Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des ...

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus ...

Digitized by Google

Digitized by Google

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich.

Unter Mitwirkung von

Dr. C. A. Witz
k. k. Oberkirchenrath in Wien

Dr. Th. Haase
Superintendent in Teschen

Dr. G. Trautenberger
Senior in Brünn

herausgegeben von

Dr. Georg Loesche
k. k. ord. Professor in Wien.

Neunzehnter Jahrgang.

Wien
Manz'sche k. u k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhardt & Co.).

Leipzig
Julius Klinkhardt.

1898.

Digitized by Google

Acc 200341
~~Acc 34.1~~

[illegible] COLLEGE LIBRARY
OCT 7 [illegible]

Digitized by Google

BX
1341
.A2
.S3
Y19-21
1898-1900

INHALT.

		Seite
1.	Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich. (Fortsetzung.) Von *Gustav Adolf Skalský*, k. k. o. Professor in Wien	1
2.	Das Evangelium in Trautenau und Umgebung. (Fortsetzung.) Von Pfarrer Dr. *A. Schmidt* in Bielitz	74
3.	Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck. (Fortsetzung.) Von Dr. *Victor Bibl* in Wien	96
4.	Beiträge zur Kenntniss der evangelischen Geistlichen und Lehrer Oesterreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern seit dem Jahre 1573. (Fortsetzung.) Von Dr. *Georg Buchwald*, Pfarrer an der Nordkirche in Leipzig	111
5.	Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1897	127
6.	Gedenkblatt der k. k. evang.-theologischen Facultät in Wien. Zur fünfzigjährigen Jubiläumsfeier der Regierung Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. 1848—1898. I. Der österreichische Staat und die evangelische Kirche in ihrem wechselseitigen Verhältnisse vom Jahre 1848—1861. Decanatsrede, gehalten von Dr. *Gustav Adolf Skalský*, ordentlichem Professor der praktischen Theologie und des Kirchenrechtes	129
	II. Symbolae ad recentiorem C. R. ordinis Theologorum evangelicorum Vindobonensis historiam congestae a *Gustavo Frank*, SS. Theologiae doctore eiusdemque P. P. O.	161
7.	Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. Von Dr. *Josef Schmid* in Fürth (Baiern)	171
8.	Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich. (Schluss.) Von Dr. *Gustav Adolf Skalský*, k. k. o. Professor in Wien	206
9.	Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1897, nebst kurzen Nachrichten über dieselben, mit Ausschluss der in diesem „Jahrbuche“ selbst erschienenen Artikel. Von Dr. *Loesche*	262
10.	Ankündigung der Denkschrift von Oberkirchenrath Dr. *Witz*	277
11.	Personenregister	281
12.	Ortsregister	283

Digitized by Google

I.

Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich.

(Bis zum Toleranzpatent.)

Mit Benutzung handschriftlicher Quellen.

Von Gustav Adolf Skalský, k. k. o. Professor in Wien.

Berichtigungen zu Heft III und IV (1897): Auf Seite 146, Zeile 8 von oben, ist statt Lorocsany Lowcsany zu lesen.

Auf Seite 147, Zeile 13 von oben, soll statt jura vicaria jur. reservata stehen.

Auf Seite 160, Zeile 7 von oben, steht irrthümlich „noch zwei Tage vor dem Friedensschlusse", statt „noch einmal, zwei Tage nach dem Friedensschlusse".

V.[1])

Die vielen Millionen Seufzer, welche, wie oben bemerkt wurde, die Drangsale den Evangelischen in Schlesien auspressten, richteten sich, wie Zschackwitz meint, theilweise auch gegen Schweden, ‚indem solches seinen im Friedensschluß gethanen Versprechen so übel nachkam und auff dem Reichstage den armen Lutheranern nicht mehr Gewissens und Religionsfreiheit verschaffete'. Schon auf Grund dessen, was wir bisher ausgeführt haben, muss dieser Beschuldigung Schwedens widersprochen werden. Und es sollte bald die Zeit kommen, in welcher sich die gegen Schweden ausgestossenen Seufzer in Jubelrufe und Danksagungen verwandeln sollten.

Diese Zeit brachte die Regierung Josephs I. (1705—1711). Allerdings war dieser nicht gewillt, die bisherige innere Politik

[1]) Vgl. „Jahrbuch" 1897, III. und IV. Heft, S. 136—192.

Digitized by Google

seiner Vorfahren aufzugeben;[1]) aber er war ‚ein kluger und gescheiter Herr', unter dessen Tugenden eine der vornehmsten die war, ‚dass er allemal klugem Rathe folgte; und ob er gleich in seiner Religion keine Aenderung vornahm, so sah er doch, dass die Geistlichen und Mönche dem Staate nichts nützten, wiewohl man an deren Ausrottung nicht dachte.[2]) Ja, Joseph I. verstand es, selbst dem Papste gegenüber seine Rechte energisch zu behaupten und zu wahren, wie davon seine Antwort auf die Declaration des Papstes zeugt.[3]) — Sein Regierungsantritt erweckte bei den Evangelischen freudige Hoffnungen. Sofort intercedirte bei ihm zu ihren Gunsten Friedrich I. von Preussen, welcher in seinem Intercessionsschreiben sagt: Joseph habe ‚an den vorigen Druckungen, welche mehr ex conniventia als mandato Ew. Majest. hochseligen Herrn Vaters geschehen', niemals keinen Gefallen getragen.[4]) Auch das Corpus evang. verwendete sich für die Schlesier. Aber diese selbst verhielten sich nicht unthätig; ihre Glückwünsche zur ‚kaiserlichen Dignität' waren zugleich eine Bittschrift, in welcher sie betheuerten, dass ihre früher eingereichten Memorialien ‚von Thränen und Blut gleichsam trieffend seien', und sie sendeten, theils separat, theils gemeinsam, ihre Gravamina ein, um eine Erleichterung ihres Loses beim Kaiser zu erwirken.[5]) In der Beschwerde, welche Brieg, Liegnitz und Wohlau eingereicht haben, wird ganz besonders auf das unrechtmässig ausgeübte und als Vorwand zum Reformiren gebrauchte Jus Patronatus (Gravamen I) von Seite der Katholischen und auf die Restrinctionen, welche dasselbe erfährt, wenn Evangelische sich an-

---

[1]) ‚Die Habsburg. Reichspolitik hat auch unter Joseph I. einen ausschliesslich katholischen Charakter gehabt.' (Noorden, Der spanische Erbfolgekrieg, 1874, III, S. 432)

[2]) Zschackwitz, Allerneueste Staats- und deutsche Reichsgeschichte, S. 205. Die Charakteristik Josephs I. ist damit richtig gegeben. Aehnlich wird Joseph I. in dem ‚Zusatz an die neulichst an's Licht gekommene Religionsfreiheit der evang. Schlesier', abgedruckt in Lehmann, Suppl., S. 845, geschildert: ‚Er (Joseph) zeiget, daß Ihm diejenigen Ministri wohlgefallen, die recht rathen und diejenigen lieben, die gleich zurathen. Ach Gott, bewahre diesen Sinn beständig in Ihnen, und mache Ahitophels und aller bösen Rathgeber Anschläge zu nichte' etc.

[3]) Zschackwitz, Leben und Thaten Sr. k. u. k. Majestät Karl VI, 1723, S. 215.

[4]) Grünhagen, II, 396.

[5]) Lehmann, Suppl., S. 813, 819.

Digitized by Google

schicken, es auszuüben (Gravamen II), Rücksicht genommen.[1]) Joseph beantwortete die eingereichte Bittschrift ungefähr so: Er habe die Absicht, „gedachte Stände Augsp. Confession mit einer solchen Resolution zu begnadigen, welche zu ihrer Consolation und Ihrer Majest. Avantage gereiche".[2]) Und dass Joseph I. gegen die Evangelischen milder gesinnt zu sein schien, davon zeugt z. B. die für Liegnitz ausgegebene kaiserliche Resolution vom 31. August 1705, in welcher die Bürgerschaft aufgefordert wird, für die seit 1690 vacante Pfarrstelle, freilich „ohne Consequenz und Praejudiz des Petitorii sowohl als Possessorii ihres praetendirenden Juris patronatus et vocandi", ein „Subjectum zum Predigeramte provisorio modo" vorzuschlagen.[3])

Es ist aber dennoch zweifelhaft, ob für die Evangelischen Schlesiens etwas Bedeutenderes geschehen wäre, wenn sich der Schwedenkönig Karl XII. nicht in's Zeug gelegt hätte. Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, die Veranlassung zum nordischen Krieg und den Verlauf desselben zu schildern; wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass dieser Krieg den reckenhaften König von Schweden, Karl XII., in die Länder des Kaisers führte und dass seine Gegenwart daselbst für den Kaiser, welcher sehr unzuverlässige Alliirte hatte, eine gefährliche Situation schuf.[4]) Diese nützte Karl XII. zu Gunsten der schlesischen Protestanten aus. Es mag richtig sein, dass Karl XII., als er in Schlesien einfiel, nicht sofort die Absicht hatte, sich der schlesischen Protestanten anzunehmen und erst am Ende der Entwickelung der Dinge als ihr Helfer und Beschützer aufgetreten

[1]) „So sehr nun ersterwehnter unter Massen, daß denen Catholischen bey Evangel. Gemeinden zustehende Jus Patronatus contra naturam negotii extendiret, und per manifestum Absurdum, in ein völliges Jus Reformandi verwandelt wird, so sehr wird solches hingegen restringiret und contra Libertatem Patronis Ecclesiarum competentem eingeschräncket, wann der Casus controversus ist, und wir Evangelische dieses Jus Patronatus zu exerciren haben, da dann unter andern denenselben Nomine regio anbefohlen worden, bey ereignenden Vacantien den vocirenden Prediger jedesmahl denen Kön. Regierungen zu praesentiren; welches aber dem bißhero exercirten Juri Patronatus, als etwas vor diesem ungewöhnliches zu wider laufft." — Diese Worte beleuchten die Sachlage vollständig. (Lehmann. Suppl., S. 822.)

[2]) Lehmann. Suppl., S. 814. — Die Bittschrift ist den 12. Mai 1705 überreicht worden. Die Antwort des Kaisers erfolgte mündlich. (Archiv des Min. d. Inn. in Wien.)

[3]) Kraffert, Chronik von Liegnitz, II. Th., 2. A., S. 92.

[4]) Noorden, Der spanische Erbfolgekrieg, 1874, II. 576. Dort auch (S. 565) die treffliche Charakteristik Karl XII.

Digitized by Google

sei;[1]) aber es bleibt doch Thatsache, dass er es gethan hat. — In Steinau a. d. Oder ergriff ein grauköpfiger Schuster die Zügel seines Pferdes und erklärte, er werde sie nicht früher loslassen, bis der König verspreche, für die bedrückten schlesischen Protestanten einzutreten. Unter allgemeinem Jubel gab Karl XII. das verlangte Versprechen und reichte zur Bekräftigung desselben dem Greise die Hand.[2]) Er hat auch Wort gehalten und damit der ganzen evangelischen Kirche in Oesterreich einen grossen Dienst erwiesen. Das soll ihm für alle Zeiten unvergessen bleiben!

Was war aber die nächste Veranlassung zur Intervention des Königs zu Gunsten der schlesischen Protestanten? Hauptsächlich wohl der Durchzug der russischen Soldaten durch Böhmen und Mähren, welchen der Kaiser zuliess. Daraufhin äusserte sich (22. Juni 1707) Karl XII.: „Ja, wo der Kaiser mir vor die getanen Unbilden nicht bald Satisfaction gibt, so werde ich in seine Länder gehen und mir solche selbsten holen müssen." Das hat er schliesslich auch gethan. Er fiel in Schlesien ein, besetzte einzelne Ortschaften daselbst und fing nun an, dem Kaiser gegenüber als Garant des Westfal. Friedens aufzutreten, welchem es obliege, auf das Einhalten der Bestimmungen desselben und ganz besonders derjenigen, welche sich auf die schlesischen Protestanten beziehen, zu dringen. Diese selbst begrüssten die Schweden mit Jubel. Es meldeten sich — ein Beweis, welche Erbitterung damals in Schlesien herrschte — so viele Schlesier unter die schwedischen Fahnen, dass die Schweden den Recruten nicht nur kein Handgeld zahlten, sondern sich vielmehr die Aufnahme in ihre Armee bezahlen liessen.[3]) — Was sollte nun der Kaiser thun? Seine Rathgeber riethen ihm, die unerquickliche Situation, in welcher er sich befand, wohl durchschauend, zur Nachgiebigkeit. So der Fürst Salm, der einflussreichste Minister Josephs I. und ein Anhänger freierer Ansichten. Er befürwortete die Absendung einer Deputation aus Schlesien an den Hof, welche dort die Beschwerden der schlesischen Protestanten vorlegen und vertreten sollte. Auf Grund der Verhandlungen mit ihr sollte sofort eine kaiserliche Declaration erlassen werden, in welcher den schlesischen Prote-

[1]) So Goll in seiner sehr informirenden Arbeit: „Der Vertrag von Altranst." (Abhandl. d. kön. böhm. Gesch. d. Wissensch., J. 1879 u. 1880. S. 5 ff.)

[2]) Grünhagen, II, 397.

[3]) Goll, Der Vertrag von Altranst., S. 29.

Digitized by Google

stanten Rücksichtnahme auf ihre Beschwerden zugesichert werden sollte. Denselben Rath ertheilte dem Kaiser der böhmische Vicekanzler Graf Joh. Wenzel Wratislav von Mitrowitz. Obgleich dieser für seine Person ein eifriger Katholik war, so hatte er dennoch so viel Gerechtigkeitssinn, um einzusehen, dass den schlesischen Protestanten Unrecht geschehen ist, welches gut zu machen wäre. Auch er rieth daher dem Kaiser zur Nachgiebigkeit; und als kluger Politiker wollte er, dass die kaiserliche Declaration nicht als eine durch die schwedische Pression abgenöthigte, sondern als Ausfluss der kaiserlichen Gnade erscheine.[1]) Der Kaiser war bereit, dem Rathe der erwähnten Männer zu folgen. Die Deputation ist durch das kaiserliche Handschreiben vom 14. Mai 1707 nach Wien berufen worden. Sie bekam von den Ständen eine aus 39 Punkten bestehende Instruction, welche vom Juli 1707 datirt ist.[2]) Man ersieht aus derselben, wie schwer die Evangelischen Schlesiens die ungerechte Ausübung und Verwendung des Jus patronatus und überhaupt die ungeordneten Verfassungszustände ihrer Kirche trugen. Die Deputirten sollten darauf hinwirken, dass die evangelischen Pfarrstellen nicht durch Missbrauch des Patronatsrechtes mit katholischen Subjecten besetzt werden. (P. 18.) Ausserdem sollten sie „mit Nachdruck" um die Bewilligung einer „Ober-Inspection" der evangelischen Religion bitten, „daß nehmlich vor solcher (Inspection) nach gewisser subordination alle Pfarrer jedes Fürstenthums sich zu sistiren, allda ordiniren zu lassen (hätten), und dass es ihr forum competens seyn solle, und könnte solche als eine Kirchen-Amts-Inspection oder dergleichen betitult werden". (P. 21.) — Wie man sich im Einzelnen die Sache dachte, ersieht man genauer aus den „Unvorgreiflichen Anmerkungen etlicher Fürstenthümer und Stände in Schlesien", welche sozusagen einen Commentar zu der früher erwähnten Instruction bilden.[3]) Zum 21. Punkt wird bemerkt:

[1]) Für die Gesinnung des Grafen Wratislav sprechen folgende Worte, welche er an den schwedischen Minister Piper (11. August 1707) schrieb: „Die Sach', umb welche es zu thuen, ist — das freye Excercitium der Augsp. Confession zugethanen Stände in Schlesien, und wan man kann Mittel finden, diesen Endzweck zu erhalten, ohne der höchsten kays. Authorität zu nahe zu treten, oder das kays. Gewissen in Dubiis zu beschweren, so wird man beyderseits ein preiswürdiges, vorzügliches und Gott gefälliges Werk verrichten, welches auch mehr beständig sein wird, weilen es mit beyderseits Vergnügen wird sein zu Ende gebracht werden." (Goll, S. 51.)

[2]) „Breßlau mense Julii 1707." So Zschackwitz, Schles. Kirchenhist. II, 61. Goll gibt an, dass die Deputirten schon im Juni nach Wien kamen.

[3]) Bei Zschackwitz, N. Schles. Kirchenhist. 1708, II, S. 84.

Digitized by Google

Jedes Weichbild — auch jetzt hält man an der Eintheilung in Weichbilder fest — solle wenigstens fünf Pfarren haben. Wo es weniger Pfarren gibt, sollen zwei Weichbilder zusammen unter einem ‚Inspections-Amt' stehen. Dieses mögen zwei Politici und ein Prediger bilden. Von den weltlichen solle einer aus dem Adel von den gesammten evangelischen Ständen des Fürstenthums gewählt werden. Er soll Präses des Collegii sein. Der andere Weltliche soll bürgerlichen Standes und womöglich ein ‚literatus' sein. Ihn soll entweder die Bürgerschaft oder der Rath, oder der Rath und die Stände wählen. Der geistliche Assessor hätte in der ‚Session' den Rang vor dem bürgerlichen. Gewählt sollte er werden von den Ständen aus der gesammten Geistlichkeit, ohne Unterschied, ob sie aus den Städten oder Dörfern war. Vor dieses Collegium würde Alles das, was in den anderen evangelischen Ländern die Consistoria ‚decidiren', zu bringen sein. Die höhere Instanz dieser Inspectionsämter könnte ‚in denen künfftigen Evangel. Assessoribus des Ober-Amtes bestehen'. Die Patroni hätten das Recht der Vocation, das Inspections-Amt das der Confirmation. Wird diese von den Inspectionsämtern verweigert, was nur aus ‚erheblichen Ursachen' geschehen darf, soll die vom Patron vorgeschlagene theologische Facultät entscheiden. Ebenso soll es mit der Remotion der Geistlichen gehalten werden. Der Patron kann auch einen Substituten (für das geistliche Amt) bestellen; geschieht dieses ohne Begehren des ordentlichen Pastor, dann muss der Patron den Substituten aus eigenen Mitteln zahlen. — Bemerkenswerth ist der Schluss dieser ‚unvorgreiflichen Anmerkungen': ‚ob nun schon eine dergleichen projectirte Kirchen-Verfassung einigen unter denen Herrn Evangelicis in Schlesien noch zur Zeit zu frühzeitig und zu bedencklich fallen möchte, so scheinet doch ohne selbige die Wieder-Aufrichtung des freyen Religions-Exercitii denjenigen Zweck nicht zu erlangen, welcher zu einer beständigen Ruhe in Ecclesiasticis nöthig, dahero die Herrn Deputirten diese Angelegenheit dem kayserl. Hoff in Zeiten, und zwar wenn ihre auffgetragene Commission guten Fortgang erlanget, zu incaminiiren hätten, damit nachmals bey etablirung dergleichen Kirchenordnungen um so viel destoweniger contradiction weder vom Kayserl. Ministerio noch denen Ständen zu besorgen wäre.'[1])

[1]) Wie man sofort sieht, greifen die Stände auf die nach dem Tode des letzten Piasten zu Stande gebrachten Kirchenordnung zurück. Ich habe diese, nachdem bereits

Digitized by Google

Die Declaration des Kaisers liess jedoch auf sich warten.[1]) Das hatte zur Folge, dass es zur schwedischen Intervention und zu Ver-

---

der erste Theil meiner Arbeit gedruckt war, aus zwei Abschriften genau kennen gelernt, welche mir Herr Prof. Dr. Arnold aus dem Staatsarchiv in Breslau freundlichst verschafft hat. Die Abschriften enthalten Copien der Liegnitzer Kirchenordnung vom 11. Jänner 1677 und der Brieger Kirchenordnung vom 17. Jänner 1677, deren Inhalt am Schlusse des IV. Cap. dieser Arbeit angegeben wurde. Beide Kirchenordnungen gehen inhaltlich nur im Wenigen auseinander. Die Liegnitzer ist geordneter, die Brieger in einzelnen Abschnitten (Ehesachen und Zucht) ausführlicher. Die Brieger ist auch mit Unterschriften versehen, was bei der Liegnitzer nicht der Fall ist. Dafür gibt diese die Namen der „triumviri" (in den Kirchenordnungen „trigae" genannt) an Die Liegnitzer kennt neben dem Sen. primarius und Weichbildssenioren auch noch Senioren „auf dem Lande" (Seniores circulorum, Seniores diaconi), die Brieger erwähnt sie nicht. Beide Kirchenordnungen kennen Kirchenvorsteher der Einzelgemeinden (Particular-Kirchenvorsteher, tribuni plebis), erwähnen sie aber nur beiläufig. Die Liegnitzer lässt die Candidaten nur von der Liegnitzer Geistlichkeit examiniren und ordiniren, die Brieger verlangt die Zuziehung zweier angrenzenden Senioren. Die weltlichen Mitglieder der „trigae" (Weichbilds-Kirchenvorsteher) sollen nach beiden Kirchenordnungen von den Weichbildsständen und der Weichbildsstadt gewählt, der königl. Regierung präsentirt und von derselben bestätigt werden. Von Visitationen ist nur bei Disciplinaruntersuchungen der Geistlichen die Rede. Die Remotion derselben kann nur im Einverständnisse mit den anderen Weichbilds-Kirchenvorstehern und dem Sen. primar., geschehen. — Näher auf die beiden Kirchenordnungen einzugehen, vermögen wir hier nicht mehr. Wir bemerken nur noch, dass wir den Inhalt derselben (im IV. Cap.) im Grossen und Ganzen richtig angegeben haben; es sollte nur der „Senior loci" jedes Weichbildes nicht als „Sen. primar.", sondern als „Weichbildssenior" bezeichnet werden. Allerdings ist auch jetzt noch die Frage unentschieden, ob diese Kirchenordnung (von 1677) vom Kaiser bestätigt worden sei (wie Hensel sagt) oder nicht, ob die Fürstenthümer nach 1677 noch eine andere Kirchenordnung zu Stande gebracht haben (wie Granhagen behauptet) und ob die im Jahre 1681 nach Wien abgeschickte Deputation (Tschirsky und Baudiß) die Bestätigung der ersteren (von 1677) oder einer späteren Kirchenordnung anstrebten. Da man 1707 auf die von 1677 zurückgriff, wird diese, wie ich glaube, die einzige sein, auf welcher man sich nach 1675 geeinigt hat.

Nachträglich fügen wir auch noch zu den (Cap. II) aufgezählten ältesten schlesischen Kirchenordnungen das Ausschreiben des „Fursten und hern Friderichs Hertzogen In Schlesien" aus dem Jahre 1527. (Richter, Kirchenordnung, I. 72 u. f.) hinzu.

[1]) Im Teschener evang. Pfarrarchiv befindet sich ein Schriftstück, betitelt: „Ohnvorgreifliche Gedanken eines guten Freundes", mit dem Datum 29. October 1707. Wir werden den Zweck desselben noch kennen lernen. — Aus diesem erfahren wir Folgendes: Sofort nach dem Regierungsantritt Josephs I. schickten die „Particular-Vasallen" der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau den H. v. Nießemaüschel nach Wien in einer ihre Güter betreffenden Angelegenheit. Seine Anwesenheit in Wien benützten die sämmtlichen Stände A. C. von Ober- und Nieder-Schlesien, um durch ihn ihre Glückwünsche zum Regierungsantritt Josephs I. und, wenn möglich, auch ihre

Digitized by Google

handlungen mit dem schwedischen Bevollmächtigten, Minister Piper, kam. Die Gesandten des Kaisers waren der kaiserliche Generalwachtmeister und Hofkriegsrath Graf Zinsendorff[1]) und der früher erwähnte Graf Wratislav. Der letztere hatte die Hauptarbeit bei den Verhandlungen zu leisten. Er führte zunächst eine ziemlich stolze Sprache; als er aber erfuhr, dass neue schwedische Regimenter zum Einmarsche nach Schlesien bereit seien, um der Intercession Karl XII. den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, ist ihm „bey der Sache gar nicht wohl gewesen"[2]), und er änderte deshalb seinen Ton. Bei den Unterhandlungen, welche den 2. August 1707 begannen, hatte

Religions-Gravamina, in welchen ihre Noth nur „generaliter berührt" war, einzureichen, was auch geschehen ist. In diese Beschwerden ist des Fürstenthums Teschen „großes Anliegen nicht mit gerucket worden". Die eingereichten Gravamina haben Anfangs einen „Ingress" gefunden. Der Kaiser wäre bedacht gewesen, eine Universal-Resolution in puncto Religionis der in Schlesien befindlichen acatholicorum ergehen zu lassen. Das hätte bis März 1706 gedauert. Hernach zeigten sich einige Schwierigkeiten (formelle Missgriffe, welche die kaiserl. Minister in der Eingabe gefunden haben; Grünhagen, II. S. 397) und H. v. Nießemauschel kehrte „nach ziemlich langer Solicitatur" krank nach Hause. Hierauf kam es zur Abschickung der Deputirten im J. 1707, und zwar auf Grund zweier „Misiven" ddo. 14. Mai 1707 (für zwei Deputirte „vom Lande") und 8. Juni 1707 (für noch einen von den Städten). Diese Deputation bildeten: H. v. Nießemauschel, H. v. Rothenburg und für die Städte (wie der Verfasser glaubt) H. Clesel. Die Mission der Deputirten fing an, Erfolg zu haben. Da aber „doch einige Vorschläge etc. von den H. Ständen selbst gefordert wurden, und in einigen Gravaminibus sich noch Schwierigkeiten zeigten", kehrte H. v. Rothenburg nach Schlesien zurück, um sich mit seinen „Principalen" zu besprechen. Die beiden anderen blieben in Wien (das erklärt uns, warum Zschackwitz, II, S. 61, nur von zwei Deputirten weiss). — Inzwischen ist die Altranst. Convention abgeschlossen und publicirt worden. Graf Wratislav kehrte den 16. September 1707 aus Sachsen nach Wien zurück, „discurirte" mit den schlesischen Deputirten und verlangte eine Specification der eingezogenen Kirchen, worauf die Deputirten den Vorschlag gethan hätten, ein allerunterthänigstes Memorial einzureichen. Die Deputirten scheinen Anfangs 1708 noch immer in Wien gewesen zu sein, weil in dem Schreiben der zur Durchführung der Altranst. Convention bestellten Commission an den schwedischen Bevollmächtigten ddo. 10. Jänner 1708 zu lesen ist: „daß weilen Ihr. Kays. u Kön Maj. bereits einige Deputirte von denen A. C. Verwandten Ständen zu sich nach Wien beruffen und gemeynet gewesen die Religions-Gravamina zu remediren, so würde man Kön.-Schwed. Seiten besser thun diesem Wercke abzuwarten und davon bey der Convention zu praescindiren." (Lehmann, Suppl., S. 953.)

[1]) Nicht Sinzendorff, obwohl er in den Actenstücken jener Zeit meistens so geschrieben vorkommt; das war eben die Orthographie jener Zeit. Man schrieb auch Sittau statt Zittau.

[2]) Goll, S. 28.

Digitized by Google

Wratislav wahrlich keinen leichten Stand; er verstand es aber, äusserst klug vorzugehen.[1] Der Hauptgrundsatz, von welchem er sich leiten liess, war, keine auswärtige Macht sich in die Verhandlungen einmischen zu lassen. In's Meritorische ging man bei denselben erst den 10. August ein, als dem Grafen Wratislav der erste Entwurf eines Vertrages von schwedischer Seite zukam. Auf diesen antwortete man von kaiserlicher Seite den 18. August mit einem eigenen Vertragsentwurf. Den 24. August kam dem Grafen Wratislav ein neuer schwedischer Entwurf zu, welcher als schwedisches Ultimatum bezeichnet wurde. Graf Wratislav erbat sich drei Tage Bedenkzeit. Die Lage war verzweifelt. Von den Alliirten war „eine schlechte Assistenz zu gerathen". Karl XII., welcher einstweilen sein Quartier aus dem 1½ Meilen von Leipzig entfernten Altranstädt in das Dorf Lieberwolkowitz verlegt hatte, drohte, auch Nordböhmen mit seinem Heere zu überfluthen. Da entschloss sich Wratislav, den schwedischen Entwurf mit einigen von ihm beantragten Modificationen anzunehmen und zu unterschreiben. Er that dies den 1. September im schwedischen Quartier in Lieberwolkowitz, mit Vorbehalt der kaiserlichen Ratification. Um diese bat er den Kaiser schon den 28. August mit eindringlichen Worten. Zugleich bittet er auch, ein Edict — auf Grund der Vereinbarung mit Schweden [2] — zu Gunsten der schlesischen Protestanten zu erlassen, da ja davon die Räumung Schlesiens durch die Schweden abhänge. Auch habe sich der König vorbehalten, zurückzukehren, wenn das versprochene Edict nicht erlassen werden sollte. Der König sei „kein Herr, mit dem man kann tractiren, als wie mit einem andern, sondern wan er einmal eine Resolution genommen, so ist er davon nicht abzubringen, dahero habe (man) müssen sorgen, daß wan er sich in denen böhmischen Landern ausgebreitet hätte, so würde er nicht allein mit der Unterschrift des Tractatus sich nicht befriedigen, sondern unter dem Vorwand erwartenden Execution sich darinnen aufhalten und unter allerley Praetext den Ausmarche bis gegen den Winter verzögern, folgentlich vorgeben, daß er bey Winterszeit seine Truppen nicht mehr hinausziehen könne, und mittlerweile würde es Frankreich an Mitteln

[1] Ein anschauliches Bild bei Goll; dort auch die Fest- resp. Richtigstellung der einzelnen Tagesdaten.

[2] Goll, S. 53. — Piper forderte ein „solenne pactum" (sein Schreiben an Wratislav vom 13. August).

Digitized by Google

nicht gefehlet haben, entweder das Werk in eine grössere Weitläuftigkeit zu bringen, oder die Alliirten wenigstens in soweit zu intimidiren, daß dieselben vor Anfang der künftigen Campagne zu Evitirung grösseren Übels einen güttlich Frieden zu schliessen sich hätten resolviren dürfen'. Und um dem Kaiser den Vertrag annehmbar zu machen, schrieb Wratislav: ‚es sei in gedacht. Projekt nichts, was den Münsterfrieden extendiret oder zu künftigen Weitläuftigkeiten könnte Gelegenheit geben, sondern die kathol. Religion bleibet vielmehr in denen quaestionirten Fürstenthümben stabiliret, welches, wan man stricte reden will, bey dem Schluss des Westfäl. Frieden nicht gewesen'.[1]) Die erbetene kaiserliche Ratification traf auch wirklich ein und ist am 12. September in Reichenbach Piper durch Zinsendorff eingehändigt worden.[2]) So ist die berühmte und auch für das Verfassungsleben der evangelischen Kirche Oesterreichs wichtige Altranstädter Convention zu Stande gekommen, welche den Evangelischen Schlesiens eine Reihe von werthvollen, auf die Ausübung ihrer Religion sich beziehenden Bestimmungen brachte, und deshalb dem Papste so unangenehm war, dass er sie in seinem Breve vom 10. September 1707 zu verurtheilen sich gemüssigt sah. Für den Kaiser bedeutete sie allerdings eine Demüthigung, indem er sich es gefallen lassen musste, dass eine fremde Macht sich in die inneren Angelegenheiten seines Reiches mische und ihn zu gesetzlichen Bestimmungen behufs Neuregelung derselben zwinge. Mit Recht sagt Goll, dass sich an Joseph I. die Intoleranz seiner Vorfahren bitter gerächt hat.

Der Kaiser hat der Altranstädter Convention eine Declaration vom 6 September 1707 beigefügt,[3]) in welcher er verspricht, das-

[1]) Goll, S. 54.

[2]) Den 19. September überschritt Karl XII. die polnische Grenze und am 22. September war der letzte schwedische Soldat aus Schlesien verschwunden.

[3]) Der officielle Titel war: Verordnung wegen der Evang. Schlesier Religionsreiheit. (Teschener evang. Pfarrarchiv.) Lehmann, Suppl., S. 847 und sonst. — Der Altranst. V. selbst wird unter verschiedenem Datum angeführt (22. August, 1. September, 3 September etc., vgl. Hensel, S. 561, 566. Lehmann, Suppl., S. 848 u. f. etc.). Nach der Abschrift (Archiv d. Min. f. C. u. U. in Wien) trägt der in lateinischer Sprache verfasste Vertrag am Kopfe das Datum 21. August (1. September) 1707. Es ist ein und dasselbe Datum, nämlich das des 1. September. Die Schweden bedienten sich damals noch des alten Kalenders, welcher um 11 Tage zurück war. Die Unterschrift des Grafen Wratislav, durch welche der Vertrag perfect wurde, geschah am

Digitized by Google

jenige, was in der Altranstädter Convention enthalten sei, „ad Executionem zu bringen und darüber steif und vest Hand halten zu laßen". Weiter befiehlt er allen Aemtern und Obrigkeiten in Schlesien „die genaue Beobachtung der darinnen enthaltenen, das freye Religions-Exercitium concernirenden Puncten", und dass „solche künfftighin vor eine ordentliche Cynosur und Richt-Schnur" zu halten sei. Insonderheit sollen die königl. Regierungen in Liegnitz, Brieg und Wohlau „darob sein", dass den Evangelischen „ohne weitheren Umstand" die „annoch gesperrte vorhandene Kirchen A. C. wiederumb eröffnet und Ihnen darinnen das freye Religions-Exercitium zu halten erlaubet werde". Ausserdem verspricht der Kaiser, „eine Commission alsobald anzuordnen, welche das geschloßene in die Execution zu setzen wissen wird".

Der Vertrag ist den 11. September 1707 vom Oberamte in Breslau zur weiteren Intimation abgeschickt worden, und deshalb wird er auch öfter unter diesem Datum angeführt.[1])

Selbstverständlich hat man sich bei den Verhandlungen, welche dem Vertrage vorangingen, mit Verfassungsfragen eifrig beschäftigt. So spricht sich § 9 des ersten schwedischen Entwurfes ausführlich über die Art und Weise der Bestellung der Pfarrämter und die Ausübung des Jus Patronatus aus. Auch in dieser Hinsicht ging Graf Wratislav darauf aus, so viel als möglich zu Gunsten des Kaisers durchzusetzen. Was in diesem Punkte vereinbart worden ist, werden wir am besten erkennen, wenn wir uns den geschlossenen Vertrag näher besehen und gelegentlich auf die während der Verhandlungen auf beiden Seiten gemachten Vorschläge einen Blick

1. September mit folgenden Worten: „In quorum fidem Suae Caes. Maj. Minister plena Potestate instructus, praesentem Convent. manu sua subscriptam Sigillo suo solito confirmavit, atque a sua Caes. Maj. intra terminum duarum septimarum ab hoc die computandum ratam habitam, ipsumque adeo ratihabitionis Instrumentum rite extraditum iri promissit. Dabantur in Castris Reg. Altr. die 1. Sept. 1707. J. W. Comes a Wratislav." Dann folgen die drei Artikel, in welchen Karl XII. verspricht, mit dem Kaiser weitere Freundschaft zu halten und sein Militär zurückzuziehen, sich aber das Recht reservirt, dasselbe nach Schlesien zu führen, falls der Kaiser seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Hierauf folgt die Unterschrift der Schweden: „In quorum omnium fidem nos diploma hoc manu nostra subscriptum Sigillo Regio confirmari jussimus. Quod actum est in castris nostris Wolkowic. die 22. Aug. 1707. Carolus. Piper" — Darnach hätten die Schweden den 2. September unterschrieben.

[1]) Die Zuschrift des Oberamtes im Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

werfen. Es kommt für uns nur der Art. I der Convention — sie zählt derer drei — in Betracht. Im Eingange wird das „liberum Religionis Exercitium“ denen zugesichert, welchen es der Westfäl. Friedensschluss zugestanden hat.[1]) Dann folgen die Bestimmungen des Artikels in 11 Paragraphen. Für uns haben die §§ 7, 8 und 6 die meiste Bedeutung.[2]) Wir führen sie ihrem Wortlaute nach an: § 7 „Die Ehe-Sachen und was sonst die Religion betrifft, sollen entweder vor das Catholische Consistorium gar nicht gezogen, oder doch nach denen Rechten (secundum canones) der Augsp. Confession judiciret werden. In den Fürstenthümern aber, so zur Zeit des Westf. Friedens Consistoria der Augsp. Confession gewesen, sollen sie wieder auff die alte Art (juxta veterem usum) eingeführet (restauranda) und von ihnen dergleichen Sachen untersucht und entschieden werden, jedoch daß davon an Jhr. Kays. Maj. zu appelliren frey stehe (salva ubique Appellatione ad summum principem).[3])

[1]) Das schwedische Ultimatum hatte hier den Wortlaut: „Utrisque Aug. confessionis sociis“; es berücksichtigte demnach auch die Reformirten. Der Vertrag sagt: „Principibus Silesiae, comitibus, baronibus, nobilibus, eorumque subditis, nec non civitatibus sub urbiis et pagis Aug. Conf. addictis, pace Osnabrugensi est concessum, non modo salvum etc.

[2]) Der Inhalt der übrigen ist kurz folgender: Die gesperrten Kirchen und Schulen in Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels sollen wieder eingeräumt werden (§ 1). Glogau, Janer und Schweidnitz können so viele Geistliche aufnehmen, wie viele sie brauchen (§ 2). Ueber das Privatexercitium (§ 3). Ueber die Zahlung der Stola an die evangelischen Geistlichen (§ 4). Ueber die Erziehung der Mündel und Waisen (§ 5). Ueber die Zulassung der Evangelischen zu den öffentlichen Aemtern (§ 9). Ueber die Zulassung von Intercessionen zu Gunsten der Evangelischen (§ 10). Ueber die Execution des Vertrages, der ein schwedischer Minister beiwohnen kann. — Zu bemerken ist noch, dass auch in der Altranst. Conv. Münsterberg vorkommt. Man hielt sich eben an den Buchstaben der Osnabrücker Friedensurkunde, in welche Münsterberg aus Gründen, die wir früher angeführt haben, aufgenommen worden ist. Es ist bei der Kirchenreduction nicht verschont geblieben. Nun kam man darauf, dass Münsterberg eigentlich Liegnitz etc. nicht gleichzustellen wäre. Bei der Execution der Altranst. Conv. wählte man einen Mittelweg: man gab die Kirchen zurück, welche zur Zeit der Execution evangelische Grundherrschaften hatten. Das waren im Ganzen neun Kirchen. (Grünhagen, II, 403.)

Den ganzen Vertrag findet man bei Lehmann. Suppl. (lateinisch und deutsch) S. 848; Hensel. S. 563 (deutsch); Kuzmany. Urk. B., S. 67 (nur Art. I, lat.); Biermann, Gesch. d. Protest., S. 88 u. sonst.

[3]) Man ist in Versuchung, zu sagen, dass man dem ersten Theil dieses Paragraphen die Geburtswehen ansieht. Das schwedische Ultimatum sagte kurz: „Causae

Digitized by Google

§ 8. Es sollen fernerhin keine Kirchen und Schulen in ganz Schlesien in denen Städten, Vorstädten und Dörffern, wo das Augsp. Religions-Exercitium noch verbleibet (adhuc manet), sie mögen entweder Jhro Kays. Maj., oder einen andern Cathol. Patron oder Collatoren haben, weggenommen, sondern mit ihren Pfarrern und Schulbedienten erhalten und geschützet werden. Denen Patronis und Kirchen bleibt ihr Recht ungekränckt, Pfarrer und Schul-Bedienten der Augsp. Confession zugethan, zu vociren, woran sie die Contradictiones der Catholiken, welche zugleich das Jus Patronatus haben (qui Jus Patron. habent simultanei), nicht verhindern sollen; vielmehr soll der andern Gemeine frey stehen (universitati facultas esto), im Fall sie Verzögerungen machen und sich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht erklären würden (qui si tergiversentur, nec intra tempus consuetum se declarent), geschickte Pfarrer und Schulbediente zu vociren, jedoch ohne Abbruch des dem andern Kirchen-Patrono dißfalls zukommenden Rechtens (sine tamen diminutione Juris Patrono hac in Causa competentis).“ [1])

Zum Schlusse noch die auf die Entscheidungen in Streitsachen und auf eine ständige Vertretung der Evangelischen am Hofe sich beziehende Bestimmung (§ 6): „Wenn etwas in Religions-Sachen vorfällt, sollen die Landes-Hauptleute und andere Unterrichter eher nicht exequiren, biß zwar derjenige, welcher den Streit hat, solches dem Königl. Oberamt oder Jhro Kays. Majestät selbsten vorgetragen und sich daselbst entscheiden lassen: Wie denn auch denen Ständen Augsp. Confession frey stehen soll, dessentwegen gewisse Leuthe und Mandatarios an dem Kayserl. Hofe auff ihre Unkosten zu halten und zu unterhalten (alere ac sustentare).“

Dies waren die auf die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche Rücksicht nehmenden Bestimmungen der Altranst. Convention.

Freilich muss zugegeben werden, dass gleich die erste derselben causae Matrimon. etc. consist. cathol. vel non subjic., aut secundum

matrimoniales, aliaeque ad religionem spectantes consistorio catholico non subjicientur, sed in consistoriis principatuum Aug. conf., quae juxta veterem usum restauranda sunt, examinabuntur.“ Das: „constorio cathol. vel non subjic., aut per canones etc.“ schlug Wratislav vor. Auf seinen Vorschlag ist auch der Zusatz: „salva ubique etc.“ (er schlug vor: „salva relicta appell. ad summ. princip.) in den Vertrag hineingekommen.

[1]) Wörtlich aus dem schwedischen Ultimatum.

Digitized by Google

can. etc.) ihrer Undeutlichkeit und Zweideutigkeit wegen von zweifelhaftem Werthe war und einen Keim künftiger Differenzen in sich barg, was sich auch bei den Verhandlungen über die Execution des Vertrages sofort zeigte. Die Möglichkeit, ihre Consistorien dort aufzurichten, wo sie dieselben ehedem hatten, ist aber den Evangelischen dennoch verschafft worden, und damit ist einer ihrer Wünsche, welche ihre Deputirten in Wien zu betreiben hatten, in Erfüllung gegangen. Ausserdem durfte das Patronatsrecht nicht mehr als Vorwand zur Katholisirung gebraucht werden. Ja — und das scheint uns auch von Bedeutung zu sein — es wird im Vertrage auch dort, wo Einzelne das Patronatsrecht auszuüben hatten, der „universitas", der Gemeinde, wenigstens dann auf die Besetzung der Pfarrstellen ein Einfluss zugestanden, wenn der katholische Patron etwa die Neigung zeigte, die Vocation zu verzögern; damit meldet sich aber, freilich nur leise, der wichtige und richtige Grundsatz zum Worte, dass bei einer die ganze Gemeinde so nah angehenden Sache, wie es eben die Besetzung der Pfarrstellen ist, diese doch auch ein Wort mitzureden hat.[1]) Und auch das war nicht ohne Wichtig-

[1]) Diese Bestimmung ist der angeblich nicht bestätigten Kirchenordnung von 1677 entnommen. Es heisst dort (wenn die Collatoren einer anderen Religion angehören): „Bleibt es bei der uralten christlichen und dieser Lande auch introducirter Gewohnheit, daß durch gesambte Gemeine vor eingepfarrter evang. Herrschaften u. gesambten Kirchkindern, oder welche sie disfalls unter sich bevollmächtigen würden, ein taugliches subjectum erwehlet u. nebst denen Kirchenambtsvorstehern (?), der Kön. Regierung oder sonst gehörigen Orthes zur Erwerbung dero confirmation praesentirt u. nach solcher impetrirung die vocation ausgefertigt werden solle." So die Liegnitzer Kirchenordnung; ähnlich auch die Brieger, nur spricht sie allgemein von „denjenigen Orten, welche des Juris vocandi ermangeln", und hat statt „nebst denen Kirchen-Amptsvorstehern" „und denen Königl. Amtsvorstehern, oder auch gar nach bewandnuß des Orts der Königl Regierung", was wohl auch das Richtige sein wird. Auch spricht sie nicht von der Ausfertigung der Vocation nach Erlangung des Consensus, sondern von der Bestellung des Praesentirten „unter des Raths oder gesamten gemeine Nahmen", was ebenfalls einen besseren Sinn gibt. — Nach der Liegnitzer Kirchenordnung wäre diese Art der Wahl durch die gesammte Gemeinde bereits früher in Schlesien prakticirt worden; es möge hier mit diesem Detail das in den früheren Abschnitten gezeichnete Verfassungsbild vervollständigt werden. — Dieselbe Kirchenordnung verlangt, dass bei der Vocation der Geistlichen durch die Collatoren in jedem Falle der „Consensus Ecclesiae darzu expresse requiriret und Keiner ohne Probepredigt, noch wider ausdrückliche Einwilligung und auch erhebliche contradition der incorporirten u. Gemeine der Kirche obtrudiret werde". Und weiter: die Pfarrer sind „mit Vorbewust u. Genehmhabung der gauzen Kirche

Digitized by Google

keit, dass die Jurisdictionsgewalt der Landeshauptleute in Religionssachen beschränkt und den Evangelischen ermöglicht wurde, für die ständige Wahrung ihrer kirchlichen Interessen am Hofe Sorge zu tragen.

Selbstverständlich hing ungemein viel davon ab, auf welche Weise, und in welchem Umfange und die Bestimmungen des Altranst. Vertrages zur Durchführung gelangten. Diese sollte, wie aus der Zuschrift des königl. Oberamtes in Breslau (vom 12. October 1707) an die königl. Regierungen in Liegnitz, Brieg, Wohlau und an das fürstl. Münsterbergische Amt hervorgeht,[1]) „binnen den praefigirten 6- Monatlichen Termino" geschehen. Es scheint aber, dass man nach einzelnen Bestimmungen der Convention schon vorging, ehe es noch zu einem Executionsrecess gekommen war. So fing man wahrscheinlich an, die Bestimmung hinsichtlich der Aufrichtung der Consistorien sofort zur Anwendung zu bringen. Wir lesen z. B in der „Chronik von Liegnitz", [2]) dass dort schon den 21. Juni 1708 die Regierung ein Consistorium eingesetzt und den Pfarrer an der Niederkirche, M. Schindler, zum Superintendenten ernannt hat. Und doch befand sich die Frage nach der Weise, auf welche die neu erstehenden Consistorien einzurichten seien, unter jenen, welche durch den Executionsrecess endgiltig geregelt werden sollten.[3])

Durch das schon erwähnte Schreiben des königl. Oberamtes in Breslau vom 12. October 1707 an die königl. Regierungen in Liegnitz etc. sind die Executionsverhandlungen inaugurirt worden. In demselben wird die Zeit ihres Beginnes und der Vorgang dabei bestimmt. Es sollte die in der kais. Declaration vom 6. September versprochene, kais. Commission mit den versammelten Ständen der Fürstenthümer, an deren königl. Aemter das Schreiben gerichtet war,

zu berufen". Das ist schon etwas mehr, als das blosse „votum negationm". Leider griff man im Execut. Recess. und später auf diese Bestimmung (der Brieger Kirchenordnung von 1677 fehlt sie) nicht zurück.

[1]) Lehmann. Suppl., S. 939.

[2]) II. Th. 2. A., S. 102 (Kraffert).

[3]) Vgl. auch die Stelle aus dem schon erwähnten Schreiben der zum Vollzug der Convention bestellten kais. Commission an den schwedischen Bevollmächtigten ddo. 10. Jänner 1708: „nebst diesem auch die in denen quaestionirten Fürstenthümern denen A. C. Verwandten eingeräumte Kirchen mit Pfarrern u. Consistorialien gleichmässiger Religion nach jeden Orts Beschaffenheit mit nächsten zu versehen zu lassen im Wercke begriffen seyn". (Lehmann. Suppl., S. 954.)

Digitized by Google

verhandeln und eine Vereinbarung zu erzielen suchen. Mit Liegnitz sollte binnen 14 Tagen der Anfang gemacht werden. Die Commission trat auch sofort in Breslau zusammen.[1]) Als schwedischer Plenipotentiarius sollte (im Sinne des § 11 der Altranst. Conv.) Henning Freiherr v. Strahlenheim fungiren. Er griff in die Unterhandlungen schriftlich und mündlich ein, und man muss ihm das Zeugniss ausstellen, dass er sich bemühte, eine für die Evangelischen möglichst günstige Auslegung des Altranst. Vertrages zu erzielen.[2])

Ehe wir aber auf jene Unterhandlungen näher eingehen, wollen wir noch bemerken, dass die Altranst. Convention in Schlesien eine freudige Bewegung verursacht und auch ausserhalb der in ihr begünstigten Fürstenthümern die geängstigten evangelischen Herzen mit neuen Hoffnungen erfüllt hat. Ja, die Freude über die neu zugesicherte Religionsfreiheit machte sich Luft in poetischen Ergüssen zu Ehren Josephs I., Karls XII., Strahlenheim's und Wratislav's.[3]) Besonders im Teschnischen scheint man in mächtige

[1]) Ihre Mitglieder waren: Hans Anton Schafgotsch, Christoph Wilh. Schafgotsch, Franz Ant. Graf Schlegenburg und Franz Albrecht Langius v. Kranichstädt

[2]) Allerdings beanspruchte Strahlenheim für seine Bemühungen 20.000 Gulden und für seinen König 200.000 Gulden. (Grünhagen II, 404.) Dergleichen „Präsente" waren damals etwas Gewöhnliches. Belege dazu noch später. Anders freilich hat der katholische Graf Wratislav gehandelt, welcher zum Zwecke der kirchlichen Versorgung der Katholiken in Schlesien 20.000 Gulden aus eigenem Vermögen (zur sogenannten Josephin Pfarrfundation) gespendet hat (Soffner, Die Altranst. Conv. u. d. kais. Josephin Pfarrfundation, 1897, S. 34.)

[3]) Lehmann. Suppl., S. 1042 Eine Probe aus dem Strahlenheim gewidmeten Sonnet:

„Erquicktes Schlesien! Ach dancke deinen Gott,
Und zünde Weyrauch an in Tempeln und Altären,
Die dir der Gothen Held läst unverhofft gewähren,
Daß Er dich frey gemacht von der Gewissens-Noth.
So lang in Schlesien wird Licht und Weyrauch brennen,
Wird man den Strahlenheim auch seinen Pharos nennen."

Und das Sonnet an Wratislav endigt mit den Worten:

„Ich kann dir sonst nicht thun als deinen Ruhm erhöhen.
Weil Wratislavia und Schlesien wird stehen
So wiß,, das Wratislau im Hertzen leben soll.
Wenn Viva l'Austria wird Welt und Nach-Welt schreyen,
So wird es stets geschehen zu beyder Wohlgedeyen."

(NB. Viva l'Austria kommt durch Versetzung der Buchstaben aus Wratislavia.)

Digitized by Google

Erregung gerathen zu sein.[1]) Das evangelische Pfarrarchiv in Teschen enthält Beweise davon. Man gab sich alle Mühe, die Ausdehnung der Begünstigungen des Altranst. Vertrages bezüglich des freien, öffentlichen Religionsexercitiums und der Einräumung der gesperrten Kirchen auch auf das Teschnische zu erwirken. Ja, man dachte daran, für die Kirchen, welche in Oberschlesien eventuell erlaubt würden, ein „Corpus zu machen, consequenter ein Consistorium aufzurichten".[2])

Die evangelischen Stände haben (den 3. October) mittelst einer von 40 ihrer Mitglieder unterfertigten Vollmacht sechs Deputirte aus ihrer Mitte beauftragt, in „bester Form cum Clausula Rati et Grati in dem Religions-Negotio" ihre „Nothdurfft an allen gebührenden Orten und Stellen nach ihrem guten befinden und dünken und wie Sie es dermahl bey Gott sich zu verantworten getrauen werden, ohne einige Beschränkung zu führen".[3]) Damit man aber mit der Commission, welcher die Durchführung der Altranst. Convention oblag, im Contact bleibe und ihre Aufmerksamkeit auf das Teschnische unaufhörlich lenke, ist Freiherr v. Sobek von den Deputirten, mit einer General-Vollmacht (vom 27. October 1707) versehen, laut welcher er verpflichtet war, „zuerst alles mit den übrigen zu communiciren und von ihnen in allem Specialen Vollmacht erwarten sollte", nach Breslau „zur Beförderung des Religions-Negotii verschickt" worden. Was er dort erreicht hat, wird an geeigneter Stelle anzuführen sein.[4])

---

[1]) Der Altranst. Vertrag ist den 19. September 1707 auf dem Landhause zu Teschen zur Mittheilung und Veröffentlichung gekommen.

[2]) Actenstück im Teschener evanglischen Pfarrarchiv. — In jener Zeit ist zu Informationszwecken das auf S. 7, Anm. 1. angeführte Schriftstück geschrieben worden.

[3]) Biermann, Gesch. d. Protest., S. 90. — Damit treten die zukünftigen Kirchenvorsteher von Teschen in Sicht. — Die sechs Deputirten hiessen: Ferd. H. Sobek, Georg Bludowsky, Max. B. Skrbensky, Nik. Guretzky, Wenzel Pelhrzim, Georg Zierowsky.

[4]) Teschener evang. Pfarrarchiv. — Dort befindet sich eine Eingabe Sobek's an den Landeshauptmann (mit Beilagen), aus welcher auf seinen Aufenthalt in Breslau einiges Licht fällt. Sobek bat nämlich, als er sah, dass das Relig. Negotium „eine langwührige Subsistenz erfordere", um seine „Avocation". Die Stände bewogen ihn, zu bleiben, und die Herren Bludowsky und Wilimovsky gaben ihm die Versicherung „aller Satisfaction" und dass man ihn „auch noch mit einer redavablen Vergeltung beh rtzigen" werde. Beide baten ihn dringend, zu bleiben und das Negotium, das allem Anscheine nach guten Fortgang hatte, zu Ende zu führen. (Die Briefe der

Digitized by Google

Wir wollen nun aber die Unterhandlungen selbst näher besehen. Hensel meint, dieselben seien ‚ein verdrießliches Werk' gewesen; wer sich die Mühe genommen hat, sie genauer zu verfolgen, wird ihm gewiss beipflichten. Ja, man ist in Versuchung, auch die Schilderung des Verlaufes jener Verhandlungen ‚ein verdrießliches Werk' zu nennen. . . . . Es soll deshalb nur das für unsere Zwecke Nothwendigste aus ihnen hervorgehoben werden.

Die kaiserliche Commission begann ihre Arbeit den 31. October 1707 mit den Verhandlungen mit den Ständen in Liegnitz.[1]) Aus ihrem Vortrage führen wir Folgendes an: Die Commission sei »instruiret, das Kirchenwesen, wie es zu Lebenszeit der damahligen Herzoge beschaffen gewesen, nebst denen Consistorialen, jedoch dergestalt einzurichten, daß es wohl denen mehr allerhöchst gedacht Ihro Kays. May. zugehörigen Juribus patronatus, als auch Deroselben als Landes-Fürsten zukommenden Juri Episcopali nicht nahe getreten, sondern vielmehr der Recurs und die Appellationen in dergleichen Kirchen-Sachen auff alle Weise derselben vorbehalten werden;« auch verlange der Kaiser »auß hiesigem Fürstenthum zwey Deputirte zu erwehlen und dergestalt zu bevollmächtigen, womit die Commission mit denen selben das ganze Religions-Werk in complexu fassen« könnte. — Der Kaiser habe jedoch die Absicht, die katholische Kirche dafür, was nun den Evangelischen zugestanden werden solle, zu entschädigen und verlange, dass die Stände auf Mittel und Wege sinnen, mit und auf welchen es geschehen könnte — wie man sieht, sollte nach der Ansicht des Kaisers dem Grundsatze: ‚do ut des' gemäss gehandelt werden. Das zu thun, haben die Stände in ihren ‚votis collectivis', mit welchen sie auf den Vortrag der Commission geantwortet haben,

genannten Herren sind vom Mai 1708 und enthalten manches Charakteristische für die damalige Zeit und ihre Verhältnisse.) Sobek blieb, und es gelang ihm, wie er schreibt, das Negotium glücklich zu beendigen. Da aber trotzdem ‚nichts erfolgte', ersucht er um die Intervention des Landeshauptmannes. — In demselben Archiv sind verschiedene Briefe der früher genannten Herren an Sobek (vom 6. Oct. 1708), aus welchen hervorgeht, dass der letztere um Geld und eine Instruction gebeten hat.

[1]) Wie es dabei zuging, schildert anschaulich Hensel, S. 570. Vgl. auch Lehmann, Suppl., S. 904.

Digitized by Google

allerdings abgelehnt,[1]) im Uebrigen aber, die Kirchenverfassungsfrage nicht ausgenommen, sich ziemlich unbestimmt ausgesprochen.[2]) Am wenigsten hat der Commission das ‚votum collectivum' der Brieger Stände gefallen. Sie hielt es deshalb für angezeigt, an sie eine ‚Letztere Erinnerung' zu richten, in welcher sie ihnen den Vorwurf machte, dass sie die ‚ihnen vorgebrachten Motiven in sehr schlechte Consideration' gezogen hätten, und von ihnen eine andere Declaration verlangte.[3]) In der darauf wahrscheinlich sofort erfolgten Replik verwahren sich die Brieger gegen den ihnen gemachten Vorwurf und verlangen, dass ihnen ein ‚geraumes spatium' bewilligt werde, in welchem sie mit den Ständen der anderen Fürstenthümer conferiren wollen, ‚ob diesem Postulato einigermassen abzuhelfen wäre'.[4])

Wie man sieht, fand die Commission nicht das erwartete Entgegenkommen, und die Verhandlungen mit den Ständen können als resultatlos bezeichnet werden.

---

[1]) Sie wollten höchstens den abziehenden katholischen Pfarrern, mit Ausnahme der Religiosen, „als kalten Trost", jedem 100 Gulden gewähren. (Soffner, Die Altranst. Conv. und die kais. Josephin. Pfarrfundation, 1897, S. 16.)

[2]) Das Vot. coll. der Stände von Liegnitz vom 3. November 1707, von Wohlau vom 16. November 1707, von Brieg und dem Weichbilde Wohlau vom 22. November 1707, alle im Lehmann, Suppl.

[3]) Vom 23. November 1707. (Lehmann, Suppl., S. 911.)

[4]) Wenn auch die Stände nicht geneigt waren, das Opfer, welches der Kaiser verlangte, zu bringen, so waren sie doch zu anderweitigen Opfern bereit. Sie legten sich eine Steuer auf — „60 oder 50 Thaler schlesisch auf das Tausendt" —, um die „unkosten und aufwendungen", welche das so grosse und schwere Werk der Religionsregelung erforderte, zu decken. Es mussten die Kosten, welche die Absendung der Deputationen nach Wien verursachten, beglichen werden, und man hielt es für billig, „jetzo die hohe Kays. u. Kön. Commission, nebst dem Schwedischen Abgesandten, vor Ihro so rühmlich angewändete große Mühe in glückseligster Vollziehung de allergnädigsten Kays. Willens mit Einem ansehnlichen zu Regaliren und zu beehren", was ja „auch vor sich selbsten die höflichkeit erfordert". Diese Steuer sollten „die gesambten Evang. Stände, Städte und Pauerschaften" tragen. Das Ausschreiben der Steuer für Liegnitz (vom 5. Jänner 1708), aus welchem hervorgeht, dass dieselbe auch in den anderen Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesiens eingehoben wurde, spricht die Hoffnung aus, dass „jeder frommer Christ und Evang. Inwohner des Fürstentums gern und willig beitragen werde, da man ja früher so oft von sich hören ließ: mann würde alles gehrne was man hätte, geben, wann man den Edlen Frieden des gewißens, als deßen gröstes Kleynodt der Weldt haben und erhalten könte". (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag jedenfalls in denen, welche die Commission mit dem schwedischen Bevollmächtigten führte. Dieser trat mit ihr in einen längeren Verkehr, in welchem er sich, wie schon bemerkt worden ist, bestrebte, so viel als ihm möglich war, für die Evangelischen zu erwirken. Leider ist es uns nicht einmal möglich, den schriftlichen Verkehr Strahlenheim's mit der Commission genau zu verfolgen, da uns eine vollständige Sammlung der zwischen den beiden verhandelnden Parteien gewechselten Schreiben nicht zu Gebote steht. Allem Anscheine nach begann Strahlenheim sein Intercessionswerk mit seinem aus Breslau datirten (vom 13. November 1707) und der Commission adressirten Schreiben, in welchem er behufs nothwendiger Information vorschlägt, vor wirklichem Antritt der Executionscommission eine General-Conferenz „ohne Maßgebung" in Breslau mit ihm zu halten, um sich zu vergleichen, „mit welcher Ordnung und Erleichterung man die Sache hinführo zu tractiren haben möchte". Weiter zeigt er der Commission an, dass er im Sinne des § 11 der Altranst. Convention beordert sei, sich mit ihr in jedes Fürstenthum zu begeben und dort „der ersten Einrichtung des veraccordirten liberi Religionis Exercitii, mit Bestellung der Pfarrer, Kirchen und Schul-Diener durch die Patrones eines jeden Ortes, oder welche sonst darzu berechtigt erfunden wurden, wie auch der Veranstaltung der jetzigen und künfftigen Officiorum publicorum der A. Confess. Verwandten in loco gewärtig zu seyn, wie nicht weniger dienstlich zu begehren, daß denen gesambten Fürsten und Ständen in Ober und Nieder-Schlesien per Decretum Caesareum allergnädigst verstattet werden möge, in dieser Religions-Angelegenheit ohngescheuet mit ihm zu communiciren".[1])

[1]) Im Teschener evang. Pfarrarchiv befindet sich die Abschrift eines Schriftstückes, welches leider ohne Datum ist, sich aber ebenfalls auf den Beginn der Intercession von Seite Strahlenheim's bezieht. Ganze Sätze des oben angeführten Schreibens ddo. 13. November 1707 finden sich in demselben. Ausserdem fordert Strahlenheim ein Verzeichniss aller evang. Kirchen, Schulen und Hospitalien, wie auch der Officiorum publ., welche die Evangelischen vor oder nach dem Westfäl. Frieden jemals inne gehabt. Auch führt er acht Punkte an, bezüglich welcher er von den Ständen informirt werden will. Der achte Punkt enthält die Frage, ob das Fürstenthum ein Consistorium gehabt, mit welchen und wie viel Personen es besetzt war und woher diese ihre Besoldung empfingen. Das Schriftstück schliesst mit der Bemerkung, dass die „vorstehenden Punkte von Strahlenheim den kais. Commissarien übersandt worden seien".

Digitized by Google

Hierauf führt Strahlenheim seine Ansichten über die einzelnen Punkte der Altranst. Convention aus. Es ist bezeichnend, in welchem Sinne er seine Aufgabe auffasste. Er beruft sich auf das dem Könige von Schweden im Westfäl. Friedensschlusse zugestandene Intercessionsrecht, und zwar zu Gunsten aller evangelischen ‚Erb-Unterthanen'. Im Interesse der Schlesier wollte es der König von Schweden beim Abschlusse der Altranst. Convention in einem grösseren Maasse gebrauchen, als es geschehen ist. Er that es in diesem Maasse nicht ‚aus Mangel an Zeit und zulänglicher Nachsicht von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Bedrängnisses, wie auch der da zu gekommenen freiwilligen Versicherung Ihro Exc. des H. Grafen Wratislav, wie nehmlich Ihro Kay. Maj. aus erheblichen Ursachen gesonnen wären, mehr und nicht minder zu Ihrer Evang. Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun, als man in der Altr. Conv. stipuliret hätte'. Nun schien Strahlenheim die Zeit zu dieser Intercession gekommen zu sein. Er will, ‚daß neben dem accordirten freyen Privat-Gottesdient in einer jeden Stadt eine öffentliche Kirche und Schule, und in denen Districten Creyssen oder Weichbildern, wie auch auff dem Lande eine zulängliche Anzahl derselben ihnen (den evang. Schlesiern) allergnädigst accordirt werden möchten', damit sie die nicht 5—20 Meilen zum Gottesdienste müssten und nicht ‚in das andere Extremum einer groben Unwissenheit von Gott und seinem heiligen Worte, Verehrung der Eltern und Obrigkeiten verfallen, mithin zu untüchtigen Gliedern so wohl der Christl. Kirchen als der weltlichen Policey, wie man in Ober-Schlesien davon die Mittleidungs-würdigsten Exempel haben soll, gemachet werden mögen'.[1]) Wichtig ist noch, wie Strahlenheim den § 7 der Altranst. Convention ausgelegt wissen will: ‚da wäre zu observiren, daß obgleich bloß und alleine in denen Fürstenthümern, wo zur Zeit des westphäl. Friedens Consistoria der Ausgsp. Conf. gewesen, dieselbe wieder auff die alte Art eingeführet und von ihnen die dahin gehörigen Sachen untersuchet und entschieden werden sollen, dennoch denen Augsp. Confessions-Verwandten in denen übrigen Erb-Fürstenthümern und Herrschaften Ober- und Nieder-Schlesiens solche auch ad certissimam Analogiam derer Kirchen und Schulen, welche sie hactenus ex pacis Westphal. & Alt. Ranst. zu Schweidnitz, Jauer

[1]) Das ganze Schreiben in Lehmann. Suppl., S. 896 u. f.

Digitized by Google

und Glogau, wie auch denen angräntzenden Brieg-Lignitz-Münsterberg-Oelsischen Fürstenthümern, und der Stadt Breßlau unter andern sich bedienen, solcher gestalt zu gute angedeyen mögen, dass auch ihre Causae Consistoriales in solchen Consistoriis Evangelicis auff gleiche Weise in prima instantia zu untersuchen und zu entscheiden, in suprema Caesaris Instantia aber contra Canones in August. Religione receptos nichts dawider verhänget oder verfüget werden möge'. Es sei noch bemerkt, dass Strahlenheim bezüglich der Besetzung der ‚Officiorum' und ‚honorum supremorum' darauf drang, ‚dass auch in diesem Casu das Suum cuique auff eine so glimpffliche Art restabiliret werden könne'. Zum Schlusse spricht Strahlenheim die Hoffnung aus, ‚daß auff alle diese unvermeidliche Erinnerungen und insonderheit der Königl. so nachdrücklichen Intercession ein schleuniger und willführiger Schluß, welcher in einen vollständigen Executions-Recess zu bringen, erfolgen werde'. — Wie hat sich die Commission zu diesen Ausführungen des schwedischen Plenipotentiarius gestellt? Dies ist aus ihrer Antwort auf das Schreiben Strahlenheim's leicht ersichtlich.[1]) Dieselbe erfolgte erst den 10. Jänner 1708, weil die Commission das Schreiben Strahlenheim's ‚der Sachen Wichtigkeit halben' dem Kaiser übersendet und sich von ihm weitere Instructionen ausgebeten hat. Nach der Antwort, welche die Commission auf Grund dieser Instructionen verfasste, ist zu sehen, dass der Kaiser gesonnen war, in einigen Sachen, welche von geringerer Bedeutung waren (z. B. bezüglich der Vermehrung der Pfarrer bei den alten Gnadenkirchen etc.) nachzugeben, sonst aber sich den Forderungen Strahlenheim's gegenüber mehr oder weniger ablehnend verhielt. Die Forderung einer Generalconferenz beantwortete die Commission in der Weise, dass sie sich geneigt erklärte, ‚wo in diesem verwirrten Religions-Werck einige Zweiffelhaftigkeiten und Difficultäten vorfielen', mit Strahlenheim ‚zusammen zu treten und das dubiöse gütlich aus einander trachten zu setzen'. Auf die Forderungen bezüglich der Informationen etc. reagirte die

[1]) In dieser Antwort wird das Datum des Schreibens Strahlenheim's mit dem 14. November angegeben. Aus dem Schriftstücke geht aber klar hervor, dass das oben unter dem 13. November angeführte Schreiben gemeint ist. Vgl. auch Zschackwitz, K.-Hist., I. 220. (Die vollständige Antwort in Lehmann, Suppl., S. 950 u. f.)

Digitized by Google

Commission nicht. Offenbar hatte sie die Weisung, sich so viel als möglich an die ‚litera' der Convention zu halten und sich allen ‚Extensionen' derselben entgegenzustellen, da ja der Kaiser auf die ‚bewegliche Intercession' des Königs von Schweden ‚bereits in so vielen passibus in favoem der Augsp. Conf. Verwandten den Westphäl. Frieden zu extendiren' sich hat bereden lassen. Wie die Commission speciell den § 7, der sich hauptsächlich auf die Regelung der Verfassungsverhältnisse bezog, auffasste, davon zeugen folgende Worte ihres Antwortschreibens: ‚wie nicht minder, daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen die Execution interposita appellatione festzustellen kein sonderliches Bedenken tragen, als wäre § 7 bey der Alt-Ranst. Convention auch sehr operose tractiret worden, und als man denen Kön. Schwed. Commissariis vorgestellet, daß diejenige Augsp. Conf. Verwandten Stände, welche anjetzo unter der Jurisdiction derer Catholischen Consistorien stehen, von denselben nicht füglich und ohne Verwirrung des innerlichen Ruhe-Standes könnten entzogen werden; So wäre man auch der Billigkeit nach eines worden, daß gedachte Augsp. Conf. Verwandten zwar unter denen Cathol. Consistorien verbleiben, doch aber secundum Canones in August. Religione receptos judiciret werden solten, bey welchen es auch billich sein Verbleiben haben und Ihro Kays. u. Königl. Majestät jederzeit feste Hand darauff halten werden'. Aus Gründen, die im Folgenden anzugeben sein werden, ist es auch nothwendig, die Ansicht der Commission bezüglich der Besetzung der Stellen anzuführen. Der Kaiser lasse sich ‚nicht die Hände binden, waßerley und cuius religionis subjecta, sowohl was die quaestionirten Fürstenthümer betrifft, er ad officia publica zu appliciren hätte', was die Commission als das Richtige mit verschiedenen Gründen zu erweisen sucht, unter welchen sich auch der findet, dass der Kaiser dasselbe thun wolle, was die Herzöge von Brieg etc. gethan hätten. ‚Nicht minder beruhet auch die Verleihung der honorum supremorum lediglich in Ihro Kays. und Königl. Majestät tanquam summi principis allergnädigsten Wohlgefallen . . . . .' Die Berufung auf die früheren Privilegien und besonders auf den Majestätsbrief von 1609 weist die Commission zurück; der Westfäl. Friede habe die Privilegien der Schlesier ausgelöscht, und es ist aus des Kaisers purer Gnade geschehen, dass sie in jenem Frieden berücksichtigt worden seien. Bezeichnend sind auch die Worte, mit welchen das Schreiben der

Digitized by Google

Commission schliesst: „Nachdeme nun solcher Gestalt öffters allerhöchst-erwehnte Ihro Kays. u. Königl. Maj. Ihrer seits nicht allein alles dasjenige beygetragen, was der Oßnabrügische Friedens-Schluß nach dem Buchstaben der Altr. Convention mit sich bringt, sondern auch durch gegenwärtige Erklärung in Ansehung der eingewendeten Kön. Schwed. Intercession sich durch weit mehrere Concessiones in favorem derer A. C. Verwandten herausser gelassen, nebst diesem auch die in denen quaestionirten Fürstenthümern denen A. C. Verwandten eingeräumte Kirchen mit Pfarrern und Consistorialien gleichmässiger Religion nach jeden Orts Beschaffenheit mit nächsten versehen zu lassen, im Wercke begriffen sein; also haben Ihro Kays. u. Kön. Maj. das gäntzliche Vertrauen, es werde nicht allein jedermänniglich dero zur Erfüllung dessen, was in öfters gemelter Altr. Conv. beliebet und pacisciret worden, geneigtes Gemüthe verspüren, sondern auch Ihro Kön. Maj. von Schweden selbsten wahrnehmen, daß man Dero Kön. Intercession, vermittels operirter Erklärung in vielen importanten passibus die A. C. Verwandten in Schlesien cum effectu geniessen zu lassen, absonderlich beobachtet haben, und es solchen nach hierüber eines absonderlichen Executions-Recesses desto weniger brauchen werde, als in diesem § [1]) von Einrichtung derley schrifftlichen Executions-Recesses keine Meldung geschiehet, sondern bloß respectu der vollziehenden Execution in Gegenwart des Königl. Schwed. Ministri, nebst Communication desjenigen, was hierinnfalls vollzogen worden, in terminis expressis permittirt, denique ut Minister Suecicus executioni adsistat ac eorum, quae hoc in negotio aguntur, communicationem accipiat, (welches beydes biß anhero jederzeit geschehen) bedungen worden." [2])

Wir haben absichtlich längere Stellen aus diesen ersten zwischen dem schwedischen Bevollmächtigten und der kaiserlichen Commission gewechselten Schriftstücken angeführt, um den Standpunkt, welchen beide Theile bei der zu vollziehenden Execution der Altranst. Convention einnahmen, ersichtlich zu machen. Die weiteren Verhandlungen, in

[1]) Nämlich § 11 der Altranst. Conv.

[2]) Lehmann, Suppl., S. 953. — Die Mittheilung dessen, was in jenem „Religions-Negotio" bis dahin geschehen ist, mag die Commission nicht gar viel Arbeit gekostet haben. Sagt ja Strahlenheim in seinem Schreiben ddo. 13 November 1707: „weil die Helffte der ausgesetzten Frist ohne die geringste Verrichtung zu Ende eilet". (Lehmann, Suppl., S. 897.)

Digitized by Google

welche auch die Stände mit ihrem Memorial vom 16. Jänner 1708[1]) eingriffen und während welcher auch zu Gunsten der Reformirten Holland, England und Schweden, jedoch vergeblich, intercedirten,[2]) gedenken wir nur kurz zu charakterisiren. Es zeigte sich bei ihnen, dass man es auf kaiserlicher Seite besser verstand Politik zu machen, als auf schwedischer, und dass es nun äusserst schwer war, den Evangelischen grössere Begünstigungen zu verschaffen, nachdem man es unterlassen hatte, die Bestimmungen der Altranst. Convention entsprechend weit zu fassen. Die Commission verschanzte sich einfach hinter den Wortlaut derselben. Ganz besonders zeigte es sich, dass die Fassung des § 7 der Altranst. Convention keine glückliche war. Die Commission verstand es vorzüglich, aus jener Fassung für sich Capital zu schlagen. Sie wurde nicht müde, ihren zuerst eingenommenen Standpunkt zu vertheidigen und darauf zu verweisen, dass die Einrichtung der Consistorien in der Willkür des Landesfürsten liege, es sei also consequenterweise bei dem Kaiser, wie er sie in den ‚quaestionirten Fürstenthümern' einrichten wolle.[3])

Auf eine Sache, welche im Laufe der Verhandlungen in den Vordergrund trat und die Einrichtung jener Consistorien betraf, haben wir ganz besonders hinzuweisen: auf das katholische Präsidium der evangelischen Consistorien, welches beinahe bis in die jüngste Vergangenheit eine Besonderheit des evangelischen Kirchenwesens in Oesterreich bildete und die evangelische Kirche daselbst zugleich als eine ‚ecclesia pressa' charakterisirte. Diese Einrichtung verdankt ihre Entstehung der von uns in diesem Capitel geschilderten Zeit. Die erste Andeutung, dass von kaiserlicher Seite beabsichtigt werde, den evangelischen neu einzurichtenden Consistorien einen katholischen Präsidenten vorzusetzen, finden wir in dem Schreiben Strahlenheim's an die kais. Commission ddo. 17. Februar 1708.[4]) Es geht jedoch aus demselben hervor, dass schon früher die Forderung des katholischen Präsidiums für die evangelischen Consistorien von der

[1]) Lehmann, Suppl., S. 954.

[2]) Lehmann, Suppl., S. 959. — Auf kaiserlicher Seite berief man sich darauf, dass in der Altranst. Conv. das „utrisque A. Relig. sociis" auf Vorstellungen des Kaisers ausgelassen worden sei. — Die letzte Intercession zu Gunsten der Reform. geschah im J. 1713. (Acten im Min. f. C. u. U. in Wien.) Auch damals ohne Erfolg.

[3]) Vgl. die Antwort der Commission ddo. 22. Februar 1708 auf das Schreiben Strahlenheim's ddo. 27. Jänner 1708. (Lehmann. Suppl., S. 956.)

[4]) Lehmann. Suppl., S. 961.

Digitized by Google

Commission aufgestellt worden sei; wo, ob etwa in einer mündlichen Berathung, wissen wir nicht anzugeben. Es konnte allerdings diese Forderung als Consequenz der Deutungen betrachtet werden, welche man kaiserlicherseits den §§ 7 und 9 (deshalb führten wir die Ansicht sowohl Strahlenheim's als auch der Commission hinsichtlich der Besetzung der ‚officiorum publicorum' und ‚bonorum supremorum' an) zu geben sich gemüssigt und berechtigt sah; wenn aber Strahlenheim sagt: ‚Was aber das verlangte Praesidium Catholici in denen auffzurichtenden Consistoriis anbetrifft', dann muß man doch wol annehmen, daß jene Forderung von der Commission speciell ausgesprochen worden sein mußte.

Nun entspann sich hinsichtlich dieser Forderung eine ziemlich hartnäckige Controverse zwischen Strahlenheim und der Commission. Der erstere wies darauf hin, wie unzutreffend es sei, sich auf das Beispiel der Herzöge von Brieg etc. zu berufen, welche den lutherischen Consistorien reformirte Präsidenten vorsetzten, da ja ‚die Religions-principia derer Reformirten in Causis Consistorialibus mit denen A. C. Verw. einstimmig gewesen'; wie unbillig es sein würde, ‚wenn der Chef in Collegio, worauff als das principium motus et quietis das meiste, ja alles ankommt, der A. C. nicht zugethan sein sollte'; [1]) die Commission liess sich nicht überzeugen und beharrte auf ihrer Forderung und bei ihrer Ansicht. Diese hat sie in der ‚Endlichen Erklärung' vom 4. März 1708, [2]) welche sie Strahlenheim zuschickte und mit welcher sie ihrerseits die Verhandlungen mit demselben beendete, folgendermassen begründet: es sollen ja die Consistorien nach ‚altem Brauch' (juxta veterem usum) eingerichtet werden. Nun hätten aber die vorigen Herzöge den Consistorialpräsidenten aus der Zahl ihrer ‚gewöhnlichen Regierungs-Räthe nach Wohlgefallen verordnet', und so habe auch der Kaiser das Recht, den Präses der restaurirten Consistorien ‚aus dero königl. oder fürstlichen Liegnitz-, Brieg- oder Wohlauischen Regierungs-Räthen vorzusetzen'; und thue er es, so käme er der Altranst. Convention nach! Die Commission gab auch in demselben Schreiben an, warum man auf das katholische Präsidium in den restabilirten evangelischen Consistorien dringe: die katholischen Präsides sollten Aufsicht führen, damit man in den Consistorialversammlungen nicht ‚ein

[1]) Lehmann, Suppl., S. 962.

[2]) Lehmann, Suppl., S. 963.

Digitized by Google

anders' als Consistorialangelegenheiten ‚tractire', wie man solches bereits durch auferlegte ‚Indiction (Zinß-Zahl)' und die ‚in eine sehr grosse Summam einlauffende Collectirung'[1]) gethan hätte, was aber dem J. K. u. K. Maj. allein zukommenden ‚Jus collectandi' zuwiderlaufe. Und die Evangelischen hätten sich über das katholische Präsidium umsoweniger zu beklagen, als ja der ‚Praeses ad majora (Mehrheit der Stimmen) gebunden, die litigirende oder interessirte Partheyen secundum Canones in August. Relig. receptos judiciret' werden, und ihnen auch, wenn sie sich ‚in ein oder andern Passibus gravirter befindeten, das Beneficium Recursus et Appellationis ad summum Principem nach der Altranst. Conv. unverschrenckter verbleibe'.[2]) — Man kann, wenn man diese Deductionen liest, nicht umhin, Zchackwitz Recht zu geben, welcher zu denselben die Bemerkung macht, es liege hier ein ‚error elenchi' und eine ‚fallacia in terminis' vor. ‚Die schlesischen Fürsten hatten mit ihren Unterthanen communem Religionem, also konnten sie auch aus ihren Räthen einen Praesidem Consistoriorum ordnen; Jhro Kays. Maj. hingegen bekennen sich ad Sacra Ecclesiae Romanae, die ja von der Protestantischen gantz und gar abgehet, dahero auch unmöglich ist, dass ein Praeses ihrer Religion sothane Charge bekleiden kann.'[3])

Und noch mehr auf den Boden der — wie wir wohl sagen müssen — Spitzfindigkeiten begab sich die Commission mit ihren Ausführungen über das Patronatsrecht, zu welchen ein specieller Fall[4]) Veranlassung gab. Man erinnere sich nur, wozu das Patronatsrecht von katholischer Seite missbraucht wurde; nun erklärte auf einmal die Commission, dass das Patronatsrecht ‚vom Religionswesen ganz abgesondert' sei!! Nun war es ‚an sich selbsten causa privata et adiaphora', welche ‚also in die Religions-Angelegenheiten oder die Convention auf keinerley Weise einlauffet'—wie man sieht, wendete man die Sache, wie es eben passte. Wir werden es begreiflich finden, wenn Strahlenheim von den Ausführungen der Commission durchaus nicht befriedigt war, was er ihr schon den nächsten Tag (5. März 1708) in einem kurzen Schreiben mittheilte, und ihr zu wissen gab, dass

[1]) Siehe S. 19, Anm. 4.

[2]) Lehmann, Suppl., S. 964.

[3]) N. K. Hist. II, 285.

[4]) Die Controverse zwischen den Herzögen zu Oels und der Aebtissin zu Trebnitz.

Digitized by Google

er die Altranst. Convention bei weitem nicht für durchgeführt betrachte.[1])

Auch den gesammten evangelischen Ständen Ober- und Niederschlesiens dauerten die Unterhandlungen zu lange. Sie wendeten sich daher den 10. März 1708 an den Kaiser mit einem Memorial, in welchem sie darüber klagen, ‚daß diese bißherigen Commissions-Tractaten zu mehrerer Weitläufftigkeit besorglichen Anlaß geben könnten', und zugleich die Hoffnung aussprechen, es werde des Kaisers Befehl — wie sie ja schon zum Theile in den wirklichen Genuss der ihnen durch die Altranst. Convention gewährten ‚Concessionen versetzet worden' — ‚in denen rückständigen Punkten vollends adimpliret, zugleich aber auch die Andere zu Gott und E. Maj. mit stetem inbrünstigen Gebet und Flehen aus treu-beständigen Hertzen unauffhörlich-seuffzende Fürstenthümer gleichmässig erhöret', und ihnen ‚zu ihrer und unserer allereintzigen höchst-erwünschten Consolation . . . das freye Exercitium Relig. Aug. Conf. cum Effectu, in Concession öffentliche Kirchen und Schulen wie auch Schulhalter vor die Dorffschafften allergnädigst verliehen werden'.[2])

Dieses Memorial kreuzte sich mit dem kaiserlichen Rescript vom 10. März 1708,[3]) welches den Beweis liefert, dass die Bemühungen Strahlenheim's doch nicht ohne Erfolg gewesen sind. In diesem Rescripte werden neun Punkte angeführt, in welchen die ersten Punkte des späteren Executionsrecesses unschwer zu entdecken sind. Zugleich wird bemerkt, dass die für die vier Fürstenthümer Liegnitz etc. ‚aufgerichtete und confirmirte' neue Taxa Stolae auch den übrigen Fürstenthümern im ganzen Lande ‚zu gutt kommen möge'.[4]) Auf die Kirchenverfassungsfragen nimmt dieses Rescript keinen Bezug. Und bald darauf (3. April 1708) erging ein neues kaiserliches Rescript an die Religionscommission in Schlesien, zu welchem ein Bericht derselben vom 9. März 1708 die Veranlassung gab.[5]) In diesem wird Folgendes angeführt: Strahlenheim habe sich in einer mündlichen Unterredung mit den Commissariis geäussert: wenn der Kaiser

[1]) Lehmann. Suppl., S. 965.

[2]) Lehmann. Suppl., S. 967.

[3]) Den königlichen Aemtern und Regierungen vom Breslauer Oberamte den 27. April 1708 intimirt. (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

[4]) Dieselbe ist vom 18. Februar 1708. (Lehmann. Suppl., S. 966.)

[5]) Lehmann. Suppl., S. 989.

Digitized by Google

auf die Intercession seines Königs hin ‚denen übrigen Städten A. C. in Schlesien einige Consolation vergönnet und selbigen entweder an denenjenigen Orten, wo sie von ihrem Gottesdienst am weitesten entfernet, oder wo es sonsten Uns gefällig, auff ihre eigene Unkosten fünff oder sechs Kirchen zum Erbauen verstattet werden möchten', Er, v. Strahlenheim, hoffe, dass sein König dann die Convention als ‚vollständig adimpliret' anzunehmen kein Bedenken mehr haben werde. Damit der bisherige ‚Religions-Tractat eine vollkommene Endschafft" erreiche, gestatte der Kaiser jene Erbauung von fünf bis sechs Kirchen ‚in ein und andern' nach des Kaisers ‚Belieben und Wohlgefallen denominirender Orten' auf Unkosten der Evangelischen, jedoch unter der Bedingung, dass ‚pro aequivalente von denen in den drey Fürstenthümern Liegnitz, Brig und Wohlau pro Exercitio Aug. Conf. eingeräumten und der Menge halber überflüßige Kirchen hinwiederum die zulängliche Anzahl zu bequemer Verrichtung des Cathol. Gottesdienstes denen Catholicis zurück gegeben und eingeräumet werden möchten'.[1]) Man wollte, wie man sieht, auch jetzt noch an dem Grundsatze: ‚do ut des' festhalten.

Trotz dieses Rescriptes gerieth die Sache von Neuem in's Stocken, so dass sich Strahlenheim (den 21. Juni 1708) genöthigt sah, der Religionscommission ein ‚Promemoria' zu übermitteln, in welchem dem Befremden des schwedischen Königs darüber, dass Ihr. Kays. Maj. ‚die Stattgebung der Kön. schwed. Intercession vor die übrigen Fürstenthümer und Herrschaften ausser Liegnitz etc., ob sie gleich darzu eben sowol, als denen andern Articulis, auf einerley Weise sich verbündlich gemacht, annoch nicht effectuiret hatten' und überhaupt bei der Execution ‚so viele unerhebliche Difficultäten würden aufgeklaubet', unverhohlen Ausdruck gegeben und auf die Durchführung der ‚Pactorum' energisch gedrungen wird.[2]) Die Commission verlangte (22. Juni 1708) zu wissen, ob man schwedischerseits gegen die Uebergabe etlicher evangelischer Kirchen in Liegnitz etc. den Katholischen an denjenigen Orten, ‚wo sie an ihrem Cathol. Gottesdienste Noth leiden', nichts ein-

[1]) Bis zum Jahre 1740 ist nur eine einzige evangelische Kirche, nämlich in Polnisch-Wartenberg, hinzugekommen. Sie hat ihre Existenz der Intervention des Günstlings der Czarin Anna, Grafen Biron, welcher das Gut Polnisch-Wartenberg ankaufte, zu verdanken. (Grünhagen, II, S. 405.)

[2]) Hensel, S. 618.

Digitized by Google

wenden werde? Strahlenheim antwortete noch denselben Tag, dass sich jene Uebergabe zwar nicht verantworten lasse, er wolle jedoch hoffen, dass der König, wenn der Kaiser willens sein wird, „die ganze Convention vollkommen zu erfüllen", zu jenem Umtausche seinen Consens zu geben „nicht so sehr difficultiren dürffte."[1]) Aber auch dann dauerte es noch bis in das nächste Jahr hinein, ehe alle „in puncto Executionis der Altranst. Convention geschwebten Differenzien" beseitigt und beglichen worden sind, und es möglich wurde, durch eine „Finalresolution" das „wichtige Religions-Negotium in vollkommene Endschafft zu setzen". Allem Anscheine nach machte die Vertheilung der bewilligten fünf bis sechs neuen Gnadenkirchen die meisten Schwierigkeiten. Dass es in dieser Hinsicht an Bittstellern nicht mangelte, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Bemerkenswerth ist ein auf diese Angelegenheit sich beziehendes Rescript Josephs I. vom 12. October 1708,[2]) in welchem von Neuem die Erlaubniss ertheilt wird, dass Diejenigen, welche um die neuen Kirchen competiren, künftighin mit ihrem Ansuchen sich „immediate" an den Kaiser wenden, ja dass „die der A. C. zugethane Stände einige Abgeordnete in Ihriger dießfälligen Religions-Sache anhero senden mögen", was nach der Erklärung des Grafen Wratislav vom 22. October 1708 dahin zu verstehen war, dass „eine und andere Parthey einen besonderen Deputirten anhero senden, oder differente Persohnen allhier dieses Negotium tractiren" könnten.[3]) Unter den Petenten befanden sich auch die Teschner. Sie reichten ein schriftliches Gesuch ein,[4]) in welchem sie darauf hinwiesen, „daß unter allen Erb-

[1]) Beide Schreiben vollständig im Teschener evangelischen Pfarrarchiv (vgl. Hensel, S. 620).

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv. Dazu bemerkt der Referendarius v. Sannig, „daß es nicht übel sein würde, wann gemeldte Hh. Stände einen specialem Deputatum anhero sendeten, so dieses Negotium bey Hofe selbsten urgirte und zugleich durch eine Ihro Kays. Kön. May. offerirende Anticipative bey jetzigen necessitatibus publicis dem petito ein mehreres pondo geboten, wobey ich (Sannig nämlich) meinige cooperation nicht unterlasse und bey hoffender wirkl. Bedienung dehro wehrtesten Persohn contestire." — Ob sich das speciell auf Teschen bezieht? Vgl. das in der folgend. Anm. angeführte Schreiben der Herren Bludowsky und Wilimovsky.

[4]) Das Gesuch in Abschrift im Teschener Pfarrarchiv, leider ohne Datum. — In demselben Archiv befindet sich ein Brief der Herren Bludowsky und Wilimovsky vom 23. October 1708 an Sobek, in welchem von einem Schreiben an den H. Referendarium" (Sannig?) die Rede ist. Sollte dieses etwa das beim Oberamte eingereichte

fürstenthümbern das Fürstenthumb Teschen einige Exercitia publica Religionis cum annexis am allernöthigsten bedörfte', und deshalb den H. Oberamtsrath um ‚Recommendirung' bitten, damit sie ‚denen Fürstenthümbern Schweidnitz, Jauer und Glogau gleichgehalten und sodann bey der vorhabenden Repartition mit Kirchen cum annexis mögen begnadigt werden'. Dem Gesuche, welches in Breslau eingereicht worden ist, trachtete der daselbst weilende Freiherr v. Sobek, welcher es wahrscheinlich einreichte, eine günstige Erledigung zu verschaffen.

Dies ist auch wirklich gelungen Das kaiserliche Rescript vom 27. Jänner 1709 brachte die langersehnte ‚Finalresolution' oder den ‚Executions-Recess' der Altranst. Convention.[1]) Und unter dem Datum des 9. Februar 1709 ging an den Landeshauptmann in Teschen ein Schreiben der Religionscommission ab, in welchem bekanntgegeben wird, dass für die Gnadenkirche in dem Fürstenthum Teschen der Ort vor der Stadt Teschen ‚allergnädigst denominiret und außgesehen' sei. Damit war der Ort für die Kirche nur allgemein bezeichnet. Die genauere Bestimmung brachte die kaiserliche Resolution vom 18. März 1709. Diese enthält die Antwort auf die Eingabe des ‚Primas Bürgermeisters und Rathmanen' der Stadt Teschen, in welcher sie bitten, ‚denen zu außweisung des ohrtes

Gesuch unterstützen? Wenn ja, dann wäre dasselbe vor dem 23. October 1708 eingereicht worden. Da in der Bittschrift das Memorial der Stände vom 16. Jänner 1708 erwähnt und auf das Rescript vom 3. April 1708 Rücksicht genommen wird, könnte die Bittschrift der Teschner Stände in dem dadurch ausgemessenen Zeitraume eingereicht worden sein. — Ein anderes Gesuch reichten im December 1708 40 evangelische Personen A. C. aus der Zahl der „Cammer- undt Adeliche Dorfschafft-Unterthanen des Fürstenthums Teschen" ein. Sie bitten, ihnen die beiden Prediger Joh. G. Dolansky und G. Stransky aus Zittau „ad interim" bis auf die zu erwartende Resolution des Kaisers „zur Ausübung des freyen Augsp. Religions-Exercitii in den Häusern zu verstatten" und sie „mit einigen Kirchen nach der Größe unserer Gemeinden zu consoliren". Der erste Theil der Bittschrift ist von Wien aus (7. Jänner 1709) abschlägig beantwortet worden. Die beiden „Praedicanten undt Pusch Prediger" wollte der Kaiser ‚alsogleich abgeschafften wießen'. Auf den zweiten Theil des Gesuches geht das Rescript nicht ein.

[1]) Intimirt zu Breslau den 9. Februar 1709. Der Recess wird meistens unter dem Datum des 8. Februar 1709 citirt (Hensel, S. 621; Biermann, Gesch. d. Protest., S. 91 etc.); das ist das Datum, unter welchem die Religionscommission die kaiserliche Finalresolution dem schwedischen Bevollmächtigten mitgetheilt hat.

Digitized by Google

undt Platzes der Kirchen benennten Hoh. K. Commissariis per expressum mit zu geben, womit Sie der ihnen vor hin beywohnenden punctualität nach, die k. Mandata ad amussim zu exerciren, auch in hoc passu sich verhalten, von dehroselben k. allergnädigsten Resolution sich keineswegs abwendig machen, sondern den Orth in der Teschnischen Vor Stadt (derer gantz nahe an der Stadt gennug seyn) hierzu destiniren'.[1]) — Man kann es schon diesen Worten anmerken, dass der Teschener Stadtrath seine Eingabe aus keiner besonderen Liebe zu den Evangelischen verfasst und eingereicht hat. Ganz andere Gründe nöthigten ihn dazu. Er klagt in seinem Gesuche darüber, dass Teschen in Folge der ‚Elimination' der evangelischen Bürger zu einer ‚ad non Ens eilenden Stadt' geworden sei; die evangelische Kirche bei Teschen würde auch Bürger in die wüste liegenden Häuser bringen. Ausserdem werden die ‚unkatholischen Stände und ihre Geistlichkeit die limites E. k. k. May. Allergnäd. Concession wegen Stätter und fläßiger Obsicht des k. Ambtes und unserer kathol. Geistlichkeit nicht excediren und überschreitten dörfen'. Und das wollen sie ja schon jetzt, indem sie, wie verlautet, ihre Kirche gegen den Wortlaut des Rescriptes (die ‚formula' in demselben laute ja: ‚ausser der Stadt Mauer', also ganz nahe bei der Stadt) auf einem von der Stadt eine ganze Meile entlegenen Landgute, Parchow, erbauen wollen. Das sei ein ‚Mißbrauch' der allergnäd. Resolution, der ausserdem zum höchsten Nachtheil der Stadt Teschen gereiche — deshalb die obige Bitte.[2]) Dieser willfahrte der Kaiser alsbald, und in der früher angeführten und dem Landeshauptmann in Teschen adressirten Resolution (vom 18. März) befahl er, dass die Stände die ‚zu Erbauen erlaubte Kirchen in einer von denen daselbigen Vorstädten Unseren hierüber emanirten Allergnäd. Verordnungen gemäß' erbauen sollen.[3])

Sehen wir uns jedoch den Executionsrecess selbst genauer an, auf Grund dessen die weitere Verfassungsentwickelung Schlesiens vor sich gehen sollte. Derselbe war von einer Zuschrift begleitet, nach welcher die kaiserliche Verordnung ‚allen Geist- und weltlichen Instanzien' in

[1]) Die Eingabe im Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien mit dem beigeschriebenen Datum: 12. März 1709.

[2]) Ob an der Beschuldigung der evangelischen Stände: sie wollen die Kirche in Parchow bauen, etwas Wahres war, vermögen wir nicht anzugeben.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Schlesien zugleich mit dem Befehle einer ‚punctualen Observanz', und mit der Weisung, ‚daß darwieder keine Exceptiones einiger dagegen habenden particular Berechtigungen ietzo oder künfftig etwas gelten sollen', zu intimiren war. Ferner wird bekannt gemacht, dass der Platz und die Art der neu zu erbauenden sechs (die Zahl ist nun festgestellt) Kirchen in Gegenwart des Grafen Zinsendorf und des Landeshauptmannes des Fürstenthums, in welchem sich die Städte befinden, vor deren Mauern jene Kirchen zu erbauen sein werden, auszumessen und zu bestimmen sind. Dann folgt der eigentliche Executionsrecess in 16 Punkten. Zum Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, dass auch schwedischerseits, nachdem der Altranst. Convention ‚ein sufficientes und zulängliches Genügen geschehen', mit der Finaldeclaration nicht gezögert werde.[1]) Man wartete aber ihr Eintreffen nicht ab, sondern ging sogleich daran, die Bestimmungen des Executionsrecesses zur Durchführung zu bringen.[2])

Uns interessiren hier vor Allem jene Bestimmungen, welche sich auf die Regelung der kirchlichen Verfassungsverhältnisse der Evangelischen Schlesiens beziehen. Sie sind in den §§ 13 und 14 und, was die Organisirung der neuen Gnadenkirchen betrifft, im § 16 enthalten. Die beiden ersten Paragraphen geben die Praxis an, nach welcher der § 7 der Altranst. Convention exequirt werden soll. Wir führen die betreffenden Abschnitte ihrem Wortlaute nach an:

§ 13. ‚Mit der quoad Formam et Materiam auf den Fuß, welcher tempore Pacis Westphalicae gewesen, verabfaßten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, hat es nunmehro seine Endschaft erreichet, und seyend die dazu verordnete catholischen Praesides, daß sie Secundum Canones im August. Religione receptos et majora Assessorum Vota, bey denen vorkommenden Sachen, salva ubique appellatione immediata an Ihro Kay. u. Kön.

[1]) Das kaiserliche Rescript vom 27. Mai (Breslau, 3. Juni) 1709, in welchem der Uebertritt von der katholischen Kirche zur „Augsp. Confession" als „crimen apostasiae" verboten wurde, gab Strahlenheim noch einmal Anlass, vor der Absendung seines „Finalrapportes" an den schwedischen König zu interveniren (20. Juli 1709). — Die schwedische Finaldeclaration langte erst den 21. März 1710 aus Bender ein. Sie befindet sich bei Hensel, S. 364.

[2]) Der Recess mit der ihn begleitenden Zuschrift im Teschener Pfarrarchiv; gedruckt bei Hensel, S. 622. Kuzmany, Urk.-B., S. 68.

Digitized by Google

May. zu concludiren und decidiren hätten, gleich anfangs hiernacher instruiret worden.

Was aber die Confirmationes der Praesentatorum belanget, da haben Ihro Kays. und Kön. May. sich dahin Allergnädigst entschloßen, daß bey denen jenigen Partheyen, allwo deroselben das Jus Patronatus immediate zukommt, weilen sothanes Jus Praesentandi una cum Jure confirmandi unseparirter verknüpfet ist, solches auch absolute deroselben verbleiben müsse, womit aber binner dieser Zeit die eingepfarreten in denen Cammerdorfschafften sich über den abgängigen Gottesdienst nicht zu beklagen hätten; So werden sich Ihre Kays. und Kön. May. nicht entgegen seyn laßen, daß inzwischen und so lang, bis dero Allergnädigste Collatur (welche jedesmahl zeitlichen eingerichtet werden wird) erfolget, sothaner Gottesdienst nebst denen Ministerialien entweder von denen angräntzenden Pfarrern, oder von Einem von dem Consistorio provisorio modo hierzu erkiesten substituto verrichtet werde. Wie dann auch öfters Allerhöchst erwaehnte Kays. und Kön. May. dahin Allergnädigst condescendiren, daß in dem jenigen Casu, allwo den privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehörig, das Consistorium den von denen privatis praesentirten Pfarrer, sobald er demselben vorgestellet worden, also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten und super Qualitatibus et habilitate des vocirten Subjecti Bericht erstatten und die diesfällige Bestättigung bey Ihro Kay. Majestät durch Vorzeigung seiner Vocation ausbitten und erwarten solle.' Nicht minder

§ 14. ‚Sollte auch das Consistorium oder sogenannte Kirchen-Amt bey der Stadt Breßlau in derjenigen Verfaßung, wie solche Tempore Pacis Westphalica gewesen, annoch ferner verbleiben. Und nachdeme die bisherige notorische Praxis gezeuget, daß entzwischen dem Bisch. Consistorio und oberwehnten Breßlauischen Kirchen-Amte das Jus praeventionis et Electionis allezeit stattgefunden, und in der litigirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden, zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen, also müße es auch dabey um so viel mehr ins künftige verbleiben, als derley zu dem Bischöfl. Consistorio freywillig recurrirende Partheyen von demselben entweder secundum Canones in August. Relig. receptos et quidem salva semper Appellatione immediata an Ihro Kay. und Kön. Majestät indiciret oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandnuß und Um-

Digitized by Google

ständen von erwehnten Bischöfl. Judicio abgewiesen, und an das Breßlauische Kirchen-Amt remittirt werden sollen.“

Aus dem § 16 führen wir Folgendes an: Es wollen „Ihro Kays. und Kön. May. erlauben und zulaßen, daß öfters erwehnten unveränderten Augsp. Confess. Verwandten über oben gemeldte drey Kirchen annoch eine Anzahl von andern Sechs Kirchen und dazu gehörigen Schulen nach Art und Weise obgerügter Schweidnitz, Jauer und Glogauischen Kirchen, und zwar dergestalten, daß selbige keine Actus Parochiales zum Praejudiz der daselbigen Catholischen Pfarrer zu exerciren befugt seyn, weniger denen Parochis Loci an Ihro Stola, Zehenden, oder andern Accidentiis einigen Eintrag thun, auch quod ad Praesentationem Ministrorum auf gleiche weise, wie obige benambsete drey Kirchen verfahren und die Praesentators zur Allergnädigsten Kays. Confirmation sodann jedesmahl einsenden sollen, auf Ihre selbsteigene Unkosten, in denen Ihnen denominirten Oerthern auf denen aussteckenden Plätzen frey und ungehindert erbauen mögen“.[1])

Welche in den Bereich der Kirchenverfassung fallenden Grundsätze waren in diesen Bestimmungen des Executionsrecesses enthalten?

a) Die alten Consistorien sind zwar als oberste Kirchenregimentsbehörde wiederum aufgerichtet worden, aber gewiss nicht „juxta veterem usum“. Trotz aller Bemühungen und Protestationen Strahlenheim's blieb es bei der Bestimmung, dass die neu aufgerichteten Consistorien katholische Präsidenten haben sollen. Damit ist dem katholischen Einflusse in die obersten evangelischen kirchlichen Behörden Thür und Thor geöffnet worden.[2]) — Die Art und Weise, wie die neuen Consistorien im Uebrigen eingerichtet wurden, gibt Hensel an.[3]) Der Präses, welcher ein königlicher Regierungsrath war, bestimmte die Sitzungen, in welchen nach den Gesetzen der A. C. Verwandten und nach der Stimmenmehrheit concludirt

[1]) Diese Kirchen sollten Sagan, Freistadt, Hirschberg, Landshut, Militsch und Teschen erhalten. — Nach der alten Bestimmung, welche hinsichtlich der ersten drei Gnadenkirchen galt, sollten sie vor der Stadt „einen Stück-Schuß weith“ erbaut werden. Deshalb sagte man: die Gnadenkirche vor (ecclesia post portam) Teschen.

[2]) Anders, S. 135, spricht vom akatholischen Präses, was wohl ein Druckfehler ist. — Dass das Verfahren der katholischen Präsidenten in den Consistorien nicht immer zu Gunsten der Evangelischen war, bezeugt Hensel, S. 657.

[3]) S. 560.

Digitized by Google

werden sollte, nach seinem Belieben. Das Consistorium bestand noch aus folgenden Beisitzern: aus einem von den evangelischen Ständen und Landesältesten, „der auch hernach den Titel eines kaiserl. Rathes dieses Officii wegen erhalten und damit beehret worden; aus dem Superintendenten des Fürstenthums, aus noch einem evangelischen Geistlichen, nach Belieben des Kaisers aus den ältesten Geistlichen der Städte oder des Landes von demselben (dem Kaiser nämlich) ernannt; einem dritten evangelischen Geistlichen als Assessor consistorii, wiederum nach des Kaisers Belieben, und aus einem Juris consultus als Secretarius consistorii. Alle diese hatten ein „wirkliches Votum" in den Sitzungen".

Diese so eingerichteten Consistorien hatten vor Allem die Candidaten — nach deren Vocirung und Präsentation — zu examiniren und zu ordiniren. Sie waren aber auch berechtigt, absolvirten Studenten der Theologie „Licentz-Zettul" zu geben, welche sie zum Predigen in den Kirchen des betreffenden Consistorialsprengels ermächtigten. — Solche „Licentz-Zettul" sollten sie aber nur solchen Studenten ertheilen, von welchen sie wussten, dass sie ihren Zuhörern keine „von verschiedenen", auf Universitäten, wo sie studirten, „aufgeklaubten verdächtigen doctrinis imbibirte Principia beybringen", wie überhaupt die Consistorien darüber zu wachen hatten, dass keine verdächtigen, „contra Aug. conf. receptam scripturam" gehenden Lehren in ihren Sprengeln ausgestreut und Theologen, welche solchen der A. C. zuwiderlaufenden Lehren anhingen, nicht zu Beneficien präsentirt würden.[1]) Ihnen kamen die Rescripte zu, welche sich auf die vor ihr Forum gehörenden Fälle bezogen. Diese Rescripte sind ihnen durch die königlichen Regierungen vermittelt worden. Im Uebrigen war der Wirkungskreis dieser Consistorien ein ähnlicher wie jener der alten.

b) Was speciell die Ausübung des Jus praesent. und confirm. betrifft, so übte der Kaiser dort, wo er das Jus Patronatus unmittelbar hatte, also auf den Kammergütern, jenes Recht „absolute", d. h. ohne jegliche Beschränkung aus. Für die Zeit der Vacanz

[1]) Im Jahre 1730 musste sich das Wohlauer Consistorium dem Oberamte der Austheilung solcher „Licentz-Zettul" wegen verantworten. Auch schien man dasselbe zu verdächtigen, dass es auf Diejenigen, welche sectirerische (speciell pietistische) Lehren ausstreuen, nicht genug wachsames Auge habe. (Die Verantwortung im Teschener Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

galten, wie oben angeführt wurde, besondere Bestimmungen. Wo die Privaten das Jus Patronatus hatten, durften sie auch die Pfarrer präsentiren. Die Präsentation geschah aber unter Concurrenz des Consistoriums, welches über den präsentirten Bericht zu erstatten hatte. Die Confirmation ertheilte auf Grund der Vocation und jenes Consistorialberichtes der Kaiser.

c) Die dritte Bestimmung bezog sich auf die kirchlichen Verfassungsverhältnisse in Breslau. Wie sich diese im Laufe der Zeit zu Ungunsten der Evangelischen gestaltet haben, ist am betreffenden Orte gezeigt worden. Der Executionsrecess machte diesen für die Evangelischen ungünstigen Zustand der Kirchenverfassung zum stabilen und lieferte damit einen interessanten Beitrag zur Bildung des Gewohnheitsrechtes innerhalb der evangelischen Kirche.

d) Die letzte auf die kirchlichen Verfassungsverhältnisse sich beziehende Bestimmung betrifft die Organisirung der neuen, um die bewilligten Gnadenkirchen sich sammelnden Gemeinden. Es wurde bestimmt, dass auch sie hinsichtlich ihrer Verfassung ‚auf den Fuß' der alten Gnadenkirchen gesetzt werden sollen. Wir haben im Vorhergehenden schon die Organisation derselben geschildert; eine ähnliche, mit allen der ‚ecclesia dominans' zugute kommenden Beschränkungen der evangelischen Kirche und ihrer Rechte mussten sich auch die neuen Gnadenkirchen gefallen lassen. Die Geistlichen derselben waren nur dann berechtigt, die Ministerialien zu verrichten, wenn Diejenigen, welche sie verlangten, einen ‚Licenzzettel' (schedulam) vom eigentlichen, d. h. katholischen Parochus loci, beibrachten, eine Bestimmung, welche sich zur Quelle ungezählter Schwierigkeiten und Anlässe zu Bedrückungen und Plackereien sowohl der evangelischen Geistlichen als auch der Gemeindeglieder seitens der katholischen Geistlichkeit gestaltete. Dabei mussten die Evangelischen den katholischen Geistlichen die Zehenten abführen und Stolagebühren für Functionen, zahlen, welche dieselben selbstverständlich niemals verrichtet haben.[1]) — Trotzalledem sprach man vom ‚freien Religionsexercitium', und die Evangelischen waren so hoch erfreut, dasselbe erlangt zu

[1]) So verklagte z. B. im October 1712 der den Evangelischen ungemein feindlich gesinnte katholische Dechant Twaruschka den Teschener evangelischen Pfarrer Hentschel, weil ihm dieser, als er seine Tochter verheiratete, einen Gulden Stola nicht bezahlen wollte. (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

haben, dass sie sich nicht sträubten, die bedeutenden Opfer zu bringen, welche man von ihnen dafür forderte. Mussten ja z. B. alle neuen Gnadenkirchen für die ihnen gewährte ‚kaiserliche Clemenz' dem Hofe, der sich damals des ‚geldfressenden' spanischen Erbfolgekrieges wegen in ziemlich grossen ‚necessitatibus publicis' befand, grosse Geldgeschenke oder Darlehen oder beides zugleich (die sogenannten Donativgelder) bezahlen. Die Evangelischen des Teschener Fürstenthums mussten trotz ihrer Armuth 10.000 Gulden als ‚freiwilliges Geschenk' aufbringen und in Wechseln nach Wien schicken. Die sechs Gnadenkirchen sollen zusammen 700.000 Gulden nach Wien bezahlt haben.[1])

Zum Schlusse möge noch bemerkt werden, dass der Kaiser als Compensation für die neuen Gnadenkirchen mit einem Capital von 100.000 Gulden (der sogenannten Josephinischen Fundation) 17 neue katholische Kirchensysteme, und zwar 10 im Briegischen, 3 im Liegnitzischen und 4 im Wohlauischen Fürstenthume errichtete. Man nennt diese Kirchensysteme ‚Josephinische Curatien'.[2]) Die dort angestellten Geistlichen hatten nicht das Recht, den Titel ‚Pfarrer' zu führen, sondern nannten sich ‚Curaten'. Auch das Stolagebührenrecht hatten nicht sie, sondern die zuständigen evangelischen Pfarrer — es hatte demnach der Executionsrecess der Altranst. Convention auch die Errichtung einer Art von katholischen Gnadenkirchen zur Folge.[3])

[1]) Biermann, Gesch. d. Protest., S. 92; Grünhagen II, 404. — Aus dem früher (S. 17, Anm. 4) angeführten Schriftstücke geht hervor, dass auch Teschen ein Darlehen von 70.000 Gulden hatte leisten sollen. Sobek schreibt sich das als Verdienst zu, dass das verlangte Darlehen „mit Gottes Hülfe allerunterthänigst abgelehnt" werden konnte. Er meint, dass „wann es gezahlt hätte sollen werden, wegen der unmöglichkeit, man sich der Kirchen nicht zu erfreyen hätte". Weil Teschen nur das Geschenk geben sollte, wäre es ihm gelungen, das „negotium" glücklicher als die Herren Deputirten der anderen Fürstenthümer zu endigen. — Soffner gibt das Donativ Teschens — wohl nicht richtig — auf 15.000 Gulden an. (Altranst. Conv., S. 23.)

[2]) Grünhagen II, 405. Derselbe meint, es sei das Capital dem Kaiser vom Breslauer Domcapitel vorgestreckt worden sei; Soffner beweist dagegen (D. Altranst. Conv. etc., S. 24 u. f.), dass es sich um ein eigenes, dem Bisthum Breslau zugewendetes Stiftungscapital handelte. Er gibt die Anzahl der Pfarrsysteme (gegen Grünhagen, der 15 anführt) auf 17 an und meint auch, dass der von Grünhagen angegebene Gesammtbetrag der Donativgelder (700.000 Gulden) zu hoch gegriffen sei.

[3]) Swientek, Die Josephinischen Curatien, im „Schles. Pastoralblatt", XVIII, 1897, Nr. 2.

Digitized by Google

VI.

In diesem Abschnitte haben wir zu zeigen, wie sich auf Grund der im Executionsrecess enthaltenen Bestimmungen die weiteren Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche Schlesiens entwickelt und gestaltet haben. Schon in der auf den Executionsrecess folgenden Zeit wird hauptsächlich das Fürstenthum Teschen unsere Aufmerksamkeit fesseln; denn in demselben wurden damals schon die Grundsteine für das Verfassungsgebäude gelegt, welches später die gesammte evangelische Kirche Oesterreichs umfassen sollte. Der Verlauf der geschichtlichen Ereignisse hat es mit sich gebracht, dass den Evangelischen in Teschen die Aufgabe zufiel, jene Grundsteine zu legen. — Das Interesse, welches wir dem Teschnischen zuwenden wollen, soll uns jedoch nicht hindern, auch das übrige Schlesien, so lange es nämlich österreichischer Boden blieb, im Auge zu behalten.

Wenn wir die auf die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche Schlesiens sich beziehenden Bestimmungen und Zugeständnisse des Executionsrecesses mit jenen des Westfäl. Friedens vergleichen, so müssen wir sagen, dass der Vergleich nicht zu Gunsten des ersteren ausfällt. Und es sollte doch, wie es eine spätere schlesische Beschwerdeschrift ausdrückt, die Altranst. Convention nichts Anderes sein, „als eine Correction dessen, was contra genuinum Sensum Instrumenti Pac. sc. Westph. innovirt worden!“ Es ist allerdings zuzugeben, dass die evangelische Verfassungsentwickelung einen weiteren Kreis gezogen hat, weil sie ja auf die neuen Gnadenkirchen ausgedehnt wurde; aber die ursprüngliche Gestalt der Verfassungsverhältnisse hat die Altranst. Convention nicht hergestellt. Durch sie, resp. ihren Executionsrecess, ist die evangelische Kirche in eine bedeutend grössere Abhängigkeit von der Staatsmacht gebracht worden, als dies zur Zeit des Westfäl. Friedens der Fall war, und das war mit der Beschränkung der Freiheit ihrer Bewegung gleichbedeutend. Ausserdem hörte man ja nicht auf, die römische Kirche ganz offen zu favorisiren, und betrachtete die „Ausgp. Religion“ nur als eine tolerirte. Als solche hatte sie ihre Verfassung aus der Hand der weltlichen Macht einfach hinzunehmen und sich damit, was man ihr gewährte, zufriedenzustellen.

Digitized by Google

Eine Sache ist es ganz besonders gewesen, welche diesen für die evangelische Kirche ungünstigen Verfassungszustand illustrirte und belegte: die Confirmation der Geistlichen, welche nun in jedem Falle in Wien einzuholen war, ein Umstand, welcher sowohl die Abhängigkeit von Wien zum stärksten Ausdrucke brachte, als auch eine Quelle fortwährender und grosser Schwierigkeiten wurde, die das Gedeihen der evangelischen Kirche sehr beeinträchtigten. Ja, diese Art der Confirmation gab Anlass zu Manipulationen, welche vom sittlichen Standpunkte aus ganz entschieden verurtheilt werden müssen. Man kam sofort in Wien darauf, dass die Confirmationen der evangelischen Geistlichen eine einträgliche Einnahmsquelle bilden könnten. ‚Ihro Excellenz der oberste Canzler und die hohen Ministri Kajs. Maj.‘ fassten auch sogleich den ‚billigen und zugleich nützlichen Gedanken, eine kais. Verordnung auszuwirken‘, nach welcher für alle Confirmationen der Geistlichen ‚vom Superintendenten an bis zum untersten‘ ‚der Canzeley einige Sporteln‘ gezahlt werden sollten, die nicht für den Kaiser, sondern nur ‚für die Herrn in der Canzeley als ein Accidens kamen‘. Man verlangte für die Confirmation eines Stadtgeistlichen 100, eines Dorfgeistlichen 50 Gulden. Es stiegen aber im Laufe der Zeit die Preise so hoch, dass die Geistlichen bei den Dorfkirchen bis über 400 und ein Superintendent sogar 1000 Gulden zahlen mussten![1]) Das wäre noch nicht das Aergste gewesen; aber es bildete sich bei der Besetzung der geistlichen Stellen eine Art Simonie aus, welche als höchst bedenklich bezeichnet werden muss.[2]) Ausserdem gestaltete sich die Besetzung einer jeden geistlichen Stelle wegen der aus Wien abzuwartenden Confirmation zu einer sehr langwierigen Angelegenheit. ‚Nachdem die Landeshauptleute sahen, dass diese Confirmationen in Wien Nutzen bringen, machten sie den Ständen das Anerbieten, in Wien dahin wirken zu wollen, dass die Confirmationes der Pfarrer nicht erst bey Hofe dürften mit Mühe und Verzug gesucht werden, sondern dass sie, die Landeshauptleuthe, in jedem Fürstenthume dieselben gültig confirmiren könnten; so würde es leichter sein.‘ Aber die Stände und ‚weitersehenden Landesältesten‘ merkten die eigentliche Absicht der Landeshauptleute und stimmten dem Antrage nicht bei. Man hielt dafür, dass es für die Evangelischen entschieden

[1]) Hensel, S. 651. Act. histor. eccles. Bd. VI. 1742. S. 687.

[2]) Hensel, l. c.

Digitized by Google

besser sei, wenn die Confirmation in Wien nach einer ‚billigen Taxe' geschehe, indem man wenigstens nicht so bald eine Aenderung zu befürchten haben werde; denn ‚was nun einigen Nutzen an einem Hofe eintrage, daure doch gemeiniglich länger, als wovon der Hof nichts zu geniessen habe'.[1]) Und so blieben denn auch die Confirmationen in Wien.[2])

Dort hat man auch strenge darauf gehalten, dass dieses Recht des Hofes nicht verletzt werde. Ein kaiserliches Rescript vom 17. November 1713 schärfte den ‚privatcollatoribus' der evangelischen Kirchen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ein, ‚die Auslösung unserer allergnadigsten Confirmation' ‚der praesentirten Ministri' ‚bey unserer Königl. Böheimischen Hof-Canzley' nicht zu unterlassen, und dem Consistorio ist zugleich nachdrücklich bedeutet worden, ‚daß selbte die dergestalt praesentirte Ministros zu schleuniger Auswürckung ihrer disfalls zu suchen habenden Confirmation anhalten, und wann sie solche binnen zweyer Monathen Frist nicht darzeigeten, deren Praesentation eo ipso vor null und nichtig gehalten werden solle'.[3])

Zum Glück hatte man die Bestimmung, dass ein Jeder, wenn nur seine Präsentation und Vorstellung beim Consistorium ordnungsgemäss geschehen ist, und nichts Erhebliches gegen ihn eingewendet werden konnte, sein Amt schon vor dem Einlaufen der ‚gnädigen Confirmation' aus Wien antreten durfte. Die Installation im Namen des Kaisers als Summi episopi durfte der Superintendent natürlich erst dann vornehmen, wenn die Confirmation vorlag. Dazu wurde ihm vom Consistorium der Befehl gegeben.[4])

So lange sich die vocirten und das Amt eventuell provisorisch verwaltenden Pastoren nicht legitimiren konnten oder legitimirt haben, dass sie die kaiserliche Confirmation mittelst der ‚eigends ergehenden allermildesten intimation' erhielten, durften sie nicht zum Genusse der mit dem Pastorate verbundenen ‚emolumentorum' zugelassen werden.

---

[1]) Hensel, S. 652. Vgl. auch Biermann, Gesch. d. Protest., S. 109.

[2]) Natürlich blieb der Geschäftsgang der alte; über 3 Jahre dauerte es manchmal, ehe die Confirmation einlangte. Vgl. Biermann, Gesch. d. Protest., S. 201, nn 122.

[3]) Riegger K. E., Samml. der in Schlesien kundgem. Gesetze, 1778, S. 87.

[4]) Die Confirmationen verzögerten sich auch in Folge der peinlich genauen Informationen, welche man in Wien durch die Consistorien über alles Mögliche einzog. Belege auch im Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

So bestimmte es das kaiserliche Rescript vom 27. September 1736.[1]) Es scheint aber auch dann noch öfters vorgekommen zu sein, dass Privatcollatoren den von ihnen vocirten Pastoren, ohne das Einlangen der Confirmation abzuwarten, oder ohne dass die confirmirten Pastoren die Confirmationstaxen bezahlt und die „diesfälligen Rescripte" bei ihren zuständigen Regierungen behoben hätten, ihnen den Genuss der Pastoratseinkünfte verstattet haben. In Folge dessen hat das am 13. August 1739 erlassene kaiserliche Rescript von Neuem den Collatoren streng aufgetragen, „daß Sie kein zu denen sich erledigten Pastoraten von ihnen vocirtes Subjectum, bis nicht dasselbe über die respectu der beschehenen Vocation von Ihro May. erfolgte allergnädigste Confirmation durch die an die Behörde diesfalls erlassene intimation sich legitimirt haben würde, ad perceptionen auch nur deren mündesten emolumentorum zuzulassen" haben. Im Falle des Nichtbefolgens dieser Verordnung wird den Collatoren mit einer Geldstrafe von 100 Ducaten gedroht.[2])

Die Altranst. Convention (P. 6) gab den schlesischen Protestanten das Recht, „gewisse Leute und Mandatarios an dem kais. Hofe auf ihre Unkosten zu halten und zu unterhalten", welche dort ihre Interessen zu vertreten die Pflicht hatten. Die evangelischen Stände machten auch fleissigen Gebrauch davon. Veranlassung dazu gaben ja die vielen Eingriffe sowohl der katholischen Geistlichkeit, als auch der Regierungsämter in die knapp ausgemessenen Rechte der Protestanten. Das gab immerwährende Ursachen zu Beschwerden und Klagen ab, welche die in Wien am Hofe stationirten Agenten zu übermitteln, und für deren günstige Erledigung sie nach Möglichkeit Sorge tragen sollten. Da das Erhalten der Agenten Unkosten verursachte, musste man darauf bedacht sein, einen Fond zu haben, aus welchem jene Unkosten gedeckt werden könnten. Dieser Fond ist durch eine Collecte, deren wir schon früher Erwähnung gethan haben, aufgebracht worden.[3]) Diese sollte, um den Fond immer

[1]) Im Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv. — Das Rescript führt zwei Beispiele des in demselben gerügten Verfahrens an.

[3]) In dieser Hinsicht griff man auf die Bestimmungen der Kirchenordnung aus dem Jahre 1677 zurück; diese will die Reisekosten und Diäten, auf welche die „Triga-Männer" Anspruch hatten, wenn sie Sitzungen in der Weichbildsstadt abhielten, durch eine regelmässig abhaltende Collecte (in der Quatemberzeit) gedeckt wissen. Die Auswärtigen sollten 2, die in der Weichbildstadt Wohnenden 1 Rth. erhalten.

wieder zu speisen, wiederholt und in der Quatemberzeit an die Senioren und Superintendenten gegen eine Quittung eingesendet werden, welche sie den ‚darüber constituirten' Landesältesten zustellten. Die Collecte geschah zunächst durch die Auferlegung einer Steuer, was der Religions-Commission, wie wir schon sahen, missliebig war, indem sie darin die Verletzung des ‚Regale principis' sah. Weil man aber auch vielen anderen, welche ‚in keiner Steuer Indiction lagen', Gelegenheit verschaffen wollte, beizutragen, hat man neben der ersten Art des Collectirens auch das Sammeln bei den Kirchenthüren eingeführt.[1]) — Dass die Aufgabe, welche die Agenten in Wien zu lösen hatten, keine leichte war, braucht wohl nicht weitläufig bewiesen zu werden. Hensel meint,[2]) dass ‚der schlechte Erfolg ihrer Remedirung und Abstellung geschwinde wahrzunehmen war; denn wer den Herrn Agenten bey Hofe sahe, konte sich schon einbilden, daß sein Vortrag unter die odieusen und unangenehmen Dinge des Hofes und der catholischen Kirche gehöre, wodurch eben denen Evangelischen in Schlesien so sonderlich nicht gerathen wurde'. — Dieses Urtheil ist nach unserer Ansicht nicht ganz zutreffend. Wir wissen speciell aus der Geschichte der evangelischen Kirche im Fürstenthume Teschen, dass die Agenten am Hofe den Evangelischen manchen guten und wichtigen Dienst geleistet haben. Dass ihr Vortrag und Intervention unter die ‚odieusen und unangenehmen Dinge des Hofes und der kathol. Kirche' gehörte, wollen wir gerne zugeben.

Nach diesen mehr allgemeinen und die ganze evangelische Kirche Schlesiens betreffenden Bemerkungen wollen wir uns speciell

[1]) Im Teschnischen ist die Collecte durch eine K. O. A. R. (kön. Ob.-Amts-Resol.) vom 13. Februar 1708 geradezu verboten worden („ratione derer von denen A. C. Verwandten außgeschrieben seyn sollenden Collecten, um solche durch nachdrücklichen Verboth sogleich sistiren und genauest nachzuforschen: durch wenn? und wie viel bereits von solchen Geldern collectiret oder wohin sie distribuiret worden, auch wo irgends was davon anzutreffen? welches alsogleich in Sicherheit zu bringen und darüber Bericht an das kön. Ober-Amt abzustatten ist). (Jahrbuch IX, 1888, S. 41.) Im J. 1727 befahl aber das Oberamt durch die Verordnung vom 27. Jänner, zur Besoldung des Mandatarius Adam Stössel das Quantum von 268 Gulden 36 Kreuzern von den Landständen einzucassiren und bis Pfingsten „unter Bedrohung erfolgender Execution" nach Breslau abzuführen. Die Eincassirung sollten die Teschener Kirchenvorsteher besorgen. (Teschener evang. Pfarrarchiv.) Im Liegnitz'schen hat der erste kath. Präses des Consistoriums Volbracht die Collecte zugelassen. (Hensel, S. 653.)

[2]) Hensel, S. 653.

Digitized by Google

dem Fürstenthume Teschen zuwenden, um dort die Bildung der ersten Organisation der evangelischen Kirche zu verfolgen. Wir werden damit auch ein Spiegelbild der Schwierigkeiten erhalten, welche die dortige evangelische Muttergemeinde in der ersten Zeit ihres Bestehens zu überwinden hatte.

Die Bewilligung, eine Kirche vor Teschen bauen zu dürfen, ist im Teschnischen selbstverständlich mit der grössten Freude begrüsst worden. Das Dankschreiben, welches in Folge dessen nach Wien abgeschickt wurde, strotzt von überschwenglichen Ausdrücken, welche diese Freude bezeugen.[1]) Sofort ging man aber daran, die ersten Schritte behufs Organisirung der neuen Gemeinde zu thun. Man sah sich nach Vorbildern um und zog über die Organisation der alten Gnadenkirchen Erkundigungen ein. Man wollte die Kirchenordnungen der alten Gnadenkirchen kennen lernen; man wollte wissen, wie man es mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten halten solle, der zur Absteckung des Bauplatzes kommen soll; man liess sich die Kirchenagende von Breslau, Schweidnitz und Jauer schicken etc. Die erste That, welche man zum Zwecke der Organisirung der neuen Gemeinde vollbrachte, war die Wahl von elf Deputirten oder Kirchenvorstehern. Sie ist auf die Weise vollzogen worden, dass man zu den früher erwähnten sechs noch fünf neue hinzuwählte.[2]) Ein Actenstück aus späterer Zeit, auf welches wir noch zu sprechen kommen,[3]) macht uns mit der Entstehung des ersten Teschener Presbyteriums ziemlich genau bekannt. Wir erfahren aus demselben, dass die Stände, ‚wie es von ganzen Corporibus' zu geschehen pflegt, welche ‚durch gewisse Membra' ‚ad evitandam confusionem et molestias minuendas' ihre Angelegenheiten ‚zu exerciren pflegen', ‚nach dem Exempel derer, denen die übrigen alten und neuen Gnadenkirchen verliehen worden, Einigen aus ihrem Gremio das Jus Patronatus, ipsorum nomine bey Kirche und Schule, nebst ordentl. und unermüdeter Besorgung der Ihnen Allerhöchst verliehenen Religions-Begnadigungen zu exerciren, durch ertheilte

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[2]) Es waren die Herren Sobek, Bludowsky, Skrbensky, Gurezky, Pelhrzim, Marklowsky, Skoczowsky alias Wilimovsky, Cardinal, Zierowsky, Tschamer, Rusczky. — Bezüglich der Zahl entschied wohl auch das Vorbild der anderen Gnadenkirchen. Im Saganischen gab es z. B. 10 Kirchenvorsteher.

[3]) Im Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Vollmachten conferirt und zu Vorstehern erwehlt. Und dieses ist von denen Ständen nicht clancularie, sondern öffentlich und in solchen Zusammenkünfften geschehen, welche Ihnen nach ordentl. bey Einem löbl. Landes-Ambte geschehener Anmeldung ungeweigert concedirt worden'.

Die Vollmacht, welche dieser erste Teschener Kirchenvorstand von den übrigen Mitständen erhielt, trägt das Datum des 10. April 1709. Man wird uns gewiss zustimmen, wenn wir sagen, dass die Wahl des ersten Teschener Presbyteriums zu den Marksteinen der evangelischen Kirchenverfassungsentwickelung in Oesterreich gehöre, und dass das Document, durch welches jenem Kirchenvorstande seine Rechte und Pflichten aufgetragen worden sind, für diese Entwickelung von ganz besonderer Bedeutung sei. Klingen ja schon aus demselben ähnliche Töne, wie sie unsere jetzige Kirchenverfassung in ihrem Abschnitte von den Pflichten und Rechten des Presbyteriums anschlägt. . . .

Soviel wir sehen, ist jene Vollmacht des ersten Teschener Kirchenvorstandes noch niemals im vollen Wortlaut abgedruckt worden; wir fühlen uns deshalb verpflichtet, es hier zu thun.[1]) Das Original dieser Vollmacht war in böhmischer Sprache verfasst, wie ja überhaupt die evangelischen Stände vielfach in dieser Sprache mit einander schriftlich verkehrten.[2]) Wir brauchen uns jedoch mit der Uebersetzung der Vollmacht keine Mühe zu machen; das früher erwähnte Actenstück auf S. 100 enthält eine vollständige deutsche Uebersetzung oder, wie es dort heisst, ein ‚Transsumpt', welches wir hier folgen lassen:

‚Im Nahmen der Hochgelobten und unzertheilten heiligen Dreyeinigkeit. Amen!

Wir Endes unterschriebenen Land-Stände des Fürstenthumbs Teschen, so wohl Herren- als Ritter-Standes der Augsp. Conf. zugethan, bekennen mit diesem Briefe, der eine Vollmacht heißet, vor jeder männiglich, besonders wo es von nöthen seyn dürffte, welchergestalt, nach dem Ihro Röm. Kay. auch in Hungarn und Böheimb Königl. May. unß mit der allerhöchsten Gnade beschencket, und unß eine Kirche zum Exercitio des Evangelischen

[1]) Vgl. Biermann, Gesch. d. Protest., S. 93 und Gesch. der evang. K., S. 34.

[2]) Die Ausschreibungen zu gemeinsamen Versammlungen, in welchen man die kirchlichen Angelegenheiten berieth, erfolgten meistens in böhmischer Sprache.

Digitized by Google

Gottesdienstes, wie auch eine Schule zur Unterweisung in Scientiis Literarum und Christlichen Tugenden, zu erbauen erlaubet; Wir unß von wegen Desto ehendern und ordentlichern Aufbauung besagter Kirche und Schule, ingleichen derer Wohnungen vor die Docentes bey Kirch und Schule, dahin vereinbaret und die Wohlgebohrenen Herren (nun folgen die elf Kirchenvorsteher mit ihren vollen Namen und Titeln) erbethen, daß dieselben der obbesagten Kirch und Schule Curatores zu werden sich entschlüßen und als solche derselben vorzustehen Sich gefallen laßen möchten; welches Sie auch, unserer Bitte deferirende, auf Sich genommen.

Derohalben Wir denn dieselben in Kraft dieses Briefes, in bester Form Rechtens, aus tragendem Vertrauen gegen dieselben, zu dem bedeuteten Vorsteher-Ambte bevollmächtigen, und

1. dieselben ersuchen, daß Sie in unserem Nahmen, und von Wegen des Herren- und Ritter-Standes der Augsp. Confess. allenthalben und wo Sie es vor gutt erachten möchten, zur Erbauung bemeldter Kirchen, Schule, wie auch der Prediger- und Schulwohnungen, in regard unser Armuth, die Allmosen aufs allermöglichste sollicitiren und erbitten, dann dieselben auf die obbeschriebene Bedürffnuß verwenden, und beydes, die Einnahme als Außgabe ordentl. verzeichnen.

2. Ersuchen Wir dieselben, daß Sie besagte Gebäude nach Ihrer Willkühr auferbauen mögen.

3. Was die Vocationes und Beruf so wohl der Kirchen- als Schul-Lehrer, wie ingleichen der Kirch-Bedienten betrifft, so ertheilen wir denenselben auch dießfalls volle Macht, daß Sie solche nicht nur vociren, sondern auch wegen der Salarien mit ihnen abkommen, wie ingleichen denselben die Instructiones vorschreiben werden;

4. Anlangende die Kirchen-Einkünffte, die man zusammen bringen und beybehalten möchte, solche sollen Sie zu sich nehmen, und an sichern Orten verwahren, und auf die Nothwendigkeiten sowohl zu conservirung der Gebäude, als zur salarirung der Lehrenden und Bedienten, oder auch anderer Vorfallenheiten verwenden.

5. Wann Sie irgend eine Richtigkeit ratione derer Einnahmen oder Ausgaben, es sey derer Allmosen oder auch der Kirchen-Einkünffte machen wolten, sollen Sie uns Land-Ständen zeitlich

Digitized by Google

davon Nachricht geben, damit wir zu der benöthigten Richtigkeit etwelche aus unserem Mittel [1]) deputiren mögen.

6. Letzl. tragen wir zu denenselben eine dergestaltige Confidence, daß wir Ihnen nicht allein hierinnen, sondern auch in andern Vorfallenheiten, so die obbeschriebenen Materien betreffen, völlig cum clausula grati et rati vertrauen, und auf alle dem, non obstante unius vel alterius absentia, was Sie feststellen und ordnen werden, gäntzlich beruhen wollen. Zu deßen desto beßerer Versicherung haben Wir uns nicht allein in dieser Vollmacht eigenhändig unterschrieben, sondern auch dieselbe mit unseren Insiegeln bekräfftiget; So geschehen in der Stadt Teschen, den 10. Aprilis A°. Domini 1709. (Folgen Siegel und Unterschriften 23 Landstände.)

Das Landesamt sowohl als auch das königliche Oberamt betrachteten die von den übrigen Ständen erwählten und mit obiger Vollmacht versehenen Kirchenvorsteher als die legitimen Vertreter derselben in Religionsangelegenheiten und verhandelten mit ihnen als solchen. Die königlichen Aemter haben die von ihren Mitständen erwählten Deputirten einfach „gnädigst agnoscirt“; eine Präsentation und Confirmation derselben ist durch 20 Jahre hindurch nicht gefordert worden.

Bludowsky sowohl als auch die anderen Kirchenvorsteher bezeugen später einmal, als man von ihnen über ihr Amt und ihre Thätigkeit, sowie auch die Berechtigung zu derselben, Rechenschaft forderte (im Jahre 1728), „daß weder er, Baron Bludowsky, noch die übrigen von Anfang aus 11 Personen bestehenden Kirchen-Vorsteher, weiter von niemanden confirmirt worden, wie denn auch in keiner Cantzelley einiges Documentum deßhalb zu finden seyn wird“.[2]) — Die Art und Weise, auf welche sich der Kirchenvorstand ergänzte und erneuerte, war einfach die, dass die Stände, wenn ein Kirchenvorsteher mit Tod abging oder aus anderen Ursachen aus dem Kirchenvorstande ausschied, „wie bey den Ersteren geschehen, sich von dem löbl. Landes-Ambte eine Zusammentretung ausgebethen und andere Subjecta per pluralitatem votorum eligirt und constituirt haben“.[3]) Bei diesem modus procedendi verblieb es auch 20 Jahre lang, und Niemandem fiel es in dieser Zeit ein, die Stände „in der genoßenen ruhigen Possessione Juris et facti istius, Kirchenvorsteher

[1]) Nach dem böhmischen Original = Mitte.

[2]) Das auf S. 44 erwähnte Memorial der Kirchenvorsteher.

[3]) Das früher citirte Memorial.

Digitized by Google

oder Deputatos zu denen Kirch- Schul- und Religions-Angelegenheiten, aus ihrem Mittel und nach ihrem besten Einsehen, zu erwählen und zu constituiren", zu stören.

Werfen wir jedoch einen Blick auf die erste Thätigkeit des neuen Kirchenvorstandes, durch welche ja die weitere Organisirung der Gemeinde, wie wir sofort ersehen werden, mitbedingt war. Zunächst mussten die Kirchenvorsteher dafür Sorge tragen, dass ein geeigneter Bauplatz für die Kirche, Schule etc. beschafft werde. Diese Aufgabe haben sie nach dem Beispiele der anderen Gnadengemeinden so gelöst, dass sie den betreffenden Platz bei Teschen ankauften.[1]) Nun handelte es sich darum, den Platz auf eine feierliche Weise abstecken zu lassen. Dies ist auch den 24. Mai 1709 in Gegenwart des kaiserlichen Commissärs Grafen von Zinsendorf und Pottendorf, des Landeshauptmannes Grafen von Tenczin und einer grossen Menschenmenge geschehen.[2]) Die Einweihungsrede hielt Joh. Muthmann, Diaconus in Constadt, der nachmalige erste evangelische Pfarrer von Teschen.[3])

Es scheint aber, dass gerade diese Feierlichkeit zu einer radicalen Veränderung in der Zusammensetzung des erst einen Monat bestehenden Kirchenvorstandes Veranlassung gab. Es werden nämlich seit dem Jahre 1710 nur drei Männer: Sobek, Bludowsky und Zierowsky als fungirende Kirchenvorsteher angeführt, und wir gestehen, die Ursachen, warum jene Veränderung im Kirchenvorstande so bald nach dessen Constituirung geschah, nicht vollständig angeben zu können. Klettenhof, der im Jubiläumsjahre 1809 fungirende Kirchenvorsteher, hat in seiner „Denkschrift" aus jenem Jahre die Nachricht, es habe sich bei Gelegenheit der feierlichen Absteckung des Kirchplatzes Herr Sobek „besonders thätig ausgezeichnet",

[1]) Der Kaufcontract ist vom 14. Mai 1709 datirt. Er ist bei Radda, D. Privil. d. Herz. Elis. Lucr., S. 22, zu finden.

[2]) Die Teschener Evangelischen haben die Feier nach dem Beispiele der anderen neuen Gnadenkirchen eingerichtet, worüber sie früher Nachrichten einzogen. Ueber den Verlauf siehe bei Biermann, Gesch. d. evang. Kirche, S. 36; die Schilderung dort wesentlich nach Klettenhof's „Denkschrift aus dem J. 1809". — Der silberne Adler, welcher die schwarzgelbe Stange zierte, die Zinsendorf im Namen des Kaisers aufrichtete und „also den Kirchplatz bemerket", ist noch heute im evang. Pfarrarchiv in Teschen zu sehen.

[3]) Klettenhof nennt ihn einen „gelehrten und feurigen Mann". Er ist auch als Liederdichter bekannt; von ihm ist z. B. das Lied: „Gott ist getreu, er selbst hat's oft bezeuget". (Alt, D. christl. Cultus, 1851, I. 460.)

Digitized by Google

‚und wurde von den evang. Herren Ständen zum Director, und nebst ihm Herrn G. Fr. Bludowsky und dem Herrn Joh. G. Zierowsky zum ersten Kirchenvorsteher gewählt'.[1]) Demnach scheint Klettenhof diese drei Männer für die ganz ersten Kirchenvorsteher zu halten, wie er auch die Wahl der elf gar nicht erwähnt, was doch höchst auffallend ist. Aber ebenso auffallend ist es, dass das mehrmals schon erwähnte Memorial aus dem Jahre 1728, welches wiederum auf die Erwählung der ersten elf solchen Nachdruck legt, von dieser Wahl nichts sagt, sondern ganz allgemein über die eventuell nothwendig gewordene Ergänzung des Kirchenvorstandes spricht. Man wäre versucht zu sagen, es sei der erste Kirchenvorstand nur ein provisorischer gewesen, wenn dieser Annahme die demselben gegebene Vollmacht nicht entgegen wäre. Vielleicht — wir vermögen hier nicht apodiktisch zu reden — hat der ‚Elferausschuß' bald erkannt, dass es die rasche Erledigung der sich häufenden Geschäfte erfordere, diese einer kleineren, dafür aber beweglicheren Corporation zu übertragen. Und nachdem die drei genannten Männer, die ja alle Mitglieder des ‚Elferausschusses' waren, bei Gelegenheit des Ankaufes und Absteckung des Kirchenplatzes einen so ruhmlichen Eifer an den Tag gelegt haben, ist ihnen die Besorgung jener Geschäfte übertragen worden, welche durch die Vollmacht vom 10. April 1709 dem ‚Elferausschuß' zugetheilt worden sind.[2]) Ob diese Uebertragung durch den Beschluss der gesammten evange-

[1]) Biermann gibt an (Gesch. d. Prostest., S. 94), die Wahl dieser drei Männer sei „kurz vor der feierlichen Einweihung des Kirchenplatzes" geschehen.

[2]) Vielleicht schwebte den Ständen damals das Vorbild der Schweidnitzer Kirchenordnung vor, welche, wie wir gesehen haben, neben den Kirchenvorstehern noch Deputirte hatte. Das hatte dort den Zweck, den einzelnen „ordines", welche die Gemeindelasten trugen, die Antheilnahme an der Leitung der Gemeinde zu ermöglichen. Hier waren es nur die Stände, in deren Händen die Leitung der Gemeinde war. Es hatte deshalb keinen rechten Sinn gehabt, wenn neben dem Kirchenvorstande noch ein weiterer Ausschuss bestanden hätte. Die Stände bildeten hier in ihrer Gesammtzahl die Gemeindevertretung. Die Kirchenvorsteher und die Deputirten waren hier identisch. — Auch die Teschener Pastoren waren nicht eigentliche Mitglieder des Kirchenvorstandes. Ein besonders wichtiger Beleg dazu war die Vocation der Pastoren Steinmetz und Sassadius, welche ohne ihre Zustimmung geschah. — Es scheint selbst bei den Ständen keine genügende Klarheit über diesen Gegenstand geherrscht zu haben. In ihrer Verantwortung aus dem Jahre 1749 lesen wir: „es seien von Anfang Curatores, Deputirte und Kirchenvorsteher promiscue gewesen, und bald so, bald anders geneuert worden". (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

lischen Landstände oder nur des ‚Elferausschusses' geschehen ist, können wir nicht sagen, da wir den betreffenden Wahlschluss im Archiv nicht gefunden haben. Das Memorial aus dem Jahre 1728 würde für das Erstere sprechen. — Auf jeden Fall ist aber die Nachricht Klettenhof's wichtig und interessant, dass Sobek von den Ständen zum Director gewählt worden ist. So hätten wir denn in ihm den ersten Curator der in den jetzigen österreichischen Ländern vorhandenen evangelischen Kirche und seine Wahl hätte einer Institution das Leben gegeben, welche zu den hervorragenden Elementen unserer jetzigen evangelischen Kirchenverfassung gehört.

Eine der Hauptsorgen des Kirchenvorstandes war es, im Sinne seiner Institution und Vollmacht die sich sammelnde Herde mit Hirten zu versehen. Es gab freilich noch keine Kirche auf dem abgesteckten Kirchenplatz — der Grund zu dieser ist erst den 13. October 1710 gelegt worden —, man baute jedoch bald nach der Einweihung des Kirchenplatzes eine grosse hölzerne Hütte, in welcher Gottesdienst gehalten wurde. Zum ersten Geistlichen wurde Joh. Muthmann vocirt und präsentirt.[1]) Es erfolgte aber die Vocation und Präsentation in diesem ersten Falle nicht durch die Teschnischen Kirchenvorsteher, sondern — durch den Grafen Sunnegh und die Bürgerschaft der Stadt Bielitz. Die Teschener Kirchenvorsteher machten dieselben nur auf Muthmann aufmerksam, der sich ja bei der Einweihung des Kirchenplatzes so ausserordentlich günstig eingeführt hat. Wie kamen aber Sunnegh und die Bielitzer Bürger dazu, den Pfarrer für Teschen zu vociren? Sie haben zum Baue der Teschnischen Kirche 2000 Gulden beigetragen und ausserdem sich verpflichtet, jährlich 200 Gulden zur Besoldung eines Predigers in Teschen so lange zu zahlen, bis sie selber eine Kirche erlangen. Dafür erhielten sie eigene Plätze in der Teschnischen Kirche angewiesen und das Recht, einen Pfarrer bei derselben zu vociren.[2])

[1]) Die Vocationen verpflichteten die Vocirten, „das reine Wort Gottes in den prophet. und apostol. Schriften verfasset, wie in der darauf gegründeten unveränderten Augs. Conf., deren Apologie, Formula Concordiae und den drey Symbolis Oecumenicis wiederholet, dem rechten Verstand nach rein, lauter und unverfälscht vorzutragen". (Kloch's Vocationsurkunde im Teschener evang. Pfarrarchiv.)

[2]) Modl, Kurzer Abriss d. Gesch. d. evang. K.-Gem. Bielitz, S. 13 und 14; Biermann, Gesch. d. evang K., S. 35; Gesch. d. Protest., S. 93. Modl gibt den Besoldungsbeitrag auf fl. 100 an; einen ähnlichen Vertrag schlossen die Teschener Kirchenvorsteher mit dem Grafen v. Promnitz, „dem Plessischen Regenten".

Dieses Recht brachten sie sofort bei der Berufung Muthmann's zur Anwendung. Man sah aber sofort ein, dass eine geistliche Kraft für die grosse und zerstreute Gemeinde bei weitem nicht genüge, und so vocirten die Kirchenvorsteher noch vier (mit dem Conrector, der Theologe war, fünf) andere, die aus Ungarn, Polen und Deutschland waren. Die Kirchenvorsteher sollten jedoch alsbald erfahren, dass gerade diese ihre Thätigkeit, der Gemeinde Hirten zu verschaffen, auf ganz besondere Schwierigkeiten stiess. Gemäss den Bestimmungen des Executionsrecesses, sowie der nachfolgenden Verordnungen, hatten sie die Confirmation der vocirten Prediger durch die Vermittlung des königlichen Landesamtes beim Hofe zu erwirken [1]) Dieser aber stellte eine Forderung auf, welche den vocirenden Kirchenvorstehern die grössten Sorgen und Verlegenheiten bereitete: es sollten alle für die evangelische Gnadenkirche vocirten Geistlichen — schlesische Landeskinder sein! In der königlichen Resolution vom 23. Jänner 1710 wird erklärt, man werde die sechs vocirten Subjecta nicht eher confirmiren, bis Bericht erstattet sein wird, von woher sie gebürtig sind? Ob sie ‚den emanirten allergnädigsten Verordnungen gemäß eingebohrne Landeskinder' sind? was für functiones selbige und wo bereits versehen?' ‚oder wo sie sich aufgehalten und wie sie sich aufgeführt haben?' Auch bezüglich ihrer ‚Qualitäten' soll ein ausführlicher Bericht zu Handen der böhmischen Hofkanzlei eingeschickt werden! [2]) Und auf den (15. Februar) eingeschickten Bericht hin erfolgte die kaiserliche Resolution vom 28. Februar 1710, in welcher mitgetheilt wird, dass der Kaiser ‚auß denen besagten vocirten Sechs Ministris allein den Johann Muthmann, alß ein in Unserm Erbhertzogthumb Schlesien eingebohrnes Subjectum in der jenigen Function, wozu er beruffen worden, in Gnaden zu confirmiren, keinen weiteren Anstandt haben werden; undt im übrigen Unserer Allergnädigst ergangenen Pragmaticae, vermöge derselben zu denen Ministerial-Verrichtungen bey denen A. C. Verwandten eingeraumbten undt neu aufzubawen zugelaßenen Kirchen keine Außländer, sondern nur allein die in

[1]) Mit dem Rechte der Confirmation war auch das Recht der Remotion der Geistlichen verbunden. Der Kaiser übte es zum ersten Male in den sogenannten pietistischen Streitigkeiten aus (königl. Rescript vom 21. Jänner 1730; Riegger, Schl. Gesetze, S. 154).

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Schlesien eingebohrne Landes-Kinder beruffen werden sollen, allerunterthänigst nachgelebt wißen wollen'. Zugleich wird den Teschener evangelischen Ständen aufgetragen, statt der fünf ‚Ausländer' andere zu vociren.[1])

Vergeblich war alles Bitten und Interveniren der Stände in dieser Angelegenheit. Die Resolutionen vom 5. und 22. Mai, dem 24. Juli 1710, haben die erste Resolution nur bestätigt. Vergeblich war auch die Mühe, die Berufung des Platani aus Ohlau nach Teschen als eine ‚Translation' darzustellen; es ist nichts Anderes als die Erlaubniss erwirkt worden, den Platani in Ohlau zu belassen (Resolution vom 22. Mai 1710). Den 2. August 1710 brachte eine kaiserliche Resolution die letzte Ermahnung, die vocirten ausländischen Prediger, die man unter dem Vorwande einer herrschenden ‚Contagion' zurückzuhalten suchte, binnen 14 Tagen abzuschaffen;[2]) es blieb den Kirchenvorstehern nichts Anderes übrig, als sich schliesslich dem kaiserlichen Willen zu fügen, besonders als die Resolution vom 22. August 1710 eine Strafe von 200 Ducaten in Aussicht stellte, wenn man sich zur sofortigen Dimittirung der ‚Ausländer' nicht bequemen sollte.[3]) Und so bemühte man sich zu den Predigerstellen in Teschen ‚Inländer' — so vieler man eben habhaft werden konnte — zu berufen.

Die Confirmation der Prediger war aber noch an eine wichtige Bedingung geknüpft. Wir erfahren sie aus der Resolution, welche die Confirmation des Joh. Muthmann in Aussicht stellt (28. Februar 1710): ‚wegen deß Muthmanns, auff daß derselbe ad Examen nach Brieg sich begebe, undt nach solchen Unß zu Handen Unserer königl. Böhaimischen Hoff-Cantzley obgemeldtes Consistorial-Attestatum allerunterthänigst beybringe'. Dieses Examen sollte ‚vor seiner ordentlichen Installation' ex fundamentis der unveränderten Augsp. Confession vollzogen, ‚das Attestat seiner dießfahligen glaubensbekänt-

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv. — Ja, die Regierung ging später so weit, dass sie durch eine K. O. A. R. vom 26. Juni 1724 den evang. Geistlichen verbot, fremde Luther-Theologen in der Teschener Gnadenkirche A. C. „publice' predigen zu lassen. Den Uebertretern dieser Resolution wird mit der „poena suspensionis" gedroht. (K. O. A. R. = Kön. Ober-Amts-Resol.; Jahrb. IX, 1888, S. 42.)

Digitized by Google

nuß halber' eingebracht werden; ein untrüglicher Beweis davon, dass es sich um kein wissenschaftliches Examen, sondern um die Prüfung des Candidaten auf seine Orthodoxie hin handelte.

Diese Forderung bedeutet, dass nun das alte Verhältniss, wie es sich in der ersten Zeit des Bestehens der evangelischen Kirche im Fürstenthum Teschen zwischen derselben und dem Consistorium in Brieg fixirt hat, wiederum erneuert wurde. Nachdem durch den Executionsrecess nur eine einzige evangelische Kirche im Fürstenthume Teschen bewilligt worden ist, konnten die dortigen Evangelischen für sich ein eigenes Consistorium, welches sie, wie wir gesehen haben, eventuell erstreben wollten, nicht beanspruchen. Es wurde ihnen erlaubt, „sich zu einem Consistorium zu schlagen". Und das war wiederum das alte Brieg. Aber auch jetzt ist das Verhältniss der evangelischen Gemeinde in Teschen zu ihrer geistlichen Oberbehörde kein besonders inniges gewesen. Besser als alle Schilderungen dieses Verhältnisses charakterisirt dasselbe ein im Teschener Pfarrarchiv sich befindendes Schriftstück aus dem Jahre 1711 (14. October), welches eine Beschwerde gegen den schon genannten Teschener katholischen Dechanten und bischöflichen Commissär Twaruschka an den Landeshauptmann enthält.[1]) In dieser Beschwerde sagen die Teschnischen evangelischen Kirchenvorsteher: „Nun ist E. Exc. wohl wißend, dass unsere bey der Stadt zu bauen allergnädigst erlaubte Kirche, noch auch ihre Ministri mit keiner Jurisdiction (außer der expressen Allergnädigst demandirten examinis unseres geistlichen Ministrorum bey dem briegischen Consistorio) an keine geistliche Obrigkeit verwiesen worden, wohl aber, daß an E. Exc. Löbl. kön. Ambt die Landes-Hauptmannschafft, als quo mediante, nicht allein die praesentationes derselben an Allerhöchst gedachte Kays. u. Kön. Maj. eingeschicket, sondern auch die Confirmationes und andere unßerer Religion cernirende

[1]) Der besagte Dechant (über ihn bei Biermann, Gesch. d. Protest., S. 115) liess die „haeretischen Praedicanten Muthmann und Hentschel durch seinen Glöckner auffordern, sich binnen drei Tagen zu verantworten, „an Syncretismum? aut pietismum? aut Lutheranismum? aut denique Confess. Aug. juxta compactata et decreta Caesarea sentiant, foveant et doceant?" Sie sollten sich behufs weiterer Anzeige „ad altiora subsellia" verantworten. Dieses Verfahren betrachteten die Kirchenvorsteher als eine unrechtmässig ausgeübte Jurisdiction.

Digitized by Google

Sachen an E. Exc. Kön. Ambt von dannen expediret worden'. — So hatte denn das Brieger Consistorium hinsichtlich der Teschnischen Gemeinde einen beschränkten Wirkungskreis. Ausser der Prüfung, der Ordination der Candidaten und der Ausstellung von Attestaten für dieselben sind es wohl nur einzelne Gutachten in Ehesachen gewesen, welche dieses Consistorium abzugeben hatte.[1])

Auf die Prüfung beim Brieger Consistorium legte aber die Regierung ein grosses Gewicht, und zwar ganz besonders damals, als man anfing, in Teschen den pietistischen ‚Irrthumb' und ‚Schwarmerey' zu wittern und zu verfolgen. Heisst es z. B. in dem Attestate Christ. Hentschel's (vom 7. October 1710),[2]) es sei bei dem verlangten, ‚in loco Consistorii' abgehaltenen Examen befunden worden, ‚dass der Examinatus der Augsp. ungeänderten Confession durchaus zugethan, auch Sich einzig und allein dazu bekennet, und keine andere Pietistisch- und Fanatische Opinines heget; Als haben Wir zu Steuer der Wahrheit dieses Attestatum darüber unter dem Uns anvertrauten Consistorial-Siegel ausfertigen lassen'. — Es sind auch die vocirten Geistlichen gleich in ihrem Vocationsdocumente aufgefordert worden, sich nach Brieg ‚zu einem gewöhnlichen Consistorial-Examine und Ordinatione' zu begeben.[3])

Es möge hier der Vollständigkeit halber noch bemerkt werden, dass, wie es aus der Verantwortung der evangelischen Stände aus dem Jahre 1728 hervorgeht, auch die Präsentation der vocirten Schulbedienten zur kais. Confirmation im Unterschiede zur Praxis der übrigen Gnadenkirchen verlangt wurde.

Das wären wohl die wichtigsten Züge aus dem Bilde der Organisation, wie sich dieselbe die evangelische Gemeinde in Teschen in der Zeit ihrer Wiederentstehung — natürlich mit der Zustimmung der Regierung — nach dem Vorbilde der anderen Gnadenkirchen, aber auch mit Berücksichtigung ihrer Verhältnisse aneignen durfte. Ein Zug tritt in diesem Bilde ganz besonders hervor: das Handeln des schlesischen evang. Adels im Namen der Gemeinde. Die evang. Stände haben sich um den Erwerb der Religionsfreiheit am meisten bemüht, sie haben sie endlich auch errungen; sie bringen zu ihrer Erhaltung die grössten Opfer. Sie sind die eigent-

[1]) Z. B. bezüglich der Ehen der „in gradu quarto consanguinitatis Stehenden" u. a.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv (Abschrift).

[3]) Aus der Vocat.-Urkunde Kloch's (1711).

Digitized by Google

lichen Repräsentanten der Gemeinde, das handelnde Subject derselben. Die ‚Unterthanen' haben in die Leitung und Verwaltung der Gemeinde nichts dreinzureden. Nur die Bielitzer Bürgerschaft hat das Recht, bei der Vocirung eines Geistlichen mit dem Grafen Sunnegh mitzuwirken.[1]) Die Regierung hielt selbst darauf, dass den Ständen, resp. ihren Deputirten, die Leitung der Gemeinde verbleibe. Als sie die ersten vocirten ‚Ausländer' abgewiesen hat, und die Kirchenvorsteher nicht recht wussten, was sie thun sollten, ergriffen die gesammten der A. C. zugethanen Dorfschaften im Fürstenthume Teschen die Initiative, beriefen Nik. Kintzel und Christ. Peschek zu Pfarrern bei der Kirche und baten die Regierung um ihre Zulassung zum Examen, eventuell nach Bestehen desselben um ihre Confirmation. Darauf brachte die kais. Resolution vom 23. September 1710[2]) den Bescheid, dass ‚dergleichen Ministros die Deputirte von denen Augsp. Conf. Verwandten in besagtem Fürstenthumb Teschen als Kirchen-Vorsteher der alldortigen Orth neu zu erbauen erlaubten Kirchen, und nicht die Dorfschaften, gleich wie bey denen anderen, zu dem unveränderten Augspurg. Conf. Exercitio gewidmeten Kirchen geschieht, vorzuschlagen, und derer Bestättigung allerunterthänigst vermittels Unseres alldortigen Kön. Amtes auszubitten haben'; ein Bescheid, welcher zugleich die Kirchenvorsteher als die einzigen legitimen Vertreter der evang. Gemeinde auch für die Regierungsorgane proclamirt. Es sollte aber eine Zeit kommen, in welcher die Kirchenvorsteher der Regierung gerade diesen Punkt ihres Bescheides in Erinnerung zu bringen sich gezwungen sahen.

Diese Zeit haben die sogenannten pietistischen Streitigkeiten in der Teschener Gemeinde herbeigebracht

Selbstverständlich liegt es uns ferne, auf diese Streitigkeiten, welche der evang. Gemeinde in Teschen unsägliches Leid und grosse Schädigung in jeder Hinsicht gebracht haben, näher einzugehen. Sie sind des Oeftern schon ausführlich geschildert worden.[3])

[1]) Der Graf hatte den Geistlichen „mit gleicher Concurrenz der Evang. Burgerschafft zu denominiren". (Biermann, Gesch. d. evang. K., S. 35.)

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) So Radda, Biermann, Walch (Einl. in d. Religstr., Bd. 5). — Im Teschener Pfarrarchiv sind die Acten über diese Angelegenheit ungemein zahlreich und sorgfältig geordnet. Vieles darüber auch in der Scherschnikischen Bibliothek in Teschen.

Digitized by Google

Uns liegt es nur ob, den Effect zu besehen, welchen jene Streitigkeiten für die Verfassungsentwickelung der Gemeinde hatten. Dieser ist leider ein äusserst trauriger gewesen. Die Streitigkeiten gaben der Regierung, von welcher ja die Gemeinde ohnedies mehr, als es ihr zuträglich war, abhängig war, Anlass um Anlass, sich in die inneren Angelegenheiten derselben einzumischen. Das benützte sie vielfach, um auf dem Verordnungswege die ohnedies spärlichen Rechte der Kirchenvorsteher noch mehr einzuschränken und so die Gemeinde in eine noch grössere Abhängigkeit von sich zu bringen.

Diese Behauptung wollen wir im Einzelnen belegen.

Es möge zur Erklärung vorangeschickt werden, dass die Regierung gegen den Pietismus ganz entschieden Front machte, wovon das kaiserliche Rescript vom 12. Februar 1712 zeugt, nach welchem das Oberamt der Stadt Breslau auftrug, dafür Sorge zu tragen, „damit weiters keine irrige lehren, durch welche das Publikum mit verrücket werden könnte, eingebracht damit auch der Pietismus sich nicht weiter verbreiten möge".[1]) Die Regierung gebot auch den Consistorien, sich mit der Sache zu befassen. So ist vom Oberamte in Breslau durch die königliche Regierung an das Consistorium des Fürstenthumes Wohlau den 23. Februar 1730 die Aufforderung gerichtet worden, ein Gutachten über folgenden Punkt abzugeben: „Was zu Abhaltung und endlichen Ausrautung derer Pietistischen Schwarmereyen hier Lands diensam allergehorsamst einzurathen wäre?"[2]) Und es wird wohl auch auf die Initiative der Regierung zurück zuführen sein, wenn das Consistorium zu Brieg durch die Verordnung vom 7. Juli 1727 den Geistlichen jedwede Begünstigung des Pietismus verbietet.[3]) Es wird demnach nicht überraschen, wenn wir hören, dass die Regierung gegen die drei Pastoren (Muthmann, Steinmetz und Sassadius), welche ihre beiden Collegen (Hentschel und Schmidt) des Anhängens den pietistischen Irrthümern beschuldigten,[4]) sowie

[1]) Radda, „Beiträge zur Geschichte des Pietismus", S. 27.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Biermann, Gesch. d. evang. K., S. 56.

[4]) Die beiden klagbaren Pastoren stöberten auch einen Rechtsgrund auf; sie fochten die Vocation des Steinmetz zum Pastor prim. und des Sassadius zum Diakon an, weil sie ohne ihre Zustimmung geschehen wäre. Die Berufungen erhielten aber die kaiserliche Confirmation (9. April 1710 und 10 Juli 1721), und damit mussten ja alle Einwürfe aufhören. Ausserdem waren die Pastoren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes.

auch gegen die beiden ebenfalls im Geruche des Pietismus stehenden Lehrer (Jerichovius und Sarganek) feindselig auftrat und schliesslich (kaiserliches Decret vom 21. Jänner 1730) ihre „Abschaffung" anordnete.[1]) Die Kirchenvorsteher, welche ganz klar sahen, dass die eigentlichen Motive, von denen sich Hentschel und Schmidt leiten liessen, wo anders, als im Eifer um die reine lutherische Lehre lagen, stellten sich an die Seite der Beschuldigten und suchten sie, so viel sie es vermochten, zu schützen und zu stützen und der Gemeinde zu erhalten. Damit geriethen sie aber in Opposition gegen die Regierung, welche ihnen auch sofort ihr Missfallen bekundete. Schon die oberamtliche Verordnung vom 1. October 1722 rechnet es dem Kirchenvorstand als Schuld an, dass er mit den Geklagten „communem causam gemacht, ihre Facta entschuldigt und vertreten hat", sowie auch in dem Streite der Pastoren unbefugterweise als Richter aufgetreten sei, d. h. man legte ihm als Schuld aus, was seine Schuldigkeit und Recht war[2]) Durch jene Verordnung sind die nachfolgenden feindseligen Schritte der Regierung gegen den Teschener Kirchenvorstand eigentlich schon eingeleitet. Zum vollen Ausbruche gelangten die Feindseligkeiten der Regierung gegen denselben freilich erst im Jahre 1728.

Der Kirchenvorstand hat sich bis zu jener Zeit je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen in den mit Vorwissen des Landesamtes abgehaltenen Versammlungen ergänzt, resp neu constituirt und die Regierung liess es dabei bewenden. Im Jahre 1715 sind zu den bisherigen drei Kirchenvorstehern durch den Conferenzbeschluss vom 20. November noch zwei neue hinzugekommen. In der Conferenz vom 22. November 1723, der man eine grosse Bedeutung beizulegen schien, ist alles das, was die Kirchenvorsteher „zeither eingerichtet und veranstaltet", „approbirt und

[1]) Zugleich ist durch jenes Rescript aufgetragen worden, auf die pietistischen Irrthümer „ein wachtsambes Auge zu tragen und hierüber all ¼jährig die ambtl. Berichte zu erstatten".

[2]) Biermann, Gesch. d. Protest., S. 200 Anm. 111. — Dieses Verfahren stimmte wahrlich nicht mit dem Versprechen, welches den Evangelischen in demselben Jahre damit gegeben wurde, dass man in den Tractat, durch welchen der Kaiser das Fürstenthum Teschen dem Herzog von Lothringen als Lehen übergab (12. Mai 1722), die Bestimmung aufnahm, „daß in Relig. Sachen und derselben Zustände nichts zu alteriren und die Stände und Städte auch in ihren wolhergebrachten Rechten unbeirrt bleiben sollten". (Der Tractat in Abschrift im Teschener Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

bestättigt'; die Vollmacht vom 10. April 1709 wurde erneuert, und die Stände erklärten, dass die Kirchenvorsteher ‚noch ferner sowohl bey den Vocationen als anderen Vorfallenheiten nach obiger Plenipotenz verfahren mögen'. Die Zahl der Kirchenvorsteher ist in dieser Session auf sechs bestimmt,[1]) als Beiräthe sind ihnen noch zwei Herren beigegeben worden.[2]) Den so neu constituirten Kirchenvorstand beauftragten die Stände, ‚auf alle Weise dahin bedacht zu seyn, womit bey dem hiesigen Kirchen-Ministerio ein gutes Vernehmen und die vorige Einigkeit hinwiederum dargestellt und eingeführet, alle simultäten und aemulationes aber aus dem Grunde gehoben und abgeschafet werden möchten'. Zugleich werden sie aufgefordert, gegen Schmidt und Hentschel eventuell auch mit Einziehung der Salarien und Accidenzien vorzugehen.[3])

Wie schon bemerkt, dauerte es noch fünf Jahre, ehe sich die Regierung entschloss, die bisherige Freiheit der Wahl des Kirchenvorstandes zu beschränken. Den 3. November 1728 sind jedoch die ‚bestellten Vorsteher et Deputati' zum Landesamte ‚adcitirt' worden, um über folgende Punkte Aufklärung zu geben: 1. ‚worinnen unser Corpus Evangelicum (wie Sie es zu nennen geruhet) oder die allhiesig-Evangelische Kirch- und Religions-Freyheit fundirt, als auch woher wir Kirchen-Vorsteher unsere Authorität haben und worinnen unsere Vorrichtungen bestehen? 2. Von wem wir Kirchen-Vorsteher confirmirt seyend? 3. Was wir Kirchen-Vorsteher in unsern sogenannten Conferenzien thäten, und ob die Stände davon, was darinne vorgenommen werde, wüßten? 4. Warum die Prediger und Schul-Bediente ohne deßelben (näml. des Landesamtes) Vorbewust, et quo iure berufen werden? 5. Warumb wir den Sarganek pro Conrectore vocirt? — Die Kirchenvorsteher arbeiteten eine ‚gründliche schriftliche Erörterung' aus, in welcher sie auf alle diese

[1]) Es sind gewählt worden: G. Fr. Bludowsky, Rud. Skrbensky, Nik. Bludowsky, G. Rymultowsky, G. v. Logau und Hns. Wilimowsky.

[2]) Ad. Schmeling und K. Fragstein. — Der Letztere ist (Versammlung vom 1. August 1728) in den Kirchenvorstand aufgenommen, ‚nachdem bey jetziger Zeit viel Kirchen Affairen zu debattiren vorfallen und die Hh. Kirchen-Vorsteher etwelche theils durch Reisen, theils durch Kranckheiten verhindert werden jedesmahl zusammenzukommen'. Dafür findet sich 1730 Rymultowsky nicht mehr unter den Kirchenvorstehern.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Fragen eine eingehende Antwort geben.[1]) Diese Erörterung ist eben jenes Schriftstück, welches wir schon öfters (S. 100 u. s.) erwähnt haben; es ist mit zahlreichen Rescripten, Conferenzschlüssen etc. als Belegen versehen und deshalb für die Geschichte der evang. Gemeinde in Teschen überhaupt und für ihre Verfassungsgeschichte insbesondere von grosser Wichtigkeit. In ihren Ausführungen fassen die Kirchenvorsteher ihre Pflichten und Rechte in folgende charakteristischen Worte zusammen: „Ihre Pflicht und Befugnüß erfordert: 1. Die Kirch- und Schul-Bedienten nach dero bestem Gewißen zu erwehlen und zu vociren, und die berufenen Prediger Ihro Kays. u. Kön. May. tanquam Summo Episcopo ad confirmationem zu praesentiren; 2. Die Kirchen-Einkünfte, und was damit verknüpfet, als den Bau, die Salaria, zu besorgen, und in bestmöglichster Richtigkeit zu erhalten; 3. Die Kirch- und Schul-Bedienten, wenn sie sich gebührend verhalten, besonders aber auch wegen einiger ihnen ex officio incumbirenden Actionum publicarum Anstoß leiden, vermöge der Ihnen ertheilten Vocation und gemeinen Praxi der Gnaden-Kirchen zu vertreten; 4. Damit das über Gutt und Leben zu schätzende Kleynod der Ihnen so theuer anvertrauten Kirch- Schul- und Religions-Begnadigung durch nützlichen und denen Principiis der Augsp. Conf. und Evang. Kirchen-Praxi gemäß verfaßte Ordnung rechtschaffen gebrauchet, hingegen aller besorgliche Schaden abgewendet, und wenn derogleichen zu besorgen gewesen, solches an Ihre ordentliche Hohe und Höchste Instanzien demüthigst deferiret werde, Vorsorge zu tragen; folglich deßhalb und umb dieses Alles Krafft ihrer Pflicht bestmöglichst zu befolgen, miteinander so oft es nöthig, zu conferiren.“ — „Daß Sie aber in diesem allen nicht allein den allgemeinen Juribus Civilibus et Canonicis, als welche solches alles von denen Patronis Ecclesiae erfordern, gemäß gehandelt, sondern auch hierinfalls nichts gethan, welches die Hohe und Höchste Approbation unserer Allertheuersten Obrigkeiten nicht erhalten hätte“, das beweisen und belegen sie Punkt für Punkt so genau wie nur möglich.

Aus den weiteren Erörterungen interessiren uns noch einzelne Mittheilungen, wie z. B. die, dass sie sich nicht verpflichtet fühlten,

[1]) Die „Erörterung“ ist noch im November 1728 dem Oberamte zugeschickt worden (Brief Bludowsky's an das Oberamt vom April 1729). Die evang. Stände beschlossen auch, „per pluralitatem votorum“ persönlich am Hofe zu interveniren. Der Beschluss ist ausgeführt worden.

Digitized by Google

das, was ihnen die Stände vermöge der Vollmacht ‚cum clausula rati et grati zu thun committiret', denselben ‚specialiter zu hinterbringen', was ja auch die Stände gar nicht verlangten. Handelte es sich aber um etwas Wichtiges, ‚deßen in der Vollmacht nicht specialiter gedacht worden', so haben sie nicht ermangelt, nach vorher ausgebetener Erlaubniss mit den Ständen zusammenzukommen und mit ihnen zu berathen.

Es liegt auf der Hand, dass sich die Regierung schon damals mit der Ausübung des Patronatsrechtes von Seite der Kirchenvorsteher nicht recht befreunden konnte. Deshalb die Frage: ‚warum die Prediger- und Schulbedienten ohne das Vorwissen des Landesamtes et quo iure berufen werden?

Die Kirchenvorsteher antworteten darauf, dass sie das ‚den gesambten ev. Ständen von Ihro K. u. K. May. Allergnädigst verliehene Jus Patronatus ipsorum nomine und Krafft habender Vollmacht exerciren'. Dieses Exercitium bestehe ja ‚notorie primario in Electione, Vocatione et Praesentatione Ministrorum Ecclesiae, item in Electione et Vocatione derer Schulbedienten'. Dabei berufen sie sich sowohl auf den § 16 des Executionsrechtes als auch auf die gleiche Praxis bei den übrigen Gnadenkirchen, auf ‚deren Fuße' sich ja die zu Teschen befindet. Und so sprechen sie die Hoffnung aus, dass sie bei diesem Rechte auch »fernerhin unter dem Schutz des Allergerechtesten Monarchen und gnädiger Assistence Eines Löbl. Landes-Ambtes verbleiben werden«.

Diese hinsichtlich des Landesamtes ausgesprochene Hoffnung sollte sich aber nichts weniger als erfüllen. Der damalige Verwalter des Landesamtes, Maximilian Graf Wratislav von Mitrowitz, war nicht im Entferntesten gesonnen, den evang. Ständen behufs Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte Assistenz zu leisten. Im Gegentheil. Er war es, welcher geradezu darauf ausging, die Wiener Regierung zum Aufheben jener Freiheiten und Rechte zu bewegen, wie er sich ja überhaupt den Kirchenvorstehern gegenüber ganz eigenthümlich benahm. Davon zeugt das Schreiben, welches einer der Kirchenvorsteher, G. Fr. Bludowsky, im April 1729 an das Oberamt in Breslau abzuschicken sich genöthigt sah.[1]) In diesem klagt er darüber, dass der Landeshauptmann nur ihm allein die Verordnungen zuschicke, dagegen die anderen »in Activitate« befindlichen Kirchen-

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv

Digitized by Google

vorsteher excludire. Es hat demnach, und es geht auch aus den übrigen Theilen des Schreibens hervor, der Landeshauptmann nur Bludowsky als Vorsteher der evangelischen Gnadenkirche angesehen. Bludowsky hält das für eine Verletzung der »Libertates Clementissime concessae«, welche denen bei den übrigen Gnadenkirchen, wo doch nicht einer, sondern mehrere Kirchenvorsteher zu finden seien, gleich seien, und bittet, dass der Landeshauptmann die frühere Observanz einhalte »und sich fernerhin solcher Innovationen entäußern möge, zumahlen bereits mense Nov. des abgewichenen Jahres in einer von denen gesambten Vorstehern dem Löbl. Landes-Ambte gemachten und mense eod. an Ein Hoch-Löbl. Kön. Ober-Amt übersandten weitläufftigen Deduction die Constitution der sambtl. Vorsteher nach der Wahrheit vorgestellet worden«. Die Beschwerde Bludowsky's hatte Erfolg. Das Oberamt schärfte noch in demselben Jahre dem Landeshauptmanne ein, sich in keine Neuerungen jener Art, wie sie Bludowsky in seiner Beschwerde anführte,[1]) einzulassen.

Damit hat sich aber der Landeshauptmann nicht zur Ruhe weisen lassen. Und als Bludowsky (9. Mai 1730) das Zeitliche gesegnet hat, setzte er seine Action gegen die Teschener Kirchenvorsteher in Wien fort, und zwar diesmal nicht ohne Erfolg.

Man ist ihm in Wien bereits entgegengekommen. Diese Bedeutung hat das kais. Rescript vom 10. März 1730,[2]) in welchem gestattet wird, die durch die Abschaffung der drei ‚Pietisten' erledigten ‚Predicanten-Stellen mit anderen der A. C. zugethanen tauglichen Subjectis wiederumb zu besetzen', aber auch kund getan wird, dass der Kaiser ‚gewöllt seyn, dass die darumb competiren, bei Unß, allerunterthänigst supplicando einkommen sollen'. Die Kirchenvorsteher erkannten sofort die Tragweite dieses Rescriptes, welches ihr Patronatsrecht bedrohte, und gingen sofort daran, die demselben drohende Gefahr abzuwenden. Sie beriefen (den 23. März 1730) eine Versammlung der evangelischen Stände, in welcher sie denselben über die Sachlage Bericht erstatteten und sie aufforderten, zum Schutze des ‚Kleynodts, Juris Vocat. et Patron', das Nothwendige zu veranstalten, um nicht »die Thränen der Nach-

[1]) Biermann, Gesch. d. Prot., S. 201, Anm. 11 f.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv. Auch Fuchs, Material. S. 33. und Riegger, Schles. Gesetz. S. 156.

Digitized by Google

kommen auf sich zu laden«. Es ist beschlossen worden, dass die Kirchenvorsteher auf die alte Weise (more solito et praesumpto) zwei Prediger: Christ. W. Heinrici und Joh. Fr. Richter vociren und zur Confirmation präsentiren sollen; man wollte eben zuvorkommen, um auf diese Weise das Inkrafttreten des Rescriptes zu verhindern.[1]) Ausserdem sollten die Kirchenvorsteher in der Sache »nach Möglichkeit invigiliren« und event. H. Fragstein und Schmeling, oder einen von diesen, nach Wien »abfordern«, umb damit die Allergnäd. Confirmationes auf das schleunigste befördert werden könnten«. Den 24. April 1730 wurde abermals eine Conferenz zum gleichen Zwecke abgehalten.

Leider ist diese Action der Kirchenvorsteher durch den einen der zurückgebliebenen Pastoren, Hentschel, durchquert und erschwert worden. Diesem lag daran, die erledigten Predigerstellen für seine zwei Söhne zu erhalten, und er war, wie aus den Zeugnissen der in jener Angelegenheit interessirten Männer hervorgeht, bereit, alles Mögliche zu thun, um seinen Plan zu verwirklichen. Das Erste, was er, respective seine Söhne, thaten — der evang. Agent Mörlin in Wien vermuthet, es sei auf das Anstiften des Landeshauptmannes geschehen[2]) — war, dass sie im Sinne des Rescriptes vom 10. März 1730 ihre Gesuche um die vacanten Pfarrstellen »immediate«, d. h. ohne die Wahl und Vocation der Kirchenvorsteher abzuwarten, nach Wien schickten. Was für eine Entrüstung dieses Benehmen im Kreise der Stände, ja der ganzen Gemeinde, speciell aber im Kirchenvorstande hervorgerufen hat, das beweist das Schreiben des Kirchenvorstehers Gottfr. v. Logau, welcher den alten Hentschel, »als sein und seines ganzen Hauses aufrichtigster Freund«, »um Gottes, ja um der Blutfließenden Wunden Jesu willen« auffordert, sofort nach Wien zu schreiben, und »die in dieser Gelegenheit gestellte Memorialia« zu revociren. »Denn bedenken doch dieselben, daß wann Ihnen in diesem Petito gratificirt würde, daß Sie Ihre graue Haare, die Sie vorjetzo als eine Crone tragen, sehr blamiren und der Nach-

[1]) In der Vocation Heinrici's vom 26. April 1730 heisst es: „Alß wollen Wir Ihn hiemit und Kraft dieser Vocation zu einem ordentlichen Lehrer und Prediger bey allhiesiger Evangel. Kirche in dem Fürstenthumb Teschen berufen haben." (Teschener evang. Pfarrarchiv.) — Die Vocandi sollten sich jedoch vorher „mit zulänglichen testimoniis Orthodoxiae" legitimiren.

[2]) Biermann, Gesch. d. Prot., S. 201, Anm. 121.

Digitized by Google

weit ein übles Gedächtniß hinter sich lassen würden«.[1]) Hentschel war aber auch für diese beweglichen Worte unempfänglich und setzte »Himmel und Erde« in Bewegung, um sein Ziel zu erreichen.

Aber auch die Stände blieben nicht unthätig. Sie hielten abermals eine Conferenz ab, in welcher sie beschlossen, die Herren Schmeling und Fragstein nach Wien zu schicken, damit sie zugleich mit dem dortigen Agenten Mörlin ihre Sache betreiben. Der letztere legte das Project eines Memoriales vor, welches nach seiner Meinung eingereicht werden sollte Zugleich verspricht er Alles zu thun, was »zu Justificirung der Conduite und Aufführung der Hh. Kirchenvorsteher gereichen kann«, »wiewohl man noch immerhin in dem Praesupposito stehet, einige von Ihnen hätten denen drey Predigern zu viel eingeräumet, zu Ihren nicht erlaubten, ja sogar in den Statum publicum civilem mit einschlagenden Unternehmungen conniviret und Sie noch dazu vertreten, auch Ihnen aller Orten das Wort geredet. Mit der Zeit wird sich die Sache endlich wohl geben, und muß man das Werck mit aller Behutsamkeit tractiren, in zwischen den H. Landeshauptmann zu besänftigen suchen und temporisiren, bis die Umstände sich hier ändern und der Himmel sich wiederum auskläret«. Zugleich gibt er den Rath, sich die Gewogenheit jener Oberamtsräthe in Breslau zu erwerben, durch deren Hände die Teschnische Religionssache vermuthlich gehen werde.[2])

Der Rath, den Landeshauptmann zu besänftigen trachten, war allerdings nicht überflüssig. Er war den Kirchenvorstehern noch immer nicht hold. Und den früher erwähnten Tod G. Fr. Bludowsky's benützte er zu einem Hauptschlage gegen die ihm missliebigen Männer. Den 11. Mai 1730 schickte er einen Bericht an den Kaiser ab,[3]) in welchem er den Tod Bludowsky's anzeigt und die Behauptung aufstellt, dieser sei gleich Anfangs als »Principal-Kirchenvorsteher« bei der Kirche »allermildest angesetzet«, wogegen die anderen Kirchenvorsteher »nicht angesetzet, weniger confirmirt worden«. Damit

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv. — Der Brief ist ungemein herzlich und innig. — Logau macht Hentschel in demselben auch darauf aufmerksam, dass sein Verfahren nicht nur für Teschen, sondern für ganz Schlesien ein Präjudiz schaffe, wie ja auch schon das grossgloglauische und saganische Ministerium über das letzte „Script" (vom 10. März 1730 nämlich) betrübt ist u. vermeynert, daß es ihnen auch nachtheilig seyn würde".

[2]) Der Brief ist vom 12. April 1730.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

wollte er sich rechtfertigen und aufklären, warum er die Anderen nicht als Kirchenvorsteher angesehen und behandelt habe. Weiter denuncirt er dieselben, dass sie die pietistischen »Irrthümer und Schwermereyen« »stark defendirt und fovirt haben,« und es sei alle Ursache zu besorgen, „damit durch Ihre weiteren Anschläge nicht wiederum andere der pietistischen Sect gleichfalls ergebene Subjecta in die drey erledigte Wortsdiener-Stellen herein practicirt werden, wodurch im allhiesigen Fürstenthumb Teschen ein neues und viel ärger und schädlichers Unheil und Übel als immer vorhero gewesen, gar leicht entstehen dörfte«. Dann schlagt er »zur Verhüttung derley künftig besorgenden Unwesens« vor, »anstatt derer eigenmächtig creirten dermahligen so genannten Kirchen-Vorstehern andere fünf Subjecta ex gremio derer hiesigen der ungeänderten A. C. pur zugethanen friedliebenden Ländständen, und zwahr ohne mein allergeringstes Maaßgeben den H. (nun nennt er fünfe) zu dem Augustaner-Vorsteher-Ambte (sic!)[1] allergnädigst anzusehen, und dabey, damit nicht nur die Ministerii- und Schul-Inspection denen allhiesigen: von E. K. u. K. E. M. confirmirten unverdächtigen Wortsdienern G. Schmidt und Christ. Hentschel aufgetragen, sondern auch zu denen in materia aug. Conf. künftig vornehmenden Zusammentretungen jederzeit ein cathol. Landrechts-Beysitzer ambtlich deputirt und sonsten alles und jedes, es betreffe die vocir- und Aufnehmung derer Schul und Kirchen-Bedienten, oder anderer Kirch- und Schul-Einrichtungen, mit Vorbewust und Consens des Landes-Ambts vorgenommen und verrichtet werden möchte, ins Künftige allergerechtest zu statuiren zu wollen«. Das war allerdings eine deutliche Sprache, und man muss wirklich die Fürsorge des Landeshauptmannes für die pure lutherische Lehre bewundern. . . .

Es ist leicht einzusehen, dass sowohl die Deputirten der Stände, als auch ihr Agent in Wien vollauf zu thun hatten, um, wie es in der »kurtzen Instruction vor die nacher Wien expedirten Herren Deputirten« vom 22. Juli 1730 heisst,[2] die »wegen der Teschnischen Evang. Kirche und dabey vorfallender Ungelegenheiten sehr gefahrliche und höchst praejudicirliche Vorschläge, welche beym

[1] Auch das Oberamt verstieg sich zu der Titulatur: „Augustaner-Kirchen-Vorsteher".

[2] Teschener evang. Pfarrarchiv. — Die Instruction ist mit Unterschriften und „Petschaften" der vier Kirchenvorsteher: Wilimowsky, Logau, Nik. Bludowsky und Skrbensky versehen.

Kays. Hofe geschehen seyn sollen, zu hintertreiben« und es zu erwirken, »daß es den treugehorsamsten Ständen erlaubt und frey stehen möge, auß ihrem Mittel solche Kirchen-Vorsteher als ihre Mandatarios und Repraesentanten zu erwählen, zu welchen sie ihr völliges Vertrauen setzen können«. Ausserdem sollten die Deputirten im Sinne der Instruction »allen ersinnlichen Fleiß vorkehren, die Vocations-Angelegenheit bey der vormahligen einrichtung zu conserviren, und sich insonderheit sowohl in der praxi der übrigen Gnaden-Kirchen, alß auch fürnehmlich in der Kays. Josephin. Resolut. d. d. 23. Sept. 1710 gründen«. Die persönliche Intervention der Deputirten sollte mit dem Einreichen eines Memorials begleitet werden, in welchem dem Kaiser die Bitte vorgetragen werden sollte, es in Religionssachen bei den bisher publicirten Generalien und Resolutionen bewenden zu lassen, insonderheit aber, dass »alle und jede causae Religionis dem Königl. Oberamte allergnädigst committirt und aufgetragen« werden, und dem »Herrn Landeshauptmann solche Angelegenheiten an sich zu ziehen nicht verstattet werden möchte, weil solches ohne dieß nur auf neue Sporteln und exactiones anziehlet, wodurch die treugehorsamsten Stände zu Ihr. Kays. May. allerhöchst. Diensten unvermögender gemacht werden«.

Das Memorial ist auch in dem angegebenen Sinne verfasst und eingereicht worden. Die Stände, dem Rathe Mörlin's folgend, stellten sich so, als ob ihnen das Rescript vom 10. März 1730 ihr Jus Patronatus (vocandi et praesentandi) gar nicht benähme, sondern, indem es fordert, dass sich die Bewerber mit ihren Supplicatis an den Hof wenden, nur eine Verfügung enthielte, welche »ohnehin jetzo observiret wird«. Der Unterschied wäre nur der, dass die Competenten früher »mediante des Teschn. Landesamtes« zur Confirmation präsentirt wurden.[1])

Die Bemühungen der evang. Stände sind nicht ohne Erfolg geblieben; alles, was sie anstrebten, erreichten sie freilich nicht. — Zunächst erfolgte eine Antwort auf die vom Landeshauptmanne den 11. Mai 1730 eingeschickten Vorschläge durch das kais. Rescript vom 2. Mai 1732.[2]) Der Kaiser resolvirte, dass er zwar Ursache

[1]) In diesem Sinne waren auch die Gesuche der von den Kirchenvorstehern Vocirten, welche sie „immediate" nach Wien abschickten, verfasst.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv. Auch Jahrbuch, IX, 1888, S. 46. — Den Kirchenvorstehern ist nur ein Theil des Rescriptes mitgetheilt worden.

Digitized by Google

hätte, nach dem Vorschlage des Landeshauptmannes zu handeln und die jetzigen Kirchenvorsteher »zu cassiren und andere anzusetzen«; er wolle aber »für diesmahl die Milde der Schärffe annoch vorziehen«. Er ertheilt aber den Befehl, dass die Kirchenvorsteher »fürohin weither, alß ihnen gebühret, in ihren Operationibus umb so weniger zu gehen, oder (sich) in einige ihnen nicht zustehende Sachen einzumischen hätten, als Wir sonften wieder dieselbe mit einem schärfferen Einsehen fürgehen würden«; d. h. die Kirchenvorsteher erhielten in dem kais. Rescripte, was man im amtlichen Leben eine »Nase« zu nennen pflegt. Aber sie kamen auch sonst nicht mit heiler Haut davon. Der kais. Wille lautete, »dass ins Künftige, so oft einer von sothanen Kirchen-Vorstehern mit Todt abgehet, Unß solches jederzeit angezeiget und ohne unserm Allerhöchsten Vorwissen zu der Wahl eines anderen nicht geschritten werden solle, respectu des neolecti aber wäre einzuberichten, ob er nicht in einem Verdacht einiger der A. C. zuwiderlaufenden Principiorum sich befünde, dann ob er nicht geneigt in Religions-Sachen sich zu weith einzumischen und ungegründete Motus zu erwecken, auch ob derselbe nach dem Westphäl. Friedens-Schluß die erforderliche qualität, ein ruhiges, friedferttiges und zur Beobachtung der Allerh. Anordnungen geneigtes Gemüth besitze?« [1]) Damit war die eine Angelegenheit erledigt.

Länger währte die Vocirungs-Angelegenheit. — Den 2. Mai 1732 forderte der Kaiser, indem er die an ihn »immediate« gelangten Gesuche der beiden Hentschel an das Oberamt behufs abzugebenden Gutachtens übersendete, abermals diejenigen, welche sich bei jenem Amte etwa anmelden sollten, mit ihren Gesuchen immediate an ihn zu weisen.[2]) Das Oberamt schien aber mit dem Gutachten (wie es Mörlin in seinem Schreiben vom 12. April 1730 vorausgesehen hat) keine Eile zu haben; und so fordert der Kaiser

[1]) Der zweite Theil des Rescriptes galt natürlich den kön. Aemtern. Es scheint auch, dass es dem Vorschlage des Grafen Wratislav gemäss in Brauch kam, in die Versammlungen der Stände, in welcher es sich um die Wahl neuer Kirchenvorsteher handelte, einen kathol. Landrechtsbeisitzer zu entsenden. Kaufmann berichtet in seiner „Gesch. d. St. Teschen", die Kirchenvorsteher seien „von den Gemeindegliedern unter Vorsitz des K. H. Landesältesten gewählt u. von der k. k. Repraesentation u. Kammer bestättigt worden". Im Jahre 1752 praesidirte, nach Kaufmann, bei den Wahlen der Landesälteste Rudolf Czelesta.

[2]) Das betreffende Rescript im Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

den 13. Jänner 1733, nachdem noch eine Reihe von Gesuchen — unter diesen auch die der vom Kirchenvorstande Vocirten — eingelaufen ist, abermals zur Einvernahme des Landesamtes und des Brieg'schen Consistoriums und zur Erstattung des Berichtes »sub brevi termino« bezüglich aller Competenten.[1]) Unterdessen ist es auch höchst wahrscheinlich gelungen, den Landeshauptmann zu besänftigen. Davon legt sein Bericht an das Oberamt vom 14. März 1733 Zeugniss ab,[2]) in welchem er für die erledigten drei Pfarrstellen den einen Hentschel, Krieger und Richter vorschlägt; bezüglich Hentschel's jedoch darauf hinweist, dass er zwar in Schlesien von Jugend auf erzogen, aber in Brandenburg geboren sei; sollte sich deshalb seines Incolates wegen Anstand erheben, schlage er zum dritten Prediger Heinrici vor, Hentschel könne dann das »vacirende« Schulrectorat übernehmen.

Und nun werden wir den Brief Logau's an den Landeshauptmann vom 27. März 1733 verstehen, in welchem gesagt wird, »daß wann die dießfälligen Negotia zu unserer und der allhisigen Gemeine Consolation außschlagen, und die Confirmationes auf die 3. Prediger: Richter, Heinrici und Krieger einlangen würden, wir unsere Danck-Erkäntlichkeit zu erzeigen, unß nicht nur anerbothen, sondern auch bereits einen würcklichen Anfang hiezu gemacht haben, worauff dann die von E. Exc. alle zeit und neulich in Trzitiesch erhaltene Gnaden Versicherungen unß dergestalt beruhiget, daß wir . . . des festen Vertrauens leben, Selbete werden nichts unterlaßen, was zu unserer dießfälligen Consolation gereichen könnte« — gewiss bezeichnende Worte, besonders für den Herrn Landeshauptmann . . .

Es wird uns demnach nicht überraschen, wenn wir hören, dass der Kaiser schliesslich auch im Sinne der Vorschläge des Landeshauptmannes durch das Rescript vom 14. December 1733 die deutsche Predigerfunction Richter, die anderen Predigerstellen Krieger und Heinrici verlieh. Hentschel erhielt — zu keiner grossen Freude der Stände, welche die Besetzung des Schulrectorates lieber in suspenso

[1]) Einstweilen ist für die dritte Predigerstelle Krieger vocirt worden.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

gelassen hätten — das letztere Amt.[1]) Aus Gründen, welche das Einzahlen der Rectoratstaxe betrafen, verzögerte sich noch einige Zeit die Einsendung des kais. Rescriptes. Endlich langte dasselbe ein, und die Kirchenvorsteher durften nach längerer Zeit aufathmen. Wie aber das sich verziehende Gewitter, gleichsam zum Abschiede, noch einige Donnerschläge entsendet, so war es auch hier. Der mit dem Schulrectorat bedachte Hentschel konnte das Misslingen seiner Pläne nicht verwinden; und als Schmidt starb, reichte er (13. Jänner 1736) abermals ein immediates Gesuch um die dadurch freigewordene Predigerstelle nach Wien ein, in welchem er sich über die Kirchenvorsteher und die ihm durch sie zugefügte vermeintliche Zurücksetzung beklagte.[2]) Aber auch dieser Donner verhallte. Die Stelle nach Schmidt erhielt der von den Kirchenvorstehern vocirte Schubert. Als letzter Donnerschlag kann wohl die Ermahnung gelten, die das kais. Rescript vom 11. April 1740, durch welches Schuchard als Pastor bestätigt wurde, den Kirchenvorstehern brachte: sie mögen sich vor der Vocirung der dem piëtismo zugethanen subjectorum hüten, da sich sonst der Kaiser bewogen fühlen würde, das ihnen ‚aus purer Allerhöchsten Gnad verwilligte Jus Praesentandi gäntzlich zu benehmen'.[3]) So ist der Kampf um das grösste Recht der Kirchenvorsteher: die Vocation und Präsentation der Pfarrer, zu ihren Gunsten entschieden worden. Mühe, Opfer und Sorge hat er sie genug gekostet.

Wie sich die Regierung in alle Angelegenheiten der evangelischen Gemeinden in Teschen und sonst einmischte, davon noch einen Beweis!

Im Jahre 1738 (10. März) will sie wissen, woher die Installationskosten der Pastoren hergenommen zu werden pflegen, und ob man nicht dazu das »peculium Ecclesiae« verwende? Den 21. August 1738 befiehlt ein kais. Rescript,[4]) dass die »Wortsdiener« sowohl bei der Gnadenkirche in Teschen, als auch bei den anderen Parochialkirchen A. C., die Installationsunkosten aus eigenem Vermögen zu

[1]) Mörlin schrieb nach geschehener Confirmation Krieger's demselben einen schönen Brief (Inter medios Belli tumultus, Pacis ego Amantissimus ad Te, qui Medius es inter novos Pastores, ad pascendum oves Teschinienses legitime vocatos de Pace iterum scribo . . .). Teschener Pfarrarchiv.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[4]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

bestreiten haben, sowie auch, dass »in diesfälligen verausgabungen nicht excediret werde«. Diesbezüglich wird auch eine „gesatzgebige vorschrifft« in Aussicht gestellt. Uns interessirt dieses Rescript noch deshalb, weil wir aus demselben erfahren, dass die Prediger bei den Gnadenkirchen, also wohl auch in Teschen, »gemeiniglich blos allein durch den ersten Kirchen Vorsteher ohne vergelt- und haltung einiger mahl-zeit introduciret zu werden pflegten«, eine Nachricht, welche das eben gezeichnete Verfassungsbild zu ergänzen geeignet ist.

Eine Beschränkung der Freiheit der Kirchenvorsteher sowohl, als auch eine grössere Abhängigkeit von der Regierung bezweckte das kais. Rescript vom 22. November 1737, welches künftig die Kirchenrechnungen dem fürstlichen Landesamte jährlich abzugeben gebot.[1])

Ehe wir von der evangelischen Gemeinde in Teschen in diesem Capitel Abschied nehmen, wollen wir noch bemerken, dass in der von uns geschilderten Zeit noch andere Factoren thätig waren, um ihre Lage nicht sehr erfreulich zu gestalten. Man bedenke, dass nach der kurzen Regierung Josephs I. Karl VI. dieselbe übernahm (1711—1740). Es ist von ihm allzugut bekannt, wie er gegen die Evangelischen gesinnt war. »Unter seiner Regierung sind die Akatholiken ärger verfolgt worden, als im XVII. Jahrhundert unter den beiden Ferdinanden«, sagt ein guter Kenner seiner Zeit.[2])

Dass von diesen Verfolgungen auch die evangelische Kirche in Schlesien ihren Theil bekam, ist selbstverständlich. Es ist besonders die katholische Geistlichkeit gewesen, welche, die ihr günstige Strömung verspürend, sofort auch anfing, das „incrementum Relig. orthodoxae et salvificae zu der Seelen Heil" mächtig zu fördern.[3]) Ganz besonders sind es die evangelischen Geistlichen gewesen, welche unaufhörliche Chicanen der katholischen Dechanten zu erdulden hatten. Klagen auf Klagen brachten diese bei den Regie-

[1]) Jahrbuch, IX, 1888, S. 44. Ueber das dort angegebene Datum des Rescriptes siehe später.

[2]) Rezek, Dějiny prostonár. hnutí (Gesch. d. relig. Volksbewegung). 1887, S. 62.

[3]) So lautet es in einem Rescripte aus dem Jahre 1718, durch welches den „Patribus Missionariis" erlaubt wird, in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zu „arbeiten". Ob man es immer mit „beweglicher Bescheydenheit, adhibitis puris remediis Apostolicis", wie es im Rescripte weiter heisst, that, ist eine Frage, die kaum bejaht werden könnte.

Digitized by Google

rungsämtern ein. Bald masste sich der evangelische ‚Praedicant', ‚publice et typis', einen Titel an, welcher nur ‚Personen et praelatis in sacra Ecclesia Catholica dignitate ecclesiastica constitutis de jure' gebühre,[1]) bald griff er in die Parochialrechte des katholischen Geistlichen ein, indem er durch Entgegennahme der ‚Offertorien' und ‚Neujahrsdiscretionen' dessen Einnahmen verkürzte. Schliesslich mussten sich die evangelischen Geistlichen die Ermahnung gefallen lassen, sie mögen sich doch so benehmen, wie die Wortsdiener bei den alten Gnadenkirchen, welche Parochiani der ordentlichen katholischen Pfarrer seien,[2]) womit die evangelischen Geistlichen allerdings nicht einverstanden waren, indem sie meinten, sie seien zwar in der katholischen Parochia, aber nicht ‚de Parochia oder Parochiani, vere sic dicti des Decani'. Und wie viele andere Dinge gab es, über welche die katholischen Dechanten Klage zu führen sich bemüssigt sahen! Viele dieser Klagen waren aber im Grunde genommen nichts Anderes, als Belege zu Anmassungen, von welchen wir eine für alle anführten, als wir darauf hinwiesen, dass der Dechant die Jurisdiction über die Teschener evangelischen Geistlichen in Anspruch nahm und sich zum Richter über ihre Lehre aufwarf. Natürlich leistete auch die Religionscommission, der wir bald hernach unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben werden, ihr Möglichstes in der Bedrückung der evangelischen Kirche. Die Memorialien und Beschwerden der Evangelischen, zu welchen ein solches Verfahren immerwährenden Anlass gab,[3]) sowie auch die in Rescripten und Verordnungen der Regierung beruhenden Entscheidungen derselben legen ein geradezu schreiendes Zeugniss davon ab, dass man es auf katholischer Seite überaus gut verstanden hat, das Aufkommen einer allzu grossen Freude über die erlangte Religionsfreiheit zu verhindern.

Auch in den nachfolgenden Jahrzehnten wurde es in Schlesien nicht anders. Ehe wir uns jedoch dieser Zeit zuwenden, um in ihr die weitere Verfassungsentwickelung unserer Kirche auf österreichischem Boden zu verfolgen, wollen wir noch rasch einen Blick auf die anderen Gnadenkirchen und ihre Verfassung werfen;

[1]) Klage gegen Muthmann (Jahr 1712), dass er sich „Archidiaconus" tituliren lasse.

[2]) Resolution vom 28. November 1726.

[3]) Im Teschener evang. Pfarrarchiv eine Reihe derselben in Abschriften vorhanden.

es wird ohnehin auch zum letzten Male sein, dass wir uns mit ihnen befassen; die Zeit war ja schon im Anzug, in welcher sie aufhörten, auf österreichischem Boden zu sein.

Es ist allerdings nicht mehr nöthig, eine eingehende Schilderung ihrer Verfassungsverhältnisse in der Zeit nach dem Executionsrecesse zu geben; hat sich ja die Verfassung der alten Gnadengemeinden, nach deren ‚Modell' sich die der Teschnischen Gnadenkirche gestaltet hat, wesentlich nicht verändert, und auch die neuen Gnadenkirchen legten bei ihrer Organisirung, welche sie ‚per specialem deputationem' mit Zuziehung der berufenen Geistlichen berathen und eingeführt haben, die Kirchenordnung der Alten zu Grunde. Es erübrigt uns nur, einige Einzelheiten nachzutragen. Die erste bezieht sich auf die Kirchenvorsteher, welche, wie wir schon bemerkt haben, auch hier, ‚weil die gantze Communion gantz und gar zusammenzubringen nicht möglich' war, die Gemeindeangelegenheiten leiteten und die Function der Patrone ausübten.[1]) Wir erfahren aber, dass in den neuen Gnadengemeinden diese ‚deputation per Majora vota' von der ganzen Gemeinde gewählt wurde, weil ja die gesammte Gemeinde die Lasten zu tragen hatte. Auch die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes gestaltete sich einigermassen anders, als in Teschen. Die Kirchenvorsteher waren theils vom Lande, theils aus der Stadt, theils aus der Ritterschaft, in Sagan z. B. drei ‚Landes-Eltisten', ein Deputirter von der Ritterschaft und von der Stadt, drei Literati und drei von den Zünften.[2]) Der Kirchenvorstand hatte seinen Directorem, Actuarium etc., und Alles war in demselben derartig eingerichtet, dass die Teschener Kirchenvorsteher die Meinung aussprachen, sie hätten sich ‚billich noch ein besseres Modell daher' nehmen können.[3]) Die Conferenzen geschahen in ihnen ‚longe majori cum solennitate, auch wohl bey gewißen Gelegenheiten in loco publico Ecclesiae'. — Auch auf die Kirchenvorsteher der anderen Gnadenkirchen richtete die Regierung im Jahre 1728 ihr Auge und liess sich einen Bericht über jene Punkte erstatten, welche die Teschener Kirchenvorsteher

[1]) Sie waren im Stande . . . Kirchencollegia oder Vorsteher zu setzen, um gute Ordnung beizubehalten. (Hensel, S. 645.)

[2]) Diese Nachrichten aus dem Teschener evang. Pfarrarchiv. Das Vorbild fand man offenbar in der Schweidnitzer Kirchenordnung; man scheint aber Kirchenvorsteher und Deputirte nicht unterschieden zu haben.

[3]) Das Memorial der Teschener Kirchenvorsteher aus dem Jahre 1728.

Digitized by Google

im November 1728 zu beantworten hatten. Die Berichte mögen ähnlich wie in Teschen ausgefallen sein; nur scheint es, dass auch in den übrigen neuen Gnadenkirchen die Confirmation der gewählten Kirchenvorsteher von der Regierung ebenso üblich war, wie in den alten. In dieser Hinsicht mochte in der That Teschen bis zum Jahre 1732 eine Ausnahme gemacht haben.[1])

Die wichtigste Function, welche die Kirchenvorsteher auch in den anderen Gnadenkirchen auszuüben hatten, war die Berufung der Kirchen- und Schuldiener. In dieser Hinsicht wurden alle Gnadenkirchen, auch die alten, eng an Wien gekettet. Nach dem Rescript vom 10. Juli 1669 erfolgte die Präsentation durch die Bürgerschaft, die Confirmation durch das königliche Oberamt. Nun ist die Confirmation auch nach Wien übertragen worden. Das kaiserliche Rescript vom 11. October 1726[2]) brachte die Entscheidung, dass der Kaiser gesonnen sei, sein supremum Jus episcopale in ganz Schlesien auszuüben und deshalb anordne, dass künftighin die „neo praesentati" speciell bei den Gnadenkirchen zu seiner Confirmation gebracht werden. Die Art der Vocation und Präsentation beliess das Rescript beim Alten: die Wahl soll die Bürgerschaft in Gegenwart eines Deputirten des Ortsmagistrates vollziehen, dieser erstattet über die vollzogene Wahl eine Relation an das königliche Amt, welches dann um die Confirmation ansucht. Eine Modification hat diese Art der Wahl, wie wir gesehen haben,[3]) bei der Gnadenkirche in Glogau erfahren, bei welcher auch die Ritterschaft bei der Vocation der Geistlichen ein Votum hatte. Derselbe Modus ist Anfangs auch bei der Gnadenkirche in Freistadt eingeführt worden.[4]) Das kaiserliche Rescript vom 4. Mai 1731[5]) hat, um das der Bürgerschaft durch das Rescript vom 10. Juli 1669 einzig und allein gewährleistete Jus

[1]) Hinsichtlich Freistadts bei Hensel, S. 648.

[2]) Riegger, Schlesiens Gesetze, S. 128. Das Rescript bei Riegger bezieht sich auf Glogau und Freistadt; wie aber aus Hensel, S. 668 hervorgeht, ist es auch den anderen Gnadenkirchen zugekommen. — Bei Hensel (und so auch im Teschener evang. Pfarrarchive) hat das Rescript zum Schlusse die Aufforderung, dass man sich genau „wegen des Erwählten Religion, Leben und Wandel" genau informiren, und Acht geben soll, „dass er nicht ein von nicht tolerirter Secte, oder eines aufrührerischen Gemüthes sei".

[3]) S. 46.

[4]) Hensel, S. 648.

[5]) Riegger, Schlesisch. Gesetze, S. 165.

Digitized by Google

Patronatus zu wahren, die Concurrenz der Ritterschaft bei der Wahl der Prediger in Glogau und Freistadt aufgehoben. — Die Introduction der Pastoren besorgte, wie schon früher bemerkt wurde, der erste Kirchenvorsteher (Director).[1])

Die Schulbedienten sind in den anderen Gnadenkirchen ‚schlechterdings vocirt und zu ihrer Function introducirt worden'. Die Präsentation zur Confirmation ist von der Regierung nicht gefordert worden. Es kam sehr oft vor, dass die Lehrer Theologen waren, und man sie deshalb bat, aushilfsweise zu predigen. Das ist den ‚auswärtigen praeceptoribus' durch die oberamtliche Verordnung vom 31. Mai 1730 verboten worden, da ja ‚zu derley actibus, ausser denen hierzu eigens aufgestellten Predigern niemand admittiret werden kann'. Später (Verordnung vom 20. Juli 1730) war man geneigt, im Nothfalle solche praeceptores, welche einheimische Landeskinder und ihrer Lehre halber von den hierländischen lutherischen Consistoriis ordentlich examinirt waren, zum Predigen zuzulassen.[2])

[1]) Vgl. S. 125. — Bei den anderen Parochialkirchen pflegte es ein Consistorialassessor oder ein dazu bevollmächtigter Pastor zu thun. (Rescript vom 21. August 1738.)

[2]) Beide Verordnungen bei Riegger, Schlesisch. Gesetze, S. 160, 161.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

II.

Das Evangelium in Trautenau und Umgebung.

Von Pfarrer Dr. A. Schmidt in Bielitz.

(Fortsetzung.)[1]

II. Die Reformation in Trautenau.

2. Die Schule.

Bei der Einführung der Reformation in Trautenau fanden die evangelisch gesinnten Geistlichen in den Lehrern wackere Mitarbeiter. Mehrere Lehrer in Trautenau waren selbst theologisch gebildet und vertauschten ihr Lehramt wohl auch mit dem Pfarramt. Wie in anderen deutschen Städten des Reformationszeitalters, finden wir auch in Trautenau ein inniges Zusammenwirken von Kirche und Schule bei der Verbreitung der Lehre Luther's und der Erziehung des Volkes in evangelischem Geiste.

Schon Ende des XV. Jahrhunderts scheint die Schule in Trautenau, ‚welche auf die mauer gegen dem wasser Aupa über und gegen dem beinhause stand', tüchtige Lehrer besessen zu haben, wurde doch am 30. December 1492 Johannes Rubinus, geboren zu Parchwitz, angestellt, der lange Zeit zu Rom studirt hatte und der welschen und griechischen Sprache mächtig war. Als er nach 13jähriger Thätigkeit Trautenau verliess, folgte ihm am 24. Februar 1504 Adamus Dock aus Leisnig in Sachsen, der nach 8 Jahren in Trautenau starb. Am 3. April 1512 wurde Bartholomäus Olmitzer in's Lehramt berufen, der nach kurzer Zeit durch den Tod hinweggerafft wurde. Wie viele Pfarrer, übten auch viele Lehrer der damaligen Zeit ein Handwerk aus. So rühmt der Chronist von Lehrer Bernhard Lapcida (1514—1516), ‚dass er auch ein guter steinmetz und bildhauer in der Jugend gewest'.

[1] Vgl. XVIII. Jahrg., 1897, S. 113—135.

Digitized by Google

In der neugebauten Schule wirkte als erster Schulmeister ein gebürtiger Trautenauer, Namens Friedrich Pechatzsch, der am 2. März 1520 von dem Lehrer Caspar Malweysz aus Trautenau abgelöst wurde. Dass die Schulmeister damals auch den Organistendienst versorgten, geht aus der Aeusserung des Chronisten hervor, dass der Obgenannte ‚allhie zum Schulmaisterambt und die orgel zuvorsorgen vocieret' worden ist. Nach dem Tode des Caspar Malweysz wurde für kurze Zeit Georgius Herold, ein gebürtiger Trautenauer, Schulmeister und Organist. Am 25. Jänner 1522 berief der Stadtrath den Lehrer Nicolaus Jon aus Jauer in Preussisch-Schlesien, der zugleich nahezu 6 Jahre das Amt eines Stadtschreibers verwaltete. Er war ein ‚studirter Mann', was ihn jedoch nicht hinderte, sich beim »alten Hans Hoffmann zum nassen Künig' im Branntwein zu Tode zu trinken, also dass er hinterm Tische sitzend starb. Am 9. Jänner 1530 wurde Johannes Faber, sonst Hancke genannt, aus Leipzig angestellt. Er hatte zuletzt zu Wünschelburg als Schulmeister gewirkt, zog nach 5 Jahren nach Arnau und Hohenelbe, um am 24. April 1544 wieder in sein Lehramt zu Trautenau zurückzukehren; hier verehelichte er sich mit der ‚alten Bleschkin', von der er sich hernach vor dem Erzbischof zu Prag scheiden liess. Er verliess Trautenau bald wieder und wurde Pfarrer ‚zum ungetreuen Seuffersdorf'. In Trautenau half er die Procession um den Friedhof abstellen. Von da an förderten die evangelischen Lehrer das Reformwerk der Geistlichen nach Kräften. Am 12. März 1535 hielt der Schullehrer Johannes Libethaler seinen Einzug in Trautenau, der nach vierjähriger Thätigkeit Pfarrer zu Hartensdorf in Schlesien wurde.

Zu seltener Blüthe gelangte die Schule zu Trautenau unter dem ‚wolgelerten herrn' Johannes Geiszler aus Goldberg in Preussisch-Schlesien, der am 24. September 1542 sein Lehramt antrat, in dem er von seinem Sohne Israel Geiszler unterstützt wurde. Man hätte die Schule noch grösser bauen müssen, meint der Chronist, wenn der alte Herr Johannes Geiszler nicht gestorben wäre. Denn damals waren zu Trautenau ‚viel junge edelleut und frembde Knaben und grosse studiosi von Prag und sonsten'. Der Ruf des berühmten Geiszler muss also weit in's Land gedrungen sein, wenn Studenten selbst aus weiter Ferne daherkamen, um zu den Füssen des gelehrten Mannes zu sitzen. Johannes Geiszler richtete auch die deutschen Kirchengesänge ein ‚beim hohen grabstain zu singen'. Als er 1543

Digitized by Google

starb, wurde er in der Kirche unter dem Hallenfenster begraben und sein Sohn Israel ward Lehrer an seines Vaters statt. Israel Geiszler betrieb nebenbei auch das Bäckerhandwerk, das er bei dem Bürgermeister Caspar Jokel gelernt hatte, dessen Tochter Ludmilla er freite. Als Israel Geiszler das Bäckerhandwerk einige Zeit betrieben hatte, zog er mit dem Trautenauer Schneider Andreas Dreilingk aus Breslau nach Wittenberg und Beide liessen sich dort von Melanchton ordiniren. ‚Also war der her Israel Geiszler Goldtbergensis pfarher zu Pilnikau, und der her Andreas Dreilingk von Breszlaw pfarher zu Friedelandt.' Das ‚Wittenberger Ordiniertenbuch' bezeichnet Israel Geiszler als Stadtschreiber von Pilnikau und Andreas Dreylingk als Schreiber des Herrn Hans Silber, der bei Trautenau begütert war. Auch wird Dreylingk als Pfarrer von Altstadt, wohl Ober-Altstadt bei Trautenau, und nicht als Pfarrer von Friedelandt (in Preussisch-Schlesien) bezeichnet [1]).

Am 21. März 1546 wurde Valerius Grünberg, gebürtig zu Glatz, Schulmeister in Braunau, nach Trautenau berufen. Mit ihm kam der Lehrer Johannes Tzenker, der einige Zeit mit Grünberg zusammen wirkte, dann aber nach Prag ‚in des Königs cantorei' zog. Die Schule zu Trautenau musste sich bedeutend vergrössert haben, da des Oefteren zwei Lehrkräfte auf einmal angestellt sind. So wurde am 29. Jänner 1568 Sigmund Hubner, gebürtig von Landshut, Lehrer zu Bolkenhain, vom ehrbaren Rathe aufgenommen, ‚die cantorei und schule helfen dem her Valeri zu versorgen'. Valerius Grünberg gab seinem Helfer ein Verzeichniss der Gegenstände, in welchen er die Knaben unterweisen sollte. ‚Lectiones so in unser schule den knaben fürgegeben wird:

Compendium grammaticae latinae Goldbergense. Fabulae Aesopi Camerarii. Musica latina Spangenbergii. Civilitas morum Erasmi Roterodami. Catonis dicta moralia. Catechesis D. Martini Lutheri latina. Compendium arithmetices Lucae Losii. Evangelium latinum et graecum. Epistolae Stunnii Elegantiani. Liber Fabricii, auch die argumenta

[1]) Das „Wittenberger Ordiniertenbuch" 1537—1560 veröffentlicht von Lic. Dr. Georg Buchwald, Leipzig, Georg Wigand, 1894, S. 83, nennt den 9. November 1552 als das Datum der Ordination Beider und enthält die Eintragung: „Andreas Dreylingk von Bresslaw, Herr Hansen Silber's Schreiber, Beruffen gein Altstadt zum Pfarambt." „Israel Gieseler vom Goldtberg, Stadtschreiber zu Bilnickow, beruffen daselbsthin zum Pfarambt." An dem genannten Tage wurden nur diese beiden Candidaten ordinirt.

und anders mehr nach gelegenhait und geschichligkait der knaben, soll nichts hinderstellig bleiben.' Aus diesen angegebenen Büchern hat Valerius Grünberg, für seine Zeit ein überaus gebildeter und gelehrter Mann, die Schüler fleissig unterrichtet. Bei seinen Mitbürgern stand er in hohem Ansehen und wurde am 14. August 1562 mit 10 anderen Männern in einen Ausschuss gewählt, der dem Rathe der Stadt berathend und helfend zur Seite stehen sollte. Er erwarb sich auch das Trautenauer Bürgerrecht und besass ein Haus in der Stadt, das er auf seine Kinder vererbte. Nachdem er von 1546—1569 an die 24 Jahre in Segen seines Schulmeisteramtes gewaltet hatte, wählte ihn die Gemeinde zu Goldenöls zu ihrem Pfarrer. Nach seinem Tode setzte ihm die Dankbarkeit seiner Mitbürger in der Kirche zu Trautenau am 15. April 1600 ein Epitaphium.

Sein Nachfolger wurde ‚Matheus Mylner aus Krymitzsch' im Meissen'schen, der am 21. September 1569 von Goldberg nach Trautenau zog. Als Besoldung gab man ihm jährlich 10 Schock ‚beineben seiner accidentia und der schüller precem und alia, als den schulgarten und den umbgang zu weinachten'. Im Jahre 1572 wurde er nach Jungbuch bei Trautenau ‚zum predigtambt vociert'. Die Cantorei und die Orgel versorgte zu gleicher Zeit der am 1. Jänner 1570 berufene Adam Kretschmer, wofür er alljährlich 24 Schock und für das Zeigerstellen noch besonders 2 Schock erhielt. Zur Wohnung wurde ihm das Schulhäuslein auf dem Kirchhofe angewiesen. Den Pfarrer unterstützte er durch Führung der Todtenregister, nach deren Ausweis im Jahre 1571 im Ganzen 94 Personen gestorben sind. Am 15. Juli 1575 verschied er, nachdem er die Cantorei, die Orgel und das Zeigerstellen nahezu 6 Jahre versorgt hatte. ‚dem gott gnade' ruft ihm der Chronist nach.

An Stelle Mylner's wurde am 11. August 1572 ‚der wolgelerte her' Johannes Rosa, geboren zu Turn in Preussen, zum Schulmeister berufen. Als Junggeselle kam er aus Goldberg heraufgezogen. Der Pfarrer, ein ehrbarer Rath und die Bürger speisten ihn so lange, bis er eine Jungfrau aus Goldberg, die er nach Trautenau mitgebracht, geehelicht hatte. Am 9. September 1587 unterrichtete er zum ersten Male die Schüler in dem neugebauten Schulgebäude ‚und ist der kleinen latein zum erstenmal gewest: deus gott, preceptum gebet'. Johannes Rosa richtete auch ein ‚convivium musicum' ein, an welchem sich 13 ehrbare Personen, mit Ausnahme

Digitized by Google

zweier alle gelehrt, betheiligten. Ein jeder sollte der Reihe nach den anderen alle vier Wochen eine Mahlzeit vorsetzen, doch sollte dabei nicht mehr getrunken werden als 1 Dreiling Bier und 4 Seidel Wein. Diese ‚convivia musica' hielten die 13 Herren, darunter der Stadtvogt, der Stadtschreiber, der Cantor, mehrere Rathsherren, ohne Beisein ihrer Frauen ab,

Während Johannes Rosa das Schulmeisteramt verwaltete, wurde nach dem Tode Kretschmer's als Cantor Johannes Hartmann aus Arnau aufgenommen, der indess nach einem Jahre (1576) wieder nach Arnau zurückkehrte. Ihn ersetzte am 18. September 1576 Johannes Debissus, genannt Heniochus Nissensis, der aus Goldberg berufen worden war. Er sollte als Cantor und Organist die Kirche zu Trautenau ‚mit seinen musikalischen Künsten versorgen'. Etliche Bürger im Rathe gaben ihm freien Mittagstisch. Seine Besoldung bestand in 28 Schock Baargeld und dem Erträgniss dreier Umgänge im Jahre. Er wurde auch der Ehre gewürdigt, an dem ‚convivium musicum' seines Vorgesetzten theilzunehmen. Nach drei Jahren wurde Johannes Debissus als Schulmeister nach Arnau berufen. Ihm folgte als Cantor und Organist Franciscus Winkler, aus Bolkenhain gebürtig, der zu Landshut das gleiche Amt versehen hatte. Als Besoldung erhielt er 28 Thaler und die Umgänge zu Martini, Nicolaui und Dorothea. Nachdem er vom 28. November 1579 bis 15. Mai 1581 in Trautenau gewirkt hatte, kehrte er in seine Vaterstadt Bolkenhain zurück. Am 5. Mai 1581 wurde der ‚wolgelerte und ehrenhaft jungling' Andreas Pol von Greifenberg in Preussisch-Schlesien nach Trautenau berufen und ihm eine Entlohnung von 26 Thalern jährlich nebst freier Kost ohne alle Umgänge und andere Nebeneinkünfte gewährt. Im Jahre 1583 kehrte er nach Greifenberg zurück, wurde jedoch am 28. Jänner 1591 wieder nach Trautenau berufen mit einem Gehalte von 40 Schock, 4 Scheffel Korn und 3 Umgängen. Er blieb bis 16. Mai 1592 in seiner neuen Stellung. Am 12. April 1586 wurde Valerius Baier als Cantor und Organist nach Trautenau berufen. Im Jahre 1590 liess er sich zu Liegnitz ordiniren, worauf er in Marschendorf als Pfarrer angestellt wurde. Am 9. December desselben Jahres sang er bereits seine erste Messe. Für den nun folgenden Cantor Pol, der nur 1 Jahr 4 Monate in Trautenau geblieben war, nahm der Stadtrath am 6. März 1592 den Lehrer Melcher Thomas aus Goldberg auf. Seine Jahresbesoldung bestand

Digitized by Google

in 40 Thalern, 7 Scheffel Nutzkorn, 7 Klafter Holz aus dem Pfaffenwalde und 3 Umgängen.

Von dem Einkommen der Lehrer an der Schule zu Trautenau, welche für die damalige Zeit fast mehr leistete als unsere Gymnasien, haben wir bereits gesprochen: eine kleine Besoldung in Baarem, Naturallieferungen, das Erträgniss mehrerer Umgänge bei den Bürgern, die Ausspeisung der ledigen Lehrer in Bürgershäusern. Unter den Schülern herrschten ähnliche Sitten wie in Deutschland. Den Bacchanten gleich, zogen auch sie vor der wohlhabenden Bürger Thüren, um sich Almosen in Geld oder Lebensmitteln zu ersingen. Bei Begräbnissen wurden an arme Schüler Geldbeträge ausgetheilt, so am 7. Jänner 1585 anlässlich des Todes der edlen Barbara Stirtzkin 5 Schock. Die Pfarrer ermahnten die Gemeindemitglieder, in die an den Kirchenthüren aufgestellten Butten Geld und Brot für die armen Schüler hereinzuwerfen. Am Sonntag vertheilte der Pfarrer diese Gaben und that oft noch von dem Seinen Geld und gebackenes Brot hinzu. In der Kirche sassen die Schüler auf dem ihnen zugewiesenen Chore. Leichenbegängnisse wurden ausser vom Pfarrer auch vom Cantor und dem Schülerchor durch die Stadt begleitet. Vom dem Schulmeister Johannes Rosa wurde 1577 die in Deutschland herrschende Sitte eingeführt, dass die Schüler am Tage Gregorii festlich geschmückt, ein weises Hemd über die Kleider geworfen, mit schönen Gürteln geziert, Papierfähnchen in der Hand, singend durch die Strassen zogen. Allegorische Gestalten zu Fuss und zu Ross, die sieben freien Künste darstellend, eröffneten den Festzug. Durch diese und ähnliche Veranstaltungen wurde viele Knaben zum Schulbesuch angeeifert. Die Cantoren und Organisten veranstalteten ferner Fastnachtsspiele, an denen jedenfalls auch die älteren Schüler mitgewirkt haben werden Der Chronist nennt die Fastnachtsspiele ‚von den zehen altern', ‚von den ungleichen Kindern Adam und Eva', ‚von dem jungen und alten Tobiae' u. a. m.

Verzeichniss der Schulmeister und Cantoren zur Reformationszeit in Trautenau.

1492—1504. Johannes Rubinus aus Parchwitz, Schulmeister.
1504—1512. Adamus Dock aus Leisnig in Sachsen, Schulmeister.
1512. Bartholomäus Olmitzer, Schulmeister.

Digitized by Google

1514—1516. Bernhard Lapcida, Schulmeister.
1517—1520. Friedrich Pechatzsch aus Trautenau, Schulmeister.
1520—1521. Caspar Malweysz aus Trautenau, Schulmeister.
1521—1522. Georgius Herold aus Trautenau, Schulmeister.
1522—1530. Nicolaus Jon aus Jauer in Schlesien, Schulmeister, Stadtschreiber.
1530—1535. Johannes Faber aus Leipzig, Schulmeister.
1535—1538. Johannes Liebethaler, Schulmeister.
1542—1543. Johannes Geiszler aus Goldberg in Schlesien, Schulmeister.
1543—1544. Israel Geiszler aus Goldberg in Schlesien, Schulmeister.
1544. Johannes Faber aus Leipzig, Schulmeister.
1546. Johannes Tzenker, Schulmeister.
1546—1569. Valerius Grünberg aus Glatz, Schulmeister.
1568. Sigmund Hübner aus Landshut, Cantor.
1569—1572. Matheus Mylner aus Krymitzsch im Meissen'schen, Cantor.
1570—1575. Adam Kretschmer, Cantor.
1572—16—. Johannes Rosa aus Turn in Preussen, Schulmeister.
1575—1576. Johannes Hartmann aus Arnau, Cantor.
1576—1579. Johannes Debissus, Cantor.
1579—1581. Franciscus Winkler aus Bolkenhain in Schlesien, Cantor.
1581—1583. Andreas Pol aus Greifenberg in Schlesien, Cantor.
1586—1590. Valerius Baier, Cantor.
1591—1592. Andreas Pol aus Greifenberg in Schlesien, Cantor.
1592—16—. Melcher Thomas aus Goldberg in Schlesien, Cantor.

III. Die Gegenreformation in Trautenau.

Die Schlacht am weissen Berge am 8. November 1620, in welcher der evangelische Winterkönig Friedrich V., von dem Heere der katholischen Liga auf das Haupt geschlagen, Krone und Land verlor, vernichtete die religiöse Freiheit Böhmens. Auch das blühende evangelische Kirchen- und Schulwesen in Trautenau und Umgebung wurde schnell zerstört. Ueber die Durchführung der Gegenreformation gibt uns das Trautenauer Archiv auch nicht einmal eine leise Andeutung, geschweige denn sicheren Aufschluss, denn alle Urkunden aus jener Zeit sind abhanden gekommen. ‚Wohl nicht rein zufällig!' Wir meinen, dass diese Bemerkung des Trautenauer Ge-

Digitized by Google

schichtsschreibers das Richtige trifft. Von seinen Gütern verlor Trautenau damals nichts, woraus man schliessen kann, dass es dem erwählten Böhmenkönige Friedrich V. keine Gefolgschaft geleistet habe; wurde doch über die meisten Anhänger des unglücklichen Fürsten die Strafe des Güterverlustes verhängt. Den evangelischen Glauben scheint die Bürgerschaft von Trautenau bald eingebüsst zu haben. Aehnlich wie die anderen Städte Böhmens, wird auch Trautenau ‚mit glimpflichem Zwange' katholisch gemacht worden sein. Jedenfalls wurden längstens 1624 die evangelischen Pfarrer und Lehrer aus der Stadt und den umliegenden Dörfern vertrieben. Die evangelischen Kirchen wurden geschlossen und später für den katholischen Gottesdienst hergerichtet. Die Abhaltung evangelischen Gottesdienstes wurde bei strenger Strafe untersagt. Religionscommissionen durchzogen im Auftrage des streng katholischen Statthalters, Karl von Lichtenstein, das Land, von Jesuiten, Musketieren und Dragonern begleitet. In den Häusern wurde nach evangelischen Schriften und Büchern gespürt, dieselben auf dem Markte zusammengetragen und verbrannt. Die evangelischen Bewohner der einzelnen Orte erhielten den gemessenen Befehl, die Messe in der katholischen Kirche zu hören und die Ohrenbeichte abzulegen. Hatte das gleissnerische Zureden und eindringliche Predigen der Jesuiten nicht die gewünschte Wirkung, blieben vielmehr die halsstarrigen Ketzer standhaft bei ihrem Glauben, so besorgten die berüchtigten ‚Lichtensteinischen Dragoner', im Volksmunde ‚Seligmacher' genannt, mit etwas nachdrücklicheren Mitteln die Bekehrung zur alleinseligmachenden Kirche. Im Juli des Jahres 1624 erfloss an alle Kreishauptleute Böhmens eine ‚Instruction' für das Bekehrungswerk, die geradezu haarsträubende Bestimmungen enthielt. Doch wozu alte Wunden aufreissen? Genug daran, dass es damals als ein Verbrechen galt, evangelisch zu sein und dass die Evangelischen von den rohen Soldatenhorden unter Anleitung der Jesuiten schlimmer als die ärgsten Verbrecher behandelt wurden. Da den Protestanten verboten wurde, das Bürgerrecht zu erwerben, ein Gewerbe zu betreiben, in den Ehestand zu treten, da endlich gegen die Widerstrebenden mit den härtesten Gewaltmassregeln vorgegangen wurde, entschlossen sich gerade die Besten und Edelsten des Landes zur Auswanderung. Die nahe Grenze mag viele Evangelische in Trautenau und Umgebung zur Auswanderung in die Fremde ein-

Digitized by Google

geladen haben, wo sie wenigstens ungehindert ihres Glaubens leben konnten.[1])

Die Stadt und das Lehngut Schatzlar, 2 Stunden nördlich von Trautenau, waren ebenfalls evangelisch geworden, da die Herren aus der Familie Betritz dem Evangelium treu anhingen. In Schatzlar und in Bernsdorf errichteten sie evangelische Kirchen und Schulen und beriefen geeignete Kräfte dahin. So wurde der Schulmeister zu Schatzlar, Gregorius Glaser aus Lauban, am 12. November 1550 zu Wittenberg ordinirt und als Pfarrer nach Bernsdorf berufen.[2]) Da sich Hans von Zetritz der Partei Friedrich V. von der Pfalz angeschlossen hatte, wurden seine sämmtlichen Güter nach der Schlacht am weissen Berge von Ferdinand II. eingezogen. Dieser vermachte die Herrschaft in seinem Testamente den Jesuiten, welche ihm bei dem Bekehrungswerke in Böhmen so ausserordentliche Dienste geleistet hatten. Erst 1646 kam das Probehaus der Jesuiten bei St. Anna in Wien in den thatsächlichen Besitz der Herrschaften Schatzlar und Schurz an der Elbe, welche sie bis zur Aufhebung des Ordens 1773 behielten.

Die gewaltsame Bekehrung, eine drückende Schuldenlast und die Eintreibung ungeheurer Kriegssteuern schädigten Trautenau gleich zu Beginn des 30jährigen Krieges auf das Empfindlichste. In das schrecklichste Elend gelangte die Bürgerschaft in den letzten Jahren des entsetzlichen Krieges, wurde doch die Stadt innerhalb 13 Jahren nicht weniger als dreimal ausgeplündert und verbrannt. Als nach Wallenstein's Tode die Heere des Kaisers in der Schlacht bei Liegnitz geschlagen wurden, drangen 1634 Schweden und Sachsen in Böhmen plündernd und sengend ein. Die erste Stadt, die ihnen zum Opfer fiel, war Trautenau. Nachdem die Stadt mit den umliegenden Dörfern in den folgenden Jahren die drückendsten Einquartierungen zu tragen hatte, streiften einzelne Abtheilungen der Schweden im Jahre 1642, während Torstenson die Feste Schweidnitz belagerte, nach Böhmen, und Oberst Richwald legte am 5. Juni die

[1]) Vergleiche die Wirksamkeit der Religionscommissionen in den nördlichen und nordöstlichen Theilen Böhmens in der Arbeit „Das Evangelium in Gablonz und Umgebung" von Lic. theol. Arthur Schmidt. Abgedruckt im „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich", Jahrg. 1894, III. u. IV. Heft, S. 128—134.

[2]) Wittenberger Ordinirtenbuch, 1537—1560. Veröffentlicht von Lic. Dr. Georg Buchwald. Leipzig, Georg Wigand 1894, S. 71.

unglückliche Stadt abermals in Schutt und Asche. Kaiser Ferdinand III. verlieh aus Erbarmen allen ihren Bürgern, Inwohnern und Unterthanen eine „Salva quardia", kraft welcher sie von allen Einquartierungen und Kriegsbeschwerden befreit sein sollte. Als im Jahre 1644 die Giltigkeit des Freibriefes erlosch, bekam Trautenau die Dragoner vom Regimente Gallas in's Quartier. Im nächsten Jahre zogen schwedische Truppen von ihrem Hauptquartiere in Liebau nach Trautenau, plünderten und verbrannten die Stadt am 26. September 1645 zum Danke dafür, dass die schwedischen Truppen Monate lang von Trautenau aus mit Getreide, Mehl, Brot und Bier versorgt worden waren. Die Thore, die Kirche und das Schloss wurden gänzlich zerstört. Als im folgenden Jahre die Schweden ihr Hauptquartier in dem nahen Skalitz aufgeschlagen hatten, stellte der schwedische Reichszeugmeister die Stadt unter seinen besonderen Schutz, verbot seinen Truppen jedwede Gewaltthätigkeit gegenüber ihren Einwohnern und befahl als Protestant dem katholischen Dechant Bartholomäus Meichsner ausdrücklich, seine kirchlichen Amtshandlungen ohne Unterbrechung weiter zu verrichten. Mit dem 1648 abgeschlossenen westfälischen Frieden hörten die Kriegsplagen für kurze Zeit auf. Von 1656 an wurden die Bewohner wieder mit Einquartierungen und Durchmärschen unaufhörlich heimgesucht. Dazu kam im Jahre 1680 die furchtbare Pest, welche trotz des Handels- und Marktverbotes aus der Grafschaft Glatz eingeschleppt wurde und in vielen Orten, wie in Goldenölz, so stark wüthete, dass ganze Höfe verödet dastanden. Alle die schweren Heimsuchungen erleichterten die Durchführung der Gegenreformation in jener Gegend, war doch das übel geplagte Volk während dieser Kriegsläufte seiner Widerstandskraft so gut wie beraubt worden.

Die traurigen Folgen der Gegenreformation traten noch in den spätesten Zeiten in Trautenau zu Tage. So war das Schulwesen, das zur Reformationszeit unter der Leitung tüchtiger evangelischer Schulmeister derart geblüht hatte, dass viele fremde Studenten die berühmten Trautenauer Schulen aufsuchten, gänzlich in Verfall gerathen. Zu Joseph II. Zeiten besass Trautenau nur eine Volksschule, in der nicht viel mehr als Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Der Unterricht wurde in einem Schulzimmer gruppenweise an die Schüler ertheilt, wie heute noch in den einclassigen Dorfschulen. Rector und Cantor hatten hauptsächlich den Kirchendienst zu ver-

Digitized by Google

sorgen und nur der Schulmeister konnte sich ganz mit der Erziehung der Kinder beschäftigen. Der Schulbesuch war derart schlecht, dass aus den 295 Häusern der Stadt nur 67 Kinder zur Schule geschickt wurden. Die mangelhafte Schulbildung musste selbstverständlich auch auf das religiöse Leben und die sonstigen socialen Verhältnisse der Bürgerschaft ungünstig zurückwirken. Zwei Gesuche des Stadtrathes um Bewilligung einer Lateinschule, die in den Jahren 1774 und 1775 an Kaiser Joseph II. gerichtet wurden, blieben unberücksichtigt. „Die Stadt musste sich mit ihrer schlechten, gegen die Zeiten der evangelischen Lehrer und Pfarrer tief herabgekommenen Schule begnügen.“[1])

IV. Die Gründung der evangelischen Gemeinde in Trautenau.

(Mit Benützung der Acten.)

Trautenau hat in diesem Jahrhundert einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Stadt besteht aus der regelmässig angelegten und theilweise noch mit Mauern umgürteten inneren Stadt und vier sich stetig erweiternden Vorstädten. Sie zählt gegenwärtig über 700 Häuser, mehr als 15.000 Einwohner, von denen etwa 14.500 Katholiken, 160 Protestanten und 400 Juden sind. Trautenau ist heute die grösste und bedeutendste Stadt des nordöstlichen Böhmens und verdankt seinen Ruf auf dem Weltmarkte der blühenden Flachs- und Leinenindustrie. Allwöchentlich wird hier ein Garnmarkt abgehalten, welcher von Vertretern der bedeutendsten Geschäftshäuser dieses Zweiges in Oesterreich, Deutschland, Russland, den Niederlanden und England besucht wird.

Das Schulwesen der Stadt hat gewaltige Fortschritte gemacht, gibt es doch in ihr folgende Lehranstalten: Eine Staats-Oberrealschule, eine Lehrerbildungsanstalt, eine Ackerbau- und Flachsbauschule, Volks- und Bürgerschulen, eine gewerbliche Fortbildungsschule und zwei aus mehreren Abtheilungen bestehende Kindergärten. Die im Barockstil erbaute Decanalkirche, deren mächtiges Hauptschiff zu beiden Seiten durch Hallen und Oratorien ergänzt wird, ist im Jahre 1755 begonnen und im Jahre 1782 vollendet worden.

[1]) Geschichte der Stadt Trautenau. Bearbeitet von Julius Lippert. Prag. 1863. S. 77—115.

Digitized by Google

Die Stadt besitzt mehrere Wohlthätigkeitsanstalten und hat zuerst von allen österreichischen Städten die öffentliche Armenpflege mit Arbeitsstube und Armenküche nach dem Elberfelder System eingeführt. Die Stadt mit ihren vielen grossen Fabriken und ihren zahlreichen öffentlichen Gebäuden, ihren sauberen elektrisch beleuchteten Strassen und Plätzen, ihren wohlgepflegten Parkanlagen und ihrer reizenden Umgebung macht auf jeden Fremden den besten Eindruck.

Freundlich breitet sich die ‚Perle des Riesengebirges' im lieblichen, höhenumsäumten Thale der Aupa am Fusse des Capellen- und Gablenzberges aus. Auf diesen beiden Hügeln tobte am 27. und 28. Juni 1866 die blutige Schlacht bei Trautenau, die am ersten Tage mit dem Siege der österreichischen Truppen endete. Dreimal wurde der Capellenberg, von den Oesterreichern tapfer vertheidigt, durch Preussens Krieger gestürmt und ebenso oft wieder verloren. Tausende von Todten und Verwundeten bedeckten die Walstatt, verloren doch die Oesterreicher an diesen beiden Schlachttagen 191 Officiere und 4596 Mann, die Preussen 56 Officiere und 1282 Mann, die Gefangenen und Vermissten miteingerechnet. Die heissumstrittene Capelle auf dem bewaldeten Gipfel des Capellenberges, in der im blutigen Handgemenge Mann gegen Mann gekämpft, steht heute noch; zahlreiche Grabdenkmäler und Kreuze bezeichnen die Stätte, wo tapfere Soldaten im blutigen Ringen ihr Herzblut verspritzt haben. Von der Höhe des Gablenzberges blickt ein hoher Obelisk stolz in's Thal hinab, dem Andenken des österreichischen Feldherrn, Freiherrn v. Gablenz, gewidmet. Am Fusse dieser geschichtlich denkwürdigen Höhen, die einst von der Kriegsfurie verwüstet wurden, soll jetzt eine Stätte des Friedens, eine evangelische Kirche, erstehen.

Die Stadt Trautenau erholte sich bald von den schweren Wunden, die der Krieg ihr geschlagen hatte, und nahm einen staunenswerthen wirthschaftlichen Aufschwung. Die emporblühende Industrie hatte mehrere evangelische Familien und viele alleinstehende Männer, meist aus Deutschland, nach Trautenau und in die Orte der Umgebung gezogen, die zu der etwa fünf Wegstunden entfernten evangelischen Gemeinde Hermannseifen bei Arnau gehörten. Am 1. November 1883 hielt Pfarrer Johann Kupka aus Hermannseifen den ersten evangelischen Gottesdienst nach der Gegenreformation im Turnsaal der

Digitized by Google

Realschule, bei dem das kleine Häuflein Evangelischer die 400jährige Wiederkehr des Geburtstages Dr. Martin Luther's feierte. Am 26. April 1885, am Sonntag Jubilate, folgte der zweite Gottesdienst, nach dessen Beendigung Pfarrer Kupka mit mehreren Glaubensgenossen eine Besprechung abhielt, die ein greifbares Ergebniss hatte. Es bildete sich zur Besorgung der evangelischen Angelegenheiten in Trautenau ein Ausschuss, der aus den Herren Oswald Driesen, Ernst Tinzmann und Joseph Schöps bestand. Ab und zu ertheilte Pfarrer Kupka den evangelischen Kindern in Trautenau Religionsunterricht, der jedoch völlig unzureichend war, da der Pfarrer nicht einmal allmonatlich von Hermannseifen nach Trautenau kam. Damals erhielt auch die junge Gemeinde durch Vermittlung der Pfarrers Kupka die erste Liebesgabe vom Gustav-Adolf-Verein im Betrage von Mk 100.

Verschiedene Misshelligkeiten, die zwischen den evangelischen Glaubensgenossen in Trautenau und dem Pfarrer von Hermannseifen ausbrachen, bestimmten erstere, sich an den Pfarrer Dr. Erich Johanny in Gablonz a. N. zu wenden und ihn zu bitten, in Trautenau einen evangelischen Gottesdienst abzuhalten. Dieser folgte der an ihn ergangenen Einladung und predigte am 31. Mai 1885 im grossen Schiesshaussaale auf Grund von 1. Joh. 5, 4 über ‚die Siegesmacht des evangelischen Christenglaubens'. Nach dem Gottesdienste fand eine Versammlung mehrerer Gemeindemitglieder statt, in welcher beschlossen wurde, durch Pfarrer Dr. Johanny sechsmal im Jahre evangelischen Gottesdienst abhalten zu lassen. Die Vorbereitung dieser Gottesdienste und die Verwaltung der laufenden Geschäfte wurde in die Hand eines Dreierausschusses, bestehend aus den Herren Oswald Driesen, Ernst Tinzmann und Fritz Zimmermann, gelegt. Als Pfarrer Kupka in einem Schreiben vom 6. Juli 1885 dem Pfarrer Dr. Johanny die Delegation zur geistlichen Versorgung der Evangelischen in Trautenau ertheilte, konnten die Glaubensgenossen der Stadt und ihrer Umgebung an die Bildung einer Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Hermannseifen schreiten. Der Stamm der Gemeinde hatte seinen Sitz in Trautenau, aber auch in den Fabriksorten Ober-Altstadt und Jungbuch, in Schwadowitz mit seinen dem Fürsten Schaumburg-Lippe gehörigen Bergwerken, in der alten Bergstadt Schatzlar am Fusse der Schneekoppe, sowie in mehreren anderen Orten waren Evangelische ansässig, im Ganzen über 200.

Digitized by Google

Der beabsichtigten Gemeindegründung stellten sich freilich ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg.

Am 13. Juli 1885 verhandelte Senior Ithamar Koch aus Eger anlässlich einer Kirchen- und Schulvisitationsreise nach Hermannseifen persönlich mit Herrn Oswald Driesen über die Gründung einer Tochtergemeinde in Trautenau. Am Tage darauf gaben das Pfarramt und das Presbyterium der Gemeinde Hermannseifen im Visitationsprotokoll die bestimmte Zusage, die Sammlung der Glaubensgenossen in Trautenau und Umgebung zu einer Tochtergemeinde von Hermannseifen, ja zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde, nach Kräften fördern zu wollen. Am 22. November 1885 fasste die Vertretung der evangelischen Gemeinde Hermannseifen einstimmig folgenden Beschluss, der um so bemerkenswerther ist, als die Gemeindevertretung später den entgegengesetzten Standpunkt einnahm:

„1. Gegen die Constituirung einer Filialgemeinde in Trautenau hat die Muttergemeinde nichts einzuwenden und ertheilt hiezu ihre volle Zustimmung; 2. verzichtet sie auf irgend welchen Ersatz und auf Beiträge der Filialgemeinde Trautenau und ihrer Mitglieder zur hiesigen Kirchencasse; 3. die Begrenzung dieser neuen Filialgemeinde betreffend wird ihr die ganze Trautenauer Bezirkshauptmannschaft (der politische Bezirk Trautenau) zugewiesen mit Ausschluss von Freiheit, Marschendorf I. bis III. Theil, Johannisbad und Schwarzenberg, welche auch ferner bei der Muttergemeinde verbleiben; 4. der Anschluss der Filialgemeinde Trautenau an die Muttergemeinde Hermannseifen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Rechte des hiesigen Pfarramtes unberührt bleiben.“

Der Gustav-Adolf-Verein versprach, die Bestrebungen der Evangelischen in Trautenau zu fördern und spendete ihnen auf der Jahresversammlung des Dresdener Hauptvereines zu Lockwitz im Jahre 1885 Mk. 200, eine Gabe, die jährlich wiedergekehrt und später erhöht worden ist. Soweit ging Alles gut. Nun aber ergab sich die Schwierigkeit, einen geeigneten Religionslehrer für die evangelische Jugend zu beschaffen. Die 30 evangelischen Kinder, die die Trautenauer Schulen besuchten, hatten bisher so gut wie keinen Religionsunterricht genossen. Die Kinder aus Mischehen wurden meist katholisch erzogen und selbst Kinder aus evangelischen Ehen besuchten den katholischen Religionsunterricht. Hier also war zuerst der Hebel einzusetzen, sollte die Gemeinde eine Zukunft

Digitized by Google

haben. Der Ortsschulrath von Trautenau ging trotz schriftlicher und mündlicher Vorstellungen nicht darauf ein, einem in Vorschlag gebrachten evangelischen Lehrer eine freigewordene Unterlehrerstelle, die im September 1885 besetzt wurde, zu verleihen. Deshalb musste man darauf bedacht sein, entweder einen eigenen evangelischen Religionslehrer anzustellen oder einem evangelischen Lehrer aus der Nachbarschaft den Religionsunterricht zu übertragen.

Als am 2. August 1885 in einer Versammlung der stimmfähigen Glaubensgenossen in Trautenau beschlossen worden war, eine Tochtergemeinde zur Muttergemeinde Hermannseifen zu gründen, konnte man zur Ausarbeitung der für die Kirchen- und Staatsbehörden bestimmten Unterlagen schreiten, auf Grund deren um die Bewilligung der Gemeindebildung nachgesucht werden sollte. Diese Arbeiten zogen sich in die Länge, da die genaue Zahl der Glaubensgenossen in und um Trautenau sich nur schwer feststellen liess und auch der Nachweis der für den Kirchendienst und den Religionsunterricht erforderlichen Geldmittel nicht leicht zu führen war. Die Gottesdienste wurden indess regelmässig alle 8 oder 9 Wochen abgehalten und erfreuten sich eines zahlreichen Besuches. Am 20. December 1885 sollten nach dem Gottesdienste zwei katholische Frauen, die sich aus Ueberzeugung zum Uebertritte angemeldet hatten, in die evangelische Kirche aufgenommen werden. Eine grosse Menge füllte den Schiesshaussaal und harrte des Augenblickes der Aufnahme, um zu sehen, ob die beiden Frauen auch standhaft blieben, denn man hatte ihnen durch eine Mittelsperson 10 fl. monatliche Rente angeboten, wenn sie im Schoosse der römisch-katholischen Kirche blieben. Der Uebertritt der beiden Frauen erfolgte an diesem Sonntag trotz des lockenden Bestechungsversuches, den man bei ihnen gemacht hatte. Am 4. April 1887 endlich konnte das evangelische Pfarramt in Gablonz das Gesuch um Bewilligung der Gemeindegründung in Trautenau mit allen nöthigen Belegen an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath in Wien absenden, das jedoch mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die Beschaffung der zur Erhaltung der Gemeinde erforderlichen Mittel und die Anstellung eines Religionslehrers nicht genügend nachgewiesen erscheinen. In einer Gegeneingabe machten die Glaubensgenossen in Trautenau geltend, dass sich das erste Bedenken des k. k. Oberkirchenrathes leicht beheben lasse. Wenn sie bisher für die Ertheilung des Religions-

Digitized by Google

unterrichtes noch keinen geeigneten Lehrer gefunden hätten, so sei dies nicht ihre Schuld, da Pfarrer Kupka dem Oberlehrer Musil aus Hermannseifen, den sie mit dem Unterrichte hätten betrauen wollen, die erforderliche Delegation verweigert habe. Nun hätten sie sich mit der evangelischen Nachbargemeinde Liebau in Preussisch-Schlesien in Verbindung gesetzt und hofften für den Religionsunterricht den Cantor Goede aus Liebau zu gewinnen. Schliesslich baten sie den k. k. Oberkirchenrath, ihnen die Gemeindegründung zu genehmigen, da sie sonst auf den Anschluss an die evangelische Kirche Oesterreichs überhaupt verzichten müssten. Später kamen die Evangelischen in Trautenau bei den Kirchen- und Schulbehörden um die Bewilligung ein, dem Pfarrer Scholz aus Liebau den Unterricht übertragen zu dürfen.

Während die Unterhandlungen bezüglich der Anstellung eines Religionslehrers noch in der Schwebe waren, schrieb Pfarrer Kupka im Juli 1887 ohne Wissen des Ausschusses der Glaubensgenossen in Trautenau an den lutherischen Gotteskasten einen Brief, in dem er um Mittel zur Berufung eines dem Pfarramte Hermannseifen untergeordneten Vicars für Trautenau bat. Da der Gotteskasten nur lutherische Gemeinden unterstützt, in Trautenau sich jedoch auch Anhänger des unirten und reformirten Bekenntnisses, sowie Anglikaner befanden, wies der Ausschuss jedwede Unterhandlungen mit dem Gotteskasten zurück. Pfarrer Dr. Johanny und Pfarrer Ergenzinger aus Reichenberg reisten nach Hermannseifen, um durch eine gründliche Aussprache die Spannung, die zwischen Hermannseifen und Trautenau herrschte, auszugleichen, jedoch ohne Erfolg. Darauf entzog Pfarrer Kupka in einem Schreiben vom 15. Mai 1888 Pfarrer Dr. Johanny die Delegation zur geistlichen Versorgung Trautenaus, ein Schritt, der bei den Evangelischen der zu gründenden Gemeinde grosse Entrüstung hervorrief. Der Stein kam nun endgiltig in's Rollen und gelangte nicht eher zur Ruhe, als bis die reinliche Scheidung zwischen den Glaubensgenossen in Trautenau und der Muttergemeinde Hermannseifen vollzogen war. Am 24. Mai 1888 richteten die Evangelischen in Trautenau sofort ein Gesuch an den Superintendentialausschuss der böhmischen Diöcese A. B. Prag, in dem sie um Auspfarrung aus der Gemeinde Hermannseifen und Einpfarrung in die Gemeinde Gablonz a. N. ersuchten, da die Entzweiung zwischen den Trautenauern und dem Pfarrer von Hermannseifen bereits so weit

Digitized by Google

gediehen sei, dass an ein erspriessliches und friedliches Zusammenwirken nicht mehr gedacht werden könne. Mit Erlass vom 2. September 1888, Z. 765, genehmigte der Superintendentialausschuss trotz des Sträubens der evangelischen Gemeinde Hermannseifen die Loslösung der Trautenauer Glaubensgenossen von Hermannseifen und ihre Angliederung an die Gablonzer evangelische Gemeinde.

Damit war nun endlich nach langen Kämpfen der Boden für eine gedeihliche Fortentwicklung der evangelischen Gemeinde in Trautenau gegeben. Am 13. October 1888 begann Dr. Johanny mit 28 Kindern den Religionsunterricht, der dem Oberlehrer Musil aus Hermannseifen übertragen wurde. Dieser erhielt von seinem zuständigen Pfarramte die nöthige Erlaubniss und kam von nun an zweimal monatlich von Hermannseifen hinunter, um sowohl an der Volks- und Bürgerschule, als auch an der Realschule unter Verantwortung des Pfarrers in Gablonz den Religionsunterricht zu ertheilen. Die Gründung einer Tochtergemeinde in Trautenau zur Pfarrgemeinde Gablonz wurde vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe, zumal Gablonz zustimmte, mit Erlass vom 13. September 1889, Z. 2042, genehmigt. Am 10. October desselben Jahres erstand endlich die so lange angestrebte Tochtergemeinde Trautenau, die alle Glaubensgenossen der gleichnamigen Bezirkshauptmannschaft umfassen sollte mit Ausnahme der Orte Freiheit, Marschendorf I. bis III. Theil, Johannisbad und Schwarzenberg.

Da Pfarrer Dr. Johanny einem Rufe nach Wien Folge geleistet hatte, kam Pfarrer Julius Ergenzinger, der zugleich Pfarradministrator von Gablonz war, mit dem Curator der Muttergemeinde, Jacob Mahla, und vier Presbytern aus Gablonz nach Trautenau, um die gründende Gemeindeversammlung abzuhalten. Von 31 stimmberechtigten Gliedern der evangelischen Gemeinde in Trautenau waren 17 erschienen. Nachdem Herr Oswald Driesen die aus Gablonz erschienenen Herren vorgestellt und begrüsst hatte, schlug Pfarrer Ergenzinger zum Vorsitzenden Curator Mahla, zum Schriftführer Oswald Driesen vor. Nach herzlichen Begrüssungsworten und Beglückwünschung seitens des Vorsitzenden schritt man zur Wahl von sechs Presbytern, die folgendes Ergebniss hatte: Oswald Driesen, Adolf Engelmann, Ernst Henner, Julius Schmekel, Ernst Tinzmann und Fritz Zimmermann. Bei der sich anschliessenden Bildung des Presbyteriums wurde Oswald Driesen zum Curator, Fritz Zimmer-

Digitized by Google

mann zu Cassier, Julius Schmekel zum Schriftführer gewählt. Pfarrer Ergenzinger beglückwünschte die jüngste und einzige Tochter von Gablonz herzlich und forderte alle Glaubensgenossen auf, treu an dem Aufbau und Ausbau der Gemeinde zu arbeiten. Eine zur Anschaffung eines Harmoniums eingeleitete Sammlung ergab den Betrag von fl. 80·50.

Der Grundstein war gelegt, jetzt konnte die mühe-, aber auch verheissungsvolle Friedensarbeit der Fortführung des Baues beginnen. Hatte Pfarrer Dr. Johanny oft das Schwert zur Vertheidigung der Gerechtsame der Trautenauer Glaubensgenossen schwingen müssen, so war es dem Verfasser vorbehalten, die Mauerkelle zu handhaben, damit der Gemeindebau wachse und ein festes Gefüge erhalte. Am 12. Jänner 1890 hielt der Verfasser den ersten Gottesdienst im grossen Schiesshaussaale zu Trautenau. Der zweite Gottesdienst am 9. März ist deshalb hervorzuheben, weil an diesem Tage in Anwesenheit von etwa 400 Andächtigen im grossen Schiesshaussaale die ersten beiden Brautpaare in Trautenau getraut wurden. Die eine und die andere Trauung wurde später vom Verfasser auch in der kleinen evangelischen Kirche zu Johannisbad, die dem Pfarramte Hermannseifen unterstellt ist, abgehalten. Als der grosse Schiesshaussaal, den die Stadtgemeinde stets unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte, umgebaut und vergrössert wurde, so dass er sich wegen seiner allzuweiten Ausdehnung nicht mehr zur Abhaltung der Gottesdienste eignete, siedelte die Gemeinde in den Zeichensaal der k. k. Staats-Oberrealschule über. Da sich dieser zu eng erwies, und namentlich im Sommer in Folge der drückenden Hitze stets Frauen ohnmächtig wurden, versammelte sich die Gemeinde im kleinen Schiesshaussaale, einem dunklen und feuchten Raum, der auf die Dauer keinen entsprechenden Ort der Anbetung abgeben konnte. Als die neue Mädchen-Bürgerschule fertiggestellt war, wurde der Gemeinde 1893 der von Geräthen freie und würdig ausgestattete Turnsaal zu gottesdienstlichen Zwecken überlassen, in dem sie jetzt noch zusammenkommt. Doch auch im freundlichen Turnsaale ist die Gemeinde nur zu Gaste; möchte doch bald ihre Sehnsucht nach einem eigenen Heim gestillt werden!

Die Nothwendigkeit, ein kleines, aber würdiges Kirchlein zu erbauen, drängte sich den Gemeindemitgliedern bald auf, die auch sofort bereit waren, zur That zu schreiten. Am 24. August 1890

Digitized by Google

wurde in der Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen, einen am Fusse des Gablenzberges gelegenen Bauplatz im Ausmaasse von 832 Qklftr. = 3000 m² von Baumeister Rieger um den Preis von fl. 5 für die Quadratklafter anzukaufen. Auf Grund einer neuerlichen Berathung am 1. März 1891 wurde aber nur die Hälfte des Baugrundes im Ausmaasse von 1500 m² um den Gesammtpreis von fl. 2085 erstanden. Den grösseren Theil des Kaufpreises haben die opferwilligen Glaubensgenossen in Trautenau selbst aufgebracht, viele Spenden kamen ihnen aus dem evangelischen Deutschland zu. Der Bauplatz ist im Jahre 1894 geebnet und auch ein unterirdischer Canal zur Ableitung der Feldwässer angelegt worden, der fl. 920·87 gekostet hat. Bei der im Sommer 1893 durch den Verfasser eingeleiteten Sammlung haben die wenigen wohlhabenden Gemeindeglieder sehr grosse Opfer gebracht. Der Herrschaftsbesitzer von Schatzlar, Waldemar Hesse, versprach, das Bauholz zum Kirchenbau theils unentgeltlich, theils zu ermässigtem Preise zu liefern. fl. 500 spendete die Stadtgemeinde, den gleichen Betrag die Sparcasse. Der Kirchenbaufond wies damals einen Bestand von fl. 2300 auf, fl. 1500 wurden von den Gemeindemitgliedern gezeichnet, mit der Verpflichtung, die Beträge innerhalb dreier Jahre einzuzahlen. Seither ist der Kirchenbaufond nur um ein Geringes gewachsen.

Der Baumeister Arwed Thamerus in Gablonz, der die Gablonzer evangelische Kirche so trefflich umgebaut hat, hat bereits einen Plan für ein bescheidenes Kirchlein mit 150 Sitzplätzen, einer Sacristei, zwei Zimmern für den Küster und einem Zimmer im ersten Stocke für den Prediger entworfen, das fl. 25.000 kosten soll. Freilich kann die kleine Gemeinde, die jetzt kaum 300 Seelen zählt, aus eigener Kraft nimmer zum Ziele gelangen. Die feste Zuversicht, die sie auf die Hilfe des Gustav-Adolf-Vereines setzt, wird, so hoffen wir zu Gott, nicht zu Schanden werden.

Der Religionsunterricht erfuhr auf Beschluss des Presbyteriums vom 12. Jänner 1890 die nothwendige Vermehrung. Der Religionsunterricht an der Staats-Oberrealschule wurde dem Oberlehrer Musil in Hermannseifen in zwei Stunden wöchentlich, der an der Volks- und Bürgerschule dem Lehrer Hoinkes aus dem benachbarten Trautenbach in demselben Ausmaasse übertragen. Vom Schuljahre 1891/92 an ging der gesammte Unterricht an den Lehrer Hoinkes über, der unterdess die Lehrbefähigungsprüfung bestanden hatte.

Digitized by Google

Der k. k. Landesschulrath genehmigte mit Erlass vom 22. August 1891, Z. 10.081, eine Wegentschädigung von 10 Kreuzern für den Kilometer von Trautenbach nach Trautenau und zurück. Als in Ober-Altstadt und Jungbuch sich acht evangelische Kinder sammelten, die nur schwer zum Religionsunterrichte nach Trautenau kommen konnten, reichte die Gemeinde am 8. September 1894 beim k. k. Bezirksschulrath ein Gesuch um Genehmigung einer Religionsunterrichtsstation in Ober-Altstadt ein. Erst mit Erlass vom 8. Juli 1895 wurde die Religionsunterrichtsstation nicht in Ober-Altstadt, sondern in dem benachbarten Jungbuch genehmigt, worauf Bürgerschullehrer Robert Hoinkes den Unterricht sogleich aufnahm. Im Schuljahre 1896/97 besuchten den Religionsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen 25, in Jungbuch 4 Kinder. An der k. k. Staats-Realschule waren 5 evangelische Schüler.

Um das Gemeinschaftsbewusstsein innerhalb der weit zerstreuten evangelischen Gemeinde zu stärken, wurden mehrere Familienabende abgehalten. Der erste fand in einem Nebenraume des grossen Schiesshaussaales am 12. Februar 1890 statt, bei dem der Verfasser einen Vortrag über die ‚Bedeutung der Reformation in Böhmen' hielt. Bedeutungsvoll für die Geschichte der Gemeinde ist auch der Familienabend am 8. November 1890; wurde doch an demselben nach einem Vortrage des Verfassers über den Gustav-Adolf-Verein nach seiner Entstehung, Geschichte und Bedeutung die Gründung eines Männer- und Frauen-Ortsvereines der Gustav-Adolf-Stiftung beschlossen.

Nachdem die Satzungen des Frauen-Ortsvereines von der Statthalterei genehmigt worden waren, wurde die gründende Versammlung am 3. Mai 1891 abgehalten und in dieser folgende Frauen in den Ausschuss gewählt: Franziska Kluge als Vorsteherin, Auguste Engelmann als deren Stellvertreterin, Emma Tinzmann als Cassierin und Hedwig Kaulich als deren Stellvertreterin. Da Frau Kluge die Wahl dankend ablehnte, wurde die Gemahlin des Curators, Frau Marie Driesen, zur Vorsteherin gewählt. Beide Vereine schicken ihr Sammelergebniss jährlich an den nordböhmischen Zweigverein der Gustav-Adolf Stiftung ein. Der Frauenverein hat ausserdem schon viel zur Ausschmückung des gottesdienstlichen Raumes beigetragen. Am 16. Mai 1894 feierte der genannte Zweigverein sein Jahresfest in Trautenau, überhaupt das erste Gustav-Adolf-Fest in dieser Gemeinde, bei dem Pastor primarius Förster aus Landeshut in Preussisch-

Digitized by Google

Schlesien die Festpredigt hielt. Der erhebende Verlauf dieses Festes, an dem Pfarrer Scholz-Liebau, Pfarrer Ergenzinger-Reichenberg als Vorsitzender des Zweigvereines, Pfarrer Stiller-Hermannseifen, Vicar Stökl-Reichenberg, der Verfasser als Schriftführer des Zweigvereines, viele Gäste aus dem benachbarten Preussisch-Schlesien und aus Hermannseifen theilnahmen, trug wesentlich zur Kräftigung der evangelischen Sache in Trautenau bei.

Damals wurde auch die Streitaxt zwischen Hermannseifen und Trautenau begraben. Pfarrer Kupka in Hermannseifen ist am 2. April 1893 gestorben und von den Senioren Molnar-Pilsen und von Lany-Cernilov, sowie sechs anderen Amtsbrüdern zu Grabe geleitet worden. Pfarrer Kupka gebührt das Verdienst, die beiden ersten Gottesdienste in Trautenau abgehalten und den Anfang zur Gemeindebildung gemacht zu haben. Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass er der weiteren Entwicklung der Gemeinde, die seiner Hut bald entwachsen war, zum Mindesten engherzig gegenüber gestanden ist.

Mit dem erwachenden Gemeindeleben begannen auch die Lasten zu wachsen. Um eine allgemeine und gerechte Besteuerung der Gemeindemitglieder durchführen zu können, wurde bei der k. k. Statthalterei in Prag um Genehmigung eines Steuersatzes nach dem Einkommen angesucht. Als das Gesuch mit Erlass vom 31. December 1891 günstig erledigt wurde, führte man die Neubesteuerung sogleich durch, die ein günstiges Ergebniss lieferte. Mit Beginn des Jahres 1897 zählte die Gemeinde 43 männliche und 12 weibliche beitragende Mitglieder, die etwa fl. 450 an Gemeindebeiträgen aufbringen. Als der Verfasser im Sommer 1894 nach Bielitz berufen wurde, folgte ihm im Gablonzer Pfarramte Johann Molin, der nun auch die geistliche Versorgung Trautenaus übernahm. Da die Pastoration der Gemeinde von Gablonz aus wegen der grossen Entfernung von 5—6 Bahnstunden stets mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war, beschloss die Gemeindeversammlung auf Veranlassung des Gablonzer Presbyteriums am 17. Mai 1896, einen eigenen Vicar für Trautenau zu berufen. Als der Centralvorstand des Gustav-Adolf-Vereines eine jährliche Unterstützung von 600 Mark zusagte, konnte die Gemeinde sogleich zur Besetzung der Vicarstelle schreiten. Am 8. October 1897 wurde mit grosser Stimmenmehrheit der Candidat der Theologie Erich Wehrenfennig aus Eferding in Oberösterreich zum Personalvicar

Digitized by Google

des Gablonzer evangelischen Pfarrers gewählt, der sogleich seine vielseitige Thätigkeit aufnahm. Die Zahl der Gottesdienste wurde von 7 jährlich, so viele waren zuletzt vom Pfarrer Molin gehalten worden, auf 22 erhöht. Für den Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen wurden 6, für den an der Realschule 2 Stunden wöchentlich angesetzt. Dem ersten Vicar der evangelischen Gemeinde Trautenau obliegt nun die schwierige Aufgabe, die weit zerstreute Gemeinde zu sammeln und durch Predigt, Religionsunterricht und Seelsorge zu erbauen auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Dies Ziel wird um so eher erreicht werden, wenn es bald gelingt, der Gemeinde in einem bescheidenen Gotteshause einen entsprechenden Mittelpunkt zu geben. Möge die bewährte Opferwilligkeit der Gemeindeglieder nimmer aufhören, möge aber auch die glaubensbrüderliche Hilfe des Gustav-Adolf-Vereines sich ihr gesellen!

Digitized by Google

III.

Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck.

Aus den Handschriften 9737 b, i und k der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Dr. Victor Bibl in Wien.

(Fortsetzung.)[1]

Nr. 23.

Köln. 1. December 1554.

Flacius an Nidbruck.

Empfiehlt die Herausgabe der 7. griechischen Synode mit der neugefundenen Frankfurter Synode. Wünscht Aventin's Kirchengeschichte.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 29.

S. Non sine magno gaudio, vir clarissime, animadverti nuper illam septimam Graecam synodum, de qua C(arolus) M. scripsit, anno 51 hic Coloniae una cum aliis conciliis editam esse,[2] titulo II. Nycena synodus, quod conferenti capita utriusque scripti manifestissimum est; praecipue autem tractat bene ipsius Hadriani duas epistolas. Quare cogitavi protinus, illum valde utiliter facturum, qui illam ipsam septimam s(ynodum), item C(aroli) M. libellum cum collatione oppositorum capitum et denique Francofordensem nuper repertam[3] simul in publicum ederet adiungeretque etiam testimonia Aventini[4] et Hincmari[5] maioris fidei

[1] Vgl. Jahrbuch, XVIII. Jahrg., 1897, III. und IV. Heft, S. 201—238.

[2] Von P. Crabbe in 2 vol., vgl. Nr. 13.

[3] Und zwar von Nidbruck; vgl. Nr. 20.

[4] Vgl. Nr. 5.

[5] Vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

gratia. Reliqua in prioribus, iam nihil habeo, nisi quod valde cupiam utilissimumque fore putem, si Φ(ίλος;)[1] mitteretur in legatione ad novam Romam; posset ibi et in vicinia circumquaque haud dubie multa utilia reperire aut certe occassionem quaerendi aliquibus illic dare; quare admone eum, si quando ei scribis. Monebis quoque illud etiam, ut si nostras cogitationes VII. et Francofordensis synodi probat, aut illum admoneat, qui Francofordensem habet,[2] aut nobis huc Coloniam mittat, quandoquidem hic receptum usitatumque est, concilia imprimi. Aventinus nescio quas archiologias veteris ecclesiae pollicetur,[3] quas videre aut summam rerum legere, valde cupio, si forte eas nostro prelo committere velit. Bene ac feliciter vale et quam primum prolixe ad omnia responde.

1. Dec. Coloniae.

Tuus P. P.

Nr. 24.

s. l. 15. December 1554.

Flacius an Nidbruck.

Büchersendung erhalten. Lythodius. Ueber die Kirchengeschichte des Maximus. Entsendung des Languet nach Italien. Geldbeiträge. Behufs Erlangung der Schrift Ludwigs des Frommen gegen das nicänische Concil soll Cassander oder Wouters zu Tilius reisen. Beide könnten das Werk fördern. Literarisches. Entschuldigt seine Heftigkeit in den früheren Briefen. Bittet N. um älteres Materiale, neues hätte er genug. Vorstellungen gegen die von N. verlangten Ausleihebedingungen. Fünfer-Collegium. Zusammenkunft in Regensburg.

Handschriftlich (Origin.): *k*, fol. 242.

S. Accepi, vir prudentissime, tum illas 28. Julii[4], tum alias 23. Augusti[5], tum denique hasce primae Novembris[6] scriptas et simul fasciculum variorum collectaneorum non ita magnum. Ad

[1] Nidbruck?
[2] Cassander und Wouters; vgl. Nr. 20.
[3] Vgl. Nr. 12.
[4] Verloren; vgl. Nr. 14.
[5] Nr. 14.
[6] Nr. 20.

Digitized by Google

illas priores binas litteras respondi, tum aliis duabus brevibus epistolis ad G(allum) missis, tum tertia sub finem Octobris[1]) admodum prolixa, in qua distinctis cyphris ad utramque epistolam tuam respondi, eam quoque ad G(allum) per proprium nuntium, cuius moram satis mirari nequeo, ablegavi. Jam igitur restat, ut de ultima aliquid breviter dicam. Lythodius[2]) est medicus Juliacensis principis. De colloquio coram tuum est praecipere. Occupationes tuas probe novi et tantum in hac re studium ac laborem tum demiror tum exosculor. Quod ad Maximum Graecum[3]) attinet, locum non novi, sed hominem, qui ubi esset, norit, nominavi. Unicus, ut opinor, est typographus hebraicarum litterarum Venetiis, cognomento Bombergus,[4]) tametsi is Antwerpiae plerumque agat; habet Venetiis procuratorem seu rei familiaris negotiationumque curatorem, nomine Nicolaum Stoppium,[5]) hominem tum elegantis ingenii, tum Germanis ibi negotiantibus notissimum. Is circiter ante 4 aut 5 annos quosdam scholasticos Germanos ad videndum eum autorem perduxit; quare haud dubie, ubi sit, probe novit. Cupio maximopere cum eo homine tibi aliquid notitiae intercedere. Quod ad Italicos libros attinet, quid nobis Roma scriptum sit, nuper indicavi.[6]) Habemus igitur propemodum rationem, qua inde aliquid etc. De mittendo in Italiam aliquo idoneo etc. et ego probo consilium, sed deest tum homo aptus, tum sumptuum copia; vix enim ei 100 ducati annuatim sufficient. Tuus Humpertus Lagnetus[7]) esset prae aliis commodus, sed ubi nunc terrarum agat, plane ignoro, quin etiam tristis, tametsi incertus huc allatus est rumor, eum alicubi in Sueticis finibus a latronibus interfectum esse. In Prussiam sane hinc abierat; quo longius sit progressus, plane incertum est. Si incolumis redierit voletque eam functionem obire, curabo, ut accepta aliqua summa recta ad amicum et inde porro etc. Videbit alter φ(ίλος), an vere primo cum Petro Perna[8])

[1]) 6. October (Nr. 18).
[2]) Vgl. Nr. 20.
[3]) Vgl. ebd.
[4]) Vgl. Nr. 13.
[5]) Vgl. ebd.
[6]) Vgl. Nr. 21.
[7]) Vgl. ebd.
[8]) Vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

coram colloqui possit. Ottho Henricus[1]) nihil videtur bonifacturus; mihi certe nihil respondere vult. Heintzelium[2]) iteratis litteris sum hortatus, sed nihil dum de libris respondit. Scripsi etiam proxime ad Achillem Gassarum medicum,[3]) per quem me aliquid effecturum spero.[4]) De Graeca historia,[5]) quae in vicinia est, laborabo ipse, tametsi hercle diu frustra iam in hoc ipso sudaveram. De Caroli 4 libris misi etiam proxime sententiam Hincmari, admodum scitu dignam. Quomodo Ludovici librum nanciscar, non video,[6]) nam amici consilium tantum non impossibile est, meum quod nuper perscripsi longe commodius, ut vel Cassander[7]) vel eius alter ipse modis omnibus persuaderetur, ut quam primum ad Tilium proficisceretur;[8]) haberet ob veterem familiaritatem aditum, haberet etiam a felici ac divite iam amico facile sumptus, tametsi et hinc aliquid habere posset; alter[9]) vero ex illis duobus ad nos venire deberet, sed quis eos te ad utrumque horum facilius persuadere posset! Nos quidem dabimus sedulo operam, ne ei sumptus ad vitam hic sustentandam desint, tametsi adhuc initio non ita nimium dites simus. Ego sane statuo magnum aliquid in eo situm esse, ut illi duo hac ratione, ut praescripsi, nobis subserviant; quare si potest amicus per Hechtium[10]) aut alios amicos tentet. Collector conciliorum[11]) etiam circumveniendus esset, quandoquidem non omnia reddidit, sed per quem? Quod Francofordensem synodum ad alios[12]) potius ille bonus vir[13]) miserit quam ad nos, ferendum scilicet est, praersertim si illi edere in publicum velint, sed optandum esset, ut non solum articuli, verum integrae actiones haberi possent. Illud exemplar vereor esse mutilum,

[1]) Vgl. Nr. 20.

[2]) Vgl. ebd.

[3]) Achilles Pirmin Gasser, Doctor der Medicin in Augsburg; vgl. Allg. d. Biogr. VIII (1878), S. 396 fg.

[4]) Auf die Fugger.

[5]) Vgl. Nr. 20.

[6]) Vgl. ebd.

[7]) Vgl. Nr. 14.

[8]) Vgl. Nr. 22.

[9]) Wouters; vgl. Nr. 14.

[10]) Vgl. ebd.

[11]) Crabbe; vgl. Nr. 13.

[12]) Cassander und Wouters; vgl. Nr. 20.

[13]) Nidbruck.

Digitized by Google

quandoquidem negas,[1]) eam synodum quicquam contra 7. Graecam egisse, cuius contrarium tum Hincmarus tum Aventiuus tum omnes historici testantur. Ille certe, qui praefationem Carolo adiecit, etiam ipsum articulum seu canonem, quo 7. synodus damnata est, recitat; quare videndum est, ne mutilato exemplari edito magis luci obsimus, quam prosimus. Septima alioqui illa Graeca synodus hic Coloniae anno 1551 in secundo tomo conciliorum edita est,[2]) ac correspondent materiae cum C(aroli) M. libro, quod nuper admodum animadverti. Illud vero maxime dignum observatu censeo, diligentissime confodere et conficere papae illius duas epistolas,[3]) quem tu solum omnia posse iocaris. Quare qui Francofordensem edere vellet, si C(arolum) et septimam adiungere non posset, saltem aliquot capita sibi mutuo adversantia illorum duorum scriptorum poneret de eoque auditorem admoneret, alioqui labor inutilis propemodum erit. Quod ad Gothorum leges attinet, habeo ego tum Longobardorum tum Mervingorum, quae omnia simul coniungi possent, si quis edere vellet. Nec nihil inde quoque peti potest; insunt enim leges, religionem ecclesiasticaque iura attingentes. Quare meo quoque iudicio illa omnia decem volumina huc revocanda essent.[4]) Invenias enim saepe gemmam in stercore, ubi non putasses. Quod si quis edere volet, ei haud gravatim communicabo; coniungi enim haec omnia recte possent et ab amici professione non alienum opus esset. Ne autem putes, me aliquid fingere, adducam tibi unam constitutionem Merovingorum legum: si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem, occiderit etc. Hinc possumus arguere, penes quos olim fuerit ius constituendi et eligendi episcopos. Et paulo post decernens, coram quo reus iudicari debeat, inquit: et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, accusetur ante regem vel ducem vel plebem suam etc. Hic denuo habes, quis ecclesiasticam iurisdictionem exercuerit. Vide, sic fructus aliquis isque non parvus inde etiam percipi possit, ubi alius nihil sperasset aut quaesivisset; quare, ut supra dixi, etiam illi codices repetendi erunt. Excusatione ad meas paulo vehementiores litteras amicus non indiget, mihi potius

[1]) Vgl. Nr. 20.

[2]) Vgl. Nr. 23.

[3]) scil. Hadriani; vgl. ebd.

[4]) Von Cassander und Wouters; vgl. Nr. 20.

Digitized by Google

deprecandum, quod dolori mimium indulserim; sed fuerunt duae causae: altera quod putabam, illas 4 cistas, quae vere primo ad G(allum) perlatae erant, eam supellectilem in se continere, quam optabam, eoque facile mitti potuisse iudicabam; altera quod iam initio negotii revera necessariis monumentis destituimur. Nam quae ego Norimbergae et alibi collegi, sunt pleraque recentiora, quae non hisce primis annis, sed postremis, cum ad eos pervenerimus, usui erunt; talia etiam sunt ferme omnia, quae index vasis A pollicetur, exceptis paucis. Quare ut iam omissa excusatione quid velim, scias: illud necesse est, nos nunc summopere agere, ut vetustissima quaeque, quorum quidem potestatem habemus, primo quoquo tempore R(atisbonam) ad G(allum) convehuntur.[1]) Nam de concilio Constantiensi, Basiliensi, Pisano et Florentino nondum laboro, nec etiam de Hussiticis negotiis; longum enim adhuc tempus superest, quo ad eam metam perveniamus; ad haec illis scriptis abundamus. Scio locum vicinum, ubi sint circiter 10 tomi tantum de Basiliensi et Constantiensi;[2]) quapropter illud iteratis summisque votis ab amico[3]) impetres, ut vetustissima quaeque in praedictum locum quam primum comportentur, nam, ut dixi, in initio temporum versamur circa apostolos et proxime post paucissima habemus, sicut et pauca sunt edita. Ea igitur ipsa, quae amicus adhuc retinere se, scribit, maxime nunc ob vetustatem sunt necessaria, contra quae mittit, post longum tempus usui esse poterunt. Quod ad cautionem[4]) attinet, iustam quidem rem petit, sed quod ad senatum attinet, plura incommoda in se continet, quandoquidem non ita tractabiles in hoc genere hic habemus. Res (magis) evulgabitur, quam utile sit, omnia enim expiscari volent, moram ad haec non parvam negotiis eorum cunctatio negotiis afferet; denique ut illi dent obligationem et sigillum, antequam libros videant et in manibus habeant, non facile persuaderi poterunt. Quid de eo dicam, quod haud dubie ipsi volent, semper in sua potestate libros esse et nobis paucos quosdam quasi mutuo sub inde dare et mox repetere, quae res et incommoda et molesta erit: novi ego, qua difficultate impetrem, quos hic in bibliotheca habent.

[1]) Vgl. ebd.
[2]) In Erfurt; vgl. Nr. 18.
[3]) Nidbruck.
[4]) Vgl. Nr. 20.

Digitized by Google

Quare meo iudicio commodissimum fuerit et ab amico modis omnibus impetrandum, ut fideiussione nostri collegioli seu nostri quinqueviratus sit contentus; pollicebimur omnes simul et singuli pro sese. Adiunxi enim mihi alios quatuor, nostro G(allo) amicissimos, notissimos ac omnino fide dignissimos, non tam ut laborent, quam ut inspiciant et in medium de omnibus deliberent norintque omnia, quid datum, quid acceptum, ne quis quid suspicetur de uno. Scis enim, quales sumus homines, etiamsi enim unus aliquis nostrum vel moriretur vel etiam fidem praestare nollet, supererunt tamen alii quatuor, qui compellari et compelli ad restitutionem possunt. Sunt autem alii quatuor ii: Johannes Wigandus,[1]) M. superintendens, D. D. Martinus Copus,[2]) M. Godescaleus Praetorius[3]) rector scholae et Matthaeus Iudex,[4]) de quibus omnibus tibi noster G(allus) testimonium praestare poterit. Summa igitur caputque huius scriptionis ea potissimum est, ut et libri vetustissimi quique R(atisbonam) ad G(allum) quam primum mittantur, et ab illo amico impetretur, ut tali cautione, quae profecto illi firma ac rata erit, velit esse contentus. Nam quod ad profectionem alterius amici[5]) attinet, ille id Deo favente sedulo aget, ut vel circa medium vel circa finem Aprilis omnino ad condictum locum veniat. Quare interea festinandum esset, ut vestutiora quaeque ibi invenire posset nam recentioribus aliud tempus erit accomodum. De catalogo aliisque, quae scire cupis, alias. Quod Hechtius amici ulixeam artem laudat,[6]) potest ea quidem in hoc genere laudari, praesertim si scopus sit bonus; sed utinam amicus tunc istum scopum habuisset, corrasisset profecto plura, sed ille eo tempore aliud agebat aliaque quaerebat. Amabo fac, ut ex epistolis Pipini, Hadriani et Bonifacii Germanici[7]) aliaque vetusta amicus ibi omnino mense Aprili accipere et invenire possit. Bene in Domino vale!

15. Decembris.

Tuus T. H.

[1]) Vgl. Allg. d. Biogr., XLII (1897), S. 452 fg.
[2]) Vgl. Preger, a. a. O., II, S. 423.
[3]) Vgl. Herzog-Plitt-Hauck, R. E. XVII., S. 4 fg.
[4]) Vgl. Allg. d. Biogr., XIV (1881), S. 655.
[5]) Flacius.
[6]) Vgl. Nr. 20.
[7]) Vgl. ebd.

Digitized by Google

Nr. 25.

Magdeburg. 15. December 1554.

Fünfer-Collegium an Gallus (für Nidbruck).

Vorstellungen gegen die von N. für die Benützung der Bücher verlangten Bedingungen.

Handschriftlich (Origin.): *i*, fol. 141.

Salutem a Domino Jesu, unico omnium piorum servatore. Venerande Domine Magister, intelleximus, esse quosdam viros bonos, qui haud gravatim velint nobis commodare libros ad nostrum tibique notum institutum utiles, si noster senatus cautionem praestet vestro senatui, se curaturum, ut libri isti praefinito tempore restituantur,[1]) quod quidem neque iniquum neque iniustum nobis videtur; bis enim iniustum esse iudicamus, commodantem bono et sincero animo non tantum gratia, sed et re commodata privari. Verum te latere non arbitramur, quae sit nostrae semidemocraticae civitatis ratio, nempe quod ad totam multitudinem gubernatorum rem oporteat referri et bene explanari, ubi post longam moram parum decernatur, et quod non facile appendant cautionibus sigilla, nisi rem, de qua cavetur, coram habeant; adde etiam, si dicendum est, quod eiusmodi res occupati aliis parum tum intellii gant tum curent. Cum autem nobis commodissimum sit, ut nostrum institutum maturetur, clam habeatur et hoc tempore paucissimresciscant: hic vero cavendi modus praeter alia etiam divulgationis, morae et aliarum rerum afferat incommoda. Ideo re deliberata et considerata censuimus, ad te rescribendum rogandumque, ut apud illos bonos viros nostram agas causam, ut hac cautionis forma contenti esse velint. Nos quinque, qui propriis manibus subscripsimus quique quasi collegium isti operi et laboratoribus praesumus, si libros, quibus indiguerimus, commodato ab illis bonis viris aeceperimus, cautionem propriis sigillis et subscriptionibus praestabimus de librorum acceptorum fideli conservatione et restitutione ad tempus praefinitum. Eiusmodi cautione speramus, istos viros bonos contentos fore, siquidem agnoscimus, illos nihil postulare amplius, quam ut a communitate quadam fiat cautio, quae intermorientibus personis aliquibus maneat obligata et iure ad restitutionem postulari queat. Rogamus igitur te, venerande Domine Magister, ut, quoniam

[1]) Vgl. Nr. 24.

Digitized by Google

apud illos homines gratia et autoritate vales, si agnoscis, nos vivos fide dignos esse, velis nostro nomine cum eis agere, ut eiusmodi cautione deinceps mittenda contenti esse velint, siquidem ea nobis commodior sit et negotio nostro utilior et illis viris bonis multo tutior et efficacior, quam ille prior. Datum Magdeburgae 15. Decembris anno a nato Christo 1554.

Johannes Wigandus, pastor ad D. Huldricum in veteri Magdeburgo propria manu subscripsit.

Martinus Copus, medicinae doctor et civis Magdeburgensis propria manu subscripsit.

Matthaeus Judex, minister ecclesiae ad D. Hulderichum in veteri Magdeburgo.

Godescaleus Praetorius, rector Magdeburgensis.[1])

Nr. 26.

Augsburg. 1. Jänner 1555.

Nidbruck an Flacius.

Antwort auf Flacius' Briefe ddo. 5. September, 6. und 7. October. Hat die Materialien zur Kirchgeschichte bereits nach Regensburg abgeschickt. In Deutschland sei mehr neuerer Stoff, daher man in anderen Ländern Umschau halten müsse. Zusammenkunft mit Flacius. Begründet seine für die Bücherbenützung geforderten Cautelen. Verspricht weitere Büchersendungen, sowie seine Mithilfe bei den Nachforschungen in Rom. Erklärt sich bereit, auch in Ungarn, Moskovien, Griechenland und in der Türkei suchen zu lassen. Wird die Herausgabe der Frankfurter Synodalacten betreiben.

Handschriftlich (Concept); *i*, fol. 146.

Adresse: φίλῳ de dato Augustae prima Januarii 55.

S. P. Precor, hic annus ecclesiae et bonis feliciter exeat. Scripsi ad te anno elapso, scilicet 28. Julii,[2]) 23. Augusti[3]) et 1. Novembris;[4]) rescribe proxime, num redditae sint omnes nec ne. Jam respondeo ad ternas tuas ad me perlatas fere eodem tempore, scriptas 5. Septembris,[5]) 6. Octobris[6]) et 7. Octobris;[7])

[1]) Flacius hat nur sein Siegel aufgedrückt.

[2]) Verloren; vgl. Nr. 14.

[3]) Nr. 14.

[4]) Nr. 20.

[5]) Nr. 15.

[6]) Nr. 18.

[7]) Nr. 19.

Digitized by Google

ad eas de 5. Septembris nihil respondeo, quia meas nondum acceperas. Jam tibi satisfactum non dubito: omnia tibi et studiosis et congeruntur et dabuntur usui; alios non sciam, qui huic ipsi rei studeant; sunt, ut semper scripsi, aliquot cistae refertae eiuscemodi libris,[1]) unde status ecclesiasticus cognosci per seriem queat; id quidem verum est, supra quadringentos vel quingentos aut circiter in Germania pauca reperiri, sed aliunde petenda et, quia purior fuit forte tum ecclesiarum status, minus inhaerendum. Venio ad eas de 6. Octobris. Non video, quomodo propius sim ad te accessurus, nam in illas partes tibi vicinas, quas scribis, non sum venturus, quod sciam, quia iam alio soleo subinde avocari, et sunt ibi, qui ea confecturi sint in posterum, quae ego peregi tum temporis. Verum intelligas, me iam hic mansurum per comitia, et cum sensero finem comitiorum, scribam ad te mature, ut ad G(allum) advoles, circa ver vel serpenti aestate quo et me spero venturum. Nolo autem ante diem a me condictam eo venias, quia parum sine mea praesentia efficietis; ego scio, quid, quo loco tibi sit indicandum et tum de omnibus in genere. Idcirco nihil ad te hoc tempore mittitur, quia ver instat, sed coram, si ea de re conferamus, omnia simul accipietis. Scripsi proxime,[2]) me cupere, ut per publicas personas agatur cum libris propter varios hominum casus, et quod per vectores, utentes et alios diligentius curetur, quae publica censeantur. Magistratus vester aut scholarchae tibi vel etiam alteri tibi adiuncto poterunt mandatum dare sumendi ex meis libris, quae voletis, ita tamen, ut magistratus repromittat, se curaturum, ut post usum biennium vel triennium remittantur. Ego vicissim scripto cavebo, quod haec nemini fraudi sint futura; nam id tantummodo facio ad maiorem cautionem et securitatem restituendorum librorum, si deus vel me vel te evocaret ex hac misera vita, et ut incutiam iis, qui libros tractaturi sunt, maiorem sollicitudinem in custodiendis. De tua fide et aliorum bonorum virorum nil quicquam dubito neque ita accipias volo; sed coram plura ea de re et ex me causas audies, quas neque tu ipse improbabis. Cum itaque tibi scripsero, quod faciam in posterum, opportune venias, suffultus tali facultate tibi publico nomine facta, ut subscriptos scilicet libros publico nomine aut saltem aliquot privatorum honestorum virorum reipublicae vestrae, qui simul et

[1]) In Regensburg; vgl. Nr. 20.

[2]) Vgl. ebd.

Digitized by Google

coniunctim curam custodiendorum et remittendorum in se suscipiant, eos auferas. Tum aliquot vasa concedentur tibi, cautione eiuscemodi mihi relicta, sumptuum partem feram ipse lubens in transmittendis vel integrum etiam pretium, si ita opus sit. Non parcam enim sumptibus nec laboribus, addo quottidie plura et quia frequenter soleo in varias partes proficisi, pergam enixe ea de re inquirere; admoneri quidem cuperem latissime, quid desideres, ubi esse et quomodo comparari posse credas. Adferas omnes litteras, quas ad te scripsi, tecum, cum a me vocatus fueris; idem ego facturus de tuis, ut Vulcano offeramus, facto extracto rerum memoriae dignarum. Scribis satis breves ad me melius et rectius, si omnes eos nominares autores, quibus adiutum te iri existimas. Facilior esset inquisitio, et simul in pervestigatione corradi possint, nam qui aliis distrahitur occupationibus, non semper datur ad eiuscemodi loca remeandi occasio. Nicolai de Clemangiis [1]) epistulas faciam simul cum aliis accipias. De Dugone [2]) nihil adhuc potui rescire; sed fiet in posterum, et si quid fit, habebis certo. De libris, qui Romae sunt, scripsi ad te superioribus meis,[3]) quod transcriptio et longam moram, infinitos sumptus et ad eam rem aptos desideret, studioso perito iniungendum, qui extrahat, quae usui sint futuro. Ego, ut nuper scripsi, operam meam polliceor, ut autoritas ei comparetur et accessus, quin imo librorum copia in ipsismet locis tali studioso et vestri instituti conscio fiat non gravatim. Quod ad me et D. Haincelium de Wolffio scribis,[4]) deliberamus, qua ratione commode agatur: nihil videmus, quid certos nos reddat. Quae pastor Coronensis [5]) ad te, legi; si quid sit in illis partibus, quod certe vel pernihil vel perparum erit, curabo tandem conquiratur; novi et modum et homines idoneos, apud Turcas, Moscos et alias habeo amicos, qui operam mihi in conquirendis polliceantur. Omnino necesse est conveniamus et exacte de iis rebus conferamus; ubi consuluerimus, tum ei operi historico manus firmius admovebitur, et ego apud Graecos et alios curabo hoc negotium commodius. Gesnerus a te provocandus est .... variae lectionis. Urgebo,

[1]) Vgl. Nr. 18.
[2]) Vgl. ebd.
[3]) Vgl. Nr. 20.
[4]) Vgl. ebd.
[5]) Valentin Wagner; vgl. Nr. 18.

Digitized by Google

prodeant acta Francofortensia; sed non talia sunt, ut tu existimas, quemadmodum ad te scripsi.[1]) Jam ad eas, quae datae sunt 7. Octobris, nihil respondeo, quia prius ea de re ad te plenissime. Litteras nemini mittam, nisi communi amico G(allo), nisi certum alium habeam, qui recta ad te proficiscatur. Quas tu ad me voles dare, eidem G(allo) mitte, qui noverit, quo perferendi sint. In posterum respondeas ad singula capita meo exemplo. Vale in Domino, qui custodiat nos, proxime ad te de tempore, quo opportunus me convenire queas. Datae Augustae prima Januarii anno 1555.

Nic(olao) G(allo).

Scripsi ad te ante biduum per Ammannum, a te responsum ad aliquot meas expecto, num scilicet vasa et litterae ad vos pervenerint. Has quaeso ad amicum proxima commoditate, et missionem librorum differ in meum ad vos adventum, qui Dei beneficio erit post comitia. Diem, quo φ(ῶς) veniat, in posterum indicabo, ubi intellexero, quando hinc discessuri simus. Vale in Domino et amicos saluta plurimum. Augustae prima Januarii anno 1555.

Nr. 27.

s. l. 10. Jänner 1555.

Flacius an Nidbruck.

Ottheinrich soll 12 Bücher von Aventin besitzen. Wünscht die Germania illustrata und andere Geschichtswerke desselben und bittet N., bei dem Passauer Bischofe nachzuforschen. Verhandlungen des Echtius wegen Entsendung des Cassander zu Tilius. N. möge ihm eine Ambrosianische Kirchenagende verschaffen. Gerücht über Einigungsversuche der Moskoviter mit der römischen Curie. Languet's Aufenthalt nicht bekannt. Dugo's Kirchengeschichte wäre ebenfalls bei dem Passauer Bischofe zu suchen. N. möge in der Walachei, in Bulgarien, Ragusa und Venedig Nachforschungen halten. N. Stoppius.

Handschriftlich (Origin.): *i*, fol. 152.

Adresse: Dem herrn Doctor Caspar von Nidbruck bei dem Herrn Heintzel zu überantworten.

[1]) Vg. Nr. 20.

Digitized by Google

S. De cautione nuper scripsi non ego tantum ad te,[1]) sed et totum collegium ad Gallum,[2]) quas litteras ille tibi procul dubio communicabit. Nec dubito, te preces nostras humaniter exauditurum, cum satis cautionis ea ratio habeat et tum ad celeritatem, tum ad silentium sit quam altera longe commodior. Rogavi quoque nuper maximopere, ut vetustissima quaeque, quoniam nunc circa prima tempora versamur, non recentissima nobis communices;[3]) idem iam quoque peto, tametsi cum res ipsa, ratio ac pietas id flagitent, me nimium sollicite petere necesse esse non arbitror. Scripsit mihi hisce diebus noster G(allus), Otthonem Henricum[4]) habere 12 Aventini libros de Bavarica historia; ego suspicor esse de illustrata Germania, nam septem libris latinos annales Bavarorum octo, ut opinor, germanicis finivit. Quod ad annales quidem attinet, non valde laboramus; habemus enim partim latinos, partim germanicos autographos, sed illustratam Germaniam et eclesiasticam historiam, quam eius index pollicetur, valde utile esset, nos habere. An unquam scripserit ecclesiasticam historiam, dubito, sed illustratam certe Germaniam seu annales totius Germaniae certe in manibus habuit; saepe enim in suis aliis scriptis citat sein Zeitbuch uber gantz Deudschlandt ibique se hoc et illud prolixius traxasse confirmat. Borussius edidit eius voluminis primum librum anno 41; suspicor, eum et reliqua habere, quod ne ipse quidem in praefatione simulat, qui tum apud Passaviensem[5]) sit; facile a te potest interrogari. Certum est, multa ecclesiastica ei operi inesse, et ex citationibus, quarum supra mentionem feci, manifeste cerni potest. Habet etiam ille episcopus plura alia, quae subinde Aventinus in suis collectaneis citat, praesertim librum de Laureacensibus episcopis; quare etc. Fuit apud me hisce diebus Hechtius,[6]) communis amicus; multum cum eo egi multaque ille est pollicitus. Rogavi quoque, ut alterum ex illis duobus,[7]) quorum una est anima, ut Latini, vel unum cor, ut Hebraei loquuntur,

[1]) Nr. 24.
[2]) Nr. 25.
[3]) Vgl. Nr. 24.
[4]) Vgl. über ihn Nr. 5.
[5]) Vgl. Nr. 11 und 12.
[6]) Vgl. Nr. 14.
[7]) Cassander und Wouters; vgl. Nr. 22.

Digitized by Google

persuaderet, ut omnino ad Tilium[1]) recta properaret; nulla enim unquam ratione facilius ac citius ab illo homine aliquid extorquebimus. Aget et praeter alia multa illud quoque, ut in mercatu Francofordensi coram possimus, quin etiam omnia sua secum debent illi duo afferre. Amabo age tu idem per epistolas cum illis. Quod veteres agendas colligis,[2]) utilissimum simul et gratissimum est, sed obsecro vide, an Ambrosianam alicubi prope Mediolanum, ubi eius patris ritus adhuc remanent, invenire possimus;[3]) nam alia omnia Gregorianismus ita occupavit in occidentali ecclesia, ut vix sperem, nos aliquid vestutum in hoc genere alibi reperire posse. De Mosaraben agenda,[4]) unde historiam habeas, saepius iam te oravi, ut indicares. Rumor hic est, Moscovitas velle papae in religione coniungi ac de ea re legationem iam ad papam, Carolum et Ferdinandum misisse. Venatores et piscatores occasiones et commoditates diligenter observant etc. Sapienti pauca. De Lagneto nondum quicquam certi audire possum,[5]) quare vereor et simul cupio, nos alium quaerere, qui tendat feliciter in Latium; quapropter si quem nosti, indica aut certe quaere. De ecclesiastica historia Dugonis, quam G(allus) audivit ex Borussio esse apud Pataviensem,[6]) valde laborandum est; verisimile est, ipsum de multis cum Aventino contulisse. Tu nos aliquando primum evangeliis, deinde et re ipsa in eo genere . . . . . Ut in Walachia et Bulgaria quaeratur, monui ante et forte iam commoditas adest, dum vicina loca tenentur. Coronae est pastor Valentinus Wagnerus, homo mihi satis familiaris et amicus et certe non indoctus, sed saepius a me oratus parum facit aut potius nihil.[7]) Si Epidamni, quae nunc italice Ragusium vocatur, haberemus idoneum inquisitorem, forte aliquid inveniremus. Venetiis multi semper inde mercatores sunt, quin et legatio, tametsi ea etiam in Germania

[1]) Vgl. ebd

[2]) Vgl. Nr. 20.

[3]) N. hatte ein Missale des Ambrosius in seinem dem nach Italien abgehenden Languet mitgegebenen Memoriale ddo. 10. Juli 1555 (*i*, fol. 311) aufgenommen und ausserdem in seinem Briefe an diesen ddo. Wien, 25. Juli 1555 (*i*, fol. 331) resquirirt: „Missale et sacramentarium Ambrosii item nonnulla alia expecto abs te e Mediolano".

[4]) Ebenfalls in Languet's Memoriale.

[5]) Vgl. Nr. 18.

[6]) Vgl. ebd.

[7]) Vgl. ebd.

Digitized by Google

aliquando conspiciatur, praesertim apud Caesarem. De procuratore Bombergi typographi hebraeici Nicolao Stoppio, qui Maximum historicum norit, ubi sit, indicavi nuper.[1]) Bene vale 10. Januarii 1555.

Nr. 28.

Köln. 8. März 1555.

Flacius an Nidbruck.

Rückkehr des Languet. N. soll sich über die Entsendung desselben nach Italien äussern. Die Fugger sollten zur Zahlung eines Reisegeldes für ihn bewogen werden.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 12.

Adresse: Philo.

De aliis alias prolixeque; iam id tantum indico, nostrum Lagnetum[2]) ab inferis rediisse et brevi istuc vel ad Ph(ilum), quo cum eo deliberet de Latio invisendo. Nos quidem spes fructus invitat, sed sumptuum magnitudo territat. Tuum consilium avide expectamus. Responsum ad M. Hartmannum Beier,[3]) pastorem Franc(fordensem) quam primum mitte. Videndum, si quid istic Aug(ustae) posset illi per D. Gassarum[4]) viatici confici apud οὐδ: φουγ: — [5]) Delibera et feliciter vale. Coloniae, 8. Martii 1555.

T. Petrus Haperius.

[1]) Vgl. Nr. 24.

[2]) Vgl. Nr. 27.

[3]) Der Frankfurter Prediger Hartmann Beyer war einer der ersten, die von Flacius' kirchengeschichtlichen Plänen Kenntniss bekommen hatte; über ihn vgl. Allg. d. Biogr. II (1875), S. 597 fg.

[4]) Vgl. Nr. 24.

[5]) Ulrich Fugger; er steuerte nicht viel bei, wie aus N.'s Briefe an Flacius ddo. 26. Juli 1555 (Nr. 33) entnommen werden kann.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

IV.

Beiträge zur Kenntniss der evangelischen Geistlichen und Lehrer Oesterreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern seit dem Jahre 1573.

Von D. Dr. Georg Buchwald, Pfarrer an der Nordkirche in Leipzig.

(Fortsetzung.)[1]

1591.

383. Ego Johannes Frölich Scepusiensis a piis et honestis parentibus natus et educatus a primis annis fundamenta doctrinae pietatis et bonarum artium ieci in schola Kesmarcensi sub disciplina Domini M. Gabelmanni Megapolitani per biennium, hinc postea profectus Leutschouiam ibique per annum vixi sub disciplina Domini Martini Sturmii. Hinc vocatus sum ad officium Ludimoderatoris in oppidum Salock patriae meae et ibi per biennium fideliter praefui officio supradicto. Tandem post obitum Reuerendi et doctissimi viri Gregorii Frölich, patris mei dilectissimi, pastoris eiusdem oppidi Salock legitime vocatus cum ad ministerium docendi in Ecclesia a communitate de eodem, consensu Illustris ac Magnifici Domini Thurzonis perpetui comitis comitatus Scepusiensis. — O. [30. Jan.]

384. Ego Jacobus Martis Novosoliensis Pannonius piis et honestis parentibus natus usque ad octauum annum in schola Bartphensi sub informatione D. Thomae Fabri uixi. Deinde a doctissimo praeceptore meo in scholam Iglauiensium ad D. Vrsinum missus sum. Ibi integros quinque annos Dei beneficio uixi. Postea perceptis primis liberalium artium rudimentis in patria mea sub disciplina M. Pauli Haluepapii per integros 4 annos auxilio Dei sustentatus sum. Hinc uero euocatus ad labores scholasticos Ledecium in partes Bohemicas, ubi per sesquialterum annum scholae illius feliciter praefui. Inde euocatus ad labores Ecclesiasticos a Magnifico Domino Venceslao Czeuak ab Olbramic et in Cerequicio Capitaneo Dominii Ledecensis et a Domino Georgio Czilick Decano eiusdem loci. — O. Pierius. [14. März.]

[1] Vgl. Jahrbuch, XVIII. Jahrg., 1897, III. u. IV. Heft, S. 239—258.

Digitized by Google

385. Ego Michael Benedicti Dobrodinus Silesius prognatus honestis parentibus ad 15 annum usque in schola patriae sub disciplina Jacobi Jackovski uixi, tantem a parentibus meis ablegatus sum in scholam Nissensem, ibi sub disciplina M. Zachariae Oppoliensis per biennium literis honestis incubui. Tandem Mezritium in Marchionatu Moraviae ueniens, ibi sub disciplina M. Caspari Kifferi Goldbergensis per triennium uixi. Hinc euocatus ad labores scholasticos foeliciter praefui choro in oppido Lethouic per anni unius spacium. Daubraunicii item choro praefui unius etiam anni spacium. Vltimo uocatus Mezritium ibi per annos 7 foeliciter in eadem polytia uixi. Tandem euocatus ad labores Ecclesiasticos a D. Joanne Altaemitteno pastore Magnae Bytesch in Morauia. — O. Pierius. [21. März.]

386. Ego Johannes Thaddeus Mezerziczenus Morauus, piis et honestis parentibus natus, primo in patria praeceptore D. Nicolao Starok, fundamenta pietatis ieci, deinde Prostannam missus causa dicendarum bonarum artium ibique per biennium versatus praeceptorem habui D. Adamum Simonidem Boleslaviensem. Hinc me contuli Pragam, ubi sub disciplina M. Stephani Turca Varnensis per annum honestis literis incubui. Inde migraui in hanc Almam Academiam Viltebergensem, ubi itidem per annum vixi. Cum vero sumptus mihi ad continuanda studia deficerent, Boemiam reversus sum ac veni Gottebergam ibique vocatus sum ad ministerium verbi divini a Reuerendo D. Syxto Candido Ecclesiae Guttebergensis Archidecano. — O. Pierius [anno aetatis 30.] Palmarum [28. März.]

387. Ego Christophorus Swägerus Carinthius Milstadenus, natus sum honestis et legitimis parentibus versatus sum primam in patria schola triuiali, quae est Himelbergii sub praeceptore Tiburtio Zare per anni curriculum. Deinde militaui Graeciae Stirorum sub disciplina M. Hieronymi Peristerii, in schola prouinciali sexennium. Tandem etiam in hac inclyta Witebergensi Academia per biennium fere, inscriptus Rectore M. Petro Albino historiarum professore. Functus sum aliquandiu scholastico officio sub nobilissimo viro Georgio Puhlero in Irnfrizdorff. Hinc sum vocatus ad diaconatum Ecclesiae quae est ad diuum Georgium in territorio Murauianio a Reuerendo viro domino Vito Stolio pastore et tota Ecclesia quae est ibidem. — O. Pierius. Mis. Dom. [18. April.]

388. Ego Daniel Ruckschlos Bozyngensis Vngarus, piis et honestis natus sum patre Wolffgango Ruckschloss qui in dicto

Digitized by Google

oppido Bozyng per octodecim annos officio Ecclesiae functus fuit. Primum in patria schola triuiali operam nauaui studiis sub disciplina Doctissimi viri Georgii Tinctoris. Hinc a parentibus sum missus Moschoviam et sub Rectore Nicolao Colacinate per biennium vberiorem artium linguarumque hausi cognitionem. Illinc profectus Vratislauiam et fere per anni spacium sub disciplina Doctissimi uiri Domini Nicolai Stainbergeri operam dedi literis. Vratislauia iter ingressus in Transsylvaniam, ibi in urbe Nagibania apud Nobilem quendam per biennium officio paedagogi sum functus. Isthinc domum in patriam cum venirem, vocatus sum ad ministerium Ecclesiae a senatu Bozyngensi. — O. Pierius. Jubilate. [25. April.]

389. Ego Andreas Posthumius Pragenus natus Pragae Metropoli Boëmorum ex honestis parentibus, Mathia Posthumio Taboreno Ecclesiae Dei ministro, et Katharina Nymburgena, mox tamen ferente peste Pontificia medium annum vix egressus cum parentibus ex patria carissima exulare coactus sum. Prima literarum fundamenta ieci Patzovii sub praeceptore Mathia Romenecio artium Philosophiae Baccalaureo. Tandem fundamenta Grammaticae latinae Gitzinii sub praeceptore Joanne Standereo, sub cuius ferula per triennium vixi, mox Nymburgam missus ad Samuelem Piscenum jec fundamenta Graecae linguae. Inde Kamenitium abductus praeceptore privato usus sum per biennium Joanne Cheynovino, sub quo Poëseos fundamenta hausi. Mesericium tandem ad virum Clarissimum et Doctissimum Dominum Magistrum Joannem Ursinum me cum patre, qui illuc ad Ecclesiam regendam vocatus fuit, contuli atque sub ipso per quadriennium et ultra vixi. Inde missus sum Vittembergam, sed paupertate impediente per semestre tantum vixi. Tandem in Academiam Pragensem me contuli, ex qua legitime vocatus sum ad regimen scholae Patzoviensis a Magnifico et Generoso Domino Michaele Spanovicio a Spanov, Protonotario Regni Boëmiae, cuius scholae cum per annum praefuissem, inde a senatu Mezericensi legitime vocatus sum ad munus Ecclesiasticum. — O. [anno aetatis meae 21.] Pierius. [Zwischen Jubilate und 13. Mai.]

390. Ego Simon Laurentii Strumenus Silesius ex Ducatu Thessinensi bonis et honestis parentibus natus patre Laurentio Kubiczek et matre Dorothea statim a teneris commendatus fui a parentibus Domino Sebastiano Strumeno Kassny, studioso artium liberalium, cum quo in Bohemiam causa studiorum profectus sum

Digitized by Google

et ibi educatus honestis literis operam dedi. Postquam autem egi annum decimum octauum et in schola Chrudimensium sub ferula Domini Dochoslai Czaslauiensis uiri doctissimi essem, adscriptus sum in catalogum studiosorum collegii Pragensis 4. Caroli. Ibi Pragae postea in schola ad aedes Diui Henrici, deinceps Reginae Hradecii sub disciplina Domini Magistri Thomae Miesteceni uiri doctissimi uersatus sum. Hoc uero tempore habens uocationem a Reuerendo viro D. Georgio Bienkowicz ministro verbi Stronberk et a senatu eiusdem ciuitatis. — O. Joh. Bapt. Pierius. [24. Juni.]

391. Ego Joannes Czizkonia Ledecenus natione Boemus bonis et honestis parentibus natus patre Vito Juuatcones et matre Magdalena, primo in patria dedi operam honestis literis. Inde Pragam translatus sub praeceptore Joanne Oxipeo Sabbateno vberiorem doctri naecognitionem cepi a Paulo Kabiesschirio Thaborita scholae Ciuitatis Gutembergae, abhinc coactus duxi aulicam vitam annos 15 sub officio scribae. Hoc uero tempore manens sub disciplina Joannis Curei in ciuitate Raudnicensi habui vocationem a Reuerendo viro D. Georgio Kuness Decano Raudnicensi et Reuerendo D. Georgio Bitro Mantino Pastore Ecclesiae Libisensis. — O. Pierius. Die Solis aute festum. Mar. Mag. [22. Juli.]

392. Ego Georgius Forsterus Znoymensis prima mearum honestarum artium fundamenta in patria ieci, postea in scholis Trebitii et Mezeritii Morauiorum propter celebra Musorum studia me contuli, inde in oppido Poherlitz Rectorem scholae per sexennium egi atque ab illis ad S. Ministerium verbi diuini vocatus sum. — O. Pierius. [Zwischen 22. Juli und 1. Aug.]

393. Ego Jacobus Reichardus Tetzschensis honestis parentibus natus primo in patria a praeceptore D. Gregorio Titlero fundamenta pietatis ieci, deinde missus Pirnam causa discendarum bonarum artium ibique per triennium uersatus praeceptorem habui D. Magistrum Tannebergium. Hinc me contuli Wratislauiam, ubi sub disciplina M. Steinbergeri Laureati poetae. Inde migraui in Academiam celeberrimam Lipsicam, ubi itidem per biennium uixi. Deinde et postremo uocatus Morauiam in ciuitatem Freudenthalensem, ubi per annos tres officio Ludimoderatoris functus sum. Tandem euocatus ad labores Ecclesiasticos a Domino Generoso Hyneck vonn Wirben. — O. Pierius. [17. Nov.]

394. Ego Johannes Henricus natione Bohemus, patria Teutobrodenus primum omnium in patria mea ingenii et morum

Digitized by Google

formatorem habui Adamum Sixtum Czaslavinum artium Baccalaureum. Deinde emissus sum a parentibus Guttembergam, ibi sub Magistro Johanne Janiceo Horzepniceno 4 annos consumpsi in studio literarum. Hinc Zaczam ad D. Magistrum Johannem Andreae Sedleczanum. Ubi annum integrum versatus sum. Inde Reginae Hradecium migravi ad M. Thomam Nigrum Herzmanomestecenum sesquiannum illic versatus. Postremo Guttebergam iterum me contuli ad Venceslaum Wodiczka Horazovinum et ille promovit me in Academiam Pragensem, in qua annum mansi. Vocatus sum deinde ad gubernationem scholae Chrudimensis: inde Petrzimoviensis, in qua functione scholastica anni duo mihi sunt elapsi. Demum a D. Archidecano Guttembergensi Sixto Candido Prageno ad munus Ecclesiasticum vocatus. — O. Georg Mai.[1]) 1. Adv. [28. Nov.]

1592.

395. Ego Johannes Philomathes aliter Polentarii, natione Moravus, patria Mezericenus, prima rudimenta literarum degustavi in schola patria. Et cum fuissem puer fere decem annorum, nactus sum praeceptorem Thomam Coelenium Herzmanomiestecenum, qui fuit tum temporis Baccalaureus et postea Magister liberalium artium Pragensis. Illius institutione usus sum continuum quinquennium, in patria quidem duos annos cum dimidio, Reginae Hradecii ad Albim totidem. Vbi vero Mezericii extructa fuisset nova schola sumtu Magnificae ac Generosae D. D. Atenae Berconissae etc. reductus fui in patriam et domi ultra quinquennium frequentavi scholam, cui praefectus erat Rector M. Casparus Kifferus Goldbergensis, Eo avocato M. Johannes Zepta Zidlochovicenus, hoc mortuo M. Paulus Jungius Freustadiensis. Cum autem et hic inopinato desseruisset scholam Mezericensem, redii ad M. Coelenium, qui etiam paulo post naturae debitum persolvit. Hradecensi itaque schola minus florente discessi Guttebergam, ubi quadrigesimalibus hebdomadis consumtis contuli me Racociam et ibi postremum annum sub disciplina vixi. Deinde contracto matrimonio oblata est mihi conditio collegae 4. classis in Gymnasio patrio (piae memoriae) a Magnifico et Generoso D. D. Henrico de Vvaldstein, quo iam fungor ultra quadriennium, et cui legitime vocatus a senatu oppidano Mezericii ad Oslavam nec non a Reverendo viro Martino Svornyk Richnovino et ordinatus a Re-

[1]) Mylius?

Digitized by Google

verendissimo et clarissimo viro Gorgio Mylio, adiuncturus sum Deo auxiliante diaconatum. — O. postridie paschalis. [27. März.]

396. Ego David Simonides Badinus natione Pannonius honesto viro Melchiore, matre honesta Helena prima rei literariae fundamenta ieci in patria per annos decem praeceptore usus humanissimo viro Georgio Velicz. Inde parentum promotione Bartpham salutavi ibique sub disciplina clarissimi et de eadem schola bene meriti doctissimi viri Domini Thomae Fabri per triennium vel circiter mansi principiaque christianae religionis hausi. Hinc parentum consilio Epperies similiter per biennium sub ferula Severini Sculteti. Inde perveneram ad Generosum Dominum Franciscum Kalnai, inde promotus in hanc celeberrimam Academiam exegi annum cum dimidio. Viteberga vocatus Rosebergam scholasticam iuventutem Rector per biennium rexi. Postea per R. D. Emericum Cocavinum Pastorem Nicopolitanum in Lyptovia ad officium Diaconi legitime vocatus. — O. Mylius. [29. März.]

397. Ego Stanislaus Mokoschinus Pannonius patria natus sum Teutolypscha patre quondam Reuerendo Domino Stanislao Mokoschino Ministro Ecclesiae ibidem, Matre Susanna Podhorianjka, prima fundamenta pietatis ieci in schola patriae meae sub disciplina D. germani mei Leonarti Mokoschini, tandem ablegatus sum Leutschoviam, vixi sub ferula domini Thomae annos 2. Hinc honeste discedens Bartpham ad clarissimum virum Dominum Thomam Fabri Neosoliensem mansi sub disciplina ipsius annum cum dimidio, tandem revocatus a parentibus promotus sum Trinschinium ad doctissimum virum Dominum Hyeremiam Sartorium, apud quem exegi annos tres Discedens Trinschinio veni Leutschouiam ad Dominum Joannem Milium, annum exegi. Oblata tandem legitima vocatione a Jassoviensibus ad regendam classem scholasticam discessi. Inde itaque a Reuerendo viro Domino Melicheore Duchon avocatus legitime ad munus diaconi. — O. Mylius. [29. März.]

398. Ego Wencesilaus Wodnanus natione Bœmus primum operam literis dedi in patria mea per annos circiter 6, tandem deductus a parentibus Prachaticium ibi per biennium versatus, postquam orbatus essem parentibus, contuli me in Pannoniam ad D. Eliam Eberhardi Wodnanum, sub cuius ferula per quadrigenium mansi, tandem minus florentibus studiis contuli me ad D. Nicolaum Colacinatem, apud quem annum integrum operam literis dedi, post discessum

Digitized by Google

eius Threncinium ivi ad D. M. Paulum Halvepapium Novozoliensem, apud quem etiam per dimidium annum studui. Inde in Marchionatum Moraviae me contuli, ubi a M. Joanne Khernero Plzeno, nunc professore in academia celeberrima Pragensi, vocatus in officium cantoris, in quo biennium mansi. Postremo iam a D. Martino Malobiceno decano Hunnobrodeno ad diaconatum vocatus. — O. Mylius. [29. März.]

399. Ego Casparus Rabus Berazhausensis natione Palatinus (ex palatinatu inferiori) imprimis fundamenta literarum posui in patria, postea missus a parente in Gymnasium Lauinganum, ibi per septennium operam dedi literis, postea vero ablegatus a parente in celeberrimam Academiam Wittebergensem ibidem commoratus sum per biennium. Inde profectus sum in Austriam paedagogiam egi apud Nobilem Dominum Danielem Camerarium, qui est a consiliis Comitis ab Ortenburg, postea uero vocatus sum a Domino Michaele Grunbergero senio confecto ad ministerium et diaconatum oppiduli Pazmanstorff in inferiore Austria. — O. Wolfrum. [5. April.]

400. Ego Paulus Titus Bohemus Auschtecensis honesto viro Nicolao, matre item Dorothea honesta prognatus, prima rei literariae fundamenta jeci in patria, per annos 6 praeceptore usus sum humanissimo D. Adamo Zateceno. Inde promotione parentum Boleslaviam in Bohemia sitam salutavi ibique sub disciplina clarissimi viri D. M. Nicolai N. per quadriennium mansi. Hinc parentum concessi consensu Hunnobrodam in Marchionatu Moraviensi ibique sum versatus sub disciplina Praeceptoris summa observantia colendi D. Johannis Taustini, sub cuius ferula quoque praecipua sincerae religionis fundamenta imbibi. Post absolutam autem meorum studiorum mercaturam omnem functus sum officio Rectoratus in oppido Ostrovia. Hinc vero legitime vocatus sum a Reverendo D. Decano Holeschoviensi Pastore Martino Boleslaviensi et ab Ecclesia Napogedlecensi ad functionem ministerii Ecclesiastici. — O. Wolfrum. [14. Mai.]

401. Ego Simon Pistorius Oppoliensis Silesius honestis natus parentibus admodum puer in patria, procedente aetate Crappicii, jam adolescens Brigae, Czaslaviae, Reginohradecii, Novosolii, Schemnicii, Leutschoviae, imprimis vero Mezerzicii sub discipulatu doctissimi viri D. Joannis Vrsini cum altus tum autem liberalibus instructus litteris, Nouagesimo post mil. quingent. a nato salvatore anno Crappicium ad regimen vocor scholasticum, quo biennii fere spacio functus beneficio R. Dn. Johannis Trojani Pastoris Ecclesiae ac Senatus

Digitized by Google

loci eiusdem ad hoc sacrum promoveor ministerium, munus obiturus diaconatus. — O. Mylius. [4. Juni.]

402. Ego Emericus Frondator Scepusiensis oriundus ex pago Lucziwna honestis natus parentibus, patre videlicet Blasio et matre Zophia, prima rei literariae fundamenta ieci in patria per annum. Inde ex patria missus sum a parentibus in Montem Georgii, ubi usus sum praeceptore humanissimo viro Francisco Nigro Polono per quadriennium. Hinc contuli me Nouocomium atque ibidem vixi sub disciplina Doctissimi viri Danielis Rechenii per biennium. Ibidem exegi annum unum cum dimidio sub ferula humanissimi viri Georgii Simonidis. Hoc defuncto contuli me ex Cepusio in Moraviam, atque Iglaviae per biennium sub ferula D. M. Joachimi Golczii Marchici vixi. Inde vocatus sum ad officium seu functionem scholasticam Ostrouium, ubi tribus annis exactis legitime vocatus sum a Reverendo D. Decano Hunnobrodensi D. Martino Malobiceno, ut in Ecclesia Ostrouiana Diaconum agerem. — O. Aeg. Hunnius. 4. n. Trin. [18. Juni.]

403. Ego Laurentius Thomae Reginaehradeczenus natione Boëmus honestis natus sum parentibus, patre Thoma Steinbergerio Morauo et matre Magdalena Hradecii prognata, prima rudimenta literarum ieci in patria, deinde adolescens factus Pragam me studiorum gratia contuli ac primum in minori urbe Pragensi sub ferula M. Jacobi Sophiani Vodnani per annum uersatus sum, in schola D. Castuli in veteri urbe Pragensi sub Rectore Joanne Sixti Czaslauino per quadriennium, in schola B. Mariae virginis ante Laetam Curiam sub rectore M. Joanne Adami Bystriczeno per triennium. Praga discedens in patriam rursus pedem retuli ibique sub ferula piae et sanctae memoriae Thomae Celinii Hermannomiestoczeni non sine fructu operam literis per sesquiannum nauaui. Illo defuncto praeceptore doctissimo viro Adamo Hradissteno Doctore Medicinae usus sum. Inde Raconam me contuli et ibi sub disciplina Doctissimi viri Nicolai Coneczii Jaromieczeni annum exegi. A quo tandem Pragam in collegium missus sum, in quo semestre exigens Gurimiam pro collega promotus fui, ubi in officio per sesquiannum mansi. Pragae in eodem officio apud D. Gallum per semestre. Inde Nobydzouium pro Rectore scholae promotus per triennium cum dimidio iuuentutem fidei meae commissam institui. In quo officio manens titulum Baccalaureatus in celeberrima vrbe Pragensi adeptus sum.

Digitized by Google

Ultimo (Deo ita res meas ordinante) ad ministerium Ecclesiasticum per Reuerendum virum Joannem Korynthinum Pannonium uocatus et testimonio doctorum virorum ac professorum Almae Academiae Pragensis ornatus. — O. Hunnius. [16. Juli.]

404. Ego Venceslaus Przichodsky Reginaehradecenus natione Boëmus, honestis natus parentibus patre Stephano Fabro et matre Anna, mox a iuventute mea liberalium artium in patria ieci fundamenta, deinde adolescens factus nactus sum praeceptorem clarissimum atque excellentissimum virum D. Magistrum Thomam Caelenium Herzmanomiestecenum. Hinc post obitum ipsius contuli me Raconam ad Doctissimum virum dominum Baccalaureum Nicolaum Coneczium Jaromierzenum (per annum versatus sum apud eum). Illinc postea Pragam ad Divum Henricum ad praeceptorem D. Magistrum Adamum Rosatium Suhienum, sub cuius disciplina per biennium vixi. Postremo (Deo ita ordinante) ad munus ecclesiasticum et administrationem Sacramentorum secundum Filii Dei institutionem vocatus sum per Reverendum Virum Georgium Thesaczum Moschouinum. — O. Hunnius. [16. Juli.]

405. Ego Melchior Faschang Titschinensis honestis parentibus natus prima bonarum artium fundamenta in patria ieci, praeceptore usus sum viro humanissimo et doctissimo Paulo Behm. Deinde missus sum a parentibus ad capiendum uberiorem ingenii cultum Vratislauiae, ubi per sexennium literis operam dedi. Hinc in celeberrimam Vitebergensium Academiam me contuli, in qua uixi biennium et tandem, cum mihi deessent sumtus ad studia necessarii, in patriam redire coactus, ubi cum vixissem per aliquot septimanas meque in concionando exercuissem, uocatus sum a Barone in oppido Odera in pagum Petersdorf ad functionem Ecclesiasticam. — O. Wolfrum. [14. September.]

406. Ego Johannes Ris Hradisstienus natione Bohemus honestis natus parentibus, patre Johannes Ris et matre Lydia, ab his meis parentibus disciplinis scholasticis in Misena Ciuitate subiectus et in iisdem educatus sum. Postea proficiscens in loca Pannoniae, Schemnicium dumtaxat et Priuidiam, praeter liberalium artium studia religiosae pietatis fundamenta sub fidelissimis praeceptoribus ieci. Postquam autem in Boëmiam patriam meam rediissem, cursum studiorum meorum pro ingenii mei tenuitate vrsi. Cum autem in humanioribus literis non contemnenda iecissem fundamenta, Deo

Digitized by Google

auspice legitime sum vocatus ad officium Ludimoderatoris Buczouiam in Marchionatu Morauiae. Huic cum fideliter ac pie per biennium ferme praefuissem officio, Deo sic volente, mediate ac legitime sum ad hoc sacrosanctum ministerium vocatus a Reuerendo viro Domino Johanne Miletinensi, pastore ecclesiae Straznicensis fidelissimo necnon eiusdem oppidi senatu. — O. Wolfrum. [24. Sept.]

407. Ego Laurentius Curtius Teutobrodenus natione Bohemus honestis natus sum parentibus patre Vencesilao Curtio et matre Anna Czaslavii prognata. Prima rudimenta literarum ieci in patria mea. Deinde missus sum a parentibus meis Guttenbergam ad D. M. Johannem Hanicum Horzepnicenum ad altam aedem et ibi per quatuor annos operam dabam honestis literis. Postea me contuli Zacam et ibi vixi sub ferula D. M. J. Standeri Beronensis. Zaca discedens contuli me Czaslaviam, vixi sub ferula D. Joannis Benitii per quatuor annos, a quo tandem regressus egi Rectorem scholae Cunstadii per tres annos. Hinc revocatus Novocomium, ubi per annum officio Ludimoderatoris fungebar. Hinc ab Reverendo viro D. Matthaeo Chytraeo Neapolitano eiusdem Ecclesiae pastore assentiente Generoso D. D. Vilhelmo Dubsky a Trzebomislicz totaque Ecclesia ad ministerium Ecclesiasticum vocatus. — O. Hunnius. [4. Oct.]

408. Ego Jacobus Petrozelius Kunstadius Marcomanus natus sum ex honestis parentibus patre R. D. Thoma Petrozelio Kunstadio ibidem Ecclesiae pastore vigilantissimo et matre Anna, a quibus mox ab ineunte aetate in domum literariam missus sum et primo in patria literarum et pietatis fundamenta feliciter ieci. Deinde ab eis gratia studiorum missus sum Chrudam, ubi sub ferula R. D. Samuelis Georgili Clatovini annum exegi. Hinc contuli me Brodam Boemorum ad R. D. M. Vencessilaum Wlaverini Nossislavinum, cum quo postquam tres annos ibi exegi, contuli me Pragam ad aedem D. Henrici et tunc inscriptus sum in album Almae Vniuersitatis Pragensis, ab eo rursum Brodam redii ad humanissimum D. philosophiae baccalaureum Simonem Colnicki Pragenum a Resic. Qui postquam scholae huic valedixit rursum Pragam ad aedem D. Nicolai Minoris vrbis ivi et praeceptorem postremum R. D. M. Valentinum Kochanum a Prachove habui. Hinc evocatus sum ad munus ecclesiasticum in ecclesiam Bistricensem prope arcem Pernstein a R. D. Georgio Borovski Streloceno tota consentiente ecclesia et eidem pro diacono adiunctus. — O. Hunnius. [4. Oct.]

Digitized by Google

409. Ego Valentinus Koch Kronbacensis Zepusius, qui tum in patria tum in celebri Argentinensium Academia bonas artes et pietatem cum syncera religione didici, primum ad collegae munus Strasam vel in Neerer a Generosa Domino Gregorio Horvath aliter Stansith vocatus, per biennium et ultra ibidem iuventutem institui. Inde ad officium pastoris a Magnifico Domino Alexio Turzone et tota communitate oppidi Schwedler electus. — O. Wolfrum. [3. Dec.]

1593.

410. Ego Vitus Victoris Vraninus honestis parentibus natus initia cum pietatis Christianae tum earum artium, quibus iuventus ad communem utilitatem educari solet, in patria schola didici. Hinc me Zacam contuli, ibi per triennium sub ferula D. M. Andreae Kacov. vixi. Tandem missus fui a parentibus meis in Ungariam, ibi per biennium apud Dominum Mathiam Lochmanum nimirum Prividiensi Rectore [sic] vixi. Postea Pragam ad Divum Gallum me contuli, iterum per integrum annum et sex septimanas vixi. Hinc ad labores scholasticos vocatus sum in oppidum Konov. fungendos, ubi cura musices mihi commendata fuit, quo in loco per triennium choro etiam feliciter praefui. Hinc vocatus Vesselium ibi a Reverendo viro D. Casparo Libochoviceno iterum ad scholasticos labores fungendos. A quo etiam vocatus sum ad officium ministerii. — O. Wolfrum. [3. Febr.]

411. Ego Martinus Odontius natus Zweniciae parente pio et erudito Vlrico Odontio eius loci pastore postquam prima liberalium artium fundamenta in celebribus hisce trivialibus, ut vocant, scholis, Annaemontana, Islebiana, quae Luthero patria est, Nivemontana et Egrana feliciter iecissem, de consilio et authoritate parentis in hanc celeberrimam Academiam Witebergensem uberioris capessendae doctrinae gratia missus sum Anno post natum Christum 1586 Rectore clarissimo viro M. Petro Albino Nivemontio ibique biennium paternis sumtibus, quinquennium vero reliquum de beneficio Electorali tenuiter vixi. Cumque iam singulari Dei beneficio et providentia ad curam animarum in pago Polnsdorff ab inclyta Academia Witebergensi legitime vocatus essem. — O. Hunnius. [zw. 3. Febr. u. 1. April.]

412. Ego Johannes Geblerus Witebergensis piis et honestis parentibus natus et educatus incubui literis in patria sub informatione M. Leonhardi Etzleri Vratislaviensis. Deinde cum in schola parti-

Digitized by Google

cular fundamenta ieci, propriis sumptibus in Academia Witebergensi vixi per annos quinque. Anno autem 1591 in Bohemiam sum profectus et ibi in oppido Teuto-Brodae a Decano M. Felici Veselio ad instituendum liberos sum vocatus et illud officium sesquialterum annum sustinui. Ab hoc officio admiranda Dei providentia ad munus Ecclesiasticum in oppido Bribitz in Moravia sito a pastore ibidem Domino Johanne Martinide Crudimeno sum vocatus. — O. Samuel Huber. [5. April.]

413. Ego Ambrosius Seidenzopff Marckranstadiensis Misnicus ex honestis parentibus natus principia bonarum artium in patria ieci. Hinc a parente Martisburgam missus ibi Doctissimi M. Erhardi Hertelii, similiter et Lipsiae apud aedem D. Thomae M. Johannis Heil per quadriennium disciplina usus sum. Inde me in Austriam contuli et in oppido Eferdinga per biennium vixi. Hinc in aliud oppidum nomine Ottoshaim ad cantoris officium vocatus, quo per anni spacium, deinde in alio oppido, nomine Beurbach per semestre eiusdem officio functus sum. Inde in oppidum Helmanseth ad ludimagistrum vocatus sum, quo in loco per quadriennium laboraui. Nunc vero a Reuerendo atque Doctissimo M. Paulo Klebero pastore in Kirchberg Austriae inferioris uigilantissimo et a Generoso Domino Domino Maximiliano a Memming Equite aurato ad ministerium Ecclesiasticum vocatus. — O. Huber. [1. April.]

414. Ego Daniel Urbanowic Pannonius patria Cubiniensis honestis parentibus natus ibidem cum prima fundamenta artium in eadem iecissem, altiora tandem sectatus appuli Novocomium oppidum comitatus Scepusiensis, praeceptore ibidem usus integrum quinquennium Domino Daniele Rechenio, inde Bitscham migraui de consilio amicorum meorum, ubi triennium rursum exegi praesidentibus duobus ludimoderatoribus Domino Andrea Thurio et Nicolao Baticio. Paulo post autem Veterosolium perueni commoratus illic sub disciplina Domini Martini Chuditii annum plus minus. Honesta deinceps oblata vocatione in Vallem Dominorum iuxta Nouizolium ad munus et officium Cantoris similiter illi praefui annum cum dimidio, et quia sub finem illius meae functionis percrebuit salutaris illa reformatio Ecclesiarum Saxonicarum, id quod iam pridem induxeram in animum meum, nunc primum annuente et fortunante Deo consentientibusque amicis et patronis meis perueni in laudatissimam hanc Academiam Wittebergensem, ubi per dimidium annum totus deditus fui cognoscendis

Digitized by Google

sacrosanctae et purioris Theologiae fundamentis. Nec exiguos sensi; eo tempore Deo benedicente profectus. Ita ut hoc unico proposito scopo meorum studiorum deinceps quod uitae superesset totum illi animo prompto destinarem. Quia autem propter penuriam sumptuum diutius mihi in hac Academia commorari non licuit, tandem apud me coepi cogitare et consilia mecum disquirere, quod meis studiis, quibus hactenus deditus fui, aliis salutariter prodesse possem. Petiui itaque publicum meorum studiorum et conatuum ab Antistitibus Academiae istius testimonium. Quod et facile obtinui, dum clarissimi et excellentissimi viri pensitarent iustas easque grauissimas huius meae petitionis causas. Praeter enim pauperiem, quae me hinc migrare coegit, accedebant plurima pericula ab incursibus hostium Turcarum circa patriam nostram Hungariam, qui difficiles eosque periculosos praebent peregrinantibus transitus, ita ut aegre hoc iter a me secundo suscipi potuisset. Accessit huc longinquitas itineris satis per se molesta et taediosa. Quin etiam hac ipso meo facto sancte testari volui me velle esse, quoad Deus mihi uires suggesserit, membrum huius Academiae et in eadem sana et incorrupta Euangelii doctrina, quae iam Deo fortunante in hac Ecclesia publice sonat, et olim per fideles Dei ministros Lutherum et fideles illius Assectas plantata et huc usque propagata est, constanter perseverare. — O. Hunnius. [22. April.]

415. Ego Jacobus Christophori Falckenbergensis natus ex parentibus honestis, Christophoro cognominato Christophori Falckenbergae sub ditione Caspari Pyklaro Magnifico Domino [sic] primo in patria praeceptore D. Cypriano Caput fundamenta pietatis ieci, deinde Nissam missus causa discendarum bonarum artium ibique per biennium uersatus praeceptorem habui D. Johannem Paclauium, hinc me contuli Olomucium, ibi sub disciplina D. Magistri Nicolai Chrenovii per 4 annos literis incubui, inde migraui Brunam, ubi per annum in choralia uixi. Cum vero sumptus mihi ad continuanda studia deficerent, Morauiam reuersus sum ac ueni in Sstitar ibique uocatus sum ad ministerium uerbi diuini a Reuerendo Domino Laurentio de Przichod pastore Ecclesiae Sstitariensis Silesio. — O. Leyser. [13. Juni.]

416. Ego Johannes Hortulus Wodnianus Boëmus honestis parentibus natus prima artium fundamenta ieci in patria schola, ubi pluribus annis commoratus sub diversis praeceptoribus, adultior factus perveni in celeberrimae urbis Pragensis Lycaeum, Inde Chrudimam

Digitized by Google

eiusdem proviciae oppidum propter studia illic florentia, praeceptore inter alios usus Venceslao Lifornischleno fidelissimo. Tandem ubi patriam repetiissem, oblata paedagogia in arce Strela filiorum Generosi domini Petri Boribinsky per annum circiter illi praefui mediocri diligentia. Postmodum honesta adactus vocatione regimen scholae Lethowicensis suscepi. Indeque in oppidum Malyn evocatus itidem regimen scholae strenue sustinui per sesquiannum. Jam vero (non nisi volente Deo) honestissimorum et reverendorum virorum Venceslai Duramensis, Adami Spaceri, Martini Philadelphi petitione et vocatione adactus animum ad sacrosanctum ministerium adieci. — O. 3 n. Trin. Hunnius. [1. Juli.]

417. Ego Melchior Giskra Rageczenus Pannonius natus in patria Ragecz honestis parentibus Nicolao Giskra et Dorothea matre Milochowska. Prima honestarum literarum clementa in patria a parente meo didici. Praefui scholis in Boëmia, Moravia, vocatus autem sum ad ministerium Euangelii Jesu Christi ab amplissimo domini senatu Oppauiensi. — O. Leyser. [8. August.]

418. Ego Samuel Hieronymiades Banoviensis Pannonius honestis parentibus natus prima pietatis et studiorum fundamenta ieci Moschoviae sub disciplina clarissimi et de scholis optime meritorum virorum D. Nicolai Colacinatis piae memoriae et D. Alberti Husselii Prividiensis. Hinc missus sum Prividiam ad virum humanissimum atque doctissimum D. Matthaeum Lochmannum. Tandem profectus sum Strasam alias Neerer in Scepusio prope Tyropolim situm locum; usus sum praeceptore nobilissimo et de Ecclesiis ac Rebus pub. literariis optime merito viro Domino Gregorio Horwath aliter Stansith de Gradecz, item D. M. Conrado Gera, ex Academia celeberrima Argentoratensi ad regimen scholae illius vocato, ubi exegi quadriennium. Fui denique sub disciplina Reuerendi ac Clarissimi viri D. Severini Sculteti, tum temporis scholae Epperiensis moderatoris fidelissimi. Tandem amandatus sum a parentibus meis in celeberrimam hanc Vitebergensem Academiam, in qua per biennium ferme mihi vivere contigit, praecipue autem S. S. Theologiae studio addictus fui. Factum dehinc voluntate eius qui nutu regit omnia atque gubernat, ut hinc legitime ac mediate vocarer ad capessendum sacrosancti ministerii munus. — O. Hunnius. [zw. 8. Aug. und 16. Sept.]

419. Ego Paulus Grauius Tribouiensis Morauus hac mea manu testor me a piis et honestis parentibus Johanne Grauio et

Digitized by Google

matre Salome progenitum esse. Qui me a pueritia in pietate et honestis artibus educari curarunt. Prima uerae religionis et pietatis fundamenta ieci in schola patriae. Hinc missus Witebergam, ubi per quinquennium studiis inuigilaui. Deinde praefui scholae patriae per biennium. Dehinc uocatus legitime ad ministerium Evangelii a Nobilissimo et Strennissimo D. Zigismundo Schweinach a Schweinbydens (?) in Ecclesia Tätnitz. — O. Huber. [16. Sept.]

420. Ego Abraham Christiani Parchimensis hac mea manu testor me piis et honestis parentibus Johanne Christiani et matre Anna Soltberges progenitum Epperieschini functus sum officio Rectoris biennium et ultra. Postea legitime vocatus sum ad ministerium Euangelii in pago nomine Villa Crucis a Gregorio Horwath et tota communione ibidem. — O. Leyser. [21. Oct.]

421. Ego Joannes Mihalko Epperiensis Vngarus hac mea manu testor me a piis et honestis parentibus Thoma Mihalko et matre Cecilia progenitum prima verae religionis et honestarum artium initia ieci in patria, deinde Bartphae sub praeceptore d. Thoma Fabro et d. Severino Sculteti, tum postea Strasae sub praeceptore D. M. Conrado Gera et D. Generoso Gregorio Horwath. Vocatus autem sum ad ministerium Evangelii a Prudentissimo Senatu et tota communnione Epperiensi. — O. Leyser. [21. Oct.]

422. Ego Martinus Fabri de Skacan Pannonius fateor et agnosco me ex parentibus honestis, incolis olim oppidi Skacan, natum ab illisque disciplinae scholarum Rectoribus traditum esse. Ac ut certo constet de Praeceptoribus meis, fateor me sub disciplina Alberti Husselii moderni Ecclesiae Prividientis Pastoris biennium, apud Andream Francisci Martinopolitanum Moschoviae biennium, Samuelem Andris Rosenbergenum et Thomam Dorothicium Rosenbergae quinquennium exegisse, tandemque Deo sic consulente Ecclesiae suae, honestissime a Reverendo viro Domino Nicolao Scribae Ecclesiae Westenicensis Pastore, consensu eiusdem ad ministerium vocatum esse. — O. Leyser. [21. Nov.]

423. Ego Christophorus Zahronsky Hungarus fateor et agnosco me ex honestissimo toro parentum, incolis pagi Dubowa in comitatu Novosoliensi natum ab iisque educatum esse, ac ut pium exemplar extaret officii parentum pios liberos concernentis disciplinae scholasticae Rectoribus scholarum ad erudiendum traditum esse. Per quam occasionem me initia prima apud Severinum Sculteti,

Digitized by Google

modernum Batphensis Ecclesiae pastorem Epperies accepisse fateor. Postea sub disciplina Leonhardi Mokoschini Teutolipcae triennium, item apud Michaelem Czaban ibidem biennium; apud Albertum Husselium quadriennium Prividiae, apud Andream Francisci Moschowiae biennium exegisse. Inde vocatum in oppidum Banowicz scholae per quadriennium praefuisse. Tandem vocatum per intermedia certa ab Ecclesia Prawoticensi. — O. Leyser. [21. Nov.]

424. Ego Timotheus Lowczani Vetusoliensis Pannonius natus in Pannonia ciuitate Vetusolii, patre R. D. Georgio Lowczano pastore ibidem per 20 annos Ecclesiam gubernante, matre honestissima Anna, prima fundamenta pietatis et honestarum artium in patria ad clauum scholae sedente doctissimo viro d. Elia Bernhardi jeci. Deinde uberiorum studiorum et linguarum gratia ad Humanissimum d. Simonidem, Rectorem scholae Neocomensis in Sepusium missus sum. Inde peste saeuiente in patriam redii et aliquantisper domi substiti. Post R. D. Patre Schemnicium vocato ad ministerium Ecclesiae Slauonicae eodem me una contuli et annum sub disciplina d. M. Johannis Heinoldi Silesii exegi. Tandem missus in Sepusium Epperies ad clarissimum d. Seuerinum Sculteti me recepi. Atque ipso gubernacula scholae ob vocationem Bartpham ad ministerium deserente a d. parente Schemnicium reuocatus sum. Ubi cum specimen profectus mei una atque altera concione habita edidissem, continuandorum et confirmandorum studiorum causa in celeberrimam Academiam Tubingensem anno Christi 1592 ablegatus sum. Ibi praeceptoribus fidelissimis clarissimo d. d. Jacobo Herbrando et clarissimo d. d. Stephano Gerlachio professoribus S. S. Theologiae dignissimis usus semestre cum quadrante exegi. Cum autem anno eodem illustrissima Academia Vitebergensis a lue Caluiniana reformari coepisset, et clarissimus d. d. Samuel Huberus quoque ad ejusdem scholae restaurationem συνεργος ex ducatu Tubingensi vocaretur, suasu d. Patris me illi in comitem adjunxi et Vitebergam I. Dominica Aduentus appuli ac per annum minus diebus septem S. S. Theologiae ibidem operam navaui. Interim deo sic vias meas dirigente vocatio ab inclyto senatu Schemnicensi ad officium Diaconatus Ecclesiae Slavoniae mihi oblata est. — O. Hunnius. Ult. dom. Trin. [25. Nov.]

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

V.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1897.

Der von dem Cassier der Gesellschaft, Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ritter von Sääf, schriftlich erstattete Bericht über die Gebahrung des Vermögens für das vergangene Vereinsjahr wird hiemit veröffentlicht.

I. Einnahmen.

A.	Saldo vom Jahre 1896		1744 fl. 95 kr.
B.	Eingegangene Mitgliederbeiträge:		
	Rückstände bis einschliessl. 1896 = 113 fl. — kr.		
	Mitgliederbeiträge pro 1897:		
	65 Beiträge à 3 fl. — kr. . = 195 , — ,		
	48 , à 5 , — , . = 240 , — ,		
	2 , zusammen . . = 4 , 90 ,		
	pro 1898:		
	2 Beiträge à 3 fl. — kr. . = 6 , — ,	558 , 90 ,	
C.	Für den Verkauf des „Jahrbuches“:		
	Im Buchhandel . . . . . 72 fl. — kr.		
	Durch Selbstverkauf . . . 32 , 30 ,	134 , 48 ,	
D.	An Interessen von den Einlagen bei der Allgemeinen Depositenbank, Buch Nr. 21.047 und Nr. 26.696	56 , 04 ,	
	Gesammteinnahmen . .		2464 fl. 19 kr.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Druckkosten und Versendungsspesen der vier Hefte des „Jahrbuches", Jahrgang 1897 . . .	515 fl.	86 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch" .	228 „	50 „
C. Diverse:		
a) Schreibgeschäfte und Aufbewahrung des Mobiliars, des Archivs und der Bibliothek pro 1897	60 „	— „
b) Für das Eincassiren der Mitgliederbeiträge	22 „	98 „
c) Für Kanzleiauslagen, Gebührenäquivalent, Porti, Stempel u. s. w.	18 „	94 „
Gesammtausgaben . .	846 fl.	28 kr.

Stellt man den Einnahmen von . 2464 fl. 19 kr.
gegenüber die Ausgaben mit . . 846 „ 94 „
so verbleibt mit Ende December
1897 ein Rest von . . . . 1617 fl. 91 kr.

Hievon waren am 31. December 1897 bei der Allgemeinen Depositenbank laut

Einlagsbuch Nr. 21.047	490 fl.	54 kr.
„ „ 26.696	1137 „	87 „
zusammen . .	1628 fl.	41 kr.
wogegen dem Rechnungsleger eine Forderung von	10 „	50 „
zusteht, wonach sich das Vermögen mit	1617 fl.	91 kr.

ergibt.

Wien, am 31. März 1897.

Digitized by Google

VI.

Gedenkblatt

der

k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien.

Zur fünfzigjährigen Jubiläumsfeier

der

Regierung Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. 1848—1898.

I. Der österreichische Staat und die evangelische Kirche in ihrem wechselseitigen Verhältnisse vom Jahre 1848—1861.

Decanatsrede,

gehalten von Dr. Gustav Adolf Skalsky,
ordentlichem Professor der praktischen Theologie und des Kirchenrechtes.

1.

Das zu Ende eilende Jahr sollte den Völkern des altehrwürdigen Oesterreich eine Feier seltenster Art bringen: die des 2. December. An diesem Tage sollte der Jubel, welcher in Oesterreichs Gauen nur erst zerstreut ertönte, sich zu einem einzigen Jubelchore vereinen, um den hehren Thron unseres erlauchten Kaisers und Herrn mächtig zu umbrausen. Auch die Evangelischen Oesterreichs wollten an diesem denkwürdigen Feste in den allgemeinen Hymnus mit heller Stimme einfallen. Sie sollte auch in diesen Räumen erschallen.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist es anders gekommen. Die grausige That vom 10. September hat sich wie eine schwere Hand auf den Mund der Völker Oesterreichs gelegt. Auch hier mussten die Freudentöne verstummen. Die geplante akademische Jubiläumsfeier musste der gewöhnlichen, jährlich wiederkehrenden zum Wechsel des Decanates weichen.

Wir wollen aber trotzdem nicht vergessen, dass das Jahr 1898 ein Jubiläumsjahr ist. Wir wollen nicht ausser Acht lassen, dass es das Andenken jenes Jahres erneuert, welches nicht nur in politischer, sondern auch in kirchlicher Hinsicht hochbedeutsam war, des Jahres 1848. Mit Recht ist gesagt worden [1]), dass das Jahr 1848 in

[1]) Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893, S. 333.

Digitized by Google

der geschichtlichen Entwicklung, wie auf dem politischen so auch auf dem kirchlichen Gebiete ‚einen tiefen Einschnitt' bedeute. Man ist gewiss befugt, zu ergänzen: weil auf dem politischen, deshalb auch auf dem kirchlichen Gebiete. Ist es ja eine alte Erfahrung, dass politische Ereignisse, Zustände und Systeme ihren Einfluss auf das kirchliche Gebiet ausüben und nicht selten ihr Gegenstück auf demselben hervorrufen. Aus dem Bewusstsein dieser Thatsache flossen wohl die Worte der Superintendenten und Vertrauensmänner der evangelischen Kirche Oesterreichs in ihrem ‚Gutachten' vom 18. August 1849: ‚Es bedürfe keiner weiteren Auseinandersetzung, wieviel Staat und Kirche dabei gewinnen, wenn Beide in verwandten Verfassungsformen sich die Hand reichen und dadurch einander in der Ausbildung und Belebung dieser Formen fördern [1].' Allerdings ging es dabei recht stürmisch zu, als jener ‚tiefe Einschnitt' gemacht wurde. Und wir sind weit davon entfernt, in dem Stürmen und Drängen der Jahre 1848 und 1849 die normale und normative Art der geschichtlichen Entwicklung zu erblicken. Wir sollen und wollen aber auch nicht so kurzsichtig sein, um nicht zu sehen, dass die ‚tollen' Jahre manche heilsame Folgen hatten. ‚Die Revolutionsjahre waren ein gewaltiger Schlag in's öffentliche Leben, mächtig an Wirkungen und reich an Lehren.' Und konnten sich schliesslich die neuen Grundsätze auf politischem und kirchlichem Gebiete anders als durch Sturm und Drang den Weg bahnen, nachdem sich, wie selbst ein Helfert zugesteht, die Staatsweisheit lange darin erschöpft hat, die Revolution niederzuhalten, aber gänzlich vergessen zu haben schien, dass es vielmehr darauf ankomme, die Anlässe zur Revolution fern zu halten [2]? Es ist erklärlich, dass der lange niedergehaltene, aber an Kraft immer mehr gewinnende Strom schliesslich gewaltsam hervorbrach und freilich dann auch ‚viel Schlamm in seinen Wellen führte'. Von diesem sollten sie aber gereinigt werden. Dabei hatte auch die Kirche ihr gutes Stück Arbeit zu leisten. Dazu trieben sie geradezu die Stürme der Revolutionsjahre, welche sich vielfach gegen sie richteten. In den Septembertagen des Jahres 1848 ist der erste Wittenberger Kirchentag abgehalten worden, in welchem Wichern seine mäch-

[1] Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung. 2. Aufl. 1850. S. 86.

[2] Helfert, Revolution und Reaction im Spätjahre 1848. 1870, S. 3 und 7.

Digitized by Google

tige Stimme erhob und eine Rede hielt, welche ‚zu den grossen Reden der Kirchengeschichte gehört'. ‚In energischem Appell wies er darauf hin, wie sehr die Zeit dazu dränge, die Kirche zu einer wirklichen Volkskirche zu gestalten [1]).' Ja, auch aus diesem Grunde ist das heurige Jahr ein Jubiläumsjahr für die evangelische Kirche!

In ganz besonderem Sinne ist es das für die evangelische Kirche Oesterreichs, und zwar wiederum mit Rücksicht auf das Jahr 1848. Die Bewegung dieses Jahres, welche auch Oesterreich ergriff und dasselbe in seinen Grundfesten erschütterte, wälzte sich auch dort auf das kirchliche Gebiet hinüber. Die alte ‚Doctorfrage' nach der Stellung der Kirche im Staate und zum Staate, welche namentlich für die evangelische Kirche in Oesterreich die Bedeutung einer Lebensfrage hatte, drängte sich auch dort in den Vordergrund der Discussion und verlangte nach einer erfreulicheren Lösung. Wohl durfte die evangelische Kirche Oesterreichs im Jahre 1848 mit herzlichem Dank gegen Gott, der sie zwar gezüchtigt, aber dem Tode nicht gegeben hat (Ps. 118, 18), das 200jährige Gedächtniss des Westfälischen Friedensschlusses feiern — lag ja zwischen 1648 und 1848 das Jahr 1781 —, aber ihre Geschichte bis 1848 ist übervoll von Seufzern und Klagen, welche davon zeugen, dass sie die im Toleranzpatente enthaltene Lösung der Frage nach ihrer Stellung im österreichischen Staate bei weitem nicht befriedigte.

Eine andere Lösung jener Frage hat 80 Jahre später ein anderes kaiserliches Patent gebracht, das Protestantenpatent vom 8. April 1861. Die Freude, mit welcher es von der evangelischen Kirche begrüsst wurde, und die sich immer erneuert, so oft sie dessen gedenkt, ist ein Beweis, dass die Lösung der Frage nach der Stellung der evangelischen Kirche im österreichischen Staate im Protestantenpatente eine unvergleichlich bessere war als die im Toleranzpatente. Das Protestantenpatent von 1861 ist gleich bei seinem Erscheinen als der Anfang eines neuen ‚grossartigen Zeitabschnittes' gefeiert worden, ‚auf den unsere Väter vergeblich hingesehen und für den wir Alle betend und arbeitend — je nach unserem Berufe —, immer aber vertrauend und hoffend eingestanden' [2]). Dasselbe ist später einmal als ‚die grosse That' bezeichnet worden, durch welche Seine Majestät, der erhabene Schutz- und Schirmherr der evange-

[1]) Wurster, Die Lehre von der inneren Mission, 1895, S. 63.

[2]) Erlass d. O.-K.-R. vom 24. April 1861. (Witz, im Jahrb. IX, 1888, S. 192.)

Digitized by Google

lischen Kirche, dieser ‚den Rechtsboden für ihre Stellung im Staate und ihr Verhältniss zu den anderen anerkannten Confessionen geschaffen haben, einen Rechtsboden, auf dem sie sich aufbaut zur Ehre Gottes, zum Segen ihrer Glaubensgenossen und zum Wohle des Staates, dem sie gottesfürchtige und nützliche Bürger zu erziehen gewissenhaft bestrebt ist' [1]).

Die Hand des Kaisers hat im Jahre 1861 diesen Rechtsboden geschaffen. Wofür die evangelische Kirche ‚betend eingestanden', das ist ihr durch die Entschliessung unseres Herrschers zutheil geworden. Seine That vom 8. April 1861 bedeutete die Erhörung der Gebete seiner evangelischen Unterthanen von dem, in dessen ‚Hand des Königs Herz ist wie Wasserbäche; und er neigt es, wohin er will'. (Spr. XXI, 1.)

Und doch ist das Protestantenpatent auch das Resultat jener Arbeit gewesen, mit welcher evangelische Männer die Stellung ihrer Kirche in Oesterreich zu verbessern sich bestrebten. In das Jahr 1848 fällt der Anfang dieser Arbeit. Auch ihnen hat dasselbe die langersehnte Freiheit der Bewegung gebracht. Die Grundsätze, welche das Protestantenpatent bezüglich des Verhältnisses der evangelischen Kirche zum österreichischen Staate codificirt hat, wurden im Grossen und Ganzen schon im Jahre 1848 geltend gemacht, und für ihre Anerkennung ist schon damals gearbeitet und gekämpft worden. Ereignisse wie das Protestantenpatent pflegen ja nicht plötzliche Einfälle, unvorbereitete Thaten zu sein. Sie sind gewöhnlich Ergebnisse längerer Entwicklungen, Schöpfungen von Kräften, welche geraume Zeit hindurch sich auswirkten. Sie bedeuten Siege, für welche man schon lange kämpfte. Für den Inhalt des Protestantenpatentes, stritt man bereits im Jahre 1848. Die neuen Principien, welche sich im Jahre 1848 auch in Oesterreich mächtig zum Worte meldeten, blieben eben nicht ohne Einwirkung auf die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche im österreichischen Staate. Dieselbe fängt 1848 an, eine andere zu werden, bis sie schliesslich zu der des Protestantenpatentes vorrückt. Hat also nicht die evangelische Kirche Oesterreichs alle Ursache, das Jahr 1848 in ihrer Geschichte mit grossen Buchstaben einzutragen?

Dass auf diese Frage eine bejahende Antwort die einzig richtige ist, möchten die folgenden Worte erweisen. Es wird sich dabei auch

[1]) Ib. S. 194.

Digitized by Google

zeigen, ob das Protestantenpatent alle Hoffnungen der evangelischen Männer hinsichtlich der Stellung ihrer Kirche im österreichischen Staate erfüllte, welche sie gehegt, für deren Erfüllung sie gearbeitet haben. In der ganzen Darstellung muss aus den angegebenen Gründen auf die politischen Umstände und Bestrebungen gehörige Rücksicht genommen werden. Und, da ausserdem der österreichische Staat seine Stellung zur evangelischen Kirche vielfach durch die zur römischen Kirche bestimmen liess, wird es erforderlich sein, auch diesem Umstande die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

2.

Der ganze Zeitraum von 1781—1848 trägt, auf die Beziehung von Staat und Kirche gesehen, den Stempel des Staatskirchenthums. In dem durch dieses Wort ausgedrückten Verhältnisse stand der österreichische Staat selbstverständlich zur römischen Kirche. Er anerkannte ihre Lehre, nach welcher sie die Kirche schlechthin ist; sie war es auch in ihm und für ihn, sie war für ihn die ausschliesslich bevorrechtete Kirche, kurz die Staatskirche. Aber sie war für ihn zugleich die Staatsanstalt, welche er, bezw. die oberste Staatsgewalt, nach der Theorie der Bevormundung behandelte. Diese war bekanntlich eine Reaction gegen die mittelalterliche Lehre von der Abhängigkeit des Staates von der Kirche. Den Anfang dieser Reaction bildete die Abwehr der Eingriffe der Hierarchie oder, noch besser, Roms in die Souveränetätsrechte der Fürsten. Schliesslich kam es so weit, dass „das Staatswesen in der Kirche mehr zu thun hatte, als die Kirche selbst"[1]. Es vollzog sich nämlich allenthalben eine Veränderung in der Auffassung des Staates, seiner Entstehung und seines Zweckes. Das Schlagwort hat bereits Macchiavelli in seinem „Principe" gegeben: salus publica, ratio status, Staatsraison[2]. Philosophie und Jurisprudenz arbeiteten an der neuen auf naturrechtlichem Grunde basirenden Staatstheorie. Der Staat gestaltet sich nach derselben zum absoluten, centralistisch eingerichteten, durch die Dynastie als Inhaberin der höchsten Staatsgewalt repräsentirten und durch die Beamten regierten Staat. Alles, was in ihm vorgeht, wird unter dem Gesichtswinkel des

[1] Rocholl, Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland, 1897, S. 512.
[2] Rieker, a. a. O., S. 231.

Digitized by Google

Staatswohles beurtheilt. Der Staat kümmert sich um alles Thun und Lassen seiner Bürger aus Rücksicht auf sein Wohl. Er ist Polizeistaat — Polizei natürlich im weiteren Sinne dieses Wortes genommen. Er kümmert sich auch um ihre Religion. Diese bindet sie an die Kirche. Auch ihr gegenüber ist der Staat Polizeistaat. Auch ihr Leben als einer Corporation im Staate wird vom Standpunkte des Staatswohles, also vom politischen Standpunkte aus, beurtheilt und — reglementirt, das thut man auch dann oder trotzdem, wenn man sie als Staatskirche mit Ehren krönt. Man leugnete zwar nicht, dass es ein internes Gebiet gebe, auf welchem die Kirche zu schalten und zu walten habe; aber die Befürchtung, dass das Staatswohl nicht leide, führte schliesslich zur Bevormundung der Kirche auch auf diesem Gebiete und zu Eingriffen in dasselbe. ‚Der Staat legt die Hand auch an den Stab' [1]). Ohne Zweifel hat die Aufklärung am Gewebe dieser Staatstheorie gearbeitet. Das ersieht man schon aus dem Umstande, dass dieselbe die Toleranz in ihr Programm aufgenommen hat. Auch dafür bildete die Rücksicht auf das Wohl der Staaten, welche durch Ländertheilungen vielfach eine confessionell gemischte Bevölkerung erhalten haben, das Hauptmotiv. Man gewann die Ueberzeugung, dass der Staat in seinem Interesse aufhören müsse, ein confessioneller Staat zu sein; ein allgemein christlicher sollte er werden.

Die eben geschilderte Staatstheorie hat in Oesterreich ihre ganz besondere Ausprägung im sogenannten Josefinismus erhalten. Wir sagen: sogenannten; denn man hat in Oesterreich schon lange vor Josef II. nach dieser Theorie gehandelt, freilich ohne die Consequenz der Toleranz zu ziehen. Erst Josef II. hat es, Gott sei es gedankt, gethan und damit der evangelischen Kirche in Oesterreich das Existenzrecht gegeben. Wir wollen nicht abwägen, wie viel von der gewährten Toleranz auf Rechnung der Ansichten Josefs II. vom Staatswohl und wie viel auf Kosten seiner edlen, humanen Gesinnung zu setzen ist. Jedenfalls gilt das Wort, dass Josef II. durch die Gewährung der Toleranz sowohl seine humane Gesinnung als auch die politische Nothwendigkeit dictirte [2]).

---

[1]) Aus dem Promemoria des Erzbischofs von Köln über die synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe. (Roskovany, Monumenta, Bd. X, S. 670.)

[2]) Meynert, Kaiser Josef II, 1862, S. 24.

Digitized by Google

Das Toleranzpatent Josefs II. bildete die Grundlage bei rechtlicher Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich für die folgende Zeit. Auch die evangelische Kirche, obwohl sie keine Staatskirche war, stand zum österreichischen Staate im Verhältnisse der Abhängigkeit, und sie hatte sich, wie man meinte, darüber nicht zu beklagen, weil ihr dieses Verhältniss aus ‚purer Clemenz' gewährt und nach dem ‚protestantischen Axiom' geregelt wurde.

Bei diesem Verhältnisse von Staat und Kirche blieb es in Oesterreich im Grossen und Ganzen trotz aller sich inzwischen abspielenden politischen Ereignisse bis zum Jahre 1848, weil bis zu dieser Zeit in Oesterreich das josefinische System herrschte. Die österreichischen Staatsmänner, Metternich voran, waren darauf bedacht, das Stabilitätssystem in Oesterreich zu erhalten. Sie waren allem Ultramontanismus, aber auch allem Liberalismus abhold. In Oesterreich sollte wo möglich ‚Alles beim Alten bleiben', auch das Verhältniss von Staat und Kirche.

Aber es konnte auch in Oesterreich nicht Alles beim Alten bleiben. Die Ueberspannung des Princips des politischen Absolutismus musste schliesslich eine Reaction hervorrufen. Der immer mehr zum Worte kommende Liberalismus proclamirte eine neue Staatstheorie, weil einen anderen Begriff des Staates. Man war nicht mehr gewillt, im Staate, bezw. in der ihn repräsentirenden Staatsgewalt, die Fürsorgerin für den Einzelnen zu erblicken, die sich in dessen gesammte Angelegenheiten, auch die des Herzens, einzumischen berechtigt war; man will keinen Polizeistaat mehr. Man will einen Rechtsstaat, dessen Functionen mehr negativer Art wären: durch Schaffung von Rechtsordnungen dem Einzelnen sowohl als auch verschiedenen Gemeinschaften die Möglichkeit und Freiheit zur Wahrung ihrer Interessen zu verschaffen, sowie auch die Grenzen für die letztere festzusetzen. Mächtig brach sich der Fichte'sche Gedanke Bahn: ‚Es ist Aufgabe des Staates, die sittliche Freiheit des Einzelnen möglich zu machen durch das Gesetz, das Jedem seine Sphäre sichert, wogegen es die Aufgabe der Kirche ist, die Freiheit des Einzelnen wirklich zu machen durch die sittliche Ueberzeugung, welche sie pflanzt' [1]). Da aber sowohl der Einzelne als auch die im Weichbilde des Staates lebenden Gemeinschaften am besten wissen, was ihnen frommt, müssen sie sich an der Auf-

[1]) Bei Kleinert, Zur christlichen Cultus- und Culturgeschichte, 1889, S. 222.

Digitized by Google

richtung der Rechtsordnungen und Aufrechthaltung derselben betheiligen, mit anderen Worten: man will mitregieren, man will einen constitutionellen Staat haben. Ja, man geht noch weiter und vindicirt dem ‚Volke‹ allein die Regierung. Die Volkssouveränetät fängt an, der Souveränetät der Fürsten Concurrenz zu machen. Alle Macht, heisst es, ‚ist aus dem Volke‘, und setzt sich damit in Gegensatz zum ›Gottesgnadenthum‹. Die Macht des Volkes kann eventuell die Macht des Fürsten annulliren. Der Absolutismus schlägt um in Republikanismus, welcher nicht selten mit dem Constitutionalismus identificirt wird. Heftig platzten die alten und neuen Principien auf einander. Es ging durch die Revolution hindurch, ehe ‚sich die Fürsten mit ihren Völkern einigten‘, d. h. ehe es zur Neuordnung der Dinge kam, nach welcher die Fürsten als constitutionelle Fürsten im Vereine mit ihren Völkern ihre Reiche zu regieren begannen. Anfangs schien es beinahe, als ob Europa, nach einem Worte Napoleons I., in 50 Jahren, wenn nicht kosakisch, so doch republikanisch würde. Glücklicherweise hat die Revolution in Deutschland und Oesterreich ‚vor den Thronen Halt gemacht‘.

Den Reigen der europäischen Revolutionen im Jahre 1848 hat abermals Frankreich mit seiner Februarrevolution eröffnet. Die Wirkungen derselben auf Europa waren ungeheuer. Wenige Tage nach ihr kamen die ‚Märztage‘, und eine Reihe von Staaten krachten in ihren Fugen.

Unter diesen befand sich auch Oesterreich. In demselben war zu viel Zündstoff angesammelt. Es bedurfte nur eines Funkens, um die Explosion zu bewirken. Er kam aus Frankreich geflogen und zündete zunächst in Ungarn; dann aber auch in anderen Ländern des ‚vormärzlichen‘ Oesterreich. Es konnte nicht anders sein. Der Gedanke: ‚so wie es jetzt ist, kann es in Oesterreich nicht bleiben‘[1]), beherrschte Alle. In einem Lande, in welchem es so weit kam, dass sich ein Staatsmann äussern durfte: ‚Brauchen wir Wissenschaft, so lassen wir ein Paar norddeutsche Protestanten bekehren, dann haben wir sie‘[2]), in welchem man ‚das Essen und Trinken, Tanzen und

[1]) Schuselka in seinem Buche: Oesterreich und seine Zukunft. Vgl. Weber, Allgemeine Weltgeschichte. Bd. XV. S. 253.

[2]) Doblhoffs Mittheilungen aus dem Jahre 1848 („N. Fr. Presse“, Jahrg. 1848).

Digitized by Google

Lieben, nicht aber das Denken und Sprechen freigeben wollte'[1]), und in welchem nur ‚Musiknoten in's Publicum kamen, keine diplomatischen'[2]), weil es nur durch Musik erlaubt war, öffentlich zu sprechen, musste es schliesslich zur Umwälzung kommen. Soll man ja sogar in Regierungskreisen ‚metternichmüde' geworden sein.... Den 13. März musste sich bekanntlich Metternich für ‚regierungsmüde' erklären. Es war ein herrlicher Frühlingstag und zugleich der Gedenktag der Geburt Josefs II. An das letztere dachte wohl kaum Jemand von Jenen, welche auf die Nachricht, dass Metternich zurückgetreten sei, jauchzend auf den Josefsplatz zogen, das Haupt des Standbildes des Kaisers Josefs mit Blumen bekränzten und demselben in die Hand eine weisse Fahne legten, auf welcher mit grossen Lettern das Wort ‚Pressfreiheit' geschrieben stand[3]). — Wir wollen auf die ‚Flitterwochen der Revolution', sowie auf die darauf folgende ‚gemüthliche Anarchie' nicht näher eingehen. Die wichtigsten politischen, für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Ereignisse mögen nur angeführt werden. Am 25. April 1848 ist die neue Verfassung erlassen worden. Neue Stürme hatten die Erklärung des Ministeriums vom 17. Mai desselben Jahres zur Folge, welche sich auf die Wahlen und Einberufung des ersten constituirenden Reichstages bezog. Am 22. Juli trat der Reichstag in Wien zusammen. Am 9. September fasste er den Beschluss hinsichtlich der Ablösung der Grundlasten. Es folgten dann die trüben Octobertage, die Flucht des Kaisers nach Olmütz, Verlegung des Reichstages nach Kremsier, Abdankung des Kaisers Ferdinand und Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef I (2. December 1848), welche, wie der von der Regierung zurücktretende Kaiser in seinem Abschiedsmanifest sagte[4]), nothwendig geworden ist, weil es ‚jüngerer Kräfte bedürfe, das grosse Werk (nämlich die umfassende Umgestaltung der Staatsformen, denen der Kaiser im Monate März desselben Jahres die Bahn zu brechen beflissen war) zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen'. Der Reichstag begrüsste

[1]) Weber, Allgemeine Weltgeschichte, Bd. XIV, S. 720.

[2]) Doblhoff, a. a. O.

[3]) Schall, Oesterreichs glorreichste Tage, 1848, S. 23 f. Vgl. Arneth, Anton Ritter v. Schmerling, 1895, S. 86 ff.

[4]) Bei Helfert, Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef I., 1872, S. 333.

Digitized by Google

auch den neuen Herrscher mit dem Jubelrufe: „Es lebe der constitutionelle Kaiser und König!“[1])

Mittlerweile tagte in der Paulskirche zu Frankfurt die deutsche Nationalversammlung. Auch sie hatte über das Verhältniss der Kirche zum Staate zu berathen. Ist es aber nicht ein böses Omen für ihre Arbeit gewesen, dass bei ihrer Eröffnung die mit Rücksicht auf Psalm 127 vorgebrachte Mahnung eines Bischofs, die erste Berathung mit Gebet zu eröffnen, mit Hohn beantwortet wurde? Das ruhmlose Ende der Frankfurter Nationalversammlung legt allerdings die Behauptung nahe, dass sie „umsonst baute“. . . .

Welche treibenden Ideen waren es aber, nach welchen sich jetzt das Verhältniss von Staat und Kirche gestalten sollte? Die erste trat in negativer Fassung auf: „Kein Staatskirchenthum und keine Staatskirche mehr!“ Von nun an soll es nur „Religionsgesellschaften“ geben. So verlangt es die Freiheit. Für das Individuum soll sie in der Fassung völliger Gewissensfreiheit vorhanden sein. Ihre Consequenz ist natürlich die von jeglicher religiösen Ueberzeugung und jedem Religionsbekenntnisse unabhängige bürgerliche Gleichberechtigung. Die Freiheit soll sich auch darin äussern, dass die Bürger des Staates völlig ungehindert zu Religionsgesellschaften zusammentreten und ihre Zugehörigkeit zu denselben bekunden dürfen. Freiheit soll aber auch für die Kirchen vorhanden sein. Sie sollen keine besondere Freiheit haben, sondern an der allgemeinen participiren. Völlig freier Spielraum für ihre Bewegung soll ihnen zutheil werden. Das bedeutet aber in letzter Consequenz die Proclamirung des Principes der Trennung des Staates und der Kirche „nach vielhundertjähriger Ehe“. Das von Cavour geprägte Wort: „freie Kirche im freien Staate“ fing an, eine gewaltige Propaganda zu machen. Seine Vertreter und Vertheidiger hatte es allerdings schon früher.

Damit hing das Bestreben zusammen, die Regierungsformen des constitutionellen Staates auf die Regierung der Kirche zu übertragen. Die „entvormundete“ Kirche — das Wort stammt aus den Verhandlungen des Kremsierer Reichstages — soll sich selbst regieren, und zwar so, dass das ganze „Collegium“ an der Regierung Antheil hat. Wie man sieht, gelangte man in Folge der politischen Ereignisse und Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete zum

[1]) Helfert, Die Thronbesteigung etc., S. 334.

Digitized by Google

sogenannten ‚Gemeindeprincip', welchem seine Berechtigung nicht abzusprechen ist. Es lag in der That zu nahe, in Analogie zu der durch Repräsentanzen ausgeübten staatlichen Mitregentschaft des ganzen Volkes, die Kirche durch die Betheiligung der Gesammtheit zu regieren[1]). Vorlagen dazu gab es ja in hinreichender Zahl[2]).

Wie wollte sich jedoch der österreichische Staat zu diesen neuen Principien, Strömungen und Desiderien stellen? Seine erste, auf constitutionellen Grundsätzen basirende Verfassung (vom 25. April 1848)[3]) sollte doch wohl eine deutliche Antwort auf diese Frage geben? Hören wir sie! ‚Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens- sowie die persönliche Freiheit gewährleistet' (§ 17). ‚Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsconfessionen werden einen Gegenstand der dem ersten Reichstage vorzulegenden Gesetzesvorschläge bilden' (§ 27). ‚Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert' (§ 31). Dass die angeführten Bestimmungen ein Uebermass von Klarheit nicht aufweisen, ist leicht zu erkennen. Aber dreierlei liest man ohne Schwierigkeiten aus ihnen heraus; *a)* dem Individuum ist gestattet, sich von einem bestimmten Religionsbekenntnisse zu emancipiren. Für seine Person kann Jeder glauben, was er will. Er ist nicht mehr verpflichtet, einer bestimmten, durch die Gesetze des Staates anerkannten Kirche anzugehören. Ob man dabei an die Consequenz völliger Confessionslosigkeit dachte? Wir glauben nicht. Und dass mit der völligen Glaubensfreiheit völlige Cultusfreiheit nicht verbunden war, zeigt die Bestimmung des früher angeführten § 31; *b)* die im Reiche bestehenden Religionsgesellschaften werden einander gleichgestellt. Die

[1]) Kleinert, a. a. O., S. 226.

[2]) Sogar in Preussen, wo Marheinecke und Schleiermacher ihre Stimmen für die Verfassungsreform der evangelischen Kirche erhoben, der letztere (1812) einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat (abgedruckt in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, I. Jahrgang, 1861, S. 326 ff.) und wo Friedrich Wilhelm IV. den Tag segnen wollte, an welchem er die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände zurücklegen konnte. Vgl. auch v. Zezschwitz, Ueber die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation, 1867, S. 61.

[3]) In: Sr. k. k. Maj. Ferdinand I. Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des öst. Kaiserstaates, B. 76, 851, Nr. 49.

Digitized by Google

ausschliesslich privilegirte katholische Staatskirche ist damit abgeschafft. Ihre Vorrechte, welche sie als Corporation und in ihren Mitgliedern vor dem politischen und bürgerlichen Forum genoss, hören auf. Das grössere Maass der politischen und bürgerlichen Rechte ist nicht mehr durch die Zugehörigkeit zu ihr bedingt, der Grundsatz der politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung ist proclamirt. Der Staat wird von ihr frei, aber auch sie frei vom Staat. Das hat die volle Reception der bis jetzt tolerirten evangelischen Kirche zur Folge. Mit dieser Reception ist die Gewährung der Cultusfreiheit verbunden. Deshalb die auf Cultusfreiheit sich beziehende (c) Bestimmung. Dass mit diesen Paragraphen für Oesterreich und ganz besonders für die evangelische Kirche daselbst und ihre Bekenner, welche bis jetzt für Bürger zweiten Ranges galten, sehr viel gewonnen wurde, braucht nicht ausgeführt zu werden. Was bedeuten aber diese gesetzlichen Bestimmungen für das Verhältniss von Staat und Kirche? Das Eine sieht man deutlich: der Staat hat es auf völlige Trennung von der Kirche nicht abgesehen. In der ‚Anerkennung‹ der Kirchen wahrt er sein ‚ius reformandi‹. Aber es sollen von jetzt an in ihm anerkannte Religionsconfessionen geben, der Staat will das alte Staatskirchenthum nicht mehr aufrecht erhalten. Den anerkannten Kirchen gewährt er Cultusfreiheit. Ist dies im engeren oder weiteren Sinne zu fassen? Bedeutet das nur das ungehinderte Abhalten des Gottesdienstes, oder darf die Kirche durch eigene Bestimmungen z. B. die ihr vom Staate aufgedrungenen gottesdienstlichen Ordnungen abschaffen und neue einführen? Das Alles ist dem Gesetze vom 25. April 1848 nicht zu entnehmen. Aus dem Nebel seiner Bestimmungen sieht man nur einzelne Kirchen als öffentliche privilegirte Corporationen hindurchschimmern.

An den Kirchen war es nun, den Staat zu bewegen, dass er diese im Grossen und Ganzen vagen, auf sein Verhältniss zu ihnen sich beziehenden Satzungen in präcisere Formen giesse. Sie hatten jetzt Freiheit für ihr Handeln. Die römische Kirche säumte nicht, in Action zu treten, um den Staat zu bewegen, dass er, wie man sich ausdrückte [1]), ›Gott gebe, was Gottes ist‹. Das bedeutete eigentlich ‚die Wiedereroberung der der Kirche so lange vorenthaltenen Rechte‹ [2]). Und naiv genug war einer der damaligen Lehrer an der evangelisch-

[1]) Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, B. III, 1896, S. 2.
[2]) Brück, a. a. O., III., S. 3.

Digitized by Google

theologischen Lehranstalt [1]), welcher hoffte, dass sich die katholische Kirche Oesterreichs nur nach Emancipation von der Bevormundung durch den Staat sehne. Vorläufig wollte man allerdings Kirchenfreiheit; aber die letzte Etappe sollte die Wiederaufrichtung des Kirchenstaatsthumes sein. Die nächste Zukunft hat diese eigentliche Absicht enthüllt [2]). Die deutschen Bischöfe gingen zunächst an die Arbeit. Sie ist durch die Bestrebungen des, wir möchten bald sagen, ‚katholischen Centrums' in der Frankfurter Nationalversammlung [3]) und, als diese misslangen, durch die berühmte Würzburger Bischofsversammlung (October 1848) mit ihren geschickt stilisirten Beschlüssen [4]) genugsam gekennzeichnet. Die Bewegung erhielt in Oesterreich eine separate Auflage. Die sie illustrirenden Documente hat Brühl in seinen ‚Acta eccles.' gesammelt [5]). Eine selbstbewusste Sprache lässt sich in ihnen vernehmen. Jedenfalls kannten die Bischöfe besser die Sprache Roms als die Sprachen Oesterreichs, unter welchen es nach ihnen auch eine ‚mährische' geben soll [6]). Der Grundton, welcher aus den bischöflichen Eingaben etc. klingt, kommt gänzlich ‚von jenseits der Berge'. Sie sind durchwegs auf den 1. Artikel des Concordates von 1855 gestimmt [7]). Es fällt auch schon das Wort, dass ‚der Abschluss eines Concordates mit dem apostolischen Stuhle zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich als nothwendig erscheine' [8]).

Aber auch die evangelische Kirche unterliess es nicht, nach der Hand zu greifen, welche sich ihr aus der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 entgegenstreckte. Weil sich die Regelung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung in die Länge zog, nahmen in den Gemeinden Aufregung und Ungeduld täglich zu,

[1]) Schimko, Das kirchlich-religiöse Leben im constitutionellen Staate, 1850, S. 15.

[2]) Im österreichischen Concordat. Vgl. auch die Encyklica Leo XIII. vom 1. November 1885.

[3]) Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse, 1875, S 505.

[4]) Das Protokoll der Verhandlungen bei Roskovany, Monumenta, Bd. X, S 651 ff. Die Denkschrift der Bischöfe in Roskovany's Monumenta, Bd. IV, S. 134. Auch Vehring, Archiv, Bd. XV, S. 208.

[5]) Oesterreichische Monarchie. Bd. VI, 1853.

[6]) Brühl, a. a. O., S. 33.,

[7]) Man vergleiche nur bei Brühl, S. 33, 45, u. a.

[8]) Brühl, a. a. O., S. 41.

Digitized by Google

was sich darin äusserte, dass sie ihre Hoffnungen, Wünsche und Bedürfnisse in zahlreichen, theils an ihre Consistorien, theils an das Ministerium und den constituirenden Reichstag gerichteten Adressen laut werden liessen [1]). Die Gemeinden hatten ja das Bewusstsein, dass die Regierung mit der Verfassung vom 25. April und Einberufung des constituirenden Reichstages auch ihnen gegenüber die Rechtspflicht übernommen hatte, ihr Verhältniss zum Staate in entsprechender Weise zu ordnen. Um die beschleunigte und richtige Erfüllung desselben herbeizuführen, trat — die Anregung dazu ging vom mährischen reformirten Superintendenten v. Nagy aus [2]) — »zum ersten Male eine Anzahl freigewählter Repräsentanten mehrerer Gemeinden und Provinzialverbände in Wien (3. August) zusammen, um sich im Verein mit den Wiener Amtsbrüdern, Professoren der protestantischen Lehranstalt und anderen Freunden der guten Sache über die Sicherstellung und zeitgemässe Entwicklung der evangelischen Kirche in Oesterreich zu berathen« [3]). Sie beriethen sich — 18 Mann waren zugegen — unter dem Vorsitze der Wiener Consistorialräthe und Superintendenten Franz und Pauer: *a)* über die möglichst schleunige und allseitige Sicherstellung der durch den Umschwung der Zeit unhaltbaren oder schwankend gewordenen äusseren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche, *b)* über die vorläufige Anbahnung einer zeitgemässen inneren Reform der Kirche, wozu die Verfassungsfrage und die Union der beiden evangelischen Bekenntnisse gerechnet wurden, wobei sofort bemerkt werden möge, dass die Unionsfrage vorläufig in der Schwebe belassen wurde, weil das Werk zwar als ‚heilig', aber doch auch als »zart und schwierig« anerkannt wurde, zu dessen Vollendung ‚ein längeres Stadium der Vorbereitung erforderlich sei«. Wie man sieht, hatte es der erste Punkt der Berathung mit dem Verhältnisse von Staat und

[1]) Bericht über die vom 3. bis 11. August 1848 in Wien abgehaltene Conferenz etc., 1848, S. 20

[2]) Geffcken, Das Verhältniss etc., S. 612, verwechselt diese Conferenz mit der im Jahre 1849 abgehaltenen, indem er die Anregung zur ersteren vom Minister Bach ausgehen lässt. Ausserdem ist unrichtig, dass der Triester Pfarrer Steinacker wegen Antheilnahme an der Conferenz von 1848 seines Amtes entsetzt wurde. Die Ursache seiner Amtsentsetzung (Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. April 1852) ist seine thatsächliche Theilnahme an der in Oesterreich verbotenen deutschkatholischen Bewegung. (Vgl. die Allerhöchste Entschliessung vom 16. November 1851.)

[3]) Bericht, S. 1 ff.

Digitized by Google

Kirche zu thun. Man einigte sich zu einer Bittschrift an das Ministerium des Innern, welches damals Doblhoff verwaltete. Sie bezweckte ein gesetzliches Provisorium, „ehe durch den Reichstag die vollständige Regulirung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Erledigung finden kann". Zu dem Behufe wurde der Bittschrift ein in sieben Punkten abgefasster »Entwurf der provisorischen Ministerialbestimmungen« beigefügt, in welchem aus den Verfassungsbestimmungen vom 25. April 1848 für die bis jetzt tolerirte evangelische Kirche die entsprechenden Consequenzen gezogen werden [1]). Ihre principielle Anschauung vom Verhältnisse der Kirche zum Staate haben jedoch die Conferenzmänner in einem zweiten Schriftstücke niederlegt, nämlich in einer Petition an den Reichstag, welche zugleich auch den Zweck hatte, denselben »im Namen der gesammten evangelischen Kirche Oesterreichs zu begrüssen« [2]). Die Petition selbst sollte dem Reichstage zur Kenntniss bringen, auf welche Weise die Conferenzmänner das Verhältniss des Staates und der Kirche überhaupt, somit auch der evangelischen, geordnet sehen möchten. Sie stellen für die Ordnung dieses Verhältnisses zwei Grundsätze auf; erstens: »völlige Rechtsgleichheit für jedes religiöse Bekenntniss und jeden kirchlichen Verein, der nicht mit dem Zwecke und den Gesetzen des Staates in Widerspruch steht« [3]). Man sieht sofort, dass in diesen Grundsätzen über die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 hinausgegangen wird. Man will natürlich keine Staatskirche, aber man spricht auch nicht mehr von der Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einiger Religionsgesellschaften und von der Cultusfreiheit der vom Staate anerkannten christlichen Religionsconfessionen, sondern ganz allgemein von jedem religiösen Bekenntnisse und jedem kirchlichen Vereine. Und für jeden wird in der weiteren Begründung der aufgestellten Grundsätze vollkommene Religions-, Glaubens- und Bekenntnissfreiheit, sowie auch Oeffentlichkeit des Cultus gefordert. Ein factisches »ius reformandi« in der Form der Reception wird dem Staate nicht zugestanden. Alles dies deutet darauf hin, dass der Grundsatz der Trennung des Staates und der Kirche ausgesprochen wird. Das geschieht jedoch nicht. „Unabhängigkeit der Kirche vom

[1]) Bericht, 1. Beilage.
[2]) Bericht, 2. Beilage.
[3]) Bericht, S. 21.

Digitized by Google

Staate', so lautet der zweite Grundsatz. Und in der Begründung bezw. Erklärung dieses Grundsatzes wird dem Staate ganz deutlich das »ius inspiciendi cavendi«, ja sogar das ‚ius advocatiae' eingeräumt. »Die Kirche sichert dem Staate fromme und tugendhafte Bürger, darum darf sie erwarten, dass er für ihre Zwecke und Bedürfnisse in entsprechender Weise das Seinige beitrage [1]) ' Dass man eigentlich an keine Trennung der Kirche vom Staate dachte, davon überzeugt uns ein Blick in den sogenannten »Köthener Verfassungsentwurf« vom 26. April 1848 [2]), mit dessen Inhalt sich die Conferenzmänner im Wesentlichen einverstanden erklärten, und welcher als Basis für weitere Berathungen der Gemeinden betreffs der Verfassung dienen sollte. In demselben (P. 4) ist zu lesen: ‚Die Kirche ist auch weder eine Staatsanstalt, noch ein Staat im Staate, sondern eine dem Staate befreundete Gemeinschaft, welche, indem sie selbstständig ihre Zwecke verfolgt, zugleich dem Zwecke des Staates dient [3]) ' Man wäre beinahe in Versuchung, von zwei Seelen zu sprechen, welche in der Brust der Conferenzmänner wohnten. Auf jeden Fall dachten sich dieselben die Kirche als eine öffentliche privilegirte Corporation im Staate. Und bedenkt man weiter, dass sie einen Verfassungsentwurf billigten, welcher (P. 38) die Bestimmung enthielt, dass in der freigewordenen Kirche Consistorien und Superintendenten — man meinte ohne Zweifel solche, welche die Regierung ernennt — nebst Cultusministerium keine Stätte finden, dann werden wir wohl nicht irregehen, wenn wir sagen, dass sich die Conferenzmänner das Verhältniss von Staat und Kirche ungefähr so dachten, wie es durch den Terminus der reinen Kirchenhoheit zum Ausdrucke gebracht werden kann.

Wie stellte sich der österreichische Reichstag zur kirchenpolitischen Frage? — Ehe wir darauf antworten, werfen wir noch rasch einen Blick auf die Frankfurter Nationalversammlung, in welcher zu eben derselben Zeit die ‚Grundrechte' des deutschen Volkes berathen wurden, und damit auch das Verhältniss der Kirche zum Staate besprochen wurde. Der Vergleich mit den Verhandlungen im österreichischen Reichstage ist nicht uninteressant und weist, wie natürlich, manche verwandte Momente auf. Die Grundrechte sind

[1]) Bericht, S. 22.
[2]) Bericht, S 23.
[3]) Bericht, S. 23.

Digitized by Google

bekanntlich den 27. December 1848 als ein besonderes Gesetz publicirt worden, welches den deutschen Einzelstaaten für ihre Gesetzgebung zur Norm dienen sollte[1]). Ueber das Verhältniss von Staat und Kirche spricht sich der Art. III der Grundrechte aus. Er führt eine ähnliche, aber präcisere und consequentere Sprache wie die österreichischen Conferenzmänner von 1848. Es wird zwar auch in ihnen dem Wortlaute nach das Princip der Trennung nicht ausgesprochen; wenn man aber hört, dass jeder Deutsche unbeschränkt ist in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung seiner Religion (§ 15), dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, aber den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen bleibe; dass sich neue Religionsgesellschaften bilden dürfen, dass es aber einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat nicht bedarf (§ 17), dass die Standesbücher von den bürgerlichen Behörden geführt werden sollen, so wird man wohl nicht umhin können, diese Sprache der Grundrechte als Proclamirung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche zu deuten. Und behaupten dieselben noch obendrein, dass keine Religionsgesellschaft vor der anderen irgend welche Rechte geniesst, und dass es fernerhin keine Staatskirche geben soll, dann sagen sie mit Rücksicht auf das früher Angeführte etwas, was sich von selbst verstand.

Dem österreichischen Reichstage boten die auf die Religionsfrage sich beziehenden §§ 13, 14 und 15 der österreichischen „Grundrechte" reichliche Gelegenheit, sich über das Verhältniss von Staat und Kirche auszusprechen. Zur Debatte über diese Paragraphe kam es erst im Februar 1849. Stoff für dieselbe war in Fülle vorhanden. Neben der evangelischen lagen auch katholische Petitionen auf dem Tische des Hauses. Ehe es zur Debatte kam, bemühte sich der evangelische Pfarrer und Reichsrathsabgeordnete Schneider sowohl in Wien als auch in Kremsier, das Ministerium für die sieben Postulate der Evangelischen, welche die Conferenz vom Jahre 1848 in ihrem „Entwurf" niedergelegt hat, zu gewinnen. Er that es, wie er uns selbst erzählt[2]), mit solchem Eifer und solcher

[1]) Die „Grundrechte" sind in die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 aufgenommen worden. Der Art. III der „Grundrechte" bildet dort die §§ 144—151.

[2]) Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben, 1880.

Digitized by Google

Zahigkeit, dass ihn der Graf Stadion in ärgerlichem Tone als den Abgeordneten, der ihn am meisten sekire, bezeichnete [1]). Der tapfere Pfarrer liess sich jedoch nicht abschrecken und stellte dem Minister das Kommen einer Reihe von protestantischen Deputationen in Aussicht, falls sich die Angelegenheit der Evangelischen verzögern sollte, wie sich ja eine, bestehend aus einigen evangelischen Geistlichen Böhmens und Mährens, am 2. November wirklich auch in Kremsier eingefunden hat, um sich zu erkundigen, wie es dort mit der evangelischen Sache stehe [2]). Mitten in die Verhandlungen fiel der Thronwechsel vom 2. December 1848. Das kaiserliche Patent vom 2. December 1848, mit welchem der neue Kaiser allen Völkern der Monarchie seine Thronbesteigung verkündete [3]), brachte die Garantie, dass denselben die constitutionelle Regierungsform erhalten bleibe, und damit auch die Frage nach dem Verhältnisse der Kirche zum Staate ihrer bereits schon angebahnten Lösung entgegengeführt werde. „Das Bedürfniss und den hohen Werth freier und zeitgemässer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll. — Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Grösse, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält" — so sprach der neue Kaiser in seinem Manifest; man begreift wohl, dass das Lesen desselben im Reichstage bei vielen Stellen von lauten Zeichen der Zustimmung unterbrochen wurde [4]). Hätte man doch auch dem „lebhaften Wunsche" des Kaisers, welchen er in dem an den Reichstag gerichteten Rescript äusserte, Rechnung getragen: „dass das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande gebracht werde!" [5])

[1]) Erzählungen etc., S. 66.
[2]) Erzählungen etc., S. 67.
[3]) R.-G.-Bl. 1849. Ergänzungsband, S. 1.
[4]) Helfert, Thronbesteigung etc., S. 334.
[5]) Ibid.

Digitized by Google

Die Worte des kaiserlichen Antrittsmanifestes haben auch die Herzen der Evangelischen mit frohen Hoffnungen erfüllt. Und das umsomehr, als sie in dem am 29. Jänner 1849 sanctionirten Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849 [1]), betreffend einige provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken, welche bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen, durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz Geltung haben sollten, ein ‚etwas verspätetes Weihnachtsgeschenk' erhielten.

Dieser Erlass bedeutete die Antwort auf das Bittschreiben der Conferenz vom 10. August 1848. Sie war befriedigend bis auf die Punkte hinsichtlich des Bekenntnisses der Kinder aus gemischten Ehen und die Trauung confessionell-gemischter Paare, welche Punkte vorläufig in suspenso belassen wurden. Es schien ausgemacht zu sein, dass man einer Kirche, welcher man, wenn auch provisorisch, solche Rechte einräumt, wie die Abschaffung der Bezeichnung ‚Akatholiken', zu welcher man den freien Uebertritt gestattet, der man die Matrikenführung überlässt, deren Glieder man von den bisher üblichen Stollgebühren und anderen Giebigkeiten an katholische Geistliche und Schullehrer befreit und denen man das Eheaufgebot in einer ihnen convenirenden Weise regelt, nicht mehr zu einer Religionsgesellschaft zweiten Grades degradiren werde. Jedenfalls bedeutet der Erlass vom 30. Jänner 1849 das neue Zugeständniss der Regierung, dass es in Oesterreich keine katholische Staatskirche mehr geben soll.

Das war aber erst der allgemeinste Rahmen des Bildes, welches das Verhältniss von Staat und Kirche in Oesterreich darstellen sollte. Das Bild selbst zu zeichnen, war die Pflicht des constituirenden Reichstages. Er ist leider derselben nicht nachgekommen. Debattirt wurde in demselben über das Verhältniss von Staat und Kirche allerdings viel; manches gute, aber auch manches geschmacklose Wort — wie z. B. jenes des katholischen Priesters Halter, eines Vertheidigers des Josefinismus, welcher Kirche und Staat mit den siamesischen Zwillingen verglich [2]) — ist in der Debatte gefallen; aber Erfolg hatte sie schliesslich keinen. In derselben machte sich eine seltene Vielseitigkeit der Standpunkte geltend. Der starrste Josefinismus fand seine Vertheidiger ebenso, wie der Grundsatz völliger

[1]) R.-G.-Bl. I, Ergänzungsband, Nr. 107

[2]) Helfert, Der ungarische Winterfeldzug etc., 1886, II. Th., S. 112.

Digitized by Google

Trennung. Im Ganzen machten die Berathungen den Eindruck des Leidenschaftlichen und Unklaren. Da dieselben doch nur zwecklos waren, möge es uns erlassen werden, auf sie einzugehen. Wir bemerken nur, dass auch Schneider vor dem ‚Thoresschluss' des Reichstages eine einstündige Rede hielt, in welcher er den Zustand der evangelischen Kirche, ihren Druck und ihre Leiden schilderte und gerechte Abhilfe verlangte[1]); eine Rede, welche ihm sein College, der spätere Geschichtsschreiber des Reichstages, Helfert, der selbst eine bemerkenswerthe Rede über die kirchenpolitische Frage hielt, recht übel nahm, wie er überhaupt auf den lästigen Abgeordneten aus Bielitz nicht gut zu sprechen war[2]). Schliesslich einigte sich der Reichstag auf Folgendem: ‚Das Verhältniss des Staates zu den einzelnen Religionsgenossenschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen: 1. Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften und Gemeinden im Staate, unter den Gesetzen und dem Schutze des Staates; 2. jede Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher in dieser Beziehung vom Staate oder von einzelnen Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten'[3]). Das war mit Rücksicht auf die langen und erregten Debatten so ziemlich ein »ridiculus mus'. Und auch der war bereits dem Tode geweiht. Die Gegensätze, welche sich bei der Berathung der ‚Grundrechte' zwischen der Regierung und dem Reichstage je länger desto mehr offenbarten, schienen schliesslich geradezu unausgleichbar zu sein. Die Regierung entschloss sich, den Reichstag zu sprengen, was am 7. März 1849 mit Hilfe des Militärs ausgeführt wurde. Tags darauf erschien das schon vom 4. März 1849 datirte kaiserliche Manifest, durch welches der Reichstag für aufgelöst erklärt wird, weil er die in ihn gelegten Hoffnungen im Hinblick auf die ihm gestellte Aufgabe: das Verfassungswerk zum Abschlusse zu bringen, nicht erfüllt hat, und weil die inzwischen eingetretenen siegreichen Fortschritte der österreichischen Waffen in Ungarn die Sachlage geändert haben. Es soll nun eine Verfassung gegeben

[1]) Erzählungen etc., S. 69.

[2]) Helfert, Der ungarische Winterfeldzug etc., II. Th., S. 93 ff.

[3]) Helfert, ib., III. Th., S. 318 f.

Digitized by Google

werden, welche nicht blos die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschliesst. Dadurch ‚sei das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten'. Zugleich verkündete das Manifest, dass der Kaiser beschlossen habe, ‚diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen, welche Ferdinand I. und Er selbst den Völkern Oesterreichs zugesagt haben, aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen'[1]), d. h. die Verfassung für das Gesammtreich zu octroyiren. Mit dem Manifeste erschien zugleich eine Reihe von kaiserlichen Patenten, welche sich auf die Verfassung bezogen[2]). Für das Verhältniss von Staat und Kirche ist das ‚über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte' (R.-G.-Bl. Nr. 151) das wichtigste. Da heisst es (S. 1): ‚Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen.' ‚Jede gesetzlich anerkannte Kirche (§ 2) und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.' — Man sieht, dass das bezüglich der Stellung der Kirche im Staate Errungene auch jetzt behauptet wird. Der Staat will keine Staatskirche haben. Aber er ist auch weit davon entfernt, die Bande mit den Kirchen zu lösen. Er hält sein ius reformandi, inspectionis et advocatiae aufrecht. Es gibt staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. Nur diese geniessen Cultusfreiheit, nur sie sind öffentliche, privilegirte Corporationen. In dem Patente vom 4. März 1849 hat die Petition der evangelischen Conferenz vom 10. August 1848 an den Reichstag sozusagen ihre Erledigung gefunden. Mit vollem Rechte kann man behaupten: im günstigsten Sinne. Die Verfassung vom 4. März 1849 stellt für das Verhältniss von Staat und Kirche in Oesterreich den

[1]) R.-G.-Bl. 1849, Ergänzungsband, Nr. 149

[2]) Diese Schriftstücke wurden einige Tage geheim gehalten. Erst am 8. März brachte sie die officielle ‚Wiener Zeitung'. (Arneth, A. Ritter v. Schmerling, S. 310.)

Digitized by Google

Grundsatz der Kirchenhoheit auf, und sie thut es in einer präciseren und deutlicheren Fassung, als die Petition der evangelischen Conferenz.

Nun handelte es sich darum, die in der Verfassung vom 4. März 1849 enthaltenen allgemeinen Grundsätze näher zu bestimmen und auf die Stellung der einzelnen Kirchen in Oesterreich anzuwenden. Nun war es an diesen, von dem ihnen vom Staate gewährten Rechte: ‚jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig', Gebrauch zu machen und ihre Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

Beide Kirchen, die katholische sowohl als auch die evangelische, gingen abermals an's Werk. Die katholische hat mit dem Aufwande aller ihrer Kräfte die Action von 1848 wieder aufgenommen. Und — um es kurz zu sagen — der Abschluss eines Concordates war das Ziel, dem man zustrebte [1]). Den Anfang machte die in der Zeit vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Bischofsversammlung. »Bisher hatte man eine solche Versammlung im Kaiserstaate noch nicht gesehen [2]) « Die Seele der Versammlung, der spiritus rector der Verhandlungen, war der damalige Fürstbischof von Seckau, Josef Othmar v. Rauscher. Die Bischöfe führten in ihren der Regierung vorgelegten Specialschreiben wiederum eine selbstbewusste Sprache, und speciell der arme Protestantismus kommt gelegentlich in denselben sehr schlecht weg. Das Wort von dem ‚untergrabenen, zur Auflösung neigenden Protestantismus', welches der Erzbischof von Köln in seinem Promemoria über die synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe (in Würzburg) geschrieben hat [3]), wird wiederholt, und dem ‚der Auflösung rasch entgegengehenden Protestantismus' die katholische Kirche', welche unerschütterlich auf dem Felsen stehe, welchen Gottes Hand gebaut', gegenübergestellt [4]). Wir wollen die an sich gewiss interessanten Concordatsverhandlungen im Einzelnen nicht verfolgen. Aber die Frage dürfte wohl nicht ganz überflüssig sein, ob es gelungen wäre, das Concordat, das ja seinem Wesen nach ein Vertrag zwischen dem

[1]) Brück, a. a. O., III, S. 24. Vgl. Geffcken, a. a. O., S. 534.

[2]) Brück, a. a. O., III, S. 36.

[3]) Roskovany, Monumenta, Bd. X, S. 673

[4]) Kundgebung vom 15. Juni 1849 „über den Unterricht" (Brühl, Acta eccles., VI, S. 61.)

Digitized by Google

päpstlichen Stuhle und dem Staate ist, zu Stande zu bringen, wenn die Verfassung vom 4. März 1849 aufrechterhalten geblieben wäre? Nach dieser (kaiserliches Patent vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 150) gehörte unter die Reichsangelegenheiten (VI. Abschnitt, § 36) der Abschluss von Verträgen mit fremden Staaten und ‚die Beziehungen des Staates zur Kirche'; und diese Angelegenheiten hatte der Kaiser im Vereine mit dem Reichstage (VII. Abschnitt, § 37) zu besorgen. Hätte sich der Reichstag dazu hergegeben, ein Concordat zu schliessen, von welchem schon 1816 Braig und Dolliner in ihrem Referate über die damals beabsichtigte Uebereinkunft mit Rom das Urtheil in den Worten fallten: ‚Concordate mit dem römischen Hofe sind immer eine missliche Sache?' [1] Nun, man machte freie Bahn für die Verhandlungen. Das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 [2], welches seine Vorboten hatte in dem Patente vom 13. April 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 92), durch welches der Reichsrath für eine berathende Körperschaft erklärt wird, in dem vom 20. August 1851 [3] (über die Verantwortlichkeit des Ministeriums) und in dem a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 [4], mit welchem der Inhalt dieser Patente dem Reichsrathspräsidium mitgetheilt wird, besagte, dass in Folge der Gründe, welche dem Kaiser das Ministerium und der (nur blos berathende) Reichsrath vorgetragen hätten, sich Seine Majestät bestimmt sehen, das Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte ausser Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen. Damit wurde eigentlich von Neuem der Absolutismus eingeführt. Das Patent erklärt allerdings ausdrücklich, dass die im § 2 des Patentes vom 4. März 1849 den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkannten Rechte aufrechterhalten werden sollen. Das kam natürlich der evangelischen Kirche zugute; aber auch der katholischen für ihre Concordatsverhandlungen, für welche ausserdem noch die etwa zu erwartenden, der constitutionellen Regierungsform entspringenden Hindernisse weggeräumt waren. Der Erfolg der Verhandlungen konnte nicht zweifelhaft sein. Die Stellung des Ministers Leo Thun

[1] Beer, Kirchliche Angelegenheiten Oesterreichs (1816—1842), in „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", 1897, Bd. XVIII, S. 519.

[2] R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1852.

[3] R.-G.-Bl. Nr. 194.

[4] R.-G.-Bl. Nr. 196.

Digitized by Google

war der clericalen Partei gegenüber eine schwache. Er hatte an den Unterhandlungen geringen Antheil, Rauscher dagegen vollkommen freie Hand. Der Regierung fehlte es ‚an einer geschickten officiellen Vertheidigung ihrer Interessen' [1]). Das Concordat von 1855 (Patent vom 5. November) [2]) bedeutete eine Niederlage der Regierung, eine Sprengung des durch das Patent vom 4. März 1849 vorgezeichneten Rahmens für das Verhältniss von Staat und Kirche, insofern es sich um die katholische Kirche handelte. ‚Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden', so lautet der Artikel I des vielfach nach baierischem Muster gearbeiteten Concordates. Wir glauben, dass diese Worte mehr besagen als alle Kritik und Erklärungen. Unzweifelhaft ist es, dass das Concordat die katholische Kirche vom Staate nicht nur emancipirt, sondern es hat ihn derselben dienstbar gemacht, indem es in ihm die Herrschaft des canonischen Rechtes von Neuem inaugurirte [3]). Nicht richtig geurtheilt ist es, dass das Concordat der Kirche geben sollte, was der Kirche ist, und dem Staate, was dem Staate ist [4]). Es hat, gelinde gesagt, dem Staate genommen, was des Staates war. Und weist nicht auf die wahre Bedeutung des Concordates der begeisterte Jubel der Anhänger der ultramontanen Richtung hin [5])? Einer von ihnen urtheilt richtig: Man machte in Oesterreich wiederum katholische Politik [6]). ‚Es war gewissermassen die Reactivirung des josefinischen Staatsgedankens, aber unter ungünstigen äusseren Verhältnissen, im Bunde mit der viel begehrenden katholischen Kirche, welche, von dem zur Herrschaft neu erstandenen Jesuitenorden geleitet, in dem verhängnissvollen Concordate vom 18. August 1855 ihren Sieg über den Josefinismus

[1]) Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung mit einem Abriss der Kirchengeschichte von 1848—1861, 1848, Bd. II, S. 465.

[2]) R.-G.-Bl. 195.

[3]) Vgl. Geffcken, S. 538.

[4]) So Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Kirche in Oesterreich, 1861, S. 25, 55.

[5]) So bei Buss, Oesterreichs Umbau im Verhältnisse des Reiches zur Kirche, 1862, S. 220, 420.

[6]) Buss, a. a. O., S. 432.

Digitized by Google

Oesterreichs errang' — so urtheilt über die Concordatszeit Krones [1]); und er hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Und hat man römischerseits darauf hingewiesen, dass das Concordat auf demselben Grundsatze der Autonomie beruhe wie das Protestantenpatent von 1861 [2]), dann ist darauf einfach zu antworten, dass, wenn wir auch von der Art des Zustandekommens beider Urkunden absehen, der Zweck beider Acte himmelweit von einander verschieden ist. Die evangelische Kirche will sich selbst verwalten, ohne über den Staat zu herrschen, dem sie sich in rechtlicher Hinsicht willig unterordnet. Die katholische Kirche will sich regieren, um auch den Staat regieren zu können. Zu diesem Zwecke schliesst sie ja ihre Concordate.

Der Erfolg, den man sich vom Concordate versprach, ist ausgeblieben. Nicht einmal der katholischen Kirche hat es das erwartete goldene Zeitalter gebracht [3]). Die Wirkungen der im Concordate niedergelegten Grundsätze sprachen wahrlich gegen dieselben. Die Opposition gegen das Concordat war deshalb berechtigt, wenn auch zugegeben werden mag, dass sich an derselben auch Solche betheiligten, welche nicht einmal recht wussten, was das Concordat eigentlich ist [4]). Und speciell die Evangelischen hatten allen Grund, sich an der Opposition zu betheiligen. Man braucht nur den ersten Artikel des Concordates in's Auge zu fassen, um sofort darüber in Klarem zu sein, was man von Behauptungen zu halten habe, wie: dass es ein grundloses Gerede wäre, das Concordat trete ihrer Kirche nahe; es berühre ihr Verhältniss zum Staate gar nicht etc. [5]). Ist es schliesslich doch nicht das Concordat gewesen, welches dem Staate — wir wollen sagen: nicht einmal Zeit liess, auch die evangelische Kirche zu befriedigen?

Sie führte inzwischen noch immer ‚ein Leben im Provisorium'. Selbstverständlich empfand sie schwer den Mangel eines Gesetzes, welches den Grundsätzen der neuen (vom 4. März 1849) Reichs-

[1]) Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Bd. IV, S 648; am 18. August, dem Geburtstage des Kaisers, ist das Concordat von Rauscher und dem Nuntius Viale Prealà unterzeichnet worden

[2]) So Buss, a. a. O., S. 422

[3]) Vgl. Geffcken, S. 537 ff.

[4]) Brück, III, 205.

[5]) Schulte, a. a. O., S 50, 55 und sonst.

Digitized by Google

verfassung, wie ihren Bedürfnissen allseitig entsprochen [1]), d. h. das Verhältniss der evangelischen Kirche zum Staate endgiltig geregelt hätte. Superintendent Franz aus Wien nahm die Action von 1848 wieder auf. Seinen Bemühungen ist es gelungen, dass (26. März 1849) ein Gesetzentwurf dem Ministerium des Inneren vorgelegt wurde. Auf Anregung Bach's (Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1849) kam es zu einer die erste Synode vorbereitenden Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner in Wien, welche das evangelische Pendant zu der in demselben Jahre in Wien tagenden Bischofsversammlung vorstellte. Die Versammlung ist zu dem Zwecke einberufen worden, damit sich das Ministerium, um die Beziehungen zwischen Staat und Kirche regeln zu können, mit den gesetzlichen Vorständen der evangelischen Kirche in jenen Kronländern, für welche das Patent vom 4. März 1849 erfloss, in unmittelbaren Verkehr setzen und deren Gutachten einholen könne. Die Berathungen währten vom 29. Juli bis zum 14. August. Sie wurden gemeinsam gehalten, nachdem man sich dessen versichert hat, dass man allgemein für das Princip der presbyterial-synodalen Verfassung ist, und dass die Regierung gegen diesen Modus der Berathungen nichts einwende [2]). Als Directiv diente der Conferenz die Mittheilung Bach's, dass die Regierung auf alle Verbindung mit der Kirche nicht verzichten wolle. Mit Eifer, Ernst und Mässigung ging die Versammlung zu Werke. Das Resultat ihrer Berathungen bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche war das „Gutachten der Superintendenten und Vertrauensmänner über die Regelung der Verhältnisse zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate" vom 18. August [3]), welches am 19. August dem Cultusminister mit einem Gesetzentwurf [4]) übergeben wurde. Diese Schriftstücke, welche geschickt concipirt sind, werfen Licht auf die Anschauung der Superintendenten und Vertrauensmänner vom Verhältnisse der Kirche zum Staate. Sie greifen auf die Verfassungen vom 25. April 1848 und 4. März 1849 zurück und ziehen aus ihnen die Consequenzen

[1]) Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung. 2. Aufl., 1850. S. 10.

[2]) Durch die Deputation bei Bach den 31 Juli. (Verhandlungen etc., S. 24.)

[3]) Verhandlungen etc., S 76 ff.

[4]) Verhandlungen, S. 94 ff.

Digitized by Google

für die evangelische Kirche. Neue Gedanken sprechen sie allerdings nicht aus. Sie verlangen die Gleichberechtigung der evangelischen Kirche als Corporation, Gleichberechtigung ihrer Mitglieder in bürgerlicher und politischer Hinsicht. Sie fordern Selbstständigkeit für die evangelische Kirche, welche sich in dem consequent durchgeführten Principe der Selbstverwaltung äussern sollte und natürlich die Abschaffung der von ‚Oben' eingesetzten Consistorien involvirte [1]). Diese Selbständigkeit der Kirche sollte aber ‚keine Trennung und Entzweiung, sondern höhere Einigung' bedeuten [2]). Es wird an der Anerkennung der Kirche durch den Staat (Gesetzentwurf § 1), am Oberaufsichtsrecht desselben (Gutachten, S. 87) festgehalten, sein Schutz und Schirm wird (Gutachten, S. 87) in Anspruch genommen. Ja, man geht sogar so weit, die baare Besoldung der angestellten evangelischen Geistlichen vom Staate zu verlangen (§ 25 des Gesetzentwurfes), ohne es zu merken, dass sich diese Forderung mit dem früher verlangten Princip der Autonomie nicht vereinigen lasse! So lauteten die Stimmen, nicht der Kirche, — das wollte die Conferenz nicht sein — aber aus der Kirche. Ihnen mehr Nachdruck zu geben, bezweckte die Gelegenheitsschrift Schimko's, ‚das kirchlich-religiöse Leben im constitutionellen Staate' (1850), eine der wenigen literarischen Erscheinungen aus dem Gebiete unseres österreichischen evangelischen Kirchenrechtes.

Als die Deputation der Conferenz dem Minister Grafen Leo Thun die Schriftstücke überreichte, ist von diesem bemerkt worden, man möge es ihm nicht als Mangel an Aufmerksamkeit oder Interesse auslegen, wenn die Entscheidung in jenen verwickelten Angelegenheiten vielleicht nicht so schnell erfolgen dürfte, als es von mancher Seite her gewünscht werde [3]). Sie hat allerdings ziemlich lange auf sich warten lassen. . . . Im September 1855 feierten die Evangelischen das 300jährige Jubelfest des Religionsfriedens von 1555. Einige Tage vorher ist das Concordat unterzeichnet worden; mit welchen Gefühlen mögen die Evangelischen Oesterreichs ihr Jubiläum begangen haben? »Man hätte freilich erwarten können, dass, nachdem das Gouvernement mit grösster Liberalität die römisch-katholische Kirche befriedigt hat, wird es nicht länger Anstand nehmen dürfen,

[1]) Verhandlungen etc. S. 85 ff.
[2]) Verhandlungen, S. 87.
[3]) Verhandlungen, S. 74.

Digitized by Google

nach den wiederholten Verheissungen auch den Evangelischen dasjenige zu gewähren, was zur Begründung ihrer Autonomie unumgänglich nöthig ist" [1]). Bis zum Jahre 1859 ist jedoch damit gezögert worden. Die politischen Ereignisse, die sich in Italien abgespielt haben und in Ungarn im Interesse des passiven Widerstandes soviel als möglich ausgenützt wurden, zeigten den Concordatsstaat in seiner ganzen Jämmerlichkeit und Unhaltbarkeit. Damit ist auch die Zeit gekommen, am Ausbau Oesterreichs in einer anderen als der durch das Concordat bezeichneten Weise zu arbeiten. Den Anfang machte die Allerhöchste Entschliessung vom 1. September 1859, durch welche dem Minister aufgetragen wurde, „die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit auch in dem Kirchenregimente der diesen Consistorien unterstehenden Evangelischen A. und H. C. jene Verbesserungen eingeführt werden, welche anerkannten Bedürfnissen entsprechen, daher die Consistorien anzuweisen, mit Berücksichtigung jener Berathungen, welche im Jahre 1849 von den Superintendenten und Vertrauensmännern bezüglich der Regelung des Kirchenregimentes gepflogen wurden, in reifliche Erwägung zu ziehen, inwieweit es unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Consistorialverfassung den Verhältnissen entsprechen würde, ihnen in der aufsteigenden Gliederung der kirchenregimentlichen Organe eine Betheiligung einzuräumen etc." [2]). Auch Ungarn ist nicht vergessen worden. Es erhielt durch das bekannte Patent vom 1. September 1859 [3]) seine octroyirte evangelische Kirchenverfassung. Inzwischen hatte Leo Thun das Protestantenpatent bereits ausgearbeitet [4]). Die Verhältnisse in Ungarn hatten das Erscheinen des Diplomes vom 20. October 1860 zur Folge, welches die neue constitutionelle Aera einleitete. Das Octoberdiplom [5]) spricht sich über das Verhältniss von Staat und Kirche nicht aus, sondern sichert im Allgemeinen den Unterthanen die Gleichheit vor dem Gesetze und verbürgt Allen freie Religionsübung. In Folge des Widerstandes, auf welchen das October-

[1]) Jacobson, Ueber das österreichische Concordat vom 18. August 1855, 1856, S. 117.

[2]) Das Gutachten des Consistoriums hat das Datum des 16. März 1860; es stellt für das Verhältniss von Staat und Kirche keine neuen Gesichtspunkte auf.

[3]) R.-G.-Bl. Nr. 160.

[4]) Brück, a. a. O., III, 207.

[5]) R. G.-Bl. Nr. 226.

Digitized by Google

diplom stiess, kam der Staatsminis'er Schmerling, ‚ein Liberaler vom reinsten Wasser', ans Ruder (13. December 1860). Dieser schuf das Patent vom 26. Februar 1861 [1]), durch welches im österreichischen Reichsrathe ein gesetzgebendes Organ geschaffen wurde, das sich mit solchen Gegenständen befassen sollte, die sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, welche allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind'. Ueber das Verhältniss von Staat und Kirche spricht sich das Patent nicht aus, da ja die Regelung dieses Verhältnisses in die Competenz des Reichsrathes gehörte. Das Februarpatent hat das noch nicht durchgeführte Concordat völlig unausführbar gemacht. Man begann bereits das Concordat zu begraben, obwohl es eigentlich nicht gestorben ist. Wie stellte sich Schmerling zu den Forderungen der evangelischen Kirche? Ehe der eigentliche Feldzug gegen das Concordat im Reichsrathe eröffnet wurde, unterbreitete Schmerling das Protestantenpatent der Allerhöchsten Sanction. Diese ist ihm auch nicht versagt worden. Damit hat die Eingabe der Superintendenten und Vertrauensmänner vom 18. August 1849 ihre Erledigung gefunden. Welcher Art war dieselbe? Wie ist die Basis gestaltet, welche durch das Protestantenpatent für das Verhältniss von Staat und evangelischer Kirche geschaffen wurde? Das ist leicht aus dem Protestantenpatent herauszulesen, dass hier die Gleichberechtigung der evangelischen Kirche mit den anderen staatlich anerkannten, mit den Consequenzen dieser Gleichberechtigung principiell ausgesprochen wird (die Anfangsworte des Patentes). Der evangelischen Kirche wird die Autonomie (§§ 1, 24) und die Cultusfreiheit (§ 2) zugesichert. Von einer Trennung der evangelischen Kirche vom Staate weiss das Protestantenpatent nichts. Das ganze Protestantenpatent ist ein Beweis dafür, dass der Staat die evangelische Kirche zu den gesetzlich anerkannten rechnet (vgl. auch § 24); er behält sich das oberste Aufsichtsrecht vor (§ 9) und gewährleistet der evangelischen Kirche sein Schutzrecht (§§, 10, 20). — Das Alles deutet darauf hin, dass der Staat der evangelischen Kirche gegenüber die Stellung einzunehmen gedenkt, welche die Superintendenten und Vertrauensmänner als die von ihnen erwünschte bezeichneten, und welche als Kirchenhoheit bezeichnet zu werden pflegt. Dann ist wohl durch das Protestantenpatent Alles das erreicht worden, was die Conferenzmänner von 1848 und 1849 erstrebten? Die Frage kann

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1861.

Digitized by Google

nicht bejaht werden. Die §§ 25, 16 und 9 des Protestantenpatentes lassen dies nicht zu. Den Majestätsrechten, welche durch das Protestantenpatent für immerwährende Zeiten gewahrt werden sollen, darf kein Eintrag geschehen (§ 25). Das landesfürstliche Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Sr. Majestät eigenen Beschlussnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz von dem Ministerium ausgeübt werden (§ 16). Und die bisher bestandenen evangelischen Consistorien in Wien haben fortan die Bezeichnung „K. k. evangelischer Oberkirchenrath" zu führen (§ 8), d. h. in dieser Institution lebt, wie es ja die Allerhöchste Entschliessung vom 1. September 1859 verlangte, die alte Consistorialverfassung in der neuen, presbyterial-synodalen, für welche das Protestantenpatent ebenfalls die Grundzüge festsetzt, weiter. In dieser Hinsicht hat man allerdings die Wünsche der Superintendenten und Vertrauensmänner nicht berücksichtigt, die sich ja, wie wir gesehen haben, gegen ein Consistorium, welches von „Oben" eingesetzt wäre, erklärt haben. Und man konnte sie nicht berücksichtigen, weil man die Beziehung der evangelischen Kirche zum Staate enger fassen wollte als sie. Es ist offenbar, dass das durch das Protestantenpatent bestimmte Verhältniss zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche nicht das der reinen Kirchenhoheit ist. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ist durch das festgehaltene landesherrliche Kirchenregiment beschrankt. Man kann Ricker[1]) nicht Unrecht geben, wenn er sagt, dass in Oesterreich der Landesherr nicht blos kirchenhoheitliche, sondern auch kirchenregimentliche Befugnisse in Anspruch nimmt, zwar nicht formell, dem Rechtstitel nach, aber materiell, de facto, was er natürlich nicht in Folge seiner kirchlichen, sondern seiner staatlichen Stellung thut.

Damit ist eigentlich auch schon die Frage beantwortet, ob der Weg, auf welchem der evangelischen Kirche ihre magna charta zutheil geworden ist, ein berechtigter war? Ob nicht jener Theil des Protestantenpatentes, der sich auf die Stellung der evangelischen Kirche im und zum Staate bezieht, durch den vom Februarpatent geschaffenen Reichsrath, die die Organisation der evangelischen Kirche betreffende Partie von dieser selbst gesetzgeberisch hätte zu Stande kommen sollen? Mit Rücksicht auf die Stellung, welche der Landes-

[1]) Die rechtliche Stellung etc., S. 457 f.

Digitized by Google

herr der evangelischen Kirche gegenüber in Zukunft einzunehmen gedachte, kann von seinem Standpunkte aus sein Vorgehen, welches auf die Regelung der äusseren Verhältnisse der evangelischen Kirche abzweckte, nicht als unberechtigt bezeichnet werden. Und es ist unsere innerste Ueberzeugung, dass die evangelische Kirche Oesterreichs in ihrem grössten Interesse gehandelt hat, dass sie diesen Standpunkt und die Initiative ihres Schutz- und Schirmherrn durch die dankbare, freudige Annahme des Protestantenpatentes als berechtigt anerkannt hat. Und wenn auch zugestanden werden muss, dass die allgemeinen Umrisse der kirchlichen Organisation, welche das Protestantenpatent enthält, zu bestimmen, eigentlich schon in die Competenz der ihre Angelegenheiten selbstständig ordnenden, verwaltenden und leitenden evangelischen Kirche fällt, dass also das Protestantenpatent in dieser Hinsicht ein octroyirtes Gesetz ist, so ist zu sagen, dass die evangelische Kirche mit diesem octroyirten Gesetze ihr Glück gemacht hat. Sie konnte sich demselben umsomehr fügen, als es ihr entgegenbrachte, wonach sie sich sehnte: die presbyterial-synodale Verfassung. Mag man auch auf den Zwiespalt oder die Inconsequenz — man nenne es, wie man wolle —, welche das Protestantenpatent bezüglich der Stellung zum Staate und ihrer Selbstverwaltung gesetzlich fixirt, hinweisen: wir wollen an demselben nicht kritteln und rütteln, da wir davon überzeugt sind, dass die Lösung der kirchenpolitischen Frage, welche das Protestantenpatent gebracht hat, für die evangelische Kirche in der Zeit, in welcher es diese Lösung gebracht hat und in den Verhältnissen, in welchen sie sich damals befunden hat und noch heute befindet, die zweckmässigste und beste war[1]). Die hohe Weisheit und Güte unseres Kaisers, welche ihm gebot, seine Majestätsrechte der evangelischen Kirche gegenüber so zu beschränken, wie er es im Protestantenpatente gethan hat, war einer der vielen Beweise, mit welchen Er gezeigt hat, wie Ihm das Wohl und Gedeihen unserer Kirche am Herzen liegt.

Und das ist wahrlich unser aus der Tiefe des Herzens zum Himmel aufsteigender Wunsch: Gott der Allmächtige, der unseren

[1]) Mit Recht sagt Kleinert (Zur Cult. u. Cult. Gesch., S. 231): „Die Idee einer Verfassung für lebendiges Gemeinschaftsdasein liegt nicht darin, das gewisse systematische Gedanken in ihre Consequenz getrieben werden, sondern darin, dass die Verfassung dem Leben sich anbilde, dem Frieden und dem Wohl des Ganzen diene".

Digitized by Google

Herrscher schon oft, in den schwersten Stunden seines Lebens, so wunderbar getröstet, gestärkt und emporgehalten hat, möge es immer wieder und ganz besonders in diesen Tagen thun, in welchen heller Jubel in Oesterreichs Gauen ertönen sollte, aber nicht ertönen kann, und unserer Kirche die Gnade schenken, dass ihr Schutzherr noch lange seine Majestätsrechte über sie ausüben könne! Und wenn wir nicht jubeln sollen, dann wollen wir doch beten! Wo ein treues evangelisches Herz in Oesterreich schlägt, das rufe in diesen Tagen mit den Worten des XXI. Psalmes: Ja, Herr, überschütte unseren Kaiser mit Segen! Möge er durch deine Güte fest bleiben! Im gewaltigen Gebetschor, in welchen auch wir unsere Stimmen mischen wollen, möge es statt des Jubelns zum Throne und Herzen Gottes klingen und dringen:

„Salvum, salvum fac regem, domine!"

Digitized by Google

II. Symbolae ad recentiorem C. R. ordinis Theologorum evangelicorum Vindobonensis historiam [1]) congestae

a Gustavo Frank,
SS. Theologiae doctore eiusdemque P. P. O.
Imperatoris Austriae a consiliis aulicis, C. R. senatus supremi evangelici consiliario, ordinis coronae ferreae equite.

A. S. R. 1898.

Ordo Theologorum evangelicorum Vindobonensis quibus de caussis quandoque a divo Francisco I. conditus fuerit, quid et quantum debeat clementissimo Imperatori Francisco Josepho I., cuius auspiciis institutum theologicum — prius enim hoc ordinis nomen erat — facultatis dignitatem ac privilegium doctores licentiatosque renuntiandi nactum sit, quum solemnia ordinis semisaecularia occasionem narrandi suppeditarent, uberius exposuimus [2]). Nova nunc et laetissima scribendi opportunitate data non eadem, qua incepta est, ratione historiam persequi visum est — posteris id relinquendum esse duximus — sed memorabilia tantum quaedam placuit ex historia ordinis pervulgare, eaque more et instituto maiorum latine.

Illo igitur tempore, quo Imperator potentissimus imperium suscepit, professorum superstites exstiterunt Paulus Laitnerus, Fridericus Daniel Schimko, Henricus Augustus Staehlinus, singuli singulis in partibus disciplinae suae versati, Schimko potissimum, qui

[1]) Ordo consilium ceperat Imperatoris quinquagennalia scripto publico ornatisque orationibus celebrandi. Deturbatum est consilium; obmutuit iubilatio, nefando scelere exstincta; conversa est laetitia in luctum nemini effabilem. Annalium lectoribus si has schedulas, solemnitatis crudeliter interruptae reliquias, proponimus, nihil aliud molimur, quam ut, quae nostra fuerit ratio, quadamtenus cognoscant.

[2]) Die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Wien 1871.

Digitized by Google

tanta erat memoria, ut vivum quoddam historiae ecclesiasticae compendium commode posset appellari. Adgregatus est his triumviris anno 1850 Gustavus Georgius Roskoffius, qui, iam prius docendi potestate exstructus, Veteris Testamenti libros interpretaretur. Candidi vir generosique animi, in speculativa philosophia, ex quo Halis Saxonum, Hegelianorum tunc metropoli, in literas se abdiderat, apprime exercitatus, libris de historia diaboli, qua quidem non res a diabolo gestas, sed opiniones, quae de diabolo feruntur, philosophorum more historiam architectatus, recensuit, et de ferarum nationum religionibus [1]) haud exiguam posthac nominis famam sibi comparavit magnasque et meritas ab exteris laudes est adeptus. Simul cum Schimkone et, postquam hic rude donatus est [2]), solus historiam ecclesiasticam enarrabat Joannes Carolus Theodorus Otto, Baumgartenii Crussii, theologorum Jenensium illo tempore principis, in doctrinae abundantia copiaque lectionis sectator [3]) et omnium primus, qui — quum et Fridericum Guilielmum Krummacherum [4]) et Joannem Jacobum

[1]) Das Religionswesen der rohesten Naturvölker. Leipzig 1880.

[2]) Vir singulari et bonitate et modestia praeditus supremum diem a. 1867 obiit Posonii ibique sepultus est.

Iam infirmus ex diuturno morbo ipsaque senectute adflictus hoc fratribus sibique posuit epitaphium:

Hic tumulus condit tres fratres, nomine Schimko,
Quos grandaevos huc pallida mors posuit.
Hungariae vicus natalis Podluzsan illis,
Cum pater hic sacro munere functus erat.
Theophilus medicus, Wilhelmus sacra colebat,
Sacris addictos instituit Daniel.
Hi lethi memores hocce exstruxere sepulchrum,
Huc veniens dicat: molliter ossa cubent.

Librorum monetarumque thesaurum Lyceo Posoniensi in tutelam tradidit. Qui plura scire cupiat, adeat libellum: Denkmal der Liebe, welches dem F. D. Schimko von seinen Brüdern und seinem Neffen errichtet wurde. Pressburg 1868.

[3]) Et ipse vir iuvenis pompam funebrem amplissimi sui praeceptoris ductavit. Tale autem funus erat, tanto comitatu, tanta magnificentia, tanta etiam pietate celebratum, ut haud sciam an nullum tam diu in mentibus Jenensium haereret.

[4]) In commentariorum Friderici Adolphi Krummacheri ab A. W. Moellero a. 1849 editorum t. I, p. 212 haec leguntur: „Von Fritz haben wir Briefe, dass er nicht nach Wien kommt, weil keine protestantische Facultät sein soll. Fiat voluntas Domini! Es hat mich nicht sonderlich, Mutter gar nicht. Fritz fast sehr bekümmert." Dies secunda m. Maii a. 1820 epistolae adscripta est.

Digitized by Google

Herzogium muneris in ordine obtinendi spes frustrata esset — e Germania ad nos vocatus est. Cum ecclesiae dogmatumque historia, in cuius primae partis tantam se dederat familiaritatem, ut reperire vix ac ne vix quidem posses, quod ipsi, praecipuo veterum Apologetarum editori et commentatori, incognitum vel inexplanatum fuerit, tradenda — id quod pro sua linguarum, graecae cumprimis, scientia facile patrare potuit — librorum Novi Foederis interpretationem, rectam illam et a perversis modis liberam, coniunxerat usque donec Carolus Albertus Vogelius, qui libro bipartito de vita Ratherii Veronensis, obscurum ecclesiae saeculum illustrante, innotuerat, ad theologiam hermeneuticam atque exegeticam profitendam ex eodem arcessitus est seminario doctorum — quo honorifico nomine universitas literarum Jenensis, nisi vana me ludit opinio, ex illo tempore appellata est, quo ceteris universitatibus paravit philosophos, Tennemannum dico, Reinholdum, Fichtium, Schellingium, Hegelium, Herbartum quoque, qui Jenae posuit doctrinae suae fundamenta. Laitneri in docenda ea theologiae parte, quae practica vocatur, adiutor et successor factus est Carolus Kuzmány, qui gliscente in Hungaria tumultu Vindobonam se receperat. Attentus, dum apud nos docebat, iuris ecclesiastici et connubialis, quod in Austria evangelica valet, investigator, in patriam revocatus et, quae eius erat apud Slavos in Hungaria auctoritas, sacrorum praefectura in comitatu Turoczensi adornatus est [1]). In provinciam eius successit Joannes Michael Seberiny, Schemnicii antehac parochus et gymnasii ibi florentis restaurator, alacri vir nitescens eloquentia, qui idem sacrorum antistitis militaris praeditus est dignitate.

Inter prioris temporis professores unus fuerat ecclesiae reformatae addictus, Joannes Patay. Qui quum, aetate iam provectus et officiis impar, provincia se abdicasset, Gabriel Szeremlei, in urbe Sáros-Patak philosophiae professor, anno 1851 vocatus est. Anni vixdum quinque intercesserant, quum rediit in patriam, ubi tantam omnium laudem collegerat, ut lumen Hungariae honorifice nominaretur. In eius locum per novem fere annos vacivum, suadente Hagenbachio, theologorum viam mediam ingredientium in Helvetia tunc principe, suffectus est Eduardus Boehlius, qui privatim docendi initium fecerat Basileae. In

[1]) Anno 1866 Stubnae vita defunctus est.

Digitized by Google

Veteris Testamenti, messianorum imprimis, qui dicuntur, locorum exegesin atque enodationem incubuit nec non, decessoris exemplum secutus, tractavit forasque dedit theologiam dogmaticam, eamque ex Heideggeri temporibus, uti professus est, primam vere reformatam. In synodo generali Helveticae confessionis quarta Praesidis munere functus et quatuorviratui ab eadem synodo delecto adsociatus est.

Staehlinus, qui praeter professionem dogmaticam ecclesiae Augustanae Confessionis dicatam munus consiliarii in rebus consistorii tenuerat, immatura morte defunctus successorem nactus est Richardum Adelbertum Lipsium, Caroli Henrici, Scholae Thomanae apud Lipsienses rectoris, filium, qui magna cum sua laude literas sacras docebat Lipsiae. Quae ex primis jam, quae in lucem emisit, scriptis de ipso fuerit opinio, facile ex eo coniicere licet, quod ab ordine venerabili academiae Jenensis, tertium saeculum feliciter transigentis, privatim etiamtum docens doctoris nomine honoris causa insignitus est. Nondum anni quatuor erant, quum ordinem Viennensem — eo quidem tempore, quo Holsatia a nostris occupata erat — cum Kieliensi, Kieliensem post Leopoldi Immanuelis Rueckerti obitum cum Jenensi commutavit. Interea crescere eius fama atque augeri magis et magis, praesertim autem quum neocantianae, quae in schola vocatur, philosophiae decreta ad doctrinam christianam, quae est de dogmatis, metaphysica philosophandi ratione, de qua se desperasse professus est, repudiata, argute feliciterque accommodare coepisset [1]). Ex illo tempore quo pluris aestimatus maiorumque gentium theologis quo magis adscriptus est, in luctum eo maiorem inexspectata singularis viri morte cum Jenensibus sumus vocati [2]). Lipsius suffragantibus Roskoffio, Ottone, Seberinyo successorem commendavit Gustavum Frankium, professorem tunc extraordinarium Jenensem, qui quum aliorum professorum, quorum nomina grata memoria prosequitur, tum

[1]) Cfr. K. Rub, Die Erkenntnisstheorie von Lipsius. Karlsruhe 1893. — E. Pfennigsdorf, Vergleich der dogmatischen Systeme von Lipsius und Ritschl. Gotha 1896. — A. Neumann, Grundlagen und Grundzüge der Weltanschauung von Lipsius. Braunschweig 1896. Glauben und Wissen. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze von Lipsius. Berlin 1897.

[2]) Mortuus est die undevicesimo m Aug. a 1892. Memoriae eius orationes d caverunt Richterus et Nippoldus, Jenenses. 1893

Digitized by Google

Caroli Hasii institutione usus erat, dein, posito docendi tirocinio, eiusdem ingeniosi theologi consuetudine atque exhilarata familiaritate fruebatur[1]). Proximis annis historiam rationalismi, qui dicitur, scripsit librumque de edicto, quo Acatholicis — hoc nomine ecclesiae evangelicae addicti et Graeci non uniti significabantur coniuncti — tolerantia concessa fuit, ad Josephi II., Imperatoris tolerantis, memoriam pie recolendam Protosynedrii evangelici auctoritate evulgavit[2]).

Hi igitur professores per octodecim fere annos iuventutem studiosam pro suis quisque viribus docendo adiuvabant. Diuturnitatem, qua ad illud tempus ordo gaudebat, sat magna exinde secuta est personarum rerumque vicissitudo.

Primus a nobis, quum vires iam deficerent aciesque oculorum hebesceret, discessit Roskoffius[3]). Provincia demandata est Guilielmo Lotzio, Hasso-Cassellano, qui lectionibus academicis literas sacras docendi primum Lipsiae, deinde Erlangae veniam sibi paraverat. Quocum nova eaque ab Hofmanno, theologo multis et ingenii et theosophiae luminibus illustrato, condita atque exculta theologia in ordinem nostrum intravit. Hofmanni igitur theologorumque Erlangensium, qui, illibato principiorum fundamento, veterum doctorum theo-

[1]) Vitae stationes his aliquando versibus mandavit:

Schleiza Variscorum tenerum me vidit in arvis,
Musarum impubi gaudia prima dedit.
Mens iuvenis si quid sacra profecit in arte,
Debeo — sumque memor —, dulcis Iena, tibi.
Incluta firmato patria est mihi Caesaris urbs nunc,
Iamque duit Numen vela secunda viro.

Vita eius fusius descripta reperietur in tomo II. operis „Das geistige Deutschland".

[2]) E commentationibus non separatim editis memorasse hoc loco sufficiat duas: alteram de pietismo recentiore et mysticismo, libro pugillari historico anni 1887 insertam, alteram de versione bibliorum Werthemiensi ad regni senatum aulicum vocata, quae in ephemeridibus historico ecclesiasticis anni 1890 legitur. Edidit una cum propinquis Hasii sui, cuius nomen memoriamque qui in eius auditoribus et amicis fuerunt aeneo nunc monumento consecraturi sunt, operum in unum collectorum tomum octavum. Denique ex iis est, qui excellentium hominum vitas exponunt in opere amplissimo, quod biographia universalis Germanica inscribitur.

[3]) Graviter discessum ferebant amici, gravius obitum. Extremum diem vidit in vico Obertressen prope ab oppido Stiriensi Aussee die 20. m. Oct. a 1889. Cfr. quae de viro optimo in ephemeridibus evangelicis Austriacis anni 1885, p. 33 s. et anni 1889, p. 345 exposuimus. Eius Manibus parentavit Lipsius in ephemeridibus Berolinensibus, quae Protestantium nomen prae se ferebant, anni 1889, p. 1049.

Digitized by Google

logumena reformare et dogmatum fidei natura, quam substantiam vocant, intacta, formas formulasve emendare student [1]), rationem viamque ingressus historiam Veteris Testamenti tanquam revelatam viresque naturae superantem ita descripsit, ut doctrinam inspirationis a maioribus traditam dimitteret, miracula, quippe quibus leges naturae infirmatae non essent, retineret [2]).

Otto, equestrem dignitatem adeptus, quum vir exactae aetatis, sicut lege sancitum est, munus deposuisset [3]), successorem, quem exoptaverat, Georgium Loeschium ab universitate literarum Berolinensi accepit [4]). Ad professionem ordinariam a. 1889 evectus libro bipar-

[1]) Godofredus Thomasius suae neolutheriae theologiae, quae eadem Erlangensium est, hos constituit terminos et huncce finem praescripsit: „Vorwärts haben auch wir gewollt auf allen Gebieten der Theologie, nur keinen solchen Fortschritt, der die alten Grundfesten abbricht, keinen solchen, der lediglich in der Luft schwebt, sondern einen Fortschritt auf dem guten alten Grund, d. h. einen organischen Fortschritt."

[2]) Scripta ab eo in lucem edita sunt: Die Inschriften Tiglath-Pilesars. 1880. Quaestiones de historia subbati. 1883. Geschichte und Offenbarung im Alten Testament. Leipzig 1891.

[3]) Munere deposito ad suos Dresdam se recepit, unde per crebriores literas nobiscum collocutus est. Ex vita ibi decessit die 11. m. Jan. 1897. De vita et scriptis collegae nobis coniunctissimi exposuimus in ephemeridibus evangelicis Austriacis anni 1887, p. 337 s., exposuit Loeschius in commentariis historicis ab ipso editis a. 1897.

[4]) Et ipse Berolini natus d. 22. m. Aug. 1855. vicarius parochialis Florentiae factus a. 1880, facultatem docendi Berolini impetravit 1885, unde biennio confecto ad nos vocatus est. Eum complures literarum societates socium sibi delegerunt. Indicem commentationum et librorum a se editorum hunc nobis exhibuit: De Augustino Plotinizante in doctrina de Deo disserenda. 1880. Minucius Felix' Verhältniss zu Athenagoras (Jahrbücher für protestantische Theologie, 1882, S. 168 ff.). Haben die späteren neuplatonischen Polemiker gegen das Christenthum das Werk des Celsus benutzt? (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, 1884, S. 257 ff.). Ernst Moritz Arndt. Biographie und Charakteristik, 1884. Jan Amos Komensky (Comenius), der Pädagoge und Bischof, 1889. Analecta Lutherana et Melanthonia, 1892. Die Bibliothek der Lateinschule zu Joachimsthal in Böhmen. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Schule in Böhmen (Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, 1882, S. 207). Zur Agende von Joachimsthal. Ein Beitrag zur Geschichte der Liturgik (Siona, 1892, Nr. 9 und 10). Prosarium Vallense (Blätter für Hymnologie, 1894, Nr. 1 ff.). Johannes Mathesius, Ein Lebens- und Sittenbild aus der Reformationszeit, 2 Bde., 1895. Mathesius' ausgewählte Werke, herausgegeben, eingeleitet und erläutert. 1. Bd.: Leichenreden, 1896; 2. Bd.: Hochzeitspredigten, 1897. 3. Bd.: Luther's Leben in Predigten, 1898 (Bibliothek deutscher Schriftsteller aus Böhmen). Melanthon's Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn (Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, 1897. S. 1 ff.)

Digitized by Google

tito vitam Joannis Mathesii Joachimici ita exposuit, ut Godofredi Hermanni brocardicum, quod hoc est: „ii tantum literis vere prosunt, qui non ante desistunt, quam penitus unamquamque rem exhausisse se intelligunt" normam et quasi regulam servavisse videatur. Ottoni nostro etiam in commentariis, quibus historia Protestantismi in Austria in lucem protrahitur, sedulo accurateque edendis successit neque non ad annales, quibus libri libellique theologici recens foras editi recognoscuntur, ad encyclopaediam theologicam, Herzogii nuper, nunc Hauckii nomine emissam, ad ephemeridesque literarias Berolinenses suam contulit diligentiam.

Quum Vogelius, in equitum relatus numerum cum nobili praedicato de Frommannshausen, adversa valetudine conflictatus muneri praeesse non amplius posset [1]), ex academia philyraea ad nos vocatus est Paulus Ewaldus (a. 1890) [2]). Scholis, quibus officii causa libros Novi Testamenti interpretando explanabat, sua sponte exercitationes interpretandi commodo iuventutis academicae addidit. In quaestione imprimis, dum apud nos docet, versatus est, quae ratio vel necessitudo inter evangelia, quae synoptica nominantur, et inter quartum evangelium intercedat libroque, quid in hac causa ipsi verissimum visum sit, in publicum proposuit [3]). Etenim parvo intermisso temporis spatio factum est, ut exteri nobis Ewaldum et paulo post Lotzium inviderent, quorum uterque in academiam Fridericiam Alexandrinam vocatus est, hic ad Veteris, ille ad Novi Testamenti libros interpretatione explicandos dogmaticamque theologiam tradendam, et coram maiore quidem auditorum frequentia, quam quae

[1]) Obiit Viennae Austriae die 11. m. Septr. a. 1890. Eius vitam breviter exposuimus in Biographiae universalis Germanorum, t. XL, p. 94.

[2]) Vita eius summatim narrata reperitur in ephemeridibus evangelicis Austriacis a. 1890, p. 153.

[3]) Scripta edidit haec: Der Einfluss der stoisch-ciceronianischen Moral auf die Darstellung der Ethik bei Ambrosius, 1881. De vocis συνειδήσεως apud scriptores Novi Testamenti vi ac potestate, 1883. Das Hauptproblem der Evangelienfrage und der Weg zu seiner Lösung, 1890. Der geschichtliche Christus und die synoptischen Evangelien, 1891. Verhältniss der systematischen Theologie zur Schriftwissenschaft, 1895. Religion und Christenthum, 1898. Georgii Benedicti Wineri librum „Comparative Darstellung des Lehrbegriffes der verschiedenen christlichen Kirchenparteien nebst Belegen aus ihren symbolischen Schriften" (1824) quartum foras edidit.

Digitized by Google

secundum minorem Protestantium in Austria numerum apud nos ipsis donata esset. Vacuas provincias sortiti sunt Paulus Feinius, e Tyrigetis oriundus [1]), qui, Lipsii in academia Salana doctore usus, sedem fortunarum Gottingae collocaverat ibique, Georgiae Augustae privatus doctor adscriptus, exegeticas Novi Testamenti acroases instituerat, et Ernestus Sellinus, Megapolitanus [2]), qui, inter doctores academiae Erlangensis receptus, Veteris Testamenti libros magno cum auditorum confluxu interpretatus est, uterque eidem fere theologiae tractandae deditus rationi, cui Lotzius atque Ewaldus, quibus commendantibus ad nos vocati sunt. Ille quidem non solum muneris officio satisfacit, verum etiam orationibus sacris animos ad pietatem perducere solet virtutemque instillare.

Coactus lege, qua septuagenarius avocatur a cathedra academica, Seberinyus priorum professorum quartus a munere recessit. Civium nostrorum nationalis varietas ita quum ferat, ut qui professionem theologiae pastoralis, quae practica nominatur, exp'ere et concionandi exercitationes moderari voluerit, Germanice luculenter sciat et Slavice, in ordinem adscitus est Gustavus Adolphus Skalský, utri-

[1]) Lucem vidit in pago Vimariensi, Golmsdorf dicto, d. 9. m. Septr. 1859. Studiis academicis absolutis artibus, quae ad humanitatem pertinent, principes iuventutis Wiedienses instituit informavitque discipulos gymnasiorum, quae Jenae florent et Gottingae. Praeter librorum censuras ephemeridibus literariis passim insertas haec scripta composuit et typis exprimi iussit: De Aristarcho Pindari interprete. Lipsiae 1883. Eine vorcanonische Ueberlieferung des Lucas im Evangelium und Apostelgeschichte. Gotha 1891. Der Jacobusbrief nach Lehranschauungen und Entstehungsverhältnissen untersucht. Eisenach 1893. Das Wunder im Neuen Testament. Eisenach 1894. Accedunt commentationes de oratione montana (Jahrbücher für protestantische Theologie, 1885, p. 1), de quaestione synoptica (ibidem, 1886, p. 462; 1887, p. 39; 1888, p. 275, 388, 504); de actibus apostolorum (ibid., 1890, p. 84); de Jacobi epistola (Neue Jahrbücher für deutsche Theologie, 1894, p. 305 et 411).

[2]) Natus est Palaeo-Suerini d. 26. m. Maii 1867. Literarum studiis absolutis aliquantisper praeceptor erat gymnasii Parchimensis. Praeter commentationes diariis theologicis insertas haec ab ipso publici iuris facta sunt scripta: Die verbal-nominale Doppelnatur der hebräischen Participien und Infinitive, 1889. Der Text des von A. Ciasca herausgegebenen arabischen Diatessarons, 1891 (Zahn's Forschungen V). Disputatio de origine carminum, quae primus psalterii liber continet, 1891. Beiträge zur israelitischen und jüdischen Religionsgeschichte, I, 1896; II, 1897. Serubbabel. Ein Beitrag zur Geschichte der messianischen Erwartung und der Entstehung des Judenthums, 1898.

Digitized by Google

usque linguae satis peritus [1]). Prodiit e nostris et Erlangensium scholis sacroque munere ad ultimum functus est Megalo-Lhotae in Moravia. Theologiam igitur practicam, quacum professio iuris ecclesiastici coniuncta est, cura sua complectitur.

Privati doctores ad ordinem accesserunt Paulus de Zimmermann [2]), pastor ecclesiae Augustanae confessioni addictae Vindobonensis primarius, coram suggestu sacro orator disertissimus, qui in philosophia religionis iuventutem docet atque erudit, et Antonius Haln.elius [3]), qui idem e scholis nostris progressus historiam ecclesiasticam consectatur in eaque firmare studet commilitones.

Quibus breviter, uti propositum erat, narratis, reliquum est, ut, quod primo fortassis loco commemorandum erat, pronunciemus: quibus regnante augustissimo Imperatore honoribus atque ornamentis adfecti sint singuli professores. Tres igitur optimus Princeps e regiminis, duos ex aulicis consiliis esse iussit; quatuor indulgentia imperatoria coronae ferreae, unus Francisci Josephi ordini adscripti, duo ex illius ordinis lege nobilitati sunt Adiice quod decano specta-

[1]) Opatovitii natus est a. 1857. Scripsit: Upomínka na den Konfirmace, 1885. Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich (bis zum Toleranzpatent), 1898. Aliquamdiu diarium ecclesiasticum, quod Evangelický Cirkevník inscribitur, edidit, Calendarium anniversarium, ex Husi nomine nominatum, a. 1891 condidit.

[2]) Natus est Dresdae d. 3. m. Septr, 1843, Vindobonam vocatus 1874, licentiam lectionum habendarum obtinuit 1888. Scripta ab ipso edita haec sunt: Gottesgrüsse aus Natur- und Menschenleben. — Tropfen in's Meer. Predigten und Confirmationsreden. 2. Aufl. — Das Räthsel des Lebens und die Rathlosigkeit des Materialismus. — Plato's Lehre von der Unsterblichkeit der Seele. — Liebe und Leid. Festworte. — Das Evangelium in Oesterreich und Frankreich. — Was wir der Reformation zu verdanken haben, 4. Aufl. — Vor der Pforte des Heiligthums. Ein Gespräch. — Drei Kaiserreden. Zum Gedächtniss Kaiser Wilhelms und Kaiser Friedrichs. — Die Gabe, gesund zu machen. Ueber das Diaconissenwesen. — Martin Luther, ein treuer Prophet des Herrn. — Verloren oder gewonnen. Eine Sylvesterfrage. — Apostolische Freudigkeit. Predigt bei der Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereines in Mannheim, 2. Aufl. — Für stille Stunden. — Aus der Wiener Gemeinde. — Haus- und Familienchronik.

[3]) Lucem adspexit in vico Bohemico Brotzen prope Wegstadium sito. Docendi facultatem accepit 1897. Scripta eius sunt: Der Viercapitelbrief im zweiten Corintherbrief des Apostels Paulus. Essen 1894. Ueber römisches Recht im Galaterbrief. Eine Untersuchung zur Geschichte des Paulinismus. Essen 1895. Die Entstehung der Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea. Essen 1896. Die palästinischen Märtyrer des Eusebius von Cäsarea in ihrer zweifachen Form. Eine Untersuchung zur Entstehungsgeschichte der Historia ecclesiastica des Eusebius. Essen 1898

*

Digitized by Google

bili, dignitas ut etiam adspectu illico percipiatur, torques aurea cum effigie Imperatoris clementissime concessa est.

Quotus est quisque, quin ex iis, quae memoravimus, videat, quae meliora facta sint in ordine nostro, quanto prosperius res nostrae fluant, novamque auspiciis carissimi Imperatoris quasi diem ordini illuxisse. Itaque hoc anno saeculari, patriae gloriosissimo, quo opifices atque artifices in Pratorum viridate aedibusque rotundis quid industria possit, quid ingenium, ob oculos dilectissimi Principis proposuerunt, quo in templis vota nuncupantur et piae preces funduntur pro potentissimi Imperatoris incolumitate regnique salute, quo universa denique Austria de Imperatoris sui sacris semisaecularibus triumphat: hoc, inquam, ipso anno, quem nos videre laetamur, quem vidisse posteri optabunt, professores et commilitones una mente Deum aeternum invocant, ut potenti dextra tueatur Patrem patriae, summum evangelicae in terris suis ecclesiae Patronum, ordinis nostri honestaeque in eo libertatis Statorem. Ipso florente floremus.

Digitized by Google

VII.

Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation.

Von Dr. Josef Schmid in Fürth (Baiern).

I. Capitel.

Lang's Vorleben und Persönlichkeit.

Matthäus Lang war im Jahre 1468 zu Augsburg als Sohn armer Bürgersleute geboren[1]). Von seinen Jugendjahren, seiner Erziehung und seinen Studien ist wenig bekannt. Er widmete sich auf den Universitäten Ingolstadt, Tübingen und Wien dem Studium der Rechte und der humanistischen Disciplinen. Nachdem er 1490 in Tübingen die Magisterwürde erlangt hatte, fand er Verwendung als Geheimschreiber in der Kanzlei des Erzbischofs und Reichskanzlers Berthold von Mainz. Er scheint eine Zeit lang Miene gemacht zu haben, in den Dienst der Wissenschaften zu treten, denn Kaiser Maximilian, dessen Secretär er geworden war, ertheilte ihm 1494 die Licentia doctorandi mit der Befugniss, an den Universitäten Vorlesungen über Civilrecht zu halten. Lang betrat jedoch diesen Weg nicht, sondern blieb am Hofe, wo er wegen seiner Geschicklichkeit und Gewandtheit in welscher und lateinischer Correspondenz dem Könige ganz unentbehrlich wurde. Bald war Lang der vertrauteste und einflussreichste Rathgeber Maximilians, der ihm die wichtigsten

[1]) Unter der grossen Zahl von biographischen Skizzen sind hervorzuheben: Hansiz, Germania sacra, II, 564 seqq. — Veith, Bibliotheca Augustana, V, 25 seqq. — Köhler, Historische Münzbelustigungen, IV, 26 ff. — Paul v. Stetten, Lebensbeschreibungen, II, 73 ff. — Ulmann, Artikel Matthäus in der allgemeinen deutschen Biographie, 20, 610 ff. — Derselbe, Kaiser Max I., I, 810 ff. — Von den Salzburgischen Geschichtsschreibern kommen in Betracht: Chronica fratris Leonardi Tornatoris (Manuscript im fürsterzbischöflichen Consistorialarchiv zu Salzburg). — Helias Brottbeyhel, Salzburger Chronik, Cod. Germ. Mon. 1698. — Fickler, Salzburgische Chronik (1600), Cod. Bav. 2892. — Dückher, Salzburgische Chronica (1668), S. 243 ff. — Metzger, Historia Salisburg. (1687), S. 524 seqq. — Jordan, Chronica und Beschreibung von Salzburg, (1668), Cod. Bav. 1683, fol. 358 seqq. — Zauner, Chronik von Salzburg (1797—1810), IV, 309 ff. — Pichler, Salzburgs Landesgeschichte (1865), S. 302—365. — Hundt, Metropolis Salisburg., S 32 seqq.

Digitized by Google

Staatsgeschäfte übertrug und sich auf den Reichstagen häufig durch ihn vertreten liess.

Eine hervorragende Rolle spielte Lang in den auswärtigen Angelegenheiten [1]). Kaiser Max verwendete ihn zu den schwierigsten diplomatischen Missionen, wozu er durch seinen hohen Verstand, seinen guten politischen Blick, seine kluge Besonnenheit, seine hinreissende Beredsamkeit und die einnehmende Eleganz seines äusseren Auftretens wie kein anderer geeignet erschien. Er leitete ganz oder zum grössten Theile die Verhandlungen mit Frankreich, Mailand und Venedig, mit Spanien und dem Papste, mit England und mit Ungarn; die Aufrichtung der Liga von Cambray war hauptsächlich sein Werk wie er auch für das Zustandekommen der habsburgisch-jagellonischen Doppelheirat hervorragend thätig war. »Unermüdlich, in allen Sphären, ausgenommen die des Heerführers, gleich bewandert, hat er klug und entschlossen, gleichgiltig gegen den Tadel von der oder jener Seite, treu seinem Herrn gedient bis zu dessen letztem Athemzuge.« [2]) Dabei vergass Lang doch auch seinen eigenen Vortheil nicht; er liess sich gerne die ‚Hand salben', wo es mit seiner Pflicht vereinbar war, ja er entwarf in dieser Hinsicht mit seinen Collegen am Hofe wahrhaft raffinirte Plane. »Wenig habgierigere und aufgeblasenere Streber hat es in Deutschland gegeben, als diesen starkknochigen und scharfäugigen Augsburger Bürgerssohn«, urtheilt Ulmann [3]). Im Streben nach ‚Ehre, Macht und Gold', nicht aus Neigung und Beruf, trat er in den geistlichen Stand und gab so dem Kaiser Gelegenheit, die Dienste seines getreuen, »mit aller Gluth seines Willens« nach hohen Würden strebenden Berathers reichlich zu belohnen. Eine Pfründe nach der anderen liess ihm Maximilian zukommen, so dass Lang bald eine Anzahl von Propsteien, Abteien, Pfarreien ohne jede Verpflichtung zu einem persönlichen Dienste als Präbenden besass [4]). Im Jahre 1500 übertrug ihm des Kaisers Gunst auch die Dompropstei zu Augsburg. Das Domcapitel protestirte zwar lebhaft gegen den aufgezwungenen Propst, doch vergebens. Kaiser Max soll geäussert haben: Wäre Matthäus Lang zu seinen und des Reiches Diensten nützlich und gut, so würde er auch ihnen zu

[1]) Ueber Lang's diplomatische Wirksamkeit siehe Ulmann, Kaiser Max I, Bd. I, 810 ff. Darüber handelt auch Schopf, Ein Diplomat Kaiser Maximilians I., 1882.

[2]) Ulmann im Artikel „Matthäus", Allgemeine deutsche Biographie, XX.

[3]) Ulmann, Kaiser Max I, S. 810, 814.

[4]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, III, 585.

Digitized by Google

einem Dompropst nicht übel anstehen. Er müsse es bleiben, umsomehr, da ihn der päpstliche Legat für tauglich gehalten und mit dieser Würde begabt hätte[1]). In Augsburg ging damals das Gerücht, Lang habe den päpstlichen Legaten durch eine hohe Geldsumme für sich gewonnen[2]). Bald hernach wurde er auch Dompropst von Constanz und im Jahre 1505 Bischof von Gurk in Kärnten, nachdem er durch Vermittlung des Kaisers schon im Jahre 1503 zum Coadjutor des Bischofs von Gurk, Cardinal Raimund, bestellt worden war. Die Obliegenheiten seines Amtes übernahm Lang nicht, sondern blieb als Diplomat an der Seite des Kaisers.

So war Matthäus Lang aus den einfachsten Verhältnissen zur bischöflichen Würde emporgestiegen, ohne noch die höheren Weihen empfangen zu haben. Er war aber noch nicht am Ziele seiner Wünsche. Zwar missglückte im Jahre 1514 der Versuch, mittelst einer Intrigue wider den von ihm zuerst empfohlenen Cless Bischof von Trient zu werden[3]), aber es bot sich eine andere Gelegenheit, noch höher zu steigen. Die Domherren von Salzburg, bisher Augustinermönche, fanden, dass das Gelübde der Armuth in grellem Widerspruche stände mit ihrer Stellung und ihrem Besitzthum, und wünschten sehnlichst, das einfache Mönchshabit abzulegen. Deshalb wandten sie sich unter Führung ihres Decans, Andreas v Trauttmannsdorff, an den allmächtigen kaiserlichen Rath und Bischof von Gurk, Matthäus Lang. Dieser versprach ihnen bei einer Zusammenkunft zu Braunau am 27. Juni 1514 die erwünschte Lösung vom Ordensverbande, sofern sie ihm zur Coadjutorie von Salzburg verhelfen würden[4]). Lang that bei Papst Leo X. seine Schritte, als er ihn nach seiner Inthronisation im Auftrage des Kaisers zu begrüssen hatte, und noch in demselben Jahre wurde das Domcapitel in den Säcularstand versetzt. Der Erzbischof von Salzburg, Leonhard von Keutschach, musste ganz gegen seinen Willen und trotz des lebhaftesten Protestes den Bischof von Gurk als Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annehmen. Nur soviel konnte der Erzbischof erreichen, dass bei seinen

[1]) Zauner, Chronik von Salzburg, IV, 313.

[2]) Gasser's Chronik von Augsburg (Manuscript der Augsburger Stadtbibliothek) schreibt ad annum 1507: Lang, amanuensis latinus Caesaris, praepositura, quam is Roma a cardinale de Sabellis praecessore suo 1600 plus minusque aureis dormitante Petro ac dispensante Simone comparaverat.

[3]) Ulmann, Kaiser Max I., S. 812.

[4]) Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, S. 299 f.

Digitized by Google

Lebzeiten dem Coadjutor Lang jede Einmischung in die Regierung des Erzstiftes versagt blieb und ihm zu zeitweiligem Aufenthalte und als Revenue die salzburgischen Städte Mühldorf und Tittmoning angewiesen wurden [1]). Seitdem Lang Coadjutor war, unterstützte er in jeder Beziehung das Bestreben der neuen Säcularcanoniker, ihre neue Stellung auch durch äusseren Glanz zum Ausdrucke zu bringen. Schon seit dem XII. Jahrhundert bestand zwischen dem Domcapitel und dem Kloster St. Peter ein Rangstreit um den Ehrenplatz bei feierlichen Aufzügen und Processionen. Das Domcapitel wollte sich nun am Frohnleichnamsfeste 1518 durch List den Ehrenvorrang erschleichen [2]). Darüber kam es zu einem langwierigen Processe, in dem M. Lang auf der Seite der säcularisirten Canoniker stand, während Erzbischof Leonhard die Mönche von St. Peter unterstützte. Nach dem Tode Leonhards von Keutschach, im Juni 1519, konnte Matth. Lang, der schon 1512 von Papst Leo X. den Cardinalshut erhalten hatte, darangehen, vom erzbischöflichen Stuhle Besitz zu ergreifen. Am 23. September hielt er in Salzburg mit bisher ungekannter Pracht seinen Einzug, am 24. September wurde er zum Priester und am folgenden Tage zum Bischof geweiht [3]).

[1]) Hauthaler, Cardinal Matthäus Lang und die religiös-sociale Bewegung seiner Zeit. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 1895, S. 155. In dieser im Jahrgange 1896 der „Mittheilungen" fortgesetzten Abhandlung gibt der k. k. Schulrath P. Willibald Hauthaler ein ausführliches Referat über das von ihm auf Veranlassung des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Salzburg gesammelte Material der Salzburger Archive. Seine Abschriften und Auszüge hatte er dem Verfasser der vorliegenden Arbeit schon im Jahre 1891 in dankenswerther Weise zur Benützung überlassen. Hauthaler's Arbeit reicht bis zum Jahre 1524, eine für den Jahrgang 1897 der „Mittheilungen" versprochene Fortsetzung ist noch nicht erschienen.

[2]) Hauthaler, a. a. O., S. 167. 170 ff. — Kolde, Staupitz und die Augustinercongregation, S. 329.

[3]) Chronica fratris Leonardi Tornatoris (Manuscript im fürsterzbischöflichen Consistorialarchiv zu Salzburg), S. 125. Ein Theil dieser Chronik ist jetzt gedruckt bei „Datterer, Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation", Erlarger Dissertation 1890. Datterer brachte einen grossen Theil der von Hauthaler abgeschriebenen und ihm, wie dem Verfasser der vorliegenden Arbeit, zur Benützung überlassenen Salzburger Acten zum Abdruck. Die Schrift Datterer's, welche wie die vorliegende als Bearbeitung einer von der philosophischen Facultät München gestellten Preisaufgabe entstanden ist, berührt nur die ersten Regierungsjahre Lang's bis zum Jahre 1525. Sie beruht fast ganz auf dem von Hauthaler gelieferten Material, berücksichtigt zu wenig die Literatur und enthält Unrichtigkeiten und Lücken

Digitized by Google

Durch den Eintritt in die Hierarchie war M. Lang zu Macht und hohen Würden gelangt, keineswegs aber hatte er damit auch alle weltlichen Neigungen abgelegt. Der Freund eleganten Weltlebens, der er vorher war, blieb er auch im geistlichen Gewande. Mönchisch-asketischen Geist, wie ihm Hansiz ihn andichtet, können wir ihm nicht zuschreiben, wenn wir bei den Augsburger Chronisten lesen, dass er gerne nach Augsburg gekommen sei, um dort Carneval zu feiern, dass er, von einer grossen Anzahl von Domherren begleitet, sich in den tollsten Masken auf den Strassen der Stadt umhergetrieben und sich nicht gescheut habe, als Beghine maskirt, auf den Tanzplätzen zu erscheinen [1]).

Der unverdächtigste Zeuge, Lang's Panegyriker Richard Bartholinus, der lange Jahre sein Hofcaplan und Reisebegleiter war, erzählt und rühmt, wie Se. Eminenz zuweilen zu einem Tänzchen sich herbeigelassen habe, freilich, sagt er uns, tanzte er „so züchtig und würdig, dass, wiewohl er sich bemühte, die Gravität seiner göttlichen Züge eine kleine Weile abzulegen, dieselbe doch unwillkürlich nur gehoben wurde“ [2]). M. Lang wusste Weltfreuden zu schätzen [3]). Im Urtheile seiner Zeitgenossen erscheint er durchaus nicht als ein Mann von tiefer Religiösität und sittlicher Strenge [4]). Er gehört zu

[1]) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, S. 35.

[2]) Bartholinus, Hodoeporicon Matthaei Gurcensis, S. 621, 644.

[3]) Als er 1513 als Vertreter des Kaisers zur herzoglichen Investitur in Mailand war und am Hofe des neuen Herzogs Isabella von Gonzaga mit einer Schaar weiblicher Schönheiten erschien, da konnte auch er den verführerischen Reizen nicht widerstehen, und er vergass ebenso wie Raimund von Cordona, Prosper Colonna u. A. über Freude und Lust Krieg und hohe Politik. Vgl. Brosch Jul., II, S. 271. Ausführlich schildert dies H. Borgia, De bello italico, Manuscript der Marcusbibliothek. Bruchstück bei Brosch, a. a. O., Beilage Nr. 11, S. 297. Ueber Lang heisst es dort: „Quis non rideret seu potius stomacheretur, Gurcensem cardinalem puellae in sinu ore resupino humi iacentem, ac more adolescentuli subinde suspirantem!“

[4]) Als nach dem Tode des Papstes Hadrian VI. das Gerücht ging, Lang solle Papst werden, schrieb Hans v. d. Planitz an seinen Herrn, den Kurfürsten von Sachsen: „Si is Papa fieret, Lutheranis oppressionem imminere et amorem feminarum pulcherarum ut legitimum et justum permissum iri.“ Seckendorff, Comment. de Luth., S. 610. Von Lang's Verhalten während des Augsburger Reichstages 1530 wird geschrieben: „Pluris vendidit dispensationes suas Legatus (Campegius) Augustae, quam fuerit hactenus solitum, impudentius, etiam licet ventulus et podagricus, scortatus erat, lusit ac ceteras bellvinas voluptates persecutus est, quam in omni vita sua, id quod testati sunt Curtisani, qui ei iuveneni familiares fuere. In his habuit strenuum socium Leodiensem, Salisburgensem et Electorem Brandenburgicum. Strobel, Beiträge, V, 384.

Digitized by Google

jenen in der Reformationszeit nicht seltenen Prälaten, „die sich durch ihre Würde in ihrem Privatleben keine Schranke auflegen liessen“. Der geistliche Charakter trat auch bei ihm vor dem fürstlichen in den Hintergrund. Auch er scheute sich nicht, im Harnisch zu erscheinen und als Kriegsmann aufzutreten, wie denn er im Jahre 1523, um eine Gährung im Volke zu unterdrücken, in eigener Person hoch zu Ross in buntgeschlitztem Waffenrocke und glänzendem Harnisch, den Feldherrnstab in der Rechten, einige Fähnlein geübten Kriegsvolkes in seine Residenz führte.

Stolz und hochfahrenden Geistes, wie er war, liess sich Lang „kein Titelchen der mit seiner Stellung verknüpften äusseren Ehren entgehen“. Er legte selbst den höchstgestellten Personen gegenüber jede Rücksicht bei Seite, wenn er glaubte, nicht gebührend geehrt zu sein. Nicht als Botschafter, sondern wie ein König wollte er bei einer Zusammenkunft mit dem Papste in Bologna 1511 behandelt sein; sitzend und mit bedecktem Haupte wünschte er mit dem Papste zu verhandeln. Da ihm diese königlichen Ehren nicht erwiesen wurden, brach er beleidigt die Verhandlungen ab und verliess Bologna, ohne sich vom Papste zu verabschieden[1]). Wiederholt veranlasste er Streitigkeiten wegen des Vortrittes, ja selbst dem Erzbischof Albrecht von Mainz wollte er auf den Reichstagen den Vorrang nicht einräumen[2]).

Sein hochfahrendes Wesen machte ihn, besonders im letzten Jahrzehnte der Regierung Maximilians, bei den deutschen Fürsten missliebig. Die Kurfürsten von Brandenburg und Mainz wollten sich in der Wahlfrage 1519 auf nichts einlassen, wenn ihm die Leitung der

---

Ein sehr schlechtes Zeugnis stellt ihm die gut unterrichtete und glaubwürdige Augsburger Chronik des Wilhelm Rem aus (Chroniken deutscher Städte, XXV, Einleitung, IX und S. 233).

[1]) Bericht des päpstlichen Grossceremoniars Paris de Grassis, der über Lang sagt: „Barbarus est, barbare egit.“ Bei Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, III, 403 ff. — Bembus, Hist. Venet. lib. XI, 457, nennt ihn „homo arrogantia et elatione insignis“. Aehnlich urtheilt Guicciardini, Hist. Ital., und Morerius sagt von ihm in seinem Dictionarium historicum: „Nil antiquius habuisse, quam ut potestatis et magnificentiae suae documenta publica daret, morte Maximiliani Cesaris ambitionem ejus, existimationemque omnem esse accisam, fuisse hominem vanum, ambitiosum, inanis gloriae cupidum, parumque ecclesiasticum.“ — Hansiz, a. a. O., II, 568.

[2]) Zauner, Chronik von Salzburg, V, 138.

Digitized by Google

Wahlgeschäfte übertragen würde, und man musste ihn zurücktreten lassen. Freilich, nach geschehener Wahl konnte man den Rath des ‚welterfahrenen Praktikers' nicht entbehren. Karl V., der ihm dasselbe Vertrauen entgegenbrachte wie Max I., machte ihn 1519 an erster Stelle zum Mitgliede der obersten Regierung für alle österreichischen Lande, und im Jahre 1521 führte Lang Ferdinand I. in Linz ein [1]).

Der stolze Mann liebte es, Glanz und Schimmer um seine Person zu verbreiten. Er erschien an fremden Höfen stets mit grossem Gefolge; eine seiner ersten Amtshandlungen nach Besteigung des erzbischöflichen Stuhles war die ansehnliche Vermehrung des Hofstaates [2]), und die Salzburger Chronisten erzählen uns von glänzenden Festen, die unter seiner Regierung gefeiert wurden.

Der Augsburger Bürgerssohn that sich viel darauf zugute, es zur fürstlichen Würde gebracht zu haben. Ein Mann von hohem Selbstgefühl, eine herrische Natur, erachtete er seinen Willen als heilig und scheute vor Gewaltthätigkeiten nicht zurück, wenn es galt, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, Widerstrebende gefügig zu machen [3]). Sein starres, unnachgiebiges Wesen brachte ihn in Salzburg in Conflict mit der Geistlichkeit, mit den Bürgern und Bauern. Aber so unruhig und friedlos auch seine Regierung, wenigstens in der ersten Hälfte, war, sie kann doch nicht als eine für das Land unglückliche bezeichnet werden [4]).

Zwar verschlangen seine mehr als fürstliche Hofhaltung, seine verschwenderische Freigebigkeit enorme Summen, doch wusste Lang auch durch gute Gesetze das Volkswohl zu heben. Seine Landesordnung vom Jahre 1526, seine Sorge für Hebung des Bergbaues und für gute Verkehrswege, seine Forstordnung, die bis zum Jahre

[1]) Ulmann in der allgemeinen deutschen Biographie, XX. — Baumgarten, Karl V., I, 392.

[2]) Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, S. 303.

[3]) Als es ihm nicht gelungen war, die Abtei St. Peter in Salzburg als Commende zu erhalten, bedrückte er die Mönche auf jede Weise. Da sie auf ihr Recht, einen Abt zu wählen, nicht verzichten wollten, liess er 1521 vier Mönche in der Festung in Kerker legen, drei in seiner Residenz in Gewahrsam halten. Nach vier Wochen schickte er sie in verschiedene Klöster. — Hauthaler, a. a. O., S. 171, und Kolde, a. a. O., S. 334.

[4]) Moser („Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland", 121—128) stellt ihn als Vorbild geistlicher Regenten auf.

Digitized by Google

1853 Geltung hatte, und Anderes förderten die materielle Cultur des Erzstiftes; durch Pflege von Kunst und Wissenschaft suchte er bildend auf das Volk einzuwirken. Nicht geringe Verdienste erwarb er sich um das Schulwesen des Landes [1]).

Lang war ein warmer Freund des neuerwachten wissenschaftlichen Strebens [2]). Selbst ein Mann von nicht unbedeutendem Wissen — besonders Geschichte und Alterthumswissenschaft zog ihn an — stand er im Verkehre mit allen bedeutenderen Männern, welche der neuen Richtung huldigten, und unterstützte jüngere Talente in der freigebigsten Weise, so dass ihn Conrad Celtes den „Patron der Poeten" nennt, und Irenicus niemand in Deutschland kennt, den er ihm in Förderung der Wissenschaften gleichstellen könnte. Lang gehörte mehreren gelehrten Gesellschaften an, der Societas Celtica [3]), der Danubischen Societät und in Augsburg dem Peutingerkreise. In seinem Gefolge befanden sich stets Künstler und Gelehrte, so Chieregati, der spätere Nuntius, Ursinus Velius u. A. Auch Aventin, der „Vater der baierischen Geschichte", erfreute sich seines vertrauten Umganges [4]), wurde von ihm mit Beiträgen und Documenten unterstützt [5]) und erhielt von Lang, noch als er bereits der Ketzerei verdächtig war, eine Einladung zu dauerndem Aufenthalte am Salzburger Hofe [6]).

Als Erzbischof besetzte Lang hervorragende Stellen vorzugsweise mit humanistisch gebildeten Männern.

II. Capitel.

Lang's innere Stellung zu der religiösen Frage: Sein Antheil an Kaiser Maximilians Reformplänen. Staupitz. Berthold v. Chiemsee.

Die religiöse Ueberzeugung des Cardinals Lang und seine innere, persönliche Stellung zu den kirchlichen Fragen seiner Zeit

[1]) Vierthaler, Geschichte der Cultur in Salzburg. S. 174 ff.

[2]) Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, I, 221. — Veith, Bibl. August. V., 28 seqq.

[3]) Scharold, Luther's Reform in ihrer Beziehung zum Hochstift Würzburg, S. 76.

[4]) Siehe darüber Wiedemann, Aventin, S. 34, 38, 40, 56, und die Biographie Vogt's in der neuen Ausgabe der Werke Aventin's; auch Oefele, Aventiniana, oberbaierisches Archiv für vaterländische Geschichte, 1887, Bd. 44, S. 9, 12 ff.

[5]) Aventin's Chronik, S. 1520.

[6]) Brief Melanchthon's an Aventin, Werke I, Anhang.

Digitized by Google

ist schwer festzustellen, da es an unmittelbaren Aeusserungen und Zeugnissen dafür fehlt und die officiellen Schriftstücke nicht das Fundament für ein endgiltiges Urtheil in dieser Frage abgeben können; wir müssen uns daher begnügen, nach Thatsachen zu forschen, die seine innere Ueberzeugung, wenigstens im Allgemeinen, erschliessen lassen. An solchen fehlt es nicht.

M. Lang war keine tiefreligiös veranlagte Natur, aber es wäre ungerechtfertigt, dem humanistisch gebildeten Manne, der geistigen Bestrebungen aller Art geneigt war, auch ein theologisch-wissenschaftliches Verständniss und Interesse für die religiösen Zeitfragen absprechen zu wollen. Es wird uns von mehreren Seiten glaubwürdig versichert, M. Lang habe grosse Neigung für theologische Studien besessen. Der sonst ausgezeichnet unterrichtete Verfasser der Vita Langii in Brottbeyhel's Salzburger Chronik [1]) erzählt, Lang sei wohlbewandert gewesen in der heiligen Schrift und in den Büchern des besonders in Humanistenkreisen so sehr beliebten praktischen Mystikers Gerson, des glänzenden Vertreters der conciliaren Theorie und streitbaren Gegners des päpstlichen Absolutismus. Georgius Benignus, Professor der Theologie und Abt in Umbrien, rühmt Lang's theologisches Wissen [2]), und sein mehr naiver als tendenziöser Lobredner, der schon genannte Hofcaplan Bartholinus, preist in einem Lobgedichte auf Lang im Jahre 1515 dessen von Jugend an gezeigten Scharfsinn und ausserordentliche Neigung zum Studiren, zumal zur Theologie und Sittenlehre und zur Geographie [3]).

Lang's humanistische Neigungen liessen ihn, wie es scheint, auch in der religiösen Frage auf Seite der Humanisten stehen, die durch Pflege der Wissenschaft eine reinere Erkenntniss des Christenthums zu fördern und im Kampfe gegen „scholastische Verknöche-

[1]) Cod. Germ. Mon., 1698. Die Chronik reicht bis 1519, die Fortsetzung (Vita Langii), von anderer Hand, wurde gleich nach dem Tode Lang's geschrieben, als Erzbischof Ernst in das Stift kam. Der Verfasser kennt namentlich die Familienverhältnisse Lang's sehr genau und dürfte in der nächsten Umgebung des Cardinals gewesen sein. Es heisst dort wörtlich: „sonderlich so hat er sich auf die heilige schrifft gegeben und des Cristenlichen Canzlers zu Paris Johannis Gersonis buecher in der Jugent mit solchem vleiß gelesen, das er auch in allter vil aus dennselben buechern von wort zu wort auswendig anzaigen hat mugen".

[2]) Er nennt ihn „virum in divinis et humanis literis eruditum". — Hansiz, a. a. O., S. 566, 567.

[3]) Paul v. Stetten, Lebensbeschreibungen, III, 74.

Digitized by Google

rung' und ‚hierarchische Bevormundung' durch Bildung und Aufklärung die Schäden des kirchlichen Lebens zu heilen suchten. Seine Stellung im Reuchlin'schen Streite dürfte dies beweisen.

Als Reuchlin in Folge Widerrathens der vom Kaiser 1519 befohlenen Verbrennung aller nichtbiblischen hebräischen Schriften mit dem getauften Juden Pfefferkorn in Streit gerathen war und die Freiheit wissenschaftlicher Forschung gegenüber den inquisitorischen Bestrebungen der Kölner Dominikaner vertheidigte, wandte er sich nicht vergeblich an M. Lang, der damals noch des Kaisers einflussreichster Rath war. Lang legte Fürsprache für Reuchlin ein und zeigte sich so als Förderer des neuen Geistes und als Freund humanistischer Aufklärung [1]). In diesem Lichte erschien er auch den beiden Häuptern der neukirchlichen Bewegung. Noch im Jahre 1530, zu einer Zeit also, als sich Lang längst schon als leidenschaftlicher Gegner des Lutherthumes gezeigt hatte, hielten Luther und Melanthon von ihm, dass er zeitgemässen Reformen in der Kirche nicht abgeneigt sei [2]).

Von nicht geringer Bedeutung für die Beurtheilung der persönlichen Stellung Lang's zu den Fragen der Zeit ist auch sein Antheil an Kaiser Maximilians kirchlichen Reformplänen.

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I, 185. — Geiger, Reuchlin, S. 278, 306, 345, 367. — Maurenbrecher, Geschichte der kath. Reformation, S. 141.

[2]) Luther's Tischreden, herausgegeben von Förstemann, Leipzig 1846. Bd. II, 253, 303; vgl. auch Loesche, Analecta Lutherana et Melanthoniana, S. 371. Anfangs 1519 schlug Luther wiederholt den Salzburger Erzbischof als Schiedsrichter in seiner Sache vor (cfr. Briefe Luther's bei de Wette, Luther's Briefwechsel, I, 208, 213, 216. Der hier ebenfalls in Betracht kommende Brief an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen bei de Wette, I, 567, datirt von 1521, wird von Brieger in „Neue Mittheilungen über Luther in Worms", Anhang II, S. 24 ff., richtig in's Jahr 1519 verwiesen). Man hat in diesem „Salzburger Erzbischof" unseren M. Lang sehen zu müssen geglaubt (so Cosak, Paul Speratus, S. 8 f.; Enders in seiner neuen Ausgabe von Luther's Briefwechsel, I, 368, 343; Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte, Bd. IX, S. 91, 93; Gröne, Tetzel und Luther, S. 163 u. A). Lang war damals Coadjutor des Erzbischofs Leonhard von Keutschach, noch nicht Erzbischof. Keutschach war ein Freund der Wissenschaften und ging gern mit Gelehrten um. Vielleicht hat Staupitz, der seit 1513 wiederholt in Salzburg sich aufhielt, seinen Freund auf den Erzbischof Leonhard hingewiesen. Ueber Lang's Stellung zu Luther scheint dieser 1518 selbst in Zweifel gewesen zu sein, denn er schrieb am 10. October 1518 von Augsburg aus an Spalatin: „Aliis videtur in rem meam esse, quod absens est Cardinalis Gurcensis." Walch, Luther's Werke, XV, Anhang XVI, S. 40.

Digitized by Google

In einer Zeit politischer Verstimmung gegen den Papst (1510) schloss sich der Kaiser den früheren Bestrebungen der Kurfürsten gegen den römischen Stuhl an und liess die Gravamina nationis Germaniae ausführlicher, als es bis jetzt geschehen, zusammenstellen. Er wünschte in enger Fühlung mit Frankreich, das eben auch den Papst auf geistlichem Gebiete bekämpfte, die Reform der Kirche in Deutschland durchzuführen, eine Reform nach französischem Muster, die auf Abstellung von Missbräuchen, Stauung des Geldzuflusses nach Rom und Beschränkung des päpstlichen Einflusses in Deutschland durch Einsetzung eines ständigen Legaten, also auf eine gewisse Selbstständigkeit der deutschen Kirche abzielte [1]). M. Lang war dazu ausersehen, den Anschluss an Frankreich zu bewerkstelligen. Dieser zögerte, wie es scheint, da ihm der Papst den Cardinalshut in Aussicht stellte, wenn er nicht nach Frankreich gehe. Seine Bedenken schwanden aber, als ihm der Kaiser dafür zu sorgen versprach, dass er seine Pfründen nicht verliere; es sei übrigens, meinte der Kaiser, doch zweifelhaft, ob der wankelmüthige Papst auch sein Versprechen halten werde; wenn er (der Kaiser) und der König von Frankreich vereinigt wären, würden sie ihn viel eher zum Cardinal und vorwärts bringen als der Papst [2]). Dies zog; Lang ging nach Frankreich und brachte ein Bündniss zu Stande zwischen dem Kaiser und König Ludwig XII. Im nächsten Jahre (1511), nachdem vergeblich vom Papste ein allgemeines Concil gefordert worden war, rieth Lang, der auch in religiös-kirchlichen Fragen das Vertrauen des Kaisers besass — 1517 forderte ihn nebst Peutinger und Dr. Eck Maximilian I. zu einem Gutachten auf über die Frage, warum der christliche Glaube in so viele Geheimnisse gehüllt sei [3]) —, diesem zur Einwilligung in die Berufung des schismatischen Reformconcils, indem er ihm vorstellte, dass er, der Kaiser, und Ludwig angesichts der Verderbtheit des

[1]) Maurenbrecher, Geschichte der kath. Reformation, S. 86 f., 98 f. — Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, S. 62 ff. — Lehmann, Das Pisaner Concil von 1511, S. 6 ff. — Ulmann, Studie über Maximilians I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510. Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte, III. Band, S. 199 f. — Derselbe, Kaiser Maximilians Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511, S. 15 f.

[2]) Brief des Kaisers an Lang vom 6. September 1510 bei Ulmann, Kaiser Maximilians Absichten, S. 57.

[3]) Wiedemann, Dr. Joh. Eck, S. 34. — Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte, VIII. 447.

Digitized by Google

Papstes als capita religionis in temporalibus dazu berufen seien [1]). Freilich hat er dann auch wieder in Rom die deutsche Obedienz erklärt, als der Kaiser auf die Seite des mit der Reform ernstmachenden Papstes trat.

Wenn wir auch in Erwägung ziehen, dass M. Lang als kaiserlicher Diplomat es mit religiösen Dingen wohl kaum sehr ernst genommen haben wird, so dürfte sich doch aus seiner Betheiligung an des Kaisers Reformplänen immerhin ergeben, dass er wie der Kaiser selbst, ja wie die ganze deutsche Nation eine Reform der Kirche, wenigstens in äusseren Verfassungsfragen, für nothwendig gehalten, dass er die allgemeine Abneigung gegen den päpstlichen Absolutismus getheilt und die Befreiung Deutschlands von Roms »eiserner Umklammerung« gewünscht habe. Zu dieser Annahme berechtigt wohl schon die Thatsache, dass Kaiser Max seinen getreuen Lang zum Legaten ausersehen hatte [2]), an den Alles gehen sollte, was bisher an den Papst gegangen, ihn also an die Spitze der in grosser Selbstständigkeit gegenüber Rom dastehenden Reichskirche gestellt wissen wollte.

Lang's reformfreundliche Gesinnung bekunden auch seine Beziehungen zu zwei hervorragenden Vertretern gemässigter Reformtendenzen, Johann v. Staupitz und Bischof Berthold v. Chiemsee.

Johann v. Staupitz, Luther's Freund und Berather, hielt sich seit dem Jahre 1511 häufig in Salzburg auf, wo er stets mit dem grössten Beifalle predigte. Nachdem er am 28. August 1520 das Amt eines Vicars der Augustinercongregation niederlegt hatte, liess er sich zu dauerndem Aufenthalte in Salzburg nieder. Die hier nicht unwichtige Frage, wie Staupitz nach Salzburg gekommen sei, ist verschieden beantwortet worden. Wir finden die Ansicht ausgesprochen, M. Lang, schon in den ersten Jahren der lutherischen Bewegung ein grimmiger Feind des Reformators, habe dem Augustinervicar Staupitz den Glauben beizubringen gewusst, dass er selbst für die Bestrebungen Luther's sich lebhaft interessire, und habe ihn zu sich nach Salzburg gezogen, um Luther zu »isoliren«, ihm „seinen stärksten wissenschaftlichen Halt und Beistand, sein stets hinter ihm stehendes Orakel"

[1]) Brief Lang's an den Kaiser aus Ripa, 16. Mai 1511. Ulmann, Kaiser Maximilians Absichten auf das Papstthum, S. 17, und Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 415 ff. und S. 433.

[2]) Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 491.

Digitized by Google

zu benehmen [1]), ja Lang habe Luther selbst durch Staupitz zu sich geladen, um seiner habhaft zu werden und ihn mundtodt zu machen [2]). Dann wird wieder behauptet, Lang habe es zwar auf die Trennung Staupitzens von Luther abgesehen gehabt, um diesem seine Stütze zu benehmen und die lutherische Bewegung in's richtige Fahrwasser zu bringen oder zu zersetzen, er habe jedoch weder eine wahre, noch erheuchelte Sympathie für Luther's Bestrebungen an den Tag gelegt, sei vielmehr von vornherein entschlossener Gegner Luther's gewesen [3]). Gegen die Ansicht, Lange habe Staupitz von Luther trennen wollen, wurde mit Recht auf die gewaltige Natur Luther's hingewiesen [4]), welche der Stütze, die ihr Staupitz sein konnte, nicht bedurfte. Uebrigens hatte sich im Herbste 1520 das Verhältniss Staupitzens zu Luther schon geklärt, ganz abgesehen davon, dass Erzbischof Lang in den ersten Jahren der neukirchlichen Bewegung sich noch nicht als grimmiger Feind Luther's erwies. Für die Behauptung, Lang habe durch Staupitz in vermittelndem Sinne gewirkt, sind keine entsprechenden Schritte des Erzbischofs nachzuweisen. Gerade die Thatsache, dass zwischen Luther und Staupitz bis zu des letzteren Tod (28. December 1524) ein, wenn auch spärlicher, Briefwechsel

---

[1]) Seckendorff, Ausführliche Geschichte des Lutherthums, Leipzig 1714. — Schelhorn, De religionis evangelicae in provincia Salisb. ortu (Leipzig 1732), § 12, S. 13 ff. — Kessel, Vertreibung der Protestanten aus Salzburg (Zeitschr. für hist. Theologie 1859, S. 253 ff.). — Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, II, 230; III, 393. — Hormayr, Anemonen, I, 331.

[2]) Diese Ansicht stützt sich auf einen Brief des Staupitz an Luther. Er schreibt von Salzburg aus am 14. September 1518: „Placet mihi, ut Vittenbergam ad tempus deseras meque accedas: ut simul vivamus moriamurque. Id ipsum et Principi complacitum est. (Löscher, Vollst. Reformationsacta, II, 446; Walch, Luther's Werke, XV, Anhang, 39.) Doch mit dem „Fürsten" dürfte wohl nicht der damalige Coadjutor Lang, sondern Luther's Landesherr, Kurfürst Friedrich von Sachsen, gemeint sein, den Staupitz oft in seinen Briefen einfach mit „princeps" bezeichnet. Grimm, de Staupitio (Zeitschr. für histor. Theologie, herausgegeben von Dr. Illgen, VIII, 1837, II. Heft, S. 58 ff.) verlegt diesen Brief in das Jahr 1519, doch mit Unrecht, denn im September 1519 befand sich Staupitz nicht in Salzburg, sondern auf einer Visitationsreise. (Kolde, Staupitz, S. 328.)

[3]) So besonders die salzburgischen Geschichtsschreiber, wie Metzger, Hist. Salisburg., S. 540. — Haslberger, Hist. eccl. Salisb. Cod. lat. Mon. 27077, III. — Zauner, Chronik von Salzburg, IV, 350 ff. — Pichler, Salzburgische Landesgeschichte, S. 304 u. A., auch Hauthaler, a. a. O., S. 159 ff.

[4]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526, S. 548 f. Anmerkung.

Digitized by Google

bestand, spricht nicht für eine von Lang beabsichtigte Trennung der beiden Freunde. Staupitzens Stellung und Ansehen am erzbischöflichen Hofe zeigen wohl zur Genüge, welche Absichten Lang mit seiner Berufung nach Salzburg hatte. Er sah in ihm einen hervorragenden Theologen, dessen Richtung ihm sympathisch war, und mochte wohl von der Predigt des gelehrten und als Kanzelredner so beliebten Mannes eine Besserung der kirchlichen Zustände der Erzdiöcese sich erhoffen. Staupitz genoss das Vertrauen des Erzbischofs in vollstem Masse, er wurde Stiftsprediger am Dome, erzbischöflicher Rath und 1522, nach der Abdankung des Abtes Simon von St. Peter, auf Betreiben Lang's Abt dieses Klosters. Trotzdem galt er in strengkirchlichen Kreisen für ketzerisch; denn kaum war er in Salzburg, als Cardinal Lang von Leo X. beauftragt wurde, ihn vor Notar und Zeugen die in der Bulle gegen Luther verworfenen Artikel ebenfalls verdammen zu lassen. Staupitz weigerte sich dessen, weil es nicht seine Sache wäre, Dinge zu widerrufen, die er nicht behauptet, und bat den Cardinal, ihn davon zu befreien. In der That kam es dahin, dass er die Verdammung nicht auszusprechen brauchte; man begnügte sich mit einer Erklärung, wonach er den Papst als Richter anerkannte [1]).

Welches war nun Staupitzens theologische Richtung [2])? Durch das Studium der mittelalterlichen Mystiker und Augustins war Staupitz

[1]) Kolde, a. a. O., S. 331.

[2]) Vgl. darüber Zeller, Staupitz, Seine religiös-dogmatischen Anschauungen und dogmengeschichtliche Stellung (Theologische Studien und Kritiken, Bd. 52, S. 1 ff.). — Kolde, Staupitz und die Augustinercongregation, S. 337 ff. — Derselbe, Joh. v. Staupitz, ein Waldenser und Wiedertäufer (Brieger's Zeitschr. für Kirchengeschichte, VII. Bd., Gotha 1885). Dieser Aufsatz ist gegen Keller gerichtet, der in seinen Schriften: „Joh. v. Staupitz und das Waldenserthum" (Maurenbrecher's Hist. Taschenbuch, 6 Folge, 4. Jahrg., 1885), „Joh. v. Staupitz und die Anfänge der Reformation", Leipzig 1888, und „Die Reformation und die älteren Reformparteien", Leipzig 1885, in Staupitz einen hervorragenden Anhänger und Vertreter der „altevangelischen Gemeinden" erblickt und ihn zu einem Gesinnungsgenossen der Waldenser und Wiedertäufer macht. Kolde vertritt die Anschauung, dass Staupitz sich mehr und mehr die lutherische Denkweise angeeignet und im Grossen und Ganzen die evangelische Lehre vertreten, dass er aber nicht mit Luther und den Wittenbergern die praktischen Consequenzen zu ziehen vermocht habe. Dagegen sucht Paulus (Joh. v. Staupitz, Seine vorgeblich protestantischen Gesinnungen, Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XII. Bd., 1891) zu beweisen, dass Staupitz mit keinem Schritte den Boden des katholischen Dogmas verlassen habe. Ebenso urtheilte Döllinger (Reformation, I. S. 154). Staupitz sei in Glaubenssachen sehr gut katholisch gesinnt gewesen.

Digitized by Google

zum eifrigen Anhänger der gegen die herrschende theologisch-philosophische Richtung entstandenen Oppositionspartei geworden. Staupitz ist strenger Prädestinatianer, im Wesentlichen Augustin folgend, und der Gedanke der erwählenden Gnade, die Alles für den Menschen und im Menschen wirkt, beherrscht seine ganze Gesinnungs- und Denkweise. Gnade ist die Berufung wie die Rechtfertigung und Glorificirung. Die göttliche Vorausbestimmung, durch welche Gott nur aus Liebe und Barmherzigkeit, nicht wegen irgend welcher vorausgesehener Verdienste gewisse Menschen zum Glauben und zum Gnadenleben in Christus vorherbestimmt hat, hebt aber nach ihm — und hierin befindet er sich im Gegensatze zu Luther — die menschliche Freiheit nicht auf. Anstatt den freien Willen zu vernichten, verschafft sie uns vielmehr die wahre Freiheit der Kinder Gottes und fordert von uns, dass wir mit voller Freiheit den Willen Gottes zur Richtschnur unseres Lebens nehmen; ohne diesen freiwilligen Gehorsam kann nach Staupitz kein Erwachsener selig werden. Nicht der lutherische Vertrauensglaube ist ihm also zur Seligkeit genügend, er fordert vielmehr vom Christen jenen lebendigen Glauben, von dem der Apostel Paulus spricht, der die guten Werke, das rechtschaffene Leben nothwendig im Gefolge hat. In einer vor seinem Tode (1524) in Salzburg verfassten und im Jahre 1525 von unbekannter Hand herausgegebenen Schrift mit dem Titel: ‚Von dem heiligen rechten christlichen Glauben' wendet sich Staupitz ausdrücklich gegen die lutherische Rechtfertigungslehre und tadelt jene Neuerer, welche das evangelische Leben vom Glauben trennen: ‚Derjenige glaubt gar nicht an Christus, der nicht thun will, wie Christus gethan hat.' ‚Höre der Narren Rede: Wer an Christum glaubt, bedarf keiner Werke.' Die Lehre, der Glaube ohne die Werke könne selig machen, ist ihm in diesem Buche ‚eine ketzerische Erdichtung und Verblendung der Wahrheit' [1]). Gerade mit diesem Buche und besonders seinem Anhange wollte wohl Staupitz vor aller Welt verkündigen, dass er sich von Luther getrennt.

So sehr nun auch Staupitz im Gegensatze zu Luther an der Verdienstlichkeit der guten Werke festhält, so tritt er doch der

[1]) Dieckhoff urtheilt: ‚Staupitz war nie in Widerspruch mit seiner früheren Lehrmeinung getreten'. Er findet namentlich im Buche vom heiligen rechten christlichen Glauben dieselbe Lehre wie in Staupitzens früheren Schriften vor dem Ablassstreit (Zeitschr. für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben, herausgegeben von Luthardt, Heft V, S. 242).

Digitized by Google

Werkheiligkeit seiner Tage scharf entgegen. In der übertriebenen Auffassung vom Verdienste der guten Werke sieht er das Grundübel der religiösen Zustände und wird nicht müde, immer wieder durch Betonung der Innerlichkeit, des innen waltenden Geistes der Gnade und der mystischen Vereinigung mit Gott gegen das vielfach veräusserlichte Kirchenthum seiner Zeit anzukämpfen.

Ueber den Ablass meint Staupitz, es sei die Befreiung von Sünden durch Genugthuung empfehlenswerther und nützlicher als durch den Ablass, empfehlenswerther, weil sie auf grösserer Liebe zur Gerechtigkeit beruht, nützlicher, weil sie das Verdienst mehrt und sichert und eifrig macht in der Bewahrung vor Sünde.

Man hat in den Predigten, welche Staupitz 1523 als Abt vor Klosterfrauen in Salzburg gehalten hat[1]), protestantische Anschauungen finden wollen, aber ganz mit Unrecht. Abgesehen davon, dass — wie Paulus mit Recht betont[2]) — diese Predigten nicht als authentische Darstellung der Lehrsätze des Staupitz gelten können, weil sie erst nachträglich niedergeschrieben wurden, steht auch hier Staupitz gerade in den Grundanschauungen, in der Lehre vom Glauben und dem Verdienste der guten Werke im Gegensatze zu Luther, und die Rechtfertigung ist ihm auch hier nicht eine äussere Gerechterklärung, sondern eine innere Erneuerung und Wiedergeburt[3]).

Was Staupitz principiell von Luther unterscheidet, ist sein kirchlicher Conservatismus; er hat wie Luther ein offenes Auge für die Missbräuche in der Kirche und wünscht von Herzen deren Abstellung, er ist voll sittlicher Entrüstung über die Versunkenheit der römischen Curie und gibt derselben in seinen Schriften in heftigen Worten Ausdruck, aber er geht nicht so weit wie Luther, der an die Stelle der ‚historisch gewordenen kirchlichen Anstalt die rein geistige Gemeinschaft der gläubigen Seelen und das Priesterthum aller Christen' setzt. Staupitz will die hierarchische Form der Kirche beibehalten wissen, er gibt die Unterordnung unter die Lehrautorität

[1]) 24 an der Zahl, von einer Klosterschwester aufgeschrieben, handschriftlich im Archiv St. Peter in Salzburg aufbewahrt, veröffentlicht von Aumüller im Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, 2. Jahrg., S. 49 ff. und 11. Jahrg., S. 113 ff.

[2]) Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. XII. Daselbst die Beweise für Staupitzens Orthodoxie.

[3]) Keller, Staupitz, S. 173, gibt zu, dass in diesen Predigten nichts enthalten sei, was nicht auch die anderen Schriften enthielten.

Digitized by Google

des Papstes und der Kirche nicht auf; dies beweist ganz besonders sein im später zu besprechenden Processe des Stephan Agricola abgegebenes Gutachten, in dem er mit keinem Schritte den Boden des katholischen Dogmas verlässt [1]). Staupitz will keine Kirchentrennung, sondern eine Kirchenreinigung, kein neues System, sondern eine Wiederbelebung des alten.

Im Grossen und Ganzen sind seine kirchlichen Ziele dieselben, wie die der positivgläubigen Humanisten, doch besteht ein Unterschied in den Mitteln und Wegen; während die Humanisten sich von der Pflege der Wissenschaft und Förderung der Bildung Heilung der kirchlichen Uebel erhofften, suchte Staupitz, eine contemplative Natur, durch Belebung des religiösen Gemüthes die Kirche neu zu heben; nicht auf das äussere Kirchenthum legte er dabei das Hauptgewicht, sondern auf das innere religiöse Leben. Dabei gewann seine Theologie einen seiner Individualität entsprechenden, etwas freieren, spiritualistischen Charakter.

Wie schon erwähnt, war Staupitz Anfechtungen seitens der streng orthodoxen Partei in Salzburg ausgesetzt; in einem Briefe an seinen Amtsnachfolger Wenzel Link vom 4. Jänner 1521 klagte er, dass er sich in Salzburg wie ein Gefangener vorkomme [2]), und am 16. October 1521 schrieb er an ebendenselben von Chiemsee aus, auf Advent müsse er wieder nach Salzburg zurück, um zu predigen, da sonst Niemand sei, der ihn ersetze. Beim Weggehen von Salzburg sei er nicht so in Furcht gewesen, die Rückkehr falle ihm sehr schwer, und sie solle, wie die Leute sagen, auch gefährlicher sein; fortgegangen sei er freiwillig (persuasus), zurückkehren werde er nur gezwungen (coactus) [3]). So wenig nun auch das Vertrauen des Erzbischofs ihn vor „Verdächtigungen zu schützen" vermochte, so ist doch die Behauptung Keller's, Staupitz sei in seiner letzten Lebenszeit mit seinen römischen Vorgesetzten nicht mehr in Harmonie gestanden, denn er habe im Frühjahre 1524 sein Kloster verlassen [4]),

[1]) Abgedruckt bei Gärtner, Salzburgische Unterhaltungen, 2. Heft, 1812. S. 67 ff. Theologisch-dogmatisch gewürdigt und als Beweis für Staupitzens Rechtgläubigkeit verwerthet von Paulus: Ein Gutachten von Staupitz aus dem Jahre 1523. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft. XII, 1891, S. 773 f.

[2]) Bei Grimm, De Staupitio, a. a. O., S. 133. Inhaltsangabe bei Kolde, a. a. O., S. 331.

[3]) Grimm, l. c. 125. — Hauthaler, a. a. O., S. 32.

[4]) Keller, Staupitz, S. 169, 189.

Digitized by Google

ungerechtfertigt. Wie Kolde nachgewiesen hat, hielten ihn amtliche Obliegenheiten und später Gesundheitsrücksichten von Salzburg fern [1]). Das Vertrauen des Cardinals genoss Staupitz stets im reichsten Maasse, und in welchem Ansehen er am Hofe des Erzbischofs stand, zeigt die Thatsache, dass im Processe des Stephan Agricola (1523) die Entscheidung über dessen Rechtgläubigkeit in seine Hände gelegt wurde.

Eine ähnliche Mittelstellung zwischen Luther und dem entarteten Kirchenthum nahm auch ein anderer Theologe am Hofe des Cardinalerzbischofs ein, Berthold Pirstinger [2]).

Pirstinger war im Jahre 1465 zu Salzburg geboren. Ueber sein Leben bis zu seinem Eintritte in das Domcapitel wissen wir nichts. Er war Licentiat des canonischen Rechtes. Im Jahre 1495 finden wir ihn als Kammermeister des Erzbischofes von Salzburg. 1508 wurde er Bischof von Chiemsee mit dem Sitze in Salzburg. 1525 resignirte er freiwillig und zog sich in das Kloster Raitenhaslach zurück, um dort seine „Deutsche Theologie« zu verfassen. 1529 lieferte er davon eine lateinische Uebersetzung, welche 1531 zu Augsburg im Drucke erschien. Seine letzten Lebensjahre brachte Berthold Pirstinger zu Salfelden zu. Einer Aufforderung des Erzbischofes Lang, nach Salzburg zurückzukehren und sich als Stellvertreter des Erzbischofes bei den bischöflichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, kam er nicht nach, indem er dem Cardinal vorstellte, dass, soweit er zurückdenke, kein Bischof zu Chiemsee sich solchen Aufträgen unterzogen, sondern der Erzbischof sonst einen eigenen Weihbischof gehalten habe [3]). 1543 ist Pirstinger zu Salfelden gestorben. Er war ein milder, edler, durchaus reiner Charakter, erfüllt von aufrichtiger, lebendiger Frömmigkeit, und zeichnete sich durch hervorragende wissenschaftliche Bildung aus. Ihm wird mit guten Gründen ein im Jahre 1519 geschriebenes, 1524 in Landshut erschienenes, höchst merkwürdiges Buch, »Onus ecclesiae« betitelt,

[1]) Kolde, Staupitz, S. 350, und in Brieger's Zeitschr. für Kirchengeschichte, Bd. VII, S. 432.

[2]) Vgl. über ihn Vierthaler, Geschichte des Schulwesens und der Cultur in Salzburg, Salzburg 1804, S. 150 ff., die Biographie Reithmaier's in seiner Ausgabe der „Teutschen Theologey" (1852), den Artikel Berthold in der „Allg. Deutschen Biographie", sowie den Aufsatz von Schwarz in Gelzer's protestantischen Monatsblättern, Bd. I (1852).

[3]) Schreiben Bertholds vom 22. October 1535; vgl. Zauner, Chronik, V, 201.

Digitized by Google

zugeschrieben [1]). Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Bischof Berthold bei Abfassung desselben einem Auftrage des Erzbischofes Leonhard von Keutschach aus dem Jahre 1512 nachgekommen sei, es sollten in einem Buche die bedeutenderen Missbräuche, aus denen die meisten Uebel entsprungen, zusammengestellt, und einzeln alle Aergerniss erregenden Dinge aufgeführt werden, damit sie desto leichter beseitigt werden könnten [2]). Wenn aber das Buch aus dieser officiellen Anregung entstanden ist, warum hat der Verfasser seinen Namen verschwiegen? Darüber äussert sich der Verfasser selbst in der Vorrede, er verschweige seinen Namen aus Besorgniss, weniger Glauben zu finden, wenn es bekannt werde, dass ein so nichtsnütziges Männlein der Verfasser sei. Den wahren Grund aber gibt er uns an, wenn er sagt: „Sobald einer für die Wahrheit eifert und ein Wort vorbringt, das der geistlichen Oberherrschaft zu nahe tritt, so wird er

[1]) Vgl. über dieses Buch und die Autorschaft Bertholds Schelhorn, De religionis evangelicae in prov. Salisb. ortu, progressu et fatis comment. hist.-eccl. Leipzig 1732, S. 7 seqq. (Deutsch von Stübner, 1732.) — Reithmeier, Bertholds Teutsche Theologey, XXI—XXVI und den angeführten Aufsatz von Schwarz in Gelzer's protestantischen Monatsblättern, Bd. I.

[2]) Der Auftrag ist erwähnt in den Excerpten Gasparis (Cod. Seminarii Georg. Monac. 251[b] 2. Theil, S. 83) mit den Worten: Mandavit deinde, ut libellus conficiatur continens insigniores abusus, ex quibus pleraque mala proveniunt, atque scandala singillatim designentur, ut eo facilius tolli possint. — J. B. Gasparis de Novomonte, erzbischöflicher Rath, Historiograph und Hofmeister der fürstlichen Edelknaben, später kaiserlicher Rath in Wien und Professor der Geschichte, schrieb in den Jahren 1738—1741 auf Befehl des Erzbischofs Leopold Firmian eine „Historia Lutheranismi in Salisburgensi Archiepiscopatu“ in vier Büchern. Das Werk bestand aber die erzbischöfliche Censur nicht und wurde nicht officiell veröffentlicht. 16 Jahre nach dem Tode des Verfassers, im Jahre 1779, gab sein Bruder Lazarus den ersten Theil des Werkes unter dem Titel: „Archiepiscoporum Salisburgensium res in Lutheranismum gestae“ bei Antonius Zatta in Venedig heraus. Von dem dritten und vierten Theile lieferte Huber eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Actenmässige Geschichte der berühmten salzburgischen Emigration“ (Salzburg 1790). Die k. Hof- und Staatsbibliothek in München verwahrt eine Abschrift: „J. Casperii, Historia Lutheranismi in archiepiscopatu Salisburgensi, libri quatuor“ (Cod. lat. Mon. 1280), die auf Seite 32—95 von M. Lang handelt. Von Bedeutung ist nur, was Gasparis dem fürsterzbischöflichen Archiv entnommen hat, im Uebrigen ist er von Schelhorn, De relig. evang. in prov. Salisb. ortu, progressu et fatis (Leipzig 1732) und Seckendorff, Historie des Lutherthums (Leipzig 1714), abhängig. Ein handschriftlicher Sammelband der Bibliothek des Georgianums zu München (Hist. eccl. fol. 251[b]) enthält in seinem ersten Theile den italienischen Entwurf zu Gasparis, Historia Lutheranismi in Arch. Salisb. (S. 1—588), sowie verschiedene Collectaneen und Abschriften des Verfassers.

Digitized by Google

gleich für einen Ketzer angeklagt, zum Scheiterhaufen verwiesen und als ein Schuldiger zum Tode verdammt‹ (Cap. 19, § 33). Nach den kühnen Sätzen in den Abschnitten ‚de indispositione Romanae curiae', ‚de excessibus episcoporum', ›de praelatorum aliorumque curatorum vita vitiosa', ‚de perversitate religiosorum et capitularium clericorum' hatte der Verfasser allen Grund, seinen Namen zu verschweigen, ganz abgesehen davon, dass Berthold in seinen Ausführungen doch sicher weit über den im Jahre 1512 gewünschten Rahmen hinausgegangen war und die Zeit der Abfassung mit dem Regierungswechsel in Salzburg zusammenfiel. Um nun die Stellung Bertholds zur Reformfrage zu charakterisiren, ist es unerlässlich, auf den Inhalt des interessanten Buches näher einzugehen.

Als Quelle der Offenbarungen über die Zustände der Kirche gelten ihm in erster Reihe die Bücher des alten und neuen Testamentes, besonders die Apokalypse. In der zweiten Reihe stehen die Offenbarungen, welche neueren Propheten, vor Allem frommen Frauen, einer Katharina von Siena, Hildegard und Brigitta, zutheil geworden sind. Nach diesen Offenbarungen nun steht das längst geweissagte völlige Verderben der Kirche demnächst bevor, ist zum Theile schon über sie hereingebrochen. Es lassen sich nämlich in ihr sieben Zeiten oder Zustände (status) unterscheiden, von denen der folgende immer schon beginnt, während der vorhergehende noch nicht abgelaufen ist. Vorgebildet durch die sieben Schöpfungstage und die sieben Weltalter, in deren letztes sie fallen, sind sie an Dauer sehr ungleich und folgendermassen näher zu bezeichnen. Die erste Zeit ist die der Aussaat, der Unschuld, das goldene Zeitalter, wo die Kirche recht eigentlich gepflanzt ward. Auch das zweite, seit Stephanus, ist noch golden; denn die Priester spendeten die Sacramente umsonst, lebten rein und heilig. Dieses Zeitalter ist für Berthold das kirchliche Ideal, und wiederholt betont er die Nothwendigkeit, dazu zurückzukehren. Das dritte, silberne Zeitalter ist das der Erleuchtung. Sie liess Gott den grossen Lehrern der Kirche zutheil werden, um die Wahrheit wider die hereinbrechende Häresie zu vertheidigen; aber die Freigebigkeit Constantins trägt schon zur Verweltlichung der Kirche bei. Im vierten Zeitalter, dem ehernen, zieht die Kirche in ihren Einsiedlern und Mönchen in die Wüsten und auf die Berge. Die evangelischen Räthe werden zu allgemein befolgt, daher kommt viel Heuchelei. Das fünfte Zeitalter,

Digitized by Google

das mit dem Jahre 1000 beginnt, bringt eine Erleichterung nach der Rigorosität der früheren. Es werden allmälig aller Orten Ablässe verkündet, Nachlassungen der harten Strafen, die in früheren Epochen eingesetzt worden waren. In ihm beginnt der Clerus Reichthümer zu erwerben aus der verschwenderisch freigebigen Andacht der Gläubigen. Im Allgemeinen heisst es von dem fünften Zeitalter: ‚Mit Vernachlässigung der vollkommen wirksamen und hinreichenden evangelischen Vorschriften und Lehren, in denen Jeder den Weg des Heiles und Trostes finden könnte, beobachtet man Erfindungen der Menschen und alte, eingewurzelte Gewohnheiten, die noch dazu missbraucht und mehr zur Unehre und Schmach Gottes, als zu seinem Lobe, mehr zum Verderben der Seelen, als zu ihrem Heile angewendet werden. Täglich werden zu Rom zu den alten Canonen und Decretalen neue Constitutionen gemacht, die sie Kanzleiregeln nennen und deren Befolgung sie deshalb so streng anbefehlen, damit es ja nie an einer reichen Materie zu Zank und Streit mangle. Täglich kommen Bedrückungen, Ausschreitungen, ungesetzliche Dispensationen und unzählige andere Scandale vor, so dass die fast völlig hilflose und in ihren Gliedern vergiftete Kirche ihrem Untergange entgegeneilt [1]). Dieser kann nur aufgehalten werden durch das sechste Zeitalter, das der Reformation, wie sie hinsichtlich der geistlichen Güter schon von verschiedenen Secten, unter Anderem den Wiklefiten, verlangt wurde [2]). Aber diese Reformation muss die ganze Kirche an Haupt und Gliedern treffen. Denn überall sind die Gottlosen, die blossen Namenchristen, oben auf. Trotz der auftauchenden Sectirer, unter welchen wieder Wiklef hervorgehoben wird, während über Hus und Hieronymus von Prag das Urtheil in suspenso bleibt, ist Alles mit Blindheit geschlagen, ein Zustand, den der Verfasser in den Capiteln 19—28 im Einzelnen näher schildert. Voran steht die schlechte Verfassung der Curie. Allerdings ist Petrus der vornehmste unter den Aposteln. Sein Nachfolger erhielt den Primat durch die Beschlüsse mehrerer Kirchenversammlungen; die römische Kirche ist die erste an Ansehen und Würde. Was sie beschliesst und ordnet, ist von allen zu halten, und wer den apostolischen Verfügungen widerstrebt, wird excommunicirt. Aber wenn auch der Papst nach canonischem Rechte auf Erden einen Höheren nicht über sich erkennt und nicht gebunden

[1]) Cap. 14. § 7 und 9.
[2]) Cap. 16.

Digitized by Google

ist an ein positives Gesetz, so ist er doch dem göttlichen und natürlichen Gesetze unterworfen; wie Christus das Gesetz nicht aufhob, sondern erfüllte, so ziemt es den Päpsten, die Canonen zu beobachten. Christus hat Petrus den anderen Aposteln vorgesetzt wegen seines besonderen Glaubens, seiner Liebe und Demuth. Daher darf nicht angenommen werden, es müsse dieser Vorzug seinen Nachfolgern bleiben, auch wenn sie ihren Vorgängern nicht gleichen. Ebensowenig ist anzunehmen, die allgemeine Kirche sei auf solche Päpste gebaut, da sie allein abhängt von Christus, der ihr Grund- und Eckstein ist. Nun aber schreitet der Papst einher in Gold und Edelsteinen, mit buntem Gewand geschmückt, von Soldaten umgeben, auf weissem Rosse sitzend oder von Dienern getragen. Das ist mehr eine Weide für Teufel als für Schafe; und wo nicht Weide der Schafe ist, sondern Stolz der Menschen, da folgt man nicht Petrus nach, sondern Constantin.' Ueber die römische Curie urtheilt der Verfasser weiter: ‚In ihr ist wie einst im römischen Reiche der schmählichste Pfuhl von zusammengescharrten Reichthümern und wachsendem Geiz. Das Gesetz ist vom Priester, der Rath von den Aeltesten gewichen, die Schlüssel der Kirche werden missbraucht und dienen der Simonie und dem Ehrgeiz. Die Laster des päpstlichen Hofes lassen sich kaum noch verbergen und leugnen. Rom gleicht einem Abgrund von Schandthaten. In Rom ist der Vorhof der Hölle und die Hofstätte des Teufels zu sehen, der ebenda als Herr alles Geizes auf dem Throne sitzt und das Erbtheil Christi verkauft, das dieser mit seinem Leiden erworben hat und das wir nach seinem Befehle umsonst geben sollen, weil wir es umsonst empfangen haben.' Das ist nun schon zum Sprichwort geworden: ‚Der römische Hof will das Schaf nicht ohne die Wolle; denn die Gebenden erhört er, den anderen verschliesst er die Thüre.' Mit gleich grellen Farben schildert Berthold das Verderben der Bischöfe, der Prälaten und anderen Geistlichen, er deckt mit scharfen Strichen ihr weltliches Treiben, ihr lascives Leben, ihre Habsucht und Ungerechtigkeit, ihren Mangel an theologischer und biblischer Bildung und ihre Nachlässigkeit in der Seelsorge auf. Ein nicht minder abschreckendes Bild entwirft er von den Königen und Fürsten, dem Adel und dem gemeinen Volke.

Die folgenden apokalyptischen Partien des Buches sind hier nicht von Belang, da es sich ja nur darum handelt, die Stellung

Digitized by Google

seines Verfassers zur Reformfrage zu beleuchten; doch ist von Interesse Bertholds Ansicht vom Ablass, die er im XV. Capitel ausführlich darlegt. Er nähert sich hier Luther, dessen Eintheilung der Strafen er seinen Ausführungen zu Grunde legt, und kommt zu dem Schlusse, dass der Ablass keine andere als die canonische Strafe aufhebe. Nicht die von Gott verhängten Zuchtstrafen, nicht die freiwillige, evangelische Strafe, der Schrecken im schuldbewussten Gewissen, sondern allein die canonischen Strafen sind in des Papstes Hand gelegt. Die Schlüsselgewalt des Papstes reicht nach seiner Meinung nicht bis in's Fegefeuer, und er gibt Luther Recht, der sagt, Christus habe absichtlich die Gewalt der Kirche auf die Erde beschränkt, weil er vorhersah, dass einst die Päpste in Himmel und Hölle würden dringen wollen.

In scharfer Weise wendet sich Berthold gegen die missbräuchliche Ausdehnung des Ablasses und das ärgerliche Treiben der Ablasshändler. Diese beseitigen die Früchte wahrer Busse, indem sie behaupten, dass sowohl die Lebenden als auch die Verstorbenen durch vollkommene Ablässe von allen Strafen und aller Schuld befreit werden und zum Heile gelangen; sie dienen den trägen Menschen, welche nicht durch Busse, sondern nur durch äussere Werke Gott versöhnen wollen; sie gehen nur darauf aus, auf betrügerische Weise Geld aus den Gläubigen herauszupressen, das mehr dem päpstlichen Fiscus zugute kommt als Christus, mehr der Eitelkeit als frommen Zwecken dient. Berthold schreibt somit dem Ablasse eine geringe Bedeutung zu; denn nicht Glaube, nicht Reue, nicht Gnade wird durch ihn erlangt, sondern eitle Hoffnung und Nachlassung der canonischen Strafen allein. Diesen Erlass aber soll der Papst nach Bertholds Ansicht umsonst ertheilen.

In solcher Weise also schildert der Bischof von Chiemsee das Verderben der Kirche an Haupt und Gliedern; aber er ist weit entfernt, mit Luther Dogmen und Principien der Kirche anzugreifen. Luther ist für ihn ein Sectenhaupt, das, von Leidenschaft und Ehrgeiz getrieben, die Schrift verdreht, die Deutschen zum Aufruhr erregt und eigenmächtig die Verbindung mit der Kirche löst. Bertholds Absicht ist die Herstellung aller kirchlichen Einrichtungen zu idealer Reinheit, weshalb er mit grossem Nachdrucke auf eine durchgreifende Reform der Kirche dringt. Diese Reform wird aber nur zu Stande kommen auf einem allgemeinen Concil, auf dem man dem heiligen, nicht dem

Digitized by Google

bösen Geiste Raum zu seinem Walten gewährt. Berthold beklagt es, dass Concilien nur selten und nur mit Widerwillen abgehalten werden, in Rom oder sonst vor den Grossen der Erde, wo demüthige und gläubige Männer sich nicht offen und frei aussprechen könnten. Eine Reform der Kirche verlangt nun nach ihm in erster Linie einen besseren Lebenswandel der Geistlichen wie der Laien, eine allgemeine Besserung der ganzen Christenheit. Da Berthold den Grund des Verderbens der Kirche im Reichthume, in der weltlichen Macht des Clerus findet, so fordert er Rückkehr zur Einfachheit der altchristlichen Zeiten. Vom Clerus verlangt Berthold, dass er sich zum Zwecke einer geläuterten Predigt in das Studium der heiligen Schrift vertiefe und diese nach Auslegung der Kirche, nicht aber, wie es üblich sei, strittige theologische Dinge den Gläubigen vortrage.

Wie stellte sich nun M. Lang zu diesem merkwürdigen Buche und seinem Verfasser? In der Diöcese Salzburg im Jahre 1519 geschrieben, konnte »Onus ecclesiae» mitten in der Reformbewegung im Jahre 1524 zu Landshut, also im Metropolitansprengel des Salzburger Erzbischofes erscheinen, ohne unterdrückt zu werden. Ja, Berthold durfte sich in seinem späteren Werke, ‚Deutsche Theologie', ungescheut auf das »Onus' berufen und dasselbe citiren. Gewiss war Vieles in dem Buche nicht nach dem Sinne des Cardinals Lang, wie wohl die Stellen über die weltliche Gewalt und das üppige Leben der Bischöfe, über die unlängst in Salzburg vollzogene Säcularisation des Domcapitels u. A., aber die Bedeutung des Werkes und seines gelehrten Verfassers konnte ihm nicht entgehen. Hatte doch »Onus' dadurch, dass es rückhaltslos die Schäden der Kirche aufdeckte und dem Zerrbild des kirchlichen Ideals, wie es die Zeit bot, die Eigenschaften eines wirklich religiösen Lebens entgegenstellte, der Reform die Richtung gewiesen und eine Art von Programm aufgestellt, von dessen Durchführung eine Besserung der kirchlichen Zustände zu erhoffen war! Und dieses Reformprogramm dürfte in Salzburg nicht ohne allen Einfluss auf die Restaurationsbestrebungen gewesen sein, umsoweniger, als sein Verfasser ebenso wie Staupitz Berather des Erzbischofes in kirchlichen Angelegenheiten war und am Hofe in solchem Ansehen stand, dass ihn Lang beauftragte, zur Abwehr der lutherischen Lehre die katholische Glaubenslehre in einem grösseren Werke darzustellen. Nach Allem, was wir von Bertholds und Staupitzens Stellung am erzbischöflichen Hofe

Digitized by Google

wissen, erscheinen sie uns gewissermassen als die Hoftheologen, denen in Fragen der kirchlichen Reform der höchste Einfluss zugeschrieben werden darf.

III. Capitel.

Lang's officielles Verhalten in den ersten Jahren der lutherischen Bewegung: Zustände in Salzburg. Speratus. Päpstliche Bulle und Wormser Reichstag. Lang's Motive.

Als Luther gegen die kirchlichen Missbräuche auftrat, befand sich M. Lang noch als Diplomat an der Seite Kaiser Maximilians. In dieser Eigenschaft soll er dem Kaiser den Rath gegeben haben, den Papst zum Einschreiten gegen Luther zu veranlassen, nament lich soll er sich auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 viele Mühe gegeben haben, die lutherische Bewegung zu unterdrücken [1]). Für diese Behauptung suchen wir aber vergebens eine Bestätigung. Lang mag vielleicht mit Staupitz und Luther auf diesem Reichstage verhandelt haben, sei es, dass er eine Volkserhebung fürchtete, sei es, dass er einer drohenden Kirchenspaltung vorbeugen wollte, jedenfalls war ihm der von Gegnern Luther's an den Tag gelegte übergrosse Eifer für Orthodoxie nicht sympathisch. Als nämlich der streitlustige Eck, wie an verschiedenen Höfen Deutschlands, so auch in Salzburg gegen Luther und seine Sache Stimmung zu machen versuchte, hatte er dort geringen Erfolg; denn Luther, durch Staupitz über die Umtriebe des Ingolstädter Professors unterrichtet, schrieb am 18. December 1519 an seinen Freund Johann Lang: „Der ehrwürdige P. Vicar (Staupitz) befindet sich wohl zu Salzburg, er steht dort in Ehren und schreibt, dass Eck sich überall um die Hohen herummache, dass aber dem Cardinal und Erzbischof Lang Eck's Bescheidenheit wenig gefalle". [2])

[1]) Hansiz, l. c., II, 583, und wohl nach diesem Stetten, Lebensbeschreibungen, II. 123. ebenso Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, III, 558.

[2]) Vgl. Löscher, Vollständige Reformationsacta, III, 1001. Von seiner „Modestia", mit der er gegen Luther aufgetreten, die aber von diesem missbraucht worden sei, hatte Eck in einem an Lang gerichteten Briefe vom 29 December 1518 selbst gesprochen. Der Brief war den zehn Thesen, die Eck gegen Karlstadt in der Leipziger Disputation vertheidigen wollte, vorausgeschickt und hatte den Zweck, M. Lang um seinen Schutz anzuflehen. Er ist gedruckt bei Wernsdorf, De progressu emendatae per Lutherum Religionis, und bei Hering, De disputatione celeberrima sub auspiciis Georgii Ducis Saxonici Lipsiae a° 1519 habita. (Vgl. Enders, Luther's Briefwechsel, I, Nr. 143, S. 401, und Wiedemann, Dr. Jos. Eck, S. 87 und 491.)

Digitized by Google

M. Lang war zu raschen Schritten gegen das Lutherthum nicht geneigt; dies scheint sein officielles Verhalten in der Zeit vor dem Wormser Reichstage zu beweisen.

Seit langer Zeit stand es um die religiös-kirchlichen Verhältnisse des Erzstiftes bedenklich. Schon unter Erzbischof Conrad I. (1106—1147) galt eine Reform des Clerus für nothwendig, im XV. Jahrhunderte waren die Zustände ganz unhaltbar geworden. Die Unwissenheit und Sittenlosigkeit der niederen Geistlichen hatte sich aufs höchste Maass gesteigert [1]). Um der Strafe zu entgehen, zahlten die concubinarischen Geistlichen das Tributum concubinarium an die Landdecane, und an manchen Orten hielten die Priester Weinschenken. Das einzige Ziel der Geistlichen war Gewinn; sie trieben es so weit, dass sie häufig nur gegen besondere Gebühren die Sacramente spendeten. Der hohe Clerus war nicht gelehrter als der niedere und lebte in Ueppigkeit und Pflichtvergessenheit. Im Besitze der reichsten Pfründen, lud er die amtlichen Geschäfte auf schlecht bezahlte, meist ganz untaugliche Vicare. Dabei wurde die Seelsorge derart vernachlässigt, dass im XV. Jahrhunderte bei den Bauern sogar das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniss in Vergessenheit geriethen. Ein crasser Aberglaube trat ein, und das ganze Vertrauen legte man auf äusserliche Uebungen und auf den Ablass. Vergebens arbeiteten zahlreiche Synoden (1418, 1437, 1451, 1456, 1490, 1512) an einer Besserung. Als M. Lang den erzbischöflichen Stuhl bestieg, waren die alten Uebel noch herrschend. „Onus ecclesiae" ist dafür ein classischer Zeuge. Wie früher die husitischen Lehren im salzburgischen Gebiete weite Verbreitung gefunden hatten, so drangen bald nach Luther's Auftreten dessen Reformideen ein und fassten namentlich in den bergbaureichen Gebirgsthälern und in den Gebieten an der baierischen Grenze rasch Wurzel. Der neue Erzbischof betrachtete zwar den tiefen Verfall des religiösen Lebens und das stete Anwachsen der unzufriedenen, neuerungssüchtigen Elemente keineswegs mit gleichgiltigen Augen, er war vielmehr ernstlich gewillt, Ordnung zu schaffen, aber es wurden doch in den ersten Jahren der lutherischen Bewegung, von der Berufung tüchtiger, gelehrter Prediger an die

[1]) Siehe dafür die „Concilia Salisburgensia", herausgegeben von Dalham (1788), und Vierthaler, Geschichte des Schulwesens und der Cultur in Salzburg, S. 132 ff.

Digitized by Google

Domkirche in Salzburg abgesehen, weder Massregeln zur Hebung des kirchlichen Lebens getroffen, noch geschah etwas gegen Luther. Nur Paul Sperat [1]) wurde aus Salzburg vertrieben. Dieser war, Ende 1519 oder Anfangs 1520 von Würzburg, wo er auf der Domkanzel die lutherische Lehre verkündet und heimlich geheiratet hatte, vertrieben, nach Salzburg gekommen und als Dompredigter angestellt worden. Da er auch in Salzburg in lutherischem Sinne predigte, musste er schon im Herbste 1520 wieder zum Wanderstabe greifen. Ueber die Gründe seines Wegganges schreibt er selbst in leidenschaftlicher Erregung an den Herzog Albrecht von Preussen: „Der grausame Behemot und weitäugig Leviathan (M. Lang), der dort in seinem Nest wie in einem Paradies sitzt, mocht mich ferner weder dulden noch leiden, sondern versucht, was er wusste und konnt, bis er mich zuletzt von sich biss. Das macht: Ich schrie ihm zu laut in die Ohren wider seinen unrechten Mammon, der sein einiger Gott und Nothhelfer ist. Desshalb machet ich mich auf in dem Namen Gottes, schüttelt den Staub ab von meinen Füssen über ihn und wich dahin von ihm gegen Wien“ [2]). In Wien lebte Sperat fast ein ganzes Jahr als Privatmann. Als aber ein „grossbaucheter Schreier“, wie er sich ausdrückte, gegen die Priesterehe gepredigt hatte, vermochte er nicht länger zu schweigen; er betrat mit bischöflicher Bewilligung am 12. Januar 1522 die Kanzel in St. Stephan und lobte die Ehre und Würde des ehelichen Standes. Dabei lehrte er die lutherische Doctrin vom alleinseligmachenden Glauben. Dies brachte ihn in Conflict mit der theologischen Facultät in Wien, und er musste bald auch hier weichen [3]). Er wandte sich dann nach Böhmen, später wurde er Hofprediger bei Herzog Albrecht von Preussen, und seit 1529 machte er sich als Bischof von Pomesanien

[1]) Vgl. Cosack, Paul Speratus' Leben und Lieder (Braunschweig 1861). S. 4 f. — Trautenberger, Speratus und die evangelische Kirche in Iglau (Brünn 1868), und Tschackert, Paul Speratus von Rötlen (Schriften des Vereines für Reformationsgeschichte, 8. Vereinsjahr 1890—1891), S. 3 ff. Sperat's Wirksamkeit und Aufenthalt in Salzburg ist oft irrthümlich in die Jahre 1521 und 1522 verlegt worden. Dass er 1520 schon Salzburg verliess, bezeugt er selbst in einem Briefe vom 16. September 1524 an Herzog Albrecht von Preussen: „Es ist nun schier alle Tage vier Jahre, dass ich mich von Salzburg aufmachte.“ (Cosack, a. a. O., S. 13, Anm. 36.)

[1]) Cosack, a. a. O., S. 13.

[3]) Wiedemann, Geschichte der Reformation im Lande unter der Enns, Bd. I, S. 24

Digitized by Google

um die Organisation des evangelischen Kirchenwesens in Preussen verdient. Die Sorge für die von ihm gepflegten Domgemeinden gab er aber nicht auf. Im Jahre 1524 sandte er allen frommen Christen zu Salzburg und Würzburg eine gedruckte Anweisung, ‚wie man sich mit Verkündigern des göttlichen Wortes versehen solle oder aber, wenn man solche weder haben könne noch dürfe, wie man sich in der babylonischen Gefängnis der Seelen wohl und christlich verhalten vermüge'. Es war dies eine von ihm hergestellte Uebersetzung der Schrift Luther's ‚De instituendis ministris ecclesiae'[1].

Durch die Vertreibung Sperat's hatte M. Lang gezeigt, dass er in seiner Diöcese die neue Lehre nicht aufkommen lassen wollte. Auf dem Wormser Reichstage erwies sich der sonst reformfreundliche Erzbischof schon als entschiedener Gegner Luther's.

Auf den Dreikönigstag 1521 hatte Karl V. einen Reichstag nach Worms ausgeschrieben, der auch in der religiösen Angelegenheit entscheiden sollte. M. Lang, der für die Wahl Karls hervorragend thätig gewesen und dem zu den Krönungsfeierlichkeiten reisenden Kaiser von Salzburg aus über Augsburg entgegengeeilt war[2], befand sich schon Mitte December 1520 als einer der hauptsächlichsten Räthe des Kaisers in Worms und wurde von diesem mit hochwichtigen Aufträgen betraut. Schon bei den Vorverhandlungen im December 1520 spielte Lang eine nicht unbedeutende Rolle. Es handelte sich dabei besonders darum, ob die lutherische Sache vor den Reichstag gebracht werden sollte. Der päpstliche Nuntius Aleander, für den die Angelegenheit Luther's durch den Spruch des Papstes entschieden war, suchte eine Willensäusserung der Stände in dieser Sache zu verhindern und verlangte vom Kaiser die Execution des kirchlichen Urtheiles und Verhängung der weltlichen Strafe ohne Befragen der Reichsstände[3]. Die in Worms versammelten Fürsten stimmten jedoch keineswegs der Theorie Aleander's zu, wonach der Spruch des Papstes endgiltig die Sache Luther's entschieden habe; es erschien ihnen nicht rathsam, die Stände für die wichtigen politischen Angelegenheiten, welche mit ihnen zu ver-

[1]) Tschackert, Sperat, S. 7.

[2]) Schopf, Ein Diplomat Kaiser Maximilians (M. Lang), S. 62.

[3]) Jansen, Aleander am Reichstage zu Worms 1521 (Kieler Gymnasialprogramm 1883), S. 28. — Brieger, Neue Mittheilungen über Luther in Worms (1884), S. 4.

Digitized by Google

handeln waren, von vornherein ungünstig zu stimmen, dadurch, dass man sie in der so wichtigen religiösen Angelegenheit ganz unbefragt liess. Zudem war die politische Situation zur Zeit des Reichstages ungemein drohend. Auf der Ebernburg sassen grollend Ulrich v. Hutten und Franz v. Sickingen, jederzeit bereit, sich an die Spitze des im höchsten Grade missvergnügten Volkes zu stellen und mit den Waffen für Luther einzustehen. Gleichzeitig stand der Kaiser in Verhandlungen über ein politisches Bündniss mit dem Papste, dessen Politik sich Frankreich zuneigte; so konnte Luther's Sache, so lange sie noch nicht erledigt war, als Pressionsmittel dem Papste gegenüber dienen und die unmittelbare Gefahr eines Aufstandes abwenden.

In einer Sitzung des von Karl zur Wahrung der deutschen Interessen eingesetzten »deutschen Rathes«, an dessen Spitze M. Lang stand[1]), entwickelte der Nuntius seine Ansichten und verlangte die Ausfertigung eines Mandates gegen Luther[2]). Der Rath lehnte aber dieses Ansinnen ab mit dem Hinweise, dass man erst die Ankunft des Erzkanzlers von Deutschland, des Erzbischofs von Mainz, abwarten müsse. Ohne dass wir genau wissen, welche Stellung M. Lang zu dieser Frage einnahm, werden wir behaupten dürfen, er habe die Sache nicht ohne Zuthun der Stände abgemacht wissen wollen; denn Aleander rühmt zwar seinen grossen Eifer[3]), aber er lässt doch Zweifel durchblicken, ob seine Gesinnung sich auch erproben werde[4]). Wir werden M. Lang sogar als eine Haupttriebfeder der kaiserlichen Politik des Lavirens und Temporisirens ansehen und ihm einen Hauptantheil an dem in Worms beliebten Zögerungs- und Verschleppungssystem zuschreiben dürfen. Als Haupt des deutschen Rathes besass er ohne Zweifel grossen Einfluss auf den Kaiser und dessen Entscheidungen, und sein Einfluss wird nicht wenig dazu beigetragen haben, dass die Sache Luther's in Deutschland nicht

[1]) Baumgarten, Karl V., I, 478.

[2]) Brieger, Aleander und Luther, Depesche Nr. 1. Balan, Monumenta reformationis lutheranae (Regensburg 1884), Nr. 11. — Friedrich, Der Reichstag zu Worms, Nr. 1.

[3]) Mitte December 1520 berichtet Aleander nach Rom: Li Rmi Cardinali tutti in vero dimonstrano grande zelo ad cio, et se non faranno quello, a che son tenuti, meriterebbero mille etc. Ma certo fanno l'officio. (Brieger, Aleander und Luther, Depesche Nr. 2; Friedrich, a. a. O., Nr. II.)

[4]) Baumgarten, a. a. O., I, 393.

Digitized by Google

wie in den kaiserlichen Erblanden durch ein Mandat des Kaisers entschieden wurde, sondern an das Plenum des Reichstages gelangte. Lang vergass nie, Zeit und Umstände zu berücksichtigen. Dies zeigt auch sein Verhalten zur päpstlichen Bulle, das wohl im Zusammenhange steht mit dem Schwanken in der Haltung der kaiserlichen Politik, über welche der Nuntius Aleander Klage führt, indem er in seinen Berichten sagt, dass am 29. December zwar beschlossen worden sei, ein Mandat zu erlassen, dies aber doch unterblieben sei. Die päpstliche Bulle war in Salzburg nicht veröffentlicht worden [1]). Denn die Räthe des Erzbischofs antworteten dem Bischof von Freising auf seine Anfrage im November 1520, ihrem Herrn, dem Cardinal, sei ihres Wissens eine päpstliche Bulle nicht zugegangen. Nun wandte sich Bischof Philipp an den Cardinal selbst, der in Worms beim Kaiser weilte. Lang's Antwort vom 10. Januar vermied jedes nähere Eingehen auf die gestellte Frage und verschob eine genauere Antwort auf spätere Zeit. Erst in einem zweiten Briefe vom 21. Januar 1521 als sich die Politik des Kaisers entschieden dem Papste zugewendet hatte, meldete Lang die durch den Nachrichter vollzogene Verbrennung der lutherischen Schriften in den Niederlanden und zu Köln als „neue Zeitung" und erklärte, der Kaiser habe sich mit gutem, zeitigem Rathe entschlossen, dem römischen Stuhle anzuhangen, er habe auch nach seiner Krönung in Aachen in den drei geistlichen Kurfürstenthümern die Verbrennung der lutherischen Schriften veranlasst und sei Willens, ernste Mandate für das ganze Reich zu erlassen und mit den Ständen auf dem Reichstage über die erforderlichen Massregeln zu verhandeln [2]).

Anfangs Februar (1521) war dem Bischofe von Sitten, dem Bischofe von Triest und Banisius der Auftrag gegeben worden, ein kaiserliches Mandat gegen Luther zur Ausführung zu bringen. Da verbot ihnen M. Lang, ohne Beisein zweier deutscher Räthe das Mandat zu öffnen. Drei Tage kamen diese täglich Morgens zusammen, aber die deutschen Räthe erschienen nicht. Der Bischof von Sitten

[1]) Bei ihrer Weigerung, die Bulle bekannt zu machen, berief sich die Universität Wien auf die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, welche die Bulle auch nicht veröffentlicht hätten. (Balan, Monumenta Vaticana, S. 6.)

[2]) v. Druffel, Sitzungsberichte der k. b. Akademie der Wissenschaften, 1880, S. 577, 585 f.

Digitized by Google

hielt Lang für die Ursache, der das Mandat hinausschieben wollte, um sich dem Herzog von Sachsen zu verpflichten [1]).

Als Mitte Februar (1521) die Sache Luther's vor das Plenum des Reichstages gekommen war und die Stände sich für die Berufung Luther's nach Worms ausgesprochen hatten, ertheilte der Kaiser dem Cardinal Lang den Auftrag, mit den Prälaten von Triest, Palenza, Tuy, dem kaiserlichen Beichtvater Glapio und drei anderen Doctoren die Antwort an die Stände vorzubereiten. Sie sollten ein Mittel finden, um „Gott und dem Papste zu dienen und zugleich Fürsten und Völker zu befriedigen", wie Aleander nach Rom berichtet [2]).

Lang fand es für gut, den Nuntius, der in grosser Verlegenheit war, die Rechte Roms als controvers behandelt zu sehen, in die Berathungen hineinzuziehen. Dieser wollte von einer Berufung Luther's nichts wissen, aber Lang erklärte ihm, er für seine Person wünsche zwar eine Vorladung Luther's ebenfalls nicht — wohl mit Rücksicht auf die Gährung im Volke —, aber es sei ein anderer Weg unmöglich, da alle Fürsten und Völker Luther's Berufung verlangten. Aleander erwiderte, er könne und dürfe, soweit es an ihm sei, eine Erörterung, ein Anhören und Befragen nicht gestatten in einer Sache, in der bereits die alten Concilien und der Papst gesprochen hätten, ganz abgesehen von dem Scandale, den Luther's Kommen erregen würde; die Pflicht des Kaisers sei, die Bücher Luther's zu verbieten und zu vernichten und mit diesem wie mit einem Ketzer zu verfahren; fürchte er, Lang, das Volk, so möge er das beste Mittel zu finden suchen, nur dürfe der Autorität des Papstes kein Abbruch geschehen. Nach dieser Instruction — so berichtet Aleander [3]) — hat sich Cardinal Lang entschlossen, das Decret so umzugestalten, dass weder Fürsten noch Völker reclamiren könnten, und doch der von Rom erwünschte Erfolg erzielt würde. Am 28. Februar kam der Entwurf des Decretes zu Stande;

[1]) So berichtet ein Unbekannter am 7. Februar aus Worms; er schreibt ferner: „Il conte Camillo de Gambara me ha dicto, che alla tavola de dicto Gurgense (Lang) se diceva mala de N. Signore (Papst) essendo lui presente et non diceva nulla." Balan, l. c., Nr. 20, S. 52.

[2]) S. Brieger, a. a. O., Depesche Nr. 11 vom 27. Februar 1521; Balan, l. c., 13; Friedrich, a. a. O., 8 und 9.

[3]) Brieger, a. a. O., Nr. 11.

Digitized by Google

er lautete dahin, dass Luther nur befragt werden solle, ob er sich zu seinen Büchern bekenne und ob er widerrufen wolle. Das Decret wurde in deutscher Sprache aufgesetzt, in der Dämmerung zeigte es Lang dem Nuntius, und er beauftragte den Secretär Spiegel, es in's Lateinische zu übersetzen und dem Nuntius mitzutheilen, bevor es von einem der Deputirten gesehen würde. Aleander, der wiederholt in seinen Berichten Klage führt, dass tausend Beschlüsse gefasst und wieder umgestossen würden, dass man stets das Gegentheil des Beschlossenen thue, und dass die Räthe des Kaisers aus weltlichen Rücksichten die Sache verschleppten, sprach die Befürchtung aus, dass ihm das Decret nicht gezeigt würde. So geschah es auch, er bekam es nicht zu sehen [1]).

Von Lang's weiterer Thätigkeit bei den die Religion betreffenden Verhandlungen ist nur noch bekannt, dass er, wie er im Namen des Kaisers am 27. Januar 1521 in der Eröffnungssitzung des Reichstages die Stände begrüsst hatte [2]), in der Versammlung, in welcher Luther seine Rede hielt, den Vorsitz führte, und dass er bei den Verhandlungen über den Entwurf des Edictes gegen Luther betheiligt war [3]).

Die wenigen uns bekannten Einzelheiten über Lang's Thätigkeit und Verhalten in Worms lassen erkennen, dass er einen hohen Einfluss auf den Gang der Dinge hatte, und wir dürfen wohl Hansiz beistimmen, wenn er meint, Lang sei der vornehmste Anstifter alles dessen gewesen, was wider Luther und seine Partei auf dem Reichstage zu Worms beschlossen worden sei [4]).

Bis zum Beginne des Wormser Reichstages hatte Lang eine zurückhaltende Stellung eingenommen gegenüber dem Lutherthum, wohl in der Absicht, zuzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln, wie sich Kaiser und Reich zu der lutherischen Sache verhalten würden. War es doch auch eine ‚schwierige Stellung, in der sich

[1]) Brieger, a. a. O., Nr. 11.

[2]) Baumgarten, Karl V., Bd. I, S. 401.

[3]) Balan, Monumenta reform., S. 74 ff.

[4]) Germania sacra, II, 585. Die schon erwähnte Augsburger Chronik des Wilhelm Rem betont Lang's grossen Eifer für Unterdrückung der lutherischen Lehre. Wir lesen dort, Lang habe sich direct an Luther's Landesherrn, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit der Aufforderung gewendet, er solle nicht so gegen den Papst auftreten, denn Luther habe Unrecht; und er, der Kurfürst, möge diesen aus dem Lande weisen. (Chroniken deutscher Städte, XXV, 146.)

Digitized by Google

damals ein deutscher Kirchenfürst zwischen dem Ausbeutungssystem der Curie und ihren absoluten Tendenzen einerseits und den heimischen Zuständen andererseits befand!' Seit dem Wormser Reichstage aber trat Lang entschieden und energisch für Erhaltung des alten Kirchenthumes und der durch dasselbe geschaffenen Zustände ein; er arbeitete in der Folge überall da mit, wo es galt, eine Schutzmauer für die alte Kirche aufzurichten. Was aber den von humanistischer Bildung durchdrungenen und mit seinen Anschauungen ganz der neuen Zeit angehörenden Kirchenfürsten bewog, sich der altkirchlichen Partei anzuschliessen und an der Wiederherstellung des alten Kirchenthumes mitzuarbeiten, war nicht ‚eine von allen weltlichen Rücksichten absehende' tiefe Religiösität, nicht eine begeisterte Anhänglichkeit an das alte Kirchenthum und die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des mittelalterlichen Kirchenideals, sein officielles Verhalten zur lutherischen Reform war vielmehr durch Gründe, welche ausserhalb derselben lagen, durch die äusseren Verhältnisse und Umstände bedingt. Lang's ausschlaggebende Motive lagen auf dem politischen Gebiete. Bei der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche konnte eine Neuordnung der kirchlichen Dinge nicht ohne Erschütterung der staatlichen Ordnung vor sich gehen. Diese Gefahr für den Staat steigerte sich durch die Gährung im Volke, die Unzufriedenheit aller Stände mit den socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen. Deshalb erschien vielen und hervorragenden Männern die lutherische Reform politisch verdächtig, staatsgefährlich, und sie befürchteten aus einer Glaubensspaltung nur eine Störung des Gesammtwohles des Reiches[1]). Matth. Lang sprach sich später, auf dem Augsburger Reichstage 1530, in diesem Sinne aus, und wir werden ihm derartige Motive wohl auch schon in der früheren Zeit zuschreiben dürfen. Als Regent eines geistlichen Fürstenthumes hatte Lang Ursache genug, die lutherische Reform für staatsgefährlich zu halten und ihr entgegenzuarbeiten, es war für ihn die Religionsfrage nicht nur eine Geistes-, sondern auch eine Macht- und Lebensfrage. Gerade in Salzburg war es leicht zu erkennen, dass die Opposition gegen den Bischof zur Losreissung von der bischöflichen Herr-

[1]) Diese Anschauung vertrat z. B. der baierische Kanzler Leonhard Eck (cfr. Vogt, Politik Baierns im Bauernkriege, S. 50 ff.). Auch Herzog Georg von Sachsen, Erasmus v. Rotterdam, Cochläus, Ulrich Zasius, Papst Hadrian VI. u. A. sprachen sich in diesem Sinne aus.

Digitized by Google

schaft, zu staatlichem Umsturze führen müsse, da die Salzburger bereits vom ‚lästigen Joche des Krummstabes' zu sprechen begonnen und schon 1511 der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs sich zu entziehen versucht hatten [1]). Auch Cardinal Lang wurde in Schmähschriften angegriffen und zum Gegenstande des Spottes gemacht [2]). Im Sommer 1520 war die Gährung im Erzstifte schon so bedeutend, dass die erzbischöflichen Räthe und Statthalter ernste Massregeln zu ergreifen sich genöthigt sahen [3]).

Bei solcher Lage der Dinge können wir uns nicht wundern, wenn dem Erzbischof die lutherische Bewegung doch hauptsächlich als ein revolutionäres Unterfangen erschien, das mit Gewalt zu unterdrücken war, ohne Rücksicht, ob in ihr ein berechtigter Kern stäcke oder nicht, wenn der mit den stärksten Lebensinteressen an die alte Kirche gebundene Fürst in Luther einen Störer des öffentlichen Friedens sah, der für sein verwegenes Beginnen, die hergebrachte Ordnung zu stürzen, die gebührende Strafe erleiden sollte. Aus dieser Ueberzeugung von der Gefährlichkeit des Lutherthums schöpfte Lang seinen glühenden Hass und seine leidenschaftliche Energie diesem gegenüber, die ihn weit und breit in den Ruf des grimmigsten Feindes der neukirchlichen Bewegung brachten, so dass ihn Sleidanus den ersten Verfolger der Lutheraner nennt und Myconius ihn unter den erbittertsten Feinden des Evangeliums an erster Stelle aufführt [4]).

Nicht ohne Einfluss auf die kirchlichen Entscheidungen des Erzbischofes war die Nahe Oesterreichs und Baierns, die der Restaurationspartei beitraten und mit denen gute Nachbarschaft zu halten die politische Klugheit rieth. Es ging das Gerücht, M. Lang habe in der Gefahr, seine fürstliche Stellung zu verlieren, sich bereit erklärt das geistliche Gewand abzulegen und sich zum weltlichen Herrn des Stiftes zu machen, seine Unterthanen aber hätten ihm als Antwort auf sein Anerbieten den Wunsch zu erkennen gegeben, ihn in Stücke

[1]) Pichler, Salzburger Landesgeschichte, S. 295.

[2]) Z. B. Pasquillus von dem Gejäg der Deuffel, bei Strobel, Miscellen. S. 143 ff.

[3]) Hauthaler, a. a. O., S. 176.

[4]) Vgl. Hansiz, a. a. O., 585. — Myconius, Hist. ref. Cap. XV, Leipzig 1718. S. 99. Den ‚salzburgischen Cardinal, sunders des Luthers Feind" nennt Valerius Anshelm, Berner Chronik, VI, 293 den M. Lang z. J. 1525. Anshelm war, wie Sleidan und Myconius, Zeitgenosse Lang's.

Digitized by Google

zu hauen [1]). Ob Lang wirklich bereit war, einen solchen Schritt zu thun, ist nicht festzustellen. Ernstlich konnte er sich wohl nicht mit diesem Gedanken tragen, dies verbot schon die Rücksicht auf Baiern, das bereits 1519 gegen die Erhebung Lang's auf den erzbischöflichen Stuhl Protest eingelegt hatte und in Folge seiner Säcularisationspläne stets ein gefährlicher Nachbar war [2]). Keinen Augenblick würde Baiern in diesem Falle gezögert haben, das ganze Erzstift seinem Gebiete einzuverleiben.

Wir begegnen auch der Behauptung, die Curie habe den früher nicht recht gefügigen Erzbischof durch Concessionen für sich gewonnen und an sich gefesselt. Allerdings gewährte ihm die Curie das Recht, für mehrere seiner Suffraganbisthümer die Bischöfe zu ernennen, und versäumte auch nie, ihm für seinen Eifer im Kampfe gegen das Lutherthum Lob zu spenden [3]); sie mag dabei immerhin von der Absicht ausgegangen sein, den einflussreichen Reichsfürsten zu besonderem Eifer für die katholische Sache anzuspornen, und ohne Zweifel schmeichelte das Entgegenkommen der Curie dem ehrgeizigen Manne, aber für seine principielle Stellungnahme war es sicher nicht entscheidend, zumal da die Concessionen und die Anerkennung seitens der Curie in eine Zeit fielen, da sich der Cardinal schon längst als eifrigster Vertheidiger des alten Kirchenthums erwiesen hatte. Auch ohne dieses Entgegenkommen der Curie wäre Lang's Stellung zur Reformfrage keine andere geworden Die äusseren Verhältnisse liessen keinen anderen Weg offen.

[1]) Erwähnt im Schreiben Herzog Ottos von Lüneburg an seinen Bruder Ernst, ddo. Weimar 20. Juni 1525. Vgl. Friedensburg, Der Reichstag von Speier 1526, S. 147.

[2]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 331 ff und 570 ff. — Vogt, Die baierische Politik im Bauernkriege, 343 ff. — Maurenbrecher, Geschichte der kath. Reformation, I. 237.

[3]) Durch ein Breve vom 13. Juli 1526 (Original im k. k Staatsarchiv zu Wien) und wieder durch ein Breve vom 13. October 1530. Im Jahre 1524 befreite Clemens VII. den Cardinal, dessen Anwesenheit in Deutschland die wachsende lutherische Ketzerei nothwendig machte, von der Residentia in curia Romana und erklärte ihn aller Vortheile und Rechte theilhaftig, welche sich die in curia Romana anwesenden Cardinäle zu erfreuen haben. (Originale im k. k. Staatsarchiv zu Wien nach Mittheilung der Direction).

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VIII.

Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich.

(Bis zum Toleranzpatent.)

Mit Benutzung handschriftlicher Quellen.

Von Gustav Adolf Skalský, k. k. o. Professor in Wien.

(Schluss.)

VII.[1])

Die im vorhergehenden Abschnitte geschilderten Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Schlesien haben sich bis zum Jahre 1740 erhalten. Die politischen Ereignisse, welche mit jenem Jahre sich abzuspielen begannen, machten das weitere unveränderte Bestehen derselben unmöglich. Sie brachten es mit sich, dass in der späteren Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche in Oesterreich Teschen nicht nur die Führung übernahm, sondern dass eine solche überhaupt nur auf teschnischem Boden stattfand. Und in dem von uns nun zu behandelnden Zeitabschnitte geschah es, dass die evangelische Kirchenverfassungsentwickelung an jene Religionscommission anknüpfte, welche behufs Unterdrückung des Protestantismus in Schlesien im Jahre 1653 eingerichtet und 1661 als Eliminationscommission zu demselben Zwecke erneuert worden ist. Wir werden daher diesen Abschnitt wohl am passendsten damit einleiten, dass wir die weiteren Schicksale dieser Institution, welche wider alles Erwarten für die Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich eine so grosse Bedeutung gewinnen sollte, an der Hand einzelner Daten angeben, und zwar bis zu der Zeit, in welcher sie — freilich nicht nach dem Willen der evangelischen Kirche, sondern der höchsten weltlichen Macht — zum Ausgangs-

[1]) Vgl. „Jahrbuch" 1898, I. und II. Heft, S. 1—73.

Digitized by Google

punkte einer neuen Entwickelungsphase der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich benützt worden ist.

Es ist bereits erwähnt worden, welchen grossen Eifer Karl VI. in der Unterdrückung des Protestantismus in allen seinen Erbländern an den Tag legte. Die strengsten Edicte gegen denselben datiren aus seiner Zeit.[1]) Das Organ zur Durchführung derselben sollten die Religionscommissionen sein, welche neu eingerichtet und mit einer Instruction versehen wurden. In dieser ist es unumwunden ausgesprochen, dass der Kaiser die katholische Religion als die in seinen Ländern einzig berechtigte und zulässige ansieht und in den Religionscommissionen Organe zum Aufsuchen und Anzeigen der „Haeresis" haben will, um diese bestrafen und ausrotten zu können.[2]) Auch die Teschnische Religionscommission erlebte durch das kais. Rescript vom 22. November 1737 eine abermalige erneuerte Auflage.[3]) Seit jener Zeit hören wir auch im amtlichen Verkehre vielfach von jener Commission.

---

[1]) Besonders das Religionspatent vom 28. December 1725. (Gub. Pat. vom 26. December 1726.)

[2]) Kuzmany, Urkundenbuch, 1856, S. 77. Rezek, Die volksthümliche Religionsbewegung, S. 91. u. f. Czerwenka (für Steiermark). Jahrbuch I, 90. (Vgl. auch das schöne Schreiben der Emigranten im „Halte, was du hast", X, 112 und 233.) — Die Instruction ist auch deshalb wichtig, weil sie zeigt, wie weit schon unter Karl VI. das Staatskirchenthum in Oesterreich gediehen ist; der Kaiser trifft seinerseits selbstständige Entscheidungen in reinen Religionssachen.

[3]) Das Datum des Rescriptes wird verschieden und nicht immer richtig angegeben. Jahrbuch IX, 1888, S. 44, lesen wir den 2. Jänner 1738 als Datum der K. O. A. J., was richtig ist; aber das Datum des kaiserl. Rescriptes ist als 22. September 1737 unrichtig angegeben; im Manuscripte in der Scherschnik. Bibliothek in Teschen, das wir nachgesehen haben, steht: 22. 9 br; das bedeutet aber nicht den neunten Monat, sondern Novem—ber. Man hat in jener Zeit noch vielfach so gekürzt (7 br = September etc.) — Radda (Urkundenbeiträge) gibt das Datum richtig an (22. November), Biermann, Geschichte der Protestanten, dagegen 22. December 1737. — Das Rescript hat eine ziemlich lange Vorgeschichte, auf welche wir nicht näher eingehen wollen. Wir bemerken nur, dass es die Folge des Bauernaufruhres in Teschen (Biermann, Geschichte der Protestanten, S. 116), dann eines Berichtes des Breslauer Bischofs und einer 40 Punkte enthaltenden Beschwerdeschrift (katholische) war. Seinen Bericht machte der Bischof auf Grund des Visitationsberichtes des bischöflichen Visitators Stinglheim, der voll von Denunciationen war. Wir entnehmen dem bischöflichen Berichte (Punkt 6) Folgendes: Allgemein beschwere sich der Clerus in Teschen, dass der H. Landeshauptmann Graf Wratislav, sowie auch der H. Regent der Lothring. Kammergüter die nothwendige „assistenz gar nicht leisten,

Digitized by Google

Das Rescript vom 22. November 1737 (2. Jänner 1738) bestimmt, dass »von Niemanden außer der eigens angeordneten Religionscommission einige Religions-Session oder Decission vorgenommen werden solle«. Die Religionscommission, durch welche »alles in Religionssachen tractiret werden solle«, wird durch jenes Rescript förmlich organisirt. Es werden der Landeshauptmann Freiherr v. Skrbensky zum Präsidenten, die Freiherren v. Gotschalkowsky und v. Czelesta zu Beisitzern der Commission ernannt. Diese sollte alle 14 Tage eine Session »zur exigentia rerum« von 9—12 Uhr Vormittags halten, in derselben »die eingebrachten Sachen zwar summarisch doch legaliter mit Anhörung der denunciatorum verhandeln«. »In casibus arduis et dubiis« sollte die Commission Belehrung von der Behörde einholen. Das Rescript enthält eine Reihe von Instructionen, die sehr interessant und charakteristisch sind, auf welche wir aber hier, da sie sich mit Ausnahme eines einzigen Punktes, den wir schon früher berührt haben,[1]) auf die Kirchenverfassung nicht beziehen, nicht näher eingehen wollen. Nur der Schluss möge nicht unerwähnt bleiben, in welchem geboten wird, »die bevorstehende Instruction in möglichster Geheim« zu halten. — Eine K. O. A. R. vom 6. Februar 1740[2]) trägt nach, dass die Religionscommission »von Session zu Session die fructus Instructionis von der Geistlich-

die Religionssessionen nach gefallen halten", die Apostaten und Kinder aus gemischten Ehen „zwar citiren, allein ad sistendum nachdrucksam nit halten, ob schon die Pfarrer mit nit geringen Unkosten zu zehn- und mehrmalen citirter erscheinen, welche Citationen umb so weniger Krafft haben, alß solche an die Ev. Herrschafften ergehen". Auch sonst wird der Landeshauptmann in dem Berichte arg mitgenommen. — In der Beschwerdeschrift (Punkt 22) wird darüber geklagt, dass die Evangelischen in Religionssachen immer „causam communem machen", oder sich hinter das Collegium der Kirchenvorsteher stecken, um dann „das Werk „communi sumptu" auszuführen, während die „cathol. Geist- und Weltlichen für sich allein und auf ihre eigenen Kosten agiren müssen". — Das Rescript enthält im Ganzen 17 Punkte, und sollte auch in den anderen Fürstenthümern „pro Cynosura" Richtschnur (Leitstern) sein. Im 16. Punkte wird dem „Luth. Wortsdiener Heinrici das Verkaufen der Medicamente und die Besuchung der kath. Kranken sub poena amotionis" verboten. Im 17. Punkte wird den „Schul-Collegen" die Tradirung der Theologie untersagt. — Es möge noch bemerkt werden, dass die beiden Extracte im Jahrbuch IX, 1888, S. 44, 45. aus einem Rescripte gemacht sind. Dasselbe ist im Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien zu finden.

[1]) Bezüglich des Vorlegens der Kirchenrechnungen (Punkt 17).

[2]) Jahrbuch, IX, S. 45. Radda, Urkundenbeiträge, 1882, S. 14.

Digitized by Google

keit individualiter abfordern, auch die Instruendos selbsten vernehmen« soll, »um zu eruiren, mit welchen der Allergnädigsten Verordnung gemäß revera zu conniviren, oder wo der darunter vermerkenden Malitz etwann noch und mit was vor Bescheidenheit entgegen zu gehen seyn möchte«. Und dies Alles zu dem Zwecke, damit »der Intention S. Majestät« gemäss das »bonum Religionis Catholicae« befördert werde.[1])

Natürlich hat sich die Religionscommission derlei Sachen nicht zweimal sagen lassen. Sie erfüllte ihre Aufgabe mit einem Eifer, der wahrlich einer besseren Sache werth gewesen wäre. . . Der erste schlesische Krieg, welcher nicht lange nach der Reorganisation der Religionscommission ausbrach, brachte die Thätigkeit derselben zu einigem Stillstande. Indessen war gerade dieser Krieg dazu bestimmt, der Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung eine neue Richtung zu geben, und zwar mit Hilfe jener an der Ausrottung der protestantischen »Ketzerei« so eifrig arbeitenden Religionscommission.

Unter denkbar schlimmsten Auspicien bestieg Maria Theresia im Jahre 1740 den Thron ihrer Ahnen, zu welchem ihr die von ihrem Vater Karl VI. zu Stande gebrachte »Pragmatische Sanction« (1713) den Weg geöffnet hat. Die ganze Umgebung der jungen Kaiserin strotzte von Feinden, welche offenkundige Neigung zeigten, sich in ihr Erbe zu theilen. Der gefährlichste von ihnen war der energische, kluge, aber auch rücksichtslose Friedrich II. von Preussen, welcher zielbewusst den Plan: die Machtstellung seines Hauses zu vergrössern, verfolgte. Er warf sein Auge auf Schlesien; und unter dem Vorwande alter Erbansprüche auf einige schlesische Fürstenthümer säumte er nicht, ohne die Antwort aus Wien abzuwarten, von der er ja im Vorhinein wusste, dass sie abschlägig lauten werde, in Schlesien einzufallen und Maria Theresia mit Krieg zu überziehen (15. December 1740). Das Ergebniss des Krieges war bekanntlich die Abtretung des grössten Theiles von Schlesien an Friedrich durch den Frieden zu Breslau (27. Mai 1742). An diesem Facit änderten nichts die späteren schlesischen Kriege und die sie abschliessenden Frieden (Dresdener und Hubertsburger). Maria Theresia behielt nur einen Theil von Oberschlesien, nämlich die Fürsten-

[1]) Radda, Urkundenbeiträge, S. 14.

Digitized by Google

thümer Teschen, Troppau und Jägerndorf; sie erlitt demnach einen Verlust, den sie begreiflicherweise niemals verschmerzen konnte. Friedrich II., welcher ihr denselben verursachte, nannte sie deshalb »den bösen Mann«;[1]) und sie äusserte sich einmal: »es könnte ihren Erblanden nichts Unglücklicheres geschehen, als in preußische Hände zu fallen; und wäre sie nicht immer gesegneten Leibes gewesen, hätte sie Niemand abgehalten, diesem meineidigen Feinde entgegenzuziehen«.[2]) Die Schlesier selbst begrüssten zwar Friedrich mit keinem Jubel, aber die kurzsichtige österreichische innere Politik, welche es für ihre erste Aufgabe hielt, alle Einwohner katholisch zu machen und in der katholischen Kirche zu erhalten, hat es schliesslich so weit gebracht, dass sich die eroberten schlesischen Länder mit der preussischen Herrschaft bald befreundeten.[3])

Selbstverständlich hatte der früher angegebene Ausgang der schlesischen Kriege wichtige, sowohl politische, als auch kirchliche Veränderungen zur Folge. Wir haben hier selbstverständlich nur diejenigen anzugeben, welche sich auf den bei Oesterreich gebliebenen Theil Schlesiens bezogen.[4]) Für diesen setzte Maria Theresia eine eigene Verwaltungsbehörde an die Stelle des königlichen Oberamtes in Breslau ein. Den 17. October 1742 ist ein königliches Amt oder Gubernium — beide Benennungen kommen in den Acten vor — in Troppau errichtet worden, welchem der öffentliche Convent, die fürstlichen Aemter und Regierungen etc. in den übriggebliebenen Herzogthümern unterstellt wurden.[5])

Was sollte aber mit dem bei Oesterreich gebliebenen evangelischen Kirchenwesen geschehen? Brieg, unter dessen Consistorium die Teschnische Gnadenkirche, in gewisser Hinsicht wenigstens, ge-

[1]) Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, 1885, S. 110.

[2]) Arneth, Maria Theresia (Separatabdr. aus der Allgem deutschen Biographie, 1880, S. 13).

[3]) Auch in anderen österreichischen Ländern unterhielten die geheimen Protestanten Connexionen mit Friedrich. (Vgl. Rezek, Die volksthümliche Bewegung, S. 85.)

[4]) Friedrich II., welcher den Schlesiern sofort Religionsfreiheit gewährte, hob Anfangs 1742 die Consistorien in Brieg etc. auf und errichtete zunächst zwei Oberconsistorien: in Breslau und Glogau, später noch ein drittes in Oppeln. In demselben Jahre (1742, 13. September) erhielt Schlesien eine neue Kirchenordnung. (Acta histor. eccles., VI, 219, 358. Hensel, 716; dort ist auch die Kirchenordnung zu finden; sie sollte auch noch in Oesterreich in der Toleranzzeit eine Rolle spielen.)

[5]) Biermann, Das Herzogthum Teschen, 1894, S. 234.

Digitized by Google

hörte, ist an Preussen gefallen und das dortige Consistorium ist, wie wir eben bemerkt haben, überhaupt aufgehoben worden. Und wenn es auch weiter bestanden hätte, so wäre es von der österreichischen Regierung ganz gewiss niemals zugelassen worden, dass die Teschnische Gnadenkirche mit einem im preussischen Lande bestehenden Consistorium in Verbindung trete. Ausserdem hörte in Folge des Krieges die Verbindung von selbst auf; es musste deshalb daran gedacht werden, das Verfassungswesen der Gnadenkirche in Teschen entsprechend einzurichten.

Diese Nothwendigkeit stellte sich schon während des ersten schlesischen Krieges ein. Anfangs 1740 sah sich der alte Pfarrer Hentschel gezwungen, Andreas Machal, seinen „ehestens zu vocirenden Schul-Collegen", zu ersuchen, dass er ihn in deutschen und polnischen Predigten, sowie auch in den Katechisationen vertrete, wofür er ihm von seinem Predigersalario 50 Gulden „cediren" wolle, d. h. er berief Machal, wie wir heute sagen würden, zu seinem Personalvicar[1]). Machal verwaltete aber sein Vicariatsamt nicht lange. Den 30. Mai 1740 starb Hentschel. Die Kirchenvorsteher säumten nicht, Machal, der ein schlesisches Landeskind war und sich mit einem noch vom Brieg'schen Consistorium ausgestellten Attestat seiner Orthodoxie ausweisen konnte, für die vacante Stelle zu präsentiren und den Kaiser um dessen Bestätigung zu bitten[2]). Den 23. Juni 1741 gelangte an die Kirchenvorsteher vom Landeshauptmanne die Nachricht von der ertheilten Confirmation Machal's, und es wurde zugleich der 3. Juli für die Installation des Bestätigten festgesetzt. Dieser musste jedoch früher ordinirt werden! Nun war guter Rath theuer! Von Brieg, wie auch von den anderen „hierländischen" Consistorien war man ja abgeschnitten, wo sollte die Ordination vollzogen werden? Die Kirchenvorsteher befanden sich in der grössten Verlegenheit; in dieser richteten sie ein Supplicat

[1]) Hentschel stellte für Machal eine Art Vocationsurkunde aus. Sie trägt das Datum des 4. April 1740.

[2]) Die Präsentation Machal's geschah auf die Denomination des Grafen v. Pless, weshalb ihn auch die Kirchenvorsteher im Sinne der mit ihm den 18. August 1721 abgeschlossenen Convention um das Zahlen der Spesen etc. ersuchten. Wir erfahren dabei, dass die Confirmationstaxe auf 100 „Species Ducaten" ausgemessen wurde. Ausserdem musste dem Referendarius ein Douceur (bei Schuchard machte es 100 Gulden rheinisch aus) und dem Agenten, „der es insinuirt und urgirt hat", ein Gratial und einige „extra Auslagen" ausgezahlt werden. (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

Digitized by Google

an die Kaiserin, in welchem sie baten, „Allerhöchst Selbete geruhe wegen obgeführten Ursachen und nach Beschaffenheit gegenwärtiger Umbstände, quoad hunc actum und vor dießes mahl, allergnädigst dahin zu condescediren, womit erwelter Andreas Machal von dem hiesigen Teschnischen Ministerio gewöhnlicher maaßen ordiniret und hierauf, wie bräuchlich, installiret werden könne". Dieses erbitten sie, „alldieweilen dießes von E. kön. Maj. allerhöchst unumbschränkter Macht einzig und allein dependirt, und sonsten wieder den in unßeren Kirchen üblichen Gebrauch, daß, wo gantze Ministeria sind, auch von selbigen derley actus ordinationis vorgekehret zu werden pflegen, nicht zu wieder laufen möchte". Die Kaiserin entschied in Pressburg den 31. Juli 1741 im Sinne der Bittenden: „wollen wir in hoc casu specifico wegen deren in unserem Erbherzogthumb Schlesien annoch fürdauernden Kriegs-Unruhen hiemit gnädigst disponiren, daß der Von uns zu der nach Absterben des Christ. Hentschel daselbst erledigten Praedicanten Stelle confirmirte Andreas Machal von dem Teschnischen Kirchen Ministerio, jedoch unter deinem (nämlich des Landeshauptmannes) Praesidio ordiniret werden möge".[1] Und so ist denn auch Machal den 10. September 1741 (am XV. p. Trin.) „unter dem hohen Praesidio Ihro Exc. des teschnischen Landeshauptmanns C. Fr. Freih. Skrbensky von E. ehrw. teschn. Ministerio examiniret, auch sodann, bey ungemein zahlreicher Versammlung (da dergleichen vormals noch nie geschehen) ordiniret worden".[2]

Es ist aber das Teschnische Ministerium nur „quoad nunc und für diesmal" mit einer Consistorialfunction betraut worden: wie sollte jedoch in Zukunft vorgegangen werden? Man musste daran denken, für das mit Brieg verlorene Consistorium einen Ersatz zu schaffen. Die Regierung sah selbst die Nothwendigkeit ein, eine Oberbehörde zu schaffen, welche die kirchlichen Angelegenheiten der bei Oesterreich gebliebenen evangelischen Schlesier besorgen sollte.

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[2]) Acta hist. eccles. VI, 1742. 865. — Dort wird auch bezüglich der Teschener Gemeinde die Bemerkung gemacht, dass nicht so leicht eine evangelische Gemeinde zu finden wäre, die so viele Leibeskräfte erforderte. Auch die Kirche sei sehr gross, und folglich brauche sie solche Prediger, welche gute Pulmones haben. Von den dortigen „Lehrern" wird gesagt, dass sie „nur meistens von Almosen und von göttlicher Providenz leben". — Das lat. Ordinationsdecret Machal's in Abschrift im Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Wo wäre für sie ein passenderer Ort zu finden gewesen, als in Teschen, in welchem es eine Gnadenkirche gab, und wo auch ein Landeshauptmann seinen Sitz hatte. Das Examen und die Ordination Machal's haben sozusagen jener Oberbehörde den Weg nach Teschen gewiesen. Und so bietet sich uns in jener Zeit ein sonderbarer Anblick dar: während in den anderen Erblanden die Hand der Regierung auf den Evangelischen so schwer lastet, dass sie nicht die geringste freie Bewegung machen können, richtet dieselbe Hand in Schlesien eine kirchliche Oberbehörde für die Protestanten ein! Allerdings war die Gestalt, in welcher sich diese Oberbehörde präsentirte, sehr wenig protestantisch, aber sie war da und bildete eine Vorstufe für eine spätere evangelische Kirchenregimentsbehörde, welche diesen Namen mit mehr Recht verdiente. Und man wird uns wohl keiner Phrase beschuldigen, wenn wir sagen, dass die Einsetzung jener Oberbehörde für die evangelische Kirche in Teschen einen Markstein in der Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich bedeutet. —

Diesem Ereignisse soll die folgende Ausführung gewidmet werden. — Selbstverständlich hatte die evangelische Kirche Schlesiens selbst keinen Antheil an der Schöpfung ihrer obersten Behörde und keinen Einfluss auf die Art und Weise ihrer Einrichtung. Der Regierung fiel es gar nicht ein, die evangelische Kirche in dieser Hinsicht zu befragen; vermöge des dem Landesherrn zustehenden Territorialrechtes ist die Einrichtung jener Oberbehörde und der Modus ihrer Einrichtung von der Kaiserin einfach decretirt und der evangelischen Kirche aufoctroyirt worden. Das geschah durch die kaiserliche Resolution vom 19. December 1743 („insinuirt" den 16. März 1744). Es ist dieselbe Resolution, durch welche die Religionscommission, deren „Activität" in den Kriegsunruhen aufhörte, abermals reactivirt und zur neuen Thätigkeit berufen wurde. Schon das deutet darauf hin, dass die Schaffung der kirchlichen Oberbehörde für die Protestanten Oesterreichisch-Schlesiens mit der Wiederherstellung der Religionscommission in engster Beziehung sich befand. Und das legt uns die Aufgabe nahe, die — wie man sagte — „Reassumirung" der Religionscommission näher in's Auge zu fassen und genauer zu verfolgen. Wir werden dabei auch die enge Verknüpfung der

Digitized by Google

neuen protestantischen kirchlichen Oberbehörde mit der Religionscommission kennen lernen.

Der Impuls zur Reactivirung der Religionscommission kam den 16. März 1743 vom königl. Amte in Troppau oder, wenn man will, vom Landeshauptmanne in Teschen. Nachdem dort die Religionscommission zu fungiren aufgehört hatte, wusste derselbe nicht, ‚inwieweit dieses Religionswesen bei gegenwärthigen umständen annoch gehandhabt werden will', und verlangt zu wissen: 1. ‚ob die Activität der ehemaligen Relig. Commission in Teschen wider herzustellen, oder was etwan sonsten vor ein modus, das Religions-Wesen allda zu besorgen, außfindig zu machen sein dürffte: 2. ob in Betrachtung der gegenwärthigen umbstände auf eine Abänderung sothaner allergnäd. Resolutionen, oder eine anderwärthige modalität anzutragen nöthig wird und rathsamb seye?' Diese Anfragen vermittelte das königl. Amt nach Wien, indem es zugleich sein Gutachten hinzufügte. In demselben spricht es sich dahin aus, ‚daß es nicht wohl daran geschehen ist, wann die angeordnete Relig. Commission ohne E. K. K. May. Allerhöchsten Specialbefehl in ihrer Activität nicht continuiret; sondern dagegen biß anhero in einer so wichtigen, alß tiefst in das publicum einschlagenden Sache proprio motu außgesezet. Und nachdem hiernechst niemahlen ein beßerer modus, das Religions-Wesen in dem Teschnischen zu besorgen außfindig zu machen gewesen ist, alß eben diese bemelte Relig. Commission wäre, ist das kön. Amt der allerunterthän. ohnvorgreiflichen Meinung, daß solche ohne Anstand wider in ihre vorige Activität zu setzen seyn dürffte'.

Was sollte aber mit dem evangelischen Religionswesen geschehen? Da sei jetzt ein Unterschied, ‚da sothane Consistorialia hiebevor bey dem von Weil. Kaiser Josepho allerchristmildesten Angedenkens nach der Altranst. Convention zu Brieg eingesetzten Luth. Consistorio tractiret worden seyend, dermahlen aber diese ferner dahin unter eine frembde Judicatur ziehen zu lassen wohl nicht mehr thunlich'. Das königl. Amt ist der Meinung, dass man deshalb ‚auf eine anderwärthige Vorsehung' bedacht sein muss; und da geht seine ‚gemüthsmeinung dahin, daß die eingesetzte Relig. Commission in Teschen, mittels zuziehung eines Luther. Worts-Dieners von der alldortigen Gnadenkirche, nach anleithung der hiebevor denen Luth. Consistoriis in Schlesien Allergnädigst

Digitized by Google

ertheilten Instruction, die Consistorialia ebenfalls besorgen könnte, jedoch mit dem Absatz, daß dieselbe nicht nur in jenen Vorfallenheiten, so vermöge ermeldter Instruction in die Allerh. Reservata einschlagen, niemahlen etwas abzuschließen, sondern auch in contentiosis bloß den Proceß zu instruiren, folglich respectu des ersteren ein umbständlicher Bericht zur ferneren Verordnung, und respectu des letzteren die Acta an das allhiesige kön. Ambt (in dem Falle E. K. K. May. demselben oberwehntenmaßen die dißfällige Haubt-Commission anzutragen geruheten,) pro decisione in prima Instantia anzugeschehen hätten'.

Wir haben aus dem Berichte des königl. Amtes, welches ausserdem nicht umhin konnte, zu constatiren, dass die Geistlichen der katholischen Religion die Verordnungen vielfach missachtet haben, absichtlich längere Citate angeführt, um zu machen, wo man auf den Gedanken verfiel, die reactivirte Religionscommission auch zum protestantischen Consistorium zu machen. Dem königl. Amte in Troppau gebührt der einigermassen zweifelhafte Ruhm, eine kirchliche Institution erfunden zu haben, welche, wenn wir biblisch reden wollen, vielfach fluchen und segnen sollte mit einem Munde, ja in einem Athem!

Wie hat man sich aber in Wien zu den Vorschlägen des königl. Amtes gestellt? Darauf gibt eine klare Antwort die schon erwähnte kaiserliche Resolution vom 19. December 1743[1]). Diese bestimmt, dass die ‚vermöge eines gnädigsten rescripti vom 22. Nov. 1737 angestellte, in denen jetzund fürgewesten Kriegszeiten unterbrochene Religions-Commission in eben denenjenigen Subjectis und Personen, wie sie damahls benennet worden, wiederumb in ihre activität gesetzet' und ‚auf die vorige Verordnungen und generalia angewiesen werde'. Zugleich wird dem königl. Amt mitgetheilt, dass dasselbe, ‚wie ehedessen das königl. Oberamt die Religionssachen tractiren' soll, was zur Folge hat, dass die Teschnische Religionscommission von jenem Amt ‚ihre Dependenz haben, mithin in casibus arduis et dubiis sich dahin wenden solle'. Auch soll das königl. Amt in Religionssachen mit dem Commissario episcopali in Teschen correspondiren und ihm die Verordnungen

[1]) Die Anfragen des Teschener Landeshauptmannes, der Bericht des königl. Amtes in Troppau, die kaiserliche Resolution vom 19. December 1743 — Alles im Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien.

Digitized by Google

in Religionssachen communiciren. ‚Betreffend aber den hierbey angemerkten passum, wo und wann nämlich die ehemahls bey dem Briegischen Consistorio A. C. tractirte Consistorialsachen anjetzo abzuhandeln seyen, nachdehme die Teschnischen Consistorialia nicht sua origine, sondern beneplacito Summi Principis zu dem Briegischen Consistorio, mithin Unß bey dem jetzund abgeänderten statu rerum frey stehet, wo wir solche tractiren lassen wollen; so haben wir für gut angesehen, die diesfällige besorgung dermahlen und bis wir ein anderes nicht resolviren werden, der vorgemeldten Teschnischen Commission aufzutragen.' Die Resolution gibt dann genauer an, wie diese ‚Besorgung' geschehen solle. Die Religionscommission soll ‚mit Zuziehung eines luther. Wortsdieners von der Teschnischen Gnadenkirche die Consistorialen aus dem Fürstenthum Teschen und denen anliegenden Statibus minoribus [1]) tractiren', mithin dieselbe ‚ad normam der ehemaligen Consistoriorum August. Confessionis zu Liegnitz, Brieg und Wohlau instruiret und all da die contentiosa in prima instantia salva appellatione an Unß abgeurtheilet, wann aber Sachen, welche in die reservata Summi Principis einschlagen, vorkometen, darüber von dieser Relig. Commission an Euch (das königl. Amt) und von da an Unß zu handeln Bericht erstattet werden soll; und damit bei dießfalliger Commission die Consistorial-Operationes mittels der hierzu benöthigter Feder um so leichter mögen befördert werden, soll von dem Königl Amte ein Subjectum Catholicum, von welchem als Secretario die Feder geführt werden könne, in allergehorsamsten Vorschlag gebracht werden'.

Man sieht ganz deutlich, dass in Wien die Vorschläge des königl. Amtes sowohl hinsichtlich der Wiederherstellung der Religionscommission, als auch bezüglich der Besorgung der evang. Consistorialien völlig acceptirt wurden. Auch in Wien fand man es als das Angemessenste, die Frage nach der Einsetzung einer protestantischen kirchlichen Oberbehörde so zu lösen, dass man die von Neuem in's Leben gerufene Religionscommission zugleich auch als protestantisches Consistorium fungiren lasse. Und damit sich für diesen Fall doch auch ein protestantisches Element in der erwähnten Behörde befinde.

[1]) Siehe „Jahrbuch" 1897, III. und IV. Heft, S. 148, A. 4.

Digitized by Google

hat man sie um einen evang. Geistlichen von der Gnadenkirche in Teschen vermehrt Man bedenke: eine Körperschaft, welche auch jetzt im letzten Grunde zu dem Zwecke eingerichtet wurde, um die evangelische Kirche zu schädigen, sollte als Oberbehörde derselben evangelische Kirche fungiren! Da kommt wahrlich das Sprichwort von dem Bock, den man zum Gärtner gesetzt hat, unwillkürlich in den Sinn! Es ist in der That für den Standpunkt, den man damals in Oesterreich auch jenem Theile der evangelischen Kirche gegenüber einnahm, welcher »Religionsfreiheit« hatte, höchst bezeichnend, wenn man ein in der Gestalt der Religionscommission auftretendes Consistorium für ein »ad nornam des ehemaligen Consistorium zu Liegnitz, Brieg und Wohlau instruirtes« ausgeben durfte, und dabei noch fest überzeugt war, dass man den Protestanten, eine wer weiss wie grosse Concession und Gnade erweise. Dass man diese Ueberzeugung wirklich hegte, dazu wird die nachfolgende Schilderung einen unumstösslichen Beleg beibringen.

Kehren wir jedoch zur weiteren Schilderung der Entstehung des Teschnischen Consistoriums zurück. Die Mittheilung des angeführten Abschnittes aus der königl. Resolution vom 19. December 1743 an die damaligen Mitglieder der Religionscommission[1]) erfolgte vom Präsidium des königl. Amtes in Troppau den 11. Juli 1744. Die amtliche Verordnung bestimmt den Vollzug des kais. Willens, weist darauf hin, dass auch im Troppau'schen die Herrschaft Gottschdorf, in den Consistorialsprengel hineingehören werde, fordert die Herren, denen »die Besorgnis aller vorfallenden Consistorial-Angelegenheiten« obliegen wird, zu »maßgebiger Einleithung dießfälliger Consistorialagendorum« an der Hand der beigeschlossenen Instruction, und ermahnt sie, sich ihrer Aufgabe willig zu unterziehen, die Instruction »in allen punctis« genau zu beobachten und den luth. »Wortsdiener», welcher zur Abhandlung der Consistorialien zuzuziehen sein wird, vorzuschlagen. Ausserdem macht die amtliche Verordnung bekannt, dass einstweilen, ehe noch ein Consistorialsecretär in Vorschlag gebracht wird, der Actuar der Commission die Feder führen soll.

Wie lautete denn die Instruction, nach welcher die Religionscommission in ihrer Eigenschaft als Consistorium vorzugehen hatte?

[1]) Diese waren K. Fr. Skrbensky, Ad. W. Gotschalkowsky und K. L. Bees; der letztere durch die Resolution vom 19. December 1743 statt des Landrichters Czelesta ernannt.

Digitized by Google

Da diese Instruction unseres Wissens noch niemals vollständig abgedruckt worden ist, und da sie wohl den interessantesten und wichtigsten Documenten der österreichischen evang. Verfassungsgeschichte beigezählt werden kann, führen wir sie hier im vollen Wortlaute an:[1])

Instruction

Für die auf allergnädigsten königlichen Befehl zu Teschen reasumirte Religionscommission, nach welcher Sie bis auf weitere allerhöchste Anordnung zugleich die vorfallende Consistorialia Aug. Confess. zu tractiren haben wird.

1mo. Werden Ihr Religions Commission pro agendis Consistorialibus alle Examina, Ordinationes und Investiturae deren zum Predigt Amt beruffenen, wie auch die Censur super mores et vitam der Evangelischen Pfarrern und was sonsten quo ad matrimonalia (der bisherigen Observanz nach) dahin einlauft, in gleichen alle Angelegenheiten, so die Pfarren, Kirchen- und Schuldiener, derselben Amt, Dienst, Lehren, Leben und Wandel angehn, Item ihre Suspensiones, Dimissiones und Remotiones, wie nicht minder die Inspection über die Reyttungen[2]) der Kirchen und anderen in den sogenannten Gottes-Kasten eingelegten Allmoßen-Gelder, jedoch diese letztere beide nicht anders als mit Vorbewußt des König. Amtes (welches zuvorhero deßenthalben Ihro Königl. Mayst. in allen casibus umständlich mit beigefügten Gutachten den Bericht zu erstatten, und hierüber sodann die allergnädigste Anordnung einzuwarten hat) hiermit überlaßen: Wie dann auch insonderheit alle die andre Passus salva ubique Appellatione an Ihre Königl. Mayst. dazu verstehen.

2do. Seyend diese Consistorial Sachen Causae summarissimae schleunig und ohne einiger Weitläufigkeit vor Ihr Commission als dermalen zugleich Consistorio zu erörtern und jedem zu Recht und Billigkeit zu verhelfen.

Dannenhero bei angestrengten Klagen

3^tio. Alle und jede Inwohner des Fürstenthum Teschen und anliegenden statuum minorum inclusive Oderberg und der Herrschaft Gottschdorf im Fürstenthum Troppau gelegen (welche der Augs-

[1]) Das Original im Teschener evang. Pfarrarchiv. Eine beglaubigte Abschrift auch im Archiv des evang. Oberkirchenrathes in Wien.

[2]) Reyttungen = Rechnungen.

Digitized by Google

purgischen Confession zugethan und in soweit dieselbe unter der allerhöchsten Domination Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Mayst. verblieben seyend) bei ihr vorgemeldter Religions Commission und respective Consistorio zu erscheinen und daselbsten billigen Bescheid zu nehmen haben werden.

Und wird zu solchem Ende

4to. Die Religions Commission zu denen in rebus consitorialibus erlaßenden Expeditionibus sich eben desjenigen Sigills zu bedienen haben, welches dieselbe in Religions Commissionsachen gebrauchet.

5to. Hat jede Instanz in denen Städten und auf dem Lande dieser Religions Commission als zugleich Consistorial Mittel auf ihro geziemende Requisition hülfliche Hand zu bitten (biethen), vornehmlich aber

6to. Die Religions Commission als respective Consistorium und in Sonderheit der dabei sich befindende Praeses Ihro Königl. Mayst. Landesfürstliche Gerechtsamkeit und Jura episcopalia hauptsächlich in Jurisdictionalibus genau zu beobachten. Und so vieles

7mo. die Causas mixtas als daseyend Decimae, Census und Juspatronatus anlangend, seyend solche nach Inhalt der dießfalls im Lande ergangenen allerhöchsten Sanctionum, dem Foro politico, nemlich dem K. Gubernio zu überlassen: wie dann auch

8vo. die Dispensationes in Ehesachen, wichtigeren Kirchen-Bußen, Geld Straffen ad pias causas, wie auch die Ausschreibung der Allmosen, nicht minder die wichtige und schwere Fälle oder zweifelhafte Quaestiones auch in causis matrimonialibus, so in denen Evangelischen Consistorial Rechten und Gebräuchen nicht klar ausgemessen und billig als ein Casus altioris indaginis zu consideriren, zur Landesfürstlichen Decision und Resolution vorbehalten werden, daher dann solche allemal umständlichen an das Königl. Amt Sie, Religions Commission und respective Consistorium de casu in casum zu behöriger Berichts Erstattung anzuzeigen und hierüber die allermildeste Resolution einzuwarten haben werden.

9no et ultimo. Das Schulwesen betreffend, weilen die vorigen Landesfürsten sich jederzeit der Ober Inspection über solche gebrauchet, auch insonderheit die Rectores, Professores und andere Schul-Bedienten vociret, so bleibet dieß Gerechtsame gleichfalls Ihro Königl. May. zu dero freyen Disposition reserviret.«

Digitized by Google

Zugleich ist dem Teschener Bürgermeister Polzer, welcher zum Actuar der Religionscommission bestellt wurde, auch die Expedition der Consistorialien übertragen worden. Es hat aber noch eine Reihe von Jahren gedauert, ehe sich die Religionscommission auch als Consistorium activirte. Der einstweilen wiederum ausgebrochene Krieg verzögerte dies; vielleicht war es der Religionscommission selbst nicht sehr wünschenswerth, da sie ja das Disparate ihrer Doppelstellung fühlen mochte. Kurz, es verflossen seit dem Erlasse der kais. Resolution beinahe drei Jahre, und die Religionscommission fungirte noch immer nicht als Consistorium. Das war der Regierung doch allzu langsam und sie urgirte die Activirung des Consistoriums durch das Rescript vom 26. December 1747. Es wird Bericht gefordert, »ob und wie bisher die Consistorialien Augsp. Conf. daselbst besorget; was vor ein Luther. Wortsdiener dießfalls zugezogen und wem die Expedition in Consistorialibus anvertraut worden? Dann, ob und was einer Cynosur man sich bei Einhebung derer Consistorial-Sporteln derorthen bepient hat? Allermaaßen und insofern wider Verhoffen der respectu derer bemeldter Consistorial-Agendorum ertheilten Instruction biß dato das behörige genügen nicht geleistet und hienach das Erforderliche einzuleithen etwa unterlassen worden sein sollte. Wird die Religions-Commission ein solches in conformitate obbezogener Königl. Amts-Vorschrift annoch ex nunc zu befolgen, sofort aber zu diesem Werck zu erkiesenden Wortsdiener Augsb. Conf. vorgängig dem kais. kön. Gubernio anzuzeigen, und dabei nebst auch einen Entwurf zur Vorstellung einer Consistorial-Tax-Ordnung zu gleicher Zeit ad approbandum einzusenden, und übrigens ermeldten Teschnischen Burgermeister Poltzer, wie auch in Religions-Sachen, so auch in sothanen Consistorial-Vorfallenheiten die Expedition aufzutragen und wie alles dieses zum Werck gediehen? anhero ausführlich zu relationiren haben«.

Das war energisch gesprochen; und so mussten denn die Herren von der Religionscommission, denen das Rescript den 6. Jänner 1748 zugestellt worden ist und welche ihr Zögern mit den herrschenden Kriegsunruhen entschuldigten, in den saueren Apfel beissen. Schon den 12. Jänner desselben Jahres wurde Pastor Heinrici zum Consistorialassessor vorgeschlagen, und bereits nach sieben Tagen (19. Jänner) kam ihm von Troppau aus die Bestätigung zu. Damit war für die

Digitized by Google

Religionscommission die abermalige Mahnung verbunden, an die Eröffnung des Consistoriums zu gehen und hinsichtlich des Entwurfes der Consistorial-Tax-Ordnung baldiges Genüge zu leisten.[1])

Nun wurde mit der Etablirung des Consistoriums voller Ernst gemacht. Man berief den 13. Februar 1748 eine »plenam Sessionem« der Religionscommission, und in dieser legte Heinrici folgenden, ihm vom Polzer vorgelesenen Eid ab: »Ich Christ. Wilhelm, schwöre dem Allmächtigen, dreieinigen Gott, Vater, Sohn und Heil. Geist, daß, wie ich zu einem, von Ihro K. K. Mayst., Unserer Allerseits Allergnädigsten Landes-Frauen, Allermildest bestellten Consistorio Aug. Conf. im Fürstenthum Teschen Mittels Eines Hochlöbl. K. K. Landesgubernii pro Assessore resolvirt worden, ich die vorfallenden Consistorial-Angelegenheiten secundum Canones in Aug. Conf. receptos und nach Vorschrift der ertheilten Instruction in votando et iudicando genau beobachten, mir solche zu Einer Richtschnur nehmen, und hiebei kein Ansehen der Person, weder aus Gunst noch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch aus einigen andern, suchen, sondern lediglich auf dasjenige, was die gottgefällige Justiz im Munde führet, reflectiren will. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium.«[2])

Aber auch danach hatte die Religionscommission keine Eile damit, ihre Thätigkeit als protestantisches Consistorium zu beginnen. Erst am Ende des Jahres 1749, nach abermaliger Urgenz von oben, sollte es wirklich losgehen.[3]) Den 24 November des erwähnten Jahres erhielten die Kirchenvorsteher die Nachricht, dass die Session, durch welche das Consistorium eröffnet werden soll, auf den 28. desselben Monats, um 9 Uhr Vormittags, »praefigirt« sei. In der Session werde »Herr Baron« (der Präsident) einen »gewissen Vortrag« thun; es mögen sich daher die Kirchenvorsteher und »Wortsdiener« der

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Wir bemerken hier, dass die Religionscommission durch das kais. Repräsentations-Rescript vom 25. Juni 1749 der Dependenz vom kon. Amte entzogen und dem Directorium in publicis et cameralibus, „insoweit das Religionswesen in die politischen Anordnungen einschlägt", unterstellt wurde. (Das Rescript im „Extract derer in Materia Relig. ergangenen Rescripten ab A. 1692 in der Scherschnick'schen Bibl. in Teschen.) Das Directorium war aber nicht in Troppau (so Biermann, Gesch. d. Prot., S. 120), sondern in Wien. Es war eins von den drei höchsten, von Maria Theresia errichteten Landescollegien (Pütter, Hist. polit. Handbuch d. deutsch. Staaten, 1749, S. 211), und entstand als oberste Verwaltungsbehörde im Jahre 1749 durch die Vereinigung

Digitized by Google

Gnadenkirche um die angegebene Zeit einfinden, um »diesen Vortrag zu gewärtigen«.[1])

Die erste Session fand auch am bezeichneten Tage wirklich statt. Die evangelischen Kirchenvorsteher und »Wortsdiener« scheinen jedoch von derselben nicht sonderlich erbaut gewesen zu sein. Die »überauß wichtigen Passus«, welche in der Session »publicirt« worden sind, hatten (3. December 1749) eine Einladung der Kirchenvorsteher an die Stände zur Folge, gemäss welcher sie sich den 27. December 1749 in Teschen zu einem »Congress« einfinden sollten, in welchem die Kirchenvorsteher über die Session referiren, zugleich aber den Beschluss veranlassen wollten, dass vom Landeshauptmanne, als »respective Herrn Praeside von diesem Allerhöchst angestellten Consistorio«, ein Congress der sämmtlichen Stände A. C. ausgebeten werde, »umb in dieser ponderosen Kirchenangelegenheit unsere gehorsamste Erklärung fundate verabfassen zu können«.

Es ist den Ständen auch gelungen, den Congress zu erwirken. Die in demselben gefassten Beschlüsse belehren uns über jene »überaus wichtigen Passus«, welche in der ersten Consistorialsession »publicirt« worden sind. Es sind nämlich in derselben die evangelischen Stände interpellirt worden: 1. Warum nach dem Absterben der Kirchenvorsteher Nik. Bludowsky, G. Fr. Rymultowsky und Gottfr. Logau, solches, wie es das kaiserliche Rescript ddo. 2. Mai 1732 verlange, nicht angezeigt wurde, sondern ohne weiters an deren statt einige Deputirte ex gremio Statuum A. C. gewählt worden sind? 2. Warum die sogenannten Kirchenvorsteher zur Vocation eines Schulrectors

der böhmischen und österreichischen Hofkanzleien. Im Jahre 1762 wurde es in die k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei umgewandelt (Arneth, Maria Theresia, Separatabdr. aus der Allg. deutsch. Biogr., 1888, S. 18; derselbe, Maria Theresia, 1870, Bd. VII, S. 26; Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, 1855, S. 239). Die Acten bezüglich der Errichtung des Directoriums im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien (Sign. III, A. 2). Das Directorium wird verschieden genannt (auch Conferenz, Directorium in internis etc.); in dem kais. Handbillet vom 2. Mai 1749, welches die Errichtung des Directoriums eingeleitet hat, wird es als „Directorium in publicis et cameralibus" bezeichnet. Demselben waren (in Böhmen, Mähren und Schlesien) die k. k. Repräsentanzen und Kammern, in welche die Landesgubernien umgewandelt wurden, untergeordnet. Es wurden deshalb die Rescripte aus Wien der Religionscommission durch k. k. Repräsentanz und Kammer vermittelt. (Vgl. auch Svátek, Gesch. Böhm. u. Mähr. in der Neuzeit, Heft 45, S. 297 u. f.)

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

(Hennicke) geschritten sind und denselben introduciren liessen, ohne sich beim »hochbestellten Consistorio« vorher gemeldet zu haben?

Die Antwort, welche zu geben die Stände schlüssig geworden sind, enthielt bezüglich des ersten Punktes eine Entschuldigung. Die Sache sei eigentlich nie recht geregelt worden, auch sei »niemahlen ein numerus determinatus observirt, noch weniger vorgeschrieben worden«. Die drei neuen Kirchenvorsteher seien nicht gewählt, sondern es sei indessen die Mitbesorgung der Kirchen und Schulangelegenheiten einigen ex gremio Statuum aufgetragen worden. Die jetzigen Kriege und Unruhen seien Ursache, dass man so gehandelt habe; übrigens seien die Kirchenvorsteher bereit, in Zukunft nach dem Rescripte von 1732 vorzugehen. Man muss zugeben, dass diese Ausführungen der Kirchenvorsteher den Eindruck machen, als ob sie sich in dieser Hinsicht nicht von aller Schuld frei wussten. Bestimmter sind aber ihre Worte, mit welchen sie auf die zweite Frage antworten. Da wahren sie energisch ihr Patronatsrecht, welches ihnen schon der § 8 der Altranst. Convention zugestanden habe.[1])

Da sie dasselbe abermals gefährdet sahen, beschlossen sie ein Supplicat an die Kaiserin abzuschicken, in welchem sie ausserdem auch einen indirecten Protest gegen den Modus der Einrichtung ihres neuen Consistoriums oder, wie sie es auch nennen, »Kirchenamtes« erheben. Das Supplicat war in vier Punkten abgefasst. In dem ersten vertheidigen sie ihr Patronatsrecht überhaupt, im zweiten entschuldigen sie ihr Vorgehen bei der Besetzung der neuen Kirchenvorsteherstellen, im dritten thun sie dasselbe hinsichtlich ihres Vorgehens bei der Besetzung der Schulrectorstelle und im vierten verlangen sie die Einrichtung des Consistoriums nach der wirklichen Norm des briegischen. Im ersten Punkte bitten sie ganz besonders, den letzten Paragraphen der Consistorial-Instruction von 1744, der ihnen ganz

[1]) Man berief sich auf die Vollmacht ddo. 10. April 1709, kraft welcher die damaligen Stände der Kirchenvorsteher die völlige Disposition cum libera, tuto et grato, consideratis considerandis, et observatis observandis circa vocationes Sacerdotum ac Ministrorum Relig. Aug. ad Munia in ecclesia et scholis obeunda sowohl, als andere zu dem Juri Patronatus bei Kirch und Schule einschlagenden Agenda überlassen. „Solches denn auch tali modo durch uns vermittels nachgefolgter speciellen Vollmachten und Conferentz-Schlüsse in Erwählung 3 Deputirten oder sog. Kirchenvorsteher von uns . . . ab Anno 1709 continuirt worden ist.“ Auch die Bestimmung hinsichtlich der Vorlage der Kirchenrechnungen (vgl. S. 3, A. 1) gefiel nicht den Ständen; sie fassten jedoch in dieser Angelegenheit keinen Beschluss.

Digitized by Google

besonders missfiel, so zu reguliren, dass ihnen das Jus Patronatus noch ferner, und so wie es vorhin gewesen, bei Kirche und Schule verbleibe. Bezüglich des Consistoriums führen sie aus: sie wären zwar eigentlich unter keinem Consistorio, sondern lediglich unter den königlichen Landesämtern gestanden. Das sei die »prima Instantia« gewesen, von welcher sie ihre »Dependence« hatten. »Die Protection und Allerhöchste Ausmessungen hätten sie von I. K. u. K. Maj. als Summi Episcopi Allerunterthänigst zu genießen gehabt.« Sie seien aber bereitwillig nach der »Allerh. Disposition« dem Consistorium sich zu unterwerfen; »erkühnen sich aber allerunterthänigst zu bitten, damit das Technische Consistorium oder sog. Kirchenambt ad normam der ehemahligen Consistoriorum A. C. zu Liegnitz, Brieg und Wohlau in forma Praesidis Catholici et Assessorum vom geistl. und weltlichen Stande, wie nicht weniger eines Consistorial Secretarii Acatholicorum Secundum Canones in Aug. Conf. receptos vorhero Allergnädigst möge eingeleitet werden«.

Das Supplicat ist den 23 Janner 1750 eingereicht, am 23. Februar desselben Jahres vom Landeshauptmanne »einbegleitet« und mit einem vom 4. April 1750 datirten Gutachten der kaiserlichen Repräsentanz in Troppau nach Wien abgeschickt worden. Die Erledigung brachte die kaiserliche Resolution vom 9. Mai 1750, welche den Kirchenvorstehern vom Landeshauptmann den 7. Juli 1750 zugestellt wurde. Sie ist in mehrfacher Hinsicht charakteristisch.[1]) Vor Allem wird in derselben behauptet, dass die evangelischen Stände das »vermeintliche« Jus Patronatus welches sie bekanntlich als ihr Kleinod betrachteten und vertheidigten, »weder aus der Altr. Conv., noch derenselben Executions-Recess, noch weniger aber aus dem Westphäl. Frieden praetendiren können; denn obschon denenselben die Praesentatio Ministrorum nach gleich berührtem Execut.-Recess, jedoch cum expressa Restrictione der jedesmahl anzusuchen habenden Confirmation eingestanden worden, so folgete doch nicht daraus, daß denenselben durch diese also

[1]) Die Erledigung vollständig im Archiv des Minist. f. C. u. U. in Wien. Sie behandelt noch eine Reihe anderer Gegenstände, z. B. das Verfahren gegen die Deserteure etc. — Im Auszuge im Teschener evang. Pfarrarchiv. (Vgl. Biermann, Gesch. d. Prot., S. 120, der aber das Datum der „Einbegleitung" [23. Febr.] als das der Erledigung angibt; richtig dagegen in der „Gesch. d. evang. Kirche", S. 68; auch Jahrb. IX, 1888, S. 46.)

Digitized by Google

restringirte Praesentation ein förmliches Jus Patronatus gebühre«. Sie seien »hierinnfalls allzuweit gegangen«, und hätten sich »mit der aus Kön. Gnaden eingestandenen Praesentation zu begnügen«. Bezüglich des zweiten Punktes (der Wahl der neuen Kirchenvorsteher) wolle man Allerhöchst die gemachte Entschuldigung für diesmal gelten lassen; es werde aber für die Zukunft befohlen, die Resolution vom Jahre 1732 genau zu beobachten.[1]) Ganz abgeschlagen wurde ihnen die Bitte um Abänderung des § 9 der Consistorial-Instruction. Die Kaiserin wolle als Landesfürstin jedesmal die Obereinsicht haben, wie das Schulwesen bestellt sei, und was für Subjecta hiezu genommen werden, und deshalb hätten die Kirchenvorsteher die Lehrer vorzuschlagen, »deren Benennung sie aber Dero allerhöchsten Ortes zu gewärtigen haben«.[2]) Was die Bitte um die Einrichtung des Consistoriums betreffe, da seien die Stände auch »allzuweit gegangen«, »allermaßen da die dasige Stände sich in Vorfallenheiten der Cognition des alleinigen Landes-Amts, ohne die geringste Concurrenz eines A. C. Verwandten hiebevor gebührends unterzogen, dieselbe nicht nur dero dermahlige gemachte Consistorial-Einrichtung mittels Zuziehung eines Luther. Worts-Dieners, sondern auch dero in A. 1741 allermildest ertheilte Concession, daß der damals neu confirmirte Worts-Diener Andr. Machal von dem Teschn. Kirchen-Ministerio sub Praesidio Catholico ordiniret werden möge, für eine bereits vermehrte Landesfürstliche Gnade erkennen solten, dahero auch Ihro May. ihrem disfälligen petito keinen Platz geben könten, wären aber jedoch allermildest gewöllet, daß noch ein bescheydener und von allem indiscreten Religions-Eyfer entfernter Land-Stand, und zwar nur lediglich bey denen Consistorial-Vorfallenheiten, ohne sich sonsten in

[1]) Ausserdem wird dem Landeshauptmanne als Präses der Religionscommission aufgetragen, sich verlässlich zu informiren und über die vorgeschlagenen Subjecta zu berichten, ob sie nicht in Verdacht einiger der A. C. zuwiderlaufenden Principiorum wären? Ob sie nicht genelgt seien, in Religionssachen zu weit zu gehen? Ob sie nicht ungegründete Motus erregen (wie es nach dem dritten und vierten Punkte des Supplicates den Anschein habe)? Ob sie ruhig und friedfertig und zur Beobachtung der Höchsten Verordnungen geneigtes Gemüth besitzen?

[2]) Hennicke ist auch nicht confirmirt worden; die Kaiserin wollte sich hierüber die weitere Resolution vorenthalten. Erst 1751 kam Hennicke zum Rectorat (Klettenhof-Denkschrift).

Digitized by Google

etwas anders zu mischen, nach vorgängiger Anmeldung deßelben und dero darüber erfolgten Allergnädigsten Resolution beygezogen werden möge, aus purer Landesfürstl. Clemenz zu gestatten, dabey ausdrücklich in allerhöchsten Gnaden declarirende, daß obschon es vorhin keinen andere Verstandt gehabt, die sich ereignende Causae Matrimoniales et aliae ad Religionem spectantes nach denen Rechten der A. C. oder secundum Canones in Aug. Conf. receptos, dann nach denen disfalls bereits ergangenen oder in Zukunft ferners ergehenden Allerhöchsten Landesfürstl. Verord- und Ausmaßungen salva Appellatione immediata an Ihro K. K. May. erörtert werden sollen.«

Mit gemischten Gefühlen haben die Stände überhaupt und die Kirchenvorsteher insbesondere die kaiserliche Resolution entgegengenommen. Sie bedeutete für die letzteren eine neue Beschränkung ihrer Rechte und ihres Wirkungskreises. Diese Beschränkung konnte durch das Zugeständniss des zweiten Consistorialassessors nicht wett gemacht werden. Sie sahen jedoch ein, dass sie sich vorläufig fügen müssen; und so bestimmte denn die Consistorialinstruction mit der kaiserlichen Resolution vom 9. Mai 1750 die Richtung der weiteren Verfassungsentwickelung der Teschnischen evangelischen Kirche.

Es möge vor Allem bemerkt werden, dass noch in diesem Jahre zur Ernennung des zweiten (weltlichen) Consistorialassessors geschritten wurde. Der von den Ständen vorgeschlagene Ernst v. Bludowsky ist durch das kaiserliche Rescript vom 14. November 1750 (k. k. Repräs. R. vom 6. December 1750) bestätigt worden. Es ist ihm eine Taxe von 36 Gulden 16 Kreuzer ausgemessen worden, welche zu zahlen er sich jedoch weigerte. Durch die Verordnung der Religionscommission resp. Consistoriums (7. Februar 1752), sollte dies für ihn die evangelische Kirchencassa thun.[1]) Auch das möge noch angeführt werden, dass die Consistorialassessoren auf Lebenszeit ernannt worden sind.

Die Religionscommission fing nun an, in der geschilderten Zusammensetzung als Consistorium zu fungiren.[2]) Ihr Wesen kam auch

[1]) So ist die Bemerkung Radda's, Urkundenbeiträge, S. 19, zu verstehen.

[2]) Den Irrthum Kuzmany's (Kirchenrecht, 1885, S. 335), als ob in Teschen dieselbe Einrichtung wie in Liegnitz etc. unter dem Namen der Religionscommission bestanden hätte, hat Biermann bereits in der „Gesch. der evang. Kirche", S. 69. richtiggestellt.

Digitized by Google

in dem Siegel zum Ausdrucke, welches ihr durch die k. k. Repräs. R. vom 23. November 1754[1]) vorgeschrieben worden ist. Es hatte den schlesischen Adler mit der Umschrift: »Sig. Caes. Reg. Rel. Commi. & Consi. Aug. Confe.« Betreffs der Sessionen bestand die Einrichtung, dass alle Mitglieder der Commission zugegen waren, wenn eine Sitzung des Consistoriums abgehalten wurde; dagegen waren die evangelischen Beisitzer nicht berechtigt, an den Sitzungen der eigentlichen Religionscommission theilzunehmen.[2]) Und dass auch in den Consistorialsitzungen die evangelischen Beisitzer keinen leichten Stand hatten, ersieht man schon daraus, dass eine kaiserliche Resolution vom 15. December 1760 einen »Präcedenzstreit« im Consistorium mit der Entscheidung schlichten musste, dass Bludowsky den jüngeren katholischen Beisitzern, wenn sie auch Landes- oder Rechtsbeisitzer sind, »vorgehen« soll, da in der Religionscommission, die zugleich auch Consistorium ist, die Räthe nach dem Alter und Range sitzen, und Bludowsky schon acht Jahre im Consistorium sei.[3]) Es wird aber auch noch in dem Nachfolgenden die früher aufgestellte Behauptung ihre Belege finden. Auch sonst schienen betreffs der Sessionen Unregelmässigkeiten vorgefallen zu sein, weil durch das k. k. Repräs. R. eingeschärft werden musste, die Religionssessiones nach der Instruction zu halten.[4])

Man denke ja nicht, dass sich die Religionscommission dadurch, dass sie berufen war, das evangelische Kirchenwesen zu leiten und zu verwalten, in ihrer den Evangelischen höchst unfreundlichen Gesinnung beirren liess oder auf ihre ursprüngliche Aufgabe vergessen hätte. Es ist gewiss höchst bezeichnend, dass ihr durch das k. k. Repräs. R. vom 14. Februar 1756 auf Grund der eingeschickten Ausweise über Apostaten, Bekehrte etc. die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen worden ist.[5]) In jeder Session wurden solche Verzeichnisse vorgelegt. Und abermals hatten die Evangelischen reichlich Gelegenheit, Beschwerdeschriften zu verfassen und nach Wien einzuschicken. Man forderte allerdings von der Religions-

[1]) Im „Extract“ in der Scherschn. Bibl.

[2]) Aus dem Memorial vom Jahre 1781. (Teschener evang. Pfarrarchiv.)

[3]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[4]) Scherschn. Bibl. („Extract“). Nach diesem Extract hat die Religionscommission öfters binnen kurzer Zeit ihren Präsidenten gewechselt. (Vgl. Jahrbuch IX, 1888, S. 49 u. f.)

[5]) Radda, Urkundenbeiträge, 1882, S. 23.

Digitized by Google

commission Berichte über jene Beschwerden, sie liess sich aber Zeit zu denselben; und dass sie ihre Berichte in einem den Evangelischen nicht freundlichen Sinne verfasste, ist selbstverständlich. Das Teschener evangelische Pfarrarchiv enthält eine Sammlung von Briefen, welche meistens an den Wiener Agenten Haymerle gerichtet sind; dort findet man speciell für die obige Behauptung die schlagendsten Beweise. In einem jener Briefe (vom 15. December 1762) wird von dem »allhiesigen sogenannten Consistorium« kurzweg behauptet, dass dasselbe, »anstatt, dass es als ein bestelltes christliches Evangel. Kirchen-Amt, ex natura rei et agendorum, das Wohlseyn dieser Kirche aufrecht zu erhalten suchen solte, bey aller Gelegenheit auf den völligen Umsturz dieser armen Gnadenkirche bedacht ist«. In einem anderen (vom 27. April 1763) wird gesagt, das Consistorium sende »more solito contrairen Bericht zum Nachtheil« der Evangelischen, und man klagt darüber, dass die Religionscommission die Rescripte nicht »in extenso« mittheile, ja man hegt Verdacht, dass sie dieselben nicht so mittheile, wie sie lauten,[1]) dass man die beiden evangelischen Beisitzer, weil sie die Canones A. C. kennen, zu keiner »Deliberation« nehmen wolle etc. etc. Es muss wahrlich dieses Consistorium A. C., das ja an und für sich ein Verfassungsmonstrum zu nennen ist, eine herrliche kirchliche Oberbehörde für die Evangelischen gewesen sein; und man begreift völlig die Erbitterung, welche gegen dasselbe herrschte, sowie auch, dass sich die Kirchenvorsteher schon 1762 »bemüßiget« sahen, »sich wider das Consistorium zu beschweren«, sobald dazu die gelegene Zeit komme, was sub rosa dem Agenten nach Wien mitgetheilt wird.[2])

Einen ganz besonders schweren Stand hatten die Kirchenvorsteher dem Consistorium gegenüber. Es ist sicherlich auf dessen Bemühungen zurückzuführen, dass der Kirchenvorstand auch in der Zeit nach 1750 neue Schmälerungen seiner Rechte erfahren musste.

Derselbe versuchte 1749 (8. November) die »labores sacros« bei der Kirche zu regeln. Es sollte durch eine Art Kirchenordnung, welche fünf Abschnitte enthielt, geschehen. Die Kirchenvorsteher forderten in derselben nachdrücklich, dass die »Ministri« einmal monatlich »zu einer nutzbaren Kirchenconferenz zusammenkommen,

[1]) Die Rescripte kämen „nicht in extenso, geschweige in Originali oder Authentico zum Vorschein".

[2]) Brief vom 15. December 1762.

Digitized by Google

den Noth-Stand unserer armen Kirche und der ihnen anvertrauten Herde dem Ertz-Hirten Christo Jesu vortragen, und dabey brüderlich und offenherzig überlegen mögen: was den Bau des Reiches Christi bey Kirche und Schule mehr und mehr befördern könne? was und wie dies oder jenes zu verbessern wäre?« Die anderen »Passus« beziehen sich auf die »Oeconomica«, besonders aber darauf, was die zwei »Kirchen-Wächter« (d. h. die zwei Kirchenvorsteher, denen es oblag, die Kirchenrechnungen zu führen), nach ihrer Instruction zu verrichten schuldig sind? Dieses Vorgehen zeugte von Eifer für die Kirche und von Liebe zu derselben. Leider ist Vieles geschehen, was diesen Eifer abkühlen musste.

Wir haben schon erwähnt, wie bereits im Jahre 1737 das Abgeben der von den Kirchenvorstehern geführten und von den Ständen approbirten Kirchenrechnungen an den Landeshauptmann gefordert wurde. Diese Forderung scheint jedoch damals in Vergessenheit gerathen zu sein. Die Consistorialinstruction von 1744 theilte die Inspection über die Kirchenrechnungen dem Consistorium zu. Aber auch darnach blieb vorläufig Alles beim Alten. Das dauerte bis zum Jahre 1777. Da kam den Kirchenvorstehern die Aufforderung zu, die Kirchenrechnungen nach der amtlichen Vorschrift vom 11. März 1777 zu verfassen und an das Consistorium zu schicken. Aber auch dann verzögerte sich noch die Sache.[1]) Erst im Jahre 1779 wurde mit ihr wirklicher Ernst gemacht, und es mussten schliesslich die Kirchenrechnungen für 1777—1778 eingesendet werden.

Bis jetzt gab es für den Kirchenvorstand keinen »numerus determinatus«; auch das sollte nun anders werden. Das kaiserliche Rescript vom 14. November 1750 (k.k. Repr. u. K. ddo. 6. Dec. 1750) brachte den Ständen die unangenehme Nachricht, dass die Kaiserin die Anzahl von vier Vorstehern für hinlänglich erachte, und es »vor überflüssig angesehen hat, noch einen fünften hierzu zu benennen«.[2])

[1]) In der Conferenz vom 13. October 1777 ist beschlossen worden, die Revision der Kirchenrechnungen durch einen der Kirchenvorsteher mit Zuziehung eines Ministerii und des Kirchenschreibers drei Tage nach Ablauf des Quartalmonates nach dem letzten Gottesdienste vorzunehmen. (Vgl. dazu Biermann, Gesch. der evang. Kirch, S. 69.)

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv. — Dasselbe brachte auch die Bestätigung Bludowsky's zum Consistorialassessor. — Wie aus dem Memorial der Kirchenvorsteher aus dem Jahre 1781 hervorgeht, hat die Regierung im Jahre 1720 vier Kirchenvorsteher bestätigt. Und weil es längere Zeit hindurch vier Kirchenvorsteher gab, machte sie aus dieser Zufälligkeit eine Regel.

Digitized by Google

Zugleich wird den Kirchenvorstehern »nachdrucksamst verboben«, dass sie abermals gegen die Resolution vom Jahre 1732 gehandelt hätten, indem sie das Absterben des Wilamowsky weder »behörig« angezeigt, noch um die Erlaubniss zu einer Wahl angesucht haben, was aber die Kirchenvorsteher in einem Memorial leugneten.[1])

Früher schon brachte aber das Rescript vom 29. August 1750 (k. k. Repr. u. K. v. 1. Sept. 1750) eine abermalige Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Kirchenvorsteher: es wurde von jetzt an verlangt, dass die vorgeschlagenen Kirchenvorsteher »ansässig« seien. Diejenigen, welche nicht »possessionirt« waren, mussten sich, wenn sie bestätigt sein wollten, entweder possessioniren oder eine Caution von 3000 Gulden erlegen.[2]) Diese Bestimmung hatte für den Kirchenvorstand die schlimmsten Folgen. Es schien in demselben Alles ausser Rand und Band zu gerathen; ein immerwährendes Kommen und Gehen hat in demselben Platz gegriffen und gab der Regierung, welche es vielfach verschuldete, immerwährenden Anlass, in die inneren Angelegenheiten desselben einzugreifen und so im auflösenden Sinne zu wirken. Man wird sich nicht wundern, wenn der Kirchenvorstand von der Höhe sank, auf welcher er sich früher befand, und seiner Aufgabe nicht mehr genügte. Von der Lauheit, welche sich dieser Körperschaft bemächtigte, geben Zeugniss, wie es scheint, auch die Beschlüsse der Conferenz vom 20. April 1778, »ex gremio der Kirchenvorsteher jedes Quartal drei Mitglieder mit dem Decretiren, Inspectione et Referatu zu betrauen«, und gar der frühere Conferenzbeschluss vom 13. März 1778, nach welchem „ein Membrum" „quartaliter das Directorium in Kirchenangelegenheiten und das Referat vor die Uebrigen führen soll".[3])

Und wie umständlich gestaltete sich nun die Procedur der Besetzung der Kirchenvorsteherstellen! Die Etablirung des Consistoriums in Teschen hat wahrlich diese Procedur nicht erleichtert.

[1]) Dasselbe ist im Teschener evang. Pfarrarchive mit der Anmerkung „nicht eingereicht" versehen.

[2]) Teschener Pfarrarchiv, Jahrbuch IX, 1888, S. 47. Das Rescript vom 14. November 1750 hat diese Bestimmung von Neuem bestätigt. — Die Caution durften für die Kirchenvorsteher nach der Verordnung der k. k. Repr. u. K. v. 7. Jan. 1750 auch Frauen, wenn sie „Fideijussorinnen" waren, erlegen; sie mussten aber „vor Gericht erscheinen und mit gehöriger Certification, Erklär- und Renuncirung ihrer weibl. Beneficiorum sothane Caution gerichtl. bestellen". (Teschener evang. Pfarrarchiv)

[3]) Vgl. Biermann, Gesch. der evang. Kirche, S. 73.

Digitized by Google

Im Gegentheile. Man bedenke nur, dass die Stände, nachdem sie Jemanden aus ihrer Mitte zum Mitgliede des Kirchenvorstandes gewählt haben, verpflichtet waren, ein ‚unterthänigstes Praesentations- und Confirmations-Gesuchs-Memorial für den Neo-electum, debito modo et stylo' auszufertigen und mittelst ‚beygefügten Einbegleitungs-Supplicati' an das Consistorium A. C. in dupplo einzubringen, ‚welches wieder von diesem, nebst Parere, an das Kön. Amt nacher Troppau eingesandt und von dorthin aus wieder weiter nacher Hof an I. May. zur allerhöchsten Genehming- u. Bestättigung eingeleitet wird'. Dabei musste sowohl beim Consistorio, als in Troppau und in Wien die ‚Cantzeley-Taxe' und Expeditionsgebühr bei Eingaben, als auch beim ‚Erfolg' bezahlt werden. Nach Einlangung der Bestätigung musste der neue Kirchenvorsteher von dem Consistorio und den Ständen A. C. ‚intimiret und ordentl. introduciret oder installiret werden'. Ja auch der bei den Wahlen der Kirchenvorsteher präsidirende katholische Landesälteste (siehe S. 66, Anm. 1) erlaubte sich Uebergriffe, und es muss gewiss recht bunt zugegangen sein, wenn sich die k. k. Repräsentanz und Kammer veranlasst fühlte, durch das Regierungsdecret vom 11. Jänner 1752 dem damaligen Landesältesten Rudolf Czelesta zu bedeuten, ‚daß sich derselbe aller Einschreitung in Sachen der vermöge von ihr unter dem 14. Oct. a. p. (1751) erlaßenen Verfügung anstatt des H. W. v. Karwinsky vorzunehmenden Wahl eines neuen Kirchenvorstehers enthalten, und dieses Geschäft der Besorgniß der hierortigen Relig. Commiss. allein überlassen solle, sich sonach seiner Beywirkung sowohl in Betreff der Convocation der Hh. Stände A. C., als auch Respectu deßen, was in die Wahl der Hh. Vorsteher einschlägt, zu enthalten habe.' [1]) Dass dieses Alles die Sehnsucht nach der Mitgliedschaft im Kirchenvorstande nicht vermehrt hat, liegt auf der Hand, zumal wenn man bedenkt, dass das Consistorium sich nicht scheute, in seinen Berichten von den ihm missliebigen ‚Subjecten' in ‚anzüglichen' und ‚injuriosen Expressionibus' zu reden, wie es dem Freih. Gottl. v. Marklowsky passirt ist, welchem das Consistorium unanständiges Betragen und Unfähigkeit, das Kirchenvorsteheramt zu bekleiden, nachsagte.[2])

Auch bezüglich der Vocationen der Geistlichen sollte noch eine Beschränkung nachkommen, durch welche diese wichtigste Obliegen-

[1]) Kaufmann, Gesch. d. St. Teschen.

[2]) Belege im Teschener evang. Pfarrarchive.

Digitized by Google

heit der Kirchenvorsteher ungemein erschwert worden ist. Wie wir gezeigt haben, mussten die Geistlichen aus der Zahl der Inländer genommen werden. Als aber der grösste Theil Schlesiens an Preussen kam, ist derselbe zum Auslande geworden, und es ist verboten worden, aus demselben die Geistlichen zu vociren. Und selbstverständlich sah das Consistorium, durch dessen Hände alle auf die Präsentationen und Confirmationen der Vocirten sich beziehenden Agenda gingen, sehr genau darauf, dass jenem Verbote nicht zuwidergehandelt werde. Ausserdem verlangte das Consistorium, dass sich diejenigen Geistlichen, welche in Schlesien eine Anstellung anstrebten, in persona präsentiren und prüfen lassen, was für Prediger aus Ungarn oder Siebenbürgen mit den grössten Schwierigkeiten verbunden war. Sie sollten die weite Reise unternehmen, ohne die geringste Gewissheit zu haben, dass sie bestätigt werden. Es klagt daher Fragstein in seinen ‚ohnmaßlichen Bedenken' aus dem Jahre 1759, dass es mit der Besetzung der Predigerstellen nicht so geschwind gehe, wie man wünsche, weil man dem Werke gewachsene Männer aussuchen und oft mit vieler Mühe und Kosten dergleichen erlangen müsse[1]).

Die damalige Situation in Teschen beleuchtet geradezu grell der Bericht, welchen bei Gelegenheit der Präsentation des von den Kirchenvorstehern anstatt des mit dem Tode (1759) abgegangenen Pastors und Schulinspectors Schuchard vocirten Sigm. Bartelmus die Religionscommission »als zugleich vertretendes Consistorium A. C.« der k. k. Repräsentanz und Kammer zukommen liess. Der Bericht (vom 28. Novmber 1759) enthält eine Reihe »subversirender Anstände«, welche die Commission »pflichtmässigst« zur Anzeige bringt, und bezüglich welcher sie sich eine »hochamtliche Vorbescheidung zum Nachverhalt« ausbittet.[2]) Dazu fühlt sie sich auf Grund des § 8 der Consistorial-Instruction vom Jahre 1744 verpflichtet.

Der Bericht beginnt sofort mit einer Denunciation der Kirchenvorsteher. Sie hätten die Frist von 6 Wochen, welche das oberamtliche Patent vom 25. Februar 1665, und von 3—4 Monaten, welche die »canonischen Rechte(!)« den Patronis und Collatoribus Ecclesiarum

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[2]) Der Bericht ist in dem „Protocollum der Intimationen u. Berichte der Relig. Commiss." Monat November, Nr. VI. in der Scherschnickischen Bibliothek in Teschen zu finden.

Digitized by Google

für die Präsentation bestimmen, längst verstreichen lassen; die Religionscommission frage deshalb an, ob sich die Kirchenvorsteher dadurch ihres Jus praesentanti nicht verlustig gemacht hätten, und die erledigte Stelle nicht von Ihrer Majestät Kraft der ihr zustehenden Jurium episcopalium besetzt werden sollte? Für die Zukunft sollten — so beantragt die Religionscommission — die Kirchenvorsteher angewiesen werden, bei der Präsentation die »gesetzmäßige« Frist einzuhalten, wenn sie ihr Präsentationsrecht behalten wollen. Ferner weist die Religionscommission darauf hin, dass es unterlassen wurde, den vocirten Bartelmus dem Consistorium persönlich zu präsentiren. Dieses Recht requirirt die Religionscommission für sich überhaupt, und auch »in praesenti casu«, und ersucht um eine diesbezügliche Vorbescheidung. Da sich Bartelmus nicht in Person vorgestellt hat, wisse man nichts von seinem Leben, Sitten und sonstigen „Qualitäten"; doch sei er, obwohl in Bielitz geboren, trotz der am 6. December 1756 ergangenen Avocation der österreichischen Unterthanen aus Preussisch-Schlesien daselbst (in Pless) verblieben. Nachdem man sich aber in Preussisch-Schlesien weigere, einen Geistlichen »von hiesiger österreichischen Seite« aufzunehmen, sollte man hier ebenso vorgehen und Bartelmus zum Beneficium nicht zulassen. »Des Pudels Kern« kommt aber zum Schlusse. Da rückt die Commission mit ihrer eigentlichen Ansicht und Absicht heraus, indem sie die Meinung ausspricht, dass es überhaupt nicht nöthig wäre, die jetzt erledigten Stellen (auch nach Heinrici war die Stelle frei) zu besetzen. Die Begründung dieser Behauptung ist wohl das Bezeichnendste in dem ganzen langen Berichte. Die Commission beruft sich zunächst auf die hohe Intimation vom 2. December 1750, welche aus Anlass »der an die Teschnische Luth. Gnadenkirche beschehenen und Allerhöchsten Orts placidirten Scherschnickischen Dotation« erlassen wurde. Durch dieselbe sei anbefohlen worden, darüber zu wachen, »daß über die Zahl Derer bei der Teschn. Luth. Gnadenkirche befindlichen Wortsdiener kein neuer Praedicant unter der Hand eingeschoben werde, wodurch — so folgert die Commission — es das Ansehen gewinnt: gleichsamb Allerhöchst gedacht I. Kön. May. das Personale derer bey erholter Teschn. Luth. Gnadenkirche angestellten Wortsdiener auf den bey emanirung sothanen Allergnäd. Befehls existirten Numerum quaternarium zu determiniren, consecutive,

Digitized by Google

über solche keine weithere, besonders heimliche Vermehrung derselben zu zulassen, allermildest befunden! Die Commission beweist darauf per longum et latum, dass die Teschener Gemeinde drei »Fundationes« (von Pless, Bielitz und Oderberg) verloren hätte, und deshalb das »onus sustentionis« die hiesigen Contribuenten »alizusehr enerviren« würde. Ausserdem habe sich der Sprengel und damit auch die »labores« der Prädicanten bedeutend vermindert; deshalb »susternire« es die Religionscommission »E. Exc. hohen Super Arbitrio«, »ob bei so gestellter Sache die Ersezung dero bey mehr benannten A. C. Gnadenkirche vor Teschen sich eröffneten zwey Prädicantenstellen annoch nötig sein dörfften?« Um aber die Repräsentanz zur Verneinung dieser Frage zu bewegen, wird auf den Nachtheil hingewiesen, welcher »der Cathol. Religion durch diese Praedicanten bereits verursacht worden«, was einzeln aufgezählt wird, um zuletzt in das Eine zusammengefasst zu werden, dass »überhaupt in dem Bekehrungs-Werke sothane Praedicanten große hindernuß und beschwerlichkeit dem clero catholico veranlaßen«. Der Bericht schliesst dann mit den Worten: »Demnach wäre zu wünschen, wenn selbte (nämlich die »Wortsdiener«) nach Thunlichkeit, soviel es nehmlichen bey gegenwärtig annoch critischen Zeit-Läuften ohne ein Riclamo zu erwecken, beschehen kann, pro meliori Religionis salvificae, diminuiret werden möchten; welches wir jedoch alles E. Exc. hocherleuchteten Ansehen und guttachtlichen Befund gehorsambst und dienstschuldigst anheimstellen«.

So schrieb eine Behörde, welche sich Consistorium A. C. nannte! Hatten die Evangelischen nicht recht, wenn sie behaupteten, dass das ‚sogenannte' Consistorium A. C. am Ruin ihrer Kirche eifrigst arbeite?

Es ist uns nicht bekannt, wie die höheren Behörden den Bericht der Religionscommission beurtheilt und beschieden haben. Wir werden es aber jetzt völlig verstehen, warum die Kirchenvorsteher in ihrem grossen Memorial vom Jahre 1781 mit der besonderen Bitte kamen, ihnen zu gestatten, so viele Pastoren anzustellen, als sie bedürfen. Sie wollten sich für die Zukunft vor derlei Anträgen sichern, wie sie die Religionscommission in ihrem Berichte gestellt hat.

Jedenfalls war das Vorgehen der Religionscommission den schlesischen Protestanten je länger desto unerträglicher.

Digitized by Google

Als die Regierung wirklich die Bestätigung solchen verweigerte, welche zwar Landeskinder, aber vor dem Ausbruche des Krieges in dem jetzigen Preussisch-Schlesien angestellt waren,[1]) da nahmen die evangelischen Stände ihre Zuflucht zur Kaiserin, indem sie sich alle erdenkliche Mühe gaben, mittelst eines im Jahre 1762 eingereichten Supplicates eine „Declaratio Clementissima" zu erlangen, welche ihnen wenigstens bei der Präsentation der Pastoren die Erleichterung bringen sollte, dass die in Ungarn etc. Wohnenden sich vor der Confirmation dem Consistorium nicht persönlich stellen müssten, sondern dasselbe sich einstweilen mit ihrem „Testimonium Orthodoxiae et de vita et moribus" zufrieden geben würde. Man sieht, dass die Evangelischen es gelernt haben, bescheiden zu sein. Aber auch damit machten sie sich das Consistorium nicht geneigter. Und als sich für die dritte vacante Pfarrstelle zwei Inländer meldeten, welche sich nach der Meinung der Kirchenvorsteher für dieselbe notorisch nicht eigneten, schon deshalb nicht, weil der Eine die polnische, der Andere die deutsche Sprache nicht beherrschte, hatte das Consistorium darüber eine andere Ansicht, und seiner Initiative ist die „Höchste Willensmeinung" vom 14. Mai 1763[2]) zu verdanken, nach welcher „eingebohrne Landes-Kinder vorhanden wären", und es könne deshalb aus ihnen ein Subjectum zur Ersetzung der vacanten „Wortsdiener Function" „erkieset werden". Weil „Ihro May. je- und allezeit vorzüglich bey sothan sich ergebenden Erledigungen innländische Individuen angestellet haben wollen, sollen die vorhandenen Innländische Subjecta also behörig geprüfet und so dann der zur vertrettung erwehnten Worthsdiener Ambts befundene Tüchtigste ordnungs- und vorschriftsmäßig zur Praesentation gebracht werden". Das war der Erfolg des Supplicats, sowie auch aller Bemühungen und Opfer, welche demselben eine günstige Erledigung verschaffen wollten und sollten![3]) Was blieb den Evangelischen übrig, als sich mit der — „gloria obsequii" zu begnügen.

Einstweilen gelangte Joseph II. zur Mitregentschaft (1765). Die mildere Behandlung der Religionssachen begann sich auch in Schlesien bemerkbar zu machen. Man gab zwar vorläufig noch keine

[1]) So geschah es eben Sigm. Bartelmus, welcher durch das kaiserliche Rescript vom 16. Februar 1760 „rejicirt" wurde.

[2]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

[3]) Belege dazu in den früher erwähnten Briefen an Haymerle.

Digitized by Google

neuen, den Evangelischen günstigeren Gesetze, aber man prakticirte die alten in einem milderen Geiste. Und als die Religionscommission durch das vom 30. Mai 1771 intimirte kaiserliche Rescript angewiesen wurde, ‚mittlerweile bis zur fassung eines billigen Systematis in Ansehung der Von denen Eltern male educatorum appromittirten Nachkommenschaft mit aller Mässigung fürzugehen', war sie dadurch so verblüfft, dass sie (13. April) an die Regierung die Frage richtete, ‚ob mit dem Anspruch wider die Anverwandte der Augsb. Conf. nach denen Generalien fernerweith fortzufahren seye?' Sie bekam in dem Hofdecret vom 4. Mai 1771 (der Religionscommission intim. den 14. Mai 1771) zur Antwort, ‚daß in Materia Religionis bis zu Einlangen der höchsten Entschlüssung alle Bescheidenheit gebraucht werden möchte'.[1]) Derlei Weisungen, zu welchen auch das Rescript vom 7. September 1771 bezüglich der Kinder, welche ‚ex appromissione parentum' oder ‚secundum sexum' hätten katholisch erzogen werden sollen, aber im Lutherthum aufgewachsen sind,[2]) verstimmten die Religionscommission in dem Masse, dass sie sich lieber für das ‚Nichtsein' entschied und ihre Sitzungen sistirte. Dazu war sie, da sie doch ein Regierungsorgan war, von sich aus nicht berechtigt und ihr Vorgehen fand auch bei den oberen ‚Instanzien' eine entschiedene Missbilligung. Diese äusserte sich darin, dass der Religionscommission aufgetragen wurde, ihre Thätigkeit von Neuem aufzunehmen.[3]) In welchem Sinne sie diese noch einmal entfaltete, ersieht man aus dem Process gegen den Evangelischen Bernhard Primus, von welchem Radda ausführlich berichtet,[4]) sowie auch aus dem Umstande, dass ihr noch im Toleranzjahre (6. März) auf Grund des von ihr eingesendeten General-Verzeichnisses der zum katholischen Glauben ‚Bekehrten' durch eine k. k. Amtsintimation das Allerhöchste Wohlgefallen ausgesprochen wurde.

Dies Alles, sowie auch das Bewusstsein, dass die Stimme der Evangelischen in Wien nun ein geneigteres Ohr als vormals finden werde, bestimmte dieselben, die längst gehegte Absicht auszuführen und gegen die Religionscommission resp. das Consistorium eine ausführliche Beschwerde einzureichen. Sie liessen sich nicht

[1]) Radda, Urkundenbeiträge, 1882. S. 29.

[2]) Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien.

[3]) Radda, Urkundenbeiträge, S. 31.

[4]) Urkundenbeiträge, S. 31 u. f.

Digitized by Google

dadurch abschrecken, dass noch kurz vorher (1779) ihre Bitte, einen fünften Kirchenvorsteher wählen zu dürfen, durch das Hofkanzleidecret vom 15. October 1779 abschlägig beschieden wurde. Sass ja nun Joseph II. als Alleinherrscher auf dem Throne. Das gab den Evangelischen Muth, zum kräftigen Schlage auszuholen, welcher, womöglich ‚der Pauke ein Loch' machen sollte.

In den bisher veröffentlichten Nachrichten über das fernere Vorgehen der evangelischen Stände ist eine gewisse Ungenauigkeit zu bemerken. Man wusste, dass die Stände dem Kaiser in einer Audienz, welche ihnen den 4. Mai 1781 bewilligt wurde, durch die beiden Brüder Calisch, von denen der eine, Maximilian, nach dem Ableben Bludowsky's Consistorialassessor (vorgeschlagen 1778), der andere, Friedrich, Kirchenvorsteher war, ein Memorial eingereicht haben, welches sie noch durch ihre mündlichen Erörterungen ergänzten.[1] Den Inhalt dieses Memorials suchte man theils aus dem Erledigungs. rescripte, theils aus einem im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien sich befindenden Actenstücke[2] zu reconstruiren. Es fällt vor Allem auf, dass in dem schon oft citirten ‚Extract'[3] von einer K. K. A. R. die Rede ist, in welcher eine ‚Äußerung über von den Vorstehern der hiesigen Gnadenkirche A. C. bey seiner K. K. Ap. Maj. angebrachten, die hierortige K. K. Religions-Commission betreffende Beschwerde-Punkte und solchen angehängte Gesuche' gefordert wird. Das A. R. trägt das Datum 22. April 1781, was mit dem obigen: 4. Mai 1781 nicht übereinzustimmen scheint.[4]) Wir sind im Stande, den ganzen Verlauf der Angelegenheit genau anzugeben und auch den scheinbaren Widerspruch in dem Datum: 4. Mai und 22. April aufzuklären.

Die vier Kirchenvorsteher leiteten ihren Feldzug mit einer Conferenz ein, welche sie mit Zuziehung des Consistorialassessors Calisch den 26. März 1781 abgehalten haben.[5]) In dieser wurde unter Anderem beschlossen, ein ‚Supplicat an S. Maj. abzufaßen, solches mit Erläuterungen und Beweisen zu begleiten, und endlich zur Einreichung deßen und beßerer Betreibung des Geschäftes an

[1]) Biermann, Gesch. d. Prot., S. 132.

[2]) Im Auszuge veröffentlicht von Dr. Haase im Jahrbuch II, 1881, 95 u. f.

[3]) Jahrbuch IX, 1888, 53.

[4]) Vgl. Radda, Urkundenbeiträge, S. 37, Anm. 1.

[5]) Das Protokoll im Teschener evang. Pfarrarchive.

Digitized by Google

allerhöchstes Hoflager zwey Deputirte ex Gremio derer Vorsteher nach Wien abzusenden.' Dazu wurden die Kirchenvorsteher Fr. Calisch und Joh. Seeger gewählt, welch' letztere aber dem Consistorialassessor Max. Calisch Vollmacht gab, statt seiner nach Wien zu gehen. Die Gewählten haben sich verpflichtet, gleich Anfangs April die Reise nach Wien anzutreten.

Es kam aber erst den 4. Mai 1781 zur Audienz und Uebereichung des Memorials. Es ist nicht nöthig, dasselbe zu reconstruiren. Das Teschener evangelische Pfarrarchiv enthält ein Exemplar desselben. Es ist von den vier Kirchenvorstehern unterschrieben, und ausserdem hat Fr. Calisch dasselbe mit der eigenhändig geschriebenen Bemerkung: ‚Zu Wienne ist dieses Mle Ihro Majestät dem Kayser den 4. May 1781 durch den Bruder Max. Frh. v. Calisch und durch mich Fr. Freih. v. Calisch in einer Audienz abgegeben worden.' — Das Memorial zerfällt in zwei Theile. Im ersten werden nach einer Einleitung neun Gravamina bezw. Bitten vorgetragen. Der zweite enthält Erläuterungen zu denselben. Im ersten Punkte bitten die Kirchenvorsteher um die Erlaubniss, so viele Vorsteher, Prediger und Schulcollegen anstellen zu dürfen, ‚als die Nothdurft der Gemeinde erheischt'. Im zweiten Punkte bitten sie, dass Denjenigen, welche ihre Kinder in die Teschener Gnadenschule nicht schicken können, erlaubt sein möge, dieselben durch angestellte Schulmeister A. C. an ihren Orten unterrichten zu lassen. Der dritte Punkt handelt von der Besuchung der Kranken. Im vierten Punkte bitten sie, ‚das in den obberührten Instrumentis publicis gegründete K. K. Consistorium A. C. auf den nehmlichen Fuß, wie es ehemals in Lign., Brieg und Wohlau üblich gewesen, wieder herzustellen, daß neml. nur sub Praesidio catholico die Consistorial-Actus exerciret werden mögen'. ‚Dagegen aber überlassen wir E. K. K. Ap. Maj. höchsterleuchteten Einsicht aus denen in beyliegender Erläuterung weitläufig angeführten wahren Umständen und Gründen Allerhöchst und Allerhuldreichst zu entscheiden, in wie weit die zu Teschen seit neuern Zeiten existirende K. K. Religions-Commission in denen mehr aufgeklärten Zeiten mit dem Interesse des Staats in Verbindung oder aber im Widerspruche stehe.' — Der fünfte Punkt enthält die Bitte um Zulassung zu den Diensten und Aemtern, der sechste um die Mittheilung der ‚in Materia Religionis ergehenden Allerhuldr. Ausmeßungen, welche uns noch nicht publi-

Digitized by Google

ciret worden', und zwar ‚in Extenso'; der siebente Punkt handelt von der Verheiratung der Personen, welche verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören; der achte enthält die Bitte, Fonds, Häuser etc. besitzen zu dürfen; der neunte befasst sich mit dem Brautexamen vor der katholischen Geistlichkeit. — Wie man sieht, bezieht sich Punkt 1 und 4 auf die Kirchenverfassung. Da die ‚Erläuterungen' dieser Punkte nichts Neues bringen, wollen wir auf dieselben auch nicht näher eingehen. Es möge nur bemerkt werden, dass das Memorial die Entscheidung bezüglich der Vierzahl der Kirchenvorsteher für unberechtigt und die Erlaubniss, so viel Prediger als nothwendig sein wird, anstellen zu dürfen, mit Rücksicht auf die Zukunft für wünschenswerth hinstellt,[1]) im vierten Punkte darauf weist, dass die bisherige Emigration, die ja einen grossen Schaden für das Fürstenthum bedeute, ‚durch die von Seiten der K. K. Relig. Commission gegen die A. C. Verwandten gemachte Ansprüche und deren strenge Execution großentheils veranlaßet worden'.

Guten Muthes und voll freudiger Hoffnung kehrten die vom Kaiser freundlich empfangenen Deputirten nach Schlesien zurück.

Das eingereichte Memorial musste freilich noch den ‚Instanzenzug' überstehen, ehe es seine Erledigung erlangte. Es ist von Wien sofort (8. Mai 1781) der Landesstelle in Troppau zur Erstattung eines Gutachtens zugeschickt, und von derselben den 19. Mai entgegengenommen worden. Zu ihrem Gutachten benöthigte die Landesstelle die Aeusserung der Religionscommission. Wie aus dem Gutachten der Landesstelle deutlich zu ersehen ist, hat sie die Beschwerdeschrift der Religionscommission den 22. Mai zur Aeusserung zugesendet. Der Widerspruch im Datum läuft einfach auf einen Schreibfehler im Manuscript des ‚Extractes' hinaus. In demselben soll nicht 22. April, sondern 22. Mai stehen. Etwa an zwei Memoralien zu denken, von welchen das eine früher eingereicht worden wäre, geht nicht an. Wir fanden in den ämtlichen Verhandlungen nicht die geringste Spur eines zweiten Memorials. — Das Gutachten der Landesstelle ist den 7. Juli 1781 abgegeben worden. Es ist eben jenes Actenstück im Archiv des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welches wir früher erwähnt haben. Dasselbe führt im Grossen und Ganzen keine den Evangelischen sehr freundliche Sprache, setzt sich

[1]) Vgl. S. 234

Digitized by Google

aber nicht in Widerspruch zu allen von ihnen vorgebrachten Petiten. Die Anzahl der Kirchenvorsteher betrachtet das Landesamt schliesslich als eine gleichgiltige Sache und überlässt es dem Kaiser, diese ‚unnöthige Vermehrung' der Kirchenvorsteher zu gestatten; kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit eigentlich längst, zuletzt noch durch das Hofkanzleidecret vom 15. October 1779, und zwar nicht im Sinne der Bittsteller, entschieden worden sei. Auch gegen die Vermehrung der Prediger stellt sich das Landesamt nicht, weist aber die Berufung der Kirchenvorsteher auf den Art. I, § 2. der Altranst. Convention zurück; diese beziehe sich nur auf die alten Gnadenkirchen, und nicht auf Teschen, von welchem erst im Executionsrecess die Rede sei. Ganz entschieden stellt sich aber das Landesamt gegen jene Ausführungen des Memorials, welche sich auf die Einrichtung des Technischen Consistoriums beziehen. Das, was für die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau nach Massgabe des Westphäl. Friedens festgesetzt worden sei, könne auf das Teschnische Consistorium absolut nicht ausgedehnt werden. Da entscheide der § 7 der Altranst. Convention. Dieser sage deutlich, ‚daß nur die zur Zeit des Westfäl. Friedens bestandene Consistorien (welches eben jene zu Liegnitz etc. sind) wieder auf die alte Art einzuführen beschlossen' wurde; ‚die Behandlung der Consistorialien in den übrigen Fürstenthümern aber der Disposition des Allerh. Souverains, dessen jura episcopalia immer vorbehalten bleiben, auch allenfalls mittels der kathol. Consistorien, wenn nur dabei nach den Rechten der A. C. decidiret würde, anheim gestellet worden seye'. Joseph I. habe sich nirgends ‚verbindlich gemacht', für jedes Fürstenthum ein besonderes, nach Art der drei älteren Consistorien eingerichtetes aufzustellen; so hinge es lediglich von seiner und seiner Nachfolger Disposition ab, durch wen sie in den übrigen Fürstenthümern die Consistorialien A. C. besorgen lassen. Es könnte ganz mit Recht auch durch das bischöfliche Consistorium geschehen. ‚Daß aber die Teschnischen Consistorialien vor der Landestheilung, nicht etwa sua origine, sondern ex beneplacito summi Principis, zugleich summi Episcopi, bei dem Brieger Consistorio verhandelt worden sind, berechtiget die Stände A. C. zu Teschen noch keineswegs zu fordern, daß das nach der Landestheilung ex beneplacito summi Principis neu eingerichtete Consistorium zu Teschen nach jenen älteren besonders promulgirten

Digitized by Google

geformet und organisirt werden solle.‘ — Ueberhaupt scheinen die Kirchenvorsteher die Agenda der Religionscommission und des Consistoriums ‚gefliessentlich vermischen zu wollen‘. Diese stellt der Bericht fest. Zu den Befugnissen des Consistoriums gehören die Examina, Ordinationes und Investiturae der Geistlichen, die Censur ihrer Sitten, die Matrimonialia in erster Instanz, alle Angelegenheiten, welche die Kirchen- und Schuldiener angehen, dann die Aufsicht über die Almosengelder. Alle Angelegenheiten der ‚herrschenden Religion‘ gehörten in die Competenz der königlichen Aemter. Es seien aber die Religionscommissionen beauftragt worden, wichtige Religionsangelegenheiten zu untersuchen und zu instruiren, in minder wichtigen auch zu entscheiden. Auch sei von Seite des evangelischen Beisitzers ‚weder jemals eine Beschwerde erhoben, noch weniger aber seit Errichtung dieses Konsistoriums auch nur eine einzige Appellation an den Allerh. Ober-Richter (welche gleichwohl einer jeden beschwerten Partei offen geblieben wäre), in Consistorialibus angemeldet worden‘. (!) Verlangten aber die ‚Beschwerführer‘ (wie es beinahe scheinen möchte), ‚daß die bisher bei der landesfürstlichen Relig. Commission verhandelten Angelegenheiten und Ansprüche der herrschenden Religion künftig von einem unter dem Vorsitz eines kath. Individuums mit lauter evangelischen Mitgliedern zu besetzenden Consistorio A. C. entschieden werden‘, ‚so wäre dies eine Unbescheidenheit, welche ihnen selbst bei einer weiteren Ueberlegung als widersinnig vorfallen müßte‘. Selbstverständlich ist die Landesstelle der ‚ohnmaßgeblichen‘ Meinung, ‚daß es bei der bisherigen Verfassung der Relig. Commission und des Konsistoriums A. C. zu Teschen um so unbedenklicher auch in Zukunft sein Bewenden haben könnte, als es ja ohnehin jedem, der von diesen Kollegien wider die Gebühr bedrückt worden zu seyn glaubt, frey steht, sich mit seinen Beschwerden hieher, und wann er hierorts kein Gehör fände, unmittelbar an E. K. K. Ap. May. zu verwenden‘. Alles in Allem, hätten sich die Evangelischen mit nichten über Bedrückungen zu beklagen, ‚sondern vielmehr alle Ursache für die ihnen unter der Regierung Ihr. höchst. Jeweil. K. K. Ap. May. zugeflossene vielfältige Allerhöchste Wohlthaten, Erleichterungen und Gnadenerweisungen mit der tiefensten Dankbarkeit zu verehren‘. Sie befänden sich in einer viel vortheilhafteren Lage, als die Katholiken in Preussisch-Schlesien und hätten ‚ja fast alle Rechte und

Digitized by Google

Freyheiten mit den diesseitigen kathol. Einwohnern gemein'. Uebrigens ‚beruhe' es beim Kaiser, ihnen noch mehr ‚Privilegien und Begünstigungen' zu gewähren. Es sehe das Landesamt wohl ein, ‚wie schädlich denen Staaten der Gewissenszwang, und wie vortheilhaft und ersprießlich ihnen dagegen die Duldung, ja wie solche selbst denen Maximen unserer allerheil. Religion gemäß seye'. Nach diesen Grundsätzen möge man die A. C. Verwandten behandeln, ‚wenn sie keine der herrschenden Religion nachtheiligen Unternehmungen wagen' — Worte, welche noch vor zehn Jahren niederzuschreiben sich das Landesamt wohl stark überlegt hätte.

Wir haben über das Gutachten der Landesstelle ausführlicher berichtet, damit wir beweisen, dass sie trotz den von ihr als richtig anerkannten Maximen der Duldung die Bitten, Wünsche und Ansichten der Evangelischen richtig zu beurtheilen nicht vermochte. Und ganz besonders hinsichtlich des Consistoriums befand sich die Landesstelle auf dem Holzwege und litt an der Begriffsverwirrung, welcher sie die Bittsteller beschuldigte. Diesen lag wahrlich nicht daran, ein Consistorium zu haben, welches die factischen Angelegenheiten der katholischen Religion besorgen sollte; aber daran lag ihnen, ein Consistorium zu erhalten, welches wirklich ihr Consistorium wäre, und sich auch berufen und verpflichtet fühlte, die Interessen der evangelischen Kirche zu wahren und die Consistorialia A. C. im evangelischen Geiste zu erledigen. Sie wollten dieselben nicht von einer Körperschaft behandelt wissen, welcher dieser Geist fremd war, welche Religionsangelegenheiten, die die Evangelischen gar sehr angingen, regelmässig zu ihren Ungunsten untersuchte und »instruirte«. Und was die Behauptung der Landesstelle betrifft, dass keine einzige Klage im Consistorialibus von den Evangelischen eingelaufen sei, die hat, wie es uns dünkt, im Vorhergehenden ihre richtige Beleuchtung erhalten. Fand man es »oben«, der Auslegung gemäss, die man den Gesetzen gab, als ganz gerecht und angemessen, wenn die Religionscommission die evangelischen Consistorialien besorgte, empfanden dies die Evangelischen als Unrecht und dem Geiste der Gesetze widersprechend. Deshalb appellirten sie an den ihnen bekannten Gerechtigkeitssinn des Kaisers.

Ehe dieser entschied, hatte noch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ihr Votum abzugegen. In derselben ist der Vortrag über die Teschener Sache (von Blümegen) den 30. Jänner 1782 gehalten

Digitized by Google

worden. Er enthält des Interessanten und für die damalige Zeit Wichtigen genug. Es redet in demselben ganz deutlich der neue Geist, die Principien des »Toleranz-Systemes« werden unumwunden zur Geltung gebracht. Und das Urtheil, welches hier über die damalige katholische Geistlichkeit in Schlesien gefällt wird, lautet für dieselbe nichts weniger als schmeichelhaft. . . . . Der Referent ist der Ansicht, dass man es der Landesstelle in Troppau nicht überlassen dürfe, das neue Toleranzsystem mit der schon bestehenden Lage auszugleichen, sondern es sei unumgänglich nothwendig, die Klagepunkte der Protestanten zu erwägen, ‚und darüber nach deren gegenwärtig angenommenen Principien die festen Entscheidungen durch das königliche Amt bekannt zu machen, damit man die Wurzel des Zwietrachtes aus dem Grunde behebe'. Er findet die Lage Schlesiens der Ungarns analog und ist der Ansicht, dass dort wie hier vorzugehen sei. Nun werden die Beschwerden der Kirchenvorsteher Punkt für Punkt durchgenommen und erwogen, worauf dann die betreffenden Anträge gestellt werden. Sie fallen beinahe durchgehends zu Gunsten der Beschwerdeführer aus, wenn auch in Manchem den Ausführungen der Landesstelle zugestimmt wird. Nur in einem Punkte wird der Antrag der Landesstelle acceptirt: Betreffs der Einrichtung des Consistoriums. Der Referent macht vor Allem darauf aufmerksam, dass die Beschwerdeführer gerade diesen Punkt in ihrer Eingabe am wenigsten ausgeführt, sondern nur ‚leicht hingeworfen' hätten, ‚weil sie vermuthlich dessen Ungrund selbst anerkennen müssen'. Auch er ist der Ansicht, dass bezüglich der Einrichtung des Consistoriums die landesfürstliche Willkür zu entscheiden habe; man müsse ‚bey allen Fällen das principium der Protestanten: cuius regio illius religio, ex Beneficio juris territorialis, umsomehr hier Juris Majestaticae für den höchsten Regenten geltend machen'.[1]) Dass die Evangelischen in diesem Punkte nicht Recht haben, ersehe man daraus, dass sie sich nicht, wie sie es ja sonst thaten, mit einer diesbezüglichen Beschwerde an das Corpus evangel. in Regensburg gewendet haben. So ist

[1]) Ein bedeutungsvolles Wort; man sieht, wie man es in Oesterreich verstand, den Spiess, welchen die protestantischen Fürsten in Deutschland in der Hand hielten, gegen die Evangelischen zu kehren. Man dachte sich dabei: Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig. Die Früchte des Territorialismus schmeckten den Evangelischen in Oesterreich sehr bitter.

Digitized by Google

denn auch der Referent dafür, dass es in Teschen bei der alten Verfassung bleiben möge. »Nur soll dieser Consensus mixtus zu Teschen nicht mehr in und außer den Acten mit dem Namen der Relig. Commission bezeichnet, sondern ein Kirchen-Consistorium in Causis Protestantium genennet werden, bei welchem die oben bemerkten Agenda primae Instantiae zwar noch ferner in Consensu mixto salva Appellatione an das königl. Amt und unter dessen Einsicht, soviel es die Verwendung der Kirchen- und Allmosen-Gelder betrifft, zu verhandeln, alle übrigen, die Religion betreffenden Gegenstände aber, als Causae publicae et politicae, N. B. nach klarer Zielsetzung des allgemeinen Toleranz-Systems und der dahin gehörigen landesfürstlichen Verordnungen, bei der dortigen Landesstelle zu beurtheilen und zu legen seyen.« „Durch welches Mittel die Oberschlesischen Protestanten einerseits in dem ruhigen Besitz ihrer bißhero genossenen Consistorialrechte verbleiben und andererseits aller Wohlthaten des Tolleranz-Systems gleich den Unterthanen der übrigen k. k. Staaten theilhaftig werden.« Damit war wenigstens der Religionscommission als solcher das Todesurtheil gesprochen, was ja die schlesischen Protestanten auch sehnsüchtig herbeiwünschten; aber ein nach ihrem Wunsche eingerichtetes Consistorium hätten sie nicht erhalten, wenn — das Votum der Hofkanzlei die endgiltige Entscheidung bedeutet hätte. Diese war jedoch glücklicherweise beim Kaiser, und der hatte für den Wunsch der schlesischen Evangelischen ein noch besseres Verständniss und geneigteres Ohr, als seine sonst aufgeklärte Hofkanzlei.[1])

In Schlesien wartete man indessen ungeduldig auf die Entscheidung aus Wien. Aber Monate vergingen, und sie kam nicht. Einstweilen sind in den anderen Erbländern die Toleranzgesetze publicirt worden. Man wusste, dass sie auch für Schlesien gelten werden, und wollte sich für die neue Ordnung der Dinge vorbereiten. Die Kirchenvorsteher beriefen die Stände auf den 10. Februar 1782 zu einer Besprechung, bei deren Ausschreibung sie darauf Nachdruck legten, dass es nicht ihr „Eigennutz und Praesumption« sei, welche sie dränge, die Versammlung einzuberufen, sondern das ihnen am Herzen liegende Wohl der Kirche und die Verhütung „nachtheiliger

[1]) Das Gutachten der Landesstelle, der Vortrag der Hofkanzlei, die Resolution des Kaisers, alles im Archiv des Min. f. C. u. U. in Wien.

Digitized by Google

und scandaloser Folgen'. Aus den für die Berathung proponirten Punkten geht hervor, dass die Kirchenvorsteher neben der Teschnischen Muttergemeinde nur Filialen haben wollten, welche vom Ministerio der ersteren versorgt werden sollten. Als Grund gaben die Kirchenvorsteher an, dass man billiger wegkomme, und ausserdem würde die Vocation und Präsentation tüchtiger Lehrer (im weiteren Sinne) dem Vorsteher-Collegio verbleiben, während sonst bei den einzelnen Bethäusern dieses Recht dem „Dominio fundi', also eventuell auch dem katholischen Besitzer zufiele, der vielleicht die schlechtesten Subjecta zu vociren keinen Anstand nehmen würde; Alles vielleicht gutgemeinte, aber im Grunde doch kurzsichtige Ansichten, über welche schon in nächster Zukunft zur Tagesordnung geschritten werden sollte.

Dies geschah theilweise schon in der schliesslich eingelangten Erledigung des Memoriales von 1781. Sie ist den evangelischen Ständen in der Intimation der böhmischen O.-Hofkanzlei vom 20. Februar 1782 durch die Zuschrift des Consistoriums vom 26. März 1782 zugestellt worden[1]). In ihr war die fröhliche Kunde enthalten, „daß den hierländigen Protestanten nicht nur das Toleranzsystem auf das vollständigste zu statten komme, sondern es auch bey demjenigen, was ihnen schon vorhin mehreres durch Verträge und Gesetze eingeräumet worden, sein Verbleiben haben solle'. Darauf geht die Intimation auf die einzelnen Klagepunkte ein und gibt die Allerhöchste Entscheidung. Diese redet ganz die Sprache des Toleranzpatentes, wie ja manche Punkte desselben mit jenen der Intimation gleichlautend sind. Wir wollen nur die Kirchenverfassungsfragen, die in ihnen zur Erledigung gelangten, berühren. Es wird den Evangelischen erlaubt, „daß sie so viele Kirchen Vorsteher zu Teschen, welche die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens von dasiger Gnaden Kirche nebst der Aufsicht über die Schule zu besorgen haben, als sie für nothwendig erkennen, sich wählen, auch nach Erforderniß der Menge ihrer Religions Verwandten die Prediger vermehren können, jedoch hätten selbe über ein so andere Individua de Casu in Casum die Landesfürstliche Bestättigung zu erbitten.' Und ad 4^tum der Beschwerdeschrift verordneten S. k. k. Majestät, „daß anstatt der bisherigen

[1]) Teschener evang. Pfarrarchiv.

Digitized by Google

Religions-Commission zu Teschen ein förmliches und eigentliches Consistorium, bestehend aus **blossen** Protestanten halb geistlichen, halb weltlichen Standes, jedoch unter einem katholischen Praeside bestellet und solchem nachstehende Materien, benanntlich

a) die Examina, Ordinationes und Investiturae der zum Predigt- und Pastoralamt berufenen und von dem Landes-Fürsten konfirmirten Geistlichen;

b) derselben Censurae morum;

c) die Matrimonialia primae Instantiae;

d) die Anliegenheiten, so die Kirchen und Schulen betreffen;

e) die Ein- und Aufsicht über die Kirchen und Allmosengelder, dann ihre Verwendung, obschon im Bezug auf das letztere unter diesortigen Bestättigung, jedoch Salva Appellatione hie her, und Salva Revisione nach Hof, übergeben werden sollen.[1])

Von diesem Consistorio wäre eine eigene Instruction nach ihren Principiis, jedoch mit Rücksicht auf die Landesfürstlichen Verordnungen zu entwerfen, und solche eben so, wie die zum Consistorio anzustellenden Subjecta durch dieses k. k. Amt zur allerhöchsten Approbation gutächtlich einzubefördern.«

Zum Schlusse der Intimation wird noch mitgetheilt, »daß die förmliche Publication der die Toleranz Grundsätze betreffenden Circular-Verordnung nächstens erfolgen werde«.[2])

Seit dem Westfäl. Frieden hatten keine »Gravamina« und keine »Preces« der Schlesier, die bei Oesterreich verblieben, einen solchen Erfolg, wie die vom Jahre 1781. Es war eben schon eine neue Zeit, in welcher sie eingereicht und erledigt wurden. . . .

Mit der Abschaffung der Religionscommission, mit welcher die schlesischen Protestanten, insoferne sie sich auch protestantisches Consistorium nannte, gezüchtigt wurden, und mit der Einsetzung eines förmlichen und wirklichen evangelischen Consistoriums in Teschen beginnt in der evangelischen Verfassungsgeschichte Oesterreichs eine neue Aera, die Aera der Toleranzzeit. Diese bezeichnet ohne Zweifel einen Fortschritt in der Verfassungsentwickelung der evangelischen Kirche Oesterreichs. Ihre Schilderung möge einer späteren Zeit vorbehalten werden.

[1]) Wörtlich so hat der Kaiser den Antrag der Hofkanzlei umgeändert.

[2]) Geschah den 30. März 1782.

Digitized by Google

VIII.

Zum Schlusse sei es uns noch gestattet, einen Umblick in den anderen österreichischen Erblanden zu halten, um zu erfahren, ob sich dort bis zur Toleranzzeit nichts ereignet hat, was die Verfassungsgeschichte zu verzeichnen hätte.

Die Thatsache, dass es schon vor Anbruch der Toleranzzeit in Oesterreich neben Schlesien doch auch andere Länder gab, in welchen den Evangelischen die freie Religionsübung zugestanden wurde, nöthigt uns, diese Frage zu stellen. Ist ja die freie Religionsübung die Bedingung, unter welcher es zur Verfassungsbildung und -Entwickelung kommen kann.

Wir finden, dass es in Oesterreich in der That vor 1780 Länder oder wenigstens Gegenden in denselben gab, in welchen sich die evangelischen Bewohner des freien Religionsexercitiums erfreuen durften.

Galizien war es, welches vor Allem in dieser Hinsicht in Betracht kommt.

Die Theilung Polens, an welcher Maria Theresia nur mit Widerwillen theilnahm,[1] brachte (1772) Oesterreich ein grosses Stück des genannten Königreiches, welches dann durch die dritte Theilung Polens (1795) noch vergrössert wurde. Die eingeheimsten Länder stellen das heutige Königreich Galizien und Lodomerien mit einem Flächenraume von 1400 Quadratmeilen dar. Auch in den von Oesterreich in Beschlag genommenen Gebieten befanden sich Evangelische — Dissidenten, wie man sie in Polen nannte. Das Hauptcontingent der Evangelischen scheint aber die Gemeinde Biala vorgestellt zu haben; in den anderen Theilen Galiziens mag die Anzahl der Protestanten unbedeutend gewesen sein.

Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Geschichte der evangelischen Dissidenten in Polen und damit auch des jetzigen Galiziens einzugehen. Es mag nur im Interesse des besseren Verständnisses der Sache bemerkt werden, dass die auf der Synode zu Sendomir aus Reformirten, Lutheranern und Anhängern der Brüderunität geeinigte Kirche (1570)[2] viele Verfolgungen und Bedrückungen zu

[1] Vgl. Arneth, Maria Theresia, 1870, Bd. VIII, S. 531.

[2] Lukaszewicz, Von den Kirchen d. böhm. Brüder im ehemal. Grosspol., deutsch v. Fischer 1887, S. 75 u. f.

Digitized by Google

erdulden hatte, bis für sie, leider erst dann, als bereits das Königreich Polen seiner Auflösung entgegenging, eine bessere Zeit kam.[1] Der sogenannte Warschauer Tractat vom 24. Februar 1768, abgeschlossen zwischen Russland, Preussen, Dänemark, England und Schweden einerseits und Polen andererseits,[2] brachte den Dissidenten »die freie Religionsübung in ihrem ganzen Umfange«. Die Evangelischen, welche durch die Theilung Polens an Oesterreich kamen, brachten sozusagen die Religionsfreiheit nach Oesterreich mit sich. Sie sollte ihnen auch unter der neuen Regierung nicht verkürzt werden. Schon in dem vom Landesgouverneur v. Pergen unterzeichneten Patente vom 12. October 1772,[3] welches die Flüchtlinge in ihre Häuser zurückrief, wird gesagt: »Asseritur denique in perpetuum unicuique incolae revindicatarum harum terrarum liberum religionis suae exercitium, ea ratione tamen et modo, quo nunc re ipsa fruitur.« Als der förmliche Theilungsvertrag zwischen Oesterreich, Russland und Preussen den 18. September 1773 abgeschlossen wurde, ist den Evangelischen durch den Art. V desselben Folgendes zugesichert worden:[4] »Dissidentes et Graeci non Uniti, qui provincias praesenti Tractatu cessas incolunt, gaudebunt possessionibus et proprietatibus suis quoad statum civilem, et respectu religionis conservabuntur omnino in statu quo; nempe in eodem libero cultus ac disciplinae suae exercitio, cum tantis et talibus Ecclesiis bonisque ecclesiasticis, quae possedere in momento transitus sui sub Dominium Suae Maj. Imp. Reg. et Apost., mense Septemb. a 1772. — Neque Sua Maj. juribus Summae potestatis in praejudicium status quo circa religionem Dissidentium et non Unitorum in regionibus supra dictis unquam utetur.«[5]

Josef II. hat sich die materielle und geistige Hebung Galiziens sehr angelegen sein lassen, und mit Recht ist er der Schöpfer Galiziens genannt worden. Er bemühte sich, Galizien auf die Art aufzuhelfen, dass er deutsche Colonisten in's Land rief, denen er

[1] Vgl. den geschichtl. Ueberblick bei Kolatschek, Gesch. d. evang. Gem. zu Biala, 1860, S. 13 u. f.

[2] Kolatschek, l. c., S. 230 u. f.; Kuzmany, Urkundenbuch, S. 73.

[3] Kuzmany, Urkundenb, S. 74; Kolatschek, S. 40.

[4] Kuzmany, Urkundenb, S. 74; Kolatschek, S. 234

[5] Im deutschen Texte bei Kuzmany: „Zur Beschränkung ihrer dermaligen Verfassung niemals bedienen.“

durch die Patente vom 1. October 1774 und 17. September 1781 bedeutende Privilegien zusicherte. Zu diesen gehörte auch die freie Religionsübung mit der Erlaubniss, eigene Bethäuser zu erbauen und Prediger zu berufen.[1])

Das Toleranzpatent, welches in Galizien den 10. November 1781 zur Publicirung gelangte,[2]) brachte das Religionswesen der Evangelischen Galiziens „auf den Fuß" der anderen Kronländer. Wie gestalteten sich aber die Verfassungsverhältnisse Galiziens bis zum Jahre 1781? Die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Polen sind durch die Synoden zu Pinczow 1557 und 1561, Włodzislav 1558 und 1559, Xions (1560) und die Generalsynode zu Krakau (1573) geregelt worden.[3]) Diese thaten es auf synodaler Grundlage und gewährten bei der Leitung der Kirche dem evangelischen Adel bedeutende Vorrechte. Die ganze evangelische Kirche Polens zerfiel in drei Provinzen, von welchen jede einen geistlichen Senior primarius (Superintendenten) an der Spitze hatte. Jede Provinz zerfiel wiederum in Districte, welche von einem geistlichen Senior, Consenior und einem Senior politicus, welchen die Patrone auf der Synode wählten, geleitet wurden. Die einzelnen Gemeinden sind von einigen Aeltesten, welche die Gemeinden aus den angesehensten Gemeindegliedern wählten, verwaltet worden. Die Anzahl der Mitglieder des Aeltestencollegiums war in verschiedenen Gemeinden und in diesen auch zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene. In der Bialaer Gemeinde scheinen es nicht mehr als vier, in den anderen Gemeinde, z. B. Krakau, sechs gewesen zu sein. Neben den Aeltesten, die man auch Senioren nannte, gab es einige Diacone,[4]) deren Pflicht es war, freiwillige Gaben einzusammeln; mit diesen sollten die Bedürfnisse der Kirche gedeckt werden (publicae eleemosinae, quibus juvetur ecclesia in suis necessitatibus). Der Schwerpunkt der ganzen Kirchenorganisation lag in den Synoden. Es gab Districtssynoden (vier jähr-

[1]) Zunächst in den Städten: Lemberg, Jaroslav, Zamość, Zaleczyki; das Patent vom 17. September 1781 (bei Kolatschek, S. 234) brachte Biala und Podgorze nach.

[2]) Frank, Toleranzpatent, 1881, S. 50.

[3]) Lechler, Gesch. der Presbyter- und Synodalverfassung, 1854, S. 142. Lukaszewicz, S. 39. Besonders auch „die ältesten evang. Synodalprotokolle Polens 1555—61". in den „Lasciana" von Dalton, 1898.

[4]) Wengierski, Chronik der evang. Gemeinde zu Krakau (deutsch von Altmann, 1880), S. 17 und sonst.

Digitized by Google

lich), zu denen ausser den Geistlichen alle Mitglieder der Gemeinden Zutritt hatten. Provinzialsynoden (eine jährlich), welche aus Senioren, Consenioren und aus weltlichen Aeltesten (vier aus jedem Bezirke) sich zusammensetzten. Der Zusammenschluss der ganzen Kirche geschah in der Generalsynode, welche nach Bedarf zusammentrat. Im Laufe der Zeit haben die Synoden beinahe ihre ganze Bedeutung eingebüsst. — Der Warschauer Tractat gab den Evangelischen das Recht, ‚da keine Gesellschaft ohne Subordination und Zucht sein kann', eigene Consistorien zu errichten, ihre Synodalischen Versammlungen zu halten, sie so oft zusammenzuberufen, als sie es für nöthig erachten werden, und auf denselben alle diejenigen Sachen, die ihre Lehre, ihre Ordnung, ihre Kirchenzucht, ihre Gebräuche und das Verhalten ihrer Prediger angehen, zu entscheiden und anzuordnen' (§ 5). Und dieses Recht, sowie die kurz skizzirte Kirchenverfassung hat den Evangelischen in Galizien der Toleranzvertrag von 1772 resp. 1773 zugesichert.

Die Evangelischen in Galizien sind aber, so viel wir sehen, nicht in die Lage gekommen, von dem Rechte, Consistorien aufzurichten und Synoden zu halten, Gebrauch zu machen. Wenigstens hört man von derlei Dingen nach dem Jahre 1773 gar nichts. Diejenigen evangelischen Gemeinden, welche es in Galizien gab, und welche dort in Folge der Colonisation, vom Jahre 1775 angefangen, sich bildeten, mussten einige Zeit hindurch, wie einstens die schlesischen Gnadenkirchen, für sich, ohne einen kirchenregimentlichen Zusammenschluss, existiren. Sie verfuhren so, dass sie Kirchenvorstehern die Leitung der Gemeindeangelegenheiten übertrugen, welche dieselben im Vereine mit dem Pfarrer, wenn nämlich ein solcher vorhanden war, besorgten. Erst die Toleranzgesetze Josephs II. regelten die Verfassungsverhältnisse der Evangelischen Galiziens in gleicher Weise wie die der anderen Länder.

Ein anderes Land, welches zwei Jahre später als Galizien an Oesterreich kam, ist Bukowina (7. Mai 1775). Es ist aber schwer zu sagen, welcher Art die Kirchenverfassungsverhältnisse der dortigen Evangelischen zu jener Zeit waren, in welcher Oesterreich Bukowina in seinen Besitz nahm. Dass es auch dort Evangelische gegeben haben musste, geht aus der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. Mai 1835 hervor[1]), in welcher gesagt wird, dass in der Bukowina

[1]) Kuzmany, Urkundenbuch, S. 105.

Digitized by Google

‚auch die Protestanten, so wie überhaupt alle Bekenner der christl. Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder, sowohl während der Moldauischen Regierung, als nach der Besitznahme des Landes genossen.‘ [1]) Ueber ihre Kirchenverfassung fehlen uns gänzlich die Nachrichten. — Unter Joseph II. bildete Bukowina als Bestandtheil Galiziens den ‚Czernowitzer Kreis‘. Damit ist wohl der für die übrige evangelische Kirche Oesterreichs geltenden Verfassung auch in den evangelischen Gemeinden Bukowinas Geltung verschafft worden. Das Toleranzpatent ist in der Bukowina nicht kundgemacht worden. [2])

Eine eigenthümliche Erscheinung, auch auf dem Kirchenverfassungsgebiete, gewährt der Bezirk Asch mit Sorg und Neuberg in Böhmen. Dasselbe gehörte seit 1331 zum Egerlande. Im Jahre 1397 kam das ‚Ascher Inspectorat‘ in den Besitz des Geschlechtes der Zedwitz, und zwar als Kronlehengut von Böhmen. Die Zedwitz verstanden es (seit 1400), sich nicht nur von Eger unabhangig zu machen, sondern überhaupt eine besondere staatsrechtliche Stellung zu gewinnen. Die Herren der ‚Dynastie Asch‘ gerirten sich ganz so wie reichsunmittelbare Fürsten, verkündeten Reichsbeschlüsse in ihrem eigenen Namen, gaben Polizeiverordnungen etc., kurz nahmen in Böhmen eine exceptionelle Stellung ein. Das dauerte bis 1736. Da fing die Wiener Regierung an, die Reichsunmittelbarkeit der Zedwitz zu bestreiten und sie als Vasallen der böhmischen Krone, und damit auch des Hauses Habsburg, anzusehen und zu behandeln. In Folge dessen kam es zu einem langen Rechtsstreite zwischen den Zedwitz und der Krone (der sogenannte Exemtions- oder Immedietätsstreit), in welchem das Corpus evang. vergeblich zu Gunsten der Zedwitz intercedirte. [3]) Der Streit fand damit sein Ende, dass sich die Zedwitz, nach dem Beispiele Christ. K. L. Ad.

[1]) Vgl. auch das über die Gemeinde Sereth Gesagte in Kolatschek's, Die evang. Kirche Oesterr. in den deutsch-slavischen Ländern, 1869, S. 200, Gesagte.

[2]) Frank, Toleranzpatent, S. 53.

[3]) Ueber diesen Streit wird ausführlich in den Act. hist. eccles. berichtet. — Vgl. auch die „Weitere Ausführung des im Jahre 1767 herausgekommenen ausführlichen und gründlichen Unterrichts von der, der Kron Böhmen über die von Zedwitz zu Neuberg und Asch, auch deren Gericht Asch und dazu gehörige Ortschaften, unstrittig zustehenden Landeshoheit, worinne besagter Unterricht gegen die in der sogenannten respectuosen Zedwitz. Beantwortung fälschlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe aus klaren Urkunden gerechtfertigt wird.“ 1772 (bei Trattner).

Digitized by Google

v. Zedwitz, der sich bereits 1760 „submittirte", 1774 eine Submission Allerhöchsten Ortes einbrachten, und diese vor einer eigens dazu bestellten Commission „nochmalen anerkannt und sowohl mündlich, als mittels ihrer eigenhändigen individual-Unterschrift und Pettschaften schriftlich widerholt bestättiget, mithin dero Landesmütterlichen nur auf Milde und Gerechtigkeit abzielenden allerhöchsten Gesinnung das vollständig gehorsamste Genügen geleistet haben."[1] In Folge dieser Submission ist das Ascherland definitiv zur Krone Böhmen geschlagen worden und kam so an das Haus Habsburg. Bei ihrer Submission übergaben die Zedwitz eine Bittschrift, in welcher sie ihre Desiderien namhaft machten. Diese enthielten gleichsam die Bedingungen, unter welchen sie bereit waren, in's Vasallenverhältniss zur Krone Böhmen zu treten. Ihre Bittschrift ist von der Krone mit den sogenannten Temperamentspunkten vom 10. März 1775 beantwortet worden, in welchen den Zedwitz eine Reihe von Privilegien zugestanden und auch das Religionswesen geregelt wird.[2])

Ehe wir aber die betreffenden Bestimmungen anführen, ist es nothwendig, zu bemerken, dass das Ascherland sich seinerzeit ganz der evangelischen Lehre zugewendet und es verstanden hat, auch in der Zeit der Gegenreformation evangelisch zu bleiben; dasselbe ist sogar damals vielen evangelischen Flüchtlingen aus dem Egerlande zur Zufluchtsstätte geworden. Gewährten ja Asch ihren Schutz der Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Churfürst Johann Georg von Sachsen. Weil Asch zu jener Zeit in kirchlicher Hinsicht unter das Consistorium in Dresden gehörte, übte auch der Churfürst Johann Georg von Sachsen das Jus circa sacra, also auch das Patronatsrecht bei Kirchen und Schulen, aus.[3]) Es scheint jedoch die Familie Zedwitz nach und nach das Patronatsrecht und andere Jura ecclesiastica sich angeeignet und ausgeübt zu haben. Den Beleg dazu finden wir in dem weiter unten folgenden Wortlaute der Temperamentspunkte. Es bestand daher auch im Ascher Bezirke die

[1]) Aus dem Eingange der Temperamentspunkte.

[2]) Die Temperamentspunkte vollständig in Unger's „Urkunden über die böhmischen Kronlehenguter Asch und Fleissen", 1841, S. 28 u. f. Der auf das Religionswesen sich beziehende Abschnitt bei Kuzmany, Urkundenbuch, S. 75.

[3]) Diese und die meisten historischen Mittheilungen haben wir der „Geschichtlichen Skizze" in Tittmann's Heimatskunde des Asch. Bez., 1893, entnommen.

Digitized by Google

Consistorialverfassung, was bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die Temperamentspunkte nicht ausser Acht gelassen werden durfte.

Eine der ersten Bedingungen, unter welchen die Zedwitz sich der Krone unterwerfen wollten, war natürlich die freie öffentliche Religionsübung. Diese ist, wie aus dem Wortlaute der Temperamentspunkte hervorgeht, Asch schon 1757 und seit der Zeit »mehrmalen« zugesagt worden. Und die Temperamentspunkte haben an erster Stelle die Bestimmung, »daß Selbe (Zedwitz) weder in dem freyen Religions-Exercitio der A. C. gestöhret, noch in der bisherigen Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa Sacra auf einigerley Weiße gehindert werden solle, wie dann Ihro Mai. weiters gnädigst bewilligen, daß für die ad forum ecclesiasticum einschlagende Angelegenheiten ein eigenes Consistorium zu Asch bestellet werden möge, von welchem sodann der Zug an die Kön. Appellations-Kammer, und von dort hieher an die höchste Hof-Stelle, als den obristen Richter zu nehmen, hieselbst aber secundum Principia a. c. in judicando fürzugehen seye: Wohingegen Ihro Mai. sich alleinig das Ihro, als regierende Königin in Böheim zustehende Jus summum circa sacra vorbehalten, alle diesfällige recursus nach Sachsen aber sub poena excitationis fisci schärfest verbothen haben wollen; dahero dann die Supplicanten die Art und Weise, wie Selbe sothanes Consistorium in gedachten Asch zu errichten gedenken, der Kön. Appellations-Kammer, als ihrer vorgesetzten Instanz zur Wißenschaft anzuzeigen, daßelbe mit tüchtigen und untadelhaften Subjectis zu besetzen und solche ersterwehnter Appellations-Kammer nahmhaft zu machen haben.«

Wie aus dem Angeführten ersichtlich ist, sollte von nun an die Abhängigkeit der Ascher evangelischen Kirche vom Consistorium in Dresden aufhören, und die Leitung des Kirchenwesens einem eigenen Consistorium übergeben werden. Der Familie Zedwitz sind von nun an auch rechtlich die landesfürstlichen Jura ecclesiastica et circa sacra zutheil geworden; nur das Jus summum hat sich die Kaiserin vorbehalten. Dieses kam auch darin zum Ausdrucke, dass der Instanzenzug an die Appellationskammer, und von da an die höchste Hofstelle ging.[1])

[1]) Die Appellationskammer ist von Ferdinand I. (1548) anstatt der ehemaligen Provocationen nach Magdeburg und Leipzig eingerichtet worden. — Die Districte Eger

Digitized by Google

Zu den Jura ecclesiastica der Zedwitz gehörte nach den Temperamentspunkten auch die Einrichtung des neuen Ascher Consistoriums. Diese ist auf folgende Weise vollzogen worden: die Familie Zedwitz übernahm das Präsidium; Mitglieder mit der Eigenschaft der Assessoren und Votanten waren der Oberpfarrer (Inspector) von Asch, welcher zugleich die Function des Referenten ausubte, dann der Pfarrer von Neuberg und ein landesfurstlicher Commissär.[1])

Das Patronatsrecht, welches in den Temperamentspunkten allerdings nicht besonders angeführt ist, welches aber in den jura ecclesiastica enthalten sein mochte, übte die Familie Zedwitz bei Kirche und Schule aus, indem sie allein die gesammten Stellen der evangelischen Pfarrer und Lehrer besetzte (auch die Ernennung des Inspectors kam ihr zu). Sie hatte auch massgebenden Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und noch andere Sonderrechte. Dabei waren ihre Pflichten dem evangelischen Kirchenwesen gegenüber ganz unbedeutend.[2]) Die anderen Gemeindeglieder hatten an der Kirchenverwaltung nicht den geringsten Antheil.

Auf das Ascher Territorium hatte das Toleranzpatent keinen Bezug. Dort sollte der »bisher hergebrachten Observanz nachgegangen werden«.[3])

Und noch eine Stadt gab es in Oesterreich, in welcher vor der Publicirung des Toleranzpatentes die evangelische Kirche Heimatsrecht erlangt hat: Triest. Mit der Eröffnung des Freihafens (1719) begannen wiederum die Evangelischen sich in Triest anzusiedeln. Ihre Versuche und Bemühungen, freie Religionsübung zu erhalten, hatten erst im Jahre 1778 den gewünschten Erfolg. Das kaiserliche Rescript vom 21. Februar 1778 erlaubte „denen in Triest anwesenden evangelischen augsb. Confessionsverwandten«, „ihre Versammlungen zu Aus-

und Elbogen gehörten, weil sie sogenannte „teutsche Lehen" waren, nicht unter das Prager Hoflehngericht, sondern unter die Appellationskammer als „Teutsche Lehen-Schranc". (Pütter, Verordnungen-Sammlung, 1758, S. 162. — Pütter war Rechtsconsulent in dem Exemtionsstreite; dieser wird deshalb auch der „Pütter'sche Proceß" genannt.) — Vgl. auch über die App.-Camm. als „construirte teutsche Lehnshauptmannschaft" Codex Ferd. Leop. Joseph. Carol., Prag 1720, S. 584. Auch im Archiv des Mini. d. Innern in Wien (IV, A. 2).

[1]) Die I. Gener.-Syn. der evang. Kirche, 1864, S. 181. — Ob das Consistorium eine Instruction hatte, nach welcher es vorging, konnten wir nicht ermitteln.

[2]) Die I. Gener.-Syn., S. 181.

[3]) Hofdecr. vom 6. Mai 1791 (Kuzmany, Urkundenbuch, S. 104).

Digitized by Google

übung ihres Gottesdienstes in einem Privathause halten zu dürfen, dabei aber alles Geräusch gänzlich zu vermeiden«.[1]) Am 6. Juni 1778 ist die evangelische Gemeinde A. C. zu Triest begründet worden. Die evangelischen Familienhäupter (neun Personen) einigten sich als Stifter der Gemeinde über eine Kirchenordnung, nach welcher die Leitung und Verwaltung derselben vor sich gehen sollte. Diese Statuten haben den Titel eines ‚Gesetz-Buches, welches die neun Stifter der Evang. Gemeinde Aug. Conf. zu Triest, nachdem denen selben durch Ihro Exc., des Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebornen Herrn Carl, des H. K. K. Graf und Herrn von Zinsendorf und Pottendorf, Erbland-Jägermeister in Österreich unter der Enns, des hohen Teutschen Ordens Ritter und Commthur zu Möttling und Tschernembl in Krain, beider K. K. A. Mayestäten wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Ziwil-Hauptmann, Militär-Commandant, und Gouverneur des freien Seehafens und der Stadt Triest etc etc. laut dem in unserem Kirchen-Archiv verwahrten Dokument angezeiget wurde, daß Ihro K. K. A. Mayestäten Josephus II., Römischer Kaiser und Maria Theresia, Kaiserin und Königin von Ungarn, Böhmen etc. etc. denen sich allhier befindlichen Evang. Luther. Glaubens Verwandten einen geistlichen und privat-Gottesdienst gnädigst zu erlauben beliebten, zum Besten und zur Beobachtung der ganzen Gemeinde, den 6. Juni im Jahr Christi 1778 verfertigt haben«. Das ‚Gesetzbuch' zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste (in 17 Paragraphen) ‚die Gesetze von der Einrichtung der Gemeinde und des Gottesdienstes überhaupt', der zweite in drei Abschnitten ‚die Gesetze oder die Pflichten der Kirchenvorsteher gegen die ganze Gemeinde und den Geistlichen' (in 14 Paragraphen), ‚die Pflichten des Geistlichen gegen die Vorsteher und gegen die ganze Gemeinde' (in 17 Paragraphen) und ‚die Pflichten der ganzen Gemeinde gegen die Vorsteher und gegen

[1]) Steinacker, Gesch. Uebers. der Entw. der evang. Gem. A. B. zu Triest, 1849, S. 8. — Medicus, Gesch. Notizen zum 100jährigen Jubiläum der evang. Gemeinde A. C. in Triest. 1878. S. 11 u. f. — Ob die Bestimmung: alles Geräusch im Gottesdienste zu vermeiden, nicht die Ursache davon war, dass wie man aus den ‚Zusätzen' zu dem gleich zu erwähnenden Gesetzbuche ersieht (§§ 5 und 6), vom Singen eines Liedes abgesehen, und statt dessen ‚ein auf den Inhalt der Predigt sich beziehender Gesang mit vernehmlicher Deutlichkeit und Nachdruck vorgelesen' wurde? Dieses Vorlesen sollte vom Altare aus geschehen. Vom Absingen eines geistlichen Liedes wird wie von einem löblichen Gebrauche, welcher eventuell später in die Gemeinde eingeführt werden könnte, gesprochen.

Digitized by Google

den Geistlichen' (in 12 Paragraphen) enthält. — Am 15. Juli 1781 wurden die in dem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen in einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder der Gemeinde durch ‚Zusätze' erweitert, welche lediglich liturgischen Inhaltes waren. Und so liegt uns in dem Triester ‚Gesetzbuche' mit seinen ‚Zusätzen' eine evangelische Kirchenordnung vor, welche in formaler Hinsicht den Charakter der alten evangelischen Kirchenordnungen aufweist und ohne Zweifel zu den interessantesten Verfassungsurkunden der evangelischen Kirche in Oesterreich aus der Zeit des XVIII. Jahrhunderts gehört.[1])

Aus dem ‚Gesetzbuche' geht hervor, dass sich die tolerirte Gemeinde in Triest, welche ungefähr 70 Secten zählte und völlig isolirt war, auf presbyterialer Grundlage organisirt hat. Es sind sogleich nach Constituirung der Gemeinde aus der Mitte der neun Stifter derselben durch's Los Vorsteher auf drei Jahre gewählt worden, und zwar so, dass je drei von ihnen ein Jahr lang fungiren sollten. Der Vorsteher, auf welchen das erste Los fiel, hiess der erste u. s. w. Nach je drei Jahren sollte die Wahl des Kirchenvorstandes auf dieselbe Weise vollzogen werden. Ging unterdessen etwa ein Vorsteher ab, sollte ‚durch Balotation' ‚ein anderes würdiges Glied aus der Evang. Luther. Gemeinde an seine Stelle erwählt werden'. Die Vorsteher, welche verreisen mussten, durften sich durch den einen oder anderen Herrn, der nicht Vorsteher war, vertreten lassen. Die Vorsteher hatten sich ‚als Väter der Gemeinde zu betrachten und das Beste desselben zu befördern'. Zum ‚Entzweck' sollten sie ‚blos die Ehre Gottes und das Wohl der Gemeinde' haben, ‚nie Personalfeindschaften, oder partialitäten äußern'. Sie hatten die Zucht in der Gemeinde auf die Weise auszuüben, dass sie ‚grobe Vergehungen' dem ‚Geistlichen anzeigten', damit er den Leuten ‚ins Gewissen rede', ‚niemals aber in öffentlichen Predigten auf eine solche Person specialiter abziele, denn dergleichen Bestrafungen bringen nur Haß und sehr selten Lebensbesserung, und streiten auch wieder die Liebe des Nächsten'. Den Kirchenvorstehern lag die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Fürsorge für die Almosenbüchse' und für die Ordnung

[1]) Durch die Freundlichkeit des Herrn Sen. Medicus aus Triest ist mir das ‚Gesetzbuch' sammt ‚Zusätzen' in Abschrift zugekommen. — Dasselbe ist im ‚Ehrenbuche' der evang Gemeinde A. C. in Triest eingeschrieben. (Steinacker, Gesch. Uebers. etc., S. 9.)

Digitized by Google

des Gottesdienstes ob. Sie hatten die Plenarversammlungen der Gemeinde einzuberufen und ihre Tagesordnung zu bestimmen, die Wahl des Geistlichen einzuleiten, für die Unterkunft desselben zu sorgen und dessen Lebenswandel und Amtsführung zu beaufsichtigen. Nach den ‚Zusätzen' aus dem Jahre 1781 hatten sie sogar die in dem Gottesdienste zu brauchenden Gebete zu approbiren. Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens waren die Vorsteher der Versammlung der ‚neun Häupter der Gemeinde' verantwortlich. Alle Jahre sollten sie in derselben in Gegenwart des Geistlichen Rechnung legen. Dieser Versammlung stand es auch zu, die im ‚Gesetzbuche' ‚verordneten Punkte' in Zukunft, ‚wenn es Zeit und Noth erfordern, zu verändern, und einige Punkte davon oder dazu zu setzen, je nachdem es die Umstände, und das Beste der Gemeinde erfordern dürften'.[1]) — Der Geistliche war immer nur auf vier Jahre zu wählen. Die Wahl sollte auf die Weise vollzogen werden, dass ‚ein ordinirter Kandidat, von dem man versichert ist, dass er einen guten exemplarischen Lebenswandel führt, ein gelehrter Theolog und guter Prediger ist, und sich anheischig macht, Kinder von 6 bis 14 Jahren im Christenthum zu unterrichten, von einem der Vorsteher, oder auch von einem andern Glied der Gemeinde, der oder das in diesem Stücke dazu die beste Gelegenheit hat, aus einer Stadt von Deutschland mit der ausdrücklichen Bedingniß unserer Gemeinde vier nacheinander folgende Jahre getreulich zu dienen, beschrieben werde'. Nach Ablauf des dritten Jahres sollte der Geistliche den Vorstehern anzeigen, ob er gesonnen sei, einen neuen Contract auf weitere vier Jahre abzuschliessen. Die Vorsteher sollten darauf alle neun Glieder der Gemeinde zusammenrufen und sich mit ihnen berathen, ob man mit dem bisherigen Geistlichen einen neuen Contract schliessen oder aber einen anderen Geistlichen ‚beschreiben' solle. Die Entscheidung wird durch die Mehrheit der Stimmen getroffen. Der Geistliche ‚muß sich den Ausspruch der mehresten Stimmen gefallen lassen'. Sollte der Geistliche von selbst weg wollen, kann er es nur dann, wenn er im dritten Jahre die früher erwähnte Kündigung eingebracht hat. Er durfte die Gemeinde in keinem Falle früher verlassen, bis der neue Geistliche zur Stelle war, ‚es wäre denn, daß ihn sämmtliche neun Herren von der Er-

[1]) Auf Grund dieser Bestimmung sind im Jahre 1781 die liturgischen „Zusätze" zu dem „Gesetzbuche" hinzugefügt worden.

Digitized by Google

füllung dieses Punktes looßzählen wollten«. — Zum Schlusse des »Gesetzbuches« wird festgesetzt, »daß außer den jährlichen 3 Herren Vorstehern mit dem Geistlichen, Niemand, es seie, wer es wolle, etwas zu befehlen habe; auch werden alle Glieder der Gemeinde, und absonderlich das weibliche Geschlecht, christlich vermahnet, dem Geistlichen und denen Kirchenvorstehern durch unnöthige Verkleinerungen, Schwätzereien, Rangstreitigkeiten und anderen dergleichen Unanständigkeiten ihr Amt nicht sauer zu machen oder Uneinigkeiten unter der Gemeinde zu stiften, sondern sich untereinander so zu betragen, wie es evangel. Christen geziemet und wie es unser Erlöser Jesus Christus durch den Evangelisten Mathäus im 22. Cap. von 37—40 Vers von uns fordert«.

Auch Triest brachte das Toleranzpatent die öffentliche Religionsübung.[1]) Auf demselben basirt das Hofdecret vom 9. Januar 1782, durch welches den Evangelischen in Triest eine öffentliche Kirche gestattet wird. In demselben Jahre constituirte sich auch die reformirte Gemeinde in Triest.[2]) Die Toleranzgesetze bildeten auch für die Triester evangelischen Gemeinden die Basis für die weitere Ordnung und Einrichtung ihrer Verfassungsverhältnisse.

Wir bestrebten uns im Vorhergehenden, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich, besonders in dem Zeitraume vom Jahre 1648—1781, zu liefern und zu zeigen, in welcher Richtung und Weise sich die Verfassung jener Kirche in der angegebenen Zeit ausgebildet hat. Da es ganz besonders die Verfassungsgeschichte der Kirche ist, in welcher sich ihre Beziehungen zu der staatlichen Macht zu spiegeln pflegen, so sollten unsere Beiträge auch die Beziehungen, wie sie sich zwischen der evangelischen Kirche und der staatlichen Macht in Oesterreich in der von uns geschilderten Zeit entwickelt haben, beleuchten und die jener Entwickelung zu Grunde liegenden Motive angeben.

Das Bild der evangelischen Verfassungsentwickelung, welches wir mit Hilfe der beigebrachten Belege und Verfassungsdocumente zu zeichnen uns bemühten, dürfte ein evangelisches Auge kaum sehr erfreuen. Steht es ja auf demselben ganz deutlich, dass die evangelische

[1]) Der Triester evangelische Geistliche durfte bis dahin keine Taufen und Trauungen vornehmen.

[2]) Vgl. Venetianer, D. evang. ref. Kirche zu Triest, 1887.

Digitized by Google

Kirche Oesterreichs zur staatlichen Macht vom Anfange an in solchen Beziehungen stand, welche es ihr unmöglich machten, die Verfassungsthätigkeit als ihre selbstständige Thätigkeit auszuüben. Gleich zu Beginn unserer Arbeit haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfassungsthätigkeit der Kirche, als ihre selbstständige Thätigkeit unter Umständen verkümmern kann. Unsere Beiträge sind ohne Zweifel Beiträge zur Erhärtung dieser Wahrheit. In Oesterreich hat die staatliche Macht die Arbeit, welche den Zweck hatte, die evangelische Kirche zu organisiren, ganz für sich in Beschlag genommen. Der evangelischen Kirche gegenüber brachte die weltliche Macht alle Consequenzen des alten Staatskirchenthums mit allen seinen ‚Ecken und Kanten' zur Anwendung. Und da sich diese Macht in den Dienst der römischen Kirche stellte und sich alle Mühe gab, dieser die Stellung der ‚ecclesia dominans' zu sichern, konnte es nicht anders sein, als dass sie der evangelischen Kirche eine Organisation octroyirte, welche ihr keine freie Bewegung gewährte, sie aber dafür in möglichst grosser Abhängigkeit von der staatlichen Macht erhielt. Die Organisation, welche die evangelische Kirche aus der Hand der staatlichen Macht hinnehmen musste, glich in vieler Hinsicht einer Zwangsjacke, in welche sie eingeschnürt wurde, um nicht mehr freie Bewegung zu machen, als es der sie mit eifersüchtigem Auge beobachtenden staatlichen Macht genehm war. Auf mehr hatte sie ja, deren Existenz, wie man meinte, schliesslich von der Gnade des Kaisers abhing, keinen Anspruch. . . . Das Traurigste dabei war, dass die staatliche Macht die Behandlung, welche sie der evangelischen Kirche angedeihen liess, kurzweg als eine Anwendung protestantischer Principien hinstellte; und darüber hätten sich die Protestanten wahrlich nicht zu beklagen.

Der evangelischen Kirche musste aber eine solche Verfahrungsweise der staatlichen Macht widerstreben; und sie empfand dieselbe als Unrecht, wenn sie auch mit dem Rechtsgrundsatze der Episcopal-, Territorial- und Majestätsrechte des Landesherrn gestützt wurde. Und hätte man nicht besser gethan, jenen Rechtsgrundsatz auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, als einfach zu behaupten, es geschehe den Protestanten kein Unrecht, weil man sie nach den auch von evangelischen Landesherren angewendeten Principien behandle? Die evangelische Kirche in Oesterreich konnte nicht anders, als das, was von der Staatsgewalt für ein ‚summum jus' ausgegeben wurde,

Digitized by Google

für eine ‚summa injuria' zu halten. Sie musste im Bewusstsein des ihr zukommenden Rechtes: an ihrer Organisation selbst zu arbeiten, im Bewusstsein des Bedürfnisses einer grösseren Freiheit und Selbstständigkeit, gegen eine solche Verfahrungsweise sich stemmen und ankämpfen.

Leider that sie das mit nur geringem Erfolge. Und auch die wenigen Zugeständnisse, welche ihr in Folge des Beispringens anderer ihr freundlich gesinnten staatlichen Mächte auf dem Verfassungsgebiete zutheil geworden sind, waren in steter Gefahr, ihr wiederum genommen oder eingeschränkt und in einem ihr ungünstigen Sinne ausgelegt zu werden, wie es ja sowohl nach dem Westfäl. Frieden, als auch nach der Altranst. Convention und ihrem Executions-Recess wirklich geschehen ist. Es ist ihr selten gelungen, ihr gefährdetes Verfassungsrecht mit vollem Erfolge zu vertheidigen und vor Einschränkungen zu bewahren. Und es konnte ihre Ohnmacht in dieser Hinsicht nicht greller illustrirt werden, als durch die Einsetzung jener berüchtigten teschnischen Religionscommission zum Consistorium A. C., welches am liebsten die ihm unterstellte evangelische Kirche zu Tode regiert hätte.

Wer weiss, ob ihm dies schliesslich nicht gelungen wäre, wenn der oberste Inhaber der staatlichen Macht nicht zur Einsicht und Ueberzeugung durchgedrungen wäre, dass es einfach schon die Wohlfahrt seines Staates erfordere, der evangelischen Kirche und den evangelischen Unterthanen daselbst eine andere Behandlungsweise angedeihen zu lassen.

Er hat es zuwege gebracht, dass sich die Beziehungen der staatlichen Macht zur evangelischen Kirche Oesterreichs in der Folge bedeutend gebessert haben. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass sich dort das Verhältniss zwischen ihnen bereits damals richtiggestellt hätte. Die weitere Verfassungsentwickelung der evangelischen Kirche in Oesterreich spricht deutlich dagegen. Der Strom der Entwickelung ergiesst sich nun allerdings über die meisten österreichischen Länder; er wird aber noch immer von der staatlichen Macht gänzlich geregelt. Auch jetzt wird die Organisation der evangelischen Kirche in Oesterreich von der staatlichen Macht vorgeschrieben, verordnet, decretirt. Aber in der verordneten Verfassung befinden sich bereits Elemente, welche auch für die Verfassungsentwickelung der evangelischen Kirche in Oesterreich eine bessere Zukunft verkündeten und — garantirten. Es werden

Digitized by Google

Verfassungsinstitutionen geschaffen, welche der Kirche die Möglichkeit geben, ihren — wenn wir so sagen dürfen — so lange niedergehaltenen Verfassungstrieb zu bethätigen. Die Einzelgemeinde im vollen Sinne dieses Wortes tritt nun auch in den Vordergrund und erhält ein gewisses Recht, an ihrer Organisation und Leitung mitzuwirken. Das hatte für die Zukunft die grösste Bedeutung, da ja die Organisation der Einzelgemeinde die Grundlage der Kirchenorganisation zu bilden hat. Die evangelische Einzelgemeinde fing in Oesterreich an, die Verfassungsthätigkeit als eine Thätigkeit der Kirche für dieselbe zu reclamiren; es sollte die Zeit kommen, in welcher diese Reclamation zu Gunsten der evangelischen Gesammtkirche daselbst entschieden wurde.

Digitized by Google

IX.

Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1897,

nebst kurzen Nachrichten über dieselben, mit Ausschluss der in diesem „Jahrbuche" selbst erschienenen Artikel [1]).

I. Für das Allgemeine.

Fr. Scheichl, Glaubensflüchtlinge aus Deutschland seit dem Jahre 1500 und die Duldung im XVI. Jahrhunderte. Zwei culturgeschichtliche Aufsätze. Linz, Mareis, 34. Mk. 1.

C. Haupt, Melanchthon's und seiner Lehre Einfluss auf Maximilian II. von Oesterreich. Programm, Wittenberg, 61, 4°.

Kretschmayr, Maximilian II. an Ferdinand I. „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", 18, 620.

W. E. Schwarz, Ein Gutachten des baierischen Kanzlers S. Eck gegen die officielle Duldung des Protestantismus in Oesterreich 1568. In: „Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo-Santo in Rom". Freiburg, Herder, IX, 307. Mk. 12.

Nasemann, Maria Theresia. „Deutsch-evangel. Blätter", 22, 391—404.

J. Frank Bright, Maria Theresa. (Aus: Foreign Statesmen.) London, Macmillan & Co., 224. 2 sh. 6 d.

J. Frank Bright, Josef II. (Aus: Foreign Statesmen.) London, Macmillan & Co., XI, 222. 2 sh. 6 d.

A. Beer, Kirchliche Angelegenheiten in Oesterreich 1816—42. Archival. Mittheilung. „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", 18, 493—581.

---

[1]) Vgl. dazu mein Referat: „Kirchengeschichte vom Beginn der Reformation bis 1648" in dem „Theologischen Jahresbericht", hrsg. von D. Krüger und D. Holtzmann, 1898. 17. Bd., S. 307—375.

Digitized by Google

Haupt behandelt lichtvoll und eingehend, leider ohne nähere Literaturangaben, die vom Referenten im „Jahrbuche" 18, 9—12 beregten Beziehungen. —

In dem von Kretschmayr mitgetheilten Briefe Maximilians (II.) an seinen Vater vom 11. Mai 1562 ist ein Ausdruck für die Wendung in dem zwei Jahre vorher noch recht unerquicklichen Verhältnisse Beider zu einander gegeben. —

Bei Eröffnung der Landtagsverhandlungen am 18. August 1568 gab Kaiser Maximilian II. den beiden adeligen Ständen, die eine grosse Schuldenlast übernehmen sollten, eine Erklärung, die eine officielle Duldung des Protestantismus bedeutete. Pius V. war darüber entsetzt und sandte den Cardinal Joh. Franz Commendone an den Kaiser, um die Toleranz zu vereiteln. Der Cardinal traf in Innsbruck beim Erzherzog Ferdinand Herzog Albrecht V. von Baiern mit seiner Familie und den Erzbischof von Salzburg; so fand er Gelegenheit, sich Rath zu holen. Diesem Bestreben wird auch das lateinische, von Schwartz mitgetheilte, Gutachten entsprungen sein, das der Kanzler Simon Thaddäus Eck verfasste. Er verurtheilt natürlich das Vorgehen des Kaisers auf's Entschiedenste, wodurch ein Fenster geöffnet würde, den Katholicismus aus Oesterreich hinaus zu werfen, die gottlosesten Secten einzuführen und in ganz Deutschland zu stärken. Wie wenig erfolgreich dies Promemoria war, beweist das Jahr 1571, in dem Maximilian die 1568 zum ersten Male zugesagte officielle Toleranz wirklich ertheilte [1]). —

Beer's Erhebungen sind für uns namentlich wichtig wegen der Verhandlungen über das Vorgehen bei gemischten Ehen.

II. Für die einzelnen Länder.

Niederösterreich.

L. Pröll, Die Gegenreformation in der landesfürstlichen Stadt Bruck a. d. L., ein typ. Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers G. Khirmaier entworfen. Wien, Mayer & Co., 108. Mk. 2·20.

Johanny, Die Grundsteinlegung der evang. Kirche in Währing. Wien, 18. 30 kr.

[1]) Leider war die Erlaubniss zum Abdruck des Gutachtens im „Jahrbuche" nicht zu erlangen; ob man es peinlich empfindet, es niedriger gehängt zu sehen?

Digitized by Google

Hempel, Reisebilder aus der Diaspora Oesterreichs. ‚Bote des Gustav-Adolf-Vereins aus Thüringen'. 4, 61—66, Gallneukirchen; 5, 70—75, Ulreichsberg und Lahnsattel; 6. 85—88, Nasswald. (Schon 1894 im ‚Sächsischen Gustav-Adolf-Boten' veröffentlicht.)

L. Pröll erschliesst die wenig bekannte religiöse Bewegung in Bruck auf Grund einer bisher unbenützten HS. auf der Breslauer Stadtbibliothek. Sie enthält für die Jahre 1575—90 alle bezüglichen Actenstücke und viele wichtige Nachrichten, so dass wir über Aufnahme, Verbreitung und Verdrängung der evangelischen Lehre in der Stadt eingehend belehrt werden. Sie stammt von dem Brucker Stadtschreiber Georg Khirmaier, einem hervorragenden Führer der Evangelischen, einem treuen Anhänger des Augsburger Bekenntnisses, für das er in Verbannung und Elend ging; einem wahrheitsliebenden, bescheidenen, milden Manne. Die mit aufgenommenen Randbemerkungen rühren von anderer Hand her und stechen auch ab durch die leidenschaftliche Parteinahme, Spott, Hass und Hohn gegen die Verfolger.

Oberösterreich.

Hempel, Feldkirchen-Weiern; in ›Reisebilder‹, s. o. 7, 107—109.

Steiermark.

J. Loserth, Eine Fälschung des Vicekanzlers Wolfg. Schranz. (Kritische Untersuchungen über die Entstehung der Brucker Pacification von 1578.) ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung', 18, 340.

J. Loserth, Die Anfange der Gegenreformation in Innerösterreich. ‚Allgemeine Zeitung', Beilage Nr. 28 f., 31.

v. Krones, Bericht über die Ergebnisse meiner archival. Reise im Herbste 1896. ‚Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen', 28, 88—126.

J. Loserth, Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich. Nach den Acten des steiermärkischen Landesarchivs. (Abhandlungen der Wiener Akademie), 97 S. Wien, C. Gerold.

J. Loserth, Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Vier Briefe, betreffend die Vertreibung Joh. Keplers aus Graz. ‚Historische Zeitschrift' 78 (resp. 42), 255—263.

Digitized by Google

J. Loserth, Kepleriana. Vier Briefe, betreffend die Vertreibung J. Kepler's aus Graz. „Grazer Tagblatt" Nr. 54. —

Gegenüber den von Hurter aufgebrachten Anklagen, die steiermärkische Landschaft habe sich bei der Brucker Pacification von 1578, die für den Protestantismus in Innerösterreich eigentlich völlige Religionsfreiheit bedeutete, einer Fälschung schuldig gemacht, beweist Loserth schlagend, dass nicht die Männer der steirischen Landschaft, insgesammt lautere Charaktere, die eher das Aeusserste erduldet hätten, als etwas zu bestätigen, was nicht bis auf das i-Tüpfelchen wahr gewesen wäre, einer Fälschung beschuldigt werden dürfen, sondern allein der Vicekanzler Schranz, von dem man weiss, dass er bestechlich, ein Denunciant und Zwischenträger war. —

Im Widerspruch gegen katholische Fälschungen schildert ebenfalls Loserth, der über eine grosse Kenntniss der Acten verfügt, die Anfänge der Gegenreformation in Steiermark in den beiden Momenten der Visitation der protestantischen Schule und Kirche durch die Jesuiten in Graz und der „Pariser Bluthochzeit" daselbst, nebst dem Kampf um die von Otto v. Herberstorff auf eigenem Grund gebaute Kirche. — v. Krones theilt aus dem fürstlich Schwarzenberg'schen Archiv in Wittingau ein Schreiben vom 23. November 1599 mit, Phil. Renners an Peter Wok von Rosenberg (den Letzten vom Mannesstamme seines Hauses [1539—1611], durch seine erste Frau, Kath. v. Ludomic [† 1601] vom Katholicismus für den Brüderglauben gewonnen) u. A. über die Unduldsamkeit Erzherzogs Ferdinand von Steiermark in religiösen Dingen. — Loserth's Abhandlung über Erzherzog Karl II. belehrt über die Wirksamkeit eines Institutes, das in den letzten Regierungsjahren desselben im Sinne der Gegenreformation thätig war, des katholischen Regimentsrathes, und über ein zweites, dessen Einsetzung in sichere Aussicht genommen war, das aber nicht zu Stande kam, sei es, dass schon die Krankheit Karls II. ihn nöthigte, den Gegenstand zurückzustellen, oder, dass die jesuitische Partei an der starken Betonung der staatlichen Interessen Anstoss nahm, oder endlich, dass der Einfluss des Salzburger Ordinariates, das wegen der Ausübung des Patronats mit Innerösterreich im Streite lag, die ganze Sache vereitelte. Das war der katholische Klosterrath, ein verspäteter Versuch, eine Einrichtung Maximilians II. für Nieder- und Oberösterreich unter wesentlich geänderten Zeitverhältnissen auch in Innerösterreich einzuführen. —

Digitized by Google

Loserth's Kepleriana ‚zeigen die grausame Wuth, mit der man nicht blos den protestantischen Lehrern, sondern auch den Lehrbehelfen zu Leibe ging'. Wagenweise wurden die sectischen Bücher, die die Landschaft mit grosser Freude, Mühe und Kosten gesammelt, dem ‚Vulcan geweiht', denn der Eifer, evangelische Bücher zu haben, erfüllte nicht nur den Schlossherrn, sondern auch Bürger und Bauern. Auch für Kepler's Geschichte bieten die Briefe manches Neue; danach stand sein Entschluss, Protestant zu bleiben, doch nicht allezeit und unwiderruflich fest.

Kärnten.

F. Khull, Zur religiösen Bewegung in Kärnten während der Gegenreformation. ‚Carinthia', 87, 15—27.

Erhardt, Ueber die Einwanderung von kärntnerischen und steiermärkischen Exulanten in die Gemeinde Wain. ‚Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg' (1896), Nr. 5/6, S. 92—96.

Aus dem reichhaltigen Archiv des Grafen Wurmbrand grub Khull ein seltsames Schriftstück aus, als Zeugniss, wie sich überspannte mystische Naturen, nach dem Mindermaass ihrer Bildung, eine Reformation dachten, die Erzählung eines Bauern aus der Umgebung von Gurk, der für seinen in Folge der gewaltthätigen Gegenreformation gewaltthätigen Protest gegen die Messe auf die Galeeren kam. —

Nach Erhardt's Erhebungen werden die Kärntner in den Wainer Kirchenbüchern zum ersten Male 1646 erwähnt; in ausgedehnterem Maasse kam die Einwanderung vom Jahre 1650 an: nun traten die Kärntner und Steiermärker den Einheimischen gegenüber entschieden in der Mehrzahl auf; um 1665 scheint die Einwanderung abgeschlossen.

Krain.

Th. Elze, Primus Truber's Briefe. Mit den dazu gehörigen Schriftstücken gesammelt und erläutert. Tübingen, ‚Bibliothek des literarischen Vereins' in Stuttgart, CCXV, VIII, 574.

Paul Wiener, Mitreformator Krains. ‚Allgemeine deutsche Biographie', 42, 420—422.

Digitized by Google

Der Nestor der protestantischen Kirchenhistoriker Oesterreichs, der ausgezeichnete Kenner und Schilderer des Protestantismus Krains, Elze, hat in der „Bibliothek des literarischen Vereins“ in Stuttgart die Briefe des Reformators von Krain vorgelegt. Truber pflegte Verkehr mit hervorragenden Menschen der verschiedensten Lebenskreise: Maximilian II.; Herzog Christoph von Württemberg; dem humanistischen, dem Evangelium zugewandten Bischof Peter Bonomo von Triest; dem übergetretenen Bischof und Nuntius P. P. Vergerio; J. Lorenz; Heinr. Bullinger; Veit Dietrich; P. Wiener, dem ersten evangelischen Bischof Siebenbürgens; Jak. Andreä; Frhr. Hans Ungnad, der Vaterland, Ehren und Würden seines Glaubens wegen verliess; dem frommen Landeshauptmann Herwart Frhr. v. Auersperg; den edelsten Männern des krainischen Adels, den Thurn, Lamberg, Gallenberg, Egk; wie der gebildeten Bürgerschaft der Städte Laibach, Kempten, Rothenburg a. d. Tauber u. A.; dem abenteuernden Schwindler Paul Skalich aus Croatien; dem unruhigen Agitator Matthias Klombner in Laibach; den an ihm oder gegen ihn sich heranbildenden Schriftstellern in Krain, Croatien und Istrien etc. Mit diesen Allen stand Truber auch in brieflichem Austausch; leider sind nicht mehr viel Briefe vorhanden. Die hier gesammelten Reste, mit den dazu gehörenden Antworten und anderen ergänzenden Schriftstücken, zeigen uns Truber in Amt und Haus, Freude und Leid, Sorge und Kampf, Ruhe und Aufregung, gegenüber Freunden und Feinden. Dabei bietet sich Gelegenheit, um ihn her die verschiedensten Charaktere zu beobachten und zugleich einen Einblick in die sittlichen Zustände und die Verwaltung seines Vaterlandes zu thun, der äussersten Mark des deutschen Reiches an der türkischen Grenze, das oft von der Pest und stets von den Türken heimgesucht war. Die meisten der Briefe finden sich im krainischen Landesarchive, in den Staatsarchiven zu Stuttgart, Zürich, Wien und der Tübinger Universitätsbibliothek. Kurze Inhaltsangaben am Kopf wären erwünscht gewesen. Die Erläuterungen sind besonders biographisch reichhaltig und bei den ferner liegenden Persönlichkeiten doppelt werthvoll; hie und da liessen sich die Quellenangaben vervollständigen, z. B. bei Vergerio, Flacius, Pfauser. Die Einleitung, die Truber's Leben umreisst, lässt um so lebhafter hoffen, dass es dem greisen Verfasser vergönnt sein möge, seine in Aussicht gestellte Truber-Biographie zu vollenden.

Digitized by Google

Salzburg.

Salzburger Emigration. Kirchlicher Handlexikon, begründet von Meusel, 5, 761—763.

W. Böhme, Durchzug der Salzburger Emigranten durch das Reussenland 1732—1733. ‚Aus vergangenen Tagen des Reussenlandes und der Stadt Schleiz', IV, 67. Schleiz, Lämmel.

Tirol.

C. Unterkircher, Chronik von Innsbruck. Aus ‚Neue Tiroler Stimmen', IV, 644. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. Mk. 4·80.

Chr. Meyer, Ausgewählte Selbstbiographien aus dem 15. bis 18. Jahrhunderte. Leipzig, J. J. Weber, XII, 248. Mk. 5.

G. Hahn, Aus der Tiroler Schule zu Zillerthal im Riesengebirge in den ersten 50 Jahren ihres Bestehnes. Jubiläumsschrift, enthaltend Lebensbilder aus der kleinen und grossen Welt. Breslau 1896. Dülfer, 459. —

Unter Meyer's schwer zugänglichen Selbstbiographien befindet sich auch die des merkwürdigen Tirolers Lucas Geizkofler.

Böhmen[1]).

J. Müller, Böhmische Brüder. Herzog-Hauck, Real-Encyclopädie für Theologie und Kirche. 3. Aufl., 3, 445—467.

Prag. Kirchliches Handlexikon, begr. von Meusel, 10, 292—297.

Majestät Krále Fridricha Falckého (Majestätsbrief des Königs Friedrich von der Pfalz). Von Jar. Čelakovský (‚Hist. Časop.' — ‚Hist. Zeitschr.'), III, 249 f.

F. v. Krones, Aus der Jugendzeit Herrn Wilhelm's v. Slawata (Convertit). 1572—1597. Zeitschrift für Culturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen, 5. Bd., 1. Heft.

J. Vlček, Dějiny České Literatury (Geschichte der böhmischen Literatur). Prag, Verlag des Vereines der böhmischen Philologen.

Martin Luther a Čechové pod oboji (Martin Luther und die böhmischen Utraquisten). Napsal Josef Čihula (‚Hist. Časop.' — ‚Hist. Zeitschr.'), III, Heft 5 u. 6, S. 274 f.

Studenti z Čech a Moravy ve Wittenberku (Die Studenten aus Böhmen und Mähren in Wittenberg). Aus dem Album academ.

[1]) Die Titel und Notizen aus der tschechischen Literatur verdanke ich Herrn Collegen Dr. theol. G. A. Skalský.

Digitized by Google

Wittenberg. von F. Menčík (‚Časopis Českého Musea' — ‚Böhm. Museal-Zeitschrift).

Jan Blahoslav a Jan Josquin. Příspěvek k dějinám české hudby a theorie umění XVI. věku. Napsal O. Hostinský. S novými otisky obou Muzik: Blahoslavovy [1569] a Josquinovy [1561]. (Joh. Blahoslav und Joh. Josquin. Ein Beitrag zur Geschichte der böhmischen Musik- und Kunsttheorie des XVI. Jahrhunderts. Mit neuen Abdrücken der beiden Musiken: des Blahoslav [1569] und Jusquins [1561]). Herausgegeben von der böhmischen Akademie der Wissenschaften, Cl. I, Jahrg. V, Nr. 1.

H. Krüger, Bischof Joh. Augusta und Philippine Welser. Herrnhut, Winter, 30. Mk. —·50.

G. Loesche, Joh. Mathesius, ausgewählte Werke. 2. Bd. Hochzeitspredigten. Herausgegeben, eingeleitet und erläutert. XXI, 387. Mk. 3.

A. Tscherney, Pastoren in Schluckenau, 1615—1687. ‚Mittheilungen des Nordböhmischen Excursions-Club', XIX, fl. 4.

Řád Církevní Jednoty Bratří Českých (Ratio disciplinae ordinisque ecclesiast, in Unitate Fratrum Bohemorum). In böhmischer (čech.) Sprache herausgegeben vom ›Comenium' (wissenschaftliche Section), mit einem Vorworte von A. Vávra, 125. fl. 2.

K. Ludwig, Die Gegenreformation in Karlsbad. Nach den Quellen. Prag. Progr. Dominicus, 48. Mk. 1.

Seeger, Des Comenius Schrift: ‚Eins ist not!' (Unum necessarium.) ‚Monatshefte der Comenius-Gesellschaft', 6, 1—12.

Jana Amosa Komenského, Orbis pictus, svět v obrazích (Die Welt in Bildern), le monde en tableaux. Nezměněný otisk vydání z r. 1883 (Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1893) v Praze 1896, ebd., 6, 54 f.

‚Časopis Českého Musea' (‚Böhm. Museal-Zeitschrift'). Úsudek J. A. Komenského o staroklassické literatuře (Urtheil des J. A. Comenius über die altclassische Literatur), von J. V. Novak.

K. Thilo, Die Erziehung des Menschen. Wien, Szelinsky. (II. Comenius, Pestalozzi, Fröbel.)

Spisy Jana Amosa Komenského: Č. 1. Korrespondence Jana Amosa Komenského. Listy Komenského a vrstevníků jeho. Nova sbirka. Uspořádal dr. J. Kvačala. Nákladem České Akademie Cis. Frant. Jos. pro vědy a. t. d. 1897 (Schriften des J. A. Comenius:

Digitized by Google

Nr. 1. Correspondenz des J. A. Comenius. Briefe des Comenius und seiner Zeitgenossen. Neue Sammlung von Dr. J. Kvačala, herausgegeben von der böhmischen Akademie der Wissenschaften in Prag, 1897.

Joa. Henr. Hessels, Ecclesiae Londino-Batavae archiv. ex autographis mandante Ecclesia Londino-Batava edidit Cantabrigiae typis Academiae. Bd. 2/3 mit Separattitel: epistolae et tractatus reformationis historiam illustrantes. (Mit Mittheilungen über Joh. Lasco, Blandrata, Comenius u. A.)

Životopis bratra Nik. Drabíka (Biographie des Bruders Nikolaus Drabik). H. Hruby, „Filolog. Listy" („Philolog. Blätter"), XXIV, 1897.

J. Kvacsala, E. Jablonsky's Briefwechsel mit Leibniz nebst anderem Urkundlichen zur Geschichte des geistlichen Lebens in Berlin unter Friedrich (III.) I. und Friedrich Wilhelm II. Sonderabdruck aus „Acta et commentationes Universitatis Jurievensis".

Úřední jednání konsistoře Pražské ve příčině jinověrců v l. 1730 až 1747 (Die Amtshandlung des Prager Consistoriums in der Angelegenheit der Andersgläubigen in den Jahren 1730—1747.) Von A. Podlaha, „Sborník hist. Kroužku" („Jahresschrift des hist. Kränzchens"). Auf Grund eines Manuscriptes der erzbischöflichen Bibliothek in Prag.

O. Steinecke, Eine Bittschrift evang. Böhmen an den Regensburger Reichstag (1735). Nach ungedruckten Quellen. (Flugschrift des evang. Bundes.) Leipzig, Braun, 32. Mk. —·25.

Jan Šlerka. Příspěvek k dějinám české emigrace. Napsal Jos. Müller. (Joh. Schlerka, Ein Beitrag zur böhmischen Emigration, von Jos. Müller.) („Hist. Časop." — Hist. Zeitschr.) II, Heft 4. S. 234.

Na obranu reformatorů a reformace. Otevřený list Karlu Leonu Řehákovi, doktoru bohosloví v Praze, napsal Frant. Šádek, ref. farář v Ranné. Pardubice 1898. (Zur Vertheidigung der Reformatoren und Reformation. Ein offenes Schreiben an K. L. Šádek, ref. Pfarrer in Ranná.) Pardubitz 1898. S. 215.

* * *

Čelakovsky bringt nach dem Original den Majestätsbrief des Winterkönigs vom 2. December 1619, den er laut seines Reverses den böhmischen Ständen versprochen hatte. —

Digitized by Google

Vlček kommt mit dem 6. Hefte (vgl Jahrbuch XIV, 289) zum sogenannten ‚goldenen Zeitalter' der böhmischen Literatur; alle ihre Erscheinungen, die vom Protestantismus beeinflusst sind, werden pünktlich verzeichnet und verständnissvoll beurtheilt; als Hintergrund wird Luther's Verhältniss zu den Böhmen gezeichnet. Dieses Verhältniss ist wiederholt geschildert, auch von böhmischer Seite, wie von Goll in der böhmischen Musealzeitschrift im Jahre 1880. —

Čihula will die Arbeit Goll's auf Grund neuer Quellen ergänzen, nicht so hinsichtlich des Endresultates, sondern der Belege. Er stützt sich zumeist auf die Weimarer Luther-Ausgabe und Enders' Briefwechsel. Das Verhältniss Luther's zu den Böhmen wird vom Jahre 1513—1521 verfolgt, und gezeigt wie Luther, der anfangs Hus und die Böhmen für arge Ketzer hielt, nach und nach zu ihrem Anwalt wurde. Ja, es wird auch zu erweisen versucht, dass die Schrift von Hus: ‚De ecclesia' auf die Entwicklung des Kirchenbegriffes bei Luther nicht ohne Einfluss geblieben ist. Čihula beschränkt sich hier nur auf die Utraquisten; das Verhältniss Luther's zur Unität hat er anderswo (‚Sitzungsbericht. d. kgl. Gesellsch. der Wissenschaften' in Prag, IV) geschildert. —

Der hervorragende Bruder Blahoslav wird von Hostinský vom kunsthistorischem Standpunkte beurtheilt, als Verfasser der ersten theoretischen Schrift über Musik in böhmischer Sprache, und zwar habe er seine theoretisch-musikalische Bildung Wittenberg zu danken; auch das berühmte Brüdergesangbuch von Samtern (1561, 1564) wird besprochen. In Josquin wird Bruder Wenzel Solen vermuthet, der sich den Namen des Niederländers zulegte (‚Hist. Časop.', 3, 315). —

Krüger hat sich bei seinem Vortrage die wichtige Schrift von W. Boeheim über Philippine Welser, Innsbruck (1897) (vgl. Jahrbuch XVI, 267), entgehen lassen; auch: Nuntiaturberichte, 3. Abth., 3. Bd., 1896, S. 144. Nach Müller's Schrift (vgl. Jahrbuch 1896, S. 236) waren diese Blätter kaum Bedürfniss.

Bekanntlich lag die Hauptbedeutung der Brüderunität auf dem praktischen Gebiete des kirchlichen Lebens, und besonders ihr ‚Ordo' war es, der die Bewunderung der Zeitgenossen erregte. In der eigenthümlichen Organisation der Unität, in ihrer straffen Disciplin lag grossentheils die Erklärung der auffallenden Erscheinung, dass es der kleinen Gemeinschaft, trotz ihrer mannigfachen Schwankungen in der Lehre, gelang, so lange unter anderen evangelischen Kirchen

Digitized by Google

sich ihre Selbstständigkeit zu erhalten. Und wenn man jetzt kaum gesonnen sein dürfte, nach dem Ausspruche des Generalsuperintendenten Struensee zu handeln, der behauptete, dass ‚unsere Nachkommen die christliche Theologie wieder von den mährischen Brüdern holen müssen', so ist es ohne Zweifel heute, wo kirchliche Verfassungsfragen vielfach besprochen werden, lehrreich, das vollständige Bild der kirchlichen Organisation der alten Unität anzuschauen, auf welche unter Anderem ein Buddeus so grosse Stücke hielt. Die ‚Ratio disciplinae', die uns in der vom ‚Comenium' besorgten, von Vávra bevorworteten Ausgabe vorliegt, ist im Jahre 1609 entworfen, auf der grossen Synode von Žerawitz (1616) durchgesehen, ergänzt und der ganzen Priesterschaft ‚zum Durchlesen und Erwägen' unterbreitet, und, als sie dieselbe angenommen, mit Unterschriften aller Senioren aus Böhmen, Mähren und Polen versehen und im Jahre 1632 in Lissa in böhmischer Sprache gedruckt worden. Eine lateinische Ausgabe besorgte Comenius, der schon 1648 aus Anlass der Westminsterversammlung seine ‚Independentia' schrieb, um der englischen Kirche das Gute des ‚Ordo' der Unität zu vermitteln, im Jahre 1660, in seiner Sammelschrift: ‚De bono Unitatis et ordinis disciplinaeque et oboedientiae', mit welcher er den englischen König der Unität geneigt machen wollte. Er hat die ‚Ratio' zugleich mit Anmerkungen versehen. Eine neue Ausgabe dieser lateinischen Uebersetzung besorgte 1702 Buddeus in Halle. Deutsch erschien die ‚Ratio' in Schwabach unter dem Titel: ‚Die apostolische Ordnung und Kirchenzucht, wie dieselbe bei denen Gemeinden der Vereinigten Brüder in Böhmen, im Segen und zur allgemein seligen Erbauung und Wachsthum in dem Guten, beobachtet und geübet wurden. Anno 1738.' Die deutsche Ausgabe enthält ebenfalls Anmerkungen, von denen sich aber etliche im lateinischen Texte nicht vorfinden und deshalb als Anmerkungen des Comenius nicht gelten können. Die Ausgabe des ‚Comenium' ist nach der böhmischen ‚Editio princeps' hergestellt und mit den Anmerkungen des Comenius aus der lateinischen Ausgabe versehen. In dieser Ausgabe ist auch eine Reihe von Zeugnissen hinsichtlich der kirchlichen Ordnung überhaupt und der der Unität insbesondere aufgenommen (der heiligen Schrift, von Kirchenvätern, Reformatoren), auf die die ‚Brüder' bekanntlich ein grosses Gewicht legten, um sich als eine gut evangelische Gemeinschaft auszuweisen. Die ‚Ratio' selbst besteht aus einer Vorrede

Digitized by Google

der Senioren und Priester der Unität, aus 7 Capiteln, in welchen die einzelnen ‚Ordnungen' geschildert werden und aus einem kurzen Schlusswort. —

Die Gegenreformation in Karlsbad ging, abgesehen von dem Widerstande der weiblichen Bevölkerung, schliesslich ohne Schwierigkeiten vor sich. Ausser dem Prädicanten, Schulmeister und Cantor ist kein Karlsbader des Glaubens wegen ausgewandert; sie hätten als Bettler in die Fremde ziehen müssen. Ludwig berichtigt Hofmann (Jahrbuch XIII, 101); die Notizen Schmidt's (vgl. Jahrbuch XVI, 271) scheinen ihm entgangen zu sein. —

Der ‚Magister mundi' erfreut sich noch immer keiner Gesammtausgabe seiner Werke. Bekanntlich hat Comenius selbst nur die Gesammtausgabe seiner didaktischen Werke (in 4 Theilen) 1657 zu Amsterdam besorgt. In neuerer Zeit sind zwar einige Anläufe zu umfassenderen Ausgaben gemacht worden, aber über die Zahl 13 hat es keine von ihnen gebracht. Was bedeutet das aber, wenn man bedenkt, dass das neueste Verzeichniss der Werke des Comenius 141 Nummern aufweist! Während es in der ‚Comenius-Gesellschaft' still geworden zu sein scheint, hat die böhmische Akademie der Wissenschaften in Prag den Anfang gemacht, der ihr freilich zunächst liegenden Verpflichtung nachzukommen. Sie eröffnete ihre Ausgabe mit dem Briefwechsel, den sie keinem Geeigneteren als dem trefflichen Comenius-Biographen Kvacsala anvertrauen konnte. Er war es auch, der auf die Mängel der ersten, von A. Patera besorgten und ebenfalls von der böhmischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Correspondenz des Comenius (1892) hingewiesen hat. Kvacsala durchforschte alle bedeutenderen Sammlungen Nord- und Mitteleuropas. Es gelang ihm aber auch, ganz neue Briefe aufzufinden. Er hat nicht nur Briefe von und an Comenius, sondern auch über Comenius (geschrieben von seinen Zeitgenossen) aufgenommen, ja auch Briefe hinzugefügt, bei welchen die Mitwirkung des Comenius wahrscheinlich ist (z. B. Nr. 3), oder die zur Beleuchtung der Situation dienen (z. B. Nr. 4); sogar (Nr. 121) das Document, das den Ankauf eines Hauses durch Comenius von der Unität in Lissa bestätigt, ist mitgetheilt worden. Hier finden sich alle die so charakterisirten Briefe, die irgendwo im Drucke erschienen oder in Handschriften vorhanden waren, insoferne sie Patera nicht veröffentlichte. Der erste Theil der Sammlung Kvacsala's umfasst

Digitized by Google

die Zeit von 1628 (September) bis 1655 (April). Er enthält im Ganzen 151 Nummern, in drei Gruppen: Briefe des Comenius (23), Briefe an Comenius (18), die übrigen Briefe. Die Sammlung ist aber nicht nach Gruppen, sondern chronologisch geordnet. Die Briefe des Comenius sind bis auf einige Ausnahmen im vollen Wortlaut gegeben und sämmtlich durch grösseren Druck ausgezeichnet. Die wichtigsten Briefe der anderen zwei Gruppen sind ebenfalls im Wortlaut, die übrigen auszugsweise gegeben. Bei einer Reihe von Briefen steht nur die Quelle, der sie entnommen sind, nebst Inhaltsangabe. Die letztere hat Kvacsala allen Briefen tschechisch vorangestellt und ausserdem viele derselben mit kurzen, erläuternden Anmerkungen im Anhang versehen. Die Inhaltsangaben sind schon deshalb nothwendig, weil die Correspondenz in sechs Sprachen (lateinisch, deutsch, tschechisch, französisch, englisch, magyarisch) geführt wurde. Zur Erleichterung des Verständnisses sind auch da und dort im Texte selbst einzelne Correcturen und Conjecturen in Klammern angebracht. Eine gründliche, die Briefe ausbeutende Einleitung ist für den Schluss in Aussicht gestellt. —

Hrubý gibt eine Uebersicht der in einem Manuscripte enthaltenen Autobiographie des bekannten Sehers. —

Jos. Müller führt eine der interessantesten Gestalten der böhmischen Emigranten des XVIII. Jahrhunderts vor. Schlerka gehörte den Resten der Brüderunität an, die sich in Böhmen und Mähren (geistlich versorgt von Laienpredigern) bis 1770 gehalten hat. Schlerka zog nach Ungarn, Schlesien und Polen. 1770 verschwindet seine Spur gänzlich. Er war auch schriftstellerisch thätig.

Mähren.

J. Reichert, Příspěvek k náboženským poměrům na konci XVI. století ve Velkém Meziříčí. (Beitrag zu den religiösen Verhältnissen gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts in Gross-Meseritsch.) Programm. Trebitsch. 140.

Trautenberger, Die Chronik der Landeshauptstadt Brünn, IV. Bd. (Vom Beginn des XVIII. Jahrhunderts bis zur Auflösung des römischen Reiches deutscher Nation.) 244. Brünn, Verein „Deutsches Haus", Mk. 8. V. Bd. (Das Kaiserthum Oesterreich bis 1848.) (Mit Inhaltsverzeichniss zu allen 5 Bänden), ebd., O. J., 181. Mk. 5.

Digitized by Google

Trautenberger ist zur Vollendung seiner von nationalem und protestantischem Geiste getragenen Chronik zu beglückwünschen. Das dankenswerthe Register über alle Bände erleichtert wesentlich die Nutzbarmachung für die österr. evang. Kirchengeschichte.

Schlesien.

G. Biermann, Geschichte des Protestantismus in Oesterreichisch-Schlesien, VI, 223, Prag, Calve. Mk. 5.

M. Modl, Kurzer Abriss der Geschichte der evang. Kirchengemeinde A. B. zu Bielitz vom Zeitalter der Reformation bis auf die Jetztzeit. 30 kr. O. J. 33.

Soffner, Biographisches Ordinationsregister aus der Zeit von 1564—73. ‚Zeitschr. des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens', 31. Bd.

Bronisch, Versuch einer Verdrängung lutherischer Kirchengebräuche durch calvinische. (In Jägerndorf und Schlesien 1616.) ‚Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst', 385.

Soffner, Die Altranstädtische Convention (1707) und die Kaiser Josephinische Pfarrfundation für Schlesien (1710). Aus ‚Schlesisches Pastoralblatt'. Breslau, Aderholz, II. 73. 80 Pfg.

Der frühere Gymnasialdirector und Schulrath in Prag, Dr. Biermann, hat uns schon mit verschiedenen Früchten seiner Forschung beschenkt, die nun erweitert und ergänzt sind. Die Erzählung verläuft nach einer geographisch-statistischen Einleitung und einem Hinweis auf die kirchlichen Verhältnisse bis zur Reformation in drei Zeiträumen: der Protestantismus, im Vordringen begriffen, findet Widerstand im Neissischen und Troppauischen, später im Teschenschen; die Leidenszeit, 1620—1781 (1. Verfolgung bis zum Vertrag von Altranstädt, 1620—1709; 2. Freuden und Leiden bis zum Toleranzpatent). Vom Toleranzpatent bis auf die Gegenwart (1. Duldung; 2. Gleichberechtigung). Das Buch ist von protestantischem Geiste und österreichischem Patriotismus durchweht, verbindet Wärme und Kritik, Unparteilichkeit mit Entschiedenheit, Mannhaftigkeit mit Loyalität. 32 Seiten Anmerkungen und 11 Seiten Register begrüssen den Forscher und erleichtern die Ausnützung. Da in keiner Provinz der deutsch-slavischen Länder Oesterreichs der Protestantismus einen so nachhaltigen Widerstand geleistet hat wie in Schlesien, da Teschen auch die Geburtsstätte der obersten evangelischen Kirchenbehörden

Digitized by Google

Cisleithaniens ist, ja die dortige Kirchenorganisation sich auf die ganze evangelische Kirche Oesterreichs ausgedehnt hat, darf Biermann mit Grund hoffen, dass er nicht dem Schicksale eines Local- und Provinzhistorikers verfallen wird. —

Soffner's Ordinationsregister ist wichtig für die Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Böhmen, Mähren und Ungarn.

Galizien.

H. J(akobi), Baranowka in Galizien. „Bote des Gustav-Adolf-Vereines aus Thüringen", 3, 48—51.

Ders., Noch eine Erinnerung an Galizien, ebd., 5, 77—81. Stadlo und Golkowice.

Bukowina.

H. Jakobi, Eine Fahrt durch die Bukowina. „Bote des Gustav-Adolf-Vereines aus Thüringen", 1, 4—10.

J. Fronius, Wie ein Pfarrer in der Bukowina seine Filialen schildert, ebd., 2, 31—34. 3, 43—47.

J. Polek, Das Entstehen und die Entwicklung der evang. Pfarrgemeinde in Czernowitz. Czernowitz, Pardini, 19.

Polek schildert nach den Acten die seit 1786 pastorirte Gemeinde; er gibt Veranlassung, den Wunsch einmal wieder auszusprechen, dass unsere Pfarrer in kurzen Umrissen auf fester Grundlage die Geschichte ihrer Gemeinde schreiben möchten.

* * *

Ueber die heranzuziehenden Kirchenzeitungen, beziehentlich protestantischen Blätter, die Jahresberichte der einzelnen Gemeinden und der Gustav-Adolf-Vereine vgl. „Jahrbuch" 18 (1897), S. 267.

Der Redacteur des Ev. Cirkevnik, Pfarrer Hrejsa, ist aus Wilimov (Böhmen) nach Jasena (Mähren) übergesiedelt.

Dr. Loesche.

Digitized by Google

X.

Ankündigung.

In Kürze gelangt eine statistische Denkschrift zur Veröffentlichung, von der wir Vorwort und Einleitung mittheilen; sie wird nicht nur den staatlichen und kirchlichen Behörden, den Pfarrern und Presbytern als das langentbehrte Nachschlagebuch dienen, sondern Allen eine willkommene Lectüre sein, die eine eingehendere Theilnahme für unsere Diaspora haben. Unsere Leser aber, die meist in die Vergangenheit geführt werden, dürften mit besonderem Wohlgefallen diesen Querschnitt aus der Gegenwart betrachten.

* * * Die Redaction.

Die

evangelischen Kirchen Augsburgischen u. Helvetischen Bekenntnisses.

Anlässlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums

Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I.

Herausgegeben und verfasst von

Charles Alphonse Witz, Doctor der Theologie.

Wien 1898. (Staebelein und Lauenstein.)

Vorwort.

Vor zehn Jahren habe ich, anlässlich des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät, im Namen der ‚Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich' eine Festschrift veröffentlicht, unter dem Titel: ‚Kaiser Franz Josef I. und die evangelische Kirche'.

Diese Schrift, welche Seine k. und k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1889 der huldreichsten Annahme für die k. k. Familien-Fideicommissbibliothek zu würdigen geruht haben, enthielt: 1. die Entschliessungen, Verordnungen und Gesetze, welche Seine Majestät in Bezug auf die evangelische Kirche erlassen oder genehmigt, 2. die Reden und Ansprachen, welche der Kaiser bei feierlichen Anlässen an die Vertreter der beiden evangelischen Kirchen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses oder einzelner Gemeinden gerichtet, und 3. die Geschenke und Gaben, welche Allerhöchst derselbe für evangelische Zwecke gespendet hat.

Digitized by Google

Nun erscheint das Gegenstück. Jene Erinnerungen sollten beweisen, wie sehr wir als Evangelische berechtigt sind, den „Freudentag des Vaterlandes mitzufeiern, nicht allein als Bürger eines durch seinen Herrscher beglückten Reiches, sondern als dankbare Bekenner unseres Glaubens". Diese Darstellung wird zeigen, wie sehr sich die Evangelischen bemüht haben, die gewährleisteten Rechte und Freiheiten zum Heil ihrer Glaubensgenossen, zum allgemeinen Besten nutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke erfolgt die Beschreibung des gegenwärtigen Standes der evangelischen Kirchen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses. Nur des gegenwärtigen Standes, weil dieser genügt, die allmälige stete Entwicklung in's hellste Licht zu stellen. Nach dem denkwürdigen Toleranzpatent vom 13. October 1781 bis zum Regierungsantritte Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers hat sich die evangelische Kirche gesammelt. Ein frisches, freies Leben hat sich erst in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. December 1848 entfalten können.

Mithin ist die Entwicklung der protestantischen Kirche in Oesterreich gleichsam der werkthätige Ausdruck evangelischer Dankbarkeit für die Huld und Gnade, welche Gott uns durch unseren Kaiser geschenkt hat.

Diese Dankbarkeit wollen die vorliegenden Blätter zur Anschauung bringen, so weit nämlich die eingelangten Nachrichten es ermöglicht haben. Die Darstellung kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, allein sie wird, auch in dieser Gestalt, Zeugniss ablegen von der Lebenskraft, wie von dem Lebensrecht des evangelischen Glaubens in Oesterreich.

Zu diesem Zwecke berichte ich nach einander über Bestand, Besitz und Bethätigung der evangelischen Kirchen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, von dem Wunsche beseelt, dass es mir bald vergönnt werde, die vorhandenen Lücken auszufüllen, und von der Hoffnung getragen, dass sich die Evangelischen Oesterreichs immer mehr befleissigen werden, ihre treue, unerschütterliche Hingebung an Kaiser und Reich mit dem Glauben zu krönen, der in Christo Jesu gilt, mit dem Glauben, der in der Liebe thätig ist. (Gal. 5. 6.)

Wien, im November 1898.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die evangelischen christlichen Kirchen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Oesterreich — auf dem Grunde des Evangeliums erbaut und beharrend — umfassen die Glaubensgenossen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnen und gestalten sich, auch in ihren kirchlichen Ordnungen, nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift.

Die Zahl der Evangelischen in dieser Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie beläuft sich, nach der letzten Volkszählung, auf 436.352 Seelen [1]). Dieselben vertheilen sich nach Bekenntniss und Kronland, wie folgt:

Kronland	Augsburgisch. Bekenntnisses	Helvetischen Bekenntnisses	Summe
Niederösterreich	42.370	7.632	50.002
Oberösterreich	17.134	133	17.272
Salzburg	765	47	812
Steiermark	10.068	488	10.556
Kärnten	18.599	122	18.721
Krain	237	112	349
Triest mit Gebiet	821	481	1.302
Görz und Gradiska	282	46	328
Istrien	100	274	374
Tirol	1.662	523	2.185
Vorarlberg	824	392	1.216
Böhmen	60.737	66.499	127.236
Mähren	23.562	37.717	61.279
Schlesien	84.359	365	74.724
Galizien	38.289	4.990	43.279
Bukowina	15.868	476	16.344
Dalmatien	151	222	373
Summa	35.828	120.524	436.352

Die „Magna charta“ der evangelischen Kirche Oesterreichs ist das sogenannte Protestantenpatent, das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (Nr. 41 des Reichs-Gesetz-Blattes). Auf diesem Patente beruht die von den evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1889, bezw. von der ausserordentlichen Generalsynode Augsburgischen Bekenntnisses im Jahre 1890 beschlossene und mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1891 genehmigte presbyterial-synodale „Verfassung

[1]) Die andere Hälfte — Ungarn — zählt 3—4,000.000.

Digitized by Google

der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses. Kraft dieser Allerhöchsten Genehmigung ist die bisher in Geltung gestandene Kirchenverfassung vom 6. Januar 1866 ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach dieser Kirchenverfassung gliedert sich die Vertretung und Verwaltung der Kirche in: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz (Diöcese), Gesammtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses.

Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Kirche ihre Pflichten ausübt, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: Pfarramt, Presbyterium, Gemeindevertretung, bezw. Gemeindeversammlung;

2. für die Senioratsgemeinde: Senioratsamt, Senioratsausschuss, Senioratsversammlung;

3. für die Superintendentialgemeinde: Superintendentur, Superintendentialausschuss, Superintendentialversammlung;

4. für die Gesammtgemeinde: Oberkirchenrath, Synodalausschuss, Generalsynode.

Jede kirchliche Gemeinde (Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendenz, Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den Staats- und Kirchengesetzen oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

Den Erfolg, welchen dieses Recht der Selbstverwaltung bis jetzt erzielt hat, ersehen wir aus den nachstehenden Mittheilungen über den Bestand, den Besitz und die Bethätigung der beiden evangelischen Kirchen.

Digitized by Google

XI.

Personenregister[1]).

Adam, Joh. 118.
Albinus 112, 121.
Aleander 198.
Andrea 115.
Andris 125.
Auersperg, v. 267.
Augusta 269.

Bach 142, 154.
Baier 78, 110
Banisius 200.
Bartelmus 233
Bartholinus 175.
Baticius 122.
Benignus 179.
Benitius 120.
Bernhardi 126.
Berthold v. Chiemsee 178, 182.
Berthold v. Mainz 171.
Biron, Graf 29.
Bitrus 114.
Blahoslav 269.
Budowsky 30, 47, 60 f., 63, 222, 226.
Bochl 163.
Borilinski 129
Borovski 120.
Brottbeyhel 179.

Calisch 237 f.
Camerarius 117.
Carl II. 269.
Carl V. 177.
Carl VI. 69, 207.
Carl XII. 3, 8, 10, 16.
Cassander 97, 107.
Castulus 118.
Celinius 118.
Celtes 178.
Cheynovinus 113.
Chieregati 178.
Chrenovius 123.
Chuditius 122.
Chytraeus M. 120.
Cles 173.
Coelenius 115, 119.
Colacinas 12, 113.
Comenius 269
Commendone 263.
Coneczius 118.
Copus 102, 104.
Cureus 114.
Cyprianus 123
Czaban 126.
Czelesta, v. 208.

Debissus 78.
Doblhoff 143.
Dochoslaus 114.
Dock 74.
Dolansky 31.
Dorothicius 125.
Drabk 274.
Dreilingk 36.
Duchon 116.

Eberhardi 116.
Echtius 107
Eck, Joh. 181.
Eck, S. Th. 262 f.
Egk, v. 267.
Emericus 116.
Ergenzinger 89.
Ernst, Erzb. 179.
Etzler 121.
Ewald 167.

Faber 75, 111.
Feine 168.
Ferdinand I. 253, 262.
Ferdinand II. 82.
Ferdinand III. 83.
Ferdinand I. 137, 149, 177.
Flacius 96 ff., 267.
Fragstein 62.
Francisci 126 f.
Frank 164.
Franz I. 161.
Franz 142, 154.
Franz Josef I. 129 ff., 146, 149, 161 f.
Friedrich I. 2.
Friedrich II. 209.
Friedrich v. d. Pfalz 268.

Gabelmann 111.
Gallenberg 267.
Gallus 103 f.
Gassarus 99, 110.
Geissler 75.
Geizkofler 268
Georgilus 120.
Gera 125.
Gerlach 126.
Gerson 139.
Glapio 201.
Glaser 82.

[1]) Nicht aufgenommen sind die Namen der Ordinanden S. 111—126, weil der Verfasser am Schlusse seiner Mittheilungen ein zusammenfassendes Register aufstellen wird.

Digitized by Google

Golczius 118.
Gotschalkowsky v. 208.
Grünburg Val. 76.

Halmel 169.
Halter 147.
Halvepapius 111, 117.
Hanicus 120.
Hartmann 78.
Haymerle 228.
Hechtius 99.
Heerbrand 126.
Heil 122.
Heinold 126.
Heinrici 62, 67, 220 f.
Heintzel 99.
Helfert v. 148.
Hentschel 37, 53 f., 56, 67, 211 f.
Herberstorff v. 265.
Herold 75.
Hertel 122
Huber 122, 125 f.
Hubner 76.
Hunnius 118 ff., 124, 126.
Hussel 124 ff.

Irenicus 178.

Jablonsky 270.
Jackovski 112.
Janiceus 115.
Jerichovius 57.
Johanny 86.
Jon 75.
Josef I. 1 f., 10, 16, 69, 240.
Josef II. 83, 134, 137, 165, 235, 248, 255, 262.
Jungius 115.
Judex 102, 104.

Kabiesschirius 114.
Kalnai 116.
Kepler 264.
Keutschach, L. v. 173.
Kheruer 117.
Khirmaier 263 f.
Kiffer 112, 115.
Kinzel Nik. 55.
Kleber 122.
Klettenhof 48 ff.
Koch, Ithamar 87.
Kochanus 120.
Korynthinus 119.
Karwinsky v. 231.
Kretschmer 77.
Krieger 67.
Kuness 114.
Kupka 85.
Kuzmany 163.

Laitner 161.
Lang M. 171 ff.
Languet 97, 107.
Lapcida 74.
Leo X. 133.
Leyser 123 f.
Libethaler 75.
Liechtenstein v. 81.
Lifornischlenus 124.
Liuk W. 187.
Lipsius 164.
Lochmanus 121, 124.
Loesche 166.
Logau v. 62, 222.
Lotz 165.
Ludomic v. 268.
Luther 180, 163 f., 268.

Machal 211 f.
Malobicenus 117 f.
Malweysz 75.
Maria Thersia 209, 247, 262.
Mathesius 269.
Maximilian I. 170.
Maximilian II. 262.
Medicus 256.
Melanthon 76. 180, 262.
Metternich 135 f.
Miestecenus 114.
Militsch 35
Morlin 62, 65 f.
Mokoschinus 116, 126.
Molin 94.
Musil 89.
Muthmann 48, 50 f., 53.
Myconius 204.
Mylius 106 ff.
Mylner 77.

Nagy v. 142.
Nidbruck v. 96 ff.
Nießemäuschel 7.
Nigrus 115, 118.

Olmitzer 74.
Ottheinrich 99.
Otto, v. 162.
Oxipeus 114.

Paclavius 123.
Palenza 201.
Patay 163.
Pauer 142.
Pechatzsch 75.
Peristerius 112.
Peschek 55.
Pergen, v. 248.
Peutinger 181.
Pfauser 267.
Pfefferkorn 180.
Pierius 111 ff.
Pirstinger 188.
Piscenus 113.
Pius V. 263.
Platanus 52.
Pless 234.
Planitz, v. d. 175.
Pol 78.
Polzer 220.
Praetorius 102, 104.
Publer 112.

Raimund 173.
Rauscher v. 150, 152 f.
Rechenius 118, 122.
Renner 265.
Reuchlin 180.
Richter 62, 67.
Romenecius 113.

Digitized by Google

Rosa, J. 77.
Rosenberg, v. 265.
Roskoff 162.
Rubinus 74.
Ruckschloss 112.
Rymultowsky 222.

Salm 4.
Sarganek 57.
Sartorius 116.
Sassadius 56.
Schimko 141, 155, 161.
Schindler 15.
Schlerka 274.
Schmeling 62.
Schmerling 156 f.
Schmid 56, 68.
Schnider 145, 148.
Scholz 89.
Schranz 264.
Schubert 68.
Sculetus 116, 124 ff.
Seberiny 163.
Siber 76.
Simonides 112, 126.
Skalich 267.
Skalský 168.
Skrbensky, v. 208, 212.
Skriba 125.
Slawata v. 268.
Sleidan 204.
Sobek v. 17, 31, 44.
Sophianus 118.
Sorg 251.
Speratus 195, 197.
Stadion 146.
Staehlin 161.
Stainberger 113 f.
Stander 113, 120.
Starok 112.
Staupig v. 178, 182 f.
Steinacker 142.
Steinmetz 56.
Stiller 94.
Stolius 112.
Stoppius 110.
Strahlenhein v. 16, 20, 28 f.
Stransky 31.
Strouberk 114.
Sturm 110.
Sunnegh, Graf 50, 55.
Svornyk 115.
Sýxtus 112, 115.
Szeremlec 163.

Tannebergius 114.
Taustinus 117.
Tenczin v. 48.
Thomas 78.
Thun Leo, Graf 151, 155 f.
Thurius 122.
Thurn v. 267.
Thurzo 111.
Tilius 77, 107.
Tinctor 113.
Titlerus 114.
Trauttmannsdorff v. 173.
Trojanus 117.
Truber 266.
Turca 112.
Tuy 201.
Tzenker 76.

Ungnad H. 267.
Ursinus 111, 113, 117.

Velicz 116.
Velius 178.
Vergerio 267.
Veselius 122.
Vogel v. 163.

Wagner 109.
Wehrenfennig 95.
Wiener 266.
Wigand 102, 104.
Wilimovsky 30.
Winkler 78.
Wodiczka 115.
Wolfrum 117, 119 ff.
Wouters 97.
Wratislav, Graf 5, 9, 16, 60, 66.

Zatecenus 117.
Zedwitz v. 251.
Zepta 115.
Zetritz v. 82.
Zierowsky 48.
Zinzendorf 8, 33, 48, 255.
Zimmermann v. 169.

XII.

Ortsregister[1]).

Altranstädt 10 f., 30, 42, 275.
Altstadt 76.
Arnau 78, 85.
Asch 251.

Baranowka 276.
Bartpha 125.
Bernsdorf 82.
Bielitz 51, 55, 148, 234, 275.
Bolkenhain 76.
Braunau 76, 173.
Breslau 11 f., 15, 17, 20, 22, 31, 34, 44, 56, 60, 76, 210.
Brieg 2, 7, 12, 15, 22, 29, 33, 41, 53 f., 67, 210.
Bruck a. d. L. 263.
Brünn 274.

Carlsbad 269.
Constadt 48, 120.
Czernowitz 276.

[1]) Nicht aufgenommen sind die Geburts- und Berufsorte der Ordinanden S. 111—126; vgl. S. 281, Anm.

Digitized by Google

Eferding 122.
Eger 87, 251.
Eperies 124 ff.

Feldkirchen 264.
Freiheit 87.
Freistadt 35, 73.
Friedelandt 76.

Gablonz 86, 89.
Gallneukirchen 264.
Glatz 76.
Glogau 21, 31, 35, 72 f., 210.
Goldberg 75, 77.
Goldenols 77.
Golkowice 276.
Graz 265.
Gross-Meseritsch 274.
Gurk 173, 260.

Hartensdorf 75.
Hermannseifen 85.
Hirschberg 35.
Hohenelbe 75.
Horwath 124 f.

Iglau 110, 118.
Innsbruck 263, 268.

Jägerndorf 210, 275.
Jauer 21, 31, 35, 44, 75
Johannisbad 87.
Jungbuch 77, 86.

Kempten 267.
Kirchberg 122.
Krakau 249.
Kremsier 137, 145, 149.

Lahnsattel 264.
Laibach 267.
Lamberg 267.
Landshut 35, 78.
Lauban 82.
Leipzig 9.
Leisnig 74.
Liebau 89.
Lieberwolkowitz 9.
Liegnitz 2 f., 7, 12, 15, 22, 29, 33, 41, 78.
Linz 177.

Marschendorf 78, 87.
Mühldorf 174.
Münsterberg 12, 15, 22.

Nasswald 264.
Neuberg 251.

Ober-Altstadt 86.
Oderberg 234
Oels 12, 22.
Olmütz 137.

Pilnikau 76.
Pinczow 249.
Polnisch-Wartenberg 29.
Prag 75, 113 ff.

Rothenburg a. d. T. 267.

Sagan 35, 63.
Salzburg 268.
Schatzlar 82
Schemnitz 119, 126.
Schluckenau 269.
Schwadowitz 86.
Schwarzenberg 87.
Schweidnitz 21, 31, 35, 44, 71, 82.
Sendomir 247.
Sitten 200.
Stadlo 276.
Steinau a. d. O. 4.

Teschen 16 f., 30 f., 32, 39, 43 ff., 52, 57, 69, 71 f., 210.
Tittmonig 174.
Trautenau 74 f.
Trautenbach 92.
Trient 173.
Troppau 210, 275.
Triest 200, 254 f.
Tübingen 126.
Turn 77.

Ulreichsberg 264.

Währing 263.
Wain 266.
Warschau 248.
Wien 5, 7, 40 f., 44, 61 f., 130, 137, 150, 154.
Wittenberg 76, 82.
Włodzislav 249.
Wohlau 2, 7, 12, 15, 29, 33, 41.
Wünschelburg 75.

Xions 249.

Zare 112.
Zillerthal 268.

Köhler & Hamburger, Wien, VI. Mollardgasse 41.

Digitized by Google

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus

in Oesterreich.

Unter Mitwirkung von

Dr. C. A. Witz
k. k. Oberkirchenrath in Wien

Dr. Th. Haase
Superintendent in Teschen

Dr. Eug. v. Trauschenfels
Hofrath
im k. k. Oberkirchenrath in Wien

herausgegeben von

Dr. Georg Loesche
k. k. ord. Professor in Wien.

Zwanzigster Jahrgang.

Wien
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhardt & Co.).
Leipzig
Julius Klinkhardt.
1899.

Digitized by Google

INHALT.

		Seite
1.	Der Flacianismus in Steiermark und die Religionsgespräche von Schladming und Graz. Nach den Acten des steiermärkischen Landesarchives von Dr. *J. Loserth*, ordentl. Professor an der Universität Graz	1
2.	Andreas Sötzinger und seine Schriften. Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. Von Dr *Anton Kapper* in Graz	14
3	Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. (Fortsetzung.) Von Dr. *Josef Schmid* in Fürth (Baiern)	28
4.	Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen. (Fortsetzung.) Von Pfarrer *Scheuffler* in Lawalde (Sachsen)	51
5.	Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck. (Schluss.) Von Dr. *Victor Bibl* in Wien	83
6.	Die Rectoren der Krainischen Landschaftschule in Laibach während des XVI. Jahrhunderts. Von Dr. *Th. Elze* in Venedig	117
7.	Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. (Fortsetzung.) Von Dr. *Josef Schmid* in Fürth (Baiern)	154
8.	Miscellen zur steiermärkischen Reformationsgeschichte. Mitgetheilt von Dr. *J. Loserth*, ordentl. Professor an der Universität Graz	185
9.	Ueber eine Wiedertäufer-Handschrift des XVII. Jahrhunderts. (Schluss.) Von *Th. Unger*, Landesarchiv-Adjunct in Graz. †	193
10.	Zwei Acten zur Biographie des Daniel Krmann. Mitgetheilt von *Ferd. Menčik* Scriptor an der k. k. Hofbibliothek in Wien	209
11.	Berichtigung. Von Hofrath Prof. Dr. *G. Frank* in Wien	219
12.	Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1898, nebst kurzen Nachrichten über dieselben, mit Ausschluss der in diesem „Jahrbuche" selbst erschienenen Artikel. Von Dr. *Loesche*	220
13.	Personenregister	238
14.	Ortsregister	241
15.	Bericht des Central Vorstandes über das Vereinsjahr 1898	242
16.	Der Central-Vorstand der „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich"	244

Digitized by Google

I.

Der Flacianismus in Steiermark und die Religionsgespräche von Schladming und Graz.

Nach den Acten des steiermärkischen Landesarchives

von Dr. J. Loserth,
ordentlichem Professor an der Universität Graz, correspondirendem Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Mit Stolz haben die steiermärkischen Protestanten in einer grossen Anzahl von Staatsschriften, die sie, zumal in den Tagen der Bedrängniss, an die Landesfürsten eingereicht haben, darauf hingewiesen, dass in ihrer Mitte das Ketzerthum keinen Raum finde, denn man dulde es nicht. In der That finden sich, während Kärnten und Tirol, Ober- und Niederösterreich in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts von sogenannten Wiedertäufern förmlich überschwemmt wurden, in Steiermark nur wenige Taufgesinnte. Auch andere protestantische Secten fanden keinen Einlass: nur ein Mal, es war in den Siebziger-Jahren, war grosse Gefahr vorhanden, dass der Flacianismus Boden gewinne. Darum hat denn auch die steirische Religionspacification in ihrer Kirchenordnung dem Kampf gegen die Flacianer einen eigenen Abschnitt gewidmet[1]). Allen Versuchen einzelner Prädicanten, den flacianischen Lehren von der Erbsünde Eingang zu schaffen, trat man scharf in den Weg. Solche Versuche wurden im steirischen Oberland, vornehmlich in Schladming, durch den Prediger Stephan Hassler gemacht, und dieser fand nach kurzer Zeit einen Anhang, der, wie es wohl etwas übertrieben heisst, nach Tausenden zählte. Ueber das allmälige Eindringen des Flacianismus in Obersteier fliessen leider unsere Quellen spärlich, nur über die im Jahre 1577 stattgefundenen Religionsgespräche sind wir einigermassen unterrichtet. Die Actenstücke hierüber finden sich im steiermärkischen Landesarchive. Die folgende Darstellung ruht auf ihnen. Der Sachverhalt ist darnach der folgende:

[1]) Die steiermärkische Religionspacification ed. Loserth, S. 76—77.

Digitized by Google

Am 19. Jänner 1579 schickten die Verordneten zwei Bekenntnisse Hassler's und Kegerlin's, „der vorstehenden Spaltung wegen, die sich jetzt in der Religion angefangen", an Homberger. Er möge mit seinen Collegen diese Confessionen ersehen und sein Gutachten und Censur darüber aussprechen[1]). Homberger antwortete vier Tage später: er habe die Bekenntnisse der Schladminger Prädicanten noch gestern (22. Jänner) mit seinen Collegen geprüft. Es sei aber zunächst nothwendig, genaue Einsicht in die von Chyträus verfasste Kirchenordnung zu nehmen, dann werde man sich endgiltig über diese Frage äussern können. Er bitte daher, ihm die Kirchen- und Schulordnung zu senden. Beide seien ihm auch schon vor dieser Zeit anvertrant gewesen und seien zum Schul- und Kirchenwesen täglich von Nöthen[2]). Die Verordneten werden diesem Ansuchen willfahrt haben. Ueber das Ergebniss der Censur Homberger's dürfte ein Schreiben Aufklärung geben, das die Verordneten am 16. Februar 1577 an die Schladminger richteten: Sie hätten längst die Pflicht gehabt, jene Prädicanten abzuschaffen, welche die Irrlehre von der Erbsünde nach Schladming verpflanzt haben. Es ist nun sehr beschwerlich, dass derlei Streitigkeiten weiter fortgepflanzt werden. Daraus könne nichts Gutes kommen. Man habe die Confession der Schladminger Prädicanten dem Consistorium zur Prüfung übergeben. Das Ergebniss liege vor. Nun wollen die Schladminger ihren Irrthum noch vertheidigen und sogar unter das Volk bringen. Um allen Weiterungen vorzubeugen, die zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft entstehen könnten, soll ein Religionsgespräch abgehalten werden. Es werde Christoph von Praunfalkh, Hans von Hohenwarth und Balthasar Thallinger neben Dr. Senger und dem Hoffmann'schen Prädicanten zu Commissären ernannt werden. Am Sonntag Oculi (März 10.) werden sie nach Schladming abgehen; der Magistrat und die Prädicanten werden vorgefordert werden und Senger und der Hoffmann'sche Prädicant mit den dortigen Predigern disputiren[3]). In demselben Sinne schreiben sie an demselben Tage an Ferdinand Hoffmann und Senger. Hoffmann wird darin überdies eindringlich an jene Pflichten erinnert, die die Landschaft in der Grazer Pacification von 1572 ihrem Herrn gegenüber auf sich ge-

[1]) L.-Arch. Prot. Act. 1577.

[2]) Ebenda. Eigenhändig.

[3]) Ebenda.

Digitized by Google

nommen habe[1]). Die Mahnungen, die man seither nach Schladming gesandt, seien ganz erfolglos gewesen; man dürfe erwarten, dass durch das Gespräch dem leidigen Streit ein Ende gemacht werde[2]). An Dr. Senger wird mitgetheilt: nach den Berichten Hoffmann's greife das Gift immer weiter um sich, diesem Uebel müsse ein gründliches Ende gemacht werden[3]). Was die Sache für die Landschaft bedeutete, geht daraus hervor, dass eben Kaiser Rudolf in Erfahrung brachte, dass allerdings nicht Flacianer, sondern Calvinisten, aber die Einen wurden im Steirerlande nicht höher eingeschätzt als die Anderen, „die jetzt aus der kurfürstlichen Pfalz ausgeschafft worden, sich unter unbekannten Verkleidungen nach Oesterreich und Steiermark begeben und da im Lande unterzuschlaifen entschlossen seien[4])". Er gab sofort seinem Oheim, dem Erzherzog Karl, hievon Nachricht und dieser verständigte die Verordneten mit dem Befehl, „dass keiner derselben (Calvinisten) oder andere diesen Secten anhängige irgendwo im Lande eingelassen werden sollen".

Das Gespräch, das nun in Schladming abgehalten wurde, stellte freilich nicht den Frieden her. Am 24. März schrieben die Verordneten an Hassler, er möge nach Vernehmung dieses Briefes sich nach Graz verfügen. Inzwischen soll er sich ruhig verhalten[5]). An demselben Tage schreiben sie auch an die Gewerksleute von Schladming: man habe das Gespräch vorgenommen, in der Hoffnung, es werde etwas nützen, aber „das angewandte Glimpfen" habe keine Frucht geschaffen; ja das Widerspiel werde sichtbar: Man befehle Hasslern, nach Graz zu kommen. In den Verordnetenprotokollen wird die Drohung laut[6]), den renitenten Prädicanten schärfer anzufassen: Wo nichts Anderes helfen mag, werde man den Beistand des Landesfürsten (principis auxilium) anrufen müssen. Am 13. Mai wandte sich Hassler an die Landschaft: er wünscht, dass ihm ein Exemplar des an sie abgegangenen Berichtes über die Disputation

[1]) „. . . . . doch ausgeschlossen alle secten, wie die immer namen haben." Loserth, Die steirische Religionspacification von 1572—1578, S. 49 und S. 33.

[2]) Prot. Act. L.-Arch.

[3]) Ebenda.

[4]) Die beiden Schreiben Rudolf II. an Erzherzog Karl und Karl's an den Landeshauptmann, Landverweser und die Verordneten von Steiermark in meiner Ausgabe der steirischen Religionspacification, S. 94—95.

[5]) L.-Arch. Prot. Act.

[6]) 1577 März 30.

Digitized by Google

gegeben werde, er möchte namentlich Dr. Senger's Schlussschrift beantworten. Auch wünscht er, in das Gutachten der Grazer Theologen Einsicht zu nehmen. Wir erfahren, dass es sich in dem Streit um die Frage über die Erbsünde handelte und dass Hassler schon zwölf Jahre lang, also seit 1565, in Schladming wirke.

Die Verordneten legten dies Gesuch dem Kirchenministerium zur Begutachtung vor: wir hören aus seiner Antwort[1]), dass das Protokoll über das Gespräch von Schladming „in duplo" abgefasst wurde. Das Kirchenministerium erwartet von einem Colloquium in Graz alles Gute, „man möge darob sein, dass Hassler so bald als möglich hieher komme"[2]). Am 6. Juni melden die Schladminger Zechpröpste an Hoffmann: Hassler werde nächsten Sonntag, d. i. am 9. Juni, nach gehaltenem Gottesdienst nach Graz gehen. Die Schladminger selbst erklären in einer Eingabe an die Verordneten vom 9. Juni, sie nehmen deren Sorge vor dem Einschleifen von Secten gern zur Kenntniss, Hassler werde in Graz erscheinen, sie wollen insgesammt bei der Augsburgischen Confession verbleiben und dächten nicht daran, Secten einzuführen: allerdings sei es ihr Wunsch, dass man Hasslern so finde, dass er noch zu brauchen wäre, denn er sei fleissig und fromm. Mitte Juni war Hassler in Graz angelangt. Am 16. Juni begannen die Verhandlungen mit ihm. Die Aussagen, die er am 20. und 21. Juni machte, werden unten im vollen Wortlaute mitgetheilt. Am 23. Juni erklärt er seine feste Absicht, bei der Augsburgischen Confession zu verbleiben; aber von seiner Meinung, betreffend die Erbsünde, war er doch schwer zu bringen. Homberger berichtet hierüber am 24. Juni an die Verordneten, er habe vom 16. bis 21. Juni Gespräche mit Hassler gehalten; dieser habe ganz demüthige Antworten gegeben, könne aber keinen rechten Unterschied zwischen unserer verderbten Natur und der Erbsünde machen. Er wolle unsere Meinung von der Erbsünde unterschreiben. „Bis auf den dritten Tag habe man mit ihm nichts schaffen können." Er habe gebeten, die Landschaft möge ihn für diesmal seines Amtes nicht entsetzen, er wolle Zeit haben zu beten, zu lesen und zu denken. Wollte man ihn jetzt zwingen, so müsste er leiden, was Gott schickt; würde er irren, so wolle er sein Unrecht aufrichtig bekennen. Homberger's Gutachten geht darauf hinaus,

[1]) L.-Arch. Ord.

[2]) Ebenda.

Digitized by Google

dass man den Prädicanten noch ein Mal in Gegenwart des gesammten Kirchenministeriums verhöre und dabei als den vornehmsten Punkt ‚den Unterschied der Natur des verderbten verlorenen Menschen und der Erbsünde' vorbringe. Wenn er die wider ihn vorgebrachten Gründe nicht widerlege, so müsste ihm eine Vermahnung gegeben werden. Hassler bitte zwar, man möchte ihn so rasch als möglich ‚zu seinen Schäflein' kommen lassen, man müsse aber doch Bedenken tragen, dass diesen pelagianischen Irrthümern Thür und Thor geöffnet werde.

Hassler selbst wendet sich am 25. Juni an Homberger. Aus Liebe zum Frieden wolle er bei der Formula der Augsburgischen Confession verbleiben. Wenn ihm auch die Red, ‚es ist ein Unterschied zwischen der verderbten Natur und der Erbsünde' oder ‚die Erbsünde ist in der verderbten Natur' oder ‚ein Accidens in der verderbten Natur', fremd sei, so sei er doch bereit, sie anzunehmen. Man möge aber sein Gewissen unbeschwert lassen.

Die Verordneten hatten freilich kein Vertrauen in die Einsicht Hassler's. Am 28. Juni schreiben sie an Hoffmann: Man habe ein Colloquium halten lassen, noch habe aber Hassler seinen Irrthum nicht bekennen und davon lassen wollen. Er gibt wohl gute Worte; man dürfe ihm aber umsoweniger trauen, als er sich auch früher aus seinen Zusagen gewandt habe. Man müsse sorgen, dass er, wenn er wieder nach Schladming käme, die Dinge nicht noch ärger mache, als zuvor. Sollte er sich nicht zum Rechten weisen lassen, so werde nichts Anderes übrig bleiben, als einen anderen Prädicanten einzusetzen und strenge darauf zu achten sein, dass er der Augsburgischen Confession angehöre[1]). Das war nun auch Hoffmann's Ansicht: Wenn Hassler auf seiner Meinung beharre, dürfe er nicht zu seiner Gemeinde zurückkehren, denn die würde in ihrer falschen Meinung bestärkt, dass Hassler im Colloquium siegreich gewesen sei. Er habe einen nicht geringen Anhang. Etliche 1000 Menschen hängen sich an ihn. Bei diesem Schleicher merke man die Praktiken nicht leicht, die er verübt, er verstehe trefflich, aus weiss schwarz und weiss aus schwarz zu machen. Man hätte besser gethan, ihn in unserer Kirche mit Homberger sprechen zu lassen.

Dementsprechend lautete auch der Beschluss der Verordneten scharf: ‚Man soll es Hasslern aussprechen, dass man keine anderen

[1]) Prot. Act. L.-Arch.

Digitized by Google

Lehrer leiden wolle, als solche, die der Augsburgischen Confession anhängig seien. Anderer Lehren müsse er sich entschlagen, sonst könnte man ihn nicht behalten.' Dies wurde ‚auf der Herren Begehr Hasslern durch Jeremias Homberger vorgehalten'. Hassler antwortete, er habe ‚sich jederzeit zu der Augsburgischen Confession gehalten, könne aber das Accidens derzeit nit bewilligen; er wolle den Sachen weiter nachdenken, mittlerweile aber für seine Meinung das Blut vergiessen. Den Herren könne er nicht wehren, wenn sie etwa ihm die Kirche weiter nicht anvertrauen wollen, weil so hochgelehrte Leut' sich nicht darein richten könnten'. Die letzte Aeusserung bezog sich darauf, dass Homberger namens der Verordneten dem Prediger aufrichtig erklärte, man könnte ihm seitens der Landschaft fürderhin keinen Schutz gewähren, wenn er nicht von seiner Lehre ablasse. Es wurde ihm hierüber eine Bedenkzeit von acht Tagen gelassen [1]).

Am 5. Juli wurde Stephan Hassler vor die Verordneten gerufen, die sich durch zahlreiche Herren und Landleute verstärkt hatten, und bei denen sich auch das Ministerium der Augsburgischen Confession befand. Von den Herren und Landleuten nahmen an der Sitzung Theil: der Landverweser Herr Hoffmann, der Herr Landesvitzthum, H. Raghnitz, Wagen, Stadler, Herberstein, Wilhelm von Ratmansdorf, Neuhaus, Wilhelm von Gera, Feilner, Wilhelm von Gleispach, Wilhelm Gäller, Moshaim, Jöbstl, Rindtschad, Tobias von Moshaim, Gabriel von Teuffenbach, Hollenegg, Pruner, Servatius von Teufenbach, Stürck, Kleindienst, Christoph Gäller und Wäkhin [2]).

Homberger hielt dem Schladminger Prädicanten nochmals die Sache vor, ‚nämlich den Unterschied der Natur und Verderbung: er solle endlich seine Erklärung mit Ja oder Nein abgeben'. Hierauf Herr Stephan: ›Er sei zu gering, die Confession, so der Doctor zu ihm im Namen der Herren gethan, zu judiciren.' Man möge auf seine Schwachheit Rücksicht nehmen, seine Confession vorlesen und ihm anzeigen, was darin Falsches sei, er werde sich dann zu halten wissen.

Homberger entgegnete, es sei nicht Noth, von der Confession ausführlich und weitläufig zu reden. Hassler habe bekannt, die Erbsünde sei die verderbte Natur. Dieser erwidert: deswegen habe er

[1]) V. Prot. 1577, fol. 246b.

[2]) Ebenda.

Digitized by Google

die Anderen nicht verdammt. In der Hauptsache: verderbte Natur und Sünde, wisse er keinen Unterschied in der Schrift.

Auf die zweite Frage, ob die Sünde Gottes Geschöpf sei, sagt er Nein. Ob die verderbte Natur Gottes Geschöpf sei, sagt er Ja: sed discrimen non admittit corruptae naturae et peccati (aber den Unterschied zwischen verderbter Natur und Sünde lässt er nicht zu). ‚Irre er, so irre Gott. Er könne die, so es bisher also gehalten, nit verdammen.'

Zu einer weiteren Erörterung liess man es nicht kommen. Hoffmann erhob sich: ‚Weil bisher Gottlob die Kirche in gutem Ruf gestanden, so wolle man's bei der Lehr auch so bleiben lassen und weil er diesen Streit also auf die Bahn gebracht, müsse er — Hoffmann — dem hiesigen Ministerium zufallen und ihm Schutz und Schirm bieten. Der Landesverweser und Vitzthum stimmen Hoffmann zu. Feilner sagt: Er sei dermalen nicht in der Lage, dem einen oder dem anderen Theil zuzufallen, er wolle über die Sache noch reiflicher nachdenken. Raghnitz: Man darf diese Dinge nicht weiter einreissen lassen. Die übrigen Herren stimmen mit Placet: ‚Pastor vocatus una cum ministerio.' ‚Hierauf wurde der Rathschlag eröffnet' und Hasslern der Beschluss der Herren verkündet: Die Herren hätten es allezeit gerne gesehen, dass Einigkeit in der Lehre vorhanden sei, daher hätten sie allen Fleiss angewendet, sowohl früher als auch jetzt, öffentlich ebenso als privat, und hätten gehofft, er werde sich weisen lassen. Weil er nun des Unterschiedes halber (zwischen Sünde und verderbter Natur) überwiesen und sich doch nicht weisen lassen will, so werde ihm bis künftigen Sonntag Frist zur Ueberlegung gewährt. Wolle er dann nicht unterschreiben, so könne man ihm weiterhin keinen Schutz gewähren. Die Kanzel wird ihm hier und überall im Lande verboten. Ebenso könne man Conventikel nicht dulden und müsse die Gemeinde warnen.

Hassler entgegnete: Er wisse sich in seinem Gewissen keines Irrthums schuldig. Er habe nie etwas Anderes gelehrt, als die Augsburgische Confession. Er gewärtige Verfolgung um Gottes willen und suche nichts als dessen Ehre; er werde die Kanzel meiden, Conventikel nicht veranstalten und der Obrigkeit Gehorsam leisten.

Am 8. Juli erschien er wieder, bedankte sich der Bemühung und des ihm gegebenen Termines. Was den ‚Unterschied' betreffe, finde er davon nichts in der Bibel und bleibe bei seiner Meinung,

Digitized by Google

dass er zwischen verderbter Natur und Sünde keinen Unterschied wisse und will die Wegschaffung gleich annehmen. Die Erklärung, die hierüber zu Protokoll genommen wurde, lautet: Herr Stephan Hassler's Meinung ist, dass er gleichwohl einen Unterschied halte zwischen der Creatur und dem Geschöpf Gottes und der Sünde, aber auf die Frag, ob auch zwischen der verderbten Natur und der Erbsünde auch jetzt nach dem Fall ein Unterschied sei, da sagt er: Er lasse es bei seiner nächsten (letzten) Erklärung nochmalen bleiben, nämlich er finde in Gottes Wort der Augsburgischen Confession und den Schriften Luther's, auch anderen canonischen Schriften davon nichts, deswegen er auch die vermeldete Unterschied nit wissen, verstehen oder billigen will.

Die Verordneten gaben Hasslern noch eine Frist von 14 Tagen: ‚Ist verrer berathschlagt (beschlossen), dass er von dato noch ein 14 Tag im Collegio bleiben und mit den Ministris sich besprechen solle. Wo nit (d. h. wenn er sich nicht bekehrt), bleibt es bei dem Bescheid, der ihm gegeben worden.'

Die Folge dieser Vorgänge war, dass die Verordneten ein überaus ernstes Schriftstück an die Schladminger Gemeinde richteten. Zweimal habe man sie das Jahr zuvor vor Leuten gewarnt, die ärgerliche Lehren predigen. Diese Warnungen wurden nicht beachtet. Mit besonderer List habe Stephan Hassler und sein Genosse seinen Zuhörern die irrige Lehre von der Erbsünde beigebracht. Ferdinand Hoffmann habe in Schladming ein öffentliches Gespräch abhalten lassen. Dies sei trotz aller aufgewendeten Mühen und Kosten ohne Frucht abgelaufen. Die Kosten wären noch das Wenigste, aber man sehe jetzt, dass selbst unter Hassler's Anhängern Parteiung und Zwiespalt überhand nimmt und es sei zu besorgen, dass ‚unser gn. Herr' aus solchem Sectenwesen Anlass nehme, ‚den völligen Lauf des hl. Evangelii im Lande ganz einzustellen'. Man müsse bedenken, dass ‚wir in Religionssachen mit der F. Dt. dahin verglichen sind, dass wir in diesem Lande keine einzige andere Lehre als die der Augsburgischen Confession, wie sie das hiesige Ministerium, Gottlob, aufrecht erhält, gelehrt, geübt und geduldet werde'. Auch hat die Landschaft zu wiederholtenmalen beschlossen, im ganzen Lande zu keiner Kirche irgend einen Prädicanten zuzulassen, er sei denn durch das hiesige Ministerium seiner Lehre halber erprobt. Um die dem Lande und Schladming drohenden Gefahren zu be-

Digitized by Google

seitigen, habe man hier in Graz neuerdings ein Colloquium angestellt, der Meinung, Hassler würde von seinen Meinungen abstehen. Schliesslich ‚haben wir uns genöthigt gesehen, das Ministerium und Hassler vorzuladen' und haben nach neuerlicher Prüfung der ganzen Angelegenheit kein anderes Mittel finden können, als Stephan Hasslern, da er in seiner Halsstarrigkeit verbleibt und fremde Lehren einführt, das Predigtamt zu Schladming und an anderen Orten im Lande einzustellen. Man erwarte, dass die Gemeinde alle heimlichen Conventikel und verdächtige und gefährliche Ansammlungen nicht dulde, und begnüge sich mit ihrer Erklärung, bei Gottes Wort in der Augsburgischen Confession zu verbleiben. Sollten sie aber wider Erwarten nicht Gehorsam leisten, so würde man ihr den Schutz entziehen, auf den sie zu rechnen Grund habe[1]).

Die Sache nahm, wie es scheint, für Hassler keinen guten Ausgang. In der landschaftlichen Registratur findet sich zum Juli 1577 — leider ist kein Tag vermerkt — die Angabe: Deren von Schladming (Schreiben) wegen des Prädicanten, dass sie denselben mit Eisen herabzuschicken willens seien. So schlimm wird ja der Ausgang mit Hassler nicht gewesen sein. Doch hatte man nun ein scharfes Auge auf die in's Land hereinkommenden Prediger. So wurde am 15. Juli 1577 an Homberger ein Befehl gesandt, einem gewissen Prediger nicht ohne Vorwissen der Verordneten zu gestatten, den Predigtstuhl zu besteigen, sondern ihn abzuweisen und zu fragen, wer ihn zum Predigtamt berufen habe[2]). Am 4. August meldeten die Verordneten an Hoffmann, man wolle ‚Achacien' eine Zeit lang als Prediger nach Schladming senden; demnach war dort wohl die flacianische Irrung im Niedergang begriffen[3]).

* * *

Antworten Hassler's beim Religionsgespräch in Graz am 20. Juni 1577.

Responsa d. Stephani Hasleri 20 Junij data anno 1577.

20 Junij anno 1577 in musaeo Jeremiae Homberger d. Stephanus Hassler sequencia respondit:

[1]) Graz 1577, Juli 9. L.-Arch. Prot. Act.
[2]) V. Prot.
[3]) L.-Arch. Prot. Act.

Digitized by Google

Acquiescit in sententia, qua non concessit discrimen inter naturam, posteaquam illa corrupta est, et ipsum peccatum originale.

Vult acquiescere in sententia et formulis Augustanae confessionis et in articulis Smalkaldicis usurpatis.

Repetit quod creationem, propagationem et conservationem naturae humanae soli Deo tribuat.

Corruptionem attribuit lapsui Adae ex Rom. V.

Corruptionem intelligit satanae seductionem et lapsum Adae et perfectum malum in natura humana, non autem comprehendit ipsam naturam, in qua malum illud est et cum ipsa propagatur.

Quia libenter concedit discrimen inter peccatum originale et ipsam animam corpusque etiam post lapsum Adae, sed hoc discrimen in illa consideratione ponit, quod anima et corpus nunc corrupta antea fuerint iusta, sana et sancta.

Sed his omnibus pertractatis non vult concedere corruptam naturam esse distinguendam ab ipsa corruptione seu originali peccato.

Interrogatus an sundlicher same Ps. 51. weils eben so viel ist als corrupta natura, die erbsunde selbs sei, noluit respondere, orans ut levetur ista disputatione.

Fischeri declarationi et nostrae confessioni non vult subscribere, arbitratus, nos Augustane confessioni adversari.

Hesshusium et Wigandum improbat in hoc dogmate, negat se in suggestu dixisse, quod Janus (sic) Steinberger in literis ad Marpachium scripsit.

Ait totum negotium ex privatis controversiis ortum. Item se nolle uti phrasibus, peccatum est corrupta natura aut aliis contentionem gignentibus, sed retenturum phrases Augustanae confessionis et Smalkald. articulorum, quae nihil contentionis pariant.

Ad postrenum petiit, ne festinemus, sed ei spatium praebeamus, se summo studio in hoc incubiturum, ut intelligat, quid faciendum sit, an possit bona conscientia discrimen illud admittere et nobis subscribere.

Quod si in ipso exilio quod tamen deprecatur, recognoscat veritatem, se revocaturum errorem suum, se iam non aliter statuere posse quam quod recte sentiat.

Opitii speculum emit a bibliopola Schlam. Steinberger, aliquot exempla (sic) emit vel accepit.

Digitized by Google

Negat se ullum exemplum (sic) aliis communicasse; negat se execratum in suggestu accidentarios: item se dixisse nullum praeter se sincerum esse doctorem in Stiria.

Jeremias Homberger pastor auscultantibus qui subscripserunt simul haec interrogans a. d. Stephano Haslero accepit responsa, quod mea manu testor.

M. Hieronymus Peristerius.
M. Christophorus Freius.
Stephanus Hasler
manu sua

Bona fide iterato descriptum a Jeremia Hombergero d.

* * *

Antworten Hassler's am 21. Juni 1577.

Den 21. Junij hat herr Stephan Hassler mit mir auf folgende masse geredt:

1. Das Colloquium mit D. Sengern sey ihm nicht zuvor angekündet gewesen, das er sich hett zuvor bereitten mügen.

2. Da er hieher gefordert, hab er kaum zwen tag gehabt, sich auf den weg zu rüsten.

3. Darumb sey nicht zu verwundern, dass er nicht so fertig antworte und bald in das, so ihm von uns zugemuthet, willige.

4. Er hab funff ursach, das er nicht baldt willige . . . die erste . . das er nicht scharfsinnig noch gelert, die 2., dass er sich nicht zuvor bereitet, die 3., dass er gott furchte und sich besorge, er werde vom rechten weg abgeleitet, die 4., dass alweg sein gewohnheit sey gewesen, wenn etwas neues und seltsams in religionssachen aufbracht, so er nicht verstanden, dass er nach den rath Augustini in dem, was er bis daher mit der wahren kirchen bekennt, aufs einfaltigst verpliben . . .

5. Die 5. ursach sei die sorge fur seine zuhorer, damit sie sich nit ergern . . . . bät derhalben . . . dass man nicht mit ihm zu urteln . . eilen woll . . .

6. Verheiss, er wollt vleissig bäten und lesen, hoffete, er werde es je lenger je mehr verstehen . . .

Digitized by Google

7. Da ich nun fragte, wie die etzi meinung Philippi gefiele, antwortete er, sie gefalle ihm recht woll . . .

8. Er sagt weiter, den unterschiedt zwischen der erbsunde und dem leib und seel, darin die erbsunde ist, hette er baldt aus meiner erclärung verstanden und ihm gefallen lassen.

9. aber gleichwoll hab er nit genugsam können fassen, wie daraus folge der unterscheidt, den wir zwischen der verderbten natur und der erbsundt machten.

10. Gleichwoll sey ihm etwas licht aufgangen durch die exempel und gleichnuss, so ich ihm furgehalten.

11. Denn ihm auch das pisher fast gehindert, dass die worter und reden auf unsern theil fast aus der philosophia . . genommen, ob er aber auch dialecticam hoch halte, wird man doch daraus die artikel des glaubens nit verstehn . . .

12. Da ich (ihm hierüber genugsame) erclärung gethan, war er zufrieden . . .

13. Paulus . . . nennt Rom. am VII die erbsunde ein gesetz . . .

14. . . . . liess denselbigen tag alles auf vleissiger nachgedenken in ungewissen bleiben und bat ihn zeit zu bedenken zu lassen.

15. Da er von mir schiedt, gab ich ihm abermall die locos Philippi, mit vleiss den artikel von der erbsünde und freien willen zu bedenken, und dass er mir morgens ein fröliche erwunschte antwort geben mochte.

Was den 22. Junij mit herrn Stephan Hassler gehandlet.

Da er morgens . . . wider zu mir kam, nahm ich herrn m. Frey zu mir, widerholet alles, was den vorigen tag gehandlet.

Er antworte vil ungewisser und sorgsamer, denn den vorigen tag, und da ich mich dessen verwunderte . . . antwortet er, am beten und nachdenken hets ihm nicht gefelt, kennt aber je sein herz mit der unsern meinung nicht zufriden bringen und hett ihm auch ein lantherr mehr nachdenkens gemacht, aus welches reden er woll hett abnemen können, wie denn oftmals auch daheim von andern beiden predigern und zuhörern, wie viel anders sie unsere meinung auf nemen und verstünden, denn wir sie erclärten; mit unserer erclärung möcht er schier etlichermassen zufrieden sein, aber weil sich andere daran so ergerten und in so grosse irrthumb dadurch sich ver lieffen, hett er ein scheu davor.

Digitized by Google

Da ihm nun geantwortet, er müsste sich das nicht irren lassen, dass rechte meinung von ettlichen unrecht verstanden würden, sondern die es nicht verstunden, unterrichten, blieb er gleichwohl bei seiner vorsage . . . .

Weil nun nichts ausgericht wardt, fragt ich ihn, ob er auch ihm noch Philippi meinung gefallen liesse, antwortet er: ja, die gefiele im sehr wol, weren kein frembde wortte darin, die er nicht verstunde. Des freueten ich und Frey uns, und damit nicht zu sehr geeilet haben wir auch an selbigem tage den bericht meinen genedigen herrn zu geben eingestellt, herrn Hasslern das Philippibuch wider zugestellt, sich mit mehrer vleiss zu bedenken.

Was nun weiter nachmittag und am sonntag mit ihm gehandlet, da er sich auch oft woll vernemen liess und zuweillen auch nicht woll, mag ich nicht schreiben, er hat mir aber sein meinung uber des Philippi lehr über die erbsunde den 23. Junij zugeschickt, desgleichen noch ein schreiben an mich den 25. Junij gestellt, welche ich E. G. und L. uberschicke.

Das letzte in der handlung mit ihm ist gewesen die widerholung seiner zuesage, dass er ausser seiner vorhin übergebnen confession gern und um fridh und liebe willen die ausgezeichnete wort, so wir ihm furgehalten hatten, wolt austhun und nit mehr gebrauchen und sich nach zeitlichen bedenken schriftlich von seiner kirchen aus erkleren, ob er den offtermelten underschied zwischen verderbter natur und der erbsünde annehmen könnt oder nicht.

Die wortter Augustini, derer er in seinem letzten schreiben an mich gedenket, sein die, welche ich aus dem 4. Capitel Augustini De naturae bono contra Manicheos ihm furgehalten und erklert hab, von welchem er mir dazumal antwort gab, er wüste nichts daran zu straffen, wenn mans nur recht verstünde . . . .

(Gekürzt. Prot. Act. L.-Arch.)

Digitized by Google

II.

Andreas Sötzinger und seine Schriften.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark.

Von Dr. Anton Kapper in Graz.

Das steiermärkische Landesarchiv birgt ausser seinen reichen Beständen an Religionsacten auch zwei Handschriften, Codd. 1167 (alt 3802) und 1215 (alt 3860), die als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Steiermark, wenn auch nicht von hervorragendem, so doch von einigem Werthe sind. Cod. 1167, 2°, (20 : 29) ist ein umfangreicher, in Schweinsleder mit Pergamentrücken gebundener Papierband und enthält 632 Bll. An die Einbanddecke ist innen ein Zettel, das ursprüngliche Titelblatt, angeklebt, der uns sofort über Inhalt und Verfasser Aufschluss gibt. „Acta und handlungen in sachen die religionsreformation betrefend, so zwischen ihrer fürstl: dur: etc. weyland herrn herrn Ferdinandi des andern ertzhörzogen zu Oesterreich als jüngst verstorbnen Kay: May: etc. hochseligister gedächtnus aus einem, und dann am andern der dreyer hochlöblichen lanndschaften des hörzogthumbs Steyer und ertzhörzogthumbs Khärnden und Crain, herrn und landleuth Augspurgischer confession zugethan, im 1598. und hernach volgenden jahren begeben und zugetragen, durch mich, Andream Sötzingern, der zeit im exilio zu Nürmberg, mit sondern grossem vleiss, vermittels theils dreyer hoch: und vornemer herrn emigranten aus Steyermarch, davon zwen kurtz verschiner zeit in gott seeligelich verschieden sein, der dritte noch allhier in Nürmberg im leben übrig, grossen vorschub gegeben, theils von andern orthen überkommen, zusammen getragen hab. Actum Nürmberg den ersten tag Marty a° 1652". Ausserdem finden sich noch Notizen v. Zahns über die Provenienz des Codex. Bl. 1^a—10^b ist unbeschrieben, Bl. 233 hat eine Subnummer $233^1/_2$, Bl. 238 und Bl. 270 sind übersprungen und Bl. 597^a—601^b und 622^a—632^b ist gleichfalls unbeschrieben. Das Papier zeigt ungleiche Beschaffenheit, wie wir aus der Verschiedenheit der Wasserzeichen ersehen, denn wir finden als solche zwei Thürme (die Form des

Digitized by Google

bekannten, häufig wiederkehrenden Stadtwappens), sodann den zweiköpfigen Adler, im Schilde entweder das Zeichen oder was auf eine Augsburger Firma deutet. Als drittes Zeichen finden wir noch eine hohe, geschlossene Krone und zum Schlusse .

Gebunden ist der Cod. in VI^{oen}, häufig gestürzt eingelegt, Bl. 602—624 ist auch dem Format nach kleiner. Das Schreibfeld ist mit rothen Linien eingefasst, so dass links ein 35—40 mm. breiter Raum für Glossen (auch in Roth) übrig bleibt; oben ist ein solcher von 20—25 Mm., unten misst er fast durchgehends 40 mm. In der ersten Hälfte des Cod. ist die erste Zeile der Titel der einzelnen Stücke in rother Farbe ausgeführt, in der zweiten Hälfte aber meist gleichmässig in Schwarz. Die Schrift, auch die der Glossen, Verweise und der Paginirung, stammt durchwegs von einer Hand, nur nimmt sie zuweilen einen etwas flüchtigen Charakter an.

Von Cod. 1215, gr. 2° (21 : 32), Papierband, gilt bezüglich des Einbandes (nur fehlt der Rücken) und der inneren Ausstattung dasselbe wie vom vorigen. Er ist eigentlich nur die Fortsetzung desselben, wie uns die Paginirung zeigt, denn sie beginnt mit Bl. 633. Der Cod. umfasst 97 Bll., wovon Bl. 645 und 646 fehlen, Bl. 704 zwei Subnummern hat und Bl. 726—730 unbeschrieben ist.

Beide Codd. waren bis 1881 Eigenthum des königl. Kreisarchives zu Nürnberg, wurden daselbst vom steiermärkischen Landesarchivdirector v. Zahn gesehen und darauf in Unterhandlungen mit dem königl. Reichsarchive zu München im Tauschwege gegen zwei Nürnberger Chroniken am 4. April 1881 für das Landesarchiv erworben.

Der erste Band ist eine Zusammenstellung von einer grossen Anzahl von Acten, welche die Verhandlungen der protestantischen Stände von Steiermark mit ihrem Landesfursten betreffen. Sie beginnen mit dem Jahre 1572 und enden mit 1627. Der zweite Band enthält Nachträge von 1555—1585.

Beide Codd. wurden wissenschaftlich bereits verwerthet. Der Erste war B. Czerwenka, der das „Verzeichnus der jenigen cavaglieri, frawen und freylein, so wegen der evangelischen religion Augspurgischer confession auss denen fünf Oesterreichischen landen, alss Oesterreich under und ob der Enns, Steyer, Khärndten und Crain

Digitized by Google

emigriert und inmittels in Römischen reich, auch in khönigreich Hungarn mit todt abgegangen sein, wie hernach zu sehen ist' (Bl. 602—615b) in seinem Buche ‚Die Khevenhüller', Wien 1867, Anhang II (S. 629—646), abdruckte.

Als Zweiter hat v. Zahn in ‚Steiermärk. Geschichtsblätter' zwei Theile aus dem Cod. I abgedruckt unter dem Titel ‚Zur Statistik der Religionsbewegung in Steiermark im XVI. und XVII. Jahrhundert'. Es ist 1. das ‚Verzeichnus der jenigen herrn und landtleuth des hertzogthumbs Steyr der wahren Augspurgischen confession dazumahl, als vom 1581. bis 1582. jahr, zugethan gewest, so in diesen religionsschriften hin und wider zu finden' (Bl. 236—237b) auf S. 72—75 der Steiermärk. Geschichtsblätter, das er aber aus den Unterschriften einer Protestation, welche eine grosse Anzahl Edelleute am 20. October 1603 dem Erzherzog Ferdinand wider dessen Religionsmassregeln übergab, ergänzte. Hier finden sich auch die ersten biographischen Notizen über Sötzinger, sowie einige kritische Bemerkungen über dessen Codd. Sodann wurde 2. das in B. Czerwenka's Buch enthaltene Verzeichniss (Bl. 602—615b) neuerdings abgedruckt in Steiermärk. Geschichtsblätter, II, S. 75—94, und als 3. ebenda auf S. 94—108 das ‚Verzeichnuss der jenigen stätt, märkht und fleckhen, welche der reinen unverfälschten Augspurgischen confession zugethan gewest... (Bl. 616b—621b), wobei uns Sötzinger auch seine Quelle nennt, aus der er dieses Verzeichniss schöpfte, nämlich aus der ‚Ableinung' des Propstes Jacob v. Stainz. Gemeint ist darunter der ‚Gründliche Gegenbericht auf den falschen Bericht', den der Propst Jacob Rosolenz v. Stainz gegen den Protest veröffentlichte, den David Rungius gegen die Religionsmassregeln in die Oeffentlichkeit gebracht hatte [1]).

Jene Actenstücke, welche in Folge der Verwahrung, die der Pastor Dr. Jeremias Homberger am 5. Juni 1580 an seine Zuhörer gegen das Frohnleichnamsfest richtete, zwischen ihm, der Landschaft und dem Landesfürsten gewechselt wurden (7. Juni bis 23. Juli), sind hereits abgedruckt bei Kindermann, Beiträge zur vaterl. Geschichte 1790, I, S. 32—58, 154—178, 277—302, und II, S. 272—278 [2]).

[1]) Ueber die Glaubwürdigkeit des Probstes Rosolenz vgl. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation, S. 562 f., Anmerk.

[2]) Ueber die Person des Dr. Homberger vgl. F. M. Meyer, Ein Beitrag zur Gesch. Oesterr. i. XVI. Jahrh. (Arch. f. österr. Gesch., 74, S. 205—259), der aber nicht die Codd., sondern die Originalacten benützte.

Digitized by Google

In eingehender Weise hat sich Loserth mit den Codd. beschäftigt bei seinen Studien behufs geschichtlicher Darstellung der Reformation und Gegenreformation in Steiermark und hat das Materiale, das sie bieten, theilweise bereits verwerthet und gedenkt auch den Rest der Verwerthung zuzuführen. Die ‚Religionspacification, handlungen zwischen der für: dur: etc. ertzhörzogen Carls zu Oesterreich und einer ersamen hochlöblichen landschaft des hertzogthumbs Steyer der Augspurgischen confession zuegethan' (Bl. 11—67[b]), wovon das steiermärkische Landesarchiv das ursprüngliche Concept und zwei Exemplare Reinschrift auf Pergament besitzt, wurde bereits abgedruckt in den Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark, I (und Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen, 27. Jahrg., S. 1—102). Die ganze ‚Kratzergeschichte' (Bl. 68—106) hat schon Kindermann, Beiträge, II, S. 278—318 gebracht, und diese Actenstücke, sowie sämmtliche nachfolgenden bis 1590, soweit sie natürlich Originale sind, wurden von Loserth bereits benützt in seinem Buche ‚Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert', Stuttgart 1898; sie sind abgedruckt vom selben Autor in ‚Die Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl 1578—1590' (Font. rer. Austr., II. Abth., Bd. L, S. LIV f.). Hier gibt Loserth auch eine kurze Beschreibung des Cod. und einige biographische Notizen über den Verfasser. Die restlichen Actenstücke erscheinen von Loserth in der Fortsetzung der beiden citirten Werke. Ueber die Codd. vgl. auch Mell, Handschriftenkatalog, Nr. 1167 und Nr. 1215. Den Codd. wurde bis jetzt ein viel grösserer Werth beigemessen, als ihnen eigentlich zukommt. Mit Ausnahme von 11 Stücken, die sich bei Loserth a. o. a. O. finden, sind sämmtliche andere entweder im Concepte, Rein- oder Abschrift im steiermärkischen Landesarchive vorhanden.

Die Familie Sötzinger war eine deutsche und stammte aus Regensburg. Hier wurde der Vater unseres Andreas, Stefan Sötzinger, ungefähr in der ersten Hälfte der Fünfziger-Jahre des XVI. Jahrhunderts geboren, wie wir aus einem an die steirische Landschaft gerichteten Gesuche vom 26. April 1598 um Verleihung einer Lehrerstelle an der Stiftsschule ersehen[1]). Im Jahre 1583 finden wir ihn bereits in Wien, wie wir aus einem Ansuchen der steirischen Ver-

[1]) Steierm. Landesarchiv, Religionsacten, chronolog. Reihe. Cit. als L.-A. Rel. A.

Digitized by Google

ordneten an den Magistrat in Wien vom 15. Jänner 1603 um Geburtsbriefe für die Söhne ihres Dieners und Rathsthürhüters Stefan Sötzinger ersehen[1]). Er heiratete demnach in diesem Jahre in genannter Stadt die Benigna Rottengelter, mit welcher er drei Söhne erzeugte, Andreas, Michael — der dritte war 1603 bereits verstorben. Er war schon von Jugend auf der Augsburgischen Confession zugethan und scheint von allem Anfange an den Beruf eines Schreiblehrers ergriffen zu haben. Von Wien zog er mit seiner Familie nach Graz, wo er sich durch sechs Jahre hindurch „ehrlichen aufgehalten", und begab sich dann 1590 auf „anregung gueter ehrlicher leuth" nach Bruck a. M., wo er die Stelle eines deutschen Schulmeisters erhielt, die er durch acht Jahre hindurch bekleidete. Er hatte nicht blos die „liebe jugent" im Schreiben und Rechnen zu unterrichten, sondern musste auch, wie es scheint, die Stelle eines Stadtschreibers beim Magistrate versehen, und leistete seine Dienste zur vollsten Zufriedenheit der Stadtväter. Doch er sollte hier zu keinem dauernden Wohnsitze kommen; das Hinderniss war seine Religion. Erzherzog Ferdinand war bereits seit seinem Regierungsantritte bemüht, bis er den Hauptschlag gegen die Protestanten führen könne, wenigstens die seinem Patronate direct unterstehenden Pfarren zu rekatholisiren. Da es sich auch häufig zeigte, dass die landesfürstlichen Befehle in protestantischen Orten mit wenig Achtung entgegengenommen wurden, so ordnete er Commissionen ab, um ihnen gehörigen Nachdruck zu verleihen. Allein ihre Wirksamkeit war eine klägliche. Mit Schimpf und Spott mussten sie abziehen. Eine solche Commission, an deren Spitze der Regimentsrath Dr. Adam Fischer stand, kam Anfangs April auch nach Bruck[2]). Zu welchem speciellen Zwecke und aus welchem Anlass sie abgeordnet wurde, wissen wir nicht, doch scheint sie im Allgemeinen gegen die dortigen Protestanten losgegangen zu sein, denn Stefan Sötzinger wurde, da er nicht zur katholischen Religion übertreten wollte, seiner Stelle „gestrakhs entsetzt"[3]). Mittel- und obdachlos, mit Nahrungssorgen kämpfend, wolle er doch lieber an Leib und Leben Schaden leiden, als seine Religion ändern! In seiner Noth wandte er sich nach Graz und richtete auf den Rath Gutgesinnter an

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda

Digitized by Google

die Landschaft ein Gesuch, in dem er um die Verleihung einer Lehrerstelle an der Stiftsschule bat. Dieses wurde am 29. April den Inspectoren der Schule zur Aeusserung vorgelegt [1]). Die steirische Landschaft habe bei der Stiftskirche vorher einen ‚teutschen schreiber und schuelhalter' unterhalten, da die Adeligen es lieben, wenn ihre Söhne nicht blos in den ‚studiis' unterrichtet würden, sondern sich auch eine ‚schöne teutsche schrift' aneignen. Gleichzeitig bittet er auch um Ueberlassung einer Wohnung im Stiftsgebäude, falls aber dort nichts frei sei, um wenigstens ein Zimmer im Rauberhofe [2]), wo er ohne Zins wohnen könne. Er wolle dafür in ein- oder mehrstündigem Unterrichte Schreiben und Rechnen lehren, sowie auch in der landschaftlichen Kanzlei durch ‚stellung von gerhabschaftsreittungen und dergleichen' sich gerne gebrauchen lassen [3]).

Die Schulinspectoren äussern sich an die Landschaft über Sötzinger äusserst lobend und empfehlen ihn der Huld der Verordneten [4]). Er stamme nicht blos von ehrlichen Leuten ab, sei ein eifriger und guter Christ, wie auch ein ‚fertiger und zierlicher schreiber', sondern habe sich auch während seines Aufenthaltes in Graz und Bruck ‚unergerlich verhalten'. Sie halten es für erspriesslich, dass die Jugend ‚neben anderen liberalibus studiis' auch zierlich schreiben und gut rechnen lerne, und schlagen deshalb vor, dass dem Sötzinger im Rauberhofe, ‚da man sonsten in kainem bürgerlichen hauss ime alhie gedulden würde' (!), das Zimmer des Dr. Schremelius eingeräumt werde, dem man das des Dr. Oberndorfer im Landhause überweisen könne. Hier habe Sötzinger auch genug Raum, um Schule zu halten, wofür er von jedem Knaben monatlich eine gewisse ‚belohnung' erhalten soll. Er solle dann täglich eine Stunde, als ‚hora secunda post meridiem' in's Stiftscollegium zum Unterrichte kommen, wofür er monatlich vier Schilling Pfennige zu beziehen habe. Sötzinger's Anstellung sei auch noch aus einem anderen Grunde zu empfehlen. Es sei den Verordneten wohl noch erinnerlich, dass in früheren Jahren zwei Schulpräceptoren mit jährlich 25 fl. angestellt waren,

[1]) L.-Arch. Rel. A. und Registratur-Buch, 1598, f. 48a.

[2]) Der Rauberhof, an seiner Stelle später der Leflichof und das heutige Joanneum, wurde von den Ständen am 24. April 1592 angekauft und, da die Stiftsschule im Paradeis die grosse Anzahl von Schülern nicht mehr fassen konnte, den Lehrern und Predigern als Wohnung angewiesen. Schreiner, Grätz, S. 230.

[3]) L.-Arch. Rel. A.

[4]) L.-Arch. Rel. A. Das Schreiben ist undatirt.

Digitized by Google

welche in der Zeit von 12—1 Uhr der Jugend in den unteren Classen Schreiben zu lehren verpflichtet waren, und welche, sofern sie nicht mit dem ‚Türken gepet und figurata musica' verhindert, ihren Verpflichtungen auch treulich nachgekommen waren. Diese Lücke im Lehrplane könne nun durch Sötzinger's Anstellung ausgefüllt werden.

Auf den Vorschlag der Kirchen- und Schulinspectoren wurde ihm von den Verordneten die angestrebte Stelle verliehen [1]), da auch sie den grossen Werth einsehen, wenn die Jugend neben ihren Studien sich auch eine gute ‚handschrift' aneigne. Zudem sei der Petent auch als ein gottesfürchtiger, ehrlicher und hiezu genugsam tauglicher Mann befunden worden. Er habe also alle Tage in der Woche eine Stunde die Knaben im Stiftscollegium in den zwei Gegenständen zu unterrichten, wodurch es ihm ermöglicht werde, auch zu Hause noch gegen ‚leidliche gebihrliche bezallung teutsche schuel' zu halten. Ausser der jährlichen Besoldung von 36 fl. sei ihm noch eine freie Wohnung im Salley'schen Hause anzuweisen, welches die Verordneten zu erhandeln im Begriffe sind [2]).

Es scheint aber die Angelegenheit mit der freien Wohnung doch nicht so glatt sich abgewickelt zu haben, denn am 19. August richtet er neuerdings ein in überaus kläglichem Ton gehaltenes Ansuchen an die Verordneten um endliche Zuweisung des Zimmers in der Salley'schen Behausung und stellt ihnen vor, dass sie ihn schon um seines Gevattern Andreas Kraus [3]) willen nicht in seiner Noth belassen sollen. Während seines achtjährigen Aufenthaltes in Bruck habe er nie eine Bitte gestellt, er verdiene endlich Berücksichtigung [4]). Erst jetzt wurde ihm bewilligt, die Wohnung zu beziehen [5]).

Ueber seine Thätigkeit an der Stiftsschule ist uns nichts bekannt. Das Eine war für ihn von grossem Vortheile, dass er, vorderhand wenigstens, eine sichere Anstellung hatte, die ihn und die Seinigen vor Noth schützte, wenn schon sein Einkommen kein glänzendes war. Bei der kritischen Lage, in der sich die Protestanten

[1]) L.-Arch. Rel. A. Concept. Dasselbe ist noch datirt vom 29. April.

[2]) Adam Salley war Sollicitator und besass ein arg verschuldetes Haus. Die Unterhandlungen dauerten schon seit 13. April 1598. L.-Arch. Expedit-Buch, 1598, f. 52a. 131a. Am 28. erstatteten Hans Hainricher und Stefan Strobl Bericht. Registr. B., 1598, f. 47a.

[3]) Dieser war landschaftl. Zeugscommissär. Ausgab.-B. 1598, f. 104b.

[4]) L.-Arch. Rel. A.

[5]) Expedit-B. 1598, f. 128a.

Digitized by Google

dem Erzherzog Ferdinand gegenüber befanden, war es allerdings nicht abzusehen, wie lange er im Genusse des kaum Errungenen verbleiben würde. Wir begegnen nun seinem Namen in den Ausgabenbüchern regelmässig bei der Erhebung der Quartalsbesoldung. So bekommt er am 14. November eine Ehrung von 6 fl.[1]), und auch am 9. März 1599 erhielt er noch seine Quartalsbesoldung von 30 fl.[2]). Daraus ersehen wir auch, dass er von der Prädicantenausweisung, die Erzherzog Ferdinand im Herbste 1598 mit aller Strenge durchführte, nicht betroffen wurde. Dieser hatte bereits am 13. September ein Decret erlassen, demnach die Verordneten aufgefordert wurden, die Stiftsprädicanten, sowie das ganze Stifts-, Kirchen- und Schulministerium innerhalb 14 Tagen abzuthun, die Prädicanten und Diener auszuweisen und ihnen mitzutheilen, dass sie die fürstlichen Länder innerhalb dieses Termines gänzlich zu räumen hätten[3]). Die Gegenvorstellungen der Stände wurden nicht nur nicht beachtet, sondern im Gegentheile, die Verordnungen wurden mit aller Strenge durchgeführt. Am 28. September wurde das Decret dahin erneuert, dass sämmtliche Stiftsprädicanten, Rectoren, Schuldiener und das ganze Ministerium Augsburgischer Confession bei noch scheinender Sonne Graz zu verlassen und ausser Landes zu gehen haben[4]). So zogen nun bei scheidender Sonne 19 Prädicanten und Professoren durch das Murthor hinaus aus Graz, um bei protestantischen Edelleuten und in Nachbarländern für den Augenblick Unterstand und für später Anstellung zu finden.

Obwohl dem Wortlaute des Ausweisungsdecretes nach auch die Diener, also im Allgemeinen die untergeordnetere Stellen bekleidenden Personen von der Ausweisung betroffen wurden, so ist doch Sötzinger davon unberührt geblieben. Sollte er vielleicht, dem Drange und der Noth gehorchend, um nicht mit seiner Familie dem ungewissen Schicksale, eine neue Stellung zu suchen und dem wohl gewisseren Elende entgegengehen zu müssen, katholisch geworden sein? Doch dies ist schwer anzunehmen. Sagt doch sein Sohn Andreas 1652 von sich, dass er zu Nürnberg im „exilio“ weile. Ja, wir finden Stefan Sötzinger noch am 9. März 1599 in seiner Stellung als Schul-

[1]) Ausgab.-B. 1597—1600, f. 71[a].
[2]) Ebenda, f. 88[a].
[3]) L.-Arch. Rel. A.
[4]) Ebenda.

Digitized by Google

lehrer, indem ihm an diesem Tage seine Quartalsbesoldung ausbezahlt wird[1]). Zum letztenmal erscheint er als solcher am 6. November, wo er seine ‚hinterstellige' Besoldung und eine Ehrung im Betrage von 31 fl. erhält[2]). Seine Lehrthätigkeit hatte indessen von selbst aufgehört und die Nothwendigkeit war an ihn herangetreten, sich um einen anderen Beruf umzusehen.

Erzherzog Ferdinand hatte durch die Ausweisung der Professoren die Stiftsschule lahmgelegt, nun suchte er den Protestanten auch den letzten Halt zu entziehen, indem er ihnen die Stiftskirche wegnahm. Schon am 21. December 1598 hatte er die Verordneten aufgefordert, binnen zwei Monaten die Kirche einem katholischen Priester zu übergeben[3]). Als auch auf zwei neuerliche Decrete vom 10. und 12. October 1599 die Verordneten seinem Befehle nicht nachkamen, liess er am 14. die Kirche gewaltsam schliessen. Damit war dem Protestantismus in Graz der Lebensnerv abgeschnitten.

Die steirische Landschaft scheint, wo sie konnte, das Los ihrer protestantischen Angestellten doch einigermassen gemildert zu haben, indem sie dieselben anderwärts mit Stellen versorgte, und waren dieselben auch den Anlagen und der Bildung des Betreffenden oft gar nicht angemessen, so waren die damit Bedachten doch vor drückender Noth geschützt. Auch unserem Sötzinger erging es nicht besser. Aus einem Schullehrer wurde ein landschaftlicher Weinhüter! Als solchem wurde ihm die Stelle in Liezen zugewiesen und seine Dienstesinstruction und Bestallung ist bereits am 1. März 1600 ausgefertigt[4]). Seine erste Quartalsbesoldung per 26 fl. 2 sh. und für diesmal eine Aufbesserung von 6 sh. erhielt er am 13. Juni[5]). Zudem bekam er noch am selben Tage ‚zur herrichtung des weinhüter heusel' 6 fl.[6]). Dieser Beruf scheint Sötzinger durchaus nicht zugesagt zu haben. Auch begreiflich. Ein Schönschreiblehrer, der nur gewohnt ist, in der Stube zu hocken, wird mitten in's Hochgebirge hinein versetzt, um Weinpascher abzufangen! Der Contrast ist doch zu gross. Die Landschaft scheint auch ihren Missgriff selbst eingesehen zu haben und nahm ihn wieder nach Graz, er wurde Rathsthürhüter. Seine

[1]) Ausgab.-B. 1597—1600, f. 88[a].
[2]) Ebenda, f. 117[b].
[3]) L.-Arch. Rel. A.
[4]) Registratur-B. 1600, f. 16[a].
[5]) Ausg.-B. 1598—1600, f. 148[b]. Hier heisst es Weinhüter zu Lienz'
[6]) Ebenda, f. 196[b].

Digitized by Google

Bestallung und Dienstesinstruction ist gefertigt vom 1. October 1601[1]). Er bezog zwar noch am 10. sein altes Gehalt, aber es heisst bereits für ‚seines gehabten weinhüters dienst zu Liezen im Enstall' [2]). Auf seine Bitte wurde ihm auch 1602, 4. September, das Gehalt erhöht. Er bat die Landschaft zwar nur um ein Holzgeld. Allein diese erhöhte seine Besoldung von 100 fl. mit 25 fl., so dass er als jährliches Gehalt 100 Thaler erhielt[3]).

Die Nachrichten von nun ab fliessen über ihn und seine Familie äusserst spärlich und werfen gewissermassen nur Streiflichter auf sein Familienleben. Sötzinger hatte nun eine feste Anstellung und konnte deshalb daran denken, auch seinen Söhnen eine bessere Erziehung angedeihen zu lassen. Darauf deutet wenigstens das Ansuchen hin, das die Landschaft 1603, 15. Jänner, für ihn an den Magistrat Wien richtete, und in dem um Ausstellung von Geburtsbriefen für seine Söhne ersucht wurde[4]). Er wollte sie jedenfalls in irgend eine höhere Schule unterbringen, denn dass sie bereits sollten um Stellen einkommen im Alter von kaum 19 resp. 18 Jahren, ist wohl nicht anzunehmen. Sein Erstgeborner, Andreas, dürfte vielleicht sogar Universitätsstudien gemacht haben. Derselbe erscheint 1610 unter den landschaftlichen Stipendiaten. Am 12. Jänner bewilligte ihm die Landschaft auf Ansuchen seines Vaters ‚und aus hierin angezogenen ursachen' jährlich 60 fl., ‚welches er dann umb ein E. L. gehorsamblich zu verdiennen gevlissen und verbunden sein solle' [5]). Dieser Umstand, nämlich dass er sein Stipendium später gewissermassen abdienen solle, dürfte auch der Grund gewesen sein, dass wir Andreas in späteren Jahren in landschaftlichen Diensten finden. Sein Vater, sagt er in einem an die Landschaft gerichteten Gesuche vom 23. Februar 1630, sei in die 20 Jahre Weinhüter und Rathsthürhüter, er selbst aber über sechs Jahre bei Herrn Sebastian Speidel im Obereinnehmeramte thätig gewesen. Er bitte deshalb zu seiner ferneren Wohlfahrt um ein Testimonium über sein »wolverhalten«, wie ein solches auch dem Joachim Haussner und Philipp Salzochs als gewesenen Einnehmers-Amtsdienern ausgefolgt worden[6]).

[1]) Registratur-B. 1601, f. 77[b].
[2]) Ausgab.-B. 1601, f. 186[b].
[3]) Expedit-B. 1602, f. 138[b].
[4]) L.-A. Rel. A. u. Registr.-B. 1603, f. 1[b].
[5]) Expedit.-B. 1609—1610, f. 137[b] f.
[6]) L.-Arch. Rel. A. u. Registr.-B. 1627—1630, f. 272[b].

Digitized by Google

Was nun seines Vaters Wohlverhalten anlangt, so scheint die Landschaft guten Grund gehabt zu haben, mit seiner Aufführung unzufrieden zu sein, und war es besonders seine Trunksucht, die ihm manche Rüge einbrachte. Es musste zeitweise wohl sehr arg gewesen sein. So wird ihm 1611, 4. Juli, wegen seines ‚übelverhaltens und volsauffens' der Dienst gekündigt [1]).

Dass das ‚Saufen' viel Geld kostet, musste auch Sötzinger erfahren, sein Gehalt langte nicht, und es ist bezeichnend, dass er gerade in der Zeit, in welcher sich die Klagen über seine Aufführung mehren, um einen Gehaltsvorschuss von 15 fl. ansucht, 15. Jänner [2]), welche mit 5 fl. Quartalsabzug wieder hereingebracht werden sollten. Zur Entlassung aus dem Dienste kam es trotz dieser scharfen Drohung nicht, und er scheint für den Augenblick wenigstens sich gebessert zu haben. Lange dauerte dieser Zustand allerdings nicht, und dürften auch weitere Vermahnungen auf ihn besonderen Eindruck nicht gemacht haben, er suchte eben die Weinstube lieber auf als die Rathsstube. Die natürliche Folge davon war, dass er auch seinen Dienst vernachlässigte. In dieser Beziehung wurde ihm am 9. Februar 1612 mit ‚bedrohung und verwarnung ernstlich auferlegt', seinen Dienst fleissiger als bis dato ‚abzuwarten' [3]).

Durch das von der Landschaft verliehene Stipendium war Andreas Sötzinger derselben gewissermassen verpflichtet worden. Er hatte sich in Anbetracht dessen sicherlich jenen Studien unterzogen, welche ihn befähigten, die Laufbahn eines Beamten der landschaftlichen Kanzlei zu ergreifen. Eine hervorragende Stellung nahm er zwar nie ein, denn so oft er sich um eine solche bewarb, wurde ihm ein Anderer vorgezogen. Schon fast 30 Jahre alt, bewarb sich sein Vater für ihn am 8. Jänner 1613 um die durch den Tod des Michael Weisskopf erledigte Ingrossistenstelle [4]).

Da aber die Verordneten die Absicht hatten, diese ‚extraordinari Ingrossisten stöll' dermalen nicht zu besetzen, so wurde dem Andreas Sötzinger nur die ‚exspectanz' auf diese oder eine andere Stelle ertheilt, wenn er sich rechtzeitig melde [5]). Auch ein

[1]) Registr.-B. 1611—1612. f. 45[a].
[2]) Ausgab.-B. 1611, Nr. 26.
[3]) Registr.-B. 1611—1612, f. 71[a].
[4]) Expedit-B. 1613—1614. f. 1[b] f.
[5]) Ebenda.

Digitized by Google

zweitesmal war er nicht glücklicher in der Verbesserung seiner Lage. Am 13. Februar 1615 langt Stefan Sötzinger neuerdings bei der Landschaft an, seinem Sohne Andreas unter Berufung auf die ihm seinerzeit ertheilte „exspectanz“ die (jedenfalls durch einen Todesfall freigewordene) Kanzleischreiberstelle zu verleihen [1]). Allein es wurde ihm sein Concurrent Adam Wagner vorgezogen [2]), und weil er selbst der Zeit „mit einer guten gelegenheit versehen, also wirdet ihme nit zuwider sein“, sich bis zu einer günstigeren Gelegenheit zu gedulden [3]). Wir werden wohl nicht irregehen, wenn wir annehmen, dass unter dieser „guten gelegenheit“ Sötzinger's Dienstleistung bei Sebastian Speidel gemeint ist, unter dem er sechs Jahre hindurch im Obereinnehmeramte Schreibdienste versah. Gar glänzend dürfte er sich als solcher nicht gestanden haben. Nichtsdestoweniger dachte er daran, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Wer die Glückliche war, ist nicht zu ermitteln, wie wir überhaupt die Gewissheit, dass er verheiratet war, und sonst weiter nichts nur dem Umstande verdanken, dass sein Vater Stefan die Verordneten für den 21. October 1615 auf seines Sohnes Hochzeit ladet [4]).

Die Lebenstage des alten Sötzinger waren indessen gezählt, er ist kurze Zeit nach des Andreas Hochzeit gestorben. Ob er wohl dem Genusse des Alkohols entsagt hat? Doch, wir wollen ihm nichts Uebles nachsagen. Er musste im November 1615 verstorben sein. Am 31. October bezog er noch seine Quartalsbesoldung per 31 fl. 2 sh. [5]) und am 18. December hat Sebastian Speidel bereits zu Handen der Witwe Benigna die mit Ende des Monats fällige Quartalsbesoldung des „gewesten raths thürhütters seeligen“ erlegt [6]).

Die Stelle eines Rathsthürhüters war nun verwaist. Es fand sich aber sofort ein Bewerber, und zwar war dies Stefan Sötzingers zweiter Sohn Michael. Vier Tage nach des Vaters Tod reicht er sein Gesuch bereits bei der Landschaft ein. Weil es, sagt er darin, auf dieser Welt mit dem Menschengeschlechte eine solche Beschaffenheit hat, dass es heisst „heute rot, morgen todt“, und es sich zugetragen habe, dass

[1]) Expedit B. 1615—1617, f. 14[b] u. Verord.-Prot. 1615—1618, f. 9[b] f.
[2]) Verord. Prot. 1615—1618, f. 9[b].
[3]) S. Note 6.
[4]) Registratur-B. 1615—1617, f. 64[b].
[5]) Ausgab.-B. 1615, f. 78[b].
[6]) Ebenda, 79[b].

Digitized by Google

sein Vater vor vier Tagen das Zeitliche gesegnet, der in die 18 Jahre hindurch bei E. E. L. bedienstet war, und immer zur Zufriedenheit (!) seiner Vorgesetzten seine Stelle als Rathsthürhüter versehen habe, so bitte er um gütige Verleihung dieser Stelle. Schon bei Lebzeiten seines Vaters habe er denselben, wenn er krank war, was oft vorkam, indem er mit ‚leibsschwachheit (!) ocupiert' gewesen, nicht ein-, sondern oftmals vertreten und den Dienst verrichtet, den er also schon genau kenne. Da die Familie durch den Tod des Vaters mittellos geworden sei, er aber noch für die Mutter sorgen müsse, so würden die Verordneten grosse Gnade thun, wenn sie die Stelle ihm verleihten [1]).

Die Bitte scheint vergebens gewesen zu sein. Wir finden in den landschaftlichen Büchern nirgends eine Spur, dass die Verordneten auf dieses Gesuch jemals eine Antwort ertheilten, wie überhaupt der Name Sötzinger aus denselben vollkommen verschwindet. In den Acten erscheint er noch einmal 1630, indem Andreas am 23. Februar um das bereits erwähnte Testimonium bittet. Wann dieser seine Stelle im Obereinnehmeramte aufgegeben und was er in der Zwischenzeit bis 1630 getrieben, bleibt in Dunkel gehüllt. Er konnte um diese Zeit nicht mehr in landschaftlichen Diensten stehen, da Sebastian Speidel, auf den er sich nur beruft, bereits 1618 verstarb. 1628 hatte er als Protestant das Land unbedingt verlassen müssen. In diesem Jahre forderte Ferdinand II. die Protestanten zum letztenmal auf, zum Katholicismus zurückzukehren oder auszuwandern. Den Adeligen wurde zum Verkaufe ihrer Güter eine sechsmonatliche Frist gestattet. In Folge dessen zogen über 700 Familien, darunter solche vom höchsten Adel, ausser Landes und wandten sich vielfach nach Süddeutschland, wo sie in den Städten, meist Regensburg, Ulm und Nürnberg, eine neue Heimat fanden.

Nach seinem Austritte aus den Diensten der Landschaft scheint er in private getreten zu sein, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass er im Hause eines vornehmen steirischen Protestanten als Secretär oder dergleichen wirkte. Er war den gleichgesinnten Adeligen während seines Aufenthaltes in Steiermark sicherlich näher getreten, und die gemeinsamen Leiden mussten einen noch engeren Zusammenschluss bewirken. Da auch seine Bildung über das Mittelmaass emporragte, er über eine schöne Handschrift, das Erbe seines Vaters, verfügte,

[1]) I. Arch. Rel. A. Undatirt.

Digitized by Google

so mochte er zu einer derartigen Stellung wohl geeignet sein. Sicher ist, dass er 1630 in ähnliche Dienste trat, denn er liess sich ja ein Zeugniss über seine Verwendung bei der Landschaft ausstellen. Bei wem er gedient, ist schwer zu sagen, und können wir uns nur Vermuthungen hingeben. Er selbst sagt, dass er hauptsächlich durch die Unterstützung dreier vornehmer Adeliger in die Lage versetzt wurde, seine Codd. zu schreiben. Der Eine, den er zur Zeit der Vollendung der Codd. noch als am Leben bezeichnet, dürfte sehr wahrscheinlich Gallus Freiherr v. Racknitz gewesen sein[1]), der 1628 ausser Landes zog[2]) und zu Nürnberg im Jahre 1658 starb. Warum sollte er zu ihm nicht in näheren Beziehungen gestanden sein? Dieser, sowie beide anderen konnten als eifrige Protestanten, eingeweiht in alle Phasen des Kampfes, den sie für ihre Religion zu führen hatten, und unterrichtet von allen Documenten, worauf sie ihr Recht stützten, Sötzinger Einblick gewähren in manch' wichtiges Stück, das sie vielleicht selbst in Abschrift besassen. Auf diese Weise mochte er den verlogenen Bericht des Propstes Rosolenz erhalten haben, den die Exulanten sicherlich auch in Händen hatten, um gegebenen Falls Abwehr der Anwürfe zu treffen, und so wurde ihm auch die ‚Religionspacification' zugänglich gemacht. Bei dieser war es noch etwas leichter. Die Landschaft hat mehrere Reinexemplare anfertigen lassen, die aber nicht alle in Graz verwahrt werden mochten. Es herrschte vielmehr die Gepflogenheit, solche Stücke zeitweilig auf Schlössern des Adels aufzubewahren, und es ist bei der Wichtigkeit der Sache nicht unwahrscheinlich, dass sich die eine oder andere Familie des Herren- oder Ritterstandes eine Copie hat machen lassen[3]), wodurch die Zugänglichkeit noch bedeutend erleichtert wurde. Die Actenstücke wurden ihm nicht auf einmal, sondern nach und nach — denn dafür sprechen die Nachträge — unter Mitwirkung der ihm befreundeten, ja vielleicht sogar unterstützenden genannten drei Exulanten zugemittelt, welche ihn auch veranlassten, von der Zusammenstellung eine Reinschrift anzulegen, die er am 1. März 1652 zu Nürnberg vollendete[4]). Das ist zugleich auch die letzte Nachricht, die wir über ihn haben.

[1]) v. Zahn, a. o. a. O.

[2]) v. Zahn, Steirische Miscellen, Graz 1898, S. 66.

[3]) Loserth, Die Religionspacification. (Veröffentl. d. hist. L. C. f. St., S. 28)

[4]) Titelblatt des Cod. 1167.

Digitized by Google

III.

Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation.

Von Dr. Josef Schmid in Fürth (Baiern).

(Fortsetzung.)[1])

IV. Capitel.

Visitationspläne. Verhandlungen zwischen Baiern und Salzburg. Erstes Mandat des Erzbischofs. Mühldorfer Synode und Mandat.

Von Worms aus begleitete M. Lang den Bruder des Kaisers, Erzherzog Ferdinand, in die österreichischen Erblande und am 15. Juni 1521, also nach einjähriger Abwesenheit, kehrte er in seine Residenz zurück[2]). In der Absicht, seine Diöcese zu visitiren und zu reformiren, hatte er sich von Kaiser Karl V. den nöthigen Consens zur Visitation der in Kärnten und Steiermark gelegenen Theile geben lassen[3]) und einen kaiserlichen Auftrag an die Regierung in Innsbruck erwirkt, der dieselbe anwies, den Erzbischof und alle anderen Bischöfe der Provinz bei Visitationen und Reformationen in der Grafschaft Tirol kräftig zu unterstützen[4]). Die beabsichtigte Visitation kam aber nicht zur Ausführung, wie überhaupt unmittelbar nach dem Wormser Reichstage in Salzburg nichts gegen das Lutherthum geschah[5]),

[1]) Vgl. „Jahrbuch", 1898, S. 171—205.

[2]) Chronica Fr. Tornatoris, MS im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, S. 127.

[3]) Am 8. April 1521 ertheilte ihm Karl V. das Verlangte, versprach ihm seine Unterstützung und befahl dem Landmarschall Kaspar v. Waltersdorf, den Metropoliten in seinem Beginnen zu unterstützen. Wiedemann, Geschichte der Reformation im Lande unter der Enns, I, 24, nach den Acten des Klosterrathes im Archive der k. k. n.-ö. Statthalterei.

[4]) Worms, 6. April 1521. (Or.-Perg. mit eigenh. Unterschrift im fürsterzb. Cons.-Arch. Salzb. Fasc. M. Lang.)

[5]) Am 5. März 1521 schreibt Staupitz an Link, es sei in Salzburg gegen das Lutherthum noch nichts geschehen. Kolde, a. a. O., Anhang Nr. 19. Eine in Folge Zwiespalts zwischen den Mönchen und dem Abte v. St. Peter auf Veranlassung der Ersteren 1521 vom Cardinal begonnene und 1522 mit Absetzung des Abtes beendigte Visitation des Klosters steht mit der lutherischen Bewegung in keinem Zusammenhang.

Digitized by Google

theils weil in dieser Zeit in Stadt und Erzdiöcese die Pest herrschte, theils auch in Folge häufiger Abwesenheit des Erzbischofs aus seiner Residenz [1]), hauptsächlich aber wohl in Folge von Rücksichtnahme auf die benachbarten weltlichen Fürsten, besonders die baierischen Herzoge Ludwig und Wilhelm, deren Stellung zur Reformfrage noch eine unsichere und unentschiedene war. Noch im März 1521 hatte Herzog Wilhelm an Erzbischof Lang und die baierischen Bischöfe geschrieben, sie möchten, um Aufruhr zu vermeiden, ihren Geistlichen gebieten, Luthers Lehre und Schriften weder zu verdammen noch gutzuheissen, sondern darüber zu schweigen [2]).

Gegen Ende des Jahres 1521 änderte sich die Gesinnung der baierischen Herzoge. Ihrem Kanzler Leonhard v. Eck war es gelungen, ihnen die Ueberzeugung beizubringen, dass aus dem Lutherthum nicht nur Abfall vom christlichen Glauben, sondern auch Verachtung und Vertilgung der Obrigkeiten seitens der Unterthanen erfolgen werde, und so waren sie mit Beginn des Jahres 1522 bereit, energische Massregeln gegen das Lutherthum zu ergreifen [3]). Zu diesem Zwecke wollten sie mit der geistlichen Obrigkeit in Verbindung treten und eine Botschaft zum Erzbischof M. Lang senden. Kurz nach der Rückkehr des seit dem Sommer 1521 abwesenden Cardinals traf die Gesandtschaft in Salzburg ein [4]). Die Gesandten waren der Pfleger

Bemerkenswerth ist, was über diese Visitation der Chronist Fr. Tornator schreibt: „Die Visitation wurde in teuflischer Sünde fortgeführt, weil der Cardinal und die Seinigen 100 000 Goldgulden zu finden meinten, aber in dieser Hoffnung wurden sie getäuscht u. s. w. (S. 128). Näheres über die Visitation bei Hauthaler, a. a. O., S. 170 ff.

[1]) Am 15. Juni 1521 war Lang nach Salzburg zurückgekehrt, am 13. Juli verliess er der Pest wegen die Stadt wieder und kam erst im Februar 1522 zurück. Lang war also von seinem Einritte (23. Sept. 1519) bis Februar 1522 nur 9 Monate in seiner Residenz Ueber diese Daten siehe die Chronik des Fr. Tornator, S. 127 sq.

[2]) Winter, Gesch. der evang. Lehre in Baiern, I. 62. — Prantl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität, Bd. I, S. 147. — Vogt, Die baierische Politik im Bauernkrieg, S. 42.

[3]) Vogt, a. a. O., S. 50, u Druffel, Die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit. (Abhandlungen der III. Cl. der k. Akad. d. Wissenschaft, XVII. Bd., III. Abth. Separatabdruck München 1885, S. 28 ff. — Am 4. Februar 1522 schreibt Herzog Ludwig an seinen Bruder Wilhelm, Luther sei unverbesserlich, man solle eine Botschaft an den Cardinal von Salzburg senden.

[4]) Ueber diese Verhandlungen unterrichtet der Bericht der Gesandten: Relation, was auf nechstgehalten tag zu Muhldorf gemainer priesterschaft Reformirung halben ist gehandlt worden. A° 1522. K. geh. Staatsarchiv zu München, K. schw. 107. Jetzt gedruckt bei Datterer, LXIX—LXXIIII.

Digitized by Google

zu Mosburg, Dr. Augustin Lösch und Dr. Sebastian Schilling. Sie hatten den Auftrag, den Erzbischof auf die Gefahren, welche das Lutherthum mit sich brächte, aufmerksam zu machen und zum Einschreiten dagegen zu veranlassen. Lutherische, unchristliche und ketzerische Bücher — so heisst es in der für die damaligen kirchlichen Zustände höchst charakteristischen Instruction —, in denen Papst, Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und die ganze Priesterschaft geschmäht würden, mehrten sich von Tag zu Tag. Daraus erfolge, dass die Geistlichkeit jetzt an vielen Orten von Adel, Bürgerschaft und dem gemeinen Manne verächtlich gemacht werde, und es sei nichts Gewisseres, als Auflauf, Rumor und Todtschlag der Priesterschaft aus dem Gemurmel des Volkes zu besorgen. Denn bereits lasse sich der gemeine Mann in ihrem Fürstenthum, besonders die Bauernschaft auf dem Lande öffentlich hören, sie wollten die Pfaffen alle todtschlagen. Die Ursache davon sei, dass sich die Priesterschaft dieser Zeit gar so unpriesterlich, unordentlich und ungeschickt halte, so dass es unmöglich und wider den christlichen Glauben wäre, es länger zu dulden. Sie liegen Tag und Nacht — fährt die Instruction weiter — in den öffentlichen Wirthshäusern, trinken mit den Laien, werden voll und so ungeschickt, dass sie Rumor, Aufruhr, Schlägereien und dergleichen freventliche Gewaltthätigkeiten verüben, wie sich in diesem Jahre und noch täglich in ihrem (der baierischen Herzoge) Fürstenthum, in Städten, Märkten und Dörfern vielfach begebe; es ist Thatsache, dass sie nach solchen Trinken und Rumoren ‚ungeschlaffen und ungepett' an den Altar gehen, die göttlichen Aemter zu vollbringen. Wenn ein Pfarrer, Kind, Weib oder Mann, mit Tod abgeht, so belästigen sie die Erben mit ›Leichlegen und Besingkhnussen‹ so sehr, dass es die armen Leute nicht zu leisten vermögen; diese werden auch genöthigt, die Gestorbenen besingen zu lassen, und dann schlagen sie (die Priester) zwanzig oder fünfzig Kreuzer auf eine Mette; so müssen die armen Leute von einer Person aber zwölf Kreuzer geben; da füllen sich die Priester, so dass sie nach Empfang des Hochwürdigen Sacramentes diesem die höchste Unehre erweisen. Man muss auch die Kinder, welche die Taufe empfangen, die doch ohne alle Makel und Sünde sind, besingen und begehen lassen, was den armen Leuten eine merkliche Beschwerung bringt; das sollte billig in deren Willen gestellt sein. Desgleichen beschweren sie auch die Pfarrleute mit dem Opfer, das sie nach ihrem Gefallen

Digitized by Google

mit Gewalt gegen den gemeinen Brauch von ihnen haben wollen, und wenn diese in solchen und anderen Beschwerungen nicht gehorsam sind, so verweigern sie ihnen die Absolution in der Beicht und das hochwürdige Sacrament. Wenn dann so ein Sünder einen Ehebruch oder sonst ein »treffenlich Stück« beichtet, so muss er dem Beichtvater Sündengeld für die Absolution von diesen Sünden geben, denn sie sagen, es koste soviel, von den Bischöfen solche Absolutionsgewalt zu erlangen.

Es ist auch jetzt allenthalben bei den Priestern in den Städten und auf dem Lande Brauch geworden, dass sie ohne alle Scheu ihre Concubinen und ihren Anhang, auch Kinder bei sich öffentlich haben, dieselben mit sich auf die »Ladschaften, zu Hochzeiten und Besingknussen« und zum Wein in offene Wirthshäuser führen, sie über fromme, ehrbare Frauen an die obersten Stellen setzen, und so grobe, unzüchtige, unverschämte Worte vor jedem, Mann und Weib, reden, dass Gott der Allmächtige gelästert, der christliche Glaube geschmäht und der gemeine Mann geärgert wird. Sie spielen auch öffentlich in den Tafernen Tag und Nacht mit Karten und Würfeln, woraus grauenhafte Gotteslästerung, Rumor und Aergerniss entsteht.

Sie tragen auch wider die Ordnung geistlichen Rechts Schwerter, Messer und dergleichen, kurze Kleider, gleichen ganz in den Kleidern den Laien.

Aus diesen und anderen Lastern, mit welchen die Priesterschaft leider befleckt ist und welche alle anzuzeigen zu weit führen würde, folgt, dass Luther und seine Anhänger sich bewogen fühlen, ihre ‚Schandbücher' zu schreiben und die Priesterschaft anzutasten, um den gemeinen Mann zu Rumor und Aufruhr wider die Priesterschaft zu bewegen, diese todtzuschlagen, wie auch das allgemeine Gemurmel und Geschrei ist unter den Laien in Städten, Märkten und besonders auf dem Lande in den Dörfern, sie wollten die Pfaffen todtschlagen, solche Gewalt, Unordnung und so schändliches Leben, wie sie führen, nicht mehr dulden und sich nicht mehr von ihnen zwingen lassen.

Deshalb müssen wir als die Landesfürsten täglich Sorge haben, es möchten die Laien über die Priester herfallen und ihnen Leib und Gut nehmen; besonders ist dies in der künftigen Fastenzeit, zur Zeit der Beichte zu besorgen; wenn sich die Priester hart, wie

Digitized by Google

bisher, in der Beichte verhalten, möchte das Feuer leicht entzündet werden.

Um nun einem Aufruhr und Ueberfall zuvorzukommen, fährt die Instruction weiter, hätten sie, die Herzoge, die Sache ihres Erachtens nicht unbillig erwogen und beschlossen, dies an den Cardinal, den Metropoliten ihres Fürstenthumes, gelangen zu lassen und ihn freundlich und nachbarlich zu bitten, er möge als geistliches Oberhaupt ‚diesen grossen, schweren Handel' wohl erwägen, damit Aufruhr und Ueberfall vermieden bleibe; denn sollte der Ueberfall bei der Priesterschaft beginnen, was täglich und stündlich zu befürchten sei, so werde derselbe weiter reichen und damit kein Ende nehmen; was für ein Nachtheil für alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten daraus entstünde, könnte er (der Cardinal) leicht ermessen. Er möge daher, so es immer sein könne, seine Suffraganbischöfe zu sich an einen gelegenen Ort rufen; es werde dann auch einer von ihnen (den Herzögen) oder, wenn dies nicht möglich, ihre tüchtigen Räthe erscheinen, damit über Mittel und Wege berathen werde, dass die Geistlichen die göttlichen und päpstlichen Rechte, statuta, canones und sanctiones sanctorum patrum beobachten, damit Jeder, besonders die Laien, bei ihnen Besserung und ein gutes Vorbild sähen. Dann werde ohne Zweifel der Allmächtige durch Abkehrung von den Sünden ihnen und allen seine Gnade und Barmherzigkeit schenken, Aufruhr und Ueberfall abwenden und sie im Kampfe gegen die Feinde des christlichen Glaubens, die Türken, stärken und unterstützen.

Der Cardinal möge aber schleunigst handeln; wenn er zögere, müssten sie als die weltlichen Fürsten dem Allmächtigen zu Lob, zur Vertheidigung des christlichen Glaubens und zur Verhütung von Aufruhr, Rumor und Ueberfall solchen geistlichen Uebelthätern mit ernsten Strafen entgegentreten u. s. w.

Auf diesen Vorhalt hin unterredete sich der Cardinal mit seinen Räthen Dr. Lamberg [1]), von Thurn und Dr. Rem [2]) und erklärte den

[1]) Balthasar v. Lamberg war bis 1525 Domscholastiker, dann Domdekan und Generalvicar. Vgl. Vierthaler, Gesch. der Cultur u. d. Schulwesens in Salzburg, S. 142.

[2]) Egidius Rem, Dr. jur., Domherr zu Salzburg und Passau, war ein Verwandter und Landsmann des Cardinals Lang. Er wurde im Jahre 1525, nachdem Berthold Pirstinger resignirt hatte, Bischof von Chiemsee und starb am 15. Sept. 1536. Vgl. Stetten, Lebensbeschreibungen, II, 167, und Reithmeier, Berthold's deutsche Theologie, XIV, Anm. 21.

Digitized by Google

Gesandten, die endgiltige Antwort ihnen am nächsten Tage zu geben, nachdem er mit seinen Räthen die Sache in Erwägung gezogen habe, einstweilen aber mit ihnen vertraulich und ‚gesellig' zu disputiren. Er sei hoch erfreut, äusserte er sich, dass sich die Fürsten aus eigenem Antrieb so christlich zeigten. Nun seien seine Zweifel gelöst. Als er in das Erzstift gekommen, habe er alle Unordnung und Unschicklichkeit bei der Priesterschaft gefunden; er sei stets des festen Willens gewesen, gute Ordnung und Zucht zu schaffen, habe täglich darüber nachgedacht und sich erkundigt, welche Gewalt ihm in diesen und dergleichen Sachen zukomme, mit seinen Räthen, besonders dem in diesen Sachen sehr erfahrenen Official Dr. Hausheimer[1]) sich besprochen und schriftliche Gutachten von ihm gefordert, wie dem Uebel abzuhelfen sei. Er habe auch in Händen, was früher in den Provincialconcilien und Visitationssynoden zur Besserung des Clerus verhandelt worden, habe mit gelehrten Räthen darüber disputirt und berathen, doch sei er stets verhindert worden; es sei auch nicht rathsam gewesen, solche Satzung und Ordnung ohne Mitwirkung der weltlichen Fürsten aufzurichten; ‚denn sollten den Geistlichen Statuten, Gesetz und Ordnung gemacht werden, so gebührt sich dagegen, dass ihnen ihre gravamina und ihre Beschwerung, so ihnen von den weltlichen Obrigkeiten begegnet, auch abgestellt und Ordnung darin aufgerichtet würde und sie von den Weltlichen unbeschwert blieben'. Er habe es nicht unterlassen, sich bei Kaiser Maximilian und bei Kaiser Karl um Schriften an die weltlichen Fürsten zu bemühen, habe solche auch von Kaiser Karl in bester Form erlangt, aber die Ungewissheit, wie die weltlichen Fürsten sich stellten, dann die Frage nach Zeit und Ort, wann und wie eine ‚priesterliche Ordnung' aufgerichtet werden sollte, besonders aber, wie den Beschwerden des Clerus gegenüber den weltlichen Fürsten abgeholfen würde — dies Alles habe bisher die Ausführung der geplanten Reform verhindert. Mit Erzherzog Ferdinand und seinen Suffraganbischöfen von Passau, Regensburg und Freising habe er sich in dieser Angelegenheit bereits in's Benehmen gesetzt und sie willig und bereit gefunden.

Die Gesandten wollten in ihrer Antwort keine berechtigten Beschwerden des Clerus gegen die weltlichen Obrigkeiten anerkennen,

[1]) Joh. Hausheimer, Domherr in Freising, Decret. Dr. war 1514 Official und Generalvicar in Salzburg geworden. Vierthaler, a. a. O, S. 142.

Digitized by Google

die Priester, meinten sie, würden nicht wider die alten Gebräuche und das alte Herkommen bedrückt. Was die Absicht des Cardinals, mit allen weltlichen Fürsten des Metropolitansprengels eine Reformordnung aufzurichten, betraf, so erklärten sich die Gesandten damit nicht einverstanden. Es sei nicht nothwendig und nicht möglich, sagten sie, dass alle weltlichen Fürsten in der Erzdiöcese und den Suffraganbisthümern zur Aufrichtung einer Reform beitrügen, denn nach ihrem Dafürhalten könnte sich die Sache dadurch zu sehr verzögern, inzwischen aber möchte „Aufruhr, Ueberfall und merklich Rumor" entstehen. Es sei das Geeignetste, dass der Cardinal ohne Verzug einen Tag bestimme und seine Mitbischöfe zusammenrufe; von den baierischen Herzogen werde entweder selbst einer erscheinen oder sie würden ihre Räthe senden. Würden dann die anderen Fürsten und weltlichen Obrigkeiten eine solche löbliche „Ordnung und Reformation" im Fürstenthume Baiern aufgerichtet finden, so würden sie sich dieselbe auch gefallen lassen und ihr nachfolgen, und dem Cardinal wäre es dann leichter, mit ihnen zu verhandeln.

Am folgenden Tage (28. Febr.), nachdem er sich mit seinen Räthen besprochen hatte, gab der Cardinal den Gesandten die endgiltige Antwort auf ihre Werbung. Er entschuldigte sich, dass er wegen der Pest, die auch unter seinen Räthen ihre Opfer gefordert, und wegen der Verhandlungen des Reichsregiments zu Nürnberg noch nichts gethan habe, und erklärte sich bereit, dem Wunsche der baierischen Fürsten gemäss rasch zu handeln und seine Mitbischöfe zu sich zu rufen. Hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft sei er sich jedoch noch nicht klar, denn es stehe ein Reichstag zu Nürnberg bevor, und es sei zu fürchten, dass eine Handlung die andere störe. Die Bestimmung des Ortes überliessen die Gesandten dem Cardinal, und man einigte sich, dass die Zusammenkunft in Mühldorf stattfinden solle. Was die Zeit betraf, so schlugen die Gesandten die zweite Fastenwoche vor; sollte aber der Reichstag noch in der Fastenzeit abgehalten werden, so könnte die Sache dort verhandelt werden. Der Cardinal war damit einverstanden und setzte die Zeit auf Sonntag Oculi (23. März) fest. Zugleich liess er den Gesandten ausser einem kaiserlichen Sendschreiben an die baierischen Fürsten den Entwurf eines Mandates an die Geistlichkeit der Erzdiöcese vorlesen und fragte sie, ob sie darauf etwas zu erwidern, vielleicht eine Besserung im Mandat zu beantragen hätten. Dies

Digitized by Google

war nicht der Fall; sie meinten, ihr Rath sei hierin nicht nöthig, aber sie hielten es für förderlich, dass das Mandat wirklich ausgehe. Darauf bemerkte der Cardinal, er wolle es in seinem Erzstift ausgehen lassen, in dem Districte seiner Mitbischöfe jedoch komme ihm dies Recht nicht zu. Was den kaiserlichen Sendbrief an die baierischen Herzoge beträfe, so sei es jetzt, nachdem diese sich selbst angeboten hätten zur Aufrichtung einer Reform, nicht mehr nothwendig, ihn zu senden.

Diese Verhandlungen wurden am 27. und 28. Februar geführt, der Bericht der Gesandten trägt das Datum des 5. März (Aschermittwoch). Schon am 6. März schrieb Cardinal Lang an den baierischen Hof[1]), er habe seine Mitbischöfe, besonders die des baierischen Bezirkes, nach Mühldorf berufen für Laetare (30. März), der Kaiser und das Reich beriefen ihn aber auf den Nürnberger Reichstag auf Oculi (23. März); da seine Mitbischöfe als Fürsten des Reiches auch dort erscheinen würden, solle dort die für Mühldorf beabsichtigte Verhandlung stattfinden. Die Herzoge aber ersuchte er, Gott zu Lob und als Beschirmer der Geistlichkeit in ihren Fürstenthümern Anordnungen zu treffen, »damit rumor, aufstand und widerwärtigkeit gegen der priesterschaft mitlerzeit vorkomen werde«. Damit billigte er, wie Druffel bemerkt, ein selbständiges Vorgehen der weltlichen Behörde. Die baierischen Herzoge waren gern bereit, auf dieses Ansinnen einzugehen, hatten sie ja doch schon in Salzburg erklären lassen, sie würden selbst einschreiten, wenn die Sache eine Verzögerung erleiden sollte. Mitte März erschien in Baiern ein auf den 5. März zurückdatirtes Edict, in welchem Luther's Lehre als »viehischer Irrthum und Gotteslästerung« erklärt und dessen Anhängern strenge Bestrafung angedroht wurde[2]).

Die baierischen Herzoge wünschten aber nach ihrem selbstständigen Vorgehen noch gemeinsam mit Cardinal Lang und den übrigen Bischöfen über die Lutherfrage zu verhandeln; denn noch am 14. März 1522 schrieb Herzog Wilhelm seinem Bruder Ludwig, er möge für die auf den 23. März anberaumte Synode Vorsorge treffen, womöglich selbst dieselbe besuchen, sonst aber Räthe dahin senden[3]).

[1]) S. v. Druffel, a. a. O., Beilagen Nr. 17, S. 101.

[2]) Druffel, a. a. O., S. 34 ff.

[3]) Druffel, a. a. O., Beilage Nr. 20, S. 103.

Digitized by Google

Das oben erwähnte Mandat an den gesammten Stadt- und Diöcesanclerus liess Erzbischof Lang Ende März 1522 ausgehen[1]),

Das Mandat spricht in der Einleitung davon, dass die schon unter Erzbischof Leonhard beschlossene Visitation[2]) der Erzdiöcese in Folge mannigfacher Verhinderung noch nicht habe ausgeführt werden können; sie werde nicht mehr verschoben werden, sobald die Verhinderungsgründe (Pest und andere) wegfielen, inzwischen aber solle zur Verhütung von Scandalen eine Regel und Norm des Lebens und der Seelsorge den Geistlichen gegeben werden. Das Mandat schildert nun ähnlich wie die Instruction der baierischen Gesandten die kirchlichen Uebelstände. Es tadelt mit scharfen Worten, dass die Cleriker Laienkleider und Waffen tragen, dass sie sich dem Trunke ergeben und sogar Weinschänken halten, dass sie mit den gewöhnlichen Oblationen nicht zufrieden sind, vielmehr darüber hinaus sich für Spendung der Sacramente bezahlen lassen und gegen Geld die schändlichsten Laster dulden, ferner dass sie Concubinen halten und sich öffentlich von ihnen bedienen lassen, dass sie die Früchte der Pfründen geniessen, ohne sich um die Pflichten und den Gottesdienst zu kümmern, dass sie durch ungeschickte und ungelehrte Vicare sich vertreten lassen und ihren Substituten einen ganz unzureichenden Theil geben, dass in Folge ihrer Gleichgiltigkeit die Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude verfallen u. s. w.

Unter Androhung der kirchlichen Censuren, ja sogar körperlicher Strafen verlangt das Mandat Abstellung dieser Missbräuche und beauftragt die Archidiakonen und Richter, sorgfältig über die Seelsorger zu wachen und alle von ihnen wahrgenommenen Uebelstände zu beseitigen.

Hinsichtlich des Ablasses gebietet das Mandat, es sollen keine Almosensammler ohne bischöfliche Erlaubniss zugelassen werden.

---

[1]) Copie im f. e. Cons. Archiv zu Salzburg, Tom. „Acta Lutherana", Lit. C, Fol. 30—37, mit dem Dorsalvermerk: „Copia primi mandati ad clerum". Vgl. Hauthaler, a. a. O. S. 177, Anm. 2. Das Mandat*) entspricht inhaltlich ganz dem feierlichen Mühldorfer Synodaldecret, von dem unten die Rede ist. Auf welches von diesen beiden Mandaten die Bemerkung des Chronisten Haslberger (hist eccl. Salisb. 1762, Cod. lat. Mon. 27 077, III, Fol. 42), es habe nur den Würmern im erzbischöfl. Archiv zur Speise gedient, sich bezieht, ist nicht genau festzustellen.

[2]) Beschlüsse vom 17. März 1512 bei Dalham, Conc. Salisb. 278—280.

*) Abgedruckt bei Datterer, pag. IV—XI.

Digitized by Google

Eine wichtige Bestimmung des Mandates ist die bezüglich der Predigt. Es sagt darüber: „Das Wort Gottes ist eine Seelenspeise, wodurch die Heerde Gottes ernährt wird. Wird es aber nicht gut verwaltet, so wird mehr geschadet als genützt; denn Diejenigen, welche erfüllt sind von irrthümlichen Meinungen und Lehren, verführen sich und ihre Zuhörer.“ Es sollen daher nur Jene predigen, welchen das Recht dazu zusteht, und diese sollen das Evangelium studiren und das Wort Gottes besonnen und vorsichtig nach der Meinung der von der Kirche angenommenen Kirchenlehrer predigen, damit sie nicht neue oder von der römischen Kirche verworfene Dogmen lehren.

In dieser Bestimmung in Bezug auf das Predigtamt[1]) schliesst sich das Mandat wohl an das V. Lateranconcil an, während die Schilderung der verfallenen Kirchenzucht eine unverkennbare Aehnlichkeit hat mit den Ausführungen des „onus ecclesiae“, dessen Verfasser sich bekanntlich in der Umgebung des Erzbischofs befand.

Der für den 23. März nach Nürnberg ausgeschriebene Reichstag kam nicht zu Stande; trotzdem verzögerte sich die Abhaltung der geplanten Synode[2]). Die Gründe sind unbekannt, vielleicht mag die Osterzeit die Abhaltung verhindert haben. Doch wurde der Plan nicht aufgegeben, und Erzbischof Lang liess durch einen Gesandten, Ruprecht Hirschauer[3]), an den baierischen Hof melden[4]), dass er für den Tag der Zusammenkunft den 24. Mai bestimmt habe. Die Herzoge waren damit einverstanden und versprachen, ihre Räthe zu senden, wenn nicht einer von ihnen selbst erscheinen könnte,

[1]) Sie kehrt wieder im Mandat der Mühldorfer Synode, im Nürnberger Reichstagsabschied und in der Regensburger Reformordnung.

[2]) Gasparis (Archiepiscoporum Salisb. res in Lutheranism. gestae, Cod. Sem. Georg. Hist. eccl. 251 b) behauptet, Erzherzog Ferdinand habe um Aufschub gebeten, da er seine Gesandten noch nicht schicken könnte. Die Angabe ist unrichtig, denn Erzherzog Ferdinand wurde, wie später gezeigt wird, gar nicht zur Betheiligung eingeladen.

[3]) Ruprecht Hirschauer erscheint im Jahre 1523 als Salzburger Pfleger, Vogt und Landrichter zu Mühldorf. Vgl. Hauthaler, Mittheilungen XXXVI, S. 337.

[4]) Brief Lang's an Herzog Ludwig vom 6. Mai (K. allg. Reichsarchiv, Urkundenmaterial des Hochstiftes Salzburg, Fasc. 15). In einem Schreiben an den Regensburger Administrator vom 6. Mai 1522 theilt Lang ihm das Verlangen der Herzoge mit und schreibt, es solle die Synode stattfinden, damit „solch unpriesterlich und unzüchtig Wesen abgethan und künftiger Aufstand wider die Geistlichkeit fürgekommen werde“. (Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 191.)

Digitized by Google

gemäss der an sie ergangenen Einladung. Sie schickten wieder den Kanzler Dr. Lösch und Dr. Schilling, welche am 24. Mai nach Salzburg kamen [1]).

Am Sonntag den 25. Mai richtete der Erzbischof an diese die Frage, ob sie einen besonderen Auftrag an die Versammlung der Geistlichkeit hätten, oder ob sie bei ihrem jüngsten Vortrage in Salzburg blieben. Die Gesandten erklärten, sie hätten den Auftrag, die Sache bis auf eine weitere Handlung bei ihrer ersten Werbung, der Forderung einer Reformordnung, beruhen zu lassen, und zeigten ihre Bereitwilligkeit, mit der Versammlung das Beste und Nützlichste zu beraten, „damit die unordnung und ungeschickt wesen gemainer priesterschaft aufgehept, guet löblich ordnung furgenommen und unterhalten wurde".

Inzwischen waren die Theilnehmer an der Synode eingetroffen, und diese konnte am Montag den 26. Mai ihre Thätigkeit beginnen. Persönlich waren zugegen die beiden Wittelsbacher Prinzen, nämlich Bischof Philipp von Freising und Herzog Ernst, der Administrator von Passau, ausser ihnen der Bischof von Chiemsee, Berthold Pirstinger, der Probst von Berchtesgaden, die drei Aebte von Allersbach, Weihenstephan und Scheyern. Von dem Bischof von Brixen waren Gesandte gekommen, und der Regensburger Administrator erklärte schriftlich seinen Beitritt zu den Beschlüssen. Oesterreich war nicht vertreten [2]).

Als die kirchlichen Würdenträger mit ihren Räthen am Montag den 26. Mai zur ersten Sitzung zusammengekommen waren, schickten sie zu den baierischen Gesandten drei Räthe, welche im Namen der ganzen Versammlung an diese die gleiche Frage zu richten hatten, wie der Cardinal am vorigen Tage, nämlich ob sie ausser ihrer ersten Instruction einen besonderen Auftrag hätten. Die Deputirten erhielten die gleiche Antwort, wie der Cardinal, ihre Fürsten hätten das Vertrauen, dass die Synode die Sache wohl erwägen und „sich gueter löblicher ordnung gemainer christenhait zu guet entschliessen" würde. Dazu würden sie, die Gesandten, wenn sie dazu erfordert würden, mit allem Fleisse beitragen. Die Abgeordneten der Synode gaben die

[1]) Siehe hiefür den oben citirten Bericht der baierischen Gesandten.

[2]) In der Literatur vgl. über die Mühldorfer Synode Winter, Gesch. d. evang. Lehre in Baiern, I, S. 92 f., u. Pichler, Salzb. Landesgesch., S. 304 f., Zauner, Chronik v. Salzburg, IV, 348 ff., Dalham, Concilia Salisb., p. 281 ff.

Digitized by Google

Versicherung, es werde kein Fleiss gespart werden, und äusserten ihre Freude über das Anerbieten der Gesandten. An demselben Tage noch wurden zwei Ausschüsse gebildet, ein kleiner und ein grosser. Der kleine Ausschuss, bestehend aus dem Domdecan Trauttmannsdorffer als Vertreter für Salzburg, dem Vicar von Freising, Probst Ridler von Passau, dem Domherrn Dr. Iphofer von Brixen, dem Bischof Berthold von Chiemsee, dem Probst von Berchtesgaden und Dr. Ribeisen [1]) als Secretär, hatte die Aufgabe, die Reformordnung vorzuberathen, um sie dann an den grossen Ausschuss zu bringen, der aus Balthasar Lamberg und Dr. Rem von Salzburg, dem Domdecan von Freising, Dr. Meitinger von Passau, einem Domherrn von Brixen und sonst noch einigen Räthen der Fürsten zusammengesetzt war. Fast die ganze Woche verhandelten diese beiden Ausschüsse. Die baierischen Gesandten wurden zu den Verhandlungen nicht beigezogen. Am Freitag Abends brachten zwei erzbischöfliche Räthe, Lamberg und Ribeisen, den baierischen Gesandten die Copie eines Mandates, das durch die Versammlung beschlossen worden war, verlasen es und luden die Gesandten ein, am nächsten Tage vor der ganzen Versammlung zu erscheinen, wo ihnen Weiteres in dieser Sache vorgehalten würde. Der Einladung folgend erschienen diese am Samstag den 31. Mai vor der versammelten Synode. Der Cardinal-Erzbischof, welcher der Versammlung präsidirte, warf in seiner Anrede an sie einen Rückblick auf die zwischen Baiern und Salzburg geführten Verhandlungen, stellte dar, wie sich die Abhaltung einer Synode verzögert habe, und erklärte, dass er im Erzstift ein Mandat — das oben besprochene Märzmandat — habe ausgehen lassen. Im Namen der Versammlung sprach er den Gesandten den Dank aus für das Anerbieten ihrer Fürsten, zu dem Reformwerk beizutragen. Mit allem Fleisse, sagte er, hätten sie die ganze Woche berathen, und

[1]) Dr. Nicolaus Ribeisen, Probst zu Völkermarkt, war bald die rechte Hand des Cardinals in allen politischen Actionen. Besondere Verdienste erwarb er sich um seinen Herrn im Bauernkriege. Dafür erhielt er am 19. Nov. 1526 ein in schmeichelhaften Dankesworten abgefasstes Bestallungsdecret als Salzburgischer Rath. 1530 verschrieb ihm der Erzbischof auch auf Lebenszeit das Stiftsamt Anif-Gutrath sammt dem Pfarrhof für die grossen Dienste während der Bauernunruhen. Ribeisen war vermählt mit der Witwe eines Hans Pfluegl und war mit der Frau und seinen beiden Stiefsöhnen im Leibgedingbesitze des Domcapitelschen Zehents von Weissenkirchen bei Neu-Chieming. Er starb im December 1548. Vgl. Hauthaler, „Mittheilungen", Bd. XXXVI, S. 324, Anm. 2.

Digitized by Google

es sei einmüthig beschlossen worden, ein Mandat an die Priesterschaft ausgehen zu lassen, auch etliche andere Artikel seien berathen worden, welche in einen Recess zusammengefasst und ihnen mitgetheilt werden sollten. Der Cardinal gab ferner der Hoffnung Ausdruck, dass die Fürsten bereitwilligst zur Ausführung der Beschlüsse die Hand reichen würden, denn die Vollziehung des Mandates durch die weltliche Gewalt sei nun die Hauptsache. Nachdem den baierischen Räthen das Mandat vorgelesen worden war, erklärten sie ihre Zustimmung und baten um eine Copie, um sie ihrem Berichte beizulegen. Zugleich gaben sie die Versicherung, dass ihre Fürsten nicht anstehen würden, die Ausführung der Beschlüsse zu unterstützen.

Mit einer Schlussrede des Dr. Rem an die Versammelten endigte die Synode.

Ein den Theilnehmern an der Synode übergebenes Memorial enthielt die Beschlüsse derselben [1]). Darnach war beschlossen worden, das Generalmandat im Drucke ausgehen zu lassen und überall in der ganzen Kirchenprovinz zu publiciren, ferner in der Visitation auf alle Artikel im Mandate fleissig zu inquiriren, die Beschwerden hinsichtlich der Seelsorge zu prüfen und die Uebelstände abzuschaffen, der ‚irrigen, verführerischen' Lehre wegen gegen die Priester und besonders die Prediger nach dem gemeinen Rechte vorzugehen und den Druck und Verkauf von ‚Schmach- und Schandbüchlein' zu verbieten.

Wie die baierischen Fürsten sollte Erzherzog Ferdinand durch eine Botschaft von den Beschlüssen verständigt und um Unterstützung in der Ausführung der Synodalbeschlüsse ersucht werden; nach geschehener Visitation sollte eine neue Synode oder ein Provincialconcil wieder die Frage der Reform des Clerus verhandeln.

Aus einem im erzbischöflichen Archive zu Salzburg befindlichen Actenstücke [2]), das Ausführungsbestimmungen enthält, erfahren wir, dass man in Salzburg vorhatte, mit den übrigen Metropoliten des Reiches der kirchlichen Reform wegen auf dem nächsten Reichstage in Verbindung zu treten und ihren Rath zu hören. Man dachte also hier schon in dieser Zeit an eine Einigung katholischer Reichsstände,

[1]) Siehe den oben citirten Bericht der baierischen Gesandten.

[2]) Exequenda articulorum qui fuerunt conclusi in Muldorff et postea in Saltzburga anno 1523. (Fürsterzb. Cons.-Archiv.)

Digitized by Google

wie sie später, freilich auf Anregung von anderer Seite, wirklich zu Stande kam. An die baierischen Fürsten stellte der Cardinal das Ersuchen [1]), sie möchten ernstliche Befehle an ihre Pfleger, Richter und Amtsleute ergehen lassen, damit von diesen der Visitation kein Hinderniss in den Weg gelegt würde, und wenn es nöthig wäre, bei weltlichen Personen, wie Messnern, Zechpröbsten u. A., das Verhalten der Geistlichen zu erfragen, so möge dafür gesorgt werden, dass diese sich nicht weigern, den Visitatoren die Wahrheit zu berichten. Da es im Mandate den Priestern verboten worden sei, öffentliche Tafernen zu besuchen, irrige und ketzerische Lehren zu predigen, so sollten die Amtsleute besonders darauf achten und solche, welche dem Mandate zuwiderhandelten, den Fürsten zur Anzeige bringen, damit gegen sie mit der rechtmässigen und gebührenden Strafe vorgegangen werde. Die Fürsten sollten selbst Inquisitoren und Denunciatoren aufstellen. Da auch die Visitation der Klöster beabsichtigt sei, könnten die Herzoge einige Personen dazu verordnen, und zwar Geistliche als Zeugen in geistlichen, Laien als Vertheidiger in weltlichen Dingen. Er, der Cardinal, sei ernstlich gewillt, die Reformordnung durchzuführen, und sei der Zuversicht, dass die Fürsten ihrerseits die Beschwerdegründe der Geistlichen gegen die weltlichen Behörden beseitigen und die Priester bei ihren Freiheiten und Privilegien belassen würden.

Die gleiche Bitte um Unterstützung bei der Reform erging, dem Beschluss der Synode gemäss, auch an Erzherzog Ferdinand, doch — wie wir später sehen werden — zunächst ohne Erfolg.

Das in Mühldorf beschlossene Mandat liess der Cardinal-Erzbischof am 31. Mai an die gesammte Geistlichkeit ausgehen [2]).

Das Mandat schildert in düsteren Farben die verfallene Kirchenzucht. Obgleich schon viele frühere Synoden, heisst es dort, hinlängliche Sittenvorschriften gegeben haben, so dass es unnöthig erscheinen könnte, neue Satzungen zu geben, so ist dies doch

[1]) „Verzaichnuss des begern durch mein gnedigst und gnedig Herrn, den Ertzbischov und die Bischov dieser Saltzburger provintz itz zu Müldorf versamelt an meiner gnedigen Herrn der Fürsten von Baiern gesanndten münntlich fürtragen und beschehen." (Dem Berichte der baierischen Räthe beigefügt.)

[2]) Gedruckt bei Dalham, Conc. Salisb., S. 281—287. Es hat denselben Inhalt und meist auch den gleichen Wortlaut wie das März-Mandat, nur einzelne Punkte sind erweitert.

Digitized by Google

dringend geboten. Denn das ungebundene Leben der Geistlichen, die Abnahme der guten Sitten, ihre zahllosen Schändlichkeiten und von Tag zu Tag sich mehrenden Ausschreitungen machen sie lau und nachlässig in ihren Berufspflichten, abergläubisch, begehrlich und gleichgiltig gegen das Auftauchen neuer religiöser Ansichten.

Ihrer Würde vergessend, tragen sie Kleider, welche sie von den Laien ganz und gar nicht mehr unterscheiden, und selbst Waffen, ergeben sich dem Trunke und Gelage, verkehren in Gasthäusern und auf offener Strasse, geben Veranlassung zu Trinkgelagen, Lästerungen, Streitigkeiten scandalösen Auftritten und treten dann oft schläfrig und noch vom Weine triefend zum Altare hin; zuweilen verwalten sie auch die Sacramente nachlässig oder nur gegen besondere Gaben, zwingen die ihrer Seelsorge Anvertrauten zu Spenden und dulden gegen Abfindung selbst öffentliche Laster. Manche machen ihre Pfarrhäuser zu Weinschänken, treiben weltliche Geschäfte und selbst Wucher. Unzählige halten Concubinen und lassen sich sogar bei öffentlichen Zusammenkünften mit Laien von ihnen bedienen. Andere verprassen die Einkünfte der Kirchenpfründen und behaupten sich darin durch die Hilfe der Laien. Wieder andere entleeren die Kirchen und lassen ihr Widdum verfallen, lassen sich durch Vicare vertreten und nehmen dazu, weil sie schlecht bezahlen, Mönche, Mendicanten, vagirende Priester und wohl auch Glaubensverdächtige auf, kümmern sich überhaupt mehr um zeitlichen Vortheil als um das Seelenheil der Ihrigen. Dem zufolge tauchen allenthalben Schmähschriften gegen die Geistlichkeit auf, durch welche die Laien aufgestachelt, feindlich und selbst zur Auflehnung gestimmt werden, so dass sie auf Vernichtung der Geistlichkeit sinnen. „Gott selbst ist erzürnt, lässt allerlei Elend zu und droht uns Tod und Verderben durch die Türken. Es ist höchste Zeit zur Umkehr, und dass wir Gott durch Ermahnungen, strenge Befehle und strenge Strafen wieder versöhnen. Nach Kräften ist daher danach zu streben, dass dieses zügellose Leben der Cleriker reformirt werde, die Scandale aufhören, damit die christliche Tugend und die alte Religion wiederkehre und die Sache Gottes durch das Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels in höherem Glanze erstrahle. Um diesen Zweck zu erreichen, sind die Censuren strenger anzuwenden, damit Jene, welche durch Gottesfurcht nicht abgehalten werden, wenigstens durch die Furcht vor Strafe sich abhalten lassen. Besserung

Digitized by Google

Aller, besonders aber der Cleriker ist nothwendig, um den erzürnten Gott wieder zu versöhnen. Dann werden auch die inneren Aufstände und Tumulte sich legen, die bösen Zungen zahm, die früheren Freiheiten wieder gewonnen werden und Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande kehrt wieder, von äusseren und inneren Feinden sicher, werden wir das Ewige erreichen können und nicht entbehren des Friedens und des Lohnes, welchen Gott denen verheissen hat, die ihn lieben.'

Hinsichtlich der Predigt des Wortes Gottes enthält das Synodaledict die gleiche Bestimmung wie das Märzmandat.

Auch die Ablassfrage bleibt nicht unberührt; natürlich anerkennt die Synode die principielle Berechtigung desselben, aber sie will die offenbaren Missbräuche abgeschafft wissen. ‚Um der Bosheit zu begegnen,' heisst es im Mandate, ‚mit welcher die Gläubigen zur Zeit durch Einsammler des Almosens und durch andere Personen, die erdichtete oder schon widerrufene Ablässe herumtragen, nicht nur besteuert, sondern auch in Auflösung der Gelübde, in Nachlassung grober Verbrechen sehr oft zur grössten Seelengefahr verführt werden, verbieten wir, dass ihr Ablasshändler, wenn sie auch mit was immer für apostolischen oder anderen Ablässen und Briefen versehen sind, zum Predigen, zum Almosensammeln auf was immer für eine Art zulasset und dass ihr dergleichen Ablässe oder was immer für andere Briefe und Schriften, die sich, obschon sie nur Privatpersonen angehören, auf Ablässe und Sammlungen beziehen, weder verkündigt noch verkündigen lasset, wenn man euch nicht unsere Genehmigung nachweisen kann, aus der hervorgeht, dass sowohl die Einsammler von uns die Erlaubniss haben, als auch, dass die Ablässe und dergleichen Schriften von uns geprüft und genehmigt worden sind.'

Neben anderen, die Seelsorge und die Reform des Clerus betreffenden Bestimmungen verlangt das Mandat auch, dass zu den Weihen nur Jene zugelassen werden sollen, welche geprüft sind und für geeignet befunden wurden; von diesen sollen wieder die Gelehrteren und in der Verwaltung der Sacramente Geübten den Vorzug haben. Die in Rom geweihten Priester sind nur dann zum Altardienst zuzulassen, wenn sie durch ein ähnliches Examen geprüft sind.

Von Luther ist im Mandat nicht die Rede, es wird keine theologische Widerlegung seiner Lehrsätze versucht, und von der ganzen, an Luther sich anschliessenden Bewegung wird nur ziemlich

Digitized by Google

beiläufig gesagt, dass manche Geistliche statt des Wortes Gottes neue Glaubenssätze verbreiten, welche von der Kirche bereits verdammt sind. Das Mandat findet wie »onus ecclesiae« und wie die Instruction der baierischen Herzoge für ihre nach Salzburg abgeordneten Räthe das Hauptübel der Zeit und die Wurzel der neuen Irrthümer in der Verderbtheit und Untauglichkeit der Geistlichen und knüpft an deren Besserung eine Besserung aller kirchlichen Zustände. Daher kämpft es gegen die Unsittlichkeit und Unwissenheit des Clerus durch erneute Einschärfung alter Kirchengesetze an und befiehlt schliesslich den Geistlichen unter Androhung der gewöhnlichen Strafen, innerhalb 15 Tagen von ihrem ärgerlichen, ausschweifenden Leben abzustehen und sich zu bessern.

Die Mühldorfer Beschlüsse waren, wenn sie durchgeführt wurden, wohl geeignet, für manche Missstände Abhilfe zu schaffen und wenigstens eine äussere Wohlanständigkeit der Geistlichkeit herzustellen, aber — was bei der inneren Restauration der Kirche nothwendig war — einen neuen, besseren Geist, den Geist tiefinnerlicher Sittlichkeit und ernster Wissenschaftlichkeit, zu wecken, dazu war diese Art von Reform doch zu schwach, am allerwenigsten konnte in 15 Tagen geschehen, was nur das Resultat langjähriger, systematisch betriebener und mit Consequenz fortgesetzter Bemühungen sein kann.

Das Mühldorfer Mandat hatte auch keineswegs die gewünschte Wirkung, da die beschlossene Visitation nicht sofort ausgeführt wurde. Die Durchführung der Beschlüsse stiess zunächst auf Widerstand bei Erzherzog Ferdinand, aber auch die Geistlichen waren nicht geneigt, alte Gewohnheiten mit einem Male aufzugeben und nach dem Mandate zu leben.

V. Capitel.

Nürnberger Reichstag 1522—1523.

Für den 1. September 1522 war ein Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben. Cardinal Lang kam schon am 20. September mit Erzherzog Ferdinand dorthin und nahm fortan an den Berathungen des Reichsregimentes Theil. Die Berichte des kursächsichen Rathes Hans von der Planitz lassen uns erkennen, nach welcher Richtung hier M. Lang bei der Verhandlung der Religionsfrage thätig war[1]).

[1]) Siehe hiefür Dr. O. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—1523 (Leipzig 1887), und Baumgarten, Karl V, Bd. II, S. 217 ff.

Digitized by Google

Es schien um diese Zeit nicht rathsam, eine die Gemüther so erhitzende Frage neuerdings zu verhandeln. Wohl wäre es Sache des Reichsregimentes gewesen, das Wormser Edict zur Ausführung zu bringen, aber es konnte nicht daran denken, ernstlich gegen Luther einzuschreiten, wenn es nicht einen zerstörenden Ausbruch der Volksleidenschaften hervorrufen wollte. Es gährte überall. Kein Land schien mehr sicher vor Empörung, besonders seitdem am Rhein die Kriegsfackel in Brand gesteckt war. Die Predigt von der Freiheit eines Christenmenschen hatte die Sinne verwirrt, und man war bereit, die Waffen zu erheben, um sich diese Freiheit recht zu eigen zu machen. In Rom freilich betrachtete man die Sache mit anderen Augen. Man hielt es dort für nothwendig, wieder einen Nuntius an den Reichstag zu senden mit der Forderung einer schleunigen Durchführung des Wormser Edicts. Als solcher kam nach Nürnberg Francesco Chieregati, ein noch ziemlich junger Vicentiner, der früher der Begleiter und Vertraute unseres M. Lang gewesen war[1]). Seine Aufgabe war schwierig, da er die deutschen Verhältnisse nicht kannte. Er musste sich also wohl in der Hauptsache auf den Rath seines Gönners M. Lang verlassen; einige Andeutungen des Hans von der Planitz lassen erkennen, dass dieser ihm wirklich hilfreich zur Seite gestanden.

Wie sich Lang zu der Frage stellte, ob die lutherische Sache neuerdings im Reichstag verhandelt werden sollte, hören wir nicht, doch ist bekannt, dass er sich auch in Nürnberg wie in Worms als entschiedener, leidenschaftlicher Gegner Luther's zeigte. Denn als dem Drängen Herzog Georgs von Sachsen und Chieregati's nachgegeben, und ein Ausschuss, bestehend aus Cardinal Lang, dem Bischof von Trient, Sebastian von Rotenhan, dem Kanzler von Trient und Dr. Lamparter, gebildet worden war, um zu berathen, ob eine Vorlage an die Stände gebracht werden solle, waren nach dem Berichte des Hans von der Planitz Alle ausser Rotenhan „bös und sehr bös lutherisch“[2]). Wir sehen daraus, dass das Wormser Edict Lang's Standpunkt gegenüber den weltlichen Fürsten war[3]).

[1]) Redlich, a. a. O., S. 9.

[2]) Brief vom 14. Nov. 1522. Redlich, S. 88.

[3]) Nach Salig, Historie der Augsb. Confession (Halle 1735) (Bd. I, S. 75), meinte Cardinal Lang, als man wegen der Türkenhilfe verhandelte, man müsse eher die Lutheraner als Türken vertilgen, und dazu wollte er auch lieber das Seinige beitragen. Ob sich Lang wirklich in dieser Weise geäussert, lässt sich nicht feststellen.

Digitized by Google

Was der Ausschuss berathen, ist nicht bekannt; doch scheint es nach den Aeusserungen des Hans von der Planitz, dass man vorläufig von weiteren Berathungen Abstand genommen hat. Die lutherische Sache ruhte, bis der eifrig katholische Kurfürst Joachim von Brandenburg in das Reichsregiment eingetreten war (23. Dec.).[1] Dieser drang auf Ausführung des Wormser Edictes und wünschte Massregeln gegen Luther's Gönner, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Schon am 27. December wurde die ‚lutherische Sache und die gestellte Nötel' wieder vorgenommen. Es kam zu erregten Debatten. Ein Theil der Regimentsmitglieder, namentlich der Erzherzog und Cardinal Lang, redeten der Gewalt das Wort, Andere, wie von der Planitz, glaubten, mit Gewalt könnte nichts ausgerichtet werden. Uebrigens meint Hans von der Planitz, die Fürsten eilten wohl deshalb so mit der Berathung der lutherischen Sache, weil sie eine Entscheidung treffen wollten, bevor Kurfürst Friedrich etwa nach Nürnberg käme[2].

In den weiteren Verhandlungen über die Frage, was den Ständen anzuzeigen sei, stand Lang wieder auf Seite des Erzherzogs Ferdinand[3]. Dieser suchte eine Fassung durchzusetzen, nach welcher das Regiment ausser Uebersendung eines Mandatsentwurfes gegen eine weitere Verbreitung lutherischer oder ketzerischer Schriften durch den Druck den Ständen anzeigen lassen sollte, es sei des Regiments Meinung und Bedenken ‚über dem Mandat, so zu Worms ausgegangen, festiglich zu halten und wider den Luther ernstlich zu procediren'. Der Antrag drang jedoch nicht durch, die Majorität entschied sich dahin, den Ständen anzuzeigen, ‚was zu Worms gehandelt und welcher gestalt die kaiserlichen Mandate ausgegangen wären, auch was sich seitdem begeben hätte': Die Stände sollten um ein Gutachten gebeten werden, vielleicht könnten sie Einige dazu abordnen, mit dem Regimente über diese Dinge zu berathen.

Um diese Zeit (3. Januar 1523) erschien Chieregati vor den Ständen, legte ihnen ein päpstliches Breve vor, welches die Durchführung des Wormser Edictes verlangte und verlas seine Instruction[4]. Von dieser hatte er früher nur einen Theil vorgetragen und stets

[1] Redlich, S. 90 f.

[2] Brief vom 27. Dec. 1522. bei Walch, Luther's Werke, XV, 2664. Redlich, S. 91.

[3] Redlich, a. a. O., S. 95 f.

[4] Redlich, a. a. O., S. 100 f.

Digitized by Google

das Verlangen, von ihr Abschriften zu nehmen, zurückgewiesen. Da er sie jetzt ganz vortrug, machte sie einen so wesentlich anderen Eindruck, dass der Glaube entstand, sie sei erst in Nürnberg verfasst worden. Einige hielten sie sogar für das Werk des Cardinals Lang. Dem war nun nicht so; da sie aber Lang zugeschrieben wurde, dürfte es gerechtfertigt sein, die Hauptpunkte derselben kurz zu berühren.

Im Eingang wird der Schmerz des Papstes über die deutsche Ketzerei geschildert und angeführt, durch welche Gründe das deutsche Volk bewogen werden soll, gegen dieselbe einzuschreiten. Sieben solcher Gründe werden aufgezählt, der letzte Grund ist eine Vergleichung Luther's mit Mahomet, denn Luther reize wie dieser die Geistlichen zur Ehe und Unkeuschheit und damit zum Bruche mit den heiligsten Gelübden. .

Neben einer Ermahnung zur Ausführung des päpstlichen und kaiserlichen Urtheiles soll Chieregati allen reumüthigen Sündern Verzeihung, allen Verstockten jedoch Strafe verkünden, wie es recht und billig sei. Einem Einwurf, als sei Luther ungehört und ohne Gelegenheit zur Vertheidigung verdammt worden, so dass er also noch gehört werden müsse, soll Chieregati mit dem Satze begegnen, dass in Glaubenssachen nicht Prüfung, sondern göttliche Autorität gelten solle. Luther und seine Anhänger verdammen die Concilien der heiligen Väter, sie werfen Alles nach ihrem Gutdünken über den Haufen und bringen die ganze Welt in Verwirrung. Somit ist es offenkundig, dass diese Feinde und Verächter des öffentlichen Friedens von allen Friedensliebenden auszumerzen sind. Die Instruction gesteht dann offen ein, dass Gott seiner Kirche diese Verfolgung schickt wegen der Sünden der Menschen, besonders der Priester und Prälaten, und befiehlt dem Nuntius, die Versicherung zu geben, dass Rom bereit sei, sich selbst zu reformiren. Freilich dürfte sich Niemand wundern, wenn nicht mit einem Schlage alle Missbräuche beseitigt würden; die Krankheit sitze zu tief, leicht könnte man, wenn man Alles reformiren wolle, Alles verderben.

Der Nuntius verlangte von den Ständen Ausführung des Wormser Edictes, da Luther immer mehr den Boden der Kirche verlassen habe. Zum Beweise dafür wies er auf mehrere Irrlehren über das Abendmahl und die Jungfrau Maria hin, welche von einigen Predigern in Nürnberg verbreitet worden sein sollten. Wie Hans von der

Digitized by Google

Planitz erfuhr, hatte er in dieser Hinsicht auf den Rath des Cardinals Lang, des Erzherzogs Ferdinand und des Kurfürsten Joachim von Brandenburg gehört [1]).

Es handelte sich nun darum, welche Antwort dem Nuntius zu geben sei. Im Regimente kam es deshalb zu lebhaften Debatten, da besonders Kurfürst Joachim die Einleitung des Verfahrens gegen Luther und seine Anhänger ohne eingehendere Berathung forderte, während Luther freundlich Gesinnte, besonders Hans von der Planitz, energisch opponirten. Lang wird, nach seinem bisherigen Verhalten zu schliessen, auf Seite des Kurfürsten gestanden sein. Eine entscheidende Antwort wurde noch nicht gegeben und ein Vorgehen gegen Luther einstweilen weiter hinausgeschoben.

Der Nuntius wandte sich wiederholt (8. Januar) an Ferdinand mit der Forderung, die städtischen Prediger gefangen zu nehmen [2]). Obwohl im grossen Ständeausschuss die Mehrheit gegen die Prediger war, erschien es bei der erregten Stimmung der Einwohnerschaft von Nürnberg nicht rathsam, ohne Weiteres eine Gefangensetzung der Prediger vorzunehmen. Es wurde deshalb die Prüfung der Angelegenheit einer besonderen Commission übergeben, zu der ausser dem Bischof von Augsburg, den Vicaren der Bischöfe von Freising und Bamberg, ferner Schwarzenberg und Rotenhan, auch Cardinal Lang verordnet wurde. Dieser aber schien keine Neigung zu haben, sich zu betheiligen [3]); die übrigen Ausschussmitglieder unterzogen die Sache einer Prüfung, und jene Anschuldigungen stellten sich als grundlose Verleumdungen heraus.

Als Mitte Januar ein neuer Ausschuss sich zusammensetzte, um für die dem Nuntius schriftlich zu übermittelnde Antwort eine Grundlage auszuarbeiten, da verordneten die Geistlichen wieder den Cardinal Lang dazu, dessen entschiedenes Festhalten am alten

---

[1]) Redlich, a. a. O., S. 113, Note 3.

[2]) Brief des Hans von der Planitz vom 8. Januar bei Walch XV, 2664—2667.

[3]) Ranke's Angabe (Deutsche Geschichte II, 40): „Wer diese Gesinnung nicht theilte, blieb lieber von den Versammlungen weg, z. B. der Gesandte des Herzogs Georg, Dr. v. Werthern, und der Erzbischof von Salzburg", ist auf einen weiter unten zu besprechenden Ausschuss zu beziehen (Redlich, S. 109, Anm. 2 und S. 116, Anm. 1). Ueber diesen Ausschuss schreibt Hans von der Planitz am 13. Januar: „Wer darzu verordnett haben euern c. g. auch bericht, der cardinall v. Saltzburgh aber will es nicht annemen. Vermeynt vielleicht, wolle dem Nunctio szunsten zu yn heymlichen ratten nützer seyn den beym ausschuss."

Digitized by Google

Kirchenthum und hohe Gewandtheit in derartigen Geschäften ja längst bekannt waren. Lang jedoch weigerte sich mehrmals, in den Ausschuss einzutreten, nur mit Mühe war er dazu zu bewegen, und wie Dr. v. Werthern, der Vertreter Herzog Georgs, hielt er sich von den Berathungen ziemlich ferne. Die Motive zu dieser Haltung sind nicht leicht anzugeben. Im Ausschusse hatten die Lutherfreunde die Oberhand; als eine Zustimmung oder ein Einverständniss kann natürlich das Schweigen und Fernbleiben dieser Beiden nicht ausgelegt werden, vielmehr mögen sie, wie Redlich vermuthet, in Erwägung gezogen haben, dass es, falls nun doch in diesem kleineren Ausschusse trotz ihres Widerspruches ein lutherfreundlicher Beschluss zu Stande käme, im grossen Ausschusse heissen würde: Der Erzbischof von Salzburg und der Vertreter des Herzogs Georg haben den Beschluss gebilligt und sanctionirt, also können wir ihn auch billigen. Dies wollten sie vermeiden und durch ihre geringe Antheilnahme an den Berathungen und Beschlüssen diese selbst den Herren im grossen Ausschusse, der, wie Hans von der Planitz sagt, aus lauter Pfaffen und Pfaffenknechten bestand, um so verdächtiger und verwerfenswerther erscheinen lassen.

Bei dieser Haltung kann von einem Einflusse Lang's auf den Entwurf der Antwort, der eine Prüfung der lutherischen Sache befürwortet, keine Rede sein, und es ist die Annahme gerechtfertigt, der Cardinal sei mit dem Resultate der Verhandlungen ebenso unzufrieden gewesen, wie die übrigen geistlichen Mitglieder des Ausschusses.

Nach manchen Aenderungen, die der Entwurf im grossen Ausschusse der Stände erlitt, ging er zu neuer Berathung an das Regiment zurück. Hier gab es wiederum Streit, da mehrere Mitglieder — unter ihnen wohl auch Lang — auf Ausführung des Wormser Edictes drangen, während von der Planitz und Schwarzenberg dem widersprachen[1]). Es wurde nun endgiltig festgesetzt, „dass nichts gelehrt werde, als das wahre, reine, lautere und heilige Evangelium und bewährte Schrift", und zwar solle das gütig, sanftmüthig und christlich geschehen nach der Lehre und Auslegung bewährter und von der christlichen Kirche angenommener Schrift.

Wie in Worms hielt Lang also auch in Nürnberg am alten Kirchenthum fest. Hatte er dort mit dem Kaiser gearbeitet, einen

[1]) Redlich, a. a. O., S. 139.

Digitized by Google

verurtheilenden Ausspruch des Reiches gegen den Unruhestifter Luther zu erwirken, so stemmte er sich hier mit Erzherzog Ferdinand gegen alle Versuche, eine Prüfung der lutherischen Sache herbeizuführen, und drang auf Vollstreckung des in Worms gefällten Urtheiles. Der Reichstag lehnte jedoch, ohne das Wormser Edict formell aufzuheben, dessen Ausführung mit Rücksicht auf die Gährung im Volke ab und verlangte ein freies, christliches Concil, auf dem auch die Weltlichen Sitz und Stimme haben sollten. Luther und seine Anhänger sollen ferner nichts Neues schreiben oder drucken lassen. Nur das Evangelium nach Auslegung der von der Kirche approbirten Schriften soll gepredigt werden; jeder Reichsstand soll sorgen, dass die Prediger in ihren Predigten Alles vermeiden, was Uneinigkeit und Aufruhr verursachen oder die Christen in die Irre führen könnte. Die Bischöfe sollen Schriftverständige verordnen, damit sie auf Predigt und Lehre der Priester aufmerken und, wo sie Irrthümer finden, die Prediger gütlich unterweisen. Diejenigen Prediger, welche sich nicht zurechtweisen lassen, sollen gebührend bestraft werden. Die Stände sollen sorgen, dass nichts Neues gedruckt, zum Kaufe angeboten oder ausgelegt werde ohne Erlaubniss der Obrigkeit. Besonders aber soll der Druck oder Verkauf von Schmähschriften verboten werden.

Die Bestimmungen des Nürnberger Abschiedes über die Predigt, den Druck und Verkauf von Büchern u. A. stimmen in ihrem Wesen mit den Beschlüssen der Mühldorfer Synode überein, und es darf wohl die Vermuthung ausgesprochen werden, es habe Lang, nachdem sich das Drängen auf Vollstreckung des Wormser Urtheiles als erfolglos erwiesen, seinen Einfluss bei Abfassung des Reichstagsabschiedes mit Erfolg im Sinne der Mühldorfer Beschlüsse geltend gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

IV.

Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen.

Von Pfarrer Scheuffler in Lawalde (Sachsen).

VIII. (Fortsetzung)[1].

CXCV. Peklam (Keczer-Peklam) in Ungarn, wie es scheint in der Zips (gegenwärtig keine Gemeinde).

436. Johann Wislicenus (geb. 1622), älterer Bruder des »Jahrbuch« 1888, S. 96, unter Nr. LXXIII, 198, genannten Georg Wislicenus, also auch Sohn des Pfarrers und Seniors in Pucho, Comitat Trentschin, war erst Pfarrer in Harhov (unbekannt, seit 1646), dann hier in Peklam, unter dem Patronate der eifrig evangelischen Herren v. Keczer, deren mehrere (Linberger, Geschichte des Evangeliums in Ungarn, S. 81 f.) zu den Märtyrern in Eperies von 1687 und 1688 gehörten. Unser Wislicenus bekleidete zu Peklam auch die Würde eines Seniors über drei Gespanschaften (welche?) und Inspectors über 300 Kirchen. Es war nicht zu verwundern, dass einen so angesehenen Geistlichen die Verfolgung besonders traf. Schon im Jahre 1672 wurde er seines Amtes entsetzt und als „Aufruhrprediger" in die Festung Kaschau gesetzt. Das gute Zeugniss seiner Patrone über seine Loyalität, noch mehr aber die Bereitwilligkeit, mit welcher er bei einem Spaziergange den vom Winde entführten Hut eines „Kommissars" aus dem Wasser holt — welche diesem die Aeusserung entlockt: „Man sieht doch, dass die lutherischen Prädicanten nicht so böse Leute sind, als man sie beschuldigt" (!!) —, brachte ihm nach einem halben Jahre die Freiheit. Freilich musste er den Exulantenstab ergreifen: und so finden wir ihn 1674 in Breslau, 1676 in Naumburg a. d. Saale und 1677 als seines Bruders Nachfolger als Pfarrer

[1]) Vgl. „Jahrbuch" 1885, S. 127—140; 1886, S. 188—202; 1887 S. 95—112 1888, S. 83—102; 1889, S. 126—145; 1890, S. 142—159; 1894, S. 157—186.

Digitized by Google

zu Schönburg bei Naumburg. Nachdem er am 31. Mai 1690 seine Gattin, die Pfarrerstochter Anna Berger aus Girgenberg in Ungarn, die ihm am 23. Juni 1646 angetraut worden war, durch den Tod verloren, schied er selbst am 27. September 1693 aus dem Leben. (Dietmann, Kursächsische Priesterschaft V, 518 f.)

437. Johann Wislicenus, sein Sohn, am 28. August 1661 zu Leutschau, wo sich seine Mutter vorübergehend aufhielt, geboren und eigentlich dort aufzuführen, wurde zu Leutschau und Eperies gebildet, bis er mit seinen Eltern als 13jähriger Knabe in die Verbannung gehen musste. Er vollendete nun seine Studien in Breslau und von 1678—1683 zu Schulpforta, sowie auf den Universitäten Jena und Leipzig. Am 4. Juni 1686 wurde er seinem des Deutschen nie ganz mächtig gewordenen Vater als ‚Substitut' und Gehilfe zur Seite gestellt und trat nach sieben Jahren, nach dessen Tod, in's völlige Pfarramt ein, in welchem er auch verstorben ist. Nachdem er, zweimal verwitwet, am ersten Sonntage nach Trinitatis (3. Juni) 1736 seine letzte Predigt gehalten, schied er am 15. Februar (Sonntag Invocavit) 1739 im 78. Jahre aus dem Leben. Man rühmt, dass Vater und Sohn Johann Wislicenus von 1646—1739 amtirt, und zwar, da sie sieben Jahre, von 1686—1693, nebeneinander gewirkt, 100 Jahre lang! Die Familie Wislicenus, anfänglich hauptsächlich Predigerfamilie, blüht noch als eine gelehrte Familie in Deutschland; bekannt ist der 14. October 1875 in der Schweiz verstorbene Führer der ‚Lichtfreunde' und ‚Freien Gemeinden', Gustav Adolf Wislicenus, einst in Halle (Dietmann, Priesterschaft V, S. 519 f.; Pförtner Stammb., S. 145, Nr. 4044).

CXCVI. Pergles bei Buchau im nordwestlichen Böhmen, südöstlich von Karlsbad (früher Bergles, Berglas u. s. w. genannt). Gehörte dem Christoph Plicker-Plickenstein, unter Oberhoheit der Fürsten von Plauen, welche Buchau besassen.

Hier konnte ich zuerst die vortrefflichen und verdienstvollen ‚Wittenberger Ordiniertenbücher' von Pf. D. Buchwald in Leipzig — herausgegeben 1894, 1895 in bisher zwei Bänden — benützen, was fortan sehr häufig der Fall sein wird, da sie sehr viele auf Oesterreich bezügliche Nachrichten, auch über für Oesterreich ordinirte sächsische Landsleute enthalten. Sie werden citirt werden B. I, bezw. B. II, und die Nummer des Ordinirten.

Digitized by Google

438. Johann Thiell aus Schneeberg, seit 1561 Rector der Schule zu Buchau — vgl. ‚Jahrbuch' 1886, S. 196, Nr. XXVIII — wurde 30. Januar 1564 in Wittenberg ordinirt, als Geistlicher berufen von der Gemeinde ‚Berglos' oder ‚Berglas' in Böhmen, vielleicht als Nachfolger des nach B. II, S. 113 ebenfalls für Pergles ordinirten Matthias Wachtler aus Kaaden. Thiell's weitere Schicksale kennen wir nicht (B. II, 365, Nr. XXI).

CXCVII. Petersdorf in Niederungarn — gegenwärtig keine Gemeinde, oder vielleicht die grosse Pfarrgemeinde Gross-Petersdorf im Ober-Eisenburger Seniorate, mehrfach auch vom G.-A.-V. unterstützt?

Hier war nach ‚Jahrbuch' 1888, S. 96 (Nr. LXXIII, 198), längere Zeit Pfarrer Georg Wislicenus, geboren nach 1622 zu Pucho als Sohn des Seniors. In Petersdorf sind ihm von 1660—1667 drei Söhne geboren worden, welche die Fürstenschule Pforta besuchten und zum Theile Geistliche wurden, jedoch nicht in Sachsen: so Johann Georg, 1673 Pförtner, zuletzt Gen.-Superintendent zu Pfullingen in Württemberg, und Christian Matthias, 1676—1682 Portenser, Pfarrer im Braunschweigischen, während ein dritter jung starb. Als unser Georg Wislicenus um die Pfarrstelle zu Härtensdorf sich bewarb, empfahl ihn, wie D. th. Buchwald in einer schätzbaren Monographie: ‚Zur Kirchen-, Schul- und Sittengeschichte von Härtensdorf und Wildenfels', S. 18 f., mittheilt, Veit Ludwig v. Seckendorf, Consistorial-Präsident des Herzogs von Sachsen-Zeitz, dem Patron Johann Friedrich zu Solms-Wildenfels am 3. August 1677. Hiebei empfiehlt er ihm fast noch mehr den älteren Bruder Johann — s. Nr. 436 — ‚der ein Inspector oder Senior über etliche hundert Pfarrer in Ungarn gewesen, der mir gar wohlgefället und sich itzo als ein Exul in Naumburg aufhält. Ich habe ihn zwar nicht predigen hören, werde aber berichtet, daß er auch seine Gaben haben soll, nur ist ihm das Deutsche etwas schwerer als diesem ankommen, weil er in Böhmischer Sprache zu predigen bestellet gewesen ist' (seine Gemeinden Harhov und Peklam sind slovakische gewesen). Der Graf liess, wie es scheint, nur den jüngeren Bruder am XIII. p. Trin. (9. September) predigen und entschied sich sofort für ihn, gab ihm auch zuerst den Titel eines ‚gräflichen' Hofpredigers. — Sein Todestag ist der 8. September 1709 (S. Dietmann III, 1345. V, 316—518; Pförtner Stammb. S. 140, 143, 147; Buchwald l. c. S. 18 f.).

Digitized by Google

CXCVIII. Petzenkirchen in Niederösterreich, Kreis Ober Wienerwald bei Peilenstein.

439. Wenzel Weiss aus Bischofswerda ist nach ‚Jahrbuch' 1896, S. 32, im Februar 1578 für Petzenkirchen in Oesterreich ordinirt worden. Es sind uns des Ordinirten weitere Schicksale nicht bekannt.

CIC. Pfrauenberg (früher Frauenberg genannt) bei Pilsen im westlichen Böhmen.

Von hier stammte vielleicht 440. Wolfgang Cröner oder Künert, welcher Kantor in Annaberg, 1569—1574 Pfarrer zu Oberwiesenthal, seit 1574 Pfarrer zu Plan in Böhmen war. Wenn er auch als ‚aus Annaberg' bezeichnet wird, so kann hierunter sehr wohl, wie auch sonst oft, seine frühere Wirksamkeit in Annaberg gemeint sein (Kr. 375. K. G. XII, 147).

CC. Pirpaum — vielleicht Pirbaum — in Niederösterreich bei Krems (im Ortslexikon nicht aufzufinden).

441. Gregor Böttinger aus Rochlitz wurde 1. Juni 1574 für das Dorf ‚Pirpaum prope Crems' in Wittenberg ordinirt (‚Jahrbuch' 1895, 193). Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

CCI. Pisek im südwestlichen Böhmen, zwischen Pilsen und Budweis.

In dieser eifrig husitischen Stadt, welche 1621 der Gegenreformation — natürlich vergeblich — mit bewaffneter Hand sich widersetzte, war geboren

442. Johann Lunak Domaslicky, Pfarrer zu St. Aegidien in Altstadt-Prag; in Folge des Edictes vom 13. December 1621 im Jahre 1622 aus Prag vertrieben, ging er nach Wittenberg. Nachdem er 1631 in Folge des Einzuges der Sachsen noch einmal auf kurze Zeit nach Prag an seine Kirche zurückgekehrt war, blieb er, abermals vertrieben, in Wittenberg bis an seinen Tod (P. G.-R. II, 34. 63. 341; Ex. 145).

CCII. Plan im nordwestlichen Böhmen, zwischen Pilsen und Eger.

Hier kommen zwei Pfarrer in Betracht: Wolfgang Künert oder Cröner, soeben unter Nr. 440 genannt, und

443. Zacharias Hermann Netolizky, wie es scheint, der letzte. Derselbe lebte als Exulant, wie es scheint, in Pirna, ver-

Digitized by Google

heiratete sich 1637 mit Anna, Witwe von Wenzel Jaksch, Pfarrer in Chninitz, und empfing dazu ein lateinisches Glückwunschgedicht von Tobias Bauschkenius, jedenfalls auch Exulant, welches in der Zittauer Stadtbibliothek vorhanden ist (P. Ex. 123. 37). (Vgl. ‚Jahrbuch' 1895, S. 217.) Ferner zwei sächsische Geistliche, die aus Plan stammen:

444. Christoph Wurselius, geboren 1513 zu Plan („Plane an der böhmischen Grenze') als Sohn eines Schulmeisters, studirte in Zwickau auf dem Gymnasium unter dem Rectorate des berühmten Petrus Plateanus — s. ‚Jahrbuch' 1888, 9; 1889, 131 — dann auf der Universität Wittenberg unter Luther und Melanchthon. Nachdem er etwa von 1543—1570 als Schulmann zu Ronneburg und Weida thätig gewesen, bekleidete er von 1570—1580 in Folge eines ehrenvollen Rufes das Amt eines Pfarrers und Superintendenten zu Glauchau, verzichtete jedoch auf dasselbe und nahm 1581, schon 68jährig, das Pfarramt zu St. Nicolai in Zeitz an. In's 50. Jahr amtlich thätig, starb er 80jährig am 9. October 1593, frisch und munter an Leib und Seele. Man rühmt seine Amtstreue, seinen Eifer für die reine Lehre gegen die ‚Sakramentirer': ‚mein Geist will mit ihrem Geiste nicht geisten,' pflegte er zu sagen. Wohl musste er einmal aus dem Amte weichen, wurde aber mit allen Ehren wieder eingesetzt. Er war zweimal verheiratet und hatte 47 Kinder und Kindeskinder erlebt, von denen 22 ihn überlebten (Kr. 165. Dietmann V, 157 ff. K. G. XII, 143).

Ebenso stammte von Plan in Böhmen — doch möglicherweise aus dem Kirchdorfe Plohn bei Reichenbach, welches damals auch Plan genannt wurde? —

445. M. Christoph Matthesius, 1572—1588 Pfarrer zu Lausigk. Er unterschrieb die Concordienformel (Christophorus Matthesius) zugleich mit seinem aus Rochlitz stammenden Amts- und Namensgenossen M. Wolfgang Matthesius, dem Diakonus, einem Verwandten des berühmten Joachimsthaler Pfarrers (Kr. 260. K. G. X, 202).

CCIII. Platten im nördlichen Böhmen, die Mutterstadt von Johanngeorgenstadt. Gegründet von den sächsischen Fürsten, von Schneeberg aus, 1531 (Loesche, Joh. Mathesius. I, 61, 125). Platten gehörte ebenso wie das ‚Jahrbuch' 1888, S. 89, unter Nr. LXIII aufgeführte Gottesgabe zu der böhmischen Herrschaft

Digitized by Google

Schwarzenberg, die aber, wie damals so viele Grenzländer, in einem gewissen Doppelverhältnisse auch zu Sachsen stand. Darum wurde schon am 20. Januar 1529 die Kirchenvisitation zu Schwarzenberg abgehalten. Aber erst als Johann Friedrich 1533 von den Herren von Tettau die Herrschaft eigenthümlich erworben (für fl. 20.700 nach Schumann, Staatslexikon X, 745), führte er bei der zweiten Visitation 1533 auch in den böhmischen Theilen der Herrschaft, in Gottesgabe und Platten, die Reformation ein. Als diese Gebiete am 23. October 1546 im Schmalkaldischen Kriege von Böhmen eingezogen wurden, versprach doch König Ferdinand I. in dem mit Herzog Moritz von Sachsen geschlossenen Prager Vertrage vom 14. October 1546, sie ‚bis zu christlicher Vergleichung' bei ihrer Religion zu lassen und nicht davon abzudringen; und das wurde ihnen am 23. October bei der Eroberung und am 23. November bei der Huldigung der zwei Städte vom kaiserlichen Kriegsrathe Christoph v. Gendorff feierlich versprochen. ‚Religion und Gerechtigkeit sollen bleiben.' Und dies wurde lediglich bestätigt, als bei der Erbvereinigung im Jahre 1552 der neue Kurfurst Moritz, der im Uebrigen Schwarzenberg an sich genommen, die zwei Städte dem Könige von Böhmen überliess und nur die Jagd und den halben Zehnten vom Ertrage des Bergwerke sich vorbehielt.

So hat denn Platten von 1533—1624 11 Pfarrer, überdies von 1562—1613 8 Diakone gehabt, die uns wohlbekannt und hier aufzuführen sind. Die Quellen hiefur sind die schon mehrfach citirte, 1854 vom Superintendenten Dr. Francke herausgegebene Jubelschrift ‚Zur Gründungsgeschichte von Johanngeorgenstadt', S. 9 ff., Schumann, Staatslexikon von Sachsen X, 745 f., endlich Buchwald's Ordinirtenbücher.

446 Johann Hanauer, von 1533—1535, hielt, da der von Johann Friedrich unternommene Bau der Kirche noch nicht vollendet war, in der unteren Stube des Amthauses Gottesdienst; er durfte identisch sein mit Johann Hanauer, der nach Kr. 353 von 1538 bis 1544 in Neukirchen bei Crimmitzschau, mithin als Pfarrer amtirte. Ja, vielleicht ist er der Stammvater der von dem Strehlener Stadtkinde und Rector, dann Dohlener Pfarrer, M. Samuel Hanauer abstammenden Pastorenfamilie, von der fünf Glieder von 1675—1804 im Pfarramte gestanden haben. Hanauer kehrte (Francke S. 9) 1537 nach Platten zurück, um bis Laetare (31. März) 1538 hier wieder zu amtiren,

Digitized by Google

worauf er nach Neukirchen zog. Wo er 1535—1537 geweilt, wissen wir freilich nicht.

447. Johann Seydelmann (Seydemann, Seidemann) aus Marienthal bei Zwickau ist in seinem unsteten, bewegten Leben, wie wir es bei so vielen Theologen jener Zeit finden, auch, sogar zweimal, in Platten gewesen, was Dietmann, Kreyssig und anderen sächsischen Quellen nicht bekannt gewesen ist. Er erscheint als ‚Prediger' zu Schneeberg in der Zeit, wo die Doppelherrschaft der beiden damals in der Religion zwiespaltigen Linien des sächsischen Herrscherhauses unklare Verhältnisse herbeiführen musste, als Herzog Georg die Anstellung eines evangelischen Pfarrers nicht zugab. In der kleinen Capelle zu ‚St. Anna', welche die Knappschaft auf dem Gebirge über Neustädtel erbaut hatte, musste er die evangelische Predigt seit 1518 geschehen lassen; und seit 1521 predigte an ihr unser M. Seydelmann. Schon am 1. April 1523 trat er das Pfarramt zu Weissenborn unmittelbar bei Zwickau an. Es heisst über die Zwickauer Visitation, welche durch den frommen Anarch Herrn zu Wildenfels und die Theologen Georg Spalatin — damals in Altenburg — und Anton Musa — damals in Jena — vorgenommen wurde, vom 14. Januar 1529: ‚Pfarrer zu Weissenborn, Magister Johannes Seydemann, auch vom Rath zu Zwickaw belehent, Ist geschickt befundenn.' (Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Zwickau 1888. S. 4). Von hier kam er 1535 nach Platten als Hanauer's Nachfolger. Wohin er 1537 zog und warum er, 1539 zurückgekehrt, 1540 wieder fortzog, ist uns unbekannt. Genug, er kehrte nach Schneeberg zurück. Dort hatten sich die Verhältnisse inzwischen geklärt; durch den Grimmaischen Machtspruch vom 17. Juli 1531 war Schneeberg in den alleinigen Besitz der Ernestiner gelangt, und so gab es hier seit 1534 einen evangelischen Pfarrer Wolfgang Zeuner, der schon 1518 der erste evangelische Prediger von Schneeberg, zu St. Anna, gewesen war. Wohl wurde Seydelmann zunächst Prediger; als aber Zeuner 1546 abging, ward er sein Nachfolger auch als Pfarrer. Allein schon im folgenden Jahre entwich er in Folge des Schmalkaldischen Krieges; seine weiteren Schicksale kennen wir nicht. Ein ihm 1528 zu Zwickau (also während der Wirksamkeit in Weissenborn) geborener Sohn ward Geistlicher, starb 1602 als Superintendent zu Glauchau. (Kr. 463. Francke S. 9 f. Dietmann, I. 3. S.) 1384 f. 1416, wo er irrthümlich ‚Seydel' heisst: dies macht

Digitized by Google

wahrscheinlich, dass er ‚Seydelmann' geheissen hat. Zwischen Seydelmann's erster und zweiter Wirksamkeit finden wir, wie schon erwähnt, noch einmal Johann Hanauer, dann

448. Johann Weber aus Schwarzenberg, 1538—1539, sonst unbekannt; dann M. Johann Meisszahl, Jänner bis September 1539, ebenfalls unbekannt.

Nach Seydelmann's zweitem Wirken finden wir

449. Johann Weisse aus Geyer im sächsischen Erzgebirge, Michaelis 1540—1541, möglicherweise derselbe, welchen Kr. 12 als Diakonus in Annaberg 1541—1542 nennt.

450. Wolfgang Schmatzner aus Ehrenfriedersdorf, 1541 bis 9. Juni 1563, war der Erste, dem eine längere, wenn auch nicht ungestörte Wirksamkeit in Platten vergönnt war, was auf geordnetere Verhältnisse schliessen lässt. Nach B. I, 356 (vgl. ‚Jahrbuch' 1895, 33; Ev. K.-Z. a. Oe. 1896, 35) war er, bisher Bürger in Joachimsthal, am 9. November 1541 durch Diakon M. Georg Rörer ordinirt worden ‚beruffen auf die Blatten zum Pfarrambt'. Im Jahre 1542 wurde von Kurfürst Johann Friedrich die hölzerne Kirche und 1543 das Pfarr- und Schulhaus erbaut. Allein 1552 wurde Schmatzner abgesetzt, und zwar durch Mathesius, der seit 1545 die Stelle eines Superintendenten über das Oberamt Joachimsthal — zu dem nun auch Platten und Gottesgabe gehörten — versah. Doch wurde er in sein Amt wieder eingesetzt und verwaltete es bis an seinen Tod, 9. Juni 1563 (Loesche, Joh. Mathesius I. 125 ff.).

Vielleicht gehört in die Zeit seiner Absetzung

451. Abraham Musculus (Meusel) aus Auerbach i. V., nach B. I, 1632, als bisheriger Schulmeister zu Eybenstadt (Eibelstadt bei Ochsenfurt in Franken?) am 15. Mai 1555 von Fröschel ordinirt ‚beruffen gein Platenn im Voigtlandt zum Pfarrambt'. Das Weitere ist uns unbekannt.

Während Schmatzner's Wirksamkeit wurde

452. Daniel Herrmann aus Thum im Erzgebirge 1562 zum Diakonus berufen und 1564 von Mathesius als Pfarrer eingesetzt (Loesche, Joh. Mathesius I, 127).

Ihm folgte, nachdem er bis 1568 in Platten amtirt,

453. Georg Rebentrost aus Annaberg, der lange, von 1569 bis 1612, amtiren konnte. Von ihm, von seinen drei aus Böhmen

Digitized by Google

exilirten Söhnen, stammt die sächsische Pastorenfamilie Rebentrost, deren Glieder uns schon begegnet sind und noch begegnen werden.

Unter den Diakonen finden wir Herrmann's Nachfolger

454. Johann Fabricius (Fabritius) aus Joachimsthal, Schulmeister, d. i. Rector, in Teplitz, 29. November 1553 von Bugenhagen als Diakonus von Schlackenwerth ordinirt, dann Diakonus in Oelsnitz im Vogtlande, 1564 einige Monate Diakonus in Platten. Das Weitere ist unbekannt. (Kr. 379. Dietmann III, 355, B. I, 1458. Loesche, Joh. Mathesius I, 127.)

Der Nachfolger Johann Rieder (Rider, Rüderus) aus Joachimsthal gehört nicht hieher (vgl. B. II, 436), er amtirte 1564—1568; wohl aber dessen Nachfolger, der schon ‚Jahrbuch' 1889, S. 139 unter Nr. XCVII, 266 aufgeführte Joseph Seltenreich, Diakonus in Platten 1568. Wir berichtigen aus den von Stadtdiakonus Vogel herausgegebenen ‚Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Plauen im Vogtlande' 1889, S. 71. 72, dass derselbe nicht von 1581—1583, sondern von 1580—1584 ‚Stadtdiakonus' in Plauen gewesen ist.

Pescheck gedenkt (G. R. II, 539) eines Exulanten, David Seltenreich aus Kadan, der 1636 nach Annaberg kam. Derselben Familie entstammte wohl auch der 1836 verstorbene Dresdener Superintendent D. Karl Christian Seltenreich.

Nach B. II, 843 — wo er Seldenreich heisst — war er 1564—1568 Rector in Platten und am 1. September 1568 in Wittenberg zum Diakonus ordinirt worden.

Der nächste Diakonus Johann Aquilejus (wohl aus Hannover) amtirte nur vom Mai bis December 1572, worauf er Pfarrer in Gottesgabe wurde. Erst 1590 wurde das Diakonat mit Johann Kraus (Crusius) besetzt und blieb nach dessen Abgange, 1599, unbesetzt bis 1607.

Erst in diesem Jahre wurde dem Pfarrer Georg Rebentrost (Nr. 453) in

455. Kilian Rebentrost, seinem uns bekannten jüngsten, 8. Juli 1582 geborenen Sohne, ein Diakonus zur Seite gesetzt, der neben ihm wirkte und nach seinem Tode oder Abgange, 1612, im folgenden Jahre sein Nachfolger als Pfarrer wurde und unter grossen Schwierigkeiten amtirte, bis auch ihn die Gegenreformation, 1624, vertrieb. Im Jahre 1610 hatte er sich mit Katharina Schreiter, Tochter

Digitized by Google

des Annaberger Stadtrichters und Hüttenschreibers Lorenz Schreiter — deren zwei Brüder bei Joachimsthal, ‚Jahrbuch' 1889, S. 131 und 133, Nr. 237 und 241, schon erwähnt sind — verheiratet; dieselbe hat ihm in Platten sieben Kinder geboren. In demselben Jahre, in dem seine noch zu erwähnenden zwei älteren Brüder in die Verbannung gingen, musste auch er seine Vaterstadt meiden und in seines Vaters Heimat eine Zuflucht suchen. Am 17. Juli 1624 befahl der Statthalter Böhmens Fürst Karl v. Liechtenstein dem Oberamte Joachimsthal, die unkatholischen Priester zu entfernen und den unkatholischen Gottesdienst abzuschaffen. In Folge dessen musste Pfarrer Kilian Rebentrost am 18. August (XI. p. Trin.) seine Abschiedspredigt halten und Platten verlassen. Er wanderte mit seinem Weibe und seinen sieben Kindern — von denen sein etwa 1617 geborener Sohn Kilian 1631 die Meissener Fürstenschule bezog — in die beiderseitige Heimat Annaberg und bat nur um die letzte Pfarrstelle an der Stadtschule. Allein um seiner Verdienste willen schlug man ihm diese Bitte ab, gab ihm vielmehr die erste freiwerdende Stelle; als Superintendent M. Johann Seifried am 23. August 1625 starb und der Bergprediger M. Johann Krebs am 3. Mai 1626 in seine Stelle rückte, da ward endlich 1627 die Stelle des Bergpredigers unserem Rebentrost übertragen. Er hat sie 34 Jahre verwaltet; nachdem er 1657 sein 50jähriges Amtsjubiläum gefeiert, ging er am 23. Juli 1661 im eben angetretenen 80. Jahre heim, ‚alt und lebenssatt'. Sein Bild ist in der Bergkirche (zu St. Marien) zu sehen. (Kr. 13. Francke S. 10. P. G.-R. II, 540. 553. Meier, Ann. Temp. 154 f. A. A. 132.)

Die Plattener liessen sich jedoch nicht einschüchtern und verloren den Muth nicht; die Amtsverrichtungen vollzog einstweilen der evangelische Schulmeister Esaias Richter, auch vorübergehend der 1885, S. 130 genannte Pfarrer Erasmus Beck (Pistorius) von Abertham. Aber als Kurfürst Johann Georg, als Gustav Adolfs Bundesgenosse, Böhmen erobert hatte und am 20. November 1631 in Prag eingezogen war, da wagten es auch die Bewohner Plattens, die auch nach Vertreibung ihres Pfarrers fast sämmtlich evangelisch geblieben waren, wieder einen evangelischen Seelsorger zu berufen. Und zwar that dies der Rath mit Genehmigung des Oberamtes.

Es war dies

456. Johann Jahn, geboren 1604 als Sohn des deutschen Schul- und Rechenmeisters Esaias Jahn in Schneeberg, also wohl in

Digitized by Google

Schneeberg und nicht, wie Pescheck G.-R. II, 544 behauptet, in Platten, vorgebildet in Magdeburg und Wittenberg, trat, vom Superintendenten D. Polykarp Leyser jun. — dessen Vater s. ‚Jahrbuch' 1888, S. 86 unter Nr. LXI, 174 — zu Leipzig ordinirt, am ersten Weihnachtsfeiertage 1631 sein Amt an, wie er selbst in's Kirchenbuch geschrieben hat ‚legitime, imo perlegitime vocatus', ‚als nach siebenjähriger Pause die Posaune des Evangeliums in Böhmen wieder zu erklingen begann'. ‚Investirt' oder eingesetzt hat ihn aber nach P. G.-R. II, 544: ‚Pfarrer Schmiedler in Joachimsthal', vielleicht der Daniel Schindler, den, nach Francke S. 13, die Joachimsthaler im December 1631 unter kursächsischem Schutze zu ihrem Pastor angenommen hatten. Im Jahre 1634 verheiratete er sich mit der aus Platten stammenden Tochter des Stadtrichters und Kaufmannes Conrad Hütter in Joachimsthal, der trotz mehrerer Ehrenämter, die ihm die kaiserliche Regierung anvertraut hatte, als einer der Ersten im Jahre 1629 in die Verbannung gegangen und zu Geyer gestorben war. Vielleicht in Folge dieser Heirat besass Pfarrer Jahn ein Haus in Platten. Freilich, als seine treue Arbeit im besten Gange war, musste sie ein Ende nehmen: sein bisheriger Beschützer, Kurfürst Johann Georg, verliess seinen schwedischen Bundesgenossen und schloss einseitig, am 30. Mai 1635, seinen Prager Frieden, in dem er zwar ‚Güte' gegen die Evangelischen sich ausbedang, aber wirksamen Schutz derselben sicherzustellen unterliess. Wie alle seine bisherigen Verwendungen bei dem Kaiser für seine böhmischen Glaubensgenossen vergeblich gewesen waren, so war es auch mit dieser; denn schon am 2. September desselben Jahres erschien ein sehr scharfes Religionsedict, welches Jahn nöthigte, am 5. September die Kirchenschlüssel auf dem Rathhause abzugeben und nach Sachsen auszuwandern. Er fand in Kürbitz im Vogtlande einen neuen Wirkungskreis. Aber es litt ihn nicht lange hier. Nur von 1637—1640, auch hier von Kriegsdrangsalen heimgesucht, wirkte er in Kürbitz, da rief man ihn wieder nach Platten, und es zog ihn auch mächtig dahin. Kümmerlich nur war bei dem Mangel an katholischen Geistlichen die kirchliche Versorgung; von Schlackenwerth aus wurden Platten, Gottesgabe, Abertham durch einen einzigen Geistlichen versorgt. Da war es dann wieder der ‚evangelische Schulmeister' von Platten, der Taufen und andere Amtshandlungen vornimmt, er heisst jetzt Johann Richter, vielleicht ein Sohn von

Digitized by Google

Esaias Richter. Da trat denn im Jahre 1640 unser Jahn ein und predigte und theilte das heilige Abendmahl aus und vollzog die heiligen Handlungen zur grossen Erbauung und Stärkung der standhaften Gemeinde. Natürlich musste dies in grösster Verborgenheit, wohl meist bei Nacht, geschehen, bald in Jahn's Hause oder in einem anderen Bürgerhause, oder drüben in Sachsen in der 1571 erbauten Glashütte in Jugel. Aber auch dies hörte leider bald auf, als ein neues, strenges Religionsedict Ferdinands III. vom 14. Januar 1645 das ‚Auslaufen' über die Grenze in evangelische Kirchen, sowie die Aufnahme evangelischer Prediger bei harter Strafe verbot. Die Plattener baten jetzt selbst ihren Seelsorger, von ihnen zu gehen. Er verliess Platten zum zweiten Male, ging nach Jugel, um Böhmen möglichst nahe zu sein. Am 5. Mai 1651 starb er, erst 47 Jahre alt, zu Schneeberg, wo er, wie sein Sohn erzählt, sich zwei Jahre lang aufgehalten hatte. Wir sehen in ihm das Muster eines glaubensstarken ‚Predigers unter dem Kreuze'! Er ist auch als Schriftsteller thätig gewesen. Sein in Platten geborener Sohn aus zweiter Ehe mit Margarethe Berckauer wird weiter unten erwähnt werden. (Kr. 251. Francke 14 ff. P. G.-R. II, 543 ff. 554. K.-G. XII, 151.)

457. M. Georg Kretschmar aus Stollberg, etwa 1609 daselbst geboren, als Sohn oder Enkel des 105 Jahre alt daselbst verstorbenen Cantors Johann Kretschmar, scheint Johann Jahn während seiner ersten Wirksamkeit in Platten zur Seite gestanden zu haben. Es hat also die Gemeinde Platten so standhaft zum Evangelium gehalten, dass sie sogar wieder zwei Geistliche nöthig hatte. Und dieser zweite Geistliche, 1623—1626 in Grimma gebildet, dann Student und Magister, wirkte in Platten 1631—1633; Francke erwähnt sein Wirken allerdings nicht. Er musste bald Platten verlassen, noch eher als sein Amtsgenosse Jahn. Er ward nun Diakonus im Städtchen Kirchberg bei Zwickau; mit diesem Amte war damals die Verwaltung des Pfarramtes in dem nahen Hartmannsdorf verbunden. Hier starb er nach 46jährigem Wirken im Jahre 1679. Man erzählt, dass er einmal während des Krieges von kaiserlichen Soldaten sei aufgehängt, aber noch rechtzeitig von einem Bauer gerettet worden; ob dies in Platten oder Kirchberg geschehen, wissen wir nicht; doch ist uns letzteres wahrscheinlicher. Er ist seitdem kränklich geblieben bis an seinen Tod. (Kr. 230. Dietmann III, 1430. K. G., VIII. 57. G. A., S. 119, Nr. 1875.) Und im ‚Jahrbuch' 1890, S. 143, ist

Digitized by Google

uns unter Nr. CIV, 290 in Wolfgang Schumann ein Lehrer entgegengetreten, der etwa von 1552—1556 zu Platten als ‚Schulmeister', d. i. Schulrector (nicht als ‚Baccalaureus') amtirt hat.

Nicht wenige Geistliche in Sachsen stammen aus Platten. Wir haben schon früher die zwei älteren Brüder von Kilian Rebentrost genannt: Johann, s. ‚Jahrbuch' 1889, S. 132 unter Nr. XCVII, 238, vgl. S. 138, Nr. 262, 263, und Daniel, s. ‚Jahrbuch' 1886, S. 199 unter Nr. XXXV, 95, vgl. ‚Jahrbuch' 1894, S. 167, Nr. CXLI, 367.

Hiezu kommen noch folgende zwei:

458. Ein Pfarrerssohn: M. Johann Jahn der Jüngere, geboren 1644 zu Platten, also während des zweiten Aufenthaltes seines Vaters daselbst, exilirt mit seinem Vater, doch nicht erst als sechsjähriger Knabe, wie wir angegeben finden, sondern einjährig, nach Francke's ganz zuverlässigen Mittheilungen. Denn was Francke von den Bittgesuchen der Plattener von 1648 ff. mittheilt, zeigt klar, dass es zu dieser Zeit keinen Geistlichen daselbst mehr gab. Vielmehr ging er ‚sechsjährig' 1649 mit seinem Vater von Jugel nach Schneeberg. Nach des Vaters frühem Tode studirte er in Jüterbogk, Bautzen und Wittenberg, war dann sechs Jahre lang Privatlehrer in Schneeberg und Freiberg. Er wurde 1677 Pfarrer in Raben bei Belzig, jetzt zur Provinz Brandenburg gehörig, und 1685 Pfarrer zu Aue im Erzgebirge, wo er 7. März 1716 verstarb. Die letzten vier Jahre hatte er zum Amtsgehilfen seinen Sohn Johann Daniel, der auch sein Nachfolger wurde. (Kr. 16. Dietmann III, 1366. IV, 174. K. G., VIII, 124. 159. P. Ex 54. Francke 16.) Und ein Lehrerssohn:

459. Theophilus Richter aus Platten, sehr wahrscheinlich der Sohn eines der beiden von Francke (S. 10. 15) erwähnten Lehrer Esaias und Johann Richter, welche bemüht waren, den fehlenden Pastor nach Kräften zu ersetzen, wurde Cantor in Geyer und war von 1665—1691 Diakonus in Ehrenfriedersdorf. (Kr. 220.)

Bei Francke ist zu lesen, wie alle Verwendungen des sächsischen Kurfürsten, der ja immer noch gewisse Rechte in Platten ausübte und vor Allem um den Kaiser die grössten Verdienste sich erworben hatte, vergeblich waren. Ja, als Platten und Gottesgabe an Böhmen übergegangen waren, war ihnen wohl der Fortgenuss ihrer Religionsfreiheit garantirt worden. Daran erinnert Johann Georg I. in seinen Intercessionsschreiben an den Kaiser vom 29. October 1649, 21. März

Digitized by Google

und 4. November 1650; ebenso verwandten sich die in Nürnberg versammelten Reichsstände am 10. Juni 1650 für die nordböhmischen Bergstädte; es erfolgte auf dies Alles nicht einmal eine kaiserliche Antwort. Vielmehr wurden die vornehmsten und standhaftesten Bürger Plattens nach verschiedenen Citationen und Drohungen am 10. October 1653 damit bedroht, in Ketten und Banden nach Prag geschafft zu werden. Nun gingen sie sämmtlich nach Sachsen herüber, was einzelne schon gethan hatten; schon von 1651 an begannen sie auf dem an der Grenze gelegenen Fastenberge die Stadt anzubauen, die am 23. Februar 1654 vom Landesherrn ihren Namen Johanngeorgenstadt empfing. Der Hauptstock ihrer Bewohner waren die Plattener. Am 1. Mai 1654 begann man die Stadt abzustecken, am 16. Juli (VIII p. Trin.) hielt der neue Pfarrer seine Antrittspredigt, und noch im selben Jahre wurde der aus Platten gebürtige

460. Johann Georgi, stud. theol., als erster Lehrer in Johanngeorgenstadt angestellt. Er starb als solcher 1707. (Francke 46. K. G. XII, 152; Francke nennt S. 58 unter den Anbauern in der neuen Stadt einen Andreas Geörg jun.) Nicht unerwähnt sei, dass unter den Anbauern ein Christoph Meichssner oder Meissner von Francke S. 38. 58 genannt wird, mit dem der erste hiesige, 1665 angestellte, 1680 in's Pfarramt aufgerückte Diakonus Johann Meissner, als in Schneeberg 1643 geboren, vielleicht nicht zusammenhängt; wohl aber soll M. Christian Friedrich Meissner aus Johanngeorgenstadt, der von 1753—1802 Pfarrer zu Schönbach in der Oberlausitz war und seinen Sohn zum Nachfolger hatte, dieser Exulantenfamilie entstammen (Kr. 222. 466). Die einst so blühende und zahlreiche Plattener Gemeinde lebt fort in Johanngeorgenstadt.

CCIV. Platz, Städtchen bei Komotau im nördlichen Böhmen, Besitz der eifrig evangelischen Familie von Lobkowitz-Hassenstein.

461. David Pelerus (Peler) aus Schneeberg, 1570—1572 Cantor in Komotau, 1572—1573 Rector in Willomitz, ebenfalls im nördlichen Böhmen, ist 2. December 1573 für Platz ordinirt worden. („Jahrbuch" 1895, 187.)

Gütiger Privatmittheilung verdanken wir die Namen mehrerer nach ihm dort angestellter Pastoren, die alle auf sächsische Abstammung schliessen lassen: Samuel Schwartz, 1586 und 1590 erwähnt; Ambrosius Fladerer: mehrere Geistliche jener Zeit ent-

Digitized by Google

stammten der Oberwiesenthaler Familie Flader; Balthasar Rubaum, Juli 1592—1597, vielleicht verwandt mit Bartholomäus Rumbaum aus Jauer, Geistlicher in Kamenz, Delitzsch, Merseburg und Altmügeln; David Löw, um 1601; aber wohl gehört hieher

462. Johann Tobias Blum, Pfarrer 1615, derselbe dürfte identisch sein mit „Tobias Bluhme", der lt. Kr. 331 in den 1620er Jahren Pfarrer zu Mittelsaida, Eph. Freiberg, war und 1642 dort verstarb.

CCV. Podersam im nördlichen Böhmen, südwestlich von Saaz.

463. Adam Myller (Mylius), geboren 1575 zu Schlackenwerth, wurde 1598 vom Baron Johann Libstenzki v. Kolowrat als Pfarrer des Städtchens Rabenstein, südlich von Podersam, berufen, in Wittenberg ordinirt. Er dürfte sehr bald nach Podersam übersiedelt sein; im Jahre 1622 musste er als letzter hiesiger evangelischer Pfarrer der Gegenreformation weichen: dieselbe trat hier also zwei Jahre früher als anderwärts ein. Nachdem er sechs Jahre lang ohne Amt hatte warten müssen, ward er 1628 Pfarrer zu Markersbach bei Annaberg und konnte 30 Jahre lang, bis zu seinem 1658 erfolgten Tode, wirken (Kr. 321).

Der „Jahrbuch" 1894, 158 genannte Leipaer Schulmeister Heinrich Holtzhammer hat vorher in Podersam amtirt, sein Sohn Augustin („Jahrbuch" 1894, 161. CXXXV, 351) war 1593 hier geboren.

464. Johann Boemerus (Böhmer) aus Zwönitz im sächsischen Erzgebirge ist nach „Jahrbuch" 1896, 29 im Jahre 1577 ein halbes Jahr lang hier Rector gewesen, ehe er Pfarrer in Gonischau — unbekannt, wohl in der Nähe — geworden ist.

CCVI. Podiebrad, östlich von Prag, in Böhmen.

Hier war König Georg von Podiebrad 1420 geboren. Gewiss war auch hier reges evangelisches Leben.

465. Georg Spatenka, daselbst Pfarrer, nach Zittau geflüchtet (vgl. P. G.-R. II. 65), ist daselbst 1642 verstorben (P. Ex. 74. 137).

CCVII. Polna im südöstlichen Böhmen an der mährischen Grenze, zwischen Deutschbrod und Iglau.

Hier war Pfarrer der „Jahrbuch" 1894, S. 180 (vgl. S. 119) unter Nr. CLXXXI, 107 aufgeführte Matthias Crocinus (Crocinowsky, Krocinowsky), der P. Ex. S. 73. 122. 148 erwähnt wird.

Digitized by Google

CCVIII. Pomeisl, Städtchen im nordwestlichen Böhmen, südwestlich von Saaz, früher Pomislaw genannt.

Hier war Pfarrer 23 Jahre lang, also etwa von 1601—1624,

466. Christoph Behem (Behemb, Böhme), worauf er nach Sachsen flüchten musste und dort mit seiner Frau in grosser Armuth lebte.

467. Sein 4. August 1602 geborener Sohn M. Jakob Behemb (Böhme) studirte zu Schlackenwerth, Eger, Dresden und Torgau, dann in Leipzig. Da nöthigte ihn die durch's Exil hervorgerufene Armuth seiner Eltern, das Studium aufzugeben und 10 Jahre lang mit ‚Famuliren, Zeitungschreiben und Corrigiren in den Buchdruckereyen' sich mühsam durchzuschlagen. Doch wurde er 1633 Wittenberger Magister. 1635 oder 1636 erlangte er endlich das Pfarramt zu Marbach bei Nossen, 1643 das zu Zwönitz im Erzgebirge, wo er am 28. October 1664 verstarb. Er war mit Brigitte Genssreff, Tochter seines Freiberger Superintendenten, verheiratet. (Kr. 318. Dietmann I, 483. III, 1357. K.-G. V, 2. VIII, 98.)

CCIX. Prag, die Hauptstadt Böhmens. Prag, immer ein Brennpunkt evangelischen Lebens, kommt hier umsomehr in Betracht, als nach dem Erlasse des Majestätsbriefes am 9. Juli 1609 das deutsche lutherische Kirchenwesen unter Mitwirkung sächsischer Theologen aufgerichtet wurde, die später, namentlich nach der Gegenreformation, in Sachsen Zuflucht und Anstellung fanden; als ferner auch fast alle böhmisch-lutherischen Geistlichen nach der Gegenreformation nach Sachsen selbst oder nach der im kursächsischen Pfandbesitze stehenden Oberlausitz flohen und meist auch dort verblieben und starben. Freilich fanden die letzteren, wegen unvollkommener Kenntniss der deutschen Sprache, nur in seltenen Fällen, und dann nur als böhmische Exulantenprediger, in Sachsen Anstellung. So ist für die folgenden Mittheilungen nur selten Kreyssig die Quelle. Meist ist es Pescheck; wir werden zahlreiche Stellen aus seiner ‚Gegenreformation' und seinen ‚Exulanten' anführen, dabei aber oft weit weniger thatsächliche Mittheilungen bieten können, als die grosse Zahl der Citate erwarten lässt. Immer wieder haben wir's zu beklagen, dass dem so fleissigen Sammler und Forscher die Gabe lichtvoller Darstellung und umsichtiger Zusammenfassung versagt war. In endlosen, oft ermüdenden Wiederholungen reiht er aus seinen verschiedenen Quellen die einzelnen sich oft wirklich oder schein-

Digitized by Google

bar widersprechenden Nachrichten und Mittheilungen zusammen, oft aber offenbar dieselben Persönlichkeiten mit verschiedenen Namensformen, Jahreszahlen u. s. w., statt dass er durch kritische Vergleichungen die Wahrheit zu ermitteln versucht hätte, was wir nun an seiner statt versuchen, so gut es uns gelingt. Da er leider seinen Schriften, wesentlich Nachschlagebüchern, das zu ihrem Gebrauche ganz unentbehrliche Namenregister beizufügen unterliess, obwohl sie in unendlichen Wiederholungen zahlreiche Personen und Ortsnamen enthalten, so ist es sehr leicht möglich, das wir, trotz sorgsamsten Durchforschens, mehrfache Erwähnungen besprochener Persönlichkeiten weggelassen haben; kaum aber dürften wesentliche Thatsachen fehlen, da bei den vielen Wiederholungen keineswegs immer etwas Neues hinzugebracht wird.

An erster Stelle nennen wir

468. Dr. Matthias Hoë v. Hoënegg, der vom 15. Mai 1611 bis 8. April 1613 (Exaudi 1611 — Ostern 1613) als Director des neueinzurichtenden deutschen lutherischen Kirchen- und Schulwesens in Altstadt-Prag weilte.

Geboren zu Wien 24. Februar (am Matthiastage) 1580 aus eingewandertem fränkischen, 1592 von Kaiser Rudolf II. geadelten Geschlechte, als Sohn des Dr. jur. Leonhard Hoë v. Hoënegg und der Frau Helene v. Wolzogen, vorgebildet auf dem Gymnasium zu Steyr in Oberösterreich, 1594—1597, und auf der Universität zu Wittenberg, 1597—1601, daselbst Doctor der Theologie, 6. März 1604, wurde er Hofprediger in Dresden, 1602 (Antrittspredigt 4. April, erster Osterfeiertag), und er freute sich als solcher der besonderen Gunst Kurfürst Christians II. Er blieb Hofprediger bis Ende 1603. Vom 1. Januar 1604 bis 1. Mai 1611 war er Superintendent in Plauen i. V. Nach seiner Rückkehr von Prag, Ostern 1613, war er erster Oberhofprediger bei dem inzwischen (23. Juni 1611) nach seines Bruders Tode zur Regierung gelangten sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. Als solcher stand er in höchster Gunst und übte einen bedeutenden, leider wenig segensreichen Einfluss auf seinen fürstlichen Beichtsohn; wir erinnern nur an den auf seine Bestrebungen zurückzuführenden, der evangelichen Sache höchst ungünstigen ‚Prager Frieden' vom 20./30. Mai 1635. Er starb zu Dresden am 4. März 1645. Dr. Hoë's Wirksamkeit in Prag war ausserordentlich bedeutsam: am 13. November 1611 wurde die

Digitized by Google

deutsche Salvatorschule, ‚ein Lyceum oder Gymnasium nach sächsischem Zuschnitte', durch eine Festpredigt von Dr. Hoë über Psalm 127 eingeweiht; seine Söhne sollen unter den Zöglingen der Schule gewesen sein; am 14. eröffnete sie ihre Thätigkeit. Am 27. Juli 1611 ward der Grundstein zur St. Salvatorkirche gelegt, nachdem der Bau am 8. Februar begonnen worden war. Auch hier hat Dr. Hoë die Rede gehalten; die Einweihung der Kirche am 5. October 1614 konnte er nicht mehr in Prag erleben. Er predigte inzwischen in der Kreuzkirche am Johannisplatze in der Altstadt, wo einstweilen der deutsche Gottesdienst abgehalten wurde. Was er jetzt für Prag und Böhmen Gutes wirkte, hat er leider reichlich geholfen zu Grunde zu richten als Rathgeber seines Kurfürsten. Sein Einfluss bewirkte den Bund desselben mit dem Kaiser, der so viel zur Niederlage Böhmens beitrug; sein Einfluss führte Johann Georg I. dazu, das schwedische Bündniss zu verlassen und durch den vorzeitig mit dem Kaiser geschlossenen Prager Sonderfrieden den allgemeinen Frieden um Jahre aufzuhalten. Namentlich verschuldet es so Dr. Hoë, dass der Kurfürst die berechtigten Forderungen seiner österreichischen und namentlich böhmischen Glaubensgenossen nicht so kräftig vertrat, als er sollte, ja sie schliesslich ganz preisgab. Und dies schrieben schon seine Zeitgenossen, schreibt auch die Geschichte den Schmeicheleien, ja Bestechungen zu, durch welche das Haus Habsburg ihn zu umgarnen und zu gewinnen wusste. Dies ungünstige Urtheil wird dadurch nicht umgestimmt, dass er vielen böhmischen Exulanten in Sachsen Aufnahme gewährt und Gutes erwies. Wir verweisen auf Kr. 99. 101. 402; auf die von uns ‚Jahrbuch' 1892, S. 28 ff. 105 ff. mittgetheilte Autobiographie, namentlich auf S. 122 ff. 132. Vgl. Benesch, Die evangelische Salvatorkirche in Prag; dgl. viele Erwähnungen in P. G.-R. und Ex., die wir nicht einzeln registriren. Eine eigentliche Biographie des einflussreichen Mannes scheint noch zu fehlen.

469. Dr. theol. Helwig Garth (Helvicus Garthius) trat als Hoë's Nachfolger an seine Stelle 1613, ward 1619 auch Consistorial-Assessor. Geboren im Jahre 1579 als Pfarrerssohn in dem kleinen Städtchen Kirtorf (damals Kördorf) in Oberhessen — sein Vater Balthasar Garth ward später in die Stadt Alsfeld versetzt — wurde schon mit 17 Jahren Magister in Marburg, mit 23 Jahren Doctor theol. in Tübingen. Er hatte in Marburg, Strassburg, Tübingen und Wittenberg

Digitized by Google

studirt, auch eine Zeit lang die Erziehung eines hessischen Prinzen geleitet. Schon im 24. Jahre, 1603, erhielt er das bedeutsame Amt eines Superintendenten in Oschatz, welches er am ersten Advent (3. December) 1609 mit der Freiberger Superintendentur vertauschte. Als der neue Kurfürst Dr. Hoë nach Dresden zurückrief, ward mit seiner Genehmigung Dr. Garth sein Nachfolger als Pastor und Inspector der deutschen lutherischen Gemeinde in der Altstadt-Prag, sowie Assessor des Consistoriums. Nachdem er am 24. August 1613 seine Abschiedspredigt in Freiberg gehalten, jedenfalls bald darauf in Prag in der Kreuzkirche sein Amt angetreten, konnte er am XIX. p. Trin. (5. October) 1614 die neuerbaute St. Salvatorkirche mittelst einer vortrefflichen Kirchweihpredigt über Esra 6 feierlich für ihre erhabene Bestimmung weihen. Dieselbe, in Freiberg 1615 gedruckt, ist noch vorhanden. Freilich konnte er nicht ahnen, dass schon im October 1622 der lutherische Gottesdienst in ihr aufhören und, die kurze Zeit vom November 1631 bis Mai 1632 abgerechnet, erst am 5. November 1865 wieder bleibend, und zwar nunmehr in böhmischer Sprache, in ihr seine Stätte finden, dass seine Kirche vom 13. Januar 1625 bis 29. Mai 1785 dem Paulaner-Orden, einem Zweige der Franziskaner, dienen sollte. Noch erlebte Dr. Garth den Sieg des Protestantismus: bekannt ist ja seine Disputation 1618 mit dem ungarischen Convertiten Erzbischof Peter Pázmány in Gran und dem Jesuiten P. Andreas Neubauer (kaiserlichem Hofprediger) — vgl. ‚Jahrbuch' 1885, S. 134 — und starb, wie einst Luther, ‚ein Jahr vor der Katastrophe', am 25. November (5. December) 1619 ‚unter Gebet und Flehen für die reine Lehre und deren Bekenner'. Die Leichenpredigt hielt ihm über II. Tim. 4, 6—8, sein College, der ‚Pastor vicarius' M. David Lippach. Im Jahre 1621 folgte seine 1604 ihm angetraute Gattin Sabine Hunnius, Tochter des Wittenberger General-Superintendenten und Professors Dr. Aegidius Hunnius, der lange in Hessen gewirkt hatte, ihm im Tode nach. (Kr. 383. P. G.-R. I, 229. II, 542. Ex. 170. Molnar, Die Salvatorkirche S. 12. 19. 24. Dietmann I, 385. 829: wo nicht weniger als 31 Schriften des gelehrten und tüchtigen Mannes angegeben werden.)

Von Diakonen werden genannt bei der Grundsteinlegung der wohl ebenfalls seit 1611 angestellte, vielleicht auch aus Sachsen stammende M. Heinrich Steinstock (P. G.-R. I, 228. Salvator-

Digitized by Google

kirche S. 11. 18. 19) sonst weiter nicht erwähnt, namentlich nicht bei der Einweihung, also wohl inzwischen verstorben oder versetzt, und

470. M. David Lippach. Derselbe dürfte dem Thüringer Pastorengeschlechte gleichen Namens entstammen, dessen Glieder wir zu jener Zeit in Eckartsberga, Rossleben, Bibra u. s. w. antreffen. Auch er war seit 1611 an der Altstädter deutschen Gemeinde angestellt, zunächst als zweiter Diakonus. Nach M. Steinstock's Abgange dürfte er erster Diakonus geworden sein. Namentlich tritt er bei der Einweihung der Salvatorkirche hervor, wo er sowohl (5. October 1614) die kraftvolle Vesperpredigt, als auch am Mittwoch darnach (8. October) bei dem ersten Wochengottesdienste eine ‚sehr orthodoxe' Predigt hielt. Später heisst er ‚Pastor vicarius', vielleicht nach dem Tode des Dr. Garth, wo, wie es scheint, kein eigentlicher Pastor mehr angestellt wurde. Er hatte die drei Deutschen unter den Opfern des Prager Blutbades, Jessenius, Hauenschild und Ruppel, aber auch ihren Führer, den Grafen Joachim Andreas Schlick, zum Tode zu bereiten; er betete für sie am Sonntage, 20. Juni (II. p. Trin.), bat auch im Namen der drei Erstgenanten in der Nachmittagspredigt es Allen ab, die sie etwa beleidigt hätten. Während die Geistlichen der Reformirten und böhmischen Brüder sogleich, die der böhmischen Lutheraner im December 1621 vertrieben wurden, durften die deutschen lutherischen Prediger bis zum 29. October 1622 (Sonnabend vor dem XXIII. p. Trin.) ihres Amtes walten. An diesem Tage erhielten sie ihre ‚gnädigste Entlassung'. Diese mildere Behandlung erfuhren sie nur aus Rücksicht auf den sächsischen Kurfürsten. In den letzten Wochen hatten sie besonders volle Kirchen und Tausende von Communicanten, auch aus den böhmischen Gemeinden, suchten bei ihnen noch geistliche Stärkung. Die deutschen Geistlichen wandten sich zunächst nach Dresden. Wir wissen nicht, ob M. Lippach sogleich eine Anstellung gefunden und wo er bis 1640 geweilt, denn leider gibt es auch zum Dietmann kein Namenregister. Von 1640 an bis etwa 1654 hat er als Superintendent in dem damals kursächsischen, jetzt sachsen-weimar'schen Neustadt a. d. Orla des geistlichen Amtes gewartet und ist daselbst verstorben. (P. G.-R. I, 208. 422. 424. 428; II, 36. 44. 64. Salvatorkirche 11. 19. 24. Dietmann III, 243.) Der Diakonus M. Fabian Nathus (Nathusius, Natus, Natusch), seit 1586 Cantor und Schulcollege in Torgau, dann Lehrer an der Salvatorschule, der erst seit der Einweihung der Salvator-

Digitized by Google

kirche erwähnt wird (vielleicht nach Hoë's Abgang eintrat), dürfte kaum hieher gehören, da seine Herkunft nicht mitgetheilt wird und er wohl nach seiner Entlassung im October 1622 mit den anderen deutschen Geistlichen, mit dem genannten M. Lippach, der mit ihm die Salvatorkirche versorgte, und mit den zwei Geistlichen der Dreifaltigkeitskirche nach Sachsen ging, aber dort kein Amt empfing. Er ist in Braunschweig verstorben. Er wird als tüchtiger Orientalist gerühmt. (P. G.-R. II, 36 ff. 64. 561. Ex. 29. 170. Salvatorkirche 19. 24 f. G. A. S. 171 f. findet sich „Valentin Natus aus Braunschweig", vielleicht sein Sohn oder Enkel.)

Dagegen ist ein Geistlicher schon genannt worden, welcher kurze Zeit als Vicar neben Dr. Garth an der Salvatorkirche amtirt hat, und zwar im Todesjahre desselben 1619, M. Theophilus Lehmann, schon unter Nr. CXXXV, 343, „Jahrbuch" 1894, S. 157 f. besprochen; P. G.-R. II, 554 — dort nicht citirt —, bestätigt seine Prager Wirksamkeit.

In der kurzen Periode vom 20. November 1631 bis 25. Mai 1632, wo unter sächsischem Schutze zu Prag das evangelische Kirchenwesen wieder hergestellt wurde, amtirte an der Salvatorkirche der kursächsische Feldprediger

471. Martin Storch (Pelargus), jedenfalls ein Sachse. Es sollen die abgeschlagenen Häupter der Opfer des Prager Blutbades in dieser Kirche in der Nähe des Glockenthurmes am 30. November ihre Ruhestätte nach 10jähriger Schmach gefunden haben (Salvatorkirche S. 26; nach P. G.-R. II, 336, in der Teynkirche). In der von den Paulanern verlassenen, von allem römischen Wuste gereinigten Kirche hielt Storch Gottesdienst, bis auch ihn Waldstein daran hinderte. Am 25. Mai 1632 mit 13 anderen Geistlichen in der Salvatorkirche gefangen genommen, wurde er am 30. mit ihnen entlassen und unter sicherem Geleite durch Friedländische Reiter den in Leitmeritz stehenden kursächsischen Truppen übergeben. Storch's weiterer Aufenthalt und Schicksale sind uns unbekannt. (P. G.-R. II, 339—343 Salvatorkirche 25. 26)

Ob Nikolaus Dionysius v. Daubrawina, Musikdirector an der Salvatorkirche, der (P. G.-R. II, 341) sich freiwillig den Geistlichen anschloss, mit nach Sachsen ging, ist mir unbekannt. Wohl aber ging

Digitized by Google

472. Adam Herrmann, Organist zu Prag (an welcher Kirche?) nach Pirna, wo er 3. Februar 1632 verstarb. (P. G.-R. II, 525, Ex. 37.)

473. Valerius Otto aus Leipzig, 1592—1595 Pförtner Fürstenschüler, ist Organist zu St. Salvator gewesen. (Pförtner Stammb., S. 59, Nr. 1565.)

474. Auch M. Johann Hippe, Quästor der Universität und Secretär des Consistoriums, P. G.-R. II, 339. 342 ausdrücklich als Geistlicher bezeichnet, scheint nach Sachsen, vielleicht auch nach Pirna, geflüchtet zu sein. Gewiss aber wird der vielleicht mit ihm verwandte Lukas Hippius, ‚ein Präceptor', als nach Pirna exilirt und 17. October 1638 daselbst verstorben, aufgeführt. P. G.-R. II, 525. Ex. 37, gehört also hieher.

Derselbe führt uns zurück zu den Lehrern der am 13. November 1611 eröffneten Salvatorschule, deren mehrere hieher gehören, zumal sie Alle aus Leipzig herzu berufen waren (Molnar S. 20. P. G.-R. I, 230).

475. Der Rector Elias Ursinus aus Delitzsch, damals sächsisch.

476. Der Prorector (Collega primarius) war M. Johannes Turca. Deren Schicksale sind unbekannt.

477. M. Peter Ailber aus Oelsnitz ging schon 1613 als Pfarrer nach Tschochau in Böhmen, an der Biela, südwestlich von Aussig, ward aber bereits 1615 von dort vertrieben (wir kennen die näheren Umstände nicht) und wirkte nun bis zu seinem 1648 erfolgten Tode in Schönefeld bei Pillnitz in der Nähe von Dresden. Hier hat er die ganzen Schrecknisse des 30jährigen Krieges durchgemacht. Er war kaiserlicher gekrönter Dichter. Bei der Einweihung der Salvatorschule hatte er ein Programm herausgegeben (P. G.-R., I, 229 f., Salvatorkirche, 12, Kr. 470. Dietmann, I, 127).

478. M. Kaltbrunn war Tertius; sonst unbekannt.

Die beiden Lehrer M. Knorr (der Secundus) und Schindler sind schon erwähnt. Ersterer Jahrgang 1886, S. 195, aufgeführt unter Nr. XXVII, 81, wo seiner Prager Wirksamkeit nicht gedacht ist; möglicherweise ist der Prager Lehrer M. Knorr eine verschiedene Persönlichkeit. Dagegen ist Schindler — der erst von 1619—1620 an der Schule arbeitete — Jahrgang 1885, S. 134, unter Nr. IX, 22 genannt.

In Folge des Majestätsbriefes erbauten die deutschen Lutheraner auch eine schöne neue Kirche auf der ‚Kleinseite', wo es weniger

Digitized by Google

Evangelische gegeben haben soll, als in den anderen Stadttheilen Prags. Zu der hiesigen Kirche „zur heiligen Dreifaltigkeit" ward am 19. Juli 1611 der Grundstein gelegt; die Weihe erfolgte am 26. Juli (VII. p. Trin.) 1613. Nach der Gegenreformation kam sie ebenfalls an die Paulaner und hiess nun zum Andenken an die Schlacht am weissen Berge S. Maria de Victoria.

479. M. Tobias Winter aus Zeitz, seit 1577 Zögling der Pförtner Schule, war nach mehrjähriger Wirksamkeit in Bensen seit 1598 zur Zeit der Grundsteinlegung und Einweihung Pfarrer. Er ist vielleicht in dieser Zeit gestorben (P. G.-R. I, 227. 229. Salvatorkirche, II. Pförtner Stammb., 38, Nr. 1058). Mittheilungen des Nordböhm. Excurs.-Clubs XV (1892), S. 299.

480. Balthasar Pötich (Bottig), Diakonus an derselben Kirche, ist etwa 1579 als Sohn des Thorwärters von St. Afra in Meissen geboren, 1593—1599 Zögling der dortigen Fürstenschule, dann Student in Wittenberg gewesen. Im Jahre 1610 wurde er für die „Mikropolis" in Prag, d. i. für die Kleinseite, also für die Kirche zu St. Trinitatis, in Wittenberg ordinirt. Das Weitere ist uns unbekannt (P. G.-R. I. 528. A. A. 76).

Der spätere Pastor M. Caspar Wagner, 29. October 1622 mit den zwei Geistlichen der Salvatorkirche und seinem gleich zu nennenden Collegen verbannt, ist wohl nur kurze Zeit in Dresden geblieben und später zu Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz verstorben (P. G.-R. II, 37 ff., 64, 516). Sein College Sigismund Schererz ist bereits im Jahrgang 1890, S. 142 f., unter Nr. CIV, 287 genannt; hinzuzufügen ist zur Literatur P. G.-R. II, 36 ff., sein ergreifend geschilderter Abschied aus Prag, da er mit seinen drei Amtsbrüdern am 29. October 1622, den Sonnabend vor XXIII. p. Trin., Prag verlassen musste (vgl. sein Vale Pragense, 1622 in Braunschweig erschienen; vgl. auch P. G.-R. II, 516).

Vielleicht war der unter Nr. 472 genannte Adam Herrmann Organist an dieser Kirche.

Noch aber müssen wir einer Anzahl verdienstvoller Männer gedenken, welche an den lutherischen Gemeinden böhmischer Zunge gewirkt haben und nach ihrer Vertreibung nach Sachsen flüchteten, zum Theile dort noch für die Kirche wirken konnten. Denn seit Luther's reformatorischem Wirken hatte ein grosser Theil der

Digitized by Google

früheren Utraquisten sich der lutherischen Kirche zugewandt und in nicht wenigen Kirchen in Prag gab es lutherischen Gottesdienst in böhmischer Sprache. Im „Jahrbuch" 1895, 1 ff., namentlich S. 25 ff., ist von Fronius in lichtvoller Weise nachgewiesen worden, wie der „Utraquismus", trotz aller Bemühungen, ihn aufrecht zu halten, sich allmälig auflöste und spurlos im Lutherthume aufging.

Die lutherische Kirche ist also keineswegs erst nach dem Toleranzedicte in Böhmen importirt worden, sondern umfasste in der Blüthezeit der böhmischen Kirche auch die Blüthe der böhmischen Nation. Die sogleich zu erwähnenden Prager Exulanten slavischer Zunge sind mit alleiniger Ausnahme von Georg Dicastus als Lutheraner zu bezeichnen.

Böhmisch-lutherische Kirchen in der Altstadt waren die Teyn- oder Marienkirche, die älteste Kirche Prags, St. Bethlehem zu den unschuldigen Kindlein, St. Nicolai, St. Castuli, zum heil. Kreuz (in welcher bis 1614 der lutherische Gottesdienst abgehalten wurde), St. Martini, St. Galli (in der einst Hus gepredigt), St. Aegidii, St. Michaelis und Simon Judä — ebenfalls erst etwa 1614 erbaut. In der Neustadt waren böhmisch-lutherische Kirchen zum Leichnam Christi, St. Petri, St. Nicolai, St. Henrici, St. Clemens (jetzt böhmisch-reformirt), St. Adalbert major und minor, St. Michaelis (jetzt deutsch-lutherisch), St. Stephani und Apollinaris, St. Wenzel und Stephani majoris. In der Kleinseite, wo die Lutheraner in geringerer Zahl wohnten, gab es ausser der Dreifaltigkeitskirche nur die Kirchen St. Nicolai und St. Johannis unter dem Berge Zion.

Das Decret des Statthalters von Böhmen, Fürsten Karl von Liechtenstein, vom 13. December 1621 verbannte alle böhmisch predigenden lutherischen Geistlichen aus Prag binnen drei Tagen, also schon vom 16. an, während den deutschen Geistlichen noch eine Galgenfrist von 10 Monaten verstattet blieb. Auch von diesen böhmisch-lutherischen Geistlichen ist ein grosser Theil nach Sachsen gegangen, um dort im Exile eine ruhige Sterbestunde zu finden. Wir nennen zuerst die Geistlichen der altehrwürdigen Teynkirche:

481. Georg Dicastus (Richter) von Mirzkowa (sein Geburtsort? mir unbekannt), war 1608 Prediger zu Prossnitz in Mähren, wie es scheint, als Glied der böhmischen Brüder, ward 1619 als lutherischer Prediger nach Prag berufen, zunächst an St. Stephan in der Neustadt (wohl Stephan major?); 1619, in bedeutsamer

Digitized by Google

Zeit, ward er Pfarrer an der Teynkirche und erhielt die damit verbundene Würde eines Administrators des Consistoriums derer sub utraque (er wird auch „Vicar des Erzbischofs" genannt). Er war der dritte Administrator; auch die zwei ersten, Elias Schuda von Semanin, 9. October 1609—1614, und Siegmund Crinitus, 1614—1619, waren lutherische Pfarrer an der Teynkirche gewesen. Dicastus krönte am 4. November 1619 den „Winterkönig", Friedrich V., Kurfürsten von der Pfalz (vgl. jedoch „Jahrbuch" 1896, 75) und seine englische Gemahlin Elisabeth. Nach seiner Verbannung wandte er sich nach Zittau. Nach Pescheck's Vermuthung (G.-R. II, 66. 477) hat Dicastus das in der dortigen Rathsbibliothek befindliche, vom Rathe der Neustadt-Prag unterm 13. Juli 1609 als richtig beglaubigte Abschrift des am 9. Juli ausgestellten Originals des berühmten Majestätsbriefes dorthin gebracht (dieses Exemplar hat im Jahre 1803 der damalige böhmische Pastor in Zittau, Johann Borott [vgl. „Jahrbuch" 1888, 96 f., Nr. LXXIV, 199], deutsch und böhmisch, mit werthvollen Anmerkungen herausgegeben). Nach P. Ex. 71 ist Dicastus 1630 in Zittau verstorben und auf dem dortigen Kreuzkirchhofe begraben. Vgl. „Jahrbuch" 1888, 165. P. G.-R. I, 181. 375; II, 26. 30. 34. 62. 66. 334. 477. 514. In der Zeit des Winterkönigs scheint er nach P. G.-R., I, 181; II, 30, als ein Reformirter gegolten zu haben. Es bestätigt dies auch der interessante Artikel über böhmische Pastoren, in Anhalt ordinirt 1583—1606, „Jahrbuch" 1896, 72 ff., namentlich S. 74 f. An der Teynkirche standen noch als Diakonen Wenzel Witak, der sonst nicht weiter erwähnt wird, und

482. Johann Landsmann. Derselbe wurde verbannt, kehrte jedoch 1631 am 16. November mit vielen anderen Geistlichen unter dem Schutze der Sachsen nach Prag zurück, wo er als dritter Geistlicher zu St. Nicolai auf der Kleinseite amtirte. Hier wirkte er in Segen zur Freude seiner Gemeinde. Freilich währte die Freude nur kurze Zeit, bis zum Mai 1632, wo Waldstein Prag wieder einnahm. Landsmann begab sich nach Zittau, wo wir ihn 1638 und 1640 erwähnt finden. (P. G.-R. II, 36. 338. 482, Ex., 74. 137.)

Nach der Eroberung Prags durch die Sachsen wurde die Teynkirche dem lutherischen Gottesdienste zurückgegeben, auch am I. Advent (30. November) 1631 die Häupter der am 21. Juni 1620 hingerichteten 27 Patrioten feierlich in ihr beigesetzt, unter Theil-

Digitized by Google

nahme von 70 evangelischen Geistlichen, die in's Vaterland zurückgekehrt waren. Die Teynkirche bekam fünf Geistliche, die zum Theile hieher gehören.

483. Pfarrer an der Teynkirche, auch Administrator des Consistoriums, sowie Curator der Universität wurde nun M. Samuel Martini de Drazowa, einer der bedeutendsten böhmischen Geistlichen jener Zeit. Er war geboren 1593 als Sohn des Pfarrers M. Peter Martini in Horzowitz, Kreis Beraun, und durch seine Mutter Anna ein Enkel des Dechanten Mathias Fradelius in Beraun. Nach trefflicher Vorbildung zu Saaz, Laun und auf der Universität Prag wurde er Rector zu Wodnian im südwestlichen Böhmen, zwischen Pisek und Budweis, 19jährig, 1612, dann Pfarrer daselbst, 1615 Pfarrer in Litne. — Lage unbekannt. — Dann kam er nach Prag zunächst an die Kirche St. Nicolai an der Kleinseite als Adjunct des Pfarrers Rosacius; seit 1618 war er Pfarrer zu St. Castulus und S. Crucis majoris und Assessor des Consistoriums. Am Schlusse des Jahres 1621 wurde er mit den anderen böhmischen Pastoren exilirt und wandte sich mit seiner Familie, auch seinem betagten Vater, nach Sachsen, nach Altenberg und von da nach Wittenberg. Von hier aus begleitete er die evangelischen Freiherren Kaplirz v. Sulowitz, aus böhmischer Familie, auf ihrer Reise durch Frankreich und England. In England wurde er am 21. Mai 1626 mit dem Beinamen »de Drazowa« von König Jakob I. in den Adelsstand erhoben. Nach seiner Rückkehr liess er sich in Pirna nieder; die zahlreich dort wohnenden böhmischen Exulanten nahmen ihn zu ihrem Prediger an, und der Kurfürst vergönnte ihnen am 7. April 1628 den Gebrauch der Nicolaikirche zu diesem Zwecke. Im Jahre 1631 ward Martini zu Prag in die einflussreiche Stellung des ersten Pfarrers eingesetzt. Er hielt die denkwürdige Gedächtnisspredigt bei der Beisetzung der Häupter der hingerichteten Patrioten in der Teynkirche. Im Jahre 1632 wurde er freilich gefangen, abgesetzt und auf's Neue verbannt. Er wandte sich wieder nach Pirna, wo er als Exulantenpfarrer bis zu seinem Tode, 7. Februar 1639, wirkte. Eine Zeit lang war sein — 21. November 1636 im Tode ihm vorangegangener — Vater sein Amtsgehilfe. Von zwei Frauen hatte er zwölf Kinder, ward Stammvater einer zahlreichen geachteten, in Sachsen heute noch blühenden Familie, die freilich ihr Adelsprädicat längst aufgegeben hat. Namentlich anfangs waren deren Glieder fast alle Geistliche. (Dietmann IV, 663. Schröter,

Digitized by Google

Exulantengeschichte 270 ff., P. G.-R. I, 232, II, 34. 162. 336. 340 ff. 456. 464. 520. 521. 525. 552. P. Exul. 34 ff. 39. 77.)

Auch der im »Jahrbuch« 1894, S. 180, unter N. CLXXXI, 407, genannte Mathias Crocinus (Crocinowsky) — Prediger in Jungbunzlau, Polna, Nimburg und Richnow (Reichenau) — ist von 1631 bis 1632 Prediger an der Teynkirche gewesen. Nach seiner Vertreibung lebte er bis 7. Jänner 1648 in Zittau. Wir citiren zu der obigen Literatur noch P. G.-R. II, 338. 341. 379. Ex. 170. 482.

Von den drei anderen Predigern an der Teynkirche, Johannes Seyda (vorher in Neulissa), Johann Hajecz und Raimund Rzimsky, ist uns keiner in Sachsen vorgekommen.

Von exilirten Geistlichen der Altstadt nennen wir noch den 1621 und 1632 von der Aegidienkirche vertriebenen und in Wittenberg verstorbenen Johann Lunak Domaslizky aus Pisek, schon aufgeführt unter Nr. CCI. 442.

An St. Nicolai in der Altstadt wirkte

484. M. Viktorin Wrbensky (Werbenius), Consistorialassessor, ein gelehrter Schriftsteller. Er ging, nachdem er die Märtyrer des Blutbades mit gestärkt (P. G.-R. I, 422. 424), 1621 nach Zittau, wo er vor 1631 verstorben ist. Im genannten Jahre heiratete seine Tochter Ludmilla einen aus Turnau vertriebenen Schneider. Seine Witwe Katharina starb in Zittau im Jahre 1632. (P. G.-R. II, 34. 62. 462. Ex. 74. 77. 123. 137. 169.)

Zu St. Gallus — berühmt durch Hus, der in dieser Kirche gepredigt — wirkten:

485. Veit Jaksch (Jackesius), der 1622 nach Dresden flüchtete, nachdem er die Opfer des Blutbades hatte trösten helfen. (P. G.-R. I, 422, II, 34. 63. Ex. 29.)

486. Johann Thädel (Thaddäus), 1652 nach 22jährigem (?) Exile in Zittau gestorben — wo auch seine Gattin Marie verstarb — soll ebenfalls in der Altstadt Prag Geistlicher gewesen sein —, wir wissen nicht, an welcher Kirche. Wieder verheiratet, hinterliess er eine Witwe Elisabeth, welche erst 1661 verstarb. Thaddäus wurde in Zittau — ohne Grund — als Calvinist verdächtigt. (P. Ex. 72. 77. 137. 170. G.-R. II, 481.)

Besonders viele Geistliche aus der Neustadt-Prag gehören hieher.

Digitized by Google

487. Zu St. Peter finden wir — aber erst von 1630—1632 — Matthäus (Mathias) Przibislawsky — wird auch als Pfarrer oder Diakon zu St. Stephan major bezeichnet —, der nach seiner Verbannung nach Zittau ging, wo er 1650 verstorben ist. (P. G.-R. II, 339. 341. 481. 482. Ex. 74. 138.)

488. Stefan Holomuczansky aus Kaurzim scheint erster Geistlicher an dieser Kirche, und zwar schon vor 1621, wie auch — vielleicht erst 1631, wo er nach Prag zurückkehrte — Consistorialassessor gewesen zu sein. Er ist 1634 in Dresden als Exul gestorben. (P. G.-R. II, 34. 63. 337. 339. 341. 516. Ex. 29. 39.)

Auch die Geistlichen zu St. Henrici, die 1631 unter dem Schutze der Sachsen zurückkehrten, flüchteten nach Sachsen. (In dieser Kirche hatte als Begleiter des Kurfürsten von Sachsen 1610 Superintendent Lauterbach aus Zeitz gepredigt.) Der erste Pfarrer und Consistorialassessor war der schon 1885, S. 135 unter N. X, 23, genannte M. Paul Cruppius; zur Literatur fügen wir hinzu P. G.-R., I, 230. II, 337. 338. 343. 461. 478. Ex. 35. 72. 137. 170.

489. Wenzel Machaon (Machaun) findet sich 1631—1632 als zweiter Prediger zu St. Henrici. Gefangen und verbannt, ging er nach Zittau, wo er bald gestorben zu sein scheint. Im Jahre 1638 folgte ihm seine Witwe Augusta im Tode nach. (P. G.-R. II, 338. 341. 481. 482. Ex. 77. 137.)

Vielleicht war ein Verwandter von ihm

490. Georg Machon aus Prag, Exulantensohn, 1692—1704 Pfarrer zu Lomnitz bei Radeburg, abgesetzt, dann 1712 wieder angestellt als Diakonus zu Dohna, aber sehr bald darauf verstorben. (Kr. 312, K.-G., VII, 33.)

Der dritte Geistliche, Wenzel Patzowin, ist nicht nach Sachsen gekommen.

An der Frohnleichnamscapelle in der Neustadt wirkte

491. M. Matthias Georgines, der wohl früher in Teplitz gewesen war und nun in Pirna Zuflucht suchte und fand, seit 1636 Hilfsprediger Martini's (475) war. Seit 1639 wandte er sich nach Dresden; in seiner Wohnung ward bis zu seinem Tode der böhmische Gottesdienst für die Exulanten gehalten. (P. G.-R. II, 339. 341. 520. 525. Ex. 25. 37. 74.)

Digitized by Google

Es gab zwei Kirchen zu St. Adalbert in der Neustadt, major und minor. An welcher die Einzelnen gewirkt, können wir nicht ausmachen.

492. Wenzel Nissel (Nissolius), 1621 vertrieben, findet sich im Jahre 1627 in Pirna. (P. G.-R. II, 521. 524. Ex 37.)

Oefter wird genannt

493. M. Viktorin Adami, Martins, auch Martinäus genannt. Derselbe, 1565 geboren, ward wohl 1621 und 1632 vertrieben. Seine Tochter Susanna ward die vierte Gattin des oft genannten Martin Felmer (»Jahrbuch« 1885, 130 f., N. III, 4). Seine erste Gattin war ihm unterm Galgen begraben worden, seine zweite Gattin starb 1630 in Pirna. Er selbst starb 1645 80jährig zu Zittau. (P. G.-R. II, 339. 341. 461. 479. 525. Ex. 37. 73. 78. 79.)

494. Auch M. Johann Chocholius, Prediger zu St. Adalbert, wandte sich nach Pirna, wo er 1630 erwähnt wird. (P. G.-R. II, 521. 525. Ex. 37.)

An der Kirche zu St. Michael in der Neustadt — jetzt deutsch-lutherische Kirche — wirkte

495. Mathias Janda v. Czechticz; am 13. December 1621 von St. Michael vertrieben (H. w. d. h. 1868, 152 wird er als letzter Pfarrer zu St. Clemens auf der Kleinseite, jetzt reformirte Kirche, bezeichnet), findet er sich im Jahre 1629 in Pirna. Von hier kehrte er 1631 nach Prag zurück, ohne eine Anstellung zu finden, und verliess 1632 Prag. Er ging wieder nach Pirna, wo er schon vorher eine Zuflucht gefunden hatte. Dort starb er schon am 9. October desselben Jahres. Sein in Pirna geborener Sohn Matthias war von 1653—1658 Afraner und wurde 1664 Pfarrer in dem durch die Schlacht vom 2. November 1760 berühmten Dorfe Süptitz bei Torgau. (A.-A. 153. P. G.-R. II, 34. 339. 344. 521. 525. Ex. 37. 169. Ev. K.-Z. aus Oest. 1895, 281.)

Bei St. Stefan major und Apollinaris amtirte 1612—1614 der schon öfter genannte Martin Felmer (Felmar) als Diakon. (»Jahrbuch« 1885, 130.)

Hieher gehören noch zwei Geistliche.

496. M. Johann Hertwicz, der sich schon im Juni 1621 bei der Todesvorbereitung der Märtyrer thätig betheiligte, dann über Altenberg nach Wittenberg flüchtete. Er kehrte im Jahre 1631 nach

Digitized by Google

Prag zurück, ward wieder Pfarrer zu St. Stephan major und Apollinaris, sowie Consistorialassessor, aber 1632 abermals vertrieben. Nunmehr wandte er sich wohl nach Dresden und war von 1650 bis an seinen Tod 1657 erster Prediger der böhmischen Gemeinde in Dresden. Die im Jahre 1419 erbaute Begräbnisskirche St. Johannis wurde am 15. Mai 1650 den Exulanten gewährt. Im Jahre 1861 ward dieselbe abgetragen. Die Kirche der Exulantengemeinde ist jetzt die am 20. Juni 1880 eingeweihte prachtvolle ‚Erlöserkirche' in Striesen bei Dresden. (Kr. 114. P.-G. I, 422. II, 34. 337. 340. 343. 478. 518. Ex. 29. 39. 72. 168. Dietmann I, 1437.)

497. Matthäus Pirynäus, früher Pfarrer zu Bezdiedicz, im Kreise Beraun, zwischen Horschowitz und Hostomitz, erscheint 1631 als zweiter Geistlicher zu St. Stephan major und Apollinaris, nachdem kurz vorher sein Kind in Pirna gestorben. (P. G.-R., II, 339, 525.)

An der Kirche zu St. Wenzel in der Neustadt wirkte

498. Adam Clemens aus Pilsen, Pfarrer und Consistorialassessor, vorher Prediger zu St. Galli in der Altstadt. Auch er tröstete die Märtyrer vom Prager Blutbade, flüchtete 1621 nach Sachsen, zunächst nach Altenberg. Wohin er später gekommen, haben wir nicht auffinden können. (P. G.-R. I, 181. 422. II, 34. 62. Ex. 38.)

Auf der meist von Katholiken bewohnten Kleinseite kommt neben der Dreifaltigkeitskirche die zu St. Nicolai in Betracht.

Hier wirkte schon bis 1621 und dann von 1631—1632 — damals auch als Consistorialassessor — Johann Rosak Horschowsky — gewöhnlich Rosacius genannt —, der unermüdliche Tröster der Patrioten von 1621. Ich habe ihn in Sachsen nicht finden können. Wohl aber ist als Exulant in Sachsen gewesen

499. sein Amtsgenosse M. Daniel Alginus, bis 1621 Pfarrer zu Wrane, südöstlich von Laun, im Kreise Rakonitz, und dann, exilirt, 1631—1632 Pfarrer an der St Nicolaikirche auf der Kleinseite. Er scheint noch mit den kurfürstlichen Truppen abgezogen und so der Gefangenschaft entgangen zu sein. Im Jahre 1637 finden wir ihn in Pirna. Ob der P. G.-R. II, 48 genannte, lange eingekerkerte ‚M. Daniel Algin zu Strakonitz' mit ihm identisch oder nur sein Namensvetter ist, können wir nicht entscheiden. (P. G.-R. II, 65. 338. 344. 446. 521. 525. Ex. 37.) Hieher gehört auch der schon unter Nr. 482 aufgeführte M. Johann Landsmann.

Digitized by Google

Zu erwähnen ist noch der exilirte

500. M. Gottschick, ein Prager Geistlicher, dessen Wirkungskreis nicht angegeben wird, lt. P. G.-R. II, 525. Ex. 37, im Jahre 1634 in Pirna, sowie

501. Johann Mylius, Pfarrer auf dem Strahow, dem höchsten Berge westlich von Prag, mit dem berühmten Kloster. Er wird P. G.-R. II, 482, als Exulant in Zittau 1633 erwähnt.

Und nun noch zwei sächsische Geistliche in Prag aus der Neuzeit:

502. Eduard Richard Döhler, geboren am 8. December 1852 zu Annaberg, war von 1875—1877 Vicar an der deutsch-evangelischen Gemeinde. Schon 1877 kehrte er in's Vaterland zurück, war bis 1881 Diakonus zu Falkenstein im Vogtlande und ist seitdem Pfarrer zu Grossstorkwitz bei Pegau. (Kr. 134.)

503. Karl Paul Wilhelm Eckardt, geboren am 21. März 1857 zu Schlagwitz bei Waldenburg als Sohn des 7. November 1878 ververstorbenen Pfarrers Karl Georg Eckardt, war 1882—1885 Diakonus zu Kirchberg im Erzgebirge, wurde 1885 zweiter Pfarrer und Schuldirector in Prag und rückte 1889, nach Pfarrer Färber's Tode, in die erste Stelle auf. (Kr. 230.) Nachdem er mit seiner Familie von dem gegen die Deutschen böswillig aufgehetzten czechischen Pöbel vom 30. November bis 2. December 1897 schwere Anfeindungen und Verfolgungen erlitten hatte, bei denen er völlig schutzlos gelassen wurde, siedelte er als erster Pfarrer nach Graz über. Amtsantritt 16. Mai 1898.

Durch die Namen der von Nr. 482—501 aufgeführten Geistlichen an slavisch-lutherischen Kirchen: Witak, Landsmann, Martini, Crocinowsky, Seyda, Haijecz, Rzimsky, Domaslizky, Wrbensky, Jacksch, Thädel, Przibislawsky, Holomuczansky, Cruppius, Machaon, Patzowin, Georgines, Nissel, Adami, Chocholius, Janda, Felmer, Hertwicz, Pirynäus, Clemens, Rosacius, Alginus, Mylius — zu denen noch andere hinzugefügt werden könnten! — wird wohl zur Genüge nachgewiesen, einen wie breiten Boden die lutherische Kirche auch in der slavischen Bevölkerung Böhmens, und nicht zuletzt in seiner Hauptstadt Prag, damals gewonnen hatte.

Den obengenannten 28 Lutheranern steht gegenüber der eine Reformirte Dicastus. Die husitische Reformation, soweit sie nicht als ‚Brüderkirche' sich zusammengeschlossen, war eben beinahe

Digitized by Google

ganz in die lutherische Reformation eingemündet, der sogenannte ‚Utraquismus', der zuletzt eine sehr zweideutige halbe Stellung zwischen Rom und Wittenberg eingenommen hatte, war eben in Folge dessen klanglos untergegangen, völlig verschwunden. Manche seiner Bekenner dürften zur römischen Kirche sich gewandt haben, die Mehrzahl, sicher die besten Elemente, bekannten sich zur lutherischen Kirche, auch in Prag, wo sie in 23 Kirchen (zum Mindesten) in böhmischer Sprache Gott dienten nach dem lauteren Evangelium. Es hat also die böhmisch-lutherische Kirche mindestens dasselbe historische Recht, wie die böhmisch-reformirte, und ihre Bekenner sind auch nach 1781 die echten Nachkommen der Husiten, die echten Enkel der Märtyrer von 1620—1624. Und es ist nicht blos unbrüderlich, sondern auch unhistorisch, wenn neuerdings Reformirte die Existenzberechtigung einer böhmisch-lutherischen Kirche in Abrede stellen und dieselbe als eine Neuschöpfung aus der Toleranzzeit bezeichnen.

V.

Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck.

Aus den Handschriften 9737 b, i und k der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Dr. Victor Bibl in Wien.

(Schluss.) [1]

Nr. 29.

Augsburg. 20. März 1555.

Nidbruck an Flacius.

Es soll Jemand in Rom für die Kirchengeschichte Excerpte machen. Unterhandlungen mit Cassander und Wouters wegen Entsendung zu Tilius. Fragt, ob Metellus die Decretalien des Innocenz III. gesendet habe. Nicolaus' III. Briefe gekauft. Wird ihm die verschlossenen Bibliotheken zugänglich machen. Besitzt die Briefe des Nic. de Clemengis. Dugo's Kirchengeschichte ist bei dem Passauer Bischof. Hält Languet für geeignet. Wird dem zu Tilius Gesandten Empfehlungsbriefe verschaffen. Verhandlungen mit den Basler Buchdruckern wegen der griechischen Concilien. Fugger. Nachforschungen in Moskovien und Corsica. Flacius soll sich mit Baleus in Verbindung setzen. Ottheinrich. Verlangt den Hincmar zurück. Literarisches. Wird ihm weiteres Materiale geben. Hat an Cassander und Wouters geschrieben, dass sie nach Frankfurt kommen mögen. Aventin.

Handschriftlich (Concept): *i* fol. 194.

Adresse: τῷ φίλῳ 20. Martii anno 55. Am Schlusse: Domino Mag. Flacio Illyrico amico Francofordiae apud Oporinum.

Salve in Domino plurimum. Accepi eodem fere tempore plurimas a te scriptas; nam dum in profectionibus hincinde fui, domum reversus quas custodierant amici reddiderunt. Nollem in

[1]) Vgl. „Jahrbuch", XIX. Jahrg., 1898, I. und II. Heft, S. 96—110.

Digitized by Google

posterum, te per Bohemicum aut alios, quam per G(allum) ad me tuas transmittere, nulla inscriptione, quam φίλος facta [1]). Et quamquam superioribus meis, 28. Julii [2]), 23. Augusti [3]), 1. Novembris [4]) et 1. Januarii [5]) de iisdem ipsis rebus ad te perscripsi magna ex parte, de quibus cupiebas certior fieri, repetam tamen et respondebo ordine ad tuas litteras, quod te quoque facere velim. Primum itaque ad tuas 14. Calendas Septembris scriptas, hoc est 19. Augusti [6]), in quibus extractum habebas ex litteris Metelli [7]), lubens vidi et idem sentio, quod prius studiosum aliquem doctum, Romae commorantem et historici vestri instituti praemonitum facilius excerpere posse vobis profutura, quam si integra describantur sine iudicio, quia immensi laboris esset et multorum annorum [8]). Vos eiuscemodi ingeniis magis abundatis, quam nos. Quod Metellus monet de Tylio [9]), idem ego quoque sentio, conveniendum adhortandumque esse, et si fieri queat, studiosum quendam ipsi adiungendum, qui litteris commendaticiis suffultus esset. Nam si alicuius eruditionis germanus adolescens ad ipsum mitteretur, virtutibus humanioribus imbutus et qui si necesse esset, Tilium sequeretur redderetque se familiarem, non dubito, quin Tilius quidvis communicaret. Scripsi ad Cornelium et Cassandrum et hortatus sum [10]); sed multa, scio, obstant, quo minus id ipsis sit commodum. De ipsorum voluntate fies certior, si ad eos scribas quoque. Ex te scire cupio, num Metellus ad Almannum miserit volumen decretalium Innocentii III. [11]) opera cardinalis Cervini impressum [12]). Nicolai pontificis epistulas

[1]) Vgl. die Adresse von Nr. 27, wo Flacius ihn mit Namen genannt hatte.

[2]) Verloren.

[3]) Nr. 14.

[4]) Nr. 20.

[5]) Nr. 26.

[6]) Nicht in dieser Sammlung.

[7]) Vgl. Nr. 21.

[8]) Vgl. Nr. 20.

[9]) Vgl. Nr. 24.

[10]) Vgl. N. an Cassander und Wouters ddo. 28. März 1555 (*i*, fol. 66′): „Scribit ad me vir quidam bonus et summopere urget, ut vos horter, quo alteruter ad Tilium proficiscatur . .“ N. hatte schon am 3. Juni 1554 deshalb an beide geschrieben (*i*, fol. 108).

[11]) Vgl. Gesner, Bibl. (1583), S. 392.

[12]) N. schrieb dem Languet am 25. Juli 1555, er möge ein Exemplar der epist. decretal. des P. Innocenz III. kaufen und sich darüber mit Metellus besprechen (*i*, fol. 331).

Digitized by Google

quidam [1]) mihi comparavit, sed nondum allatae sunt. 2. Ad illas de dato 5. Septembris [2]): quod petebas, accepisti a G(allo). 3. Ad 8 Septembris [3]) datas nihil habeo. Quod hieme non veneris, fecisti prudenter. Aechtium [4]) et Lythodium [5]) vicissim saluta amanter. 4. 6. Octobris [6]) quod scribis de bibliothecis, quae tibi non pateant, si eo facturus sum iter, ero eius rei memor. Nicolai de Clemangis epistulas [7]) habeo in meis manibus; scripsi Oporino [8]), me missurum, si excudere velit [9]). Historia Dugonis est apud P(ataviensem) [10]), ut ex alio intellexi. Porrigitur ad Constantini usque tempora; secutus est enim Eusebium. Captabo omnem occasionem conveniendi P(ataviensem) et extorquendi copiam libri. Quod de Huperto Langueto scribis, ego quoque idoneum iudico ac de meo aliquid contribuerem [11]). Si habeas, qui ad Tilium proficiscatur, ego litteras sollicitabo hisce comitiis a Wirtembergensi. Etiam in studiorum et mei gratiam non denegabit, si tum . . mature a te admovear. Apud Juliacensem per Lythodium [12]) vel Echtium cura [13]). Hervagium [14]) concilia graeca excusurum confido, licet tardius, nam per Oporinum hortatus sum, ut et graecum textum latino coniungat [15]); acquiescet, ut intelligo, nostro consilio. Quid φουγ. [16]) facturi sint, dubito; si quae habeant, perlustrabo, dum hic sum. In Moschovia curavi indagari, num quid lateat, sed nihil intelligo.

---

[1]) Wahrscheinlich Languet; sie standen in dem Memoriale vom 10. Juli 1555 (*i*, fol. 311).

[2]) Nr. 15.

[3]) Nr. 16.

[4]) Vgl. Nr. 14.

[5]) Vgl. Nr. 15.

[6]) Nr. 18.

[7]) Vgl. Nr. 14.

[8]) Vgl. ebenda.

[9]) Vgl. N. an Oporinus ddo. 20. März 1555 (*i*, fol. 176).

[10]) Vgl. Nr. 27.

[11]) Vgl. Nr. 18.

[12]) Vgl. Nr. 15.

[13]) Vgl. Nr. 14

[14]) Basler Buchdrucker; vgl. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte (1840), S. 117.

[15]) Vgl. Oporinus an N. ddo. 12. Februar 1555 (*i*, fol. 165): „De conciliis graecis egi cum Hervagio et Amerbachio et spero consilio nostro acquieturos."

[16]) Vgl. Nr. 28.

Digitized by Google

Calendarium ipsorum latine versum quidam[1]) ad me misit; invenies apud me; initium anni faciunt a 1. Septembri, et plurimorum sanctorum graecorum nomina inseruntur nobis incognita. Alium librum curo transferri, quem tibi post etiam communicabo. In Corsicam per ambasciatorem Venetum curavi scribere, num quid de diversitate religionis ac rituum conquiri posset[2]). 5. Ad 7. Octobris[3]) exaratas: ais te longe uberiorem indicem paraturum; fac ad me, si quid augmenti accesserit. 6. Prolixe ad me 23. Octobris[4]) respondes per capita ad aliquot mearum litterarum. Cum Balaeo[5]) ipse agere poteris; magnam habet memoriam rerum praeteritarum et in commemoratione annorum felicissimus. Dicebat mihi nuper, se ad me scripsisse et tibi et Alesio[6]) misisse; perquiras, rogo, de litteris, ne interceptae (mihi) fraudi sint. Cum Cassandro et Cornelio egi ut scripsisti, sin ipse expisceris, quid ipsorum ferant rationes. Quid ad duos codices petitos Palatinus[7]) responderit, significa; habet concionatorem Michaelem[8]); is tibi praemuniendus, si quid (illo) loco effectum velis. Arnoldum Arlenium[9]) cura interpellari. Acta Francfortensis concilii non talia, qualia existimas esse[10]); Cassander si conveniatis tibi lubens communicabit. Hincmarum necesse est te quamprimum remittere, et prohibueram G(allo), ne a se dimitteret[11]). Nescis enim, quam importunus, furiosus et iniuriosus sit ille, a quo habui, ut etiam episcopum curarit ea de re me interpellare; quare remitte ocius et, quae ipse non descripsisti, notabis, ut hic curem describi. Mitto aliud testimonium ex alio volumine Hincmari; quae praeterea a G(allo) habes, iis utere vel, si non utaris, remitte. Oporinus de Guilielmo de

[1]) Sigismund Freiherr von Herberstein; vgl. seinen Brief an N. ddo. Wien, 9. März 1555 (*i*, fol. 191).

[2]) Vgl. N. an Cassander und Wouters ddo. 28. März 1555 (*i*, fol. 66): „Per Venetorum nuntium curo ritus in Corsica et aliis provinciis mihi describi."

[3]) Nr. 19.

[4]) Nicht in dieser Sammlung.

[5]) Vgl. Nr. 5.

[6]) Vgl. Nr. 2.

[7]) Vgl. Nr. 27.

[8]) Tiller; vgl. N. an Cassander ddo. 28. Jänner 1555 (*i*, fol. 161').

[9]) Vgl. Nr. 7.

[10]) Vgl. Nr. 26.

[11]) Flacius hatte ihn von N. erhalten; vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

S. Amore [1]) scribit, se editurum quaedam; vellem et reliqua adderet; ad eam rem liber quoque meus erit adiumento [2]). Cum typographis omnino agendum erit, et quidem cum variis, ut eda(nt) hic Bredewardinum [3]), alter alia, quae ex Bohemia habuisti, et sic consequenter. De iis quae Lazius [4]) pollicetur, ego nihil spero, quia ipsi in hoc genere parum fido. 7. Quod 1. Decembris scribis [5]), synodum graecum, item scriptum Caroli et testimonia Hincmari addi posse, age cum typographo; Cassander communicabit Francfortensis synodi acta. 8. In iis, quae datae sunt 15. Decembris [6]), repetis fere eadem, quae prius postulabas. Quod vero antiquiora scripta cupis, ad te mitti, ta(men) non reperio; si alia desint, ieiunum etiam aliquid potius exhibendum, quam ut reliquum cursum interrumpas; utere scriptoribus ecclesiasticis, historia ecclesiastica Eusebii et aliorum; aliquando locupletandi historicum hoc opus et tempus et materia dabitur. Fac sine intermissione pergatur, si quid superveniat, addi commode poterit; non unum in locum eodemque tempore haec congeri poterunt. Quae ego habeo, communicabo, cum ad me veneris; non ad manus sunt. Diem certum condicere non possum; finitis comitiis spero me eo venturum, ubi G(allus) est. Si et tu eo posses venire, esset consultissimum; quando autem dissolvatur hic conventus, non possum prospicere, forte circa pentecostes festum. Quodsi Francofurti hisce nundinis sis et ad G(allum) venire cupias, propter itineris onus partim iam exantlatum dispice ibi cum eo et quae placebunt, ea annota et huc indicem ad me adferas, si modo huc venire velis, quod ego certe extra periculum iudico fore, si taciturnus sis et cautus; in idem hospitium te ad me divertere nolim, sed ad Hainzelium [7]) forte, ubi convenire Nicodemitae possent; tum quae hic habeo, communicarem quoque. Tu quid institutum iter et res tuae ferant, dispice et maturius me reddas per Oporinum, si φρανκοφόρδ: sis,

---

[1]) Vgl. Oporinus an N. ddo. 12. Februar 1555 (*i*, fol. 165): „Habeo eam sub prelo . . . sermones Guilielmi de S. Amore."

[2]) N. schrieb auch deswegen am 24. Februar dem Oporinus (*i*, fol. 175).

[3]) Vgl. Nr. 14.

[4]) Vgl. Nr. 1.

[5]) Nr. 23.

[6]) Nr. 24.

[7]) Vgl. Nr. 3.

Digitized by Google

certiorem. De cautione φίλος est contentus, quia illos habet pro bonis ac fidedignis viris, nihilque desiderat aut flagitat, nisi inter utendum diligentem curam et in restituendis fidem atque sollicitam coacervationem; habet gravissimas causas, cur id requirat; quare tale chyrographum adferas tecum necesse est, quale hisce vides adiunctum. 9. Decima Januarii[1]) petis, ut agam cum Cornelio et Cassandro, veniant φρανκοφόρδ. quod feci. De Aventini scriptis nihil potui corradere, et quia apud nonnullos esse tibi constat, potes cum illis agere; quid Lucas Rem civis Norbergensis habuerit, tu forte nosti. 10. 20. Januarii scribis de Cyrillo et Methodio ero memor eius rei, ubi in vicina loca venero. Datum 20. Martii anno 1555.

Nr. 30.

Augsburg. 1. April 1555.

Nidbruck an Flacius.

Wolf soll die Fugger für die Herausgabe der Concilsacten gewinnen. Flacius möge nach Köln reisen und bei Cassander und Anderen Umschau halten. Wird trachten, vom Herzog von Württemberg einen Empfehlungsbrief an Tilius zu erhalten. Balduinus in Bourges besitzt viele Schriften aus der Zeit der Schismen. Dort und in Paris soll nachgeforscht werden. Languet soll im Frühjahr mit entsprechenden Geldmitteln hingesendet werden. Bücherausleihung und Caution. Flacius möge die aus Böhmen gesandten Handschriften einem Buchdrucker geben. Finanzielle Unterstützung der Kirchengeschichte.

Handschriftlich (Concept): *i.* fol. 195.

S. P. Schedulam tuam 8. Martii scriptam[2]) legi, libenter cognovi, Languetum[3]) nostrum salvum rediisse; ubi, quod scribis, huc pervenerit, amice ipsum complectar. Quid vero possit d. Gassarus[4]) consequi, ignoro; est iam Francofordiae Wolfius[5]); cum illo age;

[1]) Nr. 27.
[2]) Nr. 28.
[3]) Vgl. ebenda.
[4]) Vgl. Nr. 24.
[5]) Vgl. Nr. 13.

Digitized by Google

erit optimus coquus utpote qui gulam dominorum novit. Quas ante dies decem ad te scripsi[1]), reddidit sine dubio tibi Oporinus[2]), nam per bibliopolam Augustanum Burtenbachium ad ipsum transmisi; repete, si nondum reddiderit. Scripsi ad Cassandrum[3]), ad te veniat Francofordiam; nescio, quid futurum sit. Si ita tibi integrum sit, potes ipsos visitare Coloniae et conferre ex animi sententia; consilium cape cum amicis Echtio[4]) et aliis, num aer plusquam semisarbonicus tibi conveniat. Intelligeres de Velsii[5]) causa, scripta quaedam videres apud ipsos Campani et alios libros antiquos, item de fanaticis opinionibus Adami pastoris, Meunonis, item Davidis et huiuscemodi nugatorum schwermericorum. Birckmannus[6]) noverit, ubi iam sint, Coloniae an Duisburgi; videres apud ipsos etiam, quae habeant a me, acta synodi Francofortensis, decretales aliquot pontificum et imperiales epistulas nondum editas et quae habent praeterea. De itinere ad Tilium[7]) suscipiendo ipse age, quin imo vel ipsi aut Birckmannus idoneum forte suppeditabunt, qui ab ipsis instruatur. De commendaticiis a Duce Wirtembergiae consequendis ego hic agam; ad ornamentum mitrae forte existimabit hoc pacto aliquid accessisse. Apud Bituriges est professor iuris doctor Balduinus[8]); hic quoque multa scripta tempore scismatum dicitur collecta habere, plura quoque hincinde in collegiis gallicanis reperiri possent. Parisiis apud S. Andream ardentem sive artium S. Andre . . . dicitur esse volumen Petri de Cugneriis adversus praesumptam iurisdictionem ecclesiasticorum et sic de aliis[9]). Noster Languetus non esset inidoneus, si hoc

[1]) Nr. 29.

[2]) Vgl. Nr. 14.

[3]) Vgl. Nr. 14.

[4]) Vgl. ebenda.

[5]) Justus Velsius, Professor in Köln, wurde 1556 verbrannt; vgl. Reusch, a. a. O., I., S. 252.

[6]) Arnold Birkmann, Kölner Buchhändler; vgl. Schmidt, Briefe Oporin's, S. 405.

[7]) Vgl. Nr. 29.

[8]) François Baudouin, Rechtshistoriker, Professor in Bourges; vgl. Allg. D. Biogr., II (1875), S. 16.

[9]) N. wandte sich deshalb am 1. März 1556 (*k*, fol. 31) auch an Simon Scherd: „Intelligo, Petrum de Cugneriis integrum et iustum volumen contra ecclesiasticorum inordinatam iuristictionem composuisse, cuius extractum et quidem depravatum impressum habemus."

Digitized by Google

vere eo proficisceretur et circa autumnum ad urbem perveniret. Utinam possem me illi praebere comitem, sed non licet! De sumptibus esset ipsi providendum, item litteras acciperet in meliori forma a Cassandro et Cornelio [1]), si ipsi proficisci nollent, quod equidem scio, ipsis admodum difficile fore; si huc veniret, forsan aliquid corradi posset. Francofurti tu quoque sollicita in senatu; sunt multi amantes studiosorum et divites; d. Glauburgk forsan praestabit aliquid interpellatus a magis sibi noto, quam ego sim, qui vix verbum cum eo. Tu cogita. Echtius forte Coloniae tales reperiret; sunt alicubi pii abbates, qui recte instructi conferrent ad viaticum; nam ipsorum causa quaedam expedire et emere posset eodem itinere. Hic repetita volo, quae proxime 20. Martii ad te scripsi: certum diem me conveniendi non possum indicere; finitis comitiis spero me venturum ad G(allum) ante pentecostes festum vel post, ignoro. Cautio bonis viris satisfacit; veniat itoque φιλος cum blanca recognitione illorum, qua fateantur, se infra scriptos libros post biennium restituturos et remissuros ad eum locum, unde receperint, nempe ad rempublicam et senatum R(atisponensem). Illi enim omnis potestas et cura est demandata. Tu si prius eo ad G(allum) perveneris, anota, quae tibi servire putabis et ad me adfer; tum concludemus [2]). Mitto ad te fantastici fantasiatoris [3]) libellum, qui talia monstra plura parturire dicitur; habet quaedam Oporinus ante multos annos ad se missa, quae mallem vulcano tradi quam ipsi autori remitti. Plura nunc non habeo, quae scribam; reliqua apud me reperies. Cuperem cum aliquo typographo in tanta copia ageres, qui scripta, quae ex Bohemia accepisti [4]), prelo committeret; adderentur forte plura. Id magistratus aliquis iuvare deberet, et talia meo iudicio facilius in civitate reperies, quam aqud principem; nam hi talia rident, illi a bono cive uno atque altero duci se persuaderique facilius forsan patientur. Mitto ad te exemplar calendarii Ruthenici mendose (spriptum). Vale et scribe. Datae Augustae 1. Aprilis anno 55.

[1]) Wouters; vgl. Nr. 14.

[2]) Vgl. Nr. 26.

[3]) Wahrscheinlich Wilhelm Postell gemeint, der sich durch seine wunderlichen Ideen auszeichnete; vgl. über ihn Rechbach, a. a. O., III, S. 243fg.

[4]) Und zwar von N.; vgl. Nr. 9.

Digitized by Google

Nr. 31.

Köln. 4. April 1555.

Flacius an Nidbruck.

Hält Languet für die Sendung nach Italien geeignet; doch wäre es vortheilhafter, ihn zu Tilius nach Paris zu schicken. Erwartet hier Cassander und Wouters. Hat mit Herwagen über die Herausgabe der griechischen Concilien gesprochen. Fugger. Nicht nur in Moskovien und Corsica, sondern auch zu Lyon soll nach Waldenser Schriften und in Mailand nach den Ambrosianischen Agenden geforscht werden. N. möge ihm Empfehlungsbriefe an Ottheinrich zum Zwecke der Erlangung von Handschriften aus dessen Bibliothek verschaffen. Hat in Braunschweig eine Handschrift von Wilhelm von S. Amours gefunden.

Handschriftlich (Origin.): *i*, fol. 217.

S. Accepi, vir clarissime, 20. Martii a te scriptas litteras [1]), in quibus simul ad plures meas epistolas breviter respondes, quorum capita et ego iam breviter percurram.

1. Studiosum aliquem in Latium omnino esse mittendum, facile utrique nostrum convenit; sed de certo homine sumptuumque magnitudine deliberatio gravis ac difficilis superest. Ego nullum magis idoneum novi nostro Lagueto, quem nuper circa medium Februarii Wismariae in nuptiis Mechelburgensis [2]) vidi. Reversus enim ex sua peregrinatione cum legato Polonico erat, egi protinus cum eo et meo et tuo nomine, ostendebat, se facilem fore, pollicebatur, se post quatriduum me consecuturum, dabat etiam satis magnum sacculum plenum vestibus et libris, ut opinor, ac rogabat, ut ad nos transportari curarem. Feci lubenter etiam ideo, ut quasi pignus quoddam apud me eius adventus haberem. Expectavi domi diebus quatuordecim: nullus venit. Discedens domo reliqui ei litteras ad Heinzelium [3]) et ad te, reliqui etiam mandata seu instructionem, ut aulae vocant, superintendenti [4]) et Godescalco [5]) de

[1]) Nr. 30; vgl. damit auch das folgende.

[2]) Es ist die Hochzeit des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg mit der Tochter Herzogs Albrecht von Preussen gemeint.

[3]) Vgl. Nr. 3.

[4]) Joh. Wigand.

[5]) Prätorius.

Digitized by Google

ratione agendi cum eo ac spero, brevi istic fore. Dubito vero, an Italiam vel Gallias ablegandus sit; nam ego propemodum praefero Tilium Romae nec scio quemquam alium, qui ad eum recte mitti possit. Facilius qui Romae excerpat invenero; nam Lagnetus aulicus iam est, multorum vidit urbes et mores pernovit et necesse est eo ablegari hominem, qui tempori servire, et foro uti ac in hominum familiaritatem sese infirmare recte norit. Sed haec tu melius. Si ille istuc venerit, cum eo vel etiam post dies 20 deo volente mecum dispicies ac perpendes.

2. Cassandrum et Cornelium avide hic expecto, sicut et litteras Hechtii, ac doleo me nihildum de eis explorare posse, multo minus de eorum libris. Expectabo tamen adhuc forte octiduum ad summum; postea recta istuc testudineo gradu vel potius serpentina via; cupio enim inspicere aliqua in via, non tamen nimis magna diverticula faciam.

3. Cum Balaeo [1]) coram agam, antequam hinc discedam: sed illud me excruciat, quod nihil habeo, quod bono ac egenti seni donare possim, ut tanto promptius laboraret. Pollicitus erat Hechtius se curaturum, ut Nassaviensis huc et libros et sumptus mittat, quos iam pridem sibi promiserat. Pollicitus etiam fuerat comes Reinhardus ab Eisenburgk Coelio pastori Mansfeldensi et doctori Joh. Cyringo, se quoque tum libros tum sumptus in hoc mercatu depositurum; sed, ut vereor, utraque me spes fallet. Utar igitur praesenti tempestate, ut commodissime potero; nam domi nisi 20 mihi ac comiti necessarios hac spe fretus acceperam.

4. Cum Heruagii [2]) filio de conciliis sum locutus. Aliquam non tamen certissimam spem adesse video; si volet, laborandum modis omnibus est, ut et φούγ.[3]) sua ei communicent, atque utinam persuaderi eis possit, ut illi se patronos ac veluti maecenates eius editionis exhibere velint. Darent enim et libros tanto libentius et munus forte aliquod cunctanti typographo tanquam calcar adiicerent. Accederet forte et illud, quo tanto maiori cura ac diligentia omnia a doctis aliquibus in ordinem redigerentur. Vide igitur, quid per Gassarum efficere possis; Heinzelius etiam poterit aliquot idoneos cuniculorum fossores commonstrare. Omnino sane aliqua

[1]) Vgl. Nr. 5.
[2]) Vgl. Nr. 29.
[3]) Fugger.

Digitized by Google

ratione ad nostrum istud institutum adiungendi sunt; nam in multis eorum opera nobis necessaria est, sicut ex meis litteris proxime datis intelliges.

5. Quod in Moscovia et Corsica laboras, recte facis; sed vide etiam, num Lugduni Waldensia et Mediolani Ambrosianas agendas vetustissimas nancisci possimus. Vide et alibi circumquaque multi fuerunt Waldenses in Austria ante 200 annos; extat alicubi dirutum templum non procul a Newstade, quod „der ketzer kirchoff“ appellari audio.

6. Balaeus nullas litteras misit, sed in iis, quas mihi et Alesio [1]) inscripserat, me tibi quaedam indicare iusserat, quod et factum esse opinor. Allatae vero illae litterae fuerant primum Alesio, is eas Islebium ad Sarcerium [2]) legendas miserat, unde ego demum accepi; itaque monebo hominem, ut posthac mihi soli scribat, ne litterae cum periculo hominum aut negotii aperte per alienas manus vagentur.

7. De Palatino [3]) coram; nam istinc porro ad eum [4]). Tu interea cogita de litteris Wirtembergensis vel aliorum, quibus permolliri possit; nam ego non duos verum circiter 30 cupio accipere; affert alioqui Mechelburgensis commendationem. Turpe est eum iam adeo frigere, vel etiam alieniorem esse, cum aliquot suis litteris me ultro hortatus sit et libros etiam promptissime pollicitus; urgebo coram deo volente eius promissa. Hincmarum [5]), quam primum deo favente domum rediero, remittam et aliqua alia, quae nos meliora invenimus.

8. G. de Sancto Amore [6]) et Bredewardinum [7]) ac alios optarim et ego integros prodire. Prolixum illud volumen de Sancto Amore inveni etiam Brunsvigae, sed non est tam bonum, ut tuum; facile tamen inde corrigi ac typographo dari posset; videbo tamen ac laborabo.

---

[1]) Vgl. Nr. 2.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Ueber Ottheinrich vgl. Nr. 5.

[4]) Flacius kam am 28. April zu ihm; vgl. Gallus an N. ddo. 8. Mai 1555 (*i*, fol. 240).

[5]) Vgl. Nr. 14.

[6]) Vgl. Nr. 29.

[7]) Vgl. ebenda.

Digitized by Google

9. Cautionem affere non possum, propterea, quod in mercatu demum litteras accepi, alioqui si domi nactus fuissem, nihil esset in mora. Reversus tamen postea mox de omnibus secundum φ(ῶς) sententiam cavebitur.

10. De Luca Rem Noribergensi nihil scio; quare tu vide de eo et de Georgio Romano eiusdem loci senatore. 4. Aprilis Coloniae. Tuus Petrus Hoppius.

Nr. 32.

Magdeburg. 1. Juli 1555.

Flacius an Nidbruck.

Languet, mit Geldmitteln unterstützt, nach Italien abgereist. Hofft, in diesem Jahre seinen Katalog der Wahrheitszeugen und den ersten Theil der Kirchengeschichte fertigzubringen. Erwartet sehnsüchtig N.'s versprochene Handschriften und Bücher. Hincmarus an Heinzel zurückgesandt. Wünscht die „Historia ecclesiastica" und die „Vitae pontificum Romanorum" des Anastasius Bibliothecarius.

Handschriftlich (Origin.): *i*, fol. 304.

S. Noster Humpertus[1] proculdubio dudum istuc pervenit et forte iam etiam longius abs te ablegatus est. Dedimus ei hic taleros 20 et Norimb(ergae) quidam noster patronus, cui eum commendaveramus, dedit ipsi Rhenanos 6, ut quidem nobis ab eo scribitur, quem rogaveramus, ut eum in notitiam bonorum perduceret eique litteras ad homines idoneos curaret. Credo fideliter acturum, uti bonum virum decet, ut et conquirat sedulo et quae invenerit, nobis communicet. Tu sedulo monebis et curabis, ut nobis crebro scribat ac quae invenerit, mittat. Hic sane sedulo, quantum omnino tempus ac valetudo fert, laboramus speramusque, nos hoc circiter anno primum tomum[2] perfecturos esse et praeterea meum catalogum[3], qui valde augetur; insero enim multa ex autoribus iisque raribus digna scitu, ut si propter me aliqui ab eo abhorrerent, tamen propter tam multa digna lectu sint eum librum expetituri. Quare vix credis, quantopere desiderem et quam avide expectem tua; scio enim multa me inde etc. Non parco, quod deus novit, nec valetudine nec sumptibus, quominus quam plurimum

[1] Languet; vgl. Nr. 31.

[2] Von der Kirchengeschichte.

[3] Katalog der Wahrheitszeugen.

Digitized by Google

in hoc genere fiat; quare et φ(ίλον) aliosque omnes bonos vicissim decet, nobis quam plurimum adiumento esse. Hincmarum remitto inscriptum Hainzelio [1]); accepi eum sine tabellis, remitto vero eum in terniones resolutum, quod id fieri propter descriptionem, ad quam plures adhibiti sunt, plane fuit necesse. Cuperem nobis quam primum Anastasii bibliothecarii vitam pontificum et ecclasiasticam historicam [2]) alicunde comparari; citatur a multis, et mirum est, ni sit impressus, tametsi Gesnerus nullam eius rei faciat mentionem [3]). Vidi in valde vetusto exemplari nomen Ölrici ita scriptum, ut sine ulla ambiguitate ab initio esset diphtongus graeca ou, sicut solent Germani suas diphtongos scribere superpositis aliis litteris super alias; quare non dubito, et in φ(ίλ.) exemplari Ullricum, non Dedelricum legendum; maxima enim picturae similitudo ac vicinitas erat. Atque de hisce hactenus. Expectamus φ(ίλ.) et Humperti litteras, imo et thesaurum avidius, quam ulli amatores sponsi. Jam vero tibi paucis quidem verbis, sed toto pectore ac animo hosce commendo; premuntur ab hominibus impurissimis durissime, ut merito etiam hostes eorum commiserescere possit. Debetur eis profecto etiam non parum ab omnibus piis; si enim pro omnibus fratribus animas ponere parati esse debemus, quanto magis pro iis, qui ante pro nobis posuerunt. Non est quod vereris; viri sunt boni et quibus credere possis; alter est nostri G(alli) sororicus. Non potui eis deesse, cum me orarent, ut quoniam istic recens fuissem, darem eis litteras, si forte ullum idoneum hominem haberem; quare amabo adiuva quantumque et ubicunque potes consilio, commendatione et autoritate tua. Deus abstergat aliquando lacrimas ab omnium oculis, Amen. 1. Juli 1555, Magdeburgae [4]). T. P. Oppius.

Nr. 33.

s. l. (Augsburg.) 26. Juli 1555.

Nibruck an Flacius.

Vergebliche Bemühungen, Languet zur Reise nach Frankreich statt nach Italien zu bewegen. Verspricht sich wenig Erfolg von

[1]) N. hatte ihn zurückverlangt; vgl. Nr. 29.
[2]) Vgl. Potthast, a. a. O., I, S. 41.
[3]) In seiner Universal-Bibliothek; vgl. Nr. 5.
[4]) N. hat daraus ein Mechelburgae gemacht.

Digitized by Google

dieser Sendung. Finanzielle Unterstützung des Languet. Will Hincmar's Werke drucken lassen. Die „Historia ecclesiastica" des Anastasius wird er in Italien ausforschen lassen. Kann sein gesammeltes Quellenmateriale erst nach Beendigung des Reichstages nach Regensburg senden. Verlangt aber vorher einen von Flacius und dem Magdeburger Stadtrathe ausgestellten Revers. Flacius soll von dem Handschriftlichen so viel als möglich den Buchdruckern überlassen und sich dadurch entlasten. Wird in Italien, Frankreich, Spanien, Polen und in der Türkei suchen lassen. Literarische Bemerkungen zur Kirchengeschichte.

Handschriftlich (Concept): *i*, fol. 337.

S. P. Accepi quas Huberto nostro commiseras[1]), item et d. Alemanus reddidit sibi commissas. Quod non citius responderem, hoc in causa fuit, quod ignorarem, num adhuc in pervestigatione bibliothecarum peragrares, vel ubi esses. Venio ad Languetum[2]). Erudii quantum potui et totus in eo fui, ut hominem inducerem, quo in Gallias recta ad Tylium pergeret, sed frustra; semel enim constitutum sibi esse dixit, hac hieme Wittembergam reverti, res suas reliquisse indispositas, esse alia negotia expedienda adhuc Wittembergae. Urgebam nihilominus et quidem adeo, ut ipsi indicaverim, parum in Italia effecturum, multum vero in Gallia et quasi frustra hoc iter suscipere ac sumptus facturum; sed diverti non potuit neque hoc animo se a vobis discessisse, ut hoc tempore in Gallias proficiscatur, nam si hoc ita scivisset, mansisset Wittenbergae per mensem unum et prius de omnibus disposuisset. Mirabatur, quod non isthinc adeo serio de Gallica profectione cum ipso egissetis, atque ego hic feci. Fere ipsum ad vos remisissemus; nam dicam, quod res est: parum videtur mihi in Italia confecturus; sunt alii in Italia, qui operam suam mihi polliciti sint, et illi ipsi possunt multis de causis plura praestare[3]), quam Languetus, praesertim cum ante hiemem de reditu cogitet. Tandem cum perpenderemus, d. Hupertum e Saxonia medium itineris iam confecisse, progredi ipsum passi sumus. De sumptibus d. Haincelius[4]) illi

[1]) Nr. 32.

[2]) Vgl. Nr. 31.

[3]) Er meinte offenbar Tanner und Aigmair; vgl. meine Abhandlung: „Nidbruck und Tanner" im Archiv für österr. Gesch., B. 85., 2., S. 379 fg.

[4]) Vgl. Nr. 31.

Digitized by Google

providit de communi aerario vestro. Fuggerus[1]) admodum parum dedit, ut haec melius ex ipsius litteris intelliges; neque dubito, quin Mediolano et aliis ex locis ad te diligenter perscripturus sit. Remisi commendaticias ad Tilium, quas Ottohenricus comes Palatinus[2]) mihi miserat, atque indicavi, Hupertum ad suam Celsitudinem circa ver venturum et recentiores petiturum, modo ad Tilium proficiscatur. Duci Wirtenbergiae ipsum commendaveram; accepit X aureos florenos. Venio ad litteras, quas deputati vestrae reip. attulerunt, quos profecto iuvabo pro viribus, ut re ipsa experientur. Hincmarum accepi[3]); offeram omnia Hincmari, quae reperire potui, typographis, si excudere velint. De Anastasii historia ecclasiastica curabo in Italia perquiri[4]). Quod adeo urges, ut mittam, quae habeo, promptus et paratus quidem essem, sed non possum, nisi prius Ratisponam veniam; mittam autem finitis quam primum comitiis, quae meo iudicio non diu durabunt, neque est, quod dubites quicquam; interea satis est, quod agatis: in digerendis operibus Johannis Hus, Guilielmo de S. Amore et aliis typis mandandis, item versibus antiquis, et aliunde satis negotii erit. Pergite in iis, quae habetis; quae apud me sunt, accipietis ante hiemem omnia simul scilicet post comitia absoluta. Locutus sum cum d. Alemano; hinc confido nos dei beneficio simul R(atisponam) ituros, ubi selegisti quaedam; tum ille ipse omnia vasi includet, et curabitur proxima commoditate ad te vehi. Hoc tamen prius abs te cupio, ut mittas chyrographum, quale hic adnexum est, et illud huc quam primum cum litteris vestri senatus ad d. Alemanum mittas, ut ille ipse, cum Ratisponae erimus, et ea, quae iam mea habetis, et ea quae additurus sum, inscribat et chyrographum mihi relinquat vel Gallo aut senatui. Scis causas et eas tu ipse aequas iudicabis; ego abbatibus aliis meum chyrographum de quibusdam dedi; nihil iniustum postulo, si itidem a vobis habere cupiam, non vestra causa, quibus si minus fiderem, non quicquam communicarem, sed ut inter vehendum et utendum ista diligentius

[1]) Vgl. Nr. 31.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Flacius hatte ihn zurückgeschickt; vgl. Nr. 32.

[4]) N. gab am 5. September 1555 (*i*, fol. 245') dem Tanner den Auftrag, die zwei Werke zu suchen: „Dicitur alicubi per Italiam extare Anastasii bibliothecarii de vitis pontificum et historia ecclasiastica item Maximi."

Digitized by Google

curentur ac restituantur post usum, quo et ego fide mea me possim liberare et libros partim restituere partim ipse iis frui, quae maximo labore et sudore non parvis expensis corrasi. Mittite igitur tale chyrographum a vobis quatuor aut quinque in collegio vestro subsignatum et sigillatum et hoc certe proximis litteris vestris, et hac ratione me quoque reddetis alacriorem et promptiorem. Optima est commoditas, quod id negotium inscribendorum librorum d. Alemano committere poteris, qui mihi aderit, cum ex meis pro vestro instituto seligam atque convasabo; ad eius manus chyrographum vestrum in blanco, ut voca(tur), mittite; nihil librorum inscribetur, quod non receperitis aut quod et ipse d. Alemanus ad manus suas non recepturus sit. Bona fide agetur, et tamen cautionem ad maiorem custodiam et diligentiorem restitutionem nolo a vobis mihi denegari; quare ne occasionem intermittas mittendi chyrographum vestrum, quale in adiuncto folio conspicietis et quale prius a vobis petii, ad quod tu nihil respondes. Ego autem cupio omnino tale chyrographum ad d. Alemanum mitti, priusquam de meis libris reliqua mittantur. Misso chyrographo non est, quod sitis solliciti de mea fide aut diligentia, quemadmodum nec ego de vestra, nam omnia quae habeo, non detrecto ad ecclesiae utilitatem conferre, nihilominus de restitutione cautum mihi volo; quare ne ipsi in causa sitis, quod tardius meis potiamini. Iam ad alia. Prochorum[1]) ad te superioribus diebus misimus. Oporinus eundem petebat[2]); pollicetur se curaturum, ut vertatur. Mitte igitur ad ipsum, ut hoc onere leveris. Quaecunque a te reiicere in alios potes, iis ne occuperis: sufficit, si cites in historia eos autores, quos integros excudi operae precium sit. Carmina antiqua contra abusus et vitia, item sermones, item tractatulos ad Wissemburgium mitte, ut hac hieme ipse disponat et edi faciat; est aptus et ita labores dispartiaris, necesse est. Tu interea semper habebis, quod agas, et hoc ipso satis, si aliis designes ἐπιβάλλον μέρος. Item fac de Guilielmo de S. Amore, quem ad se mitti vult Oporinus; mitte igitur meum et duo exemplaria vel plura, nam Basileae non deerunt, qui conferant. In summa ubicunque et quandocunque per alios quid fieri posse existimes

[1]) Ueber ihn vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., X (1897), S. 451.

[2]) Vgl. Oporinus an N. ddo. 1. Juli 1555 (*i.* fol. 301).

Digitized by Google

et promptos invenias, iis noli te molestari. Itidem de Bredewardyna; si Basilienses typographi nolint mandare typis, faciet id Arnoldus Birkmannus[1]). Hortare, insta, ut ille Nurnbergensis Montanus[2]) Joh. Hus opera excudat; satis multum feceris, si aliis proponas, ut agant, et distribuas libros edendos, quos ad manus habes. Dicam tibi quod ego et alii multi veremur, ne tu nimium amplectaris et parum stringas; quare dispartire operas, fruere iis, quae habes, donec plura mittantur. Exhibe lectori specimen, tum alii operas conferrent, neque putes hoc tibi tantum incumbere onus. Fac quae licet; reliqua aliis vel posteritati committas neque existimes, te opus adeo expolitum primis annis confecturum; lambendus deinde erit foetus; dies diem docebit; etiam vestra cum laude locupletabitis volumen. Cuperem scire, num cum Lossio[3]) egisses; nam si qui essent, qui cantus, ritus et caeremonias ecclesiasticas vellent revidere, ego illis hymnos et quae habeo, traderem; satis foeliciter Lossius coepit. Optarim alios esse, qui legendas sanctorum percurrent et veram historiam, confessiones etiam alicubi pulcherrimas, in martyriis constantiam et reliqua, quae ad aedificationem facerent, nobis traderent; item qui integrum volumen de scismatibus in ecclesia Romana conscriberent; item qui conciliorum tomos cum manuscriptis codicibus hincinde in bibliothecis latentibus conferrent. Hisce omnibus et eiuscemodi, quae promovendi mihi non deest voluntas, vos soli sufficere non potestis, facitis vero recte, quod in instituto vestro strenue pergatis: nam non dubito, vos et de singulis aliquid perstringere velle. Quae vero ceremonialia sunt et cantiones in ecclesiis usitatae, nihil ad vos. Utinam aliquando rex aliquis potens animum adiiceret serio ad reformationem ecclesiae, tum ista quoque corrigi possent et omnia ad sacrae scripturae normam regulari. Ne cessetis, pergite indefessi. Quaecunque ego in Italia, Gallia, Polonia, Hispania imo in Turcia conquirere potero — habeo autem iis in locis amicos, qui operam polliciti sunt — illa omnia ad promovendum ecclesiae emolumentum conferam, ad vestrum etiam institutum devovero; vicissim de vestra diligentia et fide nihil dubito, attamen cautionem chyrographariam

[1]) Vgl. Nr. 30.

[2]) Johann von Berg, Verleger in Nürnberg; vgl. Kirchhoff, Beitr. z. Gesch. d. deutschen Buchhandels, II. (1853), S. 24. Loesche, Mathesius 1895, 2, 212.

[3]) Vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

ut supra peto. In μικροπρεσβυτικῳ [1]) libro illo Basiliensi nihil est, quod in libro orthodoxographiae [2]) non sit, praeter Philonis antiquitatum biblicarum librum et Aristeam de 72 interpretibus bibliae, quae cum nihil ad institutum vestrum faciant, servo mihi, quia orthodoxographiam habetis. Reliqua quae selegisti, mittentur. Quia Nylo non uteris amplius, si commode potes, remitte. Duplicem confessionem Waldensium Lipsiae impressit Lother anno 1512 in folio crassa littera [3]); cura inquiri Lipsiae, nisi prius habeas. Vellem, ut tractatulum meum de squaloribus Romanae curiae emendatum, item alia de reformatione, item sermones et huiuscemodi, qualia habentur in libro antilogiae papae [4]), item Guilielmum de S. Amore, item Ardmacani [5]) contra religiosos, item sex opera dierum et quaecunque de monachis, ut omnia uno volumine comprehendi queant, ad Wissenburgium mitteres, item carmina et talia; nam is posset hac hieme iis rebus dispungendis et ordinandis operam navare, ad eam rem aptus, promptus et paratus est. In summa quaecunque aliorum humeris imponere poteris, iis te exonera et in reliquis elabora; ist gnug, das ir andern furschneidet. Nicolai de Clemangiis epistolas nunc mitto ad Oporinum [6]). Ubi ad Pataviensem [7]) pervenero, agam negotium diligenter. De Anastasii bibliothecarii, item Maximi historia ecclesiastica curabo indagari. Bruno cardinalis contra Hilteprandum scripsit; in libro actorum Constantiens(ium) reperies impressum. In libello Trithemii [8]) de duodecim excidiis observantiae regularis est bulla Urbani de religiosis symoniacis. Tempore Pascalis episcopus Florentinus natum esse antichristum dixit. Mitto meum iudicium scribendae historiae vestrae [9]), ubi consilium vestrum et quo ordine descriptum ad me

[1]) Micropresbyticon. Elenchus veterum brevium theologorum, qui aut tempore apostolorum aut non multo post vixerunt. Basel, 1550; vgl. Reusch, a. a. O., I. S. 258.

[2]) Die Orthodoxographia erschien zu Basel i. J. 1555; vgl. ebenda, S. 257.

[3]) Gesner erwähnt (a. a. O., S. 821) eine andere Ausgabe.

[4]) Ueber die Antilogia Papae (Basel, 1555) vgl. Preger, a. a. O., II, S. 554.

[5]) † c. 1360; vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon; 2. Aufl., X (1897), S. 1174.

[6]) Oporin hatte ihn darum gebeten (*i*, fol. 222).

[7]) B schof von Passau; vgl. Nr. 27.

[8]) Abt von Sponheim, † 1516; vgl. Potthast, a. a. O., II, S. 1071 fg.

[9]) Es befindet sich in N's Briefsammlung (*k*, fol. 257 fg.).

Digitized by Google

transmiseris, quod facias cito; pollicebaris te missurum Ratisponam, sed nihil accepi. Nec omnia nec simul poteritis; hoc curate potissimum, quo ita scribatis, ne pars aliqua reliquo operi fidem deroget. Temperate affectibus et non interponite iudicium vestrum, reliquite hoc lectori, ut ita multa possitis lectione huius historiae lucrifacere.

Copia chyrographi.

In hanc sententiam: In nomine domini, amen. Nos N. — nominentur quinque, qui de collegio sunt etc. — hisce nostris testatum reddimus, nos ab inclyto senatu Ratisponensis civitatis infrascriptos libros ad usum bona fide in biennium accepisse accommodato, nosque obligamus hisce ad fidelem restitutionem pollicemurque inter utendum sincerum fidem et exactam diligentiam, conservationem et restitutionem ad tempus praefinitum vel quotiescunque ab eodem senatu requisiti fuerimus, singuli in solidum, ut si quis vel aliqui ex nobis dei voluntate discedat ex hac vita, reliqui et quilibet nostrum teneatur eosdem libros infra nominatos ad eum locum, unde desumpti sunt, praescripto tempore referre vel curare advehi idque expensis nostris teste hoc chyrographo nostro, sigillis nostris consuetis ad finem impressis. Datum etc.

Hic reliquatur spatium, ut per d. d. Alemannum libri annotentur et includantur, folia duo vel circiter.

Nr. 34.

s. l. 9. September 1555.

Flacius an Nidbruck.

Rechtfertigt sich wegen Languet's Sendung nach Italien. Schickt den verlangten Revers. Huss' Werke an Montanus und alte Gedichte an Oporin geschickt. Vorrede zur Kirchengeschichte. Literarische Bemerkungen zu derselben. Wird die Werke des Anastasius Bibliothecarius in Italien ausforschen lassen. Auch nach Schottland sollte Languet gesandt werden. Sendet den Eintheilungsplan der Kirchengeschichte.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 14.

Adresse: Philoni Lothario suo domino et amico.

S. Unicas tantum, ex quo istinc discessi litteras a φ(ίλφ) accepi, quae ultima Julii scriptae erant[1]). De Lagueto doleo et

[1]) Nr. 33 (26. Juli).

Digitized by Google

haud scio an operae precium faciamus, quod post acceptum damnum nos, uti fieri assolet, mutuo accusemus vel excusemus. Ipse hic apud nos non disserte gallicam profectionem recusavit, sed satis indicavit vestro sese iudicio staturum, multo minus praedixit tam festinatum ac praematurum reditum. Denique nec φ(ίλος) unquam indicavit, se tam commodos ministros alioqui in Italia habere, alioqui terque quaterque stulti fuissemus, si ea per plures maiorique sumptu, ac tantum illud mihi semper mihi indicavit, modo ablegarem illum ad se, se hominem eruditurum etc.; sed omissis rixis videamus adhuc iuxta praeceptum philosophi, quomodo ex dato corio quam commodissime calceum efficere possimus. Hincmarum et ego proxime Hildesiae inveni aliquanto maiori et elegantiori exemplari, paratus alioqui et ipse benigne communicare typog(rapho), cum eo non utemur. Pergratum est, quod ille pollicetur sua vetera, primum enim mihi ad catalogum, deinde ad commune opus erunt utilia. Mittimus chyrographum; scribat vel Ale(mannus) vel Gallus vel ipse φ(ίλος); omnes nobis in hac re idem sunt. Non certe metent, quae non seminarunt. Opera Huss quae potui curavi describi eaque Montano id a me flagitanti tradidi, qui subinde plura conquirit, ut mihi non sit porro necesse, valde in eo laborare, nisi si quando breviter de serie meam ei sententiam indicavero. Versus antiquos curavi describi et Oporino misi[1]). Brevi et praefationem mittam, quod me facere propter eos est necesse, qui sumptus suppeditant, ut sciant aliqui inveniri, eaque de causa doleo in antilogiis, quas omnes ipse conquisivi et describi curavi, nullam nostri mentionem factam, non gloriae causa, sed ut videant patroni aliquem suorum sumptuum fructum apparere. Prochorum a meo Simone, sicut eum oraveram de eius manu descriptum accepi et tametsi mihi ea res etiam aliquo sumptu constet, quippe qui aliqua eaque non pauca officia Simoni praestiterim et adhuc praestare cogar, tamen libenter Oporino edendum dabo, quam primum in secundum historiae librum ea adscripta erunt, quae inde recte adhiberi possunt. Illud tantum vicissim ab eo stipulari velim, ut in praefatione patiatur in dubium vocari an hoc scriptum Prochori et Joannis majestate ac sinceritate dignum sit aut non, videaturque verisimile esse ipsius vel non. Video enim illum temere

[1]) Gemeint sind jedenfalls die „Varia doctorum piorumque virorum de corrupto ecclesiae statu poemata", die im J. 1556 erschienen; vgl. Preger, a. a. O., II, S. 555.

Digitized by Google

multa cum publico damno evulgare, quod tibi in aurem eisque veterum autoritatem pati attribuere, ut Abdiae protevangelion, historia Hevae et Noach etc. Quid tritico cum paleis? Qui habet somnium, loquitur ut somnium. Habeo et Petri ac Pauli gesta graece, perinde velustae membranae, ut est iste Prochorus. Mittam et illa libenter et gratis, sed praedicta condicione etc. Wilhelmum de S. Am(ore) tuum ac meum — neque enim plures habeo — Oporino per Lipsicum mercatum istuc ad Heinzelium mittam. Vergerius[1]) scripsit de quodam libro iam sibi ab Othone Henrico ostenso; ex argumento coniicio esse eundem de S. Amore. Bredevardinam dabo, cui voles. Agatur sane vel cum Bircmano vel Oporino. Ne pauca stringam, et ego vereor eoque contraho quantum possum vela. Montanum urgebo. Lossius aegrotavit hac aestate, et nuper cum Hildesiam, Mindam et Bremam excurrissem, sperabam me ad eum diversurum, sed impeditus pluviis praecidi id iter; cupio tamen a te mihi adhuc breviter capita eorum, quae cum eo agi velis, indicari. Non dubito eum id in se libenter recepturum; est enim mihi summa cum eius superintendente et rectore amicitia, et habemus alios quoque in vicinia quos crederem facturos. Scribis ceremonialia et cantiones ecclesiasticas nihil ad nos; nos vero omnino cupimus ostendere non tantum, qualis doctrina singulis saeculis in ecclesia fuerit, sed etiam quales ceremoniae et cantiones tametsi breviter, nam illa omnia inter sese cohaerent connexaque sunt. Quare ex istis omnibus nos aliqua sumere necesse erit, si vel nos scire vel aliis indicare, qualis quoquo tempore ecclesiae status fuerit, oportet. Optarim vero et ego, esse qui ex professo historias martyrum, item ceremonias ac cantiones ecclesiasticas insertis etiam prolixe ipsis precibus, cantilenis ac rubricis exponere vellent. Cassandrum mihi aliquoties praedicasti eum exacte variationes missarum gradualium, agendarum etc. tenere[2]). Conciliorum libros, si vetusta exemplaria habuissem, ego a meis scribis conferri curassem, quos hoc anno duos habui et porro habere cogito, qui tamen ab historico negotio sunt seiuncti nec ad illud admodum idonei. Nylo quidem iam non utor, sed cum venerimus ad Constantinum vel potius eum transiverimus, usui nobis erit. De Waldensium confessione quaeram

[1]) Vgl. Nr. 5.

[2]) Vgl. Nr. 24.

Digitized by Google

Lipsiae. Quasdam recentiores habeo. Istae duae an non sint in fasciculo rerum sciendarum impressae, scire cupio. Armacanum S. Amori adiungam et sagittas ignea; nam squalores curiae Romanae sunt editi. Clemangis epistolas cupiissem videre ipse prius, si forte meo catalogo usui esse possent, eoque eas a te dudum petieram; verum quia tibi aliter visum est, curabo brevi et alios quosdam libellos eiusdem autoris non contemnendos describi, eosque eidem Oporino mittam. De Pataviensi, Anastasio et Maximo curato. Initio librorum Aventini sunt autorum quorundam nomenclaturae, quorum multi non sunt editi, in ipsis operibus aliquando etiam locum indicat, ubi extent. Gesnerus affirmat fragmenta quaedam Pholostorgii ecclesiasticae historiae extare apud Diegum Hurtadum[1]); Credo eum plura eius generis habere. In Antoniana bibliotheca[2]) affirmat, esse librum veterum ceremoniarum et rituum ecclesiae. Henricus Scrierius Scotus[3]) d. Gassaro[4]) notissimus est iam istic, credo eum posse aliquid indicare de libris, bibliothecis et Tilio ac aliis hominibus; vide per occasionem aut iube Heinzelium. Et quia in Scotiam incidi, ego valde velim aliquando et eam regionem perlustrari, nam ibi fuerunt vetustissimae ecclesiae britannicis antiquiores. Nemo autem id rectius quam Lagnetus praestare possit, expeditis rebus Gallicis acceptisque litteris a Tilio, imo et Bellaio[5]) quem esse Romae aiebat et ad quem habet a d. Philippo[6]) litteras. Mone eum quam primum per litteras, ut recte Bellaio utatur, si omnino est possibile, et petat tandem, si commodum se praebebit, litteras in Gallias. Cogita amabo de calceo ex dato corio, quoad tempus est. Methodum historiae mitto; iusseram Gallum Rat(ispona) istuc mittere, sed ipse non fecit. Tu corrige tuamque sententiam adiice et redde.

---

[1]) „Ex Philostorgii quaedam de historia ecclesiastica supersunt graece apud Diegum Hurtadum Venetiis“; vgl. Gesner, a. a. O., S. 696. Ueber Diego Hurtado de Mendoza, vgl. Bibl. „Nidbruck und Tanner“, S. 386 fg. Ueber die Kirchengeschichte des Philostorgius (ca. 430) vgl. Potthast, a. a. O., II, S. 925.

[2]) Kloster S. Antonio di Castello in Venedig.

[3]) Ueber ihn vgl. Stintzing, G. Tanner's Briefe, S. 67, Anm. 1.

[4]) Vgl. Nr. 24.

[5]) Cardinal Johann du Bellay, † 1560; vgl. Geiger, Briefe Joh. Sleidan's an den Cardinal Johann du Bellay, in Forschungen zur deutschen Gesch., X (1890), S. 167 fg.

[6]) Melanthon; vgl Bibl. „Nidbruck und Tanner“, S. 421.

Digitized by Google

Mitto Aventini manum de nostri φιλόνυς patria. Cura recipiam, nam reddere me accommodanti est plane necesse. Vale in domino feliciter. 9. Septembris 1555. Coloniae. T. Th. H.

Nr. 35.

Augsburg. 27. September 1555.

Nidbruck an Flacius.

Antwort auf Flacius' Briefe vom 6. August und 9. September: Bemerkungen bezüglich der Kirchengeschichte. Sendet Materiale nach Regensburg.

Handschriftlich (Concept): *i*, fol. 393.

S. P. Accepi quas 6. Augusti[1]) ad me scripsisti. Hubertus Languetus[2]) semel tantum ad me scripsit Mediolano[3]) et quae misit, accipies a d. Alemano. Ille pro re nata capiet consilium de reditu. Ero memor eius, quod mones de Aventino, et curavi hic cum manuscripto conferri impressum et in marginem omissa addi. Hac hieme curabo additiones exscribi et ad te perferri. Venio ad ilias, quae 9.[4]) huius scriptae sunt. Accepi chyrographum et quia discessum d. Alemanus maturat, scribet d. Nic. G(allus). Mitto vetera, quae habui, nempe epistolas Adriani ad Pipinum et Caroli etc., item epistolas Bonifacii[5]). Nescio, an multum sis extracturus, nam non omnia sunt perinde magni momenti. Recte quod Montano opera Hus misisti; novi in Bohemia quaedam, quae vellem illum habere; conquiret, si eo mittere velit. Quod scribis, te versus antiquos curasse describi, fecisti recte; nam mea qualiacunque sint, cupio salva esse et omnino restitui, licet impressa sint. Quod de praefatione tua, item de nominis tui mentione necessaria scribis, ego aliter sentio et mallem, haec antiqua ἄνευ προοιμίου exire, ut eo liberius exteri bibliopolae emere possint. Levis ratio est, quam de patronis praetexis; illos non latet, unde ista veniant; quin imo misso exemplari ad ipsos declarabis rem omnem. Ignoro hac in parte, an mihi obtemperare velis: omnino censeo, affectibus temperandum, nihil novi veteribus assuendum, deponendas inutiles contentiones; veritas ipsa simplicitate et

[1]) Nicht vorhanden.

[2]) Vgl. Nr. 34.

[3]) In dieser Sammlung existirt nur ein Brief ddo. Bologna, 17. August (*i*, fol. 354).

[4]) Nr. 34.

[5]) Vgl. Nr. 10 und 20; desgl. Bibl, „Nidbruck und Tanner", S. 400 fg.

Digitized by Google

christiana mansuetudine gaudet. Nominis tui sonitu multos et a lectione et ab emptione absterres. Peto abs te amice, ne moveas non necessaria. Recte quod ad Oporinum graeca illa vis mittere, et ut nuper rogavi, ita et nunc moneo, ut ab humeris deponas quicquid poteris, maxime vero libros, qui integri excudi queant. Quem comes Palatinus Otthenricus vertendum in linguam germanicam dedit Naogeorgo, vidi, et est is ipse, quem nos habemus Guiliel. de S(ancto) A(more). Hincmarum tuum una cum Guilielmo ad Haincelium mitte; nam et ego mea opera Hincmari ipsi relinquo, ut coniungantur. Lossium vellem in revidendis antiquis et piis cantibus ecclesiasticis exercere, quia admodum foeliciter coepit; oporteret, ipsum cuiusque dioceseos breviaria, diaria et huiusmodi videre et pios hymnos magno zelo factos et olim decantatos nobis restituere. Uterentur iis docti, si in templis populum huiusmodi decantationibus onerare nolint. Fiat id domi inter studiosos; magnus ardor fuit in patribus et quid profecto solidi; intelligo de iis, quae pura sunt, ut reperiuntur. Juvabo illum non parum; nam habeo eiusce generis plurima, si serio rem agere velint et scribant, cui accepto chyrographo tradere debeam. Si a republica, sicuti et vos, eiuscemodi libros recipere velit, fiet commode per N(icolaum) G(allum). Faciam id certe perlubens; certiorari tamen volo, quo pacto rem aggredi velint; vos nollem nimium suscipere. De historiis martyrum idem censeo, separatim aliquibus id negotium demandandum. In fasciculo rerum etc.[1]) non credo impressas esse confessiones Valdensium, quia iustae liber est magnitudinis. Quaeso, quae polliceris te ad Oporinum missurum, id quam primum fiat. Agam cum Patav(iensi) sedulo idque intra paucos dies. Scribam Huperto, utatur illo cardinale et litteras petat. Vale in domino et tuas in posterum ad N. G(allum) mittito vel ad Haincelium. Datae Augustae 27. Septembris 55.

Nr. 36.

s. l. 1. Jänner 1556.

Flacius an Nidbruck.

Klage, dass N. weder schreibe, noch sein oder anderer Gutachten über die Art der Abfassung der Kirchengeschichte sende.

[1]) Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum, in quo primum continetur concilium Basiliense etc. Köln, 1535; vgl. Ebert, a. a. O., S. 582.

Digitized by Google

Rückkehr des Languet aus Italien. Dessen Erfolge. Verhandlungen mit Oporinus und Lossius. Aeussert sich über die geplante Entsendung des Languet nach Frankreich. Geldmangel der Centuriatoren.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 16.

S. Doleo me nec sententiam φ(ίλε) de methodo scriptionis nec quicquam aliud litterarum accipere, cum habuerit multas scribendi occasiones. Cupimus enim tum eius tum aliorum peritorum sententiam in tempore audire, nec soli sapere videri volumus, scimus quoque et ipsum et alios multa recte monere posse. Heinzelius scribit se probare, sed de alterius sententia nihil voluit adiicere. Humpertus rediit dei beneficio incolumis, ut nosti [1]). Quid effecerit, tibi per litteras indicavit, ut opinor. Mihi quidem non omnino satisfactum est, sed tamen, si ea perfici poterunt, quibus quaedam principia dedit, non contemnendam operam navaverit; conciliavit enim aliquo modo sibi familiaritatem Arnoldi Arlenii [2]) τῷ φ(ίλῳ) et quid habeat, exploravit. Si igitur φ(ίλος) institerit et conciliata illa notitia recte usus fuerit, poterit aliquid non pigendum facere. Contraxit quoque familiaritatem cum quodam monacho Basilio Donzellini amico. Is etiam quorundam utilium librorum spem fecit; quos ut Donzellinus exigat, instandum est; nam Humpertus rem Donzellino indicavit, isque suam operam est in ea re amice pollicitus. Accepi a Gallo, vas esse in itinere. Quae Augusta venerunt, non ita magni momenti sunt; credo plura me ibi selegisse, inter alia Theodorici Niemi fragmentum, quod cum meis fragmentis cupio conferre. Hoc mercatu remitto quaedam Gallo ex primis, plura per occasionem redditurus. Hincmarum non opinor attinere mitti Aug(ustam), ut φ(ίλος) iusserat, sed ad typog(raphum), cum quis suam operam professus fuerit. Oporinus omnia quae voluisti et insuper epistolas Symmachi [3]) verno mercatu Francfortensi accipiet, nam antea profecto fieri nequivit. Si quod specimen cupit φ(ίλος), mittetur ei, quo et quando volet. Quid Lossius responderit, cognosces ex litteris eius, qui cum eo egit; nam haec inclusa inde excisa sunt. Quare indicanda res erit clarius et mittenda omnia, quae habentur eius generis. De profectione

[1]) Languet traf am 6. December in Augsburg ein; vgl. Bibl. „Nidbruck und Tanner", S. 422.

[2]) Vgl. ebenda, S. 8.

[3]) 10 Bücher; vgl. Potthast, a. a. O., II, S. 1042.

Digitized by Google

alia Humperti diligentius erit deliberandum. Ego rem totam φ(ίλῳ) et Heinzelio aliisque prudentibus permitto, ne aliquam culpam denuo ferre cogar. Cogitandum erit et de sumptibus, ac videndum, num istic alicunde confici possint; nam nos egemus ipsi vel certe non abundamus in thesauro et tamen rationes sumptuum reddere parati sumus. Ego sane nihil inde habeo, nisi sumptus, cum ad inquisitionem proficiscor. Bene in domino vale et iube φ(ίλον) rescribere. Cal. Jan. 1556. T. P. Opp.

Regensburg. Nr. 37. 18. December 1556.

Nidbruck an Flacius.

Stellt dem im Dienste der Centuriatoren arbeitenden M. Wagner all' sein in Regensburg aufgestapeltes Quellenmateriale zur Verfügung. Hat sich für die Freilassung des Cheke verwendet. Cassander und Wouters sollten als Mitarbeiter für die Centuriengeschichte gewonnen werden. Vom Pfalzgrafen Ottheinrich ein Empfehlungsschreiben an Tilius erhalten. Literarische Bemerkungen zum Centurienwerk.

Handschriftlich (Abschrift)[1]: *k*, fol. 169.

S. P. Attulit mihi Marcus Wagner[2]) quas ad me dederas 4. Octobris[3]) et opportune sane venit. Communico illi et ingenue quaecunque habeo, ut satis superque sit illi negotii futurum, etiamsi per integrum annum hic haerere velit. Curavi huc advehi omnia, quae vobis usui futura arbitratus sum; historica quaedam supersunt, quae et communicabuntur, si finitis comitiis mecum descendere velis. Quae notabit ex libris meis, illa alii scholastici hortatu domini N(icolai) G(alli) hic describentur, et certe commodius et tutius id fiet, quam ut plaustra librorum hincinde transvehantur. Ubi iis usui fueritis, quae habetis, remittite nec occasione chirographorum insultandi persecutoribus occasio praebeatur. De victu non potuit illi prospicere; nam in meorum numerum adscire (quod utique molestum non fuisset) propter suspicionem nequaquam integrum fuit. Cum d. N. G(allo) vivit et quidem commodissime; patent tamen mea omnia, et instruam, si quando opus fore arbitrabor.

[1]) Mit groben Lesefehlern.

[2]) Ueber diesen Mitarbeiter an dem Centurienwerke vgl. Preger, a. a. O., II., S. 418 fg.

[3]) Nicht in dieser Sammlung.

Digitized by Google

Veni ad memoriale, quod mihi discedenti dederas. Checum[1]) alloqui non potui, nam captivus detinetur religionis ergo; egi pro ipsius liberatione quae potui, neque desistam. Deus ipsum consoletur et confortet; nam scio, doctum et pium virum esse. Duo illi Colonienses[2]) pergunt studendo et colligendo in historicis et sacris, et certe optarim, vos operas coniunctas habere. Valent iudicio et lectione et certe maxima cognitione antiquitatis, certas habent selectias (sic!) de religione, versati sunt in antiquis agendis, missalibus, patribus, historicos habent mihi prius non visos, ut omnino consulam, vos quam primum collectorem ad ipsos mittere, qui litteris vestris instructus, si propter evitandam suspitionem vivere in ipsorum aedibus nequeat, nihilominus communicet cum ipsis de vestro consilio, accipiat commodato aliquot libros, iis utatur et faciat, quod ex usu erit. Utinam illos vobis coniungere possetis; non abundant facultatibus. Valetudine sunt non firma et par amicorum in ... nequeant ab invicem (sic!). Agite et tractate cum illis; nam digni sunt, neque vos fallet meum iudicium. Nullos extra vestrum collegium novi aptiores ad institutum opus historicum; quapropter eo diligentius procurate intellecta prius ipsorum commoditate. Et forte non inutile, si ei, qui ad ipsos proficisceretur, rationes exploraret, plenam facultatem daretis concludendi cum illis et secum abducendi, si conveniret; nam solent alioqui .... valetudinis causa Colonia exire. Si ille collector, qui proficiscetur, nihil impetret de ipsorum profectione, certe non frustra, si libros tantum videat et iis pro commoditate utatur. Ego scribam ad ipsos in hanc eandem sententiam[3]), sed haec litteris confici nequeunt; praesens commoditas est cognoscenda et pro illa agendum. Certe consulerem, ut potius centum taleros ambobus daretis; nam etsi scriptione aut collectione vobis (non) succurrent, quod tamen possent, in iudicandis tamen antiquis scriptionibus et earundem collectionibus pro longo usu, quem habent, non inutilem operam navarent. Haec scribo prolixius, quia mihi intimi sunt noti, et est res mature ut agatis. Nam Clevensis et Juliacensis dux sollicitavit eos,

[1]) John Cheke; vgl. Bibl, Nidbruck und Tanner, S. 406.

[2]) Casssander und Wouters.

[3]) N. an Cassander und Wouters ddo. 20. März 1557 (*i* fol. 29'): „Magdeburgenses, qui docti ibi sunt et conscribunt historiam ecclesiasticam, offerunt vobis centum taleros annuatim, si eo migrare velitis . . .“

Digitized by Google

ut operam suam addicerent suae celsitudini, si quando inter concionatores aut ministros dissidium oriretur aut contra anabaptistas esset disputandum; nam Csssander est disputator acutus et certe ad colloquium theologorum, de quo nunc agitur, non male idoneus. Fui cum Palatino; litteras commendaticias pollicetur Huperto [1]), plura tum extorquere nequivi. Scribe ad me, ubi iam sit Hupertus et quid consilii coeperit. Quid Tannerus [2]) scripserit, intelliges ex d. Wigandi litteris [3]). Supplicationem servo in commodum tempus, quod nondum vidi. Ignatii epistolas graecas habet Gesnerus; pollicetur evulgationem. Pia poemata et antiquas ecclesiae praecationes vidit hic Wagnerus in agendis, et Colonienses sunt instructissimi. Audio, Norimbergae Lossii cantiones rursum excudi. Opera Johannis Hus expectamus; nescio, cui miseris, quae habebas, et ubi lateant. Scribe ea de re. Fragmentum Niemi de reformatione curiae Romanae habet Wissenburgius [4]) noster; cum multis aliis, quae ego collegi, commisi, sed nihil edit. Hortare aut ut per alium, si Oporinus non vacet, edi curet aut ut ad me remittat, quae vobis communicari possim ... — Actiones Nicaenos graece habet Pirkmannus, nam Colonienses conciliorum editionem de integro conantur. Balduinum [5]) non vidi in reditu ex Belgico. Hypolitum tu facilius per d. Eberhardum a Than [6]) et ubi aulae ministrum Michel Tiller [7]) tibi conciliaris, impetrabis libros, quos voles. Misit quidam ad me ex Italia missale Ambrosianum, sed praeter litteras nihil accepi; cura inquiri, ubi in itinere sit liber, qui non negabitur nostris collectoribus. Accepi quas 18. Augusti [8]) exarasti, quibus eadem urges; secretarius vestrae urbis reddidit, et in Belgico praeterea nullas duarum accepi, et illae ipsae quidem omnes adeo breves sunt, ut paucis verbis tibi respondere possim. Potes copiosius in posterum de instituto opere perscribere. Ego tardius

[1]) Languet; vgl. N. 36.

[2]) Man wollte ihn auf N's Vorschlag als Redacteur der Centuriengeschichte anstellen; vgl. Bibl. Nidbruck und Tanner, S. 425 fg.

[3]) Vgl. Nr. 24.

[4]) Basler Theologe.

[5]) Vgl. Nr. 30.

[6]) Eberhard von der Tann wird als Förderer des Centurienwerkes bezeichnet; vgl. Preger, a. a. O., II., S. 429.

[7]) Er war Hofprediger des Pfalzgrafen Ottheinrich.

[8]) Nicht vorhanden.

Digitized by Google

respondeo, quia spem fecerat N. G(allus), te ad Palatinum et ita hoc venturum. Quod ad appendicem suarum litterarum attinet, de adscriptis vocabulis ad consilium [1]) Balduini nimium es sollicitus et me forte in colenda amicitia inconstantem vereris aut putes, me ignorare, quid amicis condonandum sit. Reliquum ex literis, quas ad d. Wigandum scripsi et etiam ex Wagnero tuo atque d. N. G(allo) intelliges. Vale in domino plurimum. Datum 18. Decembris 56. Tuus quem nosti.

s. l. Nr. 38. 15. Jänner 1557.

Nidbruck an Flacius.

Ersucht um die Zurückstellung einiger Bücher. Wagner könne mit ihm nach Wien reisen und dort weiterarbeiten. Widerräth die Herausgabe der ‚Varia poemata' unter Flacius' Namen. Empfiehlt bei der Bearbeitung der Centuriengeschichte möglichst grosse Sorgfalt und strenge Kritik.

Handschriftlich (Concept): *k*, fol. 185.

S. P. Occasionem nolui negligere nactus tabellarium. Nuper 18. Decembris scripsi latissime [2]); rescribe, num acceperis. D. Marcus Wagner [3]) mittit nunc 4 libros, quos rogo ut remittas cum aequis legatis vestrae urbis, aut si omnes quatuor remittere non possis, duos saltem minores remittas; nam obligavi me pro illis. Rogo etiam, ut ex aliis libris eos remittatis, quibus usi estis, ea ipsa de causa, ut et ego fide data me liberem. Finitis comitiis si mecum Wagner Viennam venire velit, poterit historica quaedam inspicere et colligere. Scripsit d. Wissenburgius, Oporinum evulgaturum antiquos versus collectos et alia nonnulla, quae ipsi misi, te praefationem praefigere velle. Optarim certe tales libros inter exteros quoque libere venumdari posse, quo uberiorem fructum facerent; ab eo abhorrebunt multi, si nomen tuum praefixum videant; satis sit profecisse et iuvasse ecclesiam. Haec scribo, non quod laudi tuae invideam, sed quod admoneam te eius rei, quae forte usum aliquem habitura sit. Tu nihilominus age quod videbitur. Hoc tamen in opere instituto cavete maxime, ut quam

[1]) Offenbar über die Eintheilung der Kirchengeschichte. Es wurden damals viele namhafte Gelehrte von N. um ihren Rath angegangen, wie z. B. Calvin, Gesner, Schard, Tanner und auch Melanthon; vgl. Jahrb. 1897. S. 34. fg.

[2]) Nr. 37.

[3]) Vgl. ebd.

Digitized by Google

minime suspectum reddatis, quod fiet, si et narrando nimium curiosi fueritis et solum ea inseratis, quae causae subservire videbuntur; nam, ut nosti, fides in historiographo cumprimis requiritur. Locum saltem unum per centurias deductum cuperem vos ad me transmittere, quo aliis specimen aliquod exhibere queam vestrae industriae et diligentiae, qui forte eo citius induci poterunt, ut vos iuvent[1]). Valete omnes in domino. Datum 15. Januarii 57.

Nr. 39.

s. l. 18. Februar 1557.

Flacius an Nidbruck.

Dankt für die freundliche Förderung der Kirchengeschichte. Hat die ersten zwei Capitel des 3. und 4. Buches derselben bereits an N. geschickt. Tanner's Berufung als Mitarbeiter. Seine anonym erschienene ‚Antilogia' Papae hat lange nicht den Absatz, wie die unter seinem Namen herausgegebenen, ‚Poemata' gefunden. Zerwürfniss mit Languet. Von Cassander und Wouters nichts zu erhalten. Offeriren beiden ein Jahresgehalt von 100 Thalern. Beklagt die grossen Geldausgaben. Literarische Bemerkungen.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 17.; 10364, fol. 14.

S. Clarissime et prudentissime vir, maximas T. H. gratias agimus, quod et alioqui nostrum aut domini potius conatum sedulo promoveas et omnia nostro M(arco) benigne ac liberaliter communicas[2]). Gratum quoque est, quod apud Simonem Scherdt[3]) tam diligenter instas eique omnes occasiones monstras. Bina prima capita duorum librorum nempe tertii et quarti proxime misimus iamque reddita esse credimus. Mittimus vocatorias litteras ad Thanerum[4]) et simul earum ad T. H. exemplar. Sunt in condicionibus quaedam nonnihil austeriora, sed semper condicio valetudinis excipitur; possent et alia nonnihil forte leniri, si modo alioqui bonam sedulamque operam navaret. Libros, quos citius reddi opus est, nobis nominari vellemus. Librum conciliorum veteris scriptionis cito restituemus, sed Petro[5]) non perinde recte carere possumus.

[1]) Das Folgende, die Einigungsversuche der evang. Theologen betreffend, ist ausgestrichen, und am Rande ein „non missum" geschrieben worden.

[2]) Vgl. Nr. 38.

[3]) Ueber diesen namhaften Juristen vgl. Allg. D. Biogr. XXX (1890). S. 581 fg.

[4]) Vgl Nr. 37.

[5]) Ohne Zweifel Petrus Damiani gemeint; vgl. Nr. 41.

Digitized by Google

Litteras 18. Decembris [1]) et 15. Januarii [2]) missas accepimus. Carmina seu poemata dudum prodierunt [3]) et tum simul tum praefationem lenieram, tum Oporino potestatem feceram meum nomen non apponendi, toilendi ex omnibus exemplaribus praeterquam 50, quae mihi mitteret. Antilogiae sine meo nomine prodierunt [4]) et tamen adeo non possunt distrahi, ut me Oporinus aliquoties oraverit, ut meam illis praefationem adiicerem, se initium esse recusurum. Hupertus est in inferiori Germania, ut opinor. Quid de me sparserit [5]), istic forte ex Paicero cognovisti. In hisce regionibus quibusdam dixisse dicitur, me pecuniam illam intervertere et fugam in patriam meditari. Ego in quo hominem offenderim, ignoro, nisi quod proficiscenti in Belgicum non permisi dari sumptus, cum ille ibi nihil nostri causa esset acturus; id ex nostris occultis deliberationibus ei indicatum est. Praeterea accuratiorem rationem exegi, cum ex Italia rediit, ut est necesse in publico negotio et sumptibus. Pecunia alioqui est apud Copum [6]), et parati sumus bonis viris monstrare rationes. Colonienses [7]) non semel per doct. Aechtium [8]) oravi et sollicitavi, sed nunquam ne catalogum quidem integre accipere potui; postremo responderunt se omnia T. H., nobili viro et Palatino dare, ab illis nos debere petere. In inferiori Germania saepe sunt multipliciter a piis adiuti, quos, ut quidem nobis inde scribitur, persuaserunt se omnia nobis ac nostro instituto conquirere; sed res contrarium hactenus est testata. Dabunt nostri eis, ut non dubito, libenter ambobus taleros 100, si modo hic integrum annum agere vellent, etiam si non ad istos duros labores se adstringerent, sicut alii; quare agat H. T. cum eis, sicut est pollicita. Si nobis pollicebuntur vel operam suam vel tantum librorum commonstrationem, mittemus aliquem ad eos; alioqui frustra faceremus. Ingentes hactenus sumptus in peregrinationes ac librorum conquisitiones fecimus, pudetque nos et piget, quod non plus effece-

[1]) Nr. 37.

[2]) Nr. 38.

[3]) Im J. 1556; vgl. Preger, a. a. O., II, S. 555.

[4]) Vgl. ebd. S. 554.

[5]) Ueber die von Languet ausgestreuten Verleumdungen; vgl. Preger, a. a. O., II, S. 30 fg.

[6]) Vgl. Nr. 24.

[7]) Cassander und Wouters.

[8]) Vgl. Nr. 14.

Digitized by Google

rimus. Reformationem Niemi cupiissem sane videre; habeo enim et ego quaedam fragmenta. Oporinus habet etiam tuum et meum exemplar de S. Amore, item epistolas Symmachi itidem in duobus exemplaribus; quare insta. Mihi nihil ferme restituit veterum manuscriptorum. Hippolytum etiam per proprium nuntium communesque litteras a Palatino frustra petiimus. Demum Balduinus[1]) collectionem est pollicitus. Nunc ut vereor, etiam minus illie mea gratia valebit, quum ad illos non migro, quod per Turingicos dominos non permittitur, quibus antea meam operam condixi. Nullum sane autorem perinde cupimus. Orabo Gallum, ut cum Bernhardo Tha.[2]) agat, idemque et φ(ῶς) faciat. Obsecrant nostri omnes, ut sibi quamprimum de Thanero respondeatur. Bene in domino Jesu vale Febr. 18. 57.

Photii librum[3]) recens editum cuprimus. Vale.

Nr. 40.

s. l. 5. März 1557.

Flacius an Nidbruck.

Entschuldigt sich wegen der Zurückstellung der Bücher. Dankt für N.'s Unterstützung. Einigungsbestrebungen der protestantischen Theologen.

Handschriftlich (Origin.): *b*, fol. 19, auch (Abschrift): 10364, fol. 13; Druck: Schulte, a. a. O., S. 114 f.

S. Clarissime et prudentissime vir, accepimus ante paucas hebdomadas quosdam libros conciliorum a T. H. opera nostri Marci[4]), quos curavimus cum impressis conferri nec quicquam in eis amplius repperimus. Libentissime porro illos T. H. iam per nostrorum legatorum vectores restituissemus, si illi eos secum accipere aut potuissent aut voluissent. Intelligimus porro ex Marco, T. H. et ex aliis, qui antea missi sunt, quosdam vehementius reposcere, quod ab iis, quorum essent, serio repeterentur. Iam nos sane non ii sumus, qui vel aliena invito domino retinere vel quemquam iniusto damno molestiave gravare velimus; quare vehementer oramus, ut nobis nomina eorum librorum mittantur, qui

[1]) Vgl. Nr. 30.
[2]) Vgl. Nr. 37.
[3]) Vgl. Nr. 14.
[4]) Wagner.

Digitized by Google

vehementius reposcantur, quo eos quam primum restituere possimus. Constituimus enim vel in verno Lipsensi mercatu vel etiam ante, si id nobis mandatur, et proximos quatuor et ex prioribus quam plurimos reddere; tunc quidem id tutissime fieri rectissimeque poterit, sed tum si T. H. id antea fieri voluerit, fiet id quoque, tametsi maiori cum periculo. De aliis rebus et ad litteras φ(ίλι) prolixius proxime respondimus. Misimus et vocatorias litteras ad Thanerum[1]), item prima quaedam capita historiae, quae Tuam H. accepisse non dubitamus. Quod reliquum est, maximas T. P. gratias agimus, quod et tam sollicite ubique laborat de libris et quae habet omnia, nobis benigne communicat nostroque isti Marco omnia videre ac perlustrare concedit, offerimusque nos ad eandem benignitatem prompte ac sponte, si quando forte ea vel per se vel per suos perlustrare nostra volet. Ceterum de nostris pacificationibus[2]) et si non libenter quicquam dico, tamen credo satis liquido, T. H. aliosque vel cupidissimos quietis cernere, quam nihil penitus aequi neque hac aestate interveniente tua scriptione neque nuper intervenientibus Saxonibus impetrare quiverimus, sed utraque vice, praeter quam quod nullam vel minimam errorum damnationem impetrare potuerim, etiam insuper summa simus acerbitate et contumelia excepti. Quid ergo superest, nisi ut dei iudicio omnia hominum prava distortaque iuditia commendemus. Dominus Jesus adsit suae ecclesiae et veritati, Amen. Vale in domino vir p. Ma(gdeburgae), 5. Martii 57.

Nr. 41.

Regensburg. 16. März 1557.

Nidbruck an Tanner.

Antwort auf Nr. 39 und 40. Verspricht seine weitere Unterstützung des Centurienwerkes.

Handschriftlich (Abschrift)[3]): *k*, fol. 574.

S. D. Binas abs te hisce comitiis accepi, amice carissime, priores illas 18. Februarii[4]) scriptas, alteras 5. huius[5]) et libenter ad illas prius responderim; repetam tamen quaedam. Insto apud

[1]) Vgl. Nr. 37.

[2]) Vgl. über diese Einigungsversuche Preger, a. a. O., II, S. 1 fg.

[3]) Von derselben Hand wie Nr. 37 und 38.

[4]) Nr. 39.

[5]) Nr. 40.

Digitized by Google

Scherd [1]) et forsan aliqua consequentur. Accepi aliquot capita vestri operis, sed ut verum fatear, nondum satis perlegi; quantum obiter vidi, non displicet labor. Quod ad vocatorias Thanneri [2]) attinet, intelliges ex Marco [3]), quid ille non ita pariter ad me perscripserit; condicionem suscepit nescio qualem, quod sane aegre fero. Quod ad libros nuper missos attinet, placet, ut iis utamini pro libito, omnes tamen quinimo et chartas et schedas, quas aliquando misi et tu in unum librum castigari fecisti, cupio ad me mitti, posteaquam usi fueritis, et recte si per singulas nundinas quantum potestis, remittatis huc ad d. G(allum); verum quidem est, quod prius scripsi, me pro aliquibus obligatum esse, sed iam non occurrit, quales illi sint; scribam aliquando. Petro Damiano [4]) utamini, sed restituatis etiam aliquando. Carmina seu poemata, quae prodierunt, nondum vidi. Hupertum ab eo tempore, quo in Italiam proficiscebatur, non vidi, nec scio, quid sparserit, nec moror. Scribam ad Colonienses, et quae Palatino vel miserunt vel mihi, illa hic Marco communicabuntur. Ego autem consultum puto, ut talem, qualis est Marcus, ad ipsos mittatis, qui cum illis conversetur ac habitet, si commode fieri potest. Habent certe multa antiquorum scripta, quaedam etiam, quae ad me pertinent et, quantum cognovi, libenter communicant; vix ad vos proficiscentur propter adversam valetudinem; hortabor nihilominus. Nyemi reformationem habet Wissenburgius. D. G(allus) . . . agere deberet de Hippolito. Photii librum recens editum nondum vidi. Venio ad illas, quas 5. huius scripsisti. Quod ad librorum restitutionem attinet, scripsi superius, satis esse, si in nundinis Lipsensibus eos remittatis, quibus non utimini amplius. Ego non desinam perquirere, quae ad institutum vestrum opus historicum facient. Vos pergite strenue. Deus labores vestros in hoc regat et vos ad piam concordiam utrimque flectat. Datum Retisp. 16. Martii 57.

[1]) Vgl. Nr. 39.

[2]) Vgl. Nr. 37.

[3]) Wagner.

[4]) Ueber Petrus Damiani († c. 1072) vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., IX (1895), S. 1904 fg.

Digitized by Google

VI.

Die Rectoren der Krainischen Landschaftschule in Laibach während des XVI. Jahrhunderts.

Von Dr. Th. Elze in Venedig.

1. M. Leonhard Budina.

Wie bei fast allen Kathedral- und Stiftskirchen, gab es im XVI. Jahrhundert auch bei der Domkirche in Laibach eine Lateinschule (Capitelschule), die natürlich unter der Oberaufsicht des Bischofs stand und überhaupt vom Clerus abhängig war. An derselben wirkte als einzige Lehrkraft der lateinische Schulmeister, der zugleich die Aufgabe hatte, die Uebungen der Schüler für den (kirchlichen) Gesang zu leiten.

Seit dem Jahre 1531 war lateinischer Schulmeister in Laibach M. Leonhard Budina, ein in den Sprachen und freien Künsten, besonders auch in der Musik hocherfahrener Mann[1]), dazu überhaupt ein bedeutender Schulmann. Aus seiner Schule ging z. B. Dr. Jacob Strauss, 1560 ff. Professor der Physik an der Universität in Wien, hervor, und in seine Zucht gab Herr Hans Kisel (evang.)[2]), später kais. und erzherzogl. Kammerrath und Landsverweser in Krain, seinen jungen Sohn Georg, dem er dann noch einen eigenen Präceptor hielt[3]). Zur näheren Charakterisirung der damaligen Schulzustände können nur drei Angaben angeführt werden. Im Jahre 1534 bat der Magistrat von Laibach den Bischof Franz Kazianer um provisorische Ueberlassung eines Zimmers im bischöflichen Palast zur Abhaltung der Schule[4]); mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt. Im Jahre 1543

[1]) Pr. Truber's deutsche Widmung des sloven. Kirchengesangbuches (Ta celi Catechismus) an Junker Georg Kisel zum Kaltenbrunn 1567, 70, 74, 79. — Vgl. Schumi, Archiv f. Heimatkunde, II, 2, S. 129 ff.

[2]) Th. Elze, Pr. Truber's Briefe, S. 67.

[3]) Mitth. des hist. Vereins f. Krain, 1861, S. 67.

Digitized by Google

klagte der lateinische Schulmeister Leonhard Budina um den rückständigen Lidlohn (für Kost, Unterricht und vorgestreckte Bedürfnisse: 12 fl. 10 kr. 3 ₰) für den verstorbenen Friedr. Hochstetter, Sohn des Wilh. Hochstetter, Bürgers in Laibach [1]). Derselbe erhielt 1557 zugleich mit dem deutschen Schulmeister Gg. Wurm die Zusicherung, dass sie bei Regelung der Hinterlassenschaft der verstorbenen Eheleute Andr. Estrer, Bürgers (1551—1552 Stadtrichters) zu Laibach, und seiner Ehefrau Walburga vor Andern befriedigt werden sollen [2]).

Wie die ersten Anfänge einer evangelischen Gemeinde in Laibach als solcher mit dem Namen der Familie Kisel zusammenhängen und der obgenannte Herr Hans Kisel einer ihrer ersten Kirchenvorsteher war, so knüpft sich dieser Familienname auch an die Gründung einer vom Bischof unabhängigen und evangelischen Schule, der sogenannten Landschaftschule [3]). Herr Veit Kisel, der Vater des Herrn Hans Kisel, der sich 1528 am schönsten Punkte der unteren Laibach das noch vorhandene Schloss Kaltenbrunn gebaut hatte und 1530—1531 Stadtrichter und 1533—1546 fast fortwährend Bürgermeister von Laibach gewesen, dann in den Adelstand versetzt worden war, war ein grosser Freund der Wissenschaften und der Künste, namentlich der Musik. Daher stand denn auch der lateinische Schulmeister L. Budina mit seiner Familie bei ihm und seinem Sohne in ganz besonderer Gunst [4]). Als er nun 1563 einer ehrsamen Landschaft in Krain Verordneter und Einnehmer war, gelang es ihm bei dem Vertrauen, Ansehen und Einfluss, dessen er sich nach allen Seiten erfreute, unschwer, die Herren und Landleute sowie die Bürgerschaft von Laibach dahin zu vermögen, dass sie den M. Leonh. Budina zu einem eigenen (evang.) Schulmeister mit dem Jahrgehalt von 90 fl. aufnahmen, und neben ihm noch vier kunsterfahrene Musiker als Stadtmusik (Trompeter und Thürner) mit festem Gehalt anstellten [5]) Dies war der Beginn der Landschaftschule, deren erster Schulmeister und Rector also Leonh. Budina war.

[1]) Mitth. 1863, S. 1.

[2]) Mitth. 1863, S. 5.

[3]) Die steir. Landschaftschule in Graz wurde 1544, die kärntn. in Klagenfurt 1563 errichtet.

[4]) Pr. Truber's deutsche Widmung des sloven. Kirchengesangbuches 1567. — Sam. Budina, lat. Widmung der Historia Sigethi 1568 an Herrn Hans Kisel zum Kaltenbrunn.

[5]) Pr. Truber, a. a. O.

Digitized by Google

Dass damit allein dem Laibacher Schulwesen nicht aufgeholfen war, ist selbstverständlich, und ehe die Sachen sich weiter entwickelten und fernere entsprechende Lehrkräfte gewonnen waren, mag es um die neue Schule nicht eben zum Besten bestellt gewesen sein. Am 24. Juni 1563 schreibt daher der flazianistische, alle Entwicklung der evangelischen Kirche und Schule in Krain begeifernde Math. Klombner[1]) in Laibach an Herrn Hans Ungnad in Urach: „Ich klag E. Gn., dass unsere Schulen gar nichts sein. Der Bischof hat nichts Guts und leidet nichts Guts. Der Landcommentheur (des deutschen Ordens, bei dessen Kirche eine deutsche Schule bestand) dergleichen. Der Landschaft Schul ist leider gar nichts. Budina, mein Schwager, wird eine grosse Verantwortung haben. Herr Pri. Truber[2]) hält ob ihm, sonst wär sie gebessert und mit guten Leuten ersetzt, die unserer (Klombner's) Arbeit anhängig wären gewest. Eine e. La. hat ihm bewilligt 50 fl. für einen tauglichen Gehülfen. Surculus (ein gesinnungsverwandter Schützling Klombner's) wär allenthalben angenommen, aber dem Wudina und Herrn Pri. gefiel er nit. So hat Budina gar keinen und nimmt dennocht die 50 fl.[3])." Daher nahmen die Verordneten der Landschaft, als sie am 2. August 1563 Herrn Sebastian Krell[4]) als zweiten Prediger in Laibach (neben Pr. Truber) anstellten, dessen freiwilliges Erbieten, in e. e. La. Schule 2 Stunden Unterricht in der Religion und andern guten Künsten ertheilen zu wollen, gern und mit besonderem Wohlgefallen an, jedoch wegen seines Predigeramts und seines „blöden Kopfes" (er war schwindsüchtig) ohne ihn dazu zu verpflichten[4]).

Allein, die abnehmenden Kräfte des alternden Herrn Budina genügten für die neue, schwere Aufgabe nicht mehr, und so ward er im Mai (?) 1566 mit vollem Gehalte (90 fl.) pensionirt[4]). Da er erst im vorgerückten Alter zur Ehe geschritten war, hatte er 1568 noch Weib und „unerzogene Kinderlein". Daher bat er die Landschaft um Besserung seiner Pension[4]), welche diese am 16. Januar 1568 auf 100 fl. erhöhte, während sie ihn zugleich zum Mitglied der Schul-

[1]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 67, 287 u. a.

[2]) Th. Elze, a. a. O., Einleitung. — Ders. Die Superintendenten in Krain, S. 1 ff.

[3]) Tübinger Univ.-Bibl.: Acta Universitatis, slavischer Bücherdruck 1559—1564; II. 103. Nicht in Kostrenčič, Urkundl. Beiträge, Wien 1874. — Th. Elze, Truber's Briefe, S. 343.

[4]) Krain, Landesarchiv.

Digitized by Google

aufseherschaft ernannte und sich vorbehielt, ihn als Translator aus dem Lateinischen zu verwenden [1]). Auch in den folgenden Jahren (namentlich 1571 und 1572) bedachte sie den alten Mann und seine dürftige Familie noch ausserdem mit grösseren Geldunterstützungen [1]). Im Jahre 1573 (vor 10. September) starb Leonhard Budina [1]).

Er hatte die Freude gehabt, seinen Sohn Samuel in eine ehrenvolle Lebensbahn eintreten zu sehen, aber auch den Schmerz, ihn frühe zu verlieren. M. Samuel Budina [2]) hatte seit 1558 in Tübingen und Padua studirt, war Erzieher im Hause des Herrn Joh. v. Auersperg auf Schönberg gewesen, hatte mit H. Gebhart (s. später) 1568 die jungen Auersperge und Georg Kisel nach Padua begleitet und sich dann der juristischen Laufbahn zugewendet; am 14. Mai 1571 war er besoldeter Procurator bei der Landschranne in Laibach geworden, starb aber daselbst im März 1572 in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde [3]). Der Rest seines Gehaltes ward dem armen Vater ausbezahlt. Seine Schrift „Historia Sigethi“ (Zriny's Heldentod), die er noch als Erzieher schrieb, ist zuerst lateinisch (Viennae 1568), dann deutsch und italienisch und sonst vielfach in den Sammlungen von Quellenwerken zur türkischen und ungarischen Geschichte gedruckt. Die Widmung derselben ist von Seisenberg (in Unterkrain) 31. März 1568 datirt und an den ersten Veranlasser derselben und näheren Bekannten des heldenmüthigen Grafen Zriny, an Herrn Hans Kisel von Kaltenbrunn, Erbtrugsess der Grafschaft Görz, kais. und erzherzogl. Rath und Landesverweser in Krain, gerichtet, dem er für die vielen seinem Vater und seiner ganzen Familie erwiesenen Wohlthaten dankt und sich selbst, alles was er ist und hat, zu verdanken zu haben bekennt.

Einem anderen Sohne Leonh. Budina's und Bruder des M. Samuel B. erging es nicht so gut. Blasius Budina hatte die Landschaftschule in Laibach, dann (1570—1572) das Gymnasium in Strassburg besucht [1]), studirte darauf in Tübingen (immatriculirt 10. Februar 1572 als „Tirolensis“ [4]) und lebte hier in grosser Dürftigkeit und Noth [1]); er kam deshalb 1577 persönlich nach Laibach, erhielt

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 262. — Ders., D. Univ. Tüb. u. d. Studenten aus Krain, S. 65. — Alb. Art. N. G. Pat. Alb. Jur. N. G. Pat.

[3]) Alb. Art. N. G. Pat.; nachträgliche Notiz.

[4]) Matr. Un. Tubing.

Digitized by Google

hier ein dreijähriges Stipendium von 20 fl., Reisegeld und 10 fl. zu einem „Kleidl“ [1]), und kehrte dann nach Tübingen zurück [2]), wo er jedoch schon 1578 nach erlangtem Magisterium [3]) starb [4]).

2. Adam Bochoritsch.

Der Prediger Seb. Krell, welcher nach Pr. Truber's Vertreibung aus Laibach (Ende Juli 1565) in die Würde eines Superintendenten vorgerückt war, bemühte sich jetzt, an die durch Budina's Pensionirung (1566) erledigte Stelle eines Rectors der Landschaftschule seinen gleichgesinnten Freund M. Kasp. Melisander zu bringen [5]). Melisander, um 1537 in Nürnberg geboren, hatte in Jena unter M. Flacius Illyricus studirt und war (wie Krell) seinem Lehrer 1591 aus Jena nach Regensburg gefolgt; dann aber hatte er sich nach Tübingen gewandt, wo er 1564 magistrirte [6]). So war er natürlich von gleicher theologischer Färbung wie Krell selbst. Dieser erreichte jedoch diesmal sein Ziel nicht; die krainische Landschaft kümmerte sich um seine diesbezüglichen Wünsche nicht, sondern berief einen Inländer, Adam Bochoritsch, zum Schulrector.

Adam Bochoritsch [7]), ein Untersteirer [8]), wahrscheinlicher ein Unterkrainer [9]) aus Gurkfeld, ein ungnadischer Unterthan, hatte 1546 in Wittenberg unter Melanchthon studirt und war 1551 in Gurkfeld ansässig, wo er ein Haus, einen Maierhof, Aecker, Wiesen und Weinberge besass [10]). Er beschäftigte sich jedoch damit, die Jugend des umwohnenden Adels u. A. zu unterrichten; auch der berühmte slovenische Bibelübersetzer Gg. Dalmatin aus Gurkfeld war hier sein Schüler

---

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Kr. L.-A., aber nicht bei Stoll, Tüb. Magister-Promotionen, verzeichnet.

[3]) Kr. L.-A. Nik. Gallus a. d. Kr.-Verordneten, Regensburg 24. Nov. 1567.

[4]) Stoll, a. a. O.

[5]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 413 f.

[6]) In der Wittenbergischen Univ.-Matrikel ist am 18. Oct. 1546 Adam Bochoritsch als „Styrius“ eingeschrieben, zugleich mit Christophorus Scholnikar Styrius“. In einem Briefe M. Klombner's an H. Ungnad, Laibach 28. Juli 1563 (Tüb. Univ.-Bibl., a. a. O., II, 110) wird B. ausdrücklich als „ein geborner Inländer“, also Krainer bezeichnet. Besitzer der Herrschaft Gurkfeld in Unterkrain war damals Herr H. Ungnad, der dieselbe 1529 (oder 1530) durch seine erste Gemahlin, eine geborene Gräfin Thurn, von einem Verwandten derselben, einem Freiherrn v. Thurn, ererbt hatte (Kr. L.-A.).

[7]) Kr. L.-A. (Lustthaler Archiv).

Digitized by Google

gewesen [1]). Allein im Jahre 1563 gab er seine Schule auf, angeblich wegen der päpstlichen Kirchengesänge [2]), die er (selbst Protestant) nach dem Willen des katholischen Clerus, vermuthlich auch mit den römischen Kirchenceremonien, den Kindern in seiner Privatschule beibringen sollte, denn man strebte damals danach, dergleichen Schulen entweder der Kirche zu unterwerfen oder wo möglich ganz abzuschaffen [3]).

Math. Klombner, welcher den ‚Schulmeister in Gurkfeld' schon früher dem Herrn H. Ungnad als Mitarbeiter für seine slavische Druckanstalt in Urach empfohlen hatte, benützte sofort diese Lage des ansässigen und verheirateten Mannes, um ihn in seinen gegen Truber gerichteten literarischen Kreis zu ziehen und legte ihm 1563, zunächst als Probe und auf Herrn Ungnad's Wohlgefallen, die slovenische Uebersetzung des Psalters auf [4]). Was aus dieser Arbeit des Bochoritsch geworden ist, ist nicht bekannt, aber die Thatsache selbst zeigt, dass er schon damals für einen guten Kenner der slovenischen Schriftsprache gehalten wurde.

Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und seiner Schule, sowie der Umstand, dass die Söhne der meisten unterkrainischen Herren und Landleute seine Schüler gewesen waren [5]), mögen die krainische Landschaft bewogen haben, Herrn Bochoritsch 1566 zum Rector ihrer Schule zu berufen. Bochoritsch nahm diese ehrenvolle, aber mit geringer Besoldung verbundene Berufung an, verkaufte Hab und Gut in Gurkfeld [5]) und zog nach Laibach, wo er von seinem Gehalte (in den ersten Jahren blos 50 fl.) auch das Schullocal stellen und einen Collaborator verköstigen musste [5]). Zwar machte man ihm noch im selben Jahre 1566 ein Geschenk von 20 fl. für den Hauszins [5]), allein, wie leicht zu errathen, diese Geringfügigkeit des Schuletats wurde eine Quelle vieljähriger Unannehmlichkeiten für Bochoritsch und die Verordneten und mannigfacher Nachtheile für die Schule selbst. Zwar Bochoritsch that alles Mögliche, um diese zu heben

[1]) Kr. L.-A. (Lustthaler Archiv).

[2]) Tüb. Univ.-Bibl. a. a. O., II, 110.

[3]) Dergleichen Bestrebungen zeigten sich am offensten in der Salzburger Provinzialsynode 1549, wie man am besten aus J. Loserth: Die Salzburger Provinzialsynode von 1549, Wien 1898 (Sep.-Abdr. a. d. Arch. für österr. Gesch., Bd. LXXXV, 1. Hälfte) ersieht.

[4]) Tüb. Univ.-Bibl. Klombner an Ungnad, von Laibach 28. Juli 1563 Kr. L.-A.: Ungnad an Pr. Truber, von Urach 6. Juni 1564.

[5]) Kr. L.-A.

Digitized by Google

und ihre Organisation weiter zu entwickeln, er ersuchte (1567) um genügenden Gehalt und legte (1568) der Landschaft eine Schulordnung zur Genehmigung vor, aber diese gab ihm dieselbe mit der Bemerkung zurück: jeder Schulmeister wisse aus Erfahrung am besten, was zu thun sei, und so werde auch er sich diesfalls nach seinem Gutachten zu verhalten wissen, sie stellte seinen Gehalt auf 100 fl. fest, und verpflichtete ihn, davon zwei Collaboratoren zu verköstigen, während sie ausserdem ein Gehalt von 50—60 fl. für diese aussetzte [1]). Natürlich war auch diese Vorkehrung nicht geeignet, die Verordneten, wie sie meinten, vor dem beständigen „An- und Ueberlaufen" seitens der Schulbeamten zu schützen. Die Gehalte waren noch immer zu gering; Bochoritsch setzte sein Vermögen zu, die Collaboratoren verliessen bald wieder ihre Stellen, weil sie von ihrem Einkommen sich nicht erhalten konnten [1]). Die Einrichtung mit der Beköstigung gab zu mancherlei unangenehmen Händeln Anlass, z. B. 1570 mit Collaborator H. Gebhard (der dann, wie sein früherer Gefährte Sam. Budina, zur juristischen Carriere übertrat und später Kriegssecretär und zuletzt Landschaftssecretär wurde) [2]), 1572 mit den Collaboratoren Andr. Nastrau und Joh. Denk, einem gebornen Laibacher, der später wegen Unfleisses und üblen Verhaltens des Dienstes entlassen wurde [3]). Dazu hatten die Collaboratoren keine Disciplin und missachteten die Autorität des Rectors, so dass dieser sich zu injuriösen Scheltworten und sogar zu Schlägen hinreissen liess. Ein Collaborator, Werner Feurer (Pyroter), der zugleich Cantor war, verliess die Landschaftschule und übernahm die deutsche Bürgerschule (städtische deutsche Schule), vermeinte aber seinen bisherigen Gehalt weiter beziehen zu können [1]). Dadurch und durch dergleichen Unordnungen wurden manche Eltern veranlasst, ihre Kinder, zumal wenn diese nicht schnell genug vorwärts kamen, aus der Landschaftschule zu nehmen und in die deutsche Schule zu schicken [1]). Freilich lernten die Knaben hier nur deutsch Lesen und Schreiben und ein wenig Rechnen, während man dort, ausser gutem Unterricht in diesen Fächern, auch solchen in der Religion, der Musik, dem Lateinischen und dem Griechischen (Grammatik und Autoren beider Sprachen) ohne grössere Kosten hatte. Manche Väter, auch der

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 454.

[3]) Ders., a. a. O. S. 501.

Digitized by Google

höheren Stände, mögen allerdings jenes für genügend, dieses für überflüssig gehalten haben.

Nun hatten zwar unter solchen Umständen die Verordneten am 14. Juli 1574 den (vier) Stadtpredigern auferlegt: die Schule wöchentlich 1—2 Mal zu visitiren und beim Präceptor (Rector) oder den Collaboratoren etwa vorgefundene Mängel, unverschont eines jeden, ihnen zum nöthigen Einschreiten zu berichten [1]), allein dessenungeachtet wurden sie von „der edlen Knaben Präceptor" und der Collaboratoren u. A. Rathschlägen und Gesuchen betreffs der Schule auch fernerhin so belästigt, dass sie diesen Auftrag am 29. April 1575 mit ernstem Befehl wiederholten [1]) und über die meisten und schwierigsten Fragen deren Gutachten einholten [1]). So wurden nun einzelne Beschwerden und Gesuche erledigt, die Anstellung eines dritten, später auch eines vierten Collaborators bewilligt, die Lehrergehalte verbessert, ein fester Etat derselben aufgestellt [1]) und eine neue revidirte Schulordnung des Bochoritsch (wohl im Einverständnisse mit dem Superintendenten Chr. Spindler verfasst) [2]) zur Kenntniss genommen [1]), nicht eigentlich autorisirt. Aber auch jetzt noch unterblieb das Wichtigste, weil die Verordneten hierin die Sachen gehen liessen und den Schulangelegenheiten nicht die nöthige Zeit widmen mochten [1]), noch immer liess man es an einer autoritativen Instruction für die Schulvisitatoren und einer solchen für den Schulrector ermangeln; die Collaboratoren wurden einfach zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen den Rector ermahnt, und später erst ward eine Instruction für dieselben der erwähnten Schulordnung vom Juli 1575 beigefügt [3]).

Eine sonderbare, für die damaligen Laibacher Schulzustände nicht uninteressante Klage führte Bochoritsch vor den Verordneten 1576 gegen den Collaborator Seb. Stollius, einen Franken, wegen eines Pasquills (auf den Rector). Stollius war von Bochoritsch selber als Collaborator der dritten (vorletzten) Classe im Frühling 1575 aufgenommen und von ihm und den Schulinspectoren zur Bestätigung den Verordneten empfohlen worden. Im Verhör vor diesen (21. Februar 1576) leugnete er, diese Schmähschrift verfasst zu haben; dieselbe sei im August des vergangenen Jahres vom

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Vgl. Th. Elze, Die Superint. in Krain, S. 36—41, wo aber dem Superint. Spindler wohl unrichtig die Hauptarbeit an dieser Schulordnung zugeschrieben wird.

[3]) Th. Elze, a. a. O., S. 41 ff. — Dimitz, Geschichte Krains, III, 157 ff.

Digitized by Google

hiesigen Buchbinder Barth. Holzendorf vor dem Laden des Buchdruckers (H. Manuel) gefunden worden; er habe dieselbe blos abgeschrieben und dann das Original dem Finder zurückgestellt. Offenbar kam bei der ganzen Untersuchung nichts heraus; Stollius verliess seine Stelle im Mai 1577 mit gutem Zeugniss [1]).

Im Beginne des Jahres 1578 wurde die erwähnte Instruction für die Collaboratoren nochmals durchgesehen und verbessert. Bochoritsch hatte im Frühling wieder einmal seine auch das Schullocal enthaltende Wohnung zu wechseln, die Schulordnung von 1575 war noch immer nicht autorisirt. Bochoritsch brachte darüber seine Klagen und Bitten am 25. April 1578 bei dem landschaftlichen Ausschusse an [1]); dieser übergab sie den Verordneten, diese dem Landtag, dieser den Stadtpredigern (als Schulinspectoren), um ihr räthlich Gutbedünken, wie der vorhandenen Unordnung in der Landschaftschule abgeholfen und diese mit den jetzt dafür verwendeten Mitteln in eine gute „Reformation" gebracht werden könne. Die Stadtprediger erörterten die vorliegenden Fragen eingehend und freimüthig [1]). Was die Uneinigkeit zwischen dem Präceptor und den Collaboratoren betrifft, sagten sie in ihrem Berichte, so möge wohl jener zu Zeiten der Sachen auch etwas zu viel gethan haben, aber meistens hätten das diese durch ihr ungehorsames und ungebührliches Verhalten verursacht; mit strafmässigen, oft ehrenrührigen Schmähworten hätten sie sich trotzig gegen den Rector aufgelehnt, vermeinend, sie seien ihm schier keinen Gehorsam und Ehrerbietung schuldig, weil sie ebensowohl wie er e. e. La. besoldete Diener wären. Diesem Muthwillen liess man den Zügel zu lang, wodurch die Collaboratoren noch ungehorsamer und widerspenstiger wurden, zumal da sie sahen, dass auf des Präceptors mehrfache Beschwerden von den Herren kein Einsehen vorgenommen wurde und die Sachen immer so hangend blieben. Diesem Unrath zu steuern, rathen sie dem Schulrector, grössere Gewalt in Aufnehmung, Bestrafung und Entlassung der Collaboratoren zu ertheilen. Dann müsste auch ihnen als schon verordneten Schulinspectoren durch weitere Ernennung (etwa der ihnen schon bei dieser Verhandlung zugeordneten vier Herren und eines Herrn Verordneten) die Autorität vermehrt und ihnen neben dem Schulrector für die geringeren Sachen vollmächtige

[1]) Kr. L.-A.

Digitized by Google

Gewalt im Namen der Landschaft zu handeln gegeben, auch eine entsprechende Instruction ertheilt werden. Dazu würden auch jährlich zwei öffentliche Prüfungen (wie sie eine solche auch jetzt anstellen werden) sehr dienlich sein, um die Leistungen der Lehrer und die Fortschritte der Schüler (mit welchen sie ziemlichermassen zufrieden) zu erfahren und überhaupt die Schulordnung (von der sie eine Abschrift beilegen) zu handhaben. Weiter, weil die Collaboratoren bisweilen Schulden gemacht und dann der Rector deshalb überlaufen worden sei, so rathen sie, deren Gehaltquittungen nur dann auszuzahlen, wenn sie von diesem mit unterschrieben seien. Betreffs der Musik und des Cantors, des Figural- und Choralgesanges, des deutschen und windischen Choralgesanges in der Kirche schlagen sie eine bessere Einrichtung vor, bei welcher auch noch eine ziemliche Summe übrig bleibe, für welche dann die Landschaft selbst ein beständiges, gutgelegenes und geräumiges Local zur Landschaftschule miethen könne (wozu sie das Tschaulehaus empfehlen), denn es sei allerdings beschwerlich für den Schulmeister der Landschaft, dass er die Miethe des Schullocales aus seiner eigenen Tasche bezahlen und sich so oft (wie eben jetzt wieder) übersiedeln solle. Auch wäre es nöthig, dabei auf eine geräumige Kammer für arme krainische Knaben bedacht zu sein, aus denen Prediger und Lehrer hervorgehen würden, die auch (wie es nöthig) der krainischen Landessprache erfahren seien und für deren Unterhalt durch eine gemeine Präbende zu sorgen sei, so dass es künftighin unnöthig werde, alle Gassen mit Singen vollzuschreien, etc.

Trotz allem blieb jedoch die Sache wieder etliche Monate hangen, so dass die Stadtprediger sich veranlasst sahen, sie beim Hofteiding am 16. November 1578 abermals in Erinnerung zu bringen und zu bitten, dieselbe nicht länger einzustellen, sondern mit ehester Gelegenheit ein Viertelstündlein vor die Hand zu nehmen, um ihr Gutbedünken abzuhören und die Reformirung und bessere Anstellung der Landschaftschule unverzüglich in's Werk zu richten. Vom Hofteiding ward den Verordneten anbefohlen, jetzt nach Schluss des Hofteidings einen Tag dazu zu bestimmen, alle Betheiligten dazu vorzuladen und das Nöthige mit Ernst vorzukehren.

Digitized by Google

Inzwischen hatten die drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain im Universallandtag zu Bruck a. d. Mur 1578 mit vieler Mühe sich über eine gleichförmige Gestaltung ihres Kirchen- und Schulwesens geeinigt, deren Durchführung nun natürlich jedem einzelnen Lande oblag. Da die Krainer auch hierin saumselig erschienen, wurden sie vom verordneten Ausschuss der Landschaft in Kärnten am 26. März 1579 daran gemahnt [1]).

Nun endlich kamen diese Angelegenheiten alle zusammen am 6. und 7. Juli 1579 zur Verhandlung. Man fand es einstimmig für nothwendig, wegen Anrichtung gebührlicher Gleichheit die Herren M. Christ. Spindler, Superintendent, und M Melchior Pantaleon, Stadtschreiber, in die beiden Länder Steier und Kärnten zu senden, um bei den dortigen Predigern über alles hieher Einschlägige die genaueste Erkundigung einzuziehen und wegen der Revision und des Druckes der slovenischen Bibelübersetzung Gg. Dalmatin's nochmals anzusuchen [1]). Inzwischen möchte jetzt wegen der hiesigen Schule das Dringendste angeordnet werden.

Es wurden die Schulordnung, der Collaboratoren Instruction und der Prediger Gutbedünken abgehört. Es ward dem Schulrector und den Schulinspectoren grössere Gewalt ertheilt; den bisherigen Schulinspectoren (die Stadtprediger M. Christ. Spindler, Superintendent, M. Georg Dalmatinus, H. Schweiger, Kasp. Kumperger) wurden (wie gewünscht) die Herren Dr. Paul Villinger (Landschaftsmedicus), M. Melchior Pantaleon (Stadtschreiber von Laibach), Wolf Gärtner (1575—1576 und 1580—1581 Stadtrichter, 1584—1587 Bürgermeister von Laibach) und Adam Clement (Rathsbürger daselbst) als Mitinspectoren zugeordnet, aus der Mitte der Verordneten aber ward Herr Franz von Scheyer als Präsident dieses Collegiums erbeten, während die oberste Instanz natürlich den Verordneten insgesammt vorbehalten blieb [1]).

Nach des Rectors Bochoritsch Einvernehmen wurden ein paar neue Collaboratoren ernannt [2]), die Frage wegen des Cantors und des Kirchengesanges ward nur provisorisch geregelt. Ebenso konnte die Localfrage, an die sich noch andere wichtige Erwägungen knüpften, nicht sofort definitiv entschieden werden. Daher wurden

[1]) Kr. L.-A. — Vgl. Dimitz, a. a. O., der aber wohl nicht alle hieher gehörige Schriftstücke genau durchgesehen hat.

[2]) S. nachher.

Digitized by Google

die Verhandlungen auch noch am folgenden Tage (7. Juli 1579) fortgesetzt, wo dann auch der Bürgermeister von Laibach, Lienhard Krenn (der Vater des späteren Bischofs Thom. Chrön), und der Laibacher Stadtrichter Marx Stettner zugegen waren. Ueber die Richtigkeit und Wichtigkeit des Antrages der Errichtung eines Alumnats für arme krainische Schülerknaben herrschte nur eine Stimme, aber auch über die schwierigere Frage der Beschaffung ihres Unterhalts wurde man endlich einig, und kam nun noch einmal auf die Localfrage zurück. Da der Schulrector stets auch ein Pensionat bei sich hatte und deshalb stets auch der oberste Collaborator (Classenlehrer der zweitobersten Classe, damals M. Simon Braun aus Leipzig), der ihn nöthigenfalls auch in den Rectoratsgeschäften vertreten musste, bei ihm in Kost und Quartier war, ausserdem aber auch die Schulstuben zu stellen waren, so war es nicht leicht, ein passendes Local zu finden. Wenn aber dabei noch ein Zimmer für die armen Schülerknaben vorhanden wäre, so wäre es desto besser, damit sie immer unter der Aufsicht des Präceptors stünden. Nun baute damals gerade die Stadt Laibach am Bürgerspital eine Behausung für ihren deutschen Schulmeister Rupert Mordax. Man besichtigte dieselbe, fand sie geeignet und beschloss, mit dem Magistrat darüber in Verhandlung zu treten, dass er sie der Landschaft für ihre Schule überlasse, wogegen die Landschaft sich erbot, den städtischen deutschen Schulmeister mit einer anderen gelegenen Behausung zu versehen [1]). Der Bürgermeister versprach, solch Begehren des Herrn Landesverwalters (Christ. Frh. v. Auersperg, unter dessen Vorsitz alle diese zweitägigen Verhandlungen stattfanden) vor den Stadtrath zu bringen [1]).

Doch genug dieser Erzählungen, welche eigentlich in die Geschichte der Schule gehören; aber sie mussten auch hier zur Sprache kommen, um zu zeigen, mit welchen Hemmnissen und Schwierigkeiten, Mühen und Sorgen Bochoritsch in seinem Wirken als Rector der Landschaftschule zu kämpfen hatte. Mit Beziehung auf früher Gesagtes mag hier nur noch bemerkt werden, dass gegen Ende des Jahres 1580 in Krain die Concordienformel unterzeichnet wurde, auch vom Rector Ad. Bohorizh (Bochoritsch) und den Präceptoren (Collaboratoren): M. Simon Braun (aus Leipzig), Sebastian Semnizer (Schemnitzer; als ein übergetretener Priester später aus

[1]) Kr. L. A.

Digitized by Google

Krain vertrieben), Lukas Selenez (aus Warasdin, später deutscher Schulhalter) [1]).

Obwohl mit so vielen Arbeiten überhäuft, war Bochoritsch doch auch literarisch thätig gewesen. Für die Schule hatte er ein Elementale Labacense cum nomenclatura trium linguarum (latein., deutsch, wind.) [2]) und einen Donat herausgegeben (beide vermuthlich um 1578 bei H. Manuel gedruckt). Mehr noch hatte er seine slovenischen Sprachkenntnisse verwerthet. Schon 1571 hatten die Verordneten ihn mit der sprachlichen Durchsicht von Gg. Juritschitsch's slovenischer Uebersetzung der Postille Spangenberg's II und III betraut [3]). Wohl aus Freundschaft revidirte er 1575 Gg. Dalmatin's Uebersetzung des Sirach [4]), 1579 dessen Uebersetzung des Pentateuch [5]), 1580 dessen Uebersetzung der Sprichwörter Salomo's [6]). Daher war es ganz natürlich, dass er 1581 in die Theologen- und Philologen-Conferenz zur Revision von Dalmatin's slovenischer Bibelübersetzung berufen wurde. Diese fand vom 28. August bis 22. October 1581 in Laibach statt [7]), während welcher Zeit Bochoritsch in seinen Rectoratsgeschäften von M. Simon Braun vertreten ward [8]). In der Conferenz selber sassen mehrere Herren, die wenig, andere, die gar nichts von der slovenischen Sprache verstanden. Auf einstimmiges Bitten und Verlangen dieser Männer schrieb Bochoritsch seine Bemerkungen und Vorschläge über die lateinische Schreibung des Slovenischen nieder, nach deren Norm fortan das slovenische Idiom richtiger und begründeter mit lateinischen Lettern geschrieben werde, da der Gebrauch der alten Charaktere, nämlich der cyrillischen und glagolischen, in Krain fast untergegangen sei [9]). Am Schluss der Conferenz erhielt er von der krainischen Landschaft ein Geschenk von 35 Gulden [8]).

---

[1]) S. die Ausg. der Concordienformel von Heydelberg 1582. — Vgl. J. T. Müller, Die symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche, N. A. Stuttgart 1848, S. 795.

[2]) Dimitz, III. 176.

[3]) Th. Elze, Slov. prot. Druckschriften, S. 29.

[4]) Ders., a. a. O., S. 93 f.

[5]) Ders., a. a. O., S. 99 f.

[6]) Ders., a. a. O., S. 100 f.

[7]) Kr. L.-A. — Vgl. Dimitz, III, 197 f.

[8]) Kr. L.-A.

[9]) Bochoritsch in der Vorrede zu seinen Arcticae horulae succisivae (s. später).

Digitized by Google

Fast 30 Jahre war Bochoritsch nun Leiter und Vorsteher einer Schulanstalt gewesen, zuerst in Gurkfeld (wo die meisten unterkrainischen Herren und Landleute seine Schüler gewesen), dann in Laibach, und fing nun an, alt und hinfällig zu werden. Da wandten sich die Stadtprediger (als Schulinspectoren) jetzt (1581) abermals mit drei Anbringen an den versammelten Ausschuss der Landschaft. Zunächst baten sie, die Herren wollten sich so wenige Zeit nicht dauern lassen und ihr vor mehreren Jahren abgefordertes und besprochenes, aber noch immer nicht in's Werk gerichtetes Gutachten über Reformirung der Landschaftschule, Stellung des Rectors, zweier öffentlichen Prüfungen (zu Georgi und Michaelis), Ernennung von Schulinspectoren und Ausfertigung der nöthigen vollmächtigen Instructionen endlich einmal in Ausführung bringen. Dabei schlagen sie zu Schulinspectoren vor: neben den Stadtpredigern (jetzt 5[1]), Dr. Mich. Müller (statt Dr. Paul Villinger †), M. Melch. Pantaleon, Wolf Gärtner und Mich. Verbez (Laibacher Rathsbürger, später Beamter des Oberaufschlagsamtes, statt Ad. Clement †) unter einem Präsidenten aus der Mitte der Herren Verordneten. Dann aber geben sie Rath und Gutbedünken wegen des Rectors Bochoritsch, der („wie leicht zu erachten") nun ziemlich abgearbeitet und abgemattet sei und dem die Jugend zum Theile schier etwas zu stark und unbändig werde. Sie rathen, ihm die Schullast abzunehmen und ihn zu pensioniren, und zwar in Erwägung seiner langwierigen und schweren Dienste, seines (zumal anfänglich) so geringen Gehaltes, dabei er in den schweren, theueren Jahren nicht allein sein von Gurkfeld mitgebrachtes Vermögen zugesetzt, sondern („wie leicht zu erachten") auch Schulden gemacht habe, und seiner Sorge für Weib und fünf kleine unerzogene Kinder mit einem guten Leibgedinge, wie die Landschaft es ja auch mit dem früheren Schulrector Leonh. Budina gethan habe. Bochoritsch möchte ja immerhin sonst noch zu anderen Sachen gebraucht, insbesondere zu einem Mitinspector der Schule ernannt werden. Ohne Zweifel möge man von Tübingen oder anderswoher aus Deutschland unschwer einen gelehrten, bescheidenen, ernsthaften, erfahrenen, verständigen Mann um den gebührlichen Gehalt als Schulrector hereinberufen können, und da man ohnedies wegen des vorhandenen

[1]) Zu den 4 früheren war im Herbst 1580 als 5. noch M. Felician Truber, Pr. Truber's jüngster Sohn, gekommen; s. Th. Elze, Die Superintendenten der ev. Kirche in Krain, S. 52 ff.

windischen Bibeldruckes einige Personen werde hinaussenden müssen, so könnten auch diese beauftragt werden, sich um einen geeigneten Schulrector umzusehen. Inzwischen könnte man die Rectoratsgeschäfte (und die IV. Classe) dem M. Simon Braun provisorisch und später, wenn nöthig, vielleicht definitiv übertragen. — Schliesslich gedenken sie noch des Nachwuchses für den Dienst in Kirche und Schule. Dazu seien natürlich die Personen am tauglichsten, welche neben den anderen Sachen auch der krainischen Landessprache erfahren seien. Allein die Vermöglicheren aus den Landeskindern continuiren selten ihre Studien, und wenn das, so richten sie sie nicht auf Kirche und Schule, sondern auf andere Dienste, die mehr eintragen. Aber die Alten sterben jährlich dahin; innerhalb der letzten 10 oder 12 Jahre seien 12 windische evangelische Prediger gestorben, aber nicht halb so viele seien an deren Statt in's Amt eingetreten, daher leicht zu besorgen, dass mit der Zeit Mangel an passenden Seelsorgern eintrete; gegenwärtig bereite sich nur ein einziger Krainer, Joh. Weidinger, auf der Universität (Heidelberg) zum Kirchendienst. Nun haben sie zwar die armen Knaben, deren 30 und mehr allein bei der Landschaftschule seit 2½ Jahren beständig von den Almosen erhalten werden, doch wäre es mit deren Unterhalt kümmerlich genug zugegangen, wenn nicht zwei Personen mit stattlichen Liebesgaben aus ihrer eigenen Tasche Hilfe dargereicht hätten. Deswegen wäre es höchst nöthig, hierin eine bessere Anordnung zu treffen. Dies um so mehr, als solche arme Knaben wegen des ziemlich schlechten Unterhaltes oftmals davonlaufen oder anderswo bei den „Widersachern Unterschleuf" suchen, wo dann sonderlich diejenigen, so gute „gelirnige khopflein" haben, gern angenommen werden, wodurch der evangelischen Kirche viel Nachtheil entstehe. Demnach empfehlen sie, 3—4 landschaftliche Stipendien für begabte krainische Jünglinge zu stiften, die erst auf der hiesigen Landschaftschule, dann auf einer evangelischen Universität für den Dienst der krainischen Kirche und Schule sich zu bilden die Verpflichtung übernähmen[1]).

Auch aller dieser Sorgen wurde Bochoritsch überhoben, indem er auf solchen, von den Stadtpredigern im Jänner 1582 nochmals betriebenen Antrag hin im Ausschuss am 3. April 1582 (für 1. August 1582) mit vollem Gehalt (von 140 fl.) als Schulrector pensionirt

[1]) Kr. L.-A. — Vgl. Th. Elze, Superintendenten, S. 45 f.

Digitized by Google

und zum Schulinspector ernannt wurde[1]). Mit Gehaltsvorstreckung erkaufte er später von den Koburger'schen Erben das ‚Lazarin-Häusl' (Lazzarini?) vor dem Spitalthor[1]), wohin er dann mit seiner Familie aus der Schule übersiedelte.

Schon im folgenden Jahre (1583) wurden Bochoritsch's anderweite Dienste von der Landschaft in Anspruch genommen, indem sie ihn mit Gg. Dalmatin zur Besorgung des windischen Bibeldruckes nach Wittenberg sendete[2]). Ausser diesen beiden Männern bestand die Reisegesellschaft noch aus dem Buchdruckergesellen Leonh. Mraula[3]), der schon früher in Urach, dann in Regensburg, zuletzt wohl bei H. Manuel in Laibach beim slavischen Bücherdruck gearbeitet hatte, dann zwei jungen 15jährigen Burschen, Ad. Bochoritsch jun. (s. nachh.) und Joh. Snoilschek, welche Ad. Bochoritsch der Vater auf seine eigenen Kosten mitnahm, die aber beim Bibeldruck doch auch manche Dienste leisteten, und schliesslich dem edeln Herrn Joh. Jak. von Rain, der sich ihnen freiwillig anschloss. Am 22. April 1583 reisten die Genannten ab, und kamen über Klagenfurt, Wien, Prag, Dresden am 20. Mai 1583 in Wittenberg an, wo sie bei dem Gen.-Sup. Prof. Dr. Polykarp Leyser, einem Jugendfreunde Dalmatin's von der Universität Tübingen her, und seit seiner pfarramtlichen Thätigkeit bei M. L. Herrn v. Puchheim zu Göllersdorf in Niederösterreich (1573—1577) besonderem Gönner der österreichischen Protestanten, freundliche Unterkunft fanden[4]). Während die windische Bibel gedruckt wurde (28. Mai bis 9. November), liessen die beiden Genannten, Dalmatin: ein Gebetbuch (Musculus) und ein Gesangbuch (5. Ausg.), Bochoritsch: eine windische Grammatik nebenher auf ihre eigenen Kosten drucken, sämmtliche Bücher vom 1. Januar 1584 datirend[4]). Bochoritsch war nämlich durch die früher erwähnten, für die Laibacher Conferenz (1581) aufgezeichneten orthographischen und grammatischen Bemerkungen veranlasst und fortgerissen worden, auch die anderen Theile der Grammatik nach dem gemeinen Gebrauch des richtigen Sprechens in Regeln zu verfassen und diese denen der lateinischen Sprache (Melanchthon) anzupassen.

[1]) Kr. L.-A. — Vgl. Th. Elze, Superintendenten, S. 45 f.
[2]) Kr. L.-A.
[3]) Th. Elze, Die Univ. Tübingen und die Studenten aus Krain, S. 67 f.
[4]) Kr. L.-A. — Vgl. Dimitz, III, 201 ff.

Digitized by Google

So war diese kleine windische Grammatik entstanden [1]). Dieselbe erschien unter dem Titel: Arcticæ horulæ succisivæ, | DE LATINO CAR- | NIOLANA LITERATVRA, AD | LATINÆ LINGVÆ ANALOGIAM | accomodata, Vnde Moscoviticæ, Rutenicæ, | Polonicæ, Boëmicæ et Lusaticæ lingvæ, cum | Dalmatica & Croatica cognatio, | facile deprehenditur. || . . . (5 Zeilen) | ADAMI BOHORIZH. | . . . (6 Zeilen). || WITEBERGÆ | ANNO . M. D. LXXXIIII. | Es ist immerhin eine merkwürdige Erscheinung, dass so früh, kaum 30 Jahre nach dem ersten Auftreten der slovenischen Schriftsprache, schon eine Grammatik derselben erschien, und der Name ihres Verfassers, Adam Bochoritsch, tritt demjenigen ihres ersten Begründers Primus Truber, und demjenigen des Zöglings ihrer Beider, des Bibelübersetzers Georg Dalmatin, ehrenvoll zur Seite. Was diese drei Männer geschaffen, hat Jahrhunderte lang nachgewirkt. Und interessant ist es, zu beobachten, wie diese Männer alle derjenigen Gegend angehören, an der Sann von Cilli bis Steinbrück, und an der Save von Steinbrück bis Gurkfeld, aus deren Dialect sich überhaupt die neuere slovenische Sprache entwickelte [2]).

Von Wittenberg Ende Februar 1584 nach Laibach zurückgekehrt, wurde Bochoritsch von der Landschaft beauftragt, den Verkauf der slovenischen Bibel zu besorgen, wofür eigene Localitäten im Landhause angewiesen wurden [3]).

Den alternden Mann drückten jedoch fortwährend Geldschulden, so dass er 1593 vor der Landschranne auch gegen die Nachbarschaft von Smerje wegen eines Zehnten klagte [4]). Der Landschaft selbst schuldete er 1594 die Summe von 250 fl., welche jene dem „guten alten Manne" schenkte und noch 50 ungebundene slovenische Bibeln (à 2 fl. 30 kr.) dazu [5]). Nach dem Abgange des

[1]) S. Bochoritsch's Zuschrift (Praefatiuncula) zu derselben: Ad Illustrium | Styriae, Carinthiae et | Carniolae procerum filios; vniversam | Equestris ordinis ingenuam | iuventutem, || . . . Datum VVitebergae in Saxonia, Ipsis Kalend. January, Anno, M^DXXCIV. || V. Illust; || deditus || Adamus Bohorizh. — Vgl. Dimitz, III, 181.

[2]) Pr. Truber bediente sich zwar zunächst der Sprache seines Geburtsortes Rashiza bei Auersperg, verband aber damit den Dialect, namentlich den Wortschatz der Untersteirer, unter denen er so lange gelebt und gewirkt hatte. — Vgl. Th. Elze, Druckschriften, S. 81. — Ders., Truber's Briefe, S. 68.

[3]) Kr. L.-A.

[4]) Mitth., 1867, S. 82.

[5]) Kr. L.-A.

Digitized by Google

Schulrectors M. Jak. Präntl (Präntelius, s. später) musste Bochoritsch interimistisch nochmals das Rectorat übernehmen (bis 1. Juni 1598), wofür ihm die Landschaft ausser seiner Pension (140 fl.) noch eine jährliche Besoldung von 100 fl. gab[1]), allein in Folge von Bochoritsch's „Alter und Leibsblödigkeit" kam die Schule in Abnahme[1]). — In den früheren Pensionsstand mit 1. Juni 1598 zurückgetreten, bot er der Landschaft, wie schon 1583 und 1596, seine reichhaltige Bibliothek zum Ankauf (nach dem Schätzungswerthe) für die Schule an (wie solches in Steier geschehen), schenkte seine bedeutende Musikaliensammlung (er war wie sein Vorgänger L. Budina ein grosser Musikfreund gewesen) der Landschaftschule und bat um finanzielle Unterstützung[1]). Er habe dieselben — schrieb er — während seines Lehramtes unter grosser Sparsamkeit gesammelt; nun aber, weil er sein Ende nahen sehe, noch Schulden habe und den Seinigen nichts Anderes hinterlassen könne, wolle er doch seinen Schatz hingeben, um ehrlich zu sterben und den Seinigen Unannehmlichkeiten zu ersparen. Er besitze darüber zwei Kataloge, welche über 500 Bände (darunter viele Sammelbände) umfassen. „Der dritte Catalogus helt in sich allein gesangbücher, zum theil, vnd dz meist, gedrukhte, zum Theil aber geschriebne, zu Acht, Siben, Sechs, Fünff, Vier vnd drey Stimmen, Latainische, Teütsche, Italienische, Französische vnd auch Creinerische, so von Alten vnd Newen in der Musica vaßt berumbtesten Artificibus, lieblich vnd khünstlich geseczt, Wölliche nicht allein in der khirchen, Sundern auch bey anderen herlichen Freüden und versamblungen, ... vnd dz Auff Allerley Instrument Recht vnd lustig zugebrauchen. Dieser geseng seindt ob — zweythausendt Stukh, die will ich E. E. Landtschafft Schuell vererht vnd geschenkht haben" etc.[2]). Allein die politischen und finanziellen Bedrängnisse der Landschaft waren zu dieser Zeit derart, dass sie die bereits auf sich habenden vielfaltigen anderen Ausgaben kaum zu leisten im Stande war, weshalb Bochoritsch's Anerbieten im grossen Ausschuss am 5. September 1598 abgelehnt wurde[1]). —

Weiteres über Bochoritsch's Leben und Ende ist nicht bekannt. Auch von seiner Bibliothek und deren Katalogen ist jede Spur verschwunden.

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Kr. L.-A. — Vgl. Th. Elze, Superintendenten, S. 42. — Dimitz, III. 156 f.

Digitized by Google

Von seiner Familie haben wir bereits einen Sohn, Adam Bochoritsch jun., erwähnt. Dieser, 1568 in Laibach geboren, besuchte bis 1583 die Laibacher Landschaftschule und ward dann nebst Hans Snoilschek, einem armen Laibacher Bürgerssohn, von seinem Vater nach Wittenberg zum Druck der windischen Bibel mitgenommen [1]). Hier inscribirten sich am 24. Juni 1583 in das Album der Universität [2]) nach M. Gg. Dalmatin und Herrn Joh. Jak. v. Rain auch Ad. Bochoritsch (natürlich der jüngere; der Vater scheint als alter Wittenberger Student es nicht für nöthig gehalten zu haben, sich nochmals zu inscribiren) und Joh. Snoilschek. Nach Beendigung des Bibeldruckes führte Bochoritsch die beiden Jünglinge nach Schulpforta, wo am 6. Januar 1584 Adam Bohoritz und Johannes Schnelschick (daneben bemerkt: Snolski) aus Laibach in Krain inscribirt sind [3]). Hier blieben dieselben auf des Rectors Bochoritsch Kosten 3 Jahre [1]). Ad. Bochoritsch kam dann nach längerem Aufenthalte auf der Universität Wittenberg nach Laibach zurück, fand hier 1592 Beschäftigung an der Landschaftschule [1]), erhielt dafür vom 16. Februar 1593 an einen kleinen Gehalt von 15 fl. [1]), ward 1593 nebst H. Snoilschek von den Verordneten dem Prediger H. Tulschak zur Revision seiner slovenischen Uebersetzung der Postille des Avenarius (Habermann) vorgeschlagen [1]), erhielt 1597 auch slovenische Bücher auf künftige Bezahlung [1]), und ward 1598 zu einer höheren Anstellung in der Cantorsclasse der Landschaftschule empfohlen [1]). Allein am 30. October wurden alle evangelischen Lehrer aus Laibach verbannt, und dann die evangelischen Schulen in ganz Krain eingestellt und abgeschafft [1]). Am 12. April 1600 erhielt Ad. Bochoritsch jun. von der Landschaft seine Entlassung und ein Zeugniss über seine neunjährige Dienstzeit [1]).

Von einem anderen Sohne des Rectors Bochoritsch, Namens Melchior, ist nur bekannt, dass er 1584 die 3. Classe der Landschaftschule in Laibach besuchte [1]).

Eine Tochter, Namens Judith, heiratete 1592 den Prediger Markus Kumprecht, dessen erste Frau Blandine geb. Crist aus Strassburg

[1]) Kr. L.-A.

[2]) S. Album Acad. Viteberg. vol. 2., Halis 1894, p. 313. Bei Ad. Bochoritsch und Joh. Snoilschek steht als Anmerkung: Zeitweise in Wittenberg.

[3]) S. Dr. Max Hoffmann, Pförtner Stammbuch 1543—1893, Berlin 1893. S. 45. Nr. 98. Die eingeklammerte Beischreibung ist verdächtig.

Digitized by Google

am 15. Januar 1590 nach der Geburt eines Töchterchens Ursula gestorben war. Zur ‚hochzeitlichen Freid' machte die Landschaft dem alten Herrn Bochoritsch ein Geschenk von 25 fl.[1]). Aber am 3. April 1599 ward Frau Judith Bochoritsch-Kumprecht, wie die anderen evangelischen Predigersfrauen, aus allen fürstlichen Erbländern verbannt[2]).

3. Dr. Nikodemus Frischlin.

Am 3. April 1582 hatte der Ausschuss der krainischen Landschaft beschlossen, sich brieflich an Dr. Jak. Andreä in Tübingen und Prim. Truber in Derendingen um Gewinnung einer tauglichen Kraft an Stelle des pensionirten Schulrectors Ad. Bochoritsch zu wenden[1]). Wie es im Frühjahre 1569 gelungen war, durch diese Männer den trefflichen Superintendenten M. Christ. Spindler zu gewinnen, so mochte man jetzt bei dem Aufblühen und der Vortrefflichkeit des wirtenbergischen Schulwesens noch mit mehr Grund hoffen, auf diesem Wege zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

Ungeachtet dessen schrieben die krainischen Stände schon am 1. Mai 1582 an den Herzog Ludwig von Wirtenberg die Bitte, ihnen den Professor Dr. Nikodemus Frischlin[3]), wenn auch nur auf einige Jahre, zum Schulrector zu überlassen[1]).

In der Zwischenzeit hatte nämlich M. Hieronymus Megiser[4]), ein früherer Schüler und Amanuensis Frischlin's, welcher damals Erzieher in der Nähe von Laibach war und aus Privatbriefen wusste, dass derselbe geneigt sei, eine auswärtige Schulstelle anzunehmen, die Aufmerksamkeit der Krainer auf seinen gewesenen Lehrer gelenkt. Nun lebten damals in Laibach nicht wenige durch Rang, Stellung und Bildung hervorragende Männer, welche in Tübingen studirt und daher von Frischlin, vielleicht sogar aus persönlicher Bekanntschaft, nähere Kenntniss hatten. Zu ihnen gehörten Angehörige der Adelsfamilien Auersperg, Egk, Engelshaus, Gall, Gallenberg, Hohenwart, Lamberg, Sauer, Tschetschker, auch Leonh. Mercheritsch (der in Tübingen schon für H. Ungnad's slavische Druckanstalt in Urach gearbeitet hatte), dann der angesehenen

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Mitth. 1867, S. 101.

[3]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 525 ff. — Ders., Superintendenten, S. 46 ff. — Dimitz, III, 163 ff. — Strauss, Leben des Nicod. Frischlin, S. 247 ff.

Digitized by Google

Bürgerfamilien Gärtner, Tiffrer, Tolhopf, der Schrannenprocurator M. Roger Lotrecht, der Kriegssecretär H. Gebhart, der Prediger Andr. Savinitz (in S. Canzian bei Auersperg), und vier der Schulinspectoren, nämlich der Stadtschreiber M. Melch. Pantaleon, und drei der Stadtprediger: M. Christ. Spindler, Superintendent, M. Georg Dalmatin und M. Felic. Truber[1]). Aber in diesem Kreise kannte man nicht blos Frischlin's ausgezeichnete, genialische Seiten, sondern auch seine Sitten und Händel, namentlich auch seine Verwicklung mit der fränkischen Ritterschaft. Man hatte deshalb zwar Bedenken, doch Megiser versprach alles Gute, und so stellten die Schulinspectoren den Antrag auf seine Berufung, die dann erfolgte.

Im Juli 1582 kam Frischlin nach Laibach, wo er beim Superintendenten Spindler abstieg, zunächst natürlich noch ohne seine Familie (Frau und fünf kleine Kinder). Die drei fast gleichalterigen Männer, Spindler, Dalmatin und Frischlin, sämmtlich in der Blüthe ihrer Jahre und Kräfte, begannen nun sofort in vereintem und zusammenstimmendem Streben an die Lösung der ihnen gewordenen Aufgaben heranzutreten. Am 27. und 28. Juli wurde von Vertretern der Landschaft mit Frischlin über seine Anstellung und Bestallung verhandelt und geschlossen[2]). Aber noch ehe derselbe sein Amt angetreten, erschien er am 30. Juli schon wieder mit Dalmatin vor den Verordneten, um hier dessen Betreibung des windischen Bibeldruckes kräftigst zu unterstützen.

Bezüglich der Neugestaltung der Landschaftschule handelte es sich nächst deren innerer Reorganisation um zwei eng damit zusammenhängende, aber mehr äussere Fragen, betreffend die Localitäten und das Budget. War es damals in Laibach überhaupt nicht leicht, eine passende Miethwohnung zu finden[3]), so wurde diese Schwierigkeit im vorliegenden Falle noch dadurch erhöht, dass der krainische Adel wie bisher so auch fernerhin wünschen musste, für seine Söhne ein Pensionat beim Schulrector zu finden, da er selbst meist auf seinen Gütern im Lande lebte und nur zeitweise in der Hauptstadt Laibach verweilte. Der nun pensionirte Rector Bocho-

[1]) Vgl. Th. Elze, Tübingen und die Studenten aus Krain. — Scholl, Tübinger Magisterpromotionen.

[2]) Kr. L.-A. — Th. Elze, Truber's Briefe, S. 527 ff. — Dimitz, III, 165 ff.

[3]) Kr. L.-A.

Digitized by Google

ritsch hatte sich mit dem engen Quartiere im Bürgerspitale begnügt, allein das ging nicht länger, da diese Räumlichkeiten kaum noch für die Schule selbst ausreichten, und man war somit in der Lage, sofort zwei Wohnungen zu benöthigen, nämlich Bochoritsch eine (auf seine Kosten), um seine bisherige Amtswohnung zu räumen, und die Landschaft auf ihre Kosten eine grössere für den neuen Rector Frischlin und sein Pensionat („wenigstens drei Stuben". Und Frischlin hatte selbst 5 Kinder!). Die Vertreter der Stadt Laibach namentlich beeiferten sich, Abhilfe zu schaffen. Der Stadtrichter Körner bot sein eigenes Haus am Platz zur einstweiligen Wohnung an[1]). Der „Poscherl" bewilligte seine Behausung (die „Bossi'sche") für Bochoritsch, doch nur auf des Bürgermeisters Stettner Credit[2]) (der verschuldete Bochoritsch scheint dessen wenig gehabt zu haben); Jos. Tschaule war bereit, seine Behausung neben dem Rathhause zu überlassen, wenn sie auf vier Jahre gemiethet und der Miethzins vorausbezahlt werde[3]). Endlich fand man im Tolhopf'schen Hause für Frischlin eine Wohnung mit zwei grossen, über einander gelegenen Zimmern[3]). Die Schule blieb bei der Elisabethkirche im Bürgerspitalsgebäude. Allein es dauerte nicht lange, der Winter kam und Frischlin fand seine Wohnung kalt, feucht, unlustig, die grossen Zimmer nicht zu erheizen, zum Erfrieren, für sich, seine Kinder und seine Pensionäre ungesund, auch von der Schule zu entfernt, diese aber zu eng und ungelegen. Daher schlug er (am 23. Februar 1583) der Landschaft den Ankauf eines eigenen Schulhauses (das er andeutete) vor, zumal viele kleinere Stuben für ein Pensionat besser seien, als ein grosses Zimmer, und dann auch der schwere, drückende Miethzins an die Tolhopf'schen Erben und an das Spital wegfalle, dessen jetzt für die Schule benützte Räume seines Erachtens ohnehin viel besser zur Erweiterung der Kirche benützt werden könnten[3]). Persönliche und sachliche Gründe hatten diesen Antrag veranlasst, über welchen wenige Tage später (1. März) beim Hofteiding beschlossen wurde, die Verordneten zu beauftragen, dass sie sich aller Gelegenheit der Haller'schen Behausung genau erkundigen und dann darüber berichten sollten[3]). Dabei blieb es für jetzt, und bei der gewohnten, schon früher mehrfach zu Tage getretenen „Saumseligkeit" (über welche die Krainer im

[1]) Kr. L.-A. — Th. Elze, a. a. O., S. 529. — Dimitz, III, 167.
[2]) Kr. L.-A.

Digitized by Google

Sommer 1582 sich selbst einmal bei den Steirern entschuldigten), kam es zum Ankauf eines Hauses für die Schule erst 1597, als es zu spät war.

Die Regelung des Schulbudgets hing natürlich mit der Gestaltung dieser Anstalt genau zusammen. Bisher hatte diese Schule aus 4 Classen bestanden und der Rector war zugleich Classenlehrer der obersten (4.) Classe gewesen. Bei einer Neugestaltung wäre es nun aus sachlichen Gründen angezeigt gewesen, die überfüllte unterste Classe, die ohnehin in mehrere Abtheilungen zerfiel, zu theilen und hier die Lehrkraft zu vermehren. Allein Frischlin, der in dieser Angelegenheit hauptsächlich mit Spindler zusammen arbeitete, wusste es aus persönlichen, wohl ehrgeizigen Beweggründen zu erreichen, dass noch eine höhere Stufe ermöglicht wurde, indem er selbst bei seiner Anstellung nur zur Ertheilung von 2 täglichen Lehrstunden neben der Führung des Rectorats verpflichtet worden[1]), und dann die Anstellung eines Collaborators für die oberste (4.) Classe bewilligt ward, der täglich 3 Stunden Unterricht zu ertheilen und gegebenen Falles den Rector als solchen zu vertreten haben sollte[1]). Für diese Stelle hatten Frischlin und Spindler den M. Lorenz Meiderlin (Meuderlin, Mäuderle) aus Kirchheim in Wirtenberg (magistrirt in Tübingen 1572) ausersehen, der zwar erst am 24. August 1582 angestellt[1]), aber mit allen Uebrigen im Gesammtbudget der Schule vom 1. August 1582 geführt wurde[1]). Dieses stellte sich daher folgendermassen[2]): Rector Dr. Nik. Frischlin: Gehalt 200 fl., jährliche Zubusse wegen seiner „gradus“ und Dignitäten 150 fl., die Hälfte des Schulgeldes (die andere Hälfte fiel den Collaboratoren je nach ihrer Classe und Centurie zu) und freie Wohnung für sich und die Seinigen, wie für etwaige Pensionäre (Alles seinem „Bestallbrief“ gemäss); M. Lor. Meiderlin, Collaborator der obersten (4.) Classe und Stellvertreter des Rectors, 100 fl.; M. Sim. Braun, Collaborator der 3. Classe, 90 fl.; Sebast. Semnizer, Collaborator der 2. Classe und Cantor (hatte neben dem Figural- den deutschen Choralgesang in der Kirche zu dirigiren; den windischen Choralgesang in der Kirche und die Begleitung bei Leichenbegängnissen hatte der deutsche Schulmeister Math. Vinizianer zu besorgen, der dafür 40 fl. jährlich erhielt) 112 fl.; Luk. Selenez, Collaborator

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Kr. L.-A. — Mitth. 1862. S. 110 f. — Dimitz. III, 168.

Digitized by Google

der untersten (1.) Classe und Fachlehrer der Kalligraphie, 85 fl.: des früheren Rectors Ad. Bochoritsch Pension 140 fl.: für einen etwaigen zweiten Collaborator der untersten Classe präliminirt 60 fl.: Mitwirkung des Organisten (80 fl.) zur Einübung der Kirchenlieder an Samstagen und Feierabenden; Miethzins des Schullocales; Stipendiaten 150 fl. u. A.

Mit diesen Mitteln und Hilfskräften trat Frischlin am selben 1. August 1582 sein Rectorat an, wobei er vor einer zahlreichen Versammlung eine sanguinische und grosssprecherische Rede hielt und namentlich von seiner Schulleitung verhiess, dass fortan jeder Schüler nach einjährigem Besuche seiner Classe für die nächsthöhere reif werden solle[1]). Nun galt es also für Frischlin, dies zu verwirklichen (was niemals geschah) und sich selbst als tüchtigen Rector zu bewähren (wozu nicht viel Anschein vorhanden war).

Bereits am ersten Tage seiner Anstellungsverhandlung mit den Vertretern Krains in Laibach am 27. Juli 1582, also noch ehe er wirklich angestellt war, hatte der phantasiereiche, schnellfertige Mann eine Schulordnung vorgebracht. Nachdem dieselbe der Länge nach verlesen worden, hatte man ihm erklärt, dass dieselbe zwar recht schön und gut, aber hier nicht ausführbar sei, da bei der krainischen Landschaftschule keine solchen Schüler, wie die von ihm vorausgesetzten, vorhanden seien, weshalb man sich nach der jetzigen Gelegenheit accommodiren müsse[2]). Daher war es für Frischlin nach seiner Anstellung das Dringendste, eine neue entsprechende Schulordnung zu verfassen. Aber noch ehe er diese vollendet, traf bei der krainischen Landschaft die schon von Herzog Ludwig von Wirtenberg abgewiesene Klagschrift der fränkischen u. s. w. Ritterschaft gegen Frischlin (von Augsburg 3. September 1582) ein, worüber am 7. November 1582 beim Hofteiding beschlossen ward, zunächst ein „glimpfliches" Empfangschreiben zu senden (das aber aus Ermanglung einer Gelegenheit zur Fortschickung liegen blieb) und Frischlin darüber am folgenden Tage einzuvernehmen[3]). Dieser übergab am 9. November 1582 seine Rechtfertigung den krainischen Ständen[3]), welche dann am 16. Januar 1583 der Ritterschaft eine ablehnende Antwort gaben und vielmehr Frischlin's Betragen und

[1]) S. Th. Elze, Superintendenten, S. 46. — Dimitz, III, 168.

[2]) Kr. L.-A.

[3]) Strauss, Frischlin, S. 255 f. — Dimitz, III, 169 ff.

Digitized by Google

nützliche Thätigkeit in Laibach belobten [1]); gleichzeitig sprachen sie dieselbe Anerkennung und Befriedigung gegen den Herzog von Wirtenberg [2]) und am 1. März 1583 gegen Primus Truber in Derendingen aus [3]), welcher das nach Tübingen gekommene Gerücht, Frischlin sei in Laibach erstochen worden, sofort für eine Lüge erklärt hatte [4]). Frischlin's anderweitige persönliche Händel gehören nicht hieher, da es sich hier nur um sein Leben und seine Thätigkeit als Schulrector in Laibach handelt [5]).

Am 24. September 1582 kam Frischlin's Schulordnung zum Vorschein [6]) und ward auch von seinen Oberen bestätigt, um nur etwas zu haben, woran sich zu halten, obgleich man offenbar nicht durchgängig damit einverstanden war und eine spätere Revision im Auge behielt. Dieselbe bestand aus zwei Theilen, deren erster den Rector, die Collaboratoren, die Classen und deren didaktische Aufgaben und Stundenplan, die Ferien, die Prüfungen und die Aufstellung von Inspectoren betrifft; er wünschte mit und neben sich eigentlich deren nur zwei, den deutschen und den windischen Prediger, d. i. Spindler und Dalmatin, „dieweil keine Ordnung gut ist, es werde denn derselbigen nachgelebt". Hier ist noch von keiner fünften Classe die Rede, deren Errichtung sich Frischlin gegen den Herzog von Wirtenberg am 1. Januar 1583 rühmt. In der obersten Classe werden neben Epistolae Ciceronis majores die Bucolica Virgilii cum paraphrasi Frischliniana (von diesem selbst interpretirt) und die Susanna Frischlini gelesen und auswendig gelernt, damit sie hernach von den Knaben agirt werden möge. Die unterste Classe ist in drei Decurien getheilt. Ferien gibt es nicht, ausser dass, wie bisher, die Mittwochnachmittage frei sein sollen. Oeffentliche Prüfungen sollen (wie bisher) jährlich zwei sein, zu Georgi und zu Michaelis [5]). Der zweite Theil enthält die Disciplinarordnung [6]). Dieselbe ist vom Geist eines strengen, fast ängstlichen Strafsystems durchweht, was vielleicht in dem unter Bochoritsch grossgewordenen unbändigen Uebermuth der krainischen Schuljugend mitbegründet war; allein Frischlin wusste

[1]) Strauss, Frischlin, S. 255 f. — Dimitz, III, 169 ff.
[2]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 561.
[3]) Th. Elze, a. a. O. S. 524.
[4]) Vgl. darüber Strauss.
[5]) Kr. L.-A.
[6]) Kr. L.-A. — Dimitz, III, 168 f.

Digitized by Google

doch auch nichts Besseres, als neben häufigen Schlägen noch den „hölzernen Esel“ und die autorisirte Aufpasserei und Angeberei einzuführen.

Dass unter den erzählten Umständen das erste Michaelis-Examen keine Leistung aufweisen konnte, ist selbstverständlich; aber auch die Frühjahrsprüfung scheint keine besonderen Resultate gezeigt zu haben, denn Frischlin war veranlasst, seine Schulordnung, wenigstens bezüglich der Menge und Vertheilung des Lehrstoffes und des Stundenplanes, am 1. August 1583 wieder zu überarbeiten, welche Ueberarbeitung er dann am 20. August 1583 als „Neuverfasste Schulordnung“ [1]) an die Verordneten gelangen liess [2]). Hier findet sich nun die 5. Classe (in manchen Lectionen mit der 4. combinirt); die unterste Classe ist in vier, die 2. und 3. sind in je zwei Decurien getheilt. Aber um die vorgefasste Idee eines einjährigen Classencurses doch zu erreichen, sind die einzelnen Abtheilungen so mit Stoff überhäuft, dass es auch dem geschicktesten Schulmanne an materieller Zeit fehlt, ihn in der vorgeschriebenen Frist zu bewältigen. Die Verordneten gaben diese Schriften natürlich an die „Predicanten als Schulinspectoren“ zur Begutachtung, die diese am 24. August 1583 erstatteten [3]). Diese konnten nicht umhin, das Unpraktische und Unausführbare dieses Entwurfes nachzuweisen, das Ansuchen Frischlin's (besonders im Begleitschreiben) um Schulinspectoren zu empfehlen, zumal er sie nicht als solche anerkenne; auch erklären sie den Druck einiger der von ihm verfassten und im Begleitschreiben) genannten Schulbücher für nützlich, nur müssten sie zuvor übersehen und censirt werden; besonders sei eine neue Grammatik bedenklich; der letzte Entwurf der Schulordnung sollte nochmals, auch im Vereine mit den untern Classenlehrern, übersehen und dann mit dem Guten der früheren Schulordnung zusammengearbeitet und verschmolzen werden. Dieser Bericht der Schulinspectoren trägt die Registraturbezeichnung „pr. 29. November 1583“, denn bis dahin schweigt die Laibacher Schulgeschichte.

In dem Begleitschreiben vom 20. August 1583 [4]), mit welchem Frischlin seine „Neuverfasste Schulordnung“ den Verordneten über-

[1]) Kr. Landes-Museum.

[2]) Kr. L.-A. — Th. Elze, Truber's Briefe, S. 531 ff.

[3]) Kr. L.-A. — Th. Elze, Superint., S. 46 ff. — Ders., Truber's Briefe, S. 533—539. — Dimitz, III, 171 f.

[4]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 531 ff.

Digitized by Google

sendet hatte, hatte er diesen zugleich gemeldet, dass er nützliche Schulbücher geschrieben habe, nämlich eine Grammatik, einen Cato, ein Elementale und eine Nomenclatur in 6 Sprachen. Den meisten Nachdruck legte er dabei auf die Nützlichkeit einer guten Grammatik, da er die Mangelhaftigkeit der bisher in Gebrauch stehenden erkannt und zur Herstellung der seinigen wohl 80 andere durchgesehen hatte, die er theils durch Leonh. Mercheritsch aus der Kisel'schen Bibliothek, theils von Ad Bochoritsch aus dessen eigener entlehnt, und da ihm dazu besonders vom Collaborator M. Sim. Braun Jul. Caes. Scaliger's Werk „De causis linguae latinae" geliehen worden war[1]). Mit dieser Anzeige hatte er zugleich die Bitte verbunden, ihm eine Reise nach Venedig zu gestatten, wo er diese und andere seiner in Frankreich veröffentlichten Bücher drucken lassen wolle. Was die Schulinspectoren hiezu am 24. August 1853 geäussert hatten, ist schon früher erzählt worden, doch ist von dessen Ausführung keine Rede.

Frischlin reiste nach Venedig, liess hier seine „Strigilis" und seine „Quaestiones grammaticae" (Grammatik) drucken (bei Ald. Manutius 1584), wozu er selbst den Holzschnittstock seines Bildnisses mitgebracht hatte, unterzeichnete hier am 13. September die Widmung der „Strigilis" an Freiherrn Georg Kisel und machte einen Ausflug nach Padua, wo er sich am 28. September 1583 in das Album der Artisten deutscher Nation einschrieb, und vielleicht auch damals hier seinen Panegyricus de victoria Sarmata contra Moschos (durch Steph. Bathory 1582), Padua bei Pasquati, erscheinen liess. (Vgl. Strauss, 227.)

Endlich (nach 6 Wochen, wie angegeben wird) kehrte Frischlin nach Laibach zurück und brachte Exemplare der „Strigilis" und der „Quaestiones" mit, aber keinen Cato novus, kein Elementale, keine Nomenclatura in 6 Sprachen. Den Freiherrn Georg Kisel musste die Widmung der „Strigilis", für welche er den Verfasser übrigens reichlich beschenkte, in eine höchst unangenehme Verlegenheit setzen, denn Frischlin's Benehmen in diesem Falle war für die krainische Landschaft eben so verletzend als strafbar. Ihr gegenüber war er in der Nennung der zu veröffentlichenden Bücher nicht offen und ehrlich gewesen, gerade die „Strigilis" hatte er nicht ein-

[1]) Dimitz, III, 171.

Digitized by Google

mal genannt; durch Veröffentlichung dieser Bücher ohne deren vorgängige Censur hatte er seine eingegangene Verpflichtung gebrochen; der Versuch, durch seine eigene neue Grammatik, so vortrefflich sie auch sonst sein mochte, die bisher zufolge Vereinbarung der drei Länder Steier, Kärnten und Krain an ihren drei Landschaftschulen eingeführte alte Strassburger Grammatik einseitig in Laibach zu verdrängen (und ein solcher Versuch wurde wirklich gemacht), musste die krainische Landschaft gegenüber den beiden anderen nothwendig in den Verdacht der Wortbrüchigkeit bringen, wogegen sich zu wehren sie nun veranlasst war[1]); durch literarische Beweggründe und Reiselust veranlasst, hatte er in zu langer Abwesenheit (Herbstferien, wie Strauss meint, gab es damals in Laibach nicht) seine Amtspflichten als Rector vernachlässigt, ja selbst das (gerade diesmal so wichtige) Michaelis-Examen versäumt und damit ein sträfliches Beispiel gröblicher Hintansetzung der von ihm selbst so dringend empfohlenen Beobachtung der eingeführten Ordnung gegeben. Was war mit einem solchen pflichtvergessenen und wortbrüchigen, wenn auch noch so gelehrten und genialen Beamten zu machen?[2])

Doch ging die Landschaft sehr mild und nachsichtig vor. Natürlich liess sie ihm durch die Schulinspectoren wegen seiner Vernachlässigung der Schule und des Bruches seiner Verpflichtung in Veröffentlichung seiner Bücher einen schriftlichen Verweis ertheilen, auch wegen seines Verhaltens zu den Grammatiken in der Schule, zugleich auch ihm aufgeben, alle bereits ausgegebenen Exemplare seiner in Venedig gedruckten Bücher wieder an sich zu ziehen und abzuliefern[3]). Wegen der Grammatik kam es noch zu weiteren Verhandlungen, wobei er nach seiner bekannten arroganten und

[1]) Kr. L.-A. (S. später.)

[2]) In Strauss' Capitel „Frischlin als Rector in Laibach" wird dieser als „grammatischer Reformer", als Schriftsteller, nicht als „Rector" beleuchtet; hier ist's natürlich umgekehrt. — Ein Seitenstück zu Frischlin's Geschichte findet sich in Graz. Hier hatte Dr. Joh. Papius, Rector der Landschaftschule (1586—1594), an Stelle der vorgeschriebenen Dialectik Melanchthon's eigenmächtig ein von ihm selbst verfasstes Lehrbuch der Dialectik in der Schule eingeführt. Dieses wurde von der Landschaft verworfen und die Wiedereinführung der Melanchthon'schen Dialectik angeordnet, dabei auch seine Rectoratsführung bemängelt. Er rechtfertigte diese (März 1594), vertheidigte seine Dialectik, dabei auf den Vorgang Sturm's in Strassburg und Reusner's in Lauingen sich berufend, kündigte seine Stelle auf und erhielt seine Entlassung. (R. Peinlich, Zur Geschichte des Gymnasiums in Graz; Jahresbericht 1866.)

[3]) Strauss, 277.

Digitized by Google

schnippigen Art[1]) äusserte: er müsse am besten wissen, was der Jugend fromme. Da meldete Frischlin am 29. November 1583 plötzlich bei den Verordneten an, dass er eine öffentliche Schulprüfung abhalten wolle, vermuthlich statt der zu Michaelis versäumten. Diese genehmigten zwar dieselbe, beschlossen aber, alle diese Schulfragen betreffend Examen, Grammatik und Schulordnung in einer gemeinsamen Sitzung mit sämmtlichen Schulinspectoren zu verhandeln[2]). Um die Schule in besseren Stand zu bringen, habe man Inspectoren ernannt, den Frischlin zum Rector berufen, andere Personen angestellt und das Budget erhöht und doch sei das erstrebte Ziel nicht erreicht. Da Frischlin erklärt hatte, die Schulinspectoren seien ihm unbekannt, wurden ihm und den mit vorgeladenen Collaboratoren am 4. December 1583 dieselben vorgestellt, nämlich: die jeweiligen (3) Herren Verordneten, Herr Frz. v. Scheyer und Herr Seb. Barbo (wenn sie in Laibach sind), der Landessecretär Casp. Gottscheer, die Stadtprediger (Spindler, Dalmatin, Schweiger, Fel. Truber, Tulschak), der Landschrannenschreiber Melch. Pantaleon, der Landschaftphysicus Egid. Steinfelder, der Landschrannenprocurator Mich. Sindringer, der pens. Schulrector Ad. Bochoritsch, der Kriegssecretär H. Gebhart, der Laibacher Rathsherr Wolf Gärtner, der erzherzogliche Oberaufschlagamtsgegenschreiber Mich Verbez; insonderheit wurde den Vorgeladenen angezeigt, dass von diesen Herren ein engerer Ausschuss gewählt und bevollmächtigt sei, bestehend aus den Herren H. v. Gallenberg (Verordneter); Spindler, Dalmatin, Pantaleon, Steinfelder, Bochoritsch und Verbez[3]). Auf diese Männer sollten die Vorgeladenen die gebührliche Rücksicht haben und bei der ehestens stattfindenden Berathschlagung der neuen Schulordnung sollen sie gehört werden[4]). Noch im December 1583 fand diese Berathschlagung statt[4]). Man liess die angegebene Decurienabtheilung der drei unteren Classen, aber für die unterste Classe, in deren vier Decurien etwa eben so viel Knaben (etwa 50) seien als sonst in den anderen Classen allein, wurde eine zweite Lehrkraft als höchst nöthig erkannt und dringend empfohlen. Wegen

[1]) S. früher. — Vgl. Strauss, 289 u. ö.

[2]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 541 f.

[3]) Dalmatin und Bochoritsch waren seit 22. April 1583 zum Druck der windischen Bibel in Wittenberg abwesend (s. oben), von wo sie erst Ende Februar 1584 zurückkehrten.

[4]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 544 f.

Digitized by Google

Uebung der windischen Sprache ward für diese Classe des Bochoritsch Elementale Labacense cum nomenclatura trium linguarum, latinae, germanicae et slavonicae angenommen, aber dessen Donat fallen gelassen. In der 3. Classe wird die Aufgabe im Griechischen etwas herabgemindert, in der 4. wird statt der Dramen Frischlin's blos der Terenz (auch zum Agiren) zugelassen. Der italienische Katechismus und die Lection für Schönschreiben werden ganz abgeschafft, Einiges wird erleichtert, die Nachmittage von Mittwoch und Samstag sollen nach einer Mathematikstunde von 1—2 frei sein, in den Hundstagen werden 14 Tage Ferien erlaubt, doch dergestalt, dass die Knaben alle Morgen zum Studiren in die Schule gehen (damit sie nicht Alles, woran sie so lang gelernt, nun mit einmal wieder vergessen). Für die 5. Classe, welche kein besonderes Zimmer hatte, sei zur Erwägung zu stellen, ob man nicht, etwa oberhalb der Zimmer im Spital, zu diesen noch ein anderes für dieselbe erbauen möchte; u. A.[1]). Gemäss diesen Beschlüssen wurden nun die älteren Ordnungen vom Kriegssecretär H. Gebhart zu einem neuen Entwurf umgearbeitet, welcher am 24. Januar 1584 (St. N.)[2]) den Ständen vorgelegt und von diesen dem Rector und seinen Collaboratoren zur Begutachtung übergeben wurde. Aus dieser ist zu bemerken, dass in der 1. Classe statt des Elementale Labacense des Bochoritsch dasjenige Frischlini[3]), in der 2. Classe neben 1. Theile der Strassburger Grammatik „oder signatas quaestiones grammaticas Nic. Frischlini", in der 3. Classe statt: II. und III. Th. der Strassburger lat. Grammatik „Nic. Frischlini secundum signatas quaestiones", ebenso in der 4. und 5. Classe statt „Argentinensis" gesetzt und bei den Hundstagsferien eine hygienische Notiz beigefügt wurde[4]). Diese Beifügungen wurden natürlich alle gestrichen und ein definitiver Text der Schulordnung[4]), sowie der Instruction für die Inspectoren hergestellt. Die Landschaft genehmigte beide am 15. Februar 1584, und beschloss, in der untersten Classe noch einen Collaborator anzustellen und wegen Herstellung eines weiteren Zimmers für die oberste Classe mit der Stadt zu verhandeln[5]).

---

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Mit Weihnachten 1583 war der neue Kalender in Krain eingeführt worden.

[3]) Es scheint, dass Frischlin's Elementale also doch auch gedruckt war.

[4]) Dimitz, III, 173—178.

[5]) Dimitz, III, 173.

Digitized by Google

Damit endigt eigentlich die amtliche Thätigkeit Frischlin's als Schulrector, und was er als Lehrer geleistet hat, entzieht sich der Darlegung, gehört auch nicht hieher. Es war ihm gelungen, durch Errichtung einer (damals freilich noch ziemlich überflüssigen, 1584 von 6 Schülern besuchten) 5. Classe die Laibacher Schule in die Reihe der höheren Quadrivien zu erheben; aber die Einführung seiner grammatischen Reformen war durch seine Schuld verunglückt, und er hatte nicht einmal eine ordentliche Verfassung und Ordnung der Schule zu Stande gebracht. Durch seine eigenwillige Amtsvernachlässigung und Pflichtwidrigkeit hatte er sich bei den krainischen Herren schwer geschadet. Man zog sich mehr auf den streng amtlichen Verkehr mit ihm zurück, man gab ihm ein zahlreiches Collegium von Schulinspectoren zu seiner nächstvorgesetzten Behörde und übertrug die schliessliche Bearbeitung und Fassung der Schulordnung anderen Männern, denen er sich in diesem Fache weit überlegen dünken mochte. Er, der die Ungebundenheit liebte und gern seinen Impulsen und Affecten folgte, in bestehende Ordnungen sich nur schwer fügte und die Autorität von Vorgesetzten gern bei Seite schob, er mag das schwer empfunden und ertragen haben, und die Lage wird immer unleidlicher und peinlicher geworden sein. Dazu kam, dass Frischlin's Frau, der Klima und Lebensweise des fremden Landes nicht behagte, mit ihrem heftigen Temperamente oft wegen Wegzuges aus Krain und Rückkehr nach Schwaben ihrem Manne in den Ohren lag[1]). Bei der schon vorhandenen Verstimmung wird das seine Wirkung um so weniger verfehlt haben.

Im Anfang Mai 1584 verlangte Frischlin (wie er schon früher bisweilen sich geäussert hatte) — die letzte Veranlassung dazu ist unbekannt — seine Entlassung; ein abermaliger Wortbruch, da er sich der krainischen Landschaft auf drei Jahre verpflichtet hatte. Ueber Gutachten der Schulinspectoren vom 11. Mai 1584 beschloss die Landschaft, ihm, obschon die von ihm vorgewendeten Ursachen nicht erheblich, dieselbe für Ende Juli, als dem Ende seines zweiten Dienstjahres, zu ertheilen, und setzte am 16. Mai 1584 den Herzog von Wirtenberg davon in Kenntniss. Frischlin reiste im Juni nach Graz und Ungarn, um sich eine neue Stellung zu suchen, jedoch ohne Erfolg, so dass er bei seiner Rückkehr in Laibach gern wieder geblieben wäre, was aber natürlich nicht möglich war. Man braucht

[1]) Strauss, 276 u. ö.

Digitized by Google

nicht allen Klatsch über Frischlin's persönliches Leben zu sammeln (wie Crusius that), auch nicht eine geistliche Gegenpartei des poetischen Rectors zu erfinden (wie Strauss thut), aus dem bisher Erzählten ist ja ganz begreiflich geworden, dass die Schulinspectoren ihn gern schon früher los gewesen wären, und dass die Landschaft die gethanen Schritte nicht zurücknehmen konnte. Am 1. August 1584 musste Frischlin die Schule und seine freie Wohnung verlassen, doch gab ihm die Landschaft bis zu seiner Abreise eine kleine Wohnung in der Vorstadt, deren Miethe sie selbst mit 3 fl. bezahlte. M. Lor. Meiderlin musste die Geschäfte des Rectors übernehmen und M. Sim. Braun diesen in seiner Classe unterstützen. Am 2. August 1584 bat er die Landschaft um Vergütung seiner Rückreisekosten und seiner Bücher (Strigilis und Quaestiones gramm.). Am 9. August 1584 sandten ihm die Schulinspectoren eine artige Antwort auf sein Abschiedschreiben. Am 11. August 1584 wurde ein bereits genehmigter ‚Verfass' des Landessecretärs K. Gottscheer ihm in einer Sitzung zwar nicht schriftlich mitgetheilt, sondern ‚zu Verhütung mehreren Disputats' nur mündlich und kürzlich ‚ad partem' vorgehalten, und statt einer Entschädigung seiner Bücher und namentlich aus Rücksicht auf den Herzog von Wirtenberg eine erhöhte Reiseentschädigung von 140 fl. bewilligt. Am 12. August 1584 wurde ihm das erbetene Abschiedszeugniss ertheilt. Beide Schriftstücke, das Schreiben der Schulinspectoren und das Zeugniss, enthalten, nur in etwas geschmückterer Fassung, die damals in Laibach übliche Abschiedsformel für Schulmänner, die selbst ihre Entlassung nahmen und keinen Anlass zu offenem Tadel gegeben hatten. Dieser war mit dem Vorhalt aus dem ‚Verfass' abgemacht, und die krainischen Behörden mochten nun lieber im Guten mit dem schmähsüchtigen Manne auseinanderkommen. Seine hohe Begabung und sein reiches Wissen, seine Kunst und Gelehrsamkeit fanden reiche Anerkennung, und selbst das Bedauern seines Abganges war noch etwas mehr als blosse Formel, denn man hatte keinen Ersatz an seine Stelle und glaubte, durch die getroffenen Vorkehrungen die Schattenseiten seines Wesens ausgleichen zu können[1]).

So verliess Frischlin Laibach und traf am 31. August 1584 wieder in Tübingen ein. In Laibach war ihm ein Töchterlein Doro-

[1]) Th. Elze, Truber's Briefe, S. 545—549. — Strauss, 277—281.

Digitized by Google

thea geboren worden, aber daselbst auch bald wieder gestorben[1]). Seine übrigen Familienverhältnisse, sein weiteres Leben und sein jämmerliches Ende (29. November 1590) gehören nicht hieher.

4. M. Jakob Präntelius (Prentl).

Nach Frischlin's Abgang blieb das Laibacher Schulrectorat neun Monate lang unbesetzt. Doch hatte man nicht gesäumt, sich nach einer tauglichen Persönlichkeit umzusehen. Insbesondere hatte sich der Superintendent Spindler an den General-Superintendenten Polykarp Leyser in Wittenberg gewendet[2]), der sich ja im vorigen Jahre für Dalmatin und den windischen Bibeldruck so gütig und förderlich gezeigt hatte. Derselbe ermangelte auch jetzt nicht, diesem Ansuchen Folge zu geben und verhandelte darüber mit einem gewissen, von ihm sehr gelobten M. Leonhard Etzler aus Breslau[3]). Schon schien der Abschluss sicher, schon sandten am 20. November 1584 die Verordneten der krainischen Landschaft an Polykarp Leyser die Vocation für Etzler[3]), da zerschlug sich noch das Ganze aus unbekannten Gründen.

Ebenso unbekannt sind die Vorgänge, wie die krainische Landschaft im Frühjahre 1585 dazu kam, den M. Jakob Präntelius zum Schulrector zu berufen.

Jakob Prentl (Brentl, Brentelius, Präntelius) war gebürtig von Oberwölz in Obersteier, kam in seiner Jugend, da der Flacianismus in jenen Gegenden die Oberhand hatte, in die Einflusssphäre des flacianistischen Superintendenten Dr. Nik. Gallus in Regensburg und seiner Anhänger, namentlich des Prof. M. Casp. Melisander in Lauingen. Hier scheint er sich viel aufgehalten zu haben, doch immatriculirte sich „Jacobus Brentelius Styrius am 29. September 1567 in Tübingen", was er 1568 und 1573 wiederholte[4]). Am 28. November 1567 schrieb Melisander an Gallus: Provincialium (sc. Carniol.)[4]) literas cum Krelii mittam brevi cum nostro Präntelio, viro optimo, pio certe et veritatis (Flac.?) studiosissimo. Brevi nempe od nos redibit[5]). Und am 4. Januar 1568 schreibt derselbe an den-

[1]) Strauss, 449.

[2]) Kr. L.-A.

[3]) Alb. Univ. Tub. — Vgl. Th. Elze, Tübingen u. d. Studenten a. Krain, S. 91.

[4]) Th. Elze, Superintendenten, S. 33.

[5]) Regensburger städt. Archiv.

Digitized by Google

selben: Dominus Prändelius salutat te, pius et diligens juvenis [1]). Am 12. August 1568 meldet Prändelius selbst von Tübingen dem Gallus: Andreä habe ihn und des Gallus Brief gut aufgenommen; seit seiner Ankunft seien bisher Ferien gewesen; er werde besonders Griechisch treiben [1]). Am 4. Juli 1569 gab er einem nach Graz in Steiermark abreisenden Studenten aus Gundelfingen ein Einführungsbillet an Gallus [1]). Aber je länger er in Tübingen war, desto mehr unterlag er Andreä's Einfluss und Richtung, und desto mehr lernte er auch andere in Tübingen studirende Innerösterreicher, besonders Krainer, kennen. Am 2. August 1570 (ein Jahr nach Bernh. Steiner und Gg. Dalmatin) magistrirte er in Tübingen unter dem Decanate des M. Samuel Heiland [2]), der ihn noch 1589 seinen „alten Freund und Schüler" nennt [3]). Als 1573 M. Bernh. Steiner, Pfarrer von Bühl (bei Tübingen), einem Rufe als Prediger in St. Ruprecht bei Villach in Kärnten folgte und mit seiner (zweiten) Frau am 11. October 1573 dahin abreiste, schrieben ihm zu Ehren einige Freunde (Nik. Frischlin, Erh. Cellius, Leonh. Engelhart u. A.) Gelegenheitsgedichte, „Propemptica" etc. (Tub. 1573), wobei auch Jak. Prändel mit der lateinischen Wiedergabe eines hebräischen Gedichtes von Joh. Bartenbach vertreten ist [4]). Am 17. December 1575 empfahl Jak. Andreä von Tübingen aus den steirischen Verordneten sowohl für den Kirchen- wie für den Schuldienst den Ueberbringer seines Briefes, den M. Jakobus Brentelius, „einen zwar etwas scheuen und furchtsamen, aber sehr gelehrten Mann" [5]). Im Jahre 1576 war Bernh. Steiner kärntnerischer Landschaftprediger und Superintendent in Klagenfurt geworden, und schon am 15. November 1578 steht hier neben ihm als College und zweiter Prediger in angesehener Stellung M. Jakob Brentl [3]). Ebenso 1582 bei der Unterzeichnung der Concordienformel, wo sein Name (M. Jak. Brentelius) zwischen dem des

[1]) Regensburger städt. Archiv.

[2]) Scholl, Tübinger Magister-Promotionen, schreibt fälschlich „Brentius" statt „Brentelius.", daher ist er auch bei Elze, Tübingen u. s. w., S. 107, übersehen. — Sein nächster Nachfolger, Joh. Meinhardus aus Herbertingen, wurde Rector der Schule in Linz.

[3]) Kr. L.-A.

[4]) Vgl. Vierteljahreshefte für württembergische Geschichte und Alterthumskunde, 1878, Heft III, S. 148 ff. — Zwölf Jahre später wurde Prändel Frischlin's Nachfolger als Schulrector in Laibach.

[5]) S. Loserth, Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft u. s. w., Graz 1898, S. 42.

Digitized by Google

M. Bernh. Steiner und denen des Paul Kollen und des Gregor Faschang (damals Predigers an der windischen Kirche zum hl. Geist, Spitalpredigers in Klagenfurt) steht [1]). Von 1582—1585 soll (nach Lebinger) Jak. Prentl Rector der Landschaftschule in Klagenfurt und somit Vorgänger des Lic. Philipp Marbach (aus Strassburg) gewesen sein.

Am 28. April 1585 überbrachte Prätelius dem Superintendenten Spindler in Laibach einen Brief des damaligen Klagenfurter Schulrectors Lic. Ph. Marbach vom 26. April 1585 (o. O.), worin dieser bei jenem sich entschuldigt, dass er auf seine zwei letzten Briefe jetzt wegen Kürze der Zeit und überhäufter Geschäfte nur mit wenigen Zeilen antworte; aber erst gestern gegen Abend habe ihm Prätelius mitgetheilt, dass er heute zu „euch" reisen werde, und er sei mit allerlei Gedanken zerstreut, weil der Kurfürst von Sachsen ihn eben mit besonderer Botschaft nach Dresden berufen habe; in Betreff des M. Prätelius könne er ihm nur bestätigen, dass ihre Stände („nostri proceres") denselben zu dieser Berufung (nämlich zum Schulrectorat in Laibach) beglückwünschen, und ihm (Marbach) versprochen haben, demselben ein würdiges Zeugniss zu ertheilen, daran die „eurigen" („vestrates") wohl ein Genüge haben werden [2]).

Am 1. Mai 1885, während des Hofteidings, wurde M. Jakob Prentelius von der krainischen Landschaft als Rector ihrer Landschaftschule mit einem Gehalt von 300 fl. angestellt [3]). Aus den 10 Jahren, während welcher er dieses Amt bekleidete, sind keine Nachrichten über diese Schule vorhanden, voraus sich wohl schliessen lässt, dass sie unter ihm ihren ruhigen und regelmässigen Gang ging. Nur im Jahre 1593 erscheint Rector Prätelius zweimal wieder, beide Male jedoch in Sachen rechtlicher Natur, das eine Mal am 9. Februar bei Gericht als Faschang'scher Gerhab [3]), das andere Mal am 22. Juni bei den Verordneten mit einer Anfrage wegen der Hinterlassenschaft des Collaborators M. Sim. Braun aus Leipzig [3]). Dieser war nämlich vor ungefähr dritthalb Jahren gestorben und seine Verlassenschaft, soweit sie in der Schule verblieben, war

[1]) Concordienformel s. ob.; Ausg. Müller, S. 795.

[2]) Kr. L-A.

[3]) Mitth. 1867, S. 82. Vermuthlich für den früher genannten Greg. Faschang in Klagenfurt.

Digitized by Google

regelmässig inventirt worden; es meldeten sich Gläubiger, und es wurde an seine Verwandten nach Leipzig geschrieben; da aber von diesen keine Antwort gekommen war, und die Gläubiger um Bezahlung drängten, so ersuchte er die Verordneten um eine Resolution, um sich danach zu richten[1]).

Da Prăntelius in den Kirchendienst zurückzutreten wünschte, resignirte er im Frühling (24. April) 1595 auf sein Amt und ward Pfarrer zu Schladming in Obersteier[1]). Bei Ausbruch der Verfolgung in der Gegenreformation (1598) rettete er sich durch die Flucht über das Gebirge[2]), während der aus Laibach vertriebene Superintendent M. Felic. Truber sich noch halb der Hoffnung überliess, bei ihm eine Zufluchtstätte finden zu können[1]).

Prăntelius war verheiratet und hatte mehrere Kinder[1]). Auf sein Ansuchen empfahl die krainische Landschaft am 29. April 1601 seinen ältesten in Krain erzeugten Sohn Michael zur Aufnahme in's Tiffernum in Tübingen[3]).

5. M. Engelbert Engel.

Nachdem M. Jak. Prăntelius aus dem Schuldienste in den Kirchendienst zurückgetreten war, dauerte es lange Zeit, bis ein passender Nachfolger für ihn gefunden wurde, obschon die krainische Landschaft seit dem 30. Juli 1595 sich ernstlich und vielfach darum bemühte[1]). Denn natürlich, je ärger in dieser Zeit die Angriffe und Uebergriffe der Jesuiten und der von ihnen geleiteten Regierung Erzherzog Ferdinands (später als Kaiser Ferdinand II.) gegen die Protestanten Innerösterreichs wurden, umsoweniger waren protestantische Gelehrte geneigt, aus Deutschland in diese Länder sich zu übersiedeln. Da auch Prof. M. Anton Evonymus in Wittenberg am 6. April 1596 seine schon gegebene Zusage im letzten Augenblicke zurücknahm[1]), übertrug die Landschaft provisorisch dem pensionirten Rector Ad. Bochoritsch (wie schon bei diesem erzählt worden ist) die Leitung der Anstalt[1]), konnte sich aber nicht verhehlen, dass dieselbe bei seinem Alter und seiner körperlichen Schwäche immer mehr in Abnahme kam[1]). Dass jedoch deren gänzlicher Untergang so nahe bevorstand, davon hatte freilich die

[1]) Kr. L.-A.

[2]) Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain. II. 467.

[3]) Th. Elze, Tübingen u. d. Studenten a. Krain, S. 33—63

Digitized by Google

Landschaft so wenig eine Ahnung, dass sie noch am 8. Juli 1597 das Haus der Witwe Wolfinger in der Judengasse zu Laibach ankaufte [1]), um an dessen Stelle ein Schulhaus zu erbauen.

Endlich war es doch gelungen, in M. Engelbert Engel einen neuen Schulrector zu gewinnen. Dieser sonst unbekannte Mann kam im Sommer 1598 von Wittenberg, wo er in einem Wirthshause wohnte, nach Laibach, wo er anfänglich ebenfalls einige Zeit im Wirthshause leben musste [2]). Am 17. August 1598 wurde er von der Landschaft als Schulrector angestellt mit dem Gehalt seines Vorgängers (300 fl.) vom 1. Juni 1598 an, und erhielt 100 fl. Reiseentschädigung [2]).

Mit der Proclamation des erzherzoglichen Erlasses vom 27. October 1598, welcher alle evangelischen Prediger und Lehrer vor Sonnenuntergang aus Laibach vertrieb [3]), hatte am 30. October 1598 natürlich auch die Landschaftschule ein Ende [3]).

Am 18. August 1599, von Stadt Stein, unter währendem Ausschuss, erhielt der Rector M. Engelbert Engel nach kaum fünfmonatlichem Dienst seine Entlassung, weil leider zu befahren, dass die Laibacher Landschaftschule wegen der jetzt grassirenden Pest und anderer schweren Veränderungen so bald nicht wieder werde eingerichtet und in's Werk gesetzt werden können. Zur Abfertigung gab man ihm einen halbjährigen Gehalt und ein „wohlverdientes rühmliches" Zeugniss [1]).

[1]) Th. Elze, Tübingen u. d. Studenten a. Krain, S. 79.
[2]) Kr. L.-A.
[3]) Kr. L.-A. — Mitth. 1867, S. 97.

Digitized by Google

VII.

Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation.

Von Dr. Josef Schmid in Fürth (Baiern).

(Fortsetzung.)[1]

VI. Capitel.

Ausführung der Mühldorfer Beschlüsse.

Conferenz in Nürnberg. I. Rathschlag in Salzburg. Beginn der Visitation. Versammlung der Erzpriester in Salzburg. Lateinischer Krieg. Luthermandat. II. Rathschlag. Agricola. Russ.

Die sofortige Ausführung der Mühldorfer Beschlüsse stiess, wie schon gesagt, zunächst auf Widerstand bei Erzherzog Ferdinand. Dem Beschlusse der Synode gemäss richtete eine Gesandtschaft an ihn die Bitte um Beistand zur Ausführung der Beschlüsse, aber unmuthig darüber, dass der Cardinal dem Drängen Baierns nachgegeben und auf seine Mitwirkung verzichtet hatte, erklärte er, aus verschiedenen Gründen zur Zeit die Bitte nicht erfüllen zu können. Daraufhin übergaben M. Lang und seine Mitbischöfe im September 1522, also gleich nach Eröffnung des Nürnberger Reichstages, dem Erzherzoge eine schriftliche Vorstellung[2] auf Grund der Mühldorfer Beschlüsse und erbaten seine Hilfe zur Durchführung derselben. Die Vorstellung berichtet über die Mühldorfer Versammlung: sie, die Bischöfe, seien durch das unpriesterliche und unordentliche Wesen, durch die Missbräuche der Geistlichkeit, die Aufstand und Empörung der Laien besorgen liessen, auch durch irrthümliche Lehren veranlasst worden, eine geistliche Versammlung zu Mühldorf zu halten. Es sei eine Reformordnung für die Geistlichkeit aufgestellt worden und ein Generalmandat an dieselbe ausgegangen. Da man aber nicht

[1] Vgl. „Jahrbuch", 1899, S. 28—50.

[2] Zwei Copien (d. d. Nürnberg, 1522 September) im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540. Gedruckt bei Datterer, l. c. Beilage S. XVII—XVIII.

Digitized by Google

nur die Geistlichen, sondern auch die Laien, welche dasselbe übertreten würden, bestrafen und eine Inquisition vornehmen müsse, so bedürfe man der Hilfe der weltlichen Obrigkeit. Die Versammlung habe nichts Anderes vorgenommen, als was die Priesterschaft und die geistliche Obrigkeit unmittelbar berühre, Dinge, an denen auch er, der Erzherzog, und seine Räthe nichts hätten ändern können. Die Versammlung sei zum Lobe Gottes und zum Heile der Seelen gehalten worden, und durch das Mandat sei nichts Anderes geboten, als was in den geistlichen Rechten und den Satzungen der heiligen Concilien festgesetzt sei. Der Erzherzog möge daher der geistlichen Obrigkeit beistehen und an seine Amtsleute und Unterthanen Befehle ergehen lassen, dem Cardinal oder seinen Bevollmächtigten, wenn sie gegen die Priester und Uebertreter der Vorschriften handelten, Schutz und Hilfe zu leisten.

Die Vorstellung hatte keinen Erfolg, der Erzherzog blieb bei seiner Weigerung. Daher wendete sich der Cardinal mit einer erneuten Vorstellung an ihn[1]). Wiederholt wird betont, dass in Mühldorf nichts Anderes verhandelt und beschlossen worden sei, als was zur Abstellung der irrigen und verführerischen Lehre diene. Nur ihm und seinen Mitbischöfen komme es zu, zu reformiren, sonst Niemandem. Die Synode sei aus „nothdürftigen Ursachen" in Eile zusammenberufen worden und man habe es nicht für nöthig erachtet, den Erzherzog oder seine Räthe zu dieser Versammlung zu bemühen[2]), da man zuversichtlich gehofft habe, er werde an einer solchen Ordnung, die nur Jedem zum Heile gereiche, kein Missfallen haben und seinen Beistand nicht versagen. Es sei nichts verhandelt worden, was die weltliche Obrigkeit angehe oder ihm und der weltlichen Macht schaden könnte. Die Beschwerden der Geistlichkeit gegen die Weltlichen und umgekehrt seien zurückgestellt worden und der Cardinal und seine Mitbischöfe seien bereit, zu deren Verhandlung eine neue Synode abzuhalten, zu welcher der Erzherzog und die anderen Fürsten ihre Bevollmächtigten schicken sollten.

Erzherzog Ferdinand liess sich zwar nicht bewegen, die Durchführung der Mühldorfer Beschlüsse in der gewünschten Weise zu

[1]) Undatirte Reinschrift im f. e. Cons.-Archive zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540. Gedruckt bei Datterer, l. c. Beilage S. XIX—XX.

[2]) Danach berichtigt sich die Angabe Gaspari's (Arch. Salisb. in Luth. res gestae), der Erzherzog habe um Aufschub der Synode gebeten.

Digitized by Google

unterstützen, aber er war entschlossen, gegen das Lutherthum in seinem Lande aufzutreten.

Zunächst erschien ein strenges Mandat, in dem unter Berufung auf die päpstliche Bulle und das Wormser Edict jede Art der Weiterverbreitung lutherischer Schriften in des Erzherzogs Ländern verboten wurde [1]).

An eine Durchfuhrung des Wormser Edictes in seiner vollen Schärfe konnte in Salzburg so wenig wie in anderen katholischen Gebieten gedacht werden. Denn allenthalben, besonders in der Hauptstadt, wimmelte es bereits von Anhängern Luther's. Bei der herrschenden grossen Abneigung gegen die geistliche Herrschaft, die im Salzburgischen schon öfter bedrohlich zu Tage getreten war, fiel es den Prädicanten nicht schwer, für die neue Lehre Anhänger zu gewinnen. Selbst an den Hof des Erzbischofes drang der neue Glaube, geheime Freunde desselben am Hofe verfassten ein Spottgedicht auf den Stadtclerus und verbreiteten es im Volke. Dazu kam, dass die Bürger der Hauptstadt sich durch neue Auflagen bedrückt fühlten. Unter solchen Umständen empfahl es sich, auf die gereizte Stimmung des Volkes Rücksicht zu nehmen. Dieser Einsicht verschloss sich auch M. Lang nicht, umsoweniger, als auch der Nürnberger Reichstag eine Durchführung des Wormser Edictes abgelehnt hatte, und die weltlichen Fürsten nicht bereit waren, hilfreiche Hand zu bieten. Ohne Hilfe des weltlichen Armes war aber eine canonische Visitation und Inquisition ganz undenkbar.

In einer während des Reichstages in Nürnberg stattgehabten Conferenz [2]) betreffs Durchführung der zu Mühldorf beschlossenen

[1]) Placatdruck in 4° im n.-ö. Landesarchiv. Abschrift im f. e Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540. Gedruckt bei Datterer, l. c. Beilage S. XX. Von Nürnberg aus befahl der Erzherzog im November 1522 seiner Regierung in Innsbruck, einen Generalbrief ausgehen zu lassen, in dem die lutherische Predigt, der Druck und die Verbreitung lutherischer Bücher verboten werden sollte. Das Regiment in Innsbruck kam diesem Befehle nach und machte am 1. December 1522 dem Erzbischof von Salzburg wie allen anderen Bischöfen der tirolischen Verwaltung davon Mittheilung; zugleich erklärte es sich bereit, wenn die Bischöfe zur Abstellung lutherischen Wesens des weltlichen Armes bedürften, Hilfe zu leisten und sich dem Befehle des Erzherzogs gemäss zu verhalten. (K. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck „Von und an die fürstliche Durchlaucht 1521 und 1522", Fol. 454.)

[2]) Ueber diese „Consultatio Nurnbergensis" unterrichtet uns ein Schriftstück des f. e. Cons.-Archivs in Salzburg, das der Entwurf der Einleitung zum Recess der Versammlung der Erzpriester (April 1523) ist, und ein anderes: Was meines genedigsten

Digitized by Google

Visitation, gestanden sich der Cardinalerzbischof und seine Suffragane, dass Jedermann unter dem Titel der christlichen Freiheit und evangelischen Lehre Ungehorsam zeige, so dass Aufstände nicht nur gegen die Geistlichen, sondern auch gegen die weltliche Obrigkeit zu befürchten seien und Einer dem Anderen nicht genug Schutz bieten könne, wenn er auch wolle. Bei solcher Lage der Dinge, sagten sie sich, sei wenig Hoffnung vorhanden, die Missstimmung der Laien gegen die Geistlichkeit zu beseitigen oder Besserung bei der Geistlichkeit zu erreichen, vielmehr sei zu besorgen, dass die Visitation und Inquisition, bei der es darauf ankomme, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Laien hinsichtlich des Glaubens zu reformiren, eher zum Gespötte dienen, als zum Guten gereichen würde. Daher beschlossen die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, mit der Visitation zu warten, „bis sich die läuff durch schickhung des allmechtigen zur besserung verkhören", und wiesen den Ordinarius jeder Diöcese an, damit inzwischen doch etwas geschehe, sich selbst, sein Domcapitel und die anderen Stifter und Kirchen seiner Residenz, sowie die Klöster und den Clerus seines Bisthumes aufs Beste zu reformiren und selbst oder durch seine Officiale, Erzpriester und Landdecane die Beobachtung der Mandate zu überwachen, besonders aber auf die Prediger zu achten, welche neue Lehren unter dem Volke verbreiteten, und zu sorgen, dass in Zukunft keine ungeschickten und ungelehrten Personen zu Predigern befördert würden.

So verschob man also in Nürnberg aus Opportunitätsgründen die in Mühldorf auf Grund des Wormser Edictes beschlossene, unter dem Schutze und mit Hilfe der weltlichen Fürsten durchzuführende, sich auch auf die Laien erstreckende Visitation der gesammten Salzburger Kirchenprovinz und beauftragte jeden Ordinarius mit der Reform des Clerus seiner Diöcese.

Die Beschlüsse von Mühldorf mit der Nürnberger Modification blieben nun in Salzburg für die nächste Zeit die Grundlage und Norm des Vorgehens gegen das Lutherthum. Sogleich nach seiner Rückkehr vom Nürnberger Reichstage — Lang war am 8. oder 9. Februar von Nürnberg weggereist[1]) — ging der Erzbischof an

Hern cardinals erzbischove zu Saltzburg mitbischoven und suffraganien räten auf montag nach presentationis Mariae anno 1523 soll furgehalten werden. (Gedruckt bei Datterer, l. c. Beilags XXXXII.)

[1]) Redlich, a. a. O., S. 145.

Digitized by Google

die Ausführung der Mühldorfer Beschlüsse. Bereits am 16. März 1523 berief er zu diesem Zwecke seine Räthe, unter ihnen auch Bischof Berthold von Chiemsee und Abt Staupitz [1]). Die Mühldorfer Beschlüsse sowie die den Zeitumständen entsprechende Modification von Nürnberg wurden für gut befunden, doch klagten die Räthe, dass bisher nicht nach dem Mühldorfer Mandat gelebt worden sei und dass das Volk in der Stadt und auf dem Lande durch Winkelprediger verführt werde, die kirchlichen Gesetze zu verachten. Laien und Geistliche am Hofe seien straffällig, einige hätten ein Spottgedicht auf M. Lang verfasst, die Hofgeistlichen seien fast alle entweder Concubinarier oder verkehrten in den Wirthshäusern oder lebten sonst ausschweifend.

Man kam nun überein, die Beschlüsse von Mühldorf und Nürnberg hinsichtlich der lutherischen Angelegenheit und der Reformation des Clerus ernstlich durchzuführen; zu diesem Zwecke sollte der Nürnberger Recess [2]) sammt dem Religionsmandate Erzherzog Ferdinands vom 12. März 1523 den Suffraganbischöfen zugeschickt werden. Um die Visitation einzuleiten, seien die Archidiakonen noch vor der Osterwoche [3]) nach Salzburg zu berufen, Denunciatoren und Synodalzeugen, ferner ein Fiscal und Official, letztere als die hauptsächlichsten Executoren aufzustellen mit der Aufgabe, bei den Buchhändlern nach lutherischen Büchern zu forschen und die Uebertreter der Mandate, kurz Alle, welche auf irgend eine Weise, insbesondere in der Stadt,

[1]) Consultatio in causa Lutherana et reformatione cleri habita Saltzpurge post reditum Rmi d. ex Nuernberga anno etc. XXIII. (A.) Ratslag zu Saltzpurg in causa cleri et Lutherana statim post reditum Rmi dni ex Nuernberga habita, anno XXIII. (B.) Concept (A) mit Correcturen und eine Abschrift (B) im fürsterzb. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540. Gedruckt bei Datterer, a. a. O. Beilage, S. XXII—XXIV. Ferner kommen in Betracht: „Memoriale exequendorum juxta consultata Nuremberge et Saltzpurge super reformatione cleri et doctrina Lutherana 1523" und ein vom Cardinal selbst herrührender, im fürsterzb. Archiv aufbewahrter Vormerkbogen: Exequenda articulorum, qui fuerunt conclusi in Muldorff et postea in Saltzpurga anno 1523. Als Theilnehmer sind auf demselben verzeichnet: Erzbischof Lang, Bischof Berthold von Chiemsee, Domdecan Trauttmannsdorff, Abt Staupitz, Rem, Ribeisen, Assessor, Hofrichter, Kämmerer, Dr. Stephan u. A., im Ganzen 13 Mitglieder. Ausführliches Referat über diese Berathung bei Hauthaler, a. a. O. S. 188 ff.

[2]) Der Recess selbst ist nicht erhalten; sein Inhalt ist uns bekannt aus dem Entwurfe der Einleitung zum Recess der Versammlung der Erzpriester (April 1523).

[3]) Ostern fiel im Jahre 1523 auf den 5. April.

Digitized by Google

der neuen Lehre Vorschub leisteten, zur Anzeige zu bringen. Der Hofmarschall erhielt den Befehl, mit dem Hofgesinde zu verhandeln, Richter und Hauptmann wurden beauftragt, die Bürgerschaft zu verwarnen, doch sollten sie, um nicht die missvergnügten Gemüther noch mehr zu reizen und zu offenem Widerstande zu veranlassen, nicht die ganze Gemeinde und nicht Alle auf einmal, sondern nur die älteren, angesehenen Bürger der Stadt successive zu sich rufen, ihnen ernstlich in's Gewissen reden und sie ermahnen, sich aller kirchlichen Neuerungen zu enthalten. Da Viele straffällig seien, solle man nicht Alle, sondern nur die Rädelsführer, aber diese exemplarisch bestrafen, damit sich Andere abschrecken liessen. Ferner wurde beschlossen, ein Generalmandat wegen der lutherischen Lehre ausgehen zu lassen, das den Religionsedicten der benachbarten Fürsten, der baierischen Herzoge und Erzherzog Ferdinands, ähnlich sein sollte, und den Pflegern strenge Beobachtung zu befehlen. An die baierischen Fürsten solle ein Schreiben gerichtet werden, um sie von dem Geschehenen zu benachrichtigen. Schliesslich wurde dem Erzbischofe der Rath ertheilt, das, was er thun wolle, ohne vorausgängige Anklage zu thun; wenn man zur Verhaftung oder Confiscation schreite, solle keinem Zeit zur Ueberlegung und Berathung gewährt werden.

Der Erzbischof säumte nicht lange mit der Ausführung des Beschlossenen. Am 29. März verständigte er seine Suffragane von Brixen, Seckau, Lavant und Gurk von dem mit den Bischöfen von Freising, Passau und Regensburg zu Nürnberg beschlossenen Recess und schickte ihnen das erzherzogliche Mandat [1]); den Archidiakonen sandte er am gleichen Tage die Ausführungsbestimmungen der Mandate [2]), ihre Zusammenberufung nach Salzburg verzögerte sich jedoch bis gegen Ende April.

Vorher, am 23. April, trat der geistliche Rath des Erzbischofes zu einer zweiten Berathung zusammen [3]). Unter den Theilnehmern

[1]) Begleitschreiben (Or.-Concept) im f. e. Cons.-Archiv, Fasc. Reformationsacten 1520—1540.

[2]) Schreiben des Propstes und Archidiakons von Chiemsee im f. e. Cons.-Archiv. S. Hauthaler, a. a. O., S. 191.

[3]) Ratslag in causa cleri et Lutherana, gehalten am 23. April, 80 23. Originalconcept im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540. (Daselbst auch eine Abschrift: Copey des ratslags XXIII April habiti in causa cleri.) Gedruckt bei Datterer, S. XXV—XXVI. Referat bei Hauthaler, a. a. O., S. 191 f.

Digitized by Google

wird auch der Abt von St. Peter, Johann v. Staupitz, wieder genannt. Auch diesmal waren die Räthe der Meinung, dem Hofgesinde, dem Clerus und der Bürgerschaft solle zuerst, um einen Aufstand zu vermeiden, gütlich vorgehalten werden, dass sie nach den Vorschriften der Mandate sich verhalten sollten, erst wenn dies nichts nütze, sollten die Uebertreter strenge Strafe erleiden; Diejenigen, welche während der Fastenzeit Fleisch gegessen haben, sollen ernstlich bestraft werden. Die Erzpriester seien zu fragen, von wem und in welchen Punkten die Mandate an die Geistlichkeit übertreten würden; es sollte die Meinung eines Jeden von ihnen gehört werden, wie der Uebertretung entgegenzutreten sei. Das Generalmandat solle erst nach dem Landtage ausgehen, diesem sei der Entwurf vorzulegen. Sobald der Adel und die übrigen Stände versammelt seien, müsse auf die päpstliche Sentenz, das kaiserliche Edict und die Mandate der baierischen Fürsten und des Erzherzogs Ferdinand hingewiesen werden, denen der Erzbischof nicht nachstehen könne; es sei also der Erlass eines Edictes nicht zu umgehen.

Man fürchtete offenbar, die Landstände, welche zum Theile lutherisch gesinnt waren, möchten sich dem Edicte widersetzen. Deshalb warf man auch die Frage auf, ob man befehlsweise vorgehen, den Ständen also nach diesen Vorstellungen einfach die Annahme des Edictes befehlen solle oder ob es nicht besser wäre, nur ihre Gesinnung zu erforschen und sie gleichsam freundlich um Rath zu fragen, ob sie nicht ein wirksameres und sichereres Mittel wüssten. Beide Meinungen waren vertreten; welche von ihnen den Sieg errang, ist nicht bekannt, doch hat der Landtag das Edict angenommen und zu beobachten versprochen. Denn Cardinal Lang schrieb später: »Uns hat unsere Landschaft dazumal (1523) zugesagt, sie wollen unserm Mandat des Luthers und der lutherischen Sect halber, so Wir den Reichsabschieden und anderen Fürsten gemäss ausgehen haben lassen, gern gehorsam geleben und Folg thun« [1]).

Wenige Tage nach diesem Rathschlage, am 26. April 1523, traten die Archidiakonen (Erzpriester) und Commissäre der Erz-

Das Schriftstück verzeichnet als Theilnehmer an der Berathung: Sand Peter (Staupitz), Dechand (Andreas v. Trauttmannsdorff), H. Balthasar (v. Lamberg), Doctor Räm, secretari, executor; Doctor Eberhard, Camerarius oder Custor, Assessor. Der Cardinal war zum Landtag nach Innsbruck verreist. (Hauthaler, S. 191.)

[1]) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 228.

Digitized by Google

diocese in Salzburg zu einer Berathung zusammen [1]). Sie berichteten, die Mandate „ziemlich gehandhabt" zu haben, und nur zu Leoben und Bruck in Steiermark sei aufrührerisch gepredigt worden. Die Beschlüsse dieser Versammlung gingen dahin, dass jeder Archidiakon oder Commissär jährlich einmal in eigener Person oder durch Synodalzeugen, Notare und Pedelle seinen District zu visitiren und über den Befund genauen Bericht einzusenden habe. Sie sollten genau erforschen, wie die einzelnen Punkte der Mandate beobachtet, wie die Sacramente verwaltet würden, in welchem Zustande sich die Kirchen, die kirchlichen Gefässe und Kleider befänden, wie die Priester lebten u. s. w. Sie erhielten dann auch die Vollmacht, gegen die Uebertreter der Mandate strafend vorzugehen, aber sie sollten sorgfältig überlegen, ob körperliche oder Geldstrafen am Platze seien. Nicht gehässig, sondern mit Liebe und Mässigung (modeste ac duce ratione et caritate) sollten sie vorgehen, besonders in Geldstrafen, die entweder gar nicht oder sehr mässig anzuwenden seien, damit es nicht schiene, als verfolgten sie ihren eigenen Vortheil und Gewinn. In schweren Fällen, besonders wenn es sich um Predigt der neuen Lehre handelte, wurden sie angewiesen, sorgfältig und eingehend an den Cardinal zu berichten, damit dieser um so umsichtiger und wirksamer der drohenden Gefahr entgegentreten könnte.

In seinem Berichte an den abwesenden Erzbischof erwähnt Rem, dass noch mit dem Erzpriesteramt und Officialat zu Salzburg zu verhandeln sei, woran am allermeisten liege; denn wenn das gut

[1]) Beschlüsse der Versammlung der Erzpriester, 26. April 1523 (fürsterzb. Cons. Archiv) und Bericht des erzbischöflichen Secretärs Rem an den Cardinal. (Orig.-Brief mit Oblatensiegel und Copie im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Reformationsacten 1520—1540.) Der Recess ist gedruckt bei Uttendorffer „Die Archidiakone" im Archiv für kath. Kirchenrecht 64, 130—131. Referat bei Hauthaler, a. a. O., S. 193 ff. Der Bericht Rem's gedruckt bei Datterer, S. XXVI—XXIX. Die Erzdiöcese war in zehn Archidiakonate eingetheilt: 1. Salzburg, 2. Berchtesgaden, 3 Baumburg, 4. Chiemsee, 5. Goss, 6. Obersteyer, 7. Untersteyer, 8. Oberkärnten, 9. Unterkärnten, 10. Lungau. Anwesend waren nach dem Berichte Rem's der Probst von Gars, Dr. Christoph Pickl für Obersteyer, Dr. Jacob Mang für Untersteyer, Vincenz Vitztum für Oberkärnten, Johann Wurzer; der Probst von Pauerberg war vertreten durch einen jungen Ordensmann, Christ. Lanninger; entschuldigt, aber nicht vertreten waren der Probst von Chiemsee und der Erzpriester von Friesach. Domprobst Andreas v. Trauttmannsdorff und Abt Johann v. Staupitz waren „als Aderlasser" nicht erschienen. Datterer (a. a. O.) verwechselt diese Versammlung der Erzpriester mit dem II. Rathschlag des erzbischöflichen geistlichen Rathes vom 23. April 1523.

Digitized by Google

versehen werde, so würden die anderen desto rühriger nachgehen. Dies sei jedoch bis zur Heimkehr des Erzbischofes aufgeschoben.

Einem Antwortschreiben an den Cardinal vom 29. April[1]) legte Rem ein Concept für das Ausschreiben an den gesammten Stadtclerus bei und bemerkte, dass dem Domcapitel gegenüber es Sache des Domdecanes sei, demselben specielle Anzeige zu machen, ebenso sollten die Mönche von St. Peter im Ausschreiben nicht inbegriffen sein.

Am 8. Juni 1523 wurde den Archidiakonen neuerdings die eingehende Visitation ihrer Sprengel und genaue Berichterstattung darüber anbefohlen. In der ganz im Sinne des Mühldorfer Recesses gehaltenen Instruction[2]) erhalten sie den Auftrag, den Pfarrern, Gesellpriestern, überhaupt allen Geistlichen eine reine und lautere Behandlung des Evangeliums in der Predigt, einen ehrbaren, geistlichen Lebenswandel, wie ihn die Mühldorfer Synode verlangt, anzubefehlen; ferner werden sie angewiesen, darauf zu sehen, dass nur taugliche Geistliche die Seelsorge ausüben; besonders sollten sie ihr Augenmerk auf lutherisch gesinnte Personen und andere Secten richten. Merkwürdigerweise lenkt der Erzbischof in dieser Instruction ihre Aufmerksamkeit auch auf die Wiedertäufer. Er befiehlt den Visitationscommissären, bei den Pflegern und Richtern und sonst allenthalben Umfrage zu halten, ob die Unterthanen ihres Bezirkes nicht Zusammenkünfte veranstalten, ob nicht unter ihnen Wiedertäufer seien. Auf solche, welche Wiedertäufer gewesen und Busse gethan haben, soll besonders geachtet werden, wie sie heimlich und öffentlich, in Worten und Werken sich verhalten.

Ob nun schon zu dieser Zeit im Salzburgischen wirklich Wiedertäufer existirten, muss dahingestellt bleiben, da jede weitere Kunde fehlt. Nach Beck's Forschungen[3]) kam die Secte der Wiedertäufer, welche ihren Ursprung in Helvetien und mit den münsterischen Wiedertäufern nichts gemein hat, zu Ende des ersten Viertels des XVI. Jahrhunderts nach Schwaben und Tirol und griff nach und

[1]) Reformationsacten im f. e. Cons.-Archiv, vgl. Hauthaler, a. a. O., S. 196.

[2]) Instruction für die Visitationscommissäre (Concept im f. e. Cons.-Archiv Salzburg). Vgl. Hauthaler, a. a. O., S. 196 ff.

[3]) Geschichtsbücher der Wiedertäufer, 43. Bd. der Fontes rer. Austr., Abth. II, Wien 1883.

Digitized by Google

nach über nach Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren[1]).

Unter den nach Reichsunmittelbarkeit lüsternen Bürgern der Hauptstadt herrschte um diese Zeit eine gefahrdrohende Gährung, da sie sich durch neue Auflagen bedrückt fühlten und überdies als Freunde des neuen Evangeliums mit den Massregeln ihres Fürsten gegen das Lutherthum höchst unzufrieden waren. Der kursächsische Rath Hans von der Planitz berichtete über diese Bewegung am 19. Juni 1523[2]): „Der Erzbischof hat von seinen Unterthanen 1000 Gulden begehrt, dann von der Stadt von der Mass Bier 1 Pfennig, von der Mass Wein zwei Pfennige, endlich dass sie der Lehre Luthers nicht anhängen sollten. Die Unterthanen antworteten, das Geld wollten sie geben, obwohl es der Kardinal nicht nöthig hätte, doch sollte er ihnen den dritten Pfennig zu der Stadt Gebäu und Nutzen überlassen. Luthers Lehre gebe ihnen nichts zu schaffen, ob er etwas lehre oder schreibe aus sich selbst, dem glaubten sie nicht mehr als einem anderen Menschen. Wo er aber das Evangelium und die heilige Schrift anzeigt, so glaubten sie ihm nicht, sondern der Schrift; sie bitten ihn, den Kardinal, unterthäniglich, da der allmächtige Gott gnädiglich verliehen hat, dass sein göttliches Wort wiederum herfür und an den Tag gekommen wäre, S. F. G. wolle sie daran nicht hindern; denn obgleich sie des Luthers Schrift lesen würden, wollten sie sich doch halten als fromme Christen, dem Evangelio und Wort Gottes glauben, ihm anhangen und nachfolgen und sich sonst nach aller Gebühr halten."

Der Cardinal antwortete hierauf, er wolle ihnen keineswegs gestatten, Luthers Schriften zu lesen, er gebiete ernstlich, solches zu meiden; Dagegenhandelnde wolle er an Leib und Gut strafen.

[1]) Auch Keller („Die Reformation und die älteren Reformparteien", Leipzig 1885, und „Joh. v. Staupitz und die Anfänge der Reformation", Leipzig 1888) dürfte bewiesen haben, dass das Wiedertäuferthum älter ist, als man gemeiniglich angenommen hat. Uebrigens hatten auch manche Secten des Mittelalters — und Secten gab es noch zu Lang's Zeiten genug im Salzburgischen — die Spättaufe. Es gab Waldenser, welche die Kindertaufe verwarfen und von Neuem tauften; schon der Passauer Anonymus im XIII. Jahrhundert (s. Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldenser, S. 54 f.) thut davon Erwähnung. Ein Zusammenhang zwischen den Waldensern und Wiedertäufern wird nicht zu leugnen sein (s. Haupt's Besprechung des Kellerschen Buches: „Die Reformation und die älteren Reformparteien" in Sybel's historischer Zeitschrift, 1886, Bd. 55).

[2]) Egelhaaf, Deutsche Geschichte im XVI. Jahrhundert, I, 665 f.

Digitized by Google

Da habe sich ein alter Maler herfürgethan und habe das gemeine Volk ermahnt, sich von dem Worte Gottes nicht abbringen zu lassen, sondern ihm anzuhangen und nachzufolgen und Gott fleissig Danksagung zu thun, dass er sein göttlich Wort wiederum eröffnet und an den Tag hätte bringen lassen; und welcher dabei bleiben wolle, der sollte zu ihm treten. Da wären sie alle gleich zu ihm getreten, bis auf fünfzig Personen ungefähr, die wären bei dem Bischof und seinem Hofgesinde stehen geblieben. Und als nun das gemeine Volk sich entfernt habe, hätte es den Fünfzig zugerufen: „Ihr Suppenesser, werdet ihr nicht mit uns gehen, so wollen wir euch holen"; dann wären sie alle zu ihnen hinabgegangen. Von Stund an hätte sich der Bischof auf's Schloss gemacht und darf nicht mehr herab, steht wohl übel mit seinen Unterthanen, wollten ihn, wie man sagt, nicht mehr zum Bischof haben und sollen sich ihrestheils haben vernehmen lassen: sie wollten ihm zwei Groschen an den Hals hängen und auf einen Esel setzen und wegschicken, damit er also arm würde, wie er früher gewesen. Nicht weiss ich, wo es noch hinaus will."

Der Ausbruch der Volksleidenschaft war stündlich zu erwarten. Nur rasche Entschlossenheit rettete den Erzbischof. Er reiste heimlich nach Tirol und warb dort mit Hilfe des tirolischen Ritters Leonhard v. Völs sechs Fähnlein Kriegsvolk. Mit diesen zog er durch's Innthal und lagerte sich bei Grödig am Untersberg. Bischof Berthold von Chiemsee und Abt Johann v. Staupitz vermittelten den Frieden, die überraschte Stadt unterwarf sich ohne Widerstand und dem Erzbischof ward der Triumph, am 11. Juli 1523 hoch zu Ross an der Spitze seines Kriegsvolkes in die gedemüthigte Stadt einzuziehen[1]). Diese zwang er zur Strafe zur Auslieferung aller kaiserlichen Freiheitsbriefe und der von ihm ausgestellten Urkunden und veranlasste sie zu einer Verschreibung, wonach sie auf alle Freiheiten und Privilegien verzichtete und sich Alles gefallen zu lassen versprach, was der Erzbischof ferner mit ihr vornehmen werde[2]). So endete der Freiheitstraum der Salzburger.

[1]) Ueber diesen Krieg, der „lateinische" genannt, siehe Pichler, a. a. O., S. 307; Zimmermann, Bauernkrieg, III, 394; Zauner, Chronik, IV, 361; über die Bezeichnung vgl. Zillner, Salzburgs Stadtgeschichte, II, 421, und Zillner, Salzburger Sagen in „Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde", 1862, S. 65, Nr. 51.

[2]) Die Urkunden finden sich im Auszuge bei Hübner, Beschreibung der Residenzstadt Salzburg, II, 295.

Digitized by Google

Am 22. Juli desselben Jahres erschien das im März beschlossene Edict gegen das Lutherthum[1]). Während die früheren Mandate des Erzbischofes mehr den Zweck der kirchlichen Reform verfolgten und zunächst an die Geistlichkeit gerichtet waren, ist dieses speciell gegen Verbreitung lutherischer Lehren und Bücher gerichtet und will allen Unterthanen, Laien und Geistlichen Verhaltungsmassregeln geben. Der Inhalt des Edictes ist ungefähr folgender: Obwohl durch die päpstliche Bulle und das kaiserliche Edict Luther's Lehren und Bücher verboten worden sind, so werden doch dessen Bücher gekauft und verkauft, gelesen und verbreitet, ferner unterstehen sich Einige, neue Lehren, neues Wesen und neue Bücher unter das Volk zu bringen, Andere zu verführen und zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu reizen. Daraus entsteht Zwietracht, Uneinigkeit und Aufruhr, sofern nicht er, der Erzbischof, ein Einsehen hat; ihm als geistlichem Fürsten kommt es zu, auf Grund der päpstlichen Bulle, des kaiserlichen Edictes, der Beschlüsse von Mühldorf und des Reichstagsabschiedes von Nürnberg dem zuvorzukommen; es hat auch die Landschaft, der dieses angezeigt worden ist, versprochen, den Befehlen, welche er ausgehen lassen werde, zu gehorchen. Auch Erzherzog Ferdinand und die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern wollen in ihren Gebieten das lutherische Wesen keineswegs dulden, was dann ihm als geistlichem Fürsten noch viel weniger gezieme. Damit nun Niemand durch lutherische Schriften und Lehren verführt und Jeder beim wahren christlichen Glauben erhalten werde, verbietet der Erzbischof bei schwerer Strafe und Ungnade, in Zukunft die Artikel in Luther's Schriften, welche durch Bulle und Edict oder durch die Kirche verdammt sind, anzunehmen, öffentlich oder heimlich in Winkeln darüber zu disputiren und sie zu verfechten, ferner die Bücher und Schriften, welche von Luther oder seinen Nachfolgern ausgegangen sind und noch ausgehen werden, anzunehmen, zu halten, zu kaufen, zu verkaufen, zu lesen, abzuschreiben oder abschreiben zu lassen, und er gebietet, beim alten Glauben der Väter und der Kirche zu bleiben und Alles zu vermeiden, was zur Verachtung der Obrigkeit, zu Ungehorsam und Unruhe führt. Die Uebertreter des Mandates sollen von der Behörde gefangen genommen und an-

[1]) Copie im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Lutherana 1520—1525, lit. E Nr. 7, Fol. 46—49. Gedruckt bei Datterer, S. XXX—XXXII. Vgl. Hauthaler, S. 200 f.

Digitized by Google

gezeigt und bis auf des Erzbischofes oder Hauptmannes weiteren Bescheid wohl verwahrt werden. Handeln die Behörden nachlässig, begünstigen oder beschönigen sie etwas, so soll auch das nicht ungestraft bleiben.

Am 26. August 1523 trat der geistliche Rath des Erzbischofes neuerdings zu einer Sitzung zusammen, um über Durchführung der Visitation zu berathen[1]). Unwesentliche Ausführungsbestimmungen waren das Ergebniss dieser Berathung. Der Official, Domdecan Dr. Trauttmannsdorff, erhielt den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem Fiscal Dr. Eberhart[2]) die Beobachtung des Luthermandates in der Stadt und im Archidiakonat Salzburg, ferner die Archidiakonen in Ausführung der Visitation zu überwachen, während der Cardinal und seine Räthe den Official überwachten; Stadtrichter und Landschreiber wurden angewiesen, für Beobachtung des Mandates Sorge zu tragen. Gegen Diejenigen, welche zur Fastenzeit Fleisch gegessen haben, wie Rausstel (?) und Wilpenhofer, soll eingeschritten werden. Der erzbischöfliche Secretär Dr. Rem übernahm die Aufgabe, für den in Mühldorf wegen Verdachtes der Ketzerei inhaftirten Stephan Agricola eine Abschwörungsformel und für den Fall, dass er die Abschwörung verweigere, eine Processform aufzustellen. Für den Fiscal wurde eine Instruction ausgearbeitet und schliesslich noch die Citation eines Gesellpriesters in Altötting, Wolfgang Russ, verfügt.

Stephan Kastenbauer, genannt Agricola, war aus Baiern gebürtig und zu Regensburg in den Augustinereremitenorden aufgenommen worden[3]). Nachdem er im Jahre 1514 in Wien Bacca-

[1]) Consultata Saltzburge (26.) Augusti a° 23 und Memoriale exigendorum iuxta consultationem habitam XXVI. Augusti, anno etc. XXIII. (Fürsterzb. Cons.-Archiv in Salzburg.) Als Theilnehmer sind verzeichnet: Abt Staupitz, Domdecan v. Trauttmannsdorff, Dr. Eberhart, Dr. Baldung, Dr. Volandt, der Kammermeister, der Assessor und Rem. Vgl. Hauthaler in den „Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde", XXXVI. Bd., Jahrg. 1896, S. 321, 331 ff.

[2]) Hauthaler vermuthet, dass dieser Dr. Eberhart identisch sei mit Dr. Eberhart Engelmar, welcher zur erzbischöflichen Gesandtschaft in Nürnberg im Frühjahre 1524 zählte. Dr. Eberhard von Hirnhaim kann damit nicht gemeint sein, da er erst 1528 in das Domcapitel kam. „Mittheilungen", XXXVI. Bd., S. 328, Anm. 2.

[3]) Bezüglich Agricola's herrschen in der Literatur zahlreiche Irrthümer, die im grossen Ganzen alle auf die Vita Stephani Agricolae senioris in Cyriacus Spangenberg's Buche „Wider die böse Sieben ins Teufels Karnöffelspiel" (Eisleben 1562) zurückgehen. Aus dieser Quelle hat besonders Schelhorn („de relig. evang. in prov. Salisb. ortu, progressu et fatis") geschöpft. Auch Gasparis, l. c., ist unzuverlässig

Digitized by Google

laureus geworden und im Jahre 1519 nach mehrjährigem Studium in Bologna durch den Ordensgeneral Gabriel della Volta zum Doctor der Theologie creirt worden war, kam er in den Convent zu Rattenberg am Inn [1]). Während seiner Studienzeit hatte er nach seinem eigenen Geständnisse die Unterstützung Lang's genossen. In Rattenberg that sich Agricola bald als Prediger hervor, nahm aber Partei für die lutherische Lehre. Besonderes Aergerniss erregte er durch eine Predigt am Allerseelentage und durch Aeusserungen am Auferstehungstage während des Aufziehens eines Bildes in der Kirche. Daher erging am 17. November 1522 von seiten Erzherzog Ferdinands, seines Landesherrn, an Bürgermeister und Rath der Stadt Rattenberg der Befehl, den Prediger gefangen zu nehmen [2]). Die Rattenberger Obrigkeit vollzog den Befehl und setzte ihn auf dem Rathhause in milde Haft. Als nun am Sonntage den 30. November die Knappen des Bergwerkes, bei denen Agricola viel galt, zur Predigt herbeiströmten und die Kunde von der Verhaftung ihres Predigers hörten, entstand eine grosse Aufregung unter ihnen. Sie schaarten sich in grosser Menge zusammen, um Agricola zu befreien. Als dieser die gewaltig erregte Menge sah, wollte er unter sie treten und sprang aus dem Fenster seiner Stube auf die Strasse, erlitt aber dabei einen Schenkelbruch. Die Knappen trugen ihn in eines ihrer Häuser, brachten ihn aber auf seine Bitten wieder auf das Rathhaus [3]). Die

und ungenau, obschon er das fürsterzb. Consistorialarchiv benützte, ebenso Haslberger in seiner „historia eccles. Salisburg". Diese irrigen Angaben sind grösstentheils richtiggestellt durch Paulus im „Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft" (1891), 12, 773, und Hauthaler in seiner Abhandlung „Cardinal Matth. Lang und die religiös-sociale Bewegung seiner Zeit" in den „Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde", XXXVI. Bd., S. 322 ff. Hauthaler ist es erst in jüngster Zeit geglückt, die Processacten im fürsterzb. Consistorialarchiv zu Salzburg zu entdecken. Er gibt darüber a. a. O. ein ausführliches Referat.

[1]) Unrichtig ist, dass Agricola Domprediger in Salzburg und Beichtvater des Cardinals gewesen sei. (Hauthaler, a. a. O., S. 322, Note 7.)

[2]) K. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, „Von und an fürstl. Durchlaucht 1521 und 1522", Fol. 56. Dass der dort genannte „Augustiner Dr. Stephan" mit Agricola identisch ist, kann nach den Salzburger Processacten keinem Zweifel unterliegen. In den Salzburger Acten wird Agricola oft einfach mit „Mönch von Rattenberg" bezeichnet. Agricola spricht selbst öfter von seiner dreijährigen (1519—1522) Thätigkeit in Rattenberg.

[3]) Diesen Vorgang erzählt Bossert in „Beiträge zur Geschichte Tirols in der Reformationszeit" (Jahrb. der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oester-

Digitized by Google

Rattenberger Obrigkeit befand sich nun in peinlicher Verlegenheit. Da die Stadt eine hohe Gerichtsbarkeit nicht besass, eine weitere Verfügung über den Prediger aber nicht getroffen war, schien ihr eine längere Haft unbegründet und bei der erregten Stimmung der Bevölkerung gefährlich. Sie wandte sich daher an das Regiment in Innsbruck mit der Vorstellung, dass ihr in dieser Sache keine Jurisdiction zustünde und dass der geschilderte Vorgang hätte vermieden werden können, wenn der Befehl zur Gefangensetzung an die Regierung oder den Hauptmann gegangen wäre. Daraufhin schlug die Regierung zu Innsbruck dem Erzherzog vor, den Befehl zurückzunehmen, da sich sonst die Stadt Rattenberg selbst eine hohe Gerichtsbarkeit beilegen möchte, die sie früher nicht besessen [1]). Erzherzog Ferdinand ging zwar auf die Vorschläge seiner Räthe nicht ein, befahl jedoch am 23. December von Nürnberg aus, den Prediger nach Salzburg zu seinem Ordinarius zu bringen. Schon wenige Tage darauf, am 27. December, nahm er diesen Befehl aus uns unbekannten Gründen zurück und ordnete an, dass Agricola dem Ritter Christoph Philipp v. Liechtenstein zur weiteren Verwahrung zu übergeben sei [2]). Später wurde er durch die erzherzogliche Regierung doch dem Cardinal Lang überschickt [3]) und durch diesen in der salzburgischen Stadt Mühldorf verwahrt.

Der Erzbischof liess nun den gefangenen Mönch durch seinen Rath Dr. Nikolaus Ribeisen besuchen. Durch diesen liess Agricola den Cardinal um eine Audienz bitten und ihm seine Bereitwilligkeit erklären, Censuren auf sich zu nehmen, wenn er des Irrthums überwiesen würde [4]). Eine Audienz wurde nicht gewährt, jedoch kam

reich, 1885, S. 145 ff.) auf Grund zuverlässigen archivalischen Materiales aus dem k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck. Es ist ihm jedoch nicht bekannt, wer unter dem „Dr. Stephan" zu verstehen sei. Hauthaler kannte das Innsbrucker archivalische Material nicht und verlegte die Gefangennehmung Agricola's irrthümlich in den Sommer 1522 (a. a. O., S. 324).

[1]) Das Regiment an Ferdinand, Innsbruck, 4. December 1522, K. k. Statthaltereiarchiv, a. a. O., fol. 338 sq.

[2]) K. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, „Von und an fürstl. Durchlaucht 1521 und 1522", fol. 74, 77.

[3]) Dies geht hervor aus einem Schriftstück des fürsterzb. Cons.-Archivs. Hauthaler, S. 335.

[4]) Supplicatio Fratris Stephani quam primum deductus fuit Muldorffium. (Fürsterzbischöfliches Cons.-Archiv Salzburg.) Mit vielen Unrichtigkeiten und Lücken gedruckt bei Datterer, S. L—LV. Vgl. Hauthaler, „Mittheilungen", 1896, S. 324 ff.

Digitized by Google

Ribeisen wieder zu dem Gefangenen mit dem Auftrage des Erzbischofs, ihm zu eröffnen, wessen er beschuldigt werde. Man warf ihm vor, er habe Häretisches, Aufrührerisches gepredigt, die Bücher Luther's über die „Babylonische Gefangenschaft" und von der „Abschaffung der Messe" dem Volke vorgelesen, gegen den römischen Stuhl, die Bischöfe und den ganzen Clerus viel Unrecht geäussert, die Ceremonien mit Gewalt abzuschaffen befohlen, die Reichung von Oblationen für Sünde erklärt und persönlich ein scandalöses Leben geführt. Agricola antwortete in einer direct an den Erzbischof gerichteten Bittschrift ausführlich auf die einzelnen Punkte der Anklage. Darin führte er aus, er sei unverdienterweise angeklagt worden. Böswillige Leute behaupteten ohne Grund, er habe lutherisch gepredigt und Luther's Schriften dem Volke vorgelesen und empfohlen. Ausser dem reinen Texte des Evangeliums von Matthäus und der Briefe von Johannes, Petrus, Paulus und Jacobus habe er nichts auf der Kanzel behandelt, die Schriften Luther's habe er kaum aufgeschlagen, und dann nur, um zu zeigen, wie dieser die Schrift behandle, nicht aber um ihn nachzuahmen. Bei Allem habe er besonders den heiligen Augustin benützt. Nie habe er aufrührerisch gepredigt, sondern stets zu Friede und Einigkeit ermahnt. Er könne irren; wenn er von der Wahrheit Abweichendes gelehrt habe, sei er bereit, Strafe zu erleiden, er wolle sich keineswegs von der Kirche trennen. Was den Vorwurf betreffe, dass er ein schändliches Leben geführt habe, so wisse er zwar, dass er nicht der Geringste unter den Sündern sei, aber es sei Keiner da, der mit Recht bezeugen könne, dass er scandalös gelebt habe. Nicht den ganzen geistlichen Stand habe er gering geachtet, sondern er sei nur gegen Einzelne aufgetreten, die diesem Stande zur Unehre gereichten. Er habe auch nicht den römischen Stuhl ein Raubnest genannt, sondern habe nur diejenigen Menschen angegriffen, die ihre Gewalt zu lösen und zu binden in gewinnsüchtiger Weise zum eigenen Vortheile missbrauchten; dass er gesagt habe, man dürfe für die Verstorbenen nicht beten, sei Erdichtung falscher Zeugen; er habe nur jene Gebete für unfruchtbar erklärt, welche blos des Geldes wegen ohne Glauben und mit Verhinderung der Verkündigung des Wortes Gottes verrichtet werden. Zum Schlusse fleht Agricola des Erzbischofes Milde und Nachsicht an, wenn er Manches zu wenig demüthig gesagt habe; er wiederholt seine Bitte um eine Audienz und ersucht den Cardinal, den

Digitized by Google

er von Jugend auf als seinen gnädigen Patron kenne, nicht seinen Feinden Glauben zu schenken, sondern Denen, welche Glauben verdienen; nicht nur die Bewohner von Rattenberg, sondern auch die von Innsbruck, Hall und anderen Orten wüssten, was er täglich gelehrt habe.

Bei der Berathung am 16. März wurde des „Mönches von Rattenberg" zum ersten Male erwähnt; der Fiscal Dr. Eberhart erhielt den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Am 23. April beschloss der geistliche Rath des Erzbischofes, Agricola durch Commissäre verhören zu lassen und dies dem Erzherzog anzuzeigen mit der Entschuldigung, dass man bisher wegen der Empörung der baierischen Unterthanen nichts Weiteres habe thun können. Antworte Agricola nicht förmlich auf die ihm vorgelegten Artikel, so seien zwei Wege einzuschlagen: entweder der rigorosere, dass man zu Rattenberg weitere Kundschaft anstelle und daraufhin gegen ihn vorgehe, oder der leichtere, dass man ihn zur Abschwörung anhalte.

Ende April waren durch Dr. Eberhart und Dr. Rem im Auftrage des Cardinals eine Reihe von Fragepunkten zusammengestellt worden, die Agricola beantworten sollte. Im Mai wird Dr. Eberhart, dem auf sein Verlangen Ulrich Ehinger als procurator consistorii und der Marschall beigegeben worden war, zum Verhöre geschritten sein. Die Artikel, über welche der Mönch gefragt wurde, sind nicht mehr erhalten, wir kennen aber ihren Inhalt aus einem Berichte, den der Angeklagte selbst vom Gefängnisse aus drucken liess und der Oeffentlichkeit übergab[1]), sowie aus zwei Gutachten über die Antworten des Agricola und aus der Replik des Fiscales.

Agricola leugnete im Verhöre die ihm zur Last gelegten kirchlichen Vergehen. Er bestritt, dass er mit Verachtung der päpstlichen Bulle und des kaiserlichen Edictes lange Zeit Luther's Lehre gepredigt, die geistlichen Satzungen der Väter verspottet, Beichten

[1]) Artikel wider Doctor Steffan Castenpawr Eingelegt | auch was er darauf geantwort hat | auß seiner gefenknus | Newlich von jm außgangen. 1523. (Druckexemplar ohne Druckort in der königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Hist. Ref. 61.) Der Wortlaut der Artikel lag Agricola bei der Veröffentlichung seiner Schrift nicht vor. Er sagt selbst: „Ich hätte die Artikel alle gern hergesetzt; so hat man mir davon keine Copie geben wollen, weiß nicht, aus was Ursache." Vgl. Hauthaler, a. a. O., S. 328.

Digitized by Google

und Fasten verboten, die Geistlichen „Jünger des Teufels" genannt, den alten, löblichen Brauch, für die Verstorbenen zu beten, abgebracht habe u. A. m. Er führte die Anklage auf Intriguen seiner Feinde zurück und behauptete, nur gegen Missbräuche aufgetreten zu sein, wie dass man für Geld Messen lesen lasse, was doch nur aus Liebe geschehen sollte, und den Aberglauben alter Weiber getadelt zu haben, die da Lichter aufstecken in den Kirchen, den armen Leuten aber kein Brot geben, die von den Verstorbenen das Maass nehmen und 30 Tage lang eine Kerze von derselben Grösse brennen in der Meinung, damit dem Verstorbenen nützen zu können etc. Von der päpstlichen Bulle, dem kaiserlichen Edicte und den Mandaten des Erzbischofes behauptete er nichts gehört zu haben, da sie nicht verkündet worden seien.

Schliesslich bat er Dr. Eberhart, sich für ihn beim Cardinal zu verwenden; würden ihm mittels der heiligen Schrift Irrthümer nachgewiesen, so wolle er sich gerne fügen und Censuren auf sich nehmen; habe er gegen Missbräuche und Laster zu heftig gesprochen, so bitte er um Gnade. Wenn ihn übrigens der Cardinal nicht mehr im Bisthume haben wolle, möge er ihn ziehen lassen, seine Rache brauche der Cardinal nicht zu fürchten; er sei bereit, da ihm in seinen Kenntnissen noch Vieles fehle, an eine Hochschule zu gehen.

Schon im Frühjahre war in einer Sitzung des geistlichen Rathes die Rede davon gewesen, den Mönch eventuell nach Salzburg zu bringen, damit er durch den gelehrten Abt von St. Peter, Johann v. Staupitz, über seine Irrthümer aufgeklärt und zur Abschwörung veranlasst würde [1]). Agricola's Antworten wurden nun dementsprechend Staupitz zur Begutachtung übergeben [2]). Dieser fand daran Vieles auszusetzen. Die Art und Weise, wie Agricola die Missbräuche beseitigt wissen wollte, hielt er nicht für tadelnswerth, aber er meinte, Agricola mache sich selbst zum Richter und setze sein Urtheil dem der Kirche vor. Er fand verwegene, frivole Anschauungen in dem Bekenntnisse des Angeklagten, wie die, dass die Todten nicht mit „Requiem", sondern mit „Gaudeamus" zu begraben seien, aber auch häretische, wie dass die Oblationen nicht obsequium dei seien.

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 329.

[2]) Gedruckt bei Gärtner, Salzburgische gelehrte Unterhaltungen, 2 Heft, S. 67—72. Eine Copie befindet sich im fürsterzb. Cons.-Archiv zu Salzburg.

Digitized by Google

Staupitz fasste sein Urtheil in dem Schlussatze zusammen, Agricola habe zwar viel Wahres gesagt, aber Weniges, was zur Erbauung, zur Aufmunterung und zum Troste diene; er habe die heilige Schrift durch seine Unbescheidenheit missbraucht und das Evangelium gegen das Evangelium gepredigt [1]).

Wohl auf dieses Gutachten stützte sich die Replik des Fiscales [2]). Sie nahm als erwiesen an, dass Agricola der lutherischen Secte angehörte, dass er sich wie Luther die Interpretation der heiligen Canonen angemasst, häretische Lehren vorgetragen, die Bilder verspottet, durch scandalöse Vorträge in Rattenberg und an anderen Orten die Gläubigen vom Empfange der Sacramente, von den Oblationen, der Feier der Messe und den Exequien abgehalten und das Volk gegen die kirchlichen Stände aufgereizt habe. Auf Grund dessen beantragte der Fiscal, ihn als Anhänger Luther's und Verbreiter seiner Lehre nach Verdienst zu bestrafen, zum Widerruf zu zwingen oder doch wenigstens zur erneuten Entgegnung auf diese Beschuldigungen zu veranlassen.

In seiner Sitzung vom 26. August 1523 beschäftigte sich nun der geistliche Rath des Erzbischofes auch mit der Frage, was mit Agricola ferner geschehen solle [3]). Da der Mönch in Mühldorf schlecht verwahrt zu sein schien, indem er dort öfter von einem der Ketzerei verdächtigen Priester, Wolfgang Russ, besucht und, wie man annahm, in seiner Hartnäckigkeit bestärkt wurde, da überdies die Commissäre dafür hielten, dass die Schlussverhandlung nur in Salzburg durchgeführt werden könnte, so beschloss man die Ueberführung Agricola's nach Salzburg. Dort sollte er in einem geheimen Gefängnisse ohne Zutritt für Jemand untergebracht werden. Mit der Verhandlung gegen ihn wollte man einige Zeit warten, bis er in sich gehe und sich zu erkennen lerne. Auch davon war die Rede, ihn, wenn er relegirt würde, in ein Kloster seines Ordens zu bringen und dann, je nach seinem Verhalten in demselben, gegen ihn vorzugehen. Sein

[1]) „Multa vera locutus est, sed ad aedificationem, exhortationem et consolationem pauca, et utinam nonnulla! Ideo absque modestia emovit etiam sacrosancta dei evangelia, predicans evangelium contra evangelium."

[2]) Replica procuratoris fiscalis adversus fratrem Stephanum quatenus juridice procedendum sit. (Concept im f. e. C.-A. Salzb.) Gedruckt bei Datterer, S. XXXVII bis L. Vgl. Hauthaler, S. 328.

[3]) Hauthaler, a. a. O., S 331.

Digitized by Google

jüngst aus dem Gefängnisse ausgegangenes Buch [1]) soll geprüft werden. Des Geleites wegen solle die herzoglich baierische Regierung zu Burghausen durch einen Boten von dem Entschlusse des Cardinales, den Mönch nach Salzburg führen zu lassen, benachrichtigt werden mit der Bitte, Vorsorge zu treffen, dass dies ohne Verhinderung geschehen könne. Diese geplante Ueberführung nach Salzburg stiess nun auf Schwierigkeiten, ja sie wurde durch die Herzoge von Baiern geradezu verhindert [2]).

Wohl aus diesem Grunde ging der Process gegen Agricola so langsam vorwärts; denn erst im November 1523 wurde — wie Hauthaler wohl richtig vermuthet [3]) — für die Schlussverhandlung durch Dr. Rem und Dr. Eberhart ein zweites Gutachten [4]) ausgearbeitet. Dieses stellt eingangs allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Häretiker auf und urtheilt, Agricola sei als Häretiker zu betrachten, denn das ergebe sich aus dem Thatbestande, aus dem öffentlichen Rufe, aus den unanfechtbaren Zeugen und, wenigstens implicite, aus dem eigenen Bekenntnisse. Hierauf verlangt das Gutachten allgemein, dass die Häretiker angeben sollten, woher sie ihre Lehre empfangen

[1]) Wohl die 1523 vom Gefängnisse aus veröffentlichten Artikel, vielleicht auch das im Gefängnisse geschriebene Buch: „Ain köstlicher gutter nothwendiger Sermon vom Sterben, wie sich der Mensch dazu schicken soll, mit etlichen Schlussreden vom Leyden Christi. Außgangen von Dr. Steffan Castenbauer, Augustinerordens in seinem Gefängnuß um Gottes Willen zu Mühldorff 1523". (Druckexemplar in der Regensburger Stadtbibliothek, s. Gemeiner, Gesch. der Kirchenreformation in Regensburg.)

[2]) In einem Schriftstücke des f. e. Cons.-Archiv, in welchem jene Umstände zusammengestellt sind, welche die vollkommene Durchführung der Mühldorfer Beschlüsse hinderten, heisst es unter Nr. 3: „Es wurdet auch seine furstliche Gnaden nun lange Zeit her durch die Herren von Baiern verhindert, daß sie den gefangenen Mönch zu Muldorf, der seiner furstlichen Gnaden dahin durch den Erzherzog zugesandt ist worden, nit gen Saltzburg fuehren und daselbst nach Vermueg des Receß zu Müldorf ..... die Notturft mit ime handeln hat mögen." (Hauthaler, a. a. O., S. 335.) In einer anderen Zusammenstellung der Beschwerden gegen die Uebergriffe der Laiengewalt heisst es unter Nr. 10: „de impedimento facto cum fratre Stephano, daß er von Muldorff nit gen Saltzburg gefuert werdt". (F. e. C.-A. Reformationsacten 1520 bis 1540.)

[3]) A. a. O., S. 337.

[4]) Interrogatoria contra fratrem Stephanum Kastenpawr in Novembri. (F. e. C.-A.) Das Schriftstück trägt irrthümlich an der Spitze die Jahreszahl 1524, auf der letzten Seite jedoch steht 23. Im November 1524 war Agricola bereits in Augsburg. Der Inhalt dieses Gutachtens ist oben nach Hauthaler (a. a. O., S. 330) wiedergegeben.

Digitized by Google

hätten und wer ihre Gewährsmänner seien; ferner sollten sie die heiligen Schriften vorweisen und angeben, ob sie sich selbst für genügend hielten, um über ihren Glauben Rechenschaft zu geben. Darauf geht das Gutachten auf die einzelnen Fragen ein, welche dem Agricola bereits vorgehalten worden waren und auf die darauf gegebenen Antworten, welchen der Verfasser meist wieder neue Fragen entgegengestellt. Wo Agricola sich mit Unkenntniss auszureden versucht, bemerkt das Gutachten, dass er sich recht gut hätte unterrichten können, da die Religionsmandate überall bekanntgemacht wurden, am meisten aber dadurch, dass Jakob Spitzgeist deswegen aus Hall vertrieben worden sei [1]).

Im Anhange befinden sich noch einige Fragen über das im Gefangnisse geschriebene Buch Agricola's. Es wird bemerkt, Niemand dürfe in Sachen der heiligen Schrift sein eigener Richter sein, Agricola aber wolle auf Niemand hören, ausser er werde durch die heiligen Schriften überwiesen. Welches sind aber diese heiligen Schriften? Welches die Bücher? Wer verleiht denselben hiefür die Autorität? Wie soll die heilige Schrift entscheiden in Fällen, über die sie nichts Ausdrückliches lehrt? Was dann, wenn die Worte nicht zusammenstimmen?

Dem Beschlusse des geistlichen Rathes vom 26. August 1523 gemäss war der Gesellpriester von Altötting, Wolfgang Russ, durch den Decan und Official Andreas v. Trauttmannsdorff aufgefordert worden, sich persönlich zu verantworten. Russ, der sich schon im Jahre 1521 als Freund der lutherischen Sache gezeigt [2]) und gegen Ende des Jahres 1522 in einer Predigt scharf die Werkheiligkeit gegeisselt hatte [3]), war besonders durch seine freundschaftlichen

[1]) Jakob Strauss, wegen seiner anzüglichen Predigten „Spitzgeist" genannt, hatte in Hall lutherisch gepredigt. Auf Betreiben des Bischofes von Brixen musste er Hall am 10 Mai 1522 verlassen. Hauthaler, a. a. O., S. 323.

[2]) Er gab 1521 heraus: Intimation der hochberühmten Universität Erfurt in Martinum Luther, durch Wolffgang Russen verdeutscht. (Bei Hermann v. d. Hardt, Autograph. Lutheri aliorumque celebrium virorum. Tom. II, p. 87.)

[3]) Die Predigt erschien im Drucke: „Ein guete nützliche predig von dem rechten guten glauben, auf das evangelium, das man list am andern Sontag in der vasten, Matth. 15, getan durch Wolfgang Russ, priester von Ulm". Sie enthält scharfe Wendungen gegen die „eigennützigen Beutelprediger: sollten sie bisher den glauben herfür gezogen haben, als sie das Volk ermahnt, geraizt, ja genöttet haben, klöster, kirchen, orgeln, zentner messig leychter, gestüel, messgewänder, guldin, silbrin, hulzin

Digitized by Google

Beziehungen zu Agricola, den er wiederholt besuchte und dessen im Gefängnisse geschriebene Bücher er drucken liess, in den Verdacht der Ketzerei gerathen. Russ ahnte, was man in Salzburg mit ihm vorhabe — hiess es doch im Vorladungsschreiben: „man wolle sehen, dass man ihm seine Christums, Paulums und Evangeliums gebe, dass er wolle, er wäre fein müssig gangen“ — er zog vor, der Vorladung nicht Folge zu leisten und ausser Landes zu gehen. Von seiner Vaterstadt Ulm aus, wohin er geflüchtet, schrieb er eine Entschuldigung an den Salzburger Official: „Ein Entschuldigung eines Priesters Wolffgang Russ, Gesellpfaff zu Ötting in Bayern gewesen, welcher von wegen des Gottes Wortes, dem gemeinen Mann fürgehalten, nach der Ordnung seines Ampts gehn Saltzburg citiert worden ist, aber nicht erschienen“ [1]).

Im Herbste wurde der Process gegen Agricola weitergeführt [2]). Da die Ueberbringung nach Salzburg Schwierigkeiten machte, wurde der Mönch Anfangs December vom Rathhause in Mühldorf nach dem dortigen erzbischöflichen Pfleghof gebracht. In seinem Berichte darüber erwähnte der Anwalt, Vogt und Landrichter zu Mühldorf, Rupprecht Hirschauer, dass Agricola bei Gelegenheit der Ueberführung Tinte und Feder verlangt habe, und ersuchte um Verhaltungsmassregeln. Man schrieb ihm zurück, er solle dem Gefangenen innerhalb 14 Tagen keine Antwort geben, sondern abwarten, ob er darum etwa noch weiter ersuchen würde. Wolle er mit dem Landrichter reden, so solle sich derselbe zu ihm begeben, seine Meinung vernehmen und dann getreuen Bericht erstatten. Ein weiterer Bericht Hirschauer's vom Ende December gibt uns Kunde über das

staine, gemalt götzen aufzurichten, wisst ich nicht, wie viel klöster in Deutschland wären. v. Druffel, Baierns Politik etc., S. 40, Anm. — Winter, Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern, I, 87, bezeichnet irrthümlich als die hier in Betracht kommende eine andere Predigt des Russ: „Ein Sermon, in welcher der Mensch gereizt und ermahnt wird zur Lieb der Evangelischen Lehre, geschehen durch Wolffgang Russ zu Ötting in Bayern, als er anfing, das Evangelium zu predigen, in welcher auch angezeigt ist, was die rechte, evangelische Werke sind, die Gott erfordert. An Burgermeister, Richter und Rath der Stadt Ötting.“ Zwickau, 4°. Die Dedication trägt das Datum: Ulm, den 12. September 1523. An diesem Tage hätte er in Salzburg erscheinen sollen.

[1]) Gedruckt bei Rabus, historia Martyrum, Tom. II, p. 334.

[2]) Der weitere Verlauf des Processes ist nach dem ausführlichen Referate Hauthaler's (a. a. O., S. 337—349) über die im Salzburger Archive sich befindlichen Acten dargestellt.

Digitized by Google

Verhalten des Mönches im Gefängnisse; wenn man ihm zu essen hineingebe, heisst es dort, rede oder frage er wenig, doch höre man ihn öfter weinen und klagen. Er sage, er habe gehofft, der Cardinal wäre nicht so strenge mit ihm, er habe das nicht verschuldet, was man dem Erzbischof angezeigt habe. Agricola glaubte, sterben zu müssen und äusserte sich: ‚ob man ihn werd erhungern, errecken oder auf aim Eiß durch ain Loch in den Grabn schiebn, das well er gedultigklich leidn; dann er pitt sein Got Tag und Nacht, das er ine der Vänknuß mit seinem Sterbn erledig. Er verhoff auch, es werd in kurtzerer Zeit beschehn, dann er pisher gefangn gelegn und daselb vor Got dem gerechtn Richter gegen seinen Widerwärtign aines jedn Verschuldung und die Warhait herfur komen.'

Ende 1523 kam Dr. Ribeisen auf seiner Reise nach Nürnberg zum Reichstage über Mühldorf. Da die Weiterreise wegen Hochwassers gefährlich schien, verblieb er zwei Tage dortselbst. Er hatte während dieser Zeit eine Unterredung mit Agricola, über die uns Ribeisen's eigener Bericht sowie der des Landrichters Hirschauer auf's Genaueste unterrichten.

Als Agricola durch Hirschauer die Anwesenheit Dr. Ribeisen's erfahren hatte, liess er ihn um einen Besuch bitten. Ribeisen kam, von Hirschauer begleitet, ohne einen Auftrag zu haben, dem Wunsche nach. Agricola betheuerte seine Schuldlosigkeit, indem er auf die unverdienten Qualen des Gefängnisses hinwies, und bat Dr. Ribeisen, sich für ihn beim Cardinal zu verwenden, auf dessen Güte er immer noch Hoffnung setzte, obschon er, wie er meinte, wegen der Länge der Zeit bereits grossen Zweifel hegen und fürchten müsse, dass man ihn unverurtheilt verfaulen lassen wolle. Ribeisen entgegnete, er, Agricola, sei deshalb wohl in dieses Gefängniss gekommen, weil er so hartnäckig sich gezeigt habe. Schon bei seinem letzten Besuche habe er ihm gerathen, zu bekennen; da er das nicht gethan, so müsse er sich nun selbst die Schuld zuschreiben. Es kam auch zur Sprache, dass Ribeisen ihn seinerzeit vertröstet habe, über seine Unterhandlung mit dem Cardinal in seiner Angelegenheit ihm zu berichten, was aber nicht geschehen sei. Ribeisen erwiderte, der Cardinal habe seinen Vortrag dem Rathe vorlegen lassen, worauf ihm, Ribeisen, wegen der Verstocktheit des Angeklagten Stillschweigen auferlegt worden sei. Agricola bestritt nun, hartnäckig

Digitized by Google

und verstockt gewesen zu sein; man habe von ihm verlangt, seinen Irrthum einzugestehen, das könne und wolle er nicht, denn wenn er widerrufe, müsse er das Wort Gottes verleugnen. Da machte Ribeisen den Mönch darauf aufmerksam, dass man ihn gefangen gesetzt habe, weil er wider das Wort Gottes und wider die brüderliche Liebe gepredigt habe, indem er von der Messe, der Beichte und anderen Ceremonien verächtlich gesprochen und seine Predigten mit Scheltworten gegen die Bischöfe und Priester gespickt habe, so dass die Leute verhetzt wurden. Uebrigens wollte sich Ribeisen, weil das seine Sache nicht sei, in keinen weiteren Disput einlassen und erklärte, er wolle zwar sein Fürbitter sein, fürchte jedoch, dass es wenig nützen werde, wenn Agricola seinen Irrthum nicht bekenne. Als nun der Gefangene behauptete, er habe nur gepredigt, was Christus, Paulus und Augustinus gelehrt, wiederholte Ribeisen, er sei nicht zum Disputiren gekommen und besorge, dass seine Sache doch nicht so gerecht sei; der Erzbischof habe absichtlich die Sache hinausgeschoben in der Erwartung, dass er doch noch bekennen werde. Da meinte der Mönch, er habe stets um Verhör geschrieen; vielleicht hätte er auch Freunde gefunden, besonders habe er stets auf Dr. Staupitz und den Bischof von Chiemsee (Pürstinger) vertraut; würde ihm durch diese sein Irrthum nachgewiesen, so wolle er gerne widerrufen. Nun konnte ihm Ribeisen erklären, dass der Cardinal schon Gutachten eingefordert habe und dass irrige und scandalöse Lehren zu Tage getreten seien. Trotzdem sei der Erzbischof bisher nicht mit der Strenge des Rechtes gegen ihn vorgegangen im Gegensatze zu dem Willen seiner Räthe und Anderer, ja, er, Agricola, habe die Zeit her keinen besseren Freund gehabt, als den Cardinal, doch wisse er (Ribeisen) nicht, ob er diese Gunst und Nachsicht durch seine Hartnäckigkeit nicht schon verwirkt habe[1]). Wieder drang Ribeisen in den Gefangenen, er solle widerrufen, dann werde er, Ribeisen, beim Cardinale, den er als milden, barmherzigen Fürsten kenne, sein Möglichstes thun. Aber Agricola blieb bei seiner Weigerung, den verlangten Widerruf zu leisten, und meinte, wenn er nicht Barmherzigkeit erreichen könne, möge der Cardinal wenigstens nach dem Rechte gegen ihn vorgehen. Ribeisen drückte

[1]) Bei der Berathschlagung am 26. August 1523 war Dr. Rem beauftragt worden, eine Abschwörungsformel abzufassen, welche dem Mönche im Namen des Erzbischofes aussergerichtlich vorgelegt werden sollte. Hauthaler, a. a. O., S. 333.

Digitized by Google

sein Bedauern über des Mönches Hartnäckigkeit aus, versprach aber, dem Erzbischofe getreu zu berichten und sich für ihn zu verwenden. Nachdem der Versuch, Agricola zum Widerrufe zu bewegen, abermals misslungen war, dachte Ribeisen auf andere Mittel, um den Gefangenen zu befreien. Er schickte dem Cardinale zugleich mit seinem Berichte[1]) die Copie einer Urfehde[2]) und machte ihm den Vorschlag, da ein Widerruf nicht zu erzielen, die lange Haft aber doch eine ziemliche Strafe sei, ihn auf die vorgelegte Urfehde hin zu befreien. Es solle ihm verboten werden, nach Rattenberg, Schwaz, Hall oder in das Innthal zu kommen, auch möge man einige Klöster in der Provinz ihm benennen, wo er wohnen könne, doch dürfe er nicht mehr predigen. Wäre der Erzbischof damit nicht einverstanden, so sollten, weil der Mönch den Bischof von Chiemsee und den Abt von St. Peter zu Richtern begehrt habe, Dr. Staupitz oder alle Beide sich aus Mitleid des Mönches annehmen und ihm seine Irrthümer nachweisen, worauf er wohl zur Einsicht kommen werde. Sollte aber auch dies nicht gefallen, so müsse der Cardinal gegen ihn zu Mühldorf nach dem strengen Rechte vorgehen. Am Schlusse seines kürzeren Schreibens weist Ribeisen auch noch auf die Fürbitte der Erzherzogin Anna, der Gemahlin Ferdinands I., und anderer Frauen hin.

Auf Grund dieser Berichte[3]) kam nun die Angelegenheit neuerdings in einer Rathssitzung vom 7. Januar zur Sprache[4]). Im Vortrage darüber hiess es, der Mönch sei entweder nach Salzburg zu bringen oder in Mühldorf nach strengem Rechte zu behandeln oder er sei unter Ausweisung zu entlassen. Sollte er nach Salzburg gebracht werden, so sei den Herzogen von Baiern zu schreiben.

---

[1]) Ribeisen fertigte zwei Schreiben, ein kürzeres, das durch Hirschauer dem Mönche vorgelesen werden sollte, und ein zweites längeres, in welchem er in eingehendster Weise dem Cardinale über die Unterredung Bericht erstattete. Hauthaler, a. a. O., S 338, Anm. 3.

[2]) Diese Urfehde, sowie der kürzere Bericht wurden Agricola durch Hirschauer vorgelesen. Der Mönch bat auf den Knieen, dem Ribeisen dafür zu danken. Hauthaler, a. a. O., S. 341.

[3]) Mit dem Berichte Ribeisen's vom 2. Januar 1524 wird auch der Bericht Hirschauer's über seine Verhandlung mit Ribeisen vom 3. Januar 1524 und der unausgefertigte Bericht Hirschauer's vom December 1523 an den Cardinal abgegangen sein. S. Hauthaler, a. a. O., S. 338 und S. 341.

[4]) Hauthaler, a. a. O., S. 342.

Digitized by Google

dass ihn der Erzherzog nach Mühldorf habe schicken lassen und dass ihn jetzt der Erzbischof verhören wolle, weil er mehrfach angeklagt sei, von Einigen aber auch wieder empfohlen werde. Der Erzbischof habe ihn nun bisher mit gütigen Mitteln behandeln lassen und jetzt habe auch noch die Erzherzogin für ihn Fürbitte eingelegt [1]). Da die Verhandlung am besten in Salzburg geführt werden könne, so wolle der Erzbischof seinen Amtsleuten den Auftrag geben, ihn hieher zu führen, die Herzoge möchten dazu das Geleite bestellen. Bei der Berathung waren nun die Meinungen getheilt. Der Bischof von Chiemsee und Abt Staupitz von St. Peter waren für die Ueberführung nach Salzburg unter dem Geleite der baierischen Herzoge, der Domdecan sprach sich jedoch ganz und gar dagegen aus, weil so bewiesen würde, dass die Baiern immer recht gehandelt hätten [2]). Er meinte, es sei auch Gefahr vorhanden, dass der Mönch in Salzburg nicht widerrufe und dass man ihn trotzdem rechtlich nicht verurtheilen könnte. Dann habe man keine Entschuldigung mehr, ihn noch länger festzuhalten, und es könnte dann auch der Cardinal selbst beschuldigt werden, dass er gegen den Angeklagten nicht richtig vorgegangen wäre. Die anderen Räthe, Lamberg, der Kammermeister, Dr. Eberhart waren theils für die Ueberführung mit oder ohne baierisches Geleite, theils für die Belassung in Mühldorf. Am schärfsten sprach sich Dr. Volandt aus, der meinte, es wäre besser, wenn er in Salzburg wäre, denn seine Predigten seien höchst ärgerlich gewesen, er sei strafbar und möge in Salzburg gestraft werden.

Ein fester Beschluss scheint in dieser Rathssitzung nicht zu Stande gekommen zu sein.

Indessen gaben die Freunde und Gönner Agricola's am erzbischöflichen Hofe die Hoffnung noch nicht auf, dass die Sache für ihn trotz seiner steten Weigerung, zu widerrufen, doch noch gut endigen werde. Dies zeigt ein nach Hauthaler's Vermuthung [3])

[1]) Die Thatsache, dass die Erzherzogin für Agricola Fürbitte einlegte, macht die von älteren Biographen aufgestellte, von Paulus bestrittene Behauptung, Agricola sei längere Zeit Beichtvater der Erzherzogin gewesen, nicht unwahrscheinlich.

[2]) Seit langer Zeit befanden sich Salzburg und Baiern in Streit wegen der Gerichtsbarkeit in und um Mühldorf. Da in dieser Zeit der Streit wieder lebhafter entbrannte, so befürchtete man in Salzburg, dass man der baierischen Regierung durch das Begehren des Geleites selbst eine Handhabe bieten würde. Erst im Jahre 1525 kam es zu einem Ausgleiche. Hauthaler, a. a. O., S. 344 f.

[3]) A. a. O., S. 343.

Digitized by Google

vom Kanzler Dr. Baldung herrührendes vertrauliches Schreiben an den Mühldorfer Vogt Hirschauer.

Agricola hatte dem Berichte Hirschauer's vom 3. Januar 1524 ein schriftliches Bekenntniss beigegeben. Daraufhin theilte der Verfasser des genannten Schreibens Hirschauer mit, er habe sich mit den Freunden Agricola's besprochen und es sei jetzt, nachdem dieser zugestanden habe, unbescheiden in seinen Predigten aufgetreten zu sein, die Möglichkeit vorhanden, ihn ohne die Strenge des Rechtes aus seiner Gefangenschaft zu befreien. Er schickte Hirschauer die Copie einer Verschreibung (Revers), die der Gefangene annehmen und unterschreiben sollte; auf Grund derselben werde er dann Alles thun, um von dem Cardinal Agricola's Freilassung zu erwirken. Diese sei zu erhoffen, obschon Einige meinten, dass man Grund genug habe, gegen ihn nach strengem Rechte vorzugehen, und dass aus der Unterlassung für den Cardinal selbst Unannehmlichkeiten hervorgehen möchten, da der Legat in Deutschland sei und nächstens nach Salzburg kommen werde. Es sei übrigens höchste Zeit, man dürfe nicht mehr zögern, überdies habe er gegenwärtig die Leute in Salzburg, die ihm beistehen könnten.

Wie sich Agricola zu dieser von wohlmeinender Seite an ihn ergangenen Aufforderung verhalten, wissen wir nicht. Er scheint wenig Entgegenkommen gezeigt zu haben, denn seine Haft dauerte fort. Am 19. Februar 1524 kam seine Angelegenheit neuerdings in einer Rathssitzung zur Sprache [1]). Im Vortrage hiess es diesmal, es seien alle gütlichen Mittel versucht worden. Wenn aber der Mönch verharre und der Erzbischof finde, dass er straffällig sei, so müsse nach dem Rechte gegen ihn vorgegangen werden, was in Mühldorf nicht möglich sei. Es handelte sich abermals um die Frage, ob von Baiern das Geleite gefordert werden sollte. Der Erzbischof bemerkte, falls der Rathschlag dahin ausfiele, dass man den Mönch nicht mit (baierischem) Geleite herführen solle, möge ihm angezeigt werden, was man sonst mit ihm thun könne. Die meisten Räthe hielten das Geleite wegen der Gefahr eines Aufruhres für absolut nothwendig; wenn man aber das nicht verlangen wolle, so möge

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 344. An der Berathung nahmen Theil: Der Bischof von Chiemsee, der Domprobst, der Hauptmann (Hans von der Alben), Hans Schenk, Lamberg, Sigismund Turner, Trenbeck, Banichner, Dr. Volandt, der alte Kammermeister, der neue Kammermeister, Dr. Stephan, Hans Pleyer und der Marschall.

Digitized by Google

man den Gefangenen einfach in Mühldorf belassen. Die meisten Räthe sprachen sich aber auch mit Rücksicht auf die zwischen Baiern und Salzburg schwebenden Differenzen gegen das Begehren des Geleites mehr oder weniger entschieden aus [1]).

In dieser allgemeinen Rathlosigkeit meinte endlich der erzbischöfliche Rath Trenbeck, es dürfte am besten sein, zuzuwarten und den Gefangenen in Mühldorf zu belassen, bis der päpstliche Legat komme, der vielleicht Mittel finde, die lutherische Irrung abzustellen und wie der Cardinal des Mönches am besten los werden könnte. Wichtig ist auch das Gutachten des Dr. Volandt. Er hielt dafür, dass in Mühldorf der gerichtliche Process nicht durchgeführt werden könnte, sowie dass einerseits Baiern die Durchführung ohne Geleite verweigern, andererseits aber das Geleite bis an die Mühldorfer Brücke ausdehnen würde. Er war der Ueberzeugung, dass der Gefangene nie widerrufen und seine Schuld nie eingestehen werde, und meinte, sein Bekenntniss sei auch nicht so ketzerisch, dass man ihm rechtlich an's Leben gehen könnte. Deshalb rieth er, man solle ihn ohne Widerruf und ohne Bekenntniss seiner Schuld, mit Rücksicht auf die lange Gefangenschaft, loslassen oder, wie Trenbeck gerathen, den Legaten abwarten und sehen, ob vielleicht dieser Mittel und Wege finde, wie man seiner mit weniger Nachtheil ledig würde, auch des Herführens und des Geleites nicht bedürfte.

Zum Schlusse der Verhandlung ist noch bemerkt: Sollte die Erzherzogin nochmals für ihn Fürbitte einlegen, so sollte er gegen Fertigung einer Urfehde und Verbietung des Salzburgischen Bisthumes freigelassen werden.

Nach dieser Berathung zog sich die Sache nochmals in die Länge. Als Hirschauer Ende April oder Anfangs Mai in Salzburg war, erhielt er den Auftrag, den Mönch nochmals über die Allerseelenpredigt und seine Auslassungen bei einer Himmelfahrtsfeier zu vernehmen. Hirschauer kam nach seinem Berichte an den Kanzler Dr. Baldung vom 6. Mai 1524 [2]) dem Befehle nach. Dabei gestand ihm Agricola, dass er am Allerseelentage auf der Kanzel zu Rattenberg „etwas unbescheiden und hitzig" geredet habe, unter Anderem „so all gelaubig Seeln Wein und Prot essn, so sol ins der Teufl gesegnen". Ebenso habe er sich an einem Himmelfahrtstage gegen

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 344 f.

[2]) Hauthaler, a. a. O., S. 345 f.

Digitized by Google

ein Bildniss mit ‚etwas ungeschickhtn Wordtn' hören lassen. Der Mönch wollte bei der Unterredung über Vieles disputiren, worauf jedoch Hirschauer nicht einging. Am folgenden Tage liess Agricola den Anwalt wieder rufen. Da wollte er die Gründe ausführen, die ihn zu den Aeusserungen am Allerseelen- und Himmelfahrtstage veranlasst hätten. Als nun Hirschauer meinte, er, Agricola, möge sagen, was er wolle, er hätte doch nie solche Reden führen dürfen, und sich anschickte, wegzugehen, da fing der Mönch an zu weinen und zu bitten, Hirschauer möge sich doch verwenden, dass der Kanzler den Cardinal veranlasse, sich seiner zu erbarmen und ihn aus seiner langen Haft zu befreien. Hirschauer erwiderte, der Kanzler spare, wie er gehört, keinen Fleiss, um ihm zu helfen. Da verdemüthigte sich der Gefangene und bat mit weinenden Augen, über diese Angelegenheit dem Kanzler treuen Bericht zu erstatten. Als nun Hirschauer verlangte, der Mönch solle seine Meinung schriftlich abfassen und ihm übergeben, gab ihm dieser einen verschlossenen Brief an den Kanzler und einen offenen Zettel an Hirschauer. Letzterer hat folgenden Wortlaut: ‚Erenvester Her Hyrsaur! Ich vergich, das ich aus Zorn und Hitz hab gered an Allerseelentag: Wo dise Seel im Fegfeir Wein und Prott essen, das den armen Wittwen und Waisen zuegehört, so soll ins der Teiffel gesengen. Auch vergich ich, das ich am Aufferttag hab, auch aus Hitz und Zoren, gered dise Werd, wie si auf meinem Piechtem scheinen und villeicht nur zu hitzige und unpschaidene Werd in meinen Predigen, darum ich Gnad und Parmherzikait lautterlich um Goz willen pitt. Hab mich auch nu enzogen Straff willigk zu leiden, wie ich den itzunt pis in die sechshundert Tag [1]) gros Leiden trag. Pitt auch lautter um Gottes willen, Euher Erenvest well meines clenz ingedenk sein, darmit auch ainiger Fürpitter Jesus Christus, der zu der Gerechten Gottes sitzet, euch genedig sei. Euher Ernvest gefangner Stephan Kastenpauer.'

Was weiter mit Agricola geschah, ist unbekannt. In einer Rathssitzung vom 16. Mai 1524 wurde ein Revers [2]) aufgestellt, nach

[1]) Der Verhaftungsbefehl erging am 17. November 1522.

[2]) Im f. e. C.-A. zu Salzburg befindet sich ein Concept mit der Ueberschrift: „Copia iuxta consultationem 16. Mai 1524". Die vierte Seite ist leer und trägt die Notiz: „Münch zu Muldorff, 22. May 1524". Dabei liegt eine Reinschrift, die den Registraturvermerk trägt: „Revers eines Münchs F. Stephani Kastenpauer ord. s. Augustini N° 84", aber ohne Datum und Unterschrift ist. Hauthaler, a. a. O., S. 347 und Anm. 3.

Digitized by Google

dem Agricola bekennen sollte, dass er in seinen Predigten zu Rattenberg öffentlich auf der Kanzel sich mehrmals „mit unbeschaiden und hitzigen Worten“ habe hören lassen, woraus viel Aergerniss und Irrsal „bei den slechtn und klainmuetigen Christenmenschen“ entstanden sein möge, weshalb er auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand gefangen genommen und dem Cardinale von Salzburg überantwortet worden sei. Der Erzbischof habe ihm nun da gnädiglich Zeit gelassen, in sich zu gehen und das Unrecht seiner Predigtweise einzusehen, worauf er auf seine demüthige Abbitte hin ohne weitere Strafe freigelassen worden sei. Er sollte eidlich versprechen, augenblicklich das Bisthum, die Stiftslande und Tirol zu verlassen und für immer zu meiden, in der christlichen Kirchengemeinschaft zu bleiben, deren Gebote gehorsam zu beobachten und nie mehr durch seine Predigt Aergerniss zu geben, ferner niemals für seine Gefangenschaft weder an dem Erzherzog, noch seinen Regenten zu Innsbruck, noch an dem Erzbischofe und seinem Stifte, Land und Leuten — weder selbst noch durch jemand Anderen — weder mit Worten noch mit Thaten sich rächen zu wollen, sondern ihnen und Jedermann Alles zu verzeihen. Falls er aber irgendwie gegen diese seine Versprechungen handle, so soll er der Strafe des Meineides und ewiger „Unleuntigkeit“ und Infamie verfallen und allen entsprechenden Censuren und Strafen unterworfen sein, und es soll ihn dagegen keine Absolution, Restitution, Gnade oder Freiheit schützen.

Dieser Revers wurde nun — wie Hauthaler vermuthet — am 22. Mai dem Mönche in Mühldorf vorgelegt, aber von diesem nicht unterschrieben. Dennoch erlangte Agricola die Freiheit. Darüber fehlen nun alle sicheren Nachrichten. Abenteuerlich klingt, was Spangenberg[1]) und Andere[2]) nach ihm erzählen: Es war beabsichtigt, Agricola hinzurichten, doch aus Furcht vor einem Volkstumulte stand man davon ab. Man warf ihn jedoch in einen alten Thurm an der Salzburger Stadtmauer, in dem sich einige grosse, mit Pulver gefüllte Fässer befanden; ein Mann wurde beauf-

[1]) Wider die böse Sieben in's Teufels Karnöffelspiel, Bl. 91—91I.

[2]) So Schelhorn, a. a. O., 18 f. Pichler, Salzburgs Landesgeschichte S. 304 u. A. Ebenso unwahrscheinlich und unverbürgt ist, was Haslberger, hist. eccl. Salisb., p. 34. sagt: „Ex inopinata et singulari clementia Card. Matth. Langii Archiepiscopi Salisb. et simul ob signa vera poenitentiae et promissae emendationis a vinculis et carcere liberatus Stephanus Agricola iterum est admissus ad Cathedram metropolitanam.“

Digitized by Google

tragt, heimlich Lunten in den Thurm zu tragen und dieselben mit den Pulverfässern in Verbindung zu bringen, damit eine Explosion erfolge. So wollte man den Schein erwecken, als habe Gott durch einen Blitzstrahl selbst den Verbrecher bestrafen wollen. Es kam jedoch anders. Das Pulver entzündete sich, bevor Agricola in den Thurm gebracht worden war. Erschrocken erzählte jener Mann dem Volke den ganzen Sachverhalt und Agricola wurde aus Furcht vor dem Zorne des Volkes aus der Haft entlassen.

Aus dem ganzen Verlaufe des Processes ist zu ersehen, dass man den Mönch auf gute Weise losbekommen und den gütlichen Weg einschlagen wollte, soferne er nur einigermassen entgegenkäme. Nach seinem mündlichen und schriftlichen Geständnisse werden wohl seine Gönner vom Cardinal, der ja selbst einen guten Ausgang der Sache wünschte, Agricola's Freilassung ohne jede weitere Bedingung erwirkt haben. Dieser wandte sich nach Augsburg, wo er heiratete und neben Urbanus Rhegius als entschiedener Lutheraner die neue Lehre verkündete. 1547 starb er zu Eisleben als lutherischer Hofprediger.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VIII.

Miscellen zur steiermärkischen Reformationsgeschichte.

Mitgetheilt von Dr. J. Loserth,
ordentlichem Professor an der Universität Graz, correspondirendem Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Die beiden unten mitgetheilten Nummern, entnommen den Actenbeständen des reichen steiermärkischen Landesarchives, versetzen uns in den schweren Kampf, den der Protestantismus in den Jahren seit 1578 in Innerösterreich zu führen hatte, und der sich für's Erste vornehmlich um die Existenz des Protestantismus in den Städten und Märkten drehte. Für die Haltung des Bürgerstandes liefert das erste Stück einen trefflichen Beleg und ergänzt zum Theile das, was ich aus anderen Quellen hierüber in meiner Geschichte der Reformation und Gegenreformation ausgeführt habe.

Da nun schon auf dem Winterlandtage 1580—1581 die Frage auftauchte, ob man, da die innerösterreichischen Länder zufolge uralter Privilegien im Schutze von Kaiser und Reich stünden, sich nicht an diese wenden solle, so wurde die Frage nach allen Seiten hin erwogen, und in diese sonst nur wenig bekannten Erwägungen führt das zweite Stück ein. Leider ist es nicht zum Besten erhalten und verlangt mehrfache Correcturen des Textes.

Instruction für den Landtagsverordneten von Judenburg im Decemberlandtag 1580. (Judenburg) 1580 December 16.

(Cop. Steierm. L.-Arch. L. A. 1580.)

Instruction und bevelch, was dem ersam Walthasarn Lindner ratsburger zu Judenburg von N. burgermaister, richter rath und gemainde der statt daselbst als nachgesandten des an jetzo noch werenden landtags in Grätz zu verrichten bevolchen, wie volgt:

Digitized by Google

Erstlichen haben Hans Gebenhofer u. Larenz Kradl zu anhörung und vernembung der F. D^t^ erzherzogen zu Osterreich . . . proposition und dann was die bewilligung bedrifft, zu erhaltung des geliebten vatterlandts iren gwalt neben andern in versamblung der von stätt u. märkt abgesandten eingebracht; dabey solle der abgesandte verharren und das, sovil zu erhaltung des vaterlandts dient, dem pluetdürstigen erbfeindt dem Durggen seines vorhabens fürbrechens zu steuern, was und sovil uns immer menschlichen und müglichen, mitzuesetzen; leibs, guets und bluets in bewilligung einzugen.

Und weil sich dann eingefallner handlung halben der landtag bishero zum beschlufs nit ansechen will, derwegen der vorig abgesandte seiner unvermeidlichen echafften sich zu entmiessigen gebötten, so wir ime hievor zuegesagt, solle er unsers thails hiemit exempt und bemüeßigt werden und durch obgemelten Lindtner mit allem vollmacht sein stöll ersetzt sein.

Was dan bedrifft, dass gedachter Hans Gebenhofer neben andern von stött und markt gesandten, so im eingang des landtags erschinen, zu ersparung des uncosten neben andern, so im ausschufs verordent worden, das was die anlagen bedrifft, darinnen sein bestes zu thuen, also auch darbey nit zu vergessen, wie denen stötten u. märkten irer beschwärungen halben in ainem und dem andern abzuhelfen sey, defsen mag sich der jetzige gesandte noch woll undernemben u. darinnen sein pestes thuen seinem verstandt nach im deiglich darzue wifsen.

Zum andern weil aber als wir bericht werden, der artickl in reglionessachen (sic) abermalen streitbar und angefochten werden solle, welliches uns, gott im himmel weifs es, wellen nit sagen bey disen beklenern, schweren und deuren iaren mit höchstem herzenlaidt und beschmerzlichem gemüett furkumbt, so solle demnach der gesandte neben denen abgesandten, so es von iren eltern in bevelch haben, die sachen zu rath und berattschlagung ziehen, die F. D^t^ als von gott verorndten herrn und landsfursten nochmallen mit höchstem eiffer und söhnlichem verlangen J. F. D . . . . zu bitten, uns derselben vill und oftermallen gn. gethane verdrestung und zuesagen nach in gewifsenssachen in dem stand, wie derselben geliebte vorfadern als ein mitglidt neben u. bey E. E. L. bey disen lösten zeitten gn. verbleiben zu lassen, wie wir uns denn hievor jederzeit sowoll

Digitized by Google

in der Pruggerischen versamblung anno 72 [1]), dan im universallandtag anno im 78ten auch zu Brugg beschlofsen durch unsern damalen im ausschufs furgenomnen gesandten offentlich erclären und underschriben und fertigen lafsen, als mitverwandte zu der A. C. bekent, dieweil ja dem menschen, wellicher die ewige seligkeit zu haben verhofft ainmal höchers und beschmerzlichers laidt nit zuesteen mag als dass er sich zu ainer reglian bekennen, die seinem gewifsen und dem wort gottes zuwider, deme sonst alle menschliche gesatz, gewonhaidt, sy sein so langwierig sy immer wöllen, zu weichen schuldig, zu dem dass es ganz pillich und recht, dass wir das, so unser selbst und unserer weib und kindt auch nochkombling ewige seel säligkeit belangt, allem zeitlichen und zergänglichen fürsetzen müssen.

Wo uber das alles unser vorige erkante und bekante regilian und jetzo abermallen diemüetigste gehorsamist und herzliches bitten umb gottes willen die F. Dt mit denen von stätten und märkten die reglians- und gewifsenssachen nochmallen der sunderung gn. entschlofsen, so dreibt und zwingt uns eben diser innerliche herzlich eifer und das hoch verlangen nach der göttlichen und allain seligmachenden gerechtigkeit zu erlangung der ewigen seelen säligkeit, die confession und aigentlich bekantnuss unserer reglion und glaubens zu erofnen u. ime unsern gesandten hiemit ausdrucklich anbefolchen, sich von unsertwegen der mererthail der burgerschafft offentlich zu der A. C., wie dieselb kaiser Carl dem fünften säl. ged. zu Augspurg auf dem reigstag der weningern zall (sic) im dreifsigisten iar von fürsten u. ständen des reichs in baider sprachen überantwortt worden, zu bekennen, darbey sich E. E. L. . . . verhäiett (sic) u. wir auch zuvor neben inen als ain mitglit einkomen und nochmallen dabey beständiglichen zu verbleiben gesinnt sein, mit . . . . bitt, die F. Dt welle solliches nit in ungnaden . . . aufnemben . . . . . Und des zu waren urkundt haben wir dise instruction mit unserm stattsecret verfertigt. Geben den 16 tag Decembris nach Cristi . . . geburt im 1580ten iar.

In dorso: Instruction-abschrifft, so der gesandte von Judenburg E. E. L. den lesten Decembris anno im 80ten iar übergeben, neben anderer deren von stätt u. märkten.

[1]) Ist nicht der Landtag, sondern die sogenannte Winkelzusammenkunft von Abgesandten der Städte und Märkte.

* * *

Digitized by Google

Ratio dubitandi, dass kain reichsstandt des andern underthonen in schutz nemmen dörffe.

In dem reichsreligionsfriden anno 1555 § (23): Es soll auch kein stand des andern underthonen abpracticieren oder wider ihr obrigkait in schutz und schirm nemen noch verthädingen in kein weeg. Und soll (sequitur in contextu) hiemit denienigen so hie bevor von alters schutz und schirmherrn anzunemen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselben nicht gemeint sein [1]).

Wann dann das land Steyer vorhin, wie auch die andern bayde lande per extensionem privilegiorum privilegiatam (wie bey ihrem letzten argument ihrer religionsconcefsion) im schutz des h. reichs immediate gewesen, gebliben und ewig bleibt und hernacher zugleich unter dem löblichen haus Österreich mediate worden und noch in oberschutz des H. R. R. ist, also ist dise(r) alte schutz fur kain neuen (sic), weniger für ainiche abpracticierung zu versehen, da die drei lande sich selber anbieten, um schutz und schirm flehen, sich auf ihr privilegium fundiren und annöttigen.

Ratio dubitandi wegen der österreichischen freyheiten:

Das haus Österreich in ihren erblanden quaesitis et quaerendis von andern reichsständen befreyet: alsdann die herrn erzherzogen nicht schuldig, umb ainiche sach vor dem reich zu recht zu stehen, sy wöllen dann gern, sondern sy mögen eim ihren lehman setzen und vor demselben den rechten gehorsam u. statt thuen:

Sy seindt nicht ab omni iure et iusticia sondern nur in privatparteisachen vor den reichscammergerichten nicht zu stehen sondern in ihren landen, in gemeinen reichssachen aber des vislierten (sic) [2]) religions- oder prophanfridens het es seine absag [3]).

Item was sy in ihren landen thuen und aufsetzen, dass solches weder kayser noch anderer gewalt hernach verandern sollen:

Sic si secundum iura et privilegia, darauf er geschworn und dardurch seinen privilegiis tacite renuntiat, dann er kan vermüeg der landhfreyheiten kein steuer, zoll oder umbgelt oder andere schätzung aufsetzen, ia kain ordnung im landt machen ohne der landt willen.

[1]) Der Wortlaut ist oben nicht vollständig. Doch enthält er das Wichtigste, was über den Gegenstand zu sagen war. S. Schmauss, Corpus iuris publici, S. 225.

[2]) Wird wie unten „verobligierten" heissen.

[3]) Absatz in M. S.

Digitized by Google

Also künnen sy auch wider die reichsconstitutiones des religion oder prophanfridens nichts handeln, darzu sy sich als ein stand des reichs verobligirt.

* * *

Ratio dubitandi wider J. D^{t} nolle et non posse.

In omni actu legitime perficiundo müefsen das velle und posse beysammen sein; nun aber in gesuechter religionslibertet kaines bey I. F. D^{t} sein kan.

Das non posse scilicet impossibilitate iuris ist I. D^{t} eingebunden, indem der pabst I. D^{t} und alle potentaten soweit eingenummen und bei verlust ihrer seligkeit ihro persuadirt, quod negotium religionis et rerum ecclesiasticarum cura ad magistratum secularem non pertineat sed quod principes sint in ovium numero quae se totas pastorum curae committere debent iuxta illud: Oves vocem meam audiunt.

Am Rande: Wie I. D^{t} in dero haubtresolution meldet: nescitis quid petitis et quod petitis, meum non est dare.

Cassander vero respondet ad hoc: homo pontificius in sua consultaticone art. XVI.: In divinis literis reges non oves modo sed nutricii etiam ecclesiae appellantur, qui ut ipsi nec oves pascere nec de pabulo judicare debent, tamen ovibus de idoneis pastoribus prospicere, et ut illis idoneum pabulam suppetant, providere tenentur.

Item ibidem: nec minorem esse vel inferiorem potestatem imperatoris, regum seu principum christianorum quam olim priscorum regum in republica Israelitica, proprii reges christiani Constantinus, Theodosius, Justinianus, Carolus V. (et Carolus archidux noster, Ferdinandus, Maximilianus, Rudolphus, Matthias) et alii sedulo sunt imitati.

Item, non hic de religione noviter concedenda sed tantum de iam concessa continuanda et confirmanda agitur.

Hat I. D^{t} herr anherr und herr vatter solliche concession salva conscientia (wie von denen hocherleuchteten frommen in gott ruhenden herren zu glauben) thuen konnen, et filius et nepos similiter.

Das nolle entspringt aus dem imaginirten non posse, also dass I. D^{t} eine bewilligung wider dero gewifsen und vermögen nicht zuzumuetten, ja mit was gewifsen das arme schaff von seinem vermainten treuen hirten sich abzuwenden gereizt oder wol gar benötigt werden wolte:

Digitized by Google

Weilen zu dem libero velle kein hoffnung ist, so mues man eufserist getrungener noth uti medici passivi ad finalem activam coactionem, cum coacta voluntas etiam voluntas sit, auch greiffen und mit dem q. compelle I. D^{t} conscienz salvieren, dass sie sich gegen ihr selbst, dem papst, könig aus Hispanien, beichtvatter und andere und andere entschuldigen können, als dafs sy es nicht mit willen gethan, sondern wie I. K. M^{t} ihre in Spanien mit Niderlande, zu Ungarn, Polen und Frankreich Kgl. M^{t} gezwungner wegen gemeinen fridens und ihrer aignen catholischen religion, damit dieselb nicht einen gröfsern stoss leide und ein gefahr ausstehe ex duobus quasi malis minus eligendo, thuen müefsen.

Was aber doch in tali metu praevisa tela weniger schaden thuen und was noth halber unvermeidlich geschehen muefs, das kann man ebensamer bey zeiten ehe die sachen ad extrema mit minierung des geliebten vaterlands und der christlichen vormauern zu harter verantwortung gegen der ganzen christenheit, H. R. R., deroselben loblichen haus und erwünschter posteritet kummen und quasi mit guetem willen u. utrimque mit mehreren nutz thuen.

Ratio dubitandi vom gehorsam der
unterthanen gegen der obrigkait.

Auf welche sprüch und exempl aus der bibel:

Ad dictum ad Roman. XIII.: Magistratui obediendum non solum propter metum indignationis sed etiam propter conscientiam, cum haec potestas sit a Deo.

Item, etiamsi principes interdum degenerent, quorum mores patienter ferre debeamus. Licet magistratus sit discolus:

haben ihre limitationes 1. quod Deo dandum quod Dei est, immo quod ei magis obediendum, quam hominibus, caesari tamen etiam dandum quod eius est.

2. Ne impiorum mandatorum ministri esse debeamus.

3. In negotio religionis privatorum etiam est sedes mutare, solum vertere et ad preces erga Deum et magistratum confugere et iugum patienter ferre; ordinum vero auctoritas est privilegiata ex pacto cum principe.

Am Rande: Zu gehorsamen, solang die obrigkeit ihren unterthanen nichts wider gott, ihre gewissen und die kundbaren rechten wird zuegemuetet.

Digitized by Google

Auf das Davids u. konig Sauls exempl. I. Sam. XXIV:

Ist für und nichts wider uns; dann obwohl der David sich dem könig Saul, der ihm mit 3000 man nachgejagt, nicht widersetzen, noch denselben belaydigen, daſs er auch seine räth und diener, die ihme das widerspill und die guete occasion mit aus den handen zu laſsen gerathen, mit einem starken verwais von ihren gedanken abgemahnt, so ist er David doch mit nothwendiger defension sich gefasst gemacht, mit deren er auf den nothfall den mehrern gwalt abwenden und sein und der seinigen leben schützen und retten mögen; quorsum enim illae militum copiae, quibus comitabatur David; interim tamen suis se limitibus continens tantum abest, ut in regis personam quidcunque molitus sit, ut etiam eum deprehensum salvum e manibus dimiserit, und sprach, das sey fern, dass ich mein handt an den gesalbten des herrn legen soll.

Also ist auch von dieſen drei landen anderst nicht gemeint, diese cautel und moderamen inculpatae tutelae zu observiern.

Ad exemplum Israelitarum et regis Roboam vel Rehabeam I, Reg. 12:

Welliches exempl, das die Israeliter von ihrem konig abgefallen, daher nicht gehörig, dann diese getreuen lande dergleichen keineswegs gesinnt; dann diese landtständt tentatis prius omnibus remediis ihre ordentliche conventus haben und sich auf den eufseristen nothfall mit einer verantwortlichen defension contra vim et iniuriam wider besorgenden gewalt gefasst machen; welliches aber die Israeliter gar nicht sollicher gestalt observiret.

Ad exempla Christi, prophetarum, apostolorum et martyrum, welliche dergleichen mitl wider ihre verfolger nit gebraucht ob sie woll ein solliches vermöcht hetten. Item, dass ein jeder christ quatenus privatus eben auch dergleichen thuen soll, sicut illi, cum privati tantum efsent homines, intra metas vocationis suae continue voluerunt. Christus enim non in hunc mundum venit, ut humano more dominaretur, sed ut quasi privatus hac in parte vitam degeret. Es ist aber wifsent, dass es mit dieser dreier lande ständten, qui publicis funguntur muneribus, quique ad observationem et defensionem privilegiorum iuramento etiam obstricti sunt, ein andere gelegenhait hatt, sc. I. D zu gehorchen wie von alters mit recht herkumen, unsere freiheiten zu manteniren.

* * *

Digitized by Google

Ratio dubitandi contra suspicionem conspirationis conventiculorum et collegiorum illicitorum.

Dafs diese drei lande mögen zusammenkummen auch aufer I. F. D^{t} beschreibung und der landtäg ist ein altes herkummen, also unverruckt erhalten; darbei die lande zu lafsen I. D^{t} geschworen; ergo liciti conventus und kaine conventickl sondern die mit ordnung durch E. E. L. deputirte und in loco solito und nicht in winklen geschehn.

Also seindt die lande selbst wol unierte corpora, ergo keine nova et illicita collegia.

So ist der lande union u. confoederatio, wie beim 14 politischen gravamine ausgeführt von alters hero, ergo kein neue conspiratio und ist unnoth dieselbe I. D^{t} zu notificieren, weillen sie nicht neu sondern uralt und I. F. D^{t} vorhin uberflüfsig bewufst u. iedermenniglich notoria ist.

(St. LA. LA. 1580).

IX.

Ueber eine Wiedertäufer-Handschrift des XVII. Jahrhunderts.

Von Th. Unger, Landesarchiv-Adjunct in Graz. †.

Die Täufer-Lieder nach Ländern geordnet.

(Schluss.) [1]

Steiermark.

f. 353. Ein anders Liedt von vnſerm lieben Brueder Andree Pirchner oder Ziegler, den man gericht hat anno 1584 Jar, jm Thon: Vater vnſſer jm Himmelreich.

1. Singen wellen wir vnſſerm Gott,
Der den Fromen in jrer Not
Beyſteet wol auf dem ſchmalen Weeg
Vndt laitet ſie den Himelſteeg,
Hielfft in durch ſein Gnadt jmmerfordt
Zu dringen durch die enge Pfort.

2. Ob es gleich koſtet Leib vndt Blueth,
Da man wider ſie wieten thuet,
Wys ergieng von von Anfang doch
Vndt diſer Zeit desgleichen noch,
Dan die ganz Welt im Argen liegt,
Mag die Warhait auf Erden nit.

3. Nun höret, wie es gangen iſt
Vnſſerm Bruder in Jeſu Chriſt.
Andree Birchner war er genandt,
In Pfyntſchgau in ſein Vaterlandt
Jſs er worden gefenkhlich gnomen an
Allein vmb Gottes warhait ſchan.

[1]) Vgl. „Jahrbuch“, 18. Bd. (1897), S. 90—110.

Digitized by Google

4. Man fieret jn geen Goldrain balt,
Wol in der Obrigkait Gewalt,
Die haben in verhöret ohnlang,
Als er nit ſingen wolt ir Gſang,
Da habens in gemartret vndt geſtrekht
Wol dreimall ganz öbel gerekht.

5. Sie wolten von in wiſſen frey,
Wo er beherbrigt worden ſey,
Das ſolt er inen zaigen an,
Er hat inen balt Antwort than.
Ich wil kain Judas gar nit ſein,
Das ſollt ir wiſſen allgemain.

6. Ich wil keinswegs verrathen die,
So mir Guets than haben allhie,
Es ſol mür geſchechen wol oder wee,
Ob gleich Leib vndt Leben drauff gee
Vndt nach einander alle Glidt
Verlieren ſolt, ſo thue ichs nit.

7. Waß aber den Glauben bedrüefft,
Wil ich gern mit heilliger Schriefft
Auch anzaigen treulich undt clar
Vndt euch das nit verhalten zwar,
Was vnſer thuen vndt laſſen ſei,
Alſo wil ich bleiben darbej.

8. Dan ich hab Gott ein Gliebt gethan
In chriſtlichen tauff zu vor an,
Das erkene ich für das allerbeſt,
Ich wil auch vor Gott meinen Herren
Nit treuloß noch ein Lugner werden.

9. Vnds wo es anderſt nit kan ſein,
So gib ich mich willig darein,
Daß ich geduldig ſterben well,
Wen durch mein Bluet doch nur ein Seel
Bewekht wordt ſich zu bekhern,
So wers mein herzlichs Begernn.

Digitized by Google

10. Vber das hat man weiter noch
Zu im geſchükht die Pfaffen doch,
Die haben mit irer valſchen Leer
An im gehandiert noch mer,
Aber ſie werden ferdig balt
Auch nit auſgerichtet der gſtalt.

11. Wie kindt ir euch alſo gebeern [1]),
Andtere zu weiſſen vndt zu leeren,
So ir doch ſeit ſelber ſtokblindt
Vndt ein falſches verkertes Ghindt.
Hat in darauff die heillig Geſchrifft
Für gehalten, wie die auf ſie drüfft.

12. Den er ſie balt erjnret drauff
Jres vnrechten ſündlichen Lauff
Vndt jres Hvrens Lebens gar,
Jn dem ſie täglich ſtekhen zwar,
Sie ſollen nur in ſich ſelber geen
Vndt von jren Sinden abſteen.

13. Die Pfaffen verlorn das Veldt,
Aber diſſer chriſtliche Helt
Blieb ſteuff in ſeinem Glauben allzait,
Lies ſich gar nit zu kainer Seit
Bewegen weder rauch noch lindt
Als ein gewiſſes Gottes Kindt.

14. Man hat in offt beſonderlich
Vndt auch vil mals vor meniglich
Gebetten vnd ermant hoch,
Er ſoll ſeins Lebens ſchonen doch
Vndt von ſeinen Glauben abſtan,
Dan er mueſs ſunſt ſterben forthan.

[1]) gebärden.

Digitized by Google

15. Er ſprach: all, die gottſeeliglich
In Chriſto hie leben frumbiglich,
Mieſſen laiden Trüebſall vndt Pein,
Wie Gottes Wort bezeuget ſein,
Alſo kan mirs nit anderſt geen,
Den Laiden volgt die ewig Cron.

16. Jch bitt zu meim Gott all Tag
Jm Vater vnſſer, das ich ſag,
Sein Willen geſchech auf diſſer Erdt,
Wenn es im nun gefallen werdt,
Das ich noch ledig werden ſoll,
So kan er es an ſchükhen woll.

17. Wen es nit jſt ſein willen guet,
So ſez ich dran mein Leib vnd Bluet
Für die Warhait in diſen ſall.
Sie ſprachen: Stee nur ab ein mall,
Darnach zeuch gleich wol wider hin,
Zur Gmain vndt zu deinem Weib vndt Kündt.

18. Er ſprach: das kan vndt mag nit ſein,
Darfür behiet mich Got allein,
Das ich mein Glibt acht ſo gering,
Dan ſoliches wer geradt ein Ding,
Als wen der Hundt widrumb friſt,
Was vor von im ausgſpiehen iſt.

19. Alſo wurdt es mir auch ergeen,
So ich von Glauben thet abſteen,
Mieſt ich das Böſſe haiſſen guet,
Dem Teuffel thuen nach ſeinem Wiln,
Widerſprechen der Warhait rein,
Als wen ſie die Lugen ſolt ſein.

20. Wer weiß, ob ich Zeit vnndt Stat
Der Bueß vndt der göttlichen Gnadt
Erlangen vndt erleben möcht,
Wen ich ſo Gottes Namen ſchmecht,
Darumb kan vndt mag ichs nit thuen,
Wil ee gedultig ſterben nun.

Digitized by Google

21. Verhoff dem Herren zu ſein ein Ehr,
Ein lebendiger Marterer,
Wol vmb der warhait Gottes Will
Zu bleiben biß ans lezte Zill,
Durch Gottes Gnadenreiche Sterkh,
Der vollendte in mir ſein Werkh.

22. Alß er nun jns Gefenkhnus kam,
Lag vber zwänzig wochen lang,
Füeret man in von Goldrain aus
Geen Schlanders in das Richters Hauß,
Allda man in vervrthailt hat
Auf Kaiſſers vndt Fürſten Manthat.

23. Sie haben vbergeben jn
Dem Henkher, der füeret in hin
Geen Schanzen an die Richt ſtat balt;
Der Brueder ſprach frölicher Gſtalt,
Gott ſey Lob, das mein Endt vndt Rue
So nahendt iſt komen herzue.

24. Auff mein Glauben jn Chriſtum zwar
Wil ich gedultig ſterben gar,
Jch frey mich meines lezten Endt,
Der Todt wirt ins Leben verwendt,
Jch zeuch ins himliſch Vaterlandt,
Vor Gott bin ich ganz woll bekandt.

25. Vil Volkhs het ſich geſamlet hiebei,
Mit lachenden Mundt redt er frei
Zu Jnen vil chriſtlicher Leer
Vndt das ſich ein ieder beker,
Vil Dankhſagung vndt Lob zu Gott
Man aus ſein Mundt gehöret hat.

26. Darnach iſt er nidergekniet,
Es war am ſelben Tag ſöer trieb,
Die Sohne lang nie geſchienen hat,
Da kam gleich eben auf der Stat
Ein ſchöner clarer Sonen Glaſt,
Der ſchien im in ſein Angeſicht vaſt.

Digitized by Google

27. Darob erfreuet er ſich nun,
Sprach: Sey Gott gelobt du liebe Sun,
Das ich dich noch ſiche ein mall
Allhie in diſſem Jamer Tall,
Hat alſo ſein Halß dargerekht
Vndt ſein Haupt ritterlich gehebt.

28. Alß der Henkher außzogen hett
Vndt den erſten Streich hollen thet,
Da ſchrier man noch dem Henkher zue,
Auf das er ſein ſtill halten thue,
Vndt ſezten erſt gwaltig hiemit
An den Brueder mit groſſer Bitt,

29. Er ſol doch nur diſsmall abſtan
Vndt ſein Leben erretten than,
Sie wolten in thuen Hielff vndt Rath,
Mit vil Verhaiſſung man in bat.
Aber er wolt gar nit kurzumb,
Sonder biß in Todt bleiben frumb.

30. Alſo man ſein Haupt jm ſchlug ab,
Sein Gaiſt er ſeeliglich auffgab,
Darnach ſein Leib mit Feuer verſengt,
Hiemit ſein Lauff ſtandhafft vollendt
Mit vil Gedult vndt groſſer Krafft,
Dardurch in Gott machet ſighafft.

31. Diß geſchach am neinzehenden Tag
Des Monaths October, ich ſag,
Jn dem vier vndt achzigſten Jar,
Ein treuer fromer Man es war,
Diſſe Zeugnus het er zu handt
Von allen, den er war bekandt.

32. Ach wee vnd ach vndt groſſe Pein,
Die an ſolchen Bluet ſchultig ſein
Vndt nit thuen warhafftige Bueß,
Wie ſchwär es in noch werden mueß,
Die offt wider jr aigen Herz
Hellffen zu dem gottloſen Scherz.

Digitized by Google

33. Das macht, das ſie im Gehorſam ſtan
Der groſſen Hueren von Babilan,
Welche ſeer vol vndt drunkhen iſt,
Das Bluet der Zeugen Jeſu Chriſt,
Ein Mueter aller Greuel auff Erdt,
Die allen Gottes Beuölch verkerth.

34. Aus jrem Kölch der Huererej,
Verfüerung vndt Abgötterey
Trennkht ſie die Völkher all ohn Grauß,
Löſcht alle Gottes Ortnung aus,
Drum mueß ſich huten der Frumb,
Der warhafft ſteet in Gottes Bundt.

35. O, jr fromen Glaubigen all,
Die euch hat Gott beruefſen zu mall
Aus den Verdörben diſer Welt,
Jn die göttlich Erkendtnus gſtelt,
Bewart das ſelbig biß ans Endt,
Kainer ſich nit von Chriſto wendt.

36. Lobent Gott täglich vmb ſein Haill,
Der euch hat zaigt den besten Thail,
Preiſt in vmb ſein Hielff vndt Gnadt,
Der alſo den Fromen beiſtatt,
Dankh ſagt jm euer Leben lang,
Hiemit beſchlüeſſen wir das Geſang.
Amen.

Vorarlberg.

Dieses Ländchen bildet den Schlusspunkt dieser Mittheilungen. Das einschlägige hier beigegebene Lied behandelt die Hinrichtung des Melchior Platzer oder Apotheker. Derselbe wurde am 6. November 1583 zu Rankweil bei Feldkirch geköpft und hierauf als Ketzer zu Pulver verbrannt. (Font. 43, II, 283.)

f. 358'. Ein Liedt von vnſſern lieben Brueder Melcher Plazer oder Apodeker, den man vmbs Glaubens willen gericht. Jm Thon: An Waſſer fliessen Pabilon.

Digitized by Google

1. Hörendt ir Kinder Gottes rein,
Was wir euch wellen ſingen
Vndt merkhent alle ingemein
Von neu geſchehen Dingen.
Wie Gott noch vnder vnſſerm Heer
Auszeucht vndt ſeines Namens Ehr
Thuet ſelber Zeugknus geben
Der Warhait ſein,
Wer nur allein
An derſelben iſt beſtendig ſein
Vndt kempfft vmbs ewig Leben.

2. Nun wöllen wirs erzellen than
Wie es ſich hat ergangen,
Mit einen treuen fromen Mann,
Welchen man hat gfangen,
Vmbs Glaubens willen grüeffen an
Vndt in genomen in die Bandt,
Jn Ketten eingeſchloſſen
Jm Dorff Rankhweil,
Darnach mit Eull
Gebundten gfiert ein halbe Meull
Gen Veldtkirchen ins Schloſſe.

3. Melcher Plazer war er genandt,
Ein Apodecker geweſſen,
Gott hat in durch ſein gnädig Handt
Zum Zäugen auserleſſen,
Das er die Warhait Gottes guet
Bekennen ſolt mit ſeinen Bluet,
Dj gotloß Welt auch ſtraffen
Vmb ir Boßhait,
Auch Haß vndt Nait,
Verfurung vndt Vngerechtigkait
Des Volkhs vndt jrer Pfaffen.

4. Zue Veldtkirchen in der Stat
Hat er Trüebſal erfaren,
Vil Verſuechung er dueltet hat
Woll von der Feinden Scharen,

Digitized by Google

Bej ſechs vndt zwänzig Wochen lang
Lag er in tüeffen Thurn mit Zwang,
Er wardt offtmalls fürgfieret
Füer Obrigkait,
Er war berait
Jn allweg zu geben Beſchaidt,
Was ſein Glauben berüeret.

5. Sie haben auch zu jm geſchikht
Pabſtiſch vndt Luetriſch Pfaffen,
Die brauchten vil der Liſt vndt Dükh,
Das er het vil zu ſchaffen,
Zu widerſteen ir valſchen Ler,
Damit ſie die ganz Welt ſo ſchwer
Jn Sindten thuen aufhalten,
Jr Schalkerey vndt Bieberey
Vndt jr ſchendlich Verfüererey
Die thet er in für halten.

6. Es kam von Pregens aus der Stat
Ein Pfaff ſeer waiß geſchezet,
Welcher im für genomen hat
Vndt an dem Brueder ſezet,
Mit im ſo frei zu diſbodieren,
Aber er thet es balt verlieren,
Wardt zum ſtülſchweigen zogen,
Zu Schanden gemacht,
Das er ſelbs ſprach,
Hat mich der Teuffel daher bracht,
Mit dem Tauffer betrogen.

7. Alß ſie nichts richten vberall,
Jn nit kunten betriegen,
Haben ſie ſich bſannen zumall
Vorm Gwalt in zu verliegen,
Als wen er ein Verfüerer ſey
Vndt den Todt verſchuldet dabei,

Digitized by Google

Doch ſagtens in der maſſen,
Wen er ſo vern
Wurdt Gnadt begern,
Das wolt man in zu lezt gewern
Vndt in beim Leben laſſen.

8. So er nur ein Aidt ſchweren thue
Aus iren Gricht vndt Lande,
So woltens in laſſen mit Rue
Wider ziehen zu Handte,
Wo er her kommen wer.
Er antwort inen wider hin,
Ehe er ſolches wel thone,
Ehe wel er das,
Wans Got zu lass,
Von jnen erwarten fürbaß,
Mit Freiden nemmen ane.

9. Alſo blieb er beſtendig gar
Jn Gotes Warheit eben,
Vndt wich daruon nit vmb ein Harr,
Obs gleich koſt Leib vndt Leben,
Er zaigets inen gar offt an,
Es liege im doch nichts daran,
Wen er gleich müeſſe ſterben,
Darumb daher
Die Herrſchaft mer
Erſchrakh vndt ſuechet entſezet ſer
Jn mit ſeinem Bluet zu verdörben.

10. Die von Veldtkirchen hielten Rath,
Jn wider wekh zu füren,
Auff das er kam von jrer Stat,
Das ſie ſein Bluet nit rüeren.
Mit dem Handtwaffer Philatus
Wueſchen ſie jre Hendt alſo

Digitized by Google

Vndt ſchückhten in von danen
Gehn Rankhweil hin,
Das ſie mit im
Handleten nach der Pfaffen Sin,
Weil ſie in hetten gfangen.

11. Alß er in diſſes Orth hinkam,
Thetens nit lang ein ſteelen,
Graff Haniball [1]) ſich des annam
Vndt thet inen beuelchen,
Solten Gricht bſüzen vber jm,
Den es war vbergeben im
Von Fürſten zu Innſpruckhe.
Alſo ſie ſchlecht
Mit valſchen Recht
Vrtheilten, das der Gottesknecht
Gleich balt ohnlang verzuge.

12. Solt werden zum Todt hingericht
Vndt mit Feuer verbrennet,
Ach wee der greillich blinden Gſicht,
Das man es nit erkennet,
Es ſagt Davidt der Gottesknecht,
Der Gottloſſen Recht
Jſt ein valſches Recht,
Das thuet man gnuegſam ſehen,
Aus Sathans Drieb,
Den Pfaffen zu Lieb,
Auf das ir Handlen für ſich blib
Vndt falliglich vollenden (!).

13. Alſo wardt er hingeben balt,
Dem Henkher zu ſeinen Handten,
Welcher in hinfüret dergſtallt
Auf die Richtſtat von danen.
Vil Volkh hat ſich verſamlet dar,
Das dan auch vaſt mitläutig war,

[1]) Von Hohenembs.

Digitized by Google

Etliche theten wainen,
Der Brueder ſchan
Fienng alßbalt an
Mit allen Volkh zu reden than
Jm rechten Eiffer ſeine.

14. Daß ſie ſollen bedenkhen doch
Jr ſindlich gottloß Leben,
Sich nit ſo välſchlich ruemen noch
Chriſten zu ſein darneben.
Er ſprach: ach wee vndt ewigs Laidt
Solchen Menſchen in Ewigkait,
Die ein Fromen ermörden
Vnſchuldiglich,
Drumb das er ſich
Abgwendet hat ſich
Erlich von gottloſen auf Erden.

15. Doch welle ers beuelhen gar
Gott in ſein Himelsthrone,
Der ſolchen Maul Chriſten fürwar
Selbs geben werdt den Lohne.
Die Pfaffen kamen auch daher,
Begerten in zu troſten ſeer,
Die doch von im zu malle
Durch Gottes Wort
Vberzeugt ſein fort,
Das ſie valſch ſein an allen Orth
Vndt nicht guet sein vber alle.

16. Er ſprach: ir Pfaffen ſeit fürwar
Natergezicht vndt Schlangen,
Der Welt gröſte Verfierer zwar,
Alle Sündt an euch thuet hangen.
Jr ſeit vol Wueſt, Greiel vndt Schandt.
Balt hies man in ſchweigen zu Handt,
Da fing er an zu ſingen
Mit heller Stimb,

Digitized by Google

Bis er dahin
Kam, da man nun ſoll richten in,
Sein Gſang thet frölich klingen.

17. Darnach warnet er das Volkh ſeer
Vor den valſchen Propheten
Vndt redt mit vilen Worten mer,
Das ſie ſchauten vndt Bueß theten.
Vmb Kürz willen kanns Alles nicht
Erzelt werden in diſer Gſchicht,
Der Schweiß thet im ablauffen
Vbers Angeſicht,
Der Henkher ſpricht:
Redt gnueg, wil dich verkürzen nicht,
Trükhnet ims Angſicht drauffe.

18. Der Henkher ſprach noch zuletzt zu im:
So du es wilt annemen
Vndt handlen nach der Herrſchaft ſin,
Ir ſach für recht erkennen,
So hat man mir geben den Gwalt,
Mag dich noch ledig laſſen balt.
Der Brueder antwort ſchone:
Ich thue es nit,
Drumb laß dein Bit
Vndt handle nur mit mir hiemit,
Was dir beuolhen hane.

19. Auff ſolches ſich der Henkher gſchwindt
Mit dem Schwert gerichtet hete,
Vndt zukht daſſelbig aus gar lindt
Schlueg im ab auf der Stette
Sein Haupt. Darnach vom Leib nit weit
Hat er ein Hauffen Holz berait,
Darauff er in thet legen,
Vndt in behendt
Darmit verbrennth.
Alſo hat er Chriſtenthum bekenth,
So lang er war bei Leben.

Digitized by Google

20. Jm tauſſent finffhundert Jar
Drei vndt achtzig, merkht eben,
Den ſechſten Tag November zwar
Hat ſich ſolches begeben.
Er hat erlangt die ewig Rue,
Die Chron des Lebens auch darzue,
Die im der Herr wirt ſchenkhen
Jn jener Zeit
Ein Ewigkeit,
Ein vberſchwenkhlich Herligkeit,
Der laſt vns auch denckhen.

21. Jr auſſerwelten allgemein,
Laſt euch das geen zu Herzen,
Laſt euch allzait ein Vorbilt ſein,
Dan es iſt gewiß kain Scherze,
Gott ſteelt vns ſolche Helten für
Zum Exempel, auf das auch wir
Vrſach darbei thuen nemen
Der Ainigkait
Vndt Steufthait,
Veſt zu halten an der Warhait,
Die ſelb auch zu bekennen.

22. Ob gleich die Welt yezt dobet hart
Wider die, ſo recht leben
Nach dem Glauben in Gottes Wort,
Sol vnß kain Zaghait geben.
Sie wirts noch wol erkennen lern,
Das ſie ſtrait wider Gott den Herrn,
Wie vns die Gſchrüfft thuet ſagen,
Nach diſer Zait
Mit Herzenlaidt
So geſtilt wird ir Boſhait
Nach diſſen kurzen Tagen.

Digitized by Google

23. Da ſich das Blat vmbwendet gar
Nach dem zaitlichen Leben,
Wan ſie ſehen die frome Schar
Jn groſſen Freiden ſchweben.
Ein grauſſamer Schreckhen ſo groß
Wirt ſie alſdan ankomen bloß,
Sie werden haillen vndt klagen,
Seuffzen vndt wain,
Alle gemain,
In groſſer Angſt ohn Rueh ſein,
Alsdann zu ſamen ſagen:

24. Sehendt! das ſindt die Läut, die wir
Vor hin für ein Gſpett heten,
Mit dennen wir vnſer Gſexier
Vndt Schmachredt treiben theten,
Die wir getödt vnd ausgerait,
Hieltens für ein Vnſinnigkait.
Ach, wie ſeint wir geweſſen,
So dorichtig blindt,
Yezundt ſich ſindt
Unſſer fräffel vndt ſchwere Sindt
Vndt kinen nimer genöſſen.

25. Die wir auff Erden vervrtlet handt
Vndt in das Leben gnomen,
Wir ſehen, das ſie yezund ſtandt,
Han jren Thail mit den Fromen,
Wie ſein ſy yezundt ſo herlich geſchezt
Vnder die Kinder Gottes gſezt,
Wee vns! wir han geiret,
Von der Warhait
Gefället weit,
Gangen ſchwere Weg der Boſhait,
Ach, wie warn wir verfüeret.

Digitized by Google

26. Was hielfft vnß nun vnſſer Stolz
Vndt all vnſer Woll-Leben!
Es iſt dahin gleich wie ein Polz,
Die Hell thuet ob vns ſchweben.
Solche vndt dergleichen Wort
Die Gottloſſen werden reden dort
Jn dem Abgrundt der Hellen
Wol in der Pein
Erkennen gmain,
Was ſie auf Erden gweſſen ſein,
Wie die Schrüfft thuet erzellen.

27. O jr herzlieben Brüeder mein
Vndt Schweſtern in dem Herren,
Laſt vnß halt noch alle Zait fromb ſein
Gott im Himmel zu Ehren,
Wee dem, der findt die Seelen ſein
Dort in ewiger Hellen Pein,
Der iſt ewig verloren,
Aber wol dem,
Die werden geen
Jn das himeliſch Jeruſalhem,
Die das ewig han erkoren.

28. Gelobt ſey Gott im Himels Thron,
Hoch gerhüembt ſey ſein Namen,
Der den ſeinen Beyſtandt gethan,
Ergeben wir vns allen ſamen,
Das wir bleiben treu vndt fromb
Bei dem Glauben in ſeinem Sohn
Durch Chriſtumb vnſſerm Herren
Zur Säligkait,
Welcher iſt berait,
Dennen, die Gott zu yeder Zait
Jm rechten Gehorſam leben.
Amen.

Digitized by Google

X.

Zwei Acten zur Biographie des Daniel Krmann.

Mitgetheilt von Ferd. Menčík,
Scriptor an der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Die ungarischen Protestanten waren am Ende des XVII. Jahrhunderts vielen Schicksalsschlägen unterworfen. Die drängende Sucht der Jesuiten nach Rekatholisirung der Bevölkerung liess sich bei den ungeordneten politischen Verhältnissen in Ungarn leicht befriedigen, wie es die Unzahl der zu Galeerenstrafen Verurtheilten am besten bezeugen kann. Unter den Personen, welche damals der Verfolgung ausgesetzt waren, nimmt die erste Stelle der Superintendent Daniel Krmann ein.

Er stammte aus einer Predigerfamilie und war am 28. August 1663 zu Missen in Oberungarn geboren. Im Jahre 1677 studirte er am Gymnasium in Breslau, besuchte im Jahre 1680 die Universität in Leipzig und bezog dann im Jahre 1681 die Universität in Wittenberg, wo er bis zum Jahre 1683 verblieb. Als er in sein Vaterland zurückgekehrt war, wurde er Lehrer in Illava und später Prediger in Miava. Am 28. Juni 1684 wurde er von dem Superintendenten Jacob Zablar ordinirt. Gleich darauf wurde er zum Prediger in Turolúka bestellt, und von da kam er im Jahre 1690 nach Miava; von da wurde er im Jahre 1695 vertrieben und so verfolgt, dass er in einer Verkleidung in das Ausland fliehen musste. Erst während der Rákóczy'schen Bewegung konnte er wieder nach Ungarn zurückkehren (1700), nahm den Ruf als Prediger in Sillein an (1704) und nach zwei Jahren wurde er zum Superintendenten erwählt. Als solcher wurde er von den protestantischen Ständen in die Gesandtschaft, welche an den König Karl XII. von Schweden abgeschickt werden sollte, gewählt. Im Jahre 1708 unternahm er die Reise in das schwedische

Digitized by Google

Lager und begleitete die Armee bis nach Südrussland, wo er Augenzeuge der unglücklichen Schlacht bei Poltava war. Seine Erlebnisse zeichnete er in seiner Reisebeschreibung [1]) auf.

Als er im Jahre 1711 von dieser Reise zurückgekehrt und von Sillein vertrieben war, bezog er zum dritten Male die Pfarre in Miava, von wo er seine segensreiche Thätigkeit entfaltete. Hier auch ereilte ihn sein Schicksal.

Damals war noch selbst in aufgeklärten Kreisen die Meinung verbreitet, dass die Menschen von Teufeln besessen werden, und was man von Wien aus im Jahre 1700 an dem König Karl II. von Spanien versuchte, das unternahm, gestützt auf die Worte der Bibel, Krmann mit einem Katholiken, der aus Mähren nach Miava geflüchtet war. Weil aber dieser zum Protestantismus übergetreten war, so glaubten die katholischen Geistlichen die Zeit gekommen zu sein, Krmann, welcher ohnedies seit seiner Gesandtschaftsreise verdächtig war, vernichten zu können, und so wurde die Obrigkeit aufgefordert, gegen ihn aufzutreten. Es wurden Soldaten nach Miava geschickt und die Stadt hart bedrängt, und Krmann, welcher mittlerweile geflohen war und sich versteckt hatte, für die vorgekommenen Ausschreitungen verantwortlich gemacht. Um aber nicht die ganze Stadt leiden zu lassen, stellte er sich freiwillig vor das Gericht in Pressburg, wo er jedoch gleich in's Gefängniss gesetzt wurde.

Der ganze Vorfall in Miava war aber entstellt geschildert worden, wie man am besten aus der Bittschrift sehen kann, welche sein Sohn Matthias dem Regensburger evangelischen Collegium unterbreitet hatte. Weil eben diese Schrift die ganze Angelegenheit beleuchten kann, glauben wir zu seiner Ehrenrettung dieselbe mittheilen zu sollen, wie sie uns ein glücklicher Zufall im Harrachischen Archiv in die Hände gebracht hat.

Krmann schmachtete bis zum Jahre 1740 in dem Gefängnisse. Ob die Schrift, wie es ihre Absicht war, eine Intervention zu seinen Gunsten zu Stande zu bringen, auch diesen Erfolg hatte, können wir nicht sagen. Genug, er musste sich durch lange Jahre mit dem Liede Luther's: „Wenn ich mein Kreuz soll tragen" trösten und seine Erlösung hoffen, welche auch mit seinem Tode am 17. September 1740 eingetreten ist. Die Litterae annuae der Jesuiten rühmen

[1]) Magyar tőrtenelmi emlekek (Monumenta Hungariae historica, Scriptores) Budapest. Bd. 33. 1894, S. 423—594.

Digitized by Google

sich wohl, dass er im letzten Augenblicke zu der katholischen Kirche übergetreten ist, und man hat ihn dann mit allem Pomp in der St. Martinskirche in Pressburg begraben; aber die ganze Nachricht scheint nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein [1]).

1.

Species facti in Myawa in Ungarn anno 1728 und 1729.

Anno 1728 den 1. Junii kam ein Mähre, mit Nahmen Wenceslaus, welcher der röm. cathol. Religion zugethan und vom Satan leibhaftig besessen war, nach Myawa und erzehlte, wie er zwar dem Pfaffen seines Orths und andern Pfaffen im Marggrafthum Mähren gebührend angegangen, und dass sie sich ihres armen vom Teuffel besessenen Schäfleins annehmen und daselbe gesund machen wolten, inständlich und flehentlich gebethen, diese aber ihn gäntzlich abgewiesen und mit Schlägen gedrohet, worauf er einst am hellen Tage ein sehr hell scheinendes Licht am Himmel nach Ungarn und gerade nach Myawa zu gesehen, welches ihn bewogen, dass er mit Vorwissen und Erlaubnis seines Pfarrers und seiner Obrigkeit sich alsbald auf den Weg nach Myawa begeben hatte. Als nun dieser Mensch in dem Pfarrhausse zu Myawa angekommen, gab der Satan anfangs kein Zeichen der Besitzung von sich, welches den dasigen pastorem Daniel Kermann (welcher zugleich superintendens primarius der Evangelischen Religion und der gelehrten Welt geleisteten Dienste wegen bekandt ist) in dieser Sache gantz gemach zu procediren veranlassete.

Nach einigen Wochen kam ein anderer Mährer dorthin, welcher des Besessenen Venceslai Anverwandter war, und erzehlet dessen wunderbahre fast unerhörte Thaten, welche er durch Beyhülffe des Teüffels verrichtet, nehmlich, wie er plötzlich zum Fenster hinausgeflohen, wie er nackend bey Winterszeit im tiefen Schnee ohne einige Empfindung der Kälte herumgelauffen und wie er noch viel andere Zeichen der Besitzung von sich spühren lassen. Als dieses der Superintendens vernommen, ruffte er den grossen Gott wieder diesen höllischen Geist imbrünstig an, rüstete sich mit den geistlichen Waffen und fieng wieder den Teüffel mit dem heiligen Worte an zustreiten. Dieses konte nun der Satan nicht leiden, gab sich danen-

[1]) Siehe unsere Schrift: Daniel Krman in den: Sitzungsberichten der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1887.

Digitized by Google

hero bald zu erkennen, stiess den Kopf des Besessenen wieder die Wand, warf ihn auf die Erd, hub den Leib eine Elle hoch in die Höh und liess ihn allemahlen mit Gewalt wieder herniederfallen, brüllete wie ein Ochss, knürschte mit den Zähnen, streckte die Zunge allezeit, wan man biblische Sprüche anführte, eine Spanne zum Munde heraus, riess die Haare mit den Händen aus dem Kopff, schlug das Gesicht mit Fäusten, wimmerte das Maul und redete viel Worte in frembder Sprache, welches alles in Gegenwart vieler Personhen sowohl im Pfarrhause, als auch in der Kirche offentlich geschehen. Als einstens der Superintendens ohne Jemands Wissen einen gewissen Tag mit Fasten und Bethen wieder den Satan geheiliget und zugebracht hatte, und nunmehro zur bestimmten Zeit, nehmlich um 8 Uhr in der Abenddämmerung (denn es war im Sommer), zu dem Besessenen gieng, schrie dieser, da er ihn noch von ferne kommen sahe, mit folgenden Formalien an: Jetzt komst du mich zu quählen, jetzt hast du wieder mich gefastet. Hernach liess er oft privatim und publice zu der Anwesenden Verwunderung und Schrecken folgende Worte mit einem gantz höllischen und förchterlichen Geschrey von sich hören: Jaj, jaj, jaj, höre, höre, höre, wehe mir, martere, quähle mich nicht so sehr; und wenn der Superintendens sagte: Ich werde dich nimmermehr mit Frieden lassen, weil ich leben werde, gab der Teufel zur Antwort: Will ich doch Venceslaum verlassen, wenn mir Gott befehlen wird. Nach einiger Zeit, da man immittest die geistliche Artzeneyen des Gebeths fleissig gebrauchet hatte, liess er eine grosse Devotion nebst Vergiessung vieler Thränen von sich spühren und begehrte inständig von dem Superintendenten, dass man ihme das heilige Abendmahl reichen und in die Gemeinschafft der Evangelischen Kirche aufnehmen wollte, welches jedoch der Superintendens anfänglich zu thun Bedencken trug, damit Catholici nicht Gelegenheit nehmen möchten, zu sagen, er seye zur Evangelischen Religion gezwungen worden. Endlich aber, als jener von diesem seinem Begehren nicht abstehen wollte, darein willigte, zumahlen weil er meynte, dass kein besseres Mittel den Satan zu vertreiben seye, als Bethen, Fasten und das hochwürdige Sacrament des heil. Abendmahls Im Uebrigen verfertigte er ein besonderes Gebeth vor den Besessenen, und schickte solches an die sämtlichen Prediger der umliegenden Kirchen, welche dann auch ein gantzes Jahr hindurch täglich und zwar des Sonntags öffentlich

Digitized by Google

die hohe göttliche Majestät imbrünstig anfleheten. Und da diese die Macht des Satans in dem Menschen durch die Krafft Gottes von Tag zu Tag mercklich abnehmend und endlich den Besessenen zu voriger Gesundheit gelanget sahen, dem grossen und gütigen Gott vor solche Verherrlichung seines Nahmens nebst ihren Zuhörern Danck zu sagen nicht unterlassen haben.

Nachdeme nun die Catholische Clerisey im Marggrafthum Mähren vernommen, dass besagter Mensch von den Banden des höllischen Geistes befreyet wäre, hat sie solches heftig verdrossen, dannenhero sind sie die der Röm. Cath. Religion zugethane Stände der Grafschaft Neutra, in welcher das Städlein Myawa gelegen, angegangen, und haben solche durch Geld dahin vermocht, dass sie sich möglichst bemühet, aus der hochlöbl. kays. und königl. Cammer zu Pressburg ein Decret auszuwürcken, worinnen denen zu Myawa auferlegt wurde, den Besessenen auszuliefern, welches sie auch erhalten und die Execution desselben wiewohlen ohn vorgegangener Publication, wie sonsten gewöhnlich, einem kays. Beambten in der Grafschaft Neutra, Nahmens Johann Hodossi, aufgetragen haben, welcher auch zu dem Ende sich nach Myawa verfügt, anstatt aber, dass er in das Pfarrhaus sich begeben und daselbst, wie gewöhnlich, den Befehl publiciren und seine Ankunft und die Ursach derselben dem Superintendenten wie billig kund machen sollen, ist er vielmehr wieder alle ihme von der hochlöbl. Grafschaft gegebene Ordre gantz alleine bey verdächtiger Zeit des Abends um 10 Uhr in das Quartier des daselbst liegenden Wachtmeisters heimlich gegangen und hat den Besessenen mit List an sich gebracht, sodann in Arrest genommen. Als nun dieses im gantzen Orthe ruchbar worden, hat sich eine grosse Menge Volcks vor dem Hause versamblet, welche in in der Meynung, dass Venceslaus von den Mähren (wie solches der Jesuit von Russland vorher schon tentiret hette) gefangen sey, demselben zu Hülffe zu kommen, und ihn aus den Händen verdächtiger und bey Nachtzeit angekommener Personen erretten wollen; in wehrendem Auflauf ist ein Geschrey entstanden, der Superintendens sey gefangen, da ist einer von denen Einwohnern ganz erschrocken und mit hefftigem Geschrey in das Pfarrhaus gelauffen, hat den bereits im tiefen Schlaff liegenden Superintendenten plötzlich aufgewecket und geschrien, Venceslaus seye gefangen, worauf der Superintendens, wie in solchen Fällen zu geschehen pfleget, in der

Digitized by Google

ihm hierüber entstandenen Gemüthsconfusion und gleichsam im Traum befohlen, an die Glocke zu schlagen (wie bei Uns gewöhnlich, wenn etwas bei später Nachtzeit geschiehet) und sich als ein alter Mann wieder zur Ruhe bequehmet. Indessen ist geschehen, was er geheissen, jedoch nicht zu dem Ende, dass wie es hernach gedeütet werden wollen, durch den Auflauff der Leüthe jemanden das Leben genommen würde, viel weniger NB. wieder k. und k. Soldaten, davon keine von der hochlöb. Grafschaft Hodossi nach Myawa mitgenommen, am allerwenigsten aber wieder den hohen k. und k. Befehl, wovon der Superintendens nicht die geringste Nachricht hatte, sondern vielmehr wieder einen solchen, welcher die bey dergleichen Fällen gebührende Ordnung, als ein durch Documenta und Privilegia darzu legitimirten, nicht observiret, seine ihme aufgetragene Commission nicht bei Tage exequiret, sondern bei verdächtiger Nachtzeit die Ruhe der Kirchen stöhret und also, wie bereits gedacht, zu dem Ende, damit der gefangene Venceslaus errettet würde. Gleichwohl haben sich Hodossi und der Wachtmeister, welche Beyde der Röm. Cath. Religion zugethan, kein Gewissen gemacht, an dem k. und k. Hoffe die Sachen gantz sinistre vorzustellen, und in Sonderheit den Superintendenten zu beschuldigen, dass er eigenhändig 6 Soldaten ums Leben gebracht, da doch derselbe nicht einen Soldaten gesehen, sondern der Ruhe gepfleget. Ja auch die Einwohner zu Myawa keinen so angegriffen, dass ihm ein Haar von dem Haupt gefallen wäre, hierzu aber hat sie, wie es aus allen Umständen erhellet, nichts anders angetrieben, als der Neid, weil sie nicht leiden können, dass ein Lutherischer Praedicant den Teüffel durch das Gebeth ausgetrieben, gleich als ob der Pabst und seine Clerisey nur allein die Macht hätten über Teüffel und Hölle, und dieses gar nicht ein Werck vor einen Lutherischen Praedicanten wäre. Einige Wochen hernach, nehmlich den 20. Octobris A. 1729, Früh vor Anfang des Tages fielen 5 Compagnien Cuirassier nebst etlichen Officiern, ingleichen dem Vice-comite substituto Nemsoway, H. Hodossi und H. Szoelesi in Myawa ein und umringten alsobald die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus; weil aber der Superintendens zuvor von unterschiedenen Orthen her gewarnet worden, hat er sich 3 Tage vor dem Einbruch in eine Berghütte retiriret, dahero besagte Officianten, welche durch einen Verräther hievon Nachricht erhalten, mit einer Compagnie Soldaten geradswegs dahin geeilet, ihn aber daselbst nicht gefunden,

Digitized by Google

denn er war vor Anbruch des Tages anderswohin geflohen. Da diese wieder zurück gekommen, sind die Soldaten, von welchen der ganze Kirchhoff erfüllet war, von dem Vice-Comite beordert worden, die Kirchthür mit Äxten einzuschlagen, da sie dann aus der Sacristey 2 Chorhembden, von dem Altar einen mössingen Leüchter und von dem Chor 3 Gesangsbücher mit sich hinweg genommen, andere aber in das Pfarr- und Schulhauss gedrungen, alle Thüren aufgebrochen, und was ihnen anständig geraubet, und haben also an beyden Orthen nicht einen geringen Schaden gethan, würden auch noch grössern gethan haben, wenn nicht die Officiers ihnen Einhalt gethan hätten.

Endlich seynd sie Mittags um 12 Uhr, nachdem sie durch einen reitenden Soldaten einen Brief erhalten, wieder abgezogen und haben sich in unterschiedene, von dem Vice-Comite ihnen angewiesene Orthe vertheilet. Ein Capitain Nahmens Moriz hatte an die Wand und auf den Tisch im Pfarrhause mit einer Bleyfeder folgende Wortte geschrieben:

Qui semel effugit periculum,
altera vice non evitabit.
Sumptura enim est mater Christi
meritam contemptus sui vindictam.
Cur fugis a Divo (rideo) prognate Luthero
et Waclan Satana te comitante vadis?
Scilicet invenit socium, quem diligit ipse,
cum quo tu tandem Tartara saeva petes.

Als nun die zu Myawa meynten, dass nunmehro nach dem Abzug der Soldaten alles sicher seye, hat in der nechst folgenden Nacht ein im Quartier zu Myava liegender Soldat die Fenster eingeschlagen, worauf er gedrohet, dass noch andere 5 Compagnien Soldaten kommen würden. Der Mann wollte Anfangs diese That denen Einwohnern zu Myawa imputiren, hernach aber hat sichs nach genauer Untersuchung befunden, und ist durch eydliche Aussage dreyer Zeugen auch endlich durch eigenes Geständnis des besagten Soldatens bewiesen worden, dass nicht allein dieses Fenstereinwerfen von ihme selbst geschehen, sondern dass auch des folgenden Tags von andern Soldaten zwei Einwohner mit blosen Degen angefallen und dabey des einen Huth auf dem Kopff 3mahlen geschnitten worden, worauf der Wachtmeister diesen Soldaten in Arrest genommen und dem Capitain überschicket, denen Richtern aber zu

Digitized by Google

Myawa gute Worte gegeben, dass sie solches nicht denuntiren möchten, worin man ihm aber nicht willfahren können, dahero derselbe nach einigen Tagen gleichfalls in Arrest genommen worden.

Nach allen diesen ausgestandenen Drangsalen ist folgender Brief ohne Uberschrifft und Titel insinuieret worden: Sac. Caesareae Regiaeque Majestatis clementissimo jussu actum, quidquid factum est, cui velut domino, domino omnium clementissimo cum demisse parandum sit: R. Dominatio vestra statim illuc acceptis his veniat, quod si renuerit, ex occultissimis latebris extrahenda et aliorsum abducenda. Adducatur etiam obses ejus, et veniant ad minimum sex juratae personae. His factis facile protectionales obtineri possunt, simulque ultimum Myawae excidium averti poterit. Posonii die 24. Octobris 1729.

Sobald nun der Superintendens nach Pressburg gekommen, ist er augenblicklich nebst denen ihm zugethanen 6 Personen ins Gefängnis auf dem dasigen Schloss gesetzet worden, worinnen er, soviel ich weiss, sich befindet. Ich aber des offtbesagten Superintendenten leiblicher Sohn bin bey dem oberzehlten Einbruch der Soldaten Früh um 7 Uhr fast ohnbekleidet aus meinem Hause geflohen, und habe mich anfänglich in der Nähe an einem verborgenen Orth einige Tage aufgehalten, endlich aber nachdem ich erfahren, dass die Soldaten Befehl hätten, mich entweder gefangen zu nehmen oder ums Leben zu bringen, habe mich resolviren müssen, mein Vatterland, mein officium rectorale, mein Weib nebst 3 Kindern und alles das Meine zu verlassen, und ins betrübte Exilium zu gehen, worinn ich erwartten muss, ob diese Troublen einst dermassen abgethan werden möchten, dass ich sicher zurück wieder in mein Vatterland gehen könne. Im Übrigen ist diese Erzehlung nach allen ihren Umständen, wovon hierdurch jedoch nur das Vornehmste gemeldet worden, der Wahrheit so gemäss, welches ich Alles mit einem körperlichen Eyd, im Fall es nöthig, bestärcken kann.

2.

Sacrum excelsum Europaeum evangelicorum corpus in urbe hac imperiali residens!

Eminentissimi, Excellentissimi Domini, Domini gratiosissimi, clementissimi!

Digitized by Google

In omni demissione, observantia ac humanitate ad pedes Eminentissimorum, Excellentissimorum Dominorum mihi gratissimorum memoriale hoc deponendo, non prolixitate utens verborum aures benignas obtundere necessitans, statum patris meumque coram praesentare constitui debuique, de quo rectius intelligendo species haec facti fusius demonstrabit cleri catholici adversus Evangelicos in regno Hungariae existentem saevitiam, invidiam ac nostram innocentiam.

Hic pater meus multum de ecclesiis Evangelicis in Hungaria sitis meritus, in Saxonia reliquisve oris exteris literatoque orbi notissimus, quoque a Sua Majestate Caesarea Regia Leopoldo I. ad interpositionem regis Daniae, Angliae et Friderici I., regis Borussiae, specialibus protectionalibus impetratis septem numero ecclesias est lucratus, quae adhucdum sub clementi Suae Majestatis Sacratissimae Caesaree-Regiae manutentione tranquillo fruuntur religionis exercitio.

Altera iterum vice, à toto statu Evangelico ex synodo in urbe Rosenberga celebrata ad Suam Majestatem Regiam beatae reminiscentiae Carolum XII, regem Sveciae, in negotio religionis ad Pultavam et Ocsackow cum Moscovitarum Czaro, Petro Alexowiz, conflictante expeditus, nunc vero minus dextre apud Suam Majestatem Caesaream, Dominum, Dominum naturaliter clementissimum per clerum (à multis annis ipsi insidias struentem) incusatus.

Literis anonymis, titulo carentibus, cum non poterat in parochia per milites deprehendi, sub dole citatus moxque, qua venit Possonium hora, absque omni causae ventilatione in carceres detrusus, in quibus a die 27. Octobris anni 1729 porro detinetur.

Ego vero filius ejus domi meae securus, nullius rei male conscius, audito nocturna hora quarta antelucana equorum hinnitu ac strepitu, prosilui ex lecto et videns templum et parochiam cingi militibus, imminere mihi quoque periculum, derelicto officio rectorali, jam sacri ministerii destinatus septem ecclesiarum candidatus ac futurus publicus diaconus, uxore cum tribus pignoribus ex patria, quae me genuit Hungaria, exilio tristi me committere sum coactus, in quo omnibus mediis destitutus adversam experior fortunam, nisi Moecenatum liberali manu adjutus, nescio, sors novum vitae genus mihi amplectendum esset.

Ceterum propria vice-comitis autoritate Myaviensis templi januam vice-comitis servus admotis securibus praeter omnem

Digitized by Google

inclitae Camerae Possoniensis commissionem et Suae Majestatis Caesareae scitum et mandatum perfregit, quaeque in templo, parochia et schola reperiebantur, militibus rapiendum demandavit, super quam violentiam templi, parochiae ac scholae illatam officiales protestati, exemere se, sciliciet, nihil habere eosdem in commissis ad templum, parochiam et scholam expilandum.

His demum dominis officialibus in parochia prandentibus, miles quidam per oppidum Myawa admotis equo calcaribus velocissime recta in parochiam currens, vixque vitalem trahens spiritum, projectis coram ipsis literis, eo momento discessere, omnem favorem Myaviensium expetentes ac amicabilem compositionem.

Hinc ecclesia Myaviensis, nobis utroque destituta, diacono, patris mei in concionibus peragendis reliquisse servitiis ecclesiasticis meoque collega debet in praesens esse contenta, illic vices nostras supplent, donec Deo volente (quod speramus), iterate pristinae vocationi restituemur.

Quare flexis poplitibus, extensis compressis manibus, precibus rogamus ac contendimus, totam nostram spem post Deum in sacro excelso Europeo Evangelicorum corpore in urbe hac imperiali residente locaturi, velit benignissime clementissime ex commiseratione christiana intercessionalibus ad Suam Majestatem Caesaream datis id curarum suscipere, quo pater meus ex carcere liberari et una mecum praeteritae securitati et officio restitui possit.

Nos orationibus quotidianis privatis et publicis, cum reliquis status Evangelici Hungarici tutoribus ac nutricibus, atque gratitudine papiracea hoc beneficii genus singulare genus demereri omni modo adnitemur.

Permanentes in reliquo Sacri excelsi Europei Evangelici corporis in imperiali hac urbe residentis servi devinctissimi

Daniel Kermann, superintendens, cum filio
Matthia pro hic et nunc exule.

Ad Sacrum excelsum Europeum Evangelicorum corpus in urbe hac imperiali residens (titulo plenissimo), eminentissimos, excellentissimos Dominos, Dominos gratiosissimos, clementissimos Ratisbonae[1]).

[1]) Fascikel Reichstagsacten 1728—1730

Digitized by Google

XI.

Berichtigung.

Von Hofrath Prof. Dr. G. Frank in Wien.

In meiner Geschichte des Toleranzpatentes hatte ich S. 53 auf Grund der damals mir vorliegenden Quellen gesagt: ‚In der Bukowina, wo alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder schon genossen, ist das Toleranzpatent weder unter der Militär-Administration noch seit der mit 1. October 1786 erfolgten Uebernahme in die Civil-Administration kund gemacht worden.‘

Unter Berufung auf diese Stelle ist auch im ‚Jahrbuch‘ 1898, S. 251, die Kundmachung des Toleranzpatentes in der Bukowina in Abrede gestellt worden. Ich halte mich dem gegenüber verpflichtet, auf Dr. Johann Polek's Schrift ‚Der Protestantismus in der Bukowina‘ (Czernowitz 1890) zu verweisen, wo S. 22 f. ausgeführt wird, dass vom Generalcommando in Galizien die Kundmachung des Patentes angeordnet und auf dessen positiven Befehl vollzogen wurde, obschon eine inzwischen vom General Enzenberg an den Hofkriegsrath gerichtete Vorstellung unter Hinweis auf die Schwierigkeit einer Uebersetzung des Patentes in die moldauische Sprache und auf die ‚ungleichen Eindrücke‘, welche dasselbe auf die Gemüther der Schismatiker hervorrufen könnte, der Publicirung entgegen zu treten suchte.

Digitized by Google

XII.

Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1898,

nebst kurzen Nachrichten über dieselben, mit Ausschluss der in diesem „Jahrbuche" selbst erschienenen Artikel [1]).

I. Für das Allgemeine.

a) Humanismus.

Fr. Moth, Conradus Celtis Protucius, Tysklands første laurbaerkronede digter. En litteraer-historisk studie fra humanismens tid. Kolding. Jorgensen, VII, 377, 65 S.

Ausser einem Ueberblick über den deutschen Humanismus gibt Moth ein Bild seines vielseitigsten Vertreters, des seine letzten elf Jahre in Wien lebenden Conrad Celtis.

b) Politik.

E. Heyck, Kaiser Maximilian I. (Monographieen zur Weltgeschichte, V.) Mit 4 Kunstbeilagen und 142 authentischen Abbildungen. Bielefeld und Leipzig. Velhagen & Klasing. 128 S. Mk. 3.

In der neuen durch Text, Abbildungen und Billigkeit ausgezeichneten Sammlung hat der Herausgeber Heyck selbst den „letzten Ritter" übernommen, den er auch in seinen grossen Schwächen rücksichtslos abmalt. Verkehr mit den Humanisten war ihm Bedürfniss, mit Luther hat er nichts zu thun

J. Fischer, Der Linzer Tag im Jahre 1605 in seiner Bedeutung für die österreichische Haus- und Reichsgeschichte. Auf

[1]) Vgl. hiezu mein Referat: „Kirchengeschichte vom Beginn der Reformation bis 1648" in dem „Theologischen Jahresbericht", herausgegeben von D. Krüger und D. Holtzmann, 1899, 18. Bd., S. 337—392.

Digitized by Google

Grund zahlreicher bisher unbekannter Archivalien. Stella matutina. Feldkirch. 54 S. GPr.

F. Kurz, Der Einfall des von Kaiser Rudolf II. in Passau angeworbenen Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen 1610 bis 1611. Aus dessen Nachlass mitgetheilt und mit orientirender Einleitung versehen von A. Czerny. Verlag des Museums Francisco-Carolinum.

Fr. Bothe, War die Rejection Ferdinands II. von Böhmen (1619) berechtigt? Halle. 47 S.

R. Wolkan, Deutsche Lieder auf den Winterkönig. Prag. Calve. Bibliothek deutscher Schriftsteller aus Böhmen. Bd. 8. XVIII, 412 S.

H. Schulz, Wallenstein und die Zeit des dreissigjährigen Krieges. Mit 4 Kunstbeilagen und 150 authentischen Abbildungen. (Monographieen zur Weltgeschichte, herausgegeben von Heyck.) Bielefeld und Leipzig. Velhagen & Klasing. 133 S. Mk. 3.

P. Beck, Ein Flugblatt auf den Prager Frieden. 1635. „Alemannia", 25, 159.

H. Pechtl, Josef II. und die Staatsbeamten seiner Zeit. Zeitschrift für Culturgeschichte, 5, 321—337, 421—438.

Fischer hat seine Erhebungen in verschiedenen Archiven gemacht. Er erörtert die Veranlassung, die Berathungen und Beschlüsse, die Ausführung, das Scheitern derselben. Der bisher unbekannte Urheber des Linzer Tages, der der dringendsten Noth des Hauses Habsburg abhelfen sollte, war nicht Erzherzog Matthias, sondern sein Bruder Maximilian, der damalige Gubernator von Tirol und den Vorlanden.

Bothe erörtert vorab die Frage, ob Böhmen ein Erb- oder Wahlreich war und beantwortet sie dahin, dass schon im XIII. Jahrhundert die böhmische Verfassung de facto einer geregelten Erblichkeit sich zugewendet habe; im XIV. sei dies gesetzlich normirt, und diese Regel habe zu Anfang und Mitte des XVI. Jahrhunderts in Decreten Bestätigung gefunden. Einer weiteren Untersuchung behält er den Nachweis vor, dass dem Rechte der Brauch entsprach.

Wolkan hat seinen verdienstvollen Arbeiten eine neue hinzugefügt, die Frucht fast zehnjährigen Sammelns. Unter den Gruppen der historischen Volkslieder über den dreissigjährigen Krieg ist die

Digitized by Google

stärkste die über den ‚Winterkönig'. Der Werth derselben, aus denen Jubel und Hohn ertönt, ist vor Allem culturgeschichtlich und literarisch: sie geben die Ereignisse im Spiegel der Volksmeinung und zeigen entweder, wie das Volk sich die Geschehnisse zurecht legte, oder wie eine grössere politische Partei ihre Ansichten dem Volke mundgerecht zu machen wusste. Fast die Hälfte bildet die Spruchdichtung. Die Lieder für den Winterkönig entstanden und erschienen fast alle in Böhmen, während von denen gegen ihn nur zwei auf Prager Druckereien zurückgehen, und alle übrigen aus Deutschland, namentlich Baiern, Oesterreich, Holland stammen, was gewiss einen Schluss auf die Volksstimmung in Böhmen gestattet, die auch nach der Unglücksschlacht noch lange auf Seiten Friedrichs blieb. Dass keine Persönlichkeit derzeit so häufig gepriesen, noch häufiger herabgesetzt wird, als die unbedeutende des Winterkönigs, dürfte richtig daraus erklärt werden, dass viele dieser Lieder in Parteidiensten geschrieben wurden, namentlich die Spottlieder. Die Melodien waren die gangbarsten des XVI. Jahrhunderts, zumeist weltliche. Nicht alle Dichtungen konnten vorgeführt werden, sondern nur die bedeutendsten Stücke, mit dem Bedacht, nicht zu viel schon Gedrucktes zu wiederholen.

In derselben Sammlung wie Heyck's Maximilian findet sich Schulz' Wallenstein. Er folgt meist Ranke's Spuren, ohne die späteren Forschungen ganz zu vernachlässigen, am wenigsten befriedigend im Militärischen. Ein Fanatiker, wie die Convertiten in der Regel, ist Wallenstein nicht geworden, vielmehr zeigte er Zeit seines Lebens religiösen Indifferentismus. Die harten kaiserlichen Verordnungen zu unnachsichtlichem Einschreiten gegen die Protestanten befolgte er nicht im strengsten Sinne. Er führte protestantische Handwerker in seine Besitzungen ein, unbekümmert um die Klagen der Jesuiten und die Mahnungen des Statthalters. Er hatte eine grosse Zahl von Protestanten in seinem Heere, ja in wichtigen Oberstenstellen, stets bemüht, den Krieg nicht als Religionskrieg erscheinen zu lassen.

Pechtl gibt viele Beispiele von Josefs aufgeklärtem und oft heilsamem, aber auch willkürlichem und hartem Despotismus. Als das böhmische Gubernium in Bezug auf richtige Auffassung des Toleranzpatentes eine Anfrage richtete, antwortete der Kaiser, wohl verkappten Widerstand witternd, sehr ungnädig und befahl dem

Digitized by Google

Obristburggrafen, binnen 24 Stunden nebst zwei Räthen zur Belehrung nach Wien zu eilen.

* * *

Ch. A. Witz, Die evangelischen Kirchen A. und H. Bekenntnisses. Wien, Stähelin & Lauenstein (vgl. ‚Jahrbuch', XIX, 239 f.). VI, 208 S. fl. 1·80.

G. A. Skalský, Zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Oesterreich. (Abdruck aus dem ‚Jahrbuch'.) Wien, Manz. Mk. 3.

F. Kenninck, Les idées réligieuses en Autriche, de 1767 à 1787. Correspondance inédite du Dr. Wittola avec le Comte Dupai de Bellegarde. Revue Internationale de Théologie. Bern, S. 308—335.

Skalský-Frank, Gedenkblatt der k. k. evangelisch-theologischen Facultät. (Abdruck aus dem ‚Jahrbuch'.) Wien, Manz.

P. Bräunlich, Die neueste katholische Bewegung zur Befreiung vom Papstthum. Mühlhausen in Thüringen. Pecena, 47 S. [S. 36 f.].

Die evangelische Bewegung unter den Katholiken deutscher Zunge in Oesterreich. Sächsischer Gustav-Adolf-Bote, 8. Jahrg., 12, 89 f.

Der von Kenninck, leider ohne Summarien, mitgetheilte Briefwechsel zwischen dem Curaten in Oberösterreich und der Diöcese Passau, Dr. Wittola (1736—1797), der der jesuitischen und ultramontanen Partei verhasst war, und dem Grafen Bellegarde, der die Utrechter Kirche in ihrem Kampfe gegen Rom unterstützte (1717—1789), lässt auch für uns einige Brocken abfallen. So, wenn Maria Theresia bedauert, dass die meisten religiösen Bücher, die im Publicum verbreitet sind, voll Aberglauben und Dummheit seien; oder wenn Wittola bemerkt, dass die circa 1755 unter dem Vorwande des Eifers gegen Lutheraner eingerichteten Jesuiten-Missionen nur dazu dienen, Geistliche und Volk zu belästigen.

II. Für die einzelnen Länder.

Niederösterreich.

G. E. Friess, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 31 (1897), 3—98, 307—453.

Derselbe, Dasselbe, V, 370 S. Wien. Seidel.

Digitized by Google

J. Ergenzinger, Die neue evangelische Jubiläumskirche in Wien-Währing. Leipziger illustrirte Zeitung, Nr. 2892.

Friess fällt es auf, dass die Aufstände der Bauern von 1525 in Niederösterreich zumeist von den Unterthanen geistlicher Grundherren, der Stifte und Klöster ausgingen, was auf die durch Luther's Lehre eingedrungene Abneigung gegen den geistlichen Stand und die Klöster zumal zurückzuführen sei. Die traurige Lage der niederösterreichischen Bauernschaft am Ausgange des Jahrhunderts steigerte sich auch durch die Gegenreformation.

Oberösterreich.

Anacker, Reiseerinnerungen aus der oberösterreichischen Diaspora. Sächsischer Gustav-Adolf-Bote. 8. Jahrg., 7, 49 f., 10, 74 f.

Steiermark, Kärnten.

J. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert. VIII, 614 S. Stuttgart. Cotta. Mk. 12.

Derselbe, Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578 bis 1590). (Fontes rer. austriac., 2. Abth. Diplomataria et Acta. 1. Bd.) C. Gerold, XCVI, 747 S.

A. Schlossar, Zur Geschichte der Gegenreformation in Oesterreich. Blätter für literarische Unterhaltung, 46 f.

Leop. Schuster, Fürstbischof Martin Brenner. Ein Charakterbild aus der steierischen Reformationsgeschichte. Graz und Leipzig. Moser. XVI, 910 S. fl. 8.

J. Loserth, Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Strassburg u. A. in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Festschrift der Universität Graz aus Anlass der Jahresfeier am 15. November. 124 S. Graz, Leuschner & Kubinsky.

Derselbe, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzogs Karl II. 1590—1592. Graz, „Styria". (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. II. Bd., 2. H.). VI, 236 S.

B. Seuffert, Frischlin's Beziehungen zu Graz und Laibach. Euphorion 5, 257—267.

Digitized by Google

Ahn, „Newe Zeytungen" von Joh. Manuel's Druckerpresse. Mittheilungen des österreichischen Vereines für Bibliothekswesen, II, 1.

Joh. Schmutz, Beiträge zur steierischen Schulgeschichte. Graz. Selbstverlag, 40 S. (1580—1617).

Die Glocke von Schladming. Sächsischer Gustav-Adolf Bote, 8. Jahrg., 8, 59.

Wie voriges Jahr (S. 264 f.), haben wir auch diemal über mehrere Schriften Loserth's zu berichten, der es nicht ungenützt lässt, dass er das reiche Landesarchiv zu Graz zur Verfügung hat, ohne sich auf dieses zu beschränken, und dass ihm die historische Landescommission für Steiermark und die k. Akademie der Wissenschaften zu Wien für seine Publicationen behilflich sind[1]). Loserth geht zurück auf den lebhaften Antheil Innerösterreichs am politischen und geistigen Leben Deutschlands während des Mittelalters, um die begierige Aufnahme des Lutherthums um so erklärlicher zu machen. Unvermerkt war es eingebrochen und wuchs zusehends; mehr wie im Norden war hier der Türke der unfreiwillige Förderer durch die Furcht, die er unablässig einflösste; freilich hatte die Regierung auch dadurch wieder einen Vorwand, gegen die Neuerer einzuschreiten. Selbstverständlich verzichtete Ferdinand I. nicht auf die Handhaben, die ihm der Augsburger Religionsfrieden bot. Dennoch war bei seinem Hintritt Innerösterreich im Wesentlichen evangelisch. Sein Sohn und Nachfolger Karl II. beklagte, nur noch die Reliquien der alten Kirche zu finden. Auch er muss sich von den mächtigen Ständen Zubilligungen abringen lassen. Durch die „Pacification" von 1572 erhielten die Herren und Ritter nicht blos für sich, sondern auch für ihre Familienangehörigen und Unterthanen die volle Gewissens- und Cultusfreiheit Zur Aufrichtung der Kirchenordnung wird Chyträus berufen. Der Protestantismus erreicht seinen Höhepunkt 1578, als der Erzherzog nothgedrungen die Zusicherung gab, die Prädicanten und Schulen zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg zu dulden, unter der Bedingung, dass das Schmähen auf die Katholiken aufhöre, ja auch die Bürger nicht in ihrem Gewissen zu beschweren. Die „Landschaft" stellte alle seit 1572 errungenen

[1]) Vgl. ausser meinem früher genannten Referat meinen eingehenden Artikel über Loserth's Schriften in der „Bielitzer evangelischen Kirchenzeitung", 1899, Nr. 17—19. Ich fasse mich deshalb hier sehr kurz. Auch auf die an beiden Stellen beregten kleinen Mängel ist hier nicht nochmals eingegangen.

Digitized by Google

Zugeständnisse zusammen in der grossen steierischen Religionspacification, dem Freibriefe der Protestanten Innerösterreichs. Eine Reaction konnte nicht ausbleiben. Karl II., der sich durch die ihm grauenvolle Pacification in der Lage eines Excommunicirten sah, war nur zu geneigt, sie zu widerrufen. Dazu verhalfen ihm Rom, die Jesuiten, die Landesprälaten und die baierischen Verwandten. Stufenweise wird den Protestanten das mühsam und kostspielig Errungene entrissen, bis die Katholisirung schliesslich mit Gewalt durchgeführt ist. Schlecht wurde es den Ständen gelohnt, dass sie trotz Allem in unentwegter Treue zu ihrem Landesfürsten hielten; ‚wäre der Appell an die Waffen erfolgt, hätten sie gewiss nicht den Kürzeren gezogen'. Karls II. Tod 1590 bedeutete nur eine vorübergehende Erleichterung; er hat die Austilgung des Protestantismus in Innerösterreich vorbereitet, sein Sohn Ferdinand II. hat sie vollendet; diesen Schlussact hat Loserth noch zu schildern.

Der allgemeinen Darstellung ist der noch umfangreichere Actenband auf dem Fusse gefolgt.

An diese zwei starken Bände schliesst sich unmittelbar Loserth's Universitätsfestschrift an. Das Verbot, ausländische Hochschulen zu besuchen, beachtete man nicht. Die Beziehungen Steiermarks zu Wittenberg dauern bis in die letzten Tage des protestantischen Kirchenministeriums in Graz im XVI. Jahrhundert, aber besonders rege sind sie nicht in Bezug auf Deckung des Bedarfes an Predigern und Lehrern. In den Siebziger-Jahren hält man sich mehr an Rostock, im nächsten Jahrzehnte an Heidelberg und Tübingen; der Zug nach Tübingen ist älter als der nach Wittenberg. Neben den genannten Hochschulen treten Jena, Leipzig, Strassburg zurück. Mit dem Jahre 1598 hörte der lebhafte Verkehr mit den deutschen Hochschulen auf, und bald wurde auch den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes der Besuch derselben unmöglich gemacht.

Ein Unterpfand für die Fortsetzung des Hauptwerkes gibt Loserth in der kleineren Schrift über den Huldigungsstreit, der nach dem Tode Karls II. ausbrach. Zum letzten Male machte der schon schwer bedrängte Protestantismus Steiermarks den Versuch, sich zu sichern und die Zugeständnisse des Brucker Generallandtages von 1578 in die Landesfreiheiten aufgenommen und vom Landesfürsten beschworen zu sehen. Man scheute nicht davor zurück, die Steuern zu sperren.

Digitized by Google

Es war ein Unglück für den Fürstbischof von Seckau, dass seine Biographie des Ketzerhammers Brenner fast zu gleicher Zeit mit Loserth's Werken erschien, etwa dieselbe Zeit aus ziemlich den gleichen Quellen behandelnd. Denn Schuster gehört zur Schule Janssen's und wollte literarisch das 300jährige Jubiläum der Gegenreformation in Steiermark begehen, zu dessen kirchlicher Verherrlichung vor Kurzem ein fürstbischöflicher Hirtenbrief eine Wallfahrt nach Mariazell und den Bau einer Votivkirche anordnete.

Damit soll nicht gesagt sein, dass Schuster's Werk nicht sehr gründlich vorbereitet sei und eine Fülle culturgeschichtlicher Belehrung böte. Aber es ist bedauerlich, zu sehen, wie auf dieser Seite nichts gelernt und nichts vergessen ist, wie da noch immer der Ungeist der Verfolgung und Inquisition seine Feste feiert. In der That ein unschätzbares Zusammentreffen, dass Loserth eine unparteiische auf wissenschaftlicher Höhe stehende Schilderung dem Zerrbilde Schuster's gegenübergestellt und ausserdem in eingehender Prüfung Schuster's Werk, das z. B. im ‚Literarischen Centralblatt' (1898, 30. 1131 f.) in seiner Einseitigkeit und Gefährlichkeit nicht erkannt ist, nach seiner Quellenbenützung und in seinen sophistischen Künsten gekennzeichnet hat. (In den ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung', 20, 124—136.)

Seuffert weiss zu David Strauss' Biographie (S. 64 ff., 247 ff.) nach Funden in Graz einiges Genauere und manches Neue zu bieten.

Salzburg.

Zur Geschichte des Bauernkrieges im Pinzgau. Mittheilungen der Gesellschaft der Salzburger Landeskunde, 38, 150—152.

J. Loserth, Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Zur Geschichte der protestantischen Bewegung in den österreichischen Erbländern. (Aus Archiv für österreichische Geschichte.) 226 S. Wien, C. Gerold. Mk. 3·80.

Derselbe, Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Graf v. Hohenembs (1612—1619). Nach den Acten des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 19, 676—696.

J. Widmann, Zwei Beiträge zur Salzburger Geschichte, GPr. 1897, 27 S.

Innsbruck. Sächsischer Gustav-Adolf-Bote, 8. Jahrg., 4, 26 f.

Digitized by Google

Auch für das Salzburger Gebiet ist neben der Abhandlung von Schmid im ‚Jahrbuch' Loserth in erster Linie zu nennen. Zur Ergänzung des Augsburger Interims erliess Karl V. für die Katholiken die Reformationsordnung nebst einem Mandat, zu ihrer Durchführung sofort Bisthums- und Provinzialsynoden zu halten. Demgemäss fand auch in Salzburg am 11. Februar 1549 eine Provinzialsynode statt; eine glänzende Versammlung. Allein die hier eingeleitete Handlung scheiterte. Seitdem ist der protestantische Charakter der Landschaften von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, vielleicht auch von Krain entschieden. Mühsam hat Loserth in Graz, Wien und Salzburg die Acten zusammengesucht. Von diesen werden nur die wichtigsten mitgetheilt. — Nach den Acten des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien schildert derselbe die Gegenreformation in Salzburg unter Max Sittich, deren Einzelheiten weniger bekannt sind, als die der Protestantenverfolgung des XVIII. Jahrhunderts. Die gewünschten Erfolge blieben aus; sein Nachfolger Paris, Graf v. Lodron, erneuerte die Verordnungen seines Vorgängers, ohne mehr zu erreichen.

Der zweite von Widmann's Beiträgen beschäftigt sich mit dem Concept einer Beschwerdeschrift von 1525, in dem die Salzburger versuchten, dem geistlichen Staate ein Ende zu machen.

Böhmen und Mähren [1]).

Rob. Zimmermann, Mathesius' Leben und Wirken. Rochlitz 1897, 31 S. Mk. —·25.

G. Loesche, J. Mathesius. Ausgewählte Werke. 3. Bd. Luther's Leben in Predigten. XXI, 563 S. fl. 1·50.

Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Herausgegeben vom königl. böhmischen Landesarchive, IX, 1595—1599. Prag 1897. Königl. böhmischer Landesausschuss, IV, 812 S.

E. Kux, Ein Beitrag zu den Religionsverhältnissen Nordmährens um 1600. Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, II, S. 161—179.

[1]) Die Titel und Notizen aus der tschechischen Literatur verdanke ich Herrn Prof. D. G. A. Skalský.

Digitized by Google

J. Salaba, Die Apologie der Jesuiten von Slawata. (Český čas. hist. [Böhm.-hist. Zeitschrift.]) IV, 324 ff.

E. Otto, Die Schriften des ersten kursächsischen Oberhofpredigers Höe v. Höenegg, kritisch gesammelt und geordnet. 53 S., 4°. GPr. Vitzthum'sches Gymnasium. Dresden.

Oehm, Ueber das Protokoll der Reformations-Commission aus dem Jahre 1626. (Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Classe, 1897.)

Ign. Kolmann, Die Verhandlungen des Cardinals Harrach mit dem kaiserl. Hof im Jahre 1626—1627 bezüglich der Religion. (Český čas. hist. [Böhm.-hist. Zeitschrift.]) IV, 389 ff.

Jar. Vlček, Dějiny české literatury. (Geschichte der böhmischen Literatur.) Heft 7—8.

Ottův, Slovník Naučný, illustr. encyklopaedie ob. vědomostí. (Otto's belehrendes Lexikon, illustr. Encyklopädie des allgemeinen Wissens.) Bd. 14.

E. Borgius, Aus Posens und Polens kirchlicher Vergangenheit. Berlin. IV, 130. Mk. 2.

H. Ball, Das Schulwesen der Böhmischen Brüder. Mit einer Einleitung über ihre Geschichte. Von der Comenius-Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Berlin, Gaertner. Mk. 5.

Daniel Adam aus Weleslawin, eine Jubiläums-Erinnerung. („Orloj", Nár. kalendář evanj. [Evang. Volkskalender.]) XXVII.

Kleinert, Comenius. Real-Encyklopädie für Theologie und Kirche, 3. A., 4, 247—250.

W. Bickerich, Die Geistesrichtung des Comenius. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 7, 205—210.

A. Dohmen, Comenius in Lissa. Rhein.-westfälische Schulzeitung, 21, 19.

H. Ball, Das Gymnasium zu Lissa unter Mitwirkung und Leitung des Comenius. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 7, 69—115. (Aus Ball, Das Schulwesen etc., siehe oben.)

Nesemann, Ein Denkmal des J. A. Comenius in Lissa zum 350jährigen Jubiläum der Unität am 26. August 1898. Ein geschichtlicher Rückblick, 39 S. Lissa, Ebbecke. Mk. —·50.

Joh. Amos Comenius. Herausgegeben von E. Pappenheim. II. Theil, Lehrkunst (Didactica), zur Didactik, Sittenregeln, Gesetze, concentrirter Lehrgang (Informatorium der Mutterschule, Volksschule,

Digitized by Google

Orbis pictus. (Die Classiker der Pädagogik, Bd. 18.) Langensalza, Gressler, V, 361. Mk. 4.

Reber, Der Briefwechsel des Comenius. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 7, 211—230. (Vgl. ‚Jahrbuch', XIX, 269.)

J. Kvacsala, Korrespondence Jana Am. Komenského. Listy Komenského a vrstevníků jeho. Nová sbírka. Svazek II. V Praze. Nákladem česk. Akad. [Die Correspondenzen des J. A. Comenius. Briefe des Comenius und seiner Zeitgenossen. Neue Sammlung. Bd. 2. Prag, Verlag der böhmischen Akademie.]

O. Krebs, Comenius und die Volksschule. Nach den Quellen geprüft. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 7, 116—124.

J. Kvacsala, E. Jablonky's Briefwechsel mit Leibnitz. (Fortsetzung.) In: Acta et commentationes Universitatis Jurievensis, S. 145 bis 198. (Vgl. ‚Jahrbuch', XIX, 270.)

P. Kleinert, Nicol. Drabik. Theologische Studien und Kritiken, S. 648—680.

Derselbe, Nicol. Drabik. Real-Encyklopädie für Theologie und Kirche, 3. A., 5, 2 f.

J. Loserth, Zur Geschichte der Stadt Olmütz in der Zeit der schwedischen Occupation. Mit einem noch ungedruckten Schreiben von und an Tornhausen. Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, 2, 1—46.

G. A. S(kalský), Die erste Visitation der mährisch-lutherischen Gemeinden in der Toleranzzeit. ‚Hus', Evang. kalendář pro lid. [Evang. Volkskalender.] VII, S. 85 ff.

Eine Diasporafahrt im böhmischen Elbethal. Sächsischer Gustav-Adolf-Bote, 8. Jahrg., 2, 9—11.

Tobolka. Die Marokaner im Chrudimer Kreise. Český čas. hist. (Böhm.-hist. Zeitschrift), IV, 334.

Hermannseifen. Sächsischer Gustav-Adolf-Bote', 8. Jahrg., 3, 21 f.

Nürnberger, Komotau in Böhmen. ‚Sächsischer Gustav-Adolf-Bote', 8. Jahrg., 11, 81—84.

K—a, Die Geschichte der evang. Gemeinde A. B. in Opatowitz. ‚Hus', Evang. kalendář pro lid [Evang. Volkskalender], VII.

Eine aufstrebende Gemeinde im Böhmerland (Saaz). Sächsischer Gustav-Adolf-Bote, 8. Jahrg., 8, 59 f.

Schmidt, Das Evangelium in Trautenau und Umgebung. (Separatabdruck aus dem ‚Jahrbuch'.) 44 kr.

Digitized by Google

In dem neuen Bande der böhmischen Landtagsverhandlungen handeln von den Religionsangelegenheiten Actenstücke über Streitigkeiten der Stadt Rokyzan und einiger Landherren mit dem Prager Erzbischof; über die Beschwerden utraquistischer Städte gegen verschiedene Beeinträchtigungen; über die kaiserlichen Verbote gegen die Duldung von Religionssecten; die Berichte über den Zustand der Pfarren, Lebenswandel und Visitation des Clerus.

Kux gibt dem Bedauern Ausdruck über den Mangel einer übersichtlichen Kenntniss des Verbreitungsgebietes des Protestantismus in Mähren in seiner höchsten Blüthezeit. Er hilft dem ab in Bezug auf die Umgebung von Littau um 1600 mit Hilfe der einzigen Zeugin, einer alten protestantischen Kirchenmatrik, womit er Wolny's Topographie, Bd. 5, S. 180, verbessert. Sie beweist, dass um 1600 die Pfarreien zu Mährisch-Neustadt, Nakl und Köllein katholisch gewesen sind, während die Kirchen zu Augesd, Bladowitz, Bladensdorf, Braunseifen, Giersig, Lettowitz, Littau, Loschitz, Mierotein, Moravitschan, Passek, Sternberg und Willimau in den Händen der Protestanten waren.

Nach Salaba's Mittheilung befindet sich in der Bibliothek des Franziskanerklosters zu Neuhaus i. B. ein Manuscript mit der vom berüchtigten W. Slawata in den Jahren 1621—1622 geschriebenen Apologie der Jesuiten, die hauptsächlich gegen das Ausweisungsmandat der Directoren aus dem Jahre 1618 gerichtet ist; sie ist von geringem geschichtlichen Werthe, um so kennzeichnender für den abgefallenen Verfasser.

E. Otto will seine bibliographischen Studien nur als unerlässliche Vorarbeit für eine Biographie aufgefasst wissen. Der kursächsische Oberhofprediger gehört insoferne hieher, als er, aus Wien gebürtig, 1611—1613 an der deutschen Kirche in Prag wirkte; zudem konnte er seine Heimat nie vergessen und blieb zeitlebens des Kaisers ‚allerunterthänigster Schuldner'. Die Mittheilung des Bruchstückes der Selbstbiographie Höenegg's durch Scheuffler im ‚Jahrbuch', 13. Jahrg., 1892, scheint dem Verfasser entgangen zu sein. S. 28, 4 Sanctus Thaumasiander, 1610 vermisse ich die Anführung der 2. Auflage, 1617. Anno Jubilaeo Lutherano'.

Oehm schildert, das Protokoll der in drei Kreisen Böhmens thätigen Commission einleitend, ihre Zusammensetzung, ihr Vorgehen und ihre Erfolge. — Kolmann veröffentlicht einen ausführlichen,

Digitized by Google

grösstentheils aus dem Archive der Congregation de propaganda fide geschöpften Bericht. In den Verhandlungen, die die Errichtung neuer Bisthümer in Böhmen, die Durchführung der katholischen Reformation und Beschaffung der Mittel für die Erhaltung des katholischen Religionswesens zu ihrem Gegenstand hatten, griff die Congregation de propaganda fide vielfach ein. Die Abhandlung weist manche merkwürdige Einzelheiten auf, z. B. die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaiser und dem Cardinal hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit zur Durchführung der Gegenreformation. — In der böhmischen Literaturgeschichte Vlček's (vgl. ‚Jahrbuch', XIX, S. 271) behandelt das 7. Heft die Literatur der Gegenreformation. Einer eingehenden Schilderung werden die Bestrebungen des Jesuitenordens in Böhmen und dessen Einflussnahme auf die literarische Production, besonders zur Förderung des Mariencultus gewürdigt. Auch die anderen Priester und Orden eigneten sich die literarischen Grundsätze der Jesuiten an. Manches davon, wie z. B. die ‚opera ecclesiastica' von K. Račin oder der ‚Fromme Führer' in die Stadt Jerusalem von P. Axlar, ist geradezu ergötzlich zu lesen. Der letztere z. B. hat ausgerechnet, dass Christus für unser Heil 62.000 Thränen geweint, in Gethsemane 97.305 (!) blutige Tropfen geschwitzt hat etc. Auch das slavische Ungarn bezw. die literarische Arbeit der Gegenreformation daselbst berücksichtigt Vlček in seinem ausgezeichneten Buche. Ganz besonders fesselt unsere Aufmerksamkeit der berüchtigte Jesuit Anton Koniasch (Antonius Konias, 1691—1766), der Schüler P. Lamormain's [1]), der nach seinem eigenen Geständnisse 30.000 ketzerische Bücher eigenhändig den Flammen übergeben hat. Zur Feststellung der ketzerischen Schriften hat er ein Gegenstück zum ‚Index libr. prohib.' zusammengestellt: ‚Clavis haeresim claudens et aperiens' (zum ersten Male herausgegeben 1729). Im 8. Heft geht Vlček daran, die Literatur der protestantischen Opposition und des Pietismus zu besprechen. Auch hier wird den einzelnen Schriftstellern und ihren Werken eine allgemeine, meist zutreffende Charakteristik vorangestellt. Oberflächlich und verständnisslos ist aber die Beurtheilung der Reformation Luther's. Auch die Kennzeichnung des Pietismus befriedigt nicht. Von grossem Interesse sind dagegen die Literaturangaben hinsichtlich der böhmisch-

[1]) Vgl. Fr. Pelzel, ‚Böhmische, mährische und schlesische Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten". Prag 1786, S. 184 ff.

Digitized by Google

evangelischen Emigration (Kleych, Liberda, Šlerka), sowie auch hervorragende evangelische Literaten in der Slovakei (Krman, von dem wir die sogenannte ‚Hallenser Bibel' und eine slavische Agende haben, Jakobei u. A.). Aus Vlček's Schilderung erkennt man, wie der katholische Druck die Entwicklung der evangelischen Literatur unmöglich machte. Und das, was man dem Volke katholischerseits dafür bot, waren nur Treber.

Das der Beachtung sehr würdige Otto'sche tschechische Conversationslexikon bringt im 14. Band auch einen trefflichen Artikel von Bidlo über die Böhmischen Brüder (Jednota bratrská).

Zur 350jährigen Jubelfeier der Einwanderung der Böhmischen Brüder in Posen führt Borgius von der Gründung der Unität in ihrer neuen Heimat in Polen bis dahin, wo durch den Uebergang der Provinz Posen in preussische Verwaltung daselbst eine neue Blüthezeit anbrach. Als Belege dienen ein Urtheil Luther's aus Comenius und eine Originalhandschrift des Speratus vom Jahre 1549 und 1568 über eine Gesandtschaft der Unität an die Wittenberger theologische Facultät.

Die frisch geschriebene Jubiläumserinnerung im ‚Orloj' an Dan. Adam, den ‚geheimen Bruder', den hervorragenden Schriftsteller und Architypographus des böhmischen Volkes (1545—1599), kennzeichnet ihn durch Stellen aus seinen Schriften.

Die böhmische Akademie der Künste und Wissenschaften hat sich beeilt, den 2. Theil der ‚Correspondenz des J. A. Comenius und seiner Zeitgenossen', die Dr. Kvacsala in Dorpat gesammelt und bearbeitet hat (vgl. ‚Jahrbuch', XIX. S. 272), erscheinen zu lassen. Der stattliche Band, dessen sorgfaltige Ausstattung der des ersten gleichkommt, enthält im Ganzen 151 Briefe und zwei andere Documente (Nr. 153: den Schuldschein der Stadt Lissa, welcher J. A. Comenius 500 Thaler geliehen hat, und Nr. 224: des Comenius Bemerkungen zu den Visionen des ‚Sehers' Melisch). Die Briefe umfassen die Zeit von 1655—1671, d. h. den letzten Lebensabschnitt des Comenius (vgl. Kvacsala: Joh. A. Comenius, 1892. S. 357 ff.). In diese Zeit fällt (17. April 1656) die Vernichtung der Stadt Lissa, wobei Comenius den grössten Theil auch seiner literarischen Habe verlor. Noch einmal musste der schon in's Greisenalter eintretende Mann den Wanderstab ergreifen. In Amsterdam durfte er bekanntlich seine letzten Jahre in rastloser Ruhe verleben.

Digitized by Google

Von da sind auch die meisten Briefe des Comenius datirt. Sie fesseln selbstverständlich unsere Aufmerksamkeit in erster Reihe. Kvacsala hat 73 Stück derselben im 2. Bande der ‚Correspondenz' veröffentlicht, viele davon zum ersten Male. Manche sind in der Sammlung nur im Concept oder in Bruchstücken, in kurzen Excerpten, von einzelnen nur die Regesten vorhanden. Manche Briefe sind zu Abhandlungen angeschwollen (z. B. Nr. 213, der schöne, den Socinianismus betreffende Brief an Baron Wollzogen; oder Nr. 267 an Petrus Serarius, dem gegenüber Comenius die Anschauungen des Cartesius ausführlich kritisirt und über die Bedeutung der heiligen Schrift als Basis aller rechten Philosophie sich ausspricht; oder Nr. 281: der Brief an die k. gelehrte Gesellschaft in London). Die Briefe des Comenius gewähren einen genauen Einblick nicht nur in die letzten Lebensjahre des Exulanten, in dessen Sorgen und Arbeiten, sondern auch in dessen Herz, in seine Hoffnungen und Enttäuschungen (er hielt noch immer an den Visionen Drabik's fest). Man lese nur Nr. 158, 162, 169, 180 (die Briefe an Hartlib), Nr. 213, 225, 228 (an die Gemahlin des Kurfürsten von Brandenburg), die Briefe, die sich auf die türkische Bibelübersetzung beziehen (Nr. 194, 231, 269 etc.) Nr. 225, oder die Briefe an Gertichius, die nicht selten in drei Sprachen (lateinisch, deutsch und polnisch) geschrieben sind. Auch in die Geschichte der bewegten Zeit werfen die Briefe des Comenius helles Licht. Natürlich thun das auch die Briefe, die Comenius empfing (im 2. Bande der Sammlung 21 Stück), und die Briefe anderer Zeitgenossen (57 Stück). Zu Nr. 277 (enthaltend den ausführlichen, in vieler Hinsicht interessanten Brief des reformirten französischen Predigers Murat an Comenius) hat der Herausgeber eine ‚Beilage' unbestimmter Herkunft abgedruckt. Der ähnliche Inhalt derselben hat ihn bewogen, ihr gerade diese Stelle zuzuweisen. Die wichtigsten Nummern der ersten Classe (Briefe an Comenius) sind: 184, 185, 211, 234, 235, 240, 260, 277, 284, 288. Für die Beurtheilung der Zeitverhältnisse sind von grossem Werth die Briefe der Zeitgenossen des Comenius. Einen Beleg zu dem damals um sich greifenden Pessimismus bietet Nr. 278, in welchem Antoinette Bourignon über die Verderbniss schreibt, welche alle Kirchen ergriffen hat, Worte, welche als Replik den Brief des Comenius an die Schreiberin (Nr. 280) hervorgerufen haben. Es möge auch auf die Briefe Poleman's an Hartlib (Nr. 216, 217, 218, 219, 220)

Digitized by Google

hingewiesen werden, die sich mit der Begründung der Fraternität ‚Antilia' befassen. — Der Herausgeber hat diesem 2. Bande die im ersten versprochene ‚Einleitung' beigefügt, in welcher er ausführlich über die Quellen referirt, aus welchen die ‚Correspondenz' geschöpft worden ist. Zunächst informirt er über die Schicksale des Quellenmateriales überhaupt, dann über die einzelnen Fundgruben, denen die Briefe entnommen worden sind, um schliesslich noch Einiges über das Verhältniss der gedruckten Briefe zu den Originalen derselben zu sagen. Aus der ‚Einleitung', die über die mühevolle Arbeit des Herausgebers und die Gründlichkeit, mit der sie gethan ist, Auskunft gibt, erfahren wir auch, dass derselbe nachträglich noch 60 Briefe gefunden hat, welche er in der jetzt von ihm besorgten Sammlung nicht mehr unterbringen konnte. Die ‚Einleitung' ist eine literargeschichtliche Studie für sich, die allen denen willkommen sein wird, die sich mit der Unität und ihrer Zeit befassen. Zum Schlusse möge noch bemerkt werden, dass der Herausgeber zum 2. Bande der ‚Correspondenz' zwei Indices (Verzeichniss der Briefe mit ihren Schreibern, Adressaten, Datum) und ein Personen- und Sachregister beigegeben hat. Ganz besonders willkommen ist das letztere; ohne dasselbe wäre die Lectüre des Buches für den Mindereingeweihten schwer verständlich. Auf jeden Fall bietet die ‚Correspondenz' reiche Ausbeute für Alle, die sich in irgendwelcher Weise mit der Zeit des Comenius beschäftigen werden.

Loserth räumt mit den herkömmlichen Märchen über die Capitulation von Olmütz auf.

In dem tschechisch-lutherischen Kalender ‚Hus' (neben dem oben angeführten tschechisch-reformirten ‚Orloj'), der richtiger als Jahrbuch zu bezeichnen wäre, berichtet Skalský, nach einer informirenden Einleitung, über die erste Visitation, welche der Teschener Superintendent Traugott Bartelmus im Jahre 1785 in den lutherischen Kirchengemeinden Mährens gehalten hat. Die Angaben sind aus dem von Bartelmus selbst geschriebenen Visitationsberichte geschöpft und mit erklärendem Texte versehen. Sie gewähren einen genauen Einblick in die noch gährenden Verhältnisse der mährisch-lutherischen Toleranzgemeinden.

Tobolka gibt eine Notiz über die im Jahre 1848 auftauchenden Schwärmer (Marokaner) im Chrudimer Kreise. Es musste Militär

Digitized by Google

requirirt werden, dessen Einschreiten den von den Schwärmern provocirten Unruhen ein Ende machte.

Ebenfalls im „Hus" findet sich eine gründliche, quellenmässige Geschichte der lutherischen Gemeinde zu Opatowitz i. B. Es kann nicht oft genug Wunsch, Rath und Mahnung ausgesprochen werden, dass jeder Pfarrer seiner Gemeinde und der Geschichte solchen Pflicht- und Liebesdienst erweisen möchte.

Schlesien.

Jos. Zukal, Aus den ältesten Troppauer Matriken. Věstník Matice Opavské. [Berichte der Troppauer „Matice"] 1897, Nr. 7.

Zukal's Bilder aus dem Trauungsbuche der böhmischen Pfarre bei St. Georg zu Troppau aus den Jahren 1601—1627 beweisen, dass der Protestantismus auch während der eingetretenen Gegenreformation in jenen Gegenden sich gehalten hat.

Galizien.

Dalton, Lasciana nebst den ältesten evangelischen Synodalprotokollen Polens 1555—1561. Berlin, Reuther & Reichard, XVI, 575 S.

Dalton ergänzt sowohl seine „Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland", als seine Laski-Biographie, als den Briefschatz in Kuyper's Gesammtwerken Laski's. Die Einleitung bereichert die Lebensbeschreibung durch einige Mittheilungen, zumeist auf Grund der folgenden Schriftstücke. Dann kommen Denkschriften Laski's, die Dalton auf seinen Wanderungen aufspürte: Grund der Lehre vom Abendmahl (1546); Gutachten in der Kleiderfrage (1551); Ansprache an den König von England (1551); Erklärung in Betreff des Abendmahles (1556) nebst Bericht an Herzog Christoph (1556); Bemerkung zum böhmischen Bekenntnisse (1557); Denkschrift an den Herzog von Preussen (1558). Daran schliessen sich die Briefe (108), von denen 93 zum ersten Male im Drucke erscheinen, zumeist aus der k. Bibliothek zu Petersburg. Sie beleuchten einen Abschnitt in Laski's Leben, aus dem bis dahin nur ein Schreiben vorhanden war, und gewähren einen ungemein anregenden Einblick in die Thätigkeit Laski's auf politischem Gebiete. Die Briefe reichen vom 15. Februar 1515 bis zum 5. August 1558. Willkommen sind die

Digitized by Google

Erläuterungen, zum Theile aus entlegenen Quellen; dagegen wären Summarien sehr erwünscht gewesen. Den Schluss bilden kleinpolnische Synodalprotokolle aus dem Archive der Gemeindebibliothek in Sluzk, wohl die ältesten der Reformationskirche, 1550—1561. Sie zeigen das Verlangen, das drückend werdende Band mit den Böhmischen Brüdern zu lockern und sich doch wieder erprobter Leitung zu unterstellen, zur Abwehr der antitrinitarischen Strömung.

* * *

Ueber die heranzuziehenden Kirchenzeitungen, protestantischen Blätter, Jahresberichte der Gemeinden, Gustav-Adolf- und anderen christlichen Vereine vgl. „Jahrbuch", XIX, S. 267.

Dr. Loesche.

Digitized by Google

XIII.

Personenregister.

Adam, Dan. 229.
Adami, V. 79.
Agricola, St. 166.
Aigmair 96.
Ailber, P. 72.
Alemanus 84 f.
Alesius 93.
Alginus, D. 80.
Anna, Erzherzogin 178 f.
Aquilejus, Joh. 59.
Arlenius 86.
Auersperg, J. v. 120.

Baleus 83, 92 f.
Beck (Pistorius), Er. 60.
Behem, Ch. 66.
Bellay, J. du 104.
Berg, v. 99.
Blum, J. T. 65.
Bochoritsch, Ad. 121.
Boemerus, Joh. 65.
Böttinger, Gr. 54.
Braun, S. 128.
Brenner, M. 224.
Budina 117 ff.

Cassander 83, 88, 91 ff.
Celtes, C. 220.
Cheke, J. 108 f.
Chieregati, Fr. 45.
Chocholius, J. 79.
Chyträus 2.
Clemens, Ad. 80.
Comenius 229 f.
Crinitus, S. 75.
Crocinus, M. 65, 77.
Cröner, W. 54.
Cruppius, P. 78.
Czechtioz, M. J. v. 79.

Dalmatin, G. 121.
Dicastus, G. 74.
Döhler, E. R. 89.
Domaslicky, J. L. 54, 77.
Drabik, N. 230.

Echtius 89.
Eck, L. v. 29.
Eckardt, K. P. W. 81.
Engel, E. 152 f.
Ernst, Herzog 38.

Fabricius, Joh. 59.
Faschang, G. 151.
Feilner 6.
Felmer, M. 79.
Ferdinand I. 154 ff., 178.
Ferdinand II. 14 ff., 221.
Ferdinand III. 62.
Fischer, A. 18.
Flacius 83 ff.
Frauenberg 54.
Freising, Ph. v. 38.
Friedrich, V. 221.
Frischlin, N. 136 ff., 224.

Gäller 6.
Gallus, N. 116, 149.
Garth, H. 68.
Gendorff, Ch. v. 56.
Georgi, Joh. 64.
Georgines, M. 78.
Gera, W. v. 6.
Gleispach, W. v. 6.
Gottschick 81.

Hajecz, J. 77.
Hanauer, Joh. 56.
Harrach, Card. 229.
Hassler, St. 1 f.
Hauenschild 70.
Hausheimer 33.
Hechtius 92.
Herberstein 6.
Herrmann 58, 72.
Hertwicz, J. 79.
Hippe, J. 72.
Hippius, L. 72.
Hirschauer, R. 37.
Hoë v. Hoënegg, M. 67, 229.
Hoffmann 2 f., 6.
Hohenwarth, H. v. 2.
Hollenegg 6.
Holomuczansky, St. 78.
Holtzhammer, H. 65.
Homberger 2, 16.
Hütter, C. 61.
Hurtado, Diego 104.

Digitized by Google

Jablonsky, E. 230.
Jahn, Joh. 60, 63.
Jaksch 55, 77.
Jessenius 70.
Jöbstl 6.
Josef II. 221.
Juritschitsch 129.

Karl, Erzh. 3.
Karl II. 224.
Kaltbrunn 72.
Kazianer, Fr. 117.
Keczer, v. 51.
Kegerlin 2.
Kisel 117.
Kleindienst 6.
Klombner, M. 119.
Knorr 72.
Kollen, P. 151.
Kolowrat, Joh. L. v. 65.
Kraus, Joh. 59.
Krebs, Joh. 60.
Krell, S. 119.
Kretschmar, G. 62.
Krmann, D. 209 ff.
Kumperger, K. 127.
Kumprecht, M. 135.

Lamberg, Dr. 32.
Lamparter 45.
Landsmann, Joh. 75, 88.
Lang, M. 28 f., 151 ff.
Languet 83, 88, 91, 101 ff.
Laski, Joh. v. 236.
Lehmann, Th. 71.
Leonhard, Erzbischof 36.
Leyser, Pol. 61.
Liechtenstein, R. v. 60, 74.
Lippach, D. 69 f.
Lösch, A. 30, 38.
Lossius 99, 103.
Ludwig von Bayern, Herzog 35, 37.

Machaon 78.
Manuel, J. 225.
Marbach, Ph. 151.
Martius s. Adami.
Martini de Drazowa 76.
Mathesius 55, 228.
Maximilian I. 220.
Megiser, H. 136.
Meiderlin, L. 139.
Meissner, Chr. Fr. 64.
Meisszahl, Joh. 58.
Melisander, C. 121, 149.
Metellus 84 f.
Mordax, R. 128.
Moritz, Kurfürst 56.
Moshaim, J. v. 6.
Müller, M. 130.
Musculus, Abr. 58.
Mylius, J. 81.
Myller, A. 65.

Nathus, F. 70.
Netolizky, Z. H. 54.
Neubauer, A. 69.
Nidbruck 83 ff.
Nissel, W. 79.

Oporinus 85, 98, 101 f.
Ottheinrich 83, 91, 93, 97.

Papius, J. 144.
Patzowin, W. 78.
Pázmány, P. 69.
Peler, D. 64.
Pirchner, A. 193.
Pirstinger, B. 38.
Pirynäus, M. 80.
Planitz, H. v. d. 46 f.
Plateanus, P. 55.
Platzer, M. 199.
Plicker-Plickenstein, Ch. 52.
Podiebrad 65.
Pötich, B. 73.
Pomeisl 66.
Prändl, J. 134, 149.
Prätorius 91.
Praunfalkh, Chr. v. 2.
Prochorus 98.
Pruner 6.
Przibislawsky, M. 78.
Puchheim, v. 132.

Raghnitz 6, 27.
Ratmannsdorf, v. 6.
Rebentrost 58 f., 63.
Rem, E. 32.
Ribeisen, N. 39.
Richter 60, 63.
Rieder, Joh. 59.
Rindtschad 6.
Rosacius 76, 80.
Rosolenz 27.
Rotenhan, Seb. v. 45.
Rudolf II. 3, 221.
Ruppel 70.
Russ, W 172.
Rzimsky, R. 77.

Schererz, S. 73.
Schilling, S. 30, 38.
Schindler 72.
Schlick, J. And. 70.
Schmatzner, W. 58.
Schuda, E. 75.
Schweiger, H. 127, 145.
Seckendorf, L. v. 53.
Seifried, Joh. 60.
Semnizer, S. 128.
Senger 2 f.
Seyda, J. 77.
Seydelmann, J. 57.
Sittich, Marx 227.
Slawata 229.
Selencz, L. 129, 139.
Seltenreich 59.
Snoilschek, J. 135.
Sötzinger, A. 14.
Solms-Wildenfels, Joh. Fr. zu 53.
Spatenka, S. 65.
Spindler, Chr. 124.
Sulowitz, K. v. 76.

Digitized by Google

Stadler 6.
Staupitz, J. v. 160, 164, 171, 177 f.
Steiner, B. 150.
Steinstock, M. 70.
Storch, M. 71.
Strauss, J. 117, 174.
Stürck 6.

Tann, v. d. 110.
Tanner 96.
Teuffenbach, v. 6.
Thädel, J. 77.
Thallinger, B. 2.
Thiell, Joh. 53.
Thurn, v. 32,
Tilius 83, 88 f., 91, 97.
Tiller, M. 110.
Truber, P. 119.
Tulschak, H. 135
Turca, J. 72.

Ungnad, H. 119.
Ursinus, E. 72.

Velsius 89.
Vinizianer, M. 139.

Wachtler, M. 53.
Wäkhin 6.
Wagen 6.
Wagner 73, 108 ff.
Wallenstein 221.
Weber, Joh. 58.
Weiss, W. 54.
Weisse, Joh. 58
Werthern, v. 49.
Wigand 91.
Wilhelm, Herzog von Bayern 35.
Winter, P. 73.
Wislicenus 51 ff.
Wissenburgius 110.
Wolf 88.
Wouters 83, 90 ff.
Wrbensky, V. 77.
Wurselius, Chr. 55.

Zablar, J. 209.
Zeuner, W. 57.

Digitized by Google

XIV.

Ortsregister.

Abertham 60 f.
Annaberg 54.
Aue 63.

Bensen 73.
Berchtesgaden 38.
Braunschweig 71.
Breslau 51.
Brixen 38.
Bruck a. M. 18.
Buchau 52.

Chiemsee 38.

Dohna 78.
Dresden, 78, 80.

Eperies 51 f.

Geyer 61.
Glauchau 57.
Gottesgabe 55 f., 59, 61 ff.
Graz 18.
Gurkfeld 121.

Hartmannsdorf 62.
Hermannseifen 230.

Jena 52.
Joachimsthal 55, 60 f.
Johanngeorgenstadt 64.

Kaaden 53.
Karlsbad 52.
Kaschau 51.
Klagenfurt 151.
Komotau 69, 230.
Kürbitz 61.

Laibach 117 ff.
Laun 76.
Leipzig 52.
Leutschau 52.
Linz 220.
Lissa 229.

Markersbach 65.
Mosburg 30.
Mühldorf 35, 154 ff.

Naumburg a. S. 51.
Neuhaus 6.
Nürnberg 14, 26.

Oelsnitz 72.
Olmütz 230.
Opatowitz 230.
Oschatz 69.

Peklam 51.
Pergles 52.
Petersdorf 53.
Petzenkirchen 54.
Pirbaum 54.
Pirna 54, 72.
Pisek 54.
Plan 54.
Platten 55, 64.
Podersam 65.
Polna 65.
Prag 66, 82, 221.

Rattenberg 167.
Regensburg 26.
Rochlitz 54.
Rokyzan 231 f.

Saaz 76, 230.
Salzburg 28 f., 154 ff., 227.
Schlackenwerth 65.
Schladming 2 f., 152.
Schneeberg 53.
Schönbach 69.
Schönefeld 72.
Schulpforta 52.
Schwarzenberg 56

Teplitz 59.
Trautenau 230.
Troppau 236.
Tschochau 72.

Ulm 26.

Wittenberg 53 ff., 59 63, 73, 76 f.
Wodňian 76.
Worms 28.

Zeitz 55.
Zittau 55, 78.
Zwickau 55.
Zwönitz 65.

Digitized by Google

XV.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1898.

Der von dem Cassier der Gesellschaft, Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ritter von Sääf, vorgetragene Bericht über die Gebahrung des Vermögens für das vergangene Vereinsjahr wird nach ertheiltem Absolutorium hiemit veröffentlicht.

I. Einnahmen.

A.	Saldo vom Jahre 1897		1617 fl. 91 kr.
B.	Eingegangene Mitgliederbeiträge:		
	Rückstände bis einschliessl. 1897 = 139 fl. — kr.		
	Mitgliederbeiträge pro 1898:		
	59 Beiträge à 3 fl. — kr. . = 177 „ — „		
	42 „ à 5 „ — „ . = 210 „ — „		
	pro 1899:		
	1 Beitrag à 3 fl. — kr. . = 3 „ — „		
	1 „ à 3 „ 40 „ . = 3 „ 40 „		
	1 „ à 5 „ — „ . = 5 „ — „		537 „ 40 „
C.	Für den Verkauf des „Jahrbuches“:		
	Im Buchhandel	77 fl. 76 kr.	
	Durch Selbstverkauf . . .	7 „ — „	84 „ 76 „
D.	An Interessen von den Einlagen bei der Allgemeinen Depositenbank, Buch Nr. 21.047 und Nr. 26.696		50 „ 16 „
	Gesammteinnahmen . .		2290 fl. 23 kr.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Druckkosten und Versendungsspesen der vier Hefte des „Jahrbuches", Jahrgang 1898 . . .	534 fl.	36 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch" .	218 „	50 „
C. Diverse:		
a) Schreibgeschäfte und Aufbewahrung des Mobiliars, des Archivs und der Bibliothek pro 1898	60 „	— „
b) Für das Eincassiren der Mitgliederbeiträge	21 „	38 „
c) Für Buchbinderarbeiten, Kanzleiauslagen, Gebührenäquivalent, Porti u. s. w. . . .	27 „	11 „
Gesammtausgaben . .	861 fl.	35 kr.

Stellt man den Einnahmen von . 2290 fl. 23 kr.
gegenüber die Ausgaben mit . . 861 „ 35 „
so verbleibt mit Ende December
1898 ein Rest von . . . . 1428 fl. 88 kr.

Hievon waren am 31. December 1898 bei der Allgemeinen Depositenbank laut

Einlagsbuch Nr. 21.047	505 fl.	80 kr.
„ „ 26.696	922 „	77 „
In Händen des Rechnungslegers . . .	— „	31 „
zusammen . .	1428 fl.	88 kr.

Wien, im März 1899.

Digitized by Google

XVI.

Der Central-Vorstand der „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich" besteht aus folgenden Herren:

D. Ch. Alphonse Witz-Stöber,
k. k. Oberkirchenrath, Pfarrer der Wiener ref. Gemeinde.
Präsident.

D. Theodor Haase,
Reichsraths-Abgeordneter, Superintendent und Pfarrer in Teschen.
I. Vice-Präsident.

Dr. Eugen von Trauschenfels,
Hofrath im k. k. Oberkirchenrath.
II. Vice-Präsident.

D. Dr. Georg Loesche,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theolog. Facultat.
Redacteur des Jahrbuches.

Dr. Carl Ritter von Sääf,
Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.
Cassier.

J. Friedrich Koch,
Consenior und Pfarrer in Gmunden.

Rudolf Howard Krause,
Director der englischen Versicherungsgesellschaft »Gresham« in Wien.

Dr. Carl Reissenberger,
k. k. Staats-Ober-Realschul-Director in Bielitz.

D. Gustav Adolf Skalský,
o. ö. Professor an der k. k. evang.-theolog. Facultat.

Marcus Stein,
k. u. k. Hofbuchhändler.
Firma: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien (Julius Klinkhardt & Co.).

D. Dr. Paul von Zimmermann,
Pfarrer A. C. und Privatdocent in Wien.

Druck von Köhler & Hamburger, Wien, VI. Mollardgasse 41

Digitized by Google

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus

in Oesterreich.

Unter Mitwirkung von

Dr. C. A. Witz
k. k. Oberkirchenrath in Wien

Dr. Th. Haase
Superintendent in Teschen

Dr. Eug. v. Trauschenfels
Hofrath
im k. k. Oberkirchenrath in Wien

herausgegeben von

Dr. Georg Loesche
k. k. Professor in Wien.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Wien
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung (Julius Klinkhardt & Co.).

Leipzig
Julius Klinkhardt.
1900.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

1. Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. (Fortsetzung.) Von Dr. *Josef Schmid* in Fürth (Baiern) . . 1
2. Egerer Reformation. Mitgetheilt von Pfarrer *Friedr. Lippert* zu Amberg . 42
3. Die Gegenreformation in Innerösterreich. Gleichzeitig Zusammenstellung des Actenmateriales. Mitgetheilt von Dr. *J. Loserth*, ordentl. Professor an der Universität Graz 52
4. Patent Ferdinands von Steiermark (1599). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Mitgetheilt von Vicar *Rud. Beck* 85
5. Die Rechtmässigkeit des Königthums Ferdinands II. von Böhmen. Von Oberlehrer Dr. *Bothe* in Bochum 88
6. Ein Pamphlet gegen die Jesuiten. Zur Geschichte der Salzburger. Mitgetheilt von Dr. *Ferdinand Menčík*, Scriptor an der k. k. Hofbibliothek in Wien . 111
7. Beiträge zur Kenntniss der evangelischen Geistlichen und Lehrer Oesterreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern seit dem Jahre 1573. (Fortsetzung.) Von D. Dr. *Georg Buchwald*, Pfarrer an der Nordkirche in Leipzig . . . 113
8. Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1899 129
9. Zwei Linzer Reformationsschriftsteller. Von D. Dr. *Gustav Bossert* . . . 131
10. Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. (Fortsetzung.) Von Dr. *Josef Schmid* 138
11. Die evangelischen Prediger Krains im XVI. Jahrhundert. Von Dr. *Th. Elze* 159
12. Im Josefinischen Jahrzehnt. Von Dr. *Gustav Trautenberger* 202
13. Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1899. Von Dr. *Loesche* 243
14. Personenregister 255
15. Ortsregister 257

Digitized by Google

I.

Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation.

Von Dr. Josef Schmid in Fürth (Baiern).

(Fortsetzung.)[1])

VII. Capitel.

Conferenz in Salzburg im November 1523. Visitationsberichte. Versammlung der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz in Nürnberg 1524. Reichstag von Nürnberg 1524. Regensburger Convent. Durchführung der Regensburger Beschlüsse. Synode.

Die Mühldorfer Synode hatte die Abhaltung eines Provinzialconcils nach Durchführung der Visitation beschlossen. Da aber wegen Gefahr eines Aufruhres und aus anderen Gründen[2]) die zu Mühldorf

[1]) Vgl. „Jahrbuch", 20, S. 28 f., 154 f.

[2]) In einem schon erwähnten Schriftstücke des f. e. Cons.-Archives werden die Umstände zusammengestellt, welche bisher die vollkommene Durchführung des Mühldorfer Mandates sowohl hinsichtlich der Visitation und Reformation des Clerus als auch der Unterdrückung der lutherischen Lehre verhindert haben. Es heisst dort: 1. Erzherzog Ferdinand und die Fürsten von Baiern seien dem Recesse von Mühldorf gemäss um Mandat und Beistand der Visitation und Reformation halber ersucht worden, aber es sei nicht bewilligt und zugegeben worden. 2. In gleicher Weise vermöge auch der Cardinal den in fremden Fürstenthümern angestellten Geistlichen gegenüber den Beschwerden, so ihnen durch Weltliche wider all ihre Freiheit nach geistlichem und weltlichem Rechte zugefügt werden, keinen Schutz und Schirm zu gewähren, so die Visitation und Reformation nicht vollkommen und ganz durchzuführen. 3. „Es wurdet auch seine furstliche Gnaden nun lange Zeit her durch die Herren von Baiern verhindert, dass sie den gefangenen Mönch zu Muldorf, der seiner fürstlichen Gnaden dahin durch den Erzherzog zugesandt ist worden, nit gen Saltzburg fuehren und daselbst nach Vermüeg des Receß zu Müldorf ..... die Notturft mit ime handlen hat mügen." 4. „Desgleichen so hat sich zu Kytzpühel allerlai zutragen, dadurch lutterisch Leer gepredigt und außbracht ist worden, das sich sein furstliche Gnaden underzetrucken understanden hat. Es hat aber auß Mangel des weltlichen Beistandts nit beschehen, noch verrers darin on Sorg aines Aufstandts gehandlet werden mügen, sondern der Bischoff zu Chinsee, der aus bischoflichen Ambt und Bevelch seiner furstlichen Gnaden sollichs gehandlet hat, ist durch ain lasterliche Smachschrifft ubel angetast worden, aber doch bisher khain Wendung in nichten beschehen." Hauthaler, a. a. O., S. 335 f.

Digitized by Google

geplante canonische Visitation und Inquisition in der ganzen Kirchenprovinz nicht hatte ausgeführt werden können, so fiel auch das Provinzialconcil weg. Aber der Erzbischof hatte doch Veranlassung, seine Suffragane zusammenzuberufen. Es gab wichtige Dinge zu verhandeln, die keinen Aufschub duldeten. Von allen Seiten liefen Klagen ein über Verletzung der kirchlichen Immunitäten und Bedrückung der Geistlichen seitens der weltlichen Machthaber [1]). Die weltlichen Fürsten und ihre Behörden usurpirten die Gewalt, in geistlichen Dingen, wie Gottesdiensten, Leichenbegängnissen und anderen pfarrlichen Rechten, zu reformiren, verboten ihren Unterthanen, in Ehesachen und anderen Angelegenheiten sich an das geistliche Gericht zu wenden und sprachen in solchen Sachen selbst Recht, sie betrachteten die geistlichen Güter für Kammergüter und forderten von den Geistlichen unter Androhung schwerer Strafen Steuern, präsentirten untaugliche und unpassende Personen auf geistliche Pfründen und schützten sie in denselben auch ohne canonische Institution; ferner wurden Klagen darüber laut, dass die Güter verstorbener Priester durch die weltlichen Behörden eingezogen würden, dass diese Geistliche einkerkerten und lange Zeit gefangen hielten, dass die Laien vielfach den Zehnten verweigerten u. A. m. Besonderen Anstoss aber erregten päpstliche Concessionen an die weltlichen Fürsten, so die Bewilligung des dritten Theiles aller kirchlichen Einkünfte in den österreichischen Landen auf ein Jahr an Erzherzog Ferdinand zur Hilfe gegen die Türken. Eine andere Concession hatten die baierischen Fürsten, die damals nach Hoheitsrechten über den baierischen Clerus strebten, vom Papste Hadrian erhalten: Er hatte eine aus sechs baierischen Aebten und drei Decanen bestehende Commission ernannt zur Bestrafung der Ketzer und lasterhaften oder abtrünnigen Priester, wenn die Bischöfe die Schuldigen nicht bestrafen sollten; ausserdem hatte er ihnen den fünften Theil aller geistlichen Einkünfte in ihrem Lande bewilligt (1. Juni 1523) „ad arma contra perfidos orthodoxae fidei hostes [2])".

[1]) Eine Zusammenstellung enthält ein im Salzburger Cons.-Archiv, Fasc. Reformationsacten 1520—1540 befindliches Schriftstück: „Artickhel was beschwerung gemainer priesterschafft auffgladen werde seyder des receß zu Muldorff und sonst lang her." Siehe auch: Gravamina Rmi d. Patav. et sui cleri apud principem Ferdinandum conquesta et proposita. (Copie im f. e. Cons.-Archiv.)

[2]) Siehe Vogt, Die bayrische Politik im Bauernkrieg, S. 60.

Digitized by Google

In Salzburg fand man eine derartige Besteuerung des kirchlichen Vermögens unerträglich und glaubte nicht mit Unrecht, dass durch solche Concessionen die Jurisdiction und Gewalt über die Geistlichen indirect in die Hände der weltlichen Obrigkeit kämen.

Ueber alle diese Beschwerden gegen die Laien und gegen den päpstlichen Stuhl wollte Erzbischof Lang mit seinen Suffraganen verhandeln und mit ihnen Mittel und Wege zur Abhilfe berathen. Zu einer Art Vorbesprechung lud er Ende October 1523 deren Räthe zu sich [1]). Nachdem am 16. November die erzbischöflichen Räthe eine Vorberathung veranstaltet hatten [2]), begannen am 24. November die Verhandlungen, welche bis zum 28. November dauerten. Persön-

[1]) Die Acten befinden sich in Salzburg: 1. Summarium actorum ratione gravaminum cleri et tertiae, a die presentationis Mariae 1523. 2. Was meines genedigsten Herrn cardinals erzbischove zu Salzburg mitbischoven und suffraganien räten auf montag nach presentationis Mariae anno 1523 soll furgehalten werden. (Drei Copien im f. e. Archiv.) 3. Ratschlag meines gnedigsten Heren rete den gesanten furgehalten die 24. Novembris 1523. 4. Primus recessus consultatus, sed non conclusus. 5. Recessus congregationis 4. Dez. 1523. (In dorso: Scriptura sive recessus presenti finalis in forma copiae, cuilibet ex nuntiis coepiscoporum una de illis copiis fuit consignata.) 6. Instruction, so den gesannten zu Salzburg auff presentationis Mariae auf hinder sich bringen zugestellt worden ist. 7. Das Einladungsschreiben, Concept mit den nöthigen Anweisungen für die Ausfertigungen. — Ein von Dr. Ribeisen verfasster actenmässiger Bericht in lateinischer Sprache wird im Archiv der k. k. Landesregierung Salzburg, Hofk.-Consist. 1520/29, lit. A., verwahrt. Siehe Hauthaler's ausführliches Referat über die Acten a. a. O., S. 351—380.

[2]) Sie hatte den Vortrag an die Deputirten zu berathen und festzustellen. Als Theilnehmer sind verzeichnet: der Bischof von Chiemsee, der Abt von St. Peter, der Domdecan, der Kanzler, Balthasar von Lamberg, Rem, Eberhart, Volandt, der Kämmerer, Stephan u. A. Bischof Berthold von Chiemsee wies darauf hin, dass man vor Allem auf die Ausführung des Mühldorfer Recesses dringen solle, um die Herzoge von Baiern nicht zu beleidigen. Zur Entschuldigung, dass es bisher noch keine Execution gegeben habe, führt er an, dass man weder Mittel noch Wege wisse, wie man bei der Visitation und Reformation vorgehen sollte. Nur dass die Priesterschaft den gemeinen Mann weiter nicht beschweren soll, dieser Punkt des mühldorfischen Recesses allein sei bisher durchgeführt worden; wenn man aber darauf bestehe, dass alle Seelsorgspriester strenge Prüfung ablegen müssen, so werde keiner mehr gern sich zur Seelsorge melden. Der Domdecan meinte, die baierischen Herzoge seien nur darauf bedacht, dass Niemand durch die lutherische Secte gegen die Obrigkeit aufgereizt werde und dass die Geistlichen nicht etwa, um mit Hilfe der Laien der Tertia sich zu erwehren, lutherisch werden. Auch er war der Ansicht, dass „der Reformierer Artikel auch fur ainen der furnemisten angezezaigt werden sollte." Hauthaler, a. a. O., S. 352.

Digitized by Google

lich anwesend waren der Erzbischof und der Bischof von Chiemsee, von den Bischöfen von Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Lavant und Gurk die Räthe; als Räthe des Erzbischofs fungirten Bischof Berthold von Chiemsee, der Domdecan, der Domprobst, Dr. Rehm, Dr. Ribeisen als Secretär und Dr. Eberhard. Seckau war nicht vertreten. Die Theilnehmer an der Versammlung fanden aber die Sache so schwierig, dass sie keine endgiltigen Beschlüsse fassten [1]). Bei Gelegenheit des nächsten Reichstages zu Nürnberg sollten die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz neuerdings zu einer Berathung zusammentreten und zugleich die übrigen Bischöfe Deutschlands um Hilfe angehen; an Erzherzog Ferdinand sollte eine Vorstellung gerichtet werden mit der Bitte, den Uebelständen abzuhelfen und auf die Tertia zu verzichten. Um alle Bewegungen und Regungen am päpstlichen Hofe beobachten zu können, wollten die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz auf gemeinsame Kosten einen ständigen „Sollicitator" in Rom aufstellen, ferner schien es ihnen zweckmässig, eine Botschaft nach Rom zu senden, um den künftigen Papst [2]) zu verwarnen, damit Se. Heiligkeit „in diesen widerwärtigen Zeitläuften nit so liederlich und on genugsam information von den bischoven etwas concedire, was wider die Jurisdiction der Ordinarien sei".

[1]) Durch die Versammlung wurde ein Recess vorbereitet, sowie Instructionen und Credenzbriefe für Gesandtschaften nach Nürnberg und Rom, auch ein Rathschlag in der lutherischen Angelegenheit und Copien für die Schreiben an die Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg mit der Aufforderung zum Besuche oder zur Beschickung des Nürnberger Reichstages. Am 1. December wurden alle Schriftstücke dem Cardinal vorgelegt, der sie durch Gelehrte und Geistliche prüfen liess. Er fand diese Schriften viel zu ernst und streng, für den ganzen geistlichen Stand dieser Provinz für zu gefährlich, da man vor Allem nur in freundschaftlicher Weise mit dem Erzherzog anknüpfen könne. Darauf einigten sich die Deputirten für die Abfassung einer neuen Schrift, in welcher über die gepflogenen Verhandlungen berichtet und auf freundschaftliche Vorstellungen bei dem Erzherzoge, auch bei anderen Metropoliten und Bischöfen verwiesen werden sollte. Doch auch diese Schrift wurde wieder zurückgewiesen und endlich beschlossen, einen einfachen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen in Form von Copien den einzelnen Deputirten mitzugeben und den Bischöfen zuzustellen, sowie auch eine neue Instruction für die Gesandtschaft nach Nürnberg auszuarbeiten. Hauthaler, a. a. O., S. 355 f.

[2]) Adrian VI. war am 14. September 1523 gestorben. Man glaubte in Salzburg, durch rasche Schritte die Bestätigung der Concessionen Adrian's seitens des neuen Papstes verhindern zu können.

Digitized by Google

Auch die Frage der Kirchenreform liess die Versammlung nicht unbesprochen [1]). Die Theilnehmer mussten sich gestehen, dass in dieser Hinsicht noch nichts besser geworden sei, dass vielmehr das Lutherthum von Tag zu Tag zunehme, obschon Alles geschehen sei, was bei den bestehenden Zeitverhältnissen hätte geschehen können. Da ihnen eine strenge Durchführung des Wormser Edictes im Sinne der Mühldorfer Synode, eine förmliche canonische Inquisition in der Kirchenprovinz, gefährlich erschien, so hielten sie an jener zu Nürnberg (1523) festgesetzten Modification der Mühldorfer Beschlüsse fest, einer Abgrenzung der zu ergreifenden Massregeln nach den einzelnen Diöcesen. Jeder Ordinarius sollte sorgen, dass nach Möglichkeit und wie es die Zeitverhältnisse gestatteten, die Mandate von Mühldorf und Nürnberg, besonders in den Bestimmungen über die Predigt und die Verwaltung der Sacramente, beobachtet würden. Aber die Versammlung erkannte wohl, dass damit noch nicht viel gethan sei, und dass ohne eine gründliche, sich auch auf die Laien erstreckende Visitation und Inquisition in der ganzen Kirchenprovinz an ein Zurückdrängen der lutherischen Bewegung nicht zu denken sei; sie verhehlte sich aber auch nicht, dass die Kräfte einer Kirchenprovinz nicht ausreichten, um ein so schwieriges und bei den bestehenden Zeitverhältnissen so gefährliches Unternehmen in's Werk zu setzen („ad tantam molem sustinendam"), und

[1]) Durch einige der versammelten Räthe und Deputirten war, wie schon erwähnt, ein eigener Rathschlag ausgearbeitet worden (Consultatio in re Lutheriana per aliquos ex consiliariis et deputatis concepta. K. k. Landesarchiv zu Salzburg 1520/29, lit. A), der jedoch nicht zum Beschlusse erhoben wurde. Es heisst darin, dass das gemeine Volk zu den religiösen Irrthümern am meisten verführt werde durch ungelehrte Priester, insbesondere Landseelsorger und Mendicantenbrüder, welche seit einigen Jahren zahlreiche apokryphe Schriften mit vielem lächerlichen Zeug und Altweibermärchen in habsüchtiger Weise im Volke verbreiteten. Es erscheine daher gerathen, dass alle Vorsteher Deutschlands zusammenkämen und aus sich oder den Ihrigen einige gelehrte, angesehene und heiligmässige Männer erwählten, welche nach reiflicher und umsichtiger Ueberlegung eine gesetzliche Norm für einfache Prediger, wie sie dem Volke das Wort Gottes zu lehren haben, vorschreiben sollten, deren Bestimmungen zu überschreiten nicht mehr erlaubt wäre, insbesondere nicht hinsichtlich der Lehre des Evangeliums und jener Gegenstände, über welche die Lutheraner zumeist streiten und welche sowohl den gesunden Glauben als das Heil des Volkes anlangen. Auf Kosten der Bischöfe sollen einige ehrenhafte und angesehene Männer durch die einzelnen Diöcesen geschickt werden, welche den Seelsorgspriestern und Mönchen dieselbe Norm nicht nur zustellen, sondern auch erklären sollen, damit Keiner mehr sich auf seine Unkenntniss berufen könnte etc. Hauthaler, a. a. O., S. 364.

Digitized by Google

dass man sich nach Bundesgenossen umsehen müsse, wenn man dem Lutherthum einen wirksamen Damm entgegensetzen wolle. So nahm die schon in Mühldorf aufgetauchte Idee einer Vereinigung des gesammten deutschen Episcopats bestimmtere Formen an. Beim nächsten Reichstage wollte man die geistlichen Fürsten für eine gemeinsame Action gewinnen und dann mit ihnen auf das Zustandekommen eines Nationalconciles, auf dem die erfahrensten und gelehrtesten Theologen erscheinen sollten, hinarbeiten [1]).

Während man in Salzburg gegen die Tertia Protest erhob, war Erzherzog Ferdinand bemüht, auch von dem neuen Papste Clemens VII. die Bestätigung derselben zu erhalten. Wie die baierischen Herzoge, unterstützte er seine Bitten hinsichtlich der Geldforderungen und der Gerichtsbarkeit in Rom durch den Hinweis auf seinen Eifer für die Unterdrückung der religiösen Neuerungen [2]).

Inzwischen liefen auch die vom Erzbischof verlangten Gutachten der Bischöfe über die Beschlüsse der November-Conferenz in Salzburg ein. Die Bischöfe von Freising, Regensburg und Passau, welche alle wittelsbachische Prinzen waren, erklärten sich gegen jedes Zugeständniss hinsichtlich der Tertia, der Bischof von Brixen [3]) war mit den Beschlüssen der Salzburger Versammlung ganz einverstanden, meinte jedoch, es solle eine gemeinschaftliche Appellation der ganzen Kirchenprovinz von dem schlecht informirten Papste an den besser zu informirenden geleitet werden. Deshalb solle der Cardinal ohne Zögerung im Namen der ganzen Kirchenprovinz den Papst auf's Eindringlichste bitten, dass er die Bullen des Drittels und des Zehents nicht wieder erneuere, sondern sich dahin informiren lasse, dass solche Sache nur zum offenbaren Ruine des Clerus und des ganzen geistlichen Standes, wie auch zur Verbreitung der lutherischen Secte diene. Daher soll der Cardinal auch innerhalb weniger Tage die

[1]) In der Instruction (Hauthaler, a. a. O., S. 363) heisst es: „Weil eine Einigung einzelner Provinzen kaum im Stande wäre, dem Uebel zu steuern und etwas Fruchtbares zu erzielen, und weil zugleich zu besorgen ist, dass die geistlichen Prälaten der anderen Nationen wenig helfen würden und möchten, so erachten es die Fürsten dieser Provinz als nothwendig, „das ain gemainer ainhelliger Verstandt under aller Gaistlichkait diser Nacion gemacht, damit ainhelligklich der heilig Glaub, die cristenlichen Gesetz uud die gaistlichen Freiheiten erhalten und beschirmbt werden."

[2]) Hauthaler, a. a. O., S. 366.

[3]) Siehe über den Bericht seines Bevollmächtigten Georg Stamler, der persönlich in Salzburg war, Hauthaler, a. a. O., S. 366 f.

Digitized by Google

Bevollmächtigten der Mitbischöfe neuerdings zusammenrufen, um endgiltige Beschlüsse wegen der Gesandtschaft nach Rom und wegen Unterhandlungen mit dem Erzherzog Ferdinand, mit dem Bischof von Trient als Executor und anderen Fürsten auf dem Reichstage zu Nürnberg zu fassen. Durch den Cardinal und seine Mitbischöfe soll dem Erzherzog gezeigt und bewiesen werden, wie die lutherische Häresie von Tag zu Tag zunimmt und dass man diesem Uebel in einem grossen Theile der Provinz unmöglich mehr wirksam begegnen kann, wenn nicht der Erzherzog selbst als Landesfürst ernstlich eingreift, diese Pest ausrottet, den Clerus in Schutz nimmt und von den der kirchlichen Freiheit entgegenstehenden Beschwerungen absteht. Noch einen anderen Vorschlag machte der Bischof von Brixen; er äusserte sich, es würde ihm durchaus nicht missfallen, wenn durch eine hochangesehene Mittelsperson im Namen der ganzen Kirchenprovinz das Gemüth des Fürsten besänftigt und gewonnen werden könnte, etwa durch eine anständige Türkensteuer, welche durch die Ordinarien auferlegt und nach blosser Liberalität des Clerus, nicht aber in Kraft der Bullen und nicht zum Nachtheile der kirchlichen Freiheit erhoben würde.

In einer am 7. Januar 1524 abgehaltenen Rathssitzung wurde über die Gutachten der Suffraganbischöfe verhandelt und die Frage erwogen, was weiter in Sachen der Tertia und der Beschwerden gegen die weltlichen Fürsten geschehen solle[1]). Dabei trat Bischof Berthold von Chiemsee für die Vorschläge des Bischofs von Brixen und für einen friedlichen Vergleich mit dem Erzherzog hinsichtlich der Tertia ein. Er fürchtete, dass dieser durch Verhandlungen in Rom noch mehr gegen den Cardinal erzürnt werde. Hinsichtlich des baierischen Indults sei es leicht, demselben zu begegnen. Der Abt von St. Peter rieth zu einer persönlichen Zusammenkunft aller Mitbischöfe. Zu Nürnberg wäre dann der geeignetste Ort, zu handeln. Auch die anderen Räthe, der Domdecan, der Propst von Augsburg, Lamberg, Eberhart, der Kammermeister, der Kuster und Pleyer waren der Meinung, dass erst in Nürnberg im Vereine mit den Gesandten der einzelnen Mitbischöfe das Beste ausgerichtet werden könnte. Daraufhin forderte der Erzbischof unter dem 9 Januar seine Suffragane von Passau, Freising, Regensburg und Brixen auf, auf Lichtmess persönlich nach Nürnberg zu kommen oder doch einen oder zwei ihrer

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 367 f.

Digitized by Google

verständigen und gelehrten Räthe mit voller Gewalt dahin zu verordnen [1]).

Am 21. Januar 1524 lief in Salzburg eine Appellation der gesammten Geistlichkeit des Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns, mit dem Administrator von Passau an der Spitze, wider das Vorgehen der Subexecutoren für das canonische Drittel, nämlich des Propstes von St. Florian und des Abtes von Lambach, ein. Die genannten Subexecutoren hatten die gesammte Geistlichkeit dieses Erzherzogthums auf den 4. Januar nach Linz zusammenberufen. Die Appellanten baten den Cardinal um seine Hilfe im Kampfe iür ihre Rechte und Immunitäten und ersuchten ihn um geeignete Einflussnahme in Rom.

Am 23. Januar beantwortete der Cardinal dieses Schreiben und lud Herzog Ernst von Passau neuerdings ein, persönlich nach Nürnberg zu kommen oder doch Bevollmächtigte zu schicken. Er selbst könne leider nicht dahin reisen, werde aber tüchtige Vertreter abfertigen [2]).

Inzwischen war die vom Cardinal angeordnete Visitation der Erzdiöcese durch die Archidiakonen in Gang gekommen. Anfangs 1524 liefen nach und nach die Berichte ein. Ein getreues Bild der kirchlichen Zustände geben uns dieselben nicht, da sie nur theilweise erhalten sind und die Berichterstatter bei ihrer Visitation nicht mit der vom Erzbischof gewünschten Strenge und Genauigkeit zu Werke gegangen waren. Sie hatten den Auftrag erhalten, die Kirchen zu visitiren und die heiligen Gefässe und Bücher zu durchmustern, sich über die Verwaltung der heiligen Sacramente, die Abhaltung des Gottesdienstes, über den Lebenswandel, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Seelsorger und über ihre Predigtweise auf's Genaueste und Sorgfältigste zu informiren und eingehenden Bericht zu erstatten; ferner waren sie angewiesen, nachzuforschen, welche Geistliche bei Verwaltung der Sacramente, bei Leichenbegängnissen und Anderem das Volk überforderten, auch sollten sie berichten, wie viele Klöster (Mendicanten- und andere Klöster, exempte und nicht exempte), wie viele Collegiat-, Pfarr- und andere Kirchen mit oder ohne Seelsorge im Archidiakonat bestünden und wie viele Filialen sie hätten, besonders solche, welche zur Ausspendung der Sacramente und zum Begräb-

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 368.

[2]) Hauthaler, a. a. O, S. 369, 370.

Digitized by Google

nisse der Gläubigen befugt seien, welche incorporirt seien, welches ihre Verleiher und welches die Pfarrer, Capläne und Vicarien seien, welche residirten und welche nicht, und welche ihre Vicare durch zu grosse Absenzgelder bedrückten und die Pfarr- und Beneficiatenhäuser verfallen liessen.

Wäre die Visitation in dieser Weise durchgeführt worden, so hätte sie wohl viel Gutes stiften können. Statt dessen verfuhren die Commissäre höchst lässig und begnügten sich manchmal mit der Aufzählung der Kirchen in ihren Berichten u. dgl. So berichtet (2. Januar 1524) der Visitationscommissär von Lungau, Johann Wurzer [1]), ganz allgemein, er habe den ganzen Clerus in seinem Archidiakonat zusammenberufen und ihm die Mandate des Erzbischofs erklärt, dann habe er dem Auftrage gemäss die einzelnen Pfarrkirchen visitirt [2]).

Der Visitationscommissär des Archidiakonates Chiemsee hat keine Excesse wahrgenommen („se nihil excessus probabiliter accepisse"). Er berichtet [3]), zweimal den Clerus des Archidiakonates zusammengerufen und unter Androhung schwerer Strafen zur Beobachtung der Mandate ermahnt zu haben.

Der Probst und Erzpriester zu Gars, Sebastian, entschuldigte sich am 9. März 1524 beim Erzbischofe [4]), er habe wegen Krankheit die Visitation noch nicht ausführen können, doch habe er allen Priestern seines Districtes verkündet, dass sie der Visitation nach Ostern (Ostern fiel auf den 27. März) gewärtig sein sollten.

Der Visitationsbericht von Obersteiermark [5]) vom 31. Mai 1524 beschäftigt sich ebenfalls nicht mit dem sittlichen Leben der Geistlichen, sondern meldet nur, dass an verschiedenen Orten die Pfarrhäuser ganz ruinös seien und da und dort die Pfarrkinder bedrückt würden. Von Leoben wird gemeldet, es sei im vorigen Jahre ein Cooperator dagewesen, der irrige Lehren gepredigt habe.

---

[1]) Bericht im f. e. Cons.-Archiv Salzburg.

[2]) Der Bericht wurde am 9. Januar 1524 zurückgeschickt und ein eingehender gefordert.

[3]) Bericht vom 9. Februar 1524 im f. e. Cons.-Archiv. (Visitatio archidiaconatus Chiemensis.)

[4]) Originalbrief im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg.

[5]) Visitatio et inquisitio per Archidiaconatum Stiriae superioris. (F. e. Cons.-Archiv.)

Digitized by Google

Man müsste nach den bisher angeführten Visitationsberichten annehmen, dass die sittlich-religiösen Verhältnisse, der Lebenswandel der Cleriker ganz im Gegensatze zu den Schilderungen Berthold's von Chiemsee in seinem ‚Onus ecclesiae' und im Gegensatze zur Sprache der officiellen Mandate kein ungünstiges Bild boten, würden nicht die weit eingehenderen Berichte der Archidiakonate Salzburg [1]) und Oberkärnten [2]) das Gegentheil lehren.

Im Salzburger Archidiakonat gab es viele concubinarische Geistliche, wie die Seelsorger von Peusendorf, Daxenbach, St. Veit und St. Johann im Pongau, von Grebming und Haus; ferner liessen die Pfarrer ihre Häuser meist gänzlich verfallen, bedrückten, wie die von Mittersill, Stuhlfelden und an anderen Orten, ihre Pfarrangehörigen, indem sie sogar die Sacramente verweigerten, wenn die Gebühren nicht entrichtet wurden. Vom Pfarrer von Premberg wird berichtet, dass er in seinem ganz ruinösen Hause eine Schenke halte. Das Kloster Beuren fand der Visitationscommissär nicht nur hinsichtlich der von den Brüdern verübten Excesse, sondern auch hinsichtlich der Clausur reformbedürftig, da die Mönche Tag und Nacht herumschweiften, ohne auf den Abt zu achten.

Der Archidiakon Vitztum von Oberkärnten erwähnt eingangs seines Berichtes [3]), dass nur wenige Priester, ja fast gar keiner, ihre Concubinen oder Mägde, mit denen sie Umgang zu pflegen verdächtig sind, haben entlassen wollen, dass sie vielmehr auch ihre Söhne und Töchter bei sich behalten und ernähren; dies habe er nicht bessern können, da dies Uebel im Clerus allgemein („valde commune") sei. In den übrigen Punkten und Forderungen der Mandate habe er den Clerus gehorsam und bereits gebessert gefunden, besonders bedeutende Uebelstände habe er nirgends getroffen. Die Seelsorger fand er an den meisten Orten tauglich und eifrig, da und dort jedoch, wie in Perg, Dolsach etc., gab es auch ungeschickte und nachlässige Geistliche. Was die neue Lehre betraf, so hörte er nur, dass in Velach lutherisch gepredigt würde, doch hatte er sich noch nicht genügend darüber informiren können.

[1]) Corrigenda et emendanda in archidiaconatu Saltzburgensi 1524. (F. e. Cons.-Archiv.)

[2]) Visitationsbericht des Archidiaconats Gmündt (Oberkärnten, Tirol) vom 19. Februar 1524. (F. e. Cons.-Archiv.)

[3]) Bericht vom 19. Februar 1524 (F. e. Cons.-Archiv.)

Digitized by Google

Wenn auch, wie es nach den Visitationsberichten erscheint, die neue Lehre nur an einzelnen Orten von den Seelsorgern verkündigt wurde, so war doch die sittliche Haltung des Clerus im Grossen und Ganzen durchaus nicht den Mandaten entsprechend. In einem an den Erzbischof gerichteten Gutachten [1]) über die vorzunehmende Reformation im Clerus und Volk vom 26. Januar 1524 wundert sich der Verfasser (Seefried?), dass der Cardinal schon über 15000 Gulden wegen der Unruhen seiner Unterthanen ausgegeben habe und doch noch kein Einziger, weder aus dem Clerus noch von den Laien, entsprechend bestraft worden sei; auch die Visitationsangelegenheit sei nur lau behandelt worden. Nach seiner Meinung ist zuerst der Clerus zu reformiren: Die Geistlichen sind zu veranlassen, dass sie die Concubinen und ihre Kinder aus dem Hause entfernen, die ruinösen Häuser, welche einzustürzen drohen, müssen gebaut werden, die lutherischen Geistlichen, wie jener in St. Johann im Pongau, sind zu entfernen, und da die Cleriker sich mit dem Salzburgischen Brevier beschwert fühlen und wenig oder gar nichts beten, so ist dasselbe zu verkürzen. Was die Laien betrifft, bemerkt das Gutachten, es sei zwar ein Mandat gegen die Lutheraner ausgegangen, aber das lutherische Wesen habe wenig oder gar nicht abgenommen; die Laien begünstigten die neue Lehre, weshalb ihnen strengstens zu befehlen sei, nicht anders zu denken und zu handeln, als es die heilige Kirche vorschreibe.

Ihre Erledigung fanden die Visitationsberichte erst im Mai 1525.

Zu dem für Lichtmess 1524 ausgeschriebenen Reichstage hatte Cardinal Lang den Domdecan Andreas v. Trauttmannsdorff, Dr. Ribeisen und Dr. Eberhard Engelmar abgeordnet. Gleichzeitig mit dem Reichstage fand in Nürnberg die auf der Conferenz der bischöflichen Räthe in Salzburg (November 1523) beschlossene Versammlung der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz statt. Diese hatten, wie der Cardinal, ihre Räthe geschickt. Chiemsee war vertreten durch Dr. Eberhart Engelmar, Regensburg durch den Domherrn Dr. Prenner, Passau durch den Official Dr. Meyting, Freising durch den Dom-

[1]) Original im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg. Siehe auch W. Hauthaler, Des Cardinals und Erzbischofs Matth. Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit. Ein bei Gelegenheit der Generalversammlung der Leo-Gesellschaft zu Salzburg 1894 gehaltener Vortrag. Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1895, S. 8 f.

Digitized by Google

herrn Magnus Schöllnberg und Brixen durch Dr. Georg Stamler [1]). Die Verhandlungen der Versammelten bewegten sich um die Frage der Tertia und der übrigen Beschwerden der Geistlichkeit gegen die Laiengewalt [2]).

In der Instruction [3]) für seine Räthe hatte der Cardinal diese aufgefordert, sich das Schriftstück der letzten Salzburger Versammlung mit dem Rathschlage „auf Hintersichbringen" genau vor Augen zu halten. Bezüglich der Tertia und der Beschwerden gegen die weltlichen Fürsten sollte man mit dem Erzherzog in Güte verhandeln und ihn um Abstellung bitten.

Auch zu einem Vergleiche mit dem Erzherzog betreffs der Tertia war der Cardinal bereit, falls der Erzherzog einen solchen wünschte. Sollte aber dieser in nichts einwilligen, so möge man sich an die geistlichen Kurfürsten und Fürsten des Reichstages wenden; jedoch an die abwesenden auch eine Botschaft zu schicken, hielt der Cardinal so lange für nicht erspriesslich, als der Bischof von Trient in der Execution begriffen sei. Eventuell könne man auch, jedoch nicht ohne sein Vorwissen, zur Appellation schreiten und vor deren Ueberreichung die gesammten Reichsstände um ihre Unterstützung angehen, aber man solle sich wohl hüten, den Erzherzog irgendwie »schimpflich und verdriesslich anzutasten« und solle insonderheit nichts bewilligen oder beschliessen, wodurch dem Cardinal oder seinem Vertreter an seinerstatt oder für die anderen Mitbischöfe eine verdriessliche Handlung gegen den Erzherzog zu Nürnberg, Rom oder anderswo zu führen, auferlegt würde; man solle dagegen mit allem Fleisse dahin arbeiten, dass einhellig und gleichmässig die allgemeine Noth bedacht und auf's Beste dafür gesorgt werde, dass „unser kainer für den andern in sondern Unlust gedrungen werde, sondern wir all das handeln, so unser jedem von Ambts wegen zusteet und unser jeder sein Stifft und seinen Undterthanen

[1]) Hauthaler, in „Mittheilungen", 1896, S. 370.

[2]) Darüber unterrichten uns mehrere Actenstücke des f. e. Cons.-Archivs in Salzburg: *a*) die Handlungen vom Tag presentationis Mariae im 23. jar mit vil eingelegten schriften und wie derselb verursacht, auch was da gehandelt worden ist. *b*) Summarium actorum ratione gravaminum cleri a conventu habito Saltzburge die presentationis Mariae 1523 citra. (Summarischer Bericht über die Gravamina vom November 1523 bis December 1527.) *c*) Briefe Ribeisen's aus Nürnberg vom 6. April und 14. April 1524. (Copie im f. e. Cons.-Archiv.)

[3]) K. k. Landesarchiv in Salzburg 1520/29, lit. A. Siehe Hauthaler, S. 370.

Digitized by Google

schuldig ist.' Er begehre daher, ihn nicht von seinen Mitbischöfen zu sondern, wie er selbst auch gar keine Rücksicht darauf nehme, dass er als Cardinal durch die päpstliche Bulle ausgenommen wäre, sondern er wolle mit seiner ganzen Priesterschaft gemeinsam handeln und, wo möglich, etwas Erspriessliches zu finden mithelfen. Falls der Erzherzog von seinen Forderungen gar nicht abstehe und die Appellation für nützlich angesehen werde, möge man auch eine Botschaft nach Rom auf gemeinsame Kosten beschliessen. Mit dem Beschlusse des Salzburger Tages hinsichtlich des römischen Indults für Baiern erklärte sich der Erzbischof einverstanden und meinte, man müsse dagegen in Rom angelegentlichst arbeiten, um es abzubringen, doch solle man die baierischen Fürsten vorerst nicht direct angehen, da noch nichts geschehen sei. Er glaubte, es genüge, wenn man in Rom vorderhand einfach anzeige, wie fleissig man bis jetzt in re Lutherana gewesen sei, worauf das Indult einfach wieder abrogirt werden dürfte. Sollte es aber sein, dass die baierischen Prälaten schliesslich doch zur Ausführung des Indultes schreiten und die Fürsten sie unterstützen und sie so die Oberhand behalten würden, so sollten auch die Räthe ernstlich vorgehen und das Beste beschliessen. Bezüglich des Beschlusses der Salzburger Versammlung, dass man sich wegen der allgemeinen Beschwerden an die Kurfürsten und Fürsten des Reichstages wenden und die Sache ihnen empfehlen solle, sowie dass man allenfalls auf ein Nationalconcil hinarbeiten solle, bemerkte der Cardinal, er setze darauf wenig Hoffnung, besonders in der Frage des Nationalconciles, jedoch sollten seine Räthe, soferne es die Versammlung für gut ansehe, die Räthe der geistlichen Kurfürsten und Fürsten darüber befragen. Das Nationalconcil betreffend sollen sie aber nichts ohne sein Vorwissen und seinen weiteren Bescheid beschliessen.

Der Versammlung der bischöflichen Räthe in Nürnberg wurden die Beschwerdeschriften des Bischofs von Passau [1]), der Geistlichkeit von Oesterreich ob der Enns, des Bischofs von Lavant, des Propstes und Erzpriesters von Seckau, der Herrschaft Ortenburg und aller Erzpriester und der gesammten Geistlichkeit in Kärnten und Steiermark vorgelegt. Die hauptsächlichsten Beschwerden wurden dann in

[1]) Gravamina des Passauer Clerus gegen Erzherzog Ferdinand 1523. (F. e. Cons.-Archiv.)

Digitized by Google

einer Schrift zusammengefasst [1]) und diese dem Erzherzog Ferdinand überreicht mit der Bitte um Abhilfe. Die Antwort des Erzherzogs darauf verzögerte sich so sehr, dass Domdecan Trauttmannsdorff und Dr. Eberhart nach Salzburg zurückkehrten und die Weiterführung der Verhandlungen Dr. Ribeisen allein überliessen.

Am 4. März erfolgte endlich die Antwort. Bezüglich der Tertia war sie abschlägig; der Erzherzog meinte, es sei Pflicht der Geistlichkeit, dem Papste, der sie bewilligt, hierin Gehorsam zu leisten. Die Beschwerden wegen Beeinträchtigung des geistlichen Gerichtszwanges und anderer Dinge betreffend, verlangte er, dass ihm Einzelfälle namhaft gemacht würden. In Sachen der lutherischen Lehre antwortete er, er wolle eine „Ordnung aufrichten", dass Niemand ohne die Erlaubniss des Ordinarius zu predigen wage. Die Geistlichkeit möge Mittel und Wege suchen, wie eine solche Ordnung aufgerichtet werden könnte.

Auf diese Antwort des Erzherzogs hin sandte der Erzbischof seinem Vertreter in Nürnberg eine neue eingehende Instruction [2]). Er wies ihn an, bezüglich der Gravamina und Tertia auf eine Specification nicht einzugehen, da zu fürchten sei, dass der Erzherzog die einzelnen Punkte durch Verhöre mit seinen Beamten verificiren lasse, woraus wieder weitgehende Processe und grosse, ganz nutzlose Auslagen erstehen würden. Sollte aber doch eine Specification nothwendig werden, so verfertige man sie nach den Berichten der Archidiakonen, die Dr. Eberhart nach Nürnberg mitgenommen habe, speciell nach einem vom Fiscal Ehinger gemachten Auszuge aus dem Visitationsberichte des Archidiakonates Salzburg.

Aus dieser Instruction erfahren wir auch, dass die Gesandten von Salzburg und Brixen wegen der Tertia ein Abkommen getroffen hatten, das der Haltung des Cardinals bei den Innsbrucker Verhandlungen des Vorjahres (Frühjahr 1523) entsprach und von diesem vollständig gebilligt wurde. Es handelte sich dabei um die Gewinnung des Legaten Campeggi. Wenn auch die übrigen Vertreter, meint der Cardinal in seiner Instruction, der erwähnten Verständigung

[1]) Beschwerdt der gemeinen geistlichkeit Saltzpurgisch provintz. Originalis supplicatio principi Ferdinando porrecta cum responsionibus suae serenitatis in margine signatis. Et alia acta conventus Nurenbergensis. (F. e. Cons.-Archiv.)

[2]) K. k. Landesarchiv in Salzburg, 1520/29, lit. A. Siehe Hauthaler, a. a. O., S. 375.

Digitized by Google

beistimmten, so solle man unter Vermittlung des Legaten zu anderen Mitteln greifen und diesem beibringen, dass die Leistung der Tertia geradezu unmöglich, sowie dass sie unerhört und ob des Beispieles für die Zukunft unerträglich sei. Der Legat möge daher über passende und erträgliche Wege nachdenken und einen solchen Ausweg suchen, dass durch die Laiengewalt kein derartiger Bruch in die kirchlichen Freiheiten erfolge. Wenn schon eine ausserordentliche Unterstützung den Laienfürsten durch die Geistlichen gegeben werden soll, so möge solche durch die kirchlichen Ordinarien auferlegt, eingehoben und übergeben werden, schon um gegebenenfalls die Kirchen und den geistlichen Stand zu vertheidigen, was gegenwärtig ganz besonders nöthig sei gegenüber dem Uebermuthe der Amtsleute der Laienfürsten und der lutherischen Secte, die überall im Zunehmen begriffen sei. Bemerkenswerth ist, dass der Cardinal bereit war, seine eigenen Wege zu gehen, falls einige seiner Mitbischöfe jeden Ausgleich zurückwiesen und die Erzbischöfe und Bischöfe des übrigen Deutschland um Beistand anrufen wollten. Er meinte, in seiner Diöcese lägen die Dinge anders als in denen der baierischen Bischöfe. Die Länder seiner Diöcese seien den Einfällen der Türken direct ausgesetzt, weshalb er sich wegen Widerrufung der Bulle und der Tertia nicht überwerfen könne, auch nicht wegen der speciellen Vertheidigung gegen die Amtsleute und gegen die Lutheraner, weshalb auch sein Clerus eine gewisse Summe innerhalb entsprechender Termine geben solle, so dass er diese vom Clerus eintreiben und im Falle eines Einbruches der Türken und eines Zuges gegen dieselben auch flüssig machen könne.

Von Bedeutung ist die Auslassung des Cardinals über die Predigt. Er verlangt hier, es solle beim Erzherzog dahin gewirkt werden, dass seine Amtsleute durch erzherzogliche Generalmandate angewiesen würden, die Ordinarien dahin zu unterstützen, dass Niemand mehr ohne besondere Erlaubniss des Ordinarius odes dessen Archidiakons zum Predigen zugelassen werde. Solche Mandate sollen gehörig veröffentlicht und an den Kirchenthüren angeschlagen werden. Auch soll es nicht mehr gestattet sein, in irgend einem Winkel und ausserhalb der Kirche zu predigen. Die Archidiakonen sollen angehalten werden, Sitten, Lehren und Leben der Prediger sehr fleissig zu beobachten, besonders rücksichtlich der lutherischen Secte, und sollen gegen etwaige Verächter der bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften im Nothfalle den weltlichen Arm anrufen. Die Archidiakonen sollen sich nicht mehr vom Streben leiten lassen, Prediger zu reactiviren, sondern sollen einfach zulassen, wer klugerweise zugelassen werden kann, und sollen zurückweisen, wer zurückzuweisen ist, ganz wie natürliche Einsicht es gibt und die Amtspflicht es verlangt.

Dr. Ribeisen und die Vertreter der anderen Bischöfe der Salzburger Provinz wandten sich nun an die geistlichen Kurfürsten und Fürsten des Reiches. Da auch der Legat gewonnen werden sollte, ritt ihm Ribeisen bis Augsburg entgegen. Der Legat versprach, sich zu verwenden und auf Mittel und Wege zu sinnen, dass man dem Fürsten etwas zur Hilfe gegen die Türken bezahle, jedoch nach dem Anschlage und Vermögen der Ordinarien.

Indessen wandten sich die Botschafter und Räthe an die Stände des Reiches. Da die Antwort des Erzherzogs sich verzögerte, erklärten die Vertreter des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe, in keinen Beschluss des Reichstages einzuwilligen und den Abschied nicht unterschreiben zu wollen, soferne nicht die Tertia aufgehoben und die Beschwerden beseitigt würden [1]).

Die Reichsstände sowohl wie der Legat unterhandelten mit Ferdinand; dieser aber war, wie es scheint, zu einer Abstellung der Beschwerdegründe und zum Verzicht auf die Tertia nicht bereit, vielmehr schritten der Bischof von Trient als päpstlicher Executor und seine Subexecutoren zur Einsammlung des dritten Pfennigs in den österreichischen Landen.

Dies veranlasste die Botschafter und Räthe, wiederum an den Legaten sich zu wenden und um Abhilfe zu bitten. Schliesslich brachte es dieser dahin, dass die Einsammlung der Tertia auf drei Monate verschoben wurde; ausserdem versprach er den Gesandten, innerhalb dieser drei Monate Ort und Tag zu benennen, wo die geistlichen Fürsten der Salzburger Kirchenprovinz persönlich erscheinen sollten, damit die Beschwerden der Geistlichen gegen die Laien und umgekehrt erwogen und mit seiner Hilfe abgeschafft würden.

Der Reichstag von Nürnberg verhandelte auch über die Religionsfrage. Die Stände gaben zu, zur Ausführung des Wormser Edictes verpflichtet zu sein, aber sie setzten hinzu: ‚soweit dies ihnen möglich sein würde'. Ausserdem wurde beschlossen, dass im

[1]) Siehe auch Arwed Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524, S. 123.

Digitized by Google

November eine neue Versammlung zu Speier stattfinden solle, um die streitigen Materien zu prüfen und festzustellen, wie es in den kirchlichen Dingen bis auf ein allgemeines Concil zu halten sei. Welche Haltung in dieser Frage Salzburg einnahm, erfahren wir nicht. Wenn wir aber auf die Beschlüsse der Salzburger Conferenz vom November 1523 hinblicken, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass Lang's Vertreter im Vereine mit den übrigen Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz bei principieller Festhaltung am Wormser Edict auf das Zustandekommen eines Nationalconciles hingearbeitet haben, also ganz im Sinne des Reichstagsabschiedes thätig gewesen sind[1]).

Der Beschluss des Reichstages, dass ein Nationalconcil in der Reformfrage entscheiden solle, war nicht nach dem Sinne der Curie. Auch der Legat, Cardinal Campeggi, erhoffte sich nichts Gutes von dem Speirer Tage und glaubte der Ausführung des Reichsbeschlusses entgegentreten zu müssen. So ging er einem Gedanken nach, welcher ihm nach seiner Behauptung von deutschen Fürsten eingegeben worden war. Es handelte sich um die Berufung einer Versammlung von katholisch gesinnten Fürsten, auf welcher die religiösen Fragen, vor Allem die Reform des Clerus erörtert werden sollte[2]). Ein solches Sonderbündniss sollte den Speirer Tag illusorisch machen. Der Legat durfte umsomehr auf Gelingen seines Unternehmens rechnen, als er

[1]) Die Forderung eines Nationalconciles geht überhaupt nicht von lutherfreundlicher Seite aus. Auch Baiern forderte ein solches mit der Begründung, dass ein allgemeines Concil zu viel Zeit kosten würde, und dass die Sache doch nur die deutsche Nation angehe. (Cfr. A. Richter, a. a. O., S. 104.)

[2]) Siehe für die folgenden Ausführungen: Strobel, Nachricht von einem merkwürdigen Convent einiger Catholischen Stände zu Regenspurg 1524, in den „Miscellaneen literarischen Inhalts", zweite Sammlung 1779, Nr. IV, S. 109—148. — Winter, Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern, I, 155—165. — Ranke, Deutsche Geschichte, II, 108—112. — Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation, S. 237—240. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. II, S. 335—338. — Buchholz, Geschichte Ferdinands, II, 64 ff. — Zauner, Chronik von Salzburg, IV, 374. — Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte, Bd. IX, S. 373 ff. — v. Druffel, Die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit, S. 66—72 und besonders Friedensburg, Der Regensburger Convent von 1524, in „Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet". (Hannover 1886.) Reichhaltiges, archivalisches Material enthält der Sammelband „Acta Lutherana" des f. e. Cons.-Archivs in Salzburg. Siehe das ausführliche Referat von Hauthaler, a. a. O., S. 383—399.

Digitized by Google

nur an ähnliche Bestrebungen anzuknüpfen brauchte. Auf der Mühldorfer Synode 1522 waren die ersten Verabredungen der süddeutschen Bischöfe zur Herstellung kirchlicher Disciplin getroffen worden. Baiern, dessen Politik seit dem Jahre 1522 auf eine Einigung der süddeutschen Nachbarn zu gemeinsamer Kirchenpolitik abzielte, hatte bereits 1523 ein Bündniss zwischen den benachbarten katholischen Fürsten zum Schutze des alten Kirchenthumes und zur Abwehr aller gewaltsamen Neuerungsversuche beantragt [1]), und auch von Salzburg war im Laufe der Verhandlungen, welche wegen Aufnahme Salzburgs in den schwäbischen Bund und Uebertragung der Salzburgischen Coadjutorie an Herzog Ernst geführt wurden, ein solches vorgeschlagen worden [2]); überdies hatte die Conferenz der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz vom November 1523 zum Beschlusse erhoben, dass auf ein Zusammengehen der katholischen Stände des Reiches hinzuwirken sei; kurz Alles, was bisher im deutschen Süden zur Erhaltung der alten Religion, zur Ueberwindung des Lutherthumes und zur inneren Restauration der Kirche geschehen war, drängte zu einem Bündnisse, wie es 1524 in Regensburg zu Stande kam. Campeggi durfte nur zu der ihrer Vollendung nahen Vorburg des Katholicismus im Süden den Schlussstein hinzufügen.

Nachdem der Legat den Erzherzog Ferdinand für seinen Plan gewonnen hatte, erliessen beide von Stuttgart aus Einladungen zu

[1]) Jörg, a. a O., S. 320. — Ranke (a. a. O., S. 107) behauptet mit Berufung auf Zauner's Salzburger Chronik (IV, 359), es sei zwischen Oesterreich und Baiern schon 1523 ein Bündniss geschlossen worden. — Druffel, a. a. O., S. 661, 2, bezweifelt mit Recht die Zuverlässigkeit der Angabe. Von einem Bündniss ist in den Salzburger Acten keine Rede. In dem Actenstücke über die Berathung vom 16. März 1523 heisst es, man solle ein Generalmandat, Edict des Luther's wegen, ausgehen lassen, gleichmässig und formirt wie das der Baiern und des Erzherzogs ... und soll „darnach darob halten und allen Pflegern befelhen, quia Dominatio sua Rma est in medio Archiducis et Bavariae ducum, qui idem fecerunt et faciant" (Datterer, pag. XXIV) und im Juli-Edict von 1523, das hier in Betracht kommt, weist der Cardinal nur auf das Beispiel der Fürsten von Oesterreich und Baiern hin. Die betreffende Stelle lautet anders, als Datterer S. 38 angibt. Vgl. Hauthaler, a. a. O., S. 382. Anm. 1.

[2]) Jörg, a. a. O., S. 321. Salzburg wollte schon 1523 in den Bund aufgenommen werden (cfr. Briefe Lang's an Wilhelm v. Gussenberg im Würzburger Kreisarchiv). Dank der egoistischen Politik Baierns erfolgte die Aufnahme erst auf dem Martini 1525 in Nördlingen gehaltenen Bundestage. (Cfr. Vogt, a. a. O., S. 363.)

Digitized by Google

einem am 24. Juni geplanten Convent in Regensburg an die süddeutschen Kirchenfürsten und die Herzoge von Baiern. In seinem an den Cardinal Lang gerichteten Einladungsschreiben [1]) geht Campeggi von den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages aus. Er, der Legat, und der Erzherzog, führt er aus, seien in Anbetracht der Schwierigkeiten, die dort eine endgiltige und vollkommene Entscheidung nicht zuliessen, zu der Einsicht gelangt, dass bei der steten Zunahme der Unruhen in Deutschland und der Keckheit und Gottlosigkeit der Ketzer die dort in Aussicht gestellte Abhilfe nur mit der grössten Gefahr abgewartet werden könne. Es sei überhaupt nicht abzusehen, was man vom kommenden Reichstage in Speier hoffen könne, da auf demselben die Sache „popularibus suffragiis" verhandelt werden solle, wodurch eher neuer Aufruhr als Beruhigung zu erwarten sei. Die Anzeichen der bevorstehenden Stürme, da die geistlichen Güter dem Raube ausgesetzt, das Leben der Fürsten bedroht sei, lassen befürchten, dass bald, wenn nicht Abhilfe geschieht, alle Herrschaft und alle Rechte umgestürzt werden. Um daher nicht seine Pflicht als Christ und Cardinal zu verletzen, habe er mit allem Eifer nach Abhilfe für so grosse Uebel geforscht, und nachdem er sich mit dem Erzherzog und den anderen Fürsten und Prälaten berathen habe, seien sie zu der Ueberzeugung gelangt, dass es nicht nur zweckmässig, sondern auch nothwendig sei, eine besondere Versammlung derer, denen das Gemeinwohl und die Ruhe der christlichen Welt am Herzen liege, zu veranstalten, damit das Sachdienliche reiflich berathen und so rasch als möglich ausgeführt werden könne. Sie hätten daher einmüthig beschlossen, am Tage Johannes des Täufers mit den dazu geladenen wahren Freunden und Anhängern der öffentlichen Ordnung und christlichen Würde in Regensburg zusammenzukommen. Da sie nun alle überzeugt seien, von welch grossem Nutzen der Versammlung die Anwesenheit des Adressaten sein würde, so hätten sie Alle, und besonders er, der Legat selbst, es für nothwendig gefunden, auch ihn dringend einzuladen. Er beschwöre ihn daher bei der gemeinsamen Sache der

[1]) d. d. Stuttgart, 8. Mai 1524. Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, lit. H (Nr. 10, Fol. 60—61). (Weicht dem Wortlaute nach von der Recension bei Friedensburg, a. a. O., S. 512 f. ganz ab. Friedensburg benützte das Originalschreiben an den Bischof von Strassburg, das im Gen.-Landesarchive zu Karlsruhe liegt. Ueber die abweichenden Stellen siehe Datterer, a. a. O., S. 39—41.)

Digitized by Google

Religion und der öffentlichen Ordnung, am bezeichneten Tage zu erscheinen, um durch seine Klugheit, Hilfe und Gegenwart die heiligste Sache zu unterstützen. Sollten jedoch die dringendsten Gründe dies unmöglich machen, so möge er Abgeordnete schicken, die aber zuverlässig, sachkundig und vor Allem von dem Verdachte der Ketzerei frei sein sollten. Es werde nicht nothwendig sein, ihn durch viele Gründe dazu aufzumuntern, da seine eigene Weisheit die Wichtigkeit der Sache einsehen werde. Er, der Legat, habe noch sehr schwierige und wichtige Geschäfte in Ungarn im Auftrage des heiligen Vaters zu erledigen, die er nur allzu lange aufgeschoben habe; aber er habe Deutschland nicht in so offenbarer Gefahr und ohne einige Frucht seiner Arbeit verlassen wollen. Ausser dem oben Genannten habe er mit denen, die sich einfinden würden, noch Vieles zu verhandeln über die Beschwerden des Clerus gegen die Laien und dieser gegen jenen, sowie über die Einforderung des dritten Theiles geistlichen Einkommens zur Hilfe gegen die Türken, worüber viel gestritten werde. Ueber all' das habe er Vollmacht vom heiligen Vater, zu entscheiden oder sich nach Umständen zu vergleichen. Er habe es auf sich genommen, innerhalb eines Vierteljahres in dieser Sache zu einem ehrenvollen und freundschaftlichen Einverständniss zu kommen und bitte daher den Adressaten um seine Unterstützung. Damit nun all' das glücklich ausgeführt werde, bitte und ermahne er ihn auf's Neue, in Regensburg zu erscheinen. Durch seine Hilfe hoffe er alles dieses in besseren Stand zu bringen, und wenn ihm Gott das gelingen lasse, dann werde er glauben, seine Mühe nicht verloren zu haben.

Ein weiteres Einladungsschreiben, fast nur eine Umschreibung des vorigen, erging, wie an die übrigen Geladenen, an Erzbischof Lang von Seite Erzherzog Ferdinands am 9. Mai [1]).

[1]) Datum in oppido nostro Stuetgardii die VIII. Maii anno Domini MDXXIIII. Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg. Fasc. Luther, lit. 7, Nr. 11, Fol. 63 sq. (Zeigt von der Fassung bei Friedensburg, S. 511 ff. nur unbedeutende Abweichungen.) Am Schlusse der Abschrift dieses Einladungsschreibens findet sich die Liste jener Fürsten angegeben, welche für den Regensburger Convent geladen wurden. Es sind dies: die Bischöfe von Freising, Regensburg, Passau, Bamberg, Augsburg, Constanz, Strassburg, Trient, Brixen, Gurk, Laibach, Triest, Wien, Speier, Basel; dann die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, die Grafen von Werdenberg, Montfort, Fürstenberg und Navarro (?), die Barone Truchsess in Waldburg. Vgl. Hauthaler, a. a. O., S. 383.

Digitized by Google

Ferdinand schreibt, auch ihm scheine durch die Verschiebung auf einen neuen Reichstag nicht hinreichend für den heiligen Glauben und die Würde des apostolischen Stuhles gesorgt zu sein, zumal die Keckheit der Ketzer, die alle Autorität verachten, von Tag zu Tag wachse. Da es ihn besonders schmerze, dass durch diesen Verzug die Häresie, die dem gemeinen Volke alles Erwünschte in Aussicht stelle und dadurch sich ihm annehmbar darstelle, täglich Fortschritte mache, wolle er wenigstens Diejenigen, die Gott seiner Obhut anvertraut habe, von dieser Befleckung unberührt und im reinen Glauben bewahren. Zu diesem Zwecke habe er es auf Rath des Legaten für gut befunden, einige Bischöfe und Fürsten Deutschlands zusammenzurufen, um mit ihnen ein Mittel zu finden, wie die Einheit des heiligen Glaubens und der Gehorsam des Volkes wiederhergestellt werden könne. Da Adressat nie vom orthodoxen Glauben und vom Gehorsam gegen den heiligen Stuhl abgefallen sei, sondern vielmehr die Lutheraner mit scheelen Augen ansehe, so bitte er ihn, am kommenden Johannistage nach Regensburg zum Legaten und zu ihm persönlich zu kommen und nur, wenn sein persönliches Erscheinen ganz unmöglich sei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Als weitere Berathungsgegenstände bezeichnet der Erzherzog wie der Legat die Beschwerden der Laien gegen die Geistlichen und dieser gegen jene und die dem Clerus aufgelegte Türkensteuer; bezüglich des ersteren empfiehlt der Erzherzog dem Cardinal, vorher zu erwägen, auf welche Weise den Beschwerden abgeholfen werden könne; denn wenn dafür durch ihren Beschluss Fürsorge getroffen sei, so werde ein Grund gelegt sein für eine erwünschte Erledigung der übrigen Sachen, Ausrottung jener Ketzerei und Wiederherstellung und Erhaltung des Gehorsams. Was die Verhandlungen wegen der Türkensteuer betreffe, so meint der Erzherzog, es müsse der Cardinal deshalb durchaus persönlich gegenwärtig sein.

Matth. Lang zögerte nicht, der Einladung Folge zu leisten. Am 25. Juni erschien er in Regensburg, nachdem Tags zuvor Erzherzog Ferdinand und Campeggi dort eingetroffen waren[1]). Ausserdem war der Administrator Johann von Regensburg in eigener Person anwesend. Die Bischöfe von Bamberg, Speier, Strassburg,

[1]) Widmann, Regensburger Chronik. (Chroniken der deutschen Städte, XV, 56 f.)

Digitized by Google

Augsburg, Constanz, Basel, Freising, Brixen und Trient hatten Bevollmächtigte gesandt. Die baierischen Herzoge hatten sich durch wiederholte Einladung des Erzherzogs bewegen lassen, persönlich zu erscheinen. Sie trafen am 26. Juni ein, reisten aber schon am 7. Juli wieder ab [1]), indem sie Bevollmächtigte hinterliessen.

Am Montag den 27. Juni konnten die Verhandlungen auf dem Regensburger Rathhause mit einer Eröffnungsrede des Legaten beginnen [2]). In derselben [3]) wies Campeggi, ähnlich wie in dem Einladungsschreiben, auf den Zweck der Versammlung hin. Nach der Rede des Legaten liess Erzherzog Ferdinand durch seinen Hofmeister v. Polheim die Anwesenden zu treulicher Hilfe bei dem ihnen von dem Cardinal bezeichneten Werke ermahnen. Nachdem sich der Legat und der Erzherzog entfernt hatten, beschloss die Versammlung, die Berathung am nächsten Tage fortzusetzen. Cardinal Lang begab sich zu den Genannten, um sie im Namen der Versammlung von den Abmachungen in Kenntniss zu setzen, mit denen sie sich einverstanden erklärten. Ein jeder Fürst besprach sich noch an demselben Tage mit seinen Räthen über die zu verhandelnden Gegenstände.

Am folgenden Tage, 28. Juni, kamen die Fürsten und Botschafter ausser dem Legaten und dem Erzherzog wieder auf dem Rathhause zusammen. Nach einer ‚langen, zierlichen' Rede des Cardinals Lang sprach Herzog Wilhelm von Baiern in sehr scharfer Weise über die Reform der Geistlichkeit. Darauf äusserten sich der Administrator von Regensburg und die Botschafter über die im Ausschreiben berührten und auf die Tagesordnung gesetzten Punkte: Ausrottung der Ketzerei, die Beschwerden der Geistlichen gegen die Laien und umgekehrt und die Angelegenheit des dritten Pfennigs [4]).

[1]) Die Angabe Widmann's in seiner Regensburger Chronik (S. 56 f.), dass die baierischen Herzoge schon am 27. Juni wieder abgereist seien, berichtigt Hauthaler (a. a. O., S. 386, Anm. 3) auf Grund des officiösen Salzburger Berichtes.

[2]) Tagebuchartiger Bericht über die Verhandlungen: Acta conventus Ratisbonensis anno 1524, im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, lit. O, Nr. 16, Fol. 94—98.

[3]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, lit. R (Nr. 12, Fol. 64). — Förstemann, I, 201 f. — Strobel, l. c., II, 109 ff. — Walch, Luther's Werke, XV, 2738.

[4]) Friedensburg (S. 511) bezeichnet irrthümlich als Verhandlungsgegenstand: Die Verbesserung der Sitten des deutschen Clerus. Von einer Reformation des Clerus ist im Ausschreiben keine Rede.

Digitized by Google

Die Herzoge von Baiern verlangten, dass ein weiterer Gegenstand, die Reform der Geistlichkeit, auf die Tagesordnung gesetzt werde und erklärten, nicht in die Verhandlungen einzutreten, wenn nicht dieser Punkt zuerst besprochen würde. Der Bericht lässt uns erkennen, wie sich M. Lang, den wir als Vorsitzenden betrachten müssen, zu diesem Antrage der baierischen Fürsten stellte. Er sagt, der Cardinal sei in vielen Dingen ihrer (der Fürsten) Meinung gewesen, doch sei der Rathschlag in etlichen Punkten ‚widerwärtig und ungleichförmig' gewesen. Trotzdem beschloss die Mehrheit, es sollen der Legat und der Erzherzog, die das Ausschreiben erlassen und ohne Zweifel ‚sich nothdürftig darauf bedacht und beschlossen' hätten, ersucht werden, den Versammelten ihre Erwägungen mitzutheilen, damit man diese den weiteren Berathungen zu Grunde legen könne[1]). Nach langen Verhandlungen zwischen dem Legaten und den Botschaftern wurden zwei Ausschüsse gebildet; der erste sollte erwägen, wie es in Sachen des Glaubens und der Kirchengebräuche (‚in re fidei et religionis') zu halten sei, der zweite sollte sich mit der Reform des Clerus (‚in negotio reformationis cleri') befassen. Der Legat versprach auch, der Beschwerden und des dritten Pfennigs wegen ‚förderliche und nothwendige Handlung und Einsehung vorzunehmen'. Von den baierischen Fürsten wurde eine Schrift eingereicht mit Beschwerden gegen den heiligen Stuhl, gegen die Ordinarien und die gemeine Geistlichkeit, ferner verlangten sie eine kleine Aenderung des Mandates von Mühldorf[2]). Aber auch die geistlichen Fürsten rührten sich, sie erhoben Beschwerden gegen das Haus Oesterreich und gegen die Herzoge von Baiern. Inzwischen arbeiteten die beiden Ausschüsse. Der erste Ausschuss brachte einen Entwurf zu Stande, während der zweite nur einen ‚Rathschlag super reformatione ad referendum' verfasste. Als der Legat diesen vernommen hatte, entwarf er selbst ein Reformmandat und stellte es dem Ausschusse zu; da aber dieses nicht Allen gefiel, wurde ein neuer Ausschuss von vier Personen gebildet, der die Aufgabe erhielt, aus dem Entwurfe des Legaten, dem Rathschlage des vorigen Ausschusses und dem Mühldorfer Edict ein Reformmandat her-

[1]) In einer von dem Salzburgischen Rathe Dr. Rehm verfassten und in öffentlicher Versammlung verlesenen Schrift war schon den beiden Leitern des Convents die Bereitwilligkeit der Versammlung erklärt worden.

[2]) Was sie geändert wissen wollten, ist leider nicht bekannt.

Digitized by Google

zustellen, das dann der Legat ausgehen lassen solle. So geschah es auch.

Auf die Ausarbeitung des ersten Ausschusses hin brachten die weltlichen Fürsten einen Entwurf ein. Nachdem sich Kardinal Lang damit einverstanden erklärt hatte, wurde derselbe in der Plenarsitzung vom 5. Juli verlesen. Unter Hinweis auf die zwischen dem Erzherzog, den baierischen Fürsten und dem Cardinal von Salzburg erzielte Einigung wurden die übrigen Fürsten und die Bevollmächtigten aufgefordert, auch ihrerseits ohne Weigerung dem Entwurfe zuzustimmen. Dies geschah auch, nur die Vertreter von Freising und Passau fürchteten, ihre Vollmacht zu überschreiten, wenn sie den Reformvorschlägen zustimmten, da im Ausschreiben davon nichts erwähnt worden sei. Am anderen Tage, 6. Juli, sollte hinsichtlich der Reform des Clerus endgiltiger Beschluss gefasst werden. Nach langer und heftiger Debatte (namentlich die weltlichen Fürsten wollten keine Aenderung mehr zugestehen) wurde an diesem Tage der Reformentwurf von allen Seiten angenommen.

Die Verhandlungen wegen der Beschwerden der Geistlichen gegen die Laien und der Laien gegen diese führten zu keinem rechten Ziele [1]). Die Fürsten von Baiern haben eine „nicht wenig geschärfte Antwort [2]) gegeben, auch der Erzherzog antwortete auf jeden einzelnen Artikel der Beschwerdeschrift. Beide gaben wohl das Versprechen, berechtigte Beschwerdegründe zu beseitigen, hielten jedoch daran fest, dass die Kirche von ihnen in keiner Weise bedrückt worden sei.

Die baierischen Fürsten reisten ab, noch ehe von Seite der Geistlichen eine Replik gegen ihre scharfe Antwort abgegeben werden konnte, und die geistlichen Fürsten mussten sich mit dem Versprechen des Legaten begnügen, sich für sie in dieser Angelegenheit bei den baierischen Herzogen, wie bei Ferdinand, später zu verwenden.

---

[1]) Friedensburg behauptet S. 521, es sei in dieser Angelegenheit ein eigener Ausschuss gebildet worden. Der Salzburger Bericht erwähnt davon nichts und nach ihm scheint die Sache nur zwischen den weltlichen Fürsten und dem Legaten verhandelt worden zu sein.

[2]) Responsio ducum Bavariae ad gravamina cleri R^mo D. legato Ratisbonae oblata 1524. (F. e. Cons.-Archiv zu Salzburg.) Abgedruckt bei Datterer, l. c. S. 48 ff.

Digitized by Google

Auch über die Angelegenheit des geistlichen dritten Pfennigs kam man nicht in's Reine [1]). Nachdem der Erzherzog auf die Bitte um Verzicht eine abschlägige Antwort gegeben, wurden verschiedene Vorschläge gemacht; nur so viel konnte man mündlich vom Erzherzog erlangen, dass er das Geld allein „ad usum Thurcarum" verwenden wolle; der Legat versprach, beim Papste um eine Verschreibung anzuhalten, „dass solches nicht in consequentiam gezogen und dass dergleichen Beschwerd hinfüran durch den Stuhl zu Rom nicht auf die Geistlichen geschlagen werden sollten".

Das thatsächliche Ergebniss des Regensburger Tages liegt ausschliesslich in der Vereinbarung und Veröffentlichung zweier Erlasse, dem eigentlichen Abschied der Versammlung vom 6. Juli 1524 und der „Constitution" des Cardinals Campeggi vom 7. Juli 1524. Ersterer hat es mit den Massregeln zur Bekämpfung des Lutherthumes zu thun, letztere enthält Vorschriften zur Verbesserung der Sitten des Clerus [2]).

Der Abschied weist zwei verschiedene Fassungen auf. Die eine, welche in einem Drucke „Ein Edict" [3]), in anderen „Einung und

[1]) Es liegt zwar ein Reglement über die Erhebung desselben vor, aber dieses wurde nur von den anwesenden Fürsten von Salzburg, Regensburg, Bamberg und Trient angenommen, von den übrigen nur auf „Hintersichbringen und Ab- oder Zuschreiben". Das Actenstück ist betitelt: Articuli concordati et decreti per Rmum dominum legatum occasione tertiae partis proventuum ecclesiasticorum in dominiis serenissimi principis Ferdinandi, actum Ratisponae septimo iulii 1524. (Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. M. Lang.) Frei von Abgabe sollen die „bona camerae seu fructus mensarum episcopalium" aller Bischöfe, die Reichsfürsten sind, sein, weil dieselben schon zu den Reichsauflagen wider die Türken beisteuern müssten. Ebenso sind frei die Einkünfte der Geistlichen, welche sich im Jahre nicht über 30 Gulden belaufen. Alle anderen sind steuerpflichtig, und zwar soll ein Sechstel zu Michaelis 1524 und das zweite Sechstel zu Michaelis 1525 (in der Salzburgischen Abschrift Martini 1524 und 1525) erhoben werden. Die Erhebung darf der Ordinarius in die Hand nehmen, weigert er sich dessen, so ist es Sache der päpstlichen Executoren und Subexecutoren, doch darf diesen der Ordinarius einen sachverständigen Taxator beigeben, nach dessen Angaben sie sich zu richten haben. Weiter verspricht hier der Erzherzog, „in fide boni et veri principis", dass er das Geld nur gegen die Türken verwenden wolle. (Friedensburg, a. a. O., S. 522, Anm. 2.)

[2]) Die Beschlüsse sind in Folgendem grösstentheils nach Friedensburg wiedergegeben.

[3]) Das Edict ist öfter gedruckt, so bei Strobel, a. a. O., I, 118. — Adelzreiter, Ann. boic., II, 239. — Druffel, a. a. O., S. 661 f. — Friedensburg, S. 525.

Digitized by Google

Verbündniß' betitelt ist, hat weder Schlussformel noch Datum, auch fehlt ihr ein Passus über die Offenhaltung des Beitrittes für andere Stände; ausserdem unterscheidet sie sich von der zweiten Fassung, welche als „Entschliessung" bezeichnet ist, noch dadurch, dass letztere den im Mandate getroffenen Bestimmungen für alle Gebiete, welche der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der betheiligten geistlichen Reichsfürsten unterliegen, Geltung zuspricht, während in dem „Edict" und der „Einung" nur im Allgemeinen von den „Fürstenthümern, Obrigkeiten und Gebieten" der betreffenden Stände die Rede ist[1]).

Das Edict[2]) enthält diejenigen Massregeln, mittels deren man die Ketzerei fernzuhalten oder zu beseitigen und die alte Kirchenordnung zu behaupten hoffte. Die Verbündeten verpflichten sich, die Beschlüsse des Reiches zur Ausführung zu bringen; sei doch das Wormser Edict (welches sie nicht nur für christlich ansehen, sondern auch zur Abstellung aller Aufruhre und Bosheiten, die aus der aufrührerischen, verdammten Lehre Martin Luther's erfolgt oder zu besorgen seien, für unumgänglich nothwendig erachten) wieder aufgenommen und nach Möglichkeit demselben zu gehorchen beschlossen. So haben sie sich denn auf Anregung des Legaten, in dessen Person ihnen die päpstliche Autorität zur Seite steht, zusammengethan, um die dergestalt mehrfach ausgesprochene Willensmeinung des Reiches in ihren Herrschaften und Gebieten zum Vollzug zu bringen. Zu dem Zwecke soll das Evangelium und andere göttliche Schrift nach Massgabe der Auslegung der heiligen Lehrer und Blutzeugen der Kirche gepredigt werden. In der heiligen Messe und der Reichung des Sacramentes, sowie hinsichtlich des Fastens, Betens, Beichtens, Opferns u. s. w. soll Alles so bleiben, wie es überkommen ist. Wer sich dagegen auflehnt, sei es, dass Laien ohne vorangehende Beichte und Absolution oder unter beiderlei Gestalt das Abendmahl nehmen, sei es, dass Geistliche zur Ehe greifen, soll, gleichwie die „ausgelaufenen" Ordenspersonen und Alle, welche die Jungfrau Maria und die Heiligen lästern und sonst Anstoss geben oder Aufruhr erregen, auf Grund des Wormser Edictes die Strafe der Ketzer

[1]) Cfr. Friedensburg, a. a. O., S. 524 f.

[2]) In der Salzburger Abschrift „Concordata" genannt. (F. e. Cons.-Archiv „Acta Lutherana", Fol. 66–72, sub lit I. in deutscher Fassung.) Gedruckt in der erzbischöflichen „Ordnung und Reformation" vom 13. December 1525. (Hauthaler, a. a. O., S. 390, Vgl. dazu Friedensburg, S. 526–527.)

Digitized by Google

erdulden. Um aber das Uebel möglichst an der Wurzel zu fassen, bestimmt der Convent, dass alle Prediger, sowohl die künftig einzuführenden, wie auch die bereits im Amte befindlichen, sich vor dem geistlichen Ordinarius einer Prüfung über ihre Rechtgläubigkeit unterziehen müssen; ferner soll nichts gedruckt werden dürfen, was nicht eine strenge Censur passirt hat; von vorneherein aber sind von jeder Verbreitung und jedem Vertriebe in den Landen der Verbündeten die Schriften Luther's und seiner Anhänger unbedingt ausgeschlossen. Damit aber die Unterthanen, denen man in dem eigenen Lande die Bekanntschaft mit den Ketzereien zu erschweren sucht, nicht ausser Landes sich mit denselben erfüllen, erlassen die Verbündeten schwere Strafbestimmungen wider den Besuch der ketzerischen Hochschule zu Wittenberg. Alle diejenigen Unterthanen, welche gegenwärtig dort studiren, sind anzuweisen, sich innerhalb drei Monaten von dort zu entfernen bei Verlust aller ihrer Beneficien, Gottesgaben und Erbfälle; auch soll hinfort jeder Einheimische oder Fremde, welcher seine akademische Bildung an dem verpönten Orte erhalten hat, in den Gebieten der Verbündeten zum Empfang irgend welcher Pfründe sowie eines Lehramtes für immer unfähig sein.

Zur Ueberwachung dieser Vorschriften soll in jeder Herrschaft eine eigene Commission eingesetzt werden, welche die Pflicht hat, alle Ungehorsamen aufzuspüren und sie den Statthaltern und Amtsleuten zur Bestrafung zu denunciren. Wer mit Verbannung aus dem Lande des einen Verbündeten bestraft wird, hat auch die Lande aller anderen zu meiden; andererseits sollen Frevler, welche sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen haben, in den Gebieten der Verbündeten aufgegriffen und festgenommen werden. Aber auch darüber hinaus versprechen die Theilnehmer am Convent einander Hilfe mit Rath und That für den Fall, dass einem von ihnen aus diesem christlichen Vornehmen Widerwärtigkeiten erwüchsen oder die Unterthanen den Gehorsam verweigerten.

Neben diesem Mandate steht als zweites Ergebniss der Regensburger Verhandlungen die schon erwähnte „Constitution" des Legaten, die, wie bekannt, unter Zugrundelegung des Mühldorfer Mandates zu Stande kam. Sie berührt sich, wie Friedensburg ausführt, theilweise mit den Festsetzungen des „Edictes" [1]). Nach ihr hätte die

[1]) Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad vitam cleri reformandam per rev. in Christo patrem et dominum D. Laurentium tit. sanctae Anastasiae S. R. E.

Digitized by Google

Ketzerei nimmermehr einen so gewaltigen Aufschwung genommen, wenn ihr nicht die Sittenlosigkeit und Liederlichkeit des Clerus und gar manche Missbräuche, die sich in die geheiligten Einrichtungen auf kirchlichem Gebiete eingeschlichen, einen so bedeutenden Vorschub geleistet hätten. Mit diesen beiden Punkten, der Besserung des Wandels der Geistlichkeit und der Abstellung jener Missbräuche, hat es daher die Constitution zu thun.

Um die wachsende Fluth der Prädicanten einzuschränken und der lutherischen Predigt die freie Bewegung zu benehmen, verlangt sie, dass das Wort Gottes nur aus berufenem Munde und in der bewährten Auslegung der Kirche vorgetragen werde; von allen künstlichen und neuernden Predigten und Bibelauslegungen sollte man sich fernhalten, vielmehr nach Anleitung und dem Sinne der grossen Lehrer der Kirche, des Cyprianus, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregorius, nüchtern und schlicht die kirchlichen Wahrheiten ohne Ausschmückung, keine ‚Träume' und ‚Fabeln alter Weiber' predigen. Dem Clerus gibt die Constitution disciplinäre Massregeln im Sinne der alten Kirchengesetze: sie schreibt den Geistlichen vor, den Besuch der öffentlichen Wirthshäuser, der Schauspiele und Gastereien zu meiden, keinen Handel zu treiben, im Leben und in Kleidung, wie in ihrem ganzen Auftreten den

presb. card. et ad Germaniam cet. de latere legatnm, ex sacrae Regiae maiestatis procerumque imperii consensu Ratisbonae edita, anno 1524. Gedruckt bei Goldast, collectio constitutionum imperialium, III, pag. 487—492. Ueber ältere Drucke unterrichtet v. Druffel, a. a. O., S. 663, Anm. 1. Diese ursprünglich lateinisch aufgesetzte Constitution liegt auch in einer vom Convent beschlossenen und zu Wien geschehenen Uebertragung in's Deutsche vor: „Ordnung und Reformation zu Abstellung der Missbräuche und Aufrichtung eines ehrbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit u. s. w." Originaldruck in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Daraus ein Auszug, ebenfalls dort befindlich. Gedruckt auch bei Hefele-Hergenröther, a. a. O., S. 375—386. Der Salzburger Sammelband „Acta Lutherana" enthält das Concept, das der Legat am Schlusse der Verhandlungen vorlegte und über welches ein neuer viergliedriger Ausschuss unter Benützung des Rathschlages des grösseren Reformationsausschusses und des Mühldorfer Mandates zu beschliessen hatte. Das Resultat dieser Berathung wurde dann endlich unter dem Namen des Legaten und mit Datum des 7. Juli publicirt. Der ursprüngliche Entwurf des Legaten weicht davon nur in der Einleitung ab und dadurch, dass er kein Datum und keine Unterschrift trägt. Die Reformationsbestimmungen selbst stimmen im Entwurfe und in der Constitution völlig überein, nur dass die 38 Nummern zum Theile an verschiedenen Stellen angebracht sind. Hauthaler, S. 393.

Digitized by Google

Anstand zu wahren und jeden Anstoss zu vermeiden. Strenge Strafe wird denjenigen Geweihten angedroht, welche noch ferner Beischläferinnen halten; viel weniger aber noch ist zu dulden, dass Geistliche in die Ehe treten. Solchen Frevlern gegenüber wird der weltliche Arm bevollmächtigt und aufgefordert, einzuschreiten, sie aufzugreifen und den Ordinarien zu überantworten; diesen aber wird eingeschärft, wider die Schuldigen mit grösserer Strenge und Achtsamkeit als bisher einzuschreiten; lassen sie es an sich fehlen, so wird der apostolische Stuhl geistliche Richter aussenden, um den nachlässigen Bischöfen in's Amt zu greifen.

Dem rein äusserlichen Ceremonienwesen gegenüber betont die Constitution die religiösen Momente des Gottesdienstes. Viele treffliche Bestimmungen sind auf eine Neuordnung der stark vernachlässigten Seelsorge gerichtet. Alles sollte abgeschafft werden, was Grund zu Klagen gab, die Erpressungen der Geistlichen, die Unmasse von Gelderhebungen für kirchliche Leistungen, der Unfug der Ablasskrämer u. s. w. Vor Allem wird eine obrigkeitliche Regelung der Stolgebühren der Pfarrer sowie überhaupt des Verhältnisses der letzteren zu ihren Gemeinden nach Diöcesen innerhalb sechs Monaten verheissen und anbefohlen. Die Geistlichen sollen auf jeden Fall so gestellt werden, dass sie ihren Gemeinden nicht zur Last zu fallen brauchen; dafür aber sollen sie keine besondere Belohnung für Erfüllung ihrer Amtspflichten erheischen, weder bei Begräbnissen, noch bei Reichung der Sacramente u. s. w. Auch Weihbischöfe haben, so sie ihre Functionen ausüben, nur auf Zehrung Anspruch. Andere Bestimmungen betreffen die Entlastung der Gemeinden wie der einzelnen von allerlei beschwerlichen und lästig empfundenen Einrichtungen, welche mit dem Kirchenwesen in Verbindung stehen: Wegen Verbrechen Einzelner soll keine ganze Gemeinde dem Interdicte anheimfallen; wer eines plötzlichen Todes stirbt, ohne noch gebeichtet zu haben, soll des kirchlichen Begräbnisses nicht ermangeln, wenn er sonst seinen Pflichten gegen die Kirche genügt hat; der Beichtvater darf von den meisten derjenigen Fälle absolviren, welche bisher den Bischöfen vorbehalten gewesen waren. Gegen das Unwesen der Stationarier wird ferner eingeschritten, die Zahl der kirchlich zu begehenden Festtage, an welchen die Berufsgeschäfte nicht ausgeübt werden dürfen, werden ebenso beschränkt, wie die verbotenen Zeiten bei hochzeitlichen Kirchengängen. Damit

Digitized by Google

nun alle diese Einrichtungen Bestand haben und überhaupt Gelegenheit geboten werde, kirchliche Angelegenheiten zu erörtern, Schäden und Missbräuche zu beseitigen, soll in jedem Bisthume nach altem Brauche jährlich eine Synode gehalten werden, die ganze Kirchenprovinz aber tritt alle drei Jahre zu einem Provinzialconcil zusammen. Weiter wird bestimmt, dass jetzt in jeder Diöcese eine Visitation der Geistlichen durch zuverlässige und tüchtige theologische Commissarien stattfinde, um alle Anhänger Luther's aus geistlichen Stellen zu entfernen.

„Es sind mehrere Wurzeln gewesen, aus denen die Idee (der Regensburger Einigung) erwachsen ist," sagt Friedensburg. Eine solche „Wurzel" führte auch auf Mühldorf zurück. Die Mühldorfer Synode gab gewissermassen den Anstoss zur „katholischen Reformation" im südlichen Deutschland, zu gemeinsamem Auftreten wider die lutherische Ketzerei. In Mühldorf war 1522 der Gedanke einer Einigung katholischer Stände zuerst ausgesprochen worden, der Convent zu Salzburg Ende 1523 hatte eine solche als einzig wirksames Mittel zur Abwehr des Lutherthumes und als zunächst zu erstrebendes Ziel erklärt, in Regensburg ist 1524 der Gedanke zur That geworden [1]).

[1]) Es war geplant, auch andere, in Regensburg nicht vertretene, katholische Stände zum Beitritt zu veranlassen. Der Cardinal-Erzbischof und Kurfürst Albrecht von Mainz schrieb dem Erzherzog Ferdinand über seine Bereitwilligkeit, der Regensburger Einigung beizutreten, „er habe mit den Capiteln seiner Diöcesen Magdeburg und Halberstadt sich bereits berathen und trete in seinem und ihrem Namen bei und werde diesen Beitritt auch urkundlich erklären, sobald er die Aufnahme in die Union erhalten habe; auch verspricht er seinen Beitritt in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Mainz, sobald er die Zustimmung seines Capitels erhalten habe". (Aschaffenburg, 20. September 1524, Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 114, Nr. 23.) Erzherzog Ferdinand sandte dieses Schreiben am 22. October dem Cardinal Lang mit dem Ersuchen, ihm darüber seine Ansicht kundzugeben. (Wien, 22. October 1524. Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg. Fasc. Luther, Fol. 114. Nr. 24.) Lang's Antwort ist nicht bekannt. Kaiser Karl war mit dem Regensburger Bündnisse sehr zufrieden und säumte nicht, seinem Wohlgefallen daran Ausdruck zu geben und seine Mitwirkung anzubieten. (Abschrift des kaiserlichen Schreibens vom 31. October 1524 im f. e. Cons.-Archiv, Fasc. Luther, Fol. 115—117, Nr. 26 und 27, Beilage.) Erzherzog Ferdinand schickte das kaiserliche Schreiben am 3. Februar 1525 an M. Lang und ersuchte ihn, jene Fürsten etc. namhaft zu machen, denen das kaiserliche Schreiben zugeschickt werden sollte. Am 16. Februar antwortete M. Lang dem Erzherzog; er dankte für Zusendung des kaiserlichen Schreibens und gab den Rath, dasselbe auch anderen Fürsten und Städten mitzutheilen, wenigstens solchen, bei denen

Digitized by Google

Es ist nicht festzustellen, wie viel Salzburg direct zum Zustandekommen des Regensburger Tages beigetragen habe, dass aber dem Cardinal-Erzbischof die Einigung als höchst erwünscht erschienen sei, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden; wir finden den Erzbischof Lang, der schon in den ersten Jahren der lutherischen Bewegung nur von einem gemeinsamen Vorgehen mit den weltlichen Fürsten sich Erfolge erhoffte, in Regensburg in der Frage der Reform der Kirche einträchtig an der Seite der höchsten weltlichen Autoritäten, des Erzherzogs Ferdinand und der baierischen Fürsten, und sehen ihn bereit, durch das Gewicht seiner geistlichen Autorität deren Bestrebungen nach Aufrichtung eines Bundes zu unterstützen. Wie anderwärts, so spielte M. Lang auch in Regensburg keine unwichtige Rolle; dies zeigt schon der Umstand, dass dem von der Versammlung angenommenen Entwurfe des zweiten Ausschusses, der Constitution, neben dem Entwurfe des Legaten und dem Rathschlage des früheren Ausschusses auch das Mühldorfer Mandat zu Grunde gelegt worden war. Es war dem Erzbischof — so viel lässt sich aus dem Salzburger Berichte erkennen — viel daran gelegen, dass in der wichtigsten Angelegenheit, der Frage des gemeinsamen Auftretens gegen die Ketzerei, ein befriedigendes Resultat erzielt würde, wenn auch für ihn nicht unbedeutende Gegenstände, wie die Beschwerden der Geistlichen gegen die Laien und die dem Erzherzog vom heiligen Stuhle zugestandene Auflage des geistlichen Drittels ihre Erledigung nicht fanden.

Nach Hause zurückgekehrt, ging der Erzbischof sofort an die Durchführung der Regensburger Beschlüsse. Er veröffentlichte sie in der Erzdiöcese durch ein Mandat vom 5. October 1524, dem er das Wormser Edict voranschickte. Bei schwerer Strafe gebot er allen Obrigkeiten, dafür zu sorgen, dass jeder dem Fürstenabschiede zu Regensburg gehorche; wer dagegen handle, solle auf der Stelle gefänglich eingezogen und je nach seinem Vergehen ohne alle Schonung bestraft werden. In einem Begleitschreiben an die Pfleger und Amtsleute fordert der Erzbischof diese auf, das Generalmandat auf den Kirchhöfen, vor den Schrannen und an allen Plätzen, wo eine grosse Menge Volk versammelt ist, vorzulesen und zu ver-

eine Frucht davon zu erwarten sei. Uebrigens solle man auch zuerst die anderen Fürsten fragen, welche beim Regensburger Convent betheiligt waren. (Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 117, Nr. 28.)

Digitized by Google

künden und das Mandat, das kaiserliche Edict und die Legatenreform in lateinischer Sprache an den Kirchenthüren anzuheften und »straks und festiglich« darauf zu halten, dass den Mandaten und Befehlen gemäss gelebt werde. Sie werden ferner beauftragt, öfter im Jahre das Generalmandat zu verlesen, damit Jeder dessen Inhalt kenne und Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne [1]).

In diese Zeit fällt auch ein für den Erzbischof ausgearbeitetes Gutachten [2]) über die Art und Weise, wie in einzelnen Fällen gestraft werden solle. Eingangs meint der uns unbekannte Verfasser, man habe bei jedem Vergehen die näheren Umstände in's Auge zu fassen und zu berücksichtigen, habe sich aber Vieles zusammengehäuft, so sei bei Geistlichen um so rascher zur Degradation, bei Laien zur Todesstrafe zu schreiten. Wer sich leichter vergangen habe, solle zum Kerker, zu Fasten, zum Almosengeben, zur Proscription, Abschwörung oder Infamie verurtheilt werden. In Sachen, welche nicht durch die päpstliche Bulle „Exsurge" vom 15. Juni 1520 und das kaiserliche Edict (Worms, 8. Mai 1521) entschieden würden, sei eine umständliche Erwägung nothwendig („circumstantius considerare oportet"), damit nicht das Volk zu Aufruhr gereizt werde und wegen Tyrannei und Grausamkeit ein Aufstand entstehe. Den Abschwörungen übrigens, meint der Verfasser, sei nicht leicht Glauben zu schenken. Wegen der Menge der möglichen Fälle scheint ihm ein bestimmtes Gesetz nicht geschrieben werden zu können, aber, um wenigstens etwas gethan zu haben, zählt er 82 Fälle auf und fügt die nach seiner Ansicht treffende Strafe bei. 43 Fälle will er mit Kerker und Verbannung bestraft wissen, so die Verspottung der kirchlichen Ceremonien, Verachtung der Concilien, des Cölibates, des Primates, Leugnung der Intercession der Heiligen, Abschaffung der Litanei

[1]) Concept mit Correcturen im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, lit. P, Nr. 17, Fol. 100—103a. Gedruckt in der Sammlung: „Ordnung und Reformation geystlichs und weltlichs Stands im Erzstift Saltzburg" (Münchener Hof- und Staatsbibliothek, H. Eccl. 370/7, und bei Gärtner, Gelehrte Unterhaltungen, II. Heft, S. 103—114.) Ganz ähnlich lautet die Kundmachung des Erzherzogs Ferdinand vom 1. September 1524, während im Mandat der baierischen Herzoge die Einigung vollständig umgearbeitet ist. Siehe v. Druffel, Die baierische Politik, 1519—1524 in den Abhandlungen der königl. baierischen Akademie, III. Cl., 17. 662 und 703—705.

[2]) Modus procedendi et puniendi Lutheranos. Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, lit. N, Nr. 15, Fol. 89—92. Abgedruckt bei Datterer, l. c., Beilage LV.

Digitized by Google

und Anderes, während ihm für 31 schwerere Vergehen die Todesstrafe als geeignet erscheint; als solche erkennt er z. B. die Leugnung des freien Willens, Leugnung der Jungfräulichkeit der Gottesmutter, des Fegfeuers, der Siebenzahl der Sacramente, der Transsubstantiation, des Opfercharakters der Messe, Verwerfung der Kindertaufe, Empfang des Abendmahles unter beiden Gestalten und ohne vorangehende Beichte, Verspottung der Reliquienverehrung durch die That, Aenderung der Form der Taufe im Sinne Luther's, Aenderung der Consecrationsformel u. A. m.

War Erzbischof Lang bisher nur zögernd und schonend vorgegangen aus Furcht vor einem Aufstande des ohnehin gereizten Volkes, so wollte er jetzt, gestützt auf das Regensburger Bündniss, mit aller Strenge und ohne jede Schonung der lutherischen Bewegung entgegentreten. Mit Hilfe der Mühldorfer Beschlüsse und der Regensburger Legatenreform suchte er die mit der Ausbreitung des Lutherthumes verbundenen Gefahren für das politische Leben zu beseitigen und durch eine innere Restauration der gesunkenen alten Kirche die Bestrebungen nach Aufrichtung einer neuen zu überwinden. Eine Reihe von Erlässen, die nun folgten, diente diesem Zwecke.

Am 14. October (1524) erliess der Erzbischof scharfe Ausführungsbestimmungen an die Archidiakonen [1]), die im Grossen und Ganzen mit dem erwähnten Gutachten übereinstimmen. Obwohl bereits mehrere Mandate zur Ausrottung der lutherischen Lehre und zur Wiederherstellung der Kirchenzucht ausgegangen seien, heisst es in dem Erlasse, wachse doch die Häresie wie die Hydra, täglich mehr Köpfe erhaltend, und die Würde des geistlichen Standes nehme täglich mehr ab in Folge des sittenlosen Lebens der Cleriker. Deshalb hätten die Verhandlungen in Regensburg stattgefunden und auf Grund der Bulle des Papstes, des kaiserlichen Edictes und der Beschlüsse zweier Nürnberger Reichstage sei dort eine Union gestiftet worden, in der viel Heilsames zur Unterdrückung der Häresie beschlossen worden sei. Indem der Erzbischof den Archidiakonen die Copie der Regensburger Constitution zugleich mit seinem letzten Mandate sendet, beauftragt er sie, sobald als möglich den Clerus zusammenzurufen und ihm die Unionsschriften öffentlich vorzulesen mit der Ermahnung, darnach zu leben und die Seelsorge

[1]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 109, Nr. 19.

Digitized by Google

fleissig und gewissenhaft auszuüben unter Vermeidung der in denselben enthaltenen Strafen und Censuren, zu denen er schonungslos und unnachsichtig (rigorose et irremissibiliter) schreiten werde. Damit die Constitution und das Decret zu aller Kenntniss gelange, sendet der Erzbischof Exemplare davon, welche an die gebildeteren Rectoren der Kirchen zu vertheilen sind. Wenn ihnen, den Archidiakonen, Personen angezeigt oder vorgeführt werden, welche sich gegen die clericale Sittsamkeit verfehlt haben, so sollen sie diese je nach der Beschaffenheit des Vergehens nach ihrem eigenen Gutdünken mit Kerker, Fasten oder anderen Strafen belegen und zur Reue führen. Wenn ihnen durch die Officiale der fremden Fürsten Lutheraner oder wegen eines schweren Verbrechens Denuncirte zugeführt werden, so sollen sie dieselben ebenfalls gefangen setzen, aber darüber an die erzbischöfliche Curie berichten und dann die Gefangenen nach Salzburg verbringen. Werden ihnen aber durch die Beamten des erzbischöflichen Gebietes verdächtige Personen zugeführt, so haben sie mit den weltlichen Officialen die Qualität des Vergehens zu untersuchen, und wenn der Verbrecher als Lutheraner erfunden wird, ist er zum Official der erzbischöflichen Curie zu bringen unter genauer Angabe der näheren Umstände des Vergehens. Können sich Archidiakonen und weltliche Beamte hinsichtlich der Qualität des Verbrechens nicht einigen, so ist davon an die erzbischöfliche Curie zu berichten und der Verdächtige indess gefangen zu halten. Wenn sie erfahren, dass im erzbischöflichen Gebiete Jemand der Häresie verdächtig ist, so soll der Archidiakon davon dem weltlichen Official Anzeige machen, dass er ihn gefangen nehme, und dem Erzbischof oder dessen Official Bericht erstatten. Wenn sie aber von Verdächtigen ausserhalb des erzbischöflichen Territoriums hören, sollen sie Sorge tragen, dass diese den weltlichen Beamten des fremden Fürsten angezeigt werden, damit letztere nach der Regensburger Union vorgehen.

Der gleiche Erlass [1]) erging am 23. October an den Archidiakon von Salzburg, Dompropst Rudolf von Kuenberg, mit dem Auftrage, alle ihm etwa vorgeführten Ketzer an den Official der erzbischöflichen Curie zu übergeben. Letzteren, Domdecan Andreas v. Trauttmannsdorff, setzte der Erzbischof an dem gleichen Tage von dem an den Archidiakon von Salzburg ergangenen Erlass in

[1]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 112, Nr. 22.

Digitized by Google

Kenntniss[1]) und beauftragte ihn, überall genaue Kundschaft zu halten und die der Uebertretung der Mandate Bezichtigten durch die weltlichen Beamten gefangen nehmen und sich vorführen zu lassen; auch die von anderwärts ihm Vorgeführten gefangen zu halten, um dann gerichtlich einzuschreiten, jedoch nur im Einvernehmen mit Denjenigen, welche ihm zu diesem Geschäfte werden beigegeben werden. Ausserdem erhielt der Official der Curie zur Durchführung der Regensburger Beschlüsse specielle Aufträge[2]):

1. In Zukunft soll Niemand in der erzbischöflichen Kanzlei zu einem Curatbeneficium zugelassen werden, wenn er nicht vorher durch den Decan über Glauben, Bildung und Lebenswandel geprüft und als tauglich zur Predigt und Ausübung der Seelsorge befunden worden ist.

2. Keinem Seelsorger soll die Erlaubniss zur Absenz gegeben werden, wenn nicht vorher ein geschickter Vicar aufgestellt ist.

3. Auch bei den Orden soll so verfahren werden.

4. Keinem soll die Absenzerlaubniss ertheilt werden, wenn nicht durch den Official festgestellt ist, dass der Vicar gesetzliche Competenz habe.

5. Auch bei Promovirung zu den heiligen Weihen soll sorgfältig zu Werke gegangen werden; es soll kein Ungebildeter und Ungelehrter oder sonst Untauglicher zugelassen werden.

6. Der Official soll nicht nur im Districte und Archidiakonat Salzburg, sondern in der ganzen Diöcese darüber wachen, dass die in dem Regensburger Edict und in der Constitution des Legaten enthaltenen Beschlüsse beobachtet und die Uebertreter bestraft werden.

Während der Erzbischof in der Ausführung der Regensburger Beschlüsse grossen Eifer zeigte, waren die Vollzugsorgane, die Archidiakonen und die weltlichen Beamten, äusserst lässig. In einem Erlasse an die Archidiakonen vom 7. März 1525[3]) beklagte sich der Erzbischof, dass ihm über die Ausführung und den Erfolg seines Auftrages vom 14. October 1524 noch keine Berichte zugekommen seien, und befahl ihnen, nicht nur mit Eifer das Befohlene auszuführen, sondern auch, sobald als möglich, eingehend zu berichten, besonders über die lutherischen Irrthümer, welche Geistliche und

[1]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 112, Nr. 21.
[2]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 111, Nr. 20.
[3]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther.

Laien in ihren Districten in diese Irrthümer verfallen' und besonders auf die Prediger zu achten, „in welchen Artikeln sie von dem Gifte der lutherischen Lehre angesteckt sind, ob sie öffentlich oder privatim, unter wem, wo und wann sie lehren und thun, ob nur mit Worten oder auch mit That'. — Da in der Constitution des Legaten festgesetzt war, dass innerhalb sechs Monaten von den Ordinarien zugleich mit den weltlichen Fürsten ein Gesetz aufzustellen sei über die Art der Bestrafung der Ueberforderungen, welche sich die Geistlichen bei Verrichtung ihrer Functionen zu Schulden kommen liessen, so wies der Erzbischof in dem gleichen Erlasse die Archidiakonen an, in den einzelnen Kirchen ihres Districtes sorgfaltigst nachzuforschen, ob, wo, durch wen und wie die Unterthanen belastet würden, damit er bei der nächsten Diöcesansynode darüber genau informirt sei.

Gemäss der Constitution des Legaten wollte M. Lang im Frühjahre 1525 eine Synode abhalten zur Beseitigung der Beschwerden des Volkes. Am 16. März kündigte er sie allen Ordensvorstehern und den Vorständen der Collegiatstifte an; am 17. April musste der Dompropst und Archidiakon von Salzburg im Auftrage des Erzbischofs die gesammte Bezirksgeistlichkeit auf den 12. Mai zusammenberufen, um sie über die Synode zu informiren und Bevollmächtigte dafür wählen zu lassen [1]). Am 19. April kündigte sie der Erzbischof den Pfarrern des Archidiakonates Salzburg an; er ermahnte in dem Erlasse die Pfarrer, „einstweilen die Unterthanen nicht zu beschweren, ihnen den Gottesdienst etc. nicht zu verweigern, sie nicht vor den Official zu citiren, sondern in Allem die Synode abzuwarten und einstweilen Geduld zu haben'; sie sollten „mit guten, billigen Worten diese zu Frieden bringen, nicht mit unbilliger Schärfe in den Predigten exhortiren und unterweisen'.

Veranlasst durch die allgemeine Gährung und durch die Nachricht von den Aufständen in Franken und Schwaben richtete der Erzbischof am 19. April auch einen Erlass [2]) an alle seine Hauptleute

[1]) Hauthaler, Des Cardinals und Salzburger Erzbischofs M. Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit. (Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1895, S. 11.)

[2]) Copie im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 127—130, Nr. 29. Der Erlass ist 35 Pflegern und Hauptleuten zugestellt worden. Deren Liste ist abgedruckt von A. Doppler in den „Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde", X, S. 11—12.

Digitized by Google

und Pfleger mit Verhaltungsmassregeln, wie sie sich unruhigen und unzufriedenen Leuten gegenüber zu benehmen hätten und wie sie die erzstiftlichen Schlösser und Burgen in Vertheidigungszustand und Kriegsbereitschaft setzen sollten. Er gab ihnen folgende Aufträge:

1. Sie sollten durch geeignete Mittel das Volk in Gehorsam und christlichem Wesen erhalten nach den bisher ausgegangenen Mandaten und dem Regensburger Recesse.

2. Sie sollten Alles vermeiden und Alles abstellen, was zu Aufruhr Anlass geben könnte, nicht erlauben, dass die Empörer Versammlungen hielten.

3. Besonders sollten sie auf die Winkelprediger und andere Schreier und Rädelsführer achthaben, die den gemeinen Mann zu „Ungehorsam, Rottirung und Zusammenlauf durch ihre aufrührerischen, lutherischen Reden und Einbildungen" zu bewegen sich unterstehen; solche sollten sie sofort gefangen nehmen. Die Veranstalter von Versammlungen seien ebenfalls gefangen zu setzen und über den Zweck der Versammlung sei zu berichten.

4. Zur Erhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und Sicherung des Friedens für die getreuen Unterthanen sollten die Uebertreter und Verbrecher strenge bestraft werden.

5. Wenn Beschwerden vorgebracht würden, sollten sie dieselben anhören und billig handeln, damit die Unterthanen nicht gezwungen wären, auf ihre Unkosten ihre Beschwerden anderswo anzubringen. Die Unterthanen seien zu warnen, sich den Aufführern anzuschliessen, damit sie vor Schaden bewahrt blieben. „Denn dieweil sie uns als ihren Landesfürsten haben, zu dem ein jeder Beschwerdeführer allzeit kommen und gebührliche Wendung ohne Rottierung leichtlich erlangen mag, so ist keinem Not, andre Leut aufzuwiegeln und mit der Menge zusammenzulaufen, da bei solchen Zusammenläufen nichts Gutes, sondern allein Ungehorsam zu vermerken und abzunehmen ist."

6. Der Erlass sei auch etlichen Ob- und Zechleuten mitzutheilen, damit diese ebenfalls zur Verhinderung eines Aufstandes beitrügen.

7. Auch die Priester und Pfarrer hätten Befehl, sich dem Regensburger Recess gemäss zu verhalten, was Leichenbegängnisse u. dgl. betreffe.

8. Wo zwischen Pfarrer und Unterthanen Missverständnisse herrschten, sei bis zur Erledigung der Sache auf der auf Sonntag Cantate (14. Mai) berufenen Synode nach altem Herkommen zu verfahren.

Digitized by Google

9. Wenn es nicht anders angehe, sollten sie, die Pfleger, einen Vergleich herstellen zwischen Pfarrer, Caplänen und Pfarrkindern.

10. Von diesem Erlasse sei Niemandem Kenntniss zu geben, ausser denen, welche bezeichnet wären.

11. Mit „Pferden, Knechten, Spiessen, Hauptharnasch und anderem Harnasch" solle er sich rüsten, damit er sie dem Erzbischof auf Verlangen sofort zuschicken könne.

12. Auch die Schlösser solle er Tag und Nacht in Ordnung und guter Hut halten.

Die vom Erzbischof ausgeschriebene Synode wurde in der Zeit vom 14. bis 16. Mai abgehalten. Dieselbe beschäftigte sich mit vier Gegenständen: dem sittlichen Leben der Geistlichen, den zu ergreifenden Massregeln gegen die Lutheraner, den Ueberforderungen der Geistlichen und den Mitteln zur Wahrung und Aufrechthaltung der geistlichen Immunität[1]). Der letzte Punkt wurde zurückgestellt, bezüglich der anderen hielt die Synode an den bisher ausgegangenen Mandaten und dem Regensburger Recess fest. Ihre Beschlüsse liegen uns in der am 16. Mai geschehenen officiellen Bekanntmachung vor[2]) und sind im Grossen und Ganzen folgende: Die Synode verlangt genaue Beobachtung und Durchführung der Regensburger Legatenreform. Da trotz so vieler Mandate und Synoden die lutherische Lehre nicht nur nicht unterdrückt sei, sondern sich sogar weiter verbreitet habe, so sei es offenbar, dass der Zorn Gottes die Menschen um ihrer Sünden willen geisseln wolle; man müsse daher zu Bitte und Gebet seine Zuflucht nehmen. Zu diesem Zwecke ordnet die Synode in der ganzen Diöcese Processionen und Bittgänge an, „darinn sein Göttliche guete gebeten werde | umb ain säligen fridlichen | und hailbaren Stand der heyligen cristenlichen Kirchen | umb ain gemainen Fride und Rue des Cristenlichen volks". Die Synode sieht die Ursachen der gegenwärtigen Trübsal in der falschen, verkehrten und schädlichen Lehre derjenigen, welche die evangelische

[1]) „Responsiones ad quatuor proposita." Salzburger f. e. Cons.-Archiv.

[2]) Abschrift des lateinischen Erlasses an die gesammte Geistlichkeit im f. e. Cons.-Archiv, Fasc. Luther, Fol. 134—137, Nr. 31. Ebendaselbst Fol. 141—146, Nr. 34, Abschrift der deutschen Ausgabe. Letztere ist enthalten in „Ordnung und Reformation geistlichs und weltlichs Stands" vom 13. December 1525, S. 15—18. Gasparis und Dalham kennen diese Synode nicht. Erwähnt ist dieselbe auch bei Buchholz, Geschichte Ferdinands I., Bd. II, S. 199, und bei Pichler, Salzburger Landesgeschichte, S. 311.

Digitized by Google

Wahrheit getreulich predigen sollten, dann in dem lasterhaften Leben und bösen Beispiele vieler geistlicher Personen, die nicht nach der evangelischen Lehre und nach den Bestimmungen der Kirchengesetze leben, und drittens in dem Eigennutz der Seelsorger, die nur gegen besondere Bezahlung die Sacramente spenden. Um diese drei Grundübel zu beseitigen, verordnet die Synode: Alle zum Predigtamte Zugelassenen sollen fortan bestrebt sein, das heilige Evangelium und Wort Gottes nach der Auslegung der Kirche, die nie geirrt hat, zu predigen, dabei sollen sie das Heil der Seelen und den öffentlichen Frieden im Auge behalten und jeden Schein des Eigennutzes sorgfältigst vermeiden. Jeder solle sich vor Spott- und Schmähreden hüten, die dem guten Ruf und der Ehre der Gläubigen schaden könnten, vielmehr die Liebe und Gottesfurcht in ihre Herzen pflanzen und jenen Glauben, der Hoffnung und Liebe und dergleichen evangelische Früchte hervorbringt. Besonders aber sollen sie in diesen Zeiten von „Kirchferten, haimsuechen der heiligen statt, begenknuß der todten und anderen, daran gewin hangt, khiell[1]), wenig und unverdächtig predigen".

Da die falsche Lehre aus irrigen Büchern kommt, so sollen gegen die Buchhändler und die Käufer solcher Bücher die Bestimmungen der früheren Mandate in Anwendung gebracht werden. Damit die neuen Verordnungen ausgeführt werden, hat sie der Official zu Salzburg, jeder Prälat, Erzpriester und geistliche Richter des Bisthums in seinem Bezirke verkünden zu lassen und eifrig auf den Vollzug bedacht zu sein. Wer die Mandate übertritt, soll zuerst insgeheim gewarnt und brüderlich zurechtgewiesen werden; zeigt er sich jedoch hartnäckig, so soll er der Obrigkeit angezeigt und bestraft werden. Wenn ein Pfarrer selbst nicht geschickt genug ist, in der vorgeschriebenen Weise zu predigen, so soll er einen tüchtigen Gesellpriester annehmen, der einen Theil des pfarrlichen Einkommens nach Schätzung des Archidiakons oder der Richter zu erhalten hat.

Was die Disciplin der Geistlichen betrifft, so soll der Official, der Archidiakon und der Richter Sorge tragen, dass die disciplinären Bestimmungen der Legatenreform gehalten werden. Die Uebertreter sollen bestraft werden, und wenn sich Geistliche so benehmen, dass man sie von Laien nicht mehr unterscheiden kann, so soll es der

1) „Khiell", wohl gleich „kille" = tenero, dolce, sanft, zart, zärtlich, weichlich. Vgl. Schmeller, Wörterbuch, 2, I, 1236.

weltlichen Behörde nicht benommen sein, gegen sie einzuschreiten. Die Seelsorgspriester sollen für Spendung der Sacramente und Sacramentalien ausser dem Herkömmlichen nichts fordern, und keiner soll die Beerdigung oder ein Sacrament verweigern oder verschieben wegen der Verweigerung oder Verzögerung jener Reichnisse. Wenn dadurch ein so grosser Ausfall entstünde, dass der Gottesdienst nicht mehr unterhalten werden könnte, soll von dem Einkommen und den Absenzgeldern des (abwesenden) Pfarrers nach dem Gutbefinden des Officials oder der Richter das Nothwendige abgezogen werden. Wer durch Verweigerung des Begräbnisses oder eines Sacramentes eine schuldige oder auch nicht schuldige Bezahlung erzwingt, soll ausser den übrigen Strafen zur Rückerstattung des doppelten Betrages verurtheilt werden. Schliesslich bestimmt die Synode, dass den Regensburger Abmachungen gemäss jährlich eine Diöcesansynode gehalten werde. Wegen der grossen Ausdehnung der Salzburger Diöcese soll in jedem Archidiakonatsbezirke dafür eine Particularsynode veranstaltet werden dürfen. Dieselben sind nach Art und Ritus der Vorschriften des Conciliums von Basel abzuhalten; anstatt der Provinzialconstitutionen ist dabei die Constitution des Legaten zu verlesen.

Zugleich mit der Publication der Beschlüsse traf der Erzbischof Anordnungen [1]) hinsichtlich der Abhaltung der öffentlichen Glaubensprocessionen, und die Achidiakonen erhielten (16. Mai) abermals für die Durchführung der Synodalbeschlüsse genaue Weisungen [2]) mit dem Auftrage, in der Ausführung fleissig, aber auch vorsichtig und bedächtig bei der Verhängung von Strafen zu sein, damit kein Tumult entstehe.

Auch die Visitationsberichte vom Jahre 1524 wurden jetzt erledigt und den Archidiakonen angemessene Aufträge ertheilt [3]). So wurde der Archidiakon von Obersteiermark beauftragt, bezüglich der als häretisch verdächtigen Magister zu St. Lorenz und zu Bruck weitere Nachfrage zu halten und Genaueres zu berichten;

[1]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv zu Salzburg, Fasc. Luther, Fol. 138, Nr. 32.

[2]) Abschrift im f. e. Cons.-Archiv, Fasc. Luther, Fol. 139, Nr. 33.

[3]) Post concilium seu sinodi conclusionem die 17. Mai cum dominis Archidiaconis acta. (Salzburger f. e. Cons.-Archiv.) Das sehr mangelhafte und kaum lesbare Schriftstück enthält nur den Bescheid an die Archidiakonen von Ober- und Untersteiermark und von Ober- und Unterkärnten.

Google

ferner wurde ihm mitgetheilt, dass in Sachen des zu Leoben gefangen gehaltenen Priesters aus Schladming [1]) eine vom Erzbischof und dem Erzherzog aufgestellte Commission werde geschickt werden.

Der Archidiakon von Untersteiermark wurde angewiesen, bezüglich des der Ketzerei verdächtigen Johann Werder sorgfältige Untersuchung anzustellen und ihn, wenn möglich, gefangen zu nehmen, nachdem die weltliche Gewalt ihre Hilfe angeboten habe.

Der Archidiakon von Unterkärnten erhielt die Mittheilung, dass man die Sache des Predigers zu Klagenfurt untersuchen werde, während der Archidiakon von Oberkärnten den Befehl erhielt, auf Alle, besonders aber die der Häresie Verdächtigen sorgfältigst aufzumerken.

Dieses entschiedene, dabei doch massvolle Vorgehen des Erzbischofs hätte immerhin die zerrütteten religiösen Zustände des Erzstiftes zu bessern vermocht. Aber es kam nicht zu einer consequenten Durchführung der erzbischöflichen Verordnungen, denn die Bauernaufstände der Jahre 1525 und 1526 störten das Reformwerk.

---

[1]) Das f. e. Cons.-Archiv in Salzburg verwahrt ein Gutachten des Archidiakons von Obersteier für den Erzherzog Ferdinand, betreffend Kaspar Thurnauer in Leoben (Dorsalvermerk: Predicator in Leuben). Der im erzbischöflichen Bescheide vom 17. Mai 1525 erwähnte, „zu Leoben gefangen gehaltene Priester aus Schladming" ist wohl mit mit diesem Kaspar Thurnauer identisch. Das Gutachten des Archidiakons geht dahin, der Erzherzog möge schreiben, dass er gemerkt habe, dass ein gewisser Prediger, Kaspar Thurnauer, in seiner Stadt Leoben seit einiger Zeit dem Volke lutherische Artikel gepredigt habe und noch predige. Er (der Erzherzog) möge befehlen, dass jener Prediger gut bewacht und nach Salzburg geschickt werde in die Hände des Erzbischofs oder dessen Officials tamquam ordinarii, damit er dort Rechenschaft gebe von seiner Predigt nach dem gemeinen Rechte und dem gewohnten Verfahren in ähnlichen Fällen. Nach Salzburg scheint Thurnauer nicht gebracht worden zu sein. Wir erfahren weiter nichts über sein Schicksal, in der ganzen Literatur findet er keine Erwähnung, nur Gaspari (a. a. O.) sagt: „quosdam enim carceri fuisse mancipatos certo constat, eosque inter Monachum quendam Rattenbergensem (Agricola!) et Casparum Turnauerum. Jactaverat hic in Ratisbonensi Dioecesi multa imprudenter in Episcoporum auctoritatem, tum et contentim de Virginis Mariae atque Sanctorum signorumque cultu sentiebat. Jejunia praeterea, indulgentias, missam, librosque ecclesiasticos nihil faciebat." Das dürfte sich mehr auf Agricola als auf Thurnauer beziehen; Agricola gehörte, ehe er nach Rattenberg kam, der Regensburger Diöcese an.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Egerer Reformation.

Aus dem königl. Kreisarchive zu Amberg (Bayern).

Mitgetheilt von Pfarrer Friedr. Lippert zu Amberg [1].

1540 unter der Commendatur des Nicolaus Sachs Deutsch-Ordensherrnhauses zu Eger kam das Papstthum in Abänderung und ist bei den Katholischen selbst zur Reformation grosser Anlass gegeben worden. Dann erstlich liessen viel Ordenherrn ihren Orden fahren und zogen in lutherische Oerter, also Adam Vitter, welcher in Voigtland kommen, und dann Pfarrer zu Mergentheim, Joh. Avenarius, welcher zu Freiburg Caplan war und hernach Pfarrer zu Falkenau, nach diesem professor linguae hebraicae zu Wittenberg und dann zu Naumburg Superint..; Andreas Lang aus Eger, welcher auch anno 1553 zum Evangelium sich bekannt, und hernach zu Erdau Chambirg (?) Prediger worden; item Sebastian Schlegel aus Eger, welcher auch lutherischer Prediger an vielen Orten worden. Andreas Krager von Markthausen ging 1552 weg, Salesius aus Türschenreuth und der Alte Antyninus, waldsassischer Rath, sein in das böhmische naturalisirt worden, Pater Bernhard Döllinger und Claudianus Barth sind in die bayerischen Provinzen und in die argentinischen zurückgegangen, und blieben allein die Egrer, so dass das Haus leer wurde, und die Franziskaner die Gottesdienste verrichten mussten. Ueberdiess führten die Ordens- und Laienpriester zu der Zeit so ein ärgerlich Leben, dass ihre Pfarrkinder und Zuhörer darüber geärgert und die Predigt und Lehr verdächtig gemacht worden. Dann es war ein Ordensherr mit Namen Joh. Stark, welcher sich nicht scheuet, öffentlich mit Bürgern und Bauern zu schlagen. Es war ein Laienpriester, Wolfgang Handler, der war einmal über die Meß aus Trunkenheit entschlafen

[1] Dieser Bericht, obwohl den katholischen Theil belastend, stammt von einem ungenannten Katholiken und ist kurz nach dem dreissigjährigen Kriege niedergeschrieben.

Digitized by Google

und als er vom Meister gezupft wurde, hat er laut angefangen zu reden: der Schellenkönig sticht; ein anderer, Wildenauer, wann er predigt, macht er nur possen daher, dass man zu lachen hat; ein anderer, Bernhard Tonnier, lag Tag und Nacht in Schlemmen und Sauf, kam auch oft trunken auf dem Predigtstuhl, weil er aber zu viel schulden gemacht, zog er heimlich weg, sein successor ging ins Mummen- und Hurenhaus und musste nachher davon laufen; neben diesem war ein trotziger Prediger, setzt sein Seel zum Pfand und wünscht, dass ihn der Teufel von der Kanzel holen sollt, wann die kath. Religion nicht die rechte wäre; dann kam der letzte Prediger, der hatte öffentlich ein Weib und musste darum davon ziehen, Andreas Töpner; um diese Zeit werden Schönberg, Schirnding und Königsberg reformirt, dann gingen die Bürger mit Haufen hin an diese Orte die Sakrament des Altars zu gebrauchen und so jemand mit ihnen krank war oder hatten ein Kind zu taufen, so holte man evangelische aus dem Lande in die Stadt, also wenig achteten sie das Katholisch.

1556 starb Nicolaus Sachs und weil kein Ordensherr im Kreuzhof mehr vorhanden war und der deutsch Meister zu Mergentheim, besetzte man ihn nicht wieder, wurde aber politisch verwaltet.

1561. Der Land Commendator der Polei Türingen zu Zworzen schrieb, er wolle zwei evangel. Magistros schicken, da er keine kath. mehr habe. Dieser macht Christoph von Taschert zum Commendator des Kreuzhofes, der sich dann gut hielt und klagte, dass die Evangelischen in Eger immer ufs Land müssten, dass die kath. Priester ein gottlos und epikurisch Leben führen, selbst ihrer abgötterei: Weihwasser, Seelenmesse spotteten und möchte also ein evang. Prediger aus Türingen geschickt werden, damit die Leute nach langem christlichen Hunger und Durst einmal sich erholen könnten. Es kommt 1564 der Land Commendator Wilhelm von Holdinghausen und brachte für die Pfarkirche, die dem Orden gehört, M. Hieronymus Tilesium mit, welchen er von Churfürst Herzog August, dessen Stipendiat er war, gebeten. Dieser hielt sich still, als ob er ein juristischer Beamter wäre und nur einige Vertraute werden auf Sonntag, 25. p. Trin., 19. November, geladen; der bisherige Prediger Andreas Töpner muss auf Befehl des Land Commendators schweigen. Tilesius betritt die Kanzel, auf dem Chor fing der Rektor Goldhammer den Glauben teutsch zu singen an, die

Digitized by Google

Bürgermeister hören das (Rupprecht, Schmidel, Wassermann und Cramer), schicken auf das Chor, der Rektor soll sich morgen verantworten; ehe der Bote ihnen Antwort bringt, kommt Tilesius im Chorrock heraus, geht auf die Kanzel und ihn begleiten die Commendatoren wie Diener und warten, bis die Predigt aus war; die Herrn Bürgermeister stossen die Köpf zusammen und verwundern sich des neuen unversehenen Predigers sammt dessen Begleitung, das Geschrei kommt hirauf vor die Kirche und auf den Markt, da sonst die Handwerksleut und fremden Gesellen stunden und herum spazierten, welche die kath. Predigt nicht achteten, dass ein neuer Prediger die Kanzel bestiegen habe und mit so vielen Herrn begleitet; darauf lief jedermann der Kirche zu und drängt sich das Volk mit Haufen hinein. Tilesius versiert das ordentliche Evangelium, Matth. 24, vom Gräuel der Verwüstung, nemlich dass anjetzo der rechte Gräuel der Verwüstung sei: Abgötterei und Anrufung der Heiligen (es ist Elisabeth-Tag, der die Kirche geweicht), wie man den wahren Gottesdienst anstelle und beschliesst mit dem allgemeinen christl. Gebet vor die Not der Christenheit; nach verrichter Predigt wird er wieder in den Chor begleitet, hierauf haben die Kathol. ihr Meß wieder angefangen wie sonst bei ihnen gebräuchlich war, die Bürgermeister gehen hin und wider und beratschlagen, der gemeine Mann frohlockt über die getane Predigt, und wünschen ihnen einen solchen Prediger zu haben; nächsten Montag 20. Nov. ist Rat, man schickt in den Kreuzhof zu fragen, was es mit dem neuen Prediger für eine Gelegenheit habe, ob man den einsetzen und den alten Herrn Töpner absetzen wollte, wird der Bescheid gegeben, der Land Commendator hab nur einen gelehrten Mann mitbracht, ihn in dieser Kirche hören zu lassen, verhoffe er soll männiglich lieb und wert sein und könne ihn noch mehr hören lassen, worauf Dienstag den 21. Nov. als unsre lieben Frauen Opferung, Tilesius abermals predigt de vera pia et christiana honoratione Mariae virginis, da ist die Bürgerschaft mit grossem Schall an die Kirche kommen und hat das Handwerkspürschlein unter der predigt nicht wie zu vor auf dem Markt gestanden und um die Kirche spaziert und hat männiglich mit diesem Prediger eine solche Freud gehabt und gesprach, man soll ihn nicht weiter wegziehen lassen und zu einem Prediger halten und bestellen. Derweilen aber die katholischen, als Münche und Nonnen, solches Wesen verdross und heimliche Praktiken machten, wie sie solches Werk

verhindern möchten, auch zu besorgen, es möchte der Rat den neuen Prediger gar abschaffen, standen etliche Bürger zusammen, weil sie vernommen, dass Herr Land Commendator weggezogen, und bitten beim Rat, dass man ihnen Tilesius als Prediger gebe, damit sie mit dem reinen Wort des Evangeliums und dem rechten Gebrauch des Sakraments versehen werden möchten. Am 27. Nov. hielten aber die 3 obigen Bürgermeister Gericht, den neuen Prediger abzuschaffen, aber es haben sich die meisten vom Rat, Gericht, aber absonderlich die geschworen Gemein, diesen widersetzt; dann wurden die Supplikanten an Kaiser Maximilian gewiesen, wann der es zugebe, wollen sie sich nicht widersetzen; ein Ausschuß macht die Bittschrift um einen evangel. Prediger an den Kaiser. Der Bürgermeister Cramer (vierter Bürgermeister), der Gerichtsschreiber Mendl und einer von Geschwornen Gemein, sammt Gerichtsschreiber Kässler als Redner, werden Commissarien; unterdessen darf Tilesius predigen, aber an Ceremonien nichts ändern, bis die Abgesandten zurück, und wo einer evangel. Abendmahl will, bekommt er es zu Haus; nur die deutschen Gesänge wurden vor der Predigt gesungen und Tilesius taufte deutsch auf Begehren in den Häusern. Der Landcommendator reist mit von Taschert, an dessen Stelle Teufel kam, einstweilen heim unter dem Dank der Bürgerschaft für das Evangelium. Die Boten kommen nach Wien, die Kath. schicken boten an den Bischof nach Wien nach, um die Evangelischen zu hindern. Wiewohl nun etlichermaßen Verhinderung darinn kam, indem die Abgesandten in etlichen Wochen keinen Abschied aus der Kanzlei erlangen konnten, haben sie doch auf ihr emsiges Anhalten um christl. concession einen evangel. Prediger zu halten, erlangt und bekommen 1565. Am 3. Januar kamen die Abgesandten mit guter Verrichtung und angenehmer Freud nach Haus und brachte der Bürgerschaft ein glückselig freudenreiches neues Jahr; die Boten legten dem Rat und Gemeine das Schreiben des Kaisers vor, dass der Stadt Eger ein Prädicant der augsb. Confession soll zugelassen und vergünstigt werden, doch dass man alle andern Sekten und Orden wolle vermeiden und alles lästerliche Verdammen, Schmähen wider die Katholischen einstellen und verhüten bis auf ferneren kaiserl. Befehl und Anordnung. Als man nun solche verlesen und angehört und der meist Theil dafür gedankt, und angehalten, dass man es wolle ins Werk beständiglich richten, dagegen hat sich heftiglich Bernh. Schmidel, Bürgermeister, gesetzt und nit gewollt

Digitized by Google

den Evangelischen die Pfarrkürchen einräumen und die kath. heraus zu thun oder etwas geendert zu werden, sondern mann soll die Kermes Kirchen so bei der Pfarrkirchen steht zurichten und den Evangelischen eingeben, welches eine grosse Gährung verursacht. Doch endlich ist dahin geratschlagt worden, man soll Tilesius auf das Rathaus berufen, die Sache vorhalten und befehlen, wie es in der Lehr, Ceremonien soll gehalten werden, damit zugleich die Kathol. und Evang. ihr Amt und Predigt in der Pfarrkirche verrichten könnten. Tilesius entschuldigt sich dessen, bleibt dabei: die Lehr müsse nach Propheten- und Apostelschriften getrieben werden, wie man es aber in äußerlichen Ceremonien und Ordnung halten soll, gebühr der Obrigkeit zu bestellen, was man mit gutem Gewissen kann annehmen, so der Religion nicht zuwider, könne man mit gutem Rat anstellen und verbessern. Tilesius soll eine Kirchen Agende aufsetzen, wie die Evangelischen haben wollen und dem Rat vorlesen. Als er fertig, will er sie selbst vor dem Rat vortragen; Bürgermeister Rupprecht will sie aber dem Rat überantworten; dieser gibt sie nicht heraus, es werden Herrn vom Rat an Tilesius abgeschickt, sie zu holen, aber der gibt sie nicht her, es sei dann das ganze Stadt Regiment beisammen, wie ihm befohlen sie diesem zu übergeben die forma reformationis; die geschworen Gemein wollt Rat und Gericht nicht dabei haben, aber am 11. Jan. müssen sie doch die Gemeinde dazu nehmen; sie thun es wieder nicht, Tilesius wird wieder von 2 gebeten, geht selbst auf das Rathaus und bittet die ganze Gemeinde zu berufen und liest die Ordnung vor. Sie lassen ihn ein wenig abtreten und beschliessen nachdem, er solle 1—2 Tage sich gedulden, dann soll das ganze Regiment zusammen kommen. Am 12. ist die ganze Gemeinde da, aber es ist so grosse Uneinigkeit, dass bald ein Aufruhr entstanden wäre, wenn Tilesius mit starkem Flehen es nicht verhütet hätte; denn es währte der Streit von morgens bis Abends, dass sich auch das gemeine Volk über so langwährige Ratschlagung verwunderte und bedünken ließ, es werde der kath. Hauf das Hinderniß sein und sich mit grossem Tummult versammelt zu erfahren, was man geschlossen hatte; indem es dem katholischen nit nach ihrem Sinn und Willen ginge, sind die 3 Bürgermeister, Schmidel, Rupprecht und Wassermann im Zorn vom Rathaus herab zu Haus gangen und haben den Bürgermeister C. Kramer allein gelassen; man hat ihnen aber alsbald durch den Thorknecht zu entbieten lassen, sie sollen zu ihrem Ambt bei

Digitized by Google

Eidespflicht unverzüglich wieder kommen oder man wird sie an andere Weis holen lassen; wiewohl nun die 3 Bürgermeister sämtlich solchen Ernst gesehen, haben sie sich wieder eingestellt, ist doch auf diesem Abend nichts Gewisses beschlossen worden; deß folgenden Tags, den 13. Jan. ist das ganze Regiment zusammen kommen; dieweil man sich aber nun Aufruhr besorgt, hat man alle Thor lassen zuschließen. Dann hat die Gnade geben, dass einhellig beschlossen worden, die Kirchen-Ordnung einzurichten und die reform. vorzunehmen, doch bis auf der kaiserl. Majestät nach Prag Ankunft, nemblich es sollen unverhindert beden religionen die Pfarrkirche bleiben und exercirt werden, doch eine nach der andern und dergestalt, die Evangelischen sollen zuvor in der Kirche ihr Predigtamt und Austeilung der sacrament verrichten, die Katholischen aber sollen dahinder im Chor verbleiben und darinnen ihre Meß halten, welche um 7 Uhr soll verrichtet sein, damit man nachher von 7 Uhr ferner in der Kirche auch das Amt ungehindert halten könne; darnach sind aber bald denselbigen Abends noch zur vesper die Gesang und ceremonien nach besagter Agendam angefangen worden, man hat 2 Psalmen und den hymnus vor dem Altar gesungen, das Evangelium durch einen Knaben vorlesen lassen, das Magnificat darauf gesungen, der Organist dazwischen geschlagen und ist mit einer lateinischen Collecte beschlossen worden. Sonntags den 14. Jenner, welcher war der ander nach Epiphaniae, hat man um 7 Uhr zur Predigt geläutet und erstlich die Terz gesungen, darnach das Amt angefangen, und den introitus, Kyrie und das gloria in excelsis deutsch gesungen und also furt Teutscher Gesang bis zur Predig, da M. Tilesius eines Rats Willen angezeigt und die Kais. Maj. allergnädigst concession erlassen und das Volk zur Christlichen Danksagung gegen Gott ermahnt. Er hat auch ferner angezeigt, wohin fort jemand bei den Evangelischen das heil. Abendmahl empfangen wollte, das soll sich Sonnabends zuvor im Beichtstuhl finden, damit rechte Ordnung gehalten, und der einfältige destobesser unterrichtet werden möge. Den15. Jenner wurden die ersten Kindlein bei den Evangel. getauft und alle in die Register einverleibt, den 10. Januar wurde die Litanei deutsch gesungen, den 19. ist die erste Leich mit deutschen Gesängen gehalten worden den 20. hat man die erste abendmahl beicht gehört, Sonntag 21. ist zum erstenmal Abendm. nach Christi einsetzung nach der Predigt ausgeteilt worden an 64 Communicanten. Den 26. kommt der Land-

Digitized by Google

commendator von Zworzen und bringt mit sich anhero Jonam Morgenstern, Caplan zu Liebersberg, und soll hier Stadtcaplan werden, seine Bestallung ist aus dem Deutsch Haus gemacht worden, jährlich fl. xx. Ein zweiter Caplan Hans Ott konnte sich um das Solarium nicht einigen und zog wieder ab. Um die Zeit und im Anfang der reformation da die Kath. den Chor in der Kirche innen hatten, darin Beicht saßen und communicirten, begab es sich oftmals eine Unordnung, dass bei den Evangelischen mehr communicanten erfunden wurden, denn sich bei der Beicht vorher angegeben hatten und weil sich viel ununterrichtet Volk zur Communion bei den Evangel. eindrängte, ordnete Tilesius, dass allen Beichtkindern ein bleyernes Gröschlein oder Zeichen wurde, darauf ein sonderlich Kreuzbild war, solches müsste der Communicant dem Kirchner überantworten, ehe er vor dem altar das Abendmahl empfahe und wurde keiner zugelassen, der kein solches Zeichen hatte. Es wurde auch hiemit den underlaufenden gewehrt.

Am 10. Februar wird von dem Landcommendator von Holtinghausen der ehrwürdige M. Joh. Paceus geschickt, damals Pfarrer zu Winheimb in Türingen, dass er sollte zu einem Prediger aufgenommen werden, damit Tilesius wieder zu seiner Gemein heim möchte, am 13. Dienstag hielt Paceus seine Probepredigt und wurde mit Bewilligung vom Rat angenommen und von Tilesius installirt und vom Verwalter Tiefel in die Besoldung eingewiesen. Tilesius hatte 34 Predigten gethan und hat von Rat und Gemein seinen Abschied gesucht und sind ihm vil Danksagung und Verehrung geschehen, vom Rat. 50 Thaler. Bürger legten zusammen und ließen ihm einen silbernen Becher von 51¼ Lot machen und vergülden, ebenso andere Becher und Geschenke. Am 25. Febr. ist er zu seiner Gemeinde nach Mühlhausen a. L. gefahren.

M. Joh. Paceus als Superintendent und Joh. Morgenstern versahen die Stelle, dazu half ein alter Landkaplan, Jacob Sattler auch aus, der noch im Kreuzhof wohnte; da die Gemeinde wuchs, kam später noch ein Caplan dazu. Der Tisch im Kreuzhof wurde, da sich die Priester fast alle verlaufen hatten, aufgehoben und die Kirchendiener erhalten eine Geldentschädigung für den Tisch. 1556: 2. Diakon wurde Clemens Raschius von Stallberg, und weil man bisher in der Woche nur 2 × gepredigt, wurde ihm aufgetragen, allezeit am Freitag früh zu predigen; er sollte mit dem Archidiakon die

Digitized by Google

Wochen haben, doch ist jedem Pfarrkind frei in Krankheit seinen Beichtvater, auch wenn er nicht Wocherer ist, holen zu lassen; er sollte auch das Filial Redwitz bestellen (das zu Waldsassen gehörte). Der Verwalter Tiefel zog ins Feld nach Ungarn und nahm den Diakon Raschius als Feldprediger mit. Der folgende Commendator war Heinrich Tangel, deutschen Ordens von Adel aus Türingen. Dieser war zwar der evangel. Religion zugetan und hatte diese auch helfen befördern, aber vorher wollt er das heil. Abendm. nie empfangen, bis er durch eine Krankheit dazu gezwungen würde. Er hatte seine Keuschheit verlebt und hielt dazu mit einer Vettel Haus, welche ihn auch umb seine Gesundheit und Leben brachte. Er hielt zu viel Pferd und Hund etc. etc.

12. Nov. Beratschlagt das ganze Regiment über Unordnung in der Kirche, weil die Kath. mit ihrem Messieren viel Hinderung und Unrichtigkeiten machten und auch die Leut, so bei den Kathol. das Abendmahl empfangen, sich wohl unter die Evangel. mit einmengten und darzu auch den Kath. die Andacht zur Meß allgemach verging, da beschloß der Rat, dass die Kathol. aus dem Chor und Kirche gar abgeschafft werden sollen und weil etliche sich schon von dannen weggemacht, wurde Martino Römdöker, einem Altaristen, Meß zu lesen, unsere ‚liebe Frau Kirchen' eingeräumt. Am 17. c. der Kirchweih Sonntag ist das evangel. Amt das erstemal im Chor auf dem hohen Altar gehalten und hernach alle Jahr Festtag. 1567 im März Landtag zu Prag und wurde der Rat und die Evangel. Egers beschuldigt, Zwinglianische Prediger angenommen zu haben; auf Citation reisen ab nach Prag Bürgermeister Caspar Cramer, Bürgermeister Meindl, Holdorf und Käßler. Sie warten in die 4 Wochen. Der Appelationsrat Eichler, früher Syndikus in Eger, riet ihnen eine Supplication an die Majestät selbst. Dieser erinnert sich, wie der Erzbischof die Egerschen auf dem jüngsten Landtag beschuldigt hatte, dass sie zwinglische und calvinische Secten in die Kirche eingeführt, da ihnen doch nur die evangel. Predigt concedirt. Die Gesandten verantworteten sich mündlich und schriftlich mit Berufung auf Tilesii Kirchen-Ordnung, die sie übergaben und seine Majestät war damit content gewesen und gab Befehl, sich der A. Conf. gemäß zu verhalten und die Katholicen mit Besserung unangetastet zu lassen, auch hat er befohlen, dass man sowol den Evangel. als Kathol. Predigern schutz halte.

Digitized by Google

In diesem Jahr werden von M. Johann der synodus angeordnet, jedoch dass jährlich 2 conventus ministrorum diöcesis Egrensis gehalten werden; Superintendent stellt von einem articulo nach dem andern propositiones und schickte sie den Kirchendienern in der Stadt und auf dem Land zu und vermahnt sie dabei, dass sie auf den bestimmten Tag bei ihm erscheinen und von dem articulo fidei sowohl von anderen Sachen das ministerii conferiren wollten und waren 2 Jahrmerkt in der Stadt, da sonsten ein jeder möchte hinein kommen, dazu deputirt, dass Dienstag Vormittags würd der Synodus gehalten. Dann war einer nach dem andern auch respondens und der Superintendent blieb immer praeses; wann dies verricht, wurden die gravamina vorgebracht und daraus deliberiert. Es kamen auch zu solchen conventibus die benachbarten pastores so mit in den Eger'schen Kreis gehörten und thaten es allein um Erhaltnng brüderlicher und christlicher Nachbarschaft und wurde der Synodus im deutch Haus gehalten und die Lehnherrn aus teutschem Haus gaben den Priestern und Kirchendienern eine Mahlzeit, im übrigen mußte sich ein jeder nach seiner Gelegenheit richten.

Anno 1600 1. Mai hat Maximilian Erzherzog zu Oestreich Grossmeister des Teutsch Ordens, das hiesige teutsche Haus um 55.000 fl. an die Stadt verkauft; diese musste es aber 1621 um denselben Preis wieder an den Grafen von Thun abgeben. Dann seindt die Lutherischen aus der Kirche getrieben worden und ist die Reformation angangen.

1631 — 16. Febr. ist der Rittmeister Destel und die Saxen mit elend schlechter Reiterei 60 Mann vor die Stadt kommen und hat sich die Schlüssel geben lassen; solches hat die reformation beunruhigt, da wie sie sind herein geritten, sagte der einfaltig schlecht Pöppel, jetztund kommen unser Engel; sie haben solches erfahren; seind in die 500 Bürger in der Hauptkrankheit gestorben und sind die Katholischen aus der Kirche vertrieben worden.

1631 — 26. Juni kam General Holcky vor die Statt, solche wiederumb aus der Saxen gewalt genommen und die Lutherischen wieder aus der Pfarrkirchen vertrieben.

1647 — 20. Juni sind die Schweden vor die Stadt kommen und haben unserem Volke die 3 Vorstädt wegbrennt.

1647 den 17 Juli die Statt per accord den Schweden übergeben und mußt 16.000 Th. contribuieren. Da haben wir als Katholische unseren Gottesdienst umb 6 Uhr früh bis umb 8 Uhr halten müssen.

Digitized by Google

Dann hat es müssen verricht sein; von 8 bis 11 oder 12 Uhr die Lutherischen.

Nachmittag die Lutherischen von 1—2 Uhr, von 2—3 Uhr war Katholisch. Nunmehr aber darf gar kein Lutherischer in die Kirche gucken.

* * *

Aus dem Briefe des Syndicus von Eger, 4. Febr. 1557, an den Pfleger Feilitsch in Weiden:

„Die frommen armen haben lange Jahr nach dem Evangelio geseufzt und geschrien (Auf dem Filial Waltershof), durften sich aber vor denen zu Eger nicht geregen, so ist von wegen der armen Leut ingeheim und vertrauen umb Gottes Willen und zu Förderung seiner Ehr und seines Wortes, meine hochfleißig Bitt, diesen Handel bei der churfürstlichen Regierung meinem Vermögen nach dahin zu fördern, dass dem Pfarrherrn zu Redwitz ernstlich uferlegt werde, Christi Wort zu predigen und sein Sacrament zu reichen, damit die armen betrogenen gefangenen Gewissen erledigt werden und diesen Begehr auf meinen christlichen Eifer zu rechnen und nicht zweifeln Gott werde euch tausendfältig lohnen, hoff auch dass soll ein Eingang sein dass der Teufel einstmals, welcher jetzt gewaltiglich regiert, von Eger ausgetrieben und Wahrheit für Lügen gelert werde. So will ich's die Zeit meines Lebens mit allen meinem Vermögen um euch beschulden und verdienen und bitt um fürdersame Antwort und den Brief, da kein zufälliger Bot, nach ditfurt oder Waldsassen zu verordnen.

Michael Aichler der Rechte Doktor und Syndicus zu Eger.

Digitized by Google

III.

Die Gegenreformation in Innerösterreich.

Gleichzeitig Zusammenstellung des Actenmateriales.

Mitgetheilt von Dr. J. Loserth,
ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Graz,
correspondirendem Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Unter den steierischen Landtagsacten des Jahres 1599 findet sich ein mit einer alten Signatur Nr. 7 versehenes Registerheft über alle bei der Landschaft seit December 1596 bis 20. September 1604 „fürgegangenen" Religionsschriften. Es ist dies Heft von unschätzbarem Werthe: denn wenn auch nach dem Verlaufe der „Reformation" deren Acten gesammelt und dem Gedächtnisse der Nachkommen aufbewahrt wurden, so geschah dies doch erst durch einen zwar sachkundigen Steirer (Sötzinger), aber im Auslande (Nürnberg), und bot dessen Sammlung nicht die Gewähr der Vollständigkeit [1]). Dies Heft zeigt, dass all' das, was in diesen Handlungen geschrieben wurde, noch vorhanden ist und oft nicht nur ein-, sondern vielmal, da diese Schriften erstlich einmal von der einen Landschaft den anderen (Oesterreich ob und unter der Enns nicht ausgeschlossen), dann auch von der Regierung an die Höfe in Prag, Innsbruck, München, endlich in vielen Fällen auch an einzelne Persönlichkeiten mitgetheilt wurde. Von den wichtigeren Stücken wurden mehrere Copien unter einem angefertigt, woher es kommt, dass sie sich unter den Acten des hiesigen Landesarchives mehrfach befinden. Einzelne Stücke, wenn nicht die ganze Sammlung, dürfte noch in dem einen oder anderen Privatarchive zu finden sein.

Leider ist das Registerheft in einem recht schlechten Zustande überliefert: wenn man darin Worte und Satztheile findet, wie absolu-

[1]) Siehe hierüber die Einleitung zu meiner Ausgabe der Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578—1590) im L. Bande der Fontes rer. Austriae., II. Abth., Bd. L, S. LIV.

Digitized by Google

tion movi imperium, wo es absolutum et merum imperium heissen soll, oder extra sarritorium procincencie si quid comisum fuerit sich auf desselben territorita statt extra territorium provinciae . . . . liest, so wird man finden, dass der Schreiber des Lateinischen nicht mächtig war; wenn man dann weiter sieht, dass auch viele deutsche Worte und Satztheile verschrieben und oft ganz sinnlos sind, so wird man zunächst daran denken, dass er aus einem schlecht geschriebenen Concept diese Reinschrift besorgte. Die gröbsten Fehler lassen sich ja schliesslich aus den Acten selbst verbessern. Ich hoffe, in einer absehbaren Zeit die Acten selbst in einer grösseren Sammlung vorzulegen. Bis dahin wird dieser Auszug gute Dienste leisten.

Extract der bey E. E. L. auch etlich herrn und landleuth in Steyr ob- und fürgangenen religionsschrifften und reformationsprocessen.

(Landesarchiv L. A. 1599.)

1596. 6. December.

Als im december 96 von I. F. D^t erzherzogen Ferdinanden zu Osterreich gegen E. E. L. und derselben hinwiderumb von E. E. L. die huldigung sollte prestirt werden, ist mit einer geh. uberreichten schrifft begert worden, daz I. F. D^t vor geleister huldigung sich gn. erclaren wölle, E. E. L. in gewissenssachen ganz unbetrüebt und geichert zu lassen. Welche schrifft die verba formalia, so tempore Maximiliani II in der religionspacification einkomen, auch inseriert worden, nämblich dass niemant in seinem gewissen soll betrangt werden, bis zur christlichen einhelligen vergleichung und dass solches von I. F. D^t Carolo höchstsel. angedenkens anno 78 zu Pruegg sein renoviert und confirmirt worden. Den 6. December 96.

8. December.

Hierauff von I. F. D^t ist zu beschaidt geben, dass mit der erbhuldigung das religionswesen kein gemeinschaft habe, es gebüre auch I. D^t nicht, vor erstattung und laistung der huldigung ichtes fürzunemen; den 8. December anno 96.

9. December.

Hierüber bittet E. E. L. geh., I. D^t wolte dem erhaltenen gebrauch nach sich zu der l. f. erbhuldigung erstlich gn. nicht verwaigern und die religionsconcessionen damit neben andern freiheiten confirmieren und wo nicht in die aydtsnotl dise religionspreification,

Digitized by Google

doch an den confirmationen der landtsfreiheiten einkomen lassen. Den 9. December.

Darauf und gevolgte verwiderung beschehen. Starke protestationes.

1598.

Im landtag des 98. sein etliche religionsbeschwerungen der landtagsschrifft eingemengt worden.

15. Juli.

Darauf ist von I. F. D[t] dessen einverweisung, dann andere absonderliche beantwortung ervolgt, als dass der Eheinger mit[1]) seinen lesterlichen predigen, auch sonst die ob- und ausschaffung woll verschuldt, ebenfalls der buechtrugger.

Die beschuldigung, dass die uncatholischen nicht zu ämbtern und diensten befürdert, sein mehr bey E. E. L. erweisslich, denn sy keinen katholischen zu E. E. L. diensten annemen und geprauchen, auch die geistlichen ire anlagen contribuiern.

Die stätt und märkt haben sich der confessionisten nicht anzunemen, dann die allain I. F. D[t] angehörig und cammerguett sein, sey auch ires obnemen nicht der reformation sondern vilmehr der landleuth schuld, welche denen burgern ir gewerb und handlung entziehen.

Die landleuth Augsp. Confession zugethan sollen sich nicht Ein Landschafft intituliern, dann sy nicht allain, sondern die geistlichen, auch stätt und märggt damit das ganze corpus machen. Den 15. July 98.

13. August.

Der stattpfarrer zue Grätz Laurentius Sambwenter (sic) hat erstlich durch uberschicktes schreiben denen stifftpredigern das exercitium religionis alhie in seiner und ime undergebnen pfarr zu treiben gänzlich undersagt. Den 13. Augusti 98.

15. August.

Auf verzogne antwort begehrt er von doctor Venediger als inspectore und superintendente, dass er bey denen stiftpredigern das exercitium ecclesiasticum wolt obstellen. Die Assumptionis Mariae 1598.

Dr Venediger antwort, er habe mit denen ministris ecclesie dißorts nichts zu schaffen, sei auch nicht superintendens. Eodem die.

[1]) Handschr.: nit.

Digitized by Google

18. August.

Das ministerium in der stifft beantwortet des pfarrers schreiben mit anzeigung, dass sein verbot sy sich nicht irren lassen, sondern erkennen die herrn verordneten für ir obrigkeit. Den 18. August.

22. August.

Der pfarrherr widerholt sein vorige vermahnung und abschaffung des geistlichen exercitii mit einem schreiben an das ministerium.

Daneben beschwert er sich dan wie auch vor denen herrn verordenten der statt pfarrer und vermaint, solch sein einstellen zu beweisen aus Lutheri fomis (sic) allegirter puncten übergebnen supplication.

Durch verschribnen rathschlag hierauf beschriben die herrn verordenten, ime stattpfarrer für E. E. L. Augsp. Conf., als welche die ministros ecclesiae haben aufgenommen. Den 22. August 98.

25. August.

Stattpfarrer replicirt, er wisse in rerum natura kein landschafft Augsp. Conf., lasse sich dahin nicht weisen, werde verursacht, bei der hohen obrigkeit sich hierinnen zu beschweren. Den 25. August 98.

28. August.

Hierüber urgiert er die erledigung durch balt gevolgtes schrifftliches anmahnen. Den 28. Aug. 98.

30. August.

Die herrn verordenten verweisen ime angeregtes sein hochmüetiges schreiben, mit vermelden, dass sy sich an gebürlichen orten beschweren wollen. Den 30. Aug. 98.

13. September.

Hierüber und auf des stattpfarrers eingebrachtes supplicieren haben I. F. D^t dem herrn landeshauptmann und denen herrn verordenten gn. anbevolhen, dass sy das kirchen- und schuelenexercitium alhie und zu Judenburg gänzlich einstellen sollen, wie sy auch sonst in ihren aigenthumblichen stetten und merktten solches obschoffen. Den 13. Septembris.

19. September.

Darauf die herrn verordenten mit einer ausführlichen schrifft geh. bitten, J. F. D^t wöllen das religionsexercitium uneingestellt, auch meniglich im lande in seinem gewissen rüehig und pacificierter-

massen rüehig verpleiben lassen, in ir der verordenten macht stehe es nicht, die predicanten abzuschaffen.

24. September.

Volgt hierauf der F. D^t resolution mit beygeschlossenem decret an die predicanten und schueldiener, inhalts: dieweil die herrn verordenten die predicanten abzuschaffen sich nit undernemen können, dass I. F. D^t selber solches exercitium religionis genzlich einzustellen und dass sy predicanten und schueldiener aus all I. F. D^t erbfürstenthumb und lande innerhalb 8 tagen sich erheben sollen, ernstlich bevolchen.

25. September.

Dessen gn. dilation die h. verordenten alsobalt geh. bitten. Den 24. Sep. 98. Die F. D^t wöllen hierinnen nicht bewilligen sondern bevelchen alsbalt die stifftkirchen zue sperren. Den 25. Sept. 98.

26. September.

E. ganze E. L. Augsp. Conf. bittet geh. die schmerzlichen decrete zu cassieren. Im widrichen protestiern sy, dass der besorgten und hierdurch verursachten gefahr sy kein schuld haben wöllen. Den 26. Sept. 98.

28. September.

I. D^t verweist mit sonderm ungefallen die eilende zusammenkunft, widerlegt der herrn und landleuth argumenta und anzüg und bleibt bei voriger resolution der genzlichen einstellung des exercitii religionis alhie und in dem ganzen lande, daneben durch ein absonderliches decret bevilcht ganz ernstlich, dass die ministri ecclesiae et scholae bei sonnenschein desselben tags aus dem Grätzerischen burgfridt und dann innerhalb 8 tagen aus allen I. D^t landen sollen ausgeschafft sein. Den 28. September 98.

29. September.

Hierauf übergeben die herrn verordenten ein geh. lamentationschrifft mit beantwortung der unverdienten anzüg und beschuldigung. Den 29. Sept. 98.

30. September.

I. D^t erclären sich hierüber mit ungn. verweisung, dass denen herrn verordenten nicht gebürt habe, I. D^t zuwider, die landleuth hier ein und hieher zu beschreiben und gebieten dass silentium fernern

Digitized by Google

anbringens, wie auch derley schrifft anzunemen allerdings obgeschlagen sein solle. Das allhie ein guardia aufgenommen, geschehe zu I. F. D[t] aigner person beschützung, insondern weil die herrn verordenten selber vil ubels betroen. Den 30. Sept. 98.

1599. 19. Januar.

Im landtag, so im Januario des 99ten iahrs ist gehalten worden, hat die ritterschafft der drey lande Augsp. Conf. zuegethan sich einer gehorsamen schrifft verglichen, darinnen der anno 1530 Carolo V. übergebne articul gedacht und dieselben zue(zu)lassen geh. gebetten, dann auch die kais. und fürstliche concessiones, item der zapfenmassbewilligung inserierte conditiones und I. F. D[t] huldigungsacten angezogen, beclagen sich der exercitii religionis einstellung, der entziehung der geistlichen lehenschaften, des verbott derer bürgerbesuechung christlicher kirchen, sacramenta und tauff, item der evangelischen büecher.

Begern I. F. D[t] wölle gn. willigen, dass die scharffen generalien aufgehebt und cassiert auch die eingezogenen kirchen und schuelen wiederumben in den vorigen standt gebracht werden.

22. Januar.

I. F. D[t] konnen sich wegen der sachen wichtigkeit und mehrer eingefüerten puncten sobald nicht resolviern, vermahnen gn., man solle dessen unhinderlich zu abhandlung der landtagsproposition greiffen. Den 22. Jan. 99.

26. Januar.

E. E. L. bittet hinwiderumb gehorsamist, I. F. D[t] wölle hievor die religions- und politische gravamina erledigen. Den 26. Jan. 99.

Interim haben I. F. D[t] denen Kärner- und Crainischen abgesandten durch absonderliche decret ir hieherreisen und besambtes aufhalten verwisen und widerumb zu haus sich in iren landtag zu erheben anbevolhen.

Darwider bitten sy sament und geh., dass sy vor erledigung der beschwärpuncten von einander zu raisen geh. nit gesinnet sein. Den 26. Jan. 99.

28. Januar.

Hierüber I. F. D[t] nochmalen durch decret inen anfüegen lassen, sy sollen sich in angesicht desselben wider von hinnen und nach haus

Digitized by Google

erheben; er wisse von kainer verainigung der dreyerlande, die auch mit nichten zuelassen. Den 28. Jan. 99.

Darneben ermahnen sy die Steyr. L., dass sy ungeacht der nicht erledigten beschwerungen zur landtagsproposition greifen sollen. Eodem die.

30. Januar.

E. E. L. bitten nochmals geh. die gravamina vorhero gn. zu releviern. Den 30. Jan. 99.

31. Januar.

I. F. D^t erclären sich gn. eben in allem, dass wegen kürze der zeit die beantwortung der religions- und politischen beschwär nicht könne in das werk gericht werden, es sollen aber die getrewen stände zu berathschlagung der übernomnen propositionen geh. und weiter unverzügig greiffen, im widrichen werden I. F. D^t der gehorsamb und ungehorsamen ein separation zu machen verursacht werden. Den letzten Jan. 99.

In simili ist ein absonderliches decret an die landleuth Augsb. Conf. eiusdem tenoris abgangen. Eodem die.

Item, denen Kärnerischen herrn abgesandten wird ir aufhalten alhie und dass sy ire principaln antwort alda erwarten wöllen, stark verwisen, neben diser andeutung, wenn sy sich zuhaus und ihrem aignen landtag nicht alsobaldt erheben würden, dass I F. D^t inen den weeg, doch mit schlechtem iren ruemb, wollen zaigen lassen. Eodem die.

5. Februar.

E. E. L. hat sich hierauf schliesslich erclärt, weil die erledigung der beschwärarticul nicht wolte ervolgen, dass sy auch getrungenlich und aus eingefürten erheblichen motiven die granitzunderhaltung, die proviantverlag des hofkriegsstatsdeputat und die zapfenmassbewilligug einziehen und hiemit resigniern müssen, darüber auch die herrn und landleuth heimbzureisen geh. bitten, doch dieses erpieten, wann die gewüntschte und umbstendige erledigung ervolgen und sy wider beschriben werden, dass sodan sy geh. wider alhie erscheinen wöllen.

6. Februar.

Neben der vom 5. Feb. anno 99 gestellten landtagsschrift ist auch absonderlich ein religionsschrift auf den 6. Februar 99 von der Steyr. ritterschaft Augsp. Conf. und der andern zwayen landen ab-

Digitized by Google

gesandten gehors. überraicht worden, darinnen schmerzlich beclagt wird, dass die predicanten und schueldiener bey sonnenschein und auf ewig ausgeschafft, die kirchen auf dem landt entzogen, denen herrn und landleuthen und auch den irigen das exercitium religionis bey geltstraff inhibirt, E. E. L. verordenten, wann sy die concessiones und landsfürstliche hulden zum behelf anziehen, nicht gehört, der zwayen lande gesandte ernstlich und mit bedroung, man werde inen den weeg weisen, abgeschafft werden, so doch auch iure gentium die legati ehrlich et quasi pro sanctis gehalten.

Weillen dann kein flehen noch bitten will angesehen, die predicanten in eigenthumblichen heüsern abgeschafft, die sterbenden zu trösten verboten, das erdreich zu denen begrebnussen verwehrt, so getrösten sy herrn und landleuth sich doch irer unschulden und gegen dem haus Österreich gelaisten getreuen ritterlichen dienst underthenigister hoffnung, I. F. D^t werden sich der concessionen und huldigungsiurament gn. und mehr erindern, dan denen widerwertigen gehör geben, welche nach dem exempel Ladislai regis Ungariae und Eugenij summi pontificis unglück zu stifften gesinnet sein.

Weil dann nochmals sie landleuth die relevierung der religionsgravaminum der zeitlichen bewilligung nicht können nachsetzen, als bitten sy gehorsamist, I. F. D^t wöllen sich hievor gn. und im wehrunden landtag erclären, dass der religionsstatus widerumb möge im lande, inmassen es zu eintretung dero l. f. regierung gefunden, bestellet werden. Es werden in underschidlichen provinzen denen iuden und offenlichen sectierern ire templa (nicht) zugeschlossen, warumben nicht vilmehr uns, die wir christlich getaufft und Cristum recht erkennen und bekennen?

Wann nun eins oder das andere nicht will stattfinden und dise lande in des römischen reiches würklichen schutz incorporirt sein, insondern weil I. F. D^t (wie sy sich schliesslich erklärt) weiter nichts wellen annemen, so were dann sy getrungen zu der R. Kais. M^t und des R. R. schutz zu fliehen.

So aber aus confirmierten processen, inmassen gegen herrn Karl von Kronegg und den herrn von Auersperg fürgangen, was beschwerlichs im lande ervolget, so wurdt E. E. L. darwider ire unschuldt zu erfreyen haben; darauf auch und mit erinderung der vom 26. September 98 angezognen pacificationspuncten, so E. E. L. Augsp. Conf. solenniter protestirt. Den 6. Febr. 99.

9. Februar.

I. F. D^t ermahnet E. E. L. hier entgegen ernstlich, dass sy zu der proposition greifen sollen und zu einer separation nicht selber ursach geben, darunder auch mit verweisung inhibirt ist worden, die underzeichnung von E. E. L. Augsp. Conf., dann die Augsp. Conf. nicht ein ganze landtschaft sein. Den 9. Febr. 99.

12. Februar.

E. E. L. inhaeriert noch auf voriger irer mainung und weyl mehrertheils der herrn und landleuth wider von hinnen abgeraist, dass die in geringer anzahl anwesende dem vorigen schluss was widerrichs nicht fürnemen könen, wann aber die obstacula aus dem weg geraumbt, sodann mögen I. F. D^t einen neuen landtag ausschreiben. Den 12. Febr. 99.

15. Februar.

Dise schrift haben I. F. D^t nicht wöllen annemen, allweylen deroselben überraichung niemandt von geistlichen auch stätt und märkten bey- und zugeordnet wäre. Das entschuldigt E. E. L. und bittet gehorsambist, obangedeüte schrifft gn. anzunemben. Den 15. Febr. 99.

24. Februar.

Darauf und ubernomne schrift geben I. F. D^t gn. zu verstehen, dieweil die religionsgravamina nur etlichen widerwertigen landleuth particularie sein, so sollen sy demnach das gemeine wesen und des vatterlands gemeine wolfahrt nicht sperren, die pol. beschwerden aber sein nicht wüechtig, können wol differiert werden.

Den obzug etlicher herrn und landleuth verweisen sy mit ungnaden, ermahnet erstlich, dass die anwesenden, wiewol volmechtig den landtag würklich fürnemen und schliessen sollen, mit betroung der absonderung und anderer beschwarlicher mitl. Hierin wurde gedroht, daz herr Ernreich von Saurau nicht soll erbundermarschalk (sic) intituliert werden, seitemal I. F. D^t ine nur für iren erkenten undermarschalk in Steyr und mehrers nicht erkennen. Den 24. Febr. 99.

27. Februar.

E. E. L. erclärt sich hierüber nochmalen geh. dahin, dass wann die erledigung und resolution der beschwerarticul lenger verzogen, dass bei der R. K. M^t die ev. stände solches allergeh. anzubringen getrungen werden. Den 27. Febr. 99.

Digitized by Google

5. März.

I. F. D[t] urgiern ferner mit ernstlichem vermahnen, dass zu der bewilligung soll griffen werden, neben gn. vertröstung, die erledigung der religion- und pol. beschwer soll noch in werundem landtag ervolgen, und sey daher die absendung zu der R. K. M[t] nicht allein unnottwendig, sondern auch hochverweislich, allweil Irer D[t] in dero erblanden die dispositio frey gestellt, welche in diser materia weiter nicht(s) annemen. Den 5. Martj 99.

9. März.

E. E. L. entschuldigt sich den anfang dess landtags zu machen, wegen wenig anwesender herrn und landleuth und dass die hl. zeit herbeykomme. Die erbundermarschalksintitulatio gebüre denen herrn von Saurau von uralten iahren hero, dann auch in crafft irer habenden freiheit. Es ist auch billich ein underscheidt zu machen von dem undermarschalch bei der n. ö. regierung. Den 9. Martj 99.

12. März.

I. D[t] bewilligt denen anwesenden herrn und landtleuthen das anhaimbs raisen und erclären sich gn., dass in kurz ein landtag soll ausgeschriben werden, ermahnt dass man die abgeunden zu irer R. K. M[t] ~~m~~ gueter bedacht zihen solle, hiebey befindt sich ein obschrifft dess undermarschalchs lehenbrieff, in welchem der erbtitul nicht einkomen ist. Den 12. Martj 99.

19. April.

Als wegen des verwürrten landtag generalien sein ausgefertigt, haben I. D[t] unnottwendig gehalten, die propositiones zu verneuern, erbieten sich darneben gn. die religionsbeschwerungen balt zu erledigen, nicht weniger sein die pol. beantwortungen ervolgt. Den 19. Apr. 99.

20. April.

E. E. L. erweist des erbmarschalchstitul aus dem lehenbrieff, weyl der auch auf die erben gestellt und dass aus der hoffcanzley denen herrn von Saurau dises predicat geben worden.

Hieruber und in derselben schrifft erclären sich die geistlichen, dass ihrestheils die landtagspropositiones fürzunemben sy nicht zuwider sein, die evangelischen aber beharren noch allerdings auf voriger irer mainung und dass sy vor erledigung der religionsbeschwerden auch einstellung der gewissensbetrangnuss denen landtagshandlungen

Digitized by Google

einen anfang zu machen geh. nicht gesinnet sein. Darzu insonders jezt mehrers verursacht weil ungeacht der lang vertrösten gn. resolution nicht wenig und mittlerzeit denen herrn und landleuthen ire predicanten, also auch die burgerschaft von dem religionsexercitio durch schwere und ernstliche bevelch abgeschafft werden. Den 20. April 99.

22. April.

I. F. D^t wöllen zu erhaltung dero f. hoheit nicht weichen sondern vorhero der landschaft bewilligung erwarten und sodann auch die alberait verfasste religionresolution herabgeben, vermahnen erstlich, man solle dem landtag einen anfang machen; die underzeichnuss (ein landschafft der stende Augsp. Conf.) bei denen schriften wöllen sy nicht zugeben. Den 22. April 99.

24. April.

Die ev. herrn und landleuth erindern wider in geh. beantwortung, dass I. D^t völligen gebrauch noch erstlich in der erbhuldigung geschworen und dahero auch gn. gern anfangs das hochwüchtigist als nemblich in des gewissens und der seelen seeligkait handlungen seine getreue landleuth befridigen solle, dann es sey nicht genug, dass die resolution herabgegeben, sondern das die gewissensgravamina darmit und vor der bewilligung abgelegt und aus dem weeg geraumbt werden, welches aber noch nicht vermerken, allweyll durch scharffe decreta D. Wexius und Hannss Schmidt unverschulter ausgeschafft worden, lassen es derowegen noch bey voriger irer geh. erclärung bewenden und mögen I. K. M^t hierüber fürnemen, was dero gn. gefällig. Den 24. Ap. 99.

1. Mai.

I. F. D^t vermahnen ferner gn., dass innerhalb 3 tagen nach empfahung dises decrets zu der bewilligung griffen werde, im widrichen werden sy zu andern mittln der nothwendigen defension verursacht. Den ersten Mai anno 99.

5. Mai.

Hierauff bittet E. E. L. die neuerung des so kurz gegebenen termin gn. einzustellen. Den 5. May 99.

6. Mai.

I. F. D^t bewilligen gn. lengern termin, doch dass der propositionen lautere erclärung unaufgezogen ervolge. Den 6. May 99.

Digitized by Google

11. Mai.

Weyllen aber von E. E. L. dises noch verzogen, auch die Kärner und Crainer mit ihrem landtag den Steyrern nicht fürgreiffen wöllen, volgt weiter von I. F. D[t] ein ernstliche vermahnung. Den 11. May 99.

15. Mai.

Hierauf und noch vorgehunder erinnerung, dass I. F. D[t] in eintretung I. F. regierung der religionshandlungen in disen landen wissen gehabt, auch dieselben concedirt und darüber die huldigung prestirt und angenomen, dass auch dise persecution nicht ein particular gravamen seye sondern dardurch in gemein alle gewerb und der credito im landt gespert wirdt, so hat E. E. L. zu beratschlagung der landtagsproposition greifen, doch mit diesem verstand, dass mittlerzeit des erwarten relevierung ubergebner beschwerpuncten die herrn und landleuth auch die vor allen dess personlichen zuezugs (auf begebenden fall) erlassen, auch menniglich im landt von I. F. D[t] und denen geistlichen und (sic) unverfolgt und unbetrüebt sein sollen.

Hierüber auch und zum beschluss von denen evang. stenden insonderheit rund und lauter sowol hievor mermalen protestirt ist worden, widerholt würdt, wann die kirchen- und schuldiener nicht wider ins landt und alhie zuegelassen, auch die persecutionsbevelch und process nicht gentzlich aufgehebt, dass sy ihres thayls nit allain nichts erlegen wollen sondern auch denen herrn verordneten inhibirn, was hieran zu bezahlen, darzu dann mehrers in dem verursacht, weyl die eherlichen burgersleuth, von dem evangelischen deren stätt und märkt exercitio abgehalten, dass von denen der sechste thayl nicht könne erhandelt werden, sowol auch die iärlichen 50 [m] fl. zapfenmass bewilligung als eine conditionirte post billich sollen eingezogen werden. Den 15. May 99.

25. Mai.

I. F. D[t] lassen Iro gleichwol gn. gefallen, dass zu der bewilligung ist griffen und auf jeden puncten die erclärung geh. übergeben worden, wollens aber ohne ainiche condition annemben, dann die defensio des vatterlandts leide kein reservat und sey hievor angedeut worden, dass die resolutio der religionsbeschwär sodann baldt ervolgen werde, wann zuvor die bewilligung von E. E. L. cathegorice werde verstanden sein, das obnemen der burgerschafft und der stätt und märkt erwachsene steuerausständt habe nicht die

Digitized by Google

reformation causirt, sondern die wären noch von den uncatholischen so hievor in ämptern gesessen unbezahlt verpliben, darzu dann auch andere landts missrahtung u. dgl. geschlagen.

Die abstrickung des zapfenmassdeputats könne aus keiner lautteren zuelass- oder verhaissung diser oder jener religion gebillicht, zu verhüetung aber derselben wol andere mittl gefunden werden. Solle demnach E. E. L. sich nunmehr ohn alle condition und I. F. D^t fernere nachrichtung lauter erclären. Den 25. May.

27. Mai.

E. E. L. bericht hinwiderumb mit geh. entschuldigung, dass sy (ausser des herrn bischoff und denen herrn prelaten) die conditiones der bewilligung auch dahero notgetrungentlich haben angehengt, allweyl die vertröste resolution nit ervolgen will, sondern vilmehr die gescherfften reformationsgeneralia noch continuirt werden.

Dernwegen auch die in kleiner anzahl anwesende herrn und landleuth sich eines andern nicht können undernemben, sondern müssen wie hievor jederzeit und insonders die herrn und landleuth Augsp. Conf. die bewilligung und auf jede puncten geh. überraichte erclärung nach nur conditionirter verstehen und widerholen im schluss diser schrifft alles was hievor einkommen neben disen lautern anhang, wan die erwarte resolution nit also ervolgt, damit das schuel- und religionswesen in den vorigen standt gesetzt und die verfolgung im ganzen landt eingestellt, dass die bewilligung ires thayls den effectum nicht erraichen solle. Den 27. May anno 99.

1. Juni.

I. F. D^t wöllen nochmalen die bewilligung anders nicht dann allerdings ohnconditionirter annemen, geben auch die steyrgeneralia corrigirter wider zuruck, verweisen mit ungnaden, dass E. E. L. knecht hat werben lassen, wöllen von E. ganzen E. L. eine cathegorische erclärung erwarten und vorher die religionsresolution nicht herabgeben. Den 1. Juni 99.

4. Juni.

Dieweyl mitlerzeit die herrn und landleuth verraist, haben die herrn verordenten geh. angebracht, was im landtag geschlossen; dass sy ihnen anbevolhen zu exequiern, dasselb zu ändern oder zu underlassen, steht in ihrer macht nicht.

Digitized by Google

Die werbung der knecht sey hievor auch also gebreüchig gewesen und den herrn obristen anbevolhen worden. Den 4. Junj 99.

8. Juni.

I. F. D[t] wöllen so wenig als die landtleuth von irer mainung weichen und begehren nochmalen, dass die bewilligung allerdings unconditionirter und ohne zusatz soll geschlossen werden, ohngehindert der alberait fürgeloffenen werbung. Der lengern verwiderung wöllen sy bei den herrn verordenten alsbalt erinnert werden. Den 8. Junj 99.

10. Juni.

Die herrn verordenten entschuldigen sich mit gehors. erinderung, dass inen als die (sic) vorsteend executoribus E. E. L. schluss extendirn, restringirn, zu ändern oder die conditiones bey seits zu stellen nicht gebüre. Die werbung der knecht könne I. F. D[t] aus landsfürstlicher vollmacht einstellen. Dass in denen corrigirten steyrgeneralen der stätt und märkht gewisse quota ausgeworfen, sey wider den landtagsschluss und von inen denen stätt und märkten selber nicht begehrt. Derowegen die generalia nicht können ausgefertigt werden. Den 10. Juni 99.

16. Juni.

Hierüber stelt I. F. D[t] die werbung und verschickung der knecht in der herrn verordneten wolgefallen, nemen aber die bewilligungen nur absolute und sine omni conditione an. Das bedenkliche cleüsl in steyrgeneralen wegen der stett und märkt quota wöllen I. F. D[t] lassen ändern, doch gn. sich versehen, E. E. L. werde die von stätt und märkt sowol hievor mitleidens bedenken. Nach widerholter entschuldigung verpleiben die h. verordenten bei anbevolhner werb- und abordnung des kriegsvolks. Den 16. Juni 99.

18. Juni.

I. F. D[t] widerholen nochmalen dass sie die bewilligung simpliciter und sine conditione acceptiert haben. Den 18. Junj 99.

30. April.

Nach disem ist den 25. (sic) July anno 99 die religionshaubtresolution, welche noch den letzten Aprilis dises 99. iahrs bestett war, herabgeben worden, darinnen erstlich mit ungn. verweisung die

Digitized by Google

ubergebnen schrifften[1]) scharffen zusammengeblosenen straffmessige schrifften genannt werden.

Dan so wurdt auch verwisen, dass die landleuth Augsb. Conf. der drey landschafften Steyr, Kärndten und Crain sich ein landtschaft intituliern, da doch die geistlichen, auch vil catholische herrn und landleuth darein und in ir mainung nicht bewilligt, auch stätt und märkt I. F. D[t] cammerguett sein, sollen sich solcher intitulation ins konfftig und jederzeit enthalten.

Deren drey landt verbottne zusammenkünft und conventicula sein straffmessig, geben dem gemainen mann ursach, I. F. D[t] weniger als sich geh. gebürt, zu respectirn, machen dem erbfeind thür und thor auf und denen Venedigern anmuettung, die arma zu moviern.

Der dreyer landt verbündtnuss sei ungültig, wie auch nicht zu gedulten, insonders zu I. F. D[t] hiedurch vermerkten vercleinerung und dass hierdurch die cath. religion undertruggt, die sectische aber fortgepflanzt und der confessionisten zahl grossgemacht wollt werden.

Die fürbracht zusamengeblosene beschwerungen sein zu beantworten nicht würdig, auch nicht zuesam gehörig, dan ein jedes landt hat sein sondere immuniteten und landtsgebreuch.

Und ist darauf der landleuth Augsp. Conf. copulierung und vereinigung auf ewig verpotten.

Die reformation haben I. F. D[t] aus sondern eyfer und inspiration des hl. geists zu rainigung seiner catholischen lande und zu seliger wolfahrt seiner underthanen fürgenommen, darzue sy auch wegen der predicanten und schueldiener ruminirn, gesängen, gemälden, plasphemien geursacht, sonderlich an denen orten, da I. F. D[t] absolution movi (sic) imperium[2]) haben, darfür dann auch die herrn und landleuth vilmehr dank sagen sollen, dann sy sich ainiches privilegii oder spruchs aus heyliger schrifft darmit zu rüemen haben. Und was sy mit der anno 30 ausgangnen Augsp. Conf. articuln fürbringen und zuelassen begehren, sein die schon vorlangst genuegsam infringirt und solche zu lesen sey I. F. D[t] sonst in seiner pietet genuegsam fundirt nicht zuzuemutten sondern nur fur einen furbitz zuzurechnen.

Sie tragen aber mit denen herrn und landleuthen gn. mitleiden, dass sy lieber denen hergeloffnen predicanten und idioten

[1]) Ausgestrichen.

[2]) Richtig: absolutum et merum imperium.

Digitized by Google

dan denen gelehrten bischoven und prelaten und pastoribus folgen wollen.

Widersprechen hierauf denen herrn und landleuthen Augs. Conf. alle und jede ire nechst in diser materia fürgebrachte behelff jetzo und für allezeit, wie dann ire geruembte Augsp. Conf. falschlich von der der K. M^t nicht acceptirt sondern von dem Trientischen concilio verworffen worden.

Item, so haben sich diese lande des reichsreligionsfriden, allweyl sy dem R. R. nicht incorporiert, mit nichten zu gebrauchen, welches mit k. resolution vom 51. iahr und einem schreiben an herrn l. h. ausgefertigt und erwisen wirdt.

So haben auch erzherzog Carl hochsel. ingedenkens mit der concession und connivenz seinen erben nichts verbindliches aufgetragen, vilmehr darüber oft reu und laidt gehabt und wann von Gott ime das leben were verlengert worden, dises gewisse wendung fürgenomen hett, nunmehr aber solches zu prosequiren I. F. D^t angebür, sonderlich weyl die landleuth ire terminos excedirt, auch die predicanten mit iren calumnien ursach geben haben.

Was die l. f. catholische gubernatores connivirt, gereiche I. F. D^t zu kainem praeiudicio.

Dass I. F. D^t des huldigungsiurament erinnert, sey dasselbig E. E. L. postiert, darinnen die prelaten und geistlichen den ersten standt haben, denen er auch geschworn, als obrister vogt und lehensherr, sy bey iren löbl. gewohnheiten und stiften zu deffentirn und wie vermög der landtshandtvest die possess eines ier und bono titulo 32järigen erwisene inhabung eines guetts muess geschützt werden, also vil mehr der geistlichen uninterrumpierte uralte possessio irer stift und kirchen, diser prelaten standt haben I. F. D^t geschworn und nicht denen hergeloffnen predicanten, welche I. F. nicht für einen herrn erkennen.

Der herrn und landleuth ungeziments protestirn sey niemalen in rechten angenomen oder zuelässig.

Die religionsconcessio könne fur kein alte gewonheit gehalten werden, denn die nirgendt confirmirt, vil weniger mit denen requisitis consuetudinis erwisen würde.

I. F. D^t lande, wie fürgeben, seien nicht unter des R. R. schutz, sein auch under der steyr niemalen darunder gewest, gebürt inen auch nicht, wider iren landtfürsten schutz bei dem H. R. R. zu

Digitized by Google

suechen und wie I. F. D[t] auch bekennen, dass gott mehr dann denen menschen zu gehorsamen sey, also sein sy mit seinem christlichen eifer und fürnemen darzue auch begirig.

So woll er dann niemants in seinem gewissen jemals beschwert, sey das auch noch nicht gemaint.

Die exprobratione servitias (sic), auch freywilligen gaben, auch verehrungen und dem hauss Osterreich gelaisten dienst verweisen I. F. D[t] mit ungnaden und setzen entgegen vil mehr zu rüemen, dass die herrn von Österreich ire getreuen landtleuth väterlich vovirt, zu ehren erhebt und gn. befürdert haben.

Die ausgefertigte generalia wegen der kirchenlehen sein nicht unbillich und hievor ungewonlich, dann hiedurch die entzogen oder vacirenten kirchen widerumben in verum usum et finem fundatoris gebracht werde, wann auch ein lehensherr nicht lechen will, so habe desselben der landtsfürst vollmacht.

Der stätt und märkt haben sich die landtleuth nicht anzunemen, dann sy sein I. F. D[t] camerguet. Der Salomon Pürkher sey nicht als ein landtmann sondern I. F. D[t] besoldter diener verarrestirt worden.

Dass die landleuth in dem hoffstylo vasalli, landsassen und dergleichen genannt, geschehe auch wegen etlicher landtleuth, welche lehen haben zu empfahen und zu verhüettung gleicher widerholter wortt, das so weniger zu anten, als I. F. D[t] sich wider E. E. L. schrifftsteller billich zu beschweren hetten.

I. F. D[t] gelinder reformationsprocess sei für andere woll zu gedulten, da entgegen die herrn und ire predicanten die underthonen von dem catholischen gottesdienst abholten, zum fleischessen, auch unheiligung der feierlichen zeiten zwingen, die kirchen entziehen, eheschaidungen und ungezimende ehen zuelassen, denen ordinariis ir ius abstricken, vil tumult im landt verursachen, aus dieser reformation aber zeitlich und ewige wohlfahrt ervolge.

Die Karner- und Crainerischen abgesandten sollen nit legaten genennt werden, und dass ohne I. F. D[t] erlaubnus sie hieher geraist, sei hoch verweislich.

Die mit herrn von Auersperg fürgangne handlungen sein nit unbillich.

Die fürgenomne legation zu I. K. M[t] und in das reich könne I. D[t] nicht guet heissen und welche sich hiezu gebrauchen lassen, haben nachzudenken, was inen daraus zu besorgen sey.

Digitized by Google

Verweist die vor neuliche protestationes und schliesst: weyl der landleuth und flehen keinen grundt hat, irem zeitlichen und ewigen heyl hochschedlich und sy nicht wüssten, was sy bitten, auch in I. F. D[t] macht nicht stehe, sy wollten dann gottes zorn auffladen, als wöllen die herrn und landleuth Augsp. Conf. sich nunmehr zu rhue begeben und I. F. D[t] nicht zuemueten, dass sy sich mit gottes unhulden onerierten. Dises sey I. F. D[t] entliche mainung und darbey biss in ir grueben bstendig zu verharren gn. entschlossen. Den letzten April 99.

Emphahen den 21. Juli 99.

22. Juli.

Die h. verordenten haben I. D[t] geh. zu verstehen geben, das sy dise resolution der dreyen lande getreuen ritterschaft Augsb. Conf. unverzügig fürbringen wollen, doch der underth. vertröstung, dises werde I. F. D[t] nicht schliessliche und beharrliche erclärung sein. Den 22. Juli 99.

25. Juli.

Dises und das protestiern verweisen I. F. D[t] denen verordenten mit ungnaden und will mit gott und allen himmlischen hier bezeigen, dass er dise religionsreformation aus sondern eyffer und inspiration gottes des hl. geistes, zu ehren des allmechtigen auch seiner landtleuth und underthonen heyl und seligkeit habe fürgenommen. Ermahnet darauf sy herrn verordenten ernstlich, dass solcher anzug und protestation sy sich hinfüro enthalten und bej dem schriftsteller abschaffen sollen. Den 25. Juli 99.

1600. 24. Februar.

Auf die f. hauptresolution haben im landtag anno 1600 der treuen lande gesamelte ritterschaft Augsp. Conf. eine gehorsame schrift verfasst und anfangs in erinderung der I. F. D[t] angebornen österr. milde ihnen gehorsam hoffnung gemacht, das werde nicht I. F. D[t] schliessliche resolution sein. Derselben summas und capita rerum allain zu beantworten sy nicht umbgehn können, doch mit disem reservat, dass die mit silentio praeservierte puncten nicht pro confessis zu halten.

Dann so werden widerlegt die in der resolution einkomne beschwerliche anzüg capitalium criminum, indem sy I. F. D[t] jederzeit als iren erbherrn gehorsamist venerirt, dem erbveindt nicht zum

einfall den pass oder thür und thor geöffnet, der Venediger antiquum ad nirte??[1]) gegen dem haus Österreich seye bewust bei meniglich und vor diser religionsbeschwer; die intitulatio E. E. L. Augsp. Confession sey zu erweisen aus vorigen processen insonders vom 16. Februar anno 72, den 10. December 80, den 3. Febr. anno 81 etc.

Die unio der dreyen lande würdt von erzehlten alten iahren und gehaltenen zusamenkonften und insonders in religionshandlungen anno 75 und 78 zu Prugg, dann auch anno 91 zu Prag zuelässlich erwisen.

Questionis status, als werde I. F. D[t] mit einem ungewenlichen wortt nur für ein modificato principe gehalten werden die landleuth unbillich beschuldet, dann I. F. D[t] sie für iren erbherrn und absoluto principe iederzeit und noch respectirn und halten.

Das die Steyerer noch von könig Ottokar hero under des H. R. R. schutz, erkennt und under des haus Österreich flügel sich befinden, erfreyen sie sich gehorsamist, welches jetzo nit weniger die andern zwey lande auch zu genüessen haben.

Dass die religion Augsp. Conf. falsch und unhaylig[2]) sey, würdt obgelaindt mit dem grundt hl. schrift alt und neuen testaments, mit den drey haubt symbolis und vier oecumenicis conciliis, das trientisch concilium würdt in materia und forma ungüeltig erwisen und dass auch viel catholische potentaten und fürsten dasselb nicht angenomben.

Die kaiser und l. f. concessionen als vom 18. Januarj 76, den 22. Novembris 75, item die jetzig K. M[t] in dero gerhablichen allergn. resolution anno 91 jr haben das exercitium religionis auf dem landt, in der herrn schlösser, dann auch zu Grätz, Judenburg, Clagenfurt und Laybach allergn. und gn. bewilligt, und was den 28. Februar 72 disponirt, hernach anno 81 sey in dem zapfenmassvergleich auf alle nachkommen bestattet worden und wie der zapfenmassvergleich ein contractus ultro citroque obligatorius, also soll die religions concessio sowol als die jährliche bezalung gehalten und gelaistet werden.

In I. F. D[t] erbhuldigung und vor derselben ist die lautere schrifft- und mündliche protestation wegen der religionspacification und derselben specification mit mehrerm beschehen, darauf weder mündlich noch schrifftlich widerliches gevolgt, und weyl solche I. F. D[t]

[1]) odium (?).

[2]) Vorthailig in der Handschrift.

Digitized by Google

selber mit dero f. handt angenommen und den inhalt aus dem mündtlichen fürtrag verstanden, sey dieselbe allen rechten gemäss tacito consensu opprobirt.

Die unverschuldten anzüg uber die herrn und landleuth und ire prediger als wegen abhaltung vom gottesdienst, entheiligung der sonn- und feyrtäg, anmuettung zum fleischessen, einziehung der kirchen und dergleichen werden alle widerlegt und genuegsamb abgeleint.

Darauf werden erzehlt die abscheu- und hochschmerzliche reformationsactus mit zerstörung der kirchen, verwüst- und eröffnung der todtengröber, auch dass die verstorbnen corper ausgraben, denen schweinen und hunden freygelassen, dass also für die augen gestellt, darmit I. F. D^{t} sanftmültigister herr zu commiseration bewegt möge werden und daruber wird geh. gebeten, I. F. D^{t} wölle die angefangne weit persequirte reformation gn. einstellen, auch wo es gott zugäb, das interrumpierte religionsexercitium widerumb in vorigen aufrechten standt kommen lassen, so woll es auf der vorigen löbl. kaiser und landsfürsten concessionen und indulten auch geschehen ist.

Wo aber I. F. D^{t} dises alles nit vätterlich beherzigen oder sich zu gn. commiseration relevierung wolt bewegen lassen, so wirdt die allergeh. besuechung der R. K. M^{t} und des R. R. zueflucht und schutz inen den getreuen ständen nicht zu ungnaden können vermerkt werden, so wol es auch im September 71, item den 21. Januarj anno 80 und den 16. Januarj anno 81, item 82 nicht ist verwidert oder ungezimend befunden worden. Den 24. Febr. 600.

2. Februar.

Zu der R. K. M^{t} haben die dreyer lande ritterschaft Augsp. Conf. ein allerg. schrifft verfassen lassen, anfangs mit entschuldigung weyl I. F. D^{t} kein schrift mehr annemen, kein audienz geben, auch September dises iahr der Karner- und Crainerischen abgesandten nicht für, ja gar nicht in die statt lassen wöllen, dass sie getrungenlich zu I. M^{t} als höchstem monarcha der ganzen christlicheit und zu des H. R. allergn. und gn. hilf billich fliehen, sowol sy sich auch under des reichs schutz befinden und I. F. D^{t} in dero haubtresolution das auch cathegorice bekennen.

Darauf werden erzehlt die hochschmerzlichen gewissensbetrangnussen, ob- und ausschaffung, der kirchen- und sepulturnmolierung,

Digitized by Google

item, dass die unterthanen zu ainem neuen aidt getrungen, irer rechten obrigkeit kein gehorsamb oder steuer laisten wöllen, vor allem und jedem auch dem, so man einer andern person [1]) schuldig ist, item von ungültiger vahrnus und gar in verlust hinderlassenen und unverkauften guetern der 10 pfennig oder nachsteüer abgevordert, wider des R. R. statuirten alten gebrauch und disen lautern verstandt, dass es hiemit an jedem ort soll gehalten werden wie vor alten herkomen und dass auch in dem Passauerischen vertrag von anno 52 und zu Augspurg anno 55 ergangnen reichsabscheidt zu sehen seye, wie auch in disen landen von perggrecht kain kaufrecht gebreüchig, und da die Juden aus diesem landt abgeschafft, derley nachsteuer erlassen worden, auch die Türkenhilf nur auf den 40ten theil angeschlagen.

Die ausgeschafften dürffen zu ewiger zeit nimmer ins landt, so doch sonst die freyen jahrmärggt zu besuechen menniglich zugelassen; den verwaisten kindern werden die erbgüter entzogen und ihren negsten befreundten, so an andern orten wohnen und vermöglich sein, nicht gelassen, denen töchtern wird das verhairathen, wohin sy wöllen, der Steyrischen freyheit und landtshandtvest zuwider, nicht zuegelassen. Hiernach wird narrirt der ander (sic) verkauff mit abschaffung der advocaten-officien-dienstpersonen, confundirung der justitia, verlust des edlen credito und schlüsslich allerunderth. gebeten, dass I. M^{t} bey der F. D^{i} das weitsehende reformationsnegotium dahin wölle allergn. dirigirn, damit die gewissens- und andere gravamina aus dem weg geraumbt werden.

1601. 20. März.

Dise schrift ist durch der dreyen lande abgesandte gleichwoll den 2. Febr. 600 gen Prag abgeschickt aber allererst den 20. Martj 601 von I. M^{t} gehaimen räthen zu handen herrn Carln von Liechtenstein freyherrn übernommen worden.

1600. 27. Juli.

Durch der reformationscommissarien decret würdt den 27. Juli 600 dem stattmagistrat anbevolhen, alle und jede inwohner in der statt und burgfridts (ausser der landleuth) und also auch E. E. L. diener volgunden montag umb 7 uhr bei 100 ducaten straff für sy commissarios in die pfarrkirchen zu verschaffen.

[1]) Ausgestrichen.

Digitized by Google

1. August.

Darauf und den ersten August 600 ist von denen herrn verordneten ein intercessionsschrifft abgangen an herrn bischoff von Seccau wegen E. E. L. officier personen.

2. August.

Item, den andern Augusti an I. F. D^t wegen der justitien- und canzleipersonen. Ungeacht aber ist ihnen sowoll andern zum abzug 6 wochen und drei tag bestimbt worden.

11. August.

Und ist den 11. Augusti anno 600 I. F. D^t resolution gevolgt, dass sy ein gleichheit halten und wider ir gewissen nichts fürnemen wöllen, sollen derowegen die officier zum gehorsamb gewisen werden.

14. August.

Darüber und den 14. August anno 600 sein die herrn und landleuth beschriben und ist von ihnen die notturfft gen hoff angebracht worden.

19. August.

Hernach und den 19. August 600 sein wegen des secretari Vischers eulender ausschaffung bei I. F. D^t die herrn verordenten mit einer protestationsschrift einkommen. I. F. D^t haben es den 19. Augusti anno 600 bei irer vorigen resolution nochmalen pleiben lassen.

23. August.

Darüber die herrn verordenten ein geh. replica ubergeben den 23. Aug. anno 600.

Disen tag ist durch die reformationscommissarios denen zu Grätz durch decret anbevolhen, dass sy denen ausgeschafften die bestandtverlassung seiner güetter gar nicht willigen, sondern wegen des 10 pfennigs allein die verkaufung zuegeben.

29. September.

Weiter volgt von I. F. D^t erclärung, dass sy es mit dem Venediger und Vischer bei vorigen entschluss gn. verbleiben lassen, einnemer und gegenschreiber hetten sich ires gegebnen termin zu gebrauchen, den andern officiern sey ir termin im Januar 601 erstreckt. Den 29. Septembris.

7. December.

E. ganz E. L. under einer landtagsschrift bittet ire offiziere und iustitia personen im landt zu gedulten. Den 7. Sept. (?) 600.

Digitized by Google

11. December.

I. F. D^t wöllen hierauf dem einnember, gegenschreiber und buechhalter den termin bis Martini 601 den andern aber gar nicht erstrecken. Den 11. Dec. 600.

12. December.

Herwider bittet E. E. L. nochmals. Den 12. Dec. 600.

1601. 10. Januar.

I. F. D^t aber lassen es bei voriger resolution allerdings bewenden. Den 10. Januarj 601.

22. Januar.

Darüber die herrn und landleuth nochmalen einkomen. Den 22. Januarj 601.

14. Februar.

Und insonders der herrn verordenten bitten geh., I. F. D^t wöllen bey dem herrn vicedomb verfüegen, dass er mit abforderung des 10 pfennigs gegen E. E. L. officier bis auf I. F. D^t resolution wolle innenhalten.

26. März.

I. F. D^t erclärn sich nochmalen, dass sy wegen der ausschaffung abforderung willen des 10 pfennigs, unverwehrter herainraisen in das landt, es allerdings bej dem vom 10. Januarj diss gegebnen beschaidts verpleiben lassen. Den 26. Martj 601.

1. März.

Durch ausgefertigte generalia vom 1. Martij 601 ist das exercitium religionis ausser landts zu besuechen menniglich und bei straff 10 duc. jedes verpotten worden.

3. März.

Derwegen aus denen landleuthen h. Leonhardt von Wildenstein der erste ist durch den camerprocuratoren ersuecht; durch decret den 3. Martj 601 haben I. F. D^t den landleuten Augsp. Conf. das perpetuum silentium in causa religionis gebotten.

22. März.

Im Martio und auch 22. tag desselben monats 601 sein generalia publicirt, darinnen die ev. prediger, preceptores, schreiber, und dergleichen personen, so die evangelien auf der herrn schlössern

Digitized by Google

und in heüsern lessen, ohne einichen termin aus dem landt geschafft; also auch das exercitium religionis zu besuechen bei hoher gelt-, leibs- und lebensstraff inhibiert worden.

30. April.

Daruber und den letzten April 601 in einer langen schrift und noch erzehlten gemeiner landtplagen, die uns der gerechten straff gottes erinndern und zum bueßfertigen gebet bewegen sollen, beclagen sich die herrn, dass die liebe jugent ohne disciplin und christlich institutionen wie das gemaine vieh aufwachsen und in irer edlen plüe muss versaumbt werden und erindern I. F. D^t aus denen decreten vom 3. und 28. Septembris anno 98, dass sie niemant in irem gewissen betrangen, auch noch nicht gesinnet sein, auch in den publicierten generalia vom 27. Martii diß 601 stehe lauter, dass die reformation die herrn und landleuth nicht angehe.

Obwol sy mit namen nit ausgeschafft, so werden sy doch zum abzug gezwungen, dann das hl. wort gottes und hochwürdige sacramenta sie weniger dann der leiblichen speiss ermangeln können.

Die generalia sollen jederzeit nach altem gebrauch und dises landts freyheit mit der herrn und landleut vorwissen publicirt und statuiert werden. Die peenfall sollen nicht vor der n. ö. regierung sondern bey der gehörigen instanz inhalt articulo in der landtshandvest fol. 29 und 26 justificiert werden. Bitten schlüesslich und geh., I. F. D^t wolte sich doch die gemeinen landtplagen erwaichen und die hochschmerzliche generalia aufheben lassen. Den letzten April 601.

1603. 20. August.

Den 20. August 603 sein generalia vom 23. Julij diß ausgehundts alhie zu Grätz, auch Clagenfurt und Laybach publicirt, inhalts, das hinfüro keiner, sey landman, burger, gemeiner underthon, arm oder reich, die communion, kindertauf, ehecopulierung in oder ausser landts bei straff 15 duc. gelts weder für sich oder die seinigen besuechen solle.

20. October.

Darauff und vom 20. Octobris 603 mit einer verfaßten geh. schrifft hat die Steyr. ritterschaft Augsp. Confession und der andern zwey lande ohnsehenliche ausschuss I. F. D^t erstlich geh. erindert der beschehenen huldigung und dass in obgeordeten (sic) decrets vom 23. und 28. Septembris anno 98 sy sich gn. erclärt, nicht weniger

Digitized by Google

auch vom 1. Apr. (sic) anno 99 in der haubtresolution angedeütt, die religionsreformation gehe die herrn und landleutt nicht an, sey auch gn. nicht gemeint, jemandts in seinem gewissen zu betringen, dem allen zuwider volgen die schmerzlichen generalia und des cammerprocuratoris darauff formierte ungewenliche process und insonderheit auch in Kärnten, von den Roiesten (sic), so aus dem landt ziehen, der abforderung der nachsteüer als denen reichsconstitutionen und anno 55 ergangnen reichsabschidt entgegen, darinnen cavirt, es sollen darmit wie an jeden ort von alter her gebreuchig gehalten werden.

Darunder auch der getreuen ritterschaft rüemliche dienst- und freiwillige gaben nit considerirt werden, die bei ihrer erkannten religion bis ans ende zu verharren von gott die beständigkeit bitten und stellen I. F. D^{t} gleichwol geh. zu bedenken und für augen und cervicibus nostris obligunde feindsgefahr, darzu die gelt, was in zu oppugnation und defension bedürftig, bei diesen processen aber erligen alle hülff, commercien und der edle credito und wo auch die getreue ritterschaft aus dem landt ob nicht expresse doch sub praetextu religionis facile vertriben, so würde sich defensio patriae leichter (!) verliern und entziehen.

Das und anders wolle I. D^{t} vätterlich auch insonders zu gemüett furn, wie sie bei gelaister huldigung den statum religionis in disen landen gefunden, die protestationes solenniter geschehen, die K. Mt Maximilians höchst sel. angedenkens der Augsp. Conf. religion und derselben offentlichen ministerium concedirt, auch I. F. D^{t} sowol in politischen auch diss orts liberam et plenam potestatem haben.

Bitten darauf geh., E. F. D^{t} wöllen die beschwerliche generalia wider aufheben und das exercitium religionis nicht allein ausser sondern auch inner lands gn. bewilligen, die landleuth, so sich aus dem land begeben, der nachsteüer erlassen, auch sy und die ihrigen denen camerprocuratorischen processen nicht underwerffen.

Wo aber I. F. D^{t} iro hierüber und in disem begern zu willigen ein gewissen machen wurden, so wöllen die ritterschaft Augsp. Conf. das von gott aufgelegte creüz gedultig leiden, jedoch und auf solchen Fall wolle I. F. D^{t} inen ire güetter in billichen werth abkauffen und sy was einen underthan, der zue stifften muess zuegeben, das auch geniessen lassen.

Digitized by Google

24. October.

Hierauff und vom 24. October 1603 geben I. F. D^t gn. zu beschaidt, dass dises begern wichtigkeit auf sich trage und mehrer berathschlagung bedürffe, derowegen die herrn und landleuth mit gedult der resolution wöllen erwarten.

1604. 19. Juni.

Dieweil aber dise resolution langsamb ervolgt und mittler zeit der camerprocurator etliche herrn und landleuth zu justificierung der von ime praesentierten verwirkung citirt und loco resolutionis paratam executionem furgenomen hatt, so hat die Steyr. ritterschaft in geh. anmanung weitter gebetten, die scharff execution und camerprocuratorische process ob- und einzustellen. Den 19. Juni 604.

26. Juni.

Hierüber und den 26. Juni 604 volgt I. F. D^t solche erclärung, weil das erste verpott des ausser landts gesuechten exercitiums indifferenter auch menniglich zu verstehen und solches auch des camerprocuratoris process habe confirmiret, so habe sich der unwissenheit niemant zu behelfen, dieweil aber die herrn und landleut einen andern verstandt hieraus vermainen zu erzwingen, als sy I. F. D^t verursacht worden, durch gemelts vom 20. August 603 publiciert solches gn. zu erleuttern. Und ob sy woll irer getreuen ritterschaft nicht gern was versagen, so ercläre er sich doch cathegorice, dass er mit disem der ritterschaft begehrn sein gewissen nicht beschweren könne, sonder versehe sich gn. die ritterschaft werde sich vilmehr zue der catholischen religion verleiben lassen.

Wo sy aber selber inen den abzug erwehrten, muesse er denselben noch inhalt des reichsabschidt vergünstigen und zuelassen.

15. September.

Hierauff und den 15. Sept. 604 haben die Steyrer in mehrer anzahl die andern lande durch abgesandte in geh. schrifften erstlich zuesamenkonft entschuldigt mit dem, dass I. F. D^t resolution einem jeden landtmann zue nachrichtung sollt wissent gemacht werden, dieweil hievor wegen der suechung des religionsexercitii ausser lands sy sich dahero keiner gefahr haben besorgt, dass der vorigen resolution lauter dahin gehe, die reformationsgeneralia gehen die herrn und landleuth nicht an, I. F. D^t sey auch gn. nicht gemeint, jemants in seinem gewissen zu beschweren.

Digitized by Google

Welches aber die widerwertigen, denen es mehr in regimine dann in religione gethan und im lande nichts zu verlieren haben, I. F. D[t] anders fürbilden und iro ein onus conscienciae aufladen wollten, so doch die Augsp. Conf. noch nicht falsch und unrecht erwisen, diese religion zugethane sein auch nicht uncatholisch, sondern ir bekanntnus sei denen drei haubtsymbolis, denen vier conciliis und orthodoxorum patrum constenstii (sic) gleichformig und im H. R. R. zuelässig.

So haben auch I. F. D[t] zu eintrettung der l. f. regierung gewust, welche religion die ritterschafft zu stätten seye. Und weil dann aus I. F. D[t] cathol. resolution die ritterschaft Augsp. Conf. kein relevierung irer gewissens gravamina nit zu hoffen haben, so müessen sie inen das *Exite* erwehlen, jedoch künnen sy herrn und landleuth allein an schlechter bewilligung des abzugs nicht vergnügt sein, sondern bitten gehorsamist, I. D[t] wöllen ime die guetter auch gegen geburender bezalung obzukauffen und alsdann inhalts des 1555 ergangnen reichsabschieds den freyen abzug gn. verwilligen und zuelassen. Schliesslich auch sy die herrn und landleuth wider ir gewissen nit tringen, die camerprocuratorische ungewohnliche process einstellen, die nachsteyr und derwegen in Kärnten wider die Rassten (sic) und den Solchl beschehene arrest gn. aufheben, wie[1]) sich dann die herrn und landleuth denen ausgefertigten generalien wöllen (sic) und unerhört ist, dass extra territorium provinciae, si quid commissum fuerit, sich auf dasselb territorii verpott auch intendiern solle.

20. September.

Hierüber u. und(er) vom 20. September 604 decretirten antwort haben I. F. D[t] anfangs die zusammenkunft anfangs mit ungnaden geandet und solche hinfüro gänzlich inhibirt, dann wie sie der ritterschaft getreue dienst oftermals gn. memorirn, also wünschten sy, dass dieselben irer geruemter vorelltern fuesstapfen sich zu der catholischen einigkeit entschliessen. Zu zuelassung aber des uncatholischen exercitii kunnen sy nicht willfahren, weniger zu beschwer ires christlichen gewissens von irer den 26. Juni 604 gegebnen resolution weichen. Die abkaufung der gueter könne I. F. D[t] nicht zuegemuettet oder ier mit den irigen zue disponirn mass furschreiben, werden sy auch diss exempl mit der underthan zue stifftung doch (?) gahr (?)

[1]) Diese Stelle ist zweifellos ganz verderbt.

Digitized by Google

nicht gehörig und ermahnen hierüber die getreue ritterschafft, sy wollen sich noch im landt und bey der catholischen einigkeit aufhalten, im fall aber etliche aussetzen wollen, so sey inen frey gelassen, mit ihren güetern in verkauff oder auflassung zu disponiern und sie gönnen jedem sein gelegenheit gn. woll. Damit aber I. F. D^t vätterliche affection die herrn und landleuth mehrers spürn, so wöllen sy die vor dem 26. Juni 604 verwirkte straffen gn. condoniern und gegen denselben die cammerprocuratorische process aufgehebt haben, die aber hernach oder hinfüro betrettene verwürkungen solle nicht nachgesetzt werden und darnach habe sich menniglich zu richten.

Volgen particular reformationsprocess.

1598. 15. Februar.

Auf besorgte reformation und andere geursachte befahrungen haben die herrn und landleuth den 15. Febr. 98 denen herrn verordenten einen gefertigten gewalt geben, dass sy etliche darinnen nominirte herrn und landleuth auf durftigen fürfall in eyll hieher erfordern mögen.

23. September

sein etliche herrn und landleuth hieher beschrieben.

24. September

sein auch E. E. L. bevelch- und haubtleuth alhero erfordert.

29. October

abermals herrn und landleuth hieher begert, sein aber die ankommenden herrn und landleuth bey denen thoren unbescheiden angesprochen und nicht eingelassen.

3. October

sein die prediger zu Judenburg bey sonnenschein aus der statt und drei tag hernach aus allen I. D^t landen geschafft.

8. October.

Durch abgeordnet decrett sein zu Lassing, Liezen, Oppenhein die prediger ausgeschafft und darzu die ervorderten bauern aus denen undern vierteln gebraucht worden.

Derzeit und im 8. October hat auch Christoph Paradieser ein fendl knecht zue statt guardia beschriben und in die statt Grätz gefürt. Darwider die herrn verordneten supplicando einkommen sed frustra. Denen hieher beschribenen herrn und landleuten würdt bei den thoren das in die statt Grätz einreisen verwidert.

28. October.

Auf der herrn verordenten geh. bitten willigt die F. D^t vom 28. Octobris das einlassen, doch wann sy in ihren steuersachen was zu richten und nit von inficirten orten komen.

30. October

bitten die herrn verordenten, I. F. D^t wolle gn. willigen, dass etliche herrn und landleuth hieher ervordert.

31. October

verwilligen I. F. D^t gn., doch dass es durch den herrn l. h. beschehe, dann auch die geistlichen E. E. L. und der fürnembste standt ist.

3. November.

Hierüber u. den 3. Nov. 98 berichten die herrn verordenten, dass sy E. L. repraesentation und vermög irer habenden gwalt inen allein die beschreibung der herrn u. landleuth zuzulassen sei.

7. November.

I. F. D^t wollen nochmalen, dass die ervorderung von dem herrn l. h. soll ausgefertigt werden und durch decret vom 7. November 98 verweisen sy mit ungnaden, dass hierunder die geistlichen praeterirt werden.

12. November.

Die h. verordenten entschuldigen sich hierüber und den 12. Nov. geh. mit vermelden, dass dise beschreibung nur zur wolfart des gemeinen wesens fürgenomen sey.

3. October

werden die prediger zu Radkerspurg ausgeschafft.

22. December

würdt denen kriegscanzleydienstpersonen die besuechung des christlichen religionsexercitii durch decret inhibirt.

26. December.

bevelchen I. D^t in craft der vom 5. Nov. dis iars wegen der kirchenlehenschaften, dass die herrn verordenten die stifftkirchen zu Grätz mit einem catholischen priester besorgen sollen. Solches und die abgeforderten schlüssel verwiderten die herrn verordenten auch uber die zum drittenmal abgeordente ernstliche decreta.

1599. 14. October.

Hierauf und den 14. Octobris 99 noch viel hin und wider gewechselten schrifften umb 4 uhr gegen abent ist durch Camillo

Digitized by Google

Suardo, D. Monicor und doctor Angelo Custodi mit bewehrter statt guardia die stifftkirchen eingenommen und mit neuen schlössern verwahrt worden. Dawider vil aber ohne frucht ist geschriben und gebotten.

1598. 15. November

werden durch decreta alle geistliche Lutterische lieder (wie die genant) und insonders das *Erhalt uns herr* in der stifftkirchen zu singen verpotten.

24. November.

Von herrn Pürgger erfordert der hieige stattpfarrer wegen seines kindtauff 500 ducaten verwirkte straff den 24. Novembris 98. Ist hierüber zue hoff in verpott gewesen; Dr Kronegger wird auch in disem mohnat und iahr durch den pfarrer zu Grätz zu Vasoldsberg molestiert und ime das exercitium religionis verpotten.

29. December.

Zu Wintenaw wurdt der prediger durch decret vom 29. Decembris 98 obgeschafft, aber noch lenger gehalten. Zu Lobming durch bevelch im Sept. 98, welche aber bis in April 99 gehalten.

1599. October.

Zu Ligest im Octobris 99.

31. Januar.

Den letzten Januarij 99 ist des herrn Hertische kirchenministerium eingestellt.

19. November.

Den 19. Nov. 99 würdt durch decret denen h. verordenten angefüegt, dass I. F. D^t^ die prediger zu Neuhauß, Sachsenfeldt und in allen vierteln nicht gedulden weniger auch zuegeben wellen, dass die ex communi erario sollen besoldt werden, alleweyl es auch aus der geistlichen, stätt und märkt, auch I. F. D^t^ pfandtschilling und aigentlichen güetern contribution geraicht werde.

15. November.

Gen . . . . .[1] sein den 15. Novembris 99 umb 12 uhr in der nacht der herrn rel. commissarien muskhediere mit prennenden fackeln kommen und haben alda den predicanten gesuecht.

16. November.

Den 16. Novembris 99 haben sy die Hoffmanische kirchen bey Rottenmann abgebrent, darunder 2 kinder verbrunnen, die grufft durch pulver angesteckt, in die totten cörper grastirt (sic), in eines

[1]) Lücke.

Digitized by Google

herrn von Windischgrätz kirchen alda gefunden leichnam gestochen, eines und anders abgezogen. Commissarj herr Andre von Herberstorff, herr von Admont, einer von Paar.

November 1599 bis 1600. Februar.

Vom Novembris 99 bis in Februar 600 sein zu Hinischegg (sic), Scherffenaw, Wintenaw, Grebming, Schladming, in der Auen, Colstorff, Pegga devastirt, auch die Epitaphia daraus gerissen.

1600. April.

Im April 600 sein zu und bei Muraw siben predicanten weggeschafft und vertriben worden.

1602. April.

Im April 602 ist durch herrn Pettinger die Grätzerische stattguardia bei nacht in das schloss Waltstein eingebracht und der predicant Paulus Odontius gefangen und gen Grätz geführt, alda bey 3 monaten erstlich zu hoff, hernach auf dem rathhauß gehalten und als er von hinnen weggefüert, in mainung auf die galeer oder gen Rom zu schicken, ist er durch gott wunderlicherweis zu Sainstetsch aus seiner guardia handen erledigt, damals sein auch bayde junger herrn von Windischgrätz freiherrn gen Grätz belaidet, alda verarrestirt und herr Hager ist auf dem haubschloss Grätz gefängnust.

Baide herrn von Windischgrätz sampt irem herrn gerhaben herrn Wilhalm von Windischgrätz fr. und herr Ruedolffen von Teuffenbach fr. neben den Haagen haben zu dem Grätzerischen stattgebeu grosse geltstraffen erlegen müssen.

Umb dise zeit und nach disem betrüebten verlauff hat sich der predicant zu Kapfenberg mit seinem abzug auch salviert. Diese beide haben sich im landt Steyr lengst aufgehalten.

1599. Mai.

Hans Georg Kandelberger ist zu Prag im Mayo des 99. iars aus seinem bett ausgehebt und in verhaft genommen, tunc temporis non revelata (causa) perpetrati criminis ac duce et autore d. Manicore. Hernach durch zugeordnete guardia den 7. Juni 99 gen Grätz und aufs haubtgschloss alda in verhafftung gebracht worden.

Ist zum drittenmal nicht allein über menschliches vermögen torquirt sondern auch die planda[1]) (sic) pedum abgeschnitten und mit heissem beech begossen worden.

[1]) Oder planta.

Digitized by Google

Diesem examini hat Dr Manicor, Camillo Suardo, D. Angelus beigewohnt.

E. E. L. hat mit gar vielen und gerechten intercessionen bei I. F. D^t bei I. K. M^t deroselben räthen, I. F. D^t herzogen in Bayrn an inen nicht ermangeln lassen.

3. October.

Hans Adam Gablkhover ist aus vermaintem verdacht seiner mit dem Kandlberger gehaltenen correspondenz den 3. Oct. 99 auch auf das haubtschloss Grätz in verhafftung genomen und darin bis auf den 11. Januarij 600, damalen er widerumb mit zugesagter widerstellung doch sine tortura ist gehalten worden.

1597. 30. Januar.

Herrn Bartolomeus Khevenhüller freih. wurdt durch f. bevelch vom 30. Jan. 97 auferlegt, dass er dem ev. prediger zu s^t Georgen bei Sternberg abschaffen und die pfarr dem cath. priester Plosien Schallen verleihe.

7. März.

Uber sein des Khevenhüller fr. gevolgten bericht wurde vom 7. Marti 97 dem herrn l. h. und l. v. in Kärnten dise installirung anbevolhen.

17. April.

Da es aber nicht wie begehrt abgangen, haben I. D^t durch peenfall den 17. April 97 per 1000 duc., den 29. May 97 per 2000 ducaten die einantwortung bevolhen.

24. August.

Den 24. Aug. 97 wurde durch die n. ö. camer und noch soviel verfallener peenfall 4000 ducaten abgefordert, den 10. Sept. 97. weiter in duplo.

17. Juni.

Item wegen der propstei Kreig wird vom 17. Juni 97 herrn Bartholomeen und herrn Franz von Khevenhüllern fr. durch bevelch auferlegt, dass sy als gerhaben den Sectischen prediger aldort ohne verzug abschaffen und dem herrn bischoff zu Gurkh in installierung eines cath. priesters kein irrung thuen sollen.

22. October.

Nach etlichen reiterirten f. bevelchen und der herrn Khevenhüller fr. darauff gevolgte entschuldigungen werden den 22. October 97 von I. F. D^t commissarj abgeordent mit bevelch, dass inen die herrn

Digitized by Google

der investirung eines catholischen priesters statt thuen sollen bei straff 2000 d.

Auf dises nicht beschechnen ervolg werden beyde herrn Khevenhüller durch bevelch vom 23. Septembris (Dec.) 97 hieher citirt und dass sy sich bei herrn statthalter anmelden sollen.

Darüber sy bei denen landen recht gemacht.

1598. 1. Februar.

Als aber den 1. Febr. 98 beide herrn hieher erschinen und sich bej herrn statthalter angemelt haben, sein sy alhie verarrestirt und von besuechung des f. hoff abgewisen worden.

Darüber die drei lande in craft irer 78 in dem Pruggerischen landtag mit der F. D^{t} erzh. Carls zu Österreich hochsel. anged. concession confirmirten union durch ire ausschuss ein zusammenkunft gehalten und mit eingefürten bschwär der eingetrungenen neuerung und geschwächten freyheiten geh. intercession übergeben.

19. Februar

haben I. F. D^{t} von denen Khevenhüllern fr. schlüssliche erclärung und in termino trium dierum begehrt, ob sy die propstei einem cath. priester wollen übergeben.

22. Februar.

Darauf und vom 22. Febr. beantworten sie geh., dass sie sich der propstei Kreig wollen entschlagen. Was aber I. D^{t} deroselben autoritet nach attentiren wöllen, das und was iren pupillen an seiner vogt- und lehenschaft entzogen, haben sy gn. zu erwegen.

23. Februar.

Hierüber haben I. F. D^{t} den 23. Febr. 98 sy herrn Khevenhüller fr. widerumben des arrests gn. erlassen und ihnen den hintritt gen hoff gewilliget, doch das I. F. D^{t} es bei E. E. L. nicht entgelte und die herrn Kevenhüller die probstei Kreig schützen wollen.

Das nemen die herrn Kevenhüller fr. gehor. und mit diesem verstandt und erleuterung an, das wegen der entgeltung I. D^{t} E. E. L. kein mass zu geben habe und die probstei zu schützen als ein unmögliches nicht aufgetragen werden.

Der process mit herrn von Auersperg würdt aus der herrn verordenten in Crain communication und was ihnen wegen der pfarr St Cazian beschwerliches ist zuegestanden, zu ersehen.

Digitized by Google

IV.

Patent Ferdinands von Steiermark (1599).

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation.

Aus dem Besitze des Herrn Rechnungsrevidenten Friedrich Eichler in Graz[1].

Mitgetheilt von Vicar Rud. Beck.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden | Ertzhertzog zu Osterreich | Hertzog zu Burgundt | Steyr | Kärndten | Crain | vnnd Wirttenberg | etc. Graue zu Tyrol und Görtz | etc. Embietten N. allen vnd jeden vnsern nachgesetzten Geistlich | vnd Weltlichen Obrigkhaiten | Landtleuten | Burgern | Gemainden | vnd sonsten menigclich | was würden | stands oder Wesens die in vnsern Erbfürstenthumben vnd Landen gesessen sein: Vnser gnad | vnnd geben Euch zuuernemen. Das | weil wir nemblichen | hieuor vnnd Jetzo Imer fort von denen Catholischen der Römischen allain seligmachenden Religion, zuegethonen ordentlichen Seelsorgern | Bischouen | Pfarrern | vnnd Beneficiaten, zum Offtermallen vnd fast täglich | mit sonderer hocher | vnd zwar billicher beschwär angeloffen: vnd aus benebens aus schuldiger pflicht | underthenigist angebracht worden | Wie Ire gedachter Seelsorger | Geistlichen ordentlichen Jurisdiction vnderworffene Schäfflein | von denen vncatholischen Sectischen falschen Lehrern | vnd eingetrungnen Predicanten | hin vnd wider verfüert | in verdambliche Irrthumb vnnd Ketzereyen gebracht | vnnd das Inen Ire vralte | von vill hundert Jaren hero wollersessne Pfarrlichen Recht | vnd gerechtigkhaiten | in vill manich weeg entzogen werden | mit vnderthenigister demütigister Ansuechung | das wir als Herr vnd Landtsfürst | auch Obrister Vogt | aller Geistlichen Stifftungen | die höchst-

[1]) Dieses Patent ist noch in keine gedruckte Sammlung aufgenommen, findet sich aber, wie Herr Prof. Dr. Loserth mitzutheilen die Güte hat, in der dem steiermärkischen Landesarchive einverleibten handschriftlichen Sammlung des steierischen Emigranten Andreas Sötzinger. (Vgl. Loserth, Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. 1898, S. LIV.) Die Red.

Digitized by Google

bedürfftige wend: vnnd Einsechung gnedigist thuen und fuerkhern wolten | Das wir demnach aus Christlichem Gottselligem Eiffer | unserer wahren erkhenten vnnd bekhenten | allgemainen Religion | nit vnbillich bewögt worden | Die Sectischen Lehrer vnd Predicanten | all vnsern vor disem Irentwillen | vnd in dergleichen Religions sachen | manigfaltig ausgangnen ernstlichen Special Beuelchen | der schuldige gehorsamb | innichten, oder doch wenig gelaist worden | von den Stötten und Märckhten | sowoll denen Pfarr: vnd andern Khirchen | vnd Beneficien am Gey[1]) | damit die Burger | auch anders gemaines Volck | von Irer falschen Lehr vnd Opinion abgewendet | vnnd nicht weiter | als es layder mit viller armen Seelen vndergang bishero bschehen | verfiert wurden | allerdings ab: vnnd hinweck zuschaffen | vnd vns aber anjetzo noch schmertzlicher fürkhombt | das nicht allain sollicher thails hieuor beschehnen hinwegschaffung zuwider gehandlet: Sondern auch gemelte Predicanten sich vermessenlichen vnderstehen sollen | die gedachten Burger vnd vnderthonen in gemain | zu Iren hin vnnd wider in Gschlössern | vnd andern Ortten haltenden verbotnen Exercitien, nicht allain zue zulassen: Sondern auch dieselben Irer vermainten falschen Lehr nach | mit der Beicht | Communion, und andern vermainten geistlichen Acten, zuuersehen | Welliches vns aber | als Herrn vnnd Landtsfürsten | khaines weegs zugestatten vnd zuezusehen gemaint. Das wir derowegen nun hinfür an in Craft offner General | zu abstellung dessen hiemit dises lauter | vnd ausstruckhlich Statuirt, vnnd Ernstlich beuolchen haben wöllen | Zumfall sich hinfür an ainiger Predicant | oder vermainter Lehrer vnderstehen werde | dergleichen Exercitium haimblich oder offentlich | in beywesen bemelter Burger | Paurn | oder vnderthonen anzustellen | vnnd zu halten | oder aber (das noch vill mehr khaines weegs zugedulden) denselben Ir vermainte Beicht vnd Communion, auch andere geistliche officia zu administriren, vnnd Sy dardurch Irer falschen Lehr anhengig zumachen | auch also denen ordenlichen Seelsorgern | Pfarrern | vnd Beneficiaten, an Iren Rechten | eintrag zu thuen. Das so dann ain Jedlicher sollicher Predicant | Er sey wer Er wölle | als baldt ipso facto, aus allen vnsern Landen gäntzlichen | vnd also geschafft | vnd bandisiert sein solle | Das zum Fall Er vber sollich aussschaffung, vnd Bannum, verrer in unsern Lannden oder gebiet zu betretten | Der oder dieselben nit allain

[1]) An die innere Stadt Graz schliesst sich noch Geidorf (III. Bezirk).

Digitized by Google

mûglichist zur verhafftung gebracht: Sondern auch mit ernstlicher Leibs vnd guetsbestraffung | sowoll gegen Iren aignen Personen | als derselben receptatorn, vnd denen so hierrüber Sy aufhalten wurden | ohn alles verschonen | strackhs mit allem ernst | vnd scherffe nach | verfarn werden solle.

Unnd gebieten darauf allen vnnd Jeden obbenenten Geistlichen vnnd Weltlichen Obrigkaiten | Landtshaubleûten | Landts verwaltern | Vitzdomben | Haubtleûthen | Burgermaistern | Richtern | Burgern | Gemainden | vnnd sonsten menigclich | Ob disen Vnsern Generaln stätt vnd vest zuhalten | darwider nit thuen | noch andern zuthuen zugestatten | in khain weiss | als lieb ainem Jeden sey | vnser vngnad vnd straff zuuermeiden. Das mainen wir Ernstlich | Vnd es beschicht hieran vnser entlicher willen vnd mainung. Geben in vnser Stat Grätz | den zwölfften tag des Monats Nouembris | Anno | etc. im Neunvnndneuntzigisten.

Ferdinand[1]).

Ad mandatum Serenissimi Dñi Archiducis proprium.

Siegel

[1]) Geschrieben.

Digitized by Google

V.

Die Rechtmässigkeit des Königthums Ferdinands II. von Böhmen.

Zweiter Theil der Abhandlung:

War die Rejection Ferdinands II. von Böhmen (1619) berechtigt?[1])

Von Oberlehrer Dr. Bothe in Bochum.

Die staatsrechtlichen Gesetze Böhmens, um welche der hitzige Federkrieg im Jahre 1619 entbrannte, gaben meines Erachtens Ferdinand II. ein Recht, die Krone Böhmens für erblich zu erklären[2]). Aber es bedarf doch des Nachweises, dass die Böhmen in der That jene Erbbestimmungen im Laufe der Zeiten als giltig und fortbestehend angesehen haben. Oder ergibt die Betrachtung der geschichtlichen Vorgänge bei der Erhebung der böhmischen Könige ein anderes Resultat?

Dass schon vor Karls IV. Verordnungen das Erbrecht sich als wirkend erwies in der böhmischen Thronfolge des letzten Jahrhunderts der Přemysliden, glaube ich anderwärts[3]) dargethan zu haben. Fördernd war sicherlich der Umstand gewesen, dass seit 1216 stets nur ein Anwärter auf den Thron vorhanden war. Nach dem Erlöschen des angestammten Herrscherhauses im Mannesstamme, ist

[1]) Die Beantwortung dieser staatsrechtlichen Frage an diesem Orte hat seinen Grund darin, dass ich mich im folgenden Theile mit den Einwänden gegen Ferdinands Person beschäftigen werde, unter denen die religiösen Beschwerden einen breiten Raum einnehmen. D. Verf.

[2]) F. Bothe, War die Rejection Ferdinands II. von Böhmen (1619) berechtigt? Erster Theil: War Böhmen Erb- oder Wahlreich? Diss. Halle a. S., 1898, 47 S.

[3]) Ebenda, S. 25. — Bachmann, Geschichte Böhmens, 1899, I, 453, meint, Otakar I. habe 1216 das Seniorats-Erbfolgegesetz beiseite schieben wollen und, „strenge dem Wortlaute seiner neuen Privilegien folgend“ (1198 und 1212), Wenzel wählen lassen. Wie wäre aber das quicumque ab ipsis (= de ipsis, eorum) in Regem electus fuerit des Privilegiums von 1212 (Bothe, a. a. O., S. 9, Anm. 3) mit einer noch bestehenden Seniorats-Erbfolge verträglich?

Digitized by Google

dann dem durch Vertrag zur Nachfolge berechtigten [1]) Habsburger Rudolf als Bedingung für seine Thronbesteigung die Vermählung mit einer der erbberechtigten Prinzessinnen aufgegeben worden [2]). Und nach seinem baldigen Tode folgte ihm nicht sein Bruder Friedrich der Schöne, wie dies der Lehensbrief in Aussicht stellte [3]), sondern die Böhmen erklärten, „zu dem alten Geschlechte ihrer Könige zurückkehren“ zu wollen [4]). Es wurde der Gemahl der älteren, dann der der jüngeren Schwester des letzten Přemysliden König [5]). So lange noch ein Spross des alten Herrschergeschlechtes lebte, ging man nicht gern zu einem anderen über [6]). Wenn die Königstöchter auch nicht selbst die Herrscher wurden, so vermittelten sie doch die Uebertragung der Krone auf ihre Gemahle. Freilich wurden diese gewählt [7]); das war aber ein

[1]) Dennoch liess ihn Albrecht wählen. Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens. Leipzig und Prag, 1770, V, 1, S. 7. Auch erkannte er die Privilegien von 1212 und 1216 an. — J. Lippert, Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. I. Band: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Wien 1896, 419. Die Wahl wäre hier aber auch gemäss den späteren Bestimmungen Karls IV. am Platze gewesen.

[2]) Palacký, Geschichte von Böhmen. II, 2, S. 49. — Dudík, Allgemeine mährische Geschichte. Brünn 1864, XI, 10. — Pubitschka, a. a. O., V, 1, S. 5. Dadurch, dass Albrecht „auf eine Vermählung seines Sohnes mit der königlichen Witwe angetragen hat, scheint er eine Art weiblicher Erbfolge in Böhmen erkennet zu haben“.

[3]) Dudík, a. a. O, XI, 14. — Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae 914 und 915. — Palacký, a. a. O., II, 2, S. 50.

[4]) Schlesinger, Geschichte Böhmens. 1870, S. 183.

[5]) Pubitschka, a. a. O., V, 1, S. 28. — Dudík's Worte, XI, 3, nach dem Aussterben der Přemysliden sei zum ersten Male die Frage hervorgetreten, ob das Land ein Erb- oder Wahlreich sei, sind dahin zu ändern, dass es sich jetzt zum ersten Male darum handelte, ob Böhmen auch in weiblicher Linie erblich sei. Heinrich VII., der die Einsetzung des Königs als sein Recht forderte (Palacký, a. a. O., II, 2, S. 45 und 79. — Dudík, a. a. O., XI, 56), erklärte schon vor Johanns Erhebung, er werde dafür sorgen, dass Elisabeth Königin werde in illo regno, cuius heres est, etsi non possit fieri rex, natura et sexu nolente. Chron. aul. reg. ed. Loserth, p. 229. — Dudík, a. a. O., XI, 56—58, Anm. 1. — Bothe, a. a. O., 40, Anm. 2.

[6]) Pubitschka, a. a. O., V, 1, 29 und 342/43. — Palacký, a. a. O., II, 2, 46, Anm. 57. Chron. aul. reg. ed. Loserth, p. 174. — Dudík, a. a. O., XI, 4, Anm. 1.

[7]) Tomek, Geschichte Böhmens in übersichtlicher Darstellung. Prag 1875, S. 150, 152. Auf dieses Recht hatten sie den angestammten Königen gegenüber verzichtet. — Dudík, a. a. O, XI, 5, Deductio, das ist Nohtwendige Aussführung Bericht und Erzehlung, deren Ursachen und Motiven, warumb Kayser Ferdinandus II. . . . dess Regiments im Königreich Böheim . . . verlustigt . . . worden. 1620.

gutes Recht der Böhmen. Denn mit dem neuen Könige ging das Herrscherrecht nun auf ein neues Geschlecht über. Sicherlich spricht aber das erwähnte Festhalten am Königsgeschlechte auch nach dem Erlöschen des Mannesstammes dafür, dass das damals lebende Geschlecht von dem Forterben der Herrschergewalt überzeugt war. So ist denn auch die Investitur Johann und seinen Erben verliehen worden[1]), und Johann hat die Herzöge von Ratibor, Liegnitz, Brieg etc. in seinem und seiner Erben Namen investirt[2]). Johann handelte weiterhin auch so, als ob sich die Nachfolge seines ältesten Sohnes Karl von selbst verstehe[3]); er vermachte ihm am 9. September 1340 testamentarisch Böhmen, Schlesien, Budisin und Görlitz. Freilich holte er nachträglich doch die Zustimmung der Stände zu dieser „Disposition und Verordnung" ein: sie sollten sie ratificiren, bestätigen und annehmen. Der deswegen berufene Landtag vom 11. Juni 1341 ist aber nun hochbedeutsam für die gesetzliche Fixirung der Primogeniturerbfolge[4]). Derselben entspricht die Lehenshuldigung Boleslaws und Johanns von Schlesien[5]) Eine genauere Präcisirung erhielt die Erbordnung in der Anerkennungsformel der

[1]) Goldast, Commentarii de regni Boemiae . . juribus ac privilegiis 1627, p. 684 (ed. v. Schminke 1719).

[2]) Ebenda, 693.

[3]) Lippert, a. a. O., 424.

[4]) Codex dipl. et epist. Moraviae VII, 235/36. Dominus noster dominus Johannes . . convocatis praelatis . . principibus . . baronibus . . nobilibus . . consulibus seu . . juratis publice . . civitatis Pragensis et aliarum civitatum regni Boemiae civibus nec non . . consiliariis seu ambassatoribus civitatis Wratislaviensis . . praesentialiter astantibus talem coram eis ordinationem duxit publice faciendam volens eam habere robur perpetue firmitatis. Sane videlicet quandocumque ex permissione divina ipsum dominum Regem ab hac vita, quod absit, migrare contingeret, quod tunc statim nos et praedicta civitas Pragensis ad illustrem principem dominum Karolum, dicti domini nostri regis . . Boemiae primogenitum, . . suosque . . heredes dumtaxat et ad nullum alium iuxta ordinationem praedicti domini nostri . . regis respectum omnimode habere debeamus . . volumus . . sibi tamquam vero et legitimo domino nostro in omnibus et per omnia intendere, parere et obedire . . Daher heisst es mit Recht, Karl sei jure hereditario gefolgt. Man hat Johann auch vor Karl gewarnt, weil er beim Volke beliebt sei als heres regni et de stirpe regum Bohemiae. Goldast, a. a. O., S. 637. — Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwickelung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527—1848. Prag 1872. S. 13. — Wernunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I. 278. 138/39.

[5]) Jireček, Codex juris Bohemici, II, 1, 210/11, ratione primogeniturae. Ebenso heisst es im Testamente Johanns von Mähren. Ebenda, II, 1, 572/74.

Digitized by Google

Städte bei der Annahme von Karls IV. erstem bald darauf gestorbenen Sohne Wenzel 1350[1]).

[1]) Dudík, a. a. O., XII, 225/26 Anm. 2. — Jireček, a. a. O., II, 1, 350/51, 356/57. Der Treueid der Städte stellt die von Johann getroffene Bestimmung nicht als alleinige Ursache ihrer Zustimmung zur Primogeniturerbfolge hin, sondern nennt sie antiqua regni Boemiae consuetudo dudum laudabiliter observata. Die Ordinatio Joannis wird wiedergegeben: primogenitum suum (Carolum) eiusque heredes et successores per masculinam lineam descendentes ab ipso in .. regno suo Boemiae suos heredes et successores esse constituit. Das ab ipso descendentes muss auf Karl bezogen werden. Dann muss man unter den successores doch wohl die Brüder und entfernteren Verwandten des zeitweiligen Herrschers im Gegensatze zu den heredes als Leibeserben verstehen. Demnach ist die Verordnung Johanns gemäss den 1348 gegebenen Bestimmungen Karls IV. erweitert; aber auf Karls Brüder bezieht sich das successores noch nicht; das widerspräche dem descendentes ab ipso. Seit 1349 gehörte von ihnen deshalb nur Johann zu den anwartenden Erben des Thrones in Folge besonderer Bestimmung. — .. promittentes .. eadem iuramenta corporalia .. non extante .. Wenzeslao, suo primogenito, vel illo non existente seniori suorum heredum, vel ispo absque heredibus decedente, fratri suo seniori (Jireček, II, 1, 355, „seinem altisten brueder darnach"), si quem habuerit, aut illo decedente, seniori eiusdem fratris heredi et sic demum inantea senioribus fratribus ac seniorum fratrum senioribus heredibus in linea sexus masculini procedendo continue praestare et corporaliter facere perpetuis temporibus affuturis. Die damalige Auffassung der Erbordnung ist noch weiter dargelegt in der Erklärung der Prager Bürgerschaft vom 5. August 1356: (Jireček, a. a. O., II, 1, 428/29.) .. primogenitus in regem assumi debeat, aut eo non existente, secundogenitus, vel in defectu secundogeniti, si fortasse non foret, tertiogenitus aut quartogenitus vel quintogenitus, .. quod dignitas regni et coronae B. .. penes illum remaneat, qui paterno stipiti regis ... conspicietur in procedenti linea proquinquior. Wenn der Erstgeborene auch einen Sohn hinterliess, als er, ohne zur Regierung gelangt zu sein, starb, so folgte doch nicht dieser, sondern der nächstjüngere Bruder des Verstorbenen im Anrechte auf den Thron. Ebenso, wenn sämmtliche Söhne des Regenten mit Hinterlassung von Erben vor dem Vater verstorben wären, so würde, falls der Erstgeborene zwar keinen Sohn, aber einen Enkel, der secundogenitus aber einen Sohn zurückliesse, letzterer vor jenem bevorrechtigt sein. Dies widerspricht Karls IV. Goldener Bulle von 1356. Vgl. Bothe, a. a. O., 27, Anm. 1. — Von besonderer Wichtigkeit ist die Betonung der Verpflichtung, den in Frage stehenden Erben anzunehmen (assumi debeat.) Wenn übrigens Karl trotz der Bestimmung von 1341 das Anerkennungsgesuch mit der Ungewissheit motivirt, die über seinen Nachfolger bestehe, so erklärt sich das aus den obwaltenden Umständen. 1349 schon hatte er seinen Bruder Johann und dessen Erben für den Fall seines erbenlosen Absterbens als Nachfolger in Aussicht genommen. (Jireček, a. a. O., II, 1, 334.) Is, cuius tunc .. interesse videbitur, in Boemiae regem assumi et coronari debeat. Da ihm nun ein Sohn geboren war, wünschte er eine neue, präcisere Fassung der Erbordnung, bei der unter Berücksichtigung aller Eventualitäten jede Ungewissheit ausgeschlossen sein würde. — Seltsam ist, dass die Stände 1350 auf die Bestimmung von 1341, nicht auf die von 1348 zurückgriffen.

Digitized by Google

So war also die Thronfolge damals genau geregelt. Man kann daraus die usuelle Geltung von Karls IV. gesetzlicher Normirung des Erbrechtes erkennen. Nur von dem Erbrechte der Frauen verlautet nirgends etwas. Und in der That scheint auch Karl IV. diese Einbeziehung derselben in die mit Erbrecht Ausgestatteten selbst anderwärts zu widerrufen. Denn 1355 sichert er seinem Bruder Johann die Krone zu, „wann er und seine Erben, Könige von Behmen, ohne Männliche Leibserben mit Todt abgehen solten". Aber man darf hier nur folgern, dass die Brüder und Bruderssöhne, also die männliche Seitenlinie, nach dem Erlöschen der männlichen Descendenz den Töchtern der directen Linie im Erbrechte vorgingen. Eigentlich hätte diese Norm erst von Karls Leibeserben an in Kraft treten sollen, aber Johann war ja durch die Annahme von 1349 und 1355 gegebenenfalls in die Stellung eines verus legitimus et naturalis dominus eingerückt [1]), der absque electione, sine assumptione alia et absque difficultate qualibet hätte folgen müssen. Dass den Frauen von Karl das Erbrecht nicht nachträglich wieder aberkannt ist, lehrt der Vertrag, welchen er, Wenzel und Johann von Mähren 1364 mit den Habsburgern schliesst [2]). Und dass dies Erbrecht nach der Auffassung der Betheiligten erst bei gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes in Kraft trat, kann man aus der Fassung des Verzichtes Rudolfs von Habsburg vom 5. September 1360 folgern [3]).

Von Seite der Stände erfolgte also zu jener Zeit in ihren officiellen Auslassungen eine Anerkennung der weiblichen Erbfolge nicht. Von den männlichen Sprösslingen des königlichen Hauses, der prosapia regalis, stand aber das, was Karl in seiner goldenen Bulle

[1]) Der andere Bruder Karls, Wenzel, ist dies ohne einen bestimmten Beschluss des Herrschers und des Volkes nicht. Toman, a. a. O., S. 13. Die Regelung der Erbfolge hatte nur Bezug auf Karls Nachkommen. Vgl. o.

[2]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895, N. 144, S. 226/27.

[3]) Jireček, a a. O., II, 1, 478. . . et nominatim illi juri, quod ex parte illustris principis Catharinae, . . . Imperatoris filiae, contboralis nostrae clarissimae, habere possemus; nam id ipsum jus nobis suffragari non debet, nisi forte d. noster Imperator et d. marchio . . et eorum heredes masculini sexus, . . ita decederent, quod ipsi legitimos post se non relinquerent corporum suorum heredes, sexus, ut praemittitur, masculini. Auch Rudolf II. hielt seinen Bruder Ernst für berechtigter zum Throne als seine Töchter. Gindely, G. d. b. A. I, 24.

Digitized by Google

von 1348 statuirt hatte, zu seiner Zeit unter Zustimmung des Volkes in Ausübung: sie Alle waren der Reihe nach erbberechtigt. Die einzige Forderung war, dass der Abkömmling legitimus, aus ehelichem Bette entsprossen[1]) sei.

So folgte denn auch Wenzel, Karls zweiter Sohn dieses Namens, der schon im Alter von zwei Jahren zum Könige erhoben war, nach dem Rechte der Erstgeburt „ohngefordert von den Ständen, alleinig aufs befelch seines Vatters[2])". Auch Sigismund gerirte sich dann ganz als Erbherrscher. Nach seinem Regierungsantritte nannte er sich „der natürliche Erb- und Landherr[3])". Aber auch aus der Erklärung, welche er 1388 Wenzel gegenüber abgab, geht hervor, dass ihm nach der damals bestehenden Erbfolgeordnung das nächste Anrecht auf den Thron zustand, falls Wenzel ohne Leibeserben sterben sollte. Er verzichtet darin auf dies Vorrecht[4]) und spricht die Böhmen los „von allen und jeden Verheissungen, mit welchen (sie), es sey auff waferley weiſe, entweder aus geleiſter Trew und Glauben, oder auch auß Ordnung der Succession oder des

[1]) Toman, a. a. O., S. 12, will legitimus in Karls Statut (vgl. Bothe, a. a. O., S. 26/27) mit „gesetzlich" ex lege idoneus wiedergeben. Ich vermisse dann aber heres. Denn nullus legitimus bleibt so ohne Sinn. Auch waren ja „dem Gesetze gemäss" alle Angehörigen des königlichen Geschlechtes der Reihe nach Erben. Und warum sollte denn — die Richtigkeit Toman's vorausgesetzt — Johann von Mähren legitimus gewesen sein, der andere Bruder (Wenzel) nicht? Wenn übrigens Toman gegen die Uebersetzung von legitimus mit „ehelich" Einspruch erhebt, weil zu damaliger Zeit dies selbstverständliche Voraussetzung gewesen sei und deshalb nicht besonders betont sein würde, so verweise ich auf die Urkunde über den Erbvertrag zwischen Luxemburgern und Habsburgern vom 15. Mai 1366 (Jireček, a. a. O., II, 1, 541/48): „unser aller eheliche kindt, sün und töchter". Vgl. auch Karls IV. goldene Bulle: Si vero primogenitus . . absque heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret. Bothe, a. a. O., 27, Anm. 1. — Ebenda 43: heredas suos legitimos ex lumbis descendentes.

[2]) Schlesinger, a. a. O., 222.

[3]) In den Iglauer Compactaten 1436. Goldast, a. a. O., 696.

[4]) Wenzel solle das Konigreich Böhmen, „in welchem vermög der Väterlichen Übergab und nach Ordnung der Succession Uns, als nach . . Unsern Brudern Herrn Wenceslaum, dem Eltesten Sohn Unsers seeligen Kaysers (Im fall Er, das Gott verhüten möge, ohne rechtmässige Erben solte sterben), das völlige Recht der Succession gebüret", geben können, wem er wolle, ihm oder Johann von Görlitz und Lausitz. — Die Bezeichnung „rechtmässige Erben" spricht in diesem Zusammenhange wieder gegen Toman's Auffassung von legitimus; vgl. Anm. 1. Es können nur eheliche Kinder (Söhne) darunter verstanden werden.

Digitized by Google

Rechtens (ihm) verbunden [1])' wären. Dass schliesslich Sigismund den Thron doch nur den Ständen verdankte [2]), findet eine hinreichende Erklärung in der damaligen revolutionären Strömung. Bemerkenswerth sind dem gegenüber die Aeusserungen der incorporirten Provinzen: ‚Sie könnten ohne Nachteil jhrer Ehren und guten Namens von jhrem rechten und Erblichen König durchaufs nicht abweichen'. Ebenso äussert sich der böhmische ‚Freiherrlich und der Edlen Standt [3])'.

Da Sigismund ohne männliche Nachkommen war, musste sich nun zeigen, ob Böhmen auch in weiblicher Linie erblich sei. Sigismund selbst wies die Böhmen auf den Wortlaut der Goldenen Bulle von 1348 hin [4]), wonach seine Tochter Elisabeth einen Anspruch auf den Thron erheben könne. Er berief sich auf einen Präcedenzfall: auch sein Grossvater Johann ist durch Vermählung mit der Thronerbin zur Krone gelangt. Ebenso solle jetzt Albert (Albrecht), Elisabeths Gemahl, als König anerkannt werden. In der That zeigt der Vorgang bei Johanns Erhebung, dass die Böhmen gerne an dem Herrschergeschlechte auch in weiblicher Linie festhielten [5]). Freilich bestand damals noch keine gesetzliche Regelung: die ist erst durch Karl IV. gegeben; aber wohl hatte sich ‚die als Gesetz geltende rechtliche Uebung' herausgebildet, ‚in Ermangelung von Söhnen den unverheirateten Töchtern, welche noch nicht abgefunden waren, das Erbe zu geben [6])'. Hienach hätten die Böhmen gegen Elisabeth Einwendungen erheben können. Aber in Karls IV. Statut steht nichts von der Einschränkung des Erbrechtes der verheirateten Töchter. Und doch gab es nur dies Gesetz über diese Frage. Darum musste es als das einzige Regulativ bei der Beurtheilung der weiblichen Erbforderungen den Ausschlag geben. Den Zeitpunkt des Eintrittes eines Erbrechtes der Frauen hatten dann aber nicht erst die Stände zu be-

[1]) Jus hereditarium. Das ist Erbgerechtigkeit und rechtmässige Succession in dem Königreich Böhaimb. 1621.

[2]) Palacký, a. a. O., III, 2, 50.

[3]) De statu Bohemico, Das ist der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königlichen Mayestät Ferdinandi Secundi Fundamental-Deduction. 1621. Auch während des Aufstandes wurde das Erbrecht nicht gänzlich geleugnet. Pubitschka, a. a. O., VI, 3, S. 498 x.

[4]) Palacký, a. a. O., III, 3, S. 295. — Goldast, a. a. O., 643, 646.

[5]) Vgl. o.

[6]) Toman, a. a. O., 13/14.

Digitized by Google

stimmen, sondern er stand von vornherein fest: nach dem Aussterben des Mannesstammes. Sonach war Elisabeth Erbin. Jedoch haben wir gesehen, dass in den Erklärungen der Städte u. s. w. auf das Erbrecht der Frauen nie Bezug genommen wurde. Es bestanden nun aber auch die Erbverträge der Habsburger mit den Luxemburgern, und zwar wäre Albert laut des durch Wenzel veränderten Vertrages vor Elisabeth erbberechtigt gewesen [1]). Aber weder Karl IV. noch Wenzel waren zum Abschlusse von solchen Erbverträgen berechtigt gewesen [2]). Und so ist Albert in der That nur darum König geworden, weil er die Hand der Erbtochter besass [3]). Dass aber die Stände in den vorangegangenen unruhigen Zeitläuften sich zu fühlen begonnen hatten, trug die Frucht, dass die Einwilligung derselben zur Nachfolge eingeholt werden musste, wie dieselbe ja schon bei Sigismund erforderlich gewesen war. Hier war dieselbe umsoweniger zu umgehen, als ja mit Albert ein neues Geschlecht den Thron erblich in Besitz nahm. Dass dies in Aussicht stand, beweist der fünfte der Punkte, welche man Albert am 27. December 1437 zur Annahme vorlegte: darin ist gesagt, er „wie seine Kinder" sollen „Herr und Erbe" des Königreiches sein [4]). Dass die Auffassung der Zeitgenossen nach Albrechts Tode dem Erbrechte Wladislaus I. günstig war, geht aus der Motivirung der Ablehnung der angebotenen Krone durch Albrecht von Baiern [5]) und Friedrich III [6]) hervor. Wenn die Böhmen sich den Ansprüchen des

[1]) Bothe, Diss., a. a. O., 34, Anm. 2. — Gluth, Die Wahl Ferdinands I. zum König von Böhmen 1526. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XV. Jahrg., Prag 1877, S. 200, sieht in Albrechts Wahl nur die Anerkennung dieses Erbrechtes durch Erbvertrag. — Wenzel verstiess mit der Abänderung des Vertrages gegen Karls IV. ausdrückliches Verbot. Schwind und Dopsch, a. a. O., Nr. 114, S. 228/29.

[2]) Bothe, a. a. O., 35. Auch die erfolgte Zustimmung der Stände vermag den Vorgang nicht zu rechtfertigen. So lange nicht die von Karl IV. selbst gegebene Nachfolgebestimmung von 1348 aufgehoben wurde, hatten im Falle des Aussterbens des Herrscherhauses die derzeitigen Stände die Ernennung des Nachfolgers vorzunehmen. — Schlick, Kurtze Information Von der Königlichen Erb- und der Ständten Wahlgerechtigkeit in Böhmen, 1617. — (Goldast, a. a. O., II, 125.) „Antecessores können ihre Successores efficaciter nicht obligirn."

[3]) Goldast, a. a. O., 643, 647. — Pubitschka, a. a. O., VI, 1. S. 349; VI, 3, S. 498x.

[4]) Palacký, a. a. O., III, 3, S. 300.

[5]) De statu Bohemico etc., a. a. O.

[6]) Aeneas Sylvius: negavit orphani hereditatem quoquo pacto invasurum. Goldast, a. a. O., 653.

Digitized by Google

Erben verschlossen, so belehrt uns Ptazek's Rede[1]), dass man mit Geflissenheit dagegen blind war. Lassla war unmündig, und man bedurfte eines kräftigen Regenten. Schliesslich wurde jener dennoch König; freilich musste er den Titel eines erwählten Königs annehmen. Und nach seinem Tode gingen die Böhmen von dem bisherigen Herrscherhause ab. Dass aber die Erwählung des Georg Podiebrad nicht von ausschlaggebender Bedeutung bei der Frage nach dem böhmischen Nachfolgerechte sein kann, lehrt das Zurückgreifen auf das frühere Regentenhaus schon bei seinen Lebzeiten. Der Sohn der jüngeren [2]) Schwester Lasslas, Wladislaus II., wurde zum Herrscher erhoben. Freilich ist das noch kein Beweis für die Erblichkeit der Krone. Jahrhunderte lang ist die deutsche Kaiserkrone bei einem Hause geblieben und doch hätten die Kurfürsten schwerlich die Erblichkeit derselben ‚sich aufladen lassen'. Und Wladislaus musste ja sogar die Erklärung abgeben, dass er kein Erbrecht besessen habe[3]). Immerhin lehrt die Betrachtung der Parteigruppirungen jener Zeit, dass er den Vertretern der Erblichkeitsidee den Thron verdankte. Wie sehr man übrigens in jenen Zeiten noch den Bestimmungen Karls IV. Gewicht beilegte, zeigt das Verhalten der Schlesier den böhmischen Gesandten gegenüber, welche für Podiebrad werben wollten. Sie lasen ihnen den Wortlaut der Goldenen Bulle vor[4]). Ausserdem thut der Beschluss des Prager Landtages vom 17. Mai 1497 kund, dass man mit Wladislaus II. Erwählung sein ganzes Geschlecht zum Throne berufen hatte. Denn nur für den Fall, dass er ohne Erben stürbe, wurde die Berufung eines Wahllandtages binnen vier Wochen vorgesehen.

Wenn man daher die Wirren jener Zeit und die dadurch angebahnte Verstärkung des ständischen Einflusses in Regierungsangelegenheiten berücksichtigt, so muss man sich über das Fortwirken und stetige Wiederhervorbrechen des Erblichkeitsprincipes wundern.

[1]) Pubitschka, a. a. O., VI, 1, S. 385/86. — Palacký, a. a. O., IV. 1, S. 31.

[2]) Die ältere hatte mit ihrem Gemahle, Wilhelm von Sachsen, auf ihr Recht verzichtet. Goldast, a. a. O., 657. — Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad. Prag 1878, S. 46, Anm. 1. Auch entsprangen aus ihrer Ehe keine männlichen Nachkommen. Dennoch hat Wilhelm von Sachsen die Geltung des weiblichen Erbrechtes zunächst eifrig verfochten. — Palacký, a. a. O., IV, 2, S. 30.

[3]) Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen. Prag 1878, I, 55.

[4]) Jordan, Das Königthum Georgs von Podiebrad. Leipzig 1861, 17.

Digitized by Google

Durch Wladislaus II. ist dann das karolinische Erbfolgegesetz auch auf die weibliche Nachfolge in Anwendung gebracht[1]). Freilich musste Ludwig zunächst erklären, dass er von den Ständen „aus freyem Willen" erwählt worden sei. Aber er wurde auch zu Lebzeiten seines Vaters anerkannt und war bei der Krönung noch nicht einmal drei Jahre alt[2]). Da war die Erhebung in der That etwas, was nach den Unregelmässigkeiten des XV. Jahrhunderts nicht gut von den Ständen gefordert werden konnte, sondern ihrer freien Entscheidung überlassen werden musste[3]). Später sind dann Ludwig wie Anna ausdrücklich als Erben bezeichnet worden, am 24. Februar 1507. Und ebenso bestimmten die Stände auf dem St. Jacobi-Landtage 1508, dass die Herren und Ritter, welche königliche Räthe seien, auf Berufung des obersten Burggrafen die Verleihung von Aemtern vorzunehmen hätten, wenn die Erben Wladislaus' bei seinem Tode noch regierungsunfähig wären. Und 1518 nahmen die Böhmen Ludwig „als jhren gnädigsten König und Erbherrn gerne vor mündig an"[4]. Soviel ist aber sicher, dass die böhmischen Stände seit Sigismund hinsichtlich der Nachfolgebestimmung sich manche Rechte angeeignet haben, welche ihnen von Karl IV. versagt worden waren. Die Könige müssen ihnen Reverse ausstellen und die Zustimmung der Stände zu der beabsichtigten Erbfolgeregulirung nachsuchen. Ja, trotzdem 1510 durch die dispositio Wladislai die Nachfolge nach Erbrecht für Anna gesichert war, musste dieselbe und ihr Gemahl die Stände ersuchen, die Erbin anzunehmen. Zur Zeit Karls IV. gab es auch eine solche Annahme; damals war sie aber eine Pflicht der Stände, ähnlich der Treueidleistung im Karolingischen Reiche zur Zeit Pippin's, jetzt ein Recht[5]). Und nun wollten die Böhmen das Erbrecht Annas nicht anerkennen, namentlich weil sie ohne ihre besondere Zustimmung[6])

[1]) Bothe, Diss., a. a. O., 37.

[2]) Palacký, a. a. O., V, 2, S. 125, 164. — Schlesinger, a. a. O., 383.

[3]) Brieve Information des affaires du Palatinat. S. 5. Wladislaus betont ausdrücklich, dass die Stände ayent de leur franche volonté et sans y avoir été obligéz, esleu et couronné de nostre vivant Serenissime Prince et Seigneur Louys. Palacký, a. a. O., V, 2, S. 165. — Goldast, a. a. O., 251. — Glafey, Pragmatische Geschichte von Böhmen. 1729, 400.

[4]) Goldast, a. a. O., 665.

[5]) Vgl. o.

[6]) De statu Bohemico etc., a. a. O. — Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. (G. d. G.) Leipzig 1894. S. 469.

Digitized by Google

sich vermählt hatte. Das war aber eine angemasste Forderung. Mit Karls IV. Erbfolgeregulirung stand sie im Widerspruche. Die Böhmen hatten fälschlicherweise eine Bestimmung des Privatrechtes auf das Staatsrecht übertragen [1]). Wenn sie überhaupt die Erbfolge den Frauen zugänglich sein liessen, hatte dies in der von Karl IV. stabilirten allgemeinen Fassung zu geschehen. Dass man zur Zeit dieses Herrschers keine solche Einschränkung kannte, zeigt zur Genüge der Verzicht der Habsburger von 1360 [2]). Mit Recht legte daher Ferdinand I. gegen die ständischen Uebergriffe Verwahrung ein [3]) und verhalf endlich der richtigen Interpretation von Karls IV. Regulirung des Erbganges zur Geltung. Hatte auch eine Zeit lang die von den Ständen behauptete Bedingung für die Thronfolge der Frauen usuell bestanden, — durch ihre Bezugnahme auf Karls IV. Statut gaben die Böhmen diese Position wieder auf. Nicht nur die männlichen Nachkommen und nach ihnen die unverheiratete Tochter des letzten Königs waren Erben [4]), sondern alle Glieder des königlichen Hauses, soweit sie legitimi, „ehelich geboren", waren.

Zugegeben aber, dass die Böhmen trotz ihrer Anerkennung von Karls IV. Satzungen ein Recht hatten, Anna die Erbfolge zu verweigern, so mussten doch, selbst wenn sie und damit Ferdinand I. nur durch Wahl die Krone erhalten hätten, die ihrer Ehe Entsprossenen Erben sein.

Und in der That kommt nun im XVI. Jahrhundert das Erblichkeitsprincip wieder kräftiger zum Durchbruch, nachdem es im XV. in Folge der hussitischen Unruhen vielfach verdunkelt worden war. Freilich ist es nicht mehr so rein und von ständischen Einflüssen unberührt, wie zur Zeit der ersten Luxemburger. Es hatte sich ja seit Sigismund der Brauch eingeschlichen, dass selbst der Erbe des Thrones der Annahme oder Anerkennung der Nation zur Uebernahme der Regierung bedürfe, namentlich wenn er schon bei Lebzeiten des

[1]) Kalousek, Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes. Prag 1871, S. 10. Toman, a. a. O., 13/14. Maiestas Carolina, LVIII, LXX.

[2]) Vgl. o.

[3]) Pubitschka, a. a. O., VI, 3, 6.

[4]) So war der Böhmen Auffassung 1526. Toman, a. a. O., 15/16, erblickt darin „einen directen Beweis" für die Richtigkeit seiner Auslegung des Erbrechtes der Frauen. Bothe, a. a. O., 39.

Digitized by Google

Vaters die königliche Würde erlangen wollte. Eigentlich hatten die Stände dies ja überhaupt nicht mehr gestatten wollen. Auch „ein Sohn und Leibs Erb“ sollte nicht „bey deß Königs Leben, sondern erst nach seinem Todte gekrönt“ werden, eine Clausel, aus der andererseits die Anerkennung der Erbberechtigung des Königssohnes in die Augen springt: von dem Erforderniss einer Wahl ist nirgends die Rede[1]). Endlich errang aber Ferdinand I. wenigstens das Zugeständniss, dass der erwachsene Sohn des letzten Königs bei dessen Lebzeiten gekrönt werden dürfe[2]). Er selbst machte freilich hiervon keinen Gebrauch. Sein Sohn Maximilian ist nur als Nachfolger designirt. Aber selbst dazu hielt Ferdinand I. eine Annahme für nöthig, trotz des zugestandenen Erbrechtes.

Auch musste sich Maximilian II. bei den Böhmen bedanken, dass sie ihm die Führung des Königstitels zu Lebzeiten seines Vaters gestatteten. Und noch dazu hatte er das Versprechen geben müssen, sich nicht in die Regierung mischen zu wollen[3]). Ebenso steht es bei Rudolfs Annahme[4]). Der Schluss, welchen die Gegner Ferdinands II. aus diesen Vorgängen ziehen, dass man sich um der Stände Gunst und Bewilligung „nit hoch zu bekümmern, bemühen oder bedancken gehabt“, wenn Böhmen wirklich ein Erbreich gewesen wäre[5]), ist übereilt. Seit dem Abkommen zwischen Ferdinand I. und den Ständen vom 2. Mai 1527 und noch mehr seit der erneuten Betonung der karolinischen Erbschaftsbestimmungen von 1547 ist an dem Rechte der Nachfolge des mündigen Sohnes nicht mehr zu zweifeln[6]). Die Annahme seitens der Stände war nichts als eine leere, dem Stolze der böhmischen Herren zugestandene, auf die Befriedigung des ständischen Ehrgeizes berechnete Förmlich-

[1]) Die Böhmen unterschieden damals zwischen solchen Herrschern, welche dem Erbrechte und solchen, welche der Wahl die Krone verdankten. Die, welche „nicht ordenlich erwöhlet“ worden seien, hätten „zuvorn das jurament zu leisten“. Deductio etc., a. a. O.

[2]) Tomek, a. a. O., S. 348.

[3]) Bref recueil des causes qui ont meu les estats de Boheme et provinces incorporées à n'admettre le Roy Ferdinand etc. et à proceder à l'Election d'un nouveau Roy. S. 7.

[4]) Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Schaffhausen 1857, VII, 11.

[5]) Glafey, a. a. O., 518/19. 521/23.

[6]) Bothe, Diss., a. a. O., 45/46.

Digitized by Google

keit [1]). Zwischen einer Wahl und dieser Annahme ist ein grosser Unterschied [2]).

Das Besprochene bezieht sich nur auf Fälle, wo die Krone vom Vater auf den Sohn überging. Anders musste es werden, wenn ein Herrscher ohne Leibeserben blieb. Denn die Böhmen hatten 1527 nur hinsichtlich des mündigen Leibeserben eine Zusage abgegeben. Freilich war durch die Wiederannahme der Erbgesetze Karls IV. im Jahre 1547 die Krone allen Gliedern des Herrscherhauses, selbst den weiblichen, im Erbgange zugestanden. Bei der erfolgten Steigerung des ständischen Selbstbewusstseins musste es aber eintretenden Falles zweifelhaft werden, ob jenes Statut consequent beachtet werden würde. Und in der That handelt es sich bei Matthias nicht nur um eine blosse Formalität; er ist nicht angenommen, sondern gewählt. Er gesteht dies selbst ein. Rudolf sucht die Wähler zu gewinnen, damit nicht Zerrüttungen einreissen möchten, falls er ohne Leibeserben stürbe. Sie möchten Matthias zum künftigen Könige designiren „und hernacher auch vor jhren König erwählen und annemen". Demnach bestand in den Augen der Stände und der damaligen Regierung nur ein Erbrecht der directen männlichen Nachkommen [3]). Matthias wurde erst als Nachfolger vorgesehen, durfte sich aber nicht in die Regierung mischen; dann ist er zum Könige erwählt, jedoch nur gegen den Revers, innerhalb von 14 Tagen

[1]) Wenn Toman, a. a. O., 16, sagt, nach richtiger Interpretation von Karls IV. Gesetz hätte die Annahme nur bei weiblichen Erben erfolgen dürfen, so geht er auch damit zu weit. In dem karolinischen Statut steht nichts davon.

[2]) Toman, a. a. O., 17, setzt sie einander gleich, da sich in beiden der Wille der Nation manifestirt habe.

[3]) Ueber diese Stellungnahme Rudolfs und Matthias' sagt Bref recueil etc. a. a. O., S. 8, mit Recht, sie hätten hiedurch reconnue et confirmé que notamment en ce cas, lorsqu'ils n'ont point d'heritiers, les Estats iouissent de leur libre election. Articuli Die bey Königs Ferdinandi Persohn zu erwegen wie er sich vor :bey: und nach gehaltener Böhaim. Crönung erzeigt hat. 1619. Artikel, welche in aller Dreyen Herren Stände defs Königreichs Böheimb ... gehaltenen Zusammenkunft ... berathschlagt und beschlofsen worden seyn. 1619. Dass Rudolf in der That unter den im Majestätsbriefe wiederholt genannten Erben nur Leibeserben gemeint hat, geht aus seinem Erlasse vom Jahre 1608 hervor (Glafey, a. a. O., 583), worin er sagt: „Der König in Böhmen, er sey enttweder aufs unsern Erben (die uns der Allmechtige ezliche im Ehestande behelffen möchte) oder es sey unser .. lieber bruder als Anwarttender Königk Inn Böhmen."

Digitized by Google

‚nach würcklicher vollziehung' die Privilegien des Landes zu bestätigen [1]).

Nun ist freilich die Wahl Matthias' ganz dem 1526 von den Ständen gefassten und 1527 von Ferdinand I. legalisirten Beschlusse entsprechend, wonach zu Lebzeiten eines Königs nur Leibeserben gekrönt werden konnten [2]). Darum nannten die Böhmen Matthias' Erhebung mit Recht eine Ausnahme, die nicht zum Präcedenzfalle werden dürfe [3]). Sie meinten dies freilich wohl in dem Sinne, dass sie eigentlich einen Anderen wählen könnten, da kein superstes ‚legitimus' vorhanden sei. Das Festhalten am Hause Habsburg wollten sie nicht als ihre Verpflichtung betrachtet wissen. Und damit forderten sie zu viel, was ihnen freilich von der schwachen, schlecht informirten Regierung zugestanden wurde. Denn durch die Landtagsbeschlüsse von 1545 und 1547 waren Karls IV. Fundamentalgesetze wieder in Kraft getreten, das ganze Geschlecht war demnach zur Nachfolge berechtigt. Denn dass Karl IV. unter der prosapia regalis nicht nur die directe Nachfolge des Sohnes auf den Vater gemeint hat, beweist die Formulirung in der Majestas Carolina: ex descendenti vel collaterali linea [4]). Das Zugeständniss Ferdinands I. von 1527 bezog sich aber auch nur auf die Erhebung eines Herrschers bei Lebzeiten eines anderen. Für die Lebensdauer des regierenden Königs durften also auf Grund jener Einräumung in der That die Stände ihre Anerkennung versagen, wenn der Betreffende nicht directer Leibeserbe war. Nach dem Tode des Königs Rudolf hätte aber Matthias als der Nächstberechtigte vom Throne Besitz ergreifen können, ohne gewählt zu werden. Er hätte nur von den Böhmen angenommen werden müssen. Freilich wusste er dies selbst nicht oder verzichtete auf dies Recht: er erklärte ganz allgemein Böhmen für ein Wahlreich [5]).

[1]) Matthias' Confirmation 1611. Die andere Apologia Der Stände deſs Königreichs Böheimb, so den Leib und Blut unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi unter beyder Gestalt empfahen. 1619.

[2]) Bothe, Diss., a. a. O., 46.

[3]) Glafey, a. a. O., 566/68.

[4]) Jireček, a. a. O., II, 2, 112.

[5]) Hurter, a. a. O., VI, 45/46. Wie unklar und schwankend die Begriffe Erbreich und Wahlrecht in jenen Zeiten waren, lehrt die von Kraus, Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XXVI, 191, abgedruckte Information der Anhaltischen Kanzlei, wo in Punkt 2 von Erbländern, in Punkt 7 von

Das Urtheil über die böhmische Nachfolgeordnung ist dahin zusammenzufassen, dass die Erblichkeit der Krone im XV. Jahrhundert öfters nicht beachtet, im Anfange des XVII. falsch beurtheilt ist, trotz der mehrfachen Hinweise auf die Erbregelung Karls IV. Dass aber Böhmen durch seine Geschichte sich als Wahlreich kennzeichne, wird man im Hinblicke auf die zahlreichen eigenen, dem Erbrechte günstigen Auslassungen der Böhmen doch wohl nicht behaupten können.

Wie ist nun hiernach Ferdinands II. Königthum staatsrechtlich zu beurtheilen?

Er ist von seinem Vorgänger verwandtschaftlich noch weiter entfernt, als dieser von Rudolf. Erst durch den Verzicht der Brüder Matthias', Albrechts und Maximilians, wird er in den Vordergrund geschoben. Nach der bei Matthias' Erhebung hervortretenden Auffassung mussten die Böhmen eine Nachfolge Ferdinands auf Grund des Erbrechtes für durchaus unzulässig halten, namentlich aber musste eine Krönung zu Lebzeiten Matthias' ihnen unerhört vorkommen. Jenen hatten sie gewählt, und doch war seine Einsetzung noch für eine Abweichung von der sonst üblichen Form erklärt, welche sich nach dem Beschlusse von 1527 richtete. Wenn wir aber absehen von jenem Landtagsentscheide, dem Ferdinand I. seine Genehmigung ertheilt hatte, dass bei Lebzeiten eines Königs nur ein mündiger Leibeserbe desselben erhoben werden dürfe, so lässt sich nirgends eine Verhandlung zwischen Herrscher und Ständen entdecken, durch welche Karls IV. von Wladislaus II. und Ferdinand I. wieder neu stabilirte Grundgesetze Böhmens auf Grund einer Vereinbarung umgestaltet worden wären. Und doch wäre dies die einzige Möglichkeit gewesen, ihre Wirkung zu paralysiren. Die böhmischen Stände hatten das Zurechtbestehen der Erbrechtsbestimmungen anerkannt, wenn nicht durch ihre Zustimmung zu Wladislaus' Verordnungen und zu Ferdinands I. vielleicht gewaltsam geschaffenen Entscheidungen, so doch gewiss durch die völlig ohne

der zu verlangenden Königswahl die Rede ist. — Im Jahre 1599 schildert Reichart Streinen (Richard Strein von Schwarzenau) in seinen „Bedencken wegen des Koenigreichs Boeheim, Ob dasselbig Erblich oder ein Wahl-Koenigreich seye" (Goldast, Commentarii de regni Boemiae juribus ac privilegiis, II, 91), Matthias die Ansichten der Böhmen: die Einen erklärten, dass sie „einen Herrn von Oesterreich zu nehmen schuldig, aber einen zu ihrem Gefallen", die Anderen meinten, im Leben des Königs keinen Nachfolger „benennen" zu brauchen, die Dritten verlangten die freie Wahl.

Digitized by Google

Zwang geschehene Bitte an letzteren, Karls IV. Statut zu erläutern [1]). Dass sie dasselbe anders aufgefasst wissen wollten als der Wortlaut zuliess [2]), ändert nichts an der Thatsache, dass sie durch dieses Ersuchen um Auslegung der Goldenen Bulle deren Fortwirken in der Nachfolgefrage zugestanden haben. Wenn nun auch Rudolf und Matthias fälschlicherweise das Erbrecht als auf die directen männlichen Nachkommen beschränkt angesehen hatten, so kann doch dadurch dem Fortbestehen des Erbanspruches späterer Rechtsinhaber kein Eintrag geschehen. Denn es ist keine formell rechtliche Aufhebung der alten Erbordnung erfolgt, vielmehr hat nur eine irrthümliche Ignorirung in einem Einzelfalle stattgefunden, oder Rudolf und Matthias gaben den Ständen nach, der Eine „aufs zwang und forcht", „der ander aufs begierd zu regieren".

Es ist und bleibt Matthias' Wahl ein auf Rechtsunkenntniss oder Schwäche beruhender Specialfall, der nimmermehr eine Verfassungsnorm schaffen konnte. Wollte man übrigens sophistisch verfahren, so könnte man die Worte der Böhmen, es solle durch Matthias' Wahl kein Präjudiz gegeben werden, zu Gunsten des Erbrechtes ausnützen, während jene damit natürlich die Erhebung eines Herrschers, der nicht der Sohn seines Vorgängers war, zu Lebzeiten jenes als etwas Ungewöhnliches hinstellen wollten, zu dessen Vornahme sie eigentlich nicht verpflichtet gewesen wären. Gewiss aber ist, dass Gindely, der ebenfalls die Vorgänge von 1608 eine Neuerung nennt, diese einzelne Wahl mit Unrecht für die „nicht hinwegzustreitende gesetzliche Grundlage [3])" des Wahlrechtes hält. Ebensowenig begründet ist Gebauer's [4]) Auffassung von Böhmens Verfassung als der eines bedingten Wahlreiches, in dem das Recht der Stände, ihre Könige zu wählen, nur durch die Rücksicht eingeschränkt gewesen sei, welche sie dabei dem alten Herrschergeschlechte zollen mussten. Wenn Gebauer für die Behauptung der Auswahl innerhalb des Herrschergeschlechtes als einziges begrün-

[1]) Bothe, Diss., a. a. O., 39.

[2]) Ebenda, S. 27.

[3]) Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes. 1869 (G. d. b. A.), I, 159, 164. „Dürfen der König und die Stände nicht gemeinsam das öffentliche Recht eines Landes ändern?" 165. — Gewiss! Dann musste aber die alte Norm gesetzlich umgestossen werden. Damals ignorirte man dieselbe einfach ganz.

[4]) J. Gebauer, Die Publicistik über den böhmischen Aufstand von 1618. Halle, Max Niemeyer, 1892.

Digitized by Google

dendes Beispiel die Wahl Wladislaus II., des Sohnes der jüngeren Schwester Lassla's, beibringt, so hält dieser Beweis nicht Stand [1]). Auch würde anderenfalls dieser eine Fall gar leicht wiegen gegenüber den grundlegenden Satzungen Karls IV. und der durch den Treueid der Städte [1]) und Sigismunds Verzicht [1]) bezeugten Erbfolgeregel. Die Bezeichnung „der volljährige männliche Erbe [2])" in dem Zugeständnisse der Stände von 1527 kann doch auch nichts Anderes heissen, als „der Erstgeborene".

So bleibt es denn dabei, dass in Böhmen eine Wahl, wie der erste Artikel der alten Landesordnung von 1564 besagt, nur dann zu Recht bestand, wenn sie der Goldenen Bulle Karls IV. vom 7. April 1348, dem Majestätsbriefe Wladislaus II. vom 12. Januar 1510 und dem Ferdinands I. vom 2. September 1545 entsprach [3]). Sonst folgte rechtlich der Nächstverwandte des letzten Herrschers. Er konnte freilich, wenn er nicht der Sohn desselben war, zu Lebzeiten jenes nicht gekrönt werden. Gar wenig stimmen also die Ausführungen des „getreuen Patrioten" im Jahre 1618 mit dem gefundenen Resultate, wenn er behauptet, früher hätten neben der Wahl, „die doch aufs dem Geschlecht nicht gehet" „die Pacta, Sipschaften und das Geblüt . . grofsen Zutritt zur Succession berathen", jetzt aber sei „die praetension zum Königreich einig und allein auff die Wahl der Stände gestellet und hinfuhr nicht mehr an ein Haufs gebunden" [4]).

Ferdinand II. ist nun in der That der Spross des habsburgischen Hauses, der nach Matthias am meisten Anrecht auf den Thron besitzt nach dem Verzichte der beiden Brüder des letzteren. Er konnte sich auf Karls IV. grundlegendes Erbgesetz zum Stützen seines Erbanspruches berufen [5]). Als Sohn Karls von Steiermark, des Bruders

[1]) Vgl. o.

[2]) Bothe, Diss., a. a. O., 46.

[3]) Gindely, G. d. G., 429.

[4]) Guthertziges Bedencken Über der Böhmischen Unruhe. Eines mit beyden Theilen wolmeinenden getrewen Patrioten. 1618. Ebenso in Acta Bohemica, Theil I, 1621.

[5]) Ferdinand II. fasst die vacatio (Bothe, a. a. O., S. 29, Anm. 2) folgendermassen auf: Die Stände haben das Wahlrecht, wenn kein Erbe aus königlichem Geschlechte, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, mehr „vorhanden noch zu gewarten", oder aber der Thron „durch des letzten Erben oder Erbin freywillige Renunciation und Verzicht oder auch dahero vacirend und ledig befunden würde, dass derselbe oder dieselbe aus dergleichen Mangel und Abgang der Vernunft (dardurch sonsten in anderen Chur-Fürstenthümbern einer von der Succession, vermög der . .

Digitized by Google

Maximilians II., war er ein directer Nachkomme Ferdinands I. und Annas; weiter hinauf waren also weiblicherseits die Luxemburger und noch früher die Přemysliden seine Ahnen. Wurde demnach das Erbrecht für die Luxemburger 1619 von den Böhmen anerkannt[1], so konnten sie auch diesem Nachkommen derselben die Bestätigung nicht versagen[2]. Denn in jenem Herrscherhause zum Wenigsten war den Bestimmungen nach auch die weibliche Linie erbberechtigt. Aber selbst wenn man Toman's Deutung von legitimus[3] gelten liesse, wäre gegen Ferdinands Erbrecht nichts zugestanden. Denn seit Ferdinand I. waren doch zum mindesten alle seine männlichen Nachkommen der Reihe nach Erben der Krone. Auch besass Ferdinand das Vorrecht vor dem spanischen Könige, der als Sohn der Anna, der Tochter Maximilians II., höchstens erst dann auf den böhmischen Thron Anspruch erheben durfte, wenn die männliche Linie des deutschhabsburgischen Hauses erloschen war[4].

Nach dem Tode Matthias' hätten deshalb die Stände nach dem bestehenden Verfassungsrechte Ferdinand II. ihre Anerkennung zutheil werden lassen, ihn als König annehmen müssen. So lange jener aber lebte, konnten sie sich weigern, Ferdinand als Herrn anzusehen, nicht aber konnten sie die Wahl in diesem Falle beanspruchen. Wenn sich also der Streit 1617 darum gedreht hätte, ob man Ferdinands Erhebung vor Matthias' Tode gutheissen müsse oder ihn ablehnen durfe, müsste man den Böhmen Recht geben gemäss dem Zugeständnisse Ferdinands I. von 1527[5]. Der Zankapfel war

Guldenen Bull, aussgeschlossen würd) zur Königlichen Regierung nicht tauglich und darzu von Ihm oder von Ihr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich, im Leben oder zu hoffen wäre." Verneuerte Landesordnung 1627. Rd. von Hermenegild Jireček. Prag 1888. A. I.

[1] Gindely, Sitzungsber. der k. k. Akad. der Wiss. zu Wien. 1859. S. 10.

[2] Calvinischer Mutwill, Das ist: Kurtze Erwegung defs newlich in offentlichem Truck unter dem Tittul eines Bohemischen mit Niederlendischem Hirn gefüllten Streitkopffs. 1621.

[3] Vgl. o.

[4] Gindely, G. d. b. A., I, 11. — Glafey, a. a. O., 603. Vgl. o. Anna hat am 29. April 1571 „zu Lieb und Vortheil der männlichen Erben des Kaysers Ferdinandi" (I.) verzichtet. — Bothe, Diss., a. a. O., 32.

[5] Dies Vorrecht der Stände wurde später von Ferdinand II. cassirt, wohl ein Beweis dafür, dass er den wunden Punkt seines Nachfolgerechtes kannte. Glafey, a. a. O., 681. Die Annahme des neuen Herrschers aber wurde den Böhmen belassen; freilich waren sie dabei rein passiv.

Digitized by Google

aber, dass die Böhmen, ohne Rücksicht auf die damalige Sachlage, ganz allgemein die freie Wahl beanspruchten.

Demzufolge ist Ferdinand ordnungsgemäss erhoben. Es hatte sich allmälig durch das Anwachsen der ständischen Machtbefugnisse die Sitte ausgebildet, dass den Vertretern des Landes das Recht zustand, den neuen Herrscher anzunehmen[1]). Böhmen war also nur eine beschränkte Monarchie, wie hinsichtlich der Regierung, so auch in Bezug auf die Thronfolge. Und Ferdinand II. ist auch wirklich angenommen[2]) worden, am 7. Juni 1617. Die Opposition[3]) widersprach damals der Erhebung nur als principielle Verfechterin des Wahlreiches[4]). Die wenigen Stimmen änderten aber an der Giltigkeit des Beschlusses nichts[5]). Nun wird aber von den Gegnern Ferdinands 1619 behauptet, die Majorität sei damals durch Drohungen erzwungen worden und auch Bestechungen seien geübt[6]).

[1]) Toman, a. a. O., 16.

[2]) Trotzdem sagt der Graf Johann Georg von Hohenzollern in seiner Proposition, Ferdinand sei „in bewürckliche Regierung des Königreichs Böhem" „als rechtmässig erwählter, publicierter, gekrönter, gesalbter und belehneter Böhemischer König" gekommen. (Proposition, Welche Kayserlicher Majestät Kaysers Ferdinandi Gesandter Herr Johann Georg Grave zu Hohenzollern . . . Den Evangelischen Unionsverwandten und Correspondierenden Ständen des Heiligen Römischen Reichs . . Den 4. Dec. 1619 zu Nürnberg . . vorgebracht.) Aehnlich nennt ihn noch nach Friedrichs V. Wahl der Kurfürst von Sachsen, (Vier beantwortliche Schreiben, welche von dem Churfürsten zu Sachsen . . . . . ergangen. Nr. 1.) Auch der Kurfürst von Mainz fasst die Annahme als ordnungsmässige Wahl. P. Lotichii rerum Germanicarum sub Matthia, Ferdinandis II. et III. gestarum libri LV. 1646, S. 66. Ebenso Bayerns Schreiben an die Directoren: Acta Bohemica, Theil II, 1621. In dem Briefe Bayerns an Chur-Pfalz vom 13. April 1620 dagegen wird er „ein ordentlicher, deklarierter, gesalbter, gekrönter, belehneter König" genannt. (Gründtliche Anzeig, was zwischen Chur-Pfaltz und Bayrn in jetziger betrübten Böheimischen . . . . Unruhe . . . tractiert worden. 1621) Aehnlich in: Deutliche und gründliche Ausführung dreyer jetzo hochnötiger und ganz wichtiger Fragen: (ob ein Fürst den Böhmen beistehen müsse, ob er dem röm. Kayser beistehen dürfe, ob er neutral bleiben könne.) 1620.

[3]) Schlesinger, a. a. O., 472.

[4]) Pubitschka, a. a. O., VI, 3, 497/98.

[5]) Gindely, G. d b. A, I. 136.

[6]) Bref recueil etc., a. a. O., par artifice et par fraude, . . . corrompus par presens et promesses. Zwene Artickel der Ursachen, warum die Herren Stände so wol auch die andern der incorporierten Länder der Cron Böheimb Ihre Durleucht Ertzherzog Ferdinandum . . . . zu jhrem Könige nicht können annemen noch erkennen. 1619. Articuli Die bey Königs Ferdinandi Persohn etc. a. a. O. Gindely, G. d. b. A. I, 162.

Digitized by Google

Es wird dies aber von der anderen Seite ebenso energisch abgeleugnet. Und wenn wirklich Ferdinand die Anmassungen der Stände hinsichtlich der freien Wahl mit fester Hand unterdrückte, so setzte er sich damit nur in den Besitz seines guten Rechtes. Aber auch die Berufung des Landtages focht man später an. Sie sei formell nicht richtig erfolgt. Hierauf konnte aber Ferdinand erwidern, dass ja die »formula derer brieffe« „denen Land Officirern und Rähten aufs beeden Religionen zuvor . . . gezeiget und von allen approbirt und gut geheifsen worden". Wenn man ihm vorhielt, viele Stände seien auf dem Landtage nicht erschienen, so stand dem entgegen, dass die „fürnembsten Herren auch derer unter beyderley Gestalten" und sogar die Directoren theilgenommen und dadurch die Berufung als ordnungsmässig geschehen anerkannt hätten. Schliesslich vermochte man dem Vorwurfe, die incorporirten Länder seien nicht eingeladen worden, mit dem Hinweise zu begegnen, dass dies bisher nie üblich gewesen sei, dass vielmehr jeder Landestheil für sich den neuen Herrscher angenommen hätte[1]). Wenn auch in letzter Zeit diese Frage in Erwägung gezogen sei, hätten doch die Schlesier trotz ergangener Aufforderung die Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche nicht erweisen können. Uebrigens weist die Vertheidigung Ferdinands darauf hin, dass es sich ja nur um die Betheiligung der incorporirten Länder an der Wahl handle, dass aber hier gar keine Wahl stattgehabt habe[2]). Auch schon am 6. Juli 1617 hatte Heinrich v. Kolowrat Thurn gegenüber die Unbilligkeit der Forderung betont. Und 1611 hatte Thurn ja selbst gegen derartige Forderungen der Nebenländer protestirt[3]). Wenn Kalousek[4]) meint, nach dem „Reichsgrundgesetz" vom 27. September 1355 seien Generallandtage zur Krönung und zur gemeinsamen Mitwirkung an

[1]) Freilich ist das Verlangen der Kronländer schon alt Huber, Geschichte Oesterreichs, III, 124.

[2]) Kurtzer und warhafftiger Bericht Auff die drey von den widersetzlichen Behmen als erstlich den angemafsten Directoribus an jhre Churf. Gn. zu Meintz; und dann hernach unter dem Nahmen der gesambten Ständ: Auch letzlich von jhren angegebenen Gesandten, beyde an das gantze hochlöbliche Churfürstliche Collegium abgangene und zu Frankfurt einkommene Schreiben. Cum licentia superiorum. Gedruckt von Franckfurt am Mayn in verlegung Johann Friedrich Weissen 1619.

[3]) Gindely, G. d. b. A., I. 166, und Sitzungsberichte a. a. O., 1859, 19. — Glafey, a. a. O., 621/22.

[4]) A. a. O., 49.

Digitized by Google

allen wichtigsten Angelegenheiten einzuberufen, so scheint er zu übersehen, dass in jenem Gesetze [1]) nur steht, dass ‚der Markgraf, seine Erben sowie andere Fürsten Böhmens gerufen werden und kommen sollen, samt den jeweiligen Fürsten, Baronen, Edlen und Städten des Königreichs Böhmen'. Unter den ‚anderen Fürsten Böhmens' sind die eventuellen Herrscher anderer incorporirter Länder zu verstehen, da sie ja mit dem Markgrafen von Mähren auf eine Stufe gestellt werden. Hier ist also in der That, wie Kalousek will, ‚Böhmen' als ‚Krone Böhmen' im weiteren Sinne zu fassen. Nicht so im Folgenden. In dem ‚jeweiligen Fürsten . . des Königreichs Böhmen' wird man den regierenden König von Böhmen und vielleicht den Erben erkennen müssen. Der Plural wäre aber auch bei der Annahme einer Person erklärlich aus der Zusammenstellung mit ‚Baronen, Edlen und Städten'. Demnach wurden nur die Fürsten der incorporirten Lande ausser den Ständen Böhmens im engeren Sinne zum Landtage vereinigt.

Uebrigens haben 1617 die Kronländer sich nicht geweigert, Ferdinand anzunehmen. Die Mährer haben dabei sogar ausdrücklich bemerkt, ‚weil er Keysers Ferdinandi Linien und von der Königin Anna herkomme' [2]). Auch der letzte gegen den Landtag von 1617 später erhobene Einwand fällt in sich zusammen. Man wirft Ferdinand vor, er habe die Katholiken überall zusammengerufen, damit sie die Mehrheit hätten. Das kann aber nicht verfangen. Denn sie müssen doch stimmberechtigt gewesen sein, sonst würde man sicherlich gegen ihre Theilnahme protestirt haben; waren sie dies aber, so lag in der Handlung, die man verurtheilte, nichts Widerrechtliches. Denn es waren ja Alle geladen: wenn die Anderen nicht erschienen, war es ihre Schuld. Ausserdem ergibt sich aus dem Verzeichnisse der Anwesenden, dass unter dem gemeinen Adel die Katholiken im Verhältnisse zu den Nichtkatholiken sehr in der Minderzahl gewesen sind.

Alle diese Beanstandungen der Annahme Ferdinands erhalten eine eigenthümliche Beleuchtung, wenn man erfährt, dass die Böhmen und an ihrer Spitze die Directoren ihn schon bei Lebzeiten des

[1]) Kalousek, a. a. O., 13/14.

[2]) So berichtet Klesl, Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. 1857, VII, 12.

Digitized by Google

Matthias als ihren König angeredet haben [1]), als sie sich aus freien Stücken an ihn wandten und ihn um Vermittlung bei Matthias baten. Damals erkannten sie also seine Annahme noch als rechtskräftig an. Obige Bedenken sind eben nur nachträglich hervorgesucht, um der erfolgten Rejection eine augenfällige Berechtigung zu verleihen: man hoffte, die nachträgliche Aberkennung der Krone durch Aufdeckung irregulärer Vorgänge bei ihrer Uebertragung staatsrechtlich zu motiviren.

Die Annahme Ferdinands war also durchaus regulär gewesen. Am 9. Juni wurde er dann proclamirt und am 29. Juni [2]) gekrönt. Er ist also nicht nur „für einen designierten König erkennet [3])", sondern Matthias wollte, er solle „gekrönter König zu Böheim genennet und dafür gehalten" werden [4]). Freilich hatte er einen Revers ausstellen müssen, wonach er sich nicht in die Regierung mischen wollte, so lange Matthias lebte, ohne desselben Einwilligung **und die Zustimmung der Stände** [5]).

Wenn nun auch eigentlich die Böhmen mit der Erhebung Ferdinands sich selbst untreu geworden waren, da sie nur Leibeserben eines lebenden Herrschers anzunehmen schuldig zu sein bestimmt hatten, so war an der einmal gegebenen Anerkennung, die ja anderenfalls nach den von den Böhmen so oft anerkannten karolinischen Bestimmungen nach dem Tode Matthias' ohne vorhergehende Wahl durch Annahme hätte eintreten müssen, nicht zu rütteln und zu deuteln, falls nicht Ferdinand das eingegangene Versprechen brach. Vielmehr konnte nach Matthias' Tode Ferdinand ohne Weiteres die Regierung antreten [6]), die ihm ohne die im Revers eingegangene Verzichtleistung gleich nach der Annahme und der Krönung zugestanden hätte [7]). Eine nochmalige Uebertragung war

[1]) De statu Bohemico etc, a. a. O. Kurtzer und warhafftiger Bericht a. a. O. Unter dem 22 und 30. August und 14. September 1618 haben sie ihn „einen König zu Hungarn unnd Böheimb und Ihren Gnedigsten König und Herren" genannt. — J. P. Lotichius, a. a. O, 74.

[2]) W. Meier, Compositions- und Successionsverhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1615—18. Bonn. Diss. 1896.

[3]) Deductio etc. a. a. O. — Glafey, a. a. O., 619.

[4]) Khevenhiller, Annales Ferdinandei oder Wahrhaffte Beschreibung Kaysers Ferdinandi Des Andern Mildesten Gedächtniss etc. Leipzig 1721, VIII, 1112.

[5]) Ebenda, 1112, 1114.

[6]) Kurtzer und warhafftiger Bericht etc. a. a O.

[7]) Kalousek, a. a. O., S. 9/10.

Digitized by Google

nicht von nöthen, da er ja schon wirklicher König gewesen war, dem nur die Ausübung der Herrscherfunctionen vorläufig noch nicht zustand [1]). Selbst für den Fall, dass er nicht investirt worden wäre, besteht dies zu Recht. Denn eine solche Investitur konnte doch eigentlich erst statthaben, wenn die Regierung wirklich angetreten wurde [2]). Und doch scheint seltsamerweise eine Belehnung erfolgt zu sein [3]), da ihn der Kurfürst von Sachsen und der von Baiern einen ‚belehnten König' nennen [4]). Jedenfalls aber war Ferdinand nach der Goldenen Bulle der Einzige, der zur Führung der Kurstimme auf dem Kurfürstentage nach Matthias Tode berechtigt war, da er ein ‚ordentlicher Successor' war. Daran hätte ihn nur eine ordnungsmässige Entsetzung hindern können: und diese konnte nur dann eintreten, wenn Ferdinand den ihm aufgegebenen Verpflichtungen nicht nachkam. Diese bestanden erstens darin, dass er den Königseid hielt. In demselben hatte er geschworen, die Stände ‚bei ihren Ordnungen, Rechten, Privilegien, Aussatzungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch allen guten, alten, löblichen Gewohnheiten zu erhalten', das Land zu mehren und zu seinem Nutz und Frommen zu wirken [5]). Dann aber musste er noch die im Reverse eingegangenen Versprechungen erfüllen, worunter die bedeutendsten die officielle Bestätigung der böhmischen Privilegien nach wirklicher Uebernahme des Regiments und die Nichteinmischung in Regierungsangelegenheiten zu Lebzeiten Matthias' waren [6]). Löste er diese Gelöbnisse ein, so war seine Nachfolge nach dem Ableben jenes ebenso selbstverständlich, wie seine Erhebung zum Könige rechtmässig geschehen war.

[1]) Der Röm. Kays. May. Ferdinandi II. Edictal Cassation. 1620.

[2]) So hatten von 1356 an nur Georg Podiebrad, Wladislaus II. und Ferdinand I. sich der Belehnung durch den Kaiser unterzogen. — Kalousek, a. a. O., 18.

[3]) Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Halle a. S. 1872, S. 59.

[4]) Vier beantwortliche Schreiben etc. a. a. O. Vgl. o. Schreiben Maximilians von Bayern an Friedrich V. vom 13. April 1620. Calvinischer Mutwill etc. a. a O. Ebenso schreiben die Kurfürsten von Mühlhausen aus: Schreiben Welche die zu Mühlhausen gewesene Chur und Fürsten an den Churfürsten, Mährerische, Schlesische, Ober- und Niederlaufsnitzische Stände ergehen lassen. 1620.

[5]) Pelzel, Geschichte der Böhmen. 4. Aufl. Prag 1817, II, 686.

[6]) Bref recueil etc. a. a. O., S. 11.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VI.

Ein Pamphlet gegen die Jesuiten.

Zur Geschichte der Salzburger.

Aus den Regensburger Reichstagsacten 1728—1732 im gräfl. Harrachschen Archive zu Wien.

Mitgetheilt von Dr. Ferdinand Menčík,
Scriptor an der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Die Verfolgung der Evangelischen in Salzburg im Jahre 1728 und in den folgenden Jahren förderte eine ganze Literatur zu Tage, die zusammenzustellen nicht ohne Interesse wäre, aus dem Grunde, weil ausser den Werken, die die ganze Frage historisch darstellen, es noch eine Menge solcher gibt, die sie oder einen einzigen Vorfall in dichterischer Sprache beschreiben. Unter den an das Reichscollegium in Regensburg gerichteten gedruckten und geschriebenen Berichten haben wir auch dieses Lied gefunden, das wir nicht der Oeffentlichkeit vorenthalten wollen. Es lautet:

In einem Reichsstättlein Horb genannt
ein Clerisey sich dort befand,
ein lebendig Todten zu erwecken,
die Salzburger damit zu erschröcken.
Der Werkzeug soll der Mösner seyn.
Drum legt er sich in d' Sarg hinein,
auf drei Tag man ihm Speis bereit,
darzu drei Hundert Thaller beuth.
Und wenn sie ihn aufn Kirchhof bringen,
dann sollt er aus dem Sarg aufspringen,
dass er in dem Himmel hat zwei Tag
von Vatter und Sohn gehört die klag,
wie die Salzburger Emigranten
sehr hart dort in der Hölle brannten.

Digitized by Google

Diess alles sollt er zeugen klar,
crepiret er in der Todtenbahr.
Ehe das Miracul kam zu Endezweck,
so wurde ihre Kunst zu Dreck.
Sie nahmen bald das Geld behend,
womit sie sich so hoch verefändt,
droheten den Leuthen mit dem Bann,
dass ihre Tück nicht würde bekannt.
Verschwieg's doch nicht die Mösnerin,
weil's ihr nicht gieng nach dem Sinn.
Das ist gewiss, und kein Gedicht.
Trau nur kein Eseszwicker nicht.

Digitized by Google

VII.

Beiträge zur Kenntniss der evangelischen Geistlichen und Lehrer Oesterreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern seit dem Jahre 1573.

Von D. Dr. Georg Buchwald, Pfarrer an der Nordkirche in Leipzig.

(Fortsetzung.)[1])

1594.

425. Ego Samuel Winckelmannus Oppauiensis natus sum honestis et legitimis parentibus, versatus sum in patria schola sub praeceptore Johanni Kichlero, Deinde in schola Illustrissimi Principis Georgii Bregae, praeceptor erat Georgius Leuschnerus canthor Illustrissimi Principis. Annum versatus sum Krakowiae in Arce: Qui erat rex Bathorus Steph: sub magistro Philosophiae Petro Slouacio triennium. Vocatus autem sum legittime a Wenceslao Tasshnero ad parochiam Wildenschwerdensem in Knopffendorff a senatu Oppauiensi et pastore ut supra. — O. Cantate [28. April]. Salomo Gesner.

426. Ego Georgius Miclicius natus in Ciuitate Vitchenauiensi honestis parentibus cum prima elementa literarum in patria didicissem, profectus sum Tribouiam Anno Christi 1578, postea Anno 1594 nomine Magnifici Domini D. Wradislai Wehinczky vocatus sum ad ministerium. — O. 15. Mai. Gesner.

427. Ego Georgius Ternowicenus Liptowiensis honestis parentibus natus sum et educatus in oppido Ternowicz, qui prima fundamenta pietatis et honestarum artium jeci in patria, doctissimo viro domino Joanne Bresensky scholam regente. Deinde paulo adultior factus emissus sum Sarossium, ubi duos annos integros sub ferula D. Melchioris Ochtinensis exegi. Inde revocatus in patriam, in partes Moraviae deveniens Hunobrodae sub disciplina Domini Georgii Simonidis per biennium vixi. Post Moschoviam me recipiens D. Andrea

[1]) Vgl. Jahrbuch, XIX. Jahrg., 1898, S. 111 f.

Digitized by Google

Francisci Martinopolitano Praeceptore usus sum per biennium, quo defuncto commendatione d. Joannis Lasicii Bitscham ad D. Andream Thurium Zolnensem deveni, sub cuius disciplina ob maximam egestatem omnium rerum annum determinans Novisolium in Montanas Civitates ad D. Georgium Simonidem concessi, sub cuius disciplina vivens anno appropinquante honeste et legitime vocatus sum ad regimen scholae Selecensis a Domino Jacobo Duboviano Pastore eius Ecclesiae, post biennium ad gubernacula scholae oppidi Sclavoprona evocatus eidem per triennium praefui, unde tribus annis expletis, a Reverendo D. Joanne Fabricio Galgociensis Ecclesiae pastore ad regendam Ecclesiam in Hradek honeste vocatus. — O. Trinit. [26. Mai]. Gesner.

428. Ego Georgius Wayer Paderbornensis testor hac mea manu propria, quod sim piis ac honestis parentibus legitimo thoro natus et ibidem in patria sede fundamenta honestarum artium mediocriter doctus. Missus postmodum Brarlen(m?)iam, ubi vixi apud honestum et providum virum Dominum Hermannum Payen quadriennium pro filiorum suorum paedagogo, inde denique parentum persuasu Warburgium versus me contuli et ibi apud consulem civitatis Dominum Johannem Mayer annum unum pro paedagogo mansi, tandem a meo parente ductus in Moraviam Olomutium usque ad patruelem ibi vixi annum unum sub disciplina Jesuitarem, postmodum ad dexteritatem sanae Evangelicae doctrinae conversus per R. et doctum virum M. Casparum Guntenium, sub cuius institutione vixi biennium. Hinc inde Triboviae paedagogiam suscepi apud providum virum Johannem Schirn sub Magnifico Domino a Boscovitz. Postmodum vocatus ab Magnifico Domino Paulo Katharino a Katharo totius terrae Moraviae Burggraffio, Domino in Jegerwitz et Doletzin pro filiorum suorum paedagogo ab eo ipso postmodum vocatus ad docendum Evangelium Domini nostri Jesu Christi in pago Kunstendorf in ditione Triboviana. — O. 5. Juni. Gesner.

429. Ego Valentinus Leo hac mea manu testatum relinquo me sub Electoratu Saxonico in oppido Adorf honestis prognatum esse parentibus, literis vero primum operam dedisse in schola patria, praeceptoribus Valentino Hendelio nec non Johanne Pfrotzschnero existentibus, hinc vero Schlaccouvaldum, quod est oppidum metallicum studiorum gratia contulisse ibique per quinquennium versatum esse.

Digitized by Google

Factus vero adultior ad mercaturam artium Lipsensem profectus brevique ibi versatus ad Paedagogiam ab Amplissimo viro Antonio Vnruhen Torgensi cive ac senatore vocatus, quam per anni spacium sustinui. Animum vero ad sacrosanctae Theologiae studium Vuitebergensium applicaturus hanc celeberrimam Academiam visitavi hicque ferme per annum vixi. Patriam vero nuperrime visitanti traditur ordinaria et legitima vocatio senatus oppidi metallici Bleirstadt Caesareae Maiestati subiecti offerens mihi munus Ecclesiasticum. — O. 12. Juni. Gesner.

430. Ego Martinus Coracini Prostanensis Pragae apud D. Stephanum, item Brodae Boëmorum dedi operam honestis literis, inde vocatus in patriam suscepi curam puerorum scholae civitatis Crumlowiensis. Tandem Nosislawiensis pastorem Ecclesiae tum temporis egit D. Nicolaus Nicopolitanus Pannonius Anno 94. Ex Moravia veniens in Boëmiam vocatus sum ad sacrosanctum ministerii munus in civitate Reginae Hradecii super Albim a R. D. Vice Archidecano D. Nicodemo Ledeczeno, pastore eiusdem Ecclesiae, ab ipso quoque testimonium accepi et ab aliis duobus D. Joanne Canone Althaemiteno, P. Chvalkowicensi, D. Wencesilao Falcone Pisceno Pastore Horziczensii. — O. 26. Juni. Hunnius.

431. Ego Georgius Procopius Boleslauiensis Bohemus manu propria testor me honestis et piis parentibus natum esse. Prima fundamenta uerae religionis Christianae et honestarum artium feci in patria propria Neoboleslauiae, tandem a parentibus missus eram Goerlicium, sub Rectore huius temporis Laurentio Ludouico Leobergensi, Conrectore Magistro Milio, ab hinc me contuli in Marchionatum Morauiae Euanczicium, tandem Trebicium, et inde legitime vocatus sum ad sacrosanctum ministerium Ecclesiasticum in ciuitatem Nouam quae in Marchionatu Morauiae sita est, a Nobilissimo D. Vilhelmo Dubsky de Strebomyslicz in Noua ciuitate et Ratboricz et a subditis ipsius et a Reuerendissimis viris D. Johanne Leto Czaslawiensi pastore Ecclesiae Trebicensis et Martino Nimburgero ministro Ecclesiae Nouae ciuitatis in Marchionatu Morauiae. — O. 7. Juli. Leyser.

432. Ego Johannes Jacobidae Curius protestor manu mea me legitimo thoro progenitum esse. Prima initia literarum hausi in Marchionatu Moraviensi Budvicii. Hinc per amicos Pragam advocatus sum ad aedem Divo Henrico sacram sub disciplinam M. Joannis

Digitized by Google

Kherneri Plzeni, post in collegium me Pragense contuli ac annum existens promotus sum Raudnicium, deinde ad munus ministerii per Joannem Pithecum Mantinensem Ecclesiae Bro(?)zanensis ministrum vocatus et Martinum Tribalii Holicenum ministrum Ecclesiae Syczdi(v?)-censis. — O. 7. Juli. Leyser.

433. Ego Georgius Rebentrost minor natu hac mea propria manu testor, quod fundamenta pietatis a parente meo qui pastor et minister Ecclesiae Dei est in oppido Platten didici, postea ab illo Lypsiam promotus sum, ubi per triennium versatus, sed propter nimiam parentis paupertatem diutius Academiis vivere non potui. Quapropter contuli me ad generosum Nobilemque virum Dominum Wolfgangum Bernhardtum Vitzthumb a Egerbergk in Loboditz et Padbarsam, cuius fratres per biennium in pietatis studio aliisque artibus institui. Sed cum pastor eius ab officio suo remotus fuit, vocatus sum ab illo Nobili viro Bernhardto Vitzthumb in Loboditz ad sacrosanctum ministerium. O. 7. Trin. [14. Juli]. Gesner.

434. Ego M. Joannes Tintzschius Plattensis perceptis in patria et Magdeburgensium schola pietatis et literarum primis fundamentis ab amicis et consanguinale mihi coniunctis in hanc laudatissimam et celeberrimam Academiam Witebergensem missus sum, vbi quadriennium honestis studiis incubui nec non usus fui beneficio quo utuntur illi, qui canunt in templo arcis ibique titulo scholastico sub clarissimo viro M. Joanne Hagio Anno Christi 1582 ornatus. Denique a Clarissimo viro D. D. Polycarpo Lysero affini et compatri meo dilectissimo missus Beltiziam ad obeundum munus Rectoris, quo σὺν θεῷ functus sum decem annos, tandem mittente me Jesu Christo filio Dei uocatus sum ad munus docendi Ecclesiae Dei, quae est in pago Mörtz, Zizo et Locto. — O. 9. Trin. [28. Juli]. Hunnius.

435. Ego Mathias Plorantius Lipschezoliensis Pannonius primum in schola patria puer existens ad literas usus Dn. Johanne Urtica et Samuele Melikio Praeceptoribus sum adhibitus; deinde accedente aetate ad exteras scholas quoque consilio parentum et amicorum adii, ubi Scharoschii quidem in Superiore Hungaria humanissimi, nobilissimi ac doctissimi viri Domini Mathiae Carithenii a Nicovilla quinquennium, Mezericii vero in Moravia clarissimi ac doctissimi Domini M. Johannis Ursini plus minus triennio disciplina atque institutione usus sum; tum divina mediante gratia et voluntate

Digitized by Google

Mezericio Pragam ad functionem paedagogicam vocatus, postquam ultra semestre in hac fuissem, allata mihi ad Rectoratum Scholae Homonnensis in Ungaria vocatione et suscepta iam Praga ad hoc profectione singulari Dei providentia ab Illustri et Generoso Dn. Dn. Carolo Seniore Barone a Zierotina etc. piae memoriae, filiis ipsius in Praeceptorem asscitus fui, in qua statione ultra quinquennium mansi. Denique cum adhuc eo in officio viverem et institutum propositumque voluntate heri mei cum discipulis Germaniam et reliquas terras salutare haberem, incidi in periculosum et diuturnum morbum desperate ideoque priori et vitae et conditioni valedicere coactus fui. Statim autem ab Reuerendo Domino Martino Boleslauino Pastore Holeschoviensi ad Diaconatum vocatus. — O. 19. August. Hunnius.

436. Ego Nicolaus Varadinus Prostannensis Morauus protestor manu mea a honestis et piis parentibus Patre Matheo Varadino Prostanensi et Matre Susannae me natum esse. Prima fundamenta uerae religionis Christianae feci in patria propria Prostannae, usus R. viri Domini Nicolai Petricidii Thaboreni Baccalaurei et R. viri Domini Magistri Jacobi Syxti Czaslauiensis et R. viri D. Joannis Kherneri Pelzeni, Reipublicae Prostannensis Ludirectoris opera. Deinde in officio Notarii in oppido Hrubizicensi sub Generoso Domino Georgio Seckera de Pisnicz ultra biennium mansi. Postremo ex patria mea Prostanna vocatus sum ad Diaconatum a Reuerendo et Doctissimo viro domino Jacobi Melissaeo Krteno pastore et Archidecano Guttebergensi et hinc examinatus in inclytam hanc Academiam missus sum. — O. 19. August. Hunnius.

437. Ego Georgius Bleicharinus Praerouiensis Morauus primum in schola patria puer existens didici literas usus Dn. Georgio Facilide huius temporis Rectoris scholae Praerouiensis modo vero Pastore Ecclesiae Lipnicensis, deinde praefui scholis in Scepusio, in Boemia, tum diuina voluntate Oppauiam ad officium Cantoris vocatus sum et suscepta jam Oppauiam ad hoc profectione, Dei prouidentia ab illustri et Generoso Domino D. Joanne Seniore Barone Geraltowsky a Geraltowicz, filiis ipsius in praeceptorem assertus fui, in qua statione ultra biennium mansi: tandem Hranicium ad officium Cantoris electus sum, quod ad hoc vsque tempus sustinui. Volente autem Deo iam a Reuerendo viro Domino Joanne Christophoro Praheno Pastore ecclesiae Hranicensis ad ministerium pro Diacono susceptus sum — O. 19. August. Hunnius.

438. Ego M. Joannes Opitius Hainsbachensis piis et honestis parentibus prognatus prima pietatis et artium liberalium fundamenta in scholis hisce duabus triuialibus, Dresdensi nimirum sub Rectore M. Michaele Rackelmanno et Vratislauiensi Elisabethica sub informatione Nicolai Steinbergeri Rectoris ieci. Inde parentum et amicorum meorum consilio et auxilio Lipsiam ad uberiorem ingenii culturam capiendi gratia missus sum et triennii ibidem spacio sub Reuerendis et clarissimis viris et professoribus Domino D. Zacharia Schiltero et Dn. D. Harbartho exacto Witebergam ueniens gradum Magisterii ex sententia Collegii philosophici accepi. A Nobilibus autem Dominis Dominis a Starschedl et a Salhausen in Bensen oppidulo in Bohemia sito ad functionem Ecclesiasticam legitime vocatus. — O. 27. Nov. Hunnius.

439. Ego Jacobus Risius Wosecenus statim a teneris annis a parentibus meis scilicet patre Joanne Ris matre Lidia honestis literis Raconae addictus sum usus opera praeceptoris Petri Litomisleni, deinde hinc Pylgramiam profectus Martinum Piscenum in praeceptorem mihi delegi. Inde deinde in Pannoniam iter faciens uberioris studiorum mercaturae causa Zernouiae apud Stephanum Carponensem initia et progressus quosdam in literis feci, hinc in Cantorem assumtus Mantinni annum unum mansi, tandem uocatus Zluticium itidem in Cantorem triennium consumsi. Nunc autem institutione paterna Reuerendi viri Domini Floriani Kostellani Chapitiensis Pastoris Ecclesiae Bredslauiensis ad genus uitae uocatus sacerdotis in collegam eidem assumor. — O. 1. Dec.

1595.

440. Ego Joannes Christophorus Gilouiensis vocatus sum ad ministerium Euangelii a pastore Vencislao Lipcano in Castello nouigrado in Boemia. — O. 2. Febr.

441. Ego Johannes Camenicenus filius Zikmandus nacione in ciuitate Cameniice Bohemiae vocatus sum ad ministerium Euangelii a pastore Valentino parocho Lubliensi in oppido Krzenero. — O. 2. Febr.

442. Ego Jacobus Wernerus Arnovinus honestis et piis parentibus natus testor me in patria schola usque ad 18 annum vitae

Digitized by Google

meae literis liberalioribus operam dedisse diversis praeceptoribus. Hinc missus fui Reginae Hradecium Bohemiae civitatem in scholam propter Bohemicam linguam potissimum addiscendam, ibi vixi per sesquitertium annum. Isthinc veni Schemnitium metallicum Pannoniae civitatem, in huius civitatis celebri Gymnasio fundamenta studiorum meorum praecipua jeci continue per quadriennium praeceptore doctissimo viro domino M. Joanne Hannoldo Nisseno. Reversus isthinc in patriam suscepi functionem praeceptoris 4 nobilium filiorum, nobilis d. Caspari Nus a Regersdorff in Altstadt. Hac functus sum per integrum annum. Hinc etiam honestum vitae meae peractae testimonium accepi. Isthinc promotus fui in officium Ludimoderatoris in oppido Freihet: hic vixi per semestre, discessi ornatus quoque testimonio. Hinc Gitschinae egi 4 nobilium praeceptorem per 3 partes anni, tandem quarto in loco egi praeceptorem 3 nobilium filiorum Nobilis Domini Joannis Liticky a Skynowa in Liticz per semestre. Discessi quoque ornatus testimonio. Tandem placuit suscipere cum M. Martino Gallo profectionem saltem videndi aliquot regiones utpote Moraviam, Silesiam, Poloniam, Austriam, Ungariam. Cum vero pertaesus essem peregrinationis, etiam deus me respexit et per Reverendum Dominum Nicolaum Gehla Nicopolitanum Pannonum pastorem et Decanum in oppido Nossislaw in Moravia sub ditione Illustris et Magnifici Domini Friderici a Zerotin promarchionis Moraviae in officium Diaconi. — O. 26. Febr. Hunnius.

443. Ego Valentinus Vueidenhoffer Sleusingensis piis et honestis parentibus natus in schola patria pietatis et literarum fundamenta ieci, postea me in hanc celeberrimam Academiam Wittebergam contuli, in qua vltra biennium uixi. Hinc profectus sum Iglauiam, ubi ultra quinquennium commoratus sum. Tandem a Magnifico et Generoso Domino Johanne Wenceslao Wenzelick domino in Trisch, Scharabitz et Schtelnitz legitime sum vocatus ad Germanicum concionatorem in oppido Trisch. — O. 6. April. Gesner.

444. Ego Vrbanus Zumpius Pirnensis piis et honestis parentibus natus cum prima elementa literarum in patria didicissem, profectus sum Vuitebergam Anno 79 inque officio scholastico Scandau per 15 Annos uersatus. Vocatus ad S.S. ministerium a. Jan. Tzschichowetz de Duba, domino in Trohobus, Stirpool et Reichenau. — O. 6. April. Gesner.

Digitized by Google

445. Ego M. Georgius Clemens Labacensis Carniolus honestis natus parentibus iactis prius fundamentis tam in patria quam Graecensi scholis, postea in Tubingensem Academiam me contuli, ubi in Illustrissimi Principis Würtembergici Stipendio et extra illud uixi fere sexennium, philosophiae et theologiae operam nauans. Deinde rebus ita ferentibus in hanc quoque Academiam, cum Reuerendo viro D. D. Hubero ante biennium aduolaui continuandorum studiorum gratia. Ex qua denique a Magnificis et Generosis Dominis N. N. totius Carniolae Septemuiris ad Ecclesiam patriam legitime sum uocatus. — O. Judica. [6. April]. Gesner.

446. Ego Jacobus Gallinae Zamostiensis Pannonius piis ac honestis parentibus natus et educatus a teneris mox fundamenta doctrinae, pietatis bonarumque artium jeci in patria biennio, tandem in Sepusio Bartphae apud H. praeceptorem Severinum Sculteti annum egi, inde in Vngariam Civitatem Bobrocenam trans Tibisium sitam profectus, ubi triennium sub ferula H. praeceptoris mei, D. Andreae Schorbae, vivendo captivus a Turcis illinc abductus eram, ubi deinde misere (quanquam liber) in scho(r?)na [?] Nangiszeged triennium egi, inde mira Dei gubernatione per aurigas liberatus profectus sum Casschoviam, ubi etiam annum unum vixi liberalibus artibus operam navans. Tunc in partes Marchiomoravicas concessi, ubi cum a Rev. Viro D. Nicolao Nicopolitano Pannonio ad munus Sanctosacri Ministerii vocatus essem. — O. Resurr. Dom. [20. April]. Hunnius.

447. Ego Nicolaus Polenius Patschouinus Silesius honestis natus parentibus prima pietatis fundamenta et artium liberalium initia in patria ieci, tandem profectus sum Pragam Boëmorum, ubi ad aedem D. Galli artium Dialectices et Rhetorices principia degustaui, inde profectus sum Lunam Boemorum Anno 1590 ad 94 usque annum diligenter operam literis navans sub ferula M. Danielis Mitis Zateceni Boemi et M. Bernhardi Polenii Patschouini fratris germanici vixi, a quo Nosseslauium Morauorum promotus Regimen scholae eiusdem suscepi. Hinc a Reuerendo viro Nicolao Nicopolitano Pannonio Decano ibidem ad munus Ecclesiasticum vocatus. — O. fer. sec. Pasch. [21. April]. Hunnius.

448. Ego Adamus Rasii Altaemitenus Bohemus hac mea manu testatum facio, quibus in Scholis uixerim, quibus usus sim praeceptoribus, quibus denique in locis regimina scholarum mihi

Digitized by Google

commendata sustinuerim, tandem ex qua divecesi et a quibus huc iniciandi sacris gratia missus sim. In pueritia mea vixi Gutembergae sub ferula ornatissimi viri D. Magistri Joannis Piscis Ciuis mei, hinc Mielnicium missus audiui Joannem Franconium Curium, quem in scholam quoque Podiebradiensem secutus sum. Hinc attigi Marchionatum Morauiae et suscepi regimen scholae Buczouiensis, Ecclesiae dei praesidente R. Domino Joanne Canone Altaemiteno. Illic vocatione oblata concessi Crumlouiam et ibi per annum cum dimidio scholae praefui, donec ad sacrosanctum munus in Ecclesia docendi a Reuerendo uiro Joanne Altaemiteno et reliquis bonis uiris uocatus huc veni. — O. 27. April. Hunnius.

449. Ego Joannes Prystachius Kninus Boemus honestis natus parentibus prima pietatis fundamenta ieci in patria. Denique emissus Pragam ibi per triennium vixi in duabus scholis, scilicet apud D. Petrum per integrum annum sub disciplina Danielis Stodolnensis a Paziowa, tum temporis Baccalaurei scholae eiusdem, sequenti anno sub ejusdem disciplina vixi apud D. Castulam per biennium: inde me contuli Pisnam et ibi sub disciplina Adami Morauicensis Guttebergeni per quadriennium literis operam dedi. Posthac Schemnicium me contuli et ibi honestis literis et artibus liberalibus operam per biennium nauaui uiuens sub disciplina M. Joannis N. tum temporis eiusdem scholae Ludimoderatoris. Inde profectus fungebar officio rectoris scholae in oppidulo nomine Malehovicz per annum, quod oppidulum Morauiae situm est. Deinde contuli me Boemiam anno videlicet 94, ibi suscepi officium rectoris scholae in oppido Wildersuerdense quod aliter Austinum cis Aquilam vocatur, et ibi per integrum annum scholam gubernaui. Absoluto vero termino anni vocatus sum a R. in Christo viro, domino Joanne Caudula Horziczeno legitime quidem ad officium Ecclesiasticum in pagum Dobrzichow, nempe ut officium Diaconi apud eundem R. in Christo virum supra nominatum sustinerem. — O. 7. Mai. Hunnius.

450. Ego Andreas Seybetus honesto loco in Boiemia Budwicii natus de consilio M. Joannis Seybeti Superintendentis Carniouiensis patrui mei in scholam Boleslauiensem et hinc Goldbergensem Silesiae Rectore Thaburno translatus, tandem in Academiam Witebergensem a parentibus anno 69. missus sum, vnde cum accepto testimonio a Rectore Comite Joanne a Hardek, Con-

Digitized by Google

rectore uero D. Schönbornio in Austriam profectus anno 73, in ea uariis fortunae telis expositus functionibus scholasticis et politicis praefui, et cum ludibrium fortunae factus ex infestissimo rerum politicarum pelago et fremitu forensi me in tutissimam diuinam protectionem receptum conferre indeoque ad sacrosanctum verbi ministerium animum adiicere constituissem, a vere Nobili et Clarissimo viro Domino Josaphat Isporger a Geressdorff in vicinia oppidi primarii Crembsa Austriae inferioris legitime ad Ecclesiae illius loci gubernationem vocatus. — O. 4. Juni. Hunnius.

451. Ego Sebastianus Laurentii Zdarenus Morauus hac mea manu testatum facio me primo in patria schola prima honestarum literarum fundamenta iecisse et illinc Pragam profectum usum fuisse praeceptore H. viro Magistro Johanne Bistriczeno, dehinc ibidem alio praeceptore Elia Lithomericzeno. Praga profectus sum Rosmbergam, tandem cum in patriam reuersus fuissem, oblatum mihi est officium Rectoris Czerekricium, quod per annum administraui, postremo Richonovici similiter per annum scholam rexi, unde etiam a Reverendo viro Johanne Laeto Czaslavino ad ministerium sacrosanctum in Ecclesia docendi vocatus sum. — O. 22. Juni. Hunnius.

452. Ego Nicolaus Colbius Lipsensis in patria Academia educatus pietatis et bonarum artium fundamenta ieci. Dehinc rerum sic mearum urgente necessitate in Boëmiam iter faciens apud Nobilissimum virum Dominum Petrum Kölbelium a Geising in Kolma paedagogum egi. Tandem vero ad munus Ecclesiasticum S. S. vocatus a Nobilissimo viro Dn. Henrico Abrahamo a Salhausen in Rzepina. — O. 2. Juli. Hunnius.

453. Ego Blasius Borowsky Teudobrodenus Bohemus hac mea manu testatum facio me primo in patria schola prima honestarum literarum fundamenta iecisse, hinc Iglauiam profectum usum fuisse praeceptore viro Magistro N. Fotauro Iglauino, dehinc ibidem alio praeceptore Joanne Matthaeide Zeletauino Nymburgam profectus sum, Praga tandem cum in patriam reuersus fuissem, oblatum mihi est officium Rectoris Klumino quod per semestre administraui. Vnde etiam a Reverendo viro Paulo Gytucino ad ministerium sacrosanctum in Ecclesia docendi vocatus sum. — O. 2. Juli. Hunnius.

454. Ego Jacobus Crabro Veronensis postquam tempus iuuentutis meae Pragae in studiis transegissem, ad Rectoratum Bechinam

Digitized by Google

vocatus sum. Cui officio praefui tredecim annos. Deinde Cernouicensem similiter scholam rexi per annum, tandem a Reuerendo viro Domino Balthasaro Apelicino[1]) pastore Cernouicensi ad munus Ecclesiasticum vocatus. — O. 2. Juli. Hunnius.

455. Ego Jacobus Kozogedsky Bechinensis a pueritia mea in Cepusio Tiropolii Magistro Thoraconino literis operam dabam, deinde in montanis ciuitatibus Nouosolii, postea in oppido Stradiet longe tempus, apud Reuerendum dominum Adamum Pastorem Gelichtwycz, deinde vocatus sum a Reuerendo domino Joanne Brenio ad hoc munus. — O. 2. Juli. Hunnius.

456. Ego Johannes Wietoris Wraninus honestis parentibus natus cum fundamenta honestarum artium et pietatis Christianae in patria schola iecissem, Slanium uberioris ingenii culturae assequendae gratia missus sum sub disciplinam D. Magistri Georgii Giskra. Deinde vixi aliquamdiu Pragae, dehinc studia mea continuavi Cziaslauii, donec ad extremum ad munus Cantoris Chotieborium primo, deinde Habrum tandem Suietlouium et Ronovium vocatus Musices curam per aliquot annos sustinui. Tandem a Reuerendo viro domino Casparo Libochoviceno ad ministerium docendi in Ecclesia vocatus. — O. 13. Juli. Hunnius.

457. Ego Johannes Fresdorffius Witebergensis piis et honestis parentibus natus et educatus incubui literis in patria sub informatione M. Leonhardi Etzleri Vratislauiensis. Deinde cum in schola particulari fundamenta ieci propriis sumtibus, in Academia Witebergensi uixi per annos 7. Deinde anno 1593 a R. D. Magistro Felici Veselio Decano Deutobrodae ad instituendum liberos sum uocatus et illud officium per annos duos sustinui, inde iterum in patriam sum profectus et ex hac Academia diuina prouidentia uocatus sum ad sacrosanctum ministerium a Reuerendo domino Magistro Felici Veselio pastore ordinario Znaemensium in Morauiam uersus. — O. 3. Aug. Gesner.

458. Ego Isaacus Abrahamides Hrochotius a Hrochotth nobilibus piis iisque honestissimus parentibus natus, patre quidem Nobili Abrahamo Hrochotio Capitaneo Campestri Reipublicae Veterizoliensis in Hungaria, matre vero Anna Czurhajana, cive itidem veteri, in patria primum sub disciplina Adreae Orawski, Georgii Glosiadae et Martini Schwengleri, Eliae denique Wodniani a teneris

[1]) ? Schwer leserlich in Folge Rasur und Correctur.

Digitized by Google

unguiculis pietati et literis honestis operam dedi. Egressus tandem linguarum necessariarum pietatis linguarumque causa Schemnicium primo sub Abrahamo Schremellio totum quadriennium in studio literarum honeste vixi. Novisolium porro missus biennium in studio eodem literarum exegi. Bartpham tandem in illustre Hungariae Gymnasium missus sub Thoma Fabro, Georgio Rhadasino et Leonartho Stökellio vixi biennium. Ubi cum philosophicis theologica iunxi. Tandem Moschovicium ad magnum illum Nicolaum Colacinatem linguarum Graecae et Hebraeae causa profectus totum triennium exegi. Pragam tandem profectus totum itidem biennium in illa Academia vixi, primum illic in philosophia gradum consecutus Praga Lipsiam, ubi annum saltem vixi. Lipsia in Hungariam ob mortem parentis insperatam revocatus, per integrum quadriennium Baronibus Hungaricis tandem informandis Viennae operam navavi. Triennium in aula Imperatoria exegi, e cuius funibus tanquam a postliminio ad literas rediens ad gubernationem juventutis patriae sum accersitus. Cui cum itidem per triennium mensesque quatuor praefuissem, Cremnicium primariam ciuitatum metallicarum urbem in Hungaria sum vocatus ad Notariatum. Notariatu illius et simul legatione septem ciuitatum metallicarum per sexennium fere sum functus. Hinc iterum ad sacrosanctum munus Ecclesiasticum a patria vocatus. — O. 27. August. Hunnius.

459. Ego Paulus Valentini Holeschoviensis Moravus natus piis et honestis parentibus (anno 60 16. Martii) Valentini Ilczani pastoris, verae religionis et sacramentorum Christi secundum Christi institutionem dispensatoris, in oppido Moraviae Holeschovio, et matre Barbara, ab his a primis unguiculis ad studia adhibitus prima meae doctrinae fundamenta ieci in oppido Moraviae Kygovio, praeceptore usus sum Valentino Regulae Hraniceno. Inde consilio parentum missus sum Iglaviam anno 74 Rectore scholae Iglaviensis Joachimo Pistore, ubi per integros 2 annos mansi. Defunctis tandem utroque parente me in Boemiam contuli, ubi per annos 6 Lunae, oppido Boemiae, post Zacae 2, grassante peste Prachaticium me contuli, oppidum finibus Bavariae situm, et ibi 2 integros annos vixi. Inde vocatus ad officium Cantoris oppidum Boemiae Pacovium, ubi integros 5 annos choro praefui, post contritis tot in scholis Boemiae annis ad munus Ecclesiasticum a R. viro D. Jacobo Melysseo Krteno Archidecano Guttebergensium vocatus sum. — O. 22. Sept. Gesner.

Digitized by Google

460. Ego Simeon Stopecii oriundus ex Metropoli Boemorum parentibus tenuis fortunae natus, pie iactis fundamentis literarum primis in scholis patriae meae. Postea vero Pannoniam Trencinium causa studiorum profectus per biennium usus disciplina Doctissimi viri Jero: Sartorii, donec tandem maioribus studiis aptus a R. V. Jacobo Milysseo Archidecano Guttembergensium pro suscipiendis sacris ordinibus in oppidum Saxoniae Witebergam expeditus. — O. 22. Sept. Gesner.

461. Ego Georgius Schmidelius Brisnensis Pannonius natus honesto patro Stephano Schmidelio, matre vero Sophia Mikovii, primum politioris literaturae fundamenta in patria ieci, tandem uberioris disciplinarum mercaturae in peregrinas expeditus oras, Galgocii sub ferula Dn. Georgii Seratorii biennium pene exegi. Hinc consilio fratris revocatus Trinchinium me contuli et ibidem sub disciplina clarissimi viri D. Hieremiae Sartorii quadriennium fere consumsi; inde Iglaviam experientiae maioris causa deveni et quadriennium praeceptore Dn. M. Joachimo Goltzio usus, Trinchinium denuo ceu postliminio salutavi. Ibi cum mensem unum atque alterum exegissem, opera praeceptoris mei Hieremiae Sartorii ad Magnificum Dominum Melicheorem Balassy sum commendatus et in Rectorem scholae adscitus. Hinc sumtibus meis qualibuscunque munitus Academiam hanc celeberrimam adii et annum sesquialterum in eadem transegi, unde per Doctissimum et clarissimum virum D. Samuelem Melikium antehac vocatus in collegam sententiae eiusdem annui et me ministerio Ecclesiastico totum consecravi. — O. 22. Sept. Gesner.

462. Ego Hieremias Corodinus Nouizoliensis Pannonius fundamenter artium prima in schola patriae meae ieci. Postea missus sum a parentibus meis in scholam Tyropolitanam ibique sub disciplina domini Mathiae Thoraconimi per triennium operam literis dedi. Inde Iglauiam perueni et sub disciplina Clarissimi viri d. Magistri Joachimi Pistoris et Domini M. Pauli Haluipapii integros duos annos uixi. Tandem promotione parentum Wratislauiam deductus et Clarissimo viro domino Magistro Nicolao Steinbergero commendatus et ibi ultra biennium uersatus sum. Hinc Bohemiam reuersus Dei prouidentia factum est, vt a Reuerendo viro Domino Simeone Stephanide Husineceno ad sacrum ministerii munus legitime uocatus et in diaconiam Ecclesiae Gotieborzensis receptus sum. — O. 22. Sept. Gesner.

Digitized by Google

463. Ego Mathias Sutoris Oslaniensis Pannonius in pueritia uixi in patria. Rectorem scholae egit tum temporis Laurentius N. Priuidiensis, deinde in ciuitatem Trencin promotus eram ad praeceptorem Johannem Prunam Galgociensem, et hinc Bohemiam Bohdanec ad Florianum Bartolomeum Trenciniensem ibidem uixi 4 annos. Hinc Kostellicium in Albi ad Mathiam Dionisium Rakonicenum. Hinc vocatus sum ad Reuerendum virum Jacobum Haleciotinensem uerbi dei minister. — O. 27. Sept. Hunnius.

464. Ego Thobias Wyrsyp Lipschensis natus ibidem Lipschae Zoliensis sub ditione Christophori Gutt, ex honestis parentibus Jacobo Wyrsypio et matre Margarita, jeci fundamenta artium liberalium Eperies sub praeceptore fidelissimo Seuerino Scultetio fere per septigennium. Hinc collocatus in Morauiam Zlinium ad officium Rectoris scholae eiusdem ciuitatis, deinde inde ad Sacrosanctum ministerium reuocatus. — O. 8. October. Georg Volckmar.

465. Ego Melchior Longolius Kralovicensis Bohemus legitime natus pio et honesto patre Reverendo doctoque viro D. Michaele Longolio Kralovicensis Ecclesiae concionatore in schola patria Kralovicz a teneris fundamenta pietatis et primarum artium jeci. Ex illa post obitum parentis ad scholam Zatecensem, in qua sub ferula M. Joannis Standeri Beronensis sesquialterum annum vixi, inde ad Curiensem Variscorum gratia discendae Germanicae linguae, in qua integrum annum continuavi usus praeceptoribus M. Christophoro Cadesreutero, M. Thoma Blebelio, M. Simsone Mencelio et M. Videmanno sum missus. Postea Suticium profectus ibi ultra biennium operam studiis dedi. Inde cum Teutobrodam me contulissem, ibique per biennium sub disciplina honestorum studiorum degissem, in patriam redii et consilio Tutorum officium Cantoris in oppido Zebrak ad annum suscepi. Sequentibus duobus Paedagogum apud Generosum Dominum Zdislaum Kaplirz egi. Deinde anno Christi 1595 autoritate Generosi Domini Radyslai Vehynsky senatusque civitatis Teplicensis per Reverendum et doctum virum D. Antonium Hofmannum Zatecenum Pastorem Teplicensem, eius ditionis generalem, ad munus Diaconi capessendum legitime sum vocatus. — O. 12. October. Hunnius.

466. Ego Paulus Schmauckler Neosoliensis ex inferioris Pannoniae civitate metallica ortus ibidem in schola educatus usque ad 13 aetatis annum. Hinc in aliam civitatem Bartpham nimirum

Digitized by Google

concessi et ibidem humanioribus literis sub Rectoratu viri clarissimi domini Thomae Fabri et d. Severini Sculteti operam dedi per annos 4 circiter. Tandem iterum per parentes vocatus in patriam, ubi consilio R. et etiam doctissimi domini M. Pauli Haluepapii pastoris loci eiusdem per annum iterum literis incubui. Hinc ab eodem viro Reverendo Wratislaviam commendatus per biennium fere scholam frequentavi sub clarissimo viro domino M. Nicolao Steinbergero, qui adhuc in vivis est. Hinc iterum Bartpham veni et artibus liberalibus per annum circiter incubui, dehinc consilio meorum amicorum, praecipue vero Reverendi domini Johannis Tarci pastoris in villa Sperarum [!] et conseniore comitatus Scepusiensis Wittebergam missus, ut ibi sacrosanctae incumberem Theologiae. Sed hic vix annum integrum explevi, vocor unanimi consensu a toto communitate Comitatus Scepusiensis ad diaconatum Ecclesiae Quivinensis [?]. — O. 12. October. Hunnius.

467. Ego Johannes Philadelphus patria Albinus Bohemus patre Paulo Albino et matre Ludmilla natus sub praeceptoribus scholae Zithomierzicensis maiore ex parte in studiis versatus, commendatus a domino Johanne Seniori Ssanovec a Ssanova et in Zhota et R. viro domino Johanne Opiczka Mantino ministro Ecclesiae et verbi divini apud Buzanenses. — O. 29. October. Hunnius.

468. Ego Joannes Pragenus Cirillus Jankowsky patre Vito Cirillo Jancowsky, matre Magdalena natus prima pietatis fundamenta jeci in patria, denique emissus Tabor per integrum annum sub disciplina Danielis Sedlczani Bohemi Baccalaurei scholae ibidem, deinde sub M. Martino Czernouiceno Pragae ad aedem D. Stephani studui. Tandem cantoris officium sustinui Pilgramii, tandem a senatu Rzeczic Witebergam missus. — O. 29. October. Hunnius.

469. Ego Matthias Falco patria Curiensis Bohemus patre Johanne Falcone et matre Anna eius ciuitatis senatoris natus a teneris annis in studio pietatis et initiis studiorum usus sum praeceptore D. Johanne Cotaulio Gezoczano, post gratia addiscendae linguae Germanicae missus fui Vratislauiam, ubi praeceptore priuato usus fui clarissimo viro Domino M. Andrea Vinclero, post progressu temporis sub disciplina M. Adami Cholessii et M. Bernhardi Sturmii detentus fueram, a quibus in Academiam Pragensem, inde ad regimen scholae Lithomyslensis promotus fueram. Ibi ducta vxore civem et

notarium publicum per annos aliquot egi. Tandem diuina disponente gratia ductus consilio bonorum virorum ad munus sacrosanctum suscipiendum per Reuerendum uirum D. Johannem Kaukalium ministerium Ecclesiae Dei in ciuitate Solnicz commendatus. — O. 29. October. Hunnius.

470. M. Michael Monachus Pirnensis Misnicus alumnus fui electoralis per sexennium Misenae in ludo illustri, per quinquennium hic in Academia Witebergensi, ubi et Magistri titulum sum consecutus. In locis celeberrimis praeceptores habui doctissimos. Variae in religione mutationes de variis me instituerunt, Academiae, venerandae meae altricis incommodum meum commodum. Ad aulici concionatoris officium in arcem Zwirtiz non procul a Boleslavia Bohemiae sitam legitime sum vocatus ab Inclytis et Generosis dominis Domino Heinrico Pincerna regni Bohemiae haereditario et domino Sigismundo, Heinrici ex fratre nepote, Baronibus Wartenburgicis, Dominis in Kemnitz et Zwirtiz. — O. 16. Nov. Hunnius.

471. Ego Tobias Henzelius Rosembergenus Pannonius patre genitus Andrea Henzelio et matre Barbara natus prima fundamenta pietatis jeci in patria sub praeceptore Joanne Nostitio, emissus a parentibus augendae eruditionis meae gratia Moschoviae in Pannonia sub Thoma Doroticio annum cum dimidio exegi, tandem in Moraviae finibus Brodae Pannonum sub praeceptore Hieremia Parlai annum itidem cum dimidio vixi, sedulam navans in studiis operam, tandem ad regimen scholae Ostrovium vocatus, cui praefui triennium. Denique Wittebergam emissus a Generoso et nobili Domino Vencesilao Feldendorfero a Borotin, vocatus in Ecclesiam Nozdenicensem. — O. 16. Nov. Hunnius.

Digitized by Google

VIII.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1899.

Der von dem Cassier der Gesellschaft, Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ritter von Sääf, schriftlich erstattete Bericht über die Gebahrung des Vermögens für das vergangene Vereinsjahr wird hiemit veröffentlicht.

I. Einnahmen.

A.	Saldo vom Jahre 1898		1428 fl. 88 kr.
B.	Eingegangene Mitgliederbeiträge:		
	ein Gründungsbeitrag . . . =	50 fl. — kr.	
	Rückstände bis einschliessl. 1898 =	615 „ 89 „	
	Mitgliederbeiträge pro 1899:		
	1 Beitrag zu . . . . . =	2 „ — „	
	82 Beiträge à 3 fl. — kr. . =	246 „ — „	
	48 „ à 5 „ — „ . . . =	240 „ — „	
	pro 1900:		
	1 Beitrag zu . . . . . =	3 „ — „	
	3 Beiträge à 5 fl. — kr. . =	15 „ — „	1171 „ 89 „
C.	Für den Verkauf des „Jahrbuches":		
	Im Buchhandel		121 „ 08 „
D.	Für Inserate		5 „ 96 „
E.	An Interessen von den Einlagen bei der Allgemeinen Depositenbank, Buch Nr. 21.047 und Nr. 26.696		58 „ 23 „
	Gesammteinnahmen . .		2786 fl. 04 kr.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Druckkosten und Versendungsspesen der Hefte des „Jahrbuches", Jahrgang 1899, sowie der Mitgliederkarten	476 fl. 47 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch" .	202 „ — „
C. Diverse:	
a) Schreibgeschäfte und Aufbewahrung des Mobiliars, des Archivs und der Bibliothek pro 1899	60 „ — „
b) Für das Eincassiren der Mitgliederbeiträge	20 „ 39 „
c) Für Kanzleiauslagen, Gebührenäquivalent, Porti, Quittungsstempel, Postsparcassa-Eintrittsgebühr u. s. w.	60 „ — „
Gesammtausgaben . .	818 fl. 86 kr.

Stellt man den Einnahmen von . 2786 fl. 04 kr.
gegenüber die Ausgaben mit . . 818 „ 86 „
so verbleibt mit Ende December
1899 ein Rest von . . . . 1967 fl 18 kr.

Hievon waren am 31. December 1899 bei der Allgemeinen Depositenbank laut

Einlagsbuch Nr. 21.047	575 fl. 30 kr.
„ „ 26.696	1261 „ 50 „
in der Postsparcassa-Conto Nr. 849.026	151 „ — „
zusammen . .	1987 fl. 80 kr.
wogegen dem Rechnungsleger eine Forderung von	20 „ 62 „
zusteht, wonach sich das Vermögen mit	1967 fl. 18 kr.

ergibt.

Wien, am 31. März 1900.

Digitized by Google

IX.

Zwei Linzer Reformationsschriftsteller.

Von D. Dr. Gustav Bossert.

K. Rembert hat in seinem fleissig gearbeiteten Buch „Die Reformation im Herzogthum Jülich", S. 469, die Analyse einer bis jetzt unbekannt gebliebenen Druckschrift gegeben, welche den Titel hat: „Vom warhafftigen Tauff Joannis, | Christi und der Apoſteln. | Wenn und wie der kindertauff an | gefangen und eingeriſſen hat. | Item wie alle widerreden des Widerchristen wider den Tauff | sollen verantwort werden. Durch Stoffel Eleutherobion geschrieben. Anno Domini M · D · XXVIII. 15 Blätter 4°(Universitätsbibliothek in Utrecht)." Es ist eine echte Wiedertäuferschrift, welche 1550 noch einmal aufgelegt wurde. Vgl. Kuczynski, Thesaurus Nr. 668. Voraus geht eine „Anzeygung etlicher mißbrauch, so die Päbſt bald nach der Apoſtel zeyt erdacht und aufgesetzt haben". Rembert urtheilt, historischer Sinn sei dem Verfasser nicht abzusprechen, er habe sich in der Kirchengeschichte nicht ohne Erfolg umgesehen. Ueber den Verfasser weiss Rembert nichts zu sagen; denn er hat eine werthvolle Notiz, welche weiter hilft, übersehen. Nicoladoni, dessen Schrift Rembert kennt, hat in seinem „Joh. Bünderlin von Linz", S. 13, 14, von einem Schullehrer Leonhard Eleutherobios in Linz gehandelt, der 1524 ein Büchlein von Bugenhagen in deutscher Uebersetzung herausgab, das den Titel hat: „Was und welches die Sünde sei in den heil. Geiſt, davon Matth. im XII. Cap. redet, die nicht vergeben wird. Auch wie man die Psalmen lesen soll und muß. Eine Unterweisung mit der Vorrede Leonardi Eleutherobii, teutschen Schulmeisters zu Lintz, an alle Geiſtliche zu Lintz, Mönche und Pfaffen, auch andere Schwestern und Brüder."

Leider hat Nicoladoni den Titel nicht bibliographisch genau gegeben, so dass sich nicht feststellen lässt, welche der von Kuczynski angeführten Uebersetzungen gemeint ist. Es ist ihm auch nicht gelungen, die Persönlichkeit aus Linzer Quellen in ein helleres Licht zu stellen. Aber mit Recht vermuthet Nicoladoni, dass der eigent-

Digitized by Google

liche Name des Mannes Freisleben (s. im Register, nicht Freileben, S. 13) gewesen sei. Wir kennen nun zwei Männer mit dem Namen Eleutherobios, deren einer den Vornamen Leonhard, der andere Christoph führt. Beide sind wissenschaftlich gebildete Männer, der eine Leonhard 1524 deutscher Schulmeister in Linz, also nicht an der gelehrten Lateinschule, einer wohl städtischen Anstalt, angestellt, die aller Wahrscheinlichkeit nach in den Händen von Geistlichen war, sondern an den Kindern des Volkes arbeitend, die er Lesen, Schreiben und wohl die ersten Elemente des Rechnens lehrte.

Wer sind nun die beiden Männer? Zunächst wird man annehmen dürfen, dass sie in verwandtschaftlichen Beziehungen standen. Da sie zeitlich einander sehr nahe stehen (1524 und 1528), so wird man in ihnen nicht Vater und Sohn, sondern zwei Brüder sehen dürfen. Wirklich kennen wir, Dank der Urkundensammlung, welche Nicoladoni seinem Buch über Bünderlin beigab, zwei Brüder, Leonhard und Christoph, deren Familienname aber nicht genannt ist. Beide waren Wiedertäufer und zugleich Schulmeister, der eine in Linz, der andere in Wels. Nicoladoni hat von diesen Leuten gehandelt (S. 31 ff.), aber er hat sich die richtige Erkenntniss selbst durch die nicht streng genaue Benützung seiner Acten erschwert, denn er redet von zwei Brüdern Lienhart (S. 32), nennt den Schulmeister von Wels Lienhart (S. 31) und behauptet (S. 33, Anm. 1), Hans Stiglitz habe im Verhör gesagt, der Schulmeister von Wels habe Jakob geheissen und sei eine lange Person gewesen. In Wahrheit nennt ihn Lienhart Stiglitz (S. 208) Christoph. Ein ähnliches Versehen ist es, wenn Nicoladoni den Schreiber des Herrn von Starhemberg, dessen Vater ein Haus vor dem Thore in Linz besass, Andrä Fischer nennt statt Hans Fischer, der kein Anderer ist als Bünderlin (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, 1894, S. 36).

Um die Aussagen der Täufer recht verwerthen zu können, muss man die verschiedenen Aussagen derselben Angeklagten zusammenhalten. Vielfach werden sie erst so ganz verständlich. Ich gebe hier ein Verzeichniss der Parallelstücke zu Nutz und Frommen Anderer, welche sich mit diesen Urkunden beschäftigen: Hans Glut, Sattler von Schorndorf, resp. Esslingen, 188, 200. Hermann Keul 188, 200, 207, 209. Hans Stiglitz (Sohn) 189, 201, 207, 209. Margaretha Sternecker 188, 201. Gabriel Riemenschneider von Nürn-

Digitized by Google

berg 189, 202. Christoph Kindhamer 190, 203. (? Krunhammer 210.) Jörg Ruchler 190, 203, 210. Achatz Haselberger 190, 203. Margaretha, Hausfrau des Schulmeisters in Burkhausen, 190, 204. Apollonia von München, Glut's Hausfrau 191, 193. Ursula, des alten Stiglitz Hausfrau, 191, 194. Paulus Erhardt 191, 194. Ottilia Reichensperger 191, 194. Hans Bamberger, Nadler, 191, 204. Hans, sein Sohn, 192, 198, 204. Walpurg Weinerstorf (Wimerstorf) 192, 194. Bruder Lienhard Dorfbrunner 193, 195, 205, 207, 210. Hans Stadelperger (Staillberger), Leineweber, 193, 195, 207. Leonhard Stiglitz, Sattler, 193, 195, 199 (Fortsetzung zu 193), 208. Stephan Zerer 196 (Sporer?) 207. Hans Reichenberger 207, 209. Ambrosius Spitlmayr 227, 235.

In diesen Aussagen werden immer wieder die Schulmeister von Linz und Wels als Vorsteher der Täufer genannt (S. 188, 200). Beide sind Brüder, Männer von stattlicher Erscheinung (eine lange Person [S. 189, 208]) und werden oft von den nicht näher bekannten Gliedern der Täufergemeinde verwechselt. Der Priester Leonhard Dorfbrunner aus Weissenburg am Sand nennt den Schulmeister von Wels immer wieder Leonhard (S. 193, 195). Apollonia von München, die Gattin des Schwaben Hans Glut von Schorndorf, der Sattler in Esslingen gewesen war, kann beide Brüder nicht unterscheiden, wenn sie sagt: ein Schulmeister, der von Linz oder Wels gebürtig sei, habe eine Zeitlang in Esslingen geweilt (S. 193, 196). Aber Leute, welche die Männer genauer kannten, wissen die Brüder recht gut aus einander zu halten, so vor Allem ein geborener Linzer, Ambrosius Spitlmayr, ein Student, der an der Schule zu Linz unterrichtet hatte. Er sagt aus, dass zu den Schülern des grossen Wiedertäuferapostels Hans Hut in Linz Lienhart, der deutsche Schreiber, und Christoph, sein Bruder, Schulmeister zu Wels, gehört habe (S. 235). Was er mit dem deutschen Schreiber meint, wird klar aus der Aussage über den deutschen Schreiber Hueber von Salzburg, der zu Passau am Neumarkt eine deutsche Schule hielt, also zu seinem Lebensunterhalt eine Privatschule errichtet hatte (S. 189, 190). Nicht weniger deutlich sind die Aussagen von Leonhard Stiglitz in Passau. Er nennt als Vorsteher der Täufer den Schulmeister Christoph von Wels, der mit seinem Bruder zu ihm gekommen sei (S. 195, 199). Jenen bezeichnet er auch als ersten Meister und Anfaher der Täuferbewegung in Passau (S. 208). Ebenso unmissverständlich ist

Digitized by Google

das Zeugniss seines Sohnes Hans Stiglitz, den der Schulmeister von Wels zum Vorsteher der Gemeinde in Passau bestellt hatte (S. 191, 194). Er nennt als den Vorsteher, welcher ihn getauft habe, den Schulmeister von Wels und daneben dessen Bruder Leonhard zu Linz. Der Schulmeister von Wels hatte bei einem Bäcker in Passau Herberge gefunden und Hans Stiglitz in einer Kammer im Wirthshause getauft (S. 189, 201, 207). Noch fassen wir zusammen, was sich aus den Zeugenaussagen ergibt:

In Linz war ein deutscher Schulmeister Leonhard, der mit seinem Bruder Christoph, Schulmeister in Wels, sich den Täufern angeschlossen hatte, als Hut 1527 im Sommer (um Jacobi) in Linz weilte. Nun kennen wir 1524 auch einen Schulmeister in Linz, der sich Leonhard Eleutherobios nennt, und 1528 einen Wiedertäufer Christoph Eleutherobios, dessen Stand und Herkommen noch nicht festzustellen ist, von denen wir oben annahmen, dass sie Brüder seien.

Gegen die Identität des Linzer Schulmeisters Leonhard Eleutherobios von 1524 mit dem Schulmeister Leonhard von Linz 1524 bis 1528 lässt sich kein gegründeter Zweifel erheben. Es lässt sich daraus, dass er 1524 Anhänger Luther's und 1528 ein Täufer war, kein Beweis gegen die Identität holen; denn auch andere Geister, z. B. Bünderlin, Seb. Franck, sind vom Lutherthum zum Täuferthum gekommen. Ist aber das Linzer Täuferhaupt Leonhard kein Anderer als Leonhard Eleutherobios, dann wird sein Bruder Christoph, der Schulmeister zu Wels, den die Acten als thatkräftigen Vorkämpfer des Täuferthums erkennen lassen, der Christoph Eleutherobios sein, der das Schriftchen ‚Von dem warhafftigen Tauff' geschrieben hat. Freilich haben wir dafür noch keinen völlig zureichenden Beweis.

Derselbe lässt sich aber mit Hilfe eines bisher ganz räthselhaften Mannes führen, der nunmehr in eine neue Beleuchtung tritt.

In Esslingen am Neckar taucht Ende 1527 ein wissenschaftlich gebildeter Täufer, der Schulmeister Christoph von Wien, auf, der sich in Hainbach bei Esslingen aufhielt. (Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen, S. 72; Keim, Esslinger Reformationsblätter, S. 30.) Dieser Christoph sandte den aus Esslingen Ende 1527 oder Anfang 1528 ausgewiesenen Täufern, welche dann unter der Führung des trefflichen Zunftmeisters Leonhard Lutz sich nach Reutlingen geflüchtet hatten, sein Büchlein von der Taufe, das im Schlupfwinkel Moab in

Digitized by Google

1000 Exemplaren gedruckt worden war, und bat, das Büchlein geheim zu halten, bis der grösste Theil verkauft sei. Auch sollten sie den Täufern in Augsburg Nachricht geben, dass sie in Frankfurt, wohl auf der Ostermesse, sich etliche Exemplare verschaffen können. (Gayler, Historische Denkwürdigkeiten der Reichsstadt Reutlingen, S. 298.) Ein Wiedertäufer Christoph, welcher 1528 ein Büchlein von der Taufe herausgab, ist uns oben begegnet. Es ist Christoph Eleutherobios. Zugleich erfahren wir aus dem Bekenntnisse der Apollonia von München, Gattin des Sattlers Hans Glut von Esslingen, dass ein aus Linz oder Wels gebürtiger Schulmeister, der ein Täufer war, zu Esslingen geweilt hatte (Nicoladoni, a. a. O., S. 191, 200). Dieser Schulmeister ist der Mann, den wir als Schulmeister Christoph von Wels kennen lernten. In Esslingen aber war man in den Kreisen der geringen Leute, unter welchen die Täufer ihre Anhänger fanden, mit der Geographie von Oesterreich wenig bekannt. Die Städte Linz und Wels waren für diese Leute nicht vorhanden, man kannte aber die Kaiserstadt Wien. So prägte sich denn diesen Leuten als Heimat des Täuferhauptes Wien ein und Christoph wird sich nicht beeilt haben, seine eigentliche Heimat genauer anzugeben. Im Frühsommer 1528 war er wieder aus Esslingen verschwunden; denn Apollonia von München redet von seinem Aufenthalt in Esslingen als etwas Vergangenem.

Der Schlupfwinkel Moab, in welchem Christoph seine Schrift drucken liess, wird wohl die damalige Wiedertäuferherberge Strassburg sein, was sich freilich nur durch typographische Untersuchungen der Flugschrift feststellen lässt.

Die Identität des Schulmeisters Christoph von Wien, des Schulmeisters Christoph von Wels und des Stoffel Eleutherobios kann m. E. nunmehr nicht bezweifelt werden.

Wir erfahren aber auch aus einem Briefe Luther's, dass auch Luther wahrscheinlich von ihm und seinen Genossen gehört hatte. Am 25. Februar 1528 schreibt Luther an Wenc. Linck, Stiefel habe ihm berichtet, zwei Männer aus Oesterreich seien von Wels bei Linz nach Nürnberg geflohen, welche scheinbar Katholiken, in Wahrheit giftige Sacramentirer seien; Stiefel habe gebeten, die Nürnberger vor ihnen zu warnen. Dazu hat Enders glücklich aus Marino Sanuto's Diarien zum 15. November 1527 die Notiz beigebracht, dass Ferdinand um diese Zeit 50 Hellebardiere nach Belz (d. h. Wels) bei

Digitized by Google

Linz geschickt habe, um die dortigen Lutheraner zu züchtigen. Als Lutheraner galten Ferdinand auch die Täufer. Wirklich erreichten die bewaffneten Gegenreformatoren Einiges. Nicoladoni berichtet von zwei Welser Bürgern, welche in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche zurückkehrten und damit sich die Rückkehr in die Heimat erkauften (a. a. O., S. 33). Der 15. November 1527 wird nun auch die Zeit bezeichnen, seit welcher die Häupter der oberösterreichischen Täufer ihre Heimat verliessen und zunächst nach Passau flohen, so die beiden Brüder Eleutherobios, so Hans Bünderlin, während Ambrosius Spitlmayr schon bald nach seiner Taufe am 25. Juli von Hut aus Linz nach Erlangen als Täufermissionar geschickt worden war (a. a. O., S. 223, 225). Die Brüder Eleutherobios mit Bünderlin konnten sich nicht verbergen, dass ihres Bleibens in Passau nicht war. Ihr Ziel wird Strassburg gewesen sein. Nach dem Geständniss des Bruders Lienhart Dorfbrunner wusste man in Täuferkreisen, dass der Schulmeister von Wels sich nach dem Rheine aufgemacht habe (a. a. O., S. 193, 195). Für diese Reise wird Eleutherobios die grosse Handelsstrasse über Nürnberg benützt haben, wovon Stiefel wohl Kenntniss bekommen konnte. Auf dem Wege von Nürnberg nach Strassburg wird er in Esslingen hängen geblieben sein. Dort muss er grosses Vertrauen gewonnen haben, denn sein Rath war es wohl, der Hans Glut mit seiner Gattin Apollonia bewog, sich in Passau eine Heimat zu suchen. Denn an Weihnachten 1527 war das Ehepaar noch in Esslingen, da Apollonia in dieser Zeit von Felix (Pfudler) Schuhmacher getauft wurde. Die Massregeln, welche die Reichsstadt Esslingen unter dem Drucke der österreichischen Regierung in Stuttgart gegen die Täufer traf, müssen nicht nur jenes Ehepaar, sondern auch Christoph Eleutherobios weitergetrieben haben, wie auch Bünderlin sich nach Strassburg gewandt hatte.

Leider ist es bis jetzt nicht möglich, etwas Weiteres über die beiden Brüder, die neben Bünderlin ein Andenken verdienen, aufzufinden. Auch die noch blühende Familie Freisleben wird neben dem Gesammtprotestantismus ein Interesse für die beiden Brüder haben.

Zunächst wird es nöthig sein, über ihren Bildungsgang die Matrikeln von Wien und Wittenberg zu befragen; aber auch die Acten des Rathes von Linz und Wels, wie die Rechnungen beider Städte könnten noch Einiges bieten.

Digitized by Google

Nachträglich sehe ich, dass Goedecke in seinem Grundriss (2. Bd., s. Register) die Möglichkeit bietet, den Lebensgang der beiden Brüder weiter zu verfolgen, aber nicht mehr auf dem Gebiete der Theologie, sondern der Dichtkunst. Christoph Freisleben liess zu Augsburg 1539 bei Ph. Ulhart den Stichus des Plautus, welchen er in's Deutsche übersetzt und in Ingolstadt aufgeführt hatte, drucken. Der Titel lautet: Ain Kurtzweylig vnnd nit minder nutzlich Spyl der Plautisch Stichus genant, zu Teütsch gebracht, gereymbt vnd gehalten zu Ingolstatt, durch Christoffen Freyßleben. M. D. XXXIX. Augspurg durch Ph. Vlhart. (Vorhanden in Wolfenbüttel.) Wie es möglich war, dass der einstige Wiedertäufer ein Schauspiel in Ingolstadt aufführen konnte, wo der Geist eines Joh. Eck noch regierte, wird weiter zu untersuchen sein. Den Schlüssel zum Verständniss wird wohl der oben citirte Brief Luther's geben. Wenn Christoph Freisleben nicht in den Schoss der allein seligmachenden Kirche zurückgekehrt ist, muss er von der Kunst, sich als Katholiken auszugeben, Gebrauch gemacht haben, wie wahrscheinlich auch Reiblin sich 1559 von Znaim aus bei Kaiser Ferdinand als rechtgläubigen Katholiken empfahl, während David Joris in Basel jahrelang den rechtgläubigen Protestanten spielte.

Leonhard Freisleben erscheint noch später, und zwar als selbstständiger Dichter. Er gab 1550 heraus: Ain Kurtzweyligs vnd Lustigs Spil, von der Weißheit vnnd Narrhait, darin kain vnzucht, sonder vil guter leer vnd lächerliche schwänk begriffen sind. Leonhart Freyßleben. Getruckt zu Augspurg durch Philipp Vlhart 1550. 28 Bl. 8. (Vorhanden in der Wiener Hofbibliothek.) Die Sittenstrenge, von der schon der Titel zeugt, passt sehr gut zu dem Charakter des alten Täufers, der wohl, wie sein Bruder, in oder um Augsburg als Schulmeister lebte. Es wäre wohl der Mühe werth, das Werk Leonhard Freisleben's näher anzusehen. Jedenfalls ist es ein Denkmal österreichischer Literatur und ein neuer Beweis, wie kräftig der deutsche Geist im XVI. Jahrhundert sich in Oesterreich regte.

Digitized by Google

X.

Des Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation.

Von Dr. Josef Schmid in Fürth (Baiern).

(Fortsetzung.)[1]

VIII. Capitel.

Bauernaufstand 1525 und 1526. Wiedertäufer in Salzburg. Georg Scherer. Berthold's „Deutsche Theologie". Verschiedene Verordnungen gegen die Ketzer. Generalvisitation von 1528. Provinzialberathung und Verhandlung mit König Ferdinand wegen der Beschwerden.

Die salzburgischen Unterthanen waren mit ihrem Regenten wenig zufrieden. Sie fühlten sich bedrückt von neuen, durch die prunkvolle Hofhaltung des Erzbischofs nöthig gewordenen Auflagen; dazu kam, dass die Predigt von der evangelischen Freiheit vielfach missverstanden worden war in dem Sinne einer Losreissung von der erzbischöflichen Autorität. Die Gemüther waren erregt, und es bedurfte nur eines äusseren Anstosses, um sie zu offenem Aufruhre zu reizen. Eine Rechtswidrigkeit, die sich der Erzbischof auf Einflüsterung seines Rathes Dr. Volland zu Schulden kommen liess, entfachte die Flamme.

Der Frühmesser Eustachius von Heiterwang, welcher in der Fastenzeit 1524 im Innthale lutherisch gepredigt hatte, war am 15. Juni 1524 auf Veranlassung der österreichischen Regierung nach Kropfsberg (in der Nähe von Rattenberg) geführt worden[2]. An den Cardinal von Salzburg war die Aufforderung ergangen, ihn zu bestrafen. Da dieser aber nicht eilte, so befahl die österreichische

[1] Vgl. „Jahrbuch", 21. S. 1.

[2] Rattenberg und Kitzbüchel waren damals Lang'sche Pfandherrschaft (Hauthaler, in „Abhandlungen aus dem Jahrbuche der Leo-Gesellschaft" 1895, S. 13).

Digitized by Google

Regierung am 19. October 1524, den Gefangenen an den Cardinal von Salzburg auszuliefern [1]). Am 8. Mai 1525 sollte derselbe nach dem salzburgischen Schlosse Mittersill gebracht werden. Die Amtsknechte, welche ihn dorthin zu bringen hatten, traten in Schellenberg bei Salzburg (nicht in St. Leonhard, wie manchmal irrthümlich behauptet wird) in eine Schenke ein, während sie den auf ein Pferd gebundenen Gefangenen draussen auf der Strasse liessen. Dieser benützte die Gelegenheit zu seiner Befreiung; er rief die Vorübergehenden um Hilfe an, indem er ihnen vorstellte, er würde nur deshalb verfolgt, weil er das Evangelium ohne Menschenzusatz gepredigt habe. Die Bauern vereinigten sich und befreiten ihn trotz heftiger Gegenwehr der Amtsknechte [2]). Ein junger Bauerssohn aus Bramberg (in der Nähe von Mittersill), Namens Stöckl, und ein anderer, dem Namen nach nicht bekannter Bauer, waren dabei die Rädelsführer. Diese liess der Erzbischof verhaften und auf ein Gutachten Dr. Vollands hin, der behauptete, es sei nicht nothwendig, sie mit offenen Rechten zu

[1]) So erzählt Bossert, Beiträge zur Geschichte Tirols (Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich 1885). Siehe auch Loserth, Der Anabaptismus in Tirol 1526—1536 im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 78, S. 441 f.

Was in der Zeit vom October 1524 bis Mai 1525 mit dem gefangenen Priester geschah, wissen wir nicht. [Wahrscheinlich wurde er in dieser Zeit processirt; in den Quellen heisst es stets, der Erzbischof habe einen Priester zu ewigem Gefängniss verurtheilt, z. B. Schreiben des Herzogs Ludwig an seinen Bruder Wilhelm vom 14. Juni 1525 (Jörg, a. a. O., S. 561)]. Dass aber dieser Eustachius von Heiterwang mit dem in Schellenberg befreiten und in allen Publicationen über den Bauernkrieg im Salzburgischen „Matthäus" genannten Priester identisch ist, geht aus einem im Hofrat Catenikl 1525—1527, f. 72, im Salzburger Regierungsarchiv befindlichen Briefe hervor. Derselbe, vom 9. Mai 1525 an Hans Pregl, Verwalter in Kropfsberg im Zillerthale, datirt, redet von einem Priester Eustachius, welcher aus der Gefangenschaft von Bauern in Schellenberg am 8. Mai 1525 auf dem Wege nach Mittersill, wohin er von den salzburgischen Amtsleuten gebracht werden sollte, befreit wurde. (Cfr. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1876, S. 161.)

[2]) Ueber diesen Vorgang siehe ferner: Hansiz, Germ. sacra, II, 586. — Buchholz, Geschichte Ferdinands, II, 196. — Gasparis, l. c. (Cod. Mon. 1280, S. 68 ff.) — Zauner, Chronik, IV, 380. — Krones, Geschichte Oesterreichs, II, 636, und Die Gold'sche Urgicht vom 3. Juli 1525 (in „Merkwürdigkeiten der Zapf'schen Bibliothek", Augsburg 1787). — Baxmann (Gelzer's protestantische Monatsblätter 1860) behauptet, es habe schon 1520 ein Pfarrer Matthäus die evangelische Lehre gepredigt und sei dann als Gefangener von Bauern befreit worden. Er verlegt offenbar diese Episode von 1525 irrthümlich in's Jahr 1520, nach dem Vorgange von Dückher, Salzburgs Chronik, S. 236 u. A. Auch die Chronik Salzburgs, zusammengetragen durch A. B. C. (Allgemeines Reichsarchiv in München) begeht diesen Fehler.

Digitized by Google

überwinden, wurden sie eines Morgens in aller Stille auf einer Wiese im Nonnthale enthauptet.

Die heimliche Hinrichtung, eine offene Rechtsverletzung, erregte lautes Murren, die Verwandten und Freunde der Hingerichteten liefen in den Thälern umher und forderten die ohnehin schon erregten Gemüther zur Rache für unschuldig vergossenes Blut und zur Vertheidigung des reinen Wortes Gottes auf[1]). Bald fasste man die Sache der Hingerichteten als Angelegenheit Aller auf, und nach dem Beispiele der Bauern an anderen Orten griff man auch im Salzburgischen zu den Waffen[2]). An der Spitze des Aufstandes standen die Gewerke und Bergknappen, denen ihre alten Freiheiten genommen worden waren. Die Gasteiner riefen die Bauern zusammen und stellten ihnen vor[3]), dass man in Salzburg der neuen Lehre wegen etliche Knappen habe tödten lassen; sie wollten daher nicht warten, bis die Reihe auch an sie käme, sondern der Gefahr zuvorkommen. Dem Cardinal Lang, der eine Gesandtschaft an sie abgeschickt, liessen sie antworten, der Erzbischof habe Vieles wider sie gethan, sie wollten das Evangelium beschützen und handhaben.

Gastein war der Herd des Aufruhrs, bald waren die Bauern im Pongau und Pinzgau gewonnen und das ganze Erzstift dem

[1]) Der Erzbischof selbst gibt diesem Vorkommnisse die Schuld an dem Aufstande. (Schreiben des Cardinals an die bairischen Herzoge bei Jörg a. a. O., S. 570.)

[2]) Ueber den salzburgischen Bauernkrieg siehe: Pichler, Salzburgs Landesgeschichte, S. 312—324. — Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode, 548 ff. — Vogt, Baierns Politik im Bauernkriege, 292—354. — Zauner, Chronik von Salzburg, IV, 383 ff. — Krones, Geschichte Oesterreichs, II, 636 f. — Baumann, Quellen zum Bauernkriege in Oberschwaben, 708. 715, 776, II, 551 ff. — Zimmermann, Bauernkrieg, III, 395 ff., II, 228 ff — Buchholz, Geschichte Ferdinands I., Bd. II, S. 198 ff.

[3]) Nach allen Richtungen hin erliessen die Gasteiner Einladungsschreiben, in denen es hiess: „Dieweil eine lange Zeit her das heilige Evangelium und Gottes Wort schlecht und wenig geoffenbart, dadurch der gemeine Mann verführt worden ist und von der Geistlichkeit ein solcher Missprauch khomen, dass viel aigennütziger sachen daraus entstanden und aufkhomen sein, dadurch der gemeine Mann mit vil selzamen Finten und Beschwerungen von geistlicher und weltlicher Herrschaft manigfaltig beladen worden, so haben sich Märkte, Städte und Landschaften zusammengethan und sollt auch ihr euch anschliessen.“ (Zauner, Chronik 389.) Am 1. Juni erliessen die Obersten im Hauptquartiere zu Hallein Aufforderungen an die Bürgerschaft zu Salzburg und Laufen, „ihnen das Wort Gottes retten zu helfen, nachdem gemeine Landschaft des Stifts lange Jahre mit Verhaltung des Wortes Gottes merkliche Beschwer gehabt.“ (Jörg, l. c. 551.)

Digitized by Google

Aufruhre verfallen. Unter den zu Gastein entworfenen Beschwerdeartikeln stand obenan die Forderung der Predigt des Evangeliums ohne Menschenzusatz und der freien Wahl der Prediger. Die lutherische Lehre hatte eben hier wie anderwärts bereits tiefe Wurzeln im innersten Herzen des Volkes geschlagen, und das neue Evangelium wurde von dem gemeinen Manne, der alle Uebel der Zeit der Religionsverschlechterung zuschrieb, als eine „Verkündigung der socialen Freiheit und Gleichheit" missverstanden [1]).

Der Erzbischof gerieth in grosse Noth. Schon gegen Ende Mai war die Stadt Salzburg nicht mehr zu halten; die Bürger machten gemeinsame Sache mit den Bauern und öffneten ihnen die Thore; nur mit Mühe entkam M. Lang auf die Feste Hohensalzburg. Die erhoffte Hilfe von Baiern blieb aus, und der Cardinal hätte im Aufruhre beinahe Stuhl und Amt verloren, denn die Aufständischen verlangten seine Abdankung. Nach einem „widerwärtigen politischen Wettkampfe zwischen Baiern und Oesterreich" — ersteres glaubte Gelegenheit zur Durchführung seiner Säcularisationspläne zu haben, letzteres erhob dagegen Anspruch auf Salzburg unter dem Vorwande der Schirmvogtei — wurde mit Hilfe des schwäbischen Bundes der Aufruhr unterdrückt, und der Erzbischof konnte nach dreimonatlicher Einschliessung Hohensalzburg wieder verlassen. Der schwäbische Bund traf zwischen dem Erzbischof und seinen aufrührerischen Unterthanen ein Abkommen, wonach letzteren völlige Amnestie zugesichert wurde.

---

[1]) Am 11. Juni schreiben sie: „Männiglich wisse, daß Reich und Arm etwa vil Beschwerung eine Zeit lang getragen und nunmals nicht länger gedulden möge. Nämlich, daß das heilig Evangeli, darauf das Heil aller Welt steht, etwa lange Zeit her verdunkelt und anjetzt gar verborgen hat sein wollen, denn welcher Priester dasselbige lauter und wohl gepredigt hat, darob groß Ungnad und Straf, wie dann oft geschehen, gewarten müssen; aber der Obrigkeit, sei sie geistlich oder weltlich, soll nach göttlichen Rechten billig gefolgt werden etc." (Jörg, 295) Nach dem Schreiben der österreichischen Commissäre Wilh. Schurff und Dietrich von Landeck vom 13. Juni an Erzherzog Ferdinand beschwerte sich der „Landschaftsausschuss": „Der Cardinal habe ihnen verboten, das hl. Evangelium und Gottes Wort zu predigen, habe einen Priester im Kerker verhungern lassen wollen und zwei Personen, welche ihn befreiten, ohne Richterspruch enthaupten lassen und habe die alten Verschreibungen der Stadt für ungiltig erklärt und verkündigt, alle Aufrührer spiessen, braten und viertheilen zu lassen, desshalb man ihn absetzen, ihm jedoch einen guten Unterhalt sichern wollte, wenn er sich zurückziehe und das Schloss übergebe." (Oberleitner, Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges, 9. Jahrgang des Notizblattes der k. k. Akademie zu Wien, S. 68)

Digitized by Google

Die zwischen dem Erzbischofe und der Landschaft obschwebenden Differenzen[1]) wurden nach Erkenntniss des schwäbi-

[1]) Am 9. Juli 1525 schickten die Aufständischen eine Rechtfertigungsschrift an Erzherzog Ferdinand, die baierischen Herzoge und sämmtliche Bundesstädte und Stände, in welcher des Cardinals Betragen, seine üble Geldwirthschaft und seine feindseligen Attentate geschildert wurden. Er habe ihnen, so klagen die Aufständischen, seine von Kaiser und Papst bestätigte Verschreibung nicht gehalten, obwohl sie „nie kein Übels begangen", ferner die Stadt Salzburg „mit Kriegsvolk und Macht überzogen" und „die ganz Landschaft dermaffen bedrangt, daß wir in einen schweren Ungelt wider Recht und Billigkeit und wider die Verschreibung haben willigen müssen". „Darzu hat der Kardinal einer ganzen Gemein der Hauptstadt Salzburg unehrliche Schmachwort zugemessen, uns an unsern Treuen und Ehren gräßlich ohn all unser Verschulden verletzt" und bedrängt, „daß wir aller unser Freiheiten, städtischer Polizei, auch die Handwerk ihrer Handwerks Gebräuch und Ordnung abstehen und Verschreibung über uns haben müssen geben, was sein Gnad verner mit uns fürnehmb, das sol wir uns Alles wohlgefallen lassen". Von den Kirchen habe er das Geld „gehebt", die Prälaten und Edelleute zu Darlehen gezwungen, die städtischen und Handwerksordnungen, welche seit langem im Gebrauche gewesen, „zerrissen, geändert", in Städten und Märkten, bei den Gerichten und Bergwerken „viel trefflicher Neuerung und Beschwerung aufbracht, dadurch der arme Mann fast ersaygert worden" u. s. w. (Vogt, 294 f.) Beigelegt war dieser Beschwerdeschrift die schon oben erwähnte Gold'sche Urgicht. Stadtrichter Gold war im Kampfe verwundet und gefangen genommen worden. Da man glaubte, er sei von den Plänen des Erzbischofes gut unterrichtet, wurde er über 17 Artikel vernommen und seine Aussage zu Protokoll genommen. Sie enthielt eine Reihe von Beschuldigungen. Am Schlusse heisst es: „Zum 15. hat er bekennt, es sei mennigklich wissent, mit was Schalkheit und pueberey Er, der Kardinal, in den Stifft khomen, hab all sein tag khain guets im Sinn gehabt. Er wiß daß er ein pueb sey und nye khaines guet gemüeths gegen seinen Landschafft gewest; man sollt in weytter zu khainem Regiment khomen lassen. Es soll auch die Lanndschafft fürsichtig sein, in oben im Schloß woll zu beschützen, damit er nit davon khume, denn er alles Schalkhs voll." Gegen diese von Parteileidenschaft dictirten Anklagen nahm den Cardinal auf dessen Veranlassung hin der im Januar 1526 zusammengetretene Landtag in Schutz, der freilich überwiegend aus Leuten bestand, welche dem Cardinal ergeben waren (Vogt, a. a. O., S. 345). Es wäre fehlerhaft, das Urtheil über den Cardinal auf diese officielle Ehrenrettung zu gründen, gerade so, wie es nicht angeht, den übertriebenen Parteipamphleten oder gar dem erpressten Geständniss Gold's unbedingtes Vertrauen zu schenken. Doch soviel ist sicher, dass Lang in seiner Prachtliebe und Verschwendungssucht sich manche Härten zu schulden kommen liess, dass der von absolutistischen Tendenzen beseelte Fürst „zu Gewaltthaten geneigt und gar leicht zum Zorne gereizt war" (Vogt). Im Bauernkriege zeigte er sich nichts weniger als nachgiebig und versöhnlich; auf seine Treue war wenig zu bauen. Als er, auf Hohensalzburg 1525 eingeschlossen, Kunde erhalten hatte, dass ein bündisches Heer zum Entsatze anrücke, warf er die Maske der Versöhnlichkeit ab und schoss trotz des noch geltenden Waffenstillstandes und der Vollmacht, die sein Kanzler zu gütlichen Unterhandlungen nach Burghausen gebracht hatte, am 4. August und den ganzen folgenden

Digitized by Google

schen Bundes bereits am 26. October erledigt. Bezüglich der Forderung, ‚das reine Wort Gottes sollte ohne allen Menschenzusatz gepredigt werden, und die selbst gewählten Pfarrer seien ohne erhebliche Ursache von der Obrigkeit unabsetzbar', wurde bestimmt: »Den Beschwerden in Betreff der Geistlichen ist bereits durch den Regensburger Abschied und des Legaten Campeggi Reform, sowie durch den Recess der letzten zu Salzburg gehaltenen Synode genügend abgeholfen worden, und es wird Sorge getragen werden, dass keinem des Geldes wegen das Sakrament u. dgl. vorenthalten werde, sowie dass man den geistlichen Bann um ‚liederliche' Sachen nicht missbrauchen wolle.'

Der Landschaftsausschuss hatte verlangt, dass der Erzbischof die Legatenreform, den Regensburger Abschied und den Synodalrecess von 1525 in deutscher Sprache (‚damit menigklich deß lautter wissen empfahen müg') ausgehen und öffentlich verkündigen lasse. Cardinal Lang kam diesem Verlangen nach und liess am 13. December 1525 von Mühldorf aus ein (offenes) Mandatlibell ergehen, das die Regensburger Reformation des Clerus, das erzbischöfliche Mandat vom 5. October 1524 mit dem Regensburger Fürstenabschied und den Recess der Synode vom 16. Mai 1525 enthielt[1].

Zur Beseitigung aller noch bestehenden Differenzen trat Ende Januar 1526 ein allgemeiner Landtag zusammen, zu dem auch Abgeordnete des Erzherzogs Ferdinand, der bairischen Herzoge und des schwäbischen Bundes erschienen. Der am 11. März 1526 zu Stande gekommene Abschied[2] bestätigte die im Vertrage vom 30. August 1525 gewährte Straflosigkeit für die am Aufstande Be-

Tag mit schwerem Geschütz von seiner Burg in die Stadt herab (Vogt, a. a. O, S. 340). Auch die baierischen Herzoge, die ihren Nachbar gut kannten, waren schlecht auf ihn zu sprechen. Herzog Wilhelm schrieb am 22. Juli 1525 seinem Bruder Ludwig: ‚Wir finden bei demselben Cardinal jetzt in seiner Noth keine Treue noch Glauben, wie er denn hievor allweg zu thun auch gewohnt war'; ferner warf er dem ‚leidigen Pfaffen' ‚Undankbarkeit' vor, ja Eck schalt sogar den Erzbischof einen ‚Narren'. (Eck's Brief vom 1. Mai 1526.) S. Vogt, a. a. O., S. 296.

[1]) Es ist jene schon öfters citirte ‚Ordnung und Reformation geystlichs und weltlichs Stannds im Erzstifft Saltzburg", 4°, 18 Seiten, ohne Druckort. (Münchener Staatsbibliothek, H. Eccl. 370/7.)

[2]) S. Briefereyen und Beiträge zur Geschichte des Aufruhrs im sechszehnten Jahrhundert oder Sammlung von Sendschreiben, Vollmachten, Befehle und anderer Actenstücke, den Salzb. Bauern-Aufstand betr. Geh. Staatsarchiv in München. 419/26, S. 74.

Digitized by Google

theiligten. Der Friede war aber nur äusserlich hergestellt, die tiefe Missstimmung des Volkes keineswegs gehoben.

Die Unterthanen waren mit der Haltung des Erzbischofs nicht zufrieden, sie warfen ihm Treulosigkeit vor und behaupteten — nicht ganz mit Unrecht —, der Erzbischof habe seinerseits die Vertragsbestimmungen nicht gehalten [1]).

Im Frühjahre 1526 rotteten sich die Bauern im Pinzgau und Pongau wieder zusammen, und der Aufruhr verbreitete sich auch diesmal über das ganze Erzstift. Erst im Juni gelang es dem schwäbischen Bunde, den Aufstand zu unterdrücken.

Die Bauern aber hatten nichts gewonnen. Jeder musste den Eid erneuter Treue leisten, und die vorgelegten neun Artikel, die sie beschwören mussten, kamen völliger Unterwerfung gleich. In einzelnen Gerichten wurden die Rädelsführer enthauptet.

Den Beschwerden der Unterthanen sollte ein auf Donnerstag nach Martini angesetzter Landtag Abhilfe bringen. Auf diesem wurde bis zur Vollendung der in Angriff genommenen neuen Landesordnung mit Beihilfe der Bundescommissäre ein Mandat abgefasst und dann durch den Druck bekannt gemacht (20. November 1526). Dieses sollte die hauptsächlichsten Beschwerdegründe beseitigen. In der Religionsfrage bestimmte der erste Artikel: ‚Anfennkhlich als in der Beschwerung unserer Underthanen etwo vil Articl fürkhommen sein, die unnsern heiligen Glauben und das Geistlich wesen betreffen, darauf ist beschlossen und fürgenommen, das es nu fürhin nach aufweisung des bäpstlichen legaten Reformacion, auch des Regenspurgischen Abschidts, unserer Mandaten vor und nach dem Regenspurgischen Receß aufgangen, auch nach Vermüg des Receß des Jüngsten Sinodus hie zu Salzburg im fünff- und zwanzigsten Jar gehalten werden soll, pis durch das heilig römisch Reich und ein gemain cristlich Concilium darinnen verrer ordnung gegeben wirdet, und sollen darauf dieselben aufgangen Mandat und ordnungen durch unser Pfleger, Richter und Amtleut und ander unser nachgesetzt oberkhaiten allenthalben in unserm lannd nochmalln unsern Underthanen erneurt und verkhündt werden, damit sich ain yedes füge darnach.‘ Ausserdem wurden bezüglich des Gottesdienstes und der Versorgung des Landes mit guten Pfarrern und Vicaren in allen

[1]) Siehe darüber Vogt, a. a. O., S. 344.

Digitized by Google

Gerichtsbezirken Commissarien angeordnet, welche zwischen diesen und den Pfarrangehörigen über die pfarrlichen Rechte zu verhandeln und Bestimmungen zu treffen hatten [1]).

Alle Synoden und Mandate waren nicht im Stande, der Verbreitung der lutherischen Lehre Einhalt zu thun; das neue Evangelium fand mehr Beifall als die Bestrebungen, das Kirchenthum vergangener Tage zu restauriren. In dieser Zeit sah sich der Erzbischof genöthigt, drei Priester, J. Hörl, M. Heidenecker und Gramann, wegen lutherischer Tendenzen zu degradiren [2]).

Zu Wolfsberg in Kärnten vertheidigte um diese Zeit der Franziskanerguardian Wolfgang Todt vor dem Volke die Lehre Luther's [3]). Er lehrte die Rechtfertigung durch den Glauben allein, leugnete die Heilsvermittlung durch die Kirche, erklärte sich gegen die Messe, die Kirchengesetze und die Verdienstlichkeit der guten Werke, kurz er brach vollständig mit dem hergebrachten Kirchenthum. Als er in dieser Weise am Palmsonntage 1527 predigte, nahm das Volk so entschieden für ihn Partei, dass es die Kirchengefässe zertrümmerte, die Reliquien verspottete und an die Priester Hand angelegt hätte, wäre nicht der Stadtpräfect rasch entschlossen dagegen aufgetreten.

Als in Baiern Leonhard Kaiser zum Tode verurtheilt worden war, soll Todt dessen Schicksal öffentlich betrauert und sich an die Priester gewendet haben mit den Worten: „Lehret nicht das Evangelium, denn wer dies thut, wird verbrannt. Lernet dieses vom Passauer Bischof, welcher ihn verbrennen liess, da er ungefähr das-

[1]) „Mandat der beschwerungen der Underthanen im Stifft Saltzburg" (Druck in der Münchener Staatsbibliothek). Eine Copie ist enthalten in „Briefereyen und Beiträge zur Geschichte des Aufruhrs im XVI. Jahrh." (Geheimes Staatsarchiv zu München). Der neuen Landesordnung von 1526 (Cod. Germ. Mon. 1704) ist dieses Mandat mit unwesentlichen Aenderungen einverleibt.

[2]) Instrumentum not. super actum Degradationis trium presbyterarorum Joan. Hörl, M. Heidenecker ac Gramman in puncto haeresis accusatorum. Münchener Reichsarchiv, kirchl. Angel., Fasc. 12.

[3]) Siehe dafür Gasparis (a. a. O., S. 83), der seine Darstelluug auf Acten des Cons-Archivs stützt. — Gaspari's Excerpten (Cod. Bibl. Semin. Georg. Mon. Hist. eccl. Fol. 251b) enthalten Auszüge ex propositionibus procuratoris fiscalis adversum Todt, ex Archivo Consistorii. — Nach Gaspari's Dalham, Conc. Salisb. pag. 287. S. auch Aelschecker, Geschichte Kärntens (Klagenfurt, 1885), II. Bd., S. 941. — Hauthaler berichtet in dem erwähnten Vortrage nichts über Todt, somit scheinen die Acten des Processes sich nicht mehr in Salzburg zu befinden.

Digitized by Google

selbe, wie ich, lehrte.“ Todt gestand, lutherisch gepredigt zu haben, und wurde wegen Verbreitung ketzerischer Lehren gefangen gesetzt[1]). Welches sein weiteres Schicksal gewesen, ist nicht überliefert.

Von weiteren Versuchen, gegen den Clerus wegen ketzerischer Meinungen vorzugehen, hören wir in dieser Zeit nichts. Um nicht zu grosse Erbitterung in dem erregten Volke hervorzurufen, wollte man wohl nur in den offen zu Tage tretenden Fällen einschreiten.

Eine lebhafte Verfolgung aber rief das Auftreten der Wiedertäufer in den Jahren 1527 und 1528 hervor. M. Lang hatte schon im Jahre 1523 die Aufmerksamkeit seiner Visitationscommissäre auf die Wiedertäufer gelenkt[2]), doch dürften solche um diese Zeit im Salzburgischen noch nicht existirt haben[3]). Vielmehr scheint die Entstehung wiedertäuferischer Gemeinden im Salzburgischen auf die Thätigkeit des bekannten wiedertäuferischen Agitators Hans Hut[4]), der in Salzburg um's Jahr 1527 predigte und taufte, und auf die seiner Gehilfen, des Hieronimus „von Mannsee“ (Mondsee), eines ehemaligen Mönches aus dem Kloster Ranshofen, und eines Tischlers aus Koburg, Carius (Eucharius) Binder zurückzuführen zu sein[5]).

[1]) Nach Haslberger, a. a. O., S. 77, wurde Todt 1527 gefangen gesetzt.

[2]) Instruction für die Visitationscommissäre vom 8. Juni 1523. Fürsterzb. Cons.-Archiv.

[3]) Die Salzburger Chronisten schweigen über das Auftreten der Wiedertäufer fast gänzlich. Haslberger (a. a. O.) sagt nur: 1527. Salisburgi etiam secta Anabaptistarum suas radices accipere cepit.

[4]) Hans Hut aus Hain bei Schweinfurt, zuerst Küster, dann fahrender Buchhändler, trat mit den vornehmsten Häuptern der Wiedertäufer in Verbindung. Nachdem er zuerst, beeinflusst von Münzer, mit dem er auch im Lager der Bauern vor Frankenhausen verkehrte, einer extrem-radicalen, enthusiastischen Richtung gehuldigt hatte, wurde er von Denk für die Partei der Gemässigten gewonnen und von diesem am 20. Mai 1526 in Augsburg getauft. Er hat dann überall, wo er taufte und predigte, das Evangelium der christlichen Nächstenliebe und Gelassenheit verkündet. Er starb im Herbste 1527 zu Augsburg im Gefängniss. S. Nicoladoni, Joh. Bünderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden. Berlin 1893, S. 22, Anm. 2, und S. 28. — Loserth, Der Anabaptismus in Tirol. Archiv f. österr. Gesch., Bd. 78, S. 448. — Roth, Angsb. Ref. Gesch., S. 200. — Als Hut in Augsburg processirt wurde, schickte M. Lang die Urgichten der zu Salzburg gefangengesetzten (10) Wiedertäufer an den dortigen Magistrat, ebenso ein Schreiben Hans Hut's an die salzburgische Wiedertäufergemeinde (20. November 1527). (Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg, 1874, S. 246 ff.)

[5]) Hieronymus v. Mannsee und Carius Binder waren von Hut in Steyr getauft worden und haben ihn bei Ausübung des Apostelamtes unterstützt. Beide wurden im October 1527 in Salzburg verbrannt. S. Nicoladoni, l. c., S. 27 und 101, und

Digitized by Google

Die Salzburger Wiedertäufer standen mit denen von Augsburg, dem Mittelpunkte der wiedertäuferischen Bewegung in Süddeutschland, in enger Verbindung. Sie hiessen hier wie dort „Gärtnerbrüder“[1]) und huldigten einer gemässigten Richtung, die nichts gemein hatte mit der revolutionären Richtung der Münster'schen Wiedertäufer.

„Den Anstoss an der Kindertaufe, den Widerwillen gegen jede mit weltlichen Mitteln kämpfende Kirche und den Drang nach einer Neubildung der christlichen Kirche mit Formen, die zum Theile dem Urchristenthume entlehnt waren“, hatten die Salzburger Wiedertäufer mit allen süddeutschen Gemeinden gemein, wenn auch ihre Lehre und ihr Leben eine den localen Verhältnissen entsprechende, Färbung angenommen haben mag. Eine gut unterrichtete „Neue Zeitung“ von einem Unbekannten an einen Unbekannten in Stettin aus dem Jahre 1528 gibt uns Aufschlüsse über Leben und Lehre der salzburgischen Wiedertäufer[2]). Sie lehrten[3]), der Geist, Gutes zu thun, sei allen Menschen angeboren, es sei schon genug, wenn man

---

Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn etc. Wien 1883, in „Fontes rer. Austr.“ Herausgegeben von der hist. Commission d. Akad. d. Wissensch. 2. Abth., XLIII. Bd., S. 57. Weiteres über die Herkunft, Verbreitung, Lehre und Schicksale der Wiedertäufer bei Beck.

[1]) Gärtnerbrüder, Gartenbrüder = wandernde Brüder. Seb. Frank sagt: „Sie verlassen Haus und Hof, dass sie umbher garten wie geystl. Landsknechte.“ (Keller, Staupitz, S. 274) Eine andere Erklärung des Wortes „Gärtnerbrüder“ finden wir bei Kilian Leib (Annales, bei Döllinger, Beiträge, II, 516 f.): Hoc (Balth. Huebmair) itaque et quodam Joanne Denkio autoribus pestis illa rebaptizantium diversis locis poenas luit Salisburgae, Monachiique et Augustae praecipue, ubi, quia in quodam horto ad id flagitii convenerant, Gartenbrüder coeperunt appellari. — Winter (Geschichte der baierischen Wiedertäufer, S. 7) sagt mit Berufung auf Adelzreiter, Annal. P. II, LX: „Sie liessen sich in den Vorstädten dieser Residenzstadt (München) nieder und hielten dort in den Gärten heimliche Zusammenkünfte und eben daher wurden die Anhänger dieser Secte Gartenbrüder (Fratres hortenses) genannt.“

[2]) Neue Zeitung von den Wiedertäuffern und ihrer Sekt, neulich erwachsen im Stift zu Saltzburg und an anderen Enden mehr, mit dreyzehn unchristlichen Artickeln unter ihnen, die da zu Augſpurg als unchristlich verworfen sind, dafür sich ein jeder frommer Christ wohl hüten mag, damit er Gefährlichkeit des Leibes und der Seelen entfliehen möge, klärlich gezeiget, d. Saltzburg 1528, 4°. cfr. Veesenmayer's Aufsatz in Illgen's Zeitschrift, IV, 1832, und Ranke, III, 362.

[3]) Die 13 Artikel, welche die Lehre enthalten, finden sich auch in „Hummel's neuer Bibliothek von seltenen Büchern“, Bd. III, und in „Wider den Taufforden, Notwendige Warnung durch Diener des Evangeliums zu Augſpurg 1527“.

Digitized by Google

das Gesetz erfülle; denn eben dadurch ziehe uns Gott an sich, dass man äusserlich recht thun müsse; Christus sei keineswegs der Erfüller des Gesetzes, sondern ein Lehrer christlichen Lebens. Es sei ein inniges Ziehen des Vaters, „damit er uns zu yhm ziehe, das sey, wenn man leere recht thun von aussen". „Sie mögen Gutes thun von yhnen selbst, wie sie erschaffen." Sie seien meist, erzählt die „Neue Zeitung", auf Einöden oder sonst in Winkeln zusammengekommen, und so einer wiedergetauft worden, habe er Geld oder Geldeswerth in die Brüderschaft gegeben oder versprochen, auch zugesagt, fortan nicht mehr in die steinernen Tempel zu gehen, keine Messe mehr zu hören, vom Sacramente nichts Anderes zu halten, als dass es Brot und Wein sei. Sie haben auch von den Opfern, Feiertagen, Taufen und vielen anderen Artikeln nichts, ihre Brüderschaft geheim gehalten, und wenn vollends ihrer viele würden, wollten sie ihr Vorhaben mit Gewalt ausführen; man sage von ihnen, was sie auch bekannten, sie hätten am Abend der Geburt Christi alle Pfaffen und Mönche todtschlagen wollen [1]).

Wie anderwärts, so wurden auch im Salzburgischen die Wiedertäufer mit einer Härte verfolgt, die für unsere Zeit kaum begreiflich

[1]) Letzteres erscheint wenig glaubhaft. Die Salzburger Wiedertäufer standen mit den tirolischen und oberösterreichischen, die man mit Recht die „Stillen im Lande", „Mönche ohne Kappe" genannt hat, in nachweisbarem Zusammenhange. Ja, ein grosser Theil der tirolischen Wiedertäufer waren Flüchtlinge aus Salzburg. Im Frühjahre 1528 wird der Cardinal von Salzburg von der tirolischen Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Wiedertäufer aus dem Salzburgischen gegen Tirol zurückziehen. Für diesen Wink erstattete er am 24. März seinen Dank. Loserth, S. 463. Eine Hauptzufluchtsstätte war die Lang'sche Pfandherrschaft Kitzbüchl. Loserth, S. 453. Am 28. November 1527 stellte die österreichische Regierung an den Erzbischof von Salzburg das Ersuchen, den Pfleger von Kitzbüchl, Hans Vinsterwaldner, anzuweisen, dem an ihn in der Angelegenheit der Wiedertäufer ergangenen Schreiben nachzukommen, damit diese Secte niedergedrückt und gestraft würde. Loserth, S. 452. Am 14 December 1527 schickte die Regierung von Tirol an die Herzoge von Baiern, den Cardinal von Salzburg und die Stadt Augsburg die Urgicht des zu Rattenberg gefangenen Wiedertäufervorstehers Leonhard Schemer. Loserth, S. 454. Am 25. December 1529 wurde dem Erzbischof von Salzburg von der tirolischen Landesregierung aufgetragen, nach Reuth — zu welcher Hauptpfarre Rattenberg gehörte — einen gelehrten und geschickten Ordinarius zu senden, da einige Filialkirchen mit keinem Priester versehen seien. Loserth, S. 476. Noch am 4. Juni 1533 sandte König Ferdinand ein Schreiben an den Erzbischof von Salzburg „wegen Abstellung der Ketzereien der Wiedertäufer in der Gegend von Rattenberg, Kufstein und Kitzbüchl". Loserth, S. 518.

Digitized by Google

ist. Man hielt sie wohl auch in Salzburg — ob mit Recht oder Unrecht, ist nicht sicher festzustellen — für Feinde der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung, für Revolutionäre [1]). Nur wenige wurden des Landes verwiesen, die meisten enthauptet, ertränkt oder verbrannt. Am 18. October 1527 erliess M. Lang ein Mandat gegen die Wiedertäufer [2]). Die Secte, heisst es dort, habe sich in Stadt und Land verbreitet, viele seien hingerichtet, andere, die ihren Irrthum abschwuren, verbrannt worden, aber viele seien noch im Lande geblieben; die Pfarrer sollten daher besonders bestrebt sein, das Volk durch das Wort Gottes vom Irrthum abwendig zu machen, solche, welche demselben anhingen, sollten sie den Richtern anzeigen, und wenn diese nachlässig wären, so sei der Erzbischof in Kenntniss zu setzen.

Nach dem Berichte der schon erwähnten „Neuen Zeitung" sind in Salzburg in ganz kurzer Zeit 21 Hinrichtungen vorgekommen. Sie erzählt folgendermassen: Als man nach einem Pfarrer, der ihr vornehmster Prediger [3]) gewesen, gefahndet, hat man unvermuthet 32 Personen beisammen gefunden, welche von fünf Reisigen nicht weit von der Stadt Salzburg gefangen und in's Gefängniss geführt wurden, worauf man sie streng verhörte. Keiner hat von seinem Irrthum lassen wollen, immer hat einer noch mehr als der andere bekannt, und noch viele ihrer Brüder und Schwestern sind von ihnen angegeben worden, die zum Theile auch gefangen genommen wurden. Darauf wurde folgende Strafe an ihnen vollzogen [4]): Der

[1]) Ueber die Frage, ob die österreichischen Wiedertäufer Rebellen waren, siehe Nicoladoni, a. a. O., S. 71; Loserth, a. a. O., S. 461, 481.

[2]) Gasparis Excerpte, Bibl. Sem. Georgiani Mon. hist. eccl., S. 2. — Zauner, Chronik von Salzburg, V, 120. — Hauthaler, Vortrag, S. 13.

[3]) Dieser ist offenbar der obengenannte Hieronymus v. Mannsee, welcher zugleich mit Eucharius Binder aus Koburg und Wolfgang Winter, Schneider aus Mistelbach, am 25. October 1527 verbrannt wurde. In ihnen dürfen wir die Häupter und Führer der salzburgischen Wiedertäufergemeinde erblicken. (S. Beck, Geschichtsbücher, S. 57; Nicoladoni, S. 32. 205). (Der bei Zauner (Chronik, 5, 119) erwähnte »Pfarrer zu Braunau, der ein regulirter Chorherr von Ranshofen war«, ist offenbar Hieronymus v. Mannsee.) Wohl irrthümlich verlegt eine Handschrift die Hinrichtung des Eucharius Binder in das Jaar 1529. (Veesenmayer, a. a. O.)

[4]) Mit der „Neuen Zeitung" fast ganz übereinstimmend und theilweise ergänzend berichtet eine Notiz in Cod. lat. Mon. 8248 (Psalterium aus Metten, handschriftliche Notiz auf der Rückseite des Einbandes): „Anno 27 (der Handschriftenkatalog setzt irrthümlich 21) sindt zu Salzpurgk gericht worden wegen der widertauff wie volgt:

Digitized by Google

Pfarrer und zwei andere, die nicht widerrufen wollten, wurden in der Stadt auf dem Frohnhofe lebendig verbrannt, fünf, welche ihren Irrthum bekannten, mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt. Eine Frau und ein sehr schönes Fräulein von 16 Jahren, die nicht widerriefen, hat der Nachrichter auf den Arm genommen, in die Rossträuke getragen und so lange untergetaucht, bis sie ertrunken waren, dann zog er die entseelten Körper wieder hervor und übergab sie dem Feuer. Am Montag darauf wurden wieder vier enthauptet, worunter ein Richter von Diethmorungen (Tittmoning?) und ein Taschner zu Salzburg, und dann verbrannt, wiewohl sie ihren Irrthum bekannten; einen Nestler und Gürtler, welche bei ihrem Irrthum blieben, hat man lebendig auf dem Platze verbrannt, „welche bei ihrer Hinrichtung lange gelebt, Gott härtlich angerufen, dass es erbärmlich anzuhören war“ [1]). Am folgenden Tage hat man zehn Frauen und etlichen Männern, die ihren Irrthum bekannten, das Leben geschenkt und sie zur Busse [2]) gelassen, aber des Landes verwiesen.

Item erstlich ein schneider von Wien, Jörg Stainer, ain goltschmidt, andre huefschmiedt, paidt Burger und Haffner zweifl und ain Mulner daselbst, diese funff haben widerriefft alles das das wider got und die cristlich kirchen sey, nachmals die funff enthaubpt und verprendt. Darnach zween frembt Tischlergesells und ein pfaff, auch lebendig verprendt. Darnsch vorgemelts Jörg Stainers Köchin und eine schusterin ertrenkt. An dem 4. tag Novembris ist gericht worden mit dem schwerdt der pauer (?) von Titmanin (Tittmoning) und ain Edlmann und Claus Casthner und greif girtler, Sixt Nestler. Den 6. November hat man den schlosser bey dem Thiergarten samdt 5 in seinem eigenen Hause williglich verprendt. An dem 8. Novembris solt gericht werden der statschreiber von Lauffen. Got helf und tail sein parmherzigkeit mit seinen Martern. Got helf uns auch.“

[1]) Die 10 Wiedertäufer, deren Urgichten M. Lang im November 1527 nach Augsburg schickte, waren: Kunz Schmaus v. Kupferberg, Hans Greif, Hieronymus Vormoser, Hieronymus Hermann v. Mannsee, Eucharius v. Koburg und seine Frau Ursula, Joachim Mertz, Wolfgang Winter und seine Frau Martha, Georg Goldschmidt. Sie bekannten Alle, mit Ausnahme von Vormoser und Greif, von Hut getauft und ausgesandt worden zu sein.

[2]) Ueber die Art der Busse schreibt Zauner, Chronik, V, 120, Anm.: „Am Ersten sollen Sy des Morgens an ainem Feyertag oder Sunntag, der In benennet würdet, nämlich die Mannen parhaubt und allein in ainem Hemadt biß über Prust oder gegen den Gürtl, aber die Weybßpild on Männtl öffentlich Buß thun. In Iren Frauen Regkhen und Sleyern, auf denen ain Schwarz Kreuz eingenäet, Mit offen unverpundten angesichten mit prünenden Lichtern vor Enndung der Predigt in der Pfarr biß zu Ende des Ambts vor derselben Pfarrkirchen steen.“

Digitized by Google

Am nächsten Mittwoch hat man einen Stadtschreiber, einen Pfaffen und noch drei Personen, worunter ein Gürtler und ein sehr schöner Junggeselle gewesen, vor die Stadt hinausgeführt in ein Haus, wo sie vormals gepredigt hatten; weil sie nicht widerrufen wollten, sondern ihre Meinung trotzig verfochten und keine Scheu vor der angedrohten Marter bezeugten, wurde das Haus angezündet und sie darin verbrannt.

In der Stadt Salzburg wurden zwei Häuser, wo die Brüder zusammengekommen waren, niedergebrannt. 41 Personen, berichtet die ‚Neue Zeitung', sind noch gefangen, man weiss noch nicht, was mit ihnen geschehen wird.

Von weiteren Processen gegen die Wiedertäufer erfahren wir wenig. Aus Passauer Acten ist — wie Hauthaler schreibt[1]) — zu entnehmen, dass ein gewisser Meister Niklas in Salzburg gerichtet wurde und dass ein Priester Gilg aus Salzburg zuerst von Passau nach Obernberg und dann nach Salzburg abgeliefert wurde. Unter M. Lang dürften nur noch wenige Hinrichtungen stattgefunden haben, denn ein handschriftliches Martyrologium sagt, es seien bis zum Jahre 1572 im Ganzen 38 Wiedertäufer hingerichtet worden[2]).

Erzbischof M. Lang erkannte richtig, dass Feuer und Schwert allein nicht im Stande seien, den Verirrungen Einhalt zu thun, dass dazu auch das belehrende Wort das Seinige beitragen müsse. Er erliess daher unter Hinweis auf die Verbreitung der wiedertäuferischen Lehren und die Bestrafung der Wiedertäufer am 14. November 1527 an die Pfarrer zu Hallein, Tittmoning, Laufen und Radstadt die Weisung, sie sollten sich bemühen, in der Predigt durch Stellen der heiligen Schrift die Gläubigen von den Irrthümern der falschen Propheten zu überzeugen und ihnen Abscheu davor einzuflössen. Bei strenger Strafe befahl er ihnen, die Ketzer der Obrigkeit anzuzeigen und Niemand zu verschonen[3]).

[1]) Vortrag, S. 14

[2]) S. Veesenmayer in Illgen's Zeitschrift, IV, 1832. Auch die Geschichtsbücher der Wiedertäufer (bei Beck, S. 57) setzen die Gesammtzahl der Hingerichteten auf 38 fest.

[3]) Gedruckt bei Zauner, Chronik, V, 121. — S. auch Veith, Bibl. Aug., V, 65; Dalham, Conc. Salisb., pag. 287. Im Jahre 1527 verordnete M. Lang auch, dass die Pfleger, Landrichter und Amtsleute in Ehesachen keineswegs mehr Recht sprechen, sondern die Unterthanen in solchen Fällen jederzeit an das erzbischöfliche geistliche Gericht weisen sollten, da die Ehe ein Sacrament sei. Zauner, a. a. O., S. V, 119.

Digitized by Google

Am 4. Januar 1528 folgte dann eine besondere Verordnung für die Stadt Salzburg, um dem Unwesen der Ketzer zu begegnen. Den Gastwirthen, anderen Bürgern und Inwohnern, dann den Handwerkern wurde strengstens untersagt, fremde, zugereiste Leute, die sie nicht kannten oder für die sie nicht gutstehen könnten, aufzunehmen; solchen sollte der Aufenthalt verwehrt, eventuell bei der Behörde Anzeige erstattet werden [1]).

Schliesslich wurde am 18. April 1528 eine eingehende Instruction unter dem Titel „Regel, Ordnung und Erklärung" darüber ausgegeben, wie man allenthalben im Stifte Salzburg, in Städten, Märkten und Gerichten die Strafen der Wiedertäufer handhaben solle und wie man es mit den Flüchtigen und Ausgewiesenen zu halten habe [2]). Aus dem Jahre 1528 ist noch ein Fall gewaltsamen Einschreitens bekannt [3]).

In Radstadt predigte der Priester Georg Scherer die evangelische Lehre. Scherer, früher Weltpriester, dann Franziskanerbarfüsser, hatte 1525 die Mönchskutte abgelegt, da er, wie er selbst sagt, im Orden nichts gefunden habe als Neid, Hass, Zank und Uneinigkeit und ein gleissnerisches Leben, das „da hat ein Schein ohne einige Frucht". Er wurde der Ketzerei angeklagt und in's Gefängniss geworfen. Dort wurden ihm über mehrere Artikel der christlichen Religion Fragen vorgelegt, die er schriftlich beantwortete. Zum Widerruf aufgefordert, hielt er standhaft an diesem seinem „Bekenntniss [4])" fest, in dem er die Lehre vom alleinseligmachenden Glauben vertrat und die Heilsvermittlung durch die Kirche leugnete. Die Folge war, dass man ihn zum Feuertode verurtheilte. Wohl aus Furcht vor dem erregten Volke änderte man das Urtheil dahin ab, dass er mit dem Schwerte hingerichtet und dann sein Leichnam verbrannt werden sollte. Am 13. April 1528 wurde er enthauptet. Die Märtyrerhistorien knüpfen an seinen Tod folgende Legende:

[1]) Hauthaler, a. a. O., S. 13.

[2]) Hauthaler, a. a. O., S. 14.

[3]) Cfr. Schelhorn, l. c., 31 ff. — Zauner, Chronik, V, 126. — Hillinger, Beiträge zur Kirchengeschichte, 1732, S. 38. Die im fürsterzbischöflichen Archiv befindlichen Processacten konnten nicht benützt werden.

[4]) Zuerst herausgegeben von Flacius Illyricus 1554, dann wieder gedruckt in der Märtyrergeschichte von Rabus, II, 467, später herausgegeben von Hillinger unter dem Titel „Memoria Schaereriana, das gute Andenken des Evangelischen Märtyrers George Schärers", Saalfeld 1732.

Digitized by Google

Als Scherer, erzählen sie, auf den Richtplatz geführt worden, hat er eine Rede an das zuschauende Volk gehalten, dann mit inbrünstiger Andacht gebetet und schliesslich, als er eben zum Tode gehen wollte, mit lauter Stimme ausgerufen, er werde ein Zeichen seiner Unschuld geben. Nachdem er enthauptet war, ist er auf den Bauch gefallen und so lange liegen geblieben, als Jemand ungefähr mit Gemächlichkeit ein Ei essen könne (nach einer anderen Version: als etwa Einer das Vater unser, das Glaubensbekenntniss und die zehn Gebote hätte hersagen können). Sodann hat sich sein Körper langsam auf den Rücken umgewendet, der rechte Fuss sich über den linken und die rechte Hand sich über die linke hingestreckt nach Gestalt eines Kreuzes. Alle Zuschauer haben sich über diesen Anblick verwundert und der Leichnam ist auf Befehl der Obrigkeit nicht verbrannt, sondern begraben worden.

Nicht allein durch Gewalt, sondern auch durch Belehrung wollte der Erzbischof, wie wir schon sahen, den kirchlichen Neuerungsversuchen entgegentreten und dem Abfalle von der alten Religion steuern. In dieser Absicht hatte er seinen geistlichen Räthen den Auftrag gegeben, die katholische Lehre ohne Umhüllung darzustellen und durch Verbreitung solcher Schriften das Volk über die wichtigsten Wahrheiten der Religion aufzuklären [1]).

Berthold Pirstinger, früher Bischof von Chiemsee und geistlicher Rath am Hofe des Erzbischofs, der Verfasser des „onus ecclesiae", kam dieser Aufforderung nach. In stiller Zurückgezogenheit im Kloster Raitenhaslach bei Burghausen schrieb er seine „Tewtsche Theologey" [2]). Zur Abwehr der lutherischen Lehre, zur Stärkung der Wankenden und zur Befestigung der Gläubigen war

[1]) Siehe dafür Berthold Pirstinger's Dedicationsschreiben vom 1. Mai 1527 an Lang: „Dieweil ich verschiner Zeit in ewrer fürstlichen Gnad rat gesessen, hat dies elb ew. F. gnad mir und anderen jren geistlichen Räten mehrmals bevolhen in diesen geschwinden jrrungen christenlichs glawbs, darinn Ewrer F. gnaden Unnderthan dißmals schweben, embsiklich ratzeslachen und etwas in schrift zu begreiffen, wie doch bemeldten E. G. Untertanen auch anderer verirrten Christen in gegenwärtigen Läufen wiederum auf die rechte Bahn des Glaubens und christenlichen Gehorsams möch geholfen werden." Vierthaler, Gesch. d. Cultur in Salzburg, S. 151.

[2]) 1528 zu München gedruckt. Bertholds, Bischofs von Chiemsee, tewtsche Theologey. Neu herausgegeben und mit Anmerkungen, einem Wörterbuche und einer Biographie versehen von Dr. Wolfg. Reithmeier. Mit einem einleitenden Worte von Dr. Windischmann. München 1852.

Digitized by Google

das Werk bestimmt, und dieser Aufgabe war in demselben reichlich Genüge geschehen [1]).

Berthold hält in seinem Buche den Lutheranern gegenüber am römischen Dogma fest und sucht dessen Richtigkeit vorzüglich aus der heiligen Schrift zu erweisen, daneben ist sein hauptsächlichster Gewährsmann der heil. Augustinus. In klarer, äusserst verständlicher Weise, in durchaus edler und würdiger Sprache vertheidigt er das traditionelle Kirchenthum und weist die lutherische Doctrin vom alleinseligmachenden Glauben zurück. In keinem Punkte, auch nicht in solchen, die nicht dogmatischer Natur sind, gibt er den Lutheranern nach, wenn er auch nicht verkennt, dass die Gegner Wahres und Gutes gebracht, freilich aus „giftigem Munde" (Capitel I). Auch die Missbräuche in der alten Kirche berührt Berthold und beklagt den verderbten Zustand der Kirche, er stellt aber scharf daneben die Missbräuche in der neuen Kirche.

Cardinal Lang, dem das Werk gewidmet war, fand es vorzüglich geeignet, die lutherische Lehre zu widerlegen [2]), und gab Berthold den Auftrag, dasselbe in die lateinische Sprache zu übersetzen, damit es auch ausserhalb Deutschlands gelesen werden könnte. Berthold kam dem Auftrage alsbald nach, schon 1531 erschien in Augsburg eine lateinische Ausgabe („Theologia Germanica").

Bald nach Abfassung der „Theologey" liess Berthold andere Tractate zu dem gleichen Zwecke folgen, so „Tewtsch Rational über das Amt heiliger Meß" und als nothwendige Ergänzung dazu „Keligpuchel, ob der kelig ausserhalb der meß zeraichen sei" [3]).

Es liegt nahe, anzunehmen, dass sich in den Schriften Bertholds, namentlich in der „Teutschen Theologey", Lang's theologische

[1]) Den Ritter Christoph Fuchs v. Geroldseck rettete es vor den Verirrungen der Wiedertäufer; er bat Berthold, ihm auch seine anderen Tractate zu senden. (Brief bei Zauner, V, 199 f.)

[2]) „Quem cum perlegeremus, comperimus pluribus salubribus doctrinis et praeceptis refertum, et praecipue adversus dogmata Lutheranorum et nonnullorum aliorum, qui, hoc calamitoso saeculo, populos passim a via salutis seducunt ..... plurimum conducturus, ad confirmandam sanctam fidem catholicam praecipue in cordibus eorum, qui titubantes et ambigentes, in quam partem declinent, nondum aperte desciverunt." (Brief Lang's vom 17. December 1527, abgedruckt bei Veith, Bibl. Aug., VI, 209 Der Brief ist auch meist den lateinischen Ausgaben vorgedruckt.)

[3]) Beide Schriften erschienen im Druck bei Schobser in München 1535. Siehe über diese beiden Schriften Reithmeier's Biographie Bertholds in seiner Ausgabe der „Deutschen Theologie", pag. XVIII ff.

Digitized by Google

Ueberzeugung wiederspiegle, doch dürfte sich dies nicht mit Nothwendigkeit aus dem Gefallen des Erzbischofs an dem Buche ergeben. Bertholds ‚Theologey' ist ein Tendenzwerk, freilich im besten Sinne des Wortes; es ist geschrieben, um die Lehre der alten Kirche darzulegen und Luther zu widerlegen. Natürlich empfahl es sich dabei nicht, einen anderen Standpunkt einzunehmen, als die Kirche bisher vertreten hatte; andererseits konnte Lang mit dem Buche, das so trefflich seine Absichten unterstützte, wohl zufrieden sein, ohne seine persönliche Ueberzeugung darin finden zu wollen, hatte ja doch die ‚Teutsche Theologey' eine Lanze für das hergebrachte Kirchenthum eingelegt, an dessen Erhaltung dem Erzbischofe Alles gelegen war.

Es ist auch behauptet worden, Berthold habe mit diesem Werke wieder gut machen müssen, was er durch sein ‚Onus' verbrochen habe. Dieser Vermuthung fehlt jeder Schein eines Grundes. Von einer Revocation ist in der ‚Deutschen Theologie' nicht eine Spur zu finden, wie überhaupt eine wesentliche Verschiedenheit, eine Verschiedenheit des dogmatischen Standpunktes nicht besteht, sondern lediglich ein Unterschied der Tendenz, durch welche die Anlage eines jeden der beiden Werke bedingt war. Wenn ‚Onus' die Missstände in der Kirche eingehend und ausführlich bespricht, so war es eben dazu bestimmt, gleichsam die Richtung anzugeben, in der sich die Reform der Kirche bewegen sollte; wenn dagegen die ‚Deutsche Theologie' diese Uebelstände nur berührt und die positive katholische Glaubenslehre darstellt, so sollte es eine auf orthodoxem Standpunkte stehende Vertheidigung der alten Lehre gegenüber den Angriffen von lutherischer Seite sein. Gerade der Umstand, dass Berthold auch vor Abfassung seiner ‚Theologie' am Hofe des Erzbischofs und bei dessen Reformbestrebungen eine hervorragende Rolle spielte und dass er in seinem zweiten Werke öfters auf sein erstes verweisen konnte[1]), beweist doch, dass ‚Onus', welches die Schäden der Kirche so rückhaltslos aufdeckte und eine Reform ohne Aenderung der kirchlichen Institutionen als möglich hinstellte, nicht nur nicht unterdrückt, sondern in seinem vollen Werthe geschätzt wurde als das, was es ist — eine Art Reformprogramm. Somit kann auch von einer Revocation durch die ‚Deutsche Theologie'

[1]) So Cap. 24, 9; 25. 5; 33. 2; 34, 4; 66. 4; 84, 6; 89, 2; 91, 10; 92, 5. u. a. a. O.

Digitized by Google

keine Rede sein. Dass man in Salzburg bei den Versuchen, die gesunkene Kirche wieder zu heben, im Grossen und Ganzen in der von Berthold vorgezeichneten Richtung vorging, ist unschwer zu erkennen.

Cardinal Lang stand im Rufe eines leidenschaftlichen Gegners der lutherischen Sache. Bei der Strenge, mit welcher er gegen alle Religionsneuerungen auftrat, und bei der Entschiedenheit, mit welcher er für Erhaltung der alten Kirche und für Vermeidung einer Kirchenspaltung eintrat, darf es uns nicht wundern, wenn wir Lang's Namen unter denjenigen finden, welche, wie der sächsische Rath und Kanzler Otto v. Pack behauptete, ein Bündniss zur Vernichtung der Lutheraner geschlossen haben sollten. Gleich den anderen Fürsten erklärte auch M. Lang (3. Juni 1528), dass ihm von dem angeblichen Bündnisse gar nichts bewusst, sondern vielmehr das Ganze eine boshafte Erdichtung sei, da er weder persönlich in Breslau gewesen wäre, noch eine Botschaft dorthin geschickt hätte [1]).

Im Jahre 1528 veranstaltete König Ferdinand im Einverständnisse mit Erzbischof Lang in seinen Ländern eine Generalvisitation. Letzterer gab dazu seinen Commissären wieder eine eingehende Instruction und bestimmte [2]): Incriminirte Geistliche sind abzusetzen und zu degradiren, vorläufig mit erzbischöflicher Vollmacht, und hierauf an die weltliche Gewalt auszuliefern, mit der Erwartung der nachträglichen Bestätigung durch den Papst; Reuige sind loszusprechen und wieder einzusetzen gegen eine entsprechende Busse. Die Commissäre der benachbarten Länder sollen häufig mitsammen schriftlich conferiren, und wenn sie sich an den Grenzen nahekommen, sollen sie sich auch mündlich besprechen, um Einheitlichkeit im Vorgehen zu erzielen; sie sollen sich in keinen Disput einlassen, sondern einfach nach dem Mandat und dem Regensburger Recesse vorgehen.

Die Commission fand, dass die bisher erlassenen Verordnungen wenig beachtet, lutherische Bücher sogar in Frauenklöstern fleissig gelesen, die geistlichen Stellen von den weltlichen Patronen nach ihrem Gutdünken besetzt, die kirchlichen Güter und Einkünfte ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen würden [3]).

[1]) Diese Erklärung ist abgedruckt bei Hortleder, Von den Ursachen des deutschen Krieges, Tom. I, Buch II, S. 792; — Zauner, Salzb. Chronik, V, S. 127. — Buchholz, Geschichte König Ferdinands, Bd. III, 360, 381.

[2]) Hauthaler, a. a. O., S. 14.

[3]) Ueber das Resultat der Visitation siehe Dr. Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark; Graz 1859, S. 39 f. — Richter, Reformation

Digitized by Google

Die neue Lehre hatte sich überall, besonders aber in Steiermark, das zum Theile zur salzburgischen Diöcese gehörte, weit verbreitet. Die Gesellpriester verkauften und verschenkten lutherische Schriften und predigten das „lautere Evangelium". In Bruck a. M. war die kirchliche Ordnung sehr gestört, seit drei Jahren war der katholische Ritus nicht beobachtet worden. In Leoben war der Vicar lutherisch und verheiratet; in Murau nöthigten die Herren von Lichtenstein die Bürgerschaft, den lutherischen Stadtschreiber, den sie entlassen hatten, wieder in's Amt einzusetzen, die Adeligen in der Umgebung, die Stubenberg, Pernegg u. A., hatten der katholischen Kirche auf ihren Herrschaften die Stiftungen entzogen. Besonders hatte in Rottenmann die neue Lehre, von den Chorherren begünstigt, um sich gegriffen. Vernachlässigung der heil. Sacramente, Uebertretung des Fastengebotes kamen häufig vor, Wiedertäufer waren da, und selbst Zwingli hatte hier seine Verehrer. Nicht viel besser sah es in Lassing, Liezen, Irdning, St. Lorenz, Appenberg und an anderen Orten aus. Auch in Schladming herrschte noch grosse Unordnung.

Die Folge war ein neues, scharfes landesfürstliches Decret vom 17. November 1528, worin die gefundenen Missbräuche aufgezählt und verboten wurden.

Aus einem Schreiben des Bischofs von Brixen vom 18. Mai 1528 geht hervor [1]), dass der Cardinal um Jakobi dieses Jahres eine Provinzialberathung abhalten wollte. Sie unterblieb, aus welchen Gründen, ist nicht bekannt. Um Michaeli 1528 fand jedoch eine Provinzialberathung statt, bei der es sich besonders um Beschwerden der gesammten Geistlichkeit gegen König Ferdinand handelte, welcher alles Kirchengut für königliches erklärte und sich die Berechtigung geben liess, den vierten Theil wegen der Türkennoth zu verkaufen. Es wurde eine Beschwerde überreicht. Ferdinand antwortete am 3. November, worauf es endlich am 17. November zu einer zeitweiligen Beilegung des Zwistes kam; doch schon am 24. December

und Gegenreformation in Oesterreich (Raumer-Riehl, Histor. Taschenbuch, Fünfte Folge, 1879) S. 189 f. — Otto, Die Anfänge der Reformation im Erzherzogthum Oesterreich (Jahrb. d. Gesellsch. f. Gesch. d. Protest. in Oesterreich, 1880). — Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns; Bd. I, S. 52 ff.

[1]) Nach Hauthaler, a. a. O., S. 14.

Digitized by Google

desselben Jahres wurde eine neue Denkschrift unterfertigt über Eingriffe gegen den Wiener Recess vom 16. November seitens der landesfürstlichen Beamten.

Im Jahre 1529 besuchte M. Lang persönlich den Reichstag von Speier [1]). Er gehörte dort dem Ausschusse an, der Festhalten am Wormser Edict empfahl und ein Concil binnen Jahresfrist verlangte [2]), und zählte mit dem bairischen Kanzler Eck und dem Bischof von Constanz zu den entschiedensten Gegnern der lutherischen Reformation [3]).

Weiter fanden im Jahre 1529 neue Verhandlungen über Beschwerden gegen die Eingriffe in die geistliche Jurisdiction statt [4]). In der betreffenden Instruction wird neuerdings ganz besonders geklagt über das Umsichgreifen des Sectenwesens, weshalb das Eingreifen des weltlichen Armes für nothwendig gehalten wird. Auch wird geklagt über die Nachlässigkeit der Beamten in der Bestrafung und Entfernung von Geistlichen, welche von Erzpriestern verklagt wurden.

Im Jahre 1530 kam es wieder zu einer Ketzerexecution. Ein junger Mann aus Lindau, Simon Scheich, wurde der Ketzerei beschuldigt und in Salzburg verbrannt [5]).

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Buchholz, Geschichte Ferdinands I., Bd. II, S. 393.

[2]) Bericht des Augsb. Gesandten M. Langenmantel an den Rath der Stadt vom 22. März 1529 (Augsb. Stadtarchiv).

[3]) Auf dem Reichstage zu Speier 1526 hatte sich Lang durch Bischof Wilhelm von Strassburg vertreten lassen, der so wenig wie Lang ein fanatischer Eiferer war, vielmehr den reformatorischen Tendenzen der kirchlich-humanistischen Geister jener Tage, besonders des Erasmus, huldigte, in seinem Territorium aber wie Lang entschieden und energisch gegen jede Neuerung auftrat. (Friedensburg, Der Reichstag von Speier 1526, S. 208, Anm. 4.)

[4]) Nach Hauthaler, a. a. O., S. 15.

[5]) So berichtet Schelhorn, De relig. evang. in prov. Salisb. ortu, progressu et fatis comm. hist. Addimenta nro. III, p. 108. Schelhorn hat die Nachricht von einem gewissen Sebastian Fels, „eines hochw. Ministerii zu Lindau Adjunctus" aus den geschriebenen Lindauer Chroniken erhalten. (Schelhorn-Stübner, S. 140, § 30). — S. auch Zauner, Salzb. Chronik, Bd V, S. 145. Die Salzburger Chronisten berichten nichts darüber, nur Gaspari handelt kurz davon in seinen Excerpten (Cod. Sem. Georg. Mon. hist. eccl. fol. 251b.)

Digitized by Google

XI.

Die evangelischen Prediger Krains im XVI. Jahrhundert.

Von Dr. Th. Elze †[1]) in Venedig.

Wenn man eine Reihe einzelner kleiner Biographien anblickt, so erscheinen sie einfach langweilig, weil in vielen Einzelheiten sich wiederholend und andererseits oft so in's Einzelne gehend, dass sie nur für den Specialforscher von Interesse zu sein vermögen. Wenn man aber das grosse Ganze überblickt und das Allgemeine in's Auge fasst, so zeigt sich, dass in den Lebensumständen und Schicksalen dieser Männer sich die Zustände und Verhältnisse ihrer Zeit wiederspiegeln. Und gerade in solchen Lebensbildern treten uns diese lebendiger und eindrucksvoller entgegen, als in allgemeinen Darstellungen, so geistvoll und trefflich ihre Schilderungen auch sonst sein mögen. So sehen wir in den Lebensverhältnissen und Geschicken der evangelischen Geistlichen Krains im XVI. Jahrhundert die Zustände und Schicksale der evangelischen Kirche in Krain im Reformationsjahrhundert auf dem Hintergrunde individueller Lebenswege und persönlicher Charaktere anschaulich und lebensvoll vor unserem Geiste sich darstellen.

Aus dem halben Jahrhundert, während dessen die evangelische Kirche in Krain damals bestanden hat, mögen hier die Angaben über die jeweiligen Geistlichen derselben aus drei einzelnen ein Vierteljahrhundert umfassenden Jahren hervorgehoben werden.

Im März 1570 schrieb Primus Truber aus Derendingen an den Herzog Ludwig von Wirtenberg (Elze, Truber's Briefe, 488 f.; vgl. Schreiben der krainischen Stände an denselben bei Valvasor, Ehre Krains, II, 438): dass die Landschaft in Krain vierundzwanzig evangelische Prädicanten, und etliche (derselben) von weiten, fremden Landen zu sich berufen und mit schweren Kosten in's Land gebracht,

[1]) Wir beklagen in dem am 3. Juli 76jährigen einem Schlagflusse Erlegenen einen unserer treuesten und hervorragendsten Mitarbeiter und den ausgezeichnetsten Kenner der Reformationsgeschichte Krains. Die Redaction.

Digitized by Google

und dieselbigen (die nun im Lande wirken) aus eigenem Säckel unterhalte. Von diesen 24 Predigern (Elze, Tübingen u. d. Krainer 36) sind folgende 22 noch sicher bekannt: Christ. Faschang, Thom. Faschang, Hans Gotschewer, Mart. Gorgitsch, Thom. Jagoditsch, Georg Juritschitsch, Barth. Knaffel, Kasp. Kumperger, Pet. Kuplenik, Mich. Mathitschitsch, Georg Matschek, Hans Schweiger, Math. Siutschitsch, M. Christ. Spindler (Superintendent, aus Wirtenberg), Franz Steiner, Greg. Stradiot, Hans Tulschak, Nik. Tuskanitsch, Luk. Verbez, Greg. Vlachovitsch, Hans Weichsler, Georg Zwetzitsch. Ausser diesen im Amte stehenden Predigern gab es noch zwei pensionirte evangelische Geistliche: Ant. Dalmata und Prim. Truber.

Im November 1580 wurde in Krain die Concordienformel unterzeichnet, und zwar (ausser von zehn Schulmännern und Lehrern) von zwanzig Predigern: Georg Dalmatin, Thom. Faschang, Hans Gotschewer, Thom. Jagoditsch, Barth. Knaffel, Kasp. Kumperger, Ant. Neapolitanus, Andr. Saviniz, Hans Schweiger, Math. Siutschitsch, Mark. Sladnitsch, M. Christ. Spindler (Superint.), M. Feliz. Truber, Hans Tulschak, Greg. Vlachovitsch, Hans Weichsler, Joach. Wessius, Hans Winkler, Pet. Wocmaniz, Georg Zwetzitsch. — In dieser Reihe von Unterzeichnern fehlen (jedoch offenbar nicht aus dogmatischen Gründen) vier damals in Krain fungirende Geistliche: Pet. Kuplenik, Christ. Slivetz, Jak. Weichselberger, Mark. Xylander. Sonach war die Zahl der von der Landschaft angestellten Prediger gleichgeblieben. Von den Pensionären lebte nur noch Prim. Truber.

Im October 1595 waren zwanzig evangelische Prediger im Amte: M. Georg Clement, Thom. Faschang, Hans Folt, Hans Gotschewer, Barth. Knaffel, Mark. Kumprecht, Mark. Mraulinz, Sebast. Praschnik, M. Bened. Pyroter, Andr. Schweiger, Georg Sittaritsch, Christ. Slivetz, M. Joh. Snoilschik, Veit Subtilitsch, M. Feliz. Truber (Superint.), Hans Weichsler, Pet. Wocmaniz, M. Nik. Wuritsch, M. Dan. Xylander, Leonh. Zieglfest. Diese, wohl nicht alle von der Landschaft besoldet, lassen sich authentisch nachweisen. Vielleicht lebte Hans Tulschak als ‚emeritus' noch.

Digitized by Google

Bei einer Vergleichung dieser drei Aufzählungen ergibt sich, dass nur vier Männer dieses Vierteljahrhundert im Amte durchlebten: Thom. Faschang, Hans Gotschewer, Barth. Knaffel, Hans Weichsler.

Wenn im Folgenden aus dem angegebenen Zeitraume, ausser von 10—12 Männern, die zwar nicht eigentlich Prediger der krainischen evangelischen Kirche waren, aber wie solche wirkten, einige 60 Biographien oder biographische Angaben geboten werden, so ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die evangelische Kirche Krains ungewöhnlich viele Verluste erlitt, namentlich an windischen, schwer zu ersetzenden Predigern; von 1578 bis 1593 (incl.) starben 14 derselben. Besonders bedauerlich erscheint das frühe Wegsterben jugendlicher, kaum erst herangewachsener Kräfte, wie: Seb. Krall's, Franz Steiner's, Math. Trost's. Einige gab Krain auch an die Nachbarländer ab, weil es gerade keine offenen Stellen für sie gab, so M. Bernh. Steiner, später (1576—1593) Superintendent in Kärnten, und M. Joh. Weidinger, später steierischer landschaftlicher Viertelsprediger in der Grafschaft Cilli (Cillier Viertel). Diese letzten sind jedoch hier nicht mit aufgezählt, da nur ihre Jugend, nicht ihre Wirksamkeit nach Krain gehört.

Im Allgemeinen hat sich die krainische evangelische Geistlichkeit des XVI. Jahrhunderts durch ein lobwürdiges Betragen ausgezeichnet. Nur drei ihrer Mitglieder waren sittlich bemakelt und nur drei bedurften einer Mahnung zu grösserem Fleisse. Nimmt man aber Alles zusammen, ausser den gewöhnlichen Schwierigkeiten und Hindernissen jeder jungen Kirche der Reformation, die vielen Türkenzüge und Einfälle, das häufige Auftreten der Pest, die Ungunst und das Gegenstreben des Landesfürsten, die Verfolgungen und dazu die Nothwendigkeit, stets in zwei bis drei Sprachen wirken zu müssen, so wird man der evangelischen Geistlichkeit Krains im XVI. Jahrhundert die Anerkennung nicht versagen können, dass sie trotz ihrer verhältnissmässig geringen Zahl amtlich und ausseramtlich Vieles und Grosses geleistet hat.

Die nachfolgenden biographischen Mittheilungen sind, wenn nicht besondere Quellen angegeben sind, und vielfach auch diese selbst, aus gleichzeitigen Aufzeichnungen des krainischen Landesarchives geschöpft. ‚Dimitz' bedeutet immer dessen grosses, vierbändiges Werk ‚Geschichte Krains', ‚Jahrb.' dieses ‚Jahrbuch', ‚Mitth.' die ‚Mittheilungen des historischen Vereines für Krain'.

Digitized by Google

Alexandro ab, Anton, genannt Dalmata, war niemals eigentlich evangelischer Prediger in Krain, wird aber wegen seiner literarischen Thätigkeit und als Mitarbeiter an der Ungnad'schen Druckanstalt in Urach viel mit Primus Truber und Stefan Consul zusammen genannt. (Vgl. Elze, Die slov. prot. Druckschriften, 13. — Ders. Pr. Truber's Briefe, 100 f.)

Arkl, Johann, von dem Hurter, Ferdinand II., I, 544 f., erzählt, war kein evangelischer, sondern ein katholischer Priester, eines Priesters Sohn von Arch in Krain, der seinem Vater in der Pfarrei Arch gefolgt war, katholisch fungirte, sich aber öffentlich verheiratete, desshalb in Untersuchung kam und abgesetzt wurde. (Vgl. Stepischnegg, Thom. Chrön. 12.)

Bochoritsch, Adam, und sein gleichnamiger Sohn, waren beide nicht Prediger, sondern Schulmänner. Der Vater war Rector der Landschaftschule in Laibach und hat durch Mitwirkung bei Herausgabe der slovenischen Bibelübersetzung (Georg Dalmatin's) und durch seine slovenische Grammatik sich um die slovenische Literatur hochverdient gemacht. (Vgl. Elze, Die Rectoren der krain. Landschaftschule in Laibach, in „Jahrb." 1899, 121—136; Sep.-Abdr. 5 u. 19. — Ders. Gesangbücher 29. — Ders. Truber's Briefe, 413 f. u. ö. Allgem. deutsche Biographie.)

M. Clement, Georg, ein Bürgerssohn aus Laibach, ging 1585 mit einem Stipendium der krainischen Landschaft auf die Universität Tübingen, wo er am 22. Juni 1585 immatriculirt wurde (Univers.-Matr.), im November desselben Jahres eine Stelle in Tiffernum erhielt und am 6. August 1589 cum honore magistrirte (Stoll, Tübinger Magister-Promotionen; Spindler's Bericht v. 24. Mai 1590 im Krain. Landes-Arch.); im Jahre 1590 verliess er Tübingen und ging mit einem landschaftlichen Stipendium nach Wittenberg, wo er bis 1594 studirte. Ueber Antrag der krainischen Kirchen- und Schulinspectoren von hier zurückberufen, erhielt er am 4. Januar 1595 noch eine Geldunterstützung zu seiner Ordination und ward dann mit einem Jahrgehalte von 200 Thalern (à 70 kr.) als Prediger in Laibach angestellt. Als solcher vermählte er sich (im August?) 1596 mit Barbara Weillenot (?), der Tochter eines Laibacher Rathsbürgers und Weinhändlers (dessen Haus zunächst am Kloster und Spital und nahe dem Domcapitel lag und von dem sie später zwei Häuser in einer Vorstadt und Grundstücke erbte; die beiden Häuser brannten jedoch 1602 und

Digitized by Google

1604 ganz ab). Zu seiner hochzeitlichen ‚Freid' schenkte ihm auf sein Ansuchen die Landschaft 20 fl. rhn.; seinen Hochzeitszug zur Kirche begleiteten nach alter Gewohnheit die Stadtmusikanten freiwillig mit Musik. Dergleichen öffentliche Festlärmen waren damals gerade vom Landesfürsten Erzherzog Ferdinand verboten worden, was aber fast noch Niemand bekannt war. Dennoch wurde M. Clement angezeigt und mit einer starken Geldstrafe belegt (Elze, Superintendenten, 54). Am 8. August 1598 erging gegen ihn und seine Laibacher Amtsgenossen (Fel. Truber und Mark. Kumprecht) ein landesfürstlicher Verhaftsbefehl (ebenda, 55) und am 22. October (pr. Laibach 29. October, den Kirchen- und Schuldienern bekannt gegeben 30. October) 1598 wurde er mit allen anderen Predigern und Lehrern aus Laibach bei Todesstrafe ausgewiesen und aus allen Ländern des Erzherzogs verbannt (‚Mitth.'). Am 3. April 1599 (vom Vicedom neuerdings betrieben 17. Juli 1599) ward auch Frau Barbara Weillenot-Clement nebst allen anderen Laibacher Predigerfrauen (Frau Elisabeth Glimmer-Truber, Frau Judith Bochoritsch-Kumprecht, Frau Susanna Spindler-Snoilschik, Frau Katharina Freier-Wuritsch) aus sämmtlichen Erbländern des Erzherzogs verbannt (‚Mitth.'). Da Clement sich noch im Lande versteckt hielt, wurde dem vicedomischen Landrichter am 30. Januar 1600 aufgetragen, ihn gefänglich einzuziehen, wovon jedoch die Verordneten der Landschaft am 29. Januar 1600 ‚cito citissime' Herrn Lorenz Paradeiser in Neuhaus, bei dem Clement sich viel aufhielt, voraus in Kenntniss setzten. Clement, schon durch ein Schreiben der Verordneten vom 13. Januar 1600 auf sein Schicksal vorbereitet, flüchtete aus seiner väterlichen Wohnung nach Klagenfurt, erhielt hier am 13. Februar 1600 die Mittheilung seiner definitiven Verbannung aus seinem Vaterlande und bat am 26. Februar 1600 die krainischen Stände um Hilfe bei Ordnung seiner Angelegenheiten, um Reisegeld, Zeugniss und Empfehlung. Diese sandten ihm am 1. März 1600 ausser der allgemeinen Empfehlung ihrer verjagten Prediger an die protestantischen Fürsten und einem Zeugniss am 15. März 1600 eine Empfehlung in Geldangelegenheiten an den Einnehmer der kärntnischen Landschaft, Herrn W. Meyer, und am 30. März 1600 intercedirten sie für ihn noch besonders bei dem Herzog von Wirtenberg. Sie gaben ihm eine Abfertigungssumme von 233 fl 20 kr. (‚Mitth.'), übernahm seine Bücher um den Schätzungswerth von 41 fl. 54 kr. und erkauften

Digitized by Google

der Frau Clement Besitz mit ihrer neben dem Louscha'schen Hause gelegenen Behausung. Er hatte (1599) mehrere kleine Kinder.

Adam Clement, vielleicht der Vater des M. Georg Clement, war Rathsbürger von Laibach und Schulinspector (Elze, Truber's Briefe, 536). Ob Hans Clement, welcher im April 1508 der krainischen Landschaft als Bote von Laibach nach Triest diente (Göbler. Chronica Max's, Frankfurt a. M. 1566, Bl. 71 b), zu der in Rede stehenden Familie gehörte, ist ungewiss; schwerlich war dies mit den beiden Predigern der böhmischen Brüder, P. Klement, 1598 Prediger zu Zbraslau bei Brünn und Joh. Klement, 1663 Prediger zu Schranitz bei Brünn in Mähren, der Fall. (Vgl. ‚Jahrb.', IX, 173 und 167.) — Uebrigens existirt der Familienname noch in Kärnten (Tarvis).

Consul, Stephan, war niemals evangelischer Prediger in Krain, stand aber durch seine Uebersetzung der slovenischen Arbeiten Pr. Truber's in's Crobatische, für deren Druck Herr Ungnad seine Druckanstalt in Urach gründete, mit Krain, mit Pr. Truber, Anton Dalmata u. s. w. vielfach in Verbindung. (Vgl. Elze, Die slov. prot. Druckschriften, 12 f. — Ders. Pr. Truber's Briefe, 40 f.) Dem dort Gesagten mag hier nur noch hinzugefügt werden, dass Consul wirklich dem Rufe nach Ungarn folgte und bereits im September 1568 als Prediger dort thätig war. ‚Venerunt (zur Herbstübung) sagittarii ex eo loco, ubi noster bonus Consul suis Croatis semen divini verbi spargit'; die Leute loben seinen Fleiss und seine Treue und missbilligen die Hartnäckigkeit des abergläubischen Volkes; er hat mir auch geschrieben u. s w.; so schreibt ein Ungenannter an Nik. Gallus in Regensburg v. Gräz 16. September 1568 (Regensburger Stadtarchiv). — Consul war italienischer Abkunft und der Familienname ‚Consoli' findet sich noch in Italien.

Dalmata, Anton, s. Ab Alexandro. — Im Jahre 1546 findet sich ein ‚Alexander ab Alexandro Napolitano' und am 10. December 1705 schrieb sich ein ‚Anton Bartol. Bon. d'Alessandro' (aus Fiume?) in das Album der deutschen Juristen zu Padua ein.

M. Dalmatin, Georg (aus Irrthum bisweilen ‚Dalmata' geschrieben, denn ‚Dalmatin' ist hier Familienname, der auch noch jetzt in Kärnten sich findet) ward um 1546 unter ärmlichen Verhältnissen zu Gurkfeld an der Save geboren. Bis in sein 18. Jahr

Digitized by Google

ward er zu Hause unterrichtet, namentlich von Ad. Bochoritsch in dessen dortiger Privatschule, dann kam er auf dessen und des Superintendenten Seb. Krell's Empfehlung bei der krainischen Landschaft und Pr. Truber's beim Herzog von Wirtenberg nach Tübingen, wo er zuerst 1565—1566 Zögling der evangelischen Klosterschule zu Bebenhausen (bei Tübingen) ward und dann 1566—1572 als Stipendiat des Tiffernums die Universität besuchte. Hier ward er mittelst einer Unterstutzung der krainischen Landschaft von 20 fl. und eines Geschenkes Truber's von 10 fl. 1568 Baccalaureus und am 10. August 1569 Magister, worauf ihm die Landschaft nochmals 25 rthaler schenkte. Truber, für den er im December 1568 als Bote eine Reise nach Augsburg gemacht hatte, nahm sich seiner treulich an, ermuthigte und leitete seine slovenischen Uebersetzungsübungen und veranlasste ihn insbesondere zur Uebersetzung des 1. Buches Mose. Diese Arbeit sandte er 1572 an die krainische Landschaft und stellte sich für ein Kirchenamt zur Verfügung. Gleichzeitig empfahl ihn Truber, wie schon 1570, jetzt sowohl als Prediger wie als seinen Nachfolger und Stellvertreter in der slovenischen Bibelübersetzung. Da gerade keine Stelle offen und die Landschaft sonst mit Ausgaben überladen war, schlugen die Verordneten der Stände zwar zunächst sein Gesuch ab, brachten es aber vor das Hofteiding, in Folge wovon er auf des Superintendenten M. Christoph Spindler Betreiben, nachdem er sich vom Consistorium zu Stuttgart hatte examiniren und ordiniren lassen, noch im Sommer desselben Jahres deutscher und windischer Prediger in Laibach, woneben er 1574—1585 zugleich die evangelische Kirche in Vigaun bei Lack (in Oberkrain) zu besorgen hatte. Im Sommer 1585 wurde er jedoch zu Lack, vor Burgstall, von Unterthanen des Lacker Kaplans Urban Wurzner in Gegenwart anderer, zum Theile adeliger Personen, mit Schelt- und Drohworten ernstlich angegriffen. „Du ehrloser Schelm!“ riefen sie ihm zu, „Dieb! und Bösewicht! Dass Dich Jener hinführe! Wenn ich Dich einmal auf dem Zeyserfeld werde antreffen, so will ich Dich erwürgen, Du etc.“ Von da ab wurde dem Dalmatin 1585—1589 die excurrendo-Besorgung der Pfarrei S. Canzian bei Auersperg, wo Andr. Saviniz (s. daselbst) seit 1579 Prediger und Diakonus war, übertragen. Sein Gehalt betrug anfänglich nur 100 Goldkronen, wurde aber schon 1573 um 33 fl. 20 kr., als dem dritten Theile der nach dem Tode des Schulrectors

Digitized by Google

Leonh. Budina heimgefallenen Pension vermehrt, hingegen ward ihm, da er sich im März 1575 ein eigenes ‚Häusl' gekauft hatte und bei der Landschaft um eine Beihilfe dazu nachgesucht hatte, eine solche abgeschlagen; allein im März 1580 erhielt er auf sein Ansuchen, da man einsah, dass ihm bei grossem Haushalt mit so geringer Besoldung auszukommen nicht möglich sei, eine Gehaltszulage von 40 fl. und ein Geschenk von 100 fl. Für die Conferenz zur Revision seiner windischen Bibelübersetzung erhielt er 1581 80 fl. und für diese selbst 1584 200 fl. Doch war er gerade damals sowohl gegen die Landschaft als gegen Private stark verschuldet. Zuletzt betrug sein Gehalt 300 fl. — Als Mitglied des Stadtministeriums gehörte er zu den Kirchen- und Schulinspectoren und betrieb mit diesen 1582 die Reform der Schule und die Errichtung von Stipendien für Studenten, fungirte schon 1576 als Examinator und unterzeichnete 1580 die Concordienformel. Weit wichtiger war jedoch seine literarische Thätigkeit. Insbesondere betrachtete er die slovenische Uebersetzung und Herausgabe der Bibel als seine Lebensaufgabe. Er übersetzte die einzelnen Bücher des alten Testamentes und hatte 1579 die ganze Bibel beendigt; allein während 1589 Verhandlungen mit dem Laibacher Bürger und Buchhändler Hans Manuel, der 1575 eine Buchdruckerei in Laibach errichtet hatte, wegen des Druckes stattfanden, wurde dieser vom Landesfürsten Erzherzog Karl verboten, die Manuel'sche Druckerei gesperrt und Manuel selbst des Landes verwiesen. Da dieses Werk natürlich auch die Nachbarländer Kärnten und Steiermark wegen des slovenischen Bruchtheiles ihrer Bevölkerung berührte, suchte man eine Verständigung mit diesen und nach Dalmatin's Forderungen eine gemeinsame Revision der vorhandenen Uebersetzung. Dalmatin wurde selbst nach Grätz und Klagenfurt geschickt, und vom 28. August bis 22. October 1581 tagte in Laibach eine Revisions-Conferenz von zehn der hervorragendsten Theologen und Philologen der drei Länder. Das Jahr 1582 verging mit fruchtlosen Verhandlungen mit dem Buchdrucker Gruppenbach in Tübingen; als jedoch im Frühjahre 1583 Dalmatin den Druck abermals betrieb und günstige Anerbieten des Buchdruckers Seelfisch in Wittenberg vorlagen, kam die Sache zum Schluss und die krainischen Stände sandten Dalmatin nebst dem Schulrector Ad. Bochoritsch zur Ausführung derselben nach Wittenberg. Am 22. April 1583 reisten dieselben ab und be-

Digitized by Google

gannen in Wittenberg den Druck am 28. Mai 1583; am 24. Juni 1583 schrieb sich Dalmatin in das Album der dortigen Universität (Alb. Viteberg., II, 313); am Samstag vor Martini (Anfangs November) war der Druck beendet (Deutsche Vorrede zur Windischen Bibel vom 1. Januar 1584); am 2. März 1584 kehrte er nach Laibach zurück. Als der Reformator Prim. Truber, Pfarrer in Derendingen bei Tübingen, am 29. Juni 1586 gestorben war, reiste er, wie dessen jüngerer Sohn M. Felizian Truber, Prediger in Laibach, im Jahre 1587 dorthin und war am 11. November 1587 auf der Durchreise zwei Tage in Tübingen (Strauss, Nikodem. Frischlin, 276 ff., nach Crusius' Aufzeichnung). Zwei Jahre später, am 31. August 1589 Nachmittags, starb M. Georg Dalmatinus als Prediger in Laibach und Pfarrer von S. Canzian bei Auersperg, kaum 44 Jahre alt, und ward am 1. September 1589 bei S. Peter in Laibach begraben; M. Bened. Pyroter hielt ihm in der Spitalkirche zu Laibach die Leichenrede über Jes. 57, 1—2: „Aber der Gerechte kommt um" etc. Dalmatin war verheiratet mit Barbara, vermuthlich der gleichnamigen zweiten Tochter Prim. Truber's (die jedenfalls schon 1573 in Laibach verheiratet war) und hatte von derselben zwei Söhne, Johannes und Markus, die beide jung starben, und mehrere Töchter („Mitth."). Seine Witwe wurde 1590 vom Superintendenten Spindler dem ständisch Verordneten Freiherrn Georg Kiesel zur Fürsorge empfohlen, seine hinterlassene Büchersammlung ward von der Landschaft um den Schätzungspreis von 211 fl. 13 kr. angekauft, damit mit solchen und dergleichen Gelegenheiten mit der Zeit eine feine Bibliothek zu gemeinem Nutzen der hiesigen Kirche und Schule zusammengebracht werde. Von seinen Werken (sämmtlich slovenisch) sind zu nennen, ausser seiner Disputatio de ecclesia Catholica et Catholicis 1572 und einzelnen (meistens aus dem Deutschen übersetzten) Kirchenliedern im slovenischen Kirchengesangbuche, 1574, 79, 84, 95: 1575 Jesus Sirach, 1576 die Passion (poet. und pros. bearbeitet), 1578 der Pentateuch, 1580 die Sprüchwörter Salomos, 1584 die ganze h. Schrift (2 Th., fol.), 1584 Betbüchlein windisch (Musculus); auch besorgte er 1584 die 5. Aufl. des slovenischen Kirchengesangbuches. Ein Schüler Truber's und Bochoritsch's, übertraf er beide und war der bedeutendste und sprachgewaltigste slovenische Schriftsteller, Uebersetzer und Dichter des XVI. Jahrhunderts. (Vgl. Elze, Die Universität Tübingen etc., 68. — Ders. Die slov. prot. Gesangbücher, 19 f. u. ö. — Ders. Die slov. prot.

Digitized by Google

Druckschriften 93 u. ö. — Ders. Pr. Truber's Briefe, 466 f., 508 ff., 550 ff. — Dimitz, III, 194—211. — Ders. Kurzgefasste Geschichte Krains, 75 f. Allgem. Deutsche Biographie, IV, 712 f.)

Faschang, Christoph, anfänglich katholischer Priester in Veldes, las aber seit 1562 keine Messe mehr und führte, hauptsächlich mit Unterstützung eines gewissen Gregor Metz, die Reformation daselbst ein. Bei einer Visitation des Archidiakonates Radmannsdorf 1571 gab er an, 1200 evangelische Communicanten zu haben („Mitth."). Er ward 1572 des Amtes entsetzt. Als der neueingesetzte (katholische) Pfarrer Gottesdienst hielt und Faschang während dem zur Kirche kam, strömte alles Volk aus der Kirche auf den Friedhof, wo nun Faschang predigte und die Gemeinde zu treuem Aushalten ermahnte; hierauf wurden von den Versammelten die Psalmen in der Landessprache gesungen. Er hatte sich im April 1572 bereit erklärt, die Pfarrei Veldes gegen Erstattung von 100 fl. für Bauten und Besserungen am Pfarrhause zu verlassen („Mitth.") Dies ward zugesagt, aber nicht gehalten, so dass er seinen Nachfolger (1572) erst darum verklagen musste („Mitth."). Inzwischen predigte er in Asp (1572) und sorgte noch abwesend für Veldes (1573), besonders für die dortige Schule, für die und einen evangelischen Lehrer an derselben er schon 1571 gesorgt hatte. Die Landschaft gab ihm einen Gehalt von 50 fl., und er predigte im Gebiete von Veldes weiter, bis ihm dies im October 1573 vom Landesfürsten verboten wurde. Dann wurde er Prediger in Nadlischek, von wo aus er bisweilen Aushilfe in Laibach leisten musste; 1580 erkrankt. ward er nach Laibach gebracht und starb daselbst am 11. September 1580. Er ward bei S. Peter begraben („Mitth."). Christ. Faschang war verheiratet und hatte Kinder. (Dimitz, III, 22 ff.)

Faschang, Gregor, ein Krainer, ging mit Trojan von Auersperg 1566 nach Tübingen, immatriculirt daselbst 31. Mai 1566, 1572 eine Zeitlang Prediger an der windischen Kirche zum heil. Geist (Spitalkirche) in Klagenfurt (Lebinger, Reform. und Gegenreform. in Kärnten I, 19), 1580 Prediger in Oberkrain (nicht von der Landschaft angestellt), evangelischer Pfarrer zu Tarvis (Kärnten), resignirt daselbst, 1581 ohne Amt, 1582—1600 wieder Prediger an der Spitalkirche in Klagenfurt, unterzeichnet 1582 die Concordien-Formel, und wird bei der Gegenreformation (1600) am 29. December 1600 entlassen. (Lebinger). (Vgl. Elze, Die Universität Tübingen etc., 67.)

Digitized by Google

Faschang, Hans, vermuthlich ein Oberkrainer, jedoch nur als Kärntner bekannt, lebte 1559 in Klagenfurt, wo er sich als ‚Christi famulus' in Zusner's Album einschrieb, war (1571—1582) Pfarrer in Tultschnig (Kärnten), war 1581 bei der Revisionsconferenz der slovenischen Bibelübersetzung Dalmatin's in Laibach, unterzeichnete als solcher 1582 die Concordienformel und ward später Landschaftsprediger in Klagenfurt, musste aber am 15. März 1601 wegen der Gegenreformation entlassen werden (Lebinger).

Er hatte zwei Söhne: Christoph und Moritz, welche sich 1578 als ‚aus Klagenfurt' in Tübingen und 1579 in Strassburg immatriculirten. Auf Bitten ihres Vaters und das Versprechen, zunächst Krain dienen zu wollen, empfahlen sie die krainischen Stände, die nach des M. Blasius Budina Tod (1578) keinen geeigneten Nachwuchs für ihre windische Kirche hatten, dem Herzog von Wirtenberg 1579 zur Aufnahme in das Tiffernum. Herzog Ludwig nahm einen von ihnen, Moritz, auf. (Vgl. Elze, Die Universität Tübingen etc., 46 f, 59, 72 f.)

M. Faschang, Moriz, des Vorigen Sohn, der krainische Stipendiat im Tiffernum (seit 1579), magistrirte 1583 in Tübingen, scheint aber nie in Krain gedient zu haben. Später war er Prediger der kärntnischen Landschaft, musste aber (wie sein Vater) bei der Gegenreformation entlassen werden. Die Landschaft gab ihm eine Abfertigung von 500 fl. und Ersatz für sein Haus in Klagenfurt (Lebinger).

Faschang, Thomas, wurde 22. April 1567 in Regensburg ordinirt, mit Vollmacht des dortigen Consistoriums, in Croatien das Evangelium zu predigen („Mitth."). Mit einem Moralitätszeugniss des Herrn Paul von Scheyer in Ainöd („Mitth.") ward er 1570 evangelischer Pfarrer zu Selz unter Kosiek bei Treffen, mit 25 fl. Gehalt von der Landschaft, der später auf 55 fl. erhöht wurde. Er unterzeichnete 1580 die Concordienformel; aber 1582 ward der evangelische Gottesdienst im ‚Kirchl' unter Kosiek, als zum Kloster Sittich gehörig, abgestellt; er selbst starb im Jahre 1597. Er war verheiratet und hatte einen Sohn Namens Abel.

M. Faschang, Abel, geboren zu Selz unter Kosiek bei Treffen in Krain, des Vorigen Sohn, ging zum Studium nach Tübingen, hier immatriculirt im October 1592, erhielt er 1595 ein krainisches Landschafts-Stipendium von 50 fl. auf 2—3 Jahre, ward Baccalaureus den 24. September 1596, wofür die krainische Landschaft die Unkosten mit 10 fl. bezahlte, erhielt 1597 nochmals eine

Digitized by Google

Unterstützung von 30 fl., magistrirte am 15. Februar 1598 (Stoll) und wurde, nach dem Tode seines Vaters zurückgerufen, 1598 dessen Nachfolger als Pfarrer in Selz mit 55 fl. Gehalt. Noch am 6. April 1600 befand er sich in dieser Stelle und war, wie der letztangestellte, wohl der letzte evangelische Pfarrer in Krain. Die ernsten Besorgnisse seines Patrons, des Herrn Hans Ludwig Sauer zu Kosiek und Treffen, dürften bald darauf sich erfüllt haben, und M. Abel Faschang dürfte noch in demselben Jahre aus dem Lande vertrieben worden sein. Die Landschaft gab ihm (wohl als Abfertigung?) 100 fl. (‚Mitth.') (Vgl. Elze, Die Universität Tübingen etc., 82 f.)

M. Faschang, Leonhard, aus Laibach in Krain, dessen Verwandtschaft mit den Vorgenannten sich nicht genau bestimmen lässt (er war vielleicht ein Sohn des Christoph Faschang), war eigentlich kein Prediger in Krain. Er besuchte 1584 die dritte Classe der Landschaftschule in Laibach, studirte in Tübingen (vermuthlich als Präceptor des Freiherrn Herwart von Lamberg), immatriculirt den 26. August 1592, magistrirte 1594 (wohl nicht in Tübingen, denn Stoll nennt ihn nicht), erhielt 1594 die Vertröstung auf eine Stipendiatenstelle und 80 fl. rhn. als Unterstützung, 1595 abermals 25 fl. und 1597 wieder 20 fl. als solche. Allein er verliess die theologische Laufbahn, studirte 1597 in Padua Medicin (Alb. Art. Pat.) und war später landschaftlicher Arzt zu Hollabrunn in Niederösterreich (ib.). (Vgl. Elze, Die Universität Tübingen etc., 81.)

Ein Dr. Marx Faschang, der 1566 in Oberösterreich lebte (Oberleitner, Die evangelischen Stände im Lande o. d. Enns, 17) gehört schwerlich in diese krainische Familie.

Folt, Hans, war 1598 Prediger im Schlosse Auersperg (Arch. der evang. Gem. in Laibach).

Gorgitsch, Martin, war im August 1569 Prediger in Tschernembl, wohl als Nachfolger H. Gotschewer's, zugleich Feldprediger (‚Dimitz').

Gotschewer, Hans (auch Gotscheuer, Gotschwer, Gottscheer, Khotscheer, Gotschevertschitsch, Cotscheuertschiz geschrieben), war im September 1567 Prediger in Tschernembl, ward im October 1567 als Prediger nach Weichselberg empfohlen und geschickt, jedoch wurden die Weichselberger angewiesen, auf seinen Wandel Achtung zu geben; indessen ward er 1570 durch landesfürstlichen Befehl von hier vertrieben; er ging nach Ratschach, wo er anfänglich im Streit,

Digitized by Google

dann im Einverständnisse mit Georg Matschek, der auf steirischem Gebiete sass, das Evangelium predigte und auf seine Bitte 1571 von der Landschaft einen besseren Gehalt erhielt; aber auch von hier sollte er vertrieben werden durch einen Befehl des Erzherzogs Karl vom 20. Januar 1572 an Wilhelm von Lamberg zum Savenstein, Pfandinhaber von Ratschach. Gleichzeitig war ein hässlicher Fall zwischen dem Priester Daniel Slade und dem Bürger und Schneidermeister Christoph N. daselbst vorgekommen, welch' beide im Wirthshause betrunken waren und in Streit geriethen, in Folge dessen der Schneider auf der Strasse dem Priester ein paar Ohrfeigen gab, sich aber dann deshalb mit ihm verglich, indem er ihm eine Krone gab. Nun intercedirten die krainischen Stände beim Erzherzog für Herrn von Lamberg, Gotschewer und den Schneider (den sie selbst bestraften), doch ohne Erfolg; der Erzherzog wiederholte sein Ausweisungsdecret an Herrn von Lamberg am 20. April 1572, die Stände wiederholten ihre Intercession am 2. Mai 1572. Welchen Ausgang dies genommen, ist unbekannt; allein im Frühjahre 1577 wurde Gotschewer auf die ernste Beschwerde Herrn Karls von Weixlburg zum Weizlstein, der ihn wegen übeln Verhaltens nicht länger in Ratschach dulden zu wollen erklärte, von da nach Laibach citirt und resignirte auf sein Amt, auf welches Sebastian Praschnik als sein Nachfolger berufen wurde Da dieser jedoch schon im nächsten Jahre (Georgi 1578) als Prediger nach Idria ging, verwaltete er nicht nur wieder das Amt, sondern ward auf Bitten der Evangelischen in Ratschach im November 1578 wieder als Prediger daselbst angestellt mit 52 fl. Gehalt. Im Jahre 1580 unterzeichnete er die Concordienformel, bat 1582 um eine Gehaltsbesserung und erhielt im September 1583 in Ansehung ‚seines gerühmten Eifers und Fleisses' ein Geschenk von 30 fl. Aber schon 1585 stand er wegen Nachlässigkeit, Trunksucht, Zanksucht, sogar wegen Ehebruches wieder in so üblem Gerede, dass der Superintendent Spindler sich veranlasst sah, darüber im Stillen Nachforschungen zu halten. Im Jahre 1587 wurde er, als schon längst ausgewiesen, durch erzherzogliche Befehle aus Ratschach vertrieben, Haus und Habe wurden ihm durch Marktrichter und Räthe von Ratschach eingezogen und versperrt, so dass er sich im Orte nicht sehen lassen durfte; auch den von Lack nach Ratschach der Religion halber übersiedelten Schneider sollten sie wegschaffen (‚Mitth.').

Wegen Nichtvollziehung dieses Befehles erging

Digitized by Google

im Januar 1588 ein scharfer Verweis und Erneuerung desselben nach Ratschach („Mitth.“). Den Ratschachern ward 1589 das Auslaufen zu den Predigten des H. Gotschewer und Gg. Matschek, die auf benachbartem landmannschaftlichen Grund und Boden evangelischen Gottesdienst hielten, verboten. Während Gotschewer 1589 ohne Heim im Lande umherirrte, wurden die beiden von seiner Ehefrau Barbara ererbten Häuser in Ratschach für den Hof angefallen erklärt und dem katholischen Schulmeister bestimmt („Mitth.“). Da liess der Archidiakon an der Save, Polydor von Montagnona, Propst von Rudolfswerth, Frau Barbara Gotschewer mit ihren sechs unerzogenen Kindern aus ihrem „Heusl“ durch den Gerichtsdiener hinausstossen und übergab dasselbe sammt „Gärtl“ seiner gewesenen „Dirn“ (Haushälterin) (Elze, Pr. Truber's Briefe, 119). Das andere Haus, zu Ratschach in der Krakau gelegen, war einer Tochter als Heiratsgut verschrieben, die mit einem gewissen, im Dienste des Herrn Christ. Raumschüssel stehenden Marco Saboritsch verheiratet war. Im Winter 1594 wurde Saboritsch mit Weib und Kind durch den Ratschacher Marktrichter aus dem Hause vertrieben und dieses versiegelt. Beide Häuser wurden 1595 auf Rath des krainischen Vicedoms Camillo Suarda bestimmt, das eine zur Wohnung eines katholischen Schulmeisters der Pfarrei Ratschach, das andere bis auf Weiteres der Marktgemeinde daselbst, „doch dass jederzeit katholische Schulhalter und Mauthner darin gehalten werden“ („Mitth.“). Der Vicedom übergab (1595) dieselben sammt Garten und Fahrniss dem katholischen Pfarrer in Ratschach, Pater Nicol. Kopriviz, und dieser seinem Bruder Sebastian („Mitth.“). Frau Barbara Gotschewer klagte natürlich und verlangte Rückgabe oder Bezahlung ihrer Häuser, aber alle ihre Klagen und Beschwerden, auch alle Vorstellungen und Intercessionen der krainischen Landschaft bei der erzherzoglichen Regierung halfen nichts. Auf einen Bericht des Verwalters des Vicedomamtes in Krain, Mich. Mikez, vom 22. Januar 1598, wurde schliesslich entschieden, dass es bei dem Früheren sein Bewenden habe und Barbara Gotschewer abgewiesen werde („Mitth.“). Mittlerweile hatte H. Gotschewer wieder eine Stelle gefunden. Auf Wunsch der Umwohner von Hopfenbach (deren früherer Prediger Thom. Jagoditsch 1593 gestorben war) ward er von der Landschaft 1595 zu dessen Nachfolger ernannt, und zwar mit seinem früheren Gehalte von 52 fl. Seine weiteren Schicksale sind unbekannt. („Dimitz“,

Digitized by Google

[III, 25 f.] hält irrthümlich H. Kotscheer in Weixelburg und H. Gotschwertschitsch in Ratschach für zwei verschiedene Personen.)

Der Name Gotschewer oder Gotscheer war damals in Krain sehr verbreitet. Kaspar Gotscheer war 1577 Kriegssecretär, 1581 Landsecretär der krainischen Landschaft; dessen Bruder Stephan Gotscheer studirte 1584 in Leipzig. Ein Mathias Kotscheuer lebte 1598 in der Herrschaft Pletriach (Unterkrain). Paul Kotscheer war Domherr und im April 1599 Verwalter des Vicedomamtes in Laibach. Martin Gotschewer (der sich auch Gottschefer und Gottschäferus schrieb) kam durch Feliz. Truber's Vermittlung als Famulus in die Klosterschule zu Bebenhausen bei Tübingen und bat nach M. Abel Faschang's Abgang von dort im März 1598 die krainische Landschaft um dessen erledigtes Stipendium. Allein die Familienzugehörigkeit und Verwandtschaft dieser Personen lässt sich nicht nachweisen.

Hasiber, David, war Domherr in Laibach; er wird nur von Bischof Thomas Chrön in seinem (vielfach unrichtigen) Memoriale über die Reformation in Krain („Mitth.") und danach von „Dimitz" (II, 199) als evangelisch genannt. Näheres findet sich nicht. Ein Samuel Hasyber und Frau in Laibach waren noch am 3. April 1604 evangelisch („Mitth.").

Jagoditsch, Thomas (auch Jagonitsch geschrieben), war im Februar 1569 Prediger zu Hopfenbach, ward nach Gg. Juritschitsch's Tode (1578) im März 1579 Feldprediger (was er noch 1586 war), unterzeichnete 1580 die Concordienformel und starb den 15. Juni 1593. Er hinterliess Weib und Kinder in grosser Armuth.

Juritschitsch, Georg (auch Jurischitsch, Jereschitsch, Jereschitz, Juritsch geschrieben), ein Krobat (nach seiner eigenen Angabe) aus Vinodol (Weinthal) in Croatien, woselbst noch Verwandte von ihm lebten, war ein katholischer Priester gewesen und zum Theil durch Einfluss des Herrn Anton ab Alexandro (Dalmata) evangelisch geworden (Kostrenti's Urkundl. Beiträge, 74). Da wurde ihm 1561 das fernere Predigen im Deutschen (Ordens-) Hause in Laibach vom Generalvicar Nik. Schkofitz verboten, hingegen predigte er vom September 1561 bis Juni 1562 während Pr. Truber's Abwesenheit in Urach bei Herrn Ungnad's slavischer Druckanstalt als dessen Gehilfe neben Hans Tulschak in der (evangelischen)

Digitized by Google

Elisabethkirche (Spitalskirche). In dieser Zeit verheiratete er sich, indem er und Tulschak sich gegenseitig ihre ‚Köchinnen' (Haushälterinnen) öffentlich antrauten (‚Mitth.'), was natürlich den Katholischen Anlass zu vielen Spöttereien und Bemerkungen bot. Als Truber von Urach 1562 zurückgekehrt war, ward Juritschitsch mit Zwetzitsch und einem krobatischen Setzer dahin geschickt, wo er für seine einjährige Thätigkeit ausser den Kosten der Hin- und Rückreise ein Gehalt von 100 fl. erhielt (Schnurrer, Slav. Bücherdruck, 54). Daher war er natürlich von Laibach abwesend, als er im August 1562 auf kaiserlichen Befehl mit Truber, Tulschak u. A. verhaftet werden sollte. Im August 1563 von Urach heimgekehrt, ward er evangelischer Prediger in Stein bei Laibach, wo er schon früher zuerst das Evangelium gepredigt hatte. Von hier im folgenden Jahre (1564) durch landesfürstlichen Befehl vertrieben, ward er 1565 zweiter Hilfsprediger und Diaconus in Laibach neben dem Superintendenten Sebast. Krell und 1574 Feldprediger der krainischen Landschaft, als welcher er am 26. October 1578 starb. Er ward bei S. Peter in Laibach begraben. Von ihm besitzt die krainische Literatur in slovenischer Sprache eine Sammlung geistlicher Lieder (mit Truber's Namen, aber ohne dessen Wissen, vielmehr von ihm gemissbilligt), Tübingen 1563 (Elze, Die slov. prot. Gesangbücher, 9 ff.); die slovenische Uebersetzung des 2. und 3. Theiles der Spangenbergischen Postille (von Bochoritsch sprachlich durchgesehen; der erste Theil ist von Seb. Krell übersetzt 1567), Laibach 1578 (Elze, Die slov. prot. Druckschriften, 29 f. und 114 f.), dann in krobatischer Sprache: die krobatische Uebersetzung einiger Stücke des 2. Theiles des Neuen Testamentes (1563), der Predigten von Hagel (1563), des Beneficium Christi (1563) und der wirtenbergischen Kirchenordnung (1564), sämmtlich in Tübingen (Urach). (Elze, Pr. Truber's Briefe, 185 f. — Ders. Gesangbücher, 6.)

Sein Spitzname war ‚Cobila Juri', d. i. ‚Stutenjorg', gegen welchen ‚schändlichen, züchtigen Ohren abscheulichen, schamlosen' Schimpfnamen die krainischen Stände an Kaiser Ferdinand am 21. August 1562 sich mit grosser Entrüstung äussern (Elze, Pr. Truber's Briefe, 200). Denn slovenisch cobila hat denselben hässlichen Nebenbegriff wie lateinisch equa, älteres ahd. (H. Sachs) Stute (vgl. jetziges: Hengst), wie italienisch vsua, französisch vache. Dies scheint aber nur eine jener unsauberen Bemerkungen über seine

Digitized by Google

Heirat zu sein, wozu vielleicht die Klangähnlichkeit zwischen coqua = ‚Köchin' und equa = ‚Stute' beigetragen haben mag. Denn im Lib. Archivii Colleg. Labacens. Soc. Jesu (Mscr. der k. k. Hofbibliothek in Wien) lesen wir geradezu: ‚Joan Scherer et Juri Kobilla, quia fede deficientes unus alteri ‚equam' (coquam) conjunxerant. Und wenn Bischof Chrön erzählt (‚Mitth.'): Juretschitsch habe den Zunamen ‚Kobila' daher bekommen, dass er die Messe pro equa detestatus sit et . . . . vendiderit, so liegt dem jedenfalls der sprachliche Gebrauch von equa für coqua zu Grunde. Von den alten Volksliedern und Volkssagen über Juritschitsch und den Ursprung seines Beinamens, deren Pochlin, Metelko u. A. erwähnen, ist nichts in die Oeffentlichkeit gekommen, daher weiterer Untersuchung unzugänglich. Pochlin hat (trotz Valvasor) Georg Juritschitsch mit Georg Dalmatin vermengt. Wenn Hitzinger (‚Mitth.' 1864, 4 f.) angibt, dass Georg Juretschitsch schon 1547 Prediger am Dome in Laibach gewesen und in die damaligen Untersuchungen wegen Ketzerei mit verflochten worden sei, so beruht das auf einer Verwechslung mit Georg Dragolitz, dem Generalvicar (Elze, Paul Wiener, 9 ff., 16 f.).

Knaffel, Bartholomäus (auch Knaifl, Knaiffl, Knäffl und Knäpfl geschrieben), ein gewesener Priester, war seit 1563 in Krainburg, seit 1567 von der Landschaft besoldeter Prediger daselbst, bat 1569 um Besserung seines Gehalts, worauf er ein Geschenk von 25 rtl. erhielt, verheiratete sich 1571 zum zweiten Mal, wozu ihm die Landschaft ein Geschenk machte, die dann 1572 sein Gehalt auf 50 fl. festsetzte, wozu die Krainburger noch 30 fl. hinzufügten. Im Jahre 1575 kaufte er sich in Krainburg ein Haus um 140 fl., wozu die Landschaft ihm die Hälfte (70 fl.) schenkte, und woran er einen Stein anbringen liess mit der Inschrift: ‚Hie Bärtl Khnäffel Prädicant — Mein Stergkh sthet in Gottes Hand.' (‚Mitth.') Allein 1578 f. wurde er durch landesfürstliche Befehle aus Krainburg vertrieben und lebte nun 1579 ff. bei Herrn Adam von Egk auf Schloss Egk bei Krainburg. 1580 unterzeichnete er die Concordienformel; in diesem Jahre hatte er 1800 Communicanten (‚Dimitz'). Von Eck aus kam er bisweilen nach Krainburg in sein Haus; da ward den Krainburgern wiederholt befohlen, das Haus zu verkaufen, dem Prediger den Erlös zu geben und den Stein mit der Inschrift zu beseitigen (‚Mitth.'). Herrn Adam von Egk wurde wiederholt befohlen, seinen Prädicanten (Knaffel) nur für sich und

Digitized by Google

die Seinigen zu gebrauchen, die Krainburger aber von seinen Gottesdiensten fern zu halten. Umsonst; die Befehle blieben unausgeführt. Knaffel selbst wurde mehrmals, besonders Weihnachten 1590, nach Laibach berufen, um hier bei der gleichzeitigen Erkrankung der Prediger Christ. Spindler und Feliz. Truber auszuhelfen. Als er aber am 24. August 1591 (Bartholomäus-Tag) auf dem Meierhofe des Barthol. Banko, eines Bürgers zu Krainburg, nahe bei dieser Stadt, gepredigt hatte, wurde dieser dafür mit dreiwöchentlichem Gefängniss bei Wasser und Brot und einer Summe von 100 Kronen bestraft („Mitth.“). Bei der Gegenreformation ward Knaffel am 12. December 1599 aus Eck vertrieben und bei Todesstrafe aus allen Ländern des Erzherzogs Ferdinand verbannt. Sein Haus in Krainburg wurde 1601 von der Religions-Reformationscommission um 200 fl. „mulcta“ verkauft („Mitth.“).

Barth. Knaffel's Sohn Christoph studirte 1591—1595 in Strassburg, ward 1595 in Tübingen immatriculirt und bat die krainischen Stände von Strassburg 19. Mai 1599 noch um eine Unterstützung zu seiner Magistrirung.

Das noch jetzt an der Universität Wien bestehende Knaffel'sche Stipendium für 4 krainische Studenten dürfte mit diesem Barth. Knaffel insoferne in einiger Verbindung stehen, als der Grossvater seines Stifters (Luk. Knaffel), Namens Peter Knaffel, (um 1600) aus Unter-Göriach bei Veldes in Oberkrain und vermuthlich ein naher Verwandter des Barth. Knaffel war.

Kosageta (der Ziegenfuss), Andreas, ein gewesener Priester, war 1598 Prediger in S. Canzian bei Auersperg und wurde von den Herren von Auersperg auf das Beneficium U. L. Frau zu Teplitz unter Seisenberg befördert.

Kovatschitsch, Stephan (von kovar: Schmid), hatte 1577 als zweiter Prediger in Metling 80 fl. Gehalt von der Landschaft, wollte aber mehr. Da er sein Amt nicht alsbald antrat, ward auf Greg. Vlachovitsch Vorschlag einstweilen (1577) ein „krobatischer“ Prediger, Peter Wokmaniz, angestellt und aus Kovatschitsch' Besoldung bezahlt, sowie eine Schuld desselben von 20 fl. an Vlachovitsch berichtigt.

Krell, Sebastian (auch Krel und Crelius geschrieben), war als Truber's Nachfolger Superintendent in Krain. (Vgl. Elze, Die Superintendenten in Krain, 30 ff.) — Ders. Truber's Briefe 436.) Das

Digitized by Google

dort Gesagte kann hier in einigen Punkten verbessert und vervollständigt werden. Seb. Krell war geboren 1538, zu Wippach, hatte früher in Jena studirt, als Schüler und Ammanuensis des Math. Flacius Illyricus, dem er nebst Melissander bei seiner Flucht nach Regensburg dahin folgte. Auf der Reise nach Illyrien (durch den Canal, d. i. Tarvis, in Kärnten) hatte Flacius sowohl bei der Hinreise als bei der Rückreise den Krell nebst einem anderen ihn begleitenden krainischen Studenten (aus Lack) nach Laibach vorausgeschickt. Auf der Hinreise predigte hier Krell und ward dann zu Truber's Gehilfen bestellt, sein Gefährte aber nach Idria designirt. Krell verstand auch gut Hebräisch: mit Nik. Gallus blieb er dauernd in schriftlicher Verbindung. Natürlich war er ein Flacianer, aber aus Naturell und Körperschwäche ein gemässigter. Sein anfängliches Anerbieten zu Ertheilung von Religionsunterricht wurde abgelehnt, sein Streben, seinen Freund Melissander 1565 als Rector der Landschaftschule nach Laibach zu bringen, blieb ohne Erfolg; sein kleiner Katechismus (gedruckt in Regensburg 1566?) ward erst nach seinem Tode, ja erst 1575 in der Schule eingeführt, muss also nicht bedenklich gewesen sein; seine letzte Bitte an die Verordneten in Krain, dass sie zu seinem Nachfolger einen Prediger aus Deutschland berufen möchten — an Nik. Gallus schrieb er (1. October 1567), er möge einen „von reiner Lehre", d. i Flacianer, schicken (Regensburger Stadtarchiv) —, ging zwar in Erfüllung, aber in anderem Sinne, als er gemeint hatte. Allein, es war natürlich, dass der Flacianer Math. Klombner (Elze, Die slov. prot. Gesangbücher, 4 f. — Ders. Pr. Truber's Briefe, 67 u. ö.), bei dem Flacius 1563 acht Tage wohnte, und sein flacianistischer, meist aus krobatischen und istrischen Geistlichen bestehender Kreis zur Zeit Krell's in gehobener Stimmung waren. Krell hinterliess eine Witwe Anna Blagain: ob ihr Familienname? ob Name eines zweiten Gatten?) und ein Kind. Ihr gewährten die Stände den vollen Gehalt des Sterbejahres ihres Gatten und versprachen ihr eine Pension, falls sie ihren Witwenstand nicht ändere; auch übernahmen sie die vorhandenen Exemplare der Postille (über 300) und gaben ihr dafür ein Acconto von 32 rthl. und dann noch 20 rthl.

Ein N. Crell war zwischen 1598 und 1606 in Olmütz und erhielt von der krainischen Landschaft 10 fl. Ein Friedr. Crell aus Baden in Niederösterreich studirte in Tübingen, immatriculirt 1598,

Digitized by Google

magistrirt 1601. Doch lässt sich deren Verwandtschaft mit dem Laibacher Superintendenten Sebast. Krell nicht bestimmen.

Kumperger, Kaspar, erscheint schon 1567 als Prediger in Laibach. Die Landschaft schenkte ihm 1568 die Kosten zur Anschaffung der Magdeburger Centurien, aber er liess sich nebst dem Prediger H. Tulschak während der Erledigung der obersten geistlichen Stelle nach Seb. Krell's Tode durch Klombner's Einfluss bestimmen, in flacianistischer Weise den Chorrock beim Gottesdienste abzulegen. Während Tulschak deshalb entlassen wurde, fügte sich Kumperger den Ermahnungen und Drohungen der Ständisch-Verordneten und behielt seine Stelle (Elze, D. Superint. in Krain, 35. — Ders. Pr. Truber's Briefe, 474 f. und 484). Sein Gehalt betrug 100 Goldkronen, er erhielt aber 1569—1570 mehrfach ausserordentliche Gaben der Landschaft und 1573 nach L. Budina's Tode den dritten Theil von dessen erledigter Pension, also 33 fl. 20 kr., als Zulage. Im März 1571 ward er mit der Uebernahme von Krell's hinterlassenen windischen Büchern beauftragt, im Mai 1571 mit der Aussöhnung zwischen den Predigern H. Gotschewer und Gg. Matschek und im Februar 1573 mit der Untersuchung wegen des Ehebruches des Predigers Mich. Mathitschitsch. Seine Bitte an die Landschaft um Darleihung einer Summe zum Ankaufe des Hauses, darin er wohne, ward wiederholt (1570 und 1575) abgeschlagen. Als Prediger in Laibach unterzeichnete er 1580 die Concordienformel, 1581 aber ward er Prediger in Teplitz bei Seisenberg in Unterkrain, wozu ihm die Landschaft 100 rthl. schenkte und ihm einen Gehalt von 50 fl. gab, ihm auch Schutz versprach, falls er von dort vertrieben werde. In der That hatte er in Teplitz durch den damaligen Verwalter der Herrschaft Seisenberg, Mich. Lysst, 1583 viele Widerwärtigkeiten, selbst Misshandlungen zu erdulden; er wurde geschlagen, arretirt u. s. w. und war in Folge davon 1584 in viele Processe verwickelt. Doch war er selbst dabei nicht tadelfrei, er war nicht fleissig, nüchtern und bescheiden genug gewesen. Daher wurde er 1585 seines Amtes in Teplitz enthoben und mit einem Jahrgehalt von 50 fl. pensionirt. Aber auch diesen sollte er 1587 verlieren, weil er bei der herrschenden Pest sich zur Pastoration der Kranken nicht hatte brauchen lassen: allein er selbst und seine Frau waren von der Krankheit ergriffen gewesen. Das Laibacher Ministerium empfahl im folgenden Jahre (1588) seine Wiederanstellung bei der ober-

Digitized by Google

krainischen Kirche mit 100 fl. Gehalt, ‚obwol er sich zuvor nicht allerdings zum Bessten gehalten habe, aber jetzunder erklärt' etc. Er aber verlangte seine frühere Besoldung von 200 fl. rhn., da er bereits ‚etliche und zwanzig Jahre der Kirche gedient habe'. Darüber starb er am 24. Februar 1589 (‚Mitth.'). Kumperger hatte Frau und Kinder. Einer seiner Söhne (?), Gabriel Kumperger, besuchte 1584 die fünfte Classe der Landschaftschule.

Der Laibacher Rathsherr und Weinwirth N. Kumperger, der in des Fischer's Hause am alten Markte beim Brunnen 1569 den ersten Mar- (March-, Mark-, d. i. Unterkrainer) Wein ausschänkte, mag mit dem Prediger Kaspar Kumperger verwandt gewesen sein (Dimitz, III, 227. — Valvasor, Ehre Krains, XI, 716. — Hoff, I, 89).

Kumprecht, Markus, aus Laibach, ein Sohn Melch. Kumprecht's von Stein, welcher 1575 Ainspänniger, 1582 Soldat in der Laibacher Hauptschloss-Guardie und überhaupt schon seit neun Jahren im Dienste war. Der junge Markus wurde von den steirischen Ständen fünf Jahre (1577—1582?) in deren Schule zu Grätz erhalten und war dann nach Stiftung der krainischen Landschafts-Stipendien 1582 einer der drei ersten Stipendiaten derselben. Er ging zum Studium nach Strassburg, erlitt auf der Reise dahin einen Verlust, den ihm jedoch die Landschaft ersetzte, und ward hier 1585 Baccalaureus. Zum Ankaufe von Büchern u. A. hatte er 1584 mehrere Gaben, auch eine windische Bibel, erhalten, doch bat er im December 1586 auf's Neue um eine Beihilfe zur Magistrirung. Allein 1587 hatten sich nachtheilige Gerüchte über ihn verbreitet; er hatte sich ‚unordentlicher Weise' in Strassburg mit Blandine Christ verheiratet. Nun wurde ihm 1587 das Stipendium entzogen und er zurückberufen. Er erwiderte: ‚Seiner Frau Familie wolle ihn jetzt vor Weihnachten nicht ziehen lassen, da er keine bestimmte Berufung erhalten; geschehe das, so käme er gern zum Frühling.' Der Präses des Kirchenconventes und der Schulrector zu Strassburg legten (im December 1587) Fürbitte für ihn ein und so ward ihm im Februar 1588 von den Ständisch-Verordneten unter Ertheilung eines ernsten Verweises verziehen, auch anderweitiger Dienst bis auf Erfordern gestattet. Noch im selben Jahre (1588) wurde er heimberufen und provisorisch als Prediger in Laibach angestellt, woneben er zugleich bei Graf Achaz von Thurn die Stelle eines Predigers in Kreuz bei Stein zu versehen hatte, wie Gg. Dalmatin (1585—1589) die Pfarrei

Digitized by Google

S. Canzian bei Auersperg. Auch wohnte er zwei Auszügen der krainischen Ritterschaft gegen die Türken als Feldprediger bei. Kumprecht's Frau Blandine starb am 15. Januar 1590 im Kindbett und er erhielt deshalb in diesem Jahre Urlaub zu einer Reise nach Strassburg behufs Ordnung der Erbschaft seiner Tochter Ursula; dabei führte er zugleich die jungen Söhne des Grafen Achaz von Thurn nach Strassburg. Im Sommer des Jahres 1592 verheiratete er sich zum zweiten Male, und zwar mit Judith Bochoritsch, einer Tochter des alten Rectors Ad. Bochoritsch. Am 18. August 1598 befahl Erzherzog Ferdinand, ihn nebst den Laibacher Predigern Feliz. Truber und Gg. Clement gefänglich einzuziehen („Mitth.") und am 30. October 1598 wurde er mit allen anderen evangelischen Predigern und Lehrern aus Laibach ausgewiesen und aus allen Ländern des Erzherzogs verbannt („Mitth."). Am 3. April (und 17. Juli) 1599 traf eine gleiche Verbannung die Predigerfrauen und somit auch Frau Judith Kumprecht (vgl. bei Clement). Im Januar 1600 erhielt er von der Landschaft mit einem Zeugniss und einer Recommandation eine Abfertigungssumme von 200 rthl. (à 70 kr.), d. i. = 233 fl. 20 kr. („Mitth."). M. Kumprecht ist Uebersetzer und Verfasser einiger slovenischer Kirchenlieder (Elze, Die slov. prot. Gesangbücher, 36); 1564 verfasste er einen noch vorhandenen Katalog der vom Prediger Barth. Simplicius hinterlassenen Büchersammlung; er schrieb seinen Namen mit sehr regelmässiger Schrift, fast wie gestochen. (Elze, Die slov. prot. Gesangbücher, 36.)

Ein Bartholomäus Kumprecht, der 1584 die dritte Classe der Landschaftschule in Laibach besuchte, mag sein Bruder gewesen sein.

Kuplenik, Peter (das Wort „Kuplenik" bedeutet eigentlich ein „nicht gestrichenes" Maass, z. B. Star, Scheffel u. dgl.). Er war ein katholischer Priester und Pfarrer zu Kaier bei Neumarktl in Oberkrain gewesen, war aus Ueberzeugung evangelisch geworden und hatte dann eine Zeit lang in Armuth zu Kropp (Oberkrain) gelebt. Da nahm ihn der Pfandinhaber der Herrschaft Radmannsdorf, Herr Moriz von Dietrichstein, als seinen Prediger auf; er gab ihm die Kost und erhielt ihn mit Beihilfe anderer nahe gesessener Edelleute; die Landschaft ernannte ihn 1564 (1566?) zu ihrem Prediger in Oberkrain für die in und um Radmannsdorf wohnenden Landleute (Herr von Lamberg, Balth. Kazianer, Jac. von Gallenberg u. A.) und gab ihm 30 fl., später (nach Marc. Sladnisch's Tode, 1582) 50 fl. Gehalt.

Digitized by Google

Er predigte bisweilen in Radmannsdorf, meistens aber in der zur Radmannsdorfer Pfarrei gehörigen Filialkirche zu Lees. Bei einer (katholischen) Visitation in Radmannsdorf 1571 erklärte er, 400 evangelische Communicanten zu haben (‚Mitth.'). Er entwich nach Vigauen. Durch erzherzogliches Decret vom 24. Juli und 13. August 1572 sollte er auf Betreiben der fürstbischöflich krainischen Gewalthaber in Veldes aus der Stadt und Herrschaft Radmannsdorf vertrieben werden, allein das kam nicht zur Ausführung; Herr von Dietrichstein schützte ihn und versprach ihm, nöthigenfalls ihm in seinem eigenen Schlosse (Piglstetten?) Unterkunft zu gewähren. Er fuhr fort (in Lees), zu predigen und hatte ein eigenes Haus in Radmannsdorf, wo er mit Weib und Kind wohnte. Bei der Unterzeichnung der Concordienformel in Krain (November 1580) erscheint Kuplenik's Name nicht, vermuthlich weil er sich in Folge eines gegen ihn ergangenen landesfürstlichen Haftbefehles vom 24. October 1580 (‚Mitth.') eine Zeit lang verborgen halten musste. In den Jahren 1581—1582 erscheint er fortdauernd als Prediger in Radmannsdorf und Oberkrain; 1581 erbaten sich die Idrianer von der Landschaft ihn als ihren Prediger, was ihnen aber abgeschlagen wurde; 1581 bis 1582 war er beim Vicedomamt wegen einer Schuldforderung verklagt (‚Mitth.'). Als er im Sommer 1587 von einem Krankenbesuche in Eisnern (Oberkrain) heimkehrte, ward er auf Lacker Gebiete durch mehrere vom Verwalter von Lack bestellte Leute gefangen, gebunden und nach Lack gebracht. Von dort wurde er nach etwa acht Tagen Nachts ausser Landes nach Görz geführt und als ein gewesener Priester dem dortigen Erzpriester überantwortet. Dieser schickte ihn seinerseits zum Vicar des Patriarchen nach ‚Weiden' (Udine), wo Kuplenik zum Priester geweihet und somit nach römischem Kirchenrechte der geistlichen Jurisdiction unterworfen war. Natürlich führten die Stände A. C. in Krain, wo man um das Schicksal und Leben Kuplenik's sehr besorgt war, gegen diese, alle Rechte und Gesetze des Landes verletzende Gewaltthat heftige Beschwerde beim Landesfürsten, jedoch ohne Erfolg (Valvasor, Ehre Krains, II, 460 f). Hatte doch, wie Hurter (Kaiser Ferdinand II., I, 499) erzählt, dieser selbst am 13. Juli 1587 dem Patriarchen geschrieben, den Kuplenik, als einen Rückfälligen, ‚insignem ejus sectae vociferatorem et rabulam' nicht allzu glimpflich zu behandeln. Nachdem er wieder, wir wissen nicht wie, frei geworden war, verlangte er nach fast 25jährigem

Dienste von der Landschaft seinen Abschied und erhielt von derselben, ‚da er wegen Kränklichkeit und anderer Ursachen sich aus dem Land begeben wolle', am 9. Februar 1590 ein ehrenvolles Abschiedszeugniss (‚Dimitz').

Latomus (Steinmetz), Andreas, war Prediger am Dome in Laibach (vor 1550), ward 1550 Caplan zu S. Elisabeth im Spetal und war evangelisch (‚Mitth.', ‚Dimitz').

Lischetz, Hans (lysetz: Stieglitz), half 1562 in Truber's Abwesenheit den beiden Laibacher Predigern Gg. Juritschitsch und H. Tulschak mit Predigen aus; so predigte er am Fronleichnamstage 1562 in Stellvertretung Tulschak's, der nach Treffen (Unterkrain) verreist war (‚Mitth.'). Er soll nach Chrön ‚ob inustum in fronte stigma' so genannt worden sein (‚Mitth.').

Lukitsch, Peter, hielt sich im Frühjahre 1598 als Prediger im Gebiete der Stadt Metling (Unterkrain) auf, weshalb dieser bei 300 Ducaten Strafe befohlen wurde, denselben zu entfernen und das Auslaufen der Bürger zu seinen Predigten zu verhindern. Da dies unausgeführt blieb, wurde der Befehl am 1. December 1598 unter strenger Androhung wiederholt und Herr Marquard Freiherr von Egk, Statthalter der n.-ö. Ballei des Deutschen Ordens (in Metling), ersucht, die Ausführung dieser Befehle zu überwachen. Gleichzeitig ward Lukitsch aus dem Metlinger Boden und binnen acht Tagen aus allen fürstlichen Erbländern verbannt (‚Mitth.', ‚Dimitz', Urkunden zur Reformations-Geschichte).

Mathitschitz, Michael (auch Mathitsch geschrieben), erscheint seit 7. August 1569 als Prediger in Metling, wo er wohl der Nachfolger des Gr. Vlachovitsch seit 1567 war. Er war im Januar 1573 um zollfreie Einfuhr seines Weines aus Croatien eingekommen, die ihm zwar aus administrativen Gründen nicht bewilligt, dafür aber ein Geschenk von 6 rthl. gemacht wurde (Radics, Herbart von Auersperg, 229). Bald nachher (Februar 1573) verbreiteten sich aber über ihn die übelsten Gerüchte, so dass die Ständisch-Verordneten den Laibacher Prediger Kasp. Kumperger zur Untersuchung der Sache mit einem Weisboten nach Metling schickten. Obwohl Mathitschitsch verheiratet war, hatte er noch nebenher mit einer ledigen Weibsperson ein Kind erzeugt, wodurch natürlich grosses Aergerniss entstanden war. Richter und Rath von Metling wendeten sich darüber an ihren früheren Prediger Gr. Vlachovitsch, nun Prediger in Rann

Digitized by Google

(Untersteier) bei Herrn Christoph Gall, dieser an seinen Patron und dieser an die Verordneten in Krain. Diese nun enthoben Mathitschitsch des Amtes und entzogen ihm den Gehalt, gleichzeitig ernannten sie Nik. Tuschkanitsch, Prediger in Krupp (Unterkrain), zum Prediger in Metling und befahlen ihm dahin zu übersiedeln, auch setzten sie die Gemeinde zu Metling hievon in Kenntniss und beauftragten Herrn Christ. Gall, den Prediger Tuschkanitsch von Krupp an Mathitschitsch' Stelle in Metling zu setzen (März und April 1574). Mathitschitsch stellte zwar die ganze Sache an Herrn Gall und an die Verordneten als eine boshafte Intrigue dar, und Herr Gall wurde durch Krankheit an der Ausführung seines Auftrages verhindert; die Metlinger Gemeinde aber wiederholte ihre Anklage und es blieb bei der von den Verordneten getroffenen Entscheidung. Aber leider fruchtete das nicht viel, denn Tuschkanitsch starb schon im Frühjahr 1575. Am 11. März 1575 beschlossen die Verordneten die Wiederberufung des Gr. Vlachovitsch zum Prediger in Metling, wo Mathitschitsch ohne Weiteres Predigt- und Pfarramt nach wie vor versehen hatte. Zwar baten einige Metlinger, darunter der Verwalter der Herrschaft, Steph. Kumitsch, im April 1575 um die Wiederanstellung des Mathitschitsch, allein die Verordneten liessen es bei ihrer Verordnung vom 11. März bewenden. Mich. Mathitschitsch war vor dem 6. Juni 1590 verstorben. Er hatte eine feine, hübsche, mehr moderne Handschrift.

Matschek, Georg (auch Matzigk, Matsigk geschrieben; deutsch: Katze), sollte schon 1562 mit Truber, Tulschak, Juritschitsch u. A. als evangelischer Prediger gefänglich eingezogen werden, was jedoch nicht zur Ausführung kam. Er war Prediger in Weichselburg (wohl bis 1566?) und besass den Hof Hotemesch (Chotemisch) bei Ratschach (Unterkrain), von welchem ihm auf seine Bitte die Steuern für 1566—1570 von der Landschaft erlassen und 1571 dafür 15 rthl. geschenkt wurden. Nun trat er in den Dienst der steirischen Stände, die ihn als landschaftlichen Prediger des Cillier Viertels mit 80 fl. Gehalt anstellten (Peinlich, Die Egkhennperger Stifft in Graz, 65. — Zahn, Der Kalenderstreit in Steiermark, 15). Als der von Weichselberg 1570 vertriebene Prediger H. Gotschewer (s. daselbst) nach Ratschach kam, als von der krainischen Landschaft besoldet, gab es zwischen diesem und Gg. Matschek alsbald heftigen Streit, den Prediger Kasp. Kumperger (s. daselbst) im Mai 1571 beilegen

Digitized by Google

musste. Matschek lebte allerdings in Untersteier auf dem Grunde eines Herrn von Scheyer, kam aber oft nach Hotemesch (in Krain, bei Ratschach) und predigte hier (Radics, Herbard von Auersperg, 221 f.). In Folge hässlicher Vorfälle in Ratschach (s. bei G. Gotschewer) wurden beide Prediger, Gotschewer und Matschek, 1572 zu einer Untersuchung nach Laibach vorgeladen. Allein Matschek erschien nicht, er sei nicht Prediger in Krain, aber allezeit bereit, seinen steirischen Herren Rechenschaft von seiner Lehre und seinem Wirken zu geben. Die Folge war, dass ihm am 24. März 1572 das Predigen in Krain streng untersagt und die Zahlung seiner Steuerrückstände ‚bei Spannung' auferlegt wurde. Allein das wirkte so wenig, als die Erlässe des Erzherzogs, welcher 1589 noch zweimal (5. August und 27. November) den Ratschachern verbot, zu seinen Predigten auszulaufen („Mitth.").

Ein (angeblich katholischer) Geistlicher Namens Georg Matschek war in S. Canzian bei Auersperg Pfarrer gewesen („Mitth."). Ob dies der nämliche?

Mertlitz, Dr. Leonhard, war schon 1520 Domherr in Laibach, 1534 Dompropst und Archidiakonus in Radmannsdorf (Klun, Archiv, II, 102); evangelisch gesinnt, heiratete er heimlich seine Haushälterin (Andreä, Truber's Leichpredigt), kam deshalb 1547 in Untersuchung („Mitth.") und wurde nach einem Verhör (5. October 1547) excommunicirt und seiner Pfründen beraubt (Andreä, a. a. O.).

Mraulinz, Markus (von mraulo, mraulja: Ameise; deutscher Familienname: Ameis), war Prediger in Krain (wo?) und erhielt als solcher von der krainischen Landschaft am 7. Februar 1600 ein Entlassungszeugniss und ein Empfehlungsschreiben.

N., Kaspar, war 28. Juli 1563 evangelischer Prediger bei Herrn von Tschernembl in Hopfenbach. Ob Herr von Lenkowitsch, welcher Hopfenbach damals gerade gekauft, denselben beibehalten? Im Jahre 1569 war Thom. Jagoditsch (s. daselbst) Prediger in Hopfenbach. Möglichenfalls ist Herr Kaspar identisch mit Kaspar Kumperger (s. daselbst), der 1567 als Prediger in Laibach erscheint.

N., Christoph, war 28. März 1563 mit Pr. Truber und H. Tulschak zusammen Prediger in Laibach. Herr Sauer begehrte damals denselben zu seinem Schlossprediger, allein Truber konnte ihn als Gehilfen nicht entbehren. Damals war Gg. Juritschitsch, Truber's früherer Hilfsprediger, bei Herrn Ungnad's Anstalt in

Digitized by Google

Urach abwesend, und so versah vielleicht Herr Christoph Faschang (s. daselbst), der 1562 die Messe aufgegeben hatte und später die Reformation in Oberkrain (Veldes) durchführte, damals dessen Stelle.

N., N., früher evangelischer Prediger bei Herrn Georg Haller in Albeu (jetzt Planina), war verheiratet und hatte Kinder, verliess aber dieselben und unterwarf sich dem Bischof Urban Textor. In Laibach las er seine erste Messe, wurde dann Pfarrer in Brück und kam 1562 mit Anderen als kaiserlicher Commissär nach Laibach, kurz vor Truber's Verhör. (Ob auch bei diesem anwesend?)

N., N. Im Frühjahre 1587 wird ein Flednicker Prädicant erwähnt, ohne dass sein Name genannt wird. Flednick war noch im December 1599 eine Pfandherrschaft des Herrn Alex. Paradeiser zu Neuhaus und Gradisch.

Neapolitanus, Antonius, unterzeichnete 1580 die Concordienformel, war vor 1582 Prediger in Tschernembl, ging 1582 als Feldprediger nach Karlstadt (Croatien), wobei er jedoch ersucht wird, die Evangelischen in Tschernembl excurrendo zu pastoriren, war 1584 Prediger im Metlinger Boden (Auersperg. Archiv), verliess jedoch 1584 diese Stelle und ging als Prediger nach Reichenburg (Untersteier), wo er aber schon vor Mitte Juni 1586 starb. Zu seinem Nachfolger im Metlinger Boden ward 1585 Veit Subtilitsch (s. daselbst) ernannt, dem natürlich auch der Gehalt des Neapolitanus zufiel (Auersperg. Arch.).

Er hinterliess drei Söhne: Josef, Hans und Antonius, welche noch 1615 zu Reichenburg lebten. Als dieselben sammt der Frau des Joseph vor die Religions-Reformations-Commission (Gegenreformation) vorgeladen wurden, erklärte sich Joseph für katholisch („Mitth.“). Herr Franz Gall, Herrschaftsinhaber von Reichenburg, bestellte denselben 1606 zum Markrichter daselbst, indem er einen dazu erwählten Katholiken absetzte, weshalb sich der (katholische) Pfarrer Martin Pernitsch gegen Herrn Fr. Gall beschwerte und ihm Vorwürfe machte, dass er durch diese Anstellung des Sohnes eines Prädicanten die Lutheraner begünstige (Luschin, Der sog. lutherische Keller in Ober-Lichtenwald, Mitth. der k. k. Central-Commission f. Kunst und hist. Denkm., Jahrg. 1882, N. F., VIII, 93, Anm. 1).

Philalethes, Georg. Der eigentliche Name dieses Pseudonyms ist unbekannt. Er war 1580 Prediger auf Schloss Wachsenstein bei Herrn Franz Barbo zu Wachsenstein und wurde von Georg

Digitized by Google

Dalmatin (s. daselbst) eventuell zur Theilnahme an der Conferenz zur Revision seiner Bibelübersetzung vorgeschlagen.

Praschnik, Sebastian, ward den 29. März 1577 als Prediger nach Ratschach und den 18. April 1577 nach H. Gotschewer's (s. daselbst) Entlassung angestellt. Allein er ging schon zu Georgi 1578 auf ein Jahr nach Idria, wo dann H. Winkler (s. daselbst) 1579—1581 sein Nachfolger war. Später erscheint er wieder als Prediger in Idria, von wo er durch landesfürstlichen Befehl vom 15. Mai 1595 vertrieben ward („Mitth.").

Pyroter, M. Benedict (eigentlich Feurer), gebürtig von Lack in Oberkrain, vielleicht ein Sohn des Collaborators und Cantors an der Landschaftschule, dann Lehrers an der deutschen Schule in Laibach Werner Feurer. Er kam im Herbste 1585 von Wittenberg über Leipzig mit einem Briefe des Kaufmannes Lebzelter in Leipzig, die windische Bibel betreffend, nach Laibach, wo ihn Superintendent Spindler zu einstweiliger Beschäftigung an Schule und Kirche empfahl und wo er schon im December 1585 auch windisch, obschon noch nicht geläufig, predigte (Auersperg. Archiv). Wirklicher Prediger in Laibach geworden, heiratete er 1587 Katharina geb. Andrian und wurde vom Superintendenten Spindler am 12. September 1587 getraut. Am 1. September 1589 hielt er dem Laibacher Prediger Gg. Dalmatin (s. daselbst) die Leichenrede und versah nach dessen Tode excurrendo die Pfarrei S. Canzian bei Auersperg. Im Juni 1590 erhielt er für seinen Fleiss bei der deutschen und windischen Kirche und zu einiger Abhilfe seiner schweren Schuldenlast von der Landschaft ein Geschenk von 100 fl. rhn. und 1594 wurde sein Gehalt (wie der des Predigers Snoilschik) auf 200 rthl. erhöht. Bei seinem Tode vor 18. Juni 1596 hinterliess er seine Witwe mit mehreren Kindern. — Rosolenz, der schon von Gg. Dalmatin zu berichten weiss, dass er durch seine Schönheit mancher Frau gefährlich geworden sei, beschuldigt Ben. Pyroter geradezu der Unsittlichkeit, was Hurter (K. Ferd., II., I, 533) von Beiden nacherzählt.

Reya, Andreas, war früher evangelischer Prediger in Kärnten, wo er 1582 die Concordienformel unterschrieb, dann aber im Januar 1586 Prediger in Oberkrain, wo er 1587 starb.

Vielleicht war ein Verwandter von ihm der Pfarrer Nik. Reya in Lucinis (im Görzischen), welcher nebst M. Mercina in Görz und 14 anderen Priestern 1570 den Erzherzog Karl bat, dass sie ihre

Digitized by Google

Concubinen behalten dürften, weshalb der Bischof von Triest von Cormons 30. August 1570 an Franz Dornberger, Erbkämmerer der Grafschaft Görz und Erzherzog Karls Rath, wegen einer Vorladung derselben schrieb (Venez. Arch.).

Rokavez, Kaspar (das Wort bedeutet: kleiner Aermel) war 1547 Vicar im Dome zu Laibach, predigte aber, wie Pr. Truber und P. Wiener, evangelisch und kam deshalb bei der gegen diese ausgebrochenen Verfolgung in Untersuchung („Mitth.“). Im Jahre 1548 begab er sich mit Pr. Truber ausser Landes, kehrte aber, zurückgerufen, 1559 zurück und predigte in Krainburg, wo er zu Weihnachten 1561 300 angemeldete Communicanten hatte (Mitth., Tübing. Univers.-Bibl.). Im Jahre 1562 sollte er auf kaiserlichen Befehl (vom 30. Juli) mit Truber, Juritschitsch, Tulschak u. A. gefänglich eingezogen werden, was aber nicht zu Stande kam (Elze, Truber's Briefe, 142 f. — Ders. Gesangbücher, 12).

Rues, Karl (auch Ruess, Russ, Riess geschrieben), lebte zwar in Krain, war aber nie in diesem Lande Prediger gewesen. „Der alte Riess, so ein Predicant gewest“ (Arch. des Laibacher Mus.).

Karl und Konrad Rues, zwei Brüder, waren beide Prediger in Kärnten gewesen, wo sie auch 1582 die Concordienformel unterschrieben. Nach der Gegenreformation lebte Konrad R. zu Hopfenbach (Krain) und sein Bruder Karl, „ein sectischer Prädicant“, hielt sich mit Vorwissen und Bewilligung der Jesuiten bei ihm auf. Anfangs Juli 1604 verreiste Karl in Geschäften seines Bruders nach Villach, ward aber hier durch die Religions-Reformations-Commission in Kärnten arretirt. Dreimal bat er (zugleich mit seinem Bruder Konrad) den Erzherzog Ferdinand um seine Freilassung. Die inner- und niederösterreichische Regierung verlangte darüber am 4. August 1604 vom krainischen Vicedom Kobenzl Einvernehmung des Konrad Rues und Bericht, und betrieb dies Verlangen nochmals am 24. September 1604. Karl Rues ersuchte am 9. October 1604 den Vicedom um gut Zeugniss und Bericht. Endlich am 25. October 1604 wurde Konrad Rues vom Vicedom nach Laibach citirt, von ihm schriftliche Verantwortung verlangt und er mit Stadtarrest zurückgehalten („Mitth.“). Das Weitere ist unbekannt. Noch am 23. October 1615 wird in einer Sitzung der krainischen Religions-Reformations-Commission der alte Rues erwähnt, „so ein Predicant gewest“ (Arch. des Laibacher Mus.).

Digitized by Google

Saviniz, Andreas (auch Savinus), aus Laibach, vielleicht ein Verwandter des Christ. Saveniz, 1563 Verwalter des Herrn H. Ungnad in Wolfsberg (Kärnten), studirte gleichzeitig mit Georg Dalmatin in Tübingen, immatriculirt den 29. Mai 1568, half hier, namentlich durch seine schöne Handschrift, bei den literarischen Arbeiten Truber's und Dalmatin's und bat wie dieser 1572 unter Empfehlung Truber's um eine Anstellung in Krain, erhielt aber auch wie dieser eine abschlägige Antwort. Einige Jahre später erscheint er als ‚Diakonus' (Hilfsprediger) in S. Canzian bei Auersperg, als welchem ihm die Landschaft am 18. November 1579 das jährliche Gnadengeld von 45 fl. gab, das hievor Gg. Juritschitsch (gest. 1578) gehabt hatte. Im Jahre 1580 fungirte er (aushilfsweise) auch als Prediger in Laibach (‚Mitth.') und unterzeichnete die Concordienformel. 1581 wurde er von Gg. Dalmatin als Ammanuensis bei der Revisionsconferenz seiner windischen Bibelübersetzung vorgeschlagen; er nahm an derselben Theil, war zwar nicht jederzeit anwesend, besorgte aber dann die Mundirung zu Hause und erhielt dafür schliesslich 30 fl. Als Gg. Dalmatin 1585 Pfarrer von S. Canzian (von Laibach aus) wurde, blieb Saviniz in seiner Stellung, in welcher er noch 1595 war und eine kleine slovenische Vorrede zu Pr. Truber's Uebersetzung der Hauspostille Luther's schrieb, welche Feliz. Truber 1595 in Tübingen herausgab (Elze, Truber's Briefe, 503 ff. — Ders. Slov. prot. Drucke, 33, 98).

Schelesnik, Matthäus, war Pfarrer in Vodiz (bei Stein in Krain) gewesen und hinterliess 1593 eine Witwe Felicitas (‚Mitth.').

Schweiger, Hans, war Priester in Gotschee gewesen und Herrn Herbard's von Auersperg Pfleger (Flegerus) und Prediger in Tschernembl, predigte in den Osterfeiertagen 1569 in Laibach und ward dann 1569 an Stelle des wegen Ablegung des Chorrockes entlassenen H. Tulschak (s. daselbst) windischer Prediger in Laibach. Er war verheiratet, seine Frau hiess Katharina (‚Mitth.') und hatte grössere Kinder; so kaufte er sich 1570 vom Bürger Pet. Koet ein Haus in der Judengasse zu Laibach. Für Reiseentschädigung und Uebersiedlungskosten erhielt er 20 fl. und Gehalt 100 Kronen, 1573 mit Zulage von 33 fl. 20 kr. aus des verstorbenen Schulrectors L. Budina Pension, später auch die ihm versprochene Besoldung des verstorbenen Superintendenten Seb. Krell (200 fl.) und ausserdem 1569, 1570, 1572, 1573 verschiedene Geldgeschenke von der Land-

Digitized by Google

schaft, welche jedoch 1575 sein Gesuch um Erlassung einer Schuld von 60 fl. abschlug und auch im Januar 1582 seine Einladung zur Hochzeit seiner Tochter ablehnte (während sie früher bei dergleichen Gelegenheiten ein Geldgeschenk gemacht hatte). Im Jahre 1580 unterzeichnete er die Concordienformel und 1581 war er Mitglied der Revisionsconferenz der Dalmatin'schen Bibelübersetzung, wofür er 20 fl. erhielt. Zuletzt war er sehr kränklich geworden und er bat 1585 um einen ein- bis zweijährigen Urlaub gen S. Canzian, von wo er jedoch jederzeit, wenn nöthig, nach Laibach hereinzukommen versprach und wo die Herren von Auersperg ihm die Pfarrei zu geben dachten (Auersp. Arch.). Allein er starb schon am 25. Februar 1585 und ward bei S. Peter begraben („Mitth." Die Grabschrift findet sich in Thalberg's „Cypressus"). Er war Uebersetzer und Verfasser windischer Kirchenlieder (Elze, Die slov. prot. Gesangbücher, 22).

Georg Schweiger, ein Verwandter des Herrn H. Schweiger, war 1573—1574 Stadtrichter von „Gotsche" und pachtete Zapfenmass und Mitteldingsgefälle daselbst. — Ein Hans Schweiger, Bürger in Gurkfeld, war 1573 bei dem Bauernaufstande des Elier gegen Tachi, Ferenz u. A. durch die Uskoken des Herrn Jobst Jos. von Thurn geplündert worden. (Vgl. Radics, Herbard von Auersperg, 308.) Ueber die Söhne des Predigers H. Schweiger siehe den Folgenden.

Schweiger, Andreas, ein Sohn des Predigers Hans Schweiger, erhielt von der Landschaft auf seines Vaters Bitte am 1. März 1583 eine Unterstützung von 25 fl. zur Fortsetzung seiner Studien und am 7. August 1583 ein Landschafts-Stipendium von 50 fl. Er studirte seit 1584 in Strassburg, war aber unfleissig und sandte keine Zeugnisse, wozu die Stipendiaten verpflichtet waren, weshalb er 1587 mit Verschonung strengeren Vorgehens mit Rücksicht auf seinen „l. sel." Vater blos mit einem starken Verweise ermahnt wurde. Zwar wurde diese Ermahnung im folgenden Jahre (1588) wiederholt, jedoch fruchtlos, denn Andreas Schweiger verzehrte sein Stipendium fast 2½ Jahre lang (1587 bis Mai 1590) in Laibach. Er bewarb sich um eine Stelle an der Schule in Laibach, doch vergeblich. Allein, er wusste auf anderem Wege als dem der Studien und des Fleisses sein Ziel zu erreichen. Im Jahre 1593 ward er von Herrn Christ. von Obritschan, Obristen der kärntnischen Arkebusier-Reiter (in der Grenze) zum Feldprediger berufen und am 17. Juni 1593 in Gräz dazu ordinirt. Alsbald, Anfangs Januar 1594,

Digitized by Google

wenn nicht noch 1593, bat er die krainischen Verordneten um eine Predigerstelle in Laibach und eine Besoldung, davon er mit den Seinigen sich ehrlich ernähren könne. Er hatte also inzwischen auch eine Familie begründet; seine Frau war Benigna verwitwete Schuster (‚Mitth.'). Ueber Bericht des Laibacher Ministeriums und Rathschlag der Verordneten vom 10. Januar 1594 gab ihm die Landschaft am 22. März 1594 eine Entschädigung von 30 fl. für seine Reisekosten zur Ordination in Gräz und verlieh ihm die Stelle eines Predigers am Karst mit 80 fl. Gehalt, ermahnte ihn aber dabei zugleich ernstlich zu mehrerm Fleiss, ‚damit man nicht Ursache habe, ihn davon wiederum mit Spott abzusetzen'. Allein derartige Ermahnungen liessen ihn gleichgiltig und die Stelle genügte ihm nicht; das Ziel seines Strebens war ein Predigtamt in der Landeshauptstadt, und wirklich finden wir ihn schon 1595 als evangelischen Prediger in Laibach in Function (‚Mitth.'), wohl nach Simplicius' Tode (Herbst 1594). Als solcher ist er auch nicht lange nachher gestorben (wann?) und bei S. Peter begraben. Jedenfalls hat er den Ruhm hinterlassen, der Einzige seiner Art in Laibach gewesen zu sein.

Sein Bruder (?) Christoph Schweiger besuchte 1584 die dritte Classe der Landschaftschule in Laibach.

Simplicius, Bartholomäus, war nach Spindler's Tode deutscher Superintendent in Laibach, während Feliz. Truber an der Spitze der deutschen Kirche stand. (Vgl. Elze, Die Superintendenten in Krain, 50 f.) Dazu sei hier noch bemerkt, dass zwischen Steier. welches überall einen Vorrang suchte, und Kärnten und Krain ein Abkommen getroffen war, nach welchem nur dem Pastor in Graz der Titel eines ‚Superintendenten' zustehen sollte (was jedoch nicht streng gehalten wurde) und dass dieser dagegen immer ein Dr. theol. sein müsse (wegen Ermöglichung der Ordination in Gräz). Der Name ‚Simplicius' ist wohl die lateinische Form des deutschen Familiennamens ‚Narr'. Die Frau des hier Genannten war Ursula verwitwete Baumgartner (‚Mitth.'). Er selbst hatte schon 1587 als Prediger in Laibach fungirt (‚Mitth.').

Sittaritsch. Gregor (bei Valvasor irrthümlich Georg), ein gewesener katholischer Priester, ward nach Examination, Testimonium und Gutachten des Laibacher Stadtministeriums 1590 Prediger zu Krupp in Unterkrain mit 80 fl. Gehalt und war 1597 evangelischer Feldprediger in Tschernembl. Allein am 9. Mai 1598

Digitized by Google

ward er von Herrn Marqu. von Egkh, Statthalter der n.-ö. Ballei des Deutschen Ordens, bei den Ständisch-Verordneten verklagt, dass er einen vergoldeten „Pacem", an einem vergoldeten Kettlein hangend, sammt einer Perlmutter und anderen Reliquien, auch etliche Stolen aus der dem Deutschen Orden und seiner Jurisdiction angehörigen Pfarrkirche zu Siemitsch (Unterkrain) genommen, 12 Altartücher zu Unterfutter der Kleidung seiner Kinder verbraucht und dem Pfarrer Mich. Petritsch zu Siemitsch in seiner Collectur Eintrag gethan habe. Er war also verheiratet und hatte Kinder. Natürlich wurde er sofort (auf den 15. Mai 1598) nach Laibach citirt und verhört. Verschiedene Besprechungen und Schriftwechsel zwischen den Verordneten und Herrn Marqu. von Egkh führten zu keinem Ergebniss. Dieser klagte beim Erzherzog Ferdinand, welcher die Landschaft zum Schadenersatz verurtheilte (Hurter) und Greg. Sittaritsch am 11. Januar 1599 aus allen seinen Ländern verbannte. Dennoch bat derselbe noch am 16. März 1600 von Krupp aus, als „armer, alter Feldpredicant" die Verordneten um Verhaltungsbefehle, event. um Recommandation an den Grafen von Sarin (Zrini). Die Verordneten gaben ihm 8 fl. 30 kr. („Mitth.") und verwiesen ihn an Herrn von Scheyer, der Landschaft gerüsteten Pferde Rittmeister.

Siutschitsch, Mathias (auch Sivtschitsch, Siutszitsch, Siffzitsch, Siutschitz, Schiuzitsch, Schiutschisch geschrieben), Prediger am Karst und in Histerreich (Istrien), ursprünglich in Mitterburg (Pisino) wohnhaft, von wo ihn der Bischof von Pola (1561) gern vertreiben wollte, weil er (schon 1561) verheiratet war. Bereits damals (1561) mit einer krobatischen Uebersetzung der Spangenbergischen Postille beschäftigt, lehnte er es 1562 doch ab, nach Urach zu Herrn Ungnad's dortiger Uebersetzungs- und Druckanstalt zu gehen. Am 4. Februar 1569 erscheint er als aus Mitterburg vertrieben; er lebte dann auf einem landmannschaftlichen Grunde des Herrn Barbo, sollte aber 1579 auch von hier weggeschafft werden; in Folge eines Auftrages des Hofvicekanzlers Wolfg. Schranz (Dimitz, III, 78) befahl der Bischof von Parenzo-Pola im März 1579 ihn zu verhaften, weshalb die krainische Landschaft an den Hauptmann zu St. Veit am Flaum (Fiume, das damals zu Krain gehörte) schrieb und durch ihre in Grätz weilenden Abgesandten sich beim Erzherzog Karl beschwerte. Dieser erklärte am 21. April 1579 den Abgesandten schriftlich, dass er von einem Befehl an den

Google

Hauptmann zu ‚St. Veit am Pflaumb' wegen Einziehung des landschaftlichen Predicanten ‚Mathias Sititsch' nichts wisse, was dann die Landschaft sofort dem genannten Hauptmanne am 4. Mai 1579 mittheilte; doch durfte Siutschitsch nicht nach Isterreich. Im Jahre 1580 unterzeichnete Siutschitsch die Concordienformel und war 1581 Mitglied der Revisions-Commission der Dalmatin'schen windischen Bibelübersetzung, wofür er 30 fl. erhielt. Ein Gesuch um Verbesserung seines Gehaltes (40 fl.) wurde ihm am 3. April 1582 zwar unter Verweisung seines Unfleisses, dass er auf Erfordern der Herren und Landleute zum Predigen nicht erscheine, abgeschlagen, jedoch einige Wochen später, am 28. Mai 1582, eine jährliche Zulage von 20 fl. bewilligt. Der Bischof von Pola hatte inzwischen nicht aufgehört, ihn zu verfolgen; er entging zwar glücklich der Gefangenschaft, ward aber 1582 (zu Mitterburg?) ‚in effigie' verbrannt. Er starb zu Raunach (am Karst) den 29. December 1585. Da man aber dort der Leiche keine Ruhestätte vergünstigte, wurde sie nach Laibach gebracht und bei S. Peter begraben (Elze, Gesangbücher, 7 f. Ders. Truber's Briefe, 214 f.).

Sein Sohn Gregor Siutschitsch, geboren in Mitterburg, studirte 1571—1573 mit mehrfacher Unterstützung der krainischen Stände in Strassburg, wurde auch 1574 vom Rector Ad. Bochoritsch zum Collaborator an der Landschaftschule in Laibach vorgeschlagen, doch ohne Erfolg (‚Dimitz').

Sladnitsch, Markus (auch Slatnick, Slatnisch, Schlachtnitsch, Schlachtintsch geschrieben; ‚slatu': Gold; Slade: ein Familienname), war landschaftlicher Prediger in Oberkrain (Veldes). Er war verheiratet, seine Frau starb aber 1575 und der katholische Vicar zu Veldes, Herr Hans de Germanis, wollte die Leiche nicht bei der dortigen Pfarrkirche bestatten lassen, worüber die Veldeser und der Witwer sich bei der krainischen Landschaft am 21. April 1575 beschwerten. Auf Antrag des Ministeriums erhielt Sladnitsch im Mai 1579 die Pension des verstorbenen Ant. Dalmata (s. daselbst) als Gehalt, 1580 unterzeichnete er die Concordienformel und starb in seiner Stellung am 10. Mai 1581. Er ward bei S. Peter zu Laibach begraben (‚Mitth.').

Slivetz, Christoph (auch Sliuiz; ‚sliva' bedeutet Pflaume), war landschaftlicher Prediger in Seisenberg. Im Jahre 1580 hatte man ihm ohne Aufkündigung seinen Gehalt nicht ausgezahlt, dagegen

Digitized by Google

wegen Steuerrückstandes seine Güter gespannt, wofür er die damit verbundenen Unkosten entrichten musste. Auf seine Klage entschied der ständische Ausschuss (Mai 1580), dass seine Steuern von seinem Gehalte abgerechnet und der Rest ausgezahlt, auch die von ihm entrichteten Unkosten zurückgegeben werden sollten. Unter den Unterzeichnern der Concordienformel (November 1580) findet sich jedoch sein Name nicht. Ein Gesuch um Gehaltserhöhung im Mai 1597 wurde ihm zwar nicht gewährt, allein man verehrte ihm ein Geschenk von 15 fl. rhn. Im Januar 1600 wurde der nun siebzigjährige Greis durch den windonischen Landrichter in Seisenberg mit Gewalt aufgehoben und gebunden auf das Schloss zu Laibach in's Gefängniss gebracht. Auf eine Intercession der Verordneten für ihn vom 22. Januar 1600 verwies Erzherzog Ferdinand dieselben am 1. Februar 1600 zur Geduld bis auf weitere Resolution nach eingezogenem Berichte (unbekannt).

M. Snoilschik, Johann (auch Snagilschekh, Smodilschekh, Schnelschick). Blasius Snoilschik in Laibach hinterliess bei seinem Tode eine Witwe mit zwei kleinen Kindern, einem Knaben und einem Mädchen. Die Familie bewohnte zwar ein eigenes Häuschen, befand sich aber sonst in dürftigen Umständen. Der Sohn, Johann, geboren in Laibach 1568, besuchte die Landschaftschule daselbst, wo er sich durch Fleiss und Talent das besondere Wohlwollen des Rectors Ad. Bochoritsch erwarb, so dass dieser, als er 1583 neben Gg. Dalmatin (s. daselbst) zum Drucke der windischen Bibel nach Wittenberg geschickt wurde, ihn und seinen eigenen Sohn Adam Bochoritsch jun. auf seine Kosten dorthin mitnahm (Elze, Rectoren, Sep.-Abdr. 16 und 19), wo er sich am 24. Juni 1583 inscribirte (Alb. Acad. Viteb,, II, 313). Nachdem er hier beim Bibeldrucke behilflich gewesen und dieser beendigt war, brachte Bochoritsch seinen Sohn und ihn nach Schulpforta, wo er am 6. Juni 1584 als ‚Johannes Snetschick' aus Laibach in Krain immatriculirt wurde. (Hoffmann, Pförtner Stammbuch, S. 48, Nr. 97. — Der hier beigeschriebene Name ‚Snolski', den er nie führte, ist offenbar spätere Beischrift, vermuthlich damit zusammenhängend, dass eine schwedische Familie dieses Namens in ihm ihren — später geadelten! — Ahnherrn finden wollte.)[1] Seine Bitte um Aufnahme in's Tiffernum (1587)

[1] Der berühmteste lebende Vertreter dieser schwedischen Familie ist der Dichter und kgl. Hofbibliothekar zu Stockholm Graf Karl Snoilsky. Die Red.

Digitized by Google

und die Empfehlung der Ständisch-Verordneten dafür an den Herzog von Wirtenberg waren vergeblich. Aus Noth und in der Hoffnung, persönlich doch ein Stipendium zu erlangen, kam er (1588) von Wittenberg nach Laibach zurück, ward aber hier am 31. August 1588 in Nachfolge eines gewissen Andr. Suppantschitsch als Collaborator an der Landschaftschule angestellt. Allein sein Wunsch, noch 2—3 Jahre in Tübingen oder Jena Theologie zu studiren, nachdem er schon einige Male windisch und deutsch gepredigt hatte (1590), war damit nicht gestillt, und endlich erlangte er ein Stipendium (für das erste Jahr 75 fl., zahlbar vom 1. Juni 1590 bis dahin 1591). Er hatte seinen Verdienst im Schulamte seiner alten Mutter zur Wiedererbauung ihres 1589 abgebrannten Häusleins gegeben, hatte inzwischen wegen der Kost selbst etwas Schulden gemacht und hätte auch gerne, wo möglich, der Mutter noch einige Gulden zurückgelassen. Die Ehrenhaftigkeit dieser Gesinnung ward anerkannt und im Anfange October 1590, nachdem er die vorschriftsmässige Obligation ausgestellt hatte (Lustthaler Arch.), erhielt er sein Stipendium, ein Zeugniss über seinen Schuldienst und 20 fl. Geschenk zur Reise. Damit ging er zur Universität nach Jena, wohin ihn wohl Beziehungen von Schulpforta her führen mochten, aber schon am 14. September 1591 ward er zum Dienste zurückgerufen. Seine Bitte, noch bleiben zu dürfen, um im Februar künftigen Jahres zu magistriren, ward bewilligt, ja man sandte ihm im März 1592 für die damit verbundenen Kosten ein Darlehen von 60 fl. nach Nürnberg, wohin er selbst gekommen war, während man mittlerweile (30. September 1591) auch seine Mutter durch ein Darlehen von 40 fl. auf ihr Haus unterstützt hatte. Als Magister nach Laibach zurückgekehrt, ward er hier 1592 als windischer Prediger angestellt, zunächst mit 150 fl. Gehalt, der aber schon im Frühjahre 1594 auf 200 rthl. erhöht wurde (wie derjenige des Predigers Pyroter). Auch hatte die Landschaft 1593 auf seine Bitte ihm die zu seiner Magistrirung vorgestreckten 60 fl. geschenkt. Um diese Zeit heiratete er Susanna, eine Tochter des verstorbenen Superintendenten Spindler (s. daselbst), und beschäftigte sich neben seinem Predigeramt mit literarischen Arbeiten. Im Jahre 1597 ward ihm zwar die erbetene Erhöhung seines Gehaltes abgeschlagen, aber man schenkte ihm statt dessen 30 fl., doch dergestalt, dass sie von seinen Schulden bei der Landschaft abgezogen wurden. Hingegen wurde er 1598 zum Pfarrer von S. Canzian und Prediger auf Schloss Auersperg ernannt. Aber kaum hatte er dort am 29. Juni 1598 zum ersten Male gepredigt, als er auch schon

Digitized by Google

vom dortigen katholischen Pfarrer Piscator beim Erzherzog Ferdinand mit starker Beschwerde (27. Juli 1598) verklagt wurde (Arch. der ev. Gem. in Laibach). Dieser hatte ohnehin schon am 25. Juli 1598, laut Erlass des Landesverwalters und des Vicedoms vom 14. August 1598, seine Verhaftung und Verbannung aus Krain befohlen; da gaben ihm die krainischen Stände (20. August) Empfehlungen an den Burggrafen von Ossail (in Croatien), an den Grafen Serin u. A. sowie (22. August) 45 rthl. zum Ankaufe eines Pferdes und 100 fl. Reisegeld. Eine Beschwerde der Landschaft beim Erzherzog (2. September) über diese ungesetzliche Verbannung wurde natürlich von diesem (1. October) abweislich beschieden. Folgten doch (schon im August) die landesfürstlichen Befehle gegen die Laibacher Prediger Fel. Truber, Gg. Clement und Mark. Kumprecht, (im October) die gänzliche Unterdrückung des Protestantismus in Laibach und am 3. April 1599 die Vertreibung der Frau Susanna Snoilschik und der übrigen Predigerfrauen (s. bei Clement) aus Laibach. Snoilschik hatte sich zum Grafen Serin nach Tschakathurn und, hier erkrankt (1598), nach Warasdin begeben; die Gräfin Serin rief ihn nach Warasdin, Nedelitz, Ossail, aber hier überall trat ihm die calvinistische Richtung entgegen. Nachdem er im Laufe des Sommers 1599 einige Male aus Croatien heimlich nach Krain, selbst bis Laibach zurückgekehrt war und daselbst gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt hatte, bat er im Herbste die Ständisch-Verordneten um eine Zufluchtstätte in Unterkrain. Der Verordnete Herr Paradeiser empfahl ihn deshalb an Herrn Ludwig Sauer in Treffen und dieser an Herrn Anton Petschovitsch in S. Martin bei Landpreis. In dessen Schutz flüchtete sich Snoilschik mit den Seinen und hielt sich in einem ihm gehörigen Hause daselbst (Landpreis?) versteckt. Am frühen Morgen des 11. December 1599 wurde Herrn Petschovitsch angezeigt, dass über Nacht fremde Leute bei dem katholischen Pfarrer zu Treffen angekommen seien, worauf dieser alsbald seine Unterthanen bewaffnet aufgeboten habe. Ahnend, dass es dem zu ihm geflüchteten Prediger gelte, verachtete er die Warnung nicht, liess schnell seine Leute aus den pestfreien Orten zusammenfordern und ritt aus, um sich näher über die Sache zu erkundigen. Bald erfuhr er, dass der windonische Landrichter mit den bewaffneten Bauern des (katholischen) Pfarrers zu Treffen bereits ausgezogen sei, um sein Haus zu überfallen und den Prediger Snoilschik aufzuheben. Dem zuvorzukommen, ritt er

Digitized by Google

so schnell als möglich in sein Haus bei S. Martin, wo er gewöhnlich wohnte, zurück und erfuhr hier, dass der Landrichter sein Volk schon beim Schlosse Landpreis versteckt habe. Sofort liess er seine Nachbarn, Herrn Schränkler zu Aich und Herrn Pelzhofer zu Schneckenbüchel von der Lage der Dinge benachrichtigen und bestieg ein frisches Pferd, um nach seinem Schlosse Landpreis zu reiten. Da traf er den Landrichter, begleitet von vier bewaffneten Leuten, welche er frug, was das versteckte Kriegsvolk bedeute, worauf ihn der Landrichter demüthig um Auskunft über den gesuchten Prediger bat. Indem derselbe dabei andeutete, dass er heute noch nicht gefrühstückt habe, bot ihm Herr Petschovitsch einen Imbiss in S. Martin an und ersuchte ihn, dort seine Rückkehr zu erwarten, was jener auch annahm. Mit den inzwischen angekommenen Herren Schränkler und Pelzhofer ritt nun Herr Petschovitsch nach Schloss Landpreis, fand dasselbe förmlich belagert, sprengte aber alsbald selber das Kriegsvolk an und zerstreute und vertrieb es, ohne einen Streich zu thun. Nach so verrichteter Sache kehrte er mit seinen Nachbarn in sein Haus bei S. Martin zurück, wo sie den Landrichter noch trafen, mit ihm fröhlich zu Nacht tafelten und dabei erfuhren, dass in den nächsten Tagen ein Gleiches gegen die übrigen, hie und da versteckten Prediger vorgenommen werden solle, was natürlich Herr Petschovitsch am anderen Tage den Verordneten der Landschaft schleunigst zu melden nicht unterliess. (Herzog's Real-Encykl. f. Theol. u. Kirche, 1. Ausg., XXI [Suppl. III], 373 f. ‚Mitth.') Snoilschik flüchtete nach Reutenburg und erhielt hier im Januar und Februar 1600 die Anzeige seiner definitiven Verbannung und Entlassung, ein Zeugniss seines Dienstes bei der Laibacher windischen Gemeinde, eine Recommandation an Herzog Friedrich von Wirtenberg und eine Abfertigung von 233 fl. 20 kr. (‚Mitth.'). Seine Mutter und seine Schwester aber wurden, weil sie nicht katholisch werden wollten, bei der Gegenreformation Anfangs April 1601 vom Bischof Thom. Chrön auf die ‚Transchen' in's Gefängniss geworfen (‚Mitth.'). Er selbst ging nach Wirtenberg, hielt sich 1602 als Exulant in Tübingen auf und wurde dann auf Empfehlung der theologischen Facultät daselbst Lehrer zu Sontheim in der Herrschaft Limburg. Von hier beriefen ihn 1609 die evangelischen Stände in Niederösterreich als Prediger nach Hernals (Wien) neben M. Joh. Sartorius und M. Sim. Mann; da er aber 1615 wegen der Berufung

Digitized by Google

Gg. Bayer's zum Prediger in Hernals sich mit den n. ö. Ständisch-Verordneten entzweite, wurde er in Folge dessen entlassen. Er starb 1617 (Raupach, Ev. Oesterr., III, 329 f. — Ders. Presbyterol. Austr., 170 f.). Ausser zwei Kirchenliedern im slov. Gesangbuche (1595) und einem lateinischen Gedichte von 12 Distichen: In Marrucinum Momum Zoili filium (am Schlusse) von Petr. Petrejus de Erlesunda: Muskovitische Chronika, Leipzig 1620) haben wir von Snoilschik die slovenische Uebersetzung der Auslegung des lutherischen Katechismus von Phil. Barbatus: Katechismus Doctoria Martina Luthra, Tüb. 1595. (Vgl. Elze, slov. prot. Druckschr. 19. — Ders. Slov. prot. Gesangbücher, 36 f.)

Ein Sohn des M. Joh. Snoilschik war M. Joh. Snoilschik jun. Er war 1597 in Laibach geboren, musste aber als kleines Kind Krain verlassen, hielt sich einige Jahre in Wittenberg auf, wo er 1621 De nomine Dei tetragrammato יהוה disputirte und war 1626—1630 Professor des Hebräischen an der berühmten Schule zu Heilsbronn in Franken und Prediger daselbst. Im Jahre 1637 ward er Prediger zu Norden in Ostfriesland und 1644 zu Esens, als welcher er den 21. April 1659 im 62. Lebensjahre starb (Raupach, Presbyterol. Austr., 170).

Noch ein Krainer des Namens Snoilschik wird von Raupach genannt, aber in krainischen Acten weiter nicht erwähnt. Derselbe war jedoch kein Prediger, sondern diente als Soldat in Ungarn, und an ihn scheint jetzt die schwedische Familie Snolski ihre adelige Genealogie anknüpfen zu wollen, was bei dem Prediger M. Johann Snoilschik nicht gut gelingen mochte.

M. Spindler, Christoph. Er war der dritte Superintendent in Krain (Elze, Die Superintendenten in Krain, 33 ff.). Nur Weniges kann hier dem Erzählten hinzugefügt werden. Er immatriculirte sich in Tübingen 9. November 1563 (Matr.) und magistrirte 7. August 1567 (Stoll). Es lag nicht an Andreä's unzulänglichem Einflusse, dass er so lange in Stuttgart abgewiesen wurde, sondern Andreä war seit Ende August 1568 zur Durchführung der Reformation nach Braunschweig gereist, und erst nach seiner Rückkehr im Frühjahre 1569 gelang es etc. Spindler's Ehe mit Anna von Reitenstein, die ich auf Radic's Autorität hin angenommen habe, ist offenbar unrichtig und wahrscheinlich aus einer Verwechslung des Namens hervorgegangen; es gab eben in Krain auch eine grund-

Digitized by Google

besitzende, zum Adel gehörige Familie dieses Namens. M. Christ. Spindler's Gattin aber hiess nicht Anna, sondern Sophia. Von seinen Kindern ist noch zu berichten, dass seine Tochter Susanna nach ihres Vaters Tode sich mit dem Prediger M. Johann Snoilschik (s. daselbst) vermählte; dass Christoph (M.?), der 1584 die 4. Classe der Laibacher Landschaftschule besuchte, sich 15. Mai 1588 in Tübingen immatriculirte, Pensionär des Tiffernums war, auch magistrirte (nicht bei Stoll); später trat er, wenn auch nicht als Prediger, in den Dienst der krainischen Landschaft, verheiratete sich und wohnte in Laibach; von der Gegenreformations-Commission hier schon 1603 als Protestant mehrfach bedrängt, ward er endlich mit seiner Familie durch erzherzoglichen Befehl vom 3. April 1604 bis zum 21. April 1604 aus allen österreichischen Erblanden verbannt (Elze, Tübingen u. d. Krainer, 78; „Mitth.“); ob aber Christoph Spindler, ein bei den österreichischen Ständen hochgeehrter Mann, mit dem Vorigen identisch sei, ist ungewiss; dieser hatte zwei Söhne, Christoph und Paul, „Viennens. Austr.“, welche sich 1628 in Tübingen und 1633 in Padua (Alb. Artist.) inscribirten (Luschin, Oesterreicher an ital. Univers. 80), und eine Tochter Susanna, die sich mit einem Wirtenberger Joh. Jac. Müller verheiratete, der bei den Kaisern Rudolf II., Mathias und Ferdinand II. in hohen Aemtern und Ehren stand, diese jedoch 1629 wegen seines evangelischen Glaubensbekenntnisses aufgab, Oesterreich verliess und mit seiner Frau nach Regensburg ging (Stoll); Thomas endlich, der zuerst (1592—1595) als supernumerärer, dann aber, wohl nach dem Weggange seines Bruders (1595—1596) regelrechter Zögling des Tiffernums gewesen war, hatte einen Sohn Namens Johannes, der von Sontheim gebürtig war, in Tübingen studirte und daselbst am 10. Juli 1627 magistrirte (Stoll).

Steiner, Franz, ein Bürgerssohn aus Stein bei Laibach. Er ging mit seinem Bruder Bernhard Steiner, dem späteren kärntnischen Superintendenten und Pastor in Klagenfurt, 1569 nach Tübingen zur Universität, wo er sich am 22. April immatriculirte. Doch kehrte er noch im selben Jahre zurück und wurde im October 1569 als überzähliger Prediger in Laibach angestellt mit der Verpflichtung, überall im Land, wohin man ihn verordnen würde, sich gebrauchen zu lassen. Seine Bitte um ein Darlehen von 100 rthl. wurde ihm im April 1570 abgeschlagen, aber schon im Herbste desselben Jahres

Digitized by Google

verstarb er (Elze, Tübingen u. d. Krainer, 69 f. — Ders.: Truber's Briefe, 487).

Stradiot, Gregor, wohl von italienischer Abstammung, wenigstens lebt der Familienname noch jetzt in Italien (mit dem Namen ‚Stradioten' bezeichnete man im 16. Jahrhundert ‚albanesische leichte Reiterei'). Er war evangelischer Prediger am Karst, zu Weinberg (?), und sollte 1562 zugleich mit Pr. Truber, Juritschitsch, Tulschak, Matschek, Rokavez und Klombner gefangen gesetzt werden, wird aber noch 1568 als Prediger am Karst genannt.

Subtilitsch, Veit, gebürtig von Metling in Unterkrain, war 1583—1585 croatischer Prediger in Güssing (Ungarn) unter Herrn von Batthyany. Da er aber 1585 vernahm, dass mehrere windische Predigerstellen in Krain erledigt seien, kam er mit einem Zeugniss des Batthyany'schen Superintendenten in seine Heimat zurück, um hier seine Dienste anzubieten. Obschon er nur etwas Latein, aber nicht gut Deutsch verstand, empfahlen ihn die Laibacher Prediger trotz seines geringen Pfündleins bei den Ständen doch zur einstweiligen Verwendung in Laibach und zu späterer Anstellung in einer leeren windischen Predigerstelle, da bei Pyroter's Abwesenheit in Wittenberg, Fel. Truber's Reiseurlaub und Tulschak's Krankheit Spindler und Dalmatin allein dem Amte nicht genügen könnten. Zehn Wochen wartete Subtilitsch auf Bescheid, immer auf das nächste Hofteiding vertröstet, und wöchentlich einen Thaler verzehrend. Endlich beschloss der Landtag am 13. December 1585, ihn bis zum Frühling in Laibach zu verwenden und dann an des weggezogenen Ant. Neapolitanus (s. daselbst) Stelle als Prediger im Metlinger Boden anzustellen (Auersp. Arch.). Als solchem wurde ihm zwar 1586 die nachgesuchte Gehaltsverbesserung abgeschlagen, dagegen wurden ihm zur Abzahlung seiner Schulden 120 fl. geschenkt. Aber im Februar 1587 bewilligte ihm der Landtag zu dem früher schon von Neapolitanus bezogenen Gehalt von 31 fl. eine Erhöhung desselben um 30 fl. Als aber die Gemeinde im Metlinger Boden, d. i. zu Tschernembl, Krupp, Gradaz und Freienthurn, damit nicht zufrieden, noch im selben Jahr um eine weitere Verbesserung des Gehaltes ihres Predigers Veit Subtilitsch bat, schlug der neue Landtag am 12. December 1587 nicht nur dieses Gesuch ab, sondern ermahnte auch die Gemeinde, nun ihrerseits ihrem Versprechen gemäss das Ihrige zu thun. Uebrigens war Subtilitsch nicht blos

Digitized by Google

in Metling Prediger, sondern (wenigstens 1597) auch in Karlstadt (Croatien), ähnlich wie sein Vorgänger Neapolitanus, wohnte aber weder hier noch dort, sondern in Pölland in einem Hause des Herrn von Schnitzenbaum, Besitzers von Pölland. Allein auf Beschwerde und Ansuchen des Freiherrn Marquard von Egk, Ritters des Deutschen Ordens und Statthalters der n.-ö. Balley desselben (s. bei Sittaritsch) erliess im April 1598 Bernhard Barbo zum Waxenstein als Verwalter des krainischen Vicedomamtes an Richter und Rath der Stadt Tschernembl Befehl, bei 300 Goldducaten Pön keinen sectischen (d. i. evangelischen) Prädicanten bei sich zu dulden, geschweige irriger Lehre Fortgang zu geben. Veit Subtilitsch, natürlich sofort davon unterrichtet, meldete dies ohne Vorzug den Ständisch-Verordneten, als seinen Vorgesetzten, dazu bemerkend, dass er zu solchem Vorgehen keinerlei Veranlassung gegeben, sondern ruhig und still in einer freien Behausung des Herrn von Schnitzenbaum gelebt habe; zugleich bat er um Verhaltungs-Anweisung. Die krainischen Stände schrieben hierauf im Mai 1598 an Herrn Marquard von Egk und erboten sich, dem V. Subtilitsch das Predigen auf freiem Platz und Strassen der Stadt Tschernembl zu verbieten und ihn zu ruhigem Leben und Wandel zu verpflichten. Der Ausgang dieses Handels ist unbekannt; jedenfalls hat derselbe mit der allgemeinen Unterdrückung des Protestantismus in Krain im November 1598 sein Ende gefunden.

M. Trost, Mathias, gebürtig aus Wippach in Krain, Sohn des dortigen (1584 bereits verstorbenen) Bürgers Lotzian Trost und seiner Ehefrau Helena, sollte schon 1584 als Protestant von dort vertrieben werden, erhielt aber September 1584 eines der drei neugestifteten Landschaft-Stipendien von 50 fl. und ging zur Universität nach Tübingen, wo er am 7. September 1585 sich inscribirte (Matr.) und am 6. August 1589 auch magistrirte (Stoll). Er ward während dieser Zeit auch sonst unterstützt, z. B. von der krainischen Landschaft 1587 durch ein Geschenk von 30 fl., aber er machte auch Schulden, namentlich bei Primarius Truber jun., dem ältesten Sohne des krainischen Reformators, welcher damals Pfarrer in Kilchberg bei Tübingen war, und besonders bei Prof. und Pfarrer Sigwart in Tübingen (33 fl.). Im Jahre 1590 wurde Trost nach Laibach zurückgerufen und hier als windischer Prediger mit 150 fl. Gehalt angestellt. Allein er erkrankte schon im Winter 1590, so dass der Prediger

Digitized by Google

Barth. Knaffel aus Krainburg zu seiner Stellvertretung gerufen werden musste, und starb im folgenden Jahre (vor 14. September 1591). Nach seinem Tode zahlte die krainische Landschaft seine in Tübingen zurückgelassenen Schulden, nachdem ihr Pr. Truber jun. und Pfarrer Joh. Gg. Sigwart (s. Böck, Gesch. der Univers. Tübingen, 79) darüber geschrieben hatten.

Truber, Primus, Krains Reformator und erster Superintendent, 1508—1586. (S. Elze, Die Superintendenten in Krain, 1863, 1—29; Sillem, Prim. Truber, 1861 [unbrauchbar]; Herzog's Realencyklopädie, 1866, XXI, 360—79; Allgemeine deutsche Biographie; Dimitz, 4 Bde, 1874—1876, besonders II, 198 ff., 209 ff., III, 1—10, u. s. Elze, Die Univers. Tübingen u. d. Studenten a. Krain, 1877, besonders 29—32, u. s. Ders., Die slov. prot. Gesangbücher, 1884; Ders., Die slov. prot. Druckschriften 1892; Ders., Prim. Truber's Briefe, 1897, besonders 1—14 [Einleitung: Truber's Leben]). Zu dem letzten mag hier noch beigefügt werden, dass Klombner und sein Kreis (S. 12) flacianistisch gesinnt waren, dass nach der Untersuchung gegen den Bischof Peter von Seebach im Mai und Juni 1563 (S. 11), ein Mönch Fr. Georg Braosich vom apostolischen Nuntius in Wien mit Genehmigung Kaiser Ferdinands I. als geeigneter Domprediger nach Laibach gesendet wurde, um durch sein Auftreten das Fortschreiten der Reformation zu hemmen, und dass Barbara Truber (S. 14), wenn sie anders (wie wahrscheinlich) Georg Dalmatin's Gattin wurde, nicht vor ihrem Vater gestorben ist, da sie noch 1590 lebte, sondern nur vor Anfertigung des Truber'schen Gedächtnissbildes in Derendingen.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

XII.

Im Josefinischen Jahrzehnt.

Von Dr. Gustav Trautenberger, früher Senior in Brünn, in Zürich.

Bis zur Errichtung des Wiener Consistoriums.

Gent ist die eigentliche Geburtsstadt und der 16. Juni 1781 der eigentliche Geburtstag der Toleranz in Gesammt-Oesterreich. Da befahl Kaiser Josef II., empört über die fortgesetzten Quälereien zweier glaubenstreuer Steirer (Andreas Waldhuber und Simon Oberreuter), seiner Wiener Hofkanzlei, dass das widersinnige, religions- und staatsschädliche Religionspatent in allen betreffenden Ländern unverzüglich aufgehoben, ‚alle darin anbefohlene Ausübungen eingestellt, und kurz in keinem Stuck, ausgenommen, dass sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen oder protestantischen Unterthanen mehr gemacht werde'. Die weiteren Schritte folgten. Vergeblich erhoben die Perrücken der Hofkanzlei am 10. August ihre Vorstellungen: binnen Jahresfrist würde es in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Oesterreich ob und unter der Enns 60.000—70.000 Akatholiken geben, deren Fürstentreue anzuzweifeln wäre u. dgl. Als Gegengewicht wurde ein durchaus josefinisch gedachter anonymer Aufsatz ‚Betrachtungen über Religionsdifferenzen' auf kaiserlichen Befehl am 3. September dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegt und führte zur a. h. Entschliessung vom 13. September, die, ganz im Sinne und zum Theile in den Worten jenes Anonymus, bereits die Grundzüge des Toleranzpatentes enthält. Bei Erwähnung der von nun an zu gewährenden akatholischen Andachtsstätten heisst es, dass ‚zum Beispiel im Hradischer Kreise in Mähren in den bekannten protestantischen Ortschaften auf die vorgeschriebene Art vorzugehen ist, dass nämlich Bethäuser zu erbauen, Pastoren und Schulmeister

Digitized by Google

zu halten ihnen nicht allein gestattet, sondern auch die Grundobrigkeiten angehalten werden, die protestantische Geistlichkeit und Schullehrer entweder mit Gründen oder mit hinlänglichen Einkünften zu dotiren, so auch zu dem Oratorienbau mit Materialien, Roboten und Holz beizuwirken, da, weil sie schon protestantische Unterthanen haben, sie auch beitragen müssen, dass sie doch als Christen leben und gute Unterthanen bleiben, dann die Kinder gelehret und gebildet werden. Auf die nämliche Art wird es in allen übrigen Erblanden, wo nur immer Protestanten sind, gehalten werden".

Gegen diese a. h. Entschliessung remonstrirte die Hofkanzlei am 26. September: Ein sicherer Numerus Familiarum aut Personarum sei in keinem Lande (ausser in Schlesien) bekannt, da sich die von Zeit zu Zeit mehr oder weniger entdeckten Akatholiken bald wiederum mit den Katholischen vereinigt, bald wiederum von selben getrennt haben, ohne dass, ausser in Mähren, irgendwo eine beinahe ganze Gemeinde als akatholisch erschienen sei. „In Mähren allein befinden sich mehrere Gemeinden, die nach ihren Erklärungen fast ganz aus der katholischen Kirche getreten sind[1]), und dort wäre der einzige Fall, bei dem die allergnädigst verordneten Toleranzanstalten derzeit platzgreifen könnten" u. s. w. Der Kaiser beantwortete diese und ähnliche Einstreuungen mit dem Erlasse des Toleranzpatentes[2]).

[1]) Ueber die vorangegangene Religionsbewegung in der mährischen Wallachei und die „tolle Bekehrungswuth der Missionarien" daselbst siehe Jahrbuch I, 141—149 und 150—165. Ueber die grässlichen Hinrichtungen der mit den Schweden in Verbindung getretenen Wallachen haben die Brünner Buchhalterei-Raitungen folgende Notiz aufbewahrt: „1644, 1. März. Dem Scharfrichter in abschlag geben, daß er die 21 wallachen den 19. Februari unterschiedlich justificiert hat, 50 fl." Vergossen Blut ätzt weiter. Nach mehr als einem Jahrhundert brach die Wunde wieder auf. Vom streng katholischen Standpunkte, aber höchst anschaulich, schildert jene Vorgänge und die drakonische Härte des Staates der gräflich Illieshazy'sche Buchhalter Bernhard Zhorsky v. Zhorzö (handschriftliche Aufzeichnung in Zlobitzky's Miscell. hist. Mor. et Boh. 1779 im Brünner Franzens-Museum). Als ein naives Geständniss liest sich seine Aufzeichnung: „Diesem entgegen war in der Herrschaft Wsetin jederzeit ein Local-Missionarius aus der ehemaligen Gesellschaft Jesu, und durch dessen Aufsicht sind viele hereingeschleppte Bücher denen Leuthen hin und her abgenommen und die sothanen Irrthums überwiesene von denen weltlichen Gerichtsbarkeiten auch gestrafet und gezüchtiget worden."

[2]) Ausführlich in Frank's „Das Toleranzpatent Josefs II." (Wien 1881), S. 15 ff., und Jahrbuch, II, 1—8.

Digitized by Google

Die Annahme lag nahe, dass sich in Mähren, und zwar in der mährischen Wallachei, die ersten evangelischen Gemeinden bilden würden. Und so geschah es. Schon am 11. November ertheilte das k. k. Kreisamt in Ungarisch-Hradisch den Protestanten des Städtleins Wsetin die Erlaubniss zur Anstellung eines Pastors und zum Bau des Bethauses. Wsetin, durch die Betschwa in das „Ober- und Unterstadtel" getheilt, Sitz der gleichnamigen Herrschaft des ungarischen Grafen Stefan Illieshazy, war fast ganz der evangelischen Kirche A. C. zugefallen und die benachbarten Ortschaften Roketnitz, Leskowetz, Johannowa und Ustj schlossen sich an. Auch die Glaubensgenossen des eine Meile entfernten Dorfes Howiezy hielten sich zu Wsetin. Die Bürger dieses Städtleins waren meist Handwerker, die auch Felder besassen und Viehzucht betrieben; die armen Inleute nährten sich kümmerlich vom Wollspinnen. Den Aermsten bot das Sammeln von Zunderschwamm in den ungeheuren Waldungen jenes Gebirgswinkels zwischen Schlesien, Ungarn und Mähren eine geringe Einnahme. Bis Leipzig, ja bis Hamburg gingen diese unbenützten Waldschätze, von Schwammhändlern in Ballen an dortige Handlungshäuser verschickt, theils durch Laugen und Beizen als Zunder zum Feuerschlagen u. s. w. zubereitet, theils im Naturzustande zum Schiffbau verwendet[1]). Vermuthlich ist mancher der wallachischen Schwammhändler bis Sachsen gekommen und hat dort nicht nur Absatz, sondern auch Speise für seine Seele gefunden, namentlich seit durch die Gründung von Herrnhut auch landsmannschaftliche Beziehungen zwischen Sachsen und Mähren bestanden. Der heimliche Besuch der Gnadenkirche zu Teschen, oder einer slovakischen Gemeinde in Ungarn, mochte das edle Saatkorn zur Reife bringen, so dass das Toleranzpatent eine grosse Anzahl Bekenner in Wsetin (es heisst sogar „der ganze Stadtrath", dem die übrigen Stadtbewohner folgten) vorfand, denen allerdings der Mangel an irdischem Gut Zaum und Zügel hemmend anlegte[2]).

[1]) Mittheilungen der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft, 1823, 143; 1824, 23; Notizenblatt, 1867, 80.

[2]) Zhorsky's Bericht in Zlobitzky's Miscell. sagt, die Irrlehre habe immer neue Nahrung erhalten, „weil das Königreich Ungarn diesen Gegenden angrenzend ist, allwo die Lutheraner besonders in dieser Grenzgegend geduldet und zu Trentschin, dann Sulow ihre freye Bethäuser besitzen: wie denn auch das Fürstenthum Teschen hievon nicht weit entfernt ist, in welche Örter dann diese irrige Glaubensbekenner öfters gingen und sowohl die Auslegungen der heil. Schrift hörten, als auch das

Digitized by Google

Eine so wenig geldkräftige Gemeinde, wie Wsetin, musste es als freundliche Fügung ansehen, dass sich im benachbarten Ungarn ein Prediger fand, der sich bereit erklärte, herüber zu kommen, ohne an die Leistungsfähigkeit der Wsetiner besondere Ansprüche zu stellen. Er hiess Johann Hrdlicska[1]), stammte von einer in der Verfolgungszeit nach Ungarn geflüchteten Familie aus den Kreisen der mährischen Brüder ab und war aus Modern gebürtig, jener Stadt Ungarns, die bei Gründung unserer Gemeinden bis zur venetianischen Grenze hinunter so vielfach Handreichung geleistet hat. Früher in Středa (Nitra Szerdahely) angestellt, folgte Hrdlicska am 10. December dem Rufe der Wsetiner Glaubensgenossen und brachte in Erwägung ihrer Armuth so viel Getreide über die Grenze mit herüber, dass nicht nur sein Bedarf gedeckt erschien, sondern auch zur Aussaat an die Gemeindeglieder reichlich abgegeben werden konnte — unter der Bedingung der Rückerstattung im nächsten Herbste. Diese Bedingung barg den Keim zu den schwersten Zerwürfnissen.

Freudig begrüsst, hat Hrdlicska in Wsetin den ersten Gemeinde-Gottesdienst — überhaupt den ersten in Oesterreich ausserhalb Schlesiens und des Ascher Gebietes — am ersten Weihnachtsfeiertage 1781 gehalten und sich dabei nicht der in Teschen,

---

Abendmahl empfingen, mithin in ihrem Irrthum gestärket wurden". — „Heuer in anno 1779 um die österliche Zeit sind abermahl die meiste Herrschaft- (Wsetiner und Rožnauer) Unterthanen, worunter auch viele Stadtl-Wsetiner, so bereits gleich Anfangs die Glaubensbekanntnuß abgeleget, nacher Teschen zur Osterbeicht abgegangen, und dabey waren auch viele Herrschaft Brumow-Leßkowetzer Unterthanen. Sie wurden aber des meistentheils durch des Keltscher und Rožnauer Oberamtmanns Wachsamkeit aufgefangen und sodann von ihren Obrigkeiten abgeholet und kraft eines hohen Landes-Gubernial-Resoluti jedweder zum 14tägigen opere dominicali verurtheilt, deren die Herrschaft Wsetin bis 300 Köpfe in Arbeith hat, die Herrschaft Brumow respective Leskowetz bis 70 Kopf (dieser Leskowetzer aber durch dringendes Zureden des Brumower Oberamtmanns haben sich sehr viele gemeldet, die Glaubensbekanntnuß abzulegen und von der Irrlehre abstehen zu wollen, welches auch glücklich erfolget)." Die „Rädelsführer" aus Wsetin, Rouschtka, Pržno, Jablunkau, Ratiborž und Lhota (in Zhorsky's Bericht mit Namen angeführt) wurden theils ad opus dominicale, theils „zum Vestungsbau nacher Hungarn verdammet" und in die dortigen Bergstädte abgeführt.

[1]) So schreibt Hrdlicska selbst seinen Namen. Ich halte mich hier und auch sonst an die eigenhändigen Briefe der ersten mährischen Pastoren, die in meinen Händen sind, sowie an das Brünner Senioratsarchiv.

Digitized by Google

sondern der in Ungarn gebräuchlichen liturgischen Formen bedient, bei denen auch das weisse Chorhemd des Geistlichen und das Singen vor dem Altare nicht fehlte. In solchen Aeusserlichkeiten stimmten allerdings Ungarn und Schlesien zusammen — und diese Aeusserlichkeiten sollten einen wichtigen Angriffspunkt in den bald entbrannten Wirren bilden.

Ausser Wsetin gewannen die Akatholiken zu derselben Zeit noch zwei Sammelpunkte in der mährischen Wallachei: in Rouschtka[1]) und in Hoschtialkow. Nach Rouschtka, einem Dorfe der Wsetiner Herrschaft, kam noch im December 1781 der aus Bösing gebürtige Candidat Andreas Szloboda, der daselbst am 1. Jänner 1782 den ersten lutherischen Gottesdienst hielt; an demselben Tage versammelte in einer grossen Scheune zu Hoschtialkow Prediger Andreas Orgon die dortige Gemeinde zur ersehnten ersten Andacht. Das langgedehnte gebirgige Dorf Hoschtialkow in der gleichnamigen waldreichen Herrschaft des Grafen Waldorf liegt ebenfalls im Hradischer Kreise, drei Stunden von Wsetin, vier Stunden von Wallachisch-Meseritsch entfernt, und grenzt unmittelbar an das fast ganz protestantische Dorf Ratiborž. Die Einwohner nähren sich nebst ihrem Feldbau, ihrer Bienen- und Viehzucht vom Flachsspinnen, Leinenweberei, Leinwandbleicherei und Leinwandverkauf, dann vom Schmalzhandel. Die Häusler und armen Inleute finden ihren Unterhalt zur Winterszeit durch Spinnen, im Sommer durch Auswanderung nach Ungarn bis Pressburg in die Weingärten und zum Getreideschnitt, auch in die Hanna und bis weit nach Niederösterreich hinein ‚in's Heumachen‹ und zum Schnitt. Nach der Ernte kehren sie wieder in die Heimat zurück, um hier den Bauern bei der Fechsung zu helfen, die in dieser rauhen Gebirgsgegend später beginnt, als im Flachlande.

Die Protestanten hatten im December 1781 die Erlaubniss erhalten, in Hoschtialkow ein Bethaus zu bauen und einen Pastor zu berufen. Sie wählten den aus Modern gebürtigen Andreas Orgon, der zu Sulow in der Trentschiner Gespannschaft 10 Jahre lang Prediger gewesen, aber seines Amtes entsetzt worden war, weil er, durch ‚die dortigen evangel. Herren Edelleute beschwadirt‹, eine Braut

[1]) In Rouschtka war es 1777 zu einem blutigen Zusammenstoss zwischen den Bewohnern und dem Militär gekommen, wobei vier Personen, unter ihnen ein schwangeres Weib, erschossen und sieben verwundet wurden.

Digitized by Google

getraut hatte, die erst 2½ Jahre lang in seiner Pfarrgemeinde wohnte, während die zur Verheiratung gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer drei Jahre betrug. Von da an lebte er mit seiner Frau und vier Kindern als Privatmann in Nagy-Rét (Altsohler Comitat) über drei Jahre, bis er den Ruf nach Hoschtialkow erhielt, wo er zu Ende 1781 eintraf.

So besassen die slavischen Glaubensgenossen Mährens zu Ende des denkwürdigen Jahres der Toleranz bereits drei organisirte Gemeinden; weitere Sammelpunkte waren in der Bildung begriffen.

In der Reichshauptstadt wollte sich während dieser ersten Monate noch nichts regen, obwohl die evangelischen Gesandtschaftsprediger schon längst in ihren Capellen evangelische Gottesdienste gehalten hatten[1]). Ein ungeduldig Wartender richtete an seine Wiener Glaubensgenossen am 2. November 1781 einen Aufruf, worin er sagt: „Brüder! Ich bin gerührt, dass euch die Grossmuth nicht rührt, die der Kaiser an unseren Gemeinden ausübt. . . . Er macht euch zu Bürgern in seinen Staaten . . . und wir? Ihr, meine Brüder, seid ruhig, seid kalt dabei! . . . Was wird der Befreier eurer Bande, was wird der gütigste Monarch, was werden die Weisen in seinen Ländern, was werden seine klugen Bürger, was werden eure auswärtigen Glaubensbrüder von eurer Lauigkeit denken? Werden sie uns nicht Vorwürfe machen, dass wir undankbare, nachlässige, unempfindbare Wesen sind? . . . Säumet nicht länger, meine Brüder! . . . Leget eure Hände an's Werk! . . . Stiftet für immer ein Denkmal, dass ihr unter Josefs Regierung gelebt, dass ihr gewesen seid“[2]).

Diese zürnenden Worte sind nicht frei von Uebertreibung. Schon hatte Johann Andreas v. Wielandt, ein in Wien angesiedelter Siebenbürger Sachse, dem nachmals in der Wiener Gemeinde und im Consistorium A. C. eine führende Rolle zufallen sollte, ohne Nennung seines Namens eine kleine Druckschrift „Der dankbare Protestant gegen seinen duldenden Kaiser“ ausgehen lassen, worin (nach dem Urtheile der officiellen Brünner Zeitung) „die redendsten Beweise von dem Dankgefühle der Religionspartei für die ihr

[1]) Jahrbuch, VII, 120—131. Trautenberger, Halte, was du hast, II, 65. 77—79; VII, 53.

[2]) Hierophilus, Darstellung der durch Kaiser Josef II. entstandenen Grundlage der kirchlichen Verfassung der Protestanten etc. Regensburg, 1799, 47. Frank, Das Toleranz-Patent, 85.

Digitized by Google

zugestandene Glaubensfreiheit enthalten sind' [1]). Gleich darnach (am letzten Sonntag des Jahres 1781) hielt der reformirte Prediger der holländischen Gesandtschaft, Karl Wilhelm Hilchenbach, in seiner Wiener Capelle eine begeisterte Predigt über ‚die Gesinnung eines Christen gegen besondere Wohlthaten Gottes durch seinen Regenten' (gedruckt Wien 1782), über welche die vorerwähnte k. k. Brünner Zeitung urtheilt: ‚Auch diese Rede ist voll des wärmsten Dankes für die geschenkte unvergessliche Gnade, voll Aufmunterung an die evangelisch-reformirten Einwohner Wiens, durch eifriges Gebet zu Gott, durch Liebe und Geselligkeit gegen ihre Mitbürger, durch Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen den besten Monarchen sich der Gnade würdig zu machen. Welche Tage der Glückseligkeit bereiten sich nicht für die Staaten Oesterreichs, wenn deren Bewohner, die sonst ein fanatischer Widerspruchsgeist trennte, Bande der Eintracht und Liebe unter sich knüpfen! Dies sind also die Lorbeeren, welche Josef II. sich sammelt, da dieser erhabene Wohlthäter der Menschheit so herrliche Früchte für alle Jahrhunderte der Zukunftsäet!' [2])

Die Saatzeit war allerdings mühsam genug, denn es gab Gegner die Fülle, welche dem kaiserlichen Säemann hindernd in den Weg traten. Besonders die eben erst angestellten Pastoren bekamen mancherlei Uebelwollen zu verkosten. So hinterbrachte z. B. die Hofkanzlei am 22. Februar 1782 dem Kaiser, Pastor Szloboda zu Rouschtka habe bei seiner in einer Scheune gehaltenen Installationspredigt die Worte fallen lassen: ‚Ihr habt bisher üble Hirten gehabt.' Kaiser Josef befahl, diese Worte mit Stillschweigen zu übergehen und die Katholiken anzuweisen, dass sie nicht jede Kleinigkeit erheben sollen [3]). Dagegen ordnete er in einem anderen Falle, der von der ungarischen Kanzlei aufgegriffen war, eine Untersuchung an. Pastor Hrdlicska in Wsetin sollte nämlich mehrere Katholiken im Trentschiner Comitate zum Abfall verleitet und ausgestreut haben, den Katholiken werde vom Johannisfest an ein Brandmal auf die Stirne gedrückt werden [4]). Die Untersuchung verlief ergebnisslos.

[1]) Brünner Zeitung, 30. Jänner 1782. Die Broschüre in Octav erschien bei Trattner und kostete 10 kr.

[2]) Der erste Aufruf zur Gründung einer Gemeinde A. C. vom 3. Juni 1782 ist abgedruckt: Preidel, Die evangelische Kirchengemeinde A. C. zu Wien (1881), S. 3.

[3]) Jahrbuch, VI, 3.

[4]) Frank, 77. Jahrbuch, VIII, 160.

Digitized by Google

Schon in seiner Resolutio Augustissima vom 31. December 1781 hatte Kaiser Josef das Bedürfniss nach Pastoren und die Nothwendigkeit ihrer raschen Anstellung anerkannt, damit klärend und belehrend auf die führerlosen jungen Gemeinden gewirkt werde[1]).

Wenn irgendwo, so war dies in Böhmen nöthig. Hier konnte nicht, wie in der mährischen Wallachei, die Nähe geregelter evangelischer Gemeinden (in Ungarn und Teschen) klärend wirken; abgeschnitten von jedem geordneten Kirchenverbande, hatten die bäuerlichen tschechischen Kreise nicht überall die reinen Ueberlieferungen der evangelischen Ahnen fortgeführt, sondern vielfach auch schwachgeistige Vorstellungen und in ihrer Verbitterung socialistische Träumereien genährt und mit zäher Ausdauer festgehalten[2]). Deshalb verfolgte man gerade in Böhmen die neue Bewegung mit besonderem Argwohn. So lange die in abhängiger Stellung stehenden Leute ihren Glauben hatten verheimlichen müssen, waren sie als Katholiken vor der Welt unangefochten geblieben; jetzt aber, da sie sich offen als Protestanten bekannten, wurden sie nicht selten von ihrer katholischen Herrschaft des Dienstes entlassen und brotlos. Das war ja freilich gegen den Sinn des Kaisers, der am 31. Jänner 1782 durch ein Hofdecret erklären liess, dass Civilbeamte, die sich für akatholisch erklären, per viam dispensationis so lange bei ihren Bedienstungen zu lassen seien, bis sie sich derselben durch einen üblen Lebenswandel oder durch ausgeübte Parteilichkeiten gegen ihre katholischen Mitbürger unwürdig machen. Die Dispensation für einen anzustellenden Akatholiken kann die Obrigkeit, welche die Bedienstung zu vergeben hat, gegen vorläufige Anzeige an das Kreisamt selbst ertheilen[3]).

Der trübste Bach, welcher in die beginnende neue Strömung mündete, floss von der Partei der Adamiten her. Diese vielbesprochene Partei fusste auf den communistischen Satzungen der

---

[1]) Frank, 66.

[2]) Wenn 1723 „zween Böhmische Männer, welche auch kein Deutsch reden konnten", in Berlin erschienen und im Namen „sämmtlicher Glieder der evangelischen Religion in Böhmen, Mähren und Schlesien" eine Intervention des Königs von Preussen beim Kaiser erbaten, so beweist das eben das Hereinmengen politischer Dinge. Jahrbuch, XVII, 223 ff.

[3]) Jaksch, Gesetz-Lexikon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen (Prag, 1828—1830), Bd. I, 227.

Digitized by Google

Taboriten[1]), wurde aber von Žižka blutig verfolgt und trieb dann in den ausgedehnten Waler Forsten, besonders auf einer Insel in der Nežárka unweit des Städtchens Strážě als ‚Nikolaiten' und ‚Naháči' (= Nackte) ihr Unwesen weiter. Die Bibel hielten sie für ein Buch voll unermesslicher Irrthümer. Trotz ihrer pantheistischen (‚Alles ist Gott!' sie beteten: ‚Vater unser, der du bist in uns') und communistischen Ideen (Weiber- und Gütergemeinschaft) erhielten sie sich im Königgrätzer und Chrudimer Kreise und im Riesengebirge bis in unser Jahrhundert, wenn auch ihre Glaubensansichten durch die der böhmischen Brüder, zu denen Manche von ihnen übergingen, veredelt worden sind. Als Partei sind sie von den ‚Brüdern' nicht anerkannt worden. Als sie denselben 1467 ein Bündniss anboten, lehnten diese ab, denn die Adamiten seien ‚Menschen von bösen Absichten, im Glauben verdorben, der sinnlichen Liebe ergeben'. Aber nach der Schlacht auf dem weissen Berge liessen sich gar Manche, gezwungen, ihrem Glauben zu entsagen, insgeheim unter die Adamiten aufnehmen, weil diese vielfach als Nachfolger der Hussiten und daher als Glieder einer nationalen Kirche galten. Die böhmischen Bauernaufstände des XVII. und XVIII. Jahrhunderts sind zweifelsohne mit auf ihre communistischen Ideen zurückzuführen, wenn auch unleugbar manche berechtigte sociale Forderung in jenen Revolten zum Ausdrucke kam. Die adamitischen Orgien zogen sich, wenn sie nicht zeitweilig ganz aufhörten, in die geheimsten Schlupfwinkel zurück, und es blieb als Rest der ehemaligen Lehren nur der pantheistische Grundsatz: ‚Alles, was ist, ist Gott!' übrig. Durch letzteren berührten sie sich mit den englischen und französischen Deisten und so gab man ihnen den Parteinamen der ‚Deisten', der gewiss nicht aus ihrer Mitte stammte, da sie als schlichte tschechische Landleute von jener neuen Weisheit im hochentwickelten Westen und Nordwesten zweifelsohne keine Kenntniss besassen. Seitdem weicht der anrüchige Name ‚Adamiten' immer mehr der Bezeichnung ‚Deisten'.

[1]) Uebrigens hatte schon im II. Jahrhundert n. Chr. ein gewisser Adam (Prodicus) eine Secte gegründet, welche den Gottesdienst nackt verrichtete, die Ehe nicht anerkannte und sich, zum „paradiesischen Zustand" zurückkehrend, geschlechtlichen Ausschweifungen hingab. Ueber die böhmischen Adamiten schrieben: Dobrovský, Svátek, Palacky, Slavík (in Ottův Slouník naučný), Tomek, Denis (Huss et la guerre des Hussites), Frind (Kirchengeschichte Böhmens), Sabina (Dějepis literatury česko-slovenské, S. 551—554) u. A.

Digitized by Google

Ein kaiserliches Patent vom Jahre 1680 hatte den leibeigenen Bauern manche Freiheiten gewährt. Die Adeligen wussten aber dem Kaiser Karl VI. die Schädlichkeit jenes Patentes einzureden, worauf dasselbe am 27. Jänner 1738 aufgehoben wurde. Hiemit verschwanden die letzten Spuren des einstigen freieren Lebens in den Dorfgemeinden: die Bauern sanken wieder zu rechtlosen Leibeigenen herab, wie nach dem 30jährigen Kriege[1]). Im Chrudimer Kreise widersetzten sich wohl zahlreiche Gemeinden dieser Erniedrigung, doch die Grundherren erstickten die Unruhen rasch mit militärischer Hilfe und liessen die Urheber auf den Strafbänken unter unbarmherzigen Stockstreichen verbluten. Von da an herrschte die Stille des Grabes unter dem böhmischen Landvolke, bis die Hungersnoth von 1770 und 1771, welcher in Böhmen mehr als 250.000 Menschen zum Opfer fielen, den alten Groll gegen die unmenschlich bedrückenden Grundherren wieder aufrüttelte und Ausbrüche des Volksunwillens herbeiführte. Auf Betreiben des Mitregenten Josef (II.) erfloss am 21. April 1774 ein Generale, das den Unterthanen die Untersuchung ihrer Beschwerden versprach und zur Regelung der Unterthanenverhältnisse eine Commission einsetzte. Die Patrimonialbehörden in Böhmen erbitterten aber durch ihre Zögerung das Landvolk, dem durch geheime Agenten zugetragen worden war, es sei ein Patent über die gänzliche Aufhebung der Robot erflossen, das von den Behörden zurückgehalten werde, so sehr, dass im Riesengebirge ein offener Aufstand ausbrach, der sich gegen alle Obrigkeiten wendete. Ein gewisser Chwojka, der in Königgrätz die humaniora studirt hatte, übernahm die Führung der Bauern, welche ihm einer der Agenten, der sich für einen verbannten russischen Fürsten ausgab, antrug. Die buntesten Ideen über Reformen und Staatsumwälzungen kreuzten sich in seinem überspannten Kopfe; communistisch angehaucht, gleich den alten Taboriten und Adamiten, verfocht er, was er Volkswohl nannte, mit Geschick und rücksichtslos. Das Schloss Kratenau, dessen Verwalter sich besonders verhasst gemacht hatte, büsste zuerst den Zorn seiner Horden, dann trat ein Trupp den Weg über Pardubitz nach Prag an, während sich Chwojka mit dem Hauptschwarm gegen Chlumetz wandte. In den dortigen Dörfern verübten die Bauern verschiedene Greuel, bis das herangezogene

[1]) Svátek, Bauernrebellionen in Böhmen (in: Culturhistorische Bilder aus Böhmen, 1879, S. 151 ff.).

Digitized by Google

Militär sie überwältigte. Daher das seither allgemein bekannte Sprichwort: Vyhráli jako sedláci u Chlumce.

Der erste Trupp verwüstete das Pardubitzer Schloss, zog dann über Přelouč gegen Poděbrad, vereinigte sich mit den Aufständischen aus dem Jungbunzlauer Kreise (die bereits an verschiedenen Orten durch Plünderungen und Zerstörungen ‚die Freiheit' gebracht hatten) und mit den Rebellen aus dem Königgrätzer Kreise und kam ohne Widerstand, über 5000 Mann stark, am 24. März bis auf die Anhöhen oberhalb Lieben bei Prag, dessen Wälle besetzt, dessen Stadtthore geschlossen wurden. Als die Aufforderung des Oberstburggrafen Grafen Nostitz zum Auseinandergehen mit Hohn beantwortet wurde, fiel ein Regiment Dragoner im Sturme gegen die Aufständischen aus und zerstreute sie in wenigen Augenblicken. — Seit dieser böhmischen Bauernrevolution äusserte sich nur noch hie und da die Unzufriedenheit des Landvolkes in stürmischer Weise (so 1775), bis eine Hofcommission, mit dem General Grafen Wallis an der Spitze, eine Untersuchungsreise von Herrschaft zu Herrschaft antrat und die Robotverhältnisse regelte. Die bald darauf (durch Patent Josefs II. vom 15. Jänner 1782) erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft beseitigte den Grund zu den schreiendsten Klagen des Landvolkes, das nun freier aufathmen konnte.

Kurz vor diesem Patent war das Toleranzedict erschienen, die erste kaiserliche Kundgebung, welche »die Freiheit« verkündigte. Auch die communistischen Elemente hofften unter diesem faltenreichen Mantel Unterschlupf zu finden. Neben dem lutherischen und helvetischen Bekenntnisse glaubten auch die böhmischen Deisten öffentlich hervortreten zu dürfen, sahen sich aber in ihrer Erwartung, als Glaubenspartei anerkannt zu werden, getäuscht. Hunderte, ja Tausende bekannten sich als Deisten: in einer Dorfschaft bei Leitomischl traten sie zu einem ‚Opferfest' (Versenkung ihres Goldes und Silbers in eine Pfütze, um welche sie einen Rundtanz ausführten) zusammen; ihre Hauptsitze befanden sich in den Dörfern Wratislaw und Reze (Herrschaft Hohenmauth), in Dobřikow (Herrschaft Zámrsk), in Stradaun und Ostrow (Herrschaft Chroustowitz), dann in Žiželitz (Herrschaft Chlumetz), aber auch in allen benachbarten Gemeinden zählten sie mehr oder weniger zahlreiche Anhänger. In Rokytna und Chwojnec (Herrschaft Pardubitz) bekannten sich 52 Familien öffentlich zur deistischen Lehre. Ihr oberster Führer, Adalbert

Digitized by Google

Walenta, hatte in der Gemeinde Wratislaw bei Hohenmauth seinen Sitz, von welchem aus er durch mystisches Brimborium die ganze Secte unbedingt zu leiten verstand. Meilenweit kamen Deisten zu ihm gezogen, versorgten ihn mit Geld, Speisen und Getränken und empfingen dafür seine Belehrungen und Befehle. In den Gemeinden Wratislaw, Stradaun, Mentaur, Winar, Čbanow und anderen hielt er mit seinen Anhängern beiderlei Geschlechtes adamitische Orgien, wobei viele Eltern ihre eigenen Töchter seinen sinnlichen Lüsten opferten [1]). Als das Toleranzpatent erschien, wusste er seinen Gläubigen einzureden, er stehe mit Kaiser Josef II. in unmittelbarer Verbindung und erhalte die kaiserlichen Verordnungen früher als die Behörden. Durch Bestechung eines Amtsdieners bei dem Kreisamte in Chrudim vermochte er thatsächlich die staatlichen Verfügungen einige Tage vor ihrer Veröffentlichung seinen Deisten mitzutheilen.

Auf seinen Rath beschlossen die Deisten nach Erlass des Toleranzpatentes in allgemeiner Versammlung die Absendung einer Petition an den Kaiser um Schutz und Anerkennung; ihre Abgesandten wurden aber abschlägig beschieden; zugleich wurde die strengste Untersuchung gegen die Anhänger der Secte angeordnet. Der damalige humane Bischof von Königgrätz Johann Leopold v. Hay musste täglich nach Wien über den Fortgang der Untersuchung berichten [2]). Zuerst kamen die Deisten von Žiželitz auf der Herrschaftskanzlei in Chlumetz zum Verhör; es war im Frühjahr 1782. Ein Bauer, Wrbický, war ihr Führer. Wohlvorbereitet erklärte jeder Einzelne der Commission: „Wir können auf Eure Fragen keine Antwort geben. Foltert uns, martert uns, ihr werdet uns doch keinen anderen Glauben beibringen, als in dem wir leben. Wir zählen Tausende und Abertausende von Gleichgesinnten, die aber klüger sind, als wir, da sie schweigen. Wir jedoch sind muthvoller, da wir ehrlicher sind.“

Aehnlich erging es in Pardubitz, wo die Deisten von Rokytná und Chwojnec (72 Männer) zur Untersuchung gezogen wurden.

[1]) Svátek, Adamiten und Deisten in Böhmen (in: Culturhistorische Bilder aus Böhmen, S. 95 ff.).

[2]) Die Protokolle und sonstigen Untersuchungsacten befinden sich grösstentheils in der Bibliothek des Klosters Strahov in Prag, zum Theile in der Bibliothek des böhmischen Museums daselbst.

Digitized by Google

Ihre Wortführer waren die Bauern Kašpar, Mazura und Prowaznik. Als man ihnen vorhielt, dass sie selbst getauft seien und auch ihre Kinder taufen liessen, erwiderten sie: ‚Ja, wir sind getauft worden, weil wir dies als neugeborene Kinder nicht hindern konnten; unsere Kinder aber lassen wir nur deshalb taufen, weil wir den nationalen Gebräuchen nicht widerstreben wollen. Aus derselben Ursache lassen wir uns nach katholischer Art trauen, doch Eines wie das Andere hat keine Bedeutung für uns.' Andere Mitglieder derselben Gemeinden waren des Holzdiebstahls im Walde angeklagt und erwiderten: ‚Der Herr des Weltalls liess vor unseren Hütten Bäume und Wälder wachsen, warum sollten wir diese Güte nicht nach unseren Bedürfnissen ausnützen? Oder lässt der Herr die Bäume nur für einige Menschen wachsen?'

Dem Bischof Hay, der ihnen freundlich zusprach, kamen sie übrigens mit grosser Ehrerbietung entgegen; sie hörten seine Vorträge gelassen an, erwiderten aber schliesslich: ihre Vernunft vermöge die Geheimnisse der christlichen Religion nicht zu fassen, und sie können nichts, was gegen ihre Vernunft läuft, glauben. ‚Ihr redet mit uns die Sprache des heil. Evangelisten Johannes; wir erkennen die ganze Güte Eures Rathes, aber mit allem dem werden wir nie anders denken.'

Kaiser Josef hatte früher, im Juni 1782, als ihm hinterbracht worden, dass sich diese Leute als Israeliten ansehen, befohlen, es müsse ihnen, falls sie bei dieser Erklärung bleiben, ‚die Verbindlichkeit, sich allsogleich förmlich beschneiden zu lassen, aufgelegt werden, welches vielleicht weit schneller ihre Bekehrung, als alles weitere Zureden, wirken wird'. Nach den Berichten des Bischofs Hay aber entschied er kurzweg: ‚Die in der Herrschaft Pardubitz sich vorgefundenen Deisten können keineswegs geduldet werden. Werden sie sich auf den nachmaligen mit ihnen zu veranlassenden Versuchen durch wiederholte gründliche und bescheidene Vorstellungen von ihren irrigen Begriffen nicht zurückführen lassen, oder sich zu einer aus den tolerirten Religionen vorschriftsmässig bekennen, so sind sie von ihren Gründen und Häusern gänzlich abzustiften und nach Siebenbürgen zu versetzen, wo die religirten Arianer mit ihrem Glauben mehr Aehnlichkeit haben [1]).'

[1]) Wolf, Josefina, Jahrbuch VIII, 171.

Digitized by Google

Der Kaiser dachte dabei offenbar an die Unitarier. Seitdem ist für die böhmischen Deisten die Bezeichnung Arianer immer gebräuchlicher geworden [1]).

Am starrköpfigsten benahmen sich die Deisten aus der Umgebung von Hohenmauth, wo ganze Dörfer unter der unmittelbaren Leitung des bereits genannten Walenta in Wratislaw standen. Da sie ungescheut dem Diebstahle und der ‚öffentlichen Freiheit' huldigten, daher auch ihre Kinder ohne ‚Zwang', d. h. ohne Erziehung und Schule, aufwachsen liessen, Steuer und Robot verweigerten und überhaupt der Obrigkeit den Gehorsam aufsagten, so wurden Stockstreiche, militärische Executionen und Geldstrafen über sie verhängt. Viele kehrten nun in die katholische Kirche zurück oder wandten sich einem der beiden evangelischen Bekenntnisse zu [2]); den hartnäckigsten, die nicht öffentlich den Lehren der Deisten entsagen wollten, befahl ein kaiserliches Patent vom Jahre 1783, nach Ungarn und Siebenbürgen auszuwandern, dorthin, wohin die Protestanten der Maria Theresianischen Zeit hatten ‚transmigriren' müssen [3]). Ihre Habe und liegenden Güter konnten sie veräussern, ja, für viele arme Familien bestritt die Regierung die Uebersiedlungskosten. Jene 52 Deistenfamilien aus den Gemeinden Rokytná und Chwojnetz liessen sich sämmtlich in Siebenbürgen nieder und verschollen dort bald, da alle jungen Männer unter die Militärgrenztruppen eingereiht wurden und in den Türkenkämpfen grösstentheils untergingen. Pastor Ferdinand Siegel in Schlaining (Ungarn) schrieb an Riecke (Brünn) 10. Februar 1784: ‚Wo die böhmischen Deisten stecken, weiss ich nicht, sie sind zertheilt worden im Banat, und nach den öffentlichen Blättern viele auch zur römisch-kath. Kirche übergetreten.' In der böhmischen Heimat aber erging an alle Be-

[1]) Ein Gespräch Kaiser Josefs mit den böhmischen Superintendenten Johann Laho und Franz Kovacs in Iglau am 5. September 1784 über die Arianer: Halte, was du hast, I, 103—106.

[2]) Noch im Jahre 1800 berichtete der reformirte Superintendent Blažek in Ingrowitz dem Brünner Senior Mag. Riecke über sieben protestantische Familien der Herrschaft Neustadtl, die sich bei einem Verhöre als Arianer (= Deisten) entpuppten: ‚sie sind nicht so dumm, als sie sich stellen, wollen frey ohne Verpflichtung gegen eine Geistlichkeit leben. Es soll unter ihnen ein abgedankter Soldat sein. Und ihre letzte Antwort, als man sie fragte, ob sie nicht wollten Katholiken seyn? sey dahin ausgefallen: Warum denn nicht, wenn's der Kaiser befiehlt?" Also Liebedienerei.

[3]) Auch nach Galizien und in die Bukowina wurden manche Deisten verschickt.

Digitized by Google

hörden der kaiserliche Befehl: jedem Deisten, der sich öffentlich als solcher bekennen werde, gleichviel, ob Mann oder Weib, sollen ‚ohne weitere Anfrage 24 Prügel- oder Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben und er hiemit wieder nach Haus geschickt werden', und zwar ‚nicht, weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist'.

Der Aerger des Kaisers über die fortgesetzten Ketzerriechereien brach los, als die böhmische Hofkanzlei im März 1783 neuerdings 142 Männer und 131 Weiber mit 223 Kindern als Deisten entdeckt haben wollte. Da befahl Josef II., ‚dem böhmischen Gubernio bei schwerster Verantwortung zu untersagen, daß solches jemals wegen Deisten, Israeliten oder wegen was immer für einer anderen Secte eine Untersuchung veranlasse, oder Leute zusammenberufen oder befragen lasse, gegen welche man Zweifel hat. . . . Wer einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, der soll von dem Ober- oder Kreisamt mit 12 Stockstreichen belegt werden. . . . Es müssen alle diese missbrauchten Benennungen gänzlich ausgerottet werden'.

Und als mehrere der auf der Pardubitzer Herrschaft gemeldeten Deisten sich als Akatholiken bekannten, befahl der Kaiser am 21. Juni 1783, ‚da erwünschlich ist, daß die Leute nicht verloren gehen', diese Erklärung zu benützen und sie als Protestanten anzusehen und bei ihren Häusern und Wirthschaften zu belassen. Der Chrudimer Kreishauptmann habe sich in ihr Dorf hinauszubegeben und ‚ihnen in meinem Namen zu bedeuten, daß ich ihre Erklärung als Protestanten, nämlich als Lutheraner, in Gnaden aufnehmen wollte'.

Mehrere der nach Siebenbürgen, Galizien und der Bukowina verschickten Deisten, ‚deren Bekehrung und sonstig gutes Betragen man bestätigt hat', durften unter militärischer Escorte wieder nach Pardubitz u. s. w. in ihre Geburtsorte zurückkehren, erhielten ihre Häuser, Gründe und Kinder wieder zurück, blieben aber unter Aufsicht (Wien, 4. Juli 1784).

Als festgeschlossene Genossenschaft verschwinden seit den ‚Prügel- oder Karbatschstreichen' die Communisten aus Böhmen: der Stamm der Secte ist ausgewandert, die übrigen treten den Katholiken oder Protestanten bei. Aber die katholischen Seelsorger bezeichnen in ihren Berichten an die Behörden noch längere Zeit hindurch die Deisten als die ‚dritte Parthei' (neben Katholiken und

Digitized by Google

Protestanten) und legen damit Zeugniss für den unentwegten Fortbestand derselben ab.

In der That überdauerte die Secte nicht nur das josefinische Jahrzehnt, sie wucherte insgeheim fort bis tief in unser Jahrhundert [1]), nachdem die übrigen Unterschiede längst ausgeglichen, die mannigfachen Wirrsale längst beigelegt waren [2]).

Der tschechische Volksgeist hat sich allzeit als fruchtbarer Nährboden zur Sectenbildung erwiesen. Diese Eigenart wucherte um so üppiger weiter, als hier die innerlich Unkatholischen nicht, wie die Deutschen in den Alpenländern, in (wenn auch streng verpöntem, so doch insgeheim gepflogenem) Verkehr mit den Evangelischen im „Reich" standen, sondern, auf enge, geheime Kreise beschränkt, fast 180 Jahre lang ohne Hirten, den verschiedenartigen Traditionen aus vergangenen Vätertagen nachsannen. Der Einschwörung auf das augsburgische oder helvetische Bekenntniss standen auch die, wenn auch vielfach verschwommenen Erinnerungen an die nationale Brüder-Unität entgegen, der manche schlichte Bauersleute lieber zugefallen wären: — und so erklärt sich, als Kaiser Josefs Ruf zur Freiheit erscholl, die Unsicherheit und Ungleichmässigkeit im Auftreten der böhmischen Akatholiken. Hier konnten die vielfachen Einschüchterungsversuche erfolgreich einsetzen; überhaupt schreckte der vorgeschriebene Gang zu der gefürchteten politischen Obrigkeit Viele ab, mit ihrem Bekenntnisse hervorzutreten. So kam es, dass mancher geheime Protestant im Katholicismus „hängen blieb" (wie man sich in den Alpen ausdrückte) und als pokrytec (= Heuchler, wie man in Böhmen sagte) mit der bisherigen Kirche weiterlebte.

Wer sich aber klar und bewusst einem der zwei gestatteten evangelischen Bekenntnisse anschloss, für den thürmten sich neue Sorgen auf. Wird sich in näherem Umkreise die vorschriftsmässige Anzahl von 500 Gesinnungsgenossen oder 100 Familien zusammenfinden? Kann da und dort bei zaghaften Bekannten noch nachgeholfen und eingewirkt werden, damit sie sich sicher „melden" und dadurch die Normalziffer erreichen helfen? Sonst wäre ja die Gemeindebildung unmöglich!

[1]) Elsner, in „Das Riesengebirge in Wort und Bild". 1895, 40; 1896, 15. Svátek, Culturhistorische Bilder aus Böhmen, 112

[2]) Jahrbuch, VI, 33.

Digitized by Google

Meist schlichte Landleute, dazu oft stundenweit zerstreut, entbehrten diese Sorgenden der rechten Führung und waren den Angriffen der Gegner schutzlos ausgesetzt. So mussten sich z. B. die Lutheraner von Křižlitz und Umgebung an fünf Vierteljahre ohne geistliche Leitung behelfen; sie versammelten sich während dieser Zeit abwechselnd an verschiedenen Orten zum Gottesdienste (in Ponikla, Ober-Stěpanitz, Wichau u. s. f.) und mussten sich Spott und Drohung gefallen lassen. ‚Da habt Ihr Euch einen schönen Teufel ersonnen!‘ fuhr ein Officier verschiedene Bekenner an, die ‚auf die Kanzlei‘ gekommen waren, um sich als Protestanten zu unterschreiben. Eingeschüchtert, liessen sich die Wankelmüthigen aus der Liste des Richters wieder löschen. Als die Muthigen in Ponikla zu Schriftverlesung und Gesang zusammenkamen und ihre Stimmen auf die Dorfstrasse hinaustönten, meinte die Richterin: ‚Lasst sie, lasst, binnen 14 Tagen werden Alle davongejagt oder nehmen sie ihnen den Hals.‘ Ein gewisser Franz Vokátsch, Inmann aus Křižlitz, war ihr Vorleser: ‚der konnte gut lesen, als ob er predigt‘. Das galt den Feinden als Handhabe. Sie drangen in die Versammlungsstube, rissen ihn vom Tische weg und zerrten ihn, nachdem sie ihn bis zur Bewusstlosigkeit durchgeprügelt hatten, vor den Richter. Der rief: ‚Prediger, nun bist du unser, legt ihm Fesseln an!‘ Dann ging's mit ihm zum Pfarrer, der aber nichts damit zu thun haben wollte, von dort auf die Kanzlei. Das sei der Widder Prediger, er habe bei ihnen gepredigt, sagten sie. Der Oberamtmann erklärte ihm: ‚Vokátsch, Ihr habt nicht das Recht, zu predigen.‘ Worauf dieser: ‚Gestrenger Herr Oberamtmann, ich habe nicht gepredigt, sondern aus der Schrift gelesen.‘ Darauf entliess ihn der Oberamtmann mit der Mahnung: ‚Geht nach Hause, aber predigt nicht, denn Euch ist es nicht erlaubt; lesen aber könnt Ihr. Geht in Gottes Namen.‘ Der liebe Franz ging fröhlich von dannen und zurück nach Křižlitz. Als ihn hier die Aeltesten fragten, ob er weiter vorlesen wolle, erklärte er: ‚Freilich, mit Gottes Hilfe, so lange der Herr Pastor nicht kommt.‘ [1])

[1]) Im oberösterreichischen Donauthale bei Efferding pflegte vor Ankunft des Pastors ein frommer Bauer den Versammelten eine Predigt von Heinrich Müller vorzulesen (s. Züge aus dem Leben Kiessling's. Zweite Auflage, S. 59). Im Gailthal (Kärnten) besorgte diese Vorlesungen der angesehene Bauer Jakob Kerschbaumer aus Möller's und Spangenberg's Postille (s. Czerwenka, Der evangelische Glaubensbote für Oesterreich, I, 125).

Digitized by Google

Zuvor aber gab's noch viel zu tragen, namentlich bei Begräbnissen. Vor dem Toleranzpatente waren die Protestanten, weil sie ja dem Namen nach als Katholiken galten, ohne Anstand auf den Friedhöfen beerdigt worden. Das hatte nun ein Ende. Bei Lobkowitz versperrten die Katholiken den Gottesacker beim Herannahen der Akatholiken, überfielen den Trauerzug, schleppten die Leiche an die Elbe und warfen sie in's Wasser. In Wichau musste ein evanglischer Vater seinen Sohn im Garten vor seinem Fenster begraben, ein Vorgang, den Viele nachahmten, auf ein ‚ehrliches Begräbniss' verzichtend. Bestanden sie aber auf der Benützung des Ortsfriedhofes, so musste meist militärische Gewalt dem menschenfreundlichen Willen des Kaisers zur Durchführung verhelfen. Selbst nachdem bereits Pastoren vorhanden waren, trugen sich Scenen unglaublicher Verrohung zu. Wie einmal der evangelische General Wurmser in Prag eine wilde, von Priestern fanatisirte Volksmasse in Zeri bei Skramnik zu Paaren treiben liess und die Beerdigung einer Frau erzwang, erzählt J. G. A. Szalatnay in seinen ‚Bildern aus der Toleranzzeit im Königreiche Böhmen' (Bremen, 1890) S. 18 ff.

Die Lösung der Beerdigungsfrage fand sich am leichtesten dort, wo evangelische Bauern ein Stück ihres Grundes zur Bestattung von Glaubensgenossen schenkten. Das that z. B. der eifrige Matthäus Zelinka in Křižlitz mit der Erklärung: ‚Ich gebe Euch diesen Platz für die Entschlafenen bis zu der Zeit, wo die Erlaubniss kommen wird, dass die Evangelischen zu den Katholiken gelegt werden.'

In Ober-Stěpanitz wurden auf dem Grunde des Wenzel Honcuv ‚am Ufer über der katholischen Kirche' fünf Glaubensgenossen begraben; dabei blökten und schrien die Katholiken, die Evangelischen aber sangen, als sie die Todten zu Grabe geleiteten. In Ponikla erhielten die Protestanten einen Nebenkirchhof zugewiesen, den man zur Bestattung der während der grossen Hungersnoth in Böhmen massenhaft gestorbenen Leute angelegt hatte. Nun starb dort 1781 ein Soldat, Namens Mewald. Den Sarg führten zwei Pferde; die Glaubensgenossen gaben singend das Geleite, mussten aber bald verstummen, da ihnen auf beiden Seiten die erregte Masse zublökte und Berani! (= Widder) brüllte. Am Friedhofe angelangt, fanden sie, dass kein Grab gegraben war. Der Richter und ‚das Recht' gestattete den Trauernden, die sich sofort an die Arbeit machten,

Digitized by Google

nur seitwärts ‚unter der Traufe' die Herrichtung der Gruft. Als sie mit dem Grabe fertig waren, legten sie den Leichnam hinein, durften aber den Hügel nicht wölben, sondern mussten über der Oberfläche den Erdboden gleichmachen, damit man nicht erkenne, wo der Todte liege.

Auch nach dem Einzuge des ersten Pastors (Stefan Schimko) in Křižlitz dauerten die Verfolgungen fort. Schimko nahm bei jedem Ausgange einige Männer zu seinem Schutze mit. Auf den Wegen, am Felde und in den Dörfern bewarfen sie ihn mit Steinen, blökten und verhöhnten ihn. Musik und Gesang wurde den Protestanten bei Leichenbegängnissen nur im Hause und später längs des eigenen Grundes gestattet; bei jeder Begegnung mit Katholiken setzte es Hader und Schimpf. Der Staat Josefs II. aber schützte das Recht: zwei Hetzcapläne in Ponikla büssten schliesslich ihre Minirarbeit durch Amtsentsetzung [1]).

Hier ist der Ort, um zur Vervollständigung des Culturbildes jener Tage einer Thatsache zu gedenken, vor welcher wir Söhne des zu Ende gehenden XIX. Jahrhunderts mit wehmüthigem Staunen stehen: die Bischöfe standen mit nichten auf Seiten der Hetzcapläne, sondern an der Seite des Kaisers! Von den Bischöfen gingen leuchtende Beispiele christlicher Toleranz aus. Obenan steht der edle Bischof von Königgrätz, Johann Leopold v. Hay, dessen berühmter Hirtenbrief gleich nach Erlass des Toleranzpatentes den katholischen Clerus anwies, er möge ‚dem Volke das kaiserliche Toleranzpatent nicht anders denn im Sinne strenger Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe erklären, dazu auch klare Beweise liefern, dass des Kaisers Toleranzpatent sich auf Gottes Wort und Geist gründe und ein wirklich nothwendiges Bedürfniss sei'.

Und was er lehrte, übte er auch. Hay berieth sogar manche ‚Akatholiken', welche schwankten, ob sie sich der Augsburgischen oder Helvetischen Confession anschliessen sollten, indem er ihnen die Unterschiede beider erklärte; auch schenkte er Etlichen, denen ihre Bibeln weggenommen worden waren, neue lutherische Bibeln. Um Lichtmess 1782 kam er nach Starkenbach gefahren, um mit den Uebertrittswerbern zu verhandeln. Als ihm einer der Muthigsten,

[1]) Superintendent Leschka, der Amtsnachfolger Schimko's in Křižlitz, verzeichnet im Gedenkbuch seiner Gemeinde weitere krasse Fälle von Verfolgnng aus der josefinischen Zeit.

Digitized by Google

Tryzna, erklärte, er wolle übertreten, weil er sich an die Bibel halten [1]) wolle, die er jetzt in einem Felsen versteckt halten müsse, bemerkte der Bischof: ‚Bleibt nur bei uns und habt Bibeln, so viel Ihr wollt.' Auf dessen ablehnende Erklärung liess ihm Hay folgendes Zeugniss ausstellen: ‚Johann Tryzna hat sich auf der Starkenbacher Kanzlei für einen evangelischen Christen erklärt und Niemand darf und soll ihm bei strenger Strafe das geringste Böse zufügen.'

In ähnlichem Geiste verfuhr der Prälat von Strahow: er liess auf der Herrschaft Patek über 50 Strich Feldbau an mittellose Unterthanen vertheilen, unter denen er zwei ‚akatholische' Familien vorzüglich bedachte. ‚Diese schätzten sich nun glücklich, unter einer Obrigkeit zu stehen, die ihnen nicht nur Duldungsschutz, sondern auch Unterstützung gewährt.'

Selbst unter dem Bauernstande fehlte es nicht an freundlichem Entgegenkommen. Die helvetischen Glaubensgenossen der königlichen Cameralherrschaft Poděbrad in Böhmen vereinigten sich, um sich einen Pastor zu verschreiben. Sie wendeten sich an einen Agenten in Wien, aber es fehlten ihnen für die Mühe des Agenten und für die Reise des Pastors noch 40 fl. Da gingen sie in das Dorf Chleb zu einem bemittelten eifrig katholischen Bauer, Namens Sobieslaw, entdeckten ihm ihr Vorhaben und baten ihn, ihnen aus guter nachbarlicher Freundschaft die Summe vorzustrecken. Er lobte ihren Eifer, dass sie nicht länger ohne Lehrer herumirren wollten, und zählte ihnen sogleich die verlangten 40 fl. ohne alles Bedenken auf [2]).

Doch, damit haben wir bereits über das Toleranzjahr hinausgegriffen. Vor Ende 1781 schloss sich noch die Webergemeinde Kreuzberg (A. C.) zusammen [3]), ausserdem constituirten sich unter dem Panier der helvetischen Confession die Ackerbauergemeinden

[1]) d'Elvert, Schriften, VI, 297.

[2]) Brünner Zeitung, 1783, S. 56 und 125 (14. Jänner und 22. Februar).

[3]) Ihr erster Prediger, Johann Laho (der erste Pastor in Böhmen überhaupt), geboren am 22. April 1738 in der Stadt Radwány (Sohler Comitat), ordinirt 1767 war zunächst Prediger zu Berzek im Gömörer Comitate, hielt am 9. Juni 1782 zu Kreuzberg in einer Scheune des Franz Janáček den ersten Gottesdienst, wurde am 1. April 1784 zum ersten Superintendenten ernannt, hatte viele Kämpfe mit den Reformirten zu bestehen (s. das von ihm angelegte Gedenkbuch der Kreuzberger Gemeinde), erhielt einen Ruf an die Gemeinde Petrka im Pester Comitate und ging am 10. September 1785 dahin ab.

Digitized by Google

Soběhrad, Libitz und Moravec, ferner die Holzhauer- und Hausirergemeinde Svratouch. Andere Sammelpunkte konnten erst im folgenden Jahre die behördliche Anerkennung finden, so dass die Angaben über die Gründung zuweilen schwanken[1]).

An die Spitze des Jahres 1782 stellen wir billig jenen 14. Jänner, an welchem der k. k. Kämmerer und Reichshofrath Graf zur Lippe und der Banquier Freiherr v. Fries (Beide reformirt) dem Kaiser eine schwungvolle Dankadresse überreichten („Ihre Ankunft war Erstickung des Gewissenszwanges. Lob Ihnen! Glück uns und Allen!"), welche Josef II. mit Befriedigung und mit der Mahnung entgegennahm, baldigst die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse zu ordnen[2]).

Karl Christian Graf zur Lippe stammte „aus dem Reich"[3]), Johann Freiherr v. Fries aus der Schweiz. Beide gelten uns als die Vertreter des von ausserhalb der Erblande nach Wien gekommenen Protestantismus. Beide besagen uns, dass man in der deutschen Reichshauptstadt trotz aller Jesuitenränke weder der höher gebildeten deutschen Reichsbeamten noch der tiefer blickenden Finanzmänner hatte entrathen können.

Der Schweizer Johann Fries ward 1752 von Maria Theresia zur Belohnung seiner „sowohl im vergangenen niederländischen Kriege bei ihrer und der damit vereinigten alliirten Armee geleisteten erspriesslichen Dienste, als des nachher durch Anlegung und Errichtung verschiedener Fabriken in hiesigen Landen mit Verwendung mehrerer Tonnen Goldes dem Commercio verschafften grossen Nutzens, aus eigenem Antriebe des Grades, der Ehre und Würde des Ritterstandes gesammter unsrer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande theilhaftig gemacht und zu ihrem königl. Commercienrath ernannt" worden. Da Ritter v. Fries (der erste geadelte Protestant in Oesterreich!) auch später „Proben seiner staatlichen Vernunft, Geschicklichkeit und Verwendung", namentlich durch „ansehnliche Geldvorschüsse in den beschwerlichsten Zeiten"

[1]) Die ersten Pastoren sind verzeichnet in Trautenberger's „Halte, was du hast", I, 155 ff.

[2]) Näheres: Frank, 87. Ueber die Förderung, welche Graf zur Lippe den oberösterreichischen Glaubensgenossen zutheil werden liess, s. Koch, Geschichte der Gemeinde Wallern, 27

[3]) Er ging 1796 nach Regensburg und starb 1806. „Die ev.-ref. Gemeinde zu Wien." Denkschrift, 1852. — Jahrbuch, VII, 38.

Digitized by Google

des siebenjährigen Krieges ablegte, so verlieh ihm die Kaiserin am 15. December 1762 den Freiherrnstand. Kaiser Josef II. erhob ihn zum Grafen [1]).

Während diese angesehenen Protestanten dem Kaiser ihrer Glaubensgenossen Dank aussprachen, veröffentlichte ein anderer evangelischer Christ, in der richtigen Erwägung, dass man dem Vorurtheile und Uebelwollen der Menge durch klare Belehrung entgegentreten müsse, ein „Glaubensbekenntniss der Evangelischen Augsburgischer Confession in Wien: Zum Zeugniss und christlichen Urtheil über sie. Herausgegeben von Friedrich v. Ankerstein. Wien, 1782" [2]). Dieses würdige Zeugniss steht in erfreulichem Gegensatze zu jenen leichtfertigen, ja ehrlosen Bemerkungen, die ein Wiener Protestant, welcher in einer der Gesandtschaftscapellen seinen mangelhaften Religionsunterricht empfangen hatte, der josefinischen „Wiener Kirchenzeitung" mit Bezug auf die am ersten Advent, 30. November, 1783 erfolgte Einweihung des evangelischen Bethauses A. C. zum Abdruck einsandte [3]).

Eine derartige Missachtung der eigenen Kirche konnte nur lähmend nach aussen wirken und dem Hohn und Spott der Gegner neue Nahrung zuführen. Daran hat es denn auch keineswegs gefehlt. Oberösterreich ging darin voran. Schon 1782 erschienen dort zwei Spottgedichte im Dialect, wahrscheinlich von einem streitbaren Cooperator in Alkoven verfasst [4]), und diesen folgte ein gleichfalls mundartliches Gereimsel, das unter albernen Witzeleien den Groll über die Toleranz zu verbergen suchte. Die Geringschätzung, welche der unseres Wissens priesterliche Verfasser dieses Poëms an den Tag legte, reichte zweifelsohne in sehr hohe Kreise hinauf. Aber die Noth des geistig und materiell verarmten Staates zwang die Regierenden, die allseits fortgeschrittenen „Ketzer" zur Rettung heranzuziehen. War doch schon die katholisch-fromme Kaiserin Maria Theresia hellsehend genug, ihre Antipathien im Interesse ihrer zurückgebliebenen Länder zu überwinden. Als der deutsche

[1]) Wurzbach, IV, 361.

[2]) Abgedruckt im Jahrbuch, III, 79—84.

[3]) Wienerische Kirchenzeitung, 1784, 27. März, S. 107 und 108; darüber Trautenberger, „Die Wiener Kirchenzeitung und ihr protestantischer Correspondent", in Neue protestantische Blätter 1867, Nr. 50, S. 396 ff.

[4]) Abgedruckt im Jahrbuch, X, 82—84.

Digitized by Google

Dichter Gotthold Ephraim Lessing 1775 in Audienz vor der Kaiserin erschien, verlangte sie sein Urtheil über den Stand der Bildung in Oesterreich. Lessing entschuldigte sich ausweichend mit seiner geringen Kenntniss der österreichischen Verhältnisse. Da sagte Maria Theresia: ‚Ich glaube Ihn zu verstehen. Ich weiss wohl, dass es mit dem guten Geschmack bei uns nicht recht fort will. Sage Er mir doch, woran die Schuld liegt? Ich habe Alles gethan, was meine Einsichten und Kräfte erlaubten; aber oft denke ich, ich sei nur ein Frauenzimmer, und eine Frau kann in solchen Dingen nicht viel ausrichten.‘ — Nein, edle Kaiserin, der Grund liegt anderswo! Lessing hätte den wunden Punkt mit wenigen Worten bezeichnen und dadurch viel helfen können, wenn er den Muth dazu gehabt hätte. Die edle Monarchin wusste ja nicht nur ihre Abneigung gegen die Protestanten überhaupt, sondern sogar ihren Zorn gegen Preussen dem Wohle ihrer Länder zu opfern. Die Angehörigen dieses ihr verhassten Staates sollten wohl möglichst ferngehalten bleiben, aber wo das Interesse ihrer Unterthanen mit im Spiele war, da gestattete sie gern Ausnahmen. So erlaubte sie z. B. 1779 dem Schönfärber der Brünner Tuchfabrik Johann Christian Gloxin aus der Uckermark ‚in Rücksicht seiner angerühmten Geschicklichkeit, dass, falls über kurz oder lang mit der hiesigen feinen Tuch-Fabrique eine Aenderung vorgehen sollte, er Gloxin wo immer in den k. k. Erblanden eine eigene Schönfärberei, ohne jedoch als ein protestantischer Religions-Verwandter sich bürgerlich niederlassen und häuslich sesshaft machen zu können, errichten, solche frei betreiben und gleich anderen färben möge, mit dem Bedingniß jedoch, daß er einige Landes-Kinder in seiner Kunst zu unterrichten und über den Erfolg von Zeit zu Zeit sich auszuweisen hätte‘ [1]).

Diese Gestattung stammt aus der Zeit, da sich das Toleranzpatent gleichsam bereits auf dem Wege befand.

Genau einen Monat vor dessen Veröffentlichung besuchte Kaiser Josef II. die Brünner Tuchfabrik, in welcher Gloxin als ‚Tinctor‘ wirkte. Noch heute erzählt eine Marmortafel über dem Thorwege des betreffenden Gebäudes von ‚dem Kenner und Beförderer der Fabriken, Josef II., den 13. September 1781‘. Der

[1]) Archiv der mährischen Statthalterei. Trautenberger, Die Chronik der Landeshauptstadt Brünn, IV, 125. Der am 31. Mai 1877 verstorbene evangelische Pfarrer von Altbielitz, Johann Friedrich Gloxin, war ein Enkel dieses Schönfärbers.

Digitized by Google

Director, sämmtliche Beamte, verschiedene Meister und Arbeiter dieser ‚Mutterfabrik des Landes' waren Protestanten. Obgleich sie und ihre Glaubensgenossen in und um Brünn keineswegs 500 Personen oder 100 Familien aufzuweisen hatten, gestattete ihnen der Kaiser doch die Bildung einer eigenen evangelischen Gemeinde, da sie von dieser Erlaubniss ihr weiteres Verbleiben im Lande abhängig machten und ihr Wegzug den Niedergang eines ganzen, durch sie erst fest begründeten Industriezweiges der Textilindustrie befürchten liess[1]. Erst am Weihnachtsfeste 1782 konnte diese junge ‚Fabriksgemeinde' mit ihrem jungen ‚Brünner Tuchfabriquen Pastorn Victor Heinrich Riecke' ihren ersten Gottesdienst feiern; früher, als in Wien, aber später als in Prag, oder vollends in Triest, Lemberg oder Asch.

Die Eingliederung des reichsunmittelbaren deutschen Lehensbezirkes Asch in das Königreich Böhmen war 1775 unter Belassung der freien Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses erfolgt[2]. In das kaum erst erworbene, verwahrloste Galizien hatte Maria Theresia schon 1774 auch auswärtige protestantische oder dissidentische Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, Professionisten und Handwerker unter günstigen Bedingungen gerufen mit der Erlaubniss, in den vier Städten Lemberg, Jaroslau, Zamość und Zaleszczyki ‚ihren Gottesdienst in den in ihren Häusern zu gestattenden Privat-Oratorien frei und ungekränkt auszuüben'. Aber erst 1778 versammelten sich evangelische Männer in Lemberg, um ‚die Grundlage für die Religionsverfassung' der vereinigten evangelischen Gemeinde zu vereinbaren. Sie wählten den bereits in ihrer Mitte weilenden gewesenen Pastor zu Bomst in Grosspolen, Ephraim Gottlob Hoffmann, zu ihrem Prediger, der unter mancherlei Fährlichkeit seines Amtes waltete, bis im Gartenhause eines Gemeindegliedes der erste Betsaal eingerichtet werden konnte[3]. Zur vollen Entfaltung kam das Gemeindeleben in Lemberg allerdings erst durch das Toleranzpatent, genau so, wie in Triest, dem ‚Freihafen', wo die Lutheraner schon seit 1778 das privatum religionis

[1]) Jahrbuch, II, 116 ff. Trautenberger, Aus der Gemeinde Brünn, 1 ff., und Brünner Chronik, IV, 107 ff., 128 ff.

[2]) Kuzmány, Urkundenbuch (Wien, 1856), 76 und 104. Jahrbuch, XIX, 251.

[3]) Grafl, Die Begründung der evangelischen Gemeinde in Lemberg (1878), 3 ff. „Halte, was du hast", III, 5—7. — Trautenberger, Kurzgefasste Geschichte, 61.

Digitized by Google

exercitium besassen, ja, bereits ein halbes Jahrhundert früher sich Protestanten niederliessen, die man ‚patentaliter eingeladen' hatte, ‚und man hat ihnen connivendo gestattet, ihre Gottesdienste in verschlossenen Zimmern zu halten'. Wie in Lemberg, so befand sich auch in Triest bereits ein evangelischer Prediger inmitten der Glaubensgenossen, als sie sich 1778 constituirten: Christian Friedrich Buchrucker aus Schnodersbach in Mittelfranken, welchem 1779 Johann Ludwig Fischer aus Reutlingen als Pastor folgte[1]).

Sobald das Toleranzpatent erschienen war, beantragte der Statthalter Triests, Karl Graf v. Zinzendorf (ein katholisch gewordener Neffe des ersten Bischofs der Brüdergemeinde), weil die Augsburgischen Glaubensverwandten zu dem Aufkommen des Platzes sehr Vieles beigetragen, sei ihnen die Erbauung einer öffentlichen Kirche mit Thurm, Geläute und freiem Eingange zu gestatten. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entschliessung vom 7. Jänner 1782: ‚Nur in Anbetracht, dass Triest ein Freihafen ist, von welchem sich keine Exemplification auf einen anderen Ort ziehen lässt, will ich . . . verwilligen, dass dem Gesuche der in dem Freihafen zu Triest wohnenden Protestanten um eine öffentliche Kirche stattgegeben werde[2]).'

Hiebei ist zu bemerken, dass um dieselbe Zeit, da, durch die Privilegien des Freihandels gelockt, lutherische Handelsherren (meist aus Lindau und Kempten) in Triest einwanderten, auch die ersten reformirten Schweizer dahinkamen, um dort Kaffeesiedereien oder Pastetenbäckereien zu errichten. Ihre Namen: Ignaz Bianchi, Caspar Griot, Caspar Frizzoni, Christof Joost, Immanuel Battaglia. Merkwürdigerweise stammten sie aus denselben Orten des Thales Engadin in Graubündten, in welchen der im XVI. Jahrhundert seiner evangelischen Gesinnung wegen aus Triest vertriebene Bischof Peter Paul Vergerius die Reformation eingeführt hatte. Sie gingen Hand in Hand mit ihren lutherischen Glaubensbrüdern. Als sie, durch Zuzüge verstärkt, auf 216 Seelen angewachsen waren, beriefen sie den Pfarrer Barthol. Grass aus Graubündten zu ihrem ersten Seelsorger, dessen feierliche Installation am 5. November 1782 im Hause des Gemeindevorstehers Phil. Griot stattfand, wo auch die Gottesdienste

[1]) Biermann, Gesch. d. Prot. in Oesterr.-Schlesien (Prag, 1897), S. 143.

[2]) Medicus, Geschichtliche Notizen zum 100jährigen Jubiläum der Gemeinde A. C. in Triest. 1878. Jahrbuch XIX, 254 ff.

Digitized by Google

abgehalten wurden, bis eine der damals säcularisirten sieben römisch-katholischen Kirchen Triests (und zwar die älteste dieser Stadt) gekauft und am 22. October 1786 eingeweiht werden konnte[1]).

Wie in Triest, so bildeten sich auch in Prag zwei evangelische Gemeinden, aber hier nicht nach der Confession, sondern nach der Nation geschieden. Sie bestanden bereits, als die Installation des reformirten Predigers in Triest stattfand. Im Juli 1782 entstand in Prag die deutsche Militärgemeinde (von welcher später berichtet werden soll), deren Prediger am 15. September seine Antrittspredigt hielt; nur wenig später, noch im Herbste, trat die tschechische Civilgemeinde zusammen, deren Prediger am Neujahrstage 1783 den ersten Gottesdienst verrichtete. Beide Gemeinden gehörten dem lutherischen Bekenntnisse an; an die letztere schlossen sich auch die Genossen H. C.[2]).

Da die tschechischen Glaubensgenossen nicht die gesetzliche Zahl von 500 Seelen erreicht haben würden, schlossen sich ihnen auch verschiedene deutsche Ausländer (ein Theaterunternehmer, ein Redacteur u. A.) an. Von diesen Wenigen abgesehen, stellte diese tschechische Gemeinde das erste in einer grösseren Stadt aus Landeskindern gebildete kirchliche Gemeinwesen dar. Der Unterschied zwischen den aus verschiedenen ‚Vaterländern' zusammengeflossenen Stadtgemeinden und den aus erbgesessenen Familien mit herben, an die Scholle geknüpften Traditionen gebildeten Landgemeinden sollte sich bald bemerkbar machen. Manch' bedauerliche Reibung zwischen diesen autochthonen Gemeinden und ihren aus dem Reiche oder Ungarn gekommenen Predigern erwuchs aus dieser Verschiedenheit.

Die früheste aus dem tschechischen Volke selbst hervorgegangene Gemeinde A. C. war die zu Kreuzberg im Časlauer Kreise, welche sich schon im Juni 1782 zusammenschloss; das erste Bethaus aber wurde zu Trnawka im Chrudimer Kreise erbaut

Wirkliche und wahrhaftige, ohne Zuzug von auswärts lebenskräftige, aus dem Kern des erbgesessenen Bürgerthums gewachsene evangelische Stadtgemeinden bildeten sich nur in Bielitz-Biala,

[1]) Buschbeck, Geschichte der Gemeinde H. C. in Triest, in: Neue protestantische Blätter für das evangelische Oesterreich, 1865, 193. Venetianer, Die ev. ref. Kirche Christo Salvatore zu Triest, Triest und Leipzig, 1887.

[2]) Ružička, Denkschrift zur 50jährigen Jubelfeier (Prag, 1841), 36—41.

Digitized by Google

den schlesisch-galizischen Schwesterstädten. Noch vor dem Erscheinen des Toleranzpatentes hatte Biala die Erlaubniss zum Bau eines Gotteshauses erhalten. Die Abgrenzung des Platzes verzögerte sich aber bis zum 20. November 1781. An diesem Tage erfolgte unter Pauken- und Trompetenschall die feierliche Aufpflanzung des k. k. Adlers auf dem alten Begräbnissplatze. Unter Leitung des Cantors aus Pless stimmte die Gemeinde die Choräle ‚Allein Gott in der Höh' sei Ehr'', ‚Lobe den Herren' und ‚Liebster Jesu, wir sind hier' an, worauf der älteste Prediger der Teschener Gnadenkirche, Traugott Bartelmus, als erbetener Festredner die Predigt über Psalm 28, 6—9, hielt[1]). Luther's ‚Herr Gott, Dich loben wir!' schloss die denkwürdige Feier. Und nun begann der Bau des bretternen Bethauses. Schon am 13. December konnte die feierliche Aufsetzung des Kreuzes auf dem Dachfirste erfolgen und am Weihnachtsfeste (durch den Teschener Candidaten Johann Klapsia) die erste Predigt in dem neuen Hause gehalten werden. Vom Dreikönigstage 1782 an besorgte der aus Skotschau gebürtige Teschener Schulcollege Joh. Mižia wiederholt den Gottesdienst in Biala; auf ihn fiel auch im Februar die Wahl als erster Pastor; er erhielt aber erst am 24. April durch das Troppauer Amt die Erlaubniss zur Uebersiedlung dahin. Am 18. Mai befand er sich bereits inmitten seiner neuen Gemeinde.

Bewegter noch, weil aus einer zahlreicheren Bevölkerung hervorgehend, hatten sich die Kämpfe der schlesischen Schwesterstadt und des Fürstenthums Bielitz gestaltet. Die Bürgerschaft dieser durch deutschen Gewerbefleiss emporgediehenen Stadt hatte ihr evangelisches Bekenntniss durch die Drangsalsfluthen der Gegenreformation tapfer hinübergerettet. Wiederholt, so 1752 und 1767, zuletzt 1780, erbat sie die Bewilligung einer evangelischen Kirche und Schule, worüber die Perrücken der Studien-Hofcommission regelmässig in verneinende Bewegung geriethen, bis die schlesische k. k. Landesstelle in Troppau am 7. Juli 1781 erklärte: ‚In Erwägung, dass die

[1]) Sie erschien zu Lemberg in der k. k. Gubernial Buchdruckerei unter dem Titel: „Danck-Predigt am 20. des Wintermonats 1781 als dem Tage der Auszeichnung des Platzes zu der von Sr. Glorreichest regier. Röm. Kais. Kön. Apost. Maj. Josepho II. Allergnädigst verliehenen Gnaden-Kirche Augsp. Conf. in der Königl. Starostey-Stadt Biala in Galicien Wieliczker Kreises. Auf dem ausgesteckten Platz vor einer sehr zahlreichen Versammlung gehalten von Traugott Bartelmus." Kolatschek, Gesch. d. ev. Gem. zu Biala (Teschen, 1860). S. 48—57.

Digitized by Google

Einwohner des Fürstenthums und der Stadt Bielitz sich allergrösstentheils zu der Augsburgischen Confession bekennen, dass sie vier Meilen weit in die Gnadenkirche nach Teschen zu gehen haben, und dass ihnen, wenn sie zu Bielitz eine eigene Kirche hätten, das — besonders wegen der für die junge Mannschaft zu besorgenden Emigrations-Verleitung — immer bedenkliche Auslaufen in die ungleich nähere jenseitige Plessener Kirche mit allem Fug gänzlich eingestellt werden könnte, wäre man sogar nicht entgegen, auf die allergnädigste Gestattung eines eigenen Bethauses zu Bielitz allerunterthänigst einzurathen', wenn nicht die früheren Ablehnungen entgegenständen. ‚Man stellt jedoch auch diesfalls Eurer kais. königl. Apost. Majestät A. h. Entschliessung alles lediglich anheim.'[1])

Ein Vierteljahr später änderte das Toleranzpatent die Sachlage vollständig. Die evangelische Stadtbevölkerung trat schon am 29. November 1781 auf dem Bielitzer Rathhause zusammen und wählte einen Ausschuss zur Beförderung der evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Bitte um Bewilligung zum Bau eines Bethauses und zur Errichtung einer Schule wurde rasch gewährt, und am 19. März 1782, dem Namensfeste des verehrten Kaisers, fand die Weihe des Platzes und die Grundsteinlegung des Bethauses statt, wobei (wie in Biala) der älteste Teschener Prediger, Traugott Bartelmus, die Weihe vollzog und die deutsche Predigt, sein College Fröhlich die polnische Predigt hielt[2]). Als ersten Prediger berief die Gemeinde Bielitz den Teschener Schulrector Benjamin Gottlieb Schubert, der schon nach Jahresfrist das Zeitliche segnete, danach den aus Triest herübergenommenen Schwaben Johann Ludwig Fischer. Mit dem Bau der Schule wurde gleichfalls 1782 begonnen[3]). Inzwischen regten sich die neuen Lebenskräfte auch ‚auf dem flachen Lande'. Im östlichen Schlesien, unweit von Bielitz, beschloss der Grundherr von Ernsdorf, Georg Ludwig v. Laschowsky, auf seine Kosten ein Bethaus zu bauen. Der dazu bestimmte Raum wurde am 12. März 1782 vom Teschener Pastor Traugott Bartelmus geweiht, der bei dieser Feier deutsch predigte, während Candidat Johann Klapsia den polnischen Gottesdienst verrichtete. Letzteren

[1]) Jahrbuch, II, 95—106.

[2]) Erstere gedruckt in Wien sub tit. „Die Erstlinge der evangelischen Kirchen- und Schulfreiheit zu Bielitz am feierlichen Dank- und Freudenfeste den 19. März 1782."

[3]) Biermann, Gesch. d. Protest. in Oesterr.-Schlesien (Prag, 1897), S. 142 ff.

Digitized by Google

wählte die Gemeinde Ernsdorf zu ihrem ersten Pastor. Einen Monat später, am 18. April 1782, hielten die Evangelischen in Nieder-Bludowitz ein feierliches Dankfest, wobei der zum Bethause bestimmte Platz ‚in Gegenwart unseres verehrungswürdigen Herrn Landesältesten und k. k. Raths Grafen v. Larisch, auch vieler anderen Herren Cavaliere' die kirchliche Weihe erhielt. ‚Die in Mittel- und Ober-Bludowitz, Tattin, Schönhof, Schomberg, Ober-, Mittel- und Nieder-Suchau, Ziwotitz und Orlau befindlichen evangelischen Unterthanen haben sich diesem Bethause einverleibt und Nieder-Bludowitz als den Mittelpunkt dieser Ortschaften zu ihrem Bethause gewählt. Der Herr Magister und Prediger Fabri aus der evangelischen Hauptkirche zu Teschen hielt eine sehr rührende Predigt, worin er als ein vortrefflicher Redner die aus allen diesen Dörfern zusammengekommene Gemeinde, deren freudenvolles Herz ohnehin mit Dank und Treue für ihren allerhuldreichsten Kaiser erfüllt war, also zu rühren wusste, dass sie mit heissen und reinen Freudenthränen voll Ehrfurcht gegen Gott und ihren allergnädigsten Monarchen Lob und Dank opferten. Er stellte ihnen die Art und Weise, wie man Gott am wohlgefälligsten diene und Gottes Ehre befördere, wenn man die Gnade des Landesfürsten mit Dank erkenne, Alles, was er anordnet, heilig erfülle, wenn man diese Wohlthat Kindern und Kindeskindern stets anpreise, wenn man diese so wohlwollende Freiheit nie missbrauche und in wahrer Eintracht und Frieden mit Jedermann ohne Unterschied lebe, so lebhaft vor, dass die ohnehin in brüderlicher Liebe und Freundschaft in Bludowitz zusammenlebenden unterschiedenen Religionsverwandten sich noch fester verbanden, einander recht aufrichtig zu lieben und für ihren allergnädigsten Kaiser Alles, Gut und Blut, gern und willig aufzuopfern. Noch rührender und beweglicher aber war die darauf gehaltene Andacht der sich auf mehr als 200 an der Zahl belaufenden Communicanten, welche unter freiem Himmel das heilige Abendmahl empfingen. Nach geendigter Predigt wurde der zu diesem Bethause gelegte Grundstein durch ein demüthiges Gebet von der ganzen zahlreich versammelten Gemeinde eingeweiht[1]).'

Der Umstand, dass die hier abgedruckte Schilderung in der officiellen k. k. Landeszeitung Aufnahme fand, kennzeichnet die damalige Haltung der Regierungskreise.

[1]) Brünner Zeitung, 1782, Beilage Nr. 49, S. 157.

Digitized by Google

Im westlichen Schlesien hatten die gegen 3000 Seelen starken evangelischen Unterthanen der Herrschaft Gottschdorf schon 1779 ein Gesuch um Gestattung eines Predigers und Schullehrers in Hillersdorf an die Kaiserin gerichtet, waren aber schroff abgewiesen worden. Dem 1780 kurze Zeit in Troppau weilenden Kaiser Josef überreichten sie eine neue Bittschrift, die durch das Toleranzpatent ihre zustimmende Erledigung fand. Am 10. April 1782 vollzog Pastor Fröhlich aus Teschen die Einweihung des Kirchplatzes und die Grundsteinlegung des Bethauses in Hillersdorf; schon am 30. October 1782 konnte in dem beinahe aufgebauten Bethause der erste Gottesdienst stattfinden, wobei der Teschener Pastor Traugott Bartelmus den bisherigen Conrector der dortigen Jesusschule, Ernst Ludwig Schubert, als ersten Pastor von Hillersdorf feierlich einführte. Berge, sagt man, trennen. Die Mauer der Sudeten, auf deren Kante die Grenze Schlesiens und Mährens hinläuft, verbindet aber vielfach beide Länder durch gemeinsame Sprache und Sitte. Auch der gleiche Glaube war beiden gemein vor dem Jesuitensturm. Reste hatten sich auf mährischer ebenso wie auf schlesischer Seite durch diesen Sturm hindurchgerettet. In Christdorf z. B. fanden sich noch 104 Evangelische, als die Toleranz kam. Diese Ortschaft liegt $^3/_4$ Stunden nordwestlich von dem mähr. Städtchen Hof, unweit der Poststrasse, welche von Sternberg über Bärn und Hof nach Troppau führt, fünf Meilen von Hillersdorf in Schlesien entfernt, in rauher Gegend, weshalb die Bevölkerung trotz aller Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit kaum das Unentbehrliche erschwingen kann. Die ganze Gegend gehörte in den Tagen der Gegenreformation zum Besitz der Herzoge von Münsterberg-Oels, Podiebradischen Stammes[1]), und ging 1647 an den Herzog Silvius Nimrod von Württemberg und Teck über, unter welchem die kaiserliche Regierung „mit militärischer Gewalt und anderen Zwangsmitteln" die Katholisirung der Bevölkerung begann, die unter den folgenden Besitzern, den Fürsten von Liechtenstein (seit 1695) ausserlich vollendet wurde[2]). Aeusserlich! Nächtlicherweile aber, hinter verschlossenen Thüren und Fenstern, sammelten sich die Getreuen um Gottes Wort. Unter welchen Gefahren dies geschah, davon zeugt ein theures Buch, das noch lange nach der Toleranz der Hillers-

[1]) Jahrbuch, XI, 79—112.

[2]) Moravia, 1815, S. 151—404.

Digitized by Google

dorfer Pastor Stromssky (später Superintendent in Pressburg) in Christdorf entdeckte. Er berichtet: ‚Ich fand selbst in einer Familie meiner vorigen Gemeinde eine durchschossene Bibel, die mit Recht als ein theures Denkmal der schützenden Vorsehung beachtet wird; denn sie fing vor der Brust des vorlesenden Familienvaters die mörderische Kugel auf, welche zu jener Zeit der Verfolgung von dem Fanatismus durch die Fensterladen auf die des Nachts zur Andacht heimlich versammelte Familie gesendet ward.‘ [1])

Bei Beginn der Toleranz hofften die Christdorfer, eine evangelische Gemeinde bilden zu können. Im August 1782 erfolgte auf der Amtskanzlei anstandslos ihre Entlassung aus der katholischen Kirche und ihre Zuweisung zum nächsten Pastorat in Hillersdorf. Das genügte ihnen nicht: die Entfernung von der schlesischen Muttergemeinde jenseits der Sudeten hemmte jede Entwicklung. Der Zauchtler Pastor Richter schrieb darüber dem Brünner M. Riecke am 1. März 1783: ‚Die Christdorfer und Herzogenwalder unweit Hof werden wohl die Ersten durch eine unterthänigste Supplique bei Sr. Majestät der ganzen Sache eine andere Wendung geben. Diese guten Leute möchten gerne zu einer ganzen Gemeinde nach der patentmässig erforderlichen Zahl anwachsen und sind gegenwärtig kaum 200 Seelen stark!‘ Und fünf Monate später (am 3. August 1783) schreibt Richter: ‚Um Hof herum hofften die Leute ums neue Jahr die völlige patentmässige Zahl zusammenbringen zu können: allein der sechswöchentliche Unterricht vereitelte diese Hoffnung.‘ Trotzdem hofften sie von der Gnade zu erlangen, was ihnen das Recht versagte. Umsonst! Vergeblich richteten sie 1785 ein Gesuch an den Kaiser: die vorschriftsmässige Seelenzahl war nicht erreicht, sie blieben als Tochtergemeinde an Hillersdorf gewiesen. Erst 1850 erhielten sie ihr selbstständiges Pfarramt.

Schlimmer noch erging — und ergeht — es dem Häuflein Evangelischer zu Stramberg im südöstlichen Mähren. Bald nach Beginn der Toleranz vollzogen sie den Uebertritt in der Hoffnung, als Gemeinde anerkannt zu werden. Allein sie brachten es nicht zur normalmässigen Anzahl von Mitgliedern — und besitzen heute noch kein Pfarramt; sie gehören zu Hotzendorf.

[1]) Stromssky in: Evangelischer Glaubensbote für Oesterreich, II. (Arriach, 1856), S. 3 ff.

Digitized by Google

Da die kleinen evangelischen Gemeinschaften sehr gut wussten, wie ihre ganze Zukunft davon abhänge, dass sie es auf 500 Seelen oder 100 Familien brächten, so kann man die Hast begreifen, mit welcher sie ihren ganzen Verwandten- und Bekanntenkreis zum Beitritt zu veranlassen suchten. Dabei mögen sie wohl zuweilen die Grenze des Erlaubten überschritten haben und die bezüglichen Klagen katholischerseits nicht immer unbegründet gewesen sein.

Von der kleinen Filiale Christdorf fünf Meilen in's Land hinein erstand die nächste mährische Gemeinde: Zauchtel. Der Ort liegt im Kuhländchen, nahe den Quellen der Oder, eine Meile von dem Städtchen Fulnek entfernt, wo Amos Comenius vor seiner Austreibung gewirkt hatte, und gehörte zur Herrschaft Kunewald, dessen Schloss bald eine Erziehungsanstalt im Sinne Pestalozzi's beherbergen sollte[1]). Die Einwohner von Zauchtel nährten sich vom Feldbau und von Viehzucht, die Häusler grösstentheils vom Handwerk. Von Christdorf abgesehen, war Zauchtel in ganz Mähren die einzige deutsche Gemeinde, welche sich sofort aus Landeseingeborenen bildete. In Zauchtel selbst meldeten sich 800 Seelen, in Kunewald 100, in Mankendorf 60. Gleich im Jahre 1782 erbauten sie sich ihr Bethaus aus Brettern (welchem 1791 ein neues aus gebrannten Ziegeln folgte) und beriefen als ersten Prediger den aus Modern in der Pressburger Gespannschaft gebürtigen Georg Richter, einen tüchtigen Pädagogen, der sechs Jahre lang als Erzieher im Hause des Reichshofrathsagenten v. Fischer in Wien und dann in Neusohl (Ungarn) als „dortiger sehr und weit und breit berühmter Rector und Professor" gewirkt hatte. Am 10. September 1782 kam er in Zauchtel an. Wir werden öfter von ihm hören. Er gehörte dem alle anderen Theologen Mährens weit überragenden Trifolium (Riecke, Blažek, Richter) an, das in treuem Zusammenhalte die Zerklüftungen unter den hierländischen Protestanten zu überbrücken bemuht war. Erfüllt von den neuen Ideen, sah Richter nicht immer seine in alten Erinnerungen lebende Gemeinde an seiner Seite, ebenso wenig, wie sein Amtsnachfolger Gottlob Oswald

[1]) Hier lebte und wirkte die geistvolle Philanthropin Walburga Gräfin Truchsess-Harrach, die letzte Gräfin von Hohenembs. In ihrer Anstalt hat der unvergessliche Teschener Pastor und schlesische Senior Gustav Heinrich Klapsia († 1865) seine erste Bildung erhalten. Von dieser Gegend war auch jener Zimmermann Christian David ausgegangen, welcher den Anstoss zur Gründung von Herrnhut gab.

Digitized by Google

Löhlein (1809—1818). Richter, seit 1787 Senior, verbrachte nach Niederlegung seines Amtes die Jahre seines Greisenalters in Schlesien bei seinem Eidam, dem Pastor und Senior Pauliny in Bystrzitz.

Wir wenden uns von Zauchtel südwärts und überschreiten die Wasserscheide zwischen der Ostsee (Oder) und dem Schwarzen Meer (March-Donau). Hier — bei den mährischen Wallachen — kennen wir bereits aus dem Jahre 1781 die Gemeinden Wsetin, Rouschtka und Hoschtialkow (S. 204—206). Im Jänner 1782 erhielt die vierte Gemeinde, Jassena, ihren Pastor in der Person des Martinus Martschek, welcher nach Absolvirung der Hochschule bei Baron Ottlik in Ozorotz Hofmeister gewesen war. Gegen 2000 Personen in 11 Ortschaften hatten sich zu dieser Gemeinde zusammengeschlossen. Das Dorf Jassena liegt im Hradischer Kreise in der dem Grafen Blümegen gehörigen Herrschaft Wisowitz. Ackerbau und Obstverkauf sind die kümmerlichen Nahrungszweige in dieser armen, gebirgigen Gegend.

In die fünfte Gemeinde, nach Pržno, kam am 1. Februar 1782 als erster Pastor Michael Solnensis, der, ohne akademische Bildung, bis dahin als Schullehrer in Ivancofalva (Turotzer Gespannschaft) in Verwendung gestanden war. Nach drei Jahren erhielt er einen Ruf nach Ustroń in Schlesien, wohin er mit Freuden abging. Das an der Betschwa gelegene Dorf Pržno (von früher her die rothe Stadt geheissen) gehörte zur Herrschaft Wsetin und war fast ganz evangelisch. Die Einwohner nährten sich von Feldbau, Viehzucht und Leinweberei, zum Theile vom Schmalz- und Holzhandel, indem sie gezimmertes Bauholz, geschnittene Latten und Bretter die Betschwa hinab in die March flössten, um sie weiter unten im Lande zu verkaufen. Die evangelische Gemeinde zählte 1300 Seelen in 180 Familien, die in 15 Dörfern wohnten.

Das Jahr 1782 brachte noch vier wallachischen Gemeinden ihre ersten Pastoren. Auf der dem Grafen Stomm gehörigen Herrschaft Lipthal in dem gleichnamigen Dorfe (1¼ Stunden von Wsetin entfernt) hatte sich rasch eine Bethausgemeinde gebildet, die zu Beginn des Jahres 1782 — ebenfalls aus Ungarn — ihren ersten Prediger erhielt: Andreas Laczny, bis dahin Lehrer in Trentschin, der aber schon im September 1783 nach Wrbowa im Neutraer Comitate als Pastor abging. In etwas weiterer Entfernung liegen Rottalowitz (zur Graf Wengersky'schen Herrschaft Bystritz unterm

Digitized by Google

Hostein gehörig) und Gross-Lhota (zur Allodialherrschaft Meseritsch im Prerauer Kreise gehörig, drei Stunden von Weisskirchen). Die Rottalowitzer nährten sich, ausser von Feldbau und Viehzucht, meist aus den weitgedehnten Waldungen mit Schindelmachen und Schindelhandel, mit Kohlenbrennerei und Kohlenhandel, mit Zufuhr von Bau-, Brenn- und Fassbinderholz nach der zwei Stunden entfernten Stadt Holleschau u. A.; die Aermeren sammelten Erd-, Him-, Heidelbeeren und Kräuter für die Apotheke, auch Schnecken, die sie nach Holleschau zum Verkauf trugen; zur Winterszeit spannen sie Flachs und Hanf. Diese mit bitterer Noth kämpfenden Leute errichteten in aller Eile, sobald sie Bewilligung erhalten hatten, aus Brettern ein Bethaus und feierten hier am Dreifaltigkeitssonntage (16. Mai) 1782 ihren ersten Gottesdienst. Ihr erster Pastor, der dabei die Predigt hielt, hiess Andreas Lehotszky, stammte aus Kiraly-Lehota in der Liptauer Gespannschaft, war bei einem Herrn Balthasar Csemiczky im Neograder Comitate Informator gewesen und von dort nach Rottalowitz berufen worden, verliess aber diese Waldgemeinde schon am 25. August 1785, um einem Rufe nach dem freundlicheren Hotzendorf unweit Neutitschein zu folgen. — Gross-Lhota[1]) erhielt seinen ersten Pastor, Ferdinand Szelecsény („ein geborener Ungar aus Altsohl"), gleichfalls im Jahre 1782, verlor ihn aber schon 1785, da er einem Rufe nach Nieder-Bludowitz in Schlesien folgte. Endlich ward es der Gemeinde Ratiborž (Wsetiner Herrschaft) möglich, im gleichen Jahre mit Gross-Lhota, Rottalowitz und Lipthal einen Prediger aus Ungarn zu berufen: Samuel Puchowsky, bis dahin 18 Jahre lang Rector in Derseny. Im December 1782 nahm er den Ruf an und hielt in dem rasch aufgezimmerten Bethause den ersten Gottesdienst. Die helle Armuth der Ratiboržer Gemeinde (der Erwerb glich dem der Prznoer; zur Sommerszeit gingen die Leute ausserdem nach Ungarn in die Weingärten und in den Schnitt) trieb ihn 1785 wieder nach Derseny zurück, wo man ihm das Pastorat angeboten hatte.

So waren denn in wenig mehr als einem Jahre neun Pastoren in die kleine mährische Wallachei eingewandert, und kurz darauf folgten drei neue: Johann Michaletz aus Georgenberg in der

[1]) Hier hatte 1778 weibliche Phantasie das Jesuskind „mit Schein" gesehen, was grosses Aufsehen erregte, aber von den Evangelischen nicht à la Lourdes ausgebeutet wurde. (Miscell. hist. Brünn.)

Digitized by Google

Zips nach Hotzendorf, Candidat Johann Mikita nach Prussinowitz, Stefan Bisztersky nach Zádwierżitz[1]).

Man mochte meinen, dass sich nunmehr dieser weltentlegene Winkel an der mährisch-ungarischen Grenze, von welchem die Wiener Hofkanzlei vor der Toleranz zugegeben hatte, hier allein befänden sich fast ganz unkatholische Gemeinden, frisch in evangelischem Geiste entwickeln werde. Diese Annahme erschien um so berechtigter, als die betreffenden Herrschaftsbesitzer zumeist josefinisch und daher den Protestanten freundlich gesinnt waren Dies gilt von den Grafen Illieshazy, Seilern, Blümegen und Gottfried Ignaz v. Waldorf, dem Besitzer des Gutes Hoschtialkow. Dessen Mutter ist eine Gräfin Zinzendorf gewesen. Die Waldorf's entstammten einer Kölner Kaufmannsfamilie, erhielten von Maria Theresia 1742 den Freiherren- und später den Grafenstand und besassen ‚das Original-Trinkgeschirr und Kelch Martin Luther's als eine Antiquität', die, ‚durch Abstammung conservirt', besonders hochgehalten und bei den männlichen Erben des Hauses verwahrt wurde Mit dem eben genannten Besitzer von Hoschtialkow starb 1796 das Geschlecht der Grafen v. Waldorf aus, worum dessen Güter an die Grafen Chorinsky übergingen, deren einen seine Schwester Maria Cajetana geheiratet hatte[2]). In deren Besitz dürfte auch Dr. Luther's Trinkgeschirr und Kelch gekommen sein.

Das freundliche Entgegenkommen dieser katholischen Herrschaftsbesitzer hätte die Entfaltung der jungen wallachischen Gemeinden wesentlich erleichtert, wenn nicht aus deren Mitte selbst bedauerliche Hemmungen hervorgewachsen wären. Einmal zeigte es sich, dass durchaus nicht alle aus Ungarn herübergekommenen Prediger unter der Zucht des heiligen Geistes standen, sodann vermochten die blutarmen Gemeinden ihren Seelsorgern selbst den allerbescheidensten Lebensunterhalt kaum zu bieten, und endlich brachen in ihrem Schoosse bald confessionelle Zwistigkeiten lähmend aus.

Die lutherische Kirche Ungarns, welcher jene Prediger entstammten, ging in ihren Einrichtungen auf den Einfluss Sachsens zurück, wie ihn namentlich der 1585 in Wurzen geborene M. Johann Jenzsch begründet hatte, der als Hofprediger des kaiserl. Generals

[1]) Brünner Senioratsarchiv.

[2]) Wolny, Topographie VI, 187, 193. — d'Elvert, Notizenblatt der hist.-stat. Section (Brünn, 1862) 74. — Morawetz, hist. Moraviae, III, 387, 390.

Digitized by Google

v. Kollonitsch in dessen Hause zu Wien predigte, mit ihm 1612 nach Ungarn zog und 1616 das Pastorat der evangelischen Gemeinde in Pressburg erhielt. Hier hat er in Segen gewirkt, bis er 1635 auf Kaiser Ferdinands II. Befehl das Land verlassen musste. Er ward hierauf 1638 Superintendent zu Oschatz in Meissen, wo er 1663 starb[1]). Nachher aber ist Pressburg mehr unter süddeutschen Einfluss gekommen[2]). In Schwaben liebte man einfachere Formen. So hat z. B. in Pressburg 1705—1711 jener Magister Johann Christof Aulber aus Waiblingen (1700 Diaconus in Leonberg) als Prediger gewirkt, der nachher Pfarrer in Lustnau, 1713 Generalsuperintendent in Kirchheim unter Teck, 1724 Propst zu Herbrechtingen, 1727 Hofprediger und Consistorialrath in Ludwigsburg und 1730 Abt zu Königsbrunn wurde († 2. Juni 1743). Im Kampfe zwischen Orthodoxie und Pietismuss stand Pressburg auf Seite des letzteren (man nannte es geradezu „Klein Halle"[3]), während Teschen, vielleicht mehr dem Drucke römisch-katholischer Staatsraison als dem eigenen Empfinden folgend, seine Rechtgläubigkeit und die umständlichen sächsischen Gottesdienstformen bewahrte[4]). Diese sollten nun das einigende Band der jungen Gemeinden darstellen. Ein Hofdecret vom 16. März 1782 setzte den in Schlesien nach der sächsischen Kirchenagende eingeführten Ritus für alle Gemeinden A. C. in sämmtlichen Erbländern fest[4]); es ist aber fraglich, ob dieser Befehl überhaupt zur Kenntniss aller wallachischen Gemeinden gelangt sei, denn über die damaligen Verkehrsmittel in diesem weltabgeschiedenen Winkel kann man kaum gering genug denken. Kam besagter Auftrag den dortigen Pastoren wirklich zu Gesicht, so beeilten sie sich gewiss nicht, ihn zu befolgen, da ihre Beziehungen zu Teschen, wenn solche überhaupt bestanden, viel zu lose waren; sie behielten die Cultusformen ihrer slowakischen Heimat bei, die allerdings auch auf Sachsen zurückgingen. Nun lehnten aber manche Uebergetretene diese reicheren, nach ihrer Meinung an die römische Kirche anklingenden Formen entschieden ab, da sie in ihrem Groll gegen die bisherigen Bedrücker mit ihnen

[1]) Frenkel's Diptycha Ossitiensia, p. 224 ff. — Waldau, Gesch. d. Prot. Oesterr., II, 536.

[2]) Die Verfolgungen daselbst schildert: Pressburger Kirchen- und Schul-Verlust, von Reinmando Rimando, 1673.

[3]) Biermann, Gesch. d. Prot. in Oesterr.-Schlesien (Prag, 1897), 106.

[4]) Cerroni, Historische Nachrichten von den evangelischen Gemeinden in Mähren (66 handschriftliche Blätter im Brünner Franzens-Museum).

Digitized by Google

schlechterdings nichts gemein haben wollten. Je weiter von ihnen entfernt, desto besser! Am entschlossensten zeigten sich die Protestanten von Jawornik auf der Stražnitzer Herrschaft: sie wendeten sich sofort dem helvetischen Bekenntnisse zu. Nicht, als wäre bei ihnen ein regeres Erinnern an die Zeit der mährischen Brüder vorhanden gewesen, wie gewöhnlich behauptet wird, auch nicht, als hätte bei den Leuten Klarheit über die feineren Unterschiede zwischen A. und H. C. geherrscht: nein, die schärfere Kampfesstellung, die schneidigere Entschiedenheit, von der man noch heute etwas bei den Jawornikern finden kann — sie treiben hauptsächlich Viehhandel aus Ungarn nach Mähren —, bewog sie, allen Formen Valet zu sagen, die irgendwie an die katholische Kirche erinnerten.

Der erste reformirte Superintendent Mährens, Michael Blažek, hat später ‚lenkbare Lutheraner' und ‚steife Calvinisten' unterschieden. Der Unterschied zeigte sich bald. Schon am 15. December 1781 erfolgten in den nahen Dörfern Wrbka und Welka Massenübertritte zum lutherischen Bekenntnisse, so dass bald eine Gemeinde von über 700 Seelen vorhanden war und als Prediger der aus Zitno gebürtige Andreas Sculteti, früher Rector in Přitř, berufen werden konnte. Von dem Pressburger Superintendenten Michael Torkos in Modern ordinirt, hielt dieser durch Bildung und Charakter ausgezeichnete Mann am 4. August 1782 in der Scheune des Bauers Paul Pawlik zu Gross-Wrbka den ersten Gottesdienst, erhielt aber von der Districtsbehörde schriftlich den gemessenen Befehl, sich bis zu seiner Bestätigung durch das mährische Gubernium des Predigens und jeder Amtshandlung zu enthalten. Nach zwei Wochen langte diese Bestätigung an und von nun an konnte Sculteti ungehindert seines Amtes walten. Schon im nächsten Jahre trieb ihn aber die übergrosse Noth nach Ungarn (Turoluka) zurück, nachdem schon früher der evangelische Lehrer Johann Bacho sich vor dem Hungertode wieder nach der Slowakei gerettet hatte. Sculteti sah die Zahl seiner Gemeindeglieder zusammenschmelzen: angezogen durch die schneidigeren Jaworniker, schlossen sich Viele dem helvetischen Bekenntnisse an und gingen in diese Gemeinde H. C. über[1]). Aber auch die lutherischen Gemeinden der Wallachei erfuhren eine Beeinflussung durch die reformirte Gemeinde Jawornik. So stand es im Süden Mährens an der ungarischen Grenze.

[1]) Pfarrarchiv von Gross-Wrbka; daraus ‚Halte, was du hast', XIV, 132 f.

Digitized by Google

Erst mitten im Lande, in der Nähe der Hauptstadt Brünn, bildeten sich 1782 wieder zwei Gemeinden helvetischer Confession: Nusslau und Klobouk. Auch an ihnen lässt sich nachweisen, wie die verschiedenartigsten Erinnerungen in die junge Toleranzkirche einmündeten. Nusslau hatte vor der Gegenreformation eine Gemeinde der böhmischen Brüder und eine lutherische Gemeinde besessen [1]) (bestand mithin aus slavischer und deutscher Bevölkerung), in Klobouk dagegen herrschten die Wiedertäufer (wie in Auspitz die Lutheraner) [2]). Mit der fortschreitenden Slavisirung dieser südlich von Brünn gegen Niederösterreich zu gelegenen Gebiete verschwand das lutherische Bewusstsein aus den genannten Ortschaften, die vordem deutschen Wiedertäufer mündeten in das Slaventhum ein und fristeten in solcher Umwandlung nach ihrer Vertreibung aus Mähren noch lange in den ungarischen Grenzgebieten ein verkümmertes Dasein. Man findet jetzt noch bei ihren längst katholisirten slavischen Nachkommen in Ungarn deutsche wiedertäuferische Bücher aus den Tagen ihrer mährischen Väter.

Als eine freundliche Fügung muss es verdankt werden, dass die Wahl der Nusslauer Gemeinde auf einen Theologen fiel, der mild und friedlich seines Amtes waltete und mit seinem lutherischen Collegen zu Brünn in herzlicher Gemeinschaft wirkte.

Dieser reformirte Theologe war Michael Blažek. Zu Senitz im Neutraer Comitate (Ungarn) 1753 geboren, hatte er seine Studien in Pressburg und Debreczin betrieben, war dann Hauslehrer bei den angesehenen Familien v. Rhedei und Rádai geworden, begab sich darauf nach den hohen Schulen in Basel und Lausanne, von dort nach Utrecht, wo er die Einführung der Toleranz und zugleich die Nachricht erfuhr, dass er zum Prediger in Mähren vorgeschlagen sei. Auf der Rückreise berührte er die Universitäten Marburg, Göttingen und Halle, empfing darauf den Ruf nach Nusslau, kam dort am 26. August 1782 an und hielt schon am 2. September den ersten Gottesdienst. Er war in ganz Mähren und Böhmen der erste eingeführte Pastor des helvetischen Bekenntnisses. Wenn er schon im nächsten Jahre dem Illuminaten-Orden beitrat, so beeinträchtigte dies keineswegs seinen kirchlichen Eifer, wie dies seine

[1]) Jahrbuch, IX, 162, 146.

[2]) Brandl, Glossarium, 450, 458. — Wolny, Mähr. Topographie, IV, 60.

Digitized by Google

(bei Czikann[1]) aufgeführten) tschechischen Schriften darthun. Von hohem Interesse und wahrhaft aufklärend ist sein Briefwechsel mit M. Riecke, seinem nachmaligen Gevatter in Brünn. Hier ein paar Beispiele, die nöthigen Andachtsbücher betreffend. Am 13. November 1783 schreibt Blažek aus Nusslau an Riecke: „Dass Sie mehr als ein Exemplar von unserem Kanzional empfangen haben, ist mir sehr lieb; wenn Sie also als brauchbare unter böhmische Familien vertheilen oder verschenken können, wird mir auch nicht unangenehm sein.

Wenn der Herr Patzko in Pressburg keine Bibeln und Neuen Testamente fertig hat, so können wir zwar warten; aber der Herr Landerer wird noch davon haben, und anstatt Postillen, mit denen schon unsre Leut versehen sind, verlangten wir lieber ein großes Gebetbuch unter dem Titel Poklad Modliteb, welches eben in Pressburg gedruckt worden.

Die eingebundene Strassburger Bibel, zwei ungebundene Neue Testamente und ein Exemplar von den Helmstädtischen Predigten belieben Sie mir jetzt zu schicken.

Wegen der Göttinger Zeitung kann ich mich eben nicht erklären, da ich theils mit so vielen Geschäften überhäuft bin, daß ich kaum die Brünner Zeitungen lesen darf[2]) und darüber auch in großer Verlegenheit bin, daß ich nicht vor gewiß annoch weiß, ob ich allhier bleiben werde, oder nach Ingrowitz wandern soll.

Bitte gehorsamst, diesen meinen Boten durch Jemanden an den Buchbinder Josef Wolff zu dirigiren lassen, von dem er mir 39 Stück Praxis Pietatis abzuholen hat.“

Ferner aus Nusslau, 6. December 1783: „Ich habe ein Packet von 5 Kanzionalen bei Ihrem Herrn Organist erlegen lassen in der Hoffnung, es möchte Jemand auf den Brünner Markt kommen und solchen abholen.“

Die reformirte Gemeinde Klobouk schloss sich gleichfalls 1782 zusammen und berief als ihren Prediger den Paul Šlachta, der bis zu seinem Abgange, also von 1782—1786, in einer Scheuer des Gemeindegliedes Jakob Pilat Gottesdienst hielt und in einem Bauern-

[1]) Czikann, Die lebenden Schriftsteller Mährens (Brünn, 1812), S. 32. Er selbst schreibt seinen Namen nicht Blažek, sondern Blasek.

[2]) Die „Brünner Zeitung“ umfasste damals vier Seiten in Kleinquart.

Digitized by Google

hause wohnte; nachher erst wurde an den Bau eines Bethauses geschritten [1]).

Im slavischen Nordwesten Mährens gährte es gleichfalls seit längerer Zeit. Der edle Bischof Hay sagt in seinem berühmten Berichte über die Unruhen in der mährischen Wallachei vom 3. September 1777: „Das im Iglauer und Brünner Kreise mit Böhmen gränzende Gebirge ist vielleicht nicht minder mit versteckter Irrlehre angefüllet, als die hiesige Gegend (der Bericht ist in Wsetin geschrieben). Dem Herrn sey es gedankt, daß die tolle Bekehrungswuth der Missionarien nicht bis dahin gelanget ist, sie würden wahrscheinlich auch dort ein gleiches Feuer angezündet haben. Auch dort wird man in Zukunft auf die Vermahnung der Geistlichkeit und auf die Verbesserung des Religionsunterrichtes denken müssen" [2]). In Ober-Dubenky und Gross-Lhota (bei Datschitz) bildeten sich 1782 und 1783 zwei lutherische Gemeinden. Erstere hat sich bis heute ungeschwächt erhalten [3]); in letzterer (ihr erster Prediger Daniel Bocko vom September 1782 bis September 1783) brachen 1787 Zwistigkeiten aus, in Folge deren durch Abtrennung eine helvetische Gemeinde entstand [4]).

Weiter gegen Nordost an der böhmischen Grenze bis in die Mitte des Landes herab bildeten sich 1782 die helvetischen Gemeinden Ober-Wilimowitz, Prosetin, Wessely, Neustadtl [5]), Ingrowitz, Německy und Wannowitz. Diese zuletzt genannte Gemeinde baute 1783 in eilfertiger Hast während zweier Monate ihr hölzernes Bethaus, das erst nach einem halben Jahrhundert der jetzigen würdigen Kirche weichen sollte.

Den slavisch-lutherischen Gemeinden Mährens und Böhmens erwies sich besonders der Pressburger Prediger Institoris Moschoé als Berather und Helfer. Er ermunterte sie zu treuem Festhalten und

[1]) Císař, Historický nástin I. století trvání ref. sb. P. Klobouckého (1884), X.

[2]) Jahrbuch, I, 150–165.

[3]) Der erste Prediger, Andreas Lázányi, zu Rosenau in Ungarn 1758 geboren, in Eperies geschult, in Modern vom Superintendenten Torkos am 16. December 1783 ordinirt, in Wien am 8. Jänner 1784 landesherrlich bestätigt, hielt in Ober-Dubenky um 25. Jänner 1784 (3 Epiphaniassonntag) seine erste Predigt.

[4]) Die helvetische Gemeinde zu Gross-Lhota feierte 1887 den 100. Gedenktag ihrer Gründung.

[5]) Ausführlicheres über die Gründung der Gemeinde Neustadtl s. in Schriften der hist.-stat. Section der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft in Brünn, Bd. IX, 283.

Digitized by Google

sandte ihnen Prediger zu. So kam durch seine Vermittlung aus der Slowakei Stefan Schimko, geboren 1755 in Trentschin, geschult in Modern, Pressburg, Oedenburg und Wittenberg, gegen Ende 1782 nach Böhmen und hielt in Křižlitz, im Hause des Mathias Zelinka, am Neujahrstage 1783 den ersten Gottesdienst. Hier und in einer Scheune verrichtete er unter mancherlei Ungelegenheiten den Gottesdienst bis Anfang 1786, wo das neuerbaute Gotteshaus die Weihe empfing, obgleich es noch nicht vollendet war. Längere Zeit schon trug er sich mit dem Gedanken, die unerfreuliche Stellung zu verlassen und in seine Heimat zurückzukehren. Als er nun von Baron Zay einen Ruf nach Podlužan im Trentschiner Comitate erhielt, folgte er demselben mit Freuden, nachdem er noch zu Křižlitz in den Ehestand getreten war[1]). Aus Podlužan ging er nach Lay-Uhrowetz, wo er bis zu seinem am 31. Jänner 1840 erfolgten Tode wirkte[2]). Von seinen drei Söhnen wurde einer Mediciner, der andere, Wilhelm, erwarb sich als Professor am theologischen Lyceum in Pressburg einen guten Ruf, der dritte, Friedrich Daniel, Professor an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, steht bei der älteren Theologengeneration Oesterreichs noch in dankbarem Andenken[3]).

[1]) Zu ersehen aus einem Briefe, von dem damaligen Pastor Hoszu in Hermannseifen verfasst und zu Hirschberg am 27. April 1784 gedruckt.

[2]) Elsner, Der Křižlitzer Spiegel (in: „Das Riesengebirge in Wort und Bild", 1895, S. 36 ff.).

[3]) Er schrieb unter Anderem: Das kirchlich-religiöse Leben im constitutionellen Staate, mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Monarchie. Wien, Gerold 1850.

Digitized by Google

XIII.

Bibliographie über die den Protestantismus in Oesterreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1899,

nebst kurzen Nachrichten über dieselben, mit Ausschluss der in diesem „Jahrbuche" selbst erschienenen Artikel[1]).

I. Für das Allgemeine.

L. Whitman, Austria (The Story of the Nations). 5 sh. London, Fisher Unvin.

Nagl und Zeidler, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. Wien. Fromme. IX, 836 S.

Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende. 13. Aufl., bes. von N. Bonwetsch und P. Tschackert II. S. der Reformation, bearb. von Tschackert. 1. Kirchengeschichte des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Leipzig. Neumann. 366 S.

W. Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte 3. Bd Reformation und Gegenreformation, bearb. von G. Kawerau. 2. überarb. und verm. Aufl. Freiburg-Leipzig-Tübingen. Mohr. XV, 460 S.

V. Bibl, Kaiser Maximilians II. Erklärung vom 18. August 1568 über die Ertheilung der Religions Concession. „Mittheilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung", 20, 635 ff. (Aus dem Münchener Reichsarchiv.)

Derselbe, Die Organisation des evang. Kirchenwesens im Erzherzogthume Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576). Aus: Archiv für österr. Geschichte. Wien. Gerold. 116 S. Mk. 2·50.

---

[1]) Vgl. hiezu mein Referat: „Kirchengeschichte vom Beginn der Reformation bis 1648" in dem „Theologischen Jahresbericht", herausgegeben von D. Krüger und D. Holtzmann. 1900. 19. Bd., S. 304—350.

Digitized by Google

W. Goetz, Ferdinand II. und die Gegenreformation in Oesterreich. Realencyklopädie für Theologie und Kirche. 3. Aufl. 6, 37—43.

P. Schweizer, Die Wallensteinfrage in der Geschichte und im Drama. Zürich. Fäsi und Beer, VIII, 354 S. Mk. 7.

G. Loesche, Herzog Ernst der Fromme als Fürsprecher für die Evangelischen Oesterreichs. Ev. Kirchenzeitung für Oesterreich. 2, 17—20.

G. A. Skalský, Aus der Toleranzzeit. Jahrbuch ‚Hus', 8. Jahrg. (tschechisch).

K. Eckardt, Kleines Gesangbuch für die evang. Kirche. Graz. Pechel. 99 S. 12 kr.

Whitman, schon bekannt durch ‚The Realm of the Habsburgs', hat in seiner durch Quellenangaben nicht beschwerten compilatorischen Skizze mit Glück den Versuch gemacht, die politische und culturelle Entwicklung unseres Staatengebildes einem englischen Leserkreise verständlich zu machen.

In der gediegenen, allseitig rühmend begrüssten Literaturgeschichte von Nagl-Zeidler ist die Reformation gut zu ihrem Rechte gekommen. Möchte nur auch die Zusage eingelöst werden, die neuere Zeit zu behandeln!

Beim Veteran Kurtz hat Tschackert nur eine solche Neubearbeitung angestrebt, wie Jener selbst sie von Auflage zu Auflage in's Leben treten liess, Vieles umgestaltet und ergänzt und namentlich die Zeitschriften in umfassenderer Weise herangezogen. Für die Zukunft sei auf die dringende Nothwendigkeit eines besonderen Abschnittes über die Reformation in den Erzherzogthümern hingewiesen; von dem Leben und Ringen in ihnen erfährt man fast nichts. Auch im Einzelnen ist Manches zu bessern. Z. B. kann man doch — leider — nicht sagen, dass Maximilian II. den Protestanten in seinen Landen völlig freie Hand liess; es ist ein Missverständniss, dass Caspar Tauber auf der Kanzel evangelisches Zeugniss ablegte, statt auf der vor der Kirche errichteten Tribüne etc. etc.

Auch für Moeller-Kawerau sei in Bezug auf Oesterreich derselbe Wunsch ausgesprochen.

Bibl hat in dem von Raupach erwähnten und von ihm in der Hofbibliothek zu Wien wieder aufgefundenen ‚Religionsbuch' sehr wichtiges Material über Maximilians II. letzte Regierungsjahre eröffnet und aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv bereichert. Man sieht, dass

Digitized by Google

Rudolf II., dessen Massnahmen die evang. Stände so grossen Aufruhr versetzten, im Anfange seiner Regierung nichts Anderes that, als dass er sich streng auf den Boden der Religions-Concession Maximilians stellte und sich stets auf dessen Decrete berief. Durch eigene Saumseligkeit und Verblendung hatten die Evangelischen die günstige Gelegenheit, ihrem Kirchenwesen unter Maximilian eine feste Gestaltung zu geben, vorübergehen lassen, wodurch die Gegenreformation um so leichteres Spiel hatte.

Schweizer verneint im Wesentlichen die Schuldfrage Wallenstein's.

Skalský beleuchtet die Aufnahme des josephinischen Toleranzpatentes von Seiten der Evangelischen, sowie der Andersgläubigen, unter welchen letzteren Freunde wie Feinde der Toleranz begriffen sind.

Zur „Los von Rom"-Bewegung[1]).

H. Abel, „Los von Gott!" Vier Conferenzreden. 3. Aufl., 12—20.000. Wien, „Reichspost". 40 S.

E. Baars, Die „Los von Rom"-Bewegung in Oesterreich. Deutsch-Protestantische Blätter, S. 345—347, 351—353, 361—363.

G. Böhmel, Los von Rom. Weimar, Thelemann. 35 S. 50 Pfg.

P. Bräunlich, Die neueste katholische Bewegung zur Befreiung vom Papstthum. Ein Thüringer Gruss an die deutsche Ostmark. 2. verm. Aufl. München. Lehmann, 55 S. 60 Pfg.

Derselbe, Die österreichische „Los von Rom"-Bewegung. München. Lehmann, 68 S. 60 Pfg.

Deckert, Katholisch oder lutherisch? Conferenzreden über die religiöse Bedeutung der „Los von Rom"-Bewegung! 2. Aufl. Wien. Kirsch, 80 S. 50 Pfg.

O. Everling, „Los von Rom?!" Eine Studienreise nach Oesterreich. München. Lehmann, 59 S. 60 Pfg.

L. Geyer-Loeschigk, Los von Rom! 111 S. Leipzig. Zöpfel, 50 Pfg.

[1]) Die mit * bezeichneten Stücke dieser Rubrik sind, soweit der Redaction bekannt, von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, mithin von der Weiterverbreitung in Oesterreich ausgeschlossen, womit aber nicht gesagt sein soll, dass nicht auch eins der anderen von diesem Schicksale ereilt sei. Einige hieher gehörige Schriften, die schon einige Zeit vorliegen, können erst nächstesmal erwähnt werden, weil sie die Jahreszahl 1900 tragen.

Digitized by Google

J. H., Ueber die Schlagworte ‚Los von Rom! Los von Oesterreich!' 3. Aufl. Warnsdorf, Opitz, 12 S. 4 Pfg.

E. Johanny, Die ‚Los von Rom'-Bewegung. Wien, Selbstverlag. 12 S.

Fr. Meyer, Die evangelische Bewegung in Oesterreich. Leipzig, Braun, 19 S. 20 Pfg.

*O. Pfleiderer, Los von Rom. Leipzig. Braun, 13 S. 20 Pfg.

*G. Planitz, Los von Rom in der früheren Geschichte der Kirche in Böhmen.

*H. J. Scheuffler, ‚Los von Rom! Hin zum Evangelium!' Löbau, Walde. 43 S.

Fr. Stauracz, ‚Los von Rom!' Röntgenstrahlen, I. 4. Aufl. Wien.

Derselbe, ‚Los von Rom!' ‚Los von Oesterreich!' ‚Keinen Papst!' Röntgenstrahlen, II. u. III. 3. verm. Aufl. Wien.

¨ Die evang. Kirche Oesterreichs und die Uebertrittsbewegung. Von einem evang. Pfarrer Oesterreichs. Erlangen. Junge. 18 S.

¨ Die antirömische Bewegung und die evangelische Kirche in Oesterreich. Eine Abwehr römischer Angriffe. Im Einverständniss mit mehreren Amtsbrüdern. Von einem evang. Pfarrer. Cilli. Adler. 23 S.

In Zeitschriften:

Allgemeine evang.-luther. Kirchenzeitung. Leipzig. Nr. 8, 183 f.; Nr. 15, 349 f.; Nr. 16, 362, 372 ff.; Nr. 17, 395 ff.; Nr. 18, 415—421; Nr. 20, 465 ff.; Nr. 22, 517 ff.; Nr. 23, 548 f; Nr. 24, 567—573, 580 f.; Nr. 27, 643—646; Nr. 29, 694 f.; Nr. 30, 715 ff.; Nr. 31, 739 f.; Nr. 32, 763 ff.; Nr. 33, 788 f.; Nr. 34, 814 f.; Nr. 35, 836 ff.; Nr. 36, 858 ff.; Nr. 38, 906 ff.; Nr. 41, 977 f., 983 f.

‚Die christliche Welt.' Marburg i. H.:

S. 164, 197, 222, 234, 308, 323, 399, 451, 621, 741 f., 690, 908, 782, 788 f., 837, 879, 947, 1076 f., 1238, 1247.

‚Der Protestant', S. 343—345, 363—367, 644—648, 659—662.

‚Revue Chrétienne.' Paris: Chr. Correvon, Los von Rom, ou le mouvement vers le protestantisme en Autriche.

‚Revue Internationale de Théologie.' Bern. Schirmer, 7, 554—568.

‚Sächsischer Gustav-Adolf-Bote', 9. Jahrg., Nr. 10—12; 10. Jahrg., Nr. 1—5.

Vgl. die Schlussbemerkung zu dieser Bibliographie.

Digitized by Google

II. Für die einzelnen Kronländer.

Niederösterreich.

C. A. Witz, Paulus Speratus, ein Prediger des Evangeliums in Wien und Iglau. 25 S. 40 kr. Wien, Stähelin & Lauenstein.

E. Johanny, Die evang. Kaiser Franz-Josef-Jubiläumskirche in Wien-Währing. Gedenkblätter. Wien. Evang. Gemeinde A. B. 96 S.

Steiermark.

A. Gubo, Zum Toleranzpatent. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 29, 41—44.)

J. Loserth, Urkundliches zur Geschichte Erzherzogs Karl II. in den beiden ersten Regierungsjahren. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 29, 45—71.)

J. Loserth, Briefe und Acten zur steiermärkischen Geschichte unter Erzherzog Karl II. Aus dem königl. bayer. Reichs- und Staatsarchiv in München. (Veröffentlichungen der hist. Landescommission für Steiermark.) 10, 159—197.

Derselbe, Die protestantische Stiftsschule im Galler'schen Authof bei Schwanberg (1600—1602). Ein Epilog zur Aufhebung der protestantischen Stiftsschule in Graz. (Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark', 47. H.)

Derselbe, Studien in Wiener Archiven zur Geschichte der Steiermark im XVI. Jahrhundert. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 29, 70—93.)

Loserth erbringt in seinem Heftchen Münchener Acten u. A. den Beweis, dass der bayerische Einfluss auf die Politik Innerösterreichs schon viel früher massgebend war, als seit dem Regierungsantritte Herzog Wilhelms von Bayern. Einige Nummern bringen Notizen und längere Berichte über Dinge, von denen die steierischen und Wiener Archive nichts enthalten, namentlich über die Wirksamkeit der kaiserlichen, tiroler und bayerischen Commissäre in Graz, über die Versuche der Herzogin-Witwe, die Regentschaft ganz in ihre Hände zu bekommen, die Vereitelung des Wunsches der Stände, den jungen Erzherzog von Ingolstadt wegzugeben. Die politische und kirchliche Lage der Steiermark erhält mannigfache Beleuchtung. Als die auch im Reiche berühmte Stiftsschule zu Graz der Gegenreformation zum Opfer gefallen war, der die zu Judenburg, Laibach

Digitized by Google

und Klagenfurt folgte, versuchte der Adel es doch noch einmal, ein kleines adeliges Pädagogium in Schwanberg zu errichten, das seine Geburt nicht lange überlebt haben dürfte.

Krain.

A. K(oblar), Das alte Urbarium im Laibacher Capitelarchive (Urbarium et Protocollum antiquum capituli Labaeensis de anno 1496—1536). „Berichte des Musealvereines für Krain", Jahrg. 9. Durch Koblar erfahren wir, dass die beiden lutherisch gewordenen Laibacher Canoniker Paul Wiener und Leonhard Meslick bei der Zusammenstellung des Capitelstatutes von 1533 im lutherischen Sinne Einfluss geübt haben.

Salzburg.

[illegible]: Wie wurde Salzburg katholisch gemacht?[1]). Leipzig, Braun. 4 S.

[illegible]: Die Salzburger Auswanderung nebst ausgewählten Sendbriefen Jos. Schaitberger's. 56 S. 50 Pfg. Leipzig, Dörffling & Franke.

[illegible] Osswald, Eine Gustav-Adolf-Reise durch die evangelischen Diaspora-Gemeinden des Salzkammergutes. Barmen, Wiemann. 28 S. 30 Pfg.

Böhmen, Mähren und Schlesien[2]).

P. Lützow, History of Bohemian literature. (Literatures of the world.) 438 S. London, Clive. 6 sh.

O. Clemen, Joh. Sylvius Egranus. 39 S. Zwickau, Zückler.

G. Loesche, Nik. Hermann. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl., 7, 705—708.

J. Simon, Aus der Geschichte der Egerer Lateinschule unter Rector Goldammer (1560—1595). („Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen", 37, 409—427.)

M. Grolig, Testamente zweier protestantischer Dorfpfarrer aus den Jahren 1563 und 1575. („Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", 3, 219—224.)

W. Schulz, Wie behandelte man die böhmischen Brüder nach Veröffentlichung des königl. Mandates aus dem Jahre 1548? (Čas. Česk. Mus. = Böhm. Musealzeitschrift 1898.)

[1]) Beschlagnahmt.

[2]) Die Titel und Notizen aus der tschechischen Literatur verdanke ich Herrn Prof. Dr. G. A. Skalský.

Digitized by Google

J. W. M(olnár), Georg Israel. „Orloj", Jahrg. 28.

F. Lintner, Die Rosenberger Schule in Soběslau. (Vlast = Vaterland, Jahrbuch des hist. Kreises 1898.)

Jos. M. Hovorka, Dan. Ad. z Veleslavína a jeho doba. (Daniel Adam v. Veleslavin und seine Zeit.) Prag. 22 S.

Schulz, Neue Briefe Karls v. Zierotin an Hartwich v. Sitten aus den Jahren 1610—1612. („Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", 3, 121—170.)

Derselbe, Bericht Hartwigs v. Sitten an Joh. Georg v. Jägerndorf über eine Unterredung, die er in des Markgrafen Auftrage zu Drzewohostiz mit Karl v. Zierotin hatte. („Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", 3, 266—274.)

Helene Tuskany, Frankreich und der böhmische Aufstand (1618—20). (Česk. Čas. Hist. = Böhm. hist. Zeitschr., 4. Jahrg.)

S. Lawrie, J. Amos Comenius, 6. Ed. London. Clay, 280 S. 3 sh. 6 d.

Fr. Kirchner, Die Grundgedanken des Comenius'schen Erziehungssystemes. („Monatshefte der Comenius-Gesellschaft", 8, 280—294.)

J. Kvačala, Die Schicksale der Grossen Unterrichtslehre des Comenius bei des Verfassers Lebzeiten. Ebenda. 8, 129—144.

Jos. Müller, Jana Am. Komenského na spis proti Jednotě Bratrské od Sam. Martinia z Dražova sepsané „Ohlášení". Připojen spis Sam. Martinia z Dražova: Třicet pět důvodův, pro které všickni evang. Čechové za jedno býti povinni jsou. (Des Comenius „Erwiderung" [Ohlášení] auf die gegen die Brüder-Unität gerichtete Schrift des Sam. Martinius v. Dražov. Mit Hinzufügung der Schrift des Sam. Martinius. 35 Beweise, dass alle evang. Böhmen einig sein sollen. Prag. Böhm. Akademie der Wissensch., Sprachforschung und Kunst.)

J. V. Novák, Die letzten pansoph. Schriften des Comenius. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 8, 295—300.)

Jos. Müller, Eine bis jetzt unbekannte deutsche Schrift des Comenius. Ebenda. 8, 295—300.

Joh. Mocko, Dan. Stránský a jeho doba (und seine Zeit). Prag 1897. 37 S.

⁂ Wie Böhmen wieder katholisch wurde. Leipzig, Braun. 4 S. [1])

[1]) Beschlagnahmt?

Digitized by Google

J. Vlček, Der Jansenismus auf böhmischem Boden. (Naše Doba [Unsere Zeit], Jahrg. 6.)

A. Podlaha, Aus der Geschichte des Kampfes der katholischen Religion mit Andersgläubigen aus den Jahren 1700—1756 (Vlast [Vaterland], 1898).

E. Hildemann, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde A. B. Asch. Asch, Berthold. II, 154 S.

Fr. Dibelius, Die Diaspora in Böhmen. (Fliegendes Blatt der Gustav-Adolf-Stiftung, V, 83, 10 Pfg. Leipzig.)

* * *

In Lützow's böhmischer Literaturgeschichte ist, dem englischen Geschmacke entsprechend, mehr als ein Viertel Hus und seinen Vorgängern gewidmet, ein Viertel der Unität; so kommt die neuere Zeit sehr zu kurz.

Clemen geht sorgfältig der Lebensgeschichte des Egranus nach, der zweimal in Joachimsthal Prediger war, und erwartet neuen Aufschluss durch den Roth'schen Briefwechsel, dessen Herausgabe beabsichtigt ist.

Der von Molnar geschilderte Israel war der Prediger der Exils-Brüdergemeinde in Posen.

Lintner unterrichtet über das vom Pater Rosenberg der Schule (1610) zugewendete Legat. Sie sollte der Jugend zur Erkenntniss der reinen Wahrheit nach der böhmischen Confession von 1575 führen, hatte nur kurzen Bestand.

Hovorka will dem hervorragenden böhmischen Schriftsteller und grössten böhmischen Buchdrucker zu einem Denkmal verhelfen.

Helene Tuskany ergänzt Gindely's Forschungen. Der Standpunkt Frankreichs war der unaufrichtiger Neutralität. Da die französischen Abgesandten die Lage in Deutschland falsch beurtheilten, konnten sie keinen Erfolg haben.

Auf die Correspondenz des J. A. Comenius (vgl. „Jahrbuch", 20, 233 f.) liess die Prager böhm. Akademie der Wissenschaften etc. rasch eine neue Nummer der Schriften des letzten und grössten Brüderbischofs folgen. Es ist eine der polemischen Schriften, die Comenius im Dienste der „Unität" zu verfassen hatte. Um diese

Digitized by Google

Schrift zu verstehen, war es allerdings nothwendig, die andere, auf welche die Schrift des Comenius die Antwort sein soll, vorzudrucken. Zu beiden Schriften hat der Geschichtsschreiber der Unität, Josef Müller, ein Vorwort geschrieben, das sich als eine selbstständige wichtige Abhandlung darstellt. Aus ihr erfährt der Leser die Veranlassung zum Streite, dessen einzelne Phasen die beiden Schriften bedeuten, sowie auch die Einzelheiten desselben. Samuel Martinius (eigentlich Martini) war Lutheraner und gewesener Assessor und während des Sachseneinfalles in Böhmen Administrator des Prager evang. Consistoriums. Von der Gegenreformation aus Böhmen vertrieben, führte er ein unstetes Leben, um schliesslich als Prediger der böhm. Exulantengemeinde in Pirna (Sachsen) angestellt zu werden, wo er 1639 starb. In der genannten Stadt lebten auch Anhänger der Unität, die sich vom lutherischen Abendmahl fernhielten und sich zu ihren eigenen Gottesdiensten versammelten. Martinius, mit der geistlichen Versorgung aller Exulanten vom sächsischen Consistorium betraut, war damit nicht zufrieden und trat dagegen auf. Ausserdem beschuldigte er die ‚Brüder', dass sie Gelder, die sie für alle evang. Exulanten einsammelten, nur für die Ihrigen behielten. Martinius bemüht sich in seinen Streitschriften, deren eine die ‚35 Beweise' sind, nachzuweisen, dass die ‚Brüder', die 1609 die ‚Böhm. Confession' von 1575 angenommen und dieselbe auch mit einer Vorrede herausgegeben, damit ihre besondere Confession aufgegeben und, da die ‚Böhm. Confession' mit der Augustana eigentlich identisch sei, die letztere angenommen hätten. Nun handeln sie treulos, indem sie sich separiren und im Exil ihre eigenen Wege gehen. Der Streit, der durch das Auftreten Martini's gegen die ‚Brüder' entstand, zeitigte im Ganzen sechs Schriften und Gegenschriften. Die Gegenschriften der Brüder: ‚Erwiderung' und ‚Der Weg des Friedens', stammen unzweifelhaft aus der Feder des Comenius (vgl. Kvačala, ‚Joh. A. Comenius', S. 186 ff). Um die tiefer liegende Ursache des Streites aufzuzeigen, die im ganzen Verhältnisse der Unität zu den anderen evangelischen Denominationen in Böhmen zu suchen ist, hat Müller in seinem ‚Vorwort' dieses Verhältniss zu den böhmischen Utraquisten, zu den Lutheranern und Reformirten besprochen. Er zeigt, wie die Verhältnisse die Unität zwangen, entsprechend den Gedanken und Wünschen eines Augusta, sich an die grosse evangelische Partei,

Digitized by Google

die neuen, d. h. lutheranischen Utraquisten, anzuschliessen. Dieser ‚Anschluss' ist jedoch von den letzteren anders aufgefasst worden als von den Brüdern. Diese nahmen in der evangelischen Kirche Böhmens eine besondere Stellung ein, indem sie ihre eigene Kirchenordnung behielten — hier ist der hauptsächlichste Grund auch für den Streit mit Martinius zu suchen. Müller hat sein ‚Vorwort' mit der ihm eigenen Sachkenntniss und Nüchternheit in der Beurtheilung geschrieben. Allerdings können wir uns nicht zu der Ansicht bekennen, dass es eine Formaleigenthümlichkeit der Unität gewesen, dass sie von Anfang bis zu Ende überragend eine Gemeinde der Laien gewesen sei, sofern damit gesagt werden soll, dass in der Unität der Unterschied zwischen Priestern und Laien zurücktrat. Die Brüder haben gewiss nicht, wie es da und dort in der reformirten Kirche geschah, Laien und Priester gleichgestellt — dagegen spricht die ganze Entwicklung und Werthung des Priesterthums bezw. Bischofsthums in der Unität. Die Behauptung, dass die Brüder in der ersten Zeit die theologische Bildung ihrer Priester nicht hoch hielten, ist kein Beweis dafür, dass dieselben eigentlich Laien gewesen wären. Richtig wird wohl von Müller das Verhältniss der Unität zu den Lutheranern und Reformirten angegeben. Allerdings schied sich die Verfassung der Brüder beträchtlich und in vielen Punkten wesentlich von jenen, welche die Genfer Ordonnanzen von 1541 enthalten; aber in Bezug auf die Zuchtordnung standen die Brüder den Reformirten nahe. — Die beiden Schriften sind sorgfältig herausgegeben und mit vielen werthvollen, das Verständniss des Textes besonders dem Mindereingeweihten sehr erleichternden Anmerkungen Müller's reichlich versehen worden. (S. 152, 1523 statt 1529.) Aus beiden Schriften fällt helles Licht in die Zeit, in der sie entstanden sind, und in die Geschichte der evangelischen Exulanten aus Böhmen. Leider ist das Bild, das in jenem Licht zu sehen ist, nicht sehr erfreulich. Auch im Leben der Unität zeigt z. B. die Schrift der jungen Brüderpriester in der Markgrafschaft Mähren (S. 41 ff.) bedenkliche Schatten auf, die die Widerlegung des Comenius nicht zu verscheuchen vermag. Die Schriften bringen auch manchen neuen Beitrag zur Beurtheilung des äusseren und inneren Lebens speciell der Unität und man kann für ihre Herausgabe nur dankbar sein. Will man noch fragen, auf wessen Seite die Wahrheit zu finden war: des Martinius oder der Brüder? Sie lag auch hier vielfach in der

Digitized by Google

Mitte; aber die Art und Weise, wie Martinius seine Polemik führte, sticht ungünstig ab von dem streng sachlichen und logischen Verfahren, dessen sich sein Gegner bediente. Comenius war als Polemiker dem leidenschaftlichen und deshalb nicht alles kühl und klar erwägenden Martinius überlegen.

Die von Jos. Müller auf der Bibliothek des Joachimthal'schen Gymnasiums zu Berlin gefundene und dem Comenius zugewiesene Schrift: „Letzte Posaun über Deutschland, die in verdammliche Sicherheit versunkene Welt vom Sündenschlaf aufzuwecken etc.", ist eine der wenigen Schriften, die er in deutscher Sprache verfasste, die einzige, die er an das deutsche Volk richtete; im Einzelnen bietet sie nicht viel Bemerkenswerthes.

Mocko, der besonders in Ungarn bekannte Kenner der evangelischen Geschichte und Literatur, frischt das Andenken eines evangelischen Predigers und Verfassers, bezw. Uebersetzers von Kirchenliedern und Gebeten aus der Zeit der Verfolgung (geb. 1618) auf und berichtigt auch einzelne falsche Daten, die über ihn in älteren Schriften in Umlauf sind.

Podlaha bringt Nachrichten aus der Geschichte der Jesuitenmissionen.

Erfreulich mehren sich die Gemeindegeschichten. Anlässlich der Gedächtnissfeier der vor 150 Jahren erfolgten Weihe der Kirche zu Asch, die an Stelle der aus dem Jahre 1622 stammenden erbaut wurde, hielt Hildemann Vorträge, deren Auszug er mittheilt.

Asch hat eine merkwürdige, in manchem Betracht einzigartige Geschichte und eine monographische Behandlung wohl verdient. Leider fehlen Inhaltsverzeichniss und Register. Hoë v. Hoënegg (S. 17) ist viel zu günstig beurtheilt (vgl. „Jahrbuch", 13, 28 f.).

Galizien.

G. Kawerau. Der Reinigungseid des J. Laski. („Neue kirchliche Zeitschrift", 10, 430—441.)

v. Miaskowski, Eine Wendung der protestantischen Geschichtsauffassung über den Reformator Joh. Laski. („Der Katholik", 79, 3. F. 20, 258—264.)

Kruske, Joh. a Lasco und der Sacramentsstreit. 49 S. Breslau.

Kawerau setzt den Eid, in dem Laski den katholischen Glauben beschwor und sich von dem Verdachte reinigte, häretische

Digitized by Google

Dogmen aus der Lectüre der Schrift geschöpft zu haben, nicht, wie Dalton u. A. ihrem Helden zulieb möchten, in's Jahr 1526, sondern in's Jahr 1542. Der dadurch Laski anhaftende Makel des Falscheides wird gemildert durch Hinweis auf die Stelle der Conf. Augustana, kein Dogma zu behaupten, quod discrepet vel ab ecclesia catholica vel ab ecclesia romana, ein Moment, das v. Miaskowski in seiner Freude über Laski's angebliche Doppelzüngigkeit wohlweislich verschweigt.

Kruske's Dissertation bildet nur einen Abschnitt des dritten Theiles der in Vorbereitung befindlichen Schrift über „a Lasco in Polen", sie gilt dem Nachweis, dass die nur drei Jahre umfassende reformatorische Thätigkeit Laski's in Polen dem Fortschritte der Reformation daselbst mehr geschadet als genützt habe.

* * *

Ueber die heranzuziehenden Kirchenzeitungen, protestantischen Blätter, Jahresberichte der Gemeinden, Gustav-Adolf- und anderen evangelischen Vereine vgl. „Jahrbuch", 19, S. 276.

Dr. Loesche.

Digitized by Google

XIV.

Personenregister[1]).

Aichler, M. 51.
Andreä 197.
Ankerstein, v. 223.
Auersperg, v. 59. 188.
Aulber 237.
Avenarius, Joh. 42.

Bartelmus, Tr. 228.
Barth, Claud. 42.
Berthold von Chiemsee 4.
Binder, Carius 146.
Bisztersky, St. 236.
Blažek 233. 240.
Bocko 241.
Buchrucker 226.
Bünderlin 131 f

Chrön, Thom. 173. 196.
Crell Fr., 177.
— N. 177.

David, Chr. 233.
Dietrichstein, v. 180 f.
Döllinger, Bernh. 42.

Eleutherobius, Christ. 132 f.
— Leonh. 133.
Egk, v. 135. 200.
Eucharius v. Koburg 150.
Eustachius v. Heiterwang 138.

Fabri 230.
Ferdinand I. 135.
Ferdinand II. 85 ff.
Fischer J. L. 226. 229.
Flacius 177.
Fries, Freih. v. 222.
Fröhlich 231.

Gablkhover, H. Ad. 83.
Gall, Chr. 183.
Gallenberg, v. 180.
Gallus, Nik. 164. 177.
Gilg 151.
Gloxin 224.
Goldhammer 43.
Goldschmidt, Georg 150.
Gramann 145.
Grass, Barth. 226.
Greif, Hans 150

Hay, v. 213. 220. 241.
Heidenecker, M. 145
Hilchenbach, K. W. 208.
Hörl, J. 145.
Hoffmann, J. G. 225.
Hrdlicska, Joh. 205 f.
Hut, Hans 133. 146.

Illieshazy, Graf Stefan 204.

Jenzsch, Joh. 236

Kaiser, Leonh. 145.
Kandelberger, H. G. 82.
Kazianer, Balth. 180.
Kiesel, Freih. Georg 167.
Klapsia 233.
Klombner, Math. 177.
Kovacs, Franz 215.
Krager, Andreas 42.
Krell, Seb. 165. 174.
Kronegg, Karl v. 59.
Kronegger 81.
Kuenburg, Rud. v. 34.

Laczny, A. 234.
Lamberg, v. 150. 171.
Lang, Andr 42.
— M. 1 f.
Larisch, v. 230.
Laschowsky, v. 229.
Lázányi, A. 241.
Laho, Joh. 215. 221.
Lehotszky, A. 235
Leschka 220.
Lippe, Graf 222.
Löhlein, O. 234.

Mannsee (Mondsee). Hieronymus v. 146.
Manuel 166.
Martschek, M. 234.
Matthäus, s. Eustachius.
Michaletz, Joh. 235.
Mikita, Joh. 236.
Mižia, Joh. 228.
Morgenstern, Joh. 48.
Moschoć, Joh. 241.

[1]) Die Listen S. 132 f., 139 f., sowie die alphabetisch geordneten Namen in der 11. Abhandlung sind hier nicht wiederholt. Ebenfalls nicht aufgenommen sind die Namen der Ordinanden S. 113—128, weil Verfasser am Schlusse ein zusammenfassendes Register aufstellen wird.

Digitized by Google

Oberreuter, Sim. 202.
Obritschan, v. 189.
Odontius, P. 82.
Orgon, A. 206.

Paceus, Joh. 48.
Paradeiser 195.
Pauliny 234.
Pernegg, v. 157.
Petschovitsch 196.
Pirstinger, Berth. 153.
Polheim, v. 22.
Puchowsky, S. 235.

Raschius Clem. 48.
Richter 232 f.
Riecke 215. 240.
Rottenmann 157.

Salesius 42.
Sattler, Jac. 48.
Sauer, H. Ludw. 170.
Scheich, Simon 158.
Scherer, Georg 152.
Schimko 220. 242.
Schlegel, Seb. 42.
Schmaus v. Kupferberg, Kunz 150.
Schnitzenbaum, v. 200.
Scheyer, v. 169. 184.
Schubert, B. G. 229.
Seilern, Graf 236.
Siegel, F. 215.
Śiachta 240.
Solnensis, M. 234.
Spindler 167.
Strahow, v. 221.
Stromssky 232.
Stubenberg, v. 157.
Szelecsény, F. 235.
Szloboda, A. 206.

Tangel, H. 49.
Teuffenbach, R. v. 82.
Thurn, v. 179.
Thurnauer, Kasp. 41.
Tilesium, Hieron. 43.
Todt, W. 145.
Torkos 241.
Trauttmannsdorff, Andreas v. 11. 34.
Truchsess-Harrach, Gräfin, 233.

Ungnad, v. 164 f.

Vitter, Adam 42.
Vormoser, Hieron. 150.

Wachsenstein, v. 185.
Waldhuber, A. 202.
Waldorf, Graf 206.
Walenta 213.
Weixlburg, v. 171.
Werder, Joh. 41.
Wielandt, v. 207.
Wilhelm von Bayern 22.
Windischgrätz, v. 88.
Winter, W. 149.
Wurmser 219.

Zay, Baron 242.

Digitized by Google

XV.

Ortsregister.

Appenberg 157.
Arch 162.

Bielitz-Biala 227.
Brixen 157.
Bruck 53.

Canzian 165. 184. 194.
Christdorf 231.

Etterding 218.
Eger 42 ff.

Falkenau 42.
Fiednick 185.
Freiburg 42.
Fulnek 233.

Gailtl ' 218.
Gastein 140.
Graz 70. 82. 190.
Gross-Lhota 235. 241.

Hernals 196.
Hillersdorf 231.
Hollabrunn 170.
Hopfenbach 172. 187.
Hoschtialkow 206.
Howiezy 204.

Idria 171.
Iglau 215.
Ingrowitz 241.
Irdning 157.

Jassena 234.
Judenburg 70. 79.

Kapfenberg 82.
Karlstadt 200.
Kitzbüchel 148.
Klobouk 41. 70. 240.
Krainburg 175. 187.
Křižlitz 218.
Kreuz 179.
Kreuzberg 221. 227.
Kropfsberg 138.
Krupp 183.
Kunewald 233.

Lack 165
Laibach 70. 162 f.
Lassing 79. 157.
Lay Uhrowetz 242.
Lees 181.
Lemberg 225.
Leoben 9. 41. 157.
Libitz 222
Linz 132.
Lipthal 234
Liezen 79. 157.
Lobkowitz 219.
Lorenz, St. 157.

Mankendorf 233.
Mergentheim 42.
Metling 182. 199.
Modern 205.

Moraveč 222
Mühldorf 1 f
Murau 82. 157.

Nadlischek 168.
Německy 241.
Neuhauß 81.
Neustadtl 241.
Nieder-Bludowitz 230.

Ober-Dubenky 241.
Ober-Stěpanitz 219
Ober-Wilimowitz 241.
Oppenheim 79.

Padua 164. 170.
Pisino 191.
Planina 185.
Podlužan 242.
Pölland 200.
Ponikla 218.
Prag 227.
Prosetin 241.
Pržno 234.

Salzburg 111 f.
Sachsenfeld 81.
Scharffenau 82.
Schladming 41. 82. 157.
Seisenberg 192.
Selz 169.
Soběhrad 222
Stein 174.

Digitized by Google

Sternberg 83.
Steyr 53.
Stramberg 232.
Svratouch 222.

Tarvis 168.
Teschen 204 f.
Teplitz 178.
Triest 225 f.
Trnawka 227.

Tschernembl 170, 185, 188, 190, 200.
Tübingen 162.

Velach 10.
Veldes 168, 192.
Vigauen 181.

Wannowitz 241.
Weichselberg 170.
Weinthal 173.
Wels 132.
Wessely 241.
Wichau 219.
Wisowitz 234.
Wolfsberg 145, 188.
Wsetin 204.

Zauchtel 233.

Druck von W. Hamburger, Wien, VI. Mollardgasse 41

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 054 754 676

Digitized by Google

Digitized by Google